J. can. U. 200 fs

Schulte

J. Can. U.
200 Fol

LEHRBUCH

DES

KATHOLISCHEN KIRCHENRECHTS

NACH DEM

GEMEINEN UND PARTIKULARRECHTE

IN DEUTSCHLAND UND OESTERREICH

UND DESSEN

LITERATURGESCHICHTE

VON

Dr. JOH. FRIEDRICH RITTER von SCHULTE,
GEHEIMER JUSTIZRATH UND PROFESSOR DER RECHTE IN BONN.

DRITTE VERBESSERTE UND VERMEHRTE AUFLAGE.

GIESSEN.
VERLAG VON EMIL ROTH.
1873.

317 D

Das Recht der Uebersetzung wird vorbehalten.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Aus dem Vorworte

zur ersten und zweiten Auflage.

„Meine Absicht geht dahin: *das ganze geltende Recht in der einem Lehrbuche möglichen Vollständigkeit nach der Bedeutung der einzelnen Materien für das Rechtsleben wissenschaftlich darzustellen*, zugleich im Ausdrucke jene Kürze zu bieten, die dem Lehrer volle Freiheit der Bewegung lässt, während sie dem Lernenden die Möglichkeit weiterer und selbstständiger Arbeit nicht abschneidet.

Zur Erreichung dieses Zieles sind die **Quellenbelege** vollständig angegeben. Sie sind dagegen nur dort abgedruckt, wo sofortige Anschauung namentlich zum Behufe der Interpretation nothwendig erscheint. Weiter ging ich nicht, weil ein Corpus juris canonici, Concilium Tridentinum, eine Conciliensammlung u. dgl. ziemlich Allen zu Gebote stehen, die überhaupt Einsicht in die Quellen zu nehmen pflegen, der Abdruck auch nur der wichtigeren Stellen den Umfang mindestens verdoppeln, somit den Zweck allgemeiner Zugänglichkeit schon durch die unerlässliche Vertheuerung aufheben würde. . . . Die **Literatur** ist durchgehends bis auf die neueste Zeit erschöpfend mitgetheilt, vorzüglich auch jene Werke, die man seltener angeführt findet. Bei Punkten, welche nur von denen eingehender kultivirt zu werden pflegen, die selbstständig arbeiten, konnte ich mich einzeln mit blosser Angabe des Orts, wo die Literatur zu finden ist, begnügen. In Betreff des **Systems** und der **Methode** habe ich mich im Ganzen an die Behandlung in meinem grösseren Werke gehalten, worüber ich mich ausführlich ausgesprochen habe. Gleichwohl ist, wie dies die einheitliche und abgerundete Darstellung verlangte und erleichterte, die Anordnung einzelner Materien (z. B. die Stellung von §§. 23—33, 70—82, 106—120, 132, das Vermögensrecht u. s. w.) anders geworden und hat mich das Bestreben geleitet, so zu verfahren, dass nach Möglichkeit die früheren Theile ohne die späteren verständlich sind, letztere auf jenen ruhen, so sehr es auch richtig bleibt, dass ein organisches Ganzes erst nach Kenntniss aller Theile vollkommen erfasst wird. Die **Geschichte** liess

ich zurücktreten und nur insoweit Platz nehmen, als die wissenschaftliche Erfassung der einzelnen Institute und Sätze ohne sie auch im kurzen Raume eines Lehrbuchs kaum zu erreichen sein würde.

— — — — — —

Die Aufnahme der **Literaturgeschichte** in einem Umfange, wie sie kein Werk bietet, unter Benutzung aller bisherigen fremden und umfassender eigener Forschungen, wird gewiss den Werth des Buchs erhöhen. Die *Geschichte der Quellen* habe ich dem Zwecke eines Lehrbuchs gemäss auf das nothwendige Mass zurückgeführt."

— — — — — —

Bei der *Bearbeitung der zweiten Auflage* leitete mich folgender Gesichtspunkt. Will man für eine in das Leben eingreifende Disciplin als Lehrer oder Schriftsteller anregend und nachhaltig wirken, so darf man sich dem Leben nicht entfremden; man muss vielmehr das Recht darstellen, welches gilt. Das Kirchenrecht bietet eine unendliche Mannigfaltigkeit partikulärer Normen in den verschiedenen Ländern, Provinzen und Diöcesen. Alle kann man nicht als *gut* bezeichnen. Je mehr man sie aber erkennt und durchdringt, desto mehr wirkt man hin auf ihre Läuterung und Weiterbildung. So war ich bemüht, nicht blos der immer tieferen Entwicklung des dem rein kirchlichen Boden entsprossenen Stoffes alle Sorgfalt zu widmen, sondern das partikuläre Recht Oesterreichs, Preussens und der übrigen deutschen Länder, in denen die Katholiken nicht blos sporadisch leben, also durchgehends *das partikuläre Recht* in Oesterreich, Preussen, K. Sachsen, G. Sachsen-Weimar, Braunschweig, Oldenburg, Gr. Hessen, Baiern, Baden, Würtemberg, *in gedrängter Darstellung vollständig zu bieten* und insbesondere manche praktisch bedeutsame Punkte (z. B. in den §§. 56, 85, 86, 96, 171 ff., 187 f., 189, 195, 196 ff.) ausführlicher zu entwickeln. Mit Rücksicht auf das Bedürfniss eines grossen Theiles von Deutschland ist auch das *französische* Recht in manchen Fragen berücksichtigt. Um das ganze Bild des kirchlichen Organismus zu geben, wurde auch das *griechische* Recht in einzelnen Punkten herbei gezogen. Nach dem Gesagten bedarf es wohl keiner näheren Begründung dafür, dass die *politische Stellung der Kirche* besonders berücksichtigt und daher überall das dargestellt wurde, was faktisch besteht und worauf ein Rechtsanspruch vorliegt.

— — — — — —

Vorwort
zur dritten Auflage.

Diese dritte Auflage kann die am 18. Juli 1870 von Pius IX. in der Versammlung vom Vatikan kundgemachte *„Constitutio dogmatica prima de Ecclesia Christi“ Pastor aeternus* und diejenigen logischen Folgen, welche sich auf deren Grundlage sowohl aus früheren päpstlichen Erlassen, als für die Zukunft ergeben, nicht mit Stillschweigen übergehen. Ich habe dies nicht objectiver thun zu können geglaubt, als durch Zufügung der §§. 24[a] (principielles Verhältniss von Kirche und Staat nach päpstlichen Lehren), 47[a] (Allgemeine Stellung des Papstes nach dem Vatikanischen Dogma vom 18. Juli 1870), 51[a] (Stellung der Bischöfe nach dem Vatikanischen Dogma), 87[a] (die abendländischen allgemeinen Concilien), in denen die Sätze jener Constitution ihre wörtliche und logische Anwendung finden. Auf diese Art wird am Besten das, was bisher *katholisches* Kirchenrecht war, im Gegensatze zu dem hervortreten, was fortan *römisches* ist. Jene neuen Dogmen fordern zu einer gründlichen historischen Durchforschung alles dessen auf, was unter dem Einflusse der päpstlichen Gesetzgebung gestanden hat; diese ist in meinem Buche „Die Stellung der Concilien, Päpste und Bischöfe“ u. s. w. Prag 1871, für eine Reihe der wichtigsten Punkte bereits vorgenommen worden. Von dem unverlierbaren und echt christlichen Rechte der freien wissenschaftlichen Forschung und der Bekundung der Wahrheit Gebrauch machend habe ich das dargestellt, was die Schrift, die echte Ueberlieferung und die Geschichte lehren; die §§. 38, 39, 44, 51, 85, 86, 87, 88, 93 ff., u. a. zeigen dies. Ob die Resultate mit *päpstlichen* Dogmen oder Aussprüchen im Widerspruche oder im Einklange stehen, das kommt nicht in Betracht. Auf die grosse Masse der Einzelnheiten des Rechts hat die am 18. Juli 1870 vollzogene Umgestaltung der katholischen Kirche zu einer päpstlichen bisher keinen unmittelbaren Einfluss geäussert, weil die Anhänger der Papstkirche sich an das bisher geltende Recht halten und die treugebliebenen Katholiken gleichfalls das allgemein angenommene Recht als geltendes ansehen müssen, so lange dessen Sätze auf normale Weise nicht aufgehoben oder geändert und durch andere ersetzt sein werden. *Es blieb mithin die Revolution des 18. Juli 1870 auf die Darstellung des Rechtsstoffes im Ganzen ohne Einfluss.* Sehr wesentlich ist dagegen der Einfluss bereits auf die Massregeln gewesen, welche die Staaten genommen haben. Oesterreich hat in einer

Depesche vom 30. Juli 1870 (vgl. §. 25) das Concordat vom J. 1855 für „in sich verfallen und abgeschafft" erklärt, weil der römische Mitcontrahent ein anderer geworden und es unmöglich sei, mit dem Mitcontrahenten, welcher sich für unfehlbar erklärt habe, im Vertragsverhältnisse zu verharren, und weil der Staat die Aufgabe habe, „den gefährlichen Folgen, welche aus dem neuen Dogma für den Staat selbst, sowie für das bürgerliche Leben entstehen, zu begegnen." Gleichwohl ist bis zur Stunde nichts geschehen, um den merkwürdigen Zustand zu ändern, dass ein Concordat sammt den meisten auf dasselbe sich stützenden oder zu dessen Durchführung erlassenen Gesetzen und Verordnungen im Leben angewendet werden muss, welches bereits vor drei Jahren für abgeschafft erklärt worden ist. Das *deutsche* Reich hat durch das Gesetz vom 4. Juli 1872 das Hauptbollwerk der päpstlichen Allgewalt, die „Gesellschaft Jesu" sammt „den ihr verwandten Orden und ordensähnlichen Congregationen" vom Gebiete des deutschen Reichs ausgeschlossen. Deutschlands erster Staat, *Preussen*, hat durch verschiedene Gesetze die Grenzen der kirchlichen Macht gezogen, jedoch nach gleichen Grundsätzen für alle christlichen Kirchen und Religionsgesellschaften, obwohl der Ultramontanismus allein dazu gezwungen hat. Die Gesetze vom 11., 12., 13. Mai 1873 konnten, da der Druck schon ziemlich vorgerückt war, als die Entwürfe vorgelegt wurden, bei der Correctur nur theilweise berücksichtigt werden; der *Anhang* geht auf sie näher ein.

Mit Recht darf auch diese dritte Auflage sich als vermehrte und verbesserte geben. Die Seitenzahl ist von 584 auf 642 gestiegen. Diese Vermehrung kommt ausschliesslich der Darstellung, nicht etwa dem Abdrucke von Quellenbelegen zu gute. Neben dem bereits Hervorgehobenen hat die Darstellung der Quellen, vorzüglich die **Literaturgeschichte** eine wesentliche Erweiterung und Durchbildung erfahren, welche sich auf eine Reihe von mir seit 1868 publizirter Abhandlungen stützt, die auf eigenen Studien der Handschriften von gegen 50 Bibliotheken Deutschlands und Frankreichs, nur zu einem ganz geringen Theile auf gedruckten Arbeiten Anderer ruhen. So ist insbesondere die grundlegende Zeit des XII. Jahrhunderts in einer Weise dargestellt worden, wie dies ohne meine Vorarbeiten nicht möglich war. Die Uebersicht des §. 22 von der Literatur seit dem XVII. Jahrhundert dürfte die vollständigste sein, die es gibt. Eine auch nur flüchtige Einsicht wird lehren, dass an jeden Paragraphen die ergänzende oder bessernde Hand angelegt wurde.

Bonn, 18. August 1873.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung.

§§. Seite

Erstes Buch.

Die Grundlagen des Kirchenrechts und die äussere Rechtsgeschichte.

Erster Abschnitt.

Die Grundlagen.

1. 1. Die Kirche: Stiftung, Begriff, Eigenschaften, Bau, Apostolat, Priesterthum, Klerus und Laien 1
2. 2. Das Kirchenrecht 9
3. 3. Die Wissenschaft des Kirchenrechts. Quellen. Hülfswissenschäften 12

Zweiter Abschnitt.

Die Geschichte der Entwicklung des Kirchenrechts.

4. 1. Von Gründung der Kirche bis auf Dionysius Exiguus 15
5. 2. Bis auf die pseudoisidorische Sammlung 17
6. 3. Die pseudoisidorische Sammlung 20
7. 4. Bis auf Gratian 24
8. 5. Das Dekret Gratian's . . 27
9. 6. Die Compilationes antiquae . 30
10. 7. Die drei Gesetzbücher der Decretalen 32

§§. Seite

11. 8. Bis auf das Concil von Trient 35
12. 9. Seit dem Concil von Trient . 38

Dritter Abschnitt.

Die Literaturgeschichte des Kirchenrechts.

13. 1. Bis auf die Zeiten der Glossatoren 40

2. Die Zeit der Glossatoren.

14. a. Von Gratian bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts 43
15. b. Vom Anfange des 13. Jahrh. bis auf Gregor IX. 56
16. c. Bis zur Glossa ordinaria der gregorianischen Sammlung . . . 66
17. d. Von Bernhard de Botone bis auf Joh. Andreä 75
18. 3. Allgemeiner Entwicklungsgang seit Joh. Andreä 91
19. 4. Die übrige Literatur des 14. und 15. Jahrhunderts 99

5. Die Literatur seit dem 16. Jahrhundert.

20. 1. Bearbeitung der Quellen . . 108
21. 2. Schriftsteller des 16. Jahrh. . 111
22. Uebersicht der Literatur seit dem 17. Jahrhundert 114

§§. Seite

Zweites Buch.

Die Kirche im Verhältnisse zu den Staaten und den Nichtangehörigen.

Erstes Kapitel.

Kirche und Staat.

23. 1. Geschichtlicher Ueberblick . . 142
24. 2. Principielles Verhältniss . . . 156
24a. 2a. Das principielle Verhältniss nach päpstlichen Lehren . . . 159
3. Gegenwärtiges Verhältniss.
25. a. In Oesterreich 164
26. b. In den deutschen Staaten . . 165
4. Verträge zwischen Kirche und Staat.
27. a. Die älteren 171
28. b. Die neueren 173
29. c. Rechtsverhältnisse aus Concordaten, deren Folgen und Wirkungen 177
30. 5. Die Staatsgesetze als Quellen des Kirchenrechts 182

Zweites Kapitel.

Die Kirche und die christlichen Confessionen.

31. 1. Sätze des Kirchenrechts . . . 183
32. 2. Das Staatsrecht. Die Parität . 185

Drittes Kapitel.

33. Die Kirche und die Nichtchristen 189

System des Kirchenrechts.

§§. Seite

Erstes Buch.

Die Leitung der Kirche durch die Hierarchie.

Erste Abtheilung.

Der Klerus.

Erstes Kapitel.

Die Bildung der Hierarchie.

34. I. Eintritt in die Hierarchie. Ordinatio. Missio 193
II. Erfordernisse der Ordination.
35. a. Persönliche. Incapacitas. Irregularitas 196
36. b. Der titulus ordinationis . . . 201
37. III. Die Ertheilung der Weihen . 203

Zweites Kapitel.

Die Gliederung der Hierarchie.

38. 1. Die Inhaber der Jurisdiction . 207
39. 2. Verhältniss der Hierarchen zu einander. Majoritas. Obedientia. Exemtio 208
40. 3. Die allgemeinen Standesrechte der Kleriker 210
41. 4. Die Standespflichten der Kleriker 214

Zweite Abtheilung.

Die ordentliche Regierungsform.

Erstes Kapitel.

Das Kirchengebiet.

42. 1. Provinciae sedis apostolicae, Terrae missionis 217
43. 2. Provinciae, Dioeceses, ihre rechtliche Natur 219

Zweites Kapitel.

Die Ordinarien.

I. Der Papst.

44. 1. Die Stellung des Papstes im Allgemeinen 222
45. 2. Primatus honoris 226
46. 3. Primatus jurisdictionis . . . 227

§§. Seite

47. 4. Die päpstliche potestas ordinis 229

47a. Allgemeine Stellung des Papstes nach dem vaticanischen Dogma vom 18. Juli 1870 230

48. 5. Die Besetzung des päpstlichen Stuhles 231

II. Die Metropoliten, Patriarchen, Primaten.

49. 1. Geschichte 234

50. 2. Die Rechte der Metropoliten . 236

III. Die Bischöfe.

51. 1. Ihre allgemeine Stellung in der Kirche 239

51a. Die Stellung der Bischöfe nach dem vaticanischen Dogma . . . 241

52. 2. Besetzung der Sitze. Erfordernisse zur Erlangung der Würde . 242

53. 3. Ehrenrechte der Bischöfe . . 248

54. 4. Amtsgewalt der Bischöfe . . 249

Drittes Kapitel.

Die den Ordinarien zur Seite stehenden Kirchenämter, Beneficien und deren Inhaber.

55. I. Begriff, Eintheilung, Charakter 251

56. II. Die Errichtung u. Veränderung der Aemter (Beneficien) 256

III. Die einzelnen Aemter und ihre Inhaber.

57. A. Die Curia Romana 260

B. Die Gehülfen und Stellvertreter der Bischöfe (Ordinarien).

a. Für die ganze Diöcese.

58. 1. Das Cathedralkapitel 264

59. 2. Weihbischöfe, Coadjutoren, Officiale, Generalvicare, Archidiaconen 275

b. Für die Theile der Diöcese.

60. Geschichtliche Bildung 279

61. 2. Die Landdecane, Erzpriester, Bezirksvicare 280

62. 3. Die Pfarrer 282

63. 4. Gehülfen und Stellvertreter der Pfarrer. Beneficiaten in der Pfarre 287

64. 5. Die Militärseelsorgsgeistlichkeit 289

§§. Seite.

IV. Besetzung der Aemter.

65. A. Bedingungen des Erwerbs in der Person 290

66. B. Zeit, Form, Arten und Wirkung der Besetzung 293

C. Libera Collatio.

67. 1. Des Papstes 296

68. 2. Der Ordinarien (Bischöfe) . . 298

69. D. Besetzung jure devolutionis . 301

70. E. Collatio non libera.

71. a. Allgemeines 303

b. Verleihung. Nomination . . 304

F. Patronat.

72. 1. Geschichte 305

73. 2. Begriff. Arten 308

3. Erwerb.

74. α. Fähigkeit des Objects und Subjects 310

75. β. Arten des originären Erwerbs 311

76. γ. Derivativer Erwerb 313

4. Rechte des Patrons.

77. α. Präsentationsrecht 318

78. β. Cura beneficii 323

79. γ. Ehrenrechte 324

80. δ. Nutzbringende Rechte . . . 324

81. 5. Pflichten des Patrons . . . 325

82. 6. Untergang des Patronats . . 325

83. V. Die Erledigung der Kirchenämter 327

84. VI. Rechte und Pflichten der Beneficiaten 330

Viertes Kapitel.

Der Klerus in seiner Doppelstellung in Staat und Kirche.

85. 1. Die Bischöfe 334

86. 2. Der übrige Klerus 340

Dritte Abtheilung.

Die ausserordentlichen Mittel der Regierung.

Erstes Kapitel.

Die Synoden.

87. 1. Die ökumenischen 347

87a. 2. Die abendländischen allgemeinen 351

88. 3. Die Provinzialsynode 352

89. Die Diöcesansynode 354

*

§§. Seite

Zweites Kapitel.

Die Ueberwachung, Visitation.

90. 1. Des Papstes 356
91. 2. Der Metropoliten 357
92. 3. Der Bischöfe 358

Drittes Kapitel.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit.

A. Strafrecht.

93. 1. Geschichte. Competenz . . . 359
2. Die Strafmittel.
94. a. Charakter, Eintheilung (Censurae, Poenae) Allgemeines . . 366
95. b. Censurae communes . . . 368
96. c. Die Suspension 372
97. d. Aufhebung der Censuren . . 373
98. e. Die eigentlichen Strafen gegen Geistliche 374
99. 3. Die Vergehen 377
100. 4. Grundzüge des Strafverfahrens 378

B. Die Civiljurisdiction.

101. 1. Geschichte 383
102. 2. Heutige Competenz 388
103. 3. Prozess 391

Viertes Kapitel.

Das Dispenswesen.

104. 1. Geschichte. Competenz . . 392
105. 2. Form. Bedingungen . . . 394

Vierte Abtheilung.

Die Rechtsbildung in der Kirche.

Erstes Kapitel.

106. Das Naturrecht 397

Zweites Kapitel.

Die Gesetzgebung.

A. Allgemeine.

107. a. Der ökumenischen Synoden . 398
b. Des Papstes.
108. 1. Form. Publikation 400
109. 2. Umfang. Grenzen 401
110. 3. Erlasse der Curialbehörden . 402
111. 4. Verhältniss der päpstlichen Gesetzgebung zu der der allgemeinen Synoden und Ordinarien . . . 403

B. Partikuläre.

§§. Seite

112. a. Der Bischöfe und anderen Ordinarien 404
113. b. Der Provinzial- (National-) Synoden 406
114. c. Verhältniss der bischöfl. zur Prov.-Syn.-Gesetzgebung . . . 406
115. C. Autonomie. Statuten . . . 407
116. D. Privilegien 408
117. E. Auslegung, Wirkung, Anwendung der Gesetze 411

Drittes Kapitel.

Das Gewohnheitsrecht.

118. 1. Begriff. Erfordernisse . . . 413
119. 2. Wirkung: Beweis 414

Viertes Kapitel.

120. Praxis und Wissenschaft . . . 416

Fünftes Kapitel.

121. Anwendung der Rechtsvorschriften 417

Zweites Buch.

Die Rechtsverhältnisse der Kirchenglieder.

Erste Abtheilung.

Die kirchlichen Individuen.

Erstes Kapitel.

Erwerb der Rechtsfähigkeit.

122. 1. Die Taufe 418
123. 2. Der Uebertritt zur Kirche aus einer anderen 421
124. Uebertritt aus dem Unglauben . 423

Zweites Kapitel.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Individuen.

125. 1. In Betreff des Glaubens . . 424
126. 2. Rücksichtlich des Kultus . . 425
127. 3. Rücksichtlich der Sakramente 426
128. 4. Die sonstigen Kirchengebote 427
129. 5. Gegenüber der Hierarchie . 427

§§. Seite

Drittes Kapitel.

Das Eherecht.

A. Grundlagen.

130. 1. Wesen und Stellung der Ehe in Kirche und Staat 428
131. 2. Erfordernisse. Ehehindernisse. Competenz 435
132. B. Das Eheverlöbniss 437

C. Die Eheschliessung.

133. I. Geschichtliche Entwicklung . 440

II. Geltendes Recht.

134. 1. Brautexamen und Aufgebot . 441
135. 2. Die Erklärung des Consenses

a. Nach dem Rechte des Tridentinums 444

b. Nach dem vortridentinischen canonischen Rechte 447

c. Die Einsegnung 448

D. Die (trennenden) Ehehindernisse.

I. Natürliche Gründe, welche keinen Consens entstehen lassen.

a. Natürliche Fehler der Contrahenten.

136. 1. Mangel der nöthigen Geisteskräfte 448
137. 2. Unfähigkeit zur Gewährung des Objectes wegen Altersunreife (impedim. aetatis) 449
138. 3. Unfähigkeit zur Gewährung des Objectes wegen körperlicher Unreife (imp. impotentiae) . . . 450

b. Fehler des Consenses selbst.

139. 1. Impedimentum erroris . . . 452
140. 2. Impedimentum vis ac metus . 454
141. 3. Imped. deficientis conditionis appositae 455

II. Gründe der rechtlichen Unmöglichkeit des Consenses.

a. Wegen eines die Ehe ausschliessenden Verhältnisses der Contrahenten zu einander.

142. 1. Imped. consanguinitatis . . 458
143. 2. Imped. affinitatis 461
144. 3. Imped. publicae honestatis . 464
145. 4. Imped. cognationis legalis . 465

5. Imped. cognationis spiritualis 466

§§. Seite

b. Wegen eines mit der Ehe unverträglichen Bandes.

146. 1. Imped. ligaminis 467
147. 2. Imped. ordinis 469
148. 3. Imped. professionis religiosae 470
149. III. Wegen Verschiedenheit des Glaubens (imp. disparitat. cultus) 470

IV. Wegen eines Verbrechens.

150. 1. Imped. raptus 471
151. 2. Imped. adulterii und criminis 473

E. Die Eheverbote (aufschiebenden Ehehindernisse).

a. Kirchliche.

152. Mangelnde Religionskenntnisse. Aufgebot. Geheiligte Zeit. Verlöbniss. Einfache Gelübde . . 475
153. Mangel d. Einwilligung der Eltern 476
154. Gemischte Ehe 477
155. b. Staatliche Eheverbote . . . 482

F. Hebung der Ehehindernisse.

156. I. Durch die Contrahenten selbst 484

II. Durch Dispensation.

157. 1. Competenz. Arten. Gründe. Bedingungen 486
158. 2. Dispensatio in radice matrimonii 487

G. Folgen der Ehe.

159. 1. Für die Ehegatten 488
160. 2. Eür die Kinder. Legitimation 489

H. Die Auflösung des Ehebandes.

161. 1. Durch den Tod. Zweite Ehe 490
162. 2. Per dispensationem und per professionem 491

J. Auflösung der ehelichen Gemeinschaft.

163. 1. Scheidung von Tisch und Bett 493
164. 2. Eintritt in einen Orden. Empfang der Priesterweihe . . . 495

K. Verfahren in Ehesachen.

165. 1. In Verlöbnisssachen . . . 495
166. 2. Scheidungssachen 496
167. 3. Ungültigkeitserklärung . . . 497

Viertes Kapitel.

Die Endigung der (individuellen) kirchlichen Rechtsfähigkeit.

168. 1. Durch den Tod. Das Begräbniss 499

§§. Seite.

169. 2. Abfall zum Unglauben . 502
170. 3. Uebertritt zu einer anderen christlichen Confession . . . 503

Zweite Abtheilung.

Die kirchlichen Genossenschaften.

Erstes Kapitel.

Die religiösen Orden.

171. 1. Allgemeines. Geschichte. Eintheilung 504
172. 2. Bestätigung. Niederlassung. Aufhebung 507
173. 3. Aufnahme. Austritt . . . 512
174. 4. Verfassung. Stellung der Orden und ihrer Mitglieder . 523
175. 5. Verhältniss zu den Ordinarien 526

Zweites Kapitel.

Die religiösen Congregationen.

176. 1. Stellung 527
177. 2. Verhältniss zu den Ordinarien 528

Drittes Kapitel.

178. Confraternitäten, Bruderschaften, Vereine 530

Anhang.

179. Die Wechselbeziehung der verschiedenen Riten innerhalb der katholischen Kirche . . . 532

Drittes Buch.

Das Vermögensrecht.

Erstes Kapitel.

Gemeinsame Grundsätze.

180. 1. Stellung der Kirche auf dem Gebiete des Privatrechts . . 538
181. 2. Die Erwerbsfähigkeit der Kirche. Immunität 540
182. 3. Eigenthumssubject . . . 544

§§. Seite.

Zweites Kapitel.

Die Vermögensmassen und Einkünfte.

183. I. Allgemeines 549
184. II. Geschichte der Bildung . 552
III. Die einzelnen Massen.
185. 1. Die Zehnten 554
186. 2. Oblationen. Schenkungen. Collecten 556
3. Die Beneficialgüter.
187. a. Stellung der Beneficiaten 557
188. b. Die Einkünfte und Ausgaben. Stolgebühren . . . 563
189. c. Messstipendien. (Applikation der Messe). Gebetsgelder u. s. w. 566
190. d. Verwendung der Intercalarfrüchte. Baulast bezüglich der Beneficialgebäude 570
191. e. Versorgung dienstunfähiger jubilirter Kleriker 573
192. 4. Die Fabrikgüter. Baulast . 574
193. 5. Allgemeine Fonde: Religionsfonde. Studienfonde u. a. 588
194. IV. Die Veräusserung des Kirchenguts 590

Anhang.

195. Die Stellung weltlicher Kirchenbediensteten 594

Viertes Buch.

Das Recht des Unterrichts.

196. 1. Die rein-kirchlichen Lehranstalten. Seminarien . . . 597
197. 2. Verhältniss der Kirche zu den Universitäten 599
198. 3. Verhältniss der Kirche zu den Gymnasien, Mittelschulen 600
4. Die Volksschule.
199. a. Verhältniss der Kirche zur selben 602
200. b. Kirchlicher Charakter der Volksschule. Schulzwang. Unterhaltung der Volksschulen . 605

Anhang.

Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat in Preussen 608
Alphabetisches Register . . 615

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Einleitung.

Erstes Buch.
Die Grundlagen des Kirchenrechts und die äussere Rechtsgeschichte.

Erster Abschnitt.
Die Grundlagen.

§. 1.

1. Die Kirche: Stiftung, Begriff, Eigenschaften, Bau, Apostolat, Priesterthum, Klerus und Laien. [1])

I. Soll das *Kirchenrecht* von Grund aus aufgebaut werden, so muss die Wesenheit der *Kirche* und ihre Aufgabe erkannt sein. Diese Erkenntniss setzt voraus die Kenntniss jener Grundlehren, mit denen das Christenthum steht und fällt; sie führt somit auf den Begriff der *Religion*.

II. Religion [2]) im objectiven Sinne ist der Inbegriff der Kenntnisse von Gott. Diese sind für den Menschen als äusseres, sinnliches Wesen

[1]) *Schulte*, Kirchenrecht I. §§. 1. 2., II. §. 1. 12. 20. Die *einleitenden Schriften* sind angeführt §. 22.

[2]) *Ableitungen:* bei *Cicero* de natura deorum II. 28. von *religere*, ebenso *Augustinus* de civitate dei X. 3: „hunc (deum) ergo religentes, unde et religio dicta perhibetur, ad eum dilectione tendimus, ut perveniendo quiescamus: ideo beati, quia illo fine perfecti.“ Anderwärts (z. B. Retractat. lib. I. c. 13., de vera relig. c. 41. 45) leitet er das Wort ab von *religare*, hierin folgend *Lactantius* Institut. divinae IV. 28: „Hoc vinculo pietatis obstricti deo et religati sumus; unde ipsa religio nomen accepit, non, ut Cicero interpretatus est, a religendo“ . . .

die Grundlage der Anschauung, welche er über seine Bestimmung hat, mithin die Quelle seiner Vorstellungen von Gott, von der Art, wie er Gott verehrt. So nimmt die Religion einen subjectiven Character an, wird zur Gottesverehrung, *Cultus*. Die christliche Religion geht aus von dem Glauben an *einen, persönlichen Gott*. Dessen *Gebot* erscheint als höchste Richtschnur für das Leben des Individuums. Somit ist nicht das blosse Naturgesetz, sondern die Religion Quelle der *Moral*. Nach der christlichen Lehre ist das Individuum nicht blos für die Erde geschaffen, sondern hat über diese hinaus für ein Leben nach dem Tode zu wirken. Ob die unsterbliche Seele in der Ewigkeit *selig* oder *verdammt* fortleben werde, hängt vom Leben auf Erden ab, davon nämlich, ob die *menschliche Freiheit* [3]) sich in Einklang gesetzt hat mit dem Gebote Gottes.

III. Die christliche Religion geht aus von der Idee *eines* Gottes, von der Entstehung des Menschengeschlechtes aus *einem* Paare. Mit dem Sündenfalle verlor dieses nach der Schrift die Kindschaft Gottes; die *Erbsünde* pflanzte mit der Zeugung ihre Folgen auf alle Generationen fort. [4]) Wie durch eine geschichtliche That die Menschheit fiel, so konnte sie nach der Lehre der Schrift nur durch *eine* neue That Gott wieder versöhnt werden, so musste nach der Lehre der katholischen Kirche *eine* Gemeinschaft gestiftet werden, in welcher das Heil fortgesetzt erworben werden konnte. [5])

IV. Nach dem Zeugnisse der Geschichte sind von ältester Zeit bis auf den heutigen Tag die Religionen der verschiedenen Völker höchst mannigfaltige gewesen. Die vorchristliche Zeit bietet uns neben dem Glauben an den Einen persönlichen Gott im *Judenthume* Religionen dar, welche bis zur Anbetung der Menschenwerke herabstiegen. Alle nahmen mit ihrer Entwicklung selbst einen *nationalen* Character an. [6]) Was der Mensch mit den rein menschlichen Mitteln zu erreichen vermag, das hatte auf dem Gebiete des Geistes, der Kunst, im Staate den Gipfelpunkt erreicht. Die Welt lag zu Füssen des einen römischen Herrschers. Da war die Fülle der Zeiten gekommen, [7]) und in ihr ward das ewige Wort, Gottes eingeborner Sohn, *Jesus Christus*, Fleisch, nahm Knechtsgestalt

[3]) Das Verhältniss der menschlichen Freiheit lehren vom katholischen Standpunkte aus am prägnantesten die canones 4 sqq. de justificatione Sess. VI. *Concilii Tridentini.*

[4]) Die katholische Lehre über diese Punkte geben *Conc. Trid.* Sess. V. decretum de peccato originali, Sess. VI. decr. de justific. und c. 1 — 33 daselbst. Die betreffenden Bibelstellen sind in den Ausgaben des Concils von Trient unter dem Texte angeführt.

[5]) Man vergleiche can. 20 seqq. de justif. Sess. VI. Conc. Trid.

[6]) Ueber die Vorzeit in religiöser Beziehung vergleiche man *J. Döllinger*, Heidenthum und Judenthum. Vorhalle zur Geschichte des Christenthums. Regensburg, 1857.

[7]) *Marc.* I. 15. *Conc. Trid.* Sess. V. decr. de pecc. orig.

an, um der Menschheit die Kindschaft Gottes wiederzugeben durch sein einziges Gott wohlgefälliges Opfer für die Sünde Aller. [8])

V. Christus lehrte drei Jahre, berief aus seinen Anhängern die Zwölfzahl der *Apostel* zu Leitern und legte in deren Hände nieder den Auftrag, seine Lehre über die ganze Welt zu verbreiten und durch *ein Zeichen* Alle in die Gemeinschaft mit ihm aufzunehmen. [9]) Unter den Zwölfen erhob er den *Petrus* zum Ersten wegen dessen Glauben, auf dem als Fels er seine Gemeinschaft auferbauen werde, [10]) der von ihm zur unverfälschten Bewahrung der heilige Geist verheissen wurde bis an's Ende der Zeiten. [11])

VI. Durch den *Tod am Kreuze* vollbrachte Christus das eine blutige Opfer, das anstatt aller Gott genug that; [12]) mit der *Auferstehung* vom Tode besiegelte er die Echtheit des für die Seinigen errichteten Testamentes. Noch durch vierzig Tage gab er sich zu erkennen, fuhr dann gegen Himmel [13]) und sandte am Pfingstfeste den hl. Geist, von dem beseelt sofort die dem Tode selbst trotzende Verkündigung des Christenthums durch Petrus und die Apostel in einer Form begann, welche in sich den Beweis trug, die christliche Lehre sei nicht für *eine* Nation gegeben, sondern *allen* verheissen und darum allen verständlich. [14]) Auf einfachem Grunde baute sich die Gemeinschaft nach aussen hin aus, die Apostel setzten sich Gehülfen und Diener, gingen in die Welt und predigten das Evangelium, ihr Erster, Petrus, und ihr grösster, Paulus, fanden den Martyrertod in Rom und gründeten damit die Apostolicität der römischen Kirche (§. 47.). Nachdem diese Gemeinschaft durch drei Jahrhunderte verboten, verfolgt und mit dem Blute Hunderttausender von h.

[8]) *Lucas* II. 26. ff. *Joh.* I. 1. 14. 1. Cor. XV. 3.

[9]) *Luc.* VI. 13. *Matth.* XXVIII. 18. ff. *Marc.* XVI. 15. f.

[10]) *Matth.* X. 2. XVI. 18. f. *Johan.* XXI. 15. sqq.

[11]) *Matth.* III. 11. *Johan.* XIV. 16. f. 26. XV. 26. 27. XVI. 13. *Actus Apostol.* I. 8. II. 1 sqq. *Johan.* XX. 22. *Matth.* XVIII. 18. Ich halte es nur für die Aufgabe des Kirchen*rechts*lehrers, die Geschichte der einzelnen Institute u. s. w. darzustellen, dagegen nicht für nothwendig, darauf des Weitern einzugehen, ob in den Anfängen der Kirche den Bildungen (Primat, Episkopat, Presbyterat) auch wirklich *jene* Bedeutung inne gewohnt habe, welche die katholische Kirche *dogmatisch* — mithin für den *Juristen* als Postulat — annimmt. Die protest. Schriftsteller (von den Juristen z. B. *Richter*) negiren Jenes. Dass aber auch dort keine Einigkeit herrsche, und man schon gezwungen ist, in die *Zeit der Apostel* den fundamentalen Unterschied von Priesterthum und Laien, Priestern und Bischöfen zu setzen, ist bekannt. Ich verweise nur auf *Rich. Rothe* (Protest.), die Anfänge der Christl. Kirche und ihrer Verfassung I. Bd. (einziger). Wittenb. 1837; besonders *J. Döllinger*, Christenthum und Kirche in der Zeit der Grundlegung. Regensburg. 1860. 2. Aufl. 1868.

[12]) *Galat.* III. 26 sqq. *Ephes.* II. 16. *Coloss.* I. 20. 1. *Timoth.* II. 6. I. *Cor.* XV. u. a.

[13]) *Marc.* XVI. 19. *Luc.* XXIV. 51.

[14]) *Actus Apost.* II. 4—6.

Martyrern erstarkt und besiegelt war, trat sie auch innerhalb der Staatsordnung an die Stelle der nationalen Religion des römischen Reichs. Im Laufe von achtzehn Jahrhunderten hat sie die romanischen, germanischen und slavischen Völker vollständig gewonnen, der christlichen Welt noch andere zugeführt und ist in allen fünf Welttheilen ohne Unterlass thätig, bei dem Einzelnen und der Gesammtheit *die menschliche Freiheit in Einklang zu setzen mit dem göttlichen Willen*, und so Allen die *Erlangung der ewigen Seligkeit* zu ermöglichen.

VII. Um dies Ziel hervorzubringen, hat der Stifter geoffenbart die Wahrheit über das Verhältniss des Menschen 1) zu Gott, 2) zu sich selbst, 3) zu den Mitmenschen. Als Maassstab alles Handelns hat er hingestellt die Befolgung des Gebotes: Liebe Gott über Alles und deinen Nächsten wie dich selbst. [15]) *Selbst-* und *Nächstenliebe um Gotteswillen* und auf dem Grunde der Gottesliebe ist das einfache, aber zugleich unendlich erhabene Gebot und Wesen der *christlichen Moral.* Seine Verwirklichung ist innerlich bedingt durch die Wahrheit und Erkenntniss des christlichen *Glaubens* als des Fürwahrhaltens der Sätze der *Religion Christi.* Wie das Individuum sein irdisches Dasein als Glied der Gesammtheit vollbringt, so soll es auch sein ewiges Heil wirken als Mitglied der von Christus gestifteten Gemeinschaft. In diese tritt es ein durch die *Taufe*, durch die Vornahme jenes äusseren Zeichens innerer Gnade und Heiligung, welches Christus selbst durch seinen Vorläufer [16]) an sich sinnbildlich vollziehen liess, sodann als Merkmal der Gemeinschaft mit sich hinstellte und als Bedingung der Heilswirkung vorschrieb. [17])

VIII. Also ist geschaffen eine Gemeinschaft in Christo, die Ecclesia christiana, christliche *Kirche*, welche sich darstellt innerlich als die Gemeinschaft der an Christus Glaubenden und seine Gebote Haltenden, äusserlich als die Gemeinschaft Jener, welche sich zu Christus bekennen und als die zur Verkündigung der Lehre und der Spendung der Gnadenmittel Christi gebildete Anstalt. [18]) In dieser Gemeinschaft hat Christus

15) *Matth.* X. 37. XXII. 36—39. *Marc.* XII. 30 sq. *Luc.* X. 27 sqq.

16) *Matth.* III. 13 sqq. *Marc.* I. 9. *Luc.* I. 76. *Johan.* I. 15. 29 sqq.

17) *Matth.* XXVIII. 19. *Marc.* XVI. 15. *Johan.* III. 5. Unten §. 122.

18) *Möhler*, Symbolik. 6. Aufl. Mainz 1843. S. 331. definirt die Kirche als „die von Christus gestiftete Gemeinschaft der Gläubigen, worin die von ihm während seines irdischen Lebens zur Entsündigung und Heiligung der Menschheit entwickelten Thätigkeiten unter der Leitung seines Geistes bis zum Weltende vermittelst eines ununterbrochen währenden von ihm angeordneten Apostolates fortgesetzt, und alle Völker im Verlaufe der Zeiten zu Gott zurückgeführt werden." *Catechismus Rom.* Pars I. cap. X. Ueber die Herleitung von *Kirche* aus dem Angelsächsischen s. *Jacobson*, Kirchenrechtl. Versuche Königsb. 1831. 1. Beitr. S. 58 ff. — Die Frage, ob die katholische, griechische, lutherische, reformirte, als Glieder oder vielmehr verschiedene Zweige der *einen* christlichen Kirche aufzufassen seien, darf nicht blos nach dem Kriterium des Festhaltens an

hinterlegt seine *Lehre;* ihr hat er die Vollmacht und die Pflicht ertheilt, aus seinem Auftrage, unabhängig von jeder menschlichen, weltlichen Macht, [19]) seine Lehre zu bewahren und zu verkündigen. Um aber das Individuum im Kampfe mit dem Bösen nicht blos sich selbst zu überlassen, verhiess er ihm seine *Gnade,* [20]) und hinterliess seiner Kirche die *Sacramente* [21]) als äussere Zeichen und Vermittler von innerer Gnade und Heiligung, welche für die ganze religiöse Lebensbestimmung als Weihe dienen, die besonderen allgemeinen Richtungen, in denen der Einzelne seinen irdischen Beruf erfüllt, heiligen, und endlich in den hervorstechendsten Bedürfnissen den Menschen Gott nähern. Zur äusseren Durchführung seines Werkes gab er seiner Kirche die Macht zur Leitung und Führung seiner Gläubigen auf dem irdischen Wege zur Erwerbung des Heiles. Diese dreifache Gewalt, potestas magisterii, ordinis (ministerii) und jurisdictionis, *einer* Grundquelle entstammend, stellt somit dar den Inbegriff der äusseren Kirchengewalt (vergl. §. 34.).

IX. Es ist demnach die christliche Kirche eine *sichtbare,* [22]) äussere,

der h. Schrift beurtheilt werden, weil diese vom katholischen Standpunkte aus nicht die einzige formelle Quelle ist, sondern nach dem Glauben an Christus und der Annahme seiner Gebote. Dieses haben alle gemein, darum gehören sie zur Kirche Christi auch nach katholischer Auffassung. Das Recht der einzelnen Kirche (Confession) wird auch nach anderen Merkmalen verfahren können. Der Staat kann die von Gott zugelassenen Spaltungen nicht ignoriren, wo sie in seinem Gebiete bestehen.

Zufolge der Entwicklung seit dem 16. Jahrhundert (siehe §§. 23. 32.) hat sich in der Jurisprudenz der Begriff *Kirche* für das Staatsrecht dahin ausgebildet, dass man darunter versteht eine *staatlich als autonome Corporation anerkannte christliche Religionsgesellschaft, Confession.* Vgl. *Preuss. Allgem. Landrecht* Th. II. Tit. XI. §. 11. Die *preussische* Verf.-Urk. vom 31. Jan. 1850 Art. 15 kennt nur die „*evangelische* und *römisch-katholische Kirche*", ausserdem nur „*Religionsgesellschaften,*" welche zufolge Art 13. soweit sie dieselben nicht schon haben, nur durch besondere Gesetze Corporationsrechte erlangen können. Die bair. V.-U. §. 9 kennt nur (drei) christl. Kirchengesellschaften, desgleichen die *sächsische* §. 33. In *Oesterreich* ist durch das k. Patent vom 8. April 1861 und die bestätigte „Verfassung der evang. Kirche Augsburg. und Helv. Bekenntnisses" vom 5. Febr. 1866 (R.-G.-B. Nr. 15) die evangelische *Kirche* als solche anerkannt.

[19]) *Luc.* X. 16. *Johan.* XIII. 20. *Act. Apostol.* V. 38 f. Vergl. die Stellen in Anm. 8 ff.

[20]) Die kath. Lehre von der Gnade ist formulirt in der Sess. V. und VI. des Trienter Concils, besonders in den canones de justificatione der 6. Sitzung.

[21]) Die Lehre über die *sieben* Sakramente, welche die katholische Kirche annimmt, im Allgemeinen formuliren die canones *de sacramentis in genere* der Sess. VII.; die bezüglich der einzelnen die doctrinae, bez. canones *de baptismo* und *de confirmatione* der Sess. VII., *de sanctiss. eucharistiae sacram.* der S. XIII., *de s. poenitentiae sacram.* S. XIV. (vgl. auch S. XXI und XXII.), *de sacr. ordinis* S. XXIII., *de sacr. matrimonii* S. XXIV., *de sacr. extremae unctionis* S. XIV. *Concilii Tridentini.*

[22]) Folgt aus den vorangegangenen Stellen u. anderen, z. B. *Matth.* X. 32. „Omnis ergo, qui confitebitur me coram hominibus, confitebor et ego eum coram Patre meo, qui in coelis est."

visibilis, externa. In ihr befindet der Gläubige sich äusserlich, nimmt Theil an der Manifestation der Religion, der Gottesverehrung, dem *Cultus*, nach dessen Formen die Acte des Heiligungsgeschäftes sich nothwendig vollbringen. In ihr sind ihm die Mittel geboten, durch Empfang der Sacramente und Uebung der inneren Werke: *Gebet, Abtödtung,* seine Heiligung zu vollführen, damit sein Denken und Wollen führe zur Uebung von *guten Werken*, zum Inslebensetzen der christlichen Moral, durch welche er im Glauben an Christus unter dem Beistande der *göttlichen Gnade* gerechtfertigt und selig wird. [23]) Die christliche Kirche hat die Mittel zu heiligen, ist eine *heilige*, sancta. Ihr Beruf erstreckt sich auf alle Zeiten und Völker, sie ist *allgemein*, [24]) universalis, catholica; sie ist *eine*, [25]) una, da Christus nur *eine* Wahrheit lehren konnte und nur *eine* wahre Gemeinschaft gestiftet hat. Sie ruhet in ihrer Wesenheit auf dem ihr bis zum Weltende gegebenen h. Geiste, ist *unfehlbar*, [26]) infallibilis; in ihrem äusseren Bestande fusst sie auf den von Christus eingesetzten Aposteln, deren Nachfolger, die Bischöfe, unter dem Primate des Bischofs von Rom [27]) dastehen als die von Gott gesetzten Leiter der Gemeinschaft und die Vermittler [27a]) der in dieser einen sichtbaren heiligen unfehlbaren allgemeinen *apostolischen römischen* Kirche hinterlegten Gnadenmittel.

X. Die Kirche ist nicht ihrer selbst willen gestiftet, ist nicht Selbstzweck noch überhaupt letzter Zweck und letztes Ziel der Lehre Christi, sondern *das Mittel* zur Herbeiführung des in der Heiligung des Menschen bestehenden Zweckes der Religion Christi. Weil die Kirche diesen Character hat, *muss* der Einzelne ihr angehören. Zunächst ist nun die

[23]) Die Lehre der katholischen Kirche ist niedergelegt im *Concilium Tridentinum* Sess. VI. Decretum de justificatione und den Canones dazu.

[24]) Vergl. die Stellen in den Anmerkungen 9 und 10.

[25]) *Bonifacius* VIII. in Extrav. com. Tit. VIII. c. 1. „Unam sanctam ecclesiam catholicam et ipsam apostolicam urgente fide credere cogimur et tenere, nosque hanc firmiter credimus et simpliciter confitemur, extra quam nec salus est nec remissio peccatorum" . . . Symbolum fidei (Conc. Trid. Sess. III.) „Confiteor . . . et unam, sanctam, catholicam et apostolicam ecclesiam." Die neueste Deklaration hierüber enthält die päpstl. *Allocution* vom 9. December 1854 (auch abgedr. im „*Katholik*" 1855 S. 1 ff.): *Singulari quadam.* Vergl. die Sätze 15—17 des s. g. *Syllabus* zur Encycl. *Quanta cura* vom 8. Dec. 1864. *J. A. Möhler* die Einheit in der Kirche, 2. Aufl. Tübingen 1843. Vgl. Anm. 17. So das positive Recht. Vergl. §§. 47. 87.

[26]) Vgl. Anm. 11, vor Allem §. 87, wo der Charakter der kirchlichen Unfehlbarkeit dargelegt ist.

[27]) Zum Begriffe der Kirche als äusserer Anstalt, in der sich die Gemeinschaft darstellt, gehört die *Apostolicität.* Diese findet sich in dem Episcopate. Da die abendländische Kirche in der römischen die einzige apostolische Kirche hatte, so konnte man wegen dieses historischen Factums sie als *römische* bezeichnen. Ueber die Differenz der Auffassung, welche jetzt eingetreten ist, geben die §§. 47, 47a, 87 Aufschluss.

[27a]) Dass dies aber nicht im Sinne der Heilswirkung durch dieselben als nothwendiger Media zu verstehen ist, lehrt das Folgende.

Heilswirkung Sache jedes Einzelnen; sie wird vollbracht mit der Gnade Gottes durch den *Glauben* und die *guten Werke*. So *vermittelt* bis zu einem gewissen Grade der Einzelne sein Heil; hierauf beruhet das *allgemeine Priesterthum* des neuen Bundes. Um aber in dem Glauben zn verharren und die Gnade Gottes zu bewahren, die verlorene wieder zu gewinnen, bedarf es für den nach der Taufe gefallenen Menschen besonderer Heilsmittel. [28]) Deshalb wurden von Christus für diesen Zweck gestiftet besondere *specifische Gnadenmittel*, deren wahre und richtige Anwendung die innere Heiligung bewirkt. Um aber diese Mittel zu setzen, bedarf das Individuum einer Befähigung, welche der Mensch als solcher nicht hat. Hierauf ruhet das nach katholischer Lehre von Christus gestiftete und als Vermittler dieser Heilswirkung eingesetzte *besondere Priesterthum*. [29]) Dessen Fülle ruhet in den Bischöfen als Nachfolgern der Apostel. Aber während jedem Bischofe die Fähigkeit gegeben ist, in den Priesterstand aufzunehmen, hat der einfache Priester lediglich die innere Macht zur Spendung jener Acte, welche das priesterliche Amt überhaupt erforderten: Bereitung der h. Eucharistie, Vergebung der Sünden, Krankenölung. [30]) Indem das Sacrament der *Taufe* als Vermittelung des Allen nothwendigen Actes der

[28]) Can. de justif. Sess. VI. *Conc. Trid.* Canones de s. poenit. sacr. Sess. XIV., besonders c. 6: „Si quis negaverit, confessionem sacramentalem vel institutam, vel ad salutem necessariam esse iure divino, aut dixerit, modum secrete confitendi soli sacerdoti, quem ecclesia cath. ab initio semper observavit et observat, alienum esse ab institutione et mandato Christi, et inventum esse humanum: anathema sit.“

[29]) Conc. Trid. Sess. XXIII. Vera et cath. doctrina de sacramento ordinis *und* Canones de sacr. ord. 1. „Si quis dixerit, non esse in novo testamento sacerdotium visibile et externum, vel non esse potestatem aliquam consecrandi et offerendi verum corpus et sanguinem Domini, et peccata remittendi et retinendi, sed officium tantum et nudum ministerium praedicandi evangelium; vel eos, qui non praedicant, prorsus non esse sacerdotes: anathema sit. Can. 4. Si quis dixerit, per sacram ordinationem non dari Spiritum sanctum, ac proinde frustra episcopos dicere: Accipe Spiritum sanctum, aut per eam non imprimi characterem; vel eum, qui sacerdos semel fuit, laicum rursus fieri posse: anathema sit.“ Man wird somit nicht selig *durch* den Priester; dieser ist nicht ***Mittler*** zwischen Gott und dem Menschen; unser Mittler ist Christus allein. Der Priester ist nur das von Gott geordnete Werkzeug, das die Lehre verkündigt und die Gnadenmittel spendet für die Gemeinde. In dem Priesterthume liegt also nicht die Kirche, sondern nur ein nothwendiger Dienst in der Kirche.

[30]) Conc. Trid. Sess. XXIII. Can. 7. „Si quis dixerit, episcopos non esse presbyteris superiores, vel non habere potestatem confirmandi et ordinandi; vel eam, quam habent, illis esse cum presbyteris communem; vel ordines ab ipsis collatos sine populi vel potestatis saecularis consensu aut vocatione irritos esse; aut eos, qui nec ab ecclesiastica et canonica potestate rite ordinati, nec missi sunt, sed aliunde veniunt, legitimos esse verbi et sacramentorum ministros: anathema sit.“ Für die ***jurisdictio*** lässt sich die Nothwendigkeit einer specifischen Vocation nicht behaupten und ist ***vor*** dem 18. Juli 1870 nie behauptet worden. Dass aber die Priester (Bischöfe) an ihr Theil nehmen müssen, versteht sich von selbst; die Formen gehören der Geschichte an.

geistigen Wiedergeburt und das der *Ehe* als der von Gott geheiligten Verbindung zur Fortpflanzung des Geschlechtes vermöge des allgemeinen Priesterthums gespendet werden kann, sind die Sakramente der Firmung, des Altars, der Busse und letzten Oelung dem besonderen, das der Priesterweihe den Bischöfen vorbehalten.

XI. Es ruhet mithin jene dreifache Gewalt der Kirche (num. VIII.) theilweise nothwendig, überhaupt zufolge der historischen Entwicklung, bei einem Stande, *Ordo*. Seine Träger und Spitzen sind die Episcopi, seine zweiten Glieder die Presbyteri, an diese beiden schloss sich eine dritte Ordnung, die Ministri, seit den ältesten Zeiten. Dieser Stand stellt sich wegen seiner Aufgabe dar als die zur Leitung der Kirche von Christus geordnete Regierung,[31]) die *Hierarchie*, und scheidet sich als *Klerus*[32]) von den übrigen Gläubigen, dem Volke, den *Laien*. Das scheidende Merkmal bildet die dem Klerus gegebene innere Befähigung; den *Grund der Scheidung* bildet der dem Klerus gesetzte ausschliessliche Beruf. So hat der Kleriker, ohne aus den äusseren Verhältnissen gänzlich herausgerissen zu sein, seine eigentlichste Bestimmung in dem *Wirken für die Gemeinde*, sein Ideal darein zu setzen, möglichst frei von jeder persönlichen Absicht nur das Wohl der Menschen durch Leitung derselben zum Handeln nach Gottes Willen zu fördern. Nicht Herrschen, nicht Nebenzwecke zu fördern ist Aufgabe der Kirche oder des Klerus, sondern ihre Aufgabe besteht darin, dass die gemeinsame Aufgabe Aller erreicht werde. Wer hieran arbeitet, erfüllt die Mission der Kirche. So wenig demnach Kirche und Klerus identisch ist, so wenig darf man jene von diesem trennen. *Klerus und Laien bilden die Kirche;* jener aber handhabt die der letzteren verliehenen Vollmachten. Dem *Gebote* unterstehen Alle.

[31]) Conc. Trid. l. c. cap. 4. u. Can. 6. „Si quis dixerit, in ecclesia non esse hierarchiam divina ordinatione institutam, quae constat ex episcopis, presbyteris et ministris: anathema sit." Der *Papst* (Römische Bischof) als ein von dem Episcopate geschiedener, über ihm überhaupt *und* über dem einzelnen Bischofe stehender Bischof ist *also dem Concil von Trient* unbekannt; anders jetzt nach den Vaticanischen Decreten (§. 47a.). *Catech. Rom.* P. II. cap. VII.

[32]) Hieronymus ad Nepotianum (c. 5. C. XII. qu. 1.): „Ministri Dei propterea vocantur *clerici*, vel quia de *sorte* sunt Domini, vel quia Dominus sors i. e. pars clericorum est" *Ordo* wird seit Tertullian gebraucht. Das *allgemeine Priesterthum* tritt im Rechte eben deshalb, weil es keine specifischen Vollmachten hat, nicht besonders auf. Gleichwohl bleibt es eine Nothwendigkeit, dass auch in der katholischen Kirche den Laien das ihnen nach dem Zeugniss der h. Schrift und der Geschichte in der alten Kirche zugestandene Recht der Mitwirkung wieder gegeben werde.

§. 2.

2. Das Kirchenrecht.[1])

I. Object der christlichen Lehre ist das Verhältniss des Menschen zu Gott — zu sich selbst — zu seinen Mitmenschen. Dieses Verhältniss soll im Leben entsprechen dem Glauben; so wird die Lehre der Kirche zum *Gebote.* Das Leben innerhalb der äusseren, sichtbaren Gemeinschaft, welche sich in der Kirche darstellt, muss einer bestimmten Ordnung unterworfen sein. Eine solche ist auch mit der Kirche selbst gegeben für die Gestaltung und Leitung der Gesammtheit. Endlich ergeben sich Sätze für das Verhalten der Glieder und der Gemeinschaft zu den Einzelnen und Gemeinschaften ausserhalb der Kirche als nothwendig, weil nicht alle Menschen der Kirche in Wirklichkeit angehören.

II. Wir finden mithin die Kirche auf dem Rechtsgebiete in doppelter Weise, als eine eigene geschlossene rechtliche Ordnung und als befindlich innerhalb jenes Rechtsgebietes, auf welchem die Staaten und anderen Religionen sich bewegen. Damit hat sie auch ein Recht.[2]) *Kirchenrecht* ist also der Inbegriff derjenigen Sätze, welche das Leben der Kirche als äusserer, sichtbarer Gemeinschaft und Anstalt bestimmen — oder: der Inbegriff aller Normen für das Leben der Kirche im Verhältnisse zu ihren Gliedern und den ausserhalb ihrer Stehenden, sowie der einzelnen Kirchenglieder in ihren äusseren kirchlichen Beziehungen.[3])

[1]) Mein Kirchenrecht I. §§. 2—5. ***Herm. Gerlach***, Logisch-jurist. Abhandlung über die Definition des Kirchenrechts. Paderborn 1862. 4. Die Rechtsbildung überhaupt sucht nachzuweisen ***Ernst Meier***, die Rechtsbildung in Staat und Kirche, Berlin 1861. ***Carl Gross*** zur Begriffsbestimmung und Würdigung des Kirchenrechts. Eine academ. Antrittsvorlesung. Graz, 1872.

[2]) Bulle ***Pius*** VI. ***Auctorem fidei*** V. Kal. Sept. 1794. num. IV: „Propositio affirmans „Abusum fore auctoritatis ecclesiae transferendo illam ultra limites doctrinae ac morum, et eam extendendo ad res exteriores, et per vim exigendo id, quod pendet a persuasione et corde, tum etiam multo minus ad eam pertinere, exigere per vim exteriorem subjectionem suis decretis", — quatenus indeterminatis verbis ***extendendo ad res exteriores*** notet velut abusum auctoritatis ecclesiae, usum ejus potestatis acceptae a Deo, qua usi sunt et ipsimet Apostoli in disciplina exteriore constituenda et sancienda: ***Haeretica***"; num. V: „Qua parte insinuat, ecclesiam non habere auctoritatem subjectionis suis decretis exigendae aliter quam per media, quae pendent a persuasione, — quatenus intendat, ecclesiam „non habere collatam sibi a Deo potestatem, non solum dirigendi per consilia et suasiones, sed etiam jubendi per leges, ac devios contumacesque exteriore judicio ac salubribus poenis coercendi atque cogendi", (ex Bened. XIV. in brevi ***Ad assiduas***, anni 1755. Primati archiepiscopis, et episcopis regni Polon.): ***„Inducens in systema alias damnatum ut haereticum.***" Dass aber ***diese*** Declaration über das, was ich sage, hinausgeht und dass sie der Kirche eine ***directe weltliche Zwangsgewalt*** vindicirt, geht auch aus dem ***Syllabus*** art. 24. (Lit. Ad apostolicae 22. Aug. 1851) 25. 31. 34. u. s. w. hervor.

Gerlach a. a. O. S. 12 definirt: Kirchenrecht ist „die äussere erzwingbare Ordnung der von Christus gestifteten Religionsgesellschaft" oder „diejenige äussere erzwing-

III. Inhaltlich gehören die Rechtssätze theils dem Fundamente der Kirche an, erscheinen wesentlich unwandelbar [4]) und nur dem äusseren Ausdrucke nach von dem Einflüsse der Zeit bedingt, — theils fallen sie rein der geschichtlichen Entwicklung anheim. [5]) Die für alle Zeiten und Völker bestimmte Kirche muss nach dem Bedürfnisse der Zeiten neue Sätze aufstellen bez. formuliren, frühere aufheben, ändern u. s. w. Hierbei werden entweder innerlich und unmerklich jene Momente einwirken, welche die Geschichte eines Volkes bestimmen [6]) oder es wird ein zum klaren Bewusstsein gelangtes Bedürfniss seine Befriedigung finden in ausdrücklichen, unmittelbaren Acten der Kirchengewalt. Das in unbedingt wesentlichen Dingen *allgemeine* und *einheitliche* Recht der *einen* allgemeinen Kirche kann folglich seinem inneren Wesen nach, ja muss bis zu einem gewissen Grade der Zeit nach, verschieden gewesen sein, und duldet dem Raume nach *Besonderheiten*. [7])

IV. Durch die von jeder staatlichen und privaten Gewalt unabhängige selbstständige Stellung der Kirche bestimmt sich die *Stellung des Kirchen-*

bare Ordnung, welche in der von Christus gestifteten Religionsgesellschaft herrscht." Diese Definition umfasst, wie *Gerlach* S. 26 ff. selbst ausführt, den von mir dem Kirchenrechte angewiesenen Stoff.

Gross S. 17 definirt das Kirchenrecht als „den Inbegriff der Normen, welche diejenigen Verhältnisse und Beziehungen regeln oder ordnen, die durch das Leben der Menschen in jenem besonderen Culturkreise oder Gemeinwesen, das man Kirche nennt, hervorgerufen oder erzeugt werden." Deutlicher dürfte diese Definition kaum sein.

[4]) Daher wird dieser Rechtsstoff vielfach als jus *divinum* oder *naturale* bezeichnet.

[5]) Regelmässig jus *positivum, humanum, ecclesiasticum* benannt.

[6]) Dann wird eine *Gewohnheit* (consuetudo) entstehen, die meistens zuerst zu einem *Gewohnheitsrechte* führt.

[7]) Der *innere* Grund liegt darin, dass zwar die einheitliche Natur der christlichen Religion und Kirche nothwendig durch die einheitliche Abstammung und die hierauf gestützte religiöse Beschaffenheit des Menschengeschlechtes bedingt ist, gleichwohl eine *Mannigfaltigkeit* zulässig, ja nothwendig erscheint, weil die Menschheit selbst diese in Stämmen, Sprachen u. s. w. darbietet. Die *Aufgabe der Kirche* bringt mit sich, dass sie keinen socialen Factor, keine Neubildung ignoriren soll. Nichts schadet mehr, als das *Sichpassivverhalten* gegen das Neue oder das blosse Ignoriren oder gar principielle Verwerfen des Neuen, weil es neu ist. Vom allgemeinen Standpunkte aus: *L'Esprit* ou les principes du *droit canonique*. Avignon 1760, 3 voll. 12. Gezeichnet ist der Dedicationsbrief an Monseig. Le Fèvre d'Ormesson de Noyseau, Président du Parlement von *Huerne de la Mothe*, avocat au parlement. *Ad. Franck*, Philosophie du droit ecclésiastique. Des rapports de la religion et de l'état. Paris, 1864. 12. *G. d'Espinay* De l'influence du droit canonique sur la législation française. Mémoire couronné par l'académie de législation de Toulouse le 29 Juillet 1855. Toulouse, 1856. *Théophile Huc* Influence du droit can. sur la législation criminelle (in *Revue* crit. de législat. et de jurisprud. T. XIII. livrais. V. Paris, 1859 p. 441—468). *K. Trummer*, Aphorismen über das christliche Kirchenrecht. Frankfurt a. M. 1859 (ohne Werth). Den Standpunkt des can. Rechts über Zulässigkeit der Mannigfaltigkeit in der Einheit zeigen z. B. c. 9. X. de tempor. ord. I. 11., c. 14. de off. jud. ord. I. 31. u. a.

rechts im Rechtssysteme.[8]) Man kann es weder ansehen als Theil des Staats- oder Privatrechts, noch diesen beiden und dem Völkerrechte einfach coordiniren. Weil die kirchliche Aufgabe den Gläubigen nicht nach *einer* einzelnen Richtung beansprucht, sondern das ganze Leben durchdringen soll, und die Mission eine *universale* ist, ergibt sich von selbst, dass sich kirchliches und weltliches (nicht kirchliches) Recht lediglich begrifflich als gleichstehende Glieder zusammenfügen. So erhalten wir: *kirchliches* (jus ecclesiasticum) — *weltliches* (jus civile) Recht. Wollen wir die *Selbstständigkeit* eines Rechts mit dem Worte *öffentlich* bezeichnen, so gehört das Kirchenrecht zum öffentlichen Rechte. *Innerhalb* des *kirchlichen Rechtsgebietes* bildet sich ein dreifaches Recht: der Kirche in ihrer Gesammtheit — *öffentliches Recht der Kirche,* der Individuen innerhalb der Kirche — *Privatrecht in der Kirche*, der Kirche auf dem Gebiete des Privatrechts — *Privatrecht der Kirche.* Das utrumque jus im Sinne dieser Unterscheidung von kirchlichem und weltlichem Rechte bildet im ganzen Mittelalter den grossen Theilungsgrund des Rechtsstoffes. In der Neuzeit hat der Gegensatz sich verändert. Einmal regelt das jus canonicum in den meisten Ländern nicht mehr die weltlichen Rechtsverhältnisse von Kirche und Klerus, indem dieselben bald allein bald zum Theil vom civilen Rechte abhangen. Sodann geht der Gegensatz des Kirchen- (geistlichen) und Civil- (weltlichen) Rechts nur auf die Normen für die wirklich blos kirchlichen und weltlichen (staatlichen, bürgerlichen) Verhältnisse. Unser heutiges Kirchenrecht ruhet daher theilweise auf dem weltlichen als einer unmittelbaren Quelle (§. 30).

V. Den Inbegriff der Normen für das Rechtsleben bezeichnen die Ausdrücke: Kirchenrecht, jus ecclesiasticum oder canonicum;[9]) der letztere ist jedoch, insofern er auch die auf kirchlichen Rechtsquellen fussenden an sich civilen Rechtssätze umfasst, weiter, insofern er das Kirchenrecht in einer bestimmten historischen Abgeschlossenheit begreift, enger.[10]) Ein allgemeiner Ausdruck ist jus sacrum, während jus pontificium strenge genommen nur das aus einer Art von Quellen, den päpstlichen Erlassen, fliessende umfasst, jedoch auch zur Bezeichnung des ganzen gebraucht wird.

VI. Sieht man auf die *Richtung der Rechtssätze*, so lässt sich das Kirchenrecht eintheilen in *äusseres,* externum, und *inneres*, internum; der *Quelle* nach unterscheidet man jus naturale, divinum und positivum oder ecclesiasticum, humanum, desgleichen jus canonicum und pontificium,

[8]) Einen Versuch zur Aufstellung eines Systems des Rechts überhaupt macht *K. J. G. Wirth*, Der Rechtsbaum. Münch. 1861.

[9]) *Κανών* gleich regula, canon ecclesiae, ecclesiasticus; scripturae canonicae. Meine Quellen I. S. 21. *Gratian* ad D. III. in princ. §. 1. „Ecclesiastica constitutio *canonis* nomine censetur." Novella Just. 137 praef. *Liber, corpus canonum.*

[10]) Da man technisch unter *jus canonicum* das Recht versteht, welches in dem s. g. *Corpus juris canonici* enthalten ist. *Dieses* aber umfasst auch viele civile Normen.

jus scriptum und non scriptum; dem *Umfange der Geltung* nach, welcher sich hinwiederum bestimmt durch die Entstehung, scheidet man jus *commune*, universale, gemeines, allgemeines — jus *particulare*, besonderes, ferner jus *generale* und *singulare*. Ein *gemeines Kirchenrecht* in dem Sinne, dass das allgemeine Recht nur in Ermangelung besonderer, particulärer Rechtsnormen, wie dies bezüglich des römischen und auch canonischen Rechtes zufolge der Reception in Deutschland auf dem Gebiete des Privatrechts der Fall ist, also blos rein subsidiarisch zur Anwendung gelange, gibt es nicht, weil das jus commune im Grossen bei der Gleichmässigkeit der Institutionen eine *principale* Geltung fordert, von welcher das jus particulare kraft der Sätze des jus commune selbst lediglich eine *Ausnahme* bildet, obgleich diese sehr umfassend sein kann. Die Eintheilung in jus *publicum* und *privatum* ist insofern verwerflich, als hierdurch *parallel mit derselben Eintheilung des weltlichen Rechts* einerseits der gesammte Kirchenrechtsstoff getheilt werden soll und andererseits dem Kirchenrechte in seiner Gesammtheit der öffentlich rechtliche Character abgesprochen wird (num. IV. dieses §.).

§. 3.

3. Die Wissenschaft des Kirchenrechts. Quellen. Hülfswissenschaften. [1])

I. Aufgabe, Geschichte, Bedeutung der Kirche und ihres Rechts fordern, dass seine Behandlung ein selbstständiger Zweig der Wissenschaften sei. Die *Kirchenrechtswissenschaft* hat zur Aufgabe: den inneren Organismus des Rechts nachzuweisen, die einzelnen Sätze unter höhere Einheiten zu bringen, zu Rechtsinstituten zu gestalten und dadurch für das Leben deren Anwendung zu vermitteln, endlich für die Weiterentwicklung des Rechts Sorge zu tragen. Ihre Methode muss darum historisch die Entstehung des Rechtssatzes u. s. w. zeigen, alsdann das genetisch nachgewiesene an der Hand der juristischen Logik philosophisch gestalten.

II. Rücksichtlich der historischen Aufgabe dienen als *Quellen* (d. h. als Gründe, Momente für die Erkenntniss des Rechts) der Wissenschaft alle Denkmäler, aus denen wir eine Kenntniss des Rechts schöpfen können: Gesetze, Urkunden, Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechts, Schriftsteller, Monumente u. a. Insoweit es sich aber um die *Darstellung des geltenden Rechts* handelt, kann die Wissenschaft die Rechtssätze nur entnehmen den *Rechtsquellen*, d. h. den Gründen, aus denen die Rechtssätze entstehen: dem s. g. *Naturrechte*, den *Gesetzen* und dem *Gewohnheitsrechte*. Der Rechtssatz selbst kann mit der Entstehung sofort erkennbar werden, was beim *Gesetze* der Fall ist, oder in einer nicht mit seiner Entstehung zusammenfallenden Gestalt zur Erscheinung gelangen. So kann die *Quelle des*

[1]) Ausführlich in meinen ***Quellen a. a. O.***, ***System*** Vorrede und Seite 79 ff., ***mein*** Aufsatz „Ueber die Bedeutung und Aufgabe des Kirchenrechts und der Kirchenrechtswissenschaft" in *v. Moy* Archiv für das kath. Kirchenrecht Bd. 1. S. 1. ff. Innsbr. 1857. *C. F. Rosshirt*, Aeussere Encyclopädie des Kirchenrechts, oder die Haupt- und Hülfswissenschaften des Kirchenrechts. 1. Abth. Heidelb. 1865.

Rechts verschieden sein von der *Quelle der Erkenntniss des Rechts.* Jene kann man *materielle*, diese *formelle Rechtsquellen* nennen. Nach dem Umfange der Geltung ist die Rechtsquelle selbst eine allgemeine oder besondere (§. 2. num. VI.).

III. Aus den Rechtssätzen fliessen die einzelnen *Rechte*, Berechtigungen, bezw. Pflichten. So steht dem *objectiven Rechte* entgegen, resp. fliesst aus ihm das *subjective*. In der Darstellung ist beides eben so wenig trennbar als im Leben, indem stets dem Rechtssatze eine Befugniss und Pflicht entspricht. Je nach der Natur des Satzes kann dessen Wirkung mehr eine zwingende (*jus cogens*) oder eine gestattende (*jus dispositivum*) sein. Hiernach wird auch bald die Pflicht bald die Befugniss in den Vordergrund treten.

IV. *Hülfswissenschaften* sind die *philologischen*, besonders die Kenntniss des mittelalterlichen Latein; [2]) die *historischen:* Diplomatik, [3]) Geographie und Statistik, [4]) Chronologie; [5]) die *theologischen* Disciplinen:

[2]) *Car. du Fresne* domini *du Cange* Glossarium mediae et infimae latinitatis, Paris 1648, ed. nova op. et stud. monach. O. S. Bened. e congreg. S. Mauri. Paris 1733—36, 6 T. fol.; *D. P. Carpentier*, Glossar. novum ad scriptores medii aevi, Paris 1766, 4 T. fol.; (*J. Adelung*) Glossar. manuale ad script. med. et inf. latinit. Hal. 1772 bis 84, 6 T.; Glossar. med. et inf. lat. conditum a Dom. du Cange, auct. a mon. ord. S. Ben. cum supplem. integr. Carpentier et additam. Adelungii aliorum suisque digessit *G. A. L. Henschel* Paris 1840—51, 7 Voll. 4. — Lexicon juris civilis et canonici. Lugd. 1580 fol. — *Dom. Macri* Hierolexicon s. Sacrum Dictionarium cet. Venet. 1765. 4. — Manuale latinitatis juris Canonici ed. *Conr. Franc. Rosshirt*, Scaphusiae 1862 (ein zweckloses Buch).

[3]) Die wichtigsten Werke sind: De re diplomatica libri VI. . . . op. et stud. Domini *Joannis Mabillon* presb. ac mon. ord. S. Bened. e Congr. S. Mauri, Lutetiae Paris, 1681. fol. u. Libror. de re diplom. supplementum op. et st. D. *Joh. Mabillon*, Lut. Paris. 1704, fol. Nouveau traité diplomatique par deux Religieux Bénédictins (nämlich *Toustain* und *Tassin*) de la congrég. de St. Maure, Paris 1750—65, 6 T. 4. Deutsch von *J. Ch. Adelung*, Neues Lehrgebäude der Diplomatik, Freib. 1759—69, 9 B. 4. *J. L. Walther*, Lexicon diplomaticum, Gött. 1747. fol. *Angelo Fumagalli*. Delle istituzioni diplomatiche. Milano, 1802. 4. *K. T. G. Schönemann*, Vers. eines vollst. Syst. der allgem., bes. älteren Diplomatik, Hamb. 1801. *Ed. Brinckmeier*, Glossar. diplomat. cet. Gotha 1852—63. I. II. fol. Anleitung zur lateinischen Paläographie von *W. Wattenbach*. Leipzig 1869. 4. — *Andrea Gloria*. Compendio delle lezioni teorico-pratiche di paleografia. Padova 1870. Dazu 1 vol. tavole fol.

[4]) *C. a. S. Paulo*, Geographia sacra, Paris 1641. fol. ed. cum notis *Holstenii*, Amstelod. 1701. — *Fr. Xav. Holl*, Statitisca ecclesiae germanicae Tom. I. (nicht mehr erschienen), Heidelb. 1779. 8. — *Stäudlin*, Kirchl. Geogr. u. Statist. Tüb. 1804, 4 B. *v. Spruner*, Hist.-geogr. Handatlas, Gotha 1827 ff. *Wiltsch*, Kirchenhistor. Atlas, Gotha 1843 u. *Dess.* Handb. der kirchl. Geogr. u. Statist. Gotha 1849. *Wiggers*, Kirchl. Statist. Hamb. u. Gotha, 1842, 2 Bde. *P. Karl*, Statistisches Jahrb. der Kirche. Regensb. 1806. Dictionnaire de Géographie sacrée et ecclésiastique cet. par *M. Benoist*, publié par M. l'abbé *Migne*, Paris, 3 vol. (Der Encyclop. théol. von *Migne* vol. 28—30) 1858, 54, 52 (so auf dem Specialtitelblatte). *Steph. Jak. Neher*, Kirchl. Geographie und Statistik, Regensb. 1864, 65, bis jetzt 2 Bde. umf. Europa (siehe *meine* Recension in der *Wiener* Allg. Lit. Zeit. 1865 Nr. 15, 16, 47, ferner die Rec. im „Liter. Handweiser" 1866 Nr. 46). *Isid. Silbernagel*, Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämmtlicher Kirchen des Orients. Landshut 1865. *Mein* Status dioecesium cathol. in Austria germ., Borussia, Bavaria cet. Giss. 1866.

[5]) (*Dom. J. Clément*), L'art de vérifier les dates, ed. 4. Paris 1819—30, 35 Voll. 8.

Kirchengeschichte, [6]) Archäologie, [7]) Dogmatik, [8]) Exegese, Moral- [9]) und Pastoral-Theologie, [10]) — sowie die übrigen juristischen: Rechtsphilosophie, [11]) vorzüglich aber das Studium des römischen [12]) und deutschen [13]) Rechts, sowie der einzelnen Landesrechte.

H. Ideler, Handb. der Chron. Berl. 1825 f. 2 Bde. *Dess.* Lehrb. der Chron. Das. 1831. — *F. Piper*, Kirchenrechnung. Berl. 1841. 4. — *Ed. Brinckmeier*, Prakt. Handb. d. Chron. Leipz. 1843.

[6]) Die Literatur weisen die Lehr- und Handbücher nach, von *katholischen* Verfassern: *Katerkamp*, Kirchengesch., Münster 1823 f. 5 Bde. *Hortig*, Handb. d. christl. Kirchengesch. Landsh. 1826 f. 2 Bde., *Döllinger*, Lehrb. der Kirchengesch. 2. Aufl. Regensb. 1843, 2 Bde. 8., *Joh. Alzog*, Universalgesch. der christl. Kirche, 9. Aufl. Mainz 1872.; von *protestantischen*: *Gieseler*, Lehrb. der Kirchengesch. Bonn (letzte Aufl.) 1844—55. 5 Bde. u. a. *Joh. Alzog*. Grundr. d. Patrologie oder der ältern christl. Literärgeschichte. 2. Aufl. (1. 1860). Freiburg 1869. Gesch. der kath. Theologie. Seit dem Trienter Concil bis zur Gegenwart. Von *Carl Werner*. Münch. 1866.

[7]) *Bingham*, Origines s. Antiquit. eccl. Hal. 1724. f., 10 Voll. 4. *Th. M. Mamacchi*, Orig. et antiquit. christ. Rom. 5 Voll. in 4 T. — *Binterim*, die vorzügl. Denkwürdigk. der christkath. Kirche, Mainz 1825 ff. 14 Bde. — *Augusti*, Denkwürdigkeiten aus der christl. Archäol. Leipzig 1817 ff. 12 Bde. und *Dess.* Handb. d. christl. Arch. Leipz. 1836 f. 3 Bde. u. a.

[8]) Die Werke von *Hilgers*, *Liebermann* (Institutiones theologicae. 10. Aufl. Mainz 1870. 2 voll.), *Klee*, *Möhler*, *Staudenmaier*, *Kuhn*, *Perrone*, *Dieringer* u. a sind als allgemein bekannt vorauszusetzen. Diese weisen die älteren Werke nach.

[9]) Hierher gehören die bekannten Werke von *Roncaglia*, *Busenbaum*, *Bonacina*, *Tamburini*, *Liguori*, *Gury*, *Hirscher*, *Martin*, *Scavini* u. A., sowie die Casuisten.

Für die *Theologie* überhaupt s. man *Winer*, Handb. der theol. Literatur. Leipz. *Bücherkunde* der kath.-theol. Literatur (*Mich. Schmalhofer*) Augsb. 1837. Für die Zeit seit 1750 weisen die Büchercataloge von *Hinrichs*, *Kirchhoff*, für die ältere Zeit die Werke von *Panzer*, *Brunet* u. a. die Literatur nach.

[10]) *M. de Schenkl*, Theol. pastoralis systema. De novo recogn., emend. atque adauctum a *Jo. Geo. Wesselack*. Ed. 4. Oeniponti, 1859. *Amberger*, Pastoraltheologie. Regensburg 1850 ff. 3 Thle. in 4 Bdn.

[11]) *F. J. Stahl*, Die Philosophie des Rechts. Bd. 1. 3. Aufl. Heidelb. 1856. Bd. 2. Abth. 1. Das. 1854, Abth. 2. 1856. Man sehe überhaupt die Encyklopädien von *Falck*, *Warnkönig*, *Bluhme*, *Ahrens*, *Walter*, *Ortloff*. — *J. C. Glaser*, Encyklopädie der Gesellschafts- und Staatswissenschaften. Berlin 1864.

[12]) Die Lehrbücher von *Arndts*, *Puchta*, *Windscheid*, *Brinz* u. s. w.

[13]) Dessen Literatur weist nach *mein* Lehrb. der deutsch. Reichs- und Rechtsgesch. 3. Aufl. Stuttg. 1873.

Zweiter Abschnitt.

Die Geschichte der Entwicklung des Kirchenrechts. [1])

§. 4.

1. Von Gründung der Kirche bis auf Dionysius Exiguus.

I. Auf dem Grunde der h. Schriften des *alten* [2]) und *neuen* [3]) *Testaments* und der in den christlichen Kirchen lebendig erhaltenen Ueber-

[1]) Die Werke, welche die Geschichte überhaupt behandeln s. in §. 22.; ebendort die Sammlungen der Concilien, Papstbriefe. *Besondere Literatur zu den vorgratianischen Sammlungen: Ant. Augustinus* (Archiep. Tarracon.). De quibusdam veteribus canonum ecclesiasticorum collectoribus judicium ac censura (in dessen Opera Luc. 1765 T. III. pag. 219 sqq.); — *Franc. Florens* Dissert. de origine, arte et auctoritate juris canonici 1632 (Opera T. I. pag. 1 sqq.); *Just. Fontaninus*, Diss. de collectt. can. praesertim Gratiani decreto, ante edit. Jo. Turrecrematae. Rom. 1726 fol. — aus der *Sylloge* dissertationum de vetustis canonum collectionibus ed. *Gallandius* Venet. 1778 fol., Mogunt. 1790. 2 Voll. 4. folgende: *Pasch. Quesnelli* Diss. tres de codice canonum eccl. Rom. etc. (auch in dessen Ausg. der Werke Leonis M. Par. 1675, sodann abgedr. im 3. Bande pag. 681 sqq. der Opera *Leonis M.* edid. *P.* et *H. Ballerinii* Venet. 1757 fol. mit sehr gelehrten und umfangreichen *Observationes* dazu, welche mehr werth sind als die Abhandlungen selbst), *Petr. de Marca* de veteribus collectionibus canonum (auch in Opp. edid. *Baluze*, sowie der Ausg. Bamberg. 1788 sqq. T. IV. pag. 344 sqq.). *P. Coustant* de antiquis canonum collectionibus praef. zu den Epist. Rom. Pont.); *Seb. Berardus* de variis sacrorum canonum collectionibus (Einl. zu dem Werke: Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti. Taur. 1752, Venet. 1783. 4.), *Petr. et Hieron.* fratres *Ballerinii* de antiquis tum editis, tum ineditis collectionibus et collectoribus canonum ad Gratianum usque tractatus in quatuor partes distributus. (in Opp. Leonis M. Tom. III. Appendix ad S. Leonis M. Opera pag. I—CCCXX. fol.), die beste von allen Abhandlungen, welche für alle Späteren die reichste Fundgrube bildet; — *Doujat* Praenot. Lib. III. cap. I sqq; — *van Espen* im *Commentarius* in canones juris veteris. Pars I. de antiquis canonum codicibus (Col. Agripp. 1755. fol. pag. 1—39); — *Biener* de collectionibus canonum ecclesiae Graecae Berol. 1827. 8. — Die genaue Angabe der Literatur gibt mein Werk über die Quellen (Kirchenrecht Bd. I) Abschn. II. — *L. Gitzler*, Gesch. d. Quellen d. K.-R. zum Gebr. bei d. Vorl. Bresl. 1863. —

Alle früheren Werke macht entbehrlich *Friedrich Maassen* Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters. Gratz 1870. Erster Band (*bis auf Pseudoisidor*). Dies Werk gibt die Handschriften, Ausgaben, *alle* einzelnen in den Sammlungen enthaltenen Stücke an. Es wird hiermit ein- für allemal darauf verwiesen.

[2]) Das Conc. Trid. Sess. IV. Decr. de can. scripturis zählt dessen in der kath. Kirche als canonisch gehaltene Schriften auf Sie sind: 5 B. Moses (Genesis, Exodus, Leviticus, Numeri, Deuteronomium), Buch Josua, Judicum, Ruth, 4 B. der Könige, 2 Paralipomenon (Chronik), 2 Esdras, Tobias, Judith, Ester, Joel, Psalterium Davidis (150 Ps.), Parabolae (Sprüchwörter), Ecclesiastes (Prediger). — Canticum Canticorum (hohe Lied) — Sapientia — Ecclesiasticus (Jesus Sirach) — Isaias — Jeremias mit Baruch — Ezechiel — Daniel — 12 kleine Propheten: Osea, Joel, Amos, Abdias, Jonas, Michaeas, Nahum, Habacuc, Sophonias, Aggaeus, Zacharias, Malachias — zwei Bücher der Machabäer, zusammen sechsundvierzig Schriften. *H. Reusch*, Lehrbuch der Einleitung in das alte Testament. 4. Aufl. Freib. i. Br. 1870.

[3]) Das Conc. Trid. l. c. gibt dessen 27 Schriften an: vier Evangelien: Matthäus,

lieferung, *Tradition*, [4]) bildete sich unter den im Wesentlichen gleichmässigen socialen und politischen Zuständen des Römerreiches eine Summe von Rechtssätzen aus, welche nicht so sehr in eine bestimmte Form gebracht waren, als vielmehr durch die Uebung Leben und Geltung erhielten (*κανών ἀποστολικός, κ. τῆς ἐκκλησίας, κ. ἐκκλησιαστικός*). Auch forderte der gedrückte Zustand mehr zur inneren Erstarkung als zur Ausbildung der rechtlichen Ordnung auf. Diesen Zweck der Erweckung und Stärkung hatten gleichfalls die von Päpsten und Bischöfen der ersten Jahrhunderte an einzelne Gemeinden erlassenen Schreiben [5]) im Auge. Das allmälig eintretende Bedürfniss schriftlicher Aufzeichnung des Rechtsstoffes führte bereits vom dritten Jahrhunderte an zu Sammlungen. Die frühesten uns erhaltenen sind, abgesehen von einigen unbedeutenden Stücken, [6]) die in Syrien am Ende des 3. und (Buch 6. und 7.) im Anfange des 4. Jahrh. entstandenen s. g. *Constitutiones Apostolorum* in 8 Büchern, welche später von einer orientalischen Synode (692) verworfen wurden, während sie im Occidente nie in Geltung standen. Ihnen zum Theil entnommen und als

Marcus, Lucas, Johannes — Actus Apostolorum (Apostelgeschichte) des Evangelisten Lucas — 14 Briefe Pauli: ad Romanos, ad Corinthios, ad Galatas, ad Ephesios, ad Philippenses, ad Colossenses, 2 ad Thessalonicenses, 2 ad Timotheum, ad Titum, ad Philemonem, ad Hebraeos — 2 Briefe Petri — 3 Briefe Johannis — Brief Jacobi — Brief Judae — Apocalypsis Joannis Apostoli (Offenbarung Johannis). *J. Langen*, Grundriss der Einleitung in das Neue Testament. Freib. i. Br. 1868.

Ueber die authentische lateinische Uebersetzung, *Vulgata*, siehe Conc. Trid. l. c. Diese Vulgata enthält a. von *Hieronymus* aus dem Hebräischen und Chaldäischen übersetzt alle protocanonischen Bücher des A. T. mit Ausnahme der Psalmen, sodann die deuterocanonischen Bücher Tobias und Judith; b. aus der vor Hieronym. latein. Uebersetzung (der s. g. *Itala*) beibehalten, aber nach dem von Hieronymus revidirten Texte: die Psalmen und das N. T. c.), aus der Itala beibehalten, von Hieronymus nicht revidirt, die deuterocanon. Bücher (mit Ausnahme von Tobias und Judith). — Das *Conc. Trid.* gibt auch über *Lesen* und *Verständniss* des Sinnes Vorschriften. Conc. Trid. Sess. XXIV. de sacr. *matr.* can. 3. „Si quis dixerit, eos tantum consanguinitatis et affinitatis gradus, qui Levitico exprimuntur, posse impedire matrimonium contrahendum et dirimere contractum, nec posse ecclesiam in nonnullis eorum dispensare, aut constituere, ut plures impediant et dirimant: anathema sit." Ueber ihre Bedeutung für das Christenthum siehe dort und Catech. Rom. III. c. 1. *Meine* Quellen S. 364 f.

[4]) *Johan.* XX. 30. XXI. 25. „Sunt autem et alia multa, quae fecit Jesus: quae si scribantur per singula, nec ipsum arbitror mundum capere posse eos, qui scribendi sunt, libros." Ueber den Begriff und die Bedeutung der Tradition *S. Vincentius Lirinensis* Commonitorium adversus haereses (von 434); die wichtigsten Stellen in *Schulte*, die Stelung der Concilien. Anh. S. 245 ff. Die Tradition steht nicht neben oder ausserhalb der Schrift, sondern *auf deren Boden*.

[5]) *Hefele* Patres apostolici, Tübing. 1839. *S. Clemens* Romanus † 100, *Ignatius* († 118) von Antiochien, *Polycarpus* u. a. — Ueber die älteste Zeit vergl. man *J. Döllinger*, Christenthum und Kirche in der Zeit der Grundlegung, Regensb. 1868, wo auf die übrige Literatur Rücksicht genommen ist.

[6]) Abgedruckt und beschrieben bei *Bickell* a. a. O. S. 87—143.

Anhang beigefügt sind die s. g. *Canones Apostolorum*, 50, in der jüngeren Gestalt 85 kurze Sätze hinsichtlich der Disciplin, ohne Zweifel in Syrien zu Ende des 4. Jahrhundert entstanden. [7]) Mit den Schlüssen der Synoden des 4. und 5. Jahrhunderts kam im Oriente ein neues Material auf, welches als Mittelpunkt der nicht erhaltenen Sammlungen gedient. [8])

II. Im *Occidente* kamen zu der Uebung gleichfalls im 4. Jahrhundert die Schlüsse der Synoden (Elvira, Ileberis in Spanien, wahrscheinlich 303; Arles in Gallien 314 sind die ersten), welche früh gesammelt sind. Die reichlichste Rechtsquelle bildeten bald die *Briefe der Päpste* (decretale constitutum, decretum, decretalis epistola, Decretalis), welche von dem ansuchenden Bischofe anderen mitgetheilt und auf den Provinzialsynoden verlesen wurden. Zu diesem particulären Rechtsstoffe kam sofort in einer nicht erhaltenen Uebersetzung das Concil von *Nicaea* (325) und die Schlüsse des von *Sardica* nach dem lateinischen Original, welche als ein Ganzes angesehen wurden. Im 6. Jahrhundert fanden auch die Sätze anderer orientalischen Synoden Anerkennung, welche man aus zwei lateinischen Uebersetzungen, der *Versio Isidoriana*[9]) und *prisca translatio* [10]) kannte. Eine erschöpfende Sammlung gab es nicht; der von *Pasquier Quesnel* herausgegebene *Codex canonum Ecclesiae Romanae*, welcher Schlüsse der griechischen und afrikanischen Synoden, Briefe von Päpsten und Bischöfen, Kaiserrescripte u. A. enthält, ist erst im 6. Jahrhundert in Gallien gemacht.

§. 5.

2. Bis auf die pseudoisidorische Sammlung.

I. *Dionysius* mit dem selbstgegebenen Beinamen *Exiguus*, Scythe von Geburt, der nach dem Tode des P. Gelasius (496) nach Rom kam

[7]) *M. Ed. Regenbrecht*, De canon. Apostolorum et Codice ecclesiae hispanae, Vratisl. 1828.

[8]) Der *Codex canonum ecclesiae universae* a Conc. Chalcedonensi et Justiniano Imp. confirmatus. Graece et latine. *Christoph. Justellus* primum restituit cet. Paris 1610. ist nur ein Privatversuch, eine Sammlung in der Form herzustellen, welche die vermuthete ursprüngliche Gestalt gehabt habe.

[9]) So genannt, weil sie der §. 5 beschriebenen Coll. Isidoriana zu Grunde liegt, fussend auf der num. I erwähnten ältesten. Inhalt: Schlüsse von Nicaea, Sardica, Antiochia, Laodicea, Constantinopel und Chalcedon.

[10]) So genannt, weil Dion. Exig. in der Vorr. sagt: „confusione credo *priscae translationis* offensus.“ Siehe jedoch *Richter*, K.-R. 6. Aufl. §. 28. N. 4. *Maassen* I. §. 87 (S. 103 f.).

Der von *Justeau* herausgegebene *Codex canonum ecclesiae Africanae* (Lutet. Paris 1615. 8.) hat nie als officieller existirt. Die besonderen Sammlungen für Afrika: 1) enthaltend die Schlüsse von Nicaea und die afrik. bis auf 419; 2) die unter B. Aurelius gehaltenen, bes. 419; 3) enth. 8 afrik. Synoden, wovon eine als Conc. Carthag. IV. a. 398 figurirt und Excerpte aus meist fremden gibt, bekannt als *Statuta ecclesiae antiquae.* — Breviarium canonum Hipponensium. Das Concil von Carthago von 419 bildet den Abschluss. *Breviatio canonum* des carthagin. Diacons *Fulgentius Ferrandus* um 597 in 222 Nummern.

und hier bis zu seinem zwischen 526 und 555 erfolgten Tode lebte, verfasste zwei später von ihm vereinigte Sammlungen, die erste auf Bitten des Priesters Laurentius und Bischofs Stephanus von Salona aus den can. Apost. und griech. Synoden, nebst afrikan. und einzelnen Schreiben, die zweite auf Bitten des römischen Priesters Julianus vom Titel des h. Anastasius, aus Briefen der bereits verstorbenen Päpste. Sie enthält nach einer Praefatio und Tabula titulorum die 50 ersten Canones Apost., in 165 fortlaufenden Nummern nach eigener Uebersetzung [1]) die Schlüsse der Synoden von Nicaea bis auf das erste von Constantinopel und dann die von Chalcedon, dazwischen nach dem lateinischen Original die von Sardica, ferner in 138 Nummern afrikanische Concilienschlüsse (acta Conc. Carthag. a. 419) und darauf bezügliche Briefe; der *zweite Theil* giebt nach der Praefatio und tabula titulorum Briefe der Päpste von Siricius bis auf Anastasius II. († 498), jedoch nicht aus dem Archive. Obwohl die Sammlung nicht als officielle erscheint, erlangte sie bald grosses Ansehen. [2])

II. An diese Sammlung fügte man theils älteres, theils das neue Material. Einen der Art vermehrten [3]) Codex schenkte P. Hadrian im J. 774 Karl d. G., woher man ihn *Codex Dionyso-Hadrianus* nannte. Er ist 802 zu Aachen förmlich recipirt worden und galt als *vollständige* Sammlung, Codex canonum, des Rechtsstoffes im Frankenreiche. [4])

[1]) Um, wie er sagt, die Verwirrung zu heben (§. 4. Anm. 10.). Genau ist sie beschrieben in meinen Quellen §. 49., noch genauer bei *Maassen*.

[2]) *Zuerst* citirt im Schreiben Johann's II. an Caesarius v. Arles 534. (*Meine* Quellen S. 278. *Maassen* I. S. 297. 436. (§. 291. 4, 579.).

Ausgaben bei *Maassen* S. 427, 431, 444. — *Concilien* allein edirt von *Chr. Justel.* Paris 1628, 1643. 12. Concilien und Decretalen in Bibl. jur. can. veteris I. p. 101—174, 183 sq. Ausgaben der späteren Formen: Canones Apostol., veterum concilior. constitutiones, decreta pontif. antiquiora, de primatu eccl. Rom. ex tribus vetustiss. exemplar. transcripta edid. *Joan. Wendelstinus*, Mogunt. 1525. fol.; nach ihr *Fr. Pithou*, Codex canon. vetus eccl. Rom. 1609. fol. Paris; dann aus seinem Nachlasse besser 1687. fol. ibid.; die Concilien allein bei *Hartzheim*, Conc. Germ. I. pag. 131 ff., *Amort*, Elementa jur. can. Aug. Vindel. 1757. 3. T. 4. T. II. pag. 75 sqq. — Andere Sammlungen in *meinen* Quellen und bei *Maassen*. Aus *Dionysius* ist gemacht des *B. Cresconius* systematischer Auszug *Concordia* um 690 in 300 (301) Titeln. *Philips*, Der Codex Salisburg, S. Petri cet. Wien 1864. S. 5 ff.

[3]) Die hinzugekommenen Stücke habe ich a. a. O. genau aufgezählt.

[4]) Annales Laureshamenses ad a. 802 (*Pertz* Monum. Germ. hist. I. 39.) „et ibi fecit episcopos cum presbyteris seu diaconibus relegi *universos canones*, quos sancta synodus recepit et *decreta pontificum* et pleniter jussit eos tradi coram omnibus episcopis, presbyteris et diaconibus.“ *Ballerinii*, De ant. coll. P. III. cap. II., *Rudolph*, Nova commentatio de codice canonum, quem Hadrianus I. Carolo Magno dono dedit. Erlang. 1777. 8. Ausgaben in Anm. 2. *Wasserschleben*, Beiträge zur Gesch. d. falsch. Decr. S. 9 und *Alfr. Boretius*, Die Capitularien im Langobardenreich, Halle 1864. S. 70. *Meine* Quellen S. 281. *Maassen* S. 467 ff. Letzterer zeigt am eingehendsten ihren Gebrauch.

III. In Spanien war das particuläre und allgemein recipirte Material schon früh in einem Codex canonum gesammelt. [5]) Er wurde revidirt und vermehrt auf oder bald nach der Synode zu Toledo von 589, welche nach der Rückkehr K. Recareds aus dem Arianismus in den Schooss der Kirche die Läuterung der Disciplin bewerkstelligte. Diese neue Sammlung ist bis zur Eroberung Spaniens durch die Mauren nach dem Bedürfnisse vermehrt worden. Sie wird vielfach als *Liber canonum* bezeichnet, gewöhnlich Collectio *hispana* oder *Isidoriana*, weil man sie, jedoch mit Unrecht, dem h. Isidor, Bischof von Sevilla († 636) zuschrieb. Sie enthält im ersten Theile nach einer praefatio aus der versio hispana (§. 4. num. II.) die griech. Synoden und einige andere Stücke, dann afrikanische, gallische, spanische in den späteren Formen bis auf das von Madrid 666, — im zweiten Theile in 103 Nummern Dekretalen von P. Damasus bis Gregor d. G. [6])

IV. Im Frankenreiche waren bis auf Karl d. G. die Sammlungen des Quesnel (§. 4. num. II.), Dionysius und andere für das partikuläre Recht im Gebrauche. Seit Karl bildete der Cod. Dion.-Hadr. eine feste Grundlage. Erweitert wurde der Rechtsstoff theils durch die bischöflichen Verordnungen (*capitula episcoporum*), [7]) theils durch die Kapitularien der

[5]) Eine excerptenweise in 84 Kapiteln verfasste Sammlung sind die *Capitula* des *Bisch. Martinus von Braga* († 580), welche Syn. Bracar. a. 572 annahm. Gratian schreibt sie nach älterem Vorgange fälschlich dem P. Martin zu. *Maassen* S. 802 ff.

[6]) *Ausgabe:* Collectio canonum ecclesiae Hispanae ex probatissimis et pervetustis codicibus nunc primum in lucem edita a publica Matrit. Bibliotheca. Matrit. ex typogr. regia 1808. fol. Epistolae decretales ac rescripta Romanor. Pontif. Matrit. ex typogr. haered. D. Joach. de Ibarra 1821 fol. Der erste Theil ist erst zugleich mit dem zweiten öffentlich bekannt gemacht worden.

Literatur: *Ant. August.* l. c. cap. 17. *Dom. Lapezius* De antiquo canonum codice ecclesiae hispanae. Rom. 1758. 4. *Ballerinii* l. c. P. III. cap. IV. mit einigen Zusätzen abgedruckt in S. Isidori Hispal. Opera edid. *Arevalo* Rom. 1795. T. II. cap. 91. — *De la Serna Santander,* Praefatio historico-critica in veram et genuinam collectionem canonum Eccl. Hisp. a Divo Isidoro, Hispalensi Metropolitano, Hispaniarum Doctore, primum, ut creditur, adornatam, consequentibus deinde saeculis ab Hisp. Patribus auctam. Bruxell. an. VIII. (Von Neuem in: Supplément au catalogue des livres de la biblioth. de M. C. de la Serna Santander an XI.) Diese sollte die Vorrede zu der nicht erschienenen Ausgabe des Jesuiten P. Buriel sein. — *M. Ed. Regenbrecht* (§. 4. Anm. 7.). — *Eichhorn* Ueber die spanische Sammlung der Quellen des Kirchenrechts in *Zeitschrift* für geschichtliche Rechtswissenschaft, Bd. XI. von 1842. S. 119—209. Vgl. auch *dess.* Aufsatz in den Abhandl. der Berl. Acad. der Wissensch. von 1834. S. 89 ff. *Meine* Quellen S. 282 f. *Maassen* S. 667 ff.

[7]) Von *Bonifacius* 745, *Theodulph* von Orleans um 797, *Hatto* von Basel 822; dazu *später* die von *Rudolph* von Bourges 850, *Hincmar* von Rheims 852—874, *Walter* von Orleans 871. Ein neues Material boten die *Ordensregeln* von Basilius, Macarius, Caesarius, Chrodegang. Wünschenswerthe Arbeiten wie *Bimbenet,* Les conciles d'Orléans considérés comme source du droit coutumier et principe de la constitution de l'Eglise gauloise. Par. 1864. (Extrait de la Revue crit. de législ.).

Könige, [8]) welche sich wegen der Stellung der Kirche auch über kirchliche Dinge verbreiteten, theils durch die zunächst zum Behufe der Verwaltung des Busswesens angefertigten Anleitungen, *Libri poenitentiales*, [9]) endlich aus denjenigen Sammlungen des römischen Rechts, welche im Frankenreiche bekannt waren: Codex Theodosianus, Breviarium Alaricianum, Epitome Juliani. Wie überhaupt die Rechtsentwicklung im fränkischen und später deutschen Reiche von der ersten Verbindung Roms mit Pippin bis in das 13. Jahrh. hinein den grössten Einfluss auf die Ausbildung des kirchlichen Rechtsgebäudes gehabt hat, so zeigt sich auch ein solcher durch die Anerkennung der specifisch fränkischen Quellen.

§. 6.

3. Die pseudoisidorische Sammlung. [1])

I. Die spanische Sammlung wurde vielfach im Frankenreiche verbreitet in einer Form, welche von den spanischen Synoden die 13. von

[8]) Meine Quellen §. 55. II., mein Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, Stuttg. 1873. Seite 86 fgg. Insbesondere die von *Benedict Levita* nach dem 21. Apr. 847 wahrscheinlich im Westfrankenreiche vollendete angeblich von Karl d. G. und seinen Bischöfen excerpirte, von Ludwig d. F. und seinen Söhnen erweiterte Kapitularien enthaltend, die als Anhang (Buch 5—7) zu *Ansegisus* erscheinen soll. Sie ist zum grössten Theile nicht aus Kapitularien, sondern aus anderen Quellen: Dionysius, Hadriana, Bibel, Beichtbüchern u. s. w. Lex Baiuvar., Wisigoth., Julian, Codex Theodos. und dessen Novellen, Breviar. Alaric. excerpirt. Sie wurde 857 auf dem Reichstage zu Chiersy benutzt. Man hielt sie für eine echte Kapitulariensammlung. Aus ihr um 859 die Canones s. selecta capitula von *B. Isaak von Langres* (gedr. bei Baluze Capitularia regum Francor. I. p. 1233 sqq.) in 11 Titeln, Capitula *Herardi* archiep. *Turon.* collecta ex capitular. reg. Franc. (*Baluze* I p. 1283 sqq.) in 140 Sätzen u. a.

[9]) *Wasserschleben*, Die Bussordnungen der abendländ. Kirche mit einer rechtsgeschichtl. Einl. Halle 1851. *Kunstmann*, Die latein. Poenitentialbücher der Angelsachsen mit geschichtlicher Einleitung. Mainz 1844. *Hildenbrand*, Untersuch. über die germ. Poenitentialbücher, Würzb. 1851. *Wilda*, Das kirchl. Busswesen im Abendlande, insbes. bei den germ. Völkern in der *Allg. Monatsschr.* für Wiss. und Liter. Braunschweig 1853. S. 120 fgg. *Jacobson* in *Herzogs* Encyclop. Art. *Bussbücher*, *Dove* in seiner Zeitschrift für Kirchenrecht IV. S. 6 ff. — Sie führen zurück auf *Vinnianus* (geb. 450); die wichtigsten sind vom *h. Columbanus* († 615), dann die auf den Anordnungen *Theodors* von Canterbury (668—690) ruhenden, das von *Beda* († 735), *Egbert* von York († 767), *Commeanus* aus dem 8. Jahrh., *Halitgar* von Cambrai, *Hrabanus Maurus*. Ein *Poenitentiale Romanum* hat nie existirt.

[1]) *Literatur:* Ecclesiastica Historia (Centuriatores Magdeburg.) T. II. cap. 7., III. c. 7. — *Franc. Turrianus*, Adversus Magdeb. Centuriat. pro canonibus Apostol. et epistolis decretalibus Pontif. apostolicorum Libri V. Florent. 1572. Colon. 1573. 4. — *Blondellus*, Pseudoisidorus et Turrianus vapulantes, Genev. 1628, 1635. 4. *Mastricht*. Hist. pag. 232 sqq. *Van-Espen*, De collect. Isidori Mercatoris (Comment. in canon. et decreta jur. vet. cet. Opus posthum. Colon. Agripp. 1755 fol.) Opp. T. III. (edit. 1777. Colon.) Comment. in jus novum canon. P. III. Sect. I. diss. I. p. 482—507 der Ausgabe von 1755. — *Doujat* l. c. cap. XX. p. 333 sqq. — *Ballerinii*, De ant. coll. P. III. cap. VI. — *Spittler*,

Toledo aus dem Jahre 683 als letzte hat. Im 9. Jahrhundert begegnen wir einer Anzahl von Handschriften derselben, die neben dem bisherigen und anderem Materiale eine Menge *falscher Decretalen* und einige andere falsche, jedoch schon der früheren Zeit angehörige Stücke enthalten. Sie beginnt: „Incipit praefatio *S. Isidori* libri huius. *Isidorus Mercator* servus Christi lectori conservo suo et parens in Domino fidei salutem. Com-

Gesch. des can. Rechts. S. 220 ff. — *Blascus*, De collect. canonum Isid. Mercat. Neap. 1760. 4. (bei *Galland*. T. II. p. 1 sqq.) — *Zaccaria*, Antifebronio. T. I. diss. III. cap. 3—5. — *Marchetti*, Saggio critico sopra la storia di C. Fleury. Rom. 1781. — *Ant. Theiner*, De Pseudoisidoriana canonum collect. Vratisl. 1827. (Recens. von *Biener* in krit. Zeitschr. f. Rechtswiss. Bd. III. H. I.) — *Knust*, De fontibus et consilio Pseudoisidorianae coll. Gött. 1832. 4. — *Möhler*, Fragmente aus und über Pseudo-Isidor in Tübing. Quartalschr. 1829. 1832 und Vermischte Schriften Bd. I. S. 283 ff. — *Eichhorn* in der §. 5. A. 6. cit. Abhandlung. — *Wasserschleben*, De patria decretalium Pseudois. Vratisl. 1843. 4. (kam nicht in den Buchhandel) *und* Beiträge zur Geschichte der falschen Decretalen, Breslau, 1844. *und* in *Herzog's* Real-Encyclopädie diesen Artikel. — *Kunstmann*, Fragmente über Pseudo-Isidor (Neue Sion, Jahrgang 1845. N. 52 ff.) *und* pseudoisidorische Sammlung im Aschbach'schen Kirchenlexicon. — *Hefele*, Ueber den gegenwärtigen Stand der pseudoisid. Frage (Tübing. Quartalschr. 1847. S. 583 ff.) — *Gfrörer*, Unters. über Alter, Ursprung, Zweck der Decret. des falschen Isidorus. Freiburg 1848. *Dess.* Gesch. der ost- und westfränk. Karol. I. S. 71 ff. — *Rosshirt*, Von den falschen Decret. und von einigen neuen in Bamberg entdeckten Handschr. der falsch. Decret. und alter collectiones canonum, Heidelb. 1847 (Separatabdr. aus den Heidelb. Jahrb. der Lit. von 1846). *Ders.*, Zu den kirchenrechtl. Quellen des ersten Jahrtaus. und zu den pseudoisid. Decretalen. Mit besonderer Rücksicht auf noch nicht bekannte Handschr., Heidelb. 1849 (vgl. dazu *Gengler*, Deutsche Rechtsgesch. im Grundr. II. Heft, Erlang. 1850. S. 421. Anm. 21.). — *Jul. Weizsäcker*, Hinkmar und Pseudo-Isidor in *Niedner's* Zeitschr. f. histor. Theol. 1858 S. 327 ff. *Ders.*, Der Kampf gegen den Chorepiscopat des fränk. Reichs im 9. Jahrh. Tüb. 1859, *und* Die Pseudoisid. Frage in ihrem gegenwärt. Stande in *v. Sybel's* Histor. Zeitschr. III. (1860) S. 42 ff. *Daselbst* Bd. VII. (1862) S. 311 ff. *K. v. Noorden*, Ebbo, Hinkmar und Pseudo-Isidor. *Ders.*, Hinkmar, Erzb. von Rheims cet. Bonn 1863. *Hinschius* (vor seiner Ausgabe) commentatio de collectione Isidori Mercatoris. *Wasserschleben*, Die pseudoisid. Frage in *Dove's* Zeitschr. für Kirchenr. IV. S. 273 ff. *Hinschius*, Der Beiname: Mercator in der Vorrede Pseudo-Isidors in *Dove's* Zeitschr. Bd. VI. S. 148 ff. *Walter* Lehrb. §. 95 ff. *Phillips* Kirchenr. IV. §. 173 ff., sehr eingehend *Richter*, Lehrb. §. 36*—38* (S. 92—133) von *Dove* überarbeitet und ergänzt. *Mein* Kirchenrecht I. S. 289—303.

Ausgaben: Die von *Jac. Merlin* in Concilia generalia cet. P. I. Tom. I. IV. conciliorum generalium, XLVII. concilior. provincial. authenticorum, decretorum LXIX pontificum cet. Paris. 1523, neu gedruckt Colon. 1530 Par. 1535 und abgedruckt durch *Denzinger* in *Migne* Patrol. cursus completus T. CXXX. Paris. 1853 ist antiquirt durch die auf eine Vergleichung zahlreicher Handschriften gestützte vortreffliche Ausgabe: *Decretales Pseudo-Isidorianae* et Capitula Angilramni. Ad fidem librorum manuscriptorum recensuit, fontes indicavit, commentationem de collectione Pseudo-Isidori praemisit *Paulus Hinschius*. Lips. 1863. In der vorangehenden Abhandlung findet man die eingehendste Besprechung der Handschriften und Literatur, sowie die Erörterung über das Alter der falschen Stücke, die bereits *vor* Pseudo-Isidor vorhandenen Fälschungen. Einzelne Handschriften kennt Hinschius nicht, so insbesondere die von mir (Iter Gallicum S. 369 ff.) beschriebene von Grenoble, welche die Benutzung von Marius Mercator bekundet.

pellor a multis tam episcopis quam reliquis servis dei canonum sententias colligere et uno in volumine redigere et de multis unum facere." Ihr Inhalt ist nach der Ausgabe von Hinschius folgender. Voran steht die *Praefatio*, es folgt ein falscher Brief von B. Aurelius an P. Damasus nebst der falschen Antwort; Ordo de celebrando Concilio,[2]) ein Verzeichniss der in Th. I und II befindlichen Stücke. *Theil I* enthält: nach einem Index derselben und einem falschen Briefe von Hieronymus an Damasus die fünfzig Canones Apost. aus der Hispana, 60 unechte Papstbriefe von Clemens I. (✝ 101) bis auf Melchiades (✝ 314) in chronol. Ordnung. *Theil II* beginnt mit einer Abhandlung de primitiva ecclesia et synodo Nicaena, — die s. g. Constitutio Constantini ad Silvestrum; ein kurzer Tractat, „Quo tempore actum sit Nicenum Concilium"; praefatio Niceni concilii; „item alia incipit praefatio eiusdem sacros. concilii metrice composita"; die Canones der Synoden von Nicaea (20) mit dem symbolum fidei und „fides s. Gregorii majoris", Ancyra (25), Neocaesarea (14), Gangra (20), Sardica (21), Antiochia (25), Laodicea (59), Constantinopel I (7), Ephesus, Chalcedon; dann die afrikanischen, gallischen, spanischen bis zur 13. von Toledo. Die Synoden sind mit wenigen Aenderungen der Hispana entnommen und nur im 7. Canon der zweiten Synode von Sevilla (*Hinschius* pag. 438) ist pseudoisidorische Fälschung bemerkbar. *Theil III* giebt nach einer kurzen der Hispana entnommenen Vorrede und einer Tabula der Decretalen die Decretalen der Päpste von Silvester (✝ 335) bis auf Gregor II. (✝ 731). Darunter sind 35 falsche. An diese Sammlung sind früh angehängt worden die *Capitula Angilramni*.[3])

II. Man schrieb sie nach der Vorrede dem h. Isidor zu. Wiewohl selbst im 9. Jahrhundert noch angezweifelt, galten sie bald allgemein für echt und gaben den späteren Sammlungen Stoff ab, bis im 15. Jahrhundert

[2]) Aus Conc. Tolet. IV. cap. 3, aber mit Zusätzen.

[3]) Bald 51, bald 20, deren Zählung zweifellos späteren Datums ist; spätere Ausgaben haben 72 bez. 80 (diese Zahl hatte *Gratian* in c. 6. C. VI. qu. 1 vor Augen). Sie handeln über die Anklage von Geistlichen und sollen nach der Ueberschrift bald von B. Angilram von Metz gesammelt und Papst Hadrian übergeben, bald umgekehrt von diesem jenem am 19. September 785 zu Rom übergeben sein „quando pro sui negotii causa agebatur." *Dieses* ist aber falsch. Man ist so ziemlich jetzt darüber einig, dieselben als mit dem pseudoisidorischen Machwerke zusammenhängend anzusehen. Sie sind wahrscheinlich zuerst von demselben Verfasser gemacht und in der Sammlung vielfach benutzt. Ihre Quellen sind canones, Breviar. Alaric., Tripartita Cassiodori u. a.

Die obige *längere* Form der Decret. Pseudo-Isid. ist schon 869 benutzt. Neben ihr kommt eine *kürzere* vor (*Hinschius* p. XLIII. sqq.), welche nur falsche Decretalen bis auf Damasus hat. Jene hält mit vollem Recht *Hinschius*, letztere besonders *Wasserschleben* für die ältere Form.

Der *Stoff der falschen Decretalen* ist genommen aus der Vulgata, den alten Kirchenschriftstellern Cassiodor, Rufinus, dem s. g. liber pontificalis, dem Breviar. Alaricianum, lex Wisigothorum, den früher aufgeführten echten Sammlungen, den cap. Angilr., fränkischen Capitularien u. dgl. m. Auch des *Benedictus Levita* Sammlung ist wenigstens für jene Briefe benutzt, die über die Chorbischöfe handeln.

Nicolaus von Cus und Iohannes von Turrecremata ihre Echtheit auf's Neue anzweifelten. Seitdem wurden die Zweifel lauter; die Unechtheit stellte gegen die vom Iesuiten *Franz Torres* versuchte Rettung der reformirte Prediger *Blondel* ausser Zweifel. Seitdem haben vor allem die Forschungen der Gebrüder *Ballerini* Licht verschafft; die neueste Zeit hat dem Gegenstande eine solche Sorgfalt zugewendet, dass man wohl sagen darf, das Wesentliche sei erschöpft worden.

III. Die Sammlung ist nicht vor 847 vorhanden gewesen, weil die Sammlung Benedict's, deren Abschluss für das Jahr 847 feststeht, unzweifelhaft benutzt ist. Die kürzere, falsche Decretalen bis auf Damasus enthaltende Form ist 864 oder 865 benutzt worden; seit dem Jahre 869 ist die Bekanntschaft mit der vollständigen Sammlung erweislich.[4]) Fasst man die Form der Handschriften, deren Fundorte, die besondere Rücksicht auf fränkische Zustände, die Sprache, die Benutzung von entweder specifisch fränkischen oder solchen Quellen, die im Frankenreiche im Gebrauche waren, in's Auge: so ist die *Entstehung im Frankenreiche*, genauer in der Provinz Rheims, ausser Zweifel.[5]) Für den Verfasser hat man bald *Benedict*, bald den Erzbischof *Riculf* von Mainz, bald Erzbischof *Otgar* von Mainz, Erzbischof *Wenilo* von Sens, bald Bischof *Rothad* von Soissons, bald *Ebo* von Rheims u. a. gehalten. Keine dieser Annahmen ist erwiesen; man darf nur behaupten, *Benedict's* Sammlung stehe mit der pseudoisidorischen im Zusammenhange, und in der Sache Ebo's finde sich die erste Benutzung, so dass er und seine Anhänger der Fälschung jedenfalls nahe stehen[6]). Lässt sich demnach der Verfasser nicht mit Gewissheit bestimmen, so darf man doch kühn behaupten, dass das Werk der Fälschung aus einem Gusse ist und nach einem bestimmten Plane gearbeitet wurde, ohne dass gerade *eine* Person die ganze Arbeit gethan zu haben braucht.

IV. Was den *Zweck der Fälschung* betrifft, so ist es schwer, darüber ein Urtheil zu fällen, gegen das sich keine Einwendung erheben liesse. Fasst man in's Auge, dass die Fälschungen auf folgende Punkte abzielen: 1) die Anklagen gegen Bischöfe dem weltlichen Forum zu entziehen; 2) die Bischöfe dadurch noch mehr zu sichern, dass das Strafurtheil in letzter Instanz dem Papste zugeschrieben wird; 3) den Einfluss der Bischöfe durch die Abschwächung der Macht, welche die Chorbischöfe hatten, zu heben; 4) durch verschiedene Mittel (Exceptio spolii, Bestimmungen über die Unverletzlichkeit des Kirchenguts) die geistliche Macht, insbe-

[4]) Für alle diese Punkte, deren Ausführung hier zu weit führen würde, verweise ich auf *mein* Kirchenr. a. a. O., die Schriften von *Wasserschleben*, *Weizsäcker*, *v. Noorden*, *Hinschius*, *Feod. Goecke*, De exceptione spolii. Berol. 1858.

[5]) *Weizsäcker* a. a. O. S. 92 ff. *Wasserschleben* in *Dove*'s Zeitschr. IV. S. 297 f. nimmt an, die falschen Decretalen bis auf Damasus seien in Mainz gemacht.

[6]) *Wasserschleben* a. a. O. beharrt dabei, Otgar als Veranlasser fest zu halten.

sondere der Bischöfe zu heben, — und bringt man damit in Verbindung die Vorkommnisse jener Zeit: so ist man zu sagen berechtigt, der eigentliche Zweck ging dahin: *die bischöfliche Gewalt zu emancipiren von der weltlichen und metropolitischen durch unmittelbare Unterordnung unter die päpstliche.* Um aber diesen Zweck um so sicherer zu erreichen, um der Fälschung leichter Eingang zu verschaffen, flocht der Verfasser seine Machwerke in eine Sammlung, die so ziemlich den gesammten Rechtsstoff umfasste und als die beste erscheinen konnte. [7]) Eine *Hebung der päpstlichen Macht* hat Pseudo-Isidor direct vielleicht nicht beabsichtigt; eben so wenig ist seine Absicht blos auf Berücksichtigung individueller Wünsche oder Zwecke gerichtet gewesen, obwohl jenes als Mittel gewählt wurde und letzteres nebenbei beabsichtigt sein kann. Indem Pseudo-Isidor seine Neuerungen den alten Päpsten in den Mund legte, gab er ihnen die Sanction des christlichen Alterthums. Wie sehr der Plan gelang, beweist die Thatsache, dass vom zehnten bis zum fünfzehnten Jahrhundert nur einmal [8]) ein Zweifel an der Echtheit rege wurde. Sind nun auch nicht alle Sätze neu, vielmehr manche schon factisch geübt worden oder Consequenzen aus anderen oder nur der Ausdruck von Anschauungen jener Zeit: so erhellet doch aus dem Gesagten der grosse Einfluss der Sammlung. Dieser aber liegt darin, dass sie recht eigentlich dazu beitrug, die weltliche Macht in kirchlichen Dingen herabzudrücken, die selbstständige Entwicklung des kirchlichen Rechts zu fördern, die Gewalt der Metropoliten zu schwächen, endlich die päpstliche zu stärken.

§. 7.

4. Bis auf Gratians Sammlung.

I. Neben Werken, welche bestimmt waren, für die praktischen Vor-

7) Was ich hier ausspreche, ist Resultat wiederholter und gewissenhafter Prüfung. So scheint mir, lässt sich der in der Vorrede ausgesprochene Zweck sehr gut mit dem nicht ausgesprochenen vereinigen. Wie weit noch die Ansichten auseinandergehen, beweist die Zusammenstellung, welche *Dove* in den Noten zu *Richter* K. R. §. 38 f. macht. — Zu entschuldigen oder gar zu rechtfertigen ist die Fälschung nicht; *erklären* aber lässt sie sich leicht, wenn man die *Zeit* in's Auge fasst und erwägt, wie bereits in jener Zeit die päpstliche Gewalt durch die Papstbriefe ausgedehnt worden war. *Meine* Stellung der Concilien S. 203 f. u. ö.

8) Von Stephan von Tournai († 1203). Vergl. *Wasserschleben* bei *Herzog* a. a. O. S. 357. — Ueber den Beinamen *Mercator* s. die Erörterung von *Hinschius* in *Dove*'s Zeitschrift VI. S. 148 ff., welcher die Benutzung des *Marius Mercator* nachweist.

Ueber einen Versuch des J. 1866, die Unechtheit fortzudemonstriren von *Ed. Dumont* in Revue des questions historiques *meine* Anzeige im *Bonner* Theol. Lit. Bl. 1867 Spalte 597 ff.

gänge in der kirchlichen Regierung zu Rom [1]) wie in den Diöcesen [2]) die Muster zu liefern, und den Ritualbüchern, [3]) benutzte man auch die römischen Rechtssammlungen bald im Urtexte bald in eigens zu kirchlichen Zwecken gemachten Sammlungen; [4]) ebenso entnahm man aus den fränkischen Königsgesetzen (Kapitularien) [5]) Manches. Die vielen Provinzialsynoden, die allgemeinen des 12. Jahrhunderts, noch mehr zahlreiche Decretalen und bischöfliche Erlasse häuften neues Material an. Dieses hatte um so mehr Bedeutung, als die Aufnahme des Beneficialwesens die kirchliche Disciplin wesentlich umgestaltete. Gegen die vielfachen Uebergriffe der Vasallen trat eine Reaction ein, die um so nachhaltiger wurde, als die gewonnene Selbstständigkeit der Kirchengewalt gegenüber dem Kaiser, dessen Macht durch das Aufblühen der Landesherrlichkeit sank, leichtes Spiel hatte. So entwickelte insbesondere das 11. Jahrhundert, vor Allem Gregor's VII. Zeit, eine reiche Gesetzgebung. Hieraus erklärt sich das Bedürfniss neuer Sammlungen ebenso, als die grössere oder geringere Vollständigkeit der einzelnen durch den nächsten Zweck begreiflich wird. Mannigfach nahm man auch älteres übersehenes Material auf. Auf einer Anzahl dieser Sammlungen ruhet die Gratianische, weshalb jenen nicht blos ein antiquarischer, sondern directer Werth für die Geschichte des Kirchenrechts zukommt.

II. Die wichtigste Stelle unter diesen Sammlungen nehmen ein folgende: 1) die ungedruckte dem Erzbischof Anselm von Mailand (883 bis

[1]) Dahin a) *Liber pontificalis* (älteste Formen bei *Maassen* I. S. 398, §. 518), der die Vitae und Gesta der Päpste beschreibt. b) *Liber diurnus*, eine zwischen 685 und 731 gemachte, bis auf Gregor VII. im Gebrauch gebliebene Sammlung von Formeln für alle Acte der Administration. Beste Ausgabe: Liber diurnus ou Recueil des formules . . . par *Eugène de Rozière*. Paris 1869. Dazu *meine* Besprechung im Bonner Theol. Lit. Bl. 1870. Sp. 281 ff.

[2]) So für Constanz das Formelbuch des Bischofs Salomon III. Vergl. *Dümmler*, Das Formelbuch des B. Sal. von Const. aus dem 9. Jahrh. Leipzig. 1857. *L. Rockinger*, Ueber Formelbücher v. 13. bis 16. Jahrh. Münch. 1855. Eug. de *Rozière* Recueil gén. des formules cet. Paris. 1859. 2 voll. P. II. p. 611 sqq.

[3]) Am wichtigsten sind die römischen *Ordines*. Der s. g. *ordo vulgatus* ist gedruckt (ed. *Georg. Cassander*) Colon. 1559 u. ö., 15 ord. Rom. bei *Mabillon* im Museum Italicum T. II.

[4]) Ueber den unmittelbaren Gebrauch s. *v. Savigny*, Gesch. des röm. Rechts im MA. 2. Ausg. II. S. 205 ff. *Eigene Sammlungen für kirchliche Zwecke: Constitutiones* Dom. Justiniani J. pro diversis capitulis episcoporum cet. public. durch *Hänel* in den Berichten der hist.-phil. Classe der sächs. Gesellsch. d. Wiss. v. 1. Juli 1857, *Fr. Maassen*, Ueber eine Lex Romana canonice compta. Wien 1860. *Ders.* Bobienser Excerpte des römischen Rechts. Wien 1864. *Meine* Abh. über drei in Prager Handschr. enthaltene Canon. Samml. Wien 1868. *Maassen* Lex. Rom. S. 37 f. hebt vier Formen der Aufnahme des römischen Rechts in den Sammlungen des canonischen hervor.

[5]) Ueber die Sammlungen *meine* deutsche Rechtsgesch. S. 86 ff.

897) gewidmete, *„Collectio Anselmo dedicata"* [6]) genannte Sammlung in 12 Theilen, welche mehrfach als *Corpus canonum* angeführt wird. 2) Die um 906 auf Veranlassung des Erzbischofs Ratbod von Trier von *Regino*, Abt von Prüm † 915, zum Behufe der bischöflichen Visitation geschriebenen *libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis.* [7]) 3) Das vorzüglich zur Unterweisung des Seelsorgeklerus vom Bischofe *Burchard* von Worms zwischen 1012 und 1023 in 20 Büchern abgefasste *Collectarium* oder *Decretum*, [8]) merkwürdig durch die falschen Inscriptionen und die anfangende schärfere Sonderung des Rechtsstoffes nach Ständen (Geistliche, Laien) und Sachen. 4) Die ungedruckte *Coll. XII partium,* [9]) welche vorzüglich deutsche Concilien zuerst benutzt. 5) Die ungedruckte Collectio des B. Anselm von Lucca († 1086) in 13 Büchern. [10]) 6) Die des Cardinal *Deusdedit* [11]) um 1086 oder 1087 verfasst in 4 Büchern, deren letztes die Freiheit der Kirche von der weltlichen Macht behandelt. 7) Zwei dem h. *Ivo* von Chartres († 1117) zugeschriebene Sammlungen: *Decretum* [12])

[6]) *Salmon*, Traité (§. 22.) p. 253. *Coustant*, De ant. coll. c. 169. *Leboeuf*, Hist. de l'acad. roy. des inscr. Vol. XVIII. Paris 1753. pag. 346. *Baller.* l. c. P. IV. cap. X., *Theiner*, Ueber Ivo's Decr. S. 10— 4., *Richter*, Beitr. zur Kenntniss der Quellen des canon. Rechts. 1. Beitr. Leipz. 1834. sub n. III. Ueber die Coll. Ans. dedic. S. 36 ff. Namentlich mit Rücksicht auf die Stellen aus dem röm. Recht handelt darüber *Savigny*, Gesch. II. S. 289—293.

[7]) *Ausgabe: F. G. A. Wasserschleben*, Reginonis Abbatis Prum. Libri duo de synodal. causis et discipl. eccles. cet. Lips. 1840.

[8]) *Baller.*, l. c. cap. XII. u. XVIII, n. 12. *Wasserschleben*, Bussordn. S. 89 ff. *Ausgaben:* Colon. 1543, 1560. fol. Paris. 1549. 8.

[9]) *Baller.* l. c. cap. XVIII. n. 7. *Theiner*, Disquisit. crit. p. 308 sqq. *Wasserschleben*, Beitr. S. 34—46. In Beziehung auf die Stellen des röm. Rechts behandelt sie *Savigny* a. a. O. S. 298. Das eigentliche Verdienst, mit ihr bekannt gemacht zu haben, gebührt *Theiner;* nach ihm hat sie *Wasserschleben* gründlich behandelt.

[10]) *Baller.* l. c. cap. XIII., *Sarti*, de claris arch. Bon. professor. I. P. II. p. 191 sqq., *Theiner*, Disquis. crit. p. 363—382. Bemerkungen dazu enthält auch: S. Anselmi epistola u. s. f. acced. in decretum MS. S. Anselmi animadvers. *M. A. Monsacrati*, Lucca 1821. Die Ueberschriften der Capitel gibt *Card. Mai*, Spicil. Rom. T. VI. p. 316 ff. Mit Rücksicht auf das röm. Recht handelt über sie *Savigny*, Gesch. II. S. 295 ff.

[11]) *Baller.*, l. c. cap. XIV., *Zaccaria.* De duab. antiqu. can. coll. P. II. (Galland. T. II. p. 743—753.). *Savigny* II. S. 299. und I. S. 159 ff. *Ausgabe:* Deusdedit Presbyteri Card. tit. Apostolor. in Eudoxia, Collectio canonum e codice Vaticano edita a *Pio Martinucci.* Venet. 1869.

[12]) *Ausgabe:* Decretum D. Ivonis episc. Carnotensis septem ac decem tomis s. partibus constans. Cura ac stud. *Jo. Molinaei.* Lovan. 1661 fol., und in Ivonis Carnot. Episc. Opera omnia edid. *Fronto*, Paris 1647. 2. T. fol., in der Patrologia von *Migne.* Vgl. *Baller.* l. c. cap. XVI., *Savigny*, Gesch. II. S. 303—317., *Theiner*, Ueber Ivo's vermeintliches Decret, Mainz 1832. Disquisit. crit. pag. 141., *Wasserschleben*, Beitr. S. 47—77. Interessant Chronicon *Guil. de Nangis* (*d'Achery* Spicil. T. III. edit. Par. 1723 fol. p. I.) ad a. 1114: „Ivo Carnotensis episcopus, *qui librum illum compilavit*, quem decreta Ivonis nominant, obiit, cui successit Gaufridus vir venerabilis." Allerdings lebte dieser Schriftsteller fast 200 Jahre später.

in 17 Büchern und *Pannormia* [13]) in 8 Büchern. 8) Die s. g. *Coll. trium partium* [14]) ungedruckt, enthaltend Decretalen (bis auf Urban II. † 1099), Canones und Stellen aus Vätern, Synoden und weltlichen Quellen. 9) Die ungedruckte von Antonius Augustinus zu Saragossa entdeckte, daher *Coll. Caesaraugustana* genannte Sammlung in 15 Büchern. 10) Der vom Cardinal Gregorius in 8 Büchern gemachte *Polycarpus* nach 1124, da die letzten Decretalen Calixtus II. († 1124) angehören. [15]) 11) Das systematische Werk des Scholasticus *Algerus* zu Lüttich († 1128) unter dem Titel *liber de misericordia et justitia.* [16])

§. 8.

5. Das Decret Gratians.*)

I. Um das geltende Rechtsmaterial in übersichtlicher Ordnung unter Lösung der mannigfachen Widersprüche, welche in den Quellen durch Nichtbeachtung der Unterschiede von particulären und allgemeinen, geist-

[13]) *Ausg.*: Liber Decretorum sive pannormia edid. *Sebast. Brant*, Basil. 1490. 4., Pannormia seu Decretum Ivonis Carnot. restitutum, correctum et emendatum ed. *Melch. a Vosmediano*, Lovan. 1557. — Die Literatur in der vorhergehenden Anmerkung.

[14]) *Baller.*, l. c. cap. XVIII. n. 2., *Theiner*, a. a. O. S. 17—26., *Savigny*, Gesch. II. S. 301—303 u. ff., *Wasserschleben*, Beitr. S. 47 ff. Zu den sonst bekannten Handschriften die von mir Iter Gallicum S. 454 (num. 207.) aus Alençon beschriebene aus dem XII. Jahrh.

[15]) *Hüffer* Beitr. zur Gesch. d. Quellen des Kirchenr. Münst. 1862. S. 74 ff. Einen bisher nirgends angef. Codex sah ich in Carpentras (Iter Gallicum num. 45.).

[16]) Abgedruckt in *Martene*, Novus Thesaurus Anecdotor. T. V. col. 1020 sqq. *Richter*, Beiträge S. 7—17., wo auch die Quellen für seine Lebensgeschichte angegeben sind. (S. 9). Die Vorrede beginnt: „Quisquis sim, non pondus“ u. s. w. *Herm. Hüffer*, Beiträge z. Gesch. d. Quellen des Kirchenr. und des röm. Rechts im Mittelalt. Münster 1862, der über Algerus handelt über einen „liber sententiarum magistri A.“, den er ihm ebenfalls vindicirt, und über den Gebrauch, den Gratian von Algerus gemacht hat. Ausführlichere Literaturangaben über alle diese Sammlungen gibt *mein* KR. I. S. 307—317. Einzelne neuere Abhandlungen citirt von *Dove* in *Richter* KR. §. 53.

*) *Literatur im Allgemeinen: Ant. Augustini*, De emendatione Gratiani dialogor. libri duo (Duisb. 1676.) cum notis *Steph. Baluzii* et *Gerh. Mastrichtii* cur. *J. A. de Riegger*, Wien 1763. 2. Vol. (und in A. Aug. Opp. Luc. 1767. T. III. und *Galland.* Syll. T. II.). *Fr. Florens* de methodo atque auctorit. collect. Grat. et reliquar. omnium collect. decretal. post Grat. etc. (in *Galland.* l. c.), *J. H. Böhmer*, De varia decreti Grat. fortuna (vor dessen Ausg. des Decr. Grat.) Hal. 1743. 4. *P. J. Riegger*. Diss. de decreto Grat. Vindob. 1760. (in *Schmidt* Thesaur. T. I. p. 129—238, von *J. A. de Riegger* auf's Neue verarbeitet u. d. T. de Grat. coll. canon. illiusque meth. et mendis in *dess.* Oblectamenta histor. et jur. eccles. Ulm 1776. 8.). *J. A. de Riegger*, De Gratiano auctore decret. (in *dess.* Opusc. ad histor. et jurisprud. praec. eccles. spect. Frib. 1773.). *Eiusd.* de Gratiani collect. canonum illiusque methodo et mendis (in Oblectam. hist. et jur. eccl. Ulm 1776 u. in *Schmidt*, Thes. jur. eccl. T. I.). *Seb. Berardus* in der Einl. zu Grat. canones genuini ab apocryphis discreti (Taur. 1752—57, 3 voll. 4 in 4 partes, Venet. 1783. 4.) observ. VI—XII., *Le Plat*, De spuriis in Grat. canonibus Lovan. 1777 (*Galland.* T. II.). Die cit. Beiträge von *Hüffer*, die Schrift von *Maassen* über Paucapalea (§. 14. Nr. 12. angeführt).

lichen und weltlichen Rechtssätzen sich vorfanden, darzustellen, verfasste zwischen 1141 und 1150 der im Kloster des h. Felix zu Bologna lebende und canonisches Recht lehrende Magister *Gratianus* eine Sammlung, die anfänglich *Concordantia discordantium canonum* bezeichnet, seit dem Ende des 12. Jahrh. schlechtweg *Decretum* benannt wurde.[1])

II. Dieser *Liber* ist von Gratian selbst in drei Theile zerlegt; die erste und dritte Pars haben jedoch nicht die in den Handschriften seit dem Ende des 12. Jahrh. vorfindliche Eintheilung von ihm erhalten, sondern von dessen Schüler *Paucapalea.* Die jetzige Eintheilung ist: *Pars I.* zerfällt in 101 *Distinctiones* mit der Unterabtheilung von *canones* oder *capita,* welche die einzelnen Quellenbelege enthalten.[2]) *Pars II.*

[1]) Auf alle diese und die späteren Punkte geht *mein* Kirchenrecht I. §. 59 ff. näher ein. Fest steht das Erscheinen um die Mitte des 12. Jahrh. Die Zahl 1150 und 1151 findet sich öfter. Vgl. *Kunstmann* im *Archiv* X. 337 ff. *Phillips* das. XII. 474. — Die bisweilen angef. Jahreszahl 1101 oder 1105 hat *Melchior Adam,* Vitae German. Jurecons. ed. 5. Francof. 1705 fol. p. 1; die letztere Zahl wiederholt nach ihm *Freher,* Theatrum viror. clar. Nor. 1688. p. 783.

Fest steht 1. Dass Gratian Magister war (alle Glossatoren von Paucapalea an nennen ihn so). 2. Dass er *Mönch* war (Summa Parisiensis. *mein* 2. Beitr. S. 27 ff.). 3. Dass er Italiener war (Summa Paris.). Als *Bischof* finde ich ihn angeführt in einer *Trierer* Handschr. des Decrets (*meine* Glosse z. Decret S. 21. §. 1) *und* in einer des Stifts *Tepl* aus dem 14. Jahrh. (*signirt* XII. 38. „Explicit decretum compilatum a Gratiano monacho monasterii sancti felicis de bononia. bb."). Diese Notiz ist gewiss irrig. Er hat kaum über die ersten 50er Jahre gelebt, da nirgends eine derartige Andeutung vorkommt, Simon de Bisiniano und Summa Paris. ihn positiv als todt erwähnen.

Der von Gratian selbst herrührende Name ist ganz unzweifelhaft Concord. discord. can. Das ergibt sich aus *Rolandus* (mein 1. Beitr. S. 11.) indirect, *direct* aus *Rufin* „operi titulum praescribit discordantium canonum concordiam." Cod. Göttingens.), *Summa Paris.* (mein 2. Beitr. S. 27.), Summa *Lipsiensis* (Cod. Lips. 986. „titulus operi inscribitur: Incipit conc. disc. can."). Dies ist der stehende Titel in alten Handschriften: *meine* Glosse S. 7. IV., 21. I., Iter Gallicum Nr. 8.

Fest steht, dass Paucapalea P. I. u. III. unterabtheilte. Zu den Argumenten von *Maassen* füge ich *hier* nur zu, dass eine ganze Distinction (die 73.) nicht von Gratian herrührt (Summa Paris. *Mein* 2. Beitr. S. 41).

Ob Gratian den *tract. de poen.* in 7 Distinct. getheilt habe, ist nicht festzustellen. Ich halte aber für wahrscheinlich, dass er ihn als 3. Quästion der 33. Causa aufgenommen hat, obwohl er in einer alten Handschr. (*meine* Glosse S. 2 Anm.) gar nicht steht, einige alte Werke (*meine* drei Prager Can. Samml. S. 222, *mein* 3. Beitr. S. 11) ihn gar nicht erwähnen. Dass er aber bisweilen (*mein* Ordo jud. des Cod. Bamb. S. 23 Note) als quaestio III. citirt wird, Paucapalea gar keine Distinction unterscheidet, mag gegen die Eintheilung durch Gratian sprechen.

Die *Rubriken* im Allgemeinen rühren unzweifelhaft von Gratian her.

Auf die Eintheilung der Abschreiber u. A. kann ich hier nicht eingehen.

[2]) *Niemals* citirt Gratian oder ein Glossator des 12. Jahrh., selten einer des 13., *canon,* sondern immer *capitulum (caput),* dazu die Zahl *oder* das Anfangswort und die Zahl der Distinction bezw. Causa und Quästio. Dann kommen Citate auf, wie can. (c.) Propter ecclesiasticas in Decretis, jetzt: c. 15. D. XVIII. oder c. Propter ecclesiasticas 15. D. 18. Vgl. *meine* Notiz in *Dove*'s Zeitschr. XI. 305 ff. D. I—XX. bildet eine Einleitung; 21—101 nennt man wohl *tractatus ordinandorum.*

hat 36 *Causae* mit den Unterabtheilungen von *Quaestiones*, deren Material die canones, capita bilden.[3]) Die quaestio III. der Causa XXXIII. enthält den nach seinem Inhalt benannten in 7 *distinctiones* mit *canones* zerfallenden *Tractatus de poenitentia.*[4]) *Pars III.* hat 5 *Distinctiones* mit canones.[5])

III. Das Decret bildet zunächst eine fortlaufende kurze theoretische Erörterung (einen Grundriss) Gratians, an welche als Belege die einzelnen Quellenstellen gefügt sind. Man nennt die Bemerkungen Gratians *Dicta Gratiani.* Sein System ist ein loses, im Grossen die Eintheilung nach personae, res und actiones befolgend.[6]) Zu dem ursprünglichen Stoffe sind nach und nach eine Anzahl von anderen Stellen getreten, offenbar als Parallelstellen von Interpreten beigesetzt und später beim Abschreiben dem Texte eingefügt. Sie werden schon früh in den Handschriften *Paleae* genannt, ohne Zweifel nach dem vorher genannten Schüler, der zuerst solche beisetzte.[7])

IV. Gratian hat den Stoff geschöpft aus den im §. 7 verzeichneten Sammlungen, ferner aus Decreten Innocenz' II. bis auf das Jahr 1139 nach den Originalien. Wie seine Quellen hat er vielfache Fehler, so dass für die Kritik stets ein grosses Feld bleibt.[8])

V. Die Vollständigkeit des Stoffes hinsichtlich der Disciplin, des Cultus und der Liturgie bewirkte, dass die Schule zu Bologna das Buch sofort *recipirte* (§. 14.). Hierdurch aber ist die Natur einer *Privatarbeit* ebensowenig in die eines Gesetzbuches umgewandelt als durch die spätere officielle Ausgabe (§. 20.); wohl aber hat es allmählig die älteren Sammlungen aus dem Gebrauche verdrängt[9]) und kann mit Recht bei Citaten zu Grunde gelegt werden. *Als Ganzes* hat das Buch demnach *für das geltende Recht*

[3]) Ueber die Art Gratian's diese Pars nach eigenen Benennungen der Causae (z. B. causa simoniacorum, haereticorum, oder nach dem Inhalte (z. B. ubi agitur de accusatione) zu citiren, siehe a. a. O. S. 322, wo ich sämmtliche bei ihm vorkommende Citate mittheile. Citirart: can. Si quis s. d. 29. C. 17. qu. 4. oder c. 29. c. XVII. qu. 4.

[4]) *Citirart:* c. 45. D. II. de poenit. oder c. Principium 45. D. II. de poenit.

[5]) *Citirart:* c. Missarum solennia *de consecratione*, c. Missar. solennia D. I. de consecratione oder c. 12, c. Miss. sol. 12. D. I. *de consecratione.* Dieser Zusatz de consecratione gehört der Sammlung selbst an.

[6]) Ich habe a. a. O. S. 326 den Inhalt aller Distinctiones und Causae angegeben.

[7]) Von mir a. a. O. S. 327. angegeben nach der Ausg. von *Richter.* — *Bickell* De Paleis, quae in Gratiani Decreto inveniuntur (Marburger Festprogramm zur 50jährigen Feier der Professur von Alb. Jac. Arnold von Bickell und Hupfeld) Marb. 1827. 4., hat 151, Richter 152, beide haben 141 gemeinsam. Eine Abhandlung über die Paleae werde ich nächstens veröffentlichen.

[8]) In einzelnen der citirten Werke sind viele Fehler nachgewiesen. Ueber den Versuch *Turrecremata's*, das Decret in bessere Ordnung zu bringen, vgl. §. 19.

[9]) Einzelne Belege späterer Benutzung der früheren Sammlungen gibt *Maassen*, Beiträge S. 48 ff. Manche finden sich in *meinen* Beiträgen.

keine *formelle* Autorität;[10]) die *einzelnen Quellenstellen* haben mithin nicht deshalb Autorität, weil sie im Decrete stehen, sondern es kommt ihnen nur dasjenige Ansehen zu, welches sie an und für sich geniessen, sei es particuläres oder allgemeines. Wohl aber haben manche Stellen [einzelne galten, obwohl sie an sich particuläre waren oder auf falscher Quelle fussten, auch vorher schon allgemein] durch den Gebrauch des Decrets allgemeine Geltung erlangt; nicht minder ist durch Dicta Gratians die Rechtsentwicklung geleitet worden. Seine eigentlichste Bedeutung hat es somit für die Dogmengeschichte des Rechts.

§. 9.

6. Die Compilationes antiquae.

I. Konnte auch das Decret als *Corpus juris canonici*[1]) angesehen werden, so musste es sich doch bald als unvollständig für das Rechtsleben erweisen. Das 12. und der Anfang des 13. Jahrhunderts bilden fast die fruchtbarste Zeit für die päpstliche Gesetzgebung. Auf dem dritten (1179) und vierten (1215) Concil vom Lateran wurde vielfach reformirend eingegriffen. Auch ausserhalb der Concilien übten die Päpste, namentlich Alexander III. und Innocenz III. durch ihre zahlreichen Decretalen einen grossen Einfluss auf die Rechtsbildung aus (vergl. noch §. 13.). So finden wir zahlreiche Decretalen im Gebrauche, die man gegenüber der abgeschlossenen Sammlung des Decrets Decretales *extravagantes* (i. e. quae extra decretum vagantur) nannte. Sie zu sammeln lag frühe ein Bedürfniss vor.

II. Unter den Sammlungen[2]) dieser Extravaganten zeichnen sich zunächst aus: 1) die *Appendix Concilii Lateranensis* enthaltend in Pars I. die Schlüsse des 3. Concils vom Lateran von 1179, in den 49 folgenden Theilen Decretalen früherer Päpste und neuerer bis auf Lucius III. (1101—1185), denen in den letzten 6 solche bis auf Clemens III. (1187—1191) zugefügt sind. 2) Coll. *Bambergensis*, welche, aus der ersten Form der Appendix entstanden, von einem Unbekannten erweitert wurde zur 3) Coll. *Lipsiensis* in 65 Theilen mit Material bis auf Lucius III. und älteren, schliesslich umgestaltet wurde zur 4) Coll. *Casselana* in 65 Theilen.

[1]) Siehe die Beweise in meinem Kirchenrecht. a. a. O. S. 330. Der Recensent meines Kirchenrechts B. I. im „Literar. Centralblatt“ von *Zarncke* (Leipzig 1860. S. 598) sieht das Decret als Gesetzbuch an, indem er annimmt, dasselbe, als *Rechtsbuch* entstanden, habe durch die Reception den Charakter eines Gesetzbuchs erlangt und besitze ihn, „ähnlich wie das römische Recht, das canonische Recht im Gebiete des Civilrechts, wie der liber feudorum, die deutschen Rechtsbücher u. a.“

[1]) So heisst es noch in der bei *Sarti* appendix p. 214. 2. Columne abgedr. Schenkungs-Urkunde von 1262: „*Corpus juris canonici*, quod est decretorum liber, et valet XV. libr.“

[2]) Die Belege für diese Darstellung liefert *meine* Abhandlung „Beitrag zur Gesch. des canon. Rechts von Gratian bis auf Bernhard von Pavia. Wien 1873“, welche die Sammlungsarten *vor* der Appendix, die Literatur, Abdrücke u. s. w. nachweist.

III. Aus diesen schöpft ziemlich ausschliesslich die erste, zum Theil auch die an dritter Stelle genannte der folgenden fünf Sammlungen, welche als *Libri* wegen ihrer Reception durch die Schule oder als Quelle der Compilatio nova Gregors IX. *Compilationes antiquae* genannt werden, nämlich: 1) das *Breviarium Extravagantium* des *Bernhard*, Probst und später Bischof von Pavia, daher Bernhardus Papiensis, in 5 Libri mit der Unterabtheilung von Tituli und Capita, deren Stoff durch die Worte des Verses: *„Judex, judicium, clerus, connubia, crimen“* angedeutet wird. Es ist um 1191 vollendet worden und wurde früh *Comp. prima* oder *liber primus* genannt [3]). Im System des Breviarium fertigte der Engländer *Gilbertus* 1201 oder 1202 eine Sammlung, die er 1204 oder 1205 erweiterte, aus Decretalen von Alexander III. bis auf das 7. Regierungsjahr Innocenz' III., für letztere unter Benutzung der Sammlung von dessen Decretalen der drei ersten Regierungsjahre von *Rainer von Pomposi*. Um 1208 machte der Engländer *Alanus* im selben Systeme eine solche vorzüglich [4]) aus Decretalen Innocenz' III. Beide so wenig als die von *Bernhard von Compostella dem Aelteren* gemachte Sammlung von Decretalen Innocenz' III. bis zum 10. Regierungsjahre, welche Compilatio Romana genannt wurde, sind recipirt. Die Sammlungen sind bei Abfassung der folgenden drei gebraucht. 2) Die Comp. *tertia*, welche aus Auftrag Innocenz' III. dessen Notar *Petrus Collivacinus* aus Innocenzens Decretalen bis zum 12. Regierungsjahre (1210) in dem Systeme Bernhards anfertigte und Innocenz officiell mit einer Bulle der Universität Bologna zusandte. [5]) 3) Die das zwischen beide fallende Decretalenmaterial enthaltende, daher liber *secundus*, Comp. secunda, benannte Sammlung des Engländers *Johann* von Wales (Joh. Galensis). [6]) 4) Die Comp. quarta [7]) eines unbekannten Verfassers, enthaltend die Decretalen der 6 letzten Regierungsjahre von Innocenz, einige früher ausgelassene Stücke und die Schlüsse des 4. lateranensischen

3) *Ausgabe: Ant. Augustini* Episc. Ilerdensis, Antiquae Collectiones decretalium, Ilerd. 1576 fol. Barcinone 1592. und in Opp. T. IV. (mit Noten von *Jac. Cujacius*, Paris 1609 fol.). Das Zerreissen der Decretalen, Abkürzen entlehnte er seinen Quellen. Vgl. die Praefatio in *E. A. T. Laspeyres* Bernardi Papiensis Summa Decretalium cet. Ratisbonae 1860.

4) *Meine* Abh. „Die Compilationen Gilberts und Alanus.“ Wien 1870, beschreibt diese von mir in Fuldaer Handschriften aufgefundenen Sammlungen, gibt synoptische Tabellen, erörtert die Bearbeitung der ersteren.

5) Gedr. bei *Ant. Augustinus* l. c. p. 226—130. Die Bulle lautet: „Innoc. III. P. S. S. D. universis magistris, et scholaribus Bononiae commorantibus salutem et Apostol. benedictionem. Devotioni vestrae insinuatione praesentium innotescat, Decretales epistolas a dilecto filio magistro P. subdiacono, et notario nostro compilatas fideliter et sub *competentibus titulis* collocatas, in nostris usque ad XII. annum contineri registris, quas ad cautelam vobis sub bulla nostra duximus transmittendas; ut eisdem absque quolibet dubitationis scrupulo uti possitis, cum opus fuerit, tam in judiciis, quam in scholis.“

6) Bei *Ant. Augustinus* l. c. pag. 150—225.

7) Daselbst pag. 739—796. gedruckt.

Concils von 1215. 5) Die Comp. quinta aus Decretalen Honorius' III. und Gesetzen K. Friedrichs II. im Jahre 1226 von Honorius an Tancred und an die Universität zu Paris mit Bulle offiziell gesandt.[8])

IV. Diese 5 in demselben Systeme gemachten Sammlungen hatten dieses System zu einem feststehenden ausgebildet; ihre Bearbeitung in der Schule brachte weiter eine bestimmte Art der Behandlung der Decretalen mit sich und räumte so der Wissenschaft eine bedeutende Stelle ein; die Art der Aufnahme endlich war für die Folgezeit entscheidend. Die reiche Gesetzgebung, sowie die Zerstreutheit des Materials der Decretalen machte von Neuem die Abfassung einer Sammlung zum Bedürfnisse.

§. 10.

7. Die drei Gesetzbücher der Decretalen.

I. *Gregor* IX.[1]) gab seinem Pönitentiar *Raymund*[2]) den von ihm in

[8]) Der Verfasser ist unbekannt. Gedr. durch *Innoc. Cironius*, Tolos. 1645 fol. und danach von *M. J. A. de Riegger* Vindob. 1761. 4. mit Noten. *Laspeyres* in der Praef. der Summa Bernardi pag. XVI. nota 8 meint, zufolge eines hergebrachten Irrthums werde diese Ausgabe dem Sohne Riegger *Joseph Anton* zugesprochen, da doch die neue Ausgabe nur den Vater erwähne, dem auch die Ausgabe nicht zuzuschreiben sei, indem des Candidaten *L. B. de Lilien* Name unter dem Dedicationsbriefe stehe. In N. 10 lässt er dann einen Titel abdrucken. Darauf ist einfach zu bemerken, dass Laspeyres selbst im Irrthum ist. Nicht erst 1762 erschien die Ausgabe, sondern 1761; ihr Titel lautet in dem mir gehörigen Exemplare also: „Quinta compilatio epistolarum decretalium Honorii III. P. M. quam omnium primus e tribus vett. mss. in lucem dedit et notis illustravit *Innocentius Cironius*, iuris utriusque professor, canonicus, ac ecclesiae et academiae Tolosanae cancellarius. Iterumque excudi fecit et cum cod. ms. bibliothecae Augustae Vindob. contulit *M. Jos. Ant. de Riegger*, caes. reg. acad. Roboret. socius. Vindobonae. Typis Jo. Thom. Trattner cet. MDCCLXI." 4. Die Ausgabe, welche L. von den 2 ersten Büchern vor sich hatte und auf die gestützt er behauptet, auch die Ausgabe der quinta comp. sei nicht vollendet, ist nichts als ein von Lilien zur Dissertation benutzter Abdruck von 1762. Die von 1761 ist vollständig mit zum Theile sehr ausführlichen Noten. Ich habe sie schon in *meinem* KR. I. S. 336 citirt. In ihr kommt weder ein Dedicationsbrief vor noch der Name des L. B. de Lilien, noch der des Vaters Paul. Jos. de Riegger.

[1]) Wahrscheinlich geboren 1145, führte den Namen *Hugolino* oder *Hugo de Aranea* aus dem Geschlechte der Conti von Anagni, wurde am 19. März (Honorius III. starb am 18.) 1227 zum Papste (er war Bischof von Ostia) gewählt und am selben Tage im Lateran inthronisirt, starb am 21. August 1241.

[2]) Geb. nach 1180 zu Pennaforte bei Barcellona, mit der königlichen Familie von Aragon verwandt, ging um 1209 (er soll schon mit 20 Jahren Logik in Barcellona gelehrt haben) nach Bologna, wo er die Rechte studirte, den Doctorsgrad erhielt und 3 Jahre canon. Recht docirte. Hierauf wurde er Canonicus in Barcellona, trat 1222 in den Dominicanerorden, wurde von Gregor nach Rom berufen, erhielt dort die beiden Aemter eines päpstl. Kaplans und Poenitentiars. 1230 gab ihm Gregor den Auftrag zur Abfassung der Sammlung, die er 1234 vollendete. Das ihm angetragene Erzbisthum Tarragona schlug er aus und kehrte nach Spanien zurück. 1238 wählte ihn sein Ordenscapitel einstimmig zum General, auf welche Würde er nach 2 Jahren aus Gesundheitsrücksichten

der Publicationsbulle *Rex pacificus* mit folgenden Worten angedeuteten Auftrag zur Abfassung einer neuen Sammlung: „Wir haben die verschiedenen *Constitutionen* und *Decretalen* unserer Vorfahren, die in verschiedenen Sammlungen *(volumina)* zerstreut stehen, und einzeln wegen *zu grosser Aehnlichkeit*, einzeln wegen *Widerspruchs* (unter sich), einzeln wegen *zu grosser Ausführlichkeit* Verwirrung herbeizuführen schienen, einzeln aber auch sich *ausserhalb jener Sammlungen befanden* und deshalb häufig in den Gerichten, *als unsicher*, Schwankungen hervorriefen, — zum gemeinen und vorzüglichen Nutzen der Studirenden durch unsern geliebten Bruder *Raymund*, unsern Kapellan und Poenitentiar, in ein Buch bringen lassen, *mit Hinweglassung des Ueberflüssigen*; hierzu haben wir unsere Constitutionen und Decretalen gefügt, durch welche Einzelnes, das in den früheren zweifelhaft war, erklärt wird."

II. Die nach dem bisherigen Systeme in 5 Büchern mit 185 (resp. 43, 30, 50, 21, 41) Titeln und (1991) Kapiteln gearbeitete Sammlung publicirte Gregor durch Zusendung an die Universität von Bologna und Paris als ausschliesslichen Liber für die Decretalen.[3]) Auch hinsichtlich der Fortlassung der *partes decisae*, Zerreissung der Decretalen, folgte Raymund dem Beispiele seiner Vorgänger; dazu nahm er manche Interpolationen vor. Als einziger geltenden Sammlung der Extravaganten legte man ihr früh den Namen Liber extra (scilicet Decretum) bei.[4])

III. Diese Sammlung hatte den Character eines Gesetzbuches, liber, codex, und zwar eines *rücksichtlich der Extravaganten für das jus commune ausschliesslichen*. Particuläres Recht wurde also nicht nothwendig berührt. Es galt jedes Gesetz als von Gregor IX. erlassen. *Ganz in derselben Weise gilt sie für das heutige Recht*, obwohl durch spätere Aenderungen ein überaus grosser Theil des Inhalts gegenstands- und wirkungslos geworden ist.

IV. Um die aus dem Circuliren vereinzelter Extravaganten sich leicht ergebenden Missstände zu vermeiden befahl Innocenz IV., unter Uebersendung eines Verzeichnisses der Anfangsworte an die Universitäten zu Bologna und Paris, seine Bullen und die Schlüsse des Concils von Lyon

verzichtete und nach seiner Heimath (als General wohnte er in Rom), zurückkehrte, wo er am 6. Jan. 1275 starb. Im Jahre 1601 wurde er von Clemens VIII. canonisirt; der Process der Canonisation war bereits 4 Jahre nach seinem Tode auf Antrag des Erbischofs von Tarragona begonnen.

[3]) Schluss der Bulle: „Volentes igitur, *ut hac tantum compilatione universi utantur in judiciis et in scholis*, districtius prohibentes, ne quis praesumat aliam facere absque auctoritate sedis apostolicae speciali." Die Bulle ist datirt "Dat. Spoleti nonis Septembris pont. nostri anno octavo" d. h. 5. Sept. 1234 (Ex regest. Vatic. in Bullar. Edit. Taur. III. p. 485). Dies wird bisher nirgends angegeben.

[4]) Daher auch unsere heutige *Citirart*: c. 11. (ultimum). c. quum tanto 11. X. (= extra) de consuetudine I. 4. Vergl. über die älteren Citir-Methoden *mein* Kirchenr. I. S. 339. — Ueber die Mängel, Interpretation, Ausgaben etc. *mein* KR. I. S. 338—346.

(1245) in den betreffenden Titeln der Decretalen beizufügen, womit er in einem Apparatus selbst vorangegangen war. Mit Bulle vom 9. Sept. 1253 publicirte er nochmals unter Wiederholung des Auftrags die Initia seiner Bullen. Aehnliche Publicationen nahmen vor Alexander IV., Clemens IV., Gregor X. Bald wurden diese in den Decretalen Gregors IX. zugesetzt ohne jede Bezeichnung am Ende des Titels, bald mit dem Zusatze novellae constitutiones, bald davon eigene Sammlungen gemacht.[5])

V. Aus den noch anwendbaren Extravaganten und eigenen Constitutionen liess *Bonifaz* VIII. durch Wilhelm von Mandagoto (B. von Embrun), Berengar Fredoli (B. von Beziers) und Richard von Siena (Vicekanzler der römischen Kirche) nach dem bisherigen Systeme unter den betreffenden Titeln[6]) einen *Liber* verarbeiten, der als *Liber sextus* den 5 gregorianischen Büchern angehängt werden sollte, und sandte ihn mittelst Bulle *Sacrosanctae Rom. eccl.* vom J. 1298 an die Universität Bologna[7]) und Paris. Angehängt sind 88 von dem Legisten Dinus verfasste Regulae juris. Abgesehen von den *reservirten Decretalen* kommt dem Liber sextus dieselbe Kraft zu wie den Decretalen Gregor's; auch *für das geltende Recht* hat er gleiche Bedeutung als Gesetzbuch.[8])

[5]) Ueber alle diese Punkte, das Verhältniss des Lib. VI. zu diesen Sammlungen, die decretales reservatae des Lib. VI., den Character der Kapitel des letzteren u. A. handelt *meine* Abh. „Die Decretalen zwischen den Decretales Gregorii IX. und Lib. VI. Bonifacii VIII.“ u. s. w. Wien, 1867. Nachträge in *meinen* Rechtshandschr. und *meinen* Beitr. zur Lit. der Decretalen.

[6]) Buch I. hat 22, B. II. hat 15, B. III. hat 21, B. IV. hat 3, B. V. endlich 12 Titel; diese 76 Titel haben zusammen 359 Kapitel.

[7]) „. . . Quem librum, quinque libris aliis dicti voluminis decretalium, adnectendum, *sextum* censuimus nuncupari . . . Universitati vestrae igitur per apostolica scripta mandamus, quatenus librum hujusmodi cum multa maturitate digestum, quem sub bulla nostra vobis transmittimus, prompto suscipientes affectu, *eo utamini* de cetero *in judiciis et in scholis*, nullas alias *praeter illas, quae inseruntur aut specialiter reservantur in eo*, decretales aut constitutiones, a quibuscunque nostris praedecessoribus Romanis Pontificibus *post editionem dicti voluminis* promulgatas, recepturi ulterius aut pro decretalibus habituri.“ Ich habe in verschiedenen Handschr. das Datum „Kal. Nov. anno IV.“ gefunden.

[8]) *Citirart*: c. 1., c. *Appellans* 1. de appellationibus in 6. (VIto; in sexto) II. 15. Als Beitrag zu der vereinzelten Bezeichnung der Clementinen als *liber septimus* (*mein* KR. I. S. 349 f.) füge ich bei Conc. *Ultrajectinum* a. 1318 feria VI. post dominicam Oculi (bei *Hartzheim* Conc. Germ. IV. p. 268), wo es heisst: „Sciendum, quod tam decani christianitatis, quam provisores, ecclesiarum rectores *Decretales libri septimi noviter emanatas*, quas vobis hic astantibus cum ea, qua decet reverentia, *publicamus*“ cet. Anders Syn. *Colon.* a. 1321 (*Hartzheim* IV. p. 278): „poenis in constitutione Clementis Papae V. **extra**: *de vita et honestate clericorum*, quae incipit: *Dioecesanis* (es ist Clem. 1. de vita et hon. III. 1.) in ipsa constitutione *Clementina*, quae est **extra**: *de vita et hon. cler.* et incipit: *Quoniam qui* (nämlich c. 2. das.) . . . licet *canon* fol., rec. Clementis Papae v. **extrav.** *de aet. et qual. ordin.*, qui incipit: *Ut hi* (nämlich *Clem.* 2. de aet. et qual. I. 6.)“ . . . Syn. *Trevir.* a. 1338 (*Hartzheim* IV. 319.) „et per . . . Clementem Pap. V. in

VI. *Clemens* V. (1305—1314) liess aus den Schlüssen des Concils von Vienne (1311) und eigenen älteren und neueren Decretalen eine Sammlung anfertigen und publicirte dieselbe 1313 in einem Consistorium.[9]) Sie ist indessen erst nach der 1317 von Johann XXII. an die Universitäten von Bologna und Paris vorgenommenen Publication [10]) in Geltung getreten. Sie behält das angenommene System bei, bildet ein Gesetzbuch, aber nicht im Sinne der Ausschliesslichkeit der beiden vorhergegangenen Libri.

§. 11.

8. Bis auf das Concil von Trient.

I. Durch die *Constitutiones Clementis P. V.* war die Geltung der Extravaganten von Bonifacius VIII., Benedict XI. und Clemens V. nicht berührt. Zu den Extravaganten dieser Päpste gesellten sich manche andere, vorzüglich wichtige von Johann XXII. (1315—1334). Eine *amtliche* Sammlung derselben ist nicht erfolgt, wohl aber war durch die Schule allmälig eine solche von 20 Extravaganten des letztgenannten Papstes traditionell geworden. Diese nahm *Johann Chappuis* in seiner Gesammtausgabe des Corpus juris canonici von 1500 unter dem Titel *Extravagantes Johannis XXII.* unter 14 Titeln des herkömmlichen Systems auf und fügte dazu eine zweite Sammlung der bis auf ihn *gemeiniglich* in den Ausgaben zusammen gedruckten Extravaganten (bis auf Sixtus IV. von 1471—1484), die er nach Büchern (*„liber quartus vacat“*) und Titeln des alten Systems geordnet als *Extravagantes communes* bezeichnete. Beide Sammlungen sind in allen späteren Ausgaben beibehalten, können jedoch auf die Geltung von *Gesetzbüchern* keinen Anspruch machen.[1])

II. Den Gedanken, die Extravaganten in einer officiellen Sammlung zu vereinigen, fasste Gregor XIII. und setzte einen Ausschuss von Cardinälen hierfür nieder. Nachdem das Werk unter Sixtus V. (1585—1590) fortgesetzt war, wurde unter Clemens VIII. (1592—1605) die Sammlung vermehrt durch die Schlüsse des Concils von Florenz und Trient als *Liber*

constitutione posita eod. titulo *in Clem.*, quae incipit“ . . . — Ich kenne viele Handschr., welche die Clementinen als „lib. VII.“ bezeichnen. Vergl. z. B. *mein* Iter Gallicum Num. 132, 193, 196, 240, 244, 275.

Die 52 Titel der Clementinen vertheilen sich auf 5 Bücher also: 11, 12, 17, 1, 11, mit zusammen 106 Kapiteln.

[9]) *Wahrscheinlich* sandte er sie auch an die Universität zu Orleans. *G. L. Böhmer* Observ. jur. can. Gött. 1767. observ. I.

[10]) Die Bulle *Quoniam nulla VIII.* Kal. Novembr. Pont. anno II. spricht keine Aufhebung der Extravaganten aus, sondern erklärt die Sammlung nur für ein *volumen* und trägt auf, sich derselben zu bedienen „in judiciis et in scholis.“

[1]) Ueber die grosse Controverse und überhaupt *mein* Handbuch I. S. 350 ff. Man *citirt:* c. Execrabilis de praebendis III. apud Joh. XXII. (in Extrav. Joh. XXII.); c. Unam sanctam 1. de major. et obed. I. 8. in Extr. com. oder auch: Extr. Joh. XXII. Extr. com. etc.

septimus Clementis VIII. 1593 zu Rom gedruckt, auch 1598 publicirt, jedoch wieder zurückgezogen.[2]) Es hat also lediglich bibliographischen Werth.

III. Für die Decretalen Gregor's hat schon Innocenz IV. den Ausdruck Corpus juris gebraucht.[3]) Mit demselben bezeichnete man, besonders auf dem Concil zu Constanz und Basel,[4]) die Decretalensammlungen im Gegensatze zu den Extravaganten. Hieraus machte man später den bedeutungslosen Ausdruck Corpus juris *clausum*. Fasst man den Ausdruck *Corpus juris* blos auf als Bezeichnung für die sämmtlichen Sammlungen, so umfasst er auch die beiden Extravagantensammlungen; beschränkt man ihn aber auf den Sinn des älteren Liber, so bezieht er sich auf letztere nicht. In der jüngsten glossirten Ausgabe (Lugduni 1671) sind alle Sammlungen unter dem Gesammttitel *Corpus juris canonici* edirt.

IV. Die Theile des Corpus juris canonici stehen unter einander im Verhältnisse von leges priores und posteriores, so jedoch, dass bezüglich des Decretum und der Extravagantensammlungen nichts auf die Aufnahme eines Gesetzes in dieselben ankommt. Soweit nicht durch spätere Gesetze, Gewohnheiten oder die geänderten Verhältnisse (die *vigens ecclesiae disciplina*)[5]) die älteren Sätze fortgefallen sind, bildet auch für das geltende Recht das Corpus juris die Grundlage.[6]) Eine formelle Geltung kommt zunächst nur dem *dispositiven* Theile des einzelnen Gesetzes (*Littera*) zu. Als *gesetzliche* Interpretationsmittel erscheinen jedoch auch die *Rubricae* (Rubrum im Gegensatze zum Nigrum), nicht aber die *Superscriptiones*

[2]) *Franc. Sentis* Clementis P. VIII. Decretales, quae vulgo nuncupantur Liber septimus decretalium Clementis VIII. Frib. 1870. Während die Stücke des Lib. VII. nur regestenartig angeführt werden, sind die späteren bald ebenso eingereiht, bald (insbesondere von Pius IX.) per extensum abgedruckt. — Der von *Petrus Matthäus* zu Lyon 1590 auf eigene Faust gemachten und *Liber septimus* benannten Sammlung der Extravaganten im bisherigen Systeme, zuerst in der Lyoner Ausgabe des Corp. jur. can. von 1661 als Anhang abgedruckt, kommt keinerlei Bedeutung zu. Ueber die in den älteren Ausgaben bestehenden sonstigen *Anhänge* siehe mein Kirchenrecht a. a. O. S. 353 fg.

[3]) In der Bulle von 1253 (an den Archidiacon von Bologna) *ad explicandos nodos*, worin er seine echten Bullen mit den Anfangsworten bezeichnet. Denselben Ausdruck für das Decret oben §. 9. Note 1, die Coll. Anselmo dedic. §. 7. II., für die Compil. antiquae bei *Jo. Andreae* Novella in I. Decret. prooem. §. *Sane v. etiam*.

[4]) Concordia Constant. §. 5. Conc. *Basil.* Sess. XXIII. Decr. Et quia multiplices, worin es heisst: „statuens, ut de cetero nequaquam fiant, *reservationibus in Corpore juris expresse clausis* . . . duntaxat exceptis." *Mein* KR. I. S. 355. Die röm. Congregationen scheinen aber den Ausdr. corpus jur. *clausum* als technischen anzusehen. So findet er sich z. B. in einem decr. S. Congr. super statu Regul. d. 25. Jan. 1848 §. 1. (abgedr. im *Archiv* VIII. S. 143.)

[5]) Siehe *mein* KR. I. S. 341 fg. 356.

[6]) Dasselbe wurde mit dem römischen in Deutschland als Quelle des gemeinen Civilrechts recipirt.

capitulorum und noch weniger die später hinzugefügten *Summae*, *Summaria* oder die *Glossae*, so wichtig dieselben auch für die Wissenschaft sind.[7])

V. Die späteren Extravaganten sind gesammelt in dem bis auf die neueste Zeit erscheinenden *Bullarium Romanum*,[8]) das zwar jetzt noch keine eigentliche Gesetzsammlung bildet, jedoch mit Sicherheit citirt werden darf trotz der zahllosen Druckfehler. Während also bis auf den heutigen Tag die päpstlichen Decretalen zu keinem Liber verarbeitet wurden, hat sich aus den vor und nach für die päpstlichen Behörden gegebenen formellen und materiellen Vorschriften, welche sich theils beziehen auf die Besetzung von Beneficien durch den Papst (*regulae reservatoriae*) und auf Johann den XXII. zurückgehen, theils auf das Verfahren bei Appellationen u. dgl. (regulae *judiciales*), eine Sammlung unter dem Namen der *Regulae Cancellariae Apostolicae* gebildet.[9]) Dieselben sind seit Martin V. regelmässig, mehrfach vermehrt, bis auf die Gegenwart von jedem neuen Papste nach Annahme der Wahl approbirt, worauf sie durch den Card. Vice-Cancellarius bez. Card.-Decan publicirt werden. Diese 72 Regeln haben, soweit nicht ihre Geltung an sich nur für die Curie bestimmt oder durch das Particularrecht modificirt ist, allgemeine Geltung.

VI. Seit Abschluss des Corpus juris wurde die bisherige Rechtsentwicklung in Folge der im 14. Jahrh. beginnenden, im 15. zum Durchbruche kommenden verschiedenen Stellung der Kirche zur weltlichen Gewalt wesentlich verändert. Zwar war bereits im 12. Jahrhundert (§. 24.) rücksichtlich eines einzelnen Punktes das Princip der vollen Selbstständigkeit der kirchlichen Gesetzgebung aufgegeben, jedoch nach der Mitte des 13. Jahrh. desto schärfer ausgeprägt worden. Während aber noch auf den Concilien zu Lyon (1245, 1274) und Vienne (1311) die rein kirchliche Gesetzgebung zahlreiche auch civilrechtliche Materien ordnete, liess der Zwiespalt innerhalb der Kirche es auf denen von Constanz (1414—1418) und Basel (1431 bis 1443) dazu nicht kommen, so dass durch Verträge mit der weltlichen Macht (§. 24.) geholfen werden musste. Das zu Ferrara-

[7]) Vgl. über diesen Punkt *mein* KR. I. S. 343, 358 ff.

[8]) Vgl. die Angaben im §. 22. num. C.

[9]) Regulae, Ordinationes et Constitutiones judiciales Cancell. Apost. a sanctiss. Dom. Pont. sum. Innoc. VIII. Jul. II. Clem. VII. Paul III., commentar. ampliss. cum *Alfonsi Zotti* et alior. tum praec. *Lud. Gomes* . . . illustr. Paris 1545 fol. *P. Rebuffi* Addit. in reg. Canc. Paris 1579. *Quintil. Mandovii* Comment. in Reg. Canc. ap. Venet. 1585 fol. *Joh. a Chokier* Comment. in reg. Canc. apost. Colon. 1674 fol. Ausserdem hat darüber geschrieben *Gonz. Tellez*, *Peleus*, *Quesada*, *Car. Molinaeus* (zu dessen Werk schrieb *Lovet* Notae) u. A., die man citirt und benutzt findet im Hauptwerke: *Joan. Bapt. Rigantii* Commentaria in Regulas, Constitutiones et Ordinationes Cancellariae Apostolicae, Opus posth. Rom. 1744—1747. 4 Voll. fol. — *Rosshirt* in *v. Moy* Archiv für Kath. Kirchenr III. S. 373—395. Abgedr. sind sie auch bei *Mansi*, Conc. XXVIII. col. 499 sqq. und öfter im Bullar. Romanum. — Vgl. über ihre Geltung u. s. w. *mein* Kirchenrecht I. §. 20. (S. 96 ff.).

Florenz (1434—1439) abgehaltene Concil hat bei dem Zwecke, die Wiedervereinigung der Griechen zu bewerkstelligen, im Ganzen für das Recht wenige Sätze aufgestellt.

§. 12.

9. Seit dem Concil von Trient.

I. Die doppelte Aufgabe: die katholische Glaubenslehre nach ihren Hauptrichtungen im Gegensatze zu den neuen Lehren festzustellen und die theilweise aufs Aergste zerrüttete Disciplin zu verbessern, blieb dem *Concil zu Trient* vorbehalten. Dieses, von *Paul III.* mit Bulle *Initio nostri hujus Pont. XI.* Kal. Jun. 1542 berufen, am 13. Dec. 1545 eröffnet [1]) und am 4. Dec. 1563 geschlossen, von Pius IV. mit Bulle *Benedictus Deus VII.* Kal. Febr. 1564 bestätigt, hat seiner Aufgabe in einer Weise entsprochen, dass auf ihm die jetzige Disciplin im Grossen beruhet, soweit nicht päpstliche Constitutionen Aenderungen getroffen haben.

II. In Gemässheit dieses Concils wäre es vor Allem die Aufgabe der Provinzialsynoden gewesen, auf der geschaffenen Grundlage den besonderen Verhältnissen angemessen den Rechtszustand der Diöcesen zu ordnen. Um dieses Geschäft zu überwachen und zu leiten, setzte Pius IV. die *S. Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini (Interpretum)* ein. Wohl ist, zuerst vom h. Karl Borromäus, Erzbischof von Mailand, dies Werk begonnen, wohl wurden manche Provinzialsynoden gehalten und das Concil in der katholischen Welt in's Leben geführt. Dennoch sind zahlreiche Bestimmungen desselben nie, oder wenigstens bis auf die neueste Zeit in manchen Diöcesen nicht in's Leben eingedrungen. Hieran trugen bezüglich der weltlichen Staaten sowohl die politischen Zustände, als auch das gänzlich umgestaltete Verhältniss der Kirche zum Staate die Schuld. Aus ähnlichen Ursachen, zu denen sich noch zahlreiche Missbräuche vor Allem innerhalb der Kapitel gesellten, stockte die Rechtsentwicklung in den geistlichen, nahm wenigstens keineswegs den Charakter durchgängigen

[1]) Die öffentlichen Sitzungen waren: 7. Jan., 4. Febr., 8. April, 17. Juni 1546., 13. Jan., 3. März, 11. März, 21. April, 2. Juni 1547 (am 14. Sept. 1547 wurde es zu Bologna vertagt, von Julius III. mit Bulle *Quum ad tollenda XVIII.* Kal. Dec. 1550 reassumirt), 1. Mai, 1. Sept., 11. Octob., 25. Nov. 1551, 25. Jan., 28. April 1552 (von Pius IV. mit Bulle *Ad ecclesiae regimen III.* Kal. Dec. 1560 reassumirt) 18. Jan., 26. Febr., 14. Mai, 4. Juni, 16. Juli, 17. Sept. 1562, 15. Juli, 11. Nov., 3. und 4. Dec. 1563. Eigentliche Feststellungen der Disciplin enthalten nur die Sitzungen 5, 6, 7, 13, 14, 21 bis 25, die übrigen beschäftigen sich mit der Bibel, dogmatischen Puncten, Prorogation und Reassumtion der Synode u. a. Die Beschlüsse zerfallen in: *Doctrinae*, *Canones*, *Decreta de reformatione* und dogmatische *Decreta*. *Erste Ausgabe*: „Canones, et Decreta sacrosancti oecumenici et generalis Concilii Tridentini sub Paulo III., Julio III., Pio IV. Pontificibus Max. Index Dogmatum et Reformationis. Romae. Apud Paulum Manutium, Aldi F. MDLXIV. In Aedibus Populi Romani." fol.

Fortschrittes an, ja seit dem Ausgange des 17. Jahrh. fiel die Haltung von Provinzialsynoden im deutschen Reiche ziemlich fort.

III. Die päpstliche Gesetzgebung entfaltete hingegen nach dem Concil von Trient eine sehr grosse Thätigkeit.[2]) Vorzüglich sind es die Päpste *Pius V.* (1566—1572), *Gregor XIII.* (1572—1582), *Sixtus V.* (1585—1590), *Innocenz XII.* (1691—1700), ganz besonders aber der als Gelehrter, Jurist und Papst zu den grössten Männern aller Zeiten gehörende *Benedict XIV.* (1740—1758), deren Constitutionen das Recht läuterten und weiter entwickelten, zugleich aber auch alle Gewalt in der päpstlichen aufgehen machten. Eine Folge davon war, dass für die praktische Weiterbildung die von Pius IV. und V. und Sixtus V. eingesetzten Cardinalscongregationen (§. 57.) das Meiste beitrugen, indem auf ihren Decreten die *vigens ecclesiae disciplina* in vielen Punkten fusst. Die seit dem 16. Jahrh. stetig voranschreitende staatliche Gesetzgebung zog viele bis dahin der Kirche und ihrem Rechte anheim fallende Punkte an sich. Wie im 15. Jahrh. suchte man Seitens der Kirche die particuläre Entwicklung durch Verträge mit den einzelnen Staaten (§. 27 fg.) aufs Neue zu läutern. Unsere Zeit drängt darnach, die Kirche vom Staate zu lösen und auf das Gewissensgebiet zu beschränken. Je mehr diese Richtung zum Durchbruche gelangt, desto ernster tritt an die Kirche, wenn sie aufgehört hat, eine *politische Stellung* und mit deren Verlust irgend weltliche Macht zu besitzen, die gebieterische Forderung heran, ihren Rechtsbau mit neuen Institutionen zu stützen durch Läuterung der alten, Abstossung der veralteten, vor Allem jedoch dahin zu wirken: das Rechtsgefühl zu beleben, jeglicher Willkür fest und entschieden entgegenzutreten. Statt dieser Hoffnung zu entsprechen hat das „Vaticanische Concil" trotz fast achtmonatlicher Arbeit (8. Dez. 1869 bis 18. Juli 1870) nicht ein einziges Disciplinardecret zu Stande gebracht.

[2]) Eine Sammlung der wichtigsten Entscheidungen der *Congr. Concilii* zu den einzelnen Decreten des Concils von Trient nebst Abdrücken bez. regestenartiger Mittheilung der wichtigsten päpstlichen Constitutionen liefert die von Richter und mir besorgte Ausgabe der „*Canones et decreta Concilii Tridentini* ex edit. Rom. a. 1834 repetiti. Accedunt S. Congr. Card. Conc. Trid. Interpr. *Declarationes ac Resolutiones* ex ipso Resolut. Thesauro Bullario Rom. et Benedicti XIV. S. P. Operibus et *Constitutiones Pontificiae* recentiores ad jus commune spectantes e Bullario Rom. selectae. Assumpto socio *Frid. Schulte* edid. *Aem. Lud. Richter.* Typ. et sumpt. Bernh. Tauchnitii Lips. 1853. *Diese Ausgabe ist stets gemeint, wenn Entscheidungen der Congr. Conc. ohne anderweitige Angabe der Quelle im Verlaufe der Darstellung citirt werden.*

Dritter Abschnitt.

Die Literaturgeschichte des Kirchenrechts [1])

§. 13.

1. Bis auf die Zeiten der Glossatoren.

I. Vor der Mitte des 12. Jahrh. gab es keine besondere Wissenschaft des Kirchenrechts. Ja es tritt überhaupt das Kirchenrecht als ein Ganzes in einem Gegensatze zu oder doch abgesondert von der Theologie kaum hervor, wie denn selbst der Ausdruck jus canonicum nur äusserst selten

[1]) *Werke*: Für die allgemeinen Werke über jurist. und überhaupt Literaturgeschichte verweise ich noch auf *Friedr. Carl v. Savigny*, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. Heidelberg, 2. Aufl. 1834—1851. im 3. Bande. Die *Monographien* sind bei den einzelnen Punkten anzugeben; ich beschränke mich auf die wichtigeren, ohne Vollständigkeit zu beabsichtigen. *I. Allgemeinere Werke*: *Wilh. de Pastrengo* (zw. 1361 und 1370) de viris illustribus in der Ausg. De originibus rerum Venet. 1547. 8. *Baldus de Ubaldis* († 1400) De commemoratione famosissimorum doctorum in utroque jure (verloren). *Jo. Bapt. Caccialupus Severinas* modus studendi in utroque jure, im cap. V. documentum (ich benutze die Ausg. hinter Panzirolus; alle bei Savigny). *Joh. Trithemius* († 1516, Abbas Spanheimensis) de scriptoribus ecclesiasticis, Mogunt. 1494. 4. Basil. eod. a. fol. *Thom. Diplovataccius* (1468 – 1541) de praestantia doctorum (ursprünglich 12 Bücher; B. 9 hierher; ich benutze die von Savigny acquirirte Abschrift in der Berliner Bibliothek). *Joh. Fichard* (1512—1581) vitarum recentiorum Jurisconsultor. periochae. Oft gedruckt. *Maur. Mantua Benavidius* (1489—1582) Epitome viror. illustr. (in der Ausg. von Panzirolus 1721 abgedr.). *Guido Panzirolus* (1523 zu Reggio geb., gest. zu Padua 1599) De claris legum interpretibus (hierher Buch 3. Lips. 1721. 4.) *Pierre Taisand*, Les vies des plus célèbres Jurisc. Paris 1741. 4. *Joh. Friedr. Jugler* (1714 – 1785) Beiträge zur jurist. Biogr. Leipz. 1773, 1787. hat 179 Biogr. *Steph. Maria Fabrucci* in den Abhandlungen über die Universität u. Prof. zu Pisa (*v. Savigny* S. 60). *Fabroni*, Angelus, Historiae academiae Pisanae, Pis. 1791—1795. 4. *Hauptwerk* von *Maurus Sarti* (geb. 1709, gest. 1760, herausgegeben von *Maur. Fattorini*, geb. 1727, gest. 1789; auf dem Titelblatte steht keiner), *De claris archigymnasii Bononiensis professoribus* a saeculo XI. usque ad saeculum XIV. Bononiae 1769. Tomi I. Pars I. u. II. (1771 erschienen) mit Appendix Monumentorum von S. 55 der P. II. Daneben besonders *Girolamo Tiraboschi*, Storia della letteratura Italiana. Modena 1787—1794. *Giov. Fantuzzi*, Notizie degli scrittori Bolognesi Bol. T. 1—9. 1781—94. gr. 4. Auf den 3 letzteren ruhet zum grossen Theile Savigny's Geschichte von Bd. 4 an. *Seraf. Mazzetti*, Repertorio di tutti i Professori antichi e moderni della famosa università, e del celebre istituto delle scienze di Bologna. Bologna 1847 (enthält kurze biograph. Notizen). Auch *Alidosi* Annali di Bologna, *Savioli*, *Ghirardacci* u. a. bieten Vieles. Hierzu kommen die Werke über die anderen mittelalterlichen Universitäten, die *v. Savigny* anführt. Ich nenne blos *Jac. Facciolati* Fasti Gymnasii *Patavini* 3 Fasc. Pat. 1757. 4. *Franc. Maria Colle*, Storia dello Studio di Padova. Pad. 1824 f. 4 vol. 4. — II. *Literaturgeschichte des canon. Rechts*. *Gerh. von Mastricht*, Historia jur. eccl. et pontif. etc. Hal. 1719. 12. *Christoph. Matthaei Pfaffii*, Origines jur. eccl. cet. Tübing. 1756. 4. *Jo. Doujat*, Praenotationum canonicar. libri V., quibus sacri juris universi studii eccl. principia enucleantur. Venet. 1755. 4., ed. *Aug. Frid. Schott*, Mitav. et

vorkommt und nicht in dem späteren Sinne zu nehmen ist.[2]) Die Rechtssätze werden, wie die Sammlungen lehren, mit dogmatischen und moralischen verbunden, die Scheidung des auf gleichem Boden erwachsenen Stoffes hatte sich noch nicht vollbracht. Das canonische Recht bildete nicht blos auch einen Theil der Theologie, sondern war die *theologia practica externa* im Vergleiche zu der Dogmatik und Moral als der interna. Die Literatur desselben fällt daher zusammen mit der theologischen überhaupt.

II. Zwei Gründe haben die selbstständige Entwicklung des Kirchenrechts und zugleich die Methode geschaffen, nach welcher diese Wissenschaft sich bis zur vollständigen Ausbildung entwickelt hat. Der eine liegt darin, dass in immer grösserem Masse die Ordnung an sich rein weltlicher oder doch auch weltlicher Rechtsverhältnisse der Kirchengewalt zugefallen war. Hierdurch wurde das rechtliche Element ein höchst bedeutsames in dem kirchlichen Leben, um so bedeutsamer, als kaum in Abrede gestellt werden kann, dass die sociale Aufgabe der Kirche im Mittelalter durch die von ihr getragene Umbildung vieler Rechtsverhältnisse der germanischen und anderer Völker wesentlich unterstützt und erreicht wurde.[3]) Diese Entwicklung hält genauen Schritt mit dem allmälig

Lips. 1776, 1778. 2 voll. 8. *Glück* (Chr. Frid.), Praecognita uberiora univ. jurispr. eccl. positivae Germanorum. Hal. 1776. *Jo. Jac. Lang*, Aeussere Kirchenrechtsgeschichte. Tübing. 1827. Siehe auch *Fr. de Roye*, Historia jur. can. vor dem 3. Buche der Instit. jur. can. Paris. 1681. 12, und *Cl. Fleury*, Hist. jur. can. Paris. 1720. *C. Fr. Rosshirt*, Gesch. des Rechts im Mittelalter. I. Th. Canonisches Recht. Mainz 1846. *Ders.* De studiis jur. civ. et can. in Germaniae universitatibus medii aevi (Heidelb. Prorectorats-Programm von 1861. 4). *G. Phillips*, Kirchenrecht Bd. 4. Sehr Vieles bei *Savigny* im genannten Werke. — Dazu: *J. A. de Riegger*, Bibliotheca juris. can. Vien. 1761 fg. 2 voll. — *Schletter*, Handb. der jurist. Literatur, Grimma 1840. Bd. I. *G. F. Jacobson*, Das canonische und kirchenrechtl. Studium sonst und jetzt in Italien, Frankreich, in den Niederlanden, Belgien und Deutschland, in *Dove*'s Zeitschr. I. S. 195 ff. Folgende (ausser den schon genannten) *meiner* Schriften, die ich stets abgekürzt anführen werde: 1) Ueber drei in Prager Handschriften enthaltene Canonen-Sammlungen. 1868. 2) Ueber die Summa legum des Codex Gottwicensis Nr. 38. 1868. 3) Nachtrag dazu. 1870. 4) Die Rechtshandschr. der Stiftsbibliotheken von Göttweig u. s. w. 1868. 5) Iter Gallicum. 1868. 6) Zur Geschichte der Literatur über das Decret Gratians. Erster Beitr. 1870. 7. Dass. Zweiter Beitr. 1870. 8) Dass. Dritter Beitr. 1870. 9) Die Summa decreti Lipsiensis. 1871. 10) Literaturgeschichte der Compilationes antiquae. 1871. 11) Beiträge zur Literatur über die Decretalen Gregors IX. u. s. w. 1871. 12) Der Ordo iudiciarius des Codex Bambergensis P. I. 11. 1872. 13) Die Glosse zum Decret Gratians von ihren Anfängen bis auf die jüngsten Ausgaben. 1872. 4. Nr. 1—13 in Wien und separat gedruckt aus den Schriften der Academie. 14) Die canonischen Handschriften der Bibliotheken in Prag. Prag 1868. 4. (aus den Schriften der k. böhm. Gesellsch. d. Wiss.).

[2]) Beispiele aus Urkunden von 1034, 1102 bei *Richter*, Kirchenr. §. 4.; „jure canonico circumire parochiam" heisst es vom Bischofe in c. 3. Conc. a. 742 unter Bonifacius (*Hartzheim* Conc. Germ. I. p. 49). *Mein* KR. I. S. 21. Note 4.

[3]) Eherecht, Stellung der Kirche, Grundsätze der Autonomie, Corporationen, Einfluss

unwillkürlich gefestigten Bewusstsein, dass die neue geistige Weltmacht einen gewissen Beruf habe, das consequenteste aller Rechte, das römische, als Gemeingut aller Völker anzusehen. Dies tritt uns schon im 5. Jahrh. entgegen, da wir in der Sammlung des Dionysius bereits Rescripte römischer Kaiser finden. Mit dem Voranschreiten jener Anschauung und ihrem praktischen Einflusse wird der aus weltlichen Rechten, vor Allem dem römischen, entlehnte Stoff in den Sammlungen immer umfangreicher. Die Idee des römischen Kaiserthums, von der Kirche geschaffen, machte den Gedanken eines christlichen Weltreichs zur Wirklichkeit. Als dieses aber auf seinem Gipfel stand, galt auch bereits das römische Recht in der Idee der Zeit als das *christliche Weltrecht.*[4]) In diese Zeit, das zwölfte Jahrh., fällt zugleich jene wissenschaftliche Neubelebung des römischen Rechts, welche diesem allmälig den Charakter eines praktischen gemeinen Rechts im deutschen Reiche verschaffte. Dass Gratian völlig auf diesem Standpunkte steht, lehrt ein Blick in seine Schöpfung. Wie sehr überhaupt das römische Recht dem seit Gregor VII. auftretenden Streben, die Kirche aus dem Centrum heraus zu regieren, zusagen musste, ist leicht zu begreifen. Hiermit im engsten Zusammenhange steht der zweite Grund, *dass die Bearbeitung der kirchlichen Rechtssätze sich auch äusserlich ganz an die neue Jurisprudenz anschloss.* Damit hörte die theologische Behandlung von selbst auf und machte einer rein juristischen Platz. Einerseits ist dadurch manches starre, formelle Element selbst in Dinge gekommen, bei denen sich die rechtliche Seite nicht auf den ersten Blick erkennen lässt;[5]) auch muss man zugeben, dass gerade deswegen einzelne Missbräuche viel schwerer auszurotten waren und Schäden tiefer eingriffen.[6]) Andererseits hatte diese Richtung den grossen Vortheil, dass der formelle so herrlich entwickelte Bau des canonischen Rechts der Stellung der Kirche eine äussere Festigkeit gab, die jedem Sturme widerstehen, vor jedem überstürzten Reformiren bewahren, jedem berechtigten Fortschritte Raum gewähren konnte, kurz der für alle Zeiten und Völker geschaffenen einen Kirche auch einen einheitlichen Grund und Boden des Rechts verschaffte, welcher, im Wesentlichen allenthalben derselbe, dennoch für eine unendliche Mannigfaltigkeit particulärer Bildungen Raum lässt. Weil aber nur die

der kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsformen auf die Entwicklung des Staatsrechts, Reception des Beneficialwesens durch die Kirche, Umbildung des Strafrechts, Processes etc. etc

[4]) Vgl. *meine* deutsche Rechtsgeschichte. §. 57.

[5]) Ich will nur erinnern an die irregularitas ex defectu sacramenti propter bigamiam similitudinariam u. interpretativam, die wohl einer etwas weitgehenden jurist. Spitzfindigkeit ihre Entstehung verdankt, an den auch von den Canonisten früher sehr ausgebildeten Verlust des jus petendi debitum conjugale, an die theilweise sehr starke Casuistik im Eherechte (z. B. imp. impotentiae), in der Moral u. s. w

[6]) Das Beneficialwesen, die Verfassung der Capitel, die minutiöse Ausbildung der päpstlichen Reservate u. a. geben davon genügende Belege.

erstere Richtung gesiegt hat, so ist durch die rein juristische Behandlung das Leben der Kirche vielfach zu einer Bewegung geworden, welche vollständig in lauter Formen erstarrt ist und schliesslich an die Stelle des Rechts das Belieben und die blanke Nützlichkeitstheorie an die Stelle der geistigen Fortbildung gesetzt hat. Man ist vollständig im Rechte, und die Geschichte beweist dies, mit Gratian die Kirchenrechtswissenschaft als eine selbstständige aufzufassen.[7])

§. 14.

2. Die Zeit der Glossatoren.*)

a. Von Gratian bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts.

I. Waren auch ältere Sammlungen in gewisser Rücksicht theoretische Arbeiten, ja trat selbst direct (wie bei Ivo) ein theoretisches Moment hervor, so verhält es sich doch ganz anders mit *Gratian*. Sein Decret ist Quellensammlung und zugleich eine durch und durch theoretisch-praktische Arbeit ganz im Geiste der scholastischen Philosophie[1]) einerseits, sich anlehnend an die römische Jurisprudenz andererseits. Jenes verschaffte ihm die Aufnahme in der ganzen Welt, letzteres gewann ihm die zahlreiche Schule der Juristen zu Bologna. So ward *Gratian*, von dessen Leben wir fast nur wissen,[2]) dass er Mönch im Kloster des h. Felix zu Bologna war, ob Camaldulenser ist fraglich, das Decret verfasste und dort lehrte,[3]) ohne dass durch den Papst oder irgend eine öffentliche Autorität ihm Auftrag, Ermächtigung oder Approbation zu Theil wurde,[4]) blos durch das Ansehen seines Werkes und den Einfluss seiner Lehre der *Vater der*

[7]) Ueber das Verhältniss zur Theologie s. *mein* Kirchenrecht I. S. 29 fgg. Man vergl. auch *Sarti* I. p. 247 sqq.

*) Ich bemerke, dass ich *alle Handschriften, welche ich nicht selbst gesehen*, mit einem asteriscus (*) anführe.

[1]) Dieser Umstand liegt gewiss der alten Sage (*Sarti I.* p. 259) zu Grunde, Gratian's Brüder seien *Petrus Lombardus*, der magister sententiarum, und *Petrus Comestor* gewesen, deren Mutter habe sie im Ehebruche empfangen, trotzdem, als sie dies gebeichtet und vom Priester zur Reue aufgefordert sei, geantwortet: sie wisse zwar, welch grosses Verbrechen Ehebruch sei, empfinde dennoch keine Reue darüber, weil sie wohl wisse, dass sie die drei grössten Kirchenlichter geboren habe.

[2]) *Sarti I.* p. 260 sqq. recensirt die mannigfachen Angaben über ihn. Vgl. auch *mein* Kirchenr. I. S. 318 fg., das dort über die Zeit der Abfassung des Decrets Gesagte. *Sarti* p. 266 theilt die Inschrift mit, die 1374 im Kloster gemacht wurde, um das Andenken an dessen Celle zu erhalten; die Grabschrift, von der *Panzirolus* redet, existirt nicht. Er wurde einzeln mit dem Cardinal Gratianus verwechselt.

[3]) Dies beweist der ihm überall beigelegte Titel *Magister* und hat *Sarti* gezeigt.

[4]) *Sarti* beweist dies eben so gründlich, als er die bei *J. H. Böhmer* und vielen Anderen vorfindliche Fabel, dass er Gründer oder Veranlasser des Instituts der Doctorpromotionen sei, dass Eugen III. ihm das Dociren erlaubt, sein Werk approbirt habe u. a. m., widerlegt.

canonistischen Jurisprudenz. Seine Methode fand bald überall Geltung.[5]) Uebrigens ist diese nicht seine Schöpfung, sondern von ihm aus Petrus Lombardus entlehnt.[6])

II. Zahlreiche Schüler hatte Gratian, obwohl die Namen der ersten uns nicht erhalten sind. In demselben Kloster, wo er gelebt und gelehrt hatte, wurde noch geraume Zeit das canonische Recht gelehrt;[7]) mit dem Auftreten von Lehrern, die ihm nicht angehörten, hörte sofort jene Stätte auf, die ausschliessliche für das canonische Recht zu sein. In der Methode schloss man sich ganz an die Romanisten an. Die Thätigkeit der Lehrer war eine mündliche und schriftstellerische. Erstere war eine doppelte. Die eine Art der *Vorträge* bestand im Mittheilen der *Summa* des Tractatus,[8]) und dem Vorlesen *(legere literam)* jedes einzelnen Textes, der überhaupt erklärt wurde, woran sich die Entwicklung des wirklichen oder eines fingirten Falles anschloss *(casum ponere).* Hiermit verband man die Beleuchtung der Parallelstellen, sowie, falls Widersprüche vorlagen oder vorhanden schienen, deren Lösung *(concordare discordantias, solutiones)*, endlich die Feststellung der Rechtsregeln, *brocarda* genannt. Eine zweite Art bildeten die praktischen Vorträge über einen Fall, *Causa*, für dessen Lösung die einzelnen Rechtsfragen, *quaestiones*, aufgestellt und nach dem Materiale des Buchs gelöst wurden. Die schriftstellerische Thätigkeit beschränkte sich anfänglich auf die Beifügung kurzer Worterklärungen *(Glossae)* zwischen den Zeilen *(glossae interlineares)* oder am Rande *(gl. marginales)* der Handschrift. Nach und nach wurde auch das in den Vorlesungen verarbeitete theoretische Material in die Handschriften aufgenommen, so dass der Text einen förmlichen *Apparatus* erhielt; ingleichen wurden die einzelnen Theile des Vortrags gesammelt, der Text nach der einen oder anderen Richtung bearbeitet und hierdurch eine Mannigfaltigkeit der Werke geschaffen. Der Ausdruck *Summa* ist im 12. Jahrhundert der allgemeinste für ein nicht mit dem Texte verbundenes Werk, das fortlaufend die einzelnen Kapitel commentirt;[9]) er kommt aber ebenso vor für jene, welche sich auf die Darstellung des Inhalts der Distinctionen u. s. w. beschränken.[10]) Von der Decretalenzeit an ist *Summa titulorum*

5) Von *Paris* wissen wir dies schon aus dem Jahre 1179. Siehe die aus *Giraldus Cambrensis* bei *Sarti I.* p. 271 mitgetheilte Stelle. — Dieser geht auf das System Gratian's ausführlich ein.

6) *Sarti II.* p. 3 sqq. lässt Petrus aus Gratian schöpfen, ohne jeden Grund. Vergl. meinen 3. Beitrag S. 33 f.

7) Dies beweist *Sarti I.* p. 247 aus Briefen Innocenz III. von 1204. Von Paucapalea, Omnibonus und Huguccio ist es gewiss. Für die *Methode* in Bologna, die Verhältnisse der Universität u. a. und die an anderen Universitäten ist auf *Savigny* (Bd. III.) zu verweisen.

8) Dieser Methode ist ohne Zweifel auch die Eintheilung des Decrets zuzuschreiben.

9) Z. B. Paucapalea, Rufin, Stephan v. Tournay, Joh. Faventinus, Simon u. s. w.

10) Summa Coloniensis, Sichardus u. a.

vorzugsweise für jene Werke im Gebrauche, welche nicht so sehr die einzelnen Kapitel, sondern mehr den Inhalt der Titel darstellen,[11]) während *Summa* auch für jene bleibt, die Ersteres thun.[12]) Im 13. Jahrh. tritt der Name ausser Gebrauch. Das ursprüngliche Verfahren hat den Schriftstellern und Lehrern den Namen der *Glossatoren* verschafft. Zur Unterscheidung von den Lehrern des römischen Rechts *(leges)*, den *Legisten*, nannte man die des canonischen *Canonistae* oder *Decretistae*.[13]) Ihr eigentlicher Amtstitel war *Magister*; gegen das Ende des 12. Jahrh. wurde ihnen auch der bis dahin nur den Legisten zukommende Titel *Doctores* (Decretorum) gegeben.[14]) Von Gratian an finden wir Lehrer und Scholaren des canonischen Rechts als zur Universität gehörig. Während die Scholaren zwar regelmässig [15]) nur ein Fach hauptsächlich betrieben, aber das andere auch cultivirten, finden wir bis auf Aegidius Fuscararius keinen Laien als *Lehrer* des canonischen Rechts verzeichnet,[16]) was sich aus der Sache selbst und den Privilegien der akademischen Grade im canonischen Rechte erklärt.

III. Unter den bekannten Schülern Gratian's scheint der nächste zu sein *Paucapalea* [17]) oder mit italienischer Form Pocapalia. Da das Decret Gratian's im Jahre 1151 sicherlich erschienen war[18]) und Paucapalea in der Summa des Rolandus (num. IV.) erwähnt wird, so fällt seine Wirksamkeit in das erste Decennium der Entstehung des Decrets. Er war Schüler Gratian's[19]) und hat selbst canonisches Recht gelehrt.[20]) Dass

[11]) Summa Damasi u. a.

[12]) Summa Bernardi Papiensis u. a.

[13]) Siehe die Citate bei v. *Savigny III.* p. 516.

[14]) So in dem bei *Sarti I.* p. XXVI. abgedruckten Briefe Innocenz' III. Aus diesem Briefe ist das c. *Inter alia* 31. X. de sent. excomm. V. 39. *Sarti I.* p. 267. Alexander III. scheidet in einem Briefe von 1159 die „legis doctores ceterique magistri Bononiae commorantes."

[15]) Dass *Bazianus* in beiden Rechten excellirte, wird hoch angerühmt. *Sarti I.* pag. 370.

[16]) *Bazianus* war anfänglich nicht Geistlicher. *Johannes de Deo* nennt sich *utriusque juris professor*. Ueber die Trennung des Collegium der Doctoren des röm. und canon. Rechts zu Bologna s. *Savigny III.* §. 85.

[17]) *Friedr. Maassen*, Paucapalea. Wien 1859. *Sarti I.* p. 281 sq. Ersterer hat zu den über ihn bekannten Zeugnissen von Sicardus, Huguccio, Jo. Andreä, einer Mainzer Summa, die des Rolandus, Rufinus und einer Summa unbekannten Verfassers gefügt, so dass die Hauptfragen abgethan sind.

[18]) Siehe die Untersuchung von *Maassen* a. a. O. und *mein* Kirchenrecht I. S. 319.

[19]) *Huguccio* in der bei *Sarti I.* c. abgedr. Stelle: ad C. XX. q. 1. post. can. 10 (Illud statuendum): „Et vocatur palea a suo auctore, scilicet *discipulo Gratiani*, qui Paucapalea vocabatur secundum Hu. Jo."

[20]) Dafür hat man bisher keinen Beweis gehabt. Wenn nun seine Summe zu D. VIII. „*Audistis* de iure scripto .." Causa VII. pr. „*Audistis*, quoniam criminosi" cet. (In. C. 30. q. 3. heisst es einmal „*ut videtis*") sagt, so dürfte das unbedingt für Zuhörer berechnet sein.

er Cleriker war, geht aus seiner Summa hervor.[21]) Die Erzählung, er sei Cardinal gewesen und habe das ihm zur Empfehlung beim Papste übergebene Werk für seines ausgegeben, Gratian aber dieses dem Papste entdeckt, daher habe man die eigenen Sätze *paleae* genannt, ist ein Mährchen.[22]) Von Paucapalea rührt zunächst her[23]) die *Eintheilung* von P. I. und III. des Decrets, sodann die *Hinzufügung zahlreicher Quellenbelege* zum Decrete, welche nach ihm Paleae benannt sind. Hierzu kommt, dass er zum Decrete *Glossen* gemacht hat, die später in den Apparatus aufgenommen wurden.[24]) Endlich hat derselbe eine *Summa* zum Decrete verfasst, welche uns in Handschriften erhalten ist.[25]) Dieselbe besteht in einem fortlaufenden Apparatus, setzt häufig *historiae* aus der Bibel u. s. w. zu, bezieht sich auch auf andere nicht genannte Schriftsteller (quidam, alii) und benutzt, was besonders wichtig ist, in grossem Umfange das römische Recht (Institutionen, Pandecten, Codex, Authenticum, Julian), zeigt auch Kenntniss der Lombarda. Somit ist bewiesen, dass Paucapalea derjenige ist, der, soviel wir wissen, zuerst die Methode der Glossatoren des römischen Rechts auf das canonische übertrug. Während aber für das römische Recht Bologna sonst allein diese Methode cultivirte, wurde sie für das canonische Recht mit der allgemeinen Annahme des Decrets als der vollständigsten Sammlung bald allgemein.[26])

IV. Unzweifelhaft theils gleichzeitig, theils um dieselbe Zeit wurde das Decret von einer Anzahl anderer Männer wissenschaftlich bearbeitet und auch wohl zum Gegenstande von Vorträgen gemacht. *Omnibonus*[27]) hat bald nach Gratian an derselben Stätte gelesen,[28]) wurde 1157 Bischof

[21]) Zu D. 23 sagt er: „summitatem capitis radi*mus* et capillos inferius relinqui*mus*“. Interessant ist, dass er in c. 6. C. 26 q. 2. die Bibelstelle Apost. 16. V. 16—24 wörtlich gibt, jedoch in V. 21 die Worte „*cum simus Romani*“ auslässt.

[22]) *Maassen* a. a. O. S. 33. Eine ähnliche Geschichte, die *Johannes Columna* erzählt, hat schon *Sarti I.* p. 262 widerlegt.

[23]) Oben §. 8. und die Zeugnisse bei *Maassen* S. 35 ff. — Dass P. auch die *Rubriken* des Decrets gemacht habe, ist als falsch von *Maassen* S. 38 ff. erwiesen.

[24]) Erwiesen von *Maassen* S. 40. aus einer in den 70er oder 80er Jahren zu *Paris* gemachten Summa. Vgl. *meine* Glosse S. 32, 36, 6 u. ö.

[25]) *Maassen*, S. 42 ff. fand sie, beschreibt sie, weist die Autorschaft nach, theilt Vorrede, Bruchstücke und Excerpte in anderen Handschriften mit. *Maassen* führt nicht an die Handschr. der *Wiener* Hofbibl. Nr. 570, 2220, von *Carpentras* und *Alençon* (*mein* Iter Gall. Nr. 46 und 205).

[26]) Das beweisen die *Summa Parisiensis*, *mein* 2. Beitr. S. 22 ff. und die von mir hier und im 3. Beitr. beschriebenen Arbeiten, ferner die Summa Lipsiensis.

[27]) *Sarti I* p. 282 sqq.

[28]) Eugen III. († 7. Juli 1153) bezeichnet ihn in dem in c. 2. X. de jur. cal. II. 7. aufgenommenen (hier unrichtig Honorius II. beigelegt; die älteren Sammlungen haben das Richtige) Briefe an ihn als *Magister*. Der Brief überträgt ihm und dem Subd. Eccl. Rom. Cardio die Entscheidung eines Streits zwischen dem Bischof zu Bologna und einem Abte zu Padua.

von Verona, erscheint 1158 auf dem Reichstage zu Roncaglia und starb 1185. Ihm wird eine Abbreviatio Decreti zugeschrieben.[29]) In dieselbe Zeit mit ihm fällt die Thätigkeit von *Rolandus Bandinellus*[30]) aus Siena, der zu Bologna Theologie lehrte, im Jahr 1150 Cardinal und am 7. September 1159 zum Papst gewählt wurde und den Namen Alexander (III.) annahm. Er hat eine *Summa* über das Decret verfasst, in der er keine nachgratianische Decretale und die Kapitel nach Zahlen citirt, so dass er offenbar eine Handschrift ohne Paleen hatte. Mit *Rufinus* beginnt Durantis die Reihe der Glossatoren.[31]) Von ihm wissen wir, dass er zu Bologna lehrte und eine Summa zum Decrete verfasste, wahrscheinlich um 1164, gewiss vor 1171, die zuerst von Maassen als solche erkannt ist. Sie ist sehr ausführlich und eine reiche Quelle der Späteren. Ausserdem hat er das Decret glossirt. In dieselbe Zeit fällt die Thätigkeit des schon von Johannes Faventinus als Glossator angeführten *Albertus*, der vom 15. Oct.

[29]) *Robertus de Monte* in Chron. ad a. 1130 (*Pertz* Monum. VIII. p. 490). Uebrigens ist die Nachricht dieses Chronisten über Gratian falsch. — *Albericus trium fontium* wirft die Sache um und lässt den Card. Gratian aus dem Werke des Omnibonus das Decret excerpiren.

[30]) *Sarti II.* p. 1, 5 sq. *Maassen*, Paucapalea S. 4 ff. Letzterer hat sein Werk aufgefunden Dass Theologen das can. Recht betrieben, bedarf an sich keiner Begründung. Maassen theilt S. 7 obendrein aus einer Münchener Summa folgende interessante Stelle mit: „Inter ceteras theologiae disciplinas sanctorum patrum *decreta et conciliorum statuta* non postremum obtinent locum.“ *Mein* 1. Beitr. S. 5 ff. Hier sind die Handschriften angeführt.

Sarti I. p. 286 nennt eine Anzahl von Lehrern des canonischen Rechts: Ansaldus, Urso, Anselmus, Butirus, Albertus de Cornazo, Raynerius, Gerardus u. a., von denen wir ausser den Namen nichts wissen und keine Glossen und dergleichen kennen.

[31]) Speculum Procem. §. Porro. Dazu *Jo. Andreä.* Ueber ihn *Sarti I.* p. 287 sq. *Maassen*, Paucapalea S. 9 ff., Beiträge zur Gesch. der jurist. Literat. des Mittelalters, insbes. der Decretisten-Lit. des XII. Jahrh. Wien 1857. *Meine* Glosse S. 27, 44 f., wo die Citate der Ordinaria angeführt sind. — *Handschriften:* Cod. *Bamberg.* P. I. 11. (C. I bis C. 23. q. 6), *Mainz* Nr. 52 (enthält Pars I.), *Gölting.* ms. jur. 159 (hört auf in c. 2, D. 89). **Troyes* 645 (bis C. 21. q. 1. c. 2). Diese hat nach dem Catalogue gén. des manuscr. des bibl. des dép. den Namen des Rufin. — Seine Sigle ist R. *Sarti* und ausführlicher *Colle I.* c. T. III. p. 1 sqq. berichten (vgl. auch *Savigny III.* S. 174 fg.) über den Streit zwischen Scholaren und Stadt, zu dessen Schlichtung Honorius III. eine Bulle vom 13. März 1222 (abgedr. *Sarti* Append. p. 115) an den „Magister *Rufinus* Decret. Doct.“ erliess; beide, und auch *Phillips*, lassen dahingestellt, ob dies derselbe sei. *Maassen* entscheidet sich dagegen, weil er offenbar zu alt gewesen sein würde. Ich stimme dieser Ansicht bei, weil mir nicht wahrscheinlich ist, es habe damals Jemand so früh gelehrt, dass er nach 57 Jahren noch gelehrt haben sollte. Der zweite *Rufinus* scheint nach *Colle* die Universität zu Padua auf die Aufforderung des Bischofs Jordan mitbegründet zu haben. Hieraus würde sich das Schweigen der bolognesischen Schriftsteller erklären. Von dem mit *Rufinus* gleichzeitigen *Silvester* (*Diplovatac.* bei *Sarti* Append. p. 267, *Sarti I.* p. 288) kennen wir nur durch *Durantis* und *Jo. Andreä* den Namen; letzterer sagt, die zwei ersten Glossen zu c. 3. X. de consuet. I. 4, rührten von ihm her. Mir sind aus

1159 an als Cardinal erscheint und unter dem Namen Gregor VIII. vom 21. Oct. bis 17. December 1187 Papst war. Seine Glossen zum Decret scheinen zwar sehr zahlreich gewesen zu sein, jedoch nach dem Erhaltenen nicht von grosser Bedeutung. Ob die nach einigen Citaten ihm beigelegte Summa noch vorhanden ist, weiss ich nicht.[32]) *Gandulphus* lehrte spätestens in den 80er Jahren des 12. Jahrh., höchst wahrscheinlich aber viel früher.[33]) Er hat unzweifelhaft einen vollständigen Apparat zum Decret gemacht. Ihm macht *Sarti* und auf dessen Autorität *Phillips* den Vorwurf der Laxheit. In Wirklichkeit hat er jedoch nur, selbst dem Dogma gegenüber, eine sehr freie Auffassung.[34]) Wird auch gegen ihn von Johannes Teutonicus stets polemisirt, so hat er gleichwohl einen bedeutenden Einfluss gehabt.[35])

V. Legen wir die Zeit, in welcher die Werke erschienen, zu Grunde, so folgt *Stephanus Tornacensis*,[36]) anfänglich Canonicus zu Orleans, dann Bischof von Tournay, wo er 1203 starb. Er studirte mit dem Cardinal Gratian zusammen in Bologna, hörte dort auch römisches Recht bei

Handschriften keine Belege bekannt. Vgl. *meine* Glosse S. 65 ff., wo Glossen von Verfassern mitgetheilt sind, deren Siglen ich nicht zu lösen vermag.

[32]) *Meine* Glosse S. 37 f., 51, wo andere Citate nachgewiesen sind.

[33]) *Meine* Glosse S. 38, 52 ff., wo auch alle Citate der Glossa ord. nachgewiesen sind.

[34]) *Diplovatacius* p. 151 (der *Savigny*'schen Abschriften zu Berlin, nach denen ich citire, wenn nicht die *Excerpta* bei *Sarti* angeführt sind), *Sarti I.* p. 295. Durantis übergeht ihn, *Jo. Andreä* nennt ihn und hebt hervor, Durantis habe sich auch an ihn gehalten und derselbe habe nicht über die Comp. antiquae geschrieben.

[35]) *Gl. opportune* ad. c. 13. D. 31. „Istud est contra Gandulphum, et alios, qui dicunt, quod vir quolibet loco etiam in Ecclesia, et quolibet tempore tenetur reddere debitum uxori petenti. Sed hoc non est verum: quia sicut debitor non debet semper venire cum sacco paratus, ut *ff. de so. l. quod dicimus* (I. 105. D. de solut. 43. 3), sic nec vir semper debet esse paratus 33. q. 4. c. *Christiano*.“ *Gl. detrahe* ad c. 54. C. I. q. 1. „Et nota quod Gandulphus dixit, quod ipsa aqua sit sacramentum, scilicet ipsum elementum, arg. *de consecr. dist.* 2. *cap. sacrificium*, unde si asinus bibat aquam illam, bibit sacramentum, sicut de mure diximus *de consecr. dist.* 2. *c. qui bene non custodiunt*.“ Nach Jo. Andr. auch zu c. 71 C. XI. q. 3., c. 13. C. 32 qu. 2., wo die Gl. ord. ihn nicht anführt. *Gl. suspicio* ad c. 2. C. 32. q. 1. „Gan. dixit Hieronym. male excepisse hic duas causas dimissionis.“ *Gl. nunquam* ad c. 2. C. 32 q. 7. „G. dicit, non esse mortem, ubi resuscitatio sit secuta: sed potius divinam quandam vocationem: ideoque nec patrimonium dissolvitur, nec caetera admittuntur, quod autem dicit Aug. non de naturali, sed de miraculosa intelligitur.“ *Gl. Seminis* ad c. un. de consecr. eccl. in 6. III. 21., wo seine Uebereinstimmung mit Hug. u. Vinc. in Betreff der Meinung referirt wird, dass eine pollutio nur dann die Kirche verunreinige, wenn sie fornicaria sei. *Meine* Glosse a. a. O. zeigt seinen Einfluss.

[36]) *Sarti I.* p. 291. *Maassen*, Beitr. S. 19 u. ö. Paucapalea S. 10. Die Summe liegt vor in verschiedenen Handschriften. Epistolae (ed. Du Molinet 1682) ep. 38., „Ven. Domino . . . Gratiano Cardinali . . . Stephanus . . . Reliquae cogitationis meae diem festum agunt mihi, quoties recolo me fuisse socium vestrum in auditorio Bulgari.“ *Meine* Glosse S. 37.

Bulgarus, Jacobus und Albericus de Porta Ravennate und schrieb eine Summa zum Decrete, welche Jo. Faventinus u. A. benutzten. Sie fällt vor 1171. Glossen hat er nicht geschrieben. Von grossem Einflusse auf die Späteren war *Johannes Faventinus*.[37]) Er hat zuerst eine sich auf alle Theile des Decrets erstreckende Summa zum Decret gearbeitet, welche sich so sehr auf Rufin und Stephan stützt, dass man sie lediglich als eine Compilation aus beiden bezeichnen kann. Gleichwohl hat diese Summa ein ungemeines Ansehen erlangt und bildet so zu sagen vorzugsweise die bei den Späteren benutzte Summa. Ihre Vollendung fällt in das Jahr 1171.[38]) Nach der Summa hat er zur Ergänzung der darin befindlichen Lücken das Decret glossirt. Diese Glosse ist selbstständig und besonders dadurch von Bedeutung, dass sie, wenn nicht zuerst, so doch unter den ersten ausführliche Glossen enthält.[39]) Seinen Namen tragen in den Ausgaben der Glossa ordinaria seit 1505 eine Masse von Zusätzen, die gar nicht zur Glossa selbst gehören.[40]) Unter den ersten Glossatoren des Decrets nennen *Durantis* und *Jo. Andreae* auch den *Johannes Hispanus*;[41]) letzterer gibt ihn als Verfasser von lecturae super Decretum an, „in quibus

Handschriften der Summe : *Alençon* (mein Iter Gall. num. 205), *Berlin* Staatsbibl. Cod. lat. in 4⁰. Nr. 193 mbr. s. XIV. (hört auf in c. 4. D. 18, dann von c. 122 C. I. q. 1. bis zum Ende). *Bamberg* B. III. 21. u. Q. VI. 46. **Troyes* 640. s. XIII. *München* Hofbibl. Cod. lat. 14403, 17162. Die Pars III. fehlt in den meisten Handschr., nicht in der Berliner; den *tract. de poenit* hat keine, sondern alle haben den Vermerk: „Intermisso interim prolixo illo tractatu de poenitentia transitum faciamus ad quartam quaest.“

[37]) *Jo. Andreae* in Proem. Speculi des Durantis v. de throno Dei procedunt fulgura, voces ac tonitrua: „Scias, quod hanc auctoritatem et partem prosecutionis ipsius habere potuit ex Jo. Faventino, qui in sua lectura Decreti, quae illo tempore Summae nomen arripuit et hucusque servavit, in operis principio hanc auctoritatem assumit, quam tamen ipso plenius auctor iste prosequitur.“ *Diplovat.* pag. 148. *Sarti* I. p. 288 sq. *Maassen*, Beitr. S. 25 ff. Paucapalea S. 14 ff. *Meine* Rechtshandschr. S. 578—595, *meine* Glosse S. 36, 40 ff.

[38]) Die Gründe in *meiner* Glosse S. 43.

[39]) Ueber die verschiedenen Siglen für ihn meine angef. Schriften. Was in der 2. Aufl. über die Quellen u. s. w. der Summa gesagt war, musste fortbleiben, da die Summen von Rufin u. Stephan einzig die Quellen sind.

[40]) *Maassen* meint, dass die Eintheilung der Distinctiones und Quaestiones in Partes, welche oft die Sigle Jo. de Fant. tragen, die *Phillips* IV. S. 172 ihm zuschreibt, von *Johannes de Deo* herrührt. Vgl. darüber *meine* Glosse S. 85 f.

[41]) *Jo. Andr.* in proem. ad Specul. *Durantis. Diplovat.* p. 148. *Sarti* I. p. 289 §. 1. (der einen zweiten magister *Jo. Hispanus de Petesella* aus einer Urk. von 1223 nachweist), *Colle* III. p. 6 sq. *Meine Glosse* S. 38. Es ist nichts Sicheres über ihn zu sagen. — *J. Andreae* l. c. nennt weiter *Petrus Hispanus, Diplovat.* p. 150. *Sarti* I. p. 290. Wir kennen nur wenige Citate der Glossa aus ihm, z. B. die von Jo. Andr. angegebenen: *non exierit* ad c. 2. C. V. q 1. *Nemo* ad c. 31. C. XI. q. 3. *tempore* ad c. 3. C. XXXIII. q. 1. *tempus* ad c. 3. D. 7. de poen. Ob der als Glossator feststehende *Petrus* in *meiner* Glosse S. 64 f derselbe ist, bleibt dahingestellt. Wenn es so ist, würde passen, dass Diplo-

nullam decretalem allegat." Sehr bedeutend ist *Simon von Bisignano*,[42]) der von den literarhistorischen Werken nicht erwähnt und dessen Leben nicht näher bekannt ist. Er scheint jedoch Schüler Gratians gewesen zu sein. Ob er selbst gelehrt und insbesondere Glossen geschrieben habe, ist nicht zu erweisen, aber auch nicht zu bestreiten. Wir besitzen von ihm eine ausführliche *Summa*, welche *vor* 1179 fällt. Dieselbe setzt sich zum Objecte die Erörterungen der in den bisherigen Schriften nicht behandelten Punkte, zeigt eine Verwerthung aller neueren Decretalen (allein von Alexander III. einige 60), wie eine solche vor Huguccio nur in der später zu nennenden Summa Lipsiensis vorkommt, zieht das römische Recht in grossem Umfange herein, bietet Anfänge einer guten Texteskritik und zeigt Kenntniss der vorgratianischen Quellen. Eigenthümlich ist, dass der tract. de poen. so wenig berücksichtigt wird, dass die quaestio IV. zur qu. III. geworden ist. Den Grund von der überhaupt sehr geringen Berücksichtigung desselben darf man ohne Zweifel darin suchen, dass die Canonisten ihn eigentlich nicht zum canonischen Rechte zählten. Aus demselben Grunde haben Viele die Pars III. gar nicht, Alle aber die sie glossiren nur sehr kurz berührt. Das von mir zuerst in der Neuzeit eingeschlagene Verfahren, die Sakramente *als solche,* den Ritus, kurz die rein theologischen Dinge aus dem Kirchenrechte zu entfernen, kann sich daher auf die erste Periode der canonistischen Wissenschaft berufen. War mir dies auch im Jahre 1856 noch nicht bekannt, so zeigt sich die von mir aus inneren Gründen entwickelte Methode auch als die historisch richtige.

VI. Ungleich mehr wissen wir von dem Leben des *Sicardus.*[43]) Er ist geboren zu Cremona, hat in Bologna studirt und wohl auch gelehrt, ging dann nach Mainz, wo er zweifelsohne auch canonisches Recht lehrte, wurde 1185 Bischof seiner Vaterstadt und starb hier 1215. Ausser einem Werke *Liber mitralis,*[44]) und einem *Chronicon* (bei *Muratori* Scriptor. rer.

vataccius ihn um 1180 setzt. Ein *Petrus Hispanus* tritt 1223 in Bologna auf mit Tancred und ging später auf Einladung seines früheren Collegen Guilelmus de Vasconia nach Padua, wo er 1229 in Urkunden vorkommt. Er hat auch *de ordine judiciorum* geschrieben, wie *Sarti* nach Nicolaus Antonius in Biblioth. Hispanica angibt. Panzirolus III. c. 8. verwechselt ihn, wie Sarti nachweist, mit *Petrus de Corbolis.*

[42]) *Mein* 1. Beitr. S. 21—40, *meine* Glosse S. 37.

[43]) *Sarti* I. p. 284. *Maassen,* Beitr. S. 33. Paucapalea S. 24. *Phillips* IV. S. 168 ff. *Mein* 1. Beitr. S. 40 ff., *meine* Glosse S. 37.

[44]) Aehnlich des *Durantis* Rationale. Dass dieser jenes aufgenommen, sagt Sarti, den Phillips hierfür citirt, mit keinem Worte. — Maassen hat die Zeitangabe, unter Widerlegung Sarti's, festgestellt. — Der Schluss der Summe lautet: „Ego vero Sigehardus cremone filius natione, et moguntiae ecclesiae filius spiritualis translatione emulos patienter sustineo et mei judicium matris arbitrio relinquo."

Der Versuch des Cardinal *Laborans* (geb. auf dem Schlosse Pantormo unweit Florenz, studirte zu Paris und ward hier Magister, bereiste Gallien, Deutschland, Italien und Sicilien, wurde 1173 von Alexander III. zum Cardinal erhoben wegen seiner grossen Kenntnisse in beiden Rechten und zu wichtigen Geschäften verwendet), durch das 1182

Italicar. VII. 529 ff.) schrieb er eine *Summa canonum*, welche beginnt: „Diligite justitiam qui judicatis terram" und als Zweck angibt: „in sociorum utilitatem diffusum Gratiani pratum in sertum compingere et immensum ejus pelagus in rivum deducere." Er zerlegt sich die Pars I. in 122 Kapitel, die P. II. in 6 causae criminales, 20 pecuniariae, 10 matrimoniales, übergeht gänzlich den tract. de poenit.; P. III. bezeichnet er de consecratione. Sie ist gemacht worden zwischen dem 5. April 1179 und 30. Aug. 1181 und benutzt von Canonisten, besonders Johannes Faventinus und Simon de Bisiniano. Aus ihr sind insbesondere die vielen Schemata geflossen, die sich in Handschriften des Decrets finden, worin die Sätze unter gewissen Schlagworten zusammengestellt werden. Diese Summe weicht von den meisten dadurch ab, dass sie sich nicht an die Kapitel anschliesst, sondern den Gegenstand frei behandelt.

VII. Neben *Johann von Faenza* erscheint unter dem Namen *Cardinalis*[45]) ein Glossator, der Pars I. und II. (einschl. tract. de poen.) des Decrets in einer so ausführlichen Weise glossirt hat, dass wir ihm einen förmlichen Apparat zuschreiben dürfen. Als hervorstechendste Eigenthümlichkeit dieses selbstständigen und tüchtigen Glossators tritt das Bestreben hervor, die kirchlichen Rechtsverhältnisse rein an der Hand privatrechtlicher römischer Grundsätze zu construiren. Die Abfassung des Apparates fällt in die 60er Jahre. Welches der eigentliche Name desselben gewesen, ist schwer zu sagen. Bekannt sind aus dem Ende des 12. Jahrh. als Canonisten drei Cardinäle: 1) *Laborans*, der sich gewiss (vergl. die vorhergehende Anmerkung), abgesehen davon, dass er nicht zur Bologneser Schule zählt, mit Glossiren des Decrets schwerlich befasst haben würde; 2) der spätere Papst Gregor VIII. (vom 20. Oct. bis 17. Dec. 1187) *Albertus Beneventanus*,[46]) 3) der Card. *Gratian*,[47]) Legat bei Heinrich II. von England,

herausgegebene Werk *Liber compilationis* (s. darüber *F. A. Zaccaria*, Dissert. de inedita can. coll. quam XII. saec. card. Laborans composuit, in *Gallandi* Sylloge T. II. p. 767—800 u. *Theiner*, Disquisit. crit. pag. 3 sq. 399—446, der den Inhalt aufs Genauste angibt), das Gratianische Decret zu verdrängen oder zu ersetzen, ist ohne jeden Einfluss geblieben, von keinem Glossator benutzt, kaum erwähnt. Ohne daher seinem Werke zu nahe zu treten, kann man ihm eigentlich weder in der Quellen- noch Literaturgeschichte einen Platz einräumen. Sein Buch ist eine bibliographische Antiquität.

[45]) *Maassen* Beitr. S. 10 ff., *meine* Glosse S. 37, 46 ff.

[46]) Siehe die Citate aus Huguccio bei *Maassen*, Beitr. S. 18. zu c. 29. C. XVII. q. 4: „Ob hoc dixit papa Gg. VIII., antequam esset papa, quod nullus incurrebat anathema ipso jure et quod nullus erat canon datae sententiae." In der zweiten Stelle zu c. 42. C. XVI. q. 1. heisst es: „Ex hoc cap. aperte colligitur, quod decimae praediorum dandae sunt intuitu praediorum et non personarum; ergo non omnes decimae dantur intuitu personarum, sicut dixit card. *et* papa Gregor. VIII. antequam esset papa, et tales praetendebant rationes: si quaedam decimae dantur intuitu praediorum et quaedam intuitu personarum, ergo ecclesia censetur (*Maassen* emendirt censet; mir scheint, man kann auch den Sinn hineinlegen: ist Gegenstand doppelter Schatzung für sich) duplici jure quod non debet esse."

[47]) Ihn verwechselt Albericus trium fontium mit dem Verfasser des Decrets. *Sarti* I. p. 268. *Maassen* Beitr. S. 10 ff. Vgl. oben Anm. 29 und 36.

von dem wir wissen, dass er mit *Stephan* zu Bologna studirte, *Magister* war, folglich auch gelehrt hat, 1168 in Urkunden als S. R. E. subdiaconus et notarius, von 1178 als diaconus cardinalis vom Titel SS. Cosmae et Damiani vorkommt. Gregor VIII. kann es nicht sein, weil er neben dem Cardinal citirt wird. *Maassen* entscheidet sich für Gratian und erklärt sich das Auffallende des Umstandes, dass die ausserhalb Bolognas entstandenen Glossen, weil er schwerlich als Cardinal gelehrt hat, dennoch von der Schule angenommen wurden, durch die Bedeutung des Mannes. Dies hat scheinbar sehr viel für sich.[48])

VIII. Von hervorragender Bedeutung ist *Bazianus*.[49]) Derselbe war geboren zu Bologna, wo er studirte und lehrte. Er hatte grosse Kenntnisse im römischen Rechte und ist *der erste Doctor utriusque juris*, woraus Sarti mit Recht folgert, dass er als Laie römisches, dann als Geistlicher canonisches Recht gelehrt habe. Er starb zu Bologna am 25. Januar 1197 und wurde ehrenvoll beerdigt. Ich habe von ihm aus Handschriften eine solche Menge von zum Theil eingehenden Glossen nachgewiesen, dass er unbe-

[48]) Unbedingt beweist es aber nicht. Denn der Titel Cardinalis ist bekanntlich erst von Pius V. den *römischen* ausschliesslich reservirt. Es ist daher nicht absolut nöthig, an einen Card. *S. Romanae* Eccl. zu denken. So führten z. B. die Canonici der Metropolitankirche zu Ravenna noch zu Johannes Andreae Zeiten (s. dessen Addit. in Spec. *G. Durantis* L. II. P. II. n. 3. §. restat. addit. C. v. vertebatur in fine) den Titel Cardinalis. Es könnte also, wie später Guido a Baysio schlechtweg *Archidiaconus* heisst, auch ein früherer von einem solchen Amte Cardinalis heissen. *Möglich* ist auch, dass dieser Gratianus früher als Lehrer von einem Amte, etwa an einer Domkirche, wenn auch nich. in Bologna, den Titel Cardinalis führte und zur Unterscheidung vom Verfasser des Decrets mit diesem benannt sei. So ist es ja wahrscheinlich (*Sarti* II. p. 6., auch von *Maassen*, Paucapalea S. 29 N. 72 angef.), dass Alex. III. (Rolandus) Canonicus in Pisa war, als er zu Bologna lehrte, sicher, dass Joh. de Deo Canonicus zu Lissabon war und in Bologna lehrte. Ueberhaupt war es gewöhnlich, dass zum Zwecke des Studiums und der Doction von der Residenzpflicht entbunden wurde. Dies setzt ja die Decr. Innocenz' III. in c. 12. X. de cler. non resid. III. 4. von 1207 bei den Canonici voraus. Ein Hauptgrund, weshalb ich nicht glaube, dass Gratian unser Cardinalis ist, liegt, wie ich (*meine* Glosse S. 50) anderwärts gesagt habe, in der Abwesenheit von Citaten aus Decretalen Alexanders III. Wie wäre das denkbar bei einem solchen Manne, der erst 1168, bezw. 1178 als Cardinal erscheint?

[49]) *Jo. Andreae* in Specul. Durantis l. c. *Diplovat.* p. 151 (theils widerlegt bei *Sarti*), *Sarti* I. p. 292 sqq. *Fantuzzi* p. 403 ff. Diplovat. verwechselt ihn mit *Joh. Bassianus*, verleitet durch *Abbas antiquus* in c. *Raynutius*. Einige Handschriften lesen *Bass. Bax.*, durch Schreibfehler heisst er in Codd. der Summa poenit. von Raymundus *Bavarius*. — Sarti theilt die ausführliche Grabschrift mit. — *Meine* Glosse S. 56 ff., auch S. 10, 16 ff. Ich habe gezeigt, dass die mit Bar. Bartolo. im Cod. Monac. 10244 (Pal. M. 244) nicht, wie *Maassen* Beitr. S. 27. N. 1. will, Bartholomaeus Brix., sondern sämmtlich Bazianus angehören. Alle Citate der Glossa ord. aus ihm, die Benutzung durch Huguccio u. A. ist daselbst dargelegt. — Seine Sigle ist: Bar., b'ar., b., B., Baz. auch Bart. Wie die Ausgaben die Siglen corrumpiren, ist ebenfalls an vielen Beispielen gezeigt worden.

denklich als Verfasser eines förmlichen Apparates zum Decret bezeichnet werden darf. In diesem hat er das neue Decretalenmaterial in vorzüglichem Grade berücksichtigt. Seine Glossen gehören den 80er Jahren an; dies ergibt sich daraus, dass er die Compilatio prima nicht kennt, keine über Alexander III. hinaufreichende Decretale citirt und von Huguccio benutzt wird. Ueber eine sonstige Thätigkeit als Canonist, sowie über seine civilistische Wirksamkeit habe ich in Handschriften keine Anhaltspunkte gefunden. — Wohl in die gleiche Zeit fällt die Glossatorenthätigkeit von *Melendus*,[50]) welcher bis zum Anfange des 13. Jahrh. zu Bologna lehrte, sodann im J. 1204 unter den bolognesischen Rechtslehrern war, die nach Vicenza wanderten und hier die bereits 1209 gänzlich aufgelöste Universität stifteten.[51]) Nach den Anführungen zu schliessen, scheint er eine sehr trockene juristische Behandlung, allerdings aber auch eigenthümliche Meinungen geliebt zu haben.

IX. Ausser den Werken der hier besprochenen Verfasser besitzen wir noch eine Anzahl anonymer Schriften aus dem 12. Jahrh., welche ich zum grössten Theile zuerst beschrieben habe. Sie bestehen erstens in verschiedenen *Introductiones* in Prosa und Versen, wodurch der Inhalt des Decretes in Kürze dargestellt wird, zweitens in *alphabetischen Breviaria* oder *Margaritae,* welche dessen Gebrauch erleichtern sollen, dann in *Excerpten,* die einzeln als ein kurzes Lehrbuch erscheinen, viertens in der Bearbeitung praktischer Rechtsfälle, der Sammlung von *Quaestiones* und *Casus,* endlich in der monographischen Bearbeitung einzelner Materien, insbesondere des *Processes* und *Eherechts.*[52]) Aber auch die unmittelbare

[50]) *Durantis* und *Jo. Andreae* l. c. *Diplovatac.* p. 150, *Sarti* I. p. 305 sq. *Meine* Glosse S. 10, 38, 55. Von den Citaten der Glossa ord. hebe ich hervor: zu c. 8. D. XIX. (hier wird Ganll. u. er für die reprobirte Meinung angeführt, die Haeretiker hätten keine wahren Sacramente), c. 11. C. I. q. 1., c. 12. C. III. q. 4. („item Melendus dixit qui semel est excommunicatus non potest amplius excommunicari"), c. 14. C. XXVII. q. 1. („Sed quaeri solet, an iste accedens ad Monialem committat tria peccata, an unum? *Martinus* dicit quod unum solum: licet sortiatur diversa nomina." Dass Mart. hier Schreibfehler ist und auf ihn geht, beweist das Citat von *Jo. Andreae*). Seine Siglen sind *M. Mel. Meld. Mart.*

[51]) Siehe hierüber ausser *Sarti*, *v. Savigny* III. S. 307 und V. 73. Note b.

[52]) Ueber alle diese verschiedenen Schriften gibt auf Grund der angeführten Handschriften Aufschluss *mein* 3. Beitrag S. 1—39, wo auch Proben von Quaestiones u. s. w mitgetheilt sind. Von ganz besonderer Wichtigkeit ist hier der von mir (§. 13. Note 1. sub num. 12. angeführte) edirte *Ordo judiciarius* des Cod. *Bambergensis* P. I. 11., der zwischen 1181 und 1185 fällt und die *erste* (bekannte) monographische und umfassende Bearbeitung des Processes auf der Grundlage des canonischen Rechts enthält.

Hierher gehören noch zwei andere Schriften.

Erstens das **Speculum iuris canonici** des *Petrus Blesensis junior* (edirt: Petri Bles. Opusculum de distinctionibus in canonum interpretatione adhibendis, sive ut auctor voluit, Spec. iur. can. . . ed. *Theoph. Aug. Reimarus.* Berl. 1837. Eine *zweite* Handschr. im

Behandlung des Textes des Decrets hat eine Anzahl von Schriften aufzuweisen, von denen bei ihrer Wichtigkeit zu bedauern ist, dass wir die Verfasser nicht kennen. So die höchst interessante, von einem Deutschen aus der Erzdiöcese Cöln wahrscheinlich im J. 1169 oder 1170 gemachte von mir *Summa Coloniensis* benannte,[53]) die sehr wichtige, zuerst von *Maassen* beschriebene und von ihm *Summa Parisiensis* benannte Schrift eines Franzosen, wohl in Paris in den 60er oder ersten 70er Jahren gemacht,[54]) eine von mir aus einem Bamberger Codex beschriebene *Summa Bambergensis*,[55]) die zwischen 1179 und 1187 fällt, die zwar im Ganzen auf Johannes Faventinus fussende aber gleichwohl sehr wichtige *Summa Lipsiensis*, welche ich aufgefunden und als im J. 1186 entstanden nachgewiesen habe, in der eine vollständige Bearbeitung der Bolognesischen Literatur vorliegt.[56])

Betrachtet man die Anzahl, den Umfang und die Bedeutung der besprochenen Schriften, von denen bis vor wenigen Jahren überhaupt so zu sagen gar keine Kunde existirte, so lässt sich das Bedürfniss und die Möglichkeit, ja Leichtigkeit eines grossen erschöpfenden Werkes über das Decret erklären.

X. In grossartiger Weise nach Umfang, Allseitigkeit und Methode ist dieses Bedürfniss befriedigt worden durch den berühmten *Hugo* oder

Cod. *Bamb.* P. I. 11.), das um 1180 gemacht aus den verschiedensten Theilen des Rechts die allgemeinen Grundsätze erörtert, aus Burchard, dem Decret, Decretalen bis auf Alexander III. und dem römischen Rechte schöpft, Rechtsregeln und Distinctionen aufstellt und Widersprüche löst. Es ist ein eigenthümliches Werk.

Zweitens die von mir zuerst in einem Göttweiger Codex aufgefundene, nach diesem und einem Wiener Codex (in den beiden oben §. 13 Note 1 sub num. 2. u. 3. genannten Abhandlungen) beschriebene, von mir *Summa legum* benannte Schrift, welche dann von *Carl Gross* u. d. T. „Incerti auctoris Ordo iudiciarius, Pars Summae legum et Tractatus de praescriptionibus.“ Wien 1870 edirt worden ist. Dieses Werk ist um 1170 in Frankreich, wahrscheinlich in Paris, von einem geistlichen Lehrer des canonischen Rechts zu dem Zwecke gemacht worden, die Kenntniss des römischen Rechts in einem für den Clerus nöthigen Umfange zu vermitteln. Es schöpft im Ganzen direct aus dem römischen Rechte, weniger aus dem canonischen und ist jedenfalls als eine der ersten, vielleicht die erste Schrift dieser Art von grosser Bedeutung.

Einige andere bisher unbekannte Schriften dieser Art, insbesondere einige *tractatus de actionibus* u. a. übergehe ich, weil dies in ein zu grosses Detail führen würde und die Arbeiten auch ins Civilrecht einschlagen.

53) *Mein* 2. Beitrag S. 1—22, der auf alle Punkte eingeht und Proben mittheilt. Die einzige Handschrift ist Cod. *Bamberg.* D. II. 17. in 4. mbr. saec. XII.

54) *Maassen* Paucapalea S. 19 ff. Ausführlich *mein* 2. Beitrag S. 22—42. Die einzige Handschrift ist Cod. *Bamberg.* P. II. 26.

55) *Mein* 2. Beitr. S. 42 ff., *mein* 3. Beitr. S. 43 ff. Sie ist enthalten in Cod. *Bamb.* P. I. 11. und *Halensis* miscell. Yc. 52., beide aus dem XIII. Jahrhundert.

56) *Meine* Summa Lipsiensis. Einzige Handschr. Cod. bibl. universitatis *Lips.* 986 mbr., seit 1239 in Leipzig.

Huguccio,[57]) in einigen Handschriften auch Hugutio genannt. Er ist geboren zu Pisa, lehrte zu Bologna canonisches Recht, wahrscheinlich in den Schulen beim Kloster S. Naboris und S. Felicis, bis 1190, in welchem Jahre er den bis zu seinem im J. 1210 erfolgten Tode inne gehabten bischöflichen Stuhl von Ferrara bestieg. Von seinem Ansehen zeugt eine Decretale Innocenz' III. an ihn vom J. 1199.[58]) Seine grosse *Summa super Decretis* ist uns in mehreren Handschriften vollständig[59]) erhalten. Ihre Abfassung ist erst vollendet, als er schon Bischof von Ferrara war, da er Decretalen von Lucius III., Urban III. und Gregor VIII. nach der Compilatio prima citirt; ohne Zweifel hat er aber Jahre lang daran gearbeitet. Huguccio bildet einen bedeutenden Gegensatz zu seinen Vorgängern. Er steht zwar auf deren Schultern, benutzt ihre Werke, citirt oft, z. B. Rufinus, Joh. Faventinus, den Cardinalis, Melendus, Bazianus u. a., ja hat viele Stellen wörtlich aus ihnen entnommen, auch ohne die Verfasser zu citiren, worüber man sich deshalb nicht wundern kann, weil in jener Zeit für die Fachleute bei dem geringen Umfange der Literatur ein specielles Anführen kaum erforderlich war. Ein genaues Studium des ganzen Werkes hat mir den Beweis geliefert, dass dasselbe zum grössten Theile eine Compilation aus den früheren Werken ist, von denen einzelne fast ganz in demselben enthalten sind. Aber trotzdem steht er hoch über Allen. Die älteren Glossen bieten nur vereinzelte, wenngleich herrliche Anfänge einer freien juristischen Behandlung des Stoffes; sie gehen mehr auf den einzelnen Text ein, als dass sie das Ganze als Ganzes im Auge haben. Berücksichtigen sie den Vorgänger, so geschieht es nur, um Einzelheiten beizubringen. Hier aber liegt ein Werk vor uns, welches die vorhandene Literatur in ihrer Totalität übersieht und berücksichtigt, das Decret als die Darstellung des gesammten Rechts auffasst, sich die Aufgabe stellt, nicht Erklärungen von Einzelheiten zu geben, sondern den gesammten Rechtsorganismus in's Auge zu fassen. Mit Recht darf man somit sein Werk als das bedeutendste über das Decret erklären; es fällt aber auch gerade in die Zeit, als das Leben der Gesetzgebung eine Richtung und einen Stoff gab, welche bald den Inhalt des Decrets zu einem grossen

57) *Jo. Andreä* l. c. *Sarti* I. p. 296 sqq. (der Panzirolus u. Diplovat. berichtigt, alle Literatur anführt). *Phillips* IV. S. 176 ff. *Maassen*, Beitr. S. 35 ff. u. Paucapalea.

58) Excerpirt im c. *Quanto* 7. X. de divort. IV. 19. (in der Compil. III. unter diesem Cap. u. Titel erhalten).

59) *Handschriften*: *Bamberg*. P. II. 28. mbr. fol. s. XIV. (enthält den Commentar über *alle* Theile des Decrets), 25. (hier fehlt Causa 23—26 u. der tract. de poen.); *Fuldensis* D. 22. mbr. f. s. XIII. (fehlt C. 23—26; der tr. de poen. ist nachgetragen); *Marburg* A. fol. mbr. Bl. 106 ff. s. XIII. spät (bis c. 62. C. XI. q. 3. Der Rest ist herausgerissen); *Monacens*. Cod. lat. 10247 (Pol. M. 247) stimmt mit Bamb. P. II. 25, jedoch fehlt die Summe zu C. I. u. Pars III.; *Lipsiens*. univers. 985; **Vatic*. 2280; **Paris*. 3891, 3892;

Theile entbehrlich machten.[60]) — Dem Ende des 12. Jahrhunderts gehören noch einzelne bisher unbekannte Werke über das Decret an, welche eine Benutzung Huguccio's und der Compilatio prima bekunden, jedoch im Vergleiche zu den genannten zurücktreten.[61])

Am Ende dieses Jahrhunderts beginnt auch die *theologische Jurisprudenz*, welche die für das forum internum wichtigen Stoffe behandelt, dabei die eigentlich rechtliche Darstellung nur zu dem Ende gibt, um dem Beichtvater die positiven Rechtssätze und den rechtlichen Charakter bekannt zu machen. Die Art der Behandlung zeigt, dass man im Ganzen für erlaubt hielt, was rechtlich erlaubt war. Als erster Repraesentant erscheint der Engländer *Robertus Flamesburiensis*, Canonicus von St. Victor in Paris und Poenitentiar seiner Kirche, dessen *Poenitentiale* an sich und auch durch die Darstellung des Eherechts sehr interessant ist.[62]) Es ist gemacht um 1207.

§. 15.

b. Vom Anfange des 13. Jahrhunderts bis auf Gregor IX.[*])

I. In den Kreis der Rechtssammlungen waren neue Decretalensammlungen (§. 9) getreten, deren Wichtigkeit und unmittelbare Bedeutung für

**Florent.* (*Bandini* IV. 24). *v. Savigny* V. 480 und *Phillips* IV. S. 176 nehmen an, er habe sie nicht vollendet, Joh. de Deo sie fortgesetzt aber auch nicht zu Ende geführt. *Maassen* Beitr. a. a. O. beweist, dass sie mit Ausschluss von C. XXIII—XXVI., C. XXXIII. q. 3. (tract. de poen.) vollendet ist. Das Fehlen des tract. de poen. motivirt er selbst damit, dass er diese eine abgesonderte Arbeit erfordernde Partie verschiebe. Dass er aber auch diese geliefert, beweist *Maassen* aus der Bezugnahme der Gl. ordin. und des Archidiaconus darauf. Ja trotz der Erklärung des Joh. de Deo, Hugo habe C. 23—26 nicht commentirt, kommen die Citate hieraus vor, so dass jener unzweifelhaft die später herausgegebene Summe über diese Partie des Decrets nicht kannte. Nun enthält Cod. *Bamb.* P. II. 28. sie wirklich ganz, wie ich durch genaueste Untersuchung festgestellt habe. Auch *Maassen* Paucapalea S. 43 Note 93[a] gibt an, er habe sie ganz in einem Codex zu *Admont* gefunden, sagt aber über diesen nichts weiter.

[60]) *Sarti* gibt noch nähere Auskunft über ein unter dem Titel *Liber derivationum* von Huguccio gearbeitetes etymologisches Werk, das ihm unter den Grammatikern seiner Zeit einen ehrenvollen Platz sichert.

[61]) So die von mir aus Cod. *Bamb.* P. II. 15. in *meinem* 3. Beitr. S. 39 ff. beschriebene *Summa* eines Ungenannten.

[62]) Die Summa de matrimonio und den Titel de usuris habe ich zuerst edirt (das Uebrige ist unedirt; der letztere enthält das erste Beispiel von *Messwechseln*) in der Abh. Roberti Flamesboriensis Summa de matrim. cet. Gissae 1868. 4. Die Einleitung lässt sich auf diese Art der Jurisprudenz ein. Zu den dort genannten Handschr. kommen noch: *Bamberg.* Q. VI. 42, *Erlang.* 233 (b), **Troyes* 817, 1315, 1339. Ueber ein anderes *meine* Prager Handschr. S. 64.

[*]) Bisher konnte die Darstellung sich an die einzelnen Personen schliessen und gleichwohl ein Bild der literarischen Entwicklung geben. Soll letzteres für die Folgezeit vollständig erreicht werden, so müsste ich fortan nach den Richtungen scheiden. Da ich aber in einem *Lehrbuche* den nöthigen Raum nicht beanspruchen darf, ich eine ausführ-

das Leben die Schule zur juristischen Behandlung nöthigte. Das canonische Recht hatte die Stellung einer selbstständigen und der des römischen ebenbürtigen Wissenschaft erlangt, die äussere Trennung von der Theologie war vollzogen. In die letzten Zeiten des 12. Jahrhunderts fällt die besonders durch die Decretalen Alexanders III. bis auf Innocenz III. erfolgte Durchbildung des Rechtsstoffes, der auch rein öffentliche, selbst nicht kirchliche Verhältnisse umfasste, ganz in den Formen und nach den Regeln des römischen Rechts. Hieraus ergab sich für die kirchlichen Richter ein Feld erweiterter Thätigkeit. Für dieses aber genügten blosse Glossen zum Decrete oder rein theoretische Arbeiten nicht mehr. Das Decret wurde nur noch von Wenigen bearbeitet, die Decretalen traten an seine Stelle, daneben praktische Arbeiten verschiedener Art, denen sich die wissenschaftliche Thätigkeit zuwandte.

II. Den Anfang möge machen der Verfasser der Compilatio prima (§. 9) *Bernardus*,[1]) der zu Pavia geboren in Rom und später zu Bologna wirkte, um 1190 seine Compilation edirte, Bischof von Faenza 1193 und nach dem Tode des Bischofs Lanfrancus 1198 zum Bischofe von Pavia erwählt, von Innocenz III. wegen seiner Verdienste trotz der Unzulässigkeit der Wahl als solcher bestätigt wurde.[2]) Er starb 1213. Neben der Theologie[3]) lehrte er über seine Sammlung, schrieb zu dieser *Glossen* und eine Summa,[4]) ausserdem eine *Summa de matrimonio, de electione,*

liche Literaturgeschichte, deren erster Band die Zeit von 1150 bis 1234 umfassend fast druckfertig vorliegt, veröffentlichen werde und für gut halte, dass schon jetzt in etwas die Kenntniss der mittelalterlichen Literatur ermöglicht werde — was bisher ausser meinem Lehrbuche z. B. bei *Phillips* geboten ist, sind einzelne vielfach durchaus unrichtige Notizen — so folge ich der Methode der 2. Auflage und bitte die geringere Uebersichtlichkeit zu entschuldigen. Mit Rücksicht auf meine angeführten umfassenden Arbeiten über die Literaturgeschichte der Compilationes antiquae, die Glosse zum Decret und die Decretalen bis auf Bonifaz VIII. darf ich mich darauf beschränken, die Resultate anzugeben, indem ich für die Beweise auf meine Schriften recurrire.

[1]) *Jo. Andr.*, l. c. *Diplovat.* p. 148. *Sarti*, I. p. 302 sqq. *Phillips* IV. S. 211 f. u. *mein* Kirchenrecht I. §. 63. Dass der Beiname *Circa* für ihn, der in einigen Handschr. von Jo. Andr. und bei Panzirolus vorkommt, falsch ist, hat Sarti gezeigt. Ob des letzteren Vermuthung, er komme daher, „quod ejus additiones ad Gratianum factae scriptae primum fuerint *circa* singulas libri Decretorum paginas," oder die von *Jacobson* (kirchenrechtl. Versuche, I. 138), er komme her von Praepositus *circa* Papienses, richtig sei, bleibe dahin gestellt. Ich kenne so ziemlich die ältesten Handschriften. Keine bietet Veranlassung zu dem Beinamen.

[2]) Sarti theilt die Bulle Innocenz' III. dat. Reate VI. Id. Aug. anno I. (1198) inhaltlich mit. Sein Familienname soll Balbus gewesen sein. Als er zu Bologna lehrte, war er Probst zu Pavia.

[3]) Er schrieb zwei Commentare *in Ecclesiasticum* und *in Canticum Canticorum.*

[4]) Dieselbe beginnt: „Incipit summa Bernardi Epi. Faventini super decretalibus ab eo compilatis. Gloria patris est filius sapiens, profectus discipuli gloria magistri."

Casus decretalium und einige kleinere Stücke.[5]) Die Summa ist interessant, weil sie die erste ist und von Einfluss war, an und für sich jedoch nicht sehr bedeutend.

Mit Bernhard beginnt eine neue Schule, welche von dem Objecte der Vorträge und Werke die der *Decretalistae* genannt wurde. Dieselbe bildete aber weder eine besondere Facultät,[6]) noch trat sie in einen eigentlichen Gegensatz zu den Decretisten. Vielmehr wandten manche Juristen dem Decrete wie den Decretalen ihre Thätigkeit zu,[7]) sodann wurde jenes auch von den eigentlichen Decretalisten fortwährend berücksichtigt. Neben der Sammlung Bernhard's wurden auch die übrigen (§. 9.) Gegenstand der literarischen Behandlung. Da die meisten Juristen nicht blos *einer* Sammlung ihre Thätigkeit zuwandten, sich auch für viele die Zeit nicht genau bestimmen lässt, kann keine rein historische Reihenfolge eingehalten werden.

III. Unter den Glossatoren der Compilationes werden angeführt *Rodoicus Modici-Passus*[8]) und *Bertrandus*,[9]) von denen wir wenig wissen.

[5]) Eine ausgezeichnete Ausgabe, in der Handschriften, Literatur u. s. w. behandelt werden, hat geliefert *Ern. Ad. Theod. Laspeyres* Bernardi Papiensis Faventini Episcopi Summa Decretalium ad libror. manuscriptor. fidem cum aliis ejusdem scriptoris anecdotis edid. Ratisp. 1860. Vgl. auch *Kunstmann* im Archiv VI S. 3 ff. 217—262, wo die summa de matr. abgedr. ist, über das Verh. zu Gratian gehandelt und aus einem Codex des 9. Jahrh. eine eherechtl. Samml. mitgetheilt wird. *Meine* Lit. Gesch. der Compil. ant. S. 16. weist noch 4 Laspeyres nicht bekannte Handschriften nach, zu denen eine 5. *Fulda* D. 10. mbr. s. XIII.) von mir aus Versehen ausgelassene kommt, S. 7 ebenfalls ihm unbekannte der Casus. — Ueber Bernhard als Glossator habe ich a. a. O. gehandelt.

[6]) v. Savigny III. S. 516 n. c.

[7]) Z. B. *Richardus Anglicus*, *Laurentius*, *Joh. Teutonicus*, *Joh. de Deo* u. A. *Phillips* zählt auch *Joh. Faventinus* zu den Glossatoren der Comp. I. Wäre dies nicht schon aus dem Grunde höchst unwahrscheinlich, weil er 1193, wo Bernhard Bischof von Faenza wurde, da nirgends von einer Versetzung oder dergl. die Rede ist, todt gewesen ist, so ist es durch das oben Gesagte widerlegt.

[8]) *Sarti I.* p. 295. Dass er Lehrer des *Roffredus* gewesen, wie Sarti annimmt, hat *v. Savigny* IV. §. 62, V. §. 60. als irrthümlich erwiesen. Siehe *Jo. Andreae* l. c. u. in Novella ad c. fraternitatem 3. X. de sepult· III. 28. (c. 5. III. 25. Comp. I.). Er gibt noch an, seine Glossen seien oft nicht zu bestimmen, da R. auf ihn, Rufinus u. Richardus passe. *Phillips* IV. S. 217 N. 13. vermuthet, er sei in gl. *dispensare* ad c. 2. X. de bigam. non ord. I. 21. (aus c. 3. h. t. I. 13. Comp. I.) gemeint. Aus Handschriften habe ich seine Thätigkeit nicht feststellen können, obwohl ich allein 17 für die Comp. prima benutzte.

[9]) *Sarti* I. p. 307 §. 4. *Jo. Andr.* in prooem. Spec. G. Durantis schreibt ihm die glossa secunda in decret. *non est* de spons. (c. 11. X. IV. 1.) und die erste in der folgenden Decretale zu; die Ausgaben führen ihn nicht an. *Doujat* p. 437 hält beide für einen, was nach der Anführung von Joh. Andreae unzulässig ist. Von ihm gilt dasselbe wie von dem vorher Genannten.

Richardus Anglicus oder *Anglus*,[10]) mit dem Zunamen Pauper,[11]) von Nation Engländer, studirte zu Bologna und lehrte hier gegen den Ausgang des 12. Jahrh., ging nach England zurück, wurde Dekan von Salisbury, 1214 Bischof von Chichester, nach 3 Jahren von Salisbury, 1228 von Durham, wo er 1237 starb. Er verfasste *Distinctiones super Decretis*,[12]) welche eine kurze Summa, eine mehr systematische Zusammenfassung geben, ferner eine *Summa de ordine judiciario*, wie er selbst das Werk nennt,[13]) endlich auch *Glossen* zur Compilatio prima[14]) und *Casus* zu den Decretalen.[15]) Uebrigens gehen alle diese Schriften nicht über eine reine Inhaltsangabe hinaus. Das bedeutendste sind seine Glossen und Casus.

IV. Eine ganz ähnliche Wirksamkeit entfaltete *Damasus*[16]) (Damasius, Damascus), von Durantis und Jo. Andr. als *Boemus*, von Diplovataccius als *Ungarus* angegeben. Er lehrte und schrieb zu Bologna bis gegen 1217. Dies folgt daraus, dass er in seinen Schriften ausschliesslich die drei ersten Compilationen citirt. Seine Werke sind: 1) *Summa de ordine judiciario*. Sie ruht auf röm. und canon. Rechte, folgt für jenes meistens

[10]) *Jo. Andr.* l. c. *Diplovat.* 158. *Sarti* I. p. 310 sqq. *Panzirolus* III. c. 4. Er gibt ihn als admodum pauper an und erzählt: „Tres enim in eodem cubiculo degentes unum tamen capitium habebant, et duobus domi manentibus, tertius per vices caput illo tectus ad audiendas lectiones exibat.“

[11]) Denselben trägt auch der *h. Richard*, Bischof von Chichester, geb. 1197, gest. 1253 (*Sarti* I. p. 334 sqq.).

[12]) Erwähnt von *Jo. Andreae* der sie fleissig benutzt in seinen Zusätzen zum Speculum. *Sarti* hat sie nie gesehen. *Handschriften*: *Prag* Museum I. B. 4. fol. 276—289, *Wien* Hofbibl. 2194 (b).

[13]) *Jo. Andr.* sagt, er habe es nie gesehen; auch *Sarti* sagt, es scheine keine Spur davon übrig. Dasselbe ist edirt aus einem Codex von Douay von *Car. Witte*. Halle 1851. (Festschrift zum 15. Oct.) in 4. Dass er nicht, wie Tancred sagt, zuerst den Process in seiner Totalität darzustellen versuchte, beweist der von mir edirte *ordo iudiciarius* Cod. Bambergensis. Eine zweite Handschrift zu *Fulda* D. 7. mbr. s. XIII. in 4.

[14]) *Meine* Lit. Gesch. gibt verschiedene Glossen an und zeigt, dass solche auch in der Glossa ord. benutzt sind.

[15]) *Laspeyres* l. c. praef. LI. Daselbst p. 327 ff. sind sie nebst solchen von Bernhard über dieselben Materien abgedruckt, woraus sich die Benutzung durch letzteren ergibt. Dass diese Casus von unserem R herrühren, würde schon allein die Einleitung beweisen, welche den gleichen Verfasser mit den Distinctiones verräth. *Meine* Lit. Gesch. S. 8. zeigt, dass sie ins Ende des XII. Jahrh. fallen.

[16]) *Joh. Andr.* l. c. *Diplovat.* 152. *Sarti I.* p. 306 sq. *v. Savigny* V. 162 ff. *Wunderlich*, Anecdota quae ad processum civilem spectant. Götting. 1841 p. 33 sqq., worin der Ordo judiciarius edirt ist. In der Pariser Handschr. des Ordo jud. heisst es: „Summa *magistri* Damasii *Bononiae* composita de ordine judiciario.“ *Laspeyres* l. c. praef. p. XL. sq. *Meine* Lit. Gesch. S. 88—106 erörtert alle seine Schriften und gibt die Handschriften an, von denen manche zuerst von mir genannt sind.

Pillius, gibt die Aenderungen u. s. f. des letzteren. Seine Methode ist neu; das Werk liefert eine kurze und anschauliche Darstellung. 2) *Brocarda* s. regulae canonicae. Dies Werk fällt in seine spätere Lebenszeit, weil der ordo jud. des Tancred citirt ist. Es ist ähnlich dem gleichnamigen des Azo für das römische Recht. 3) *Summa decretalium (super Compilationem primam).* Sie behandelt als solche nur die Compilatio prima, berücksichtigt aber die secunda und tertia und gibt eigentlich ein Lehrbuch des canonischen Rechts nach dem Systeme der Libri, ist zwischen 1210 und 1215 gemacht, aber ohne grossen eigenen Werth, da sie im Ganzen Bernhard's Summe ausschreibt. 4) *Quaestiones* (278) *super Decretalibus.* Diese sind jünger als die Summa, selbstständig und nehmen auf die Literatur umfassende Rücksicht. Als eine fünfte werden angeführt *Historiae super libro Decretorum.* Obwohl wir diese aus Handschriften nicht kennen, vermuthet Sarti, dem Savigny und Wunderlich beistimmen, dass sie in der Ueberarbeitung des Barthol. Brix. stecken. Die dafür geltend gemachten Gründe sind jedoch nicht überzeugend; wenn die Meinung richtig ist, haben wir eine werthlose Arbeit vor uns. — Johannes Andreae kennt die drei letzteren.

V. Als Glossatoren und Bearbeiter der Comp. antiquae sind noch zu nennen: *Alanus,* der bis 1233 lebte,[17]) *Johannes Wallensis* (Galensis),[18]) *Vincentius,*[19]) *Paulus Ungarus*[20]) und *Laborans,*[21]) sowie *Bernardus Compostellanus* der Aeltere.[22])

[17]) *Sarti* I. p. 308. Er war Engländer und ist derselbe, der eine nicht recipirte Sammlung machte. (Oben §. 9). Er hat, wie ich gezeigt habe, die Comp. I. und II. glossirt; die Angaben, dass er auch die III glossirt habe, entbehren der Beweise. Seine Glosse zur Comp. I. fällt *vor* 1210 und ist ein vollständiger Apparat.

[18]) *Sarti* I. p. 309, der nachweist, dass durch Schreibfehler der Codd. Einige ihn Vulterranum (statt Ultramontanum) nennen. Oben §. 9. Er hat die drei ersten glossirt, zur 3. einen förmlichen Apparat gemacht.

[19]) *Vincentius Hispanus* hat zur Comp. I. (nach 1210) und III. einen förmlichen Apparat gemacht, zur II jedoch nur einzelne Glossen.

[20]) *Jo. Andr.* l. c. „Paulum Ungarum, qui *notabilia* secundae et tertiae compilationis ordinate collegerat.“ *Diplovatac.* 160. Er wurde 1221 Dominicaner und bald darauf nach Ungarn zur Einrichtung von Ordensniederlassungen gesandt. *Sarti* gibt als ihm gehörig eine glossa zu c. *Super quaestionibus* de off. del. (c. 27. X. I. 29) an; in der Ordinaria kommt nicht Pau., sondern in den Ausgaben Laur. vor. *Meine* Lit. Gesch. S. 3 ff. weist Handschriften nach.

[21]) Dieser, vom Cardinal Laborans verschieden, ist von *Sarti* I. p. 314 bekannt gemacht. Dieser fand im Vatican eine Handschrift des 13. Jahrh. mit der Compilation des Petrus Beneventanus, in deren Eingang es heisst: „Super quarum compositione ego Laborans Vir Hispanus in expositione Glossularum veniam postulo a Lectore.“ Vgl. das. Append pag. 191. Joh. Andreae schreibt ihm nur reportationes, keine Glossen zu. Seine lectura ist eine Zusammenstellung solcher Erörterungen.

[22]) *Jo. Andr.* l. c. „Bernardus Compostellanus, quia non diu viguit sua compilatio,

VI. Aber auch das Decret fand im Anfange des 13. Jahrh. nochmals einzelne tüchtige Bearbeiter. Unter ihnen ist zu nennen der Lehrer von Tancred und Bartholomaeus von Brescia, *Laurentius Hispanus*,[23]) von welchem verhältnissmässig die meisten Glossen in die Ordinaria übergingen, vorzüglich zum tract. de poenit. Er hat auch zur Compilatio I. einen förmlichen Apparat und auch zur II. und III. einzelne Glossen gemacht. Ein zweiter ist *Benencasa Senensis*,[24]) der zu Bologna lehrte und 1206 bereits gestorben war. Denn in diesem Jahr wurde ein Streit über seinen Nachlass geführt, der verhältnissmässig gross war (*Sarti* gibt aus der Urk. an: 33 marchae et una uncia argenti, 158 massumatinae simplices und 15 duplices, 33 frigiatici als deponirt zu Bologna). Sein Werk sind die mehrfach erwähnten und benutzten *Casus decretorum*.[25])

non habemus, quod illam glossaverit, sed legerat duas primas compilationes et apostillas dederat super illas, cui certas legendo signabam ut de appell. c. 2." Derselbe in Addit. ad Spec. *de elect.* in princ. führt auch eine summa de electione von ihm an. — *Meine* Lit. Gesch. p. 60 sq.

Ueber *Lanfrancus Cremensis*, der von Durantis und Joh. Andreae mehrfach erwähnt wird und 1229 starb, s. *Sarti* I. p. 317 sq. Er hat zu den 3 ersten Glossen gemacht wie ich bewiesen habe. Ausser *meiner* Lit. Gesch. p. 52 ff. Beitr. z. Decretalenliter. S. 26,

Gratia Aretinus, Archidiacon von Bologna seit 1219, dessen Leben *Sarti* II. p 22 sqq. beschreibt, *unter dem zuerst der Archidiacon das Recht erhielt, dass Promotionen nur mit seiner Genehmigung ertheilt werden sollten* (1224 *v. Savigny* III. §. 83.), der ebenfalls 1213 als der erste magister decretalium genannt wird, hat Glossen zur Comp. II. gemacht. Die Annahme von Sarti, er sei mit dem Verfasser des *Ordo judiciarius* identisch, ist irrig. Vgl. *v. Savigny* V. §. 59 (S. 158 f.). —

Ausser den Genannten habe ich als Glossatoren nachgewiesen: einen *Petrus* (zur I. und II.), *Petrus Hispanus* (zur I), *Gilbertus* (zur I. und indirect II.), *Albertus* (zur II.), *Petrus Collivacinus* (zur II).

[23]) *Jo. Andr.* l. c. *Diplovat.* 158. *Sarti* I. p. 316. *Panzirolus* III. c. 3, der ihn aus Crema gebürtig sein lässt, was auf einer Verwechselung mit Lanfrancus beruht, führt von ihm einen häufigen Ausspruch an: „araenas sinè commento ab eo constringi qui infirma sua opinionis fundamenta jaceret", was man oft auf Joh. Teuton. angewandt habe. *Caepol.* in tract. de servit. urb. praed. c. 40. in pr. gl. in c. facientis 86. D. pr. Ueber seinen Apparat zum Decret, der vorzugsweise das Material der drei ersten Compilationen verwerthet, (über seine Glossen dazu *meine* Lit. Gesch.) und um 1210 gemacht ist, *meine* Glosse S. 68 ff.

[24]) *Sarti* I. p. 315. *Phillips* IV. S. 178.

[25]) Darüber kann gar kein Zweifel sein nach Angaben alter Handschriften des Barth. Brix. *Phillips* theilt mit, dass eine Handschr. zu Donay auch *Beneventanus* lese und meint, es sei doch möglich, dass, da Petrus Benev. keine Casus schrieb, dieselben von *Roffredus* herstammten. Nun hat aber *Savigny* V. S. 199 gezeigt, wie auch *Jo. Andr.* l. c. („Quartus Roffredus Beneventanus in utroque jure *libellos* composuit, quaestiones utiles circa ipsorum materiam prosequendo . . . In jure vero canonico incipit *Super omnibus actionibus*") angibt, dass *Roffredus* „*Libelli de jure canonico*" schrieb, die 12 Theile haben sollten, von denen nur 7 vorliegen (das Fehlen der 5 gibt auch Jo. Andreae an), handelnd über: Electionen und Postulationen, Bischöfl. Rechte, Ehe, Zehnten, Patronat,

VII. In das erste Drittel des 13. Jahrh. fällt die Wirksamkeit des berühmten *Tancredus*.[26]) Er ist geboren zu Bologna (nicht, wie Panzirolus, ihn mit einem jüngeren verwechselnd, annimmt, zu Corneto in Tuscien). Hier lehrte er bereits zwischen 1210 und November 1215, hörte aber auch in dieser Zeit noch Vorlesungen, war im September 1214 bereits magister, kommt in Urkunden bis 1234 vor und bekleidete anfänglich auch die Würde eines Canonicus, seit dem 31. Januar 1226 durch directe Verleihung des P. Honorius III. die des Archidiaconus. Die Zeit seines Todes dürfte sich daraus ergeben, dass 1236 ein anderer Archidiaconus auftritt, aber keine Spur vorhanden ist, dass er ein anderes Amt erhalten habe. Er lehrte in Bologna, hat für die Stadt und die Päpste bedeutende Geschäfte besorgt.[27]) Ihm übersandte Honorius III. die Sammlung seiner Decretalen (Compil. quinta).[28]) Als seinen Lehrer bezeichnet er selbst Laurentius[29]) und Johannes Galensis, gibt an, bei Azo Vorlesungen gehört zu haben. Seine Werke sind: 1) *Ordo judiciarius*, um 1214 in Bologna verfasst, 2) Glossae zu den Compilationes antiquae.[30]) Sein vollständiger Apparat

Spoliation, Criminalsachen. Es scheint mir allerdings auch, dass man die Glossen mit Bene Benev. Benevent. auf Benincasa beziehen dürfe, weil dieser Tractat, der nicht vor 1243 vollendet ist, indem im 1. Theile eine Formel von 1236, im 7. mehrere von 1237 vorkommen, auch die Papstwahlen von 1241 und 1243 erzählt werden, wohl nicht von Barth. Brix. benutzt werden konnte, ein anderer Beneventanus aber für das Decret als Schriftsteller nicht bekannt ist. Diese Angaben der 2. Auflage sind durch *meine* Glosse S. 82 ff. (vgl. besonders S. 83 Note 4) bewiesen, wo auch Handschriften mit den reinen Casus von Benincasa angeführt werden.

[26]) *Jo. Andreae* l. c. und über seinen Ordo das. §. Tertius Tancredus. *Diplovataccius* 166 *Panzirolus* III. c. 4. *Sarti* II. p. 28 sqq. *Doujat* V. c. 3. *Fantuzzi* VIII. p. 77—86. *v. Savigny* V. S. 115 ff., der Handschr. und Ausgaben der echten Schriften nachweist und die unechten angibt. *Frid. Bergmann* Pillii Tancredi, Gratiae libri de ordine judiciario, Gött. 1842. 4. in der Vorrede. Ausser den dort namhaft gemachten Handschr. des *Ordo iud.* kenne ich noch eine Menge; die zur Summa de matr. sind ebenfalls zu zahlreich, um angeführt zu werden. Es gibt über ihn so viele falsche Meinungen, die besonders Panzirolus hervorrief, Doujat u. A. nachschrieben, dass ich mich nicht auf dieselben einlassen kann, nachdem sie bei Sarti u. Savigny widerlegt sind. *Meine* Lit. Gesch. erörtert eingehend seine glossatorischen Schriften; ich gebe nur die von mir festgestellten Resultate, über sein Lehramt aus seinen eigenen Angaben daselbst S. 84 Note 2.

[27]) Er war z. B. Mitglied der Commission für die Canonisation des h. Dominicus.

[28]) Daraus haben Einzelne (z. B. *Lang* §. 161) gefolgert, er habe sie gemacht (dies hat schon Sarti widerlegt), Andere, dadurch sei sie publicirt (dies widerlegt Savigny; Sarti nimmt es an). *Doujat* sagt gar, Honorius habe sie ihm übersandt *„recognoscendas."* Dass er in Paris gelehrt habe, wie Doujat aus dem Gebrauche französ. Processformeln und der Erwähnung des franz. Geldes schliesst, hat Savigny widerlegt. Letzterer lässt aber die Möglichkeit theolog. Studien in Paris dahingestellt.

[29]) Ordo jud. P. 4. tit. 6 (edit. cit. pag. 212) „per quam legem dico cum Laurentio magistro meo." Als Lehrer nennt er Azo nicht, weil das röm. Recht offenbar Nebenstudium für ihn war.

[30]) In *meiner* Lit. Gesch. S. 62, 82 ff. werden die Daten zusammengestellt.

zur Compilatio I., *vor* dem November 1215 gemacht, benutzt den von Vincentius und stützt sich überhaupt auf alle früheren Glossen, ist aber sehr selbstständig. Bis auf die Gregorianische Compilation galt er als *glossa ordinaria*. Nach diesem Apparate, aber vor dem 4. Lateranensischen Concil, hat er den zur Comp. II. gemacht. In den Vorlesungen hatte er auch zur Comp. III. Notizen gegeben ohne Absicht einer öffentlichen Glosse. Da aber seine Schüler dieselben ohne sein Wissen als apparatus in Umlauf brachten, machte er einen förmlichen Apparat dazu,[31]) der nach 1216, aber vor dem Erscheinen der Compilatio IV., wahrscheinlich 1217 edirt wurde. Die Gregorianischen Decretalen hat er nicht glossirt; die von ihm in der Glossa ord. vorkommenden beziehen sich auf Decretalen, die in den drei ersten Compilationen stehen. 3) *Summa de sponsalibus et matrimonio.*[32]) Sie ist 1210, wie die Formel im Tit. de accus. matr. ergibt, auf Bitten des Probstes Otto von Gurk[33]) geschrieben. 4) *Provinciale*, enthaltend ein Verzeichniss der Diöcesen nach den einzelnen Provinzen.[34]) Tancred ist besonders für Eherecht und Prozess von Bedeutung; seine Ansichten haben überhaupt grossen Einfluss geübt.

VIII. War durch Huguccio die Literatur des Decrets in einer Weise einheitlich verarbeitet, dass man auf dieses Werk überall verweisen und greifen konnte, so lag der Gedanke nahe, auch die Glossen zu *einem* Apparate zu verarbeiten, zumal Laurentius bereits vorgebaut hatte. Dieser Aufgabe unterzog sich *Johannes Teutonicus.*[35]) Er ist, wie der Zuname

[31]) Siehe die in *meiner* Lit. Gesch. S. 73 f. aus Handschriften abgedruckte Einleitung zur Glosse der Comp. III.

[32]) *Wunderlich*, Tancredi Summa de matrimonio, Gött. 1841.

[33]) Gest. 1214 als Bischof von Gurk. *Hansitz* Germania sacra II. 311.

[34]) *Sarti* zweifelt nach der blossen Angabe von *Panzirolus* an dessen Existenz. Ich kenne selbst eine Anzahl von Handschriften, z. B. *Bamberg*. Ed. V. 11., P. II. 17., E. III. 14., E. III. 11. Nach *Jo. Andr.* Addit. in Speculum L. II. tit. de primo et secundo decreto in rubrica (vgl. *Fantuzzi* I. 331.) soll auch der Legist *Jacobus Balduinus* (1213 Prof. † 1235) über canonisches Recht geschrieben haben. Ich habe dafür keinen Anhalt, *Savigny* erwähnt es nicht einmal.

[35]) *Jo. Andreae* in prooem. Speculi. *Diplovat.* 165. *Panzirolus* III. 3, *Cave* p. 633. *Doujat* p. 435, *Sarti* I. p. 326 sqq. *Melchior Adam* Vitae German. Jurec. p. 1., *Freher* Theatrum p. 783 (wörtlich aus Adam), *Jo. Andr. Schmidii* Diss. de triumviris Halberstadiensibus, Clemente II., Jo. Semeca et Conrado de Halb. Helmstädt 1715 (kenne ich nur aus Citaten), *Jo. Mart. Silberradius* ad Heineccii Hist. iuris L. II. cap. III. §. 63 p. 875. Er wird von Spätern *Semeca* zubenannt, woher ist unbekannt. (Panzirolus u. nach ihm) *Doujat* erklärt sich die Sache also: „Hunc *Semecam*, quia sententias suas levibus, saepe argumentis fulciebat, Laurentius Cremensis ajebat arenam sine cemento ligare, hoc dictum mutuatus a Cajo Caligula, qui de *Senecae* Oratione idem, sed alio sensu pronunciaverat.“ Er findet sogar nöthig, die Meinung zu widerlegen, Joh. sei nicht der erste Glossator des Decrets gewesen! Dass er der erste Glossator gewesen, sagen auch Adam und Freher. Dies eine Beispiel zeigt, wie tief die canonistische Literaturgeschichte stand. — *Meine* Glosse S. 70—77, wo die Resultate zusammengefasst sind, beweist alle im Texte über den Apparat angegebenen Punkte.

beweist, Deutscher von Geburt, machte seine Studien zu Bologna, wo er Azo hörte,[36]) lehrte hier eine geraume Zeit gleichzeitig mit Accursius (vielleicht bis 1227) das canonische Recht, und stand, wie sich aus manchen Aeusserungen schliessen lässt, mit Innocenz III. in persönlichem Verkehre. Er soll Probst von SS. Simeon et Juda zu Goslar, später zu Halberstadt bei St. Stephan gewesen sein. Von Clemens IV. soll er wegen Widersetzlichkeit gegen die behufs eines Kreuzzuges für Deutschland ausgeschriebene Zehntung excommunicirt sein.[37]) Wann er starb, ist nicht ausgemacht; Einige nehmen an 1269,[38]) Sarti vermuthet vor dem J. 1240. Sein Apparatus stützt sich auf die folgenden namentlich aufgeführten Canonisten: Huguccio (der fortwährend in bedeutendem Umfange benutzt ist), Laurentius, Bazianus, Johannes Faventinus, Melendus, Gandulphus, Cardinalis, Rufinus, Petrus Hispanus, Petrus Manducator, ferner auf folgende nicht namentlich aufgeführte: Paucapalea, Stephan von Tournay. Von Civilisten führt er an Bulgarus, Martinus, Johannes Bassianus. Es ist sicher, dass der Apparat vor dem 11. November 1215 (dem Anfange des 4. Lateranensischen Concils) vollendet war. Somit ist erwiesen, dass derselbe lange *vor* dem Apparate des Accursius fertig war und das Decret somit die erste Glossa ordinaria erhalten hat.[39]) Der Apparat liefert keine Zusammenstellung der Glossatorenarbeiten, sondern will das Decret für den unmittelbaren Gebrauch allgemein zugänglich machen; er verbindet daher mit der Erklärung des Textes durch eingeflochtene allgemeine Er-

[36]) Er sagt in Gl. ad c. 4. D. 86. „ . . exponebat Azo, *ut ab eo audivi*"

[37]) So Adam, Freher, *Cave* l. c., *Albert Krantz* de rebus Saxon. L. VIII. c. 27, *Doujat*, *Panzirolus* u. A. *Sarti* führt Gründe an, um darzuthun, dass er nicht mehr bis zu Clemens IV. Zeit gelebt habe, da er dann wohl die Glosse nach dem Erscheinen der Decretalen revidirt hätte, dies Barthol. Brix. gewiss bei dessen Lebzeiten nicht gethan haben würde. Dies beweist nicht; wichtig aber ist der Grund, dass 1240 zu Halberstadt ein Probst *Ludolph* vorkommt.

[38]) Die in Anm. 37. Cit. *Phillips* IV. S. 181 nach Sarti nimmt an um 1240. — Er wird oft verwechselt mit einem Zeitgenossen, der auch *Johannes Teutonicus* heisst, aber aus *Freiburg* stammte, dann Episcopus Rossinensis in Ungarn wurde, in den Dominicanerorden trat und eine Summa confessionum schrieb. Vergl. *Trithemius* p. 84 und Sarti. Diese Verwechselung begegnet Panzirolus und Doujat; jener folgt *Albericus* in prooem. dict. i. f. Vgl. unten.

[39]) *Savigny* V. S. 282 bestreitet, dass die Glosse des Johannes vor der des Accursius gemacht sei und diesem somit zum Vorbilde gedient habe. Seine Gründe sind: „Jo. Teut. lebte mit Accursius grossentheils gleichzeitig, die Zeit der Abfassung seiner Glosse ist ungewiss, und es ist nicht wahrscheinlich, dass sie vor dem Anfang der Arbeit des Accurs. vollendet war, welches doch angenommen werden müsste (sic!), wenn dieser dadurch auf den ersten Gedanken zu einer eigenen ähnlichen Arbeit hätte geleitet werden sollen. Auch lag in der That ein solcher Plan so nahe, dass die Entstehung desselben einer künstlichen Erklärung nicht bedarf." Durch meine Untersuchung Glosse S. 76 f. ist dies widerlegt.

örterungen, durch Zusammenstellung der gleichartigen Sätze und Punkte, durch Aufzählung der unter einen Satz gehörigen Fälle, der Ausnahmen u. s. w., den Zweck das Recht überhaupt darzustellen. Er weist im Ganzen keinen Fortschritt auf weder für die Durchbildung noch für das bessere Verständniss des Rechts, weil er wesentlich nur compilatorisch ist, ohne die Selbstständigkeit einzubüssen. Vom literarhistorischen Standpunkte aus ist die Leistung epochemachend, weil das Studium des Decrets sich auf den Apparat als *Glossa ordinaria* concentrirte und diese seitdem studirt und allein citirt wurde. Sein eigentlicher Werth liegt also darin, dass Jedem die Möglichkeit vorlag, in den Besitz des wichtigsten Glossenmaterials zu kommen, die Glossen Vieler zum Gemeingute gemacht wurden. Dies sichert ihm eine bleibende Bedeutung. Diese wird nicht untergraben durch die Nachtheile, welche für die Wissenschaft daraus entstanden, dass man fortan die Originalglossen vernachlässigte, weshalb wenige Handschriften mit solchen überliefert, neue nur zufällig angefertigt sind, dass die Frische

Sarti führt noch eine Anzahl von Canonisten aus dem Anfange des 13. Jahrh. an: ***Albertus Novariensis*** (I. p. 307), *Clarus Sextius* (p. 310) *Andreas, Bonusdies, Albertus, Joannes, Amator, Oddo Mantuanus, Martinus Florentinus, Lambertus* (alle I. pag. 318 sq.) *Severinus, R. u. W. de S. Laudo, Romeus, Joh de Ebulo, Pegolottus, Conus, Beltrandus* (alle I. p. 321), *Vernatius, Manzator Samminiatensis, Azo Senensis, Bene Faventinus* (I. p. 322 sqq.), *Guilelmus Normanus* (vgl. auch *Colle* III. p. 4 ff. Dieser ging von Bologna nach Padua zugleich mit dem folgenden, gerufen vom Bischof zur Gründung der neuen Universität. Ueber ihn ist bei *Sarti* II. p. 118 eine Urk. abgedruckt, woraus sich ein Auftrag Honorius' III. vom 8. April 1222 zur Entscheidung des Streites zwischen dem Abt von St. Stephan und den Kreuzbrüdern von Padua ergibt. Er heisst hier *doctor decretorum*) *Guilielmus Guascus* oder *de Vasconia* (*Sarti* I. p. 324, *Colle* l. c. Er kommt als doctor decretorum in derselben Urk. vor), *Elias Anglicus, Thebaldus Ambianensis* (*Sarti* l. c.), die alle in Bologna lehrten, jedoch für die Wissenschaft von keiner nachweisbaren Bedeutung sind. Ihnen sei noch zugefügt ein *Jacobus*, der 1226 als decretalista, 1229 (*Jacobus Placentinus*) als doctor decretalium zu Padua erscheint (*Colle* l. c.), ein *Bernardus de Vasconia* zu Padua 1229 und 1258 als Professor legum (*Colle* III. p. 6), *Philippus de Aquileja* als magister zu Padua (*Colle* l. c.). Endlich sei noch genannt *Jacobus de Albenga*, der sehr jung (schon 1210) als Advocat in einer Sache auftrat, die Innocenz III. entschied (*Jo. Andr.* ad c. fraternitatem de sepult. abgedr. bei Sarti); 1258 Bischof von Faenza wurde und hier 1274 starb. Er war Lehrer des Card. Hostiensis und Petrus de Sampsone. *Sarti* I. p. 330, der Diplovatacius und andere berichtigt. Die von ihm bei Guil. Durantis tit. de advocatis §. sequitur videre i. f. von dem unanständigen Kleide („vestis antrorsum aperta, contra decorum dignitatemque doctoris") erzählte Geschichte geht auf *Jacobus Alberti Bonacosae*, Canonicus zu Bologna. Er ist der einzige Compilator der Comp. V. *Jo. Andr.* l. c. „Jacobus de Al., magister Hostiensis, glossavit Honorianas: quarum prima erat decr. *noverit de sent. excomm.*, et ejus glossas ibi significavi, et de eo scripsi, *de appellat.*, *ad haec si in una*, super glossa. Est autem sciendum, quod Gregorius IX. successit immediate Honorio III.; quo creato, statim fuit fama, quod compilationem, qua utimur, facere intendebat: itaque praedicti antiqui non curarunt Honorianas glossare; et merito: quia multae ex illis omissae vel resecatae fuerunt." *Meine* Lit. Gesch. S. 87.

und Ursprünglichkeit der Behandlung verloren ging, dass die zum Theil weitschweifige, ihre Gründe aus allem Möglichen herholende Manier einriss. Aber immerhin war auch wieder gewonnen, dass die Resultate der Schule bei dem Einflusse, den die Glosse bald gewann, ein Theil des geltenden Rechts wurden, dass das Recht in der Praxis gehandhabt wurde, wie es die Schule festgestellt hatte, mit einem Worte die Vermittlung der Wissenschaft mit dem Leben war gesichert, letzteres vor blosser Routine, erstere davor gewahrt, sich in leeren Spielereien zu gefallen. Ganz besonders aber erreichte dies Johannes durch seinen Standpunkt zur Philosophie und Theologie jener Zeit, indem er sich in beiderlei Hinsicht genau der herrschenden scholastischen Richtung, welche sich besonders in Petrus Comestor ausgeprägt hatte, anschliesst. — Die Glosse des Johannes fand bald so allgemeine Annahme, dass sie die ordinaria wurde, d. h. in den Handschriften regelmässig neben dem Texte abgeschrieben und bei den Vorträgen und Gerichten gebraucht wurde. *Nachdem* der Apparat zum Decret fertig war, hat Johannes auch einen Apparat zur Compilatio quarta gemacht, der in die Jahre 1217 oder 1218 fällt und der einzige zu derselben geblieben ist.[40])

§. 16.

c. Bis zur Glossa ordinaria der gregorianischen Sammlung.

1. Die Reihe der Schriftsteller, deren Hauptthätigkeit der neuen Sammlung Gregor's zugewandt war oder deren Blüthezeit nach ihrem Erscheinen fällt, eröffnet billig *Raymundus von Pennaforte*[1]) mit dem Werke *Summa de poenitentia.* Dasselbe stützt sich auf des *Robertus Flamesburiensis* Summa casuum und auf ein bisher unbekanntes, von mir entdecktes ähnliches Werk,[2]) und enthält eine ausführliche Anleitung zur Verwaltung des Busswesens, handelt im 1. Buche über die peccata in Deum, im 2. peccata in proximum, im 3. über die verschiedenen anderen Gegenstände (Geistliche, Irregularitäten u. s. w.). Den Schluss von Buch 3 bildete der Tractatus de matrimonio, der noch handschriftlich in dieser Weise

[40]) *Meine* Lit. Gesch. S. 85 f. in Verbindung mit Glosse S. 77 Anm., die einen Irrthum jener verbessert.

[1]) Die Literatur über ihn bei *Phillips* IV. S. 258; dieser erzählt sein Leben ganz genau. Vgl. oben §. 10. *Quétif et Echard*, Scriptor. ordinis Praedicator. I. 106 sq. *Rod. Stintzing*, Gesch. der populären Literatur des röm. can. Rechts in Deutschland u. s. w. Leipz. 1867. S. 493 ff. 506 ff. eingehend über das Werk.

Ausgaben der Summa: (über angeblich Lovan. Jo. de Westphalia. 1480 folg. Paris 1500. 4. *Stintzing*) *Romae* 1603 fol. Avenione 1715. 4.

[2]) Ich habe dasselbe im Codex K. 12 und K. 28 (5. Stück) der Prager Capitelsbibliothek aufgefunden, eingehend beschrieben und gezeigt, dass es *vor* 1234 gemacht und von Raymund benutzt worden ist. *Meine* Prager Canonist. Handschr. S. 87—97.

vorkommt.[3]) Später hat ihn wohl Raymund selbst abgesondert und mit einer Vorrede versehen, welche anfängt „Quoniam frequenter in foro poenitentiali", während die der ganzen beginnt „Quoniam, ut ait beatus Hieronymus." Handschriften und Ausgaben enthalten bald beide zusammen, bald getrennt, einzeln auch die summa de matrimonio als Buch 4.[4]) Das Werk ist zwar nicht, wie man bisher geglaubt hat, die älteste Summa casuum, wurde aber bald von dem massgebendsten Einflusse, so dass bis zu einem gewissen Grade die mittelalterliche casuistische Literatur auf ihm ruhete.[5]) Das Charakteristische dieser ist, dass sie die Moral für den Beichtstuhl nach rein juristischen Regeln construirt und dieselbe allmälig in ein System von Sätzen aufgelöst hat, deren Grundlage die Utilität, die Feinheit der Distinction und die Kunst des Interpretirens ist. Wir besitzen noch zwei interessante Arbeiten von Raymund: eine *Instruction über dubia conscientiae* und eine *Zusammenstellung der für den Beichtvater wichtigen Decretalen.*[6])

II. Der Publicationszeit der Gregorianischen Decretalen steht ganz nahe der Schüler des Alanus *Guilielmus Naso,*[7]) von dem ich zwei Werke aufgefunden habe. Das eine ist eine *Lectura in decretales Gregorii IX.*, das zweite *Distinctiones* zu verschiedenen Kapiteln derselben. Obwohl beide nicht gerade von grossem Werthe sind, wurden sie gleichwohl vielfach benutzt. Gleichzeitig neben diesem lehrte und schrieb *Johannes Hispanus de Petesella,*[8]) der, aus Compostella gebürtig, in Bologna lehrte, von dort nach Padua ging, wo er 1229 urkundlich feststeht. Er schrieb

[3]) Ich kenne eine Masse Handschriften, welche die Summa de matr. theils ohne die Summa haben, theils mit dieser, aber separat. Siehe *meine* Rechtshandschr. num. 61, 71. *Iter Gall.* num. 131, 223[a], daselbst 9, die die Summa ohne die Summa de matr. haben, Cod. *Vindobon.* 1452 u. s. w.

[4]) *Mein* Iter Gall. u. Prager Handschr. (siehe die Indices) weisen Handschr. beider Classen auf. Handschr. der Summa sind unendlich zahlreich, ich habe gegen 100 notirt.

[5]) Ich gehe auf diese hier nicht weiter ein und begnüge mich mit der Verweisung auf *Stintzing* a. a. O. S. 489 ff. und die Nachweise in *meinen* Prager Handschr., Iter Gallicum zu den unter Raymund, Joh. Friburg., Summae casuum u. s. w. angegebenen Handschriften. Die Zahl der hierher gehörigen Werke ist zu gross, ihr Charakter ist zu eigenthümlich, als dass in einem Lehrbuche in fruchtbringender Weise darüber zu handeln ist.

[6]) Beide habe ich aufgefunden im cit. Prager Codex K. 12. und a. a. O. S. 97—105 eingehend beschrieben; nur von der ersteren unter dem Namen *Dubitabilia* existirten bisher Notizen.

[7]) *Jo. Andreae* l. c. *Diplovatac.* 167. *Sarti* I. p. 342. (wenn dieser meint, Panzirolus kenne ihn nicht, irrt er, P. schreibt ihm L. III. c. 8. Glossen zu Gregors IX. Compilation zu). *Meine* Beitr. zu den Decretalen S. 6 ff. beschreiben nach einer Wiener Handschr. seine Werke.

[8]) *Meine* Beitr. zu den Decretalen S. 9—31 beweisen alle genannten Punkte. *Sarti* I. p. 351, II. p. 116 erwähnt das Werk unter Mittheilung der ersten Zeilen der Vor-

im Jahre 1235 oder 1236 eine *Summa super titulis decretalium*, welche durch eine für jene Zeit fast beispiellose Benutzung der ganzen civilistischen und canonistischen Literatur, durch Selbstständigkeit, Frische und theilweise Gediegenheit der Auffassung zu den besten kürzeren Werken über die Gregorianische Compilation gehört und höher als die so verbreitete Summa des Goffredus steht, jedoch trotz vielfacher Benutzung gänzlich verschollen war.

III. Theils als Verarbeiter, theils als Ergänzer älterer Leistungen aus der neuen Sammlung ist zu nennen *Bartholomaeus Brixiensis*.[9]) Man kann seine Lebenszeit nicht genauer bestimmen, als dass er zur Zeit Gregor's IX. in Bologna lehrte und 1258 bei der Eroberung seiner Vaterstadt Brescia durch Ezzelino in hohem Alter ermordet worden sein soll auf besonderen Befehl Ezzelino's.[10]) Seine Lehrer zu Bologna waren im röm. Rechte *Hugolinus de Presbyteris*,[11]) im canonischen *Laurentius*[12]) und *Tancred*.[13]) Die Angabe, dass er von Alexander IV. bedeutende Aemter erhalten und dem Patriarchen von Venedig oder Gradisca zur Seite gestanden habe, ist irrig.[14])

rede nach einem Vaticanischen Codex unter *Joh. de Deo*, lässt aber offen, ob es nicht von einem Anderen herrühre. Er hat es nicht untersucht. *v. Savigny* V. S. 479, der gar keine Handschrift sah, macht reine Combinationen, deren Grundlosigkeit ich gezeigt habe. Dies Werk beweist von Neuem, dass man bisher blutwenig von der canonistischen Literatur kannte. Handschr. Bibl. univ. *Lips.* 1009 (847) s XIV.

[9]) *Diplovat.* 177, *Trithemius* p. 85a. (kurz und genau), *Panzirolus* III. 7, *Doujat* V. c. III. §. 7, *Sarti* I. p. 339 sqq., *v. Savigny* V. 123 ff., 127 f. 164. 167.

[10]) Hallische Beiträge zu der jurist. Gelehrten Historie Bd. 3. S. 739. *Doujat* nennt das J. 1256. Vgl. *Fr. v. Raumer*, Gesch. d. Hohenstaufen B. V. Kap. 8, der auch 1258 hat.

[11]) Diesen nennt er *dominus* (meus) in gl. ad c. *Induciae* 4. C. 3. q. 3. verbo *cum vero*, v. *fidejussione*, c. 2. C. 3. q. 5. v. parentes. *Hug.* ohne dominus nennt er auch z. B. c. 14. C. 3. q. 11. v. prius, c. 5. C. XXI. q. 1. *Meine* Glosse S. 86 f. Dass *dieser* gemeint ist, ergibt die Sigle (vgl. *v. Savigny* V. 47 ff.) und der Umstand, dass *Huguccio* nicht gemeint sein kann.

[12]) *Barth. Brix.* de ord. judic. rubr de restitut. adversus sententiam.

[13]) Gl. *fidejussione* ad c. 4. C. 3. q. 3. „et ita semel Tancr. respondit in scholis." *Panzirolus*, der sich auf c. 6. X. de probat. II. 19. beruft, in dessen Glosse nichts davon vorkommt, gibt auch den Vincentius an. Diesen führt allerdings hier *Bern.* an mit den Worten „Audivi Vinc. dicentem." Es scheint die glossa ord. zum Decret und den Decretalen sich in seinem Kopfe vermischt zu haben.

[14]) Die Bemerkung der Glossa in c. 1 C. XXI. q. 1. „et vidi per do. (minum) *Hug.* talem procuratorem *in concilio* reprobari. B. Brix." hat *Sarti* als falsch erwiesen; es muss heissen, wie alte Ausgaben und Handschriften haben, in consilio. Denn wir wissen nicht, dass Barth. auf einem Concil war, wohl aber, dass er mit Huguccio oder Hugolinus nicht auf demselben sein konnte. Sarti nimmt mit Unrecht Huguccio an, den er nicht *dominus* nennen kann, der auch keine consilia geschrieben hat. Es ist *Hugolinus* gemeint, der quaestiones und ähnliche Schriften hinterliess. *Meine* Glosse a. a. O.

Die Werke des Bartholomaeus sind: 1) *Brocarda*, enthaltend eine Ueberarbeitung der des Damasus. Sie beginnen: „Quoniam secundum juris varietatem in multis imminet correctio facienda, idcirco ego Barthol. Brixiensis brocardica juris canonici duxi pro viribus corrigenda".[15]) 2) *Casus decretorum*, eine Umarbeitung des Werkes von Benencasa Senensis (§. 15. n. VI.).[16]) 3) *Historia super libro Decretorum*, deren Anfang nach der von Sarti benutzten Handschrift lautet: „Licet merita sanctae scientiae non respondeant, nec opus aliquod sufficiant adimplere; ego Bart. Brixien. divina gratia ministrante propter meae scientiae parvitatem cupio utilitatibus scholarium providere. Idcirco Ystorias Decretorum *frequentes et usitatas* duxi pro meis viribus, aliorum interveniente consilio, *corrigendas*, eas suis locis in causis et distinctionibus assignando prout communiter legi consueverunt." Direct liegt hierin nicht, dass er eine Sammlung dieser im Decret angeführten Erzählungen vor sich hatte, aber nach seiner ganzen Art sind sie möglicherweise nur eine Umarbeitung der des Damasus.[17]) 4) Die Umarbeitung des Ordo judiciarius von Tancred. 5) *Quaestiones Dominicales*[18]) *et Veneriales*. 6) *Disputationes* in libros decretalium.[19])

Seine eigentliche Bedeutung liegt in der auf die Glosse des Johannes Teutonicus verwendeten Arbeit.[20]) Er hat keine eigenen Glossen gemacht, sondern die auf die Compilationes antiquae passenden Citate auf die Gregorianische Sammlung umgeformt, von Johannes übersehene Decretalen

[15]) *Savigny* führt 3 Ausg. des 16. Jahrh. an. Handschr. in *meiner* Lit. Gesch. S. 103 f.

[16]) Ausgaben in *meiner* Glossa S. 83. die Handschrift der Biblioth. des Prager Metropolitankapitels signirt J. XIV. fol. membr. saec. XIV. (sehr schöner Codex), der Prager Univ.-Bibl. IX. C. 1. saec. XV. (309 Blätter) lesen: „Idcirco ego Barth. Brix. *inter studentes* Bononiae minimus casus decretorum quondam a *Benencasa* conscriptos pro modulo scientiae meae duxi in melius reformandos." Er war also zur Zeit der Abfassung noch nicht doctor.

[17]) *Meine* Lit. Gesch. S. 104 ff. Ein anderer Codex ist in *Cassel* ms. jur. in 4. Nr. 36 (4. Stück).

[18]) Anfang: „In nomine Dom. amen. Ad honorem omnipot. Dei, et eccl. Rom., cui praesidet Gregorius nonus, et ad utilitatem scholarium Bononiae, et alibi studentium, ego Barth. Brix. *inter doctores juris* minimus." Ich gebe die zahlreichen Handschriften, welche allein meine gedruckten Verzeichnisse aufweisen, nicht an. Die Ueberarbeitung des ordo judiciarius ist in der cit. Ausgabe Tancred's besprochen.

[19]) Nach Trithemius auch noch *Repertorium decreti*, beginnend „Quoniam suffragantibus." Dies ist der Anfang der Casus. Trith. und Diplovat. führen noch von ihm *Epistolae*, ein *Chronicon* Italiae an; *Doujat* gibt nach *Raphael Volaterranus*, Episc. Venet. lib. 21 de anthropologia ein Werk von ihm an unter dem Titel „*Historia Temporum*." *Fabricius* Bibl. I. 176 (edit. Patav. 1754. 4. besorgt von Mansi): „Scripsit . . . et apparatum seu commentarium in V libros decretalium Gregorii, in Corpore iuris canonici, Rom. 1582." Eine köstliche Probe der Zuverlässigkeit.

[20]) *Meine* Glosse S. 77—87 erörtert alle diese Punkte, die Zusätze in der Glosse u. s. w. Es ist mir nicht vergönnt, hier darauf einzugehen.

u. s. w. beigefügt, auf Schriften (z. B. seine Quästionen) verwiesen, die neueren Decretalen angeführt, einzeln gegen Johannes polemisirt und seine Angaben zu verbessern, zu ergänzen oder die Ausnahmen anzugeben versucht. Strenge genommen sollte man also gar nicht von seiner Glosse reden. Gleichwohl ist ihm nicht jedes Verdienst abzusprechen. Gemacht ist die Glosse wohl nach 1245, aber vollendet gewesen, bevor die des Accursius vollendet war. Mit Bartholomaeus fand die Glosse ihren Abschluss. Was später geschah, hat einen anderen Character.

IV. Als der erste Verfasser eines Apparates der *Gregorianischen Sammlung* erscheint *Vincentius Hispanus.*[21]) Er lehrte zwischen 1210 und 1240 zu Bologna, war also Zeitgenosse des Tancred, mit dem er trotz gegenseitigen Citirens auf keinem guten Fusse stand.[22]) Vincentius studirte Civilrecht unter Accursius,[23]) über seine Lehrer im canonischen haben wir keine Gewissheit. Dass er Bischof war, sagt er selbst.[24]) Ausser Glossen zu den alten Compilationen[25]) machte er einen sehr umfangreichen Apparat zu der Sammlung Gregor's. Durch stete Herbeiziehung des römischen Rechts, auf welches er zuerst sich vorzüglich verlegte, hat er ganz besonders die Durchbildung des canonischen Rechts durch das römische bewirkt; gross ist sein Einfluss auf die Späteren; nicht nur dass er in der Glossa ordinaria am häufigsten citirt wird, auch die grössten Canonisten der folgenden Zeit: Henricus Card., Bern. Compost. junior, Durantis, besonders Abbas antiquus führen ihn beständig an, wie schon Sarti bemerkt hat.

V. Mit ihm und anderen Genannten wirkte gleichzeitig *Goffredus de Trano,*[26]) geboren zu Trani in Apulien. Er studirte unter Azo römisches

[21]) *Jo. Andr.* l. c. „Vincentius autem, qui scripserat super quarta compilatione, facta compilatione Gregorii glossavit illam." *Diplovat.* 174. *Panzirolus* III. 3. nennt ihn Castilioneus und lässt ihn aus Mailand stammen. *Sarti* I. p. 332 sqq. *Nicol. Antonius* Bibl. hisp. vet. VIII. 3. n. 115. II. 271.

[22]) *Sarti* führt aus einem Codex folgende Stellen von Vinc. an: in c. consideramus de elect. „Et ita notavi in sequenti glossa, quia Mag. T. dedignatus est opinionem meam, imo veritatem: quod numquam me praesente diceret. Sed quia non est *episcopale* contendere, vel invidere, pono meam sententiam et suam". „Notat hic Mag. T. contra me Vinc. et satis misere."

[23]) Citat bei *Sarti* aus einem Cod.: „Ita dicebat dominus Accursius magister meus."

[24]) Note 22. u. die Angabe Sarti's, dass er sich im Eingange zu seinem Apparatus nennt „episcoporum Hispaniae minimus." Sarti gibt einige Belege dafür, dass er eine sehr reizbare Natur gehabt habe; denn er ist schlecht zu sprechen auf die Catalonier, auf „Alanus, quia Anglicus et *timidus*", auf Tancredus, quia „Lombardus et *acephalus.*"

[25]) Er hat einen Apparat zur Comp. I. gemacht, den Tancred benutzte, zur Comp. II. nur einzelne Glossen, zur Comp. III. einen vollständigen Apparat. *Meine* Lit. Gesch. d. Comp. ant. S. 60 ff. 72. 81 ff. — Ob er mit einem von *Joh. Hispanus* angeführten Legisten Vincentius identisch sei, ist fraglich. Meine Beitr. zu den Decretalen S. 19, 27.

[26]) *Diplovat.* 176. *Panzirolus* III. 9. *Doujat* p. 438. *Sarti* I. p. 341 sqq.

Recht, lehrte erst in den 30er Jahren und schrieb in Bologna seine Glossen zur Compilation Gregor's IX., ward hierauf dessen Subdiaconus et Capellanus,[27]) unter dessen Nachfolger 1245 auf dem Concil zu Lyon zum Cardinal erhoben (Diaconus S. Hadriani) und starb dort 1245.[28]) Seine Werke sind: 1) Apparatus ad Decretales Gregorii IX. 2) Summa super libris decretalium.[29]) Wie Vincenz nimmt auch er auf das römische Recht fortwährend Bezug. Beide Werke, am meisten das letztere, wurden viel gebraucht.

VI. Der berühmteste Commentator der Gregorianischen Sammlung ist Papst Innocenz IV. *(Sinibaldus Fliscus)*.[30]) Er hat seinen *Apparatus — Commentaria — in quinque libros decretalium* entweder noch auf dem Lyoner Concil oder bald nachher vollendet und die Absicht gehabt, wie Diplovataccius nach Baldus erzählt, ihn den Decretalen als Glosse beizufügen, kam jedoch, nachdem die Glosse Bernard's erschienen war, mit Rücksicht auf deren Vollständigkeit und Exactheit hiervon zurück. So erschien er als abgesondertes Werk. *Damit beginnt die Reihe der eigentlichen Commentare*, weil alle älteren erklärenden Werke dazu bestimmt waren neben dem Texte her zu laufen. Dieser Commentar zeichnet sich aus durch eine Präcision, ein Beherrschen des gesammten Stoffes, eine Unmittelbarkeit der Anschauung und einen praktischen Blick, wie nicht leicht ein zweites Werk. Ich möchte ihn den Arbeiten seines grossen Nachfolgers Benedict XIV. zur Seite stellen, mit dem Unterschiede jedoch, dass, während bei jenem die oft lakonische Kürze und daraus hervorgehende Dunkelheit anstrengt, bei letzterem die liebenswürdige, breite, bisweilen selbst geschwätzige Gelehrsamkeit dem Studium den Reiz einer Unterhaltungslectüre leihet. Innocenzens Einfluss auf die römische Praxis war entscheidend.[31]) Später hat

[27]) So nennt er sich in der Summa. *Jo. Andr.* in addit. Spec. tit. de appell. §. in quibus v. de dilat. (Edit. Lugd. 1521 fol. L. II. fol. 176 unten) theilt mit, dass er auch Auditor Contradictarum war.

[28]) Diese Daten hat Sarti ausser Zweifel gestellt.

[29]) Diese ist auf Bitten der Scholaren verfertigt nach 1241, da Gregor als gestorben angeführt wird (rubr. de trinit.). *Ausgaben*: s. l. a. et typ. n. zwei, Basil. 1487 f., Venet. 1481 bei *Hain* nr. 15598 sqq. Ich benutze Summa D. Goffredi Tranensis etc. Venet. 1564. 4. Eine andere das. 1586. 4. J. B. Hugolinus. *Handschriften* sind zahlreiche erhalten (mein Iter Gall. gibt 8, Rechtshandschr. 2, Prager Handschr. 1 an, dazu kenne ich noch über 20). In der Prager (Univ.) VII. T. 22. lautet der Anfang: „Incipit summa magistri Goffredi de Trano, subdiaconi et capellani domini Papae, *utriusque juris professoris*, super libris decretalium compilata ab eo."

[30]) *Diplovat.* in der dem Apparatus in den Ausgaben, z. B. der von Lyon 1525 fol., Venet. 1570. f. vorgedruckten Vita. Panzirolus III. 5, *Sarti* I. p. 344 sqq. Sarti hat alle Punkte genau behandelt; die Biographie von Diplovataccius und Sarti gibt ein schönes Bild.

[31]) *Sarti* sagt nach Panzirolus „Tantae autem auctoritatis habitus est, ut ex litigantibus, qui pro se Innocentium habuisset, vulgo crederetur, nunquam causa casurus", fügt

Innocenz noch einige Zusätze gemacht. Sein Commentar ist noch dadurch ausgezeichnet, *dass er das erste Beispiel einer kritischen Behandlung des Textes*, wenngleich in sehr engen Schranken, *darbietet.*[32]) Die übrigen Werke von ihm sind: 1) *Apologeticus*, liber de jurisdictione Imperatoris, et auctoritate Papae contra Petrum de Vineis, 2) tract. *de exceptionibus.*[33]) Um den Apparat erwarb sich ein besonderes Verdienst durch Bearbeitung eines Auszugs, der *Margarita Compostellani*, der Capellan des Papstes, *Bernardus*,[34]) von Compostella, wo er ein Beneficium besass, *Compostellanus*, zur Unterscheidung von dem früheren (§. 15. V.) junior benannt. Dieser Auszug gibt die vorzüglichsten Rechtsfragen mit der Lösung Innocenzens, in dessen Auftrage er gemacht zu sein scheint.[35]) Ausserdem verfasste B. *Notabilia et casus super V libros Decretalium*, Lectura *in Constitutiones*

aber sofort hinzu: „Haec olim. Nam quotusquisque judicum est, qui Innocentium consulat, aut ejus commentaria viderit, nedum volutaverit?“ Character und Zweck des Buchs bezeichnet das Prooemium; zu cap. *Per tuas nobis* X. de simon. V. 2. deutet er sein Werk als ein rein wissenschaftliches, nicht autoritatives an mit den Worten: „sed hic papa non faciebat de hoc canonem, licet sic arbitraretur et talis esset opinio sua quae non praejudicaret aliorum opinionibus.“

[32]) Er sagt hierüber in der Vorrede: „. . . ac etiam ex necessitate ***textus quarundam decretalium corruptarum*** in registro ejusdem sedis vigilanti studio inquisitarum plenius colligi potuerunt, cujus textus corruptio et veritas ad ejusdem loca transmittuntur per ordinem annotata . . . Istae sunt decretales, quae corruptae erant et sunt secundum veram literam registri emendatae.“ *Mein* Kirchenrecht I, S. 344. N. 1. Ausgaben vor 1500 bei *Hain* nr. 9192—94. Es gibt zahlreiche Handschriften desselben.

[33]) *Stintzing* Populäre Liter. S. 287 f. über Ausgaben. *Meine* Prager Handschr. num. CCVIII., wo eine Handschr. angeführt ist.

Ueber ein ihm zugeschriebenes Pönitentiale, das anhebt „Cum miserationes domini“ s. *meine* Rechtshandschr. num. 10; es gibt eine Masse Handschriften (ich kenne über 40).

[34]) *Jo. Andr.* l. c. *Diplovat.* 181. *Sarti* I. p. 347 sq. Er wird von einigen mit dem älteren identificirt, ja auch mit dem Bern. de Botone. Sein eigentlicher Beiname ist *Brigantius*, da er aus Vergantinos in der Provinz Gallicia stammt; er heisst auch *de Montemirato*. Panzirolus III. c. 12. nennt Innoc. IV. Sammlung liber VI. Siehe über ihn ein Bonmot bei *Jo. Andr.* Prooem. in Decret.

[35]) Er beginnt in dem Cod. Mus. boh. M. 17. fol. membr. saec. XIV. (4. Stück) „. . . Ego magister Bern. Compost. domini Papae Capellanus ad laudem Dei et utilitatem studentium *de ipsius domini Innoc. speciali mandato*, auxilio mediante, intendo de apparatu praedicto quaestiones utiles et earum solutiones per dom. Innoc. in causarum decisionibus approbatas decerpere, omnes decretales persecuturus per ordinem sigillatim, aliqua ipsius apparatus utilia prius ad modum quaestionum redacta, nonnulla insuper, quae diversorum sapientium dictis et decisionibus causarum collegi, nihilominus adnectendo et persequendo decretales omnes per ordinem sigillatim.“ — Später hat *Baldus de Ubaldis Perusinus* eine alphabet. Margarita gemacht, *Paul Rhosellus* Summarien. Diese Stücke enthält die Lyoner Ausg. von 1525 u. A. Die *Casus* Bernhards, welche anfangen „Hactenus ut loquar cum Seneca“ sind ein enorm langer casuistischer Commentar, der jedoch nur die 6 ersten Titel des 1. Buchs umfasst. Es gibt davon viele Handschriften, siehe z. B. 6 in *meinem* Iter Gall., 2 in Prager Handschr.

Innocentii IV., vielleicht durch Innocenz veranlasst, *Lectura in lib. I. Decretalium* und noch eine *Expositio quarumdam constitutionum extravagantium*, *welche somit das erste Beispiel einer selbstständigen Behandlung von Extravaganten ist*, da die Decretalen Innocenz' IV. als Sammlung gelten können.[36])

VII. Um diese Zeit begegnen wir in *Johannes de Deo*[37]) einem neuen Bearbeiter des Decrets. Geboren zu Silves in der portugiesischen Provinz Algarbien studirte er zu Bologna unter Zoën[38]), lehrte hier [er nennt sich decretorum doctor, auch utriusque juris professor in der Vorrede zum arbor actionum] sicher bis 1253, verschwindet aber 1256 aus unserer Kunde. Er war Priester und von 1247 an Canonicus in Lissabon. Hispanus nennt er sich, weil jeder Bewohner der Halbinsel diesen Namen führt und auch der Besitz von Algarbien damals streitig war. Sein Ansehen in Bologna war sehr gross, so dass er selbst vom Papste in wichtigen Sachen zum Schiedsrichter ernannt wurde. Wir besitzen von ihm eine grosse Anzahl von Schriften:[39]) 1) Der Zoën dedicirte *liber judicum*, anfangend „Principio nostro", ein System des Processes in 4 Büchern (Richter, Kläger, Beklagter, Advocaten u. s. w.). 2) *Cavillationes*[40]) in 7 Büchern, anfangend „Ad honorem summae trinitatis", gleichfalls über Process. 3) *Comment. in*

[36]) Von diesen Werken weisen meine cit. Schriften Handschriften nach; ein näheres Eingehen auf sie ist hier unthunlich. Vgl. *meine* Beitr. zur Lit. der Decret. S. 70 f., Decret. zw. den Decret. etc. S. 766.

[37]) *Jo. Andr.* l. c. *Trithemius* 65. *Diplovat.* 180. *Ant. Augustini* bibl. hisp. vetus II. 84 f. ed. Matriti 1785. *Cave* p. 632 (ich citire stets nach der Ausg. Colon. Allobrog. 1720. fol.). *Panzir.* III. 18. *Oudin.* de scriptor. eccl. III. 177 ff. (ed. Lips. 1722 fol.) *Sarti* I. 349 sqq. *Savigny* V. 465 ff. *Stintzing* Pop. Lit. S. 26, 38, 41, 43, 258. Aus dem Fortfall des Komma zwischen Deo und Gratia ist aus beiden Namen Deo gratia gemacht; der Name diaconus und damascenus in Handschr. ist Schreibfehler aus de Deo. — Es gibt von den meisten der zu nennenden Schriften, wie die Angaben *v. Savigny's* u. die in meinen Verzeichnissen zeigen, eine grosse Zahl von Handschriften.

[38]) Ueber diesen Lehrer *Zoën Tencararius* s. *Sarti* I. p. 336 sqq. Als Schriftsteller ist er nicht bekannt. Er lehrte von 1226, wurde Bischof von Avignon, päpstlicher Legat u. s. w.

[39]) Der von *Savigny* S. 469 erwähnte Katalog von 13 Schriften in der Zueignung der Cavillationes steht *auch* im Cod. *Bamberg.* P. II. 23. In einer vatic. Handschr. der Cavillationes gibt er 13, im liber judicum 5, in den Zusätzen zu Huguccio 9, im Epilog des liber pastoralis 11 frühere Schriften an. Handschriften und Ausgaben bei *Savigny;* ich füge einige hinzu.

[40]) Umarbeitung des Werkes von Ubertus de Bobio. *v. Savigny* V. §. 55. Der von diesem aus einer Osnabrücker Handschr. mitgetheilte Schluss steht auch in der von Avignon (*mein* Iter Gall. num. 19), *Bamb.* P. II. 23. Letztere hat auch „MCCXLVI. indictione IV. die vero II. intrante mense Septembris." Die angebliche *Summa super titulis decretalium* gehört *Joh. Hisp. de Petesella* an. Dass es am 2. Sept. 1246 vollendet sei, wie Savigny annimmt, geht nicht an, weil es Bücher anführt, die erweislich später gemacht sind. Es dürfte 1256 richtig sein.

Joannis arborem actionum. Zu diesen civilistischen kommen die canonistischen: 4) *Breviarium decretorum s. Decretum abbreviatum*, anfangend: „Liber decretorum distinctus est in tres partes". 5) *Flos decretorum.*[41] 6) *Casus decretalium cum canon. concordantes.* 6) Alphabetische Tabula decreti und decretalium. 7) *Apparatus super toto corpore decretorum*, nur aus seinen eigenen Katalogen und Angaben bekannt. 8) Fortsetzung des Huguccio von C. 23 bis 26. 9) *Liber dispensationum.* Da er sich darin ausdrücklich canonicus Ulisbonensis nennt, so ist es nicht 1243 vollendet, sondern 1247 oder nachher. 10) *Liber pastoralis* über die Unfähigkeit zu geistlichen Würden, geschrieben 1244. 11) *Liber poenitentialis*, 1247 geschrieben. 12) *Liber distinctionum*, 13) *quaestionum*, 14) *opinionum.* 15) *Arbor versificata*, eine kurze Erklärung des arbor consanguinitatis und affinitatis. 16) Chronica. 17) Casus legum canonizatarum, quae inter canones continentur, et unde habeant ortum in libris legalibus. 18) Summa de sponsalibus und einige andere. Johannes zeigt sich in den meisten Schriften, obwohl er sehr viel gebraucht wurde, als ein seichter, geistloser und oberflächlicher Schriftsteller.

VII. Schneller als das Decret hat die Sammlung Gregor's eine Glossa ordinaria erhalten in dem Apparatus des *Bernardus*,[42] gebürtig aus Parma, daher *Parmensis*, mit dem Familiennamen *de Botone.* Er ist wohl zu Anfang des 13. Jahrh. geboren, studirte zu Bologna unter Tancred, lehrte schon 1232 canonisches Recht, wurde Canonicus zu Bologna, Capellanus des Papstes und als solcher mit der Entscheidung wichtiger Sachen betraut, behielt das Lehramt bei bis zu seinem zwischen dem 10. und 31. Mai 1266 erfolgten Tode, ist begraben in der Cathedrale zu Bologna neben Tancred. Sein grosser Apparat schöpft aus den Glossen zu den alten Compilationen, vorzugsweise aus Vincenz und Tancred. Der geringere Umfang der Literatur machte die Arbeit viel leichter als bezüglich der Glosse des Decrets. Uebrigens ist Bernhard ein Schriftsteller von Geist und voll Selbstständigkeit. Er hat bis in die letzte Zeit, sicher noch 1263,[43] daran gearbeitet. Zur grösseren Brauchbarkeit stellte er auch Rechtsfälle zusammen und liess sie in der Art mit der Glosse laufen, dass man sie auch abgesondert benutzen konnte. Diese *Casus longi*, welche anfangen „Praemissa salutatione sic pone casum", sind in besonderen Ausgaben erschienen, ausserdem in Handschriften mit der Glosse zusammen;[44] sie sind eine gute, praktischen Zwecken dienende Zusammenstellung.

[41] Von *Stintzing* S. 42 unserem Joh. abgesprochen. Ich gehe hier nicht näher ein, halte aber Joh. de Deo für den Verfasser.

[42] Erschöpfend *Sarti* I. p. 355 sqq.

[43] Denn in der Gl. *dividatur* ad c. quod sicut 28. X. de elect. I. 6. spricht er von der im J. 1263 zu Bologna geschehenen Consecration des B. Octavian Ubaldinus.

[44] Elf Ausgaben vor 1500 bei *Hani* nr. 2929—39. Die von Venedig 1477 nennt er nicht. Handschriften sind zahlreich, wie meine cit. Verzeichnisse zeigen.

§. 17.

d. Von Bernhard de Botone bis auf Johannes Andreae.*)

1. Die Literatur dieser Zeit unterscheidet sich von der früheren wesentlich durch die zahlreicheren monographischen Arbeiten und die Ausführlichkeit der Schriften. Mit dem Abschlusse der Glosse fiel das Zuschreiben an den Text fort. Hierdurch war schon an sich die Möglichkeit grösserer Breite geboten. Damit verliess man auch das Anschliessen der Erklärung an die einzelnen Worte eines Capitels und gelangte zur Interpretation der Capitel selbst. *So wurden die Erklärungen zu fortlaufenden Commentaren.* Hatte schon die Glosse sich nicht darauf beschränkt, den Text juristisch zu behandeln, sondern mit allen möglichen Gründen zu stützen, hatte sie ganz besonders das römische Recht und zwar recht oft unpassend herbeigezogen: so ging man in der Folgezeit nach beiden Richtungen viel weiter. Es gesellte sich dazu ein neues Element. Gleichen Schritts mit der Theologie und Philosophie nahm die Jurisprudenz immer mehr *Casuistik* auf. Wohl lässt sich für die erste Zeit behaupten, dass dadurch selten eine Schrift ungeniessbar wurde, aber es lag in der Methode die Gefahr der Ausartung nahe und trat auch in vielen Werken, selbst der ersten Schriftsteller, deutlich hervor. Oft wird die Behandlung zur Spielerei, mühet sich ab in Spitzfindigkeiten und allen denkbar möglichen Fällen, die für das Leben jedes Werthes entbehren. Die Werke dieser Periode haben aber einen bleibenden Werth, abgesehen von ihrem inneren, dadurch erhalten, dass sie die Fundgrube bildeten für die späteren und so auf die Praxis und Wissenschaft bestimmend wirkten, während die älteren Werke wenig mehr benutzt wurden.

Ob ihm oder Bernardus Compostellanus iunior das in vielen Handschriften verbreitete *Breviarium Bernardi* (Anfang „Verborum superfluitate penitus resecata") angehöre, kann hier nicht näher untersucht werden.

Die ihm ebenfalls angehörige *Summa super titulis decretalium*, anfangend „Formavit deus hominem" (vgl. *mein* Iter Gall. num. 179. 225; Cod. *Bamb.* P. II. 4. *Monac.* 3507. (Aug. civ. 7.) 4592 (Bened. 92), *Vindob.* 1326, *Lips.* univ. 982 u. a.), ist eine im Wesentlichen auch in der Glossa enthaltene Erklärung der Gregorianischen Decretalen. Siehe übrigens auch *meine* Lit. Gesch. S. 56, welche die Angabe Iter Gall. num. 179 corrigirt.

Endlich sei hier bemerkt, dass der Apparat zu den Decretalen ebenso wie der zum Decret in einzelnen Handschriften auch ohne den Text vorkommt, wie meine gedr. Handschriftenverzeichnisse zeigen.

*) Ich werde mich für die Folgezeit *hier* auf die Angabe von Handschriften nur bei ungedruckten Werken oder solchen Punkten einlassen, welche aus Handschriften bewiesen werden sollen.

II. *Henricus*,[1]) geboren zu Susa in der Diöcese Turin, daher *de Segusia* genannt, nach eigener Angabe[2]) von niedrigen Eltern abstammend, studirte zu Bologna unter Jacobus Balduini und Homobonus römisches,[3]) unter Jacobus von Albenga canonisches Recht[4]) und erwarb das Doctorat beider Rechte.[5]) Ob er auch hier docirte, ist nicht sicher, aber wahrscheinlich. Er ging dann nach Paris und lehrte dort canonisches Recht,[6]) scheint auch eine Zeit lang in England gelebt und vielleicht auch docirt zu haben. Heinrich III. von England übertrug ihm eine Gesandtschaft an Innocenz IV. im J. 1244. Er wird in dem Schreiben des Papstes an den König Probst von Antibes (Praepos. Antipolitanus) und Capellanus des Papstes genannt. Die Erzählung des Matthaeus Paris, er habe Heinrich bei seinem Fortgange aus England Gelder unterschlagen, weist Sarti schon deshalb als irrig zurück, weil er vom Könige 1269 aufs Neue einen ehrenvollen Auftrag erhielt. Er hat eine Menge von Beneficien gehabt, ein Canonicat von Vienne bis zum Tode, zur Zeit des Pariser Lehramts das Archidiaconat, später den bischöflichen Stuhl von Sisteron (Sistaricens.), von 1250 den erzbischöflichen von Embrun (Ebrodunens.). Im J. 1261 wurde er von Urban IV. zum Cardinal und Bischof von Ostia ernannt. Hiervon führt er meist schlechthin den Namen *Ostiensis* oder *Hostiensis*. Bei der eigenthümlichen nach Clemens' IV. Tode im J. 1268 zu Viterbo vorgenommenen Papstwahl, die erst am 1. Sept. 1271 endigte, hatte er sich eine Krankheit zugezogen, an der er am 30. April 1271 bei den Minoriten zu Horta starb. Seine Werke sind: 1) die *Summa Decretalium*, *aurea* genannt. Er hat dieselbe zweimal gearbeitet, da ihm das erste Manuscript verbrannte, wie er am Schlusse selbst erzählt. Die Vollendung fällt in die Zeit, wo er zu Embrun Erzbischof war. Deshalb wird sie häufig *summa archiepiscopi* citirt. Sie gibt in der That eine Zusammenfassung dessen, was die canonistische Wissenschaft zu Tage gefördert hatte. Mit Recht aber wird an ihm getadelt und von Sarti auch

[1]) *Trithemius* 86b. *Panzirolus* III. 13. *Cave* p. 640. *Doujat* 439. *Sarti* I. p. 360 sqq.

[2]) De test. §. 1. col. 2. v. quid de hermafr. c. nonnulli 28. §. cum autem X. de rescript.

[3]) *Host.* Summa aurea, Prooem. col. 5. n. 5. (ich citire nach der Ausg. Lugd. 1568 fol.) fol. 3 „secundum dominum meum Jac. de Bel., quem semper in legibus dominum meum principaliter voco" und Lib. V. Tit. de oper novi nunc. n. 11. ad. v. *qualiter tollatur* (fol. 392) „quamvis Azo hoc dixerit sicut audivi a dom. *homine bono*, qui de hoc dicebat se dubitare."

[4]) *Jo. Andr.* in prooem. ad Spec. (§. 15. n. 40.).

[5]) Die Aelteren nennen ihn stets juris utriusque doctor, monarcha u. dgl.

[6]) *Host.* Summa Tit. de elect. v. et qualiter: „Hispanus quidam, qui vocabatur magister scholarum, et a me audiebat Decretales Parisiis."

nicht vertilgt, dass er nach dem Vorgange von Martin von Gosia, an den er sich stets anschliesst, die *aequitas* eine Rolle spielen lässt, welche dem Rechte jede Festigkeit nimmt. Das Werk existirt in zahlreichen Ausgaben und Handschriften.[7]) 2) *Lectura in V libros Decretalium.* Dieselbe ist zu Paris auf Bitten der Zuhörer begonnen, aber bis zu den letzten Lebenszeiten Gegenstand der Bearbeitung gewesen.[8]) 3) Comment. in Decretales Innoc. IV. Das Ansehen des Hostiensis, der Einfluss seiner Werke und ihr Ruf war ein so gewaltiger, dass man mit ihrer Kenntniss die Rechtswissenschaft erschöpft zu haben glaubte und *Hostiensem sequi* soviel hiess als canonisches Recht studiren.[9])

III. Ein zweiter Schüler des Jac. de Albenga war *Petrus de Sampsone,*[10]) Zeitgenosse von Odofredus und Accursius aus Nîmes oder der Gegend von Nîmes gebürtig, lehrte zu Bologna von 1230—1260 gleichzeitig mit Bernhard von Parma, Lehrer des Abbas antiquus und Canonicus von Narbonne. Seine Werke sind: 1) *Summa decretalium.* Dieselben, obwohl die Worterklärung überwiegt, bekunden eine umfassende Kenntniss der canonistischen Literatur und des römischen Rechts und des lombardischen. 2) *Distinctiones* zu verschiedenen Kapiteln bis zum Titel de testamentis. 3) *Lectura in Decretales Innocentii IV.*, eine selbstständige und besonders von Johannes Andreae stets berücksichtigte Arbeit. Ausserdem hat er die zwischen 1242 und 1272 fallenden Synodalstatuten von Nîmes gemacht. Sein Schüler war ein bedeutender und für die Literatur einflussreicher Canonist, dessen Existenz nicht nur aus Handschriften des 13. und 14. Jahrh., sondern aus beständigen Anführungen fest steht, der nach seiner Würde benannte *Abbas*, von dessen Namen und Leben wir jedoch nichts wissen. Zur Unterscheidung von dem jüngeren Abbas (§. 19. II.) heisst er *Abbas antiquus.*[11]) Von ihm sind folgende Schriften bekannt: 1) *Lectura super*

7) Vgl. z. B. *Hain* num. 8959 sqq. über die Ausgaben vor 1500.

8) In cap. *super lit.* de rescr. Zu c. 5. Cum ex literis X. de in integr. restit I. 41. (fol. 183 der Ausg. Paris, per Joan. Petit et Thielemann Kerver per Berthold. Rembolt 1512. 2 voll. fol.) erwähnt er den Tod Clemens' IV.

9) *Sarti* gibt zahlreiche Aeusserungen der Aelteren über ihn an.

10) *Sarti* I. p. 366 sq. Diplovat. nennt ihn, oder vielmehr wohl der Abschreiber, P. de *Saxonia*. *Jo. Andr.* c. fraternitatem de sepultur., c. pastoralis de his quae fiunt a prael. *Phillips* IV. S. 328. *Meine* Beitr. zu den Decretalen S. 31—38 u. 74 f.

11) *Sarti* I. p. 367. *Diplovat.* fol. 193. sagt, er sei Franzose und habe zu Avignon gelebt; vgl. c. pastoralis cit. Glossa *Nullus* zu c. 4. X. de praes. II. 23. „*Abbas in antiquis* (andere antiquus) dicit casum ponendum per decr. *veritatis* de dolo et cont. *Abb. Sic.*" *Jo. Andr.* sup. I. Decr. prol. fol. 4. col. 3. u. *Fr. Zabarella* sup. I. Decr. prooem. fol. 7. col. 4. *Meine* Beitr. zur Lit. der Decretalen S. 38—46, welche meine anderen Schriften citiren, wo ich ihn behandelt habe, und die Handschriften angeben.

decretales Greg. IX.[12]) 2) *Distinctiones*,[13]) allgemeine Erörterungen über einzelne Decretalentitel mit den Eingangsworten „Incipiunt Distinctiones Abbatis. Circa statuta facta a capitulo sic distingue.“ Die erörterten Titel sind im I. Buche: 3, 4, 6, 11, 29, 32, 42, im II. 1, 2, 18, 20, 28, im III. 2, 5, 18, 21, 32, im IV. 1, 15, im V. 1, 3, 27, 33 in dieser Reihenfolge, sodann folgende nach den Anfangsworten angeführte Decretalen von Innocenz IV.: Statuimus, Exceptionis, Praesentium, Pia, Cordi nobis, Quia in cunctis. 3) *Apparatus ad Constitutiones Innocentii IV.*[14])

IV. Ein fruchtbarer Schriftsteller und berühmter Lehrer ist *Aegidius* oder *Egidius Fuscararius*,[15]) aus einer alten Familie zu Bologna, nach der eine in der Nähe gelegene Kirche benannt war, Sohn des Wilhelm. Er war vermählt mit Adelaisia, die 1277 starb und ihm einen Sohn Galvanus hinterliess, seit 1278 mit Contissa, welche bald darauf starb, zuletzt seit 1282 mit Gisela, der 14jährigen Tochter des Joh. Pepoli, welche ihm einen Sohn Conrad und einen Posthumus Aegidius gebar. Ausserdem hatte er einen unehelichen Sohn Gualterottus, der auf seine Bitte vom Rathe legitimirt, für successionsfähig erklärt und im Testamente den anderen Kindern gleichgesetzt wurde. Er starb 1289 und ist in der Dominikanerkirche nach seinem Wunsche begraben. — Seine Studien hatte er zu Bologna gemacht, war 1252 bereits Magister. *Er ist der erste Laie, welcher canonisches Recht lehrte.* Seine Erfolge als Lehrer waren sehr bedeutend; zahlreiche Zuhörer und vielfache Gutachten, um die er von nah und fern angegangen wurde, verschafften ihm ein grosses Vermögen. Er stand bei seinen Mitbürgern, welche ihm die wichtigsten Geschäfte anvertrauten,[16]) in ebenso grossem Ansehen als bei fremden Fürsten, z. B. Karl I. von Neapel, in dessen Diensten er 1267 sich befand. — Aus seinem Leben ist ein interessanter Beitrag zur Universitätsgeschichte, dass er 1279 durch Krankheit am Lesen der Decretalen verhindert, dem Garsias Hispanus Auditorium und Zuhörer um die Hälfte des Honorars abtrat.[17]) Seine

[12]) Er legt die Glossa ordinaria zu Grunde, ergänzt, erweitert und verbessert dieselbe. Es sind Vorlesungen, welche besonders die der Glossa ordinaria gleichzeitige und spätere Literatur berücksichtigen und vor Allem Controversen behandeln. Sie ist nach 1261 gemacht. Das Werk ist werthvoll und viel benutzt, besonders von Joh. Andreae.

[13]) *Sarti* nennt einen Cod. Palat. Vatic. Ich habe 3 Handschriften benutzt. Das Werk ist eine Ergänzung und Ueberarbeitung des gleichlautenden von Petrus de Sampsone.

[14]) *Meine* cit. Beitr. S. 44 f. 75, Decret. zw. den Decret. S. 767 ff.

[15]) *Jo. Andr.* in addit. ad. Spec. Prooem. *Diplovat.* fol. 190, *Trithemius.* 82a., *Sarti* I. p. 368 sqq., *Fantuzzi* III. p. 341 sqq. (fast nur Uebersetzung von Sarti), *v. Savigny* V. S. 520 ff. *Panzirolus* III. 10. wiederholt nur die Worte von Jo. Andreae.

[16]) Seit 1258 ist er unter denen, welche die Rectoren der Stadt öffentlich um Rath fragten. Zahlreiche Commissionen erwähnt Sarti; 1285—1287 gehörte er zu dem den regierenden Magistraten zur Seite stehenden Collegio de' Sapienti.

[17]) Das interessante Document aus dem Archiv ist abgedruckt bei *Sarti* II. App. p. 131.

Verdienste fanden bei seinem Tode in dem Beschlusse des Stadtrathes ihre Anerkennung: das den Rittern und Lehrern des römischen Rechts zustehende Privileg, wonach bei deren Begräbnisse die Begleiter in Scharlach gekleidet sein durften, auf das Begräbniss des Aegidius und aller Doctoren des canonischen Rechts auszudehnen. *Dadurch wurden die letzteren den Doctoren des Civilrechts völlig gleichgestellt.* Seine Werke sind: 1) *De ordine judiciario* [geschrieben um 1260, wie aus der Formel im Tit. qualiter procurator ad lit. impetr. folgt], worin der Process vor den bolognesischen geistlichen Gerichten und der stilus curiae Romanae behandelt wird. Die praktische Brauchbarkeit und des Verfassers Ruf verschafften ihm grossen Einfluss.[18]) 2) Ein *Commentar zu den Decretalen*, den Joh. Andreae rühmt.[19]) 3) *Quaestiones.*[20]) 4) *Consilia*[21]) in praktischen Rechtsfällen. 5) *De officio tabellionis*[22])

V. Sehr geringen Einfluss auf die Wissenschaft hatten *Azo Lambertaccius* und *Jacobus Bonacosa* oder *Bonacossa*. Ersterer[23]) aus der berühmten bolognesischen Familie der Lambertazzi, welche als Haupt der Ghibellinen dieser Partei den Namen der Lambertazzi verschaffte, musste 1274 fliehen, kehrte 1278 zurück, wurde später wieder confinirt, starb 1289. Er schrieb

Aegidius betrieb auch die Advocatur, wie viele Stellen des Ordo jud., zumal der Tit. qual. instrum. et privil. produci debeant, ergeben.

Sein Grabmal trägt die Inschrift: „MCCLXXXIX. Ind. II. die IX. Jan. de Fusca — Raris decreti morte quiescit doctor hic Aegidius moribus eximius dux via lustrator studii verique repertor canone fulcitus mente quidem solidus c.... (carceribus?) clausis clemens ut sis sibi testis."

[18]) *Jo. Andr.* in Addit. ad Specul. L. II. Tit. de except. §. 4. — Zu den bei *v. Savigny* angef. *Codd.* sind noch zu fügen: Cod. lat. monacens. 6905 (Fürstenfelder 5); Mus. boh. membr. I. B. 4. saec. XIV. fol. p. 245—274 mit kurzen Glossen; bibl. univ. Prag. membr. VIII. G. 21. fol. p. 74—101. saec. XIV. (hier heisst er durch Schreibfehler de Falstariis); *Bamb.* P. VI. 19, *Wien* 2087, 2115, 2209, 2216, *Berlin* Cod. lat. in 4. num. 121, *Cassel* ms. jur. in fol. 62, in 4. num. 29. **Autun* 98, **Troyes* 1356. Eine Ausg. Rom. 1572. 12 nennt *Savigny*.

[19]) *Novella* in prooem. u. addit. ad Spec. L. I. Tit. dispens. §. nunc episcopor. *Savigny* führt 2 Codd. an, die Bruchstücke enthalten.

[20]) *Jo. Andr.* in Mercurialibus cap. nova sua de R. J. in 6 hat eine. Fünf des Cod. Bamb. P. II. 23 u. 5 eines Darmstädter hat publicirt *Carl Ferd. Reatz* Aegid. de Fuscar., Garsiae Hysp. Quaest. de iure can. Giss. (ohne Jahreszahl. Vorr. 1859).

[21]) Angeführt werden solche bei *Sarti* II. p. 369 aus bologn. Sammlungen von Urkunden.

[22]) Trithemius führt es an. Fälschlich sind ihm beigelegt: diversitates dominorum M. Egidii — libellus pauperum (auf Missverständniss beruhend) — delle cose ecclesiastiche (von Ceccarello erdichtet). S. *Fantuzzi* IX. p. 108. *Tiraboschi* Riflessioni sugli scrittori genealogici p. 68. *v. Savigny* S. 255. — *Doujat* L. V. c. IV. §. 6. schreibt ihm auch Glossen zu den Decretalen Gregor's IX. zu.

[23]) *Sarti* I. p. 372 sqq. *Fantuzzi* V. p. 5 sqq. Vgl. *v. Savigny* III. S. 141 ff.

Quaestiones in jus canonicum.[24]) Der zweite,[25]) gleich Azo Canonicus und Professor zu Bologna, in den letzten Lebensjahren päpstlicher Auditor Contradictarum,[26]) starb 1279 zu Rom. Er hatte als Lehrer einen bedeutenden Namen und hinterliess *Disputationes*. Desto grösser war der Einfluss von *Wilhelmus Durantis*.[27]) Dieser gewöhnlich nach seinem Hauptwerke (Speculum) *Speculator* citirte Canonist führte den Familiennamen Durantis oder Duranti, war aus adeliger Familie 1237 geboren in dem Dorfe Puimisson bei Beziers in Languedoc, das damals auch unter dem Ausdrucke Provence befasst wurde, studirte zu Bologna vorzüglich unter Bernardus Parmensis,[28]) wurde hier zum Doctor promovirt, lehrte daselbst kurze Zeit, hierauf in Modena, wurde von Clemens IV. zum Auditor Palatii, Subdiaconus et Capellanus ernannt, besass daneben in 3 französischen Kirchen Canonicate. Gregor X. benutzte ihn auf dem 2. Concil von Lyon zur Redaction der Gesetze. Nicolaus III. ernannte ihn zum geistlichen und weltlichen Statthalter im Patrimonium B. Petri, liess ihn die Huldigung der Romagna, der Stadt Bologna und anderer entgegen nehmen.[29]) In diesen Gebieten bestellte ihn Martin IV. anfänglich (1281) zum Vicarius generalis in spiritualibus, 1283 auch zum Comes und Rector generalis, in welcher Stellung er sich durch Klugheit und Festigkeit trotz der schwierigen Verhältnisse behauptete und auch unter Honorius IV. bis 1286 blieb. In diesem Jahre erhielt er durch die direct vom Papste bestätigte Wahl das Bisthum Mende (Mimatum) in Languedoc; er verweilte jedoch noch in Italien bis 1291, wo er den Besitz des Bisthums ergriff. Mit aller Kraft widmete er sich seiner Diöcese und führte zahlreiche Verbesserungen ein.

[24]) Siehe die schon von Sarti hervorgehobenen Stellen des *Jo. Andr.* in Tit. de major. et obed. cap. episcopus und de reg. jur. in 6. cap. exceptionem. Der Name hat bei Panzirolus, Alidosi und Mario Mantova Veranlassung zu der Erzählung gegeben, der Legist Azo sei Canonist geworden. Siehe hierüber auch *v. Savigny* V. S. 7.

[25]) *Sarti* I. p. 376 sq. *Fantuzzi* II. p. 286 sqq.

[26]) Als solcher gab er um 1273 mit Franciscus Accursius ein noch erhaltenes Gutachten über die Amtsgewalt der inquisitores haereticae pravitatis ab, von *Sarti* aus einem Cod. Venet. citirt. *Durantis* Spec. Tit. de advocatis v. Non serica textura erwähnt seine Eigenthümlichkeit, ein vorn offenes Kleid zu tragen. Sehr interessante Einzelnheiten gibt Sarti an. Ihm dürfte die im Cod. Bamb. P. II. 23. stehende Disputation von 1276 angehören.

[27]) Vieles bei *Jo. Andreae* in den Zusätzen *Diplovat.* p. 193. *Pastrengo* f. 35. *Trithemius* f. 92b. *Majoli* vita Duranti vor Durantis in concil. Lugd. Fani 1569. 4. *Panzirolus* III. c. 14. *Quétif* u. *Echard* Scriptor. ord. praedicator. I. p. 480 ff. *Gallia* christ. I. p. 94 ff. *Vaissette* hist. de Languedoc IV. 73. 548 ff. *Cave* p. 652. *Doujat* p. 439. *Sarti* I. 386 sqq. *v. Savigny* V. S. 571 ff.

[28]) Auch Hostiensis bezeichnet er als dominus meus. Da dieser, der bereits 1244 Bischof wurde, nicht sein Lehrer war, erklärt sich der Ausdruck aus der Verehrung für ihn u. daraus, dass Durantis als Curiale ihm unterstand.

[29]) Der Eid, den er für den Papst abnahm, steht im Specul. Tit. de feudis §. 2. n. 73.

Aus Liebe zu ihr schlug er die von Bonifaz VIII. im J. 1294 ihm zu Theil gewordene Verleihung des Erzbisthums Ravenna aus. Bonifaz schätzte ihn zu sehr, um ihn einer kleinen Diöcese zu lassen und ernannte ihn 1295 zum geistlichen und weltlichen Statthalter in der Romagna und der Mark Ancona (comes Flaminiae, marchio Piceni). Es gelang ihm jedoch nicht, die durch beständige Empörungen der ghibellinischen Partei herbeigeführten schlechten Zustände zu bessern.[30] Im Juni 1296 nach Rom zurückgekehrt, starb er hier am 1. November desselben Jahres und wurde in der Kirche S. Maria sopra Minerva begraben. Es zeugt von der riesigen Arbeitskraft, dem kolossalen Eifer, ungeheuern Gedächtniss und nüchternen Leben Durantis, dass er bei allen jenen vielfachen Geschäften und einem verhältnissmässig nicht hohen Alter die Werke liefern konnte, welche wir von ihm besitzen, nemlich: 1) *Speculum judiciale*, ein dem Cardinal Ottobonus Fiesco (später Hadrian V.) mit einer „De throno Dei procedunt fulgura" beginnenden Zueignung gewidmetes Werk in 4 Büchern, das (Lib. I. in 4 Partes mit Titeln und Rubriken) über die *Personen* im Prozesse, über (Lib. II. in 3 Partes) die *Handlungen* im Civilprocesse, (Lib. III.) Criminalprocesse, endlich (Lib. IV. in 3 Partes)

[30]) *Sarti* p. 389 meint, er habe selbst bei der ersten Statthalterschaft das Heer angeführt und gekämpft. Dies wird durch seine eigenen Worte im Specul. Lib. I. tit. de dispensat. §. 4. n. 57 widerlegt. — Interessant ist noch, dass D. den Einwohnern der zerstörten Stadt Castrum Riparum Urbinatium eine neue bauen liess und diese *Castrum Durantis* nannte. Sie heisst jetzt nach Urban VIII. *Urbania*. Bei Panzirolus findet man die Mährchen, Sagen und Verwechselungen über ihn bona fide erzählt. Sarti und Fantuzzi haben die wahren Thatsachen festgestellt. Aus ihnen gibt Savigny einen Auszug; ich folge jenen ebenso. Seine ausführliche Grabschrift bei Sarti p. 393, danach auch bei Savigny lautet:

Hic jacet egregius doctor presul Mimatensis
Nomine Duranti Guilielmus regula morum.
Splendor honestatis, et casti candor amoris
Altum consiliis, speciosum, mente serenum,
Hunc insignibant. Immotus turbine mentis,
Mente pius, sermone gravis, gestuque modestus,
Extitit infestus super hostes more leonis.
Indomitos domuit populos, ferroque rebelles
Impulit, Ecclesie victos servire coegit.

Comprobat officiis, paruit Romania sceptro
Belligeri comitis Martini tempore Quarti.
Edidit in jure librum, quo jus reperitur,
Et Speculum Juris, Patrum quoque Pontificale,
Et Rationale Divinorum patefecit.

Instruxit clerum scriptis, monuitque statutis.
Gregorii deni, Nicolai scita perenni
Glossa diffudit populis, sensusque profundos
Scire dedit mentes corusca luce studentum.
Quem memori laudi genuit Provincia dignum.
Et dedit a Podio Missone diocesis illum.
Inde Bitterrensis. Presignis curia Pape,
Dum foret Ecclesie Mimatensis sede quietus,
Hunc vocat, octavus Bonifacius altius illum
Promovet. Hic renuit Ravenne presul haberi.
Fit comes invictus simul hinc et marchio tandem.
Et Romam rediit Domini sub mille trecentis
Quatuor amotis annis tumulante Minerva.
Subripit hunc festiva dies et prima Novembris.
Paudia cum Sanctis tenet ommnibus: Inde sacerdos
Pro quo perpetuo datur celebrare capella.

nach der Reihenfolge der Decretalen über die *Klagen* (formulae, positiones u. a.) handelt und so eigentlich das gesammte im Gerichte zur Anwendung kommende Civil- und canonische Recht in einer Ausführlichkeit darstellt, wie kein früheres Werk. Er hat es zuerst vollendet bis zum J. 1272, überarbeitet und von Neuem edirt nach 1286, wohl vor 1291. Das Werk fusst auf den in dem Dedicationsschreiben aufgezählten älteren Schriftstellern und auf der grossen praktischen Erfahrung des Autors. Die älteren Werke benutzte er so, dass ihm schon *Joh. Andreä*[31]) und *Cinus*[32]) Diebstahl vorwerfen. Der Einfluss des Speculum war enorm; für den Process galt es als Autorität. Savigny nimmt keinen Anstand zu erklären, dasselbe „habe diese Wichtigkeit selbst für unsere Zeit, indem es noch jetzt in dem Process und auch in manchen Theilen des materiellen Rechts zu den reichhaltigsten Quellen der Dogmengeschichte gehört".[33]) Das Werk gehört in der That zu den grössten Arbeiten der juristischen Literatur. 2) *Repertorium aureum s. breviarum.* Dasselbe gibt in der Titelfolge der Decretalen zu den einzelnen dabei gestellten quaestiones juris ein geordnetes Verzeichniss der Canonisten, welche darüber geschrieben haben, ist somit für das Studium von grossem Werthe.[34]) Die Zeit der Abfassung fällt zwischen die beiden Ausgaben des Speculum. 3) *Rationale divinorum officiorum,* um 1273 verfasst, ein verhältnissmässig ebenso grosses Werk als das Speculum über das gesammte Gebiet der Liturgie. *Mit ihm beginnt die monographische Behandlung der Liturgie.* Es ist sehr oft (zuerst Mainz 1459) gedruckt.[35]) 4) *Commentarius in Concilium Lugdunense (II.).* Derselbe kann quasi als authentisch gelten.[35a]) 5) Ein *Commentar zu den Decretalen Nicolaus III.*, dessen die Grabschrift erwähnt. 6) *Speculum legatorum*, über das Amt der Legaten, geschrieben vor der ersten

[31]) In Spec. L. I. Tit. de off. omnium jud. §. 8.

[32]) In Codicem l. *Judices* de judiciis. Der zweite von *Cinus* in Codicem l. *Cunctos* de Summa trinitate n. 9. in den Worten „Speculator tractavit de hoc, *more suo nihil approbando et ponendo*" und von vielen Anderen gemachte Vorwurf besteht darin, dass er die Meinungen zusammenstelle ohne eigene Ansichten zu geben.

[33]) Handschriften und 39 Ausgaben zählt Savigny auf. Zu den Handschriften könnte ich eine Menge beifügen. Zusätze machte *Jo. Andreae* und *Baldus.* Card. *Berengarius* schrieb 1306 ein *Inventarium* (alphabet. Register) dazu, das bald allein, bald in den Handschr. und Ausgaben vorkommt.

[34]) Die Ausgaben verwechseln es vielfach mit dem Inventarium. Deshalb gibt Savigny ausser den Handschriften 7. Ausg. des Repert. und manche des Inv. und solche an, in denen unter diesem Namen ein neueres Register vorkommt. — Das Repert. beginnt „Reverendo in Christo patri domino *Mathaeo* Dei gratia S. Mariae in Portico diacono Cardinali G. D. domini Papae *subdiaconus et capellanus.*" Zu den Handschr. bei Savigny kommen noch viele andere.

[35]) Ich kenne an 20 Handschriften. Die *Wiener* 2765 saec. XIV. enthält es in *deutscher* Uebersetzung.

[35a]) *Meine* Decretalen zw. d. Decretal. Greg. IX. u. s. w. S. 775, 777.

Ausgabe des Speculum, in dessen zweite sie im L. I. Tit. de legato aufgenommen ist. Eine Handschrift, die es allein hat, zu *Laon 389. 7) *Pontificale*, eine Darstellung der bischöflichen Functionen.[36])

VI. In die 2. Hälfte des 13. Jahrh. fallen noch mehrere als Lehrer und Schriftsteller bekannte Canonisten. *Johannes Garsias*,[37]) von seinem Vaterlande *Hispanus* benannt, erscheint 1279 als Professor der Decretalen. Ihn baten im Jahre 1280 die Studenten, das Decret zu lesen, wofür ihm die Stadt eine Besoldung von 150 Lire gab. *Dies ist das erste Beispiel einer öffentlichen Besoldung.*[38]) Er schrieb *Quaestiones*, einen *Commentar zu den Decretalen Gregor's IX.* und *Gregor's X.* und zu der Constitution *Cupientes* von Nicolaus III. einen Apparat.[39]) Von *Jo. Andreae* und anderen wird angeführt *Boatinus Mantuanus*.[40]) Dieser Canonist docirte zu Padua durch lange Zeit (angeblich 43 Jahre), war daselbst auch Canonicus (1275) und Archipresbyter (1. Aug. 1283), starb dort im Aug. 1300. *Ich habe zwei Werke von ihm*, über die nur höchst spärliche Notizen existiren, *vollständig aufgefunden.* Das erste ist die *Lectura super Decretales Gregorii IX.* Der Commentar erstreckt sich auf die meisten Kapitel, die nicht commentirten sind nur mit den Anfangsworten bezeichnet. Das zweite ist der *Apparatus ad Decretales Gregorii X.* Beide Schriften sind

[36]) Sechs theils entschieden unechte, theils zweifelhafte Werke, die dem Durantis noch zugeschrieben werden, zählt Savigny auf.

[37]) *Diplovat.* f. 197. *Sarti* I. p. 401 sp. *Panzirolus* III. c. 12. Oben Note 17.

[38]) *Sarti* l. c. Das Document ist abgedruckt II. p. 138. Er begann in festo S. Michaelis und musste ein ganzes Jahr lesen. Vgl. auch Savigny III.² S. 240 ff.

[39]) *Jo. Andreae* erwähnt ihn oft. Handschriften bei Sarti. *Quaestiones* im Cod. Bamb. P. II. 23. Diese 3. u. 3 andere des Darmst. Codex hat *Reatz* l. c. publicirt. Das Datum der 1. ist falsch, da die ind. VII auf 1279 (nicht 1278) passt; das der 2. ist in beiden Codices falsch, da VIII. ind. auf 1280 (nicht 1281) fällt. — Ueber den Commentar zu den Decret. Gregors X. *meine* Decret. zw. d. Decret. S. 775 ff. Nicolaus III. das. 779 f.

[40]) *Diplovat.* f. 199. *Panzirolus* III. c. 15. *Doujat* V. c. VI. §. 6. (alle sehr dürftig). Auch *Phillips* IV. S. 330 f. gibt nur den Namen und die Stelle des *Hostiensis* sup. I. decret. ad cap. Relatum de off. et pot. jud. del. *accidit, quod* etc. an, aus der durch ein Missverständniss (über das *Sarti* I. p. 92 ausführlich berichtet) Boatinus zum Zeitgenossen des Azo gemacht ist. *Jo. Andreae* spricht davon zu den genannten Capiteln. Genaueres bei *Facciolati* I. p. 9. und *Colle* III. p. 8 sqq. p. 19. Facciolati gibt an, er habe 1283 als archipresbyter eccl. cathedr. Mant. das canon. Recht docirt, aber keinen Buchstaben (nullam litteram) hinterlassen. *Colle*, der übrigens irrthümlich Facciolati die Angabe, Boat. sei der erste Canonist in Padua, zuschreibt, hat die genaueren Nachrichten über sein Leben gegeben und Panzirolus u. A. widerlegt; er kennt aber auch keine Schrift von ihm. *Meine* Decretal. zw. den Decretalen S. 771 ff. 777 ff. Beitr. zur Lit. d. Decret. S. 46 ff. (nach 2 Handschriften).

Hier sei auch *Johannes de Anguselli*s genannt, von dem nirgends ein Werk angeführt wird. Er lehrte in Padua und schrieb am Ende der 70er Jahre, vielleicht selbst 1275, einen trefflichen trotz des Schweigens über ihn benutzten Commentar (*Wien* Hofbibl. num. 2216) zu den Constit. Gregors X. *Meine* Beitr. z. Lit. d. Decr. S. 51 ff.

nicht ohne Werth, besonders interessant, weil sie den Beginn der im Eingange geschilderten unjuristischen Methode zeigen.

Sehr bekannt ist hingegen *Wilhelm de Mandagoto.*[41]) Franzose von Geburt (aus Languedoc) studirte er bereits 1270 als Canonicus von Nîmes zu Bologna, wurde hier 1275 Doctor. Im J. 1285 finden wir ihn als Archidiacon von Nîmes im Gefolge eines Legaten, hierauf als Capellanus des Papstes, Archidiacon von Uzoz (Uceticensis), Probst von Toulouse, 1295 von Bonifacius VIII. zum Erzbischof von Embrun, 1305 von Clemens V. zum Erzbischof von Aix, endlich 1312 von diesem zum Cardinal und Bischof von Präneste erhoben. Er starb zu Avignon im J. 1321. Nach Clemens' V. Tode wollten die italienischen Cardinäle ihn zum Papste wählen, scheiterten aber am Widerspruche der französischen.[42]) Ausser seiner Mitwirkung bei Abfassung des Liber sextus hat er sich einen bleibenden Namen erworben durch folgende Schriften: 1) Practica electionum et postulationum,[43]) eine vor 1295 geschriebene, durch praktische Fälle erläuterte treffliche Abhandlung über die Wahlen. 2) *Summa super decretalibus*, die Diplovataccius anführt. Ich kenne sie nicht. 3) Das berühmte Formelbuch unter dem Namen *Liber dictaminum.*[44])

Von dem Lehrer des Wilhelm, dem dieser das Werk de electione widmete, dem aus Languedoc stammenden *Berengarius Fredoli*[45]) besitzen wir das schon erwähnte Inventarium zum Speculum, ferner ein ähnliches Verzeichniss, von ihm *Oculus* genannt und Wilh. von Mandagoto dedicirt, zur Summa des Hostiensis,[46]) endlich einen Tractatus *de excommunicationibus.*

[41]) *Sarti* I. p. 407 sq.

[42]) Siehe die Angaben bei *Sarti* p. 408.

[43]) Gedruckt Paris 1506 in 4., 1523 in 4., Köln 1573. 8. Handschriften existiren in grosser Anzahl (ich habe gegen 20 notirt). Das Werk hat ausser seinem eigenen Commentar Zusätze erhalten von *Boërius de monte Pesulano.* Wilhelm hat aber nicht das Verdienst, das erste Werk über die Wahlen geschrieben zu haben, da der Engländer *Laurentius de Sumentote* ein solches 1250 schrieb (*mein* Iter gallicum num. 226). Ich bemerke, dass die Schrift Wilhelms u. andere im Tract. Tractatuum stehen.

[44]) Einen Codex besitzt die Prager Universitätsbibliothek.

[45]) *Sarti* I. p. 409. Er hatte schon in früher Jugend ein Canonicat zu Beziers, bekleidete dann mehrere Stellen, ward von Cölestin V. im J. 1295 zum Bischof von Beziers erhoben, *half bei Abfassung des Liber sextus*, wurde 1305 von Clemens V. zum Cardinal gemacht (bald auch zum Bischof von Tusculum), starb zu Avignon 1321.

[46]) *Jo. Andr.* in Addit. ad Spec. L. I. Tit. de elect. *Sarti* citirt Handschriften der zwei letztern Werke, zu denen noch manche andere kommen. — *Sarti* hat noch eine Anzahl von Canonisten, die ich übergehe, weil sie theils gar nicht schriftstellerisch wirkten, theils nur einige *quaestiones* oder *disputationes* hinterliessen, welche ohne Einfluss auf die Literatur blieben. Cod. Bamb. P. II. 23. enthält solche von: *Laygonus* can. Bonon. 1281, (ich setze das Jahr bei) decr. doctor 1283. *Sarti* I. 405 kennt nur die Notizen von Diplovataccius über die Quaestiones; *Henricus* doct. decr. (1273. Kann nicht

Ein ähnliches Werk wie diese Repertorien des Berengar haben wir für das Decret in der Summa eines nicht weiter bekannten *Martinus* frater ordinis Praedicatorum aus dem 13. Jahrh., welche in Handschriften und Ausgaben[47]) vorkommt und viel gebraucht wurde.

Hier möge auch als Verfasser der Regulae juris zum Sextus und Commentator derselben genannt werden der Legist *Dinus*.[48])

VII. Am Ende des 13. Jahrh. beginnt die Blüthezeit des von seiner Würde *Archidiaconus* genannten Canonisten *Guido de Baysio*.[49]) Er stammt aus einem seit der Vertreibung aus Bologna in Reggio ansässigen Zweige der uralten edlen bolognesischen Familie Baisi, die zu den Lambertazzi gehörte, und ist ohne Zweifel in Reggio geboren. Seine Studien machte er unter Guido de Suzario († zwischen 1283 und 1292)[50]) in Modena oder Reggio; wo und wann er Doctor wurde, ist unbekannt. Sein erstes Amt war das eines Caplans des Bischofs Bianchi von Parma, späteren Cardinals und Bischofs von Sabina Gerhard; hierauf ging er nach Bologna und wurde von Bonifacius VIII. im J. 1296 zum Archidiacon der Kathedralkirche erhoben. Im J. 1298 erhielt er auch ein Canonicat an dieser Kirche und lehrte privatim canonisches Recht unter grossem Zudrange bis zum Jahr 1301, in welchem ihm auf Andringen der Scholaren die Stadt die Professur des Decrets gegen 150 Lire Besoldung auf 3 Jahre verlieh.[51]) Sein grösster Schüler aus dieser Zeit ist *Johannes Andreae*.

Hostiensis sein, ob Henricus Cremonensis bei Ghirardacci I. L. XII. p. 382 bleibe dahin gestellt; keiner bei Sarti passt); *Raynerius de Senis* doct. decr. (ein solcher kommt vor, aber nicht aus Siena, auch für Padua finde ich ihn nicht); *Uguitio de Vercellis* doct. decr. (1287, 1288. Bei Keinem genannt); *Jacobus de Baysio* (1287—88. Sarti I. 406 gibt die Citate von Jo. Andr. u. kennt selbst eine Quaestio); *Guil. de Bonis Consiliis* doct. decr. (1287 mehrere. Sarti I. 404); *Johannes de monte Merulo* doct. decr. (1288, 1290 verschiedene Sarti I. 415 kennt eine Quaestio); *Aldegrandus de Lendinaria* (1290. Sarti I. 410 sqq. für die Universitätsgeschichte von Bedeutung. v. Savigny III. 241); *Stephanus de Sermano* oder *Serignano* Canon. Narbon. (1291 verschiedene. Sarti I. 412 sq.); *Guil. de petra lata* (1282, 1293 (Sarti I. 413 sq.). Manche dieser Quaestionen sind früher schon von Anderen disputirt worden; sie sind aus ausserordentl. Vorlesungen entstanden und gehen auf Damasus, Benencasa und noch weiter zurück.

[47]) Z. B. Norimb. 1481 fol. Sie steht hinter den meisten glossirten Ausgaben des Decrets z. B. der Lyoner von 1671. *Philipps* IV. S. 206 schreibt dies zu einem Pönitentiar *Gregor's* XIII. (1572—1584). *Stintzing* S. 127 f. Ich kenne noch eine Ausg. Arg. 1488. Die Zahl der Handschriften ist Legion.

[48]) *v. Savigny* V. S. 447 ff. Er ist wohl gegen Ausgang des Jahrhunderts gestorben.

[49]) *Diplovat.* p. 199. *Trithem.* f. 94a. *Panzirolus* III. 16. *Doujat* p. 441. *Fantuzzi* I. p. 216—322, der viele Irrthümer der früheren berichtigt. *Meine* Glosse S. 82 ff. 88 ff. über seine Ergänzung der Glosse.

[50]) *v. Savigny* V. S. 387 ff.

[51]) Zugleich war er Cantor u. Canonicus von Chartres, durch päpstl. Breve von der Residenz entbunden.

1304 ging er an den päpstlichen Hof nach Avignon, wurde Capellanus Benedicts XI., Scriptor litterarum Contradictoriarum mit dem Rechte, das Archidiaconat durch Vicarien verwalten zu lassen. Bologna erwies er viele Gefälligkeiten, unterhielt eine stete Verbindung mit der Universität. Er starb zwischen dem 5. Juni und 10. August 1313. Seine Schriften sind: 1) ein Commentar über das Decret, *Rosarium* von ihm genannt,[52]) dedicirt dem genannten Gerhard. Dasselbe ist eine Zusammenstellung von Excerpten aus allen möglichen Schriftstellern, insbesondere Huguccio, zu den einzelnen Capiteln des Decrets zur Ergänzung der Glosse. Es ist so der fleissigste, aber auch der geistloseste Apparat. Auf Grund dessen sind von ihm und Anderen eine Masse von Einschiebseln in die Glosse vorgenommen worden (Casus, Divisiones u. s. w.), welche von 1505 an in den Ausgaben derselben stereotyp wurden. 2) *Commentarius s. Glossae in Sextum*, verfasst auf Bitten der Scholaren während des Aufenthalts in Avignon. 3) *Tractatus de haeresibus* ad Clementem V. 4) Ordines et provisiones pro bono regimine Tribunalis Audientiae Litterarum Contradictoriarum, datirt 23. Oct. 1311. 5) *Quaestiones*, deren eine Anzahl Cod. Bamb. P. II. 23., von 1284 bis 1288 gehalten, bewahrt.

VIII. Kaum ein Canonist hat bei den Späteren eine solche Berücksichtigung gefunden als *Johannes Andreae*.[53]) Er ist der Erste, welcher die juristische Literaturgeschichte pflegte; er besass eine Kenntniss der Literatur, wie kein Zweiter, einen Fleiss als Sammler, der Staunen erregt, dabei einen praktischen Blick, welcher ihm ein unbedingtes Ansehen verschaffte. Sein Vater hiess Andreas und stammte aus Mugello im Florentinischen; von dessen Concubine Novella, welche er bis zu ihrem Tode im J. 1312 bei sich behielt, ist Johannes in Mugello geboren.[54]) Seine Eltern zogen, als Johannes einige Jahre alt war, nach Bologna, wo der Vater anfänglich eine grammatische Schule hatte, 1280 in den geistlichen Stand trat und Rector einer Kirche wurde. Johannes nennt sich Bononiensis, weil er zu Bologna seine Jugend zubrachte und Bürger war; auch gibt er sich den Namen *de S. Hieronymo* aus Vorliebe für diesen

[52]) *Ausg.* Romae 1477, Venet. 1495, 1513, 1559, 1580, 1601 fol. Lugd. 1558 fol. Ich beabsichtige keine Vollständigkeit hinsichtlich der Ausgaben.

[53]) *Diplovat.* f. 214. *Trithemius* f. 107 a. *Panzirolus* III. c. 19. *Doujat* p. 442. *Tiraboschi* V. L. II. c. 5. §. 3—9. *Fantuzzi* I. p. 246—256 (am ausgiebigsten), *Colle* III. p. 21—38. *v. Savigny* VI. S. 98—125.

[54]) Am Ende einer quaestio des Joh. vom 22. Apr. 1312 steht in einer Handschrift nach Diplovataccius:

Post diem quae praeteriit — Novella mater genuit — Novellam conjux genuit
Quo disputare debuit — Novella mater periit — Novellam auctor distulit
Novamque formam attulit.

Wegen der unehelichen Geburt vertheidigt er sich, sagt aber nicht, dass sie eine eheliche sei, in Addit. in Specul. L. IV. Tit. de fil. presbyt. prooem.

Heiligen. Er ist wohl um 1270[55]) geboren, hörte als Knabe bei Aegidius de Fuscarariis die Decretalen, studirte Theologie,[56]) hierauf römisches Recht unter *Martinus Syllimani* und *Richardus Malumbra*,[57]) canonisches vorzüglich unter *Guido de Baysio*, dem er oft seine Dankbarkeit und Verehrung auf wahrhaft kindlich innige Art bezeugt.[58]) Unter drückenden Verhältnissen, nur durch Unterrichten des Sohnes von Raynaldus de Ubaldinis und durch Unterstützung des Guido de Baysio erleichtert, machte er seine Studien; den inständigen Bitten des letzteren gelang es, ihn zu bewegen, den Doctorgrad zu erwerben, wovon ihn Armuth und Scheu vor dem Lehramte abhielten. Im J. 1302 erscheint er zuerst als Professor der Decretalen bei einer öffentlichen Disputation, 1303 als Professor des Decrets ist er unter den zur Besitznahme der Stadt Medicina von Bologna Abgesandten. 1307 finden wir ihn, da Bologna vom Card. Napoleon Orsini mit dem Interdicte belegt war, als Lehrer in Padua. 1309 kehrte er nach Bologna zurück und lehrte hier ununterbrochen bis zu seinem Tode. Er stand fortwährend in unbedingter Achtung bei Collegen, der Universität, der Stadt und in der Ferne. Als Menschen zeichnen ihn aus eine makellose Rechtschaffenheit, eine kindliche Frömmigkeit,[59]) eine grossartige Wohlthätigkeit.[60]) Während eigene Aussprüche und mehrere uneheliche Kinder beweisen, dass Johannes in der Jugend leichtsinnig war, ist sein späteres Leben so asketisch, dass er ohne Bett auf einer blossen Bärenhaut schlief, sich freiwillig Fasten und Geisselungen unterwarf. Von der Achtung,

[55]) In der vorher citirten Stelle sagt er, sein Vater sei Kleriker geworden „dum essem *octennis*, ut puto.“ L. I. tit. de dispens. c. de disp. episc. (Edit. Lugd. a. 1520 fol. pag. 287) sagt er, er habe bei Aegidius *adhuc puerulus* gehört. Sein Lehrer in der Grammatik, Bonifacius von Bergamo, verliess Bologna 1291.

[56]) Unter *Joh. von Parma.* Gl. *Primo videlicet* ad Clem. de haeret. V. 3.

[57]) Vgl. über diese *v. Savigny* V. S. 417 ff. VI. S. 103 u. f.

[58]) Dass er auch bei *Marsilius de Mantighellis* (*Sarti* I. p. 399 sqq. beschreibt dessen Leben. Ich kenne von ihm aus dem Cod. *Bamb.* P. II. 23. drei Disputationen von 1275, 1278, 1285) gehört habe, ist nicht zu erweisen, wohl aber erwiesen, dass er bei *Palmerius de Casalis* [Sohn des Benvenuto, 1290 als doctor decretorum aus der väterlichen Gewalt entlassen, gleichwohl 1297 als baccalaureus vom Militärdienst befreit, so dass er Laie war, erscheint bis 1308 in Urk. Sein Ansehen als Lehrer war bedeutend; Quaestiones oder Disputationes desselben hatte Joh. Andr. vor Augen (Reg. *Ex eo* u. *rationi* de reg. jur. in 6.). Vgl. *Sarti* I. p. 417 sq. u. *Fantuzzi* III. p. 143 sq., verschiedene im Cod. Bamb. P. II. 23 von 1288.] und *Oldradus* (*v. Savigny* VI. S. 55 ff. Joh. Andr. war sein Freund) *nicht* gehört hat. Als er im 10. Jahre stand, erklärte ihm sein Repetitor schon eine Decretale, wie er Nov. in c. Cum apud (X. de spons. IV. 1) angibt.

[59]) Man lese z. B. nur die Worte in Clem. una de reliquiis (III. 16.) v. *orationes* i. f. „Et huic gloss. sit finis: de cujus prolixitate sum excusabilis: tum quia in orationis suffragio sperans, tum illius effectum expertus in assequendis prosperis, et evitandis, vel saltem temperandis adversis.“

[60]) Er gab über 1500 Fior. zu Almosen, schenkte den Karthäusern ein Grundstück u. a. m.

worin er stand, zeugen für die Universität deren Statuten, welche von dem Verbote der Compaternität ihrer Glieder mit einem Bürger oder Diöcesan von Bologna ihn und seine Descendenten ausnehmen,[61]) für die Stadt eine Reihe schwieriger und ehrenvoller Aufträge.[62]) In der Stadt war er das Haupt der päpstlich Gesinnten. Die Achtung des Papstes beweisen mehrere Briefe, welche sogar den Legaten bei Besetzung von 3 Kirchen an des Johannes Rath binden und ihm warm danken. Wie er in Allem treu war, blieb er auch gegen den Papst unwandelbar und begleitete 1334 den aus Bologna fliehenden Legaten. Sein Ruf verschaffte ihm Verbindungen mit den bedeutendsten und höchstgestellten Personen. Dazu gehört vor Allem König Hugo von Jerusalem und Cypern,[63]) der sich seine sämmtlichen Werke mit grossen Kosten abschreiben liess und ihn zur Vollendung der Zusätze zum Speculum bewog. Mit Petrarca unterhielt er freundschaftlichen Briefwechsel, dem Cardinallegaten Bertrandus war er gleichfalls nahe verbunden und widmete ihm die Novella in Decretales.

Von den berühmten Juristen jener Zeit standen ihm ausser *Guido* nahe *Cinus*, der ihn Freund nennt und sich mit ihm über die Abfassung ihrer Schriften berieth,[64]) und *Johannes Calderinus*, den er an Kindesstatt annahm.

Glücklich waren seine Familienverhältnisse. Seine Gattin *Melancia*[65]) gebar ihm zwei Söhne und vier Töchter. Jene, Federicus und Bonincontrus oder Bonicontrus, setzte er zu Universalerben ein. Von seinen Töchtern ist berühmt *Novella*, geb. 1312. Ihr zu Ehren benannte er sein grosses Werk über die Decretalen Novella. Glaubhafte Zeugnisse[66]) bekunden, dass sie bisweilen für den erkrankten Vater Vorlesungen hielt,

[61]) *v. Savigny* III. S. 662. Anh. IV. n. 13. aus Statut. L. III. p. 52.

[62]) 1316 als Friedensstifter zwischen Stadt und Rectoren, als die Canonisten und Legisten sich wegen zu harter Massregeln des Prätors nach Argenti zurückgezogen hatten; 1328 nebst anderen als Abgesandter an Johann XXII. Hier nahmen ihn bei Pavia auf dem Rückwege Leute der ghibellin. Partei gefangen, hielten ihn 8 Monate im Castel Silvano zurück u. entliessen ihn nur gegen 4000 Fiorini mit Vorenthaltung von Gepäck und Manuscripten im Werthe von 1285 F. Dafür gab ihm der Papst ein Lehngut im Gebiete von Ferrara. 1321 war er bei der Huldigungsgesandtschaft von Bologna, das der Cardinallegat Bertrandus unterworfen hatte.

[63]) Addit. in Specul. L. II. tit. de instrum. edit. §. tunc vero addit. I.

[64]) *Jo. Andr.* Nov. in c. ult. X. de secundis nupt.

[65]) Nach eigenem Zeugnisse fragte er sie oft um Rath. Quaest. Mercuriales cap. *Qui prior*, Novella in c. Cum secundum X. de praeb. III. 5., qui prior de reg. jur. in 6. Sie starb 4 Tage nach ihrem Schwiegersohne Azo.

[66]) *Christine de Pisan*, Cité des dames liv. 2. ch. 36, deren Vater stammte aus Bologna und war Zeitgenosse von Joh. Andreae. Siehe *Tiraboschi* l. c. §. 8. und *v. Savigny* S. 109. Diese Novella ist weder mit Joh. Calderinus noch mit Joh. de Lignano vermählt gewesen; des letzteren Frau war Enkelin des Joh. Andreae.

jedoch durch einen Vorhang verdeckt, damit die Scholaren durch ihre grosse Schönheit nicht zerstreut würden. Die zweite Tochter *Bettina* war Gattin des Canonisten Joh. de S. Giorgio und starb 1355 zu Padua, die dritte war verheirathet mit Phil. de Formaglinis aus Bologna, die vierte mit Azo de Ramenghis. Von seinen unehelichen Söhnen war Franciscus durch päpstl. Rescript legitimirt, 1331 Capellanus von Johann XXII., ein zweiter Cardinal an der Domkirche zu Ravenna.[67]) Ein Enkel aus der Ehe seines Sohnes Friedrich mit Clara, Tochter des Bartolommeo di Melchione Conforti, Andreas de S. Hieronymo, wurde später Bischof.

Johannes Andreae starb den 7. Juli 1348 an der damals in Italien grassirenden Pest und wurde begraben in der Kirche des h. Dominicus.[68])

Die Werke des Mannes, den die Zeitgenossen „Fons et tuba juris canonici" nannten, die Nachkommen in den ehrendsten Ausdrücken erwähnen, sind: 1) *Glossa* oder *Apparatus in Sextum Decretalium*. Er schrieb sie in frühester Jugend; sie behauptete dennoch den Rang vor denen des Guido de Baysio und *Joannes Monachus*,[69]) so dass sie die Ordinaria wurde. Sie beginnt „Quia praeposterus est ordo." Die Glosse verbesserte er später durch Additiones, welche insbesondere die Clementinen berücksichtigen. In den Handschriften und Ausgaben vor 1500 ist die Glosse eine einheitliche. 2) *Novella in Decretales*, ein aus fast allen vorhergehenden Werken über die Decretalen gemachter Commentar von grossem Umfange und bleibendem Werthe. 3) *Novella in Sextum*, ein späteres ausführliches Werk über den liber sextus zum Behufe der Ergänzung der früheren Glosse. Der Name ist hier nur gewählt zur Bezeichnung des *neueren* Werkes. 4) Der im Jahre 1326 publicirte[70]) *Apparatus*

[67]) Addit. Jo. Andr. in Spec. L. II. Tit. de juram. cal. §. Restat (Edit. cit. p. 81).

[68]) Seine Grabschrift lautet:

Hic jacet Andree notissimus orbe Joannes
Primo qui Sextum, Clementis, quique Novellas,
Hieronymi laudes, speculi quoque jura peregit,
Rabbi doctorum, lux, censor, normaque morum,
Occubuit fato praedirae pestis in anno MCCCXLVIII.
Die VII. Julii.

[69]) Dieser, aus der Picardie gebürtig, war Cistercienser, später Cardinal u. Legat am Hofe Philipps IV. *Jo. Andr.* sagt Novella in VI. praef. „sciendum . . . tres fuisse glossatores, de quibus constat, scil. dom. Joan. Monachum et me, *qui fuimus concurrentes*, et Archidiaconum, qui scripsit primis apparatibus publicatis." Daraus hat Panzirolus den Jo. Mon. u. Joh. Andr. zu *Concurrenten* in Bologna, d. h. für dasselbe Fach öffentlich angestellten Professoren gemacht, was dort nie vorkam. Dies bemerkt *Fantuzzi* I. 253 n. 31, p. 321 n. 13 und gerade so *v. Savigny* V. S. 116 n. 6. Von Jo. Mon. existiren weiter Glossen zu Extravaganten und ein *Defensorium juris*. Letzteres wird aber in 2 Ausg. einem Gerardus mon. cisterc. zugeschrieben. *v. Savigny* V. S. 488. Mit vollem Rechte. Vgl. *Stintzing* S. 279 ff. 554 f. Ich habe bereits verschiedene Handschriften angeführt u. kenne noch andere, welche diese Annahme ausser Zweifel stellen.

[70]) *Frid. de Petrucciis*, Senens. Consilia et Quaest. qu. 4. Rubr. „quaestio disputata Senis a. d. 1326 d. 26. Febr. anno quo Jo. Andreae fecit vel publicavit apparatum super

super Clementinas, welcher sofort als Glossa ordinaria recipirt wurde. 5) Die oft erwähnten, für Literatur und überhaupt eine reiche Fundgrube bildenden *Additiones ad Speculum jud. G. Durantis*, geschrieben 1346.[71]) Den von ihm dem Durantis u. A. gemachten Vorwurf des Plagiats machen Viele ihm selbst[72]) in Betreff des Oldradus. 6) *Quaestiones Mercuriales*, eine Sammlung von an Mittwochen gehaltenen Disputationen über die einzelnen Capitel der in der Novella in Sextum nicht behandelten Regulae juris des Sextus. 7) Eine kleine Schrift Summa (summula) *de sponsalibus* s. in librum 4. Decretalium, mit den Worten beginnend „Christi nomine invocato ad honorem ipsius et beatissimi patris mei dom. Bon. Archid." etc. Ihre Abfassung fällt in die früheste Zeit seiner Lehrthätigkeit; sie ist in zahlreichen Handschriften und Ausgaben vorhanden. Ein Theil derselben die *summa de consanguinitate* s. lectura arboris consanguinitatis kommt in vielen Handschriften und Ausgaben abgesondert vor und steht in den meisten Ausgaben des Corp. jur. can.[73]) 8) *Ordo judiciarius* s. processus[74]) juris. 9) *Summa super II. libro Decretalium*. 10) Eine Anzahl von Tractaten: de renuntiationibus beneficiorum; de testibus s. summula in materia testium, beginnend „Quia haec summula quamplurium est necessaria"; de clericis habentibus privilegium clericale, beginnend „Quia saepissime dubitare contigit de clericis," de interdicto, de celebratione missarum, de electionibus, Umarbeitung des Werkes von Wilh. de Mandagoto, wie er selbst sagt. 11) Eine Anzahl Disputationes, Consilia (Concilia) u. dgl., deren ich mehrere in Handschriften gefunden habe. 12) *Hieronymianus* s. vita, facta, dicta, prodigia S. Hieronymi. Fasst man die gesammte schriftstellerische Thätigkeit von Johannes ins Auge, so darf man sagen: er ist kein bahnbrechender Geist, hat die Wissenschaft nicht eigentlich gehoben, aber durch enormen Fleiss einen Abschluss gemacht, der einerseits bewirkte, dass man sich durchweg an ihn als eine Quelle hielt, andererseits das

Clementinas." Die bei *Phillips* S. 388. genannte Handschrift hat noch genauer „a. d. 1326 die Lunae post octavas pasche." Der Cod. chart. bibl. univ. Prag. III. C. 18. in 4. saec. XV. enthält ihn ohne den Text; hierdurch ist *Savigny's* S. 120 ausgesprochene Vermuthung, „dass sie ohne Zweifel gar nicht abgesondert vorkomme", widerlegt.

[71]) L. IV. tit. ne sede vacante in rubr. „electus fuit Innoc. IV., et computo, quod de mense Junio, qui, cum XLVI. incipit hodie, est dies quinta, erunt centum et tres anni." Innocenz ist erwählt am 24. Juni 1243. Daraus ergibt sich die Uebersetzung: „und zählt man hinzu, dass von dem 46. Monat Juni (des Jahrh.) heute noch 5 Tage hinzukommen, so werden es 103 Jahre sein." Also schrieb er dies den 29. Juni 1346. Vgl. *v. Savigny* S. 121 n. 6.

[72]) *Baldus* in addit. ad Spec. L. IV. tit. de concess. praeb.; *Panzirolus*, *Andr. Siculus* in c. Raynutius de testam. *Fantuzzi* sucht ihn zu rechtfertigen.

[73]) Die älteste Ausg. ist Paris 1474.

[74]) *Rudorff* in Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss. XI. S. 99 ff. Ausgaben, Handschr. u. s. f. in: *Joannis Andreae* Summula de processu judicii. Ex codice Basileensi C. V. 19 in integrum restituit *Agath. Wunderlich*, Basil. 1840. *Stintzing* an vielen Orten.

Beste der Literatur rettete. Hierdurch ist seine Einwirkung auf die Folgezeit eine kolossale gewesen.

Mit Unrecht werden ihm zugeschrieben die in seine Addit. ad Speculum eingerückten *Quaestiones feudales* und das s. g. *Suffragium Monachorum.*[75])

§. 18.

3. Allgemeiner Entwicklungsgang seit Johannes Andreae.

I. Mit Johannes Andreae schliesst die Periode der frischen und originellen Behandlung der Quellen in ihrer Totalität. Waren auch schon vorher einzelne Werke erschienen, die man den Glossatorenarbeiten kaum beizählen kann, so trug doch die ganze Literatur noch immer das Gepräge eines directen Verarbeitens der Quellen. Dies verlor sich. Zwar wurden noch verschiedene der in den späteren Sammlungen aufgenommenen Extravaganten glossirt, aber diese Glosse nähert sich nur in der Form den älteren, in Wahrheit ist sie ein Commentar über den Gegenstand des Gesetzes. Wohl tragen diesen Character auch die glossatorischen Arbeiten von Joh. Andreae. Dieser muss jedoch als Endpunkt aufgefasst werden, da er die gesammten Leistungen zu verarbeiten und literarhistorisch in ein Bild zu fassen begann. Noch in einer zweiten und höchst wichtigen Richtung bildet die folgende Zeit einen Gegensatz zur früheren. So originell und bedeutend zahlreiche Canonisten und deren Werke waren, lässt sich nicht leugnen und ist von ihnen selbst oft hervorgehoben, dass die formelle juristische Durchbildung des canonischen Rechts ihren Grund in der Anlehnung an das römische Recht in einer doppelten Weise hat. *Einmal* wurden die Sätze des letzteren, wo nur immer möglich,[1]) bei Schaffung der Rechtssätze direct angewendet, so dass manche Partieen des canonischen Rechts ohne Kenntniss des römischen kaum zu verstehen sind. Das hört seit dieser Zeit auf. Der Grund liegt nicht in einer Abwendung vom römischen Rechte, sondern vielmehr darin, dass alle Seiten des reinen Rechtsgebäudes bis in's Kleinste, vielleicht mehrfach mit zu grosser juristischer Consequenz und Spitzfindigkeit, ausgebaut waren. Die Zeit juristischer Durchbildung war vorbei. Es traten sociale Krisen innerhalb der Kirche hervor. Die Bildungsmomente, welche jetzt gestaltend auf das Recht einwirken, sind den Gebieten der Moral, Dogmatik, dem socialen Leben angehörig, bezwecken mehr eine Reformation des kirchlichen Lebens als eine Ausbildung des Rechts. So beruhen auch thatsächlich noch jene

[75]) Siehe seine Worte in *Nov.* in Decr. Prooem. Richtig *Panzirolus* III. c. 16. — Ueber das Suffragium Monachorum u. ähnliche Werke *meine* Beitr. zur Lit. der Decr. S. 56 ff. — Ein näheres Eingehen auf die einzelnen Schriften führt zu weit.

[1]) So in der Lehre vom titulus ordinationis, Irregularitäten ex delicto, Beneficien, Patronat, Eherecht, Einfluss der röm. Ersitzungs-Verjährungstheorie, des Actionenwesens, der Jurisdiction, des Processes u. s. w.

Punkte, auf welche die Reformation der Disciplin, zuletzt auf dem Concil von Trient, nicht von directem Einflusse zu sein brauchte, im Ganzen und meist im Einzelnen auf dem canonischen Rechte. Der Einfluss des römischen Rechts nach einer *zweiten* Richtung bestand in dem auf die Jurisprudenz selbst. Wie die Entstehung der Glossatorenschule des Civilrechts überhaupt die des canonischen hervorrief, so lehnte sich die letztere in der Methode an die erstere an. Hierdurch aber war eine stete Berücksichtigung der civilrechtlichen Literatur von selbst gegeben. So übte das römische Recht auch auf diesem Wege stetig einen sehr bedeutenden Einfluss. Nun aber war der Höhepunkt der civilistischen Jurisprudenz des Mittelalters längst überschritten. Und auch in dieser Richtung müssen wir abschliessen. Denn wohl zog man auch fernerhin das römische Recht herbei, berief sich zum Theil auf dessen Sätze noch mehr als früher. Dies war aber weder Folge einer Behandlung in dessen Geiste, noch ein originelles Uebertragen, sondern ein rein äusserliches und mechanisches Parallelisiren.

II. Bis in's 14. Jahrh. stand die Jurisprudenz in regster Verbindung mit der Schule, vorzugsweise der von Bologna. Was andere leisteten, war bis dahin nicht von grosser Bedeutung. Waren Werke ausserhalb der Schule entstanden, so hatten sie doch fast alle ihren Ursprung jener insofern zu verdanken, als die Autoren selbst gelehrt hatten oder unter unmittelbarem Einflusse der Schule standen. Glanz und Bedeutung der Schule sank. Die Schuld lag theils darin, dass durch die regelmässige Anstellung besoldeter Lehrer die Wissenschaft *als solche* viel an ihrer Kraft einbüsste. [2]) Hierzu kam, dass je mehr es aufkam zu regieren durch *Beamte*, gelernte Kenntnisse an die Stelle der blos volksthümlichen Bildung traten. Dies führte zur Errichtung von Universitäten ausserhalb Italiens. [3]) Es wurde die Rechtsbildung allgemeiner, der Einfluss der Schule geringer, weil er weder ein so intensiver noch concentrirter war. Die hervorstechendsten Leistungen waren: 1) *Commentare* zu den Quellen von einem Umfange, der die Aufnahme in den Handschriften mit der Quelle unmöglich machte. Man folgte dabei allgemein der Ordnung der Quellen. Bis in's 16. Jahrh. verfuhr man ziemlich ausnahmslos so, dass man die einzelne Stelle (caput) nach allen Richtungen hin erklärte. Dies hatte zahlreiche Wiederholungen und Ausführlichkeiten ebenso nothwendig im Gefolge, als es die Durchdringung des gesammten Stoffes in seiner einheitlichen Gestaltung hinderte; der Hauptnachtheil aber, der lebhaft hervortrat, als die lebendige und ursprüngliche, ich möchte sagen, naive Anschauung aus der Wissenschaft schwand, bestand darin, dass man die

[2]) Andererseits lässt sich behaupten, dass die Besoldungen etc. nur eintraten, weil die Verhältnisse ungünstiger geworden waren.

[3]) Prag 1348, Wien 1365, Heidelberg 1387, Cöln 1384, Erfurt 1392 in Deutschland.

Würde des Gegenstandes und das Wesen der Sache ausser Acht lassend sich in Spielereien und Tändeleien gefiel. Dazu führte besonders der Verfall der scholastischen Methode, der auf die Jurisprudenz grossen Einfluss übte, und die bis zum Excesse getriebene Casuistik. Weniger jedoch treten alle diese Nachtheile in den Commentaren hervor als 2) in der unermesslichen Anzahl von *Tractatus*, d. h. Abhandlungen über ein einzelnes Rechtsinstitut, eine einzelne Quellenstelle, einzelne Rechtsfragen. Mag es Ueberfülle an geistiger Productivität oder Arbeitskraft gewesen sein, oder, was wahrscheinlicher ist, mag die Verknöcherung des kirchlichen Lebens, welche seit der Residenz der Päpste zu Avignon eintrat, der Grund sein, die Zeit des 14. und 15. Jahrh. hat eine wahre Fluth von Tractaten geboren, zu denen das 16. auch noch sein Contingent lieferte. [4]) Diese Tractate fassen sehr selten das einzelne Institut, den Satz als Theil des Gesammtorganismus auf, sondern als ein Einzelnes, das nach jeder Seite hin betrachtet wird. Hierbei leitet weniger die Absicht den Rechtssatz wissenschaftlich zu erfassen, als vielmehr festzustellen, wann er zur Anwendung komme. Es wird oft eine Casuistik entwickelt, im Angesichte deren man häufig staunt und Zweifel trägt, worüber man sich wundern soll, über die Kunst der Verfasser, sich eine wahre Unzahl von Fällen zu erdenken, oder darüber, dass man allen Ernstes eine solche Methode noch für Jurisprudenz hielt. [5]) Eine nothwendige Folge dieser Behandlungsart war das unbedingte Verlassen auf Autoritäten. Legte man kein oder gar wenig Gewicht auf den Geist eines Instituts, beachtete man dessen Geschichte schon gar nicht, sah man die grösste Fertigkeit darin, recht viele Sätze herauszupressen, war, um mich so auszudrücken, die ganze Jurisprudenz eine äusserliche Anwendung von Rechtssätzen geworden: so musste es imponiren, wenn recht Viele einem Satze huldigten. Und so finden wir in der That das Citiren bei jedem Gedanken, mag er sich auch von selbst verstehen oder aufs Unzweideutigste ausgesprochen sein, bis zu dem Grade getrieben, dass traditionell zu jedem Punkte die Reihe der Vorgänger mit allen Schreib- und Druckfehlern ohne jede Prüfung im richtigen Vorgefühle davon, dass selten ein Späterer sich die Mühe nehmen werde, nachzuschlagen, angeführt wird und oft die dicken Bücher nur darum so dick sind, weil auf jeder Seite nicht einmal, sondern oft zehnmal dieselben Au-

[4]) Die meisten sind enthalten in folgenden Sammelwerken: 1) *Tractatus* ex variis juris interpretibus collecti. Lugd. 1549. fol. vol. I—XVII. (XVIII. Inhaltsverz.) (nach den Titeln des Codex und der Decretalen). — 2) *Tractatus* universi juris, Venet. apud Zilettum, 1594 fol. 18 Tomi in 25 Partes und 4 T. Register. Inhaltsangabe bei *König*, Lehrb. der jurist. Literatur, Halle 1785. Th. 2. — Zahlreiche andere Sammlungen, die v. *Savigny* III. S. 2 fg. anführt. Vgl. auch unten §. 22. sub num. B.

[5]) Am ärgsten ist dies auf dem Gebiete des Eherechts gewesen, z. B. bei *Sanchez*.

toren mit allen weitläufigen Citaten [6]) wiederholt werden. Von selbst versteht sich, dass man unter solchen Umständen 3) auf die *praktischen Arbeiten* das grösste Gewicht legte. Die unendlichen Processe, zu denen besonders die mit bewundernswerther Kunst der Casuistik ausgebildete Theorie der Reservationen, Affectationen, Expectanzen u. s. w. im Gebiete des Beneficialrechts, die Lehre von den Dispensationen, Irregularitäten, von der Competenz, von den Appellationen u. a. m. beständige Veranlassung gab, bildete eine reiche Gelegenheit, die geschilderte Jurisprudenz zu entfalten, welche in den *Consilia* und *Responsa* ihren Ausdruck fand. Wohl selten blieb ein wichtiger Process ohne ein solches Gutachten in Gestalt eines weitschweifigen Tractats. Die Folge war, dass jeder Gelehrte seine Consilia, Responsa, Dubia, Consultationes u. s. w. publicirte und die Literatur von Jahr zu Jahr anschwoll. Von selbst bildete sich damit 5) eine Literatur gerichtlicher Urtheile. Die Sententiae, *Decisiones S. Rotae Romanae,* die Consultationes, Declarationes der anderen Curialbehörden wurden jetzt sorgfältig edirt. Kein Curialadvocat von irgendwelcher Bedeutung verabsäumte es, seine Rechtsfälle zu ediren. Im Allgemeinen war das bedeutendste Anführen von Autoren, diese rein äussere Gelehrsamkeit, ein gutes Mittel zum Siege. Unleugbar hat bis zur Stunde an der römischen Curie in Folge des Processganges und des Umstandes, dass die hohen Richter (Cardinäle) bei den Congregationen weniger die Acten studiren als sich von den beiderseitigen Advocaten in longum et latum instruiren lassen, die blosse Autoritätenjurisprudenz noch einen zu hohen Werth. Ob etwas opinio communissima, communior, communis u. s. w. war, das fiel in's Gewicht. Was einmal diesen Charakter trug, brauchte kaum weiter untersucht zu werden. [7]) Das Studium der Literatur von Johannes Andreae bis auf das 18. Jahrh., für manche Partien bis auf Benedict XIV., hat abgesehen von dem rein literarhistorischen zwar hohen Werth, aber nicht so sehr, weil die wissenschaftliche Jurisprudenz dadurch gefördert würde, als vielmehr einmal deshalb, weil es unentbehrlich ist für die *Dogmenge-*

[6]) Der Libri, Partes, Sectiones, Distinctiones, Divisiones, Subdivisiones, Quaestiones, Corollaria, Capita, Paragraphi u. s. w. Mangelnde Foliirung der Handschriften und die nur allmälig aufkommende genaue Paginirung der gedruckten Bücher bot die äussere Veranlassung.

[7]) Einer jener Canonisten, der am meisten Autorität besitzt, ist ***Schmalzgrueber***. Man braucht aber nur oberflächlich sein Werk durchzugehen, um sich zu überzeugen, dass der gelehrte Jesuit wenig hat, was nicht sehr oft mit denselben Worten bei dem Minoriten ***Reiffenstuel*** steht. Von diesem kommt man auf ***Wiestner***, ***Pirhing*** u. a. Geht man weiter, so gelangt man für das seit Johann XXII. entwickelte Beneficialwesen auf die Werke von ***Gonzalez Tellez***, ***Chockier***, ***Rebuffius***, ***Gomez***, ***Zotti*** u. a., für den Rest auf die Commentare des 15. u. 16. Jahrh. vor Allem ***Panormitanus***, von diesem auf ***Jo. Andreae*** u. s. w. Diese Uebereinstimmung ist regelmässig nicht blos Folge davon, dass man nichts Anderes aus den Quellen lesen könnte, sondern einfach der theoretischen Singular- oder Universalsuccession in ältere Werke oder Meinungen.

schichte des Rechts, da viele Sätze sich durch die Praxis und Literatur ausgebildet haben, sodann um den *Entwicklungsgang* festzustellen, welchen die Literatur nahm. Als Resultat wird sich sehr oft die Ueberzeugung ergeben, dass man die ganze Auffassung verlassen, zu den Quellen und der Literatur der Glossatoren zurückkehren muss. Vor Allem ergibt sich das Bedürfniss, geschichtlich vorzugehen und die Einheit des ganzen Rechtsgebäudes festzuhalten. [8])

III. Mit der *Buchdruckerkunst* trat ein wichtiger Wendepunkt ein. Die Wissenschaft hörte auf, Sondergut der Universitäten, der Schule zu sein. Dies hat ein nothwendiges Sinken ihrer Bedeutung zur Folge gehabt. Damit war die Emancipation von Schulmeinungen gegeben. Zunächst bewirkte dieselbe eine Verbreitung gerade der oberflächlichen Schriften, durch welche man scheinbar eine schnelle Kenntniss des Rechts für den praktischen Gebrauch erlernen konnte. Aber zugleich lagen die Keime einer Besserung vor. Die kritische Behandlung der Quellen, deren allgemeine Zugänglichkeit, die Unabhängigkeit von dem Hefte eines Lehrers, die Leichtigkeit, mit Hülfe einer Bibliothek sich die wichtigen Werke zugänglich zu machen, führte in der That zu neuen Resultaten. Im 16. Jahrh. beginnt die kritische Behandlung der Quellen[9]). Bald musste die Methode fallen, eine der vier Sammlungen des Corpus juris canonici in der alten Ordnung zu behandeln, die übrigen nur als Parallelen herbeizuziehen. Das Recht als universum jus canonicum aufzufassen und dies auf Grundlage aller Quellen darzustellen war besonders seit dem Concil von Trient zur Nothwendigkeit geworden, das nicht wie die Concilien des Mittelalters einzelne Punkte der Disciplin in den Bereich seiner Thätigkeit zog, sondern fast das gesammte Gebiet der Disciplin zum Theil tief einschneidend neu gestaltete. Während es aber meist nur Grundsätze hinstellte, war ein Commentiren desselben nach alter Weise fast unmöglich, da man das Detail aus den früheren Quellen herzuholen hatte. *Wenngleich aus anderen Gründen*, verbot man fast in einem richtigen Vorgefühle der neuen Wendung das Commentiren desselben [10]) und verhinderte hierdurch die Ent-

[8]) Was ich im unveränderten Texte der früheren Auflage für die Jurisprudenz hier ausspreche, findet eben so sehr Anwendung auf dem dogmatischen Gebiete, soweit die rechtliche Seite davon berührt wird. Meine Schrift „Die Stellung der Concilien“ u. s. w. liefert den Beweis, dass man durch einfaches Nachsprechen von *Meinungen* zuletzt dahin gekommen ist, den Glauben an ihre Richtigkeit bis zu dem Grade einzubürgern, dass Papst und Episkopat *darauf* eine „göttliche Offenbarung“ zu gründen wagten.

[9]) Dies ist das Object des verdienstlichen Buchs von *Roderich Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-canonischen Rechts in Deutschland am Ende des 15. und im Anfange des 16. Jahrh. Leipzig. 1867.

[10]) Bestätigungsbulle *Pius* IV. *Benedictus Deus* VII. Kal. Febr. 1564, §. *Ad vitandum*. Das Commentiren hätte zu einer Selbstständigkeit führen können, welche Päpsten wenig genehm sein konnte, die die ganze Rechtsentwicklung und Rechtsausführung in Rom zu centralisiren das unablässige Streben mit Erfolg bethätigt haben.

stehung einer neuen Extravagantensammlung mit dem Charakter eines Gesetzbuches,[11]) deren Erscheinen ohne Zweifel zu der alten Methode der Glosse u. s. w. geführt hätte, aber ohne deren Vortheile, weil sie sich überlebt hatte. Fand das Beispiel *Lancelotti's* [12]) auch bis auf unser Jahrhundert keine allgemeine Nachahmung bezüglich der Methode der Darstellung, blieb vielmehr bis in die Mitte des 18. Jahrh. das *System der Decretalen* für die Form der Gesammtdarstellungen des Rechts die Regel: so waren doch materiell die Decretalen-Commentare keine solche mehr, sondern Darstellungen des *universum jus canonicum* nach der Ordnung des Decretalensystems. Sie führten auch meist den Namen von *Commentarii in jus canonicum universum* und ähnliche. Von hervorragendem Einflusse auf die Rechtsbildung und Literatur ist der Umstand geworden, dass die Theologen seit dem Concil von Trient überwiegend nicht mehr an Universitäten oder doch nur an von Jesuiten geleiteten erzogen wurden. Sie empfingen seitdem eine eigentlich rechtliche Bildung entweder gar nicht, oder doch nur in einer reinen Schablonenmanier, welche geeignet ist, jeden Gedanken an eine Abweichung vom positiv Aufgestellten zu verscheuchen, aber auch jede wissenschaftliche Selbstständigkeit und wirkliche Productivität zu vernichten.

IV. Die philosophische Richtung des vorigen Jahrhunderts hatte auf unsere Wissenschaft den grossen Einfluss, dass man über das Studium der Quellen, wo es eben anging, sich gänzlich hinwegsetzte, andererseits aber den Rechtsstoff gewann durch bis in's Ungemessene gesteigerte Herbeiziehung des *Naturrechts,* aus dem man alles Mögliche herleitete. Indem hierzu einerseits die starke Opposition innerhalb der Kirche gegen die hergebrachten Rechte des Papstes trat, auf der anderen Seite die entwickelte staatliche Einflussnahme auf alle Gebiete des bürgerlichen wie kirchlichen Lebens ihre Wirkung äusserte, entstanden eine Anzahl theils monographischer Arbeiten, theils systematischer, die mit rein äusserer Uebertragung der im Staatsrechte [13]) angenommenen Methode ein Kirchenrecht schufen, das weder der Natur der Kirche noch den Quellen entsprach, auf die

[11]) Siehe oben §. 11. Note 2. und *mein* Kirchenrecht Bd. I. S. 352.

[12]) Dass er nicht *zuerst* Institutionen schrieb, ergibt der folgende Paragraph.

[13]) Um dies zu begreifen, wolle man nur einen Punkt in's Auge fassen. Die Rechte des Papstes, welche man als *Reservate* auffasste und überhaupt in *naturalia* oder *essentialia* und *accidentialia* theilte (*mein* System S. 187 ff.), ist eine analoge Uebertragung der Theorie von den *Rechten des Kaisers* (meine deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte §. 95). Den Papst fasste man als Kaiser, die Bischöfe als Landesherren auf. Dies zieht sich unbewusst und analog durch alle Gebiete, z. B. das privil. de non appellando u. s. w. hat auch im Kirchenrechte gewirkt. Ja das ganze System jener Zeit ist unter dem Einflusse der staatsrechtlichen Anschauungen. Es war übrigens dies System nur eine unbewusste Reaction gegen ein älteres, das den Papst auf Grund der pseudoisidorischen und anderer Fälschungen (Constantinische Schenkung) als den Herrn des Abendlandes und

Literatur aber kaum Rücksicht nahm. Die Reaction konnte ebensowenig ausbleiben wie auf dem Gebiete des Civilrechts, dessen Literatur einen analogen Gang genommen hatte. Und wie im Mittelalter beide Hand in Hand gingen, so war es auch jetzt der Fall.

V. Für diese Neugestaltung war der Boden auf dem kirchenrechtlichen Gebiete früher geebnet als auf dem civilrechtlichen. Historisch kommt das Verdienst vorzugsweise den Arbeiten der Gallicaner, einem *Petrus de Marca* und *Bossuet* zu. Indessen waren es für diese hauptsächlich die mit dem Dogma zusammenhängenden Punkte. Für die Disciplin hatte *Thomassin* das historische Material im Sinne freier Forschung, *Baronius, Raynaldus*, *Bianchi* im curialen bereit gelegt. Für die Canonistik legte *Benedict* XIV. [14]) den Grund einer neuen Richtung, obwohl er seine Arbeiten leider nicht auf das gesammte Kirchenrecht ausgedehnt hat. In ihm tritt neben umfassender Kenntniss der Literatur bis auf die Glossa ordinaria, über die er freilich auch nicht hinausgekommen ist, eine Kenntniss der Geschichte des Rechts zu Tage, wie ich sie bei keinem älteren Canonisten finde. Diese ist ihm aber keine unvermittelte äussere Zuthat, sondern die Grundlage für die Erfassung der Institute. Er hält durchweg nicht an dem Geschichtlichen um seiner selbst willen fest, und daher auch nicht blos, wie es sich gebildet hat, sondern unterscheidet wohl den geschichtlich festgestellten Kern und das geltende Recht, das leicht jenem eine

auf Grund einer Exegese der h. Schrift, welche vom Geiste der Schrift keine Vorstellung hat, als Herrn der Welt auffasste und nun die hieraus gezogenen Folgerungen zu Rechtssätzen gestaltete, welche man dann am 18. Juli 1870 in Glaubenssätze verwandelt hat. Für diese Entwicklung habe ich („die Stellung der Concilien") reiche Belege geliefert.

[14]) Die Bedeutung dieses Mannes ist noch lange nicht genug gewürdigt. An ihn knüpft sich die Umgestaltung des ganzen Curialwesens, in das er als Sekretär mehrerer Congregationen, besonders der des Concils (die Veröffentlichung von deren Resolutionen ist *sein* Verdienst), ein Leben brachte, wie es vordem seit langer Zeit nicht herrschte. Er hat in wichtigen Punkten die Disciplin reformirt, z. B. den Eheprocess; er hat den neuen Verhältnissen direct seine Sätze angepasst (man denke an die Bestimmungen über gemischte Ehen, die Verhandlungen mit Friedrich II. u. s. w.), zu historischen Forschungen der grossartigsten Art angeregt, sie ermöglicht und auf seine Kosten durchgeführt. Die Werke eines *Muratori* u. A. geben ein beredtes Zeugniss. Er hat das Werk von *Sarti* in's Leben gerufen, ohne welches *Savigny* in seiner Geschichte des römischen Rechts lange nicht das hätte liefern können, was er geleistet hat. Und welchen Werth haben dessen eigene Werke. Ein besseres Buch als sein Werk *De synodo dioecesana* existirt für das practische Kirchenrecht nicht. Seine Referate als Secretär der Congr. Conc. (gesammelt unter dem Titel *Quaestiones canonicae*) sind Muster von Referaten für die thatsächliche und rechtliche Behandlung von Rechtsstreiten. Eine ausführliche Biographie dieses Mannes ist sehr zu wünschen. *Benedict* XIV. ist aber auch kein Mann nach dem Herzen der herrschenden Richtung; ihm wird vorgeworfen, die Rechte der Kirche dem Staate theilweise geopfert zu haben. Bei ihm zeigt sich aber auch, wie schwer selbst der allmächtige Papst trotz besserer Einsicht sich von dem Curialwesen emancipiren kann; seine Aeusserungen stehen oft im Widerspruche mit seinen eigenen Gesetzen.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

andere Gestaltung aufgeprägt hat. Darum steht ihm kein Institut isolirt und unvermittelt da. Aus dem gesammten Organismus der Kirche und ihres Rechts heraus behandelt er Jedes und Alles. Indem er zugleich eine allseitige Kenntniss des römischen Rechts, auf welches er sehr grossen Werth legte [15]) und eine umfassende juristische Bildung besass, wurde seine Behandlung eine durch und durch juristische. Dabei verfällt er nicht in die ältere Methode des rein logischen Argumentirens ohne Rücksicht auf die dogmatische und moral-theologische Seite, wo dies das Object ergibt, sondern fasst stets das Recht als einen Theil des Organismus der Kirche auf, der nicht Selbstzweck ist, sondern eines jener nothwendigen Glieder, deren harmonisches Zusammenwirken unerlässlich ist, wenn die Gesundheit des Körpers in seiner Einheit und in seinen Theilen herbeigeführt werden soll. Man kann sagen, in der *historisch-philosophischen* Methode Benedicts war die Richtung gegeben, welche eintreten musste. Er stand darin *über* seiner Zeit und fand bei Lebzeiten nur wenige Nachfolger. Seit der Mitte des 18. Jahrh. ist die Methode der *Commentare* verlassen, die Bearbeitung des Rechts in verschiedenen Systemen zur Regel geworden. Mit der s. g. *historischen Schule* in Deutschland hat sich die gleiche Richtung auf dem Gebiete der kirchenrechtlichen Literatur ziemlich allgemeine Geltung verschafft. Während ausserhalb Deutschlands noch vielfach die alte Methode herrscht und gerade in der Neuzeit Einzelne die Verbindung von Citaten aus Quellen und Schriftstellern als Aufgabe der Wissenschaft betrachten, [16]) kann man die Verarbeitung des Stoffes an der Hand der Geschichte aus dem Gesammtorganismus der Kirche als das Ziel bezeichnen, dem nachzustreben ist. Dieses Ziel kann aber nur dann erreicht werden, wenn nicht das als *wesentlich* gilt, was positiv besteht, sondern dasjenige, was sich im kirchlichen Organismus als wesentlich herausstellt. Was diesen Charakter habe, lässt sich nur aus der Geschichte feststellen. Was diese als die auf der Grundlage der Schrift ruhende Lehre der alten Kirche erweist, ist wesentlich. Nur daraus darf man durch logische Argumentation die Consequenzen als rechtlich wesentliche Punkte aufstellen. Aus blos zu irgend einer Zeit gewordenen Sätzen darf man juristisch das positive Recht construiren, aber juristische Folgerungen nicht zu fundamentalen erheben.

VI. Der Raum und die Aufgabe dieses Werkes ermöglichen nur, im Folgenden die hauptsächlichsten Autoren zu erwähnen. Es ist dabei unthunlich, bibliographisch erschöpfend zu sein, oder auf die Lebensverhältnisse der Autoren stets näher einzugehen, weil die Individualitäten und die äussere Lebensstellung der Personen in der That seit dem 14. Jahrh. nicht

[15]) Siehe die in *meinem* Kirchenr. I. S. 31. Anm. 12 abgedruckten Worte desselben aus de syn. dioec. L. XIII. c. X. n. 12.

[16]) Ein Muster dieser Art bieten *alle* Tractate von *Bouix*.

mehr denselben Einfluss wie früher haben, indem die Rechtsbildung weniger durch die Schule und deshalb auch mehr durch Gesetze stattfand. Auf deren Abfassung hat aber das Werk, weniger dessen Autor, directen oder indirecten Einfluss geübt. Dass ich mich ferner in keine kritischen Erörterungen einlasse und endlich bezüglich der Jetztzeit nur auf Angabe der Werke über das gesammte Recht mich beschränke ohne Beurtheilung ihres Werthes, bedarf wohl kaum einer Entschuldigung. [17])

§. 19.

4. Die übrige Literatur des 14. und 15. Jahrh.

I. Von den Schülern und Familiengliedern des Joh. Andreae haben sich in der Literatur einen Namen gemacht dessen Eidam *Azo de Ramenghis*, [1]) dessen Sohn Antonius *Bonincontrus* [2]) oder Bonicontius, in höherem Grade dessen Schüler und Adoptivsohn *Johannes Calderinus*, [3]) der 1326 Doctor des canonischen Rechts wurde, bis 1359 zu Bologna docirte, seitdem wichtige Gesandtschaften bekleidete und 1365 an der Pest starb. Er genoss ein grosses Ansehen, das ihm vom Papste Freiheit von allen persönlichen und dinglichen Abgaben, vom Kaiser Karl IV. die Würde eines Comes Palatinus und sonstige zahlreiche Anerkennungen verschaffte. Ausser mehreren gedruckten und ungedruckten Tractaten[4]) hat er Consilia aus dem

[17]) Die Monographieen der Glossatorenzeit sind angegeben; für die späteren ist auf die cit. Sammlungen zu verweisen, die neueren werden, soweit es im Plane liegen kann, zu den einzelnen Materien angeführt. Wenn einzeln gewünscht wurde (z. B. im Archiv f. kath. Kirchenr. IX. S. 168 ff.), dass der Werth der einzelnen Werke, wenn auch nur mit einigen Worten, angegeben werde, so ist dies, ohne oft ungerecht oder parteiisch zu erscheinen, nicht möglich. Ich habe so viele Kritiken veröffentlicht, dass ich gewiss den Muth einer kurzen Kritik habe. Aber mit einigen Worten ohne Belege über im Gebrauche befindliche Werke Lebender zu urtheilen behagt mir nicht.

[1]) Er schrieb *Repetitiones* über Stellen des Decrets (gedr. Venet. 1496 fol. Medios. 1513, 1567 u. ö.), die fälschlich bald dem berühmten Glossator dieses Namens, bald dem Azo de Lambertacciis zugeschrieben werden. Vgl. *v. Savigny* V. S. 43. *Diplovat.* fol. 217.

[2]) 1309 Doctor jur. civ., 1347 Prof. des can. Rechts in Padua, lebte dann in Bologna, wo er 1350 enthauptet wurde, weil er im Streite der Pepoli mit dem Grafen der Romagna Astorgio Duroforte diesem Bologna zu überliefern versprochen hatte. Es existiren von ihm Tractate de appellationibus, de accusat. et inquisit. (Francof. 1587 fol., Par. 1512), (de immunitate Clericorum, von *Panzirolus* u. *Fichard*, de libert. ecclesiae nur von *Fichard* erwähnt). Vgl. *Fantuzzi* l. c. I. p. 244 sq. Oft wird er mit einem älteren dieses Namens (bei *Sarti* I. p. 482) verwechselt. Seine Werke stehen im Tract. univ. jur. V. p. 45. XI. P. I. p. 5. —

[3]) *Diplovat.* p. 217. *Tiraboschi* V. p. 282 ff. *Fantuzzi* III. p. 14 sqq. *Panzirolus* III. c. 21. wie gewöhnlich ungenau u. mit Mährchen gespickt.

[4]) Super materia interdicti eccles. Tract. univ. jur. XIV. p. 325, de haereticis, Venet. 1571. 4., de dando coadjutore Praelatis, summula testium, de appellatt., de remissionibus im Tract. u. j.

canon. und Lehnrechte, Casus, Repetitiones u. a., sowie einen Commentar zu den *Clementinen* verfasst. Ein anderer Schüler *Paulus de Liazariis*,[5]) doctor jur. civ., der seit 1321 zu Bologna, 1325 in Perugia, 1333 aber wieder in Bologna lehrte und 1356 starb, hat Repetitiones super aliquot capita Decretalium, Quaestiones, eine Epitome Clementinarum, Lectura super Clement. und Consilia hinterlassen. In *Bonifacius de Vitalinis de Mantua*,[6]) der sich später dem geistlichen Stande zuwandte, 1352 eine Professur zu Avignon erhielt und hier bis 1388 vorkommt, begegnen wir einem neuen Commentator der Clementinen, der ausserdem Consilia und verschiedene Tractate schrieb. Eine vielseitige literarische Thätigkeit bei einem höchst bewegten und mit verschiedenen wichtigen öffentlichen Geschäften ausgefüllten Leben, das ihn nebst einer ungemein umfassenden Bildung und einem musterhaften Wandel auszeichnete, entwickelte *Johannes de Lignano*,[7]) Gemahl der Novella, Enkelin des Joh. Calderinus von dessen Sohne Federicus, woher die Erzählung stammt, er sei Mann der Novella des Joh. Andreae gewesen. Ausser einem grossen Commentar zu den Decretalen Gregor's IX.[8]) und zu den Clementinen, sowie einer bedeutenden Anzahl von Tractaten aus verschiedenen Theilen des Rechts, hat er auch Abhandlungen über theologische, philosophische und astronomische Materien (z. B. de cometa; am 20. Apr. 1358 erschien ein Comet) u. dgl. hinterlassen. Von *Federicus Petruccius* aus Siena,[9]) der zu Padua, Bologna und Perugia lehrte und um 1340 zu Siena starb, und *Galvanus* de Bononia oder besser G. de Bettino de Bononia,[10]) — der von 1365 bis 1368 in Padua als ordentlicher Professor der Decretalen vorkommt, vom Bischof Wilhelm von Fünfkirchen berufen, in Fünfkirchen 1371, aber 1374 wieder zu Bologna, von 1379 bis 1382 zu Padua las, von 1384 in Bologna erscheint und seitdem verschwindet — haben wir Consilia und

[5]) *Fantuzzi* V. p. 64 sqq.

[6]) *Colle* III. p. 71 sqq. Interessant ist das ihm gegebene Privileg, allein das Doctorat ertheilen zu dürfen, wovon er nach eigener Angabe Gebrauch machte (in Clem. *ad honorem* n. 71 de sepult.). Seine *Commentarii* in Constit. Clem. P. V. in alma Avenionensi univ. editi sind gedr. Lugd. 1522 fol. Venet. 1574. Sein Tractat *Super maleficiis* ist zuerst Mediol. 1503 fol., dann öfter gedruckt.

[7]) *Diplovat.* f. 237, *Trithem.* p. 125 b., *Panzirolus* III. c. 25, *Doujat* p. 444, *Cave* Append. p. 47, *Fantuzzi* V. p. 28 sqq. Vgl. auch *v. Savigny* III. 141. 208 a. 244. 249 a. VI. 109 d. 233. 278. Vorher Professor des Civilrechts, lehrte er zu Bologna seit 1364 die Decretalen, ward von 1378 an päpstl. Vicarius in temporalibus für Bologna, starb den 16. Febr. 1383 an der Pest.

[8]) Verschiedene Werke in Ausgaben vor 1500 bei *Hain* num. 10092 sqq.

[9]) *Panzir.* III. c. 23 (äusserst confus), *Colle* III. p. 78 ff., *v. Savigny* VI. S. 81. 213. 491.

[10]) *Fantuzzi* IV. c. 36 ff. *Colle* III. p. 46—52. *Facciolati* Fasti Gymn. Patavini p. XL.

verschiedene Tractate.[11]) In dem als Romanisten berühmten *Baldus de Ubaldis*[12]) aus Perugia begegnen wir wieder einem Commentator der Decretalen;[13]) ihm gehen noch voraus die Commentatoren der Clementinae *Guilelmus de Monte Lauduno* und *Zenzelinus de Cassanis*, von denen zugleich jener die drei[14]) berühmtesten Extravaganten Johannes' XXII., letzterer alle zwanzig später als Extravagantes Johannis XXII. zu einer Sammlung vereinigten Constitutionen dieses Papstes ausführlich commentirte.

II. Die lange Reihe von Commentatoren und Lehrern, welche das fünfzehnte Jahrhundert noch erreichen oder ihm ganz angehören, möge eröffnen *Petrus de Ancharano*[15]) aus einer Nebenlinie des Farnesischen Hauses d'Ancarano von deren Schlosse in Toscana genannt, wo er um 1330 geboren ist. Anfänglich Schüler von Baldus ging er später nach Bologna, wo er noch bei Barth. de Saliceto hörte, bald mit diesem, Franc. Zabarella[16]) und Ant. de Butrio zusammen docirte. Er wechselte den Aufenthalt mehrfach, war angestellt in Venedig, las 1387—1390 zu Siena, docirte wieder in Bologna, von 1402—1405 zu Ferrara, dann zu Bologna, bekam eine Anzahl der wichtigsten Aufträge, war 1409 auf dem Concil zu Pisa als Abgeordneter der Universität Bologna äusserst thätig für die Herstellung des Friedens in der Christenheit, verfasste im Auftrage des Con-

[11]) Sein Ruf war ausserordentlich. Die enormen Vertheile, welche ihm in Fünfkirchen geboten wurden, sind ein seltener Beleg für die Bemühungen einzelner Bischöfe, das Studium des canon. Rechts in ihren Diöcesen zu heben.

[12]) *v. Savigny* VI. S. 208—248. Geboren wahrscheinlich 1327 zu Perugia, studirte hier und in Pisa, ward 1344 zu Perugia Doctor, lehrte von da ab bis zu seinem am 28. April 1400 zu Pavia erfolgten Tode an acht verschiedenen Orten. Wie sein Ruhm als Lehrer und Schriftsteller ausserordentlich war, nahm er auch in den wichtigsten kirchlichen Begebenheiten jener Zeit und denen seiner Städte eine hervorragende Stellung ein. Canon. Recht hatte er bei Federicus Petruccius gehört.

[13]) Lectura super I., II. et III. libro decretalium, zuerst Venet. 1495, u. öfter, z. B. Lugd. 1537, 1564. Andere Werke sind ein Repertorium super Innocentium, Zusätze zum Speculum des Durantis.

[14]) *Sedes apostolica* (Extr. J. XXII. c. 1. de concess. praeb. T. XIV. Extr. com. de off. deleg. I. 6.), *Suscepti regiminis* (Extr. Joh. c. 2. de elect. Tit. VI. Extr. com. c. un. ne sede vac. III. 3.), *Execrabilis* (Extrav. Joh. XXII. c. un. de praeb. Tit. III., Extr. com. 4 eod. III.). — Die Commentare des *Tactus Lappus* um 1350 (*Panzirolus* III. c. 24.) zu dem Liber sextus und den Clementinen (diesen erwähnt *Zabarella* im Eingange seines Commentars nebst einigen anderen) kenne ich nicht. Von einem zweiten *Lappus Castilioneus* oder *di Castiglionchio* (*Panzirol.* III. c. 24, *Colle* III. p. 52 ff.) aus Florenz, — der hier von 1357 docirte bis 1378, wo er exilirt wurde, 1379 nach Padua berufen ward und 1381 in Rom starb, eine sehr wichtige politische Rolle spielte, — existiren verschiedene gedruckte Tractate.

[15]) *Diplovat.* f. 251. *Papadopoli* Gymn. Patav. I. p. 205. *Fantuzzi* I. p. 230 ff.

[16]) Cons. 188 sagt er: „Visis consiliis famosissimorum Doctorum *Domini mei* Dom. Bar. de Sal., et Dom. *Franc. Zabar. Compatris*, et majoris mihi fratris.“ Wie *Phillips* IV. S. 390 dazu kommt, den Petrus als *Taufpathen* des Zabarella anzugeben, ist mir unklar.

cils eine Schrift gegen die Partei Gregor's und mehrere Gutachten an das Cardinals-Collegium. Für das Concil von Constanz wurde er von Johann XXIII. zum *advocatus Concilii* bestellt und in dessen erster Sitzung mit drei anderen zum *scrutator votorum* deputirt. Er kehrte jedoch bald nach Bologna zurück und starb hier am 13. Mai 1416 mit Hinterlassung einer Frau nebst vier Söhnen und mehreren Töchtern. Seine bedeutendsten Werke sind die *Commentare* zu den *Decretalen*, dem *Sextus* und den *Clementinen*,[17]) ausserdem hat er Consilia und verschiedene Tractate hinterlassen. Wenig jünger, aber sein Schüler, ist *Antonius de Butrio*,[18]) geboren um 1338 zu Bologna, der 1384 zum doctor juris civilis, 1387 zum doct. jur. can. promovirte und von da ab bis zu seinem Tode canonisches Recht docirte, die längste Zeit zu Bologna, 1390 auf 1391 in Perugia, von 1393 bis 1400 zu Florenz, 1403 zu Ferrara. Er starb zu Bologna den 4. Oct. 1408. Sein Ruf als Lehrer und Jurist zog ihm allgemeine Achtung zu, die sich in den ehrenvollsten Aufträgen (z. B. 1407 sandte ihn Gregor XII. mit Ant. Corrarus und dem Bischofe Wilhelm von Todi zu Benedict III. (Petrus de Luna), um das Schisma beizulegen), grossen Geschenken und hohen Honoraren zeigte. Sein bedeutendes Vermögen verwendete er fast nur zu wohlthätigen Zwecken, zum Erben setzte er ein Kloster zu Bologna ein, seiner Frau und seinen zwei Töchtern den Niessbrauch legirend.[19]) In Betreff seiner Schriften meinen die Einen,[20]) ihr Ruhm sei nur dem Verfasser zu danken, während Andere[21]) ihn loben. Seine *Commentare* zu den *Decretalen Gregor's*,[22]) dem *Liber* VI.[23]) nebst den Consilia,[24]) dem Speculum de confessione und zahlreichen Tractaten sichern ihm jedenfalls einen

[17]) Ausg. Lugd. 1535—1543. fol. 5 Bde. Damit zusammen Repetitiones und Com. de regulis juris u. Repertorium super libros decretalium. Ausserdem gibt es Separatausgaben. *Fantuzzi* gibt aus der Bibl. degli Scrittori Milanesi Tit. I. p. 595 eine Ausgabe der Clementinen an, die sich als zu Mailand *1444, 23. März gedruckt* bezeichne. Das ist wohl sicher ein Fehler. — Er selbst erwähnt auch Comment. super Digestum novum und super Codicem. Diese erwähnen auch Trithemius, Diplovataccius, Fichard u. A. Ich kenne sie nicht.

[18]) *Fantuzzi* II. p. 353—367, neben dem die übrigen verschwinden.

[19]) Seine Rechtlichkeit wird ungeheuer gepriesen. Siehe die schöne Anekdote bei *Panzirolus* III. c. 27 u. das Urtheil des *Severinus* u. *Diplovataccius*.

[20]) *Alex. Tartagnus* in l. 8. §. 6. Nr. 24. *Panzirol.* l. c.

[21]) *Andreas de Barbatia*, in c. *Ex literis* de constit. col. 32, c. *consuluit* de off. deleg. Er nimmt ihn gegen *Baldus* in Schutz, der ihn, weil er ein anderes Gutachten in einer Sache abgab, „humana bestia" nannte (Auth. *Ei qui* de tempor. appell.); *Barthol. Socinus* nennt ihn patrem canonum, summum legistam, *Paulus Castrensis* u. A.

[22]) In I. libr. Mediol. 1488, 1489 fol., ganz Venet. 1532, 7 Voll. 1575, 1578 fol.

[23]) Venet. 1499 fol. 1575 fol.

[24]) Venet. 1472. 1474. Lugd. 1541. Venet. 1575. 4. Einen Commentar zum 1. Buche der Clementinen erwähnt *Bellarmin* de scriptor. eccles. p. 507. Der Cod. Monac. 3632 enthält „Lappi Allegationes abbreviatae per Ant. de Butrio."

guten Platz in der Literatur. Sind *Caspar Calderinus* [25]) senior, Sohn des Johannes (geb. 1345, gest. 1399 an der Pest, lehrte zu Bologna und war mit vielen wichtigen Aufträgen betraut), von dem Consilia und Repetitiones existiren, und *Johann Fantuzzi* [26]) der Aeltere (von 1377 an zu Bologna canon. Recht lehrend, in wichtigen städtischen Angelegenheiten verwendet, starb 1391), der *Commentaria super Decretum* [27]) und Consilia hinterliess, wenig bekannt und ohne Einfluss geworden, so ragt in beiderlei Hinsicht hervor *Franciscus de Zabarellis,* [28]) geboren zu Padua um 1340, wo er studirte und 1379 Professor des canon. Rechts war. Von da ab docirte er zu Florenz. Johann XXIII. gab ihm 1382 das Bisthum Florenz, dessen Besitzergreifung ihm jedoch erst 1410 gelang, bis zu welcher Zeit er wieder zu Padua docirte. Bald darauf wurde er Cardinal. Als Legat des Papstes zu Constanz bewirkte er vorzüglich die Abdankung desselben. Kurz nach der Wahl Martin's V. starb er am 5. Nov. 1417. Er wird meist schlechthin *Cardinalis* genannt. Seine *Commentarii in V libros Decretalium* [29]) und *Comment. in Clementinas,* [30]) zu denen sich Consilia und einige Tractatus verschiedenen Inhalts (de excommunicat., lectura super aliquot titulos iuris can. u. dgl.) gesellen, standen bei den Späteren in hohem Ansehen. Einer von des Cardinals Lehrern, *Antonius de Naseriis* [31]) (geb. 1341 zu Montagnana im Paduanischen, 1369 zum Bischof von Feltre et Belluno gewählt und von Urban V. ab irreg. aetatis dispensirt, docirte von 1386—1390 zu Padua unter Beibehaltung seines Bisthums Literatur, während er in den Ferien die Diöcese administrirte, starb den 19. Sept. 1393) ist nur durch gelegentliche Erhaltung von zwei Repetitiones in den Manuscripten von Fel. Sandeus als Schriftsteller bekannt, während sein Leben durch Einzelnheiten für die damaligen Zustände charakteristisch ist. Ausser *Prosdocimus de Comitibus Pictavinis* († um 1448), der zu Padua lehrte und einen Commentar zum 2. Buche der Decretalen schrieb, [32]) sind aus dem

[25]) *Fantuzzi* III. p. 10—12.

[26]) *Diplovat.* f. 249, *Fantuzzi* III. p. 292 ff.

[27]) Von C. 1—14 mit Ausschluss von c. *qui perfectionem* C. I. q. 1 bis C. II., C. XV. q. 1. bis C. XXVII. q. 1. Desgleichen eine *Lectura super decretum*, nur handschriftlich vorhanden.

[28]) *Diplovat.* f. 252. *Panzir.* III. c. 28. *Doujat* l. c. p. 445 sq. *Facciolati* Fasti I. p. 41.

[29]) Gedr. Venet. 1602 fol.

[30]) Ausg. Lugd. Batav. 1543, 1551 fol.

[31]) *Colle* III. p. 68—71. Interessant ist, dass, als 1390 Franz II. bei der Wiedererwerbung von Padua sein Vermögen einzog, das Kapitel ihn mit 12 Ducaten unterstützte, ihm 1393 bei der Visitation ein Essen gab, *das einschl. Brod u. Wein nicht einen Ducaten kostete*, Visconti ihm 1390 einen Gehalt von 700 Fiorini zu Padua gab. Colle führt die Urk. eines Kaufs an, nach der er für can. u. theol. Bücher 1000 Ducaten zahlte.

[32]) *Phillips* IV. S. 336 führt 2 Münchener Handschr. an. Die Prager Capitelsbibl. Cod. J. XXII. fol. Pap. 15. Jahrh. Vol. II. hat denselben von Tit. de probat. (19) bis zu

14. Jahrh. noch drei Männer (nebst dem später aufgeführten Johann von Anagni) von Bedeutung zu nennen: Johannes von Imola, Nicolaus de Tudeschis und Johannes a Turrecremata. *Johannes von Imola,* [33]) aus einer Imolensischen Familie *de Nicoletis* abstammend, studirte zu Bologna unter Franc. de Ramponibus und Joh. de Lignano, hörte aber auch Baldus, Bened. a Plumbino, Ant. de Butrio und Petrus de Anch., wurde 1397 Doctor beider Rechte und 1399 ordentl. Professor des canon. Rechts, lehrte von 1402 bis 1406 zu Ferrara, [34]) hierauf mehrmals zu Bologna und Padua, zuletzt in Bologna, wo er 1436 starb. Er gehört zu den wenigen bedeutenderen Juristen, die gar keine öffentliche Stellung einnahmen, sondern nur als Lehrer und Schriftsteller wirkten. Ihn traf zu Bologna im J. 1422 das herbe Schicksal, dass sein Haus mit der bedeutenden Bibliothek von 600 Bänden abbrannte. [35]) Als Lehrer wirkte er enorm; zu seinen berühmten Schülern zählen Marianus Socinus, Alex. Tartagnus, Lud. Romanus [36]) und Angel. Aretinus. Seine *Commentaria* oder Lectura super V libr. Decretal., [37]) und zu den Clementinae, [38]) denen auch ein Commentar zum Sextus beigefügt wird, [39]) haben ihm nebst dem Commentar zum Infortiatum und Digestum novum, Consilia und verschiedenen Tractaten als Schriftsteller einen bleibenden Namen verschafft. *Nicolaus de Tudeschis* [40]) ist geboren zu Catanea in Sicilien von Eltern niedriger Herkunft, trat früh in den Benedictiner-Orden, [41]) studirte zu Padua unter dem Cardinal, *der ihn als Cardinal zum Doctor promovirte,* [42]) docirte von 1421 an zu Siena, dann zu Parma, zuletzt zu Bologna [43]) mit dem Honorar von 800 fior. aur.

Ende, geschr. vom Prager Decan Wenzel von Krummau zu Padua. Vol. I. enthält einen Commentar von Tit. I. bis Tit. de confessis cap. ult. von derselben Hand auf dem Vorsetzblatte bezeichnet: „Lectura Wenceslai doctoris decretorum propria manu *in scholis* Paduanis domini *Jacobi Zoku.*"

33) *Diplovat.* f. 261. *Panzir.* II. c. 88. *Fichard* (in der Ausg. des Panzirolus) p. 420. *Doujat* p. 447. *Fantuzzi* IV. p. 351 ff. *v. Savigny* VI. S. 277–280. Vgl. auch *Aen. Sylv. Piccolominus* de viris illustribus n. XIX. (Stuttg. 1842. 8. p. 27 in Bibl. des liter. Vereins in Stuttg., 2. Publication).

34) *Facciolati* Fasti II. p. 24. Er u. Panzir. lassen ihn von Padua nach Ferrara gehen, so dass er dort wohl auch von 1400–1402 docirte. Vgl. *Fantuzzi* p. 353.

35) *Savigny* III. S. 606. VI. S. 278, der die nach Panzirolus oft wiederholte Erzählung, es seien auch die Commentare verbrannt, mit Recht als grundlos zeigt.

36) Dieser hebt in Sing. 262. (vgl. Jas. in l. 6. sub n. 6. C. de edendo) hervor, dass er trotz seiner grossen Gelehrsamkeit zuweilen eine Antwort schuldig blieb.

37) Lugd. ap. Jo. Pullonem alias de Trid. 1549. Tit. de appell. Spir. 1598.

38) Rom. 1474 ap. J. Gensberg.

39) S. *Diplovat.*, *Papadopoli* I. p. 226.

40) *Diplovat.* p. 259, *Panzir.* III. 32, *Aen. Sylv.* l. c., *Doujat* l. c.

41) *Abbas* in c. causam quae 9. sub n. 8. X. de jud.

42) *Abbas* in rubr. de jud. und in c. 1. X. de causa poss. et propr.

43) Hier ist er zur Revision der Privilegien verwandt: Abb. in c. ult. (n. 5. not. sub n. 3.) X. ne cler. vel. mon.

Martin V. gab ihm am 10. Jan. 1425 die Abtei S. Mariae de Moniacio in Sicilien[44]) (Diöcese Messina); bald nachher wurde er Referendarius, Auditor Generalis der Camera apostolica und Erzbischof von Palermo. Von der Abtswürde heisst er meist schlechthin *Abbas Siculus* oder im Gegensatze zu dem älteren (§. 17. III.) *Abbas modernus* (novus, recentior), von seinem Bisthume *Panormitanus*. Er ist besonders bekannt durch seine Thätigkeit auf dem Baseler Concil, zu dem ihn K. Alphons von Castilien als seinen Legaten sandte. Er hielt zuerst die Parthei Eugen's IV., ging aber dann in Folge des Streites zwischen diesem und K. Alphons zu der vom Herzog Amadeus von Savoyen (Felix V.) über. Letzterer machte ihn zum Cardinal. Nach der Abdankung von Felix behielt er trotz aller Versuche, ihn zur Niederlegung zu bringen, diese Würde bei. Er starb 1443. Seine Commentarii (Lectura) in V libros Decretalium[45]) gehören zu den bedeutendsten Werken des späteren Mittelalters und bilden eine Fundgrube für die Späteren. Auch sein Comment. in librum VI. Decretal.,[46]) sowie in Clementinas,[47]) seine Consilia und die Schrift *de concilio Basileensi* haben die Bedeutung seines Namens erhöht. Der letztere der drei genannten *Johannes*[48]) ist geboren 1388 zu Torquemada in Castilien (Diöcese Palencia) aus vornehmer Familie, trat früh in den Dominicaner-Orden in Valladolid (Vallisoletus, Vallis Oleri), betrieb Kirchenrecht und Theologie, las zu Rom durch 25 Jahre über das Decret, wurde von Eugen IV. zum Cardinal, von Pius II. (Aeneas Sylvius Piccolomini) zum Bischof von Sabina gemacht und starb 1468 zu Rom, wo er in der von ihm restaurirten Kirche S. Maria supra Minervam begraben liegt. Er war auf den Synoden von Constanz, Basel und Florenz thätig, schrieb gegen Nic. de Tudeschis eine *Summa ecclesiae*. Als Canonist zeichnet ihn aus sein Urtheil über die Falschheit der pseudoisidorischen Decretalen,[49]) sein grosser *Commentar zum Decret*,[50]) dem er nach der bisherigen Annahme in einem systematischen Werke[51]) nach der Ordnung der Decretalen (5 Bücher mit Titeln

[44]) Derselbe in c. Cum olim 7, in pro. de dolo et cont.

[45]) Venet. 1473 fol. ap. Joh. de Colonia. Lugd. 1524 fol. ex off. Sebast. Gryphis Germ. mit den Zusätzen von *Sebast. Sapie* aus Genua, *Bartol. de Bellencinis*, *Andr. de Barbatia*, *Bern. de Landriano*, *Aeneae de Falconibus*, *Zaccariae Ferrerii Vincentini*, *Ant. Franc. de doctoribus Patavinis*. Der Commentar zu jedem Buche hat separaten Titel. Venet. 1592. fol. ap. Juntas.

[46]) Venet. 1479 fol. ap. Nic. Jenson. Venet. 1592 fol. ap. Juntas.

[47]) Pan. Glossae Clement. Colon. ap. Joh. Koelhof de Lubeck 1474 fol.

[48]) *Diplovat.* p. 249. *Panzirol.* III. c. 37. *Doujat.* p. 448. *J. H. Böhmer*, De varia decreti Grat. fortuna §. 16. *Phillips* IV. S. 189.

[49]) Summa ecclesiae Lib. II. c. 101.

[50]) Lugd. ap. Tom. de Jonuelle 1519 fol. 6 Voll. Lugd. 1555 fol. 5 Voll. in 4 T. cum notis Jo. Boerii ap. Blas. Guidon.

[51]) Gratiani Decretum libri V. sec. Gregorianos decretal. libros titulosque distincti per *Joh. a Turrecremata* nunc primum prodeunt ex Cod. bibl. Barber. . . . cura

und Unterabtheilungen von Sectiones) eine grössere Ordnung zu geben versuchte, ein sowohl in Betracht des grösstentheils antiquirten Stoffes als des Umstandes bedeutungsloses Werk, dass schon durch diese neue Ordnung alle Citate der älteren Werke ihre Grundlage verloren hätten. Mir ist auch keine Benutzung vorgekommen. Von ganz besonderem Interesse ist eine Schrift desselben *„De potestate papae et concilii generalis. Tractatus notabilis,“* worin dieser zu den stärksten Vertretern der Papstmacht gehörige Cardinal gegen die päpstliche Unfehlbarkeit und für die Superiorität des Concils über den Papst auftritt.[52])

III. Wohl in das erste Jahr des 15. Jahrh. fällt die Geburt des *Andreas de Barbatia*[53]) zu Messina aus hoher Familie. Er kam um 1425 nach Bologna, studirte zuerst Medicin, dann bei Johannes von Imola und Bapt. de S. Petro Jurisprudenz, disputirte schon nach zwei Jahren öffentlich und docirte bereits 1438 canon. Recht, lehrte dann eine Zeit zu Ferrara, von 1442 ab wieder zu Bologna bis 1478 (wo sein Schüler Ant. Corsictus Siculus an seine Stelle trat), von 1460 an mit einer Besoldung von 1200 Lire. Neben einer enormen Lehrthätigkeit und praktischen Beschäftigung hat er zahlreiche öffentliche Geschäfte der wichtigsten Art geführt, die ihm Ruf und ein grosses Vermögen verschafften. Er starb am 21. Juli 1479. Als Fehler desselben heben Zeitgenossen hervor die Sucht, auf seinen Ruf gestützt die klarsten Sätze zu bestreiten[54]), weshalb man von ihm zu sagen pflegte: er delirire; ferner seinen Ehrgeiz und Stolz, Mangel an Klugheit, Käuflichkeit u. a. m., wobei aber ohne Zweifel gar viel auf Rechnung des Neides kommt, um so mehr, als Viele ihn loben und er selbst in seinen Werken sehr bescheiden auftritt, Juristen lobt, die in derselben Sache Gutachten abgaben, und sich als sehr fromm zeigt. Den grössten Namen gaben ihm die oft gedruckten *Consilia*, ferner ein *Commentar* zu den 3 ersten Büchern der Decretalen[55]), zu den Clemen-

Justi Fontanini, Archiep. Ancyr. . . . Rom. 1727. 2 Voll. fol. Während *Glück* Praecogn. §. 135 und *Walter* §. 107 dessen Werth gering anschlagen, hält *Phillips* a. a O. dasselbe für geeignet, „eine selbst für die Gegenwart keineswegs unbrauchbare Uebersicht über das ganze Decret zu gewähren.“ Ueber dasselbe berichtet ausführlich *G. Hänel* in „Berichte ü. d. Verhandl. der K. sächs. Ges. d. Wiss. zu Leipz. 1855.“ III. IV. (Leipz. 1856) S. 111—142 und zeigt *auf Grund einer aus Valladolid, der wahrscheinlichen Vaterstadt Turrecrematas stammenden ihm gehörigen Handschrift, die gemacht ist, bevor Turrecremata lebte*, dass dieser sich ein fremdes Werk angeeignet und in einer Abschrift dem Papste dedicirt hat.

52) Aus einer in der *Münchener* Hof- u. Staatsbibl. befindlichen Incunabel neu edirt von Joh. *Friedrich*, Oeniponti. 1871.

53) *Diplovat.* p. 21. *Panzir.* l. c. *Doujat* l. c. *Fantuzzi* I. p. 341 ff.

54) *Felin.* in c. *Caeterum* X. de rescr. col. 2, c. *Rodulphus* de rescr. col. 18, rubr. X. eod. tit. *Fantuzzi* weist manchen Vorwurf zurück und zeigt die Quelle anderer.

55) Venet. 1508, 1511. 5 Voll. fol. 1571 fol.

tinen[56]), Additiones zum Decretalen-Commentar des Panormitanus nebst vielen Tractaten u. s. w. aus dem canonischen und römischen Rechte. Mit ihm concurrirte *Alexander Tartagnus*[57]), geboren zu Imola angeblich 1424. Derselbe hörte bei Joh. de Imola, Joh. de Anania, Angelus Aretinus und Paul de Castro, promovirte zu Bologna 1445, lehrte von 1450 an wiederholt hier, ausserdem zu Paris und Ferrara und starb 1477. Sein Fleiss wird sehr gerühmt und von ihm besonders erwähnt die Feindschaft gegen die italienische Literatur und vorzüglich Boccaccio Ausser den Arbeiten über römisches Recht verfasste er *Commentare* zu den Decretalen[58]) und, nach mehreren Angaben, auch zum Sextus und den Clementinen, die mir nicht zu Gesicht gekommen sind. Sein Lehrer *Johann*[59]), zu *Anagni* (*Joh. de Anania*) aus vornehmer Familie geboren, studirte im Collegium Gregorianum zu Bologna Civilrecht unter Florianus de S. Petro, canonisches unter Petrus de Ancharano, ward 1423 doctor j. u. lehrte seitdem daselbst bis 1443. In diesem Jahre verliess er das Lehramt und wandte sich der Advocatur zu. Nach seiner Frau Tode[60]) ward er Geistlicher und am 17. Nov. 1448 Archidiacon von Bologna. Er starb am 17. Febr. 1457 im Alter von 81 Jahren. Ihn rühmen die Zeitgenossen wegen der Reinheit der Sitten, seiner Nächstenliebe, die auch sein Vermögen testamentarisch den Armen und dem Servitenorden zuwandte, eben so sehr wegen seiner Kenntnisse. Zu den bedeutenderen Schülern gehören ausser den beiden zuletzt genannten *Peter Barbo*, der als Paul II. Papst wurde. Seine *Commentaria* super V. libro Decretalium[61]), sup. VI. Decretal.[62]), nebst *Consilia* und verschiedenen Tractaten standen in grossem Ansehen und werden oft citirt. Von sehr geringem Werthe sind die Arbeiten des *Ludovicus Bologninus*[63]) (geb. 1447 zu Bologna, gestorben zu Florenz 1508), von höherem des *Johannes Antonius a S. Gregorio*[64]) Commentar. oder *Lectura*

56) Venet. 1526 fol.

57) *v. Savigny* VI. S. 312 ff., der die andere Literatur anführt.

58) Comment. in lib. III. Decr. Bonon. ap. Henr. de Colon. 1485.

59) *Diplovat.* p. 263. *Panzirol.* III. c. 34, vorzüglich *Fantuzzi* I. p. 224—230.

60) Eine seiner Töchter war Gattin des *Alex. Tartagnus.*

61) Bonon. 1479 fol. per Henr. de Colon. Bon. et Mediol. 1497 fol.

62) Mediol. 1492 fol. — Beide zusammen gedr. Lugd. 1546, 1553 per Petrum Fradin.

63) *v. Savigny* VI. S. 356 ff., der die übrige Literatur gibt, aber seine canon. Arbeiten nicht anführt. Sie sind: Epistolae Decretales Gregorii IX. suae integritati restitutae cum Notis, ac Tabula L. B. concordante Decretales cum Decreto. 1472. Siehe *Fantuzzi* II. p. 260 ff. Die Tabula steht schon in der röm. Ausg. v. 1582. Tabula in utrumque jus, Bon. 1495. fol., Collectio florum in jus Can. Bon. 1496 fol. Tract. de indulgentiis in Tract. univ. jur. XIV. p. 141 ff. u. mehrfach separat.

64) *Panzirol.* III. c. 47, *Doujat* p. 449. Geboren zu Piacenza, lehrte er 23 J. alt zu Ticino, ward Probst von S. Ambrosius zu Mailand, woher sein Beiname Praepositus, von Innocenz VIII. zum Auditor S. Palatii s. Rotae gemacht, dann Referendarius apost. und Bischof von Alessandria, daher auch *Praepositus Alexandrinus* genannt, von Alexander IV. zum Cardinal. Tit. SS. Nerei et Achillei erhoben, starb 1493.

super 4. Decretal.[65]). Aus derselben Zeit ist bekannt durch Commentare zu einzelnen Decretalentiteln *Franciscus de Accoltis* [66]). Dessen Schüler *Felinus Sandeus*,[67]) geboren 1444 zu Felina in der Diöcese Reggio, lehrte zu Ferrara, wo er auch Canonicus war, und Pisa, ging 1488 wegen seiner Feindschaft mit Decius nach Rom, wurde von Innocenz VIII. zum Auditor Rotae gemacht, später Bischof von Penna und dann von Lucca, wo er 1503 starb. Seine *Commentaria* in V libri Decretalium [68]) standen in hohem Ansehen und werden unendlich oft citirt, da sie eine ungemein reiche Casuistik entwickeln. *Guido Papae*, geb. um 1403 in der Gegend von Turin, erzogen bei einem Oheim, der Advocat in Lyon war und ihm eine grosse Bibliothek hinterliess, studirte zu Turin, 1430 Doctor, Advocat, 1422 an P. Nicolaus V., dann an K. Karl IV. als Legat gesandt, zuletzt Mitglied des Senats zu Grenoble, wo er 1487 starb. Ausser den Decisiones Gratianopolit. und anderen civilistischen Werken und Responsa schrieb er Tractate über verschiedene Materien des can. Rechts und eine *Lectura super decretales*, deren erste Ausg. Lugd. impensis Symonis Vincentii 1517. 4. auch die Tractate enthält. Wollen wir dann noch *Johannes Poggius* von Bologna, der dort 1447 Bischof, 1448 Gouverneur von Rom und S. R. E. Vice-Cancellarius wurde und am 13. Dec. 1448 wahrscheinlich durch Meuchelmord starb, als Verfasser einer *Lectura* super Decretal. und Abhandlung De potestate S. Pontificis et Conciliis, — den Fortsetzer des Commentars von Poggius, *Melchior de Muglio* aus Bologna, wo er Prof. des canon. Rechts war und 1456 (wahrscheinlich vergiftet) starb, — endlich *Franciscus de Platea*, aus Bologna, Minorit und berühmter Kanzelredner unter Eugen IV., † 1460, als Verfasser eines Werkes de restitutionibus, usuris et excommunicationibus (s. l. et a. und 1472 ap. Barth. de Cremona, Pad.) nennen: so ist die Reihe der bekannteren Canonisten, deren Wirksamkeit dem 15. Jahrh. angehört, erschöpft.

5. Die Literatur seit dem 16. Jahrhundert.

§. 20.

1. Bearbeitung der Quellen.

I. Mit dem 16. Jahrh. beginnt die kritische Bearbeitung der Quellen. Im J. 1500 edirte *Joh. Chappuis* zu Paris die beiden Extravagantensamm-

[65]) Ausg. s. a. Lugd. ap. Vincent. de Portonariis de Tridino de Monteferrato. — Nach *Doujat* schrieb er auch einen Commentar zu den 12 ersten Causae des Decrets und zu dessen Pars I. und zu den Clementinen, den ich nicht kenne.

[66]) *v. Savigny* VI. S. 328—341, der sein interessantes Leben beschreibt. Geb. zu Arezzo gegen 1418, gest. am Ende des J. 1485 oder Anfangs 1486. Werke bei *Panzir.* V. 5. X. 61. XI. 543. Die über römisches Recht bei Savigny.

[67]) Siehe die Literatur bei *v. Savigny* VI. S. 486.

[68]) Basil. 1567. 4. Voll. fol. ex offic. Frobeniana.

lungen in neuer Ordnung [1]) mit Zusätzen. Den Anfang kritischer Behandlung macht die von *Anton Demochares* [2]) zu Paris 1547 besorgte Ausgabe des *Decrets*, welche viele Fehler nachweist, die Inscriptionen genauer und vollständiger, Lesarten von Handschriften und Paratitla gibt. Nach ihm versah *Carl Dumoulin* [3]) die Capitel mit Zahlen, jedoch ohne die Paleae einzubeziehen. Dies vervollständigte *Anton Le Conte* [4]). Das Meiste geschah jedoch durch die von Pius IV. beabsichtigte und von Pius V. geschaffene Congregation von Cardinälen und Gelehrten, welche unter dem Namen Correctores Romani auf Grundlage von Handschriften und Originalen Text und Inscriptionen des Decrets verbesserten, Varianten und Noten beisetzten u. s. w. [5]). Auf diese Arbeit gestützt ist die officielle römische Ausgabe von 1582. Der Kritik blieb aber noch ein weites Feld, das bebaut wurde durch *Anton Augustinus* [6]), die Verbesserungen der Ausg. von *Pithou* [7]), die ausgezeichneten Arbeiten *Berardi*'s [8]), auf die gestützt die Ausgabe von *J. H. Böhmer* [9]), noch mehr aber von *A. L. Richter* [10]) leisteten, was nach dem Stande der Forschung möglich war.

II. Für die *Decretalen Gregor*'s begann die Bearbeitung besserer Textrecension mit Le Conte, der manche partes decisae beifügte, jedoch weder

[1]) Vgl. hierüber ausführlich die cit. Abh. von *Bickell* und *Phillips* IV. S. 397 ff.

[2]) *Doujat* l. c. p. 397 sq. *Theiner*, Disquis. crit. App. I. p. 23. (docum. 19) druckt seinen Brief an Gregor XIII. v. 10. Febr. 1573 ab, der interessant ist.

[3]) *Carol. Molineus* aus Paris, studirte zu Orleans, musste als Anhänger des Calvinismus flüchten, wurde 1553 Prof. u. Rath zu Tübingen, kehrte nach einem Aufenthalte in verschiedenen Städten 1557 nach Paris zurück u. starb hier den 28. Dec. 1568, nachdem er zur kathol. Kirche übergetreten war. Schriften u. Leben bei *Doujat* p. 455. Seine Ausg. erschien Lyon 1554, 1559. 4. Vgl. oben §. 14. num. IV.

[4]) Prof. zu Bourges u. Orléans † 1586 in ersterer Stadt. Ueber ihn s. *Doujat* p. 459 sq. — Seine Ausg. erschien Paris 1556, 1570 zu Antwerpen.

[5]) Vgl. die §. 8. cit. Werke, besonders *Theiner*, Disquisit. crit., der auch die auf die Congregation bezüglichen Documente abdruckt. *Phillips* IV. S. 194 ff. *Meine* Glosse S. 91 ff.

[6]) Geb. aus alter Familie zu Saragossa 1517, studirte zu Alcala u. Bologna, wurde Auditor S. Palatii unter Julius III., Legat bei Philipp II., 1557 Bischof von Alife (jetzt mit Telese unirt, im Königr. beider Sicilien) unter Paul IV. u. Legat bei K. Ferdinand, Visitator in Sicilien, 1561 Bischof von Lerida (Spanien), war auf dem Concil von Trient thätig, von Gregor XIII. im J. 1574 zum Erzbischof von Saragossa erhoben, wo er 1586 starb. Hierher *Dialogi de emendatione Gratiani* 1587. 4. Tarrag. Paris. 1607 u. ö. Andere: *Collect.* antiquae et canones poenitentiales, Constitut. Prov. et Synodal. Tarracon., *Epitome jur. pont. vet.* etc. Sämmtliche Werke Luc. 1769. 8 Voll. fol. Seine Briefe wurden edirt Parm. 1804 von *Joh. Andresius.*

[7]) Cum notis *Petr. et Fr. Pithoeorum* ed. *Le Pelletier* Paris. 1687 u. ö.

[8]) Gratiani Canones genuini ab apocryphis discreti cet. Turin 1752, Venet. 1783. 4 T. 4.

[9]) *Gesammtausg.* des Corp. jur. can. Hal. 1747, 2 T. 4.

[10]) Lips. 1833; die übrigen Theile das. 1839, 2 T. 4.

consequent noch für die einzelnen genau [11]). Die Correctores Romani verliessen, obgleich gerade sie viel hätten thun können, diesen Weg wieder und haben für die Textesrecension fast nichts gethan [12]). Der *Text*, so weit er das Gesetz gibt, ist durch diese officielle Ausgabe feststehend; die partes decisae aufzunehmen, Varianten zu sammeln u. s. f. hindert nichts; in der Ausgabe von *Böhmer* [13]), und in höherem Maasse der von *Richter* sind zahlreiche partes zugefügt. Mit der Textesrecension des *Liber sextus* verhält es sich ganz ähnlich, jedoch ist für die Ergänzung der partes decisae u. s. w. viel weniger Raum. In Betreff der *Clementinen* stand die Sache von vornherein anders.

III. Während bis in's Ende des 15. Jahrhunderts die canonistische Jurisprudenz so sehr den Italienern gehörte, dass der Werke von Nicht-Italienern im Verhältnisse wenige sind, bietet das 16. und 17. Jahrh. deren Hauptsitz in Frankreich (Paris, Toulouse.) Aber schon im 16. Jahrh. beginnt auch in Deutschland das canon. Studium zu blühen. Von dem 17. Jahrh. an liegt der Schwerpunkt in Deutschland. Denn haben auch einzelne Italiener (Benedict XIV., Ballerinii) gerade hervorragende Leistungen aufzuweisen, so kam man doch im Allgemeinen über die frühere Zeit nicht hinaus. Und selbst an Vollständigkeit haben die Werke von Deutschland (Pirhing, Wiestner, Reiffenstuel, Schmalzgrueber u. a.) die fremden übertroffen. Dies gilt auch für die Gegenwart, wobei nicht in Abrede gestellt werden soll, dass für einzelne Materien, namentlich solche, die nicht rein juristischer Natur sind oder mehr dem Particularrechte angehören, besonders von Italienern, viel geschehen ist. Die canonistische Jurisprudenz überhaupt gehört den Italienern, Deutschen, Franzosen und Spaniern. Was anderwärts geleistet wurde, ist kaum der Rede werth.

IV. Das Gebiet, welches am wenigsten bebaut wurde, ist die *Geschichte der Particularrechte*. Wohl sind einzelne tüchtige Arbeiten geliefert. Aber es fehlen vollständige Quellenausgaben, um die Geschichte mancher Institute zu geben, welche namentlich für die deutsche Rechtsentwicklung zu überraschenden Resultaten kommen dürfte. Ohne Unterstützungen von Seiten der Staaten oder ähnliche ist dies Ziel kaum zu erreichen. Eine *vollständige* Geschichte des Kirchenrechts nach seiner Entwicklung, namentlich in Deutschland, halte ich annoch aus diesem Grunde für unausführbar.

[11]) Vgl. *Ant. August.* in der Praef. ad Gregor. XIII. p. 7. *Phillips* a. a. O.

[12]) Es arbeiteten hieran *Sixtus Fabri* u. *Franc. Pegna*. Vgl. *Ant. August.* Dial. de emendat. Grat. lib. I. dial. 20., gegen den *Phillips* Pegna dadurch in Schutz nimmt, dass er bei dem grossen Manne gekränkten Ehrgeiz wegen Nichtaufnahme in die Congregation als Motiv des Urtheils annimmt.

[13]) *Böhmer* gab den *officiellen* Text auf, *Richter* druckt ihn wieder ab.

V. Es soll eine kurze Uebersicht der bisher noch nicht genannten bedeutenderen Canonisten des 16. Jahrh., auch wenn sie noch in's 17. reichen, und eine systematische Zusammenstellung der späteren Werke, beides in alphab. Ordnung, folgen.

§. 21.

2. Schriftsteller des 16. Jahrhunderts.

Augustinus *Barbosa*, Portugiese, Protonotarius apost., Consultor Congr. Indicis, zuletzt Bischof von Ugento (Neapel) † 1641. *Werke:* Juris eccles. universi libri III. — De Officio et Potestate Episcopi. — De Canonicis et Dignitatibus. — De off. et potest. Parochi. — *Collectanea doctorum* in univ. jus can. s. pontif. Lugd. 1647. VI T. fol. — Collectanea Bullarii aliorumque summor. Pontif. Constit. sec. ordinem alphab. disposita. Lugd. 1634 fol. — *Collectanea in Conc. Trid.* Lugd. 1642 u. ö.

Berojus (Agostino Bero) geb. 1474 zu Bologna, studirte jus. civ. unter *Marc. Sosinus* sen. und Carl. Ruinus, 1503 D. J. U., 1504—1507 Prof. des Civilr., von da ab bis zu seinem Tode (13. Sept. 1554) des canon. mit dem Gehalte von 600 scudi d'oro, genoss hohes Ansehen, viele Privilegien, Lehrer von Pius IV. (Gianangelo de' Medici) und Gregor XIII. (Hugo Boncampagni). *Werke:* Quaestiones, Comment. super Decretales. Lugd. 1550, 1551, 1552 fol. 3 Voll. Venet. 1580 fol., Consilia.

Thomas *Campegius* (dritter Sohn des Juristen Zach. Camp., geb. zu Mantua 1448, † 30. Sept. 1511), geb. 1481 zu Pavia, seit 1513 Administrator von Parma und Piacenza, Archidiacon von Bologna, 1518 Internuntius Leo's X. zu Mailand, 27. Mai 1520 (in Folge Resignation seines Bruders, des Card. Lorenz) Bischof von Feltre, 1522 nach Spanien geschickt, um Hadrian VI. die Wahl zum Papste anzuzeigen. Hadrian gab ihm eine Abtei in Calabrien, machte ihn zum Nuntius zu Venedig. Als solcher erscheint er 1541 bei Karl V., brachte die Liga gegen die Türken zu Stande. Auf dem Concil zu Trient ragte er hervor, † 21. Jan. 1564. Er schrieb eine grosse Anzahl von Abhandlungen über die meisten Punkte der Disciplin, die zu Trient neu geordnet sind. Sie stehen zumeist in Tract. univ. jur. XV. P. II. p. 531 sqq. XIX. u. XXII., ein Verzeichniss bei Fantuzzi II. p. 65 sqq.

Henricus *Canisius* aus Neumagen, Neffe des berühmten Jesuiten Peter Canisius, Prof. des canonischen Rechts zu Ingolstadt. *Werke*: *Summa juris can.* in 4 institutionum libros contracta. Letzte Ausgabe Herbipol. 1707. 12. — Praelectiones acad. in duos tit. singulares jur. can. 1. de decinis, prim. et oblat. 2. de usur. cet. Ingolst. 1629. 12. *Lectura* sup. IV. libro decretal. 5. Aufl. Ingolst. 1629. Seine gesammten Opera juridica erschienen Colon. 1663. 4.

Renatus *Choppin* aus Angers, geb. 1537, † 1606 als Advocat zu Paris. *Werke:* De sacra Politia forensi libri III., Monasticon.

Didacus *Covarruvias* a Leyna aus Toledo, studirte unter Martinus Navarrus zu Salamanca, docirte hier seit 1543 can. Recht, Präsident des Gerichtshofes von Granada, Legat Philipps II. zu Trient, zuletzt Erzbischof von S. Domingo (America) und Gouverneur von Castilien, † 1586. *Canonist. Werke*: Epitome libri 4. decretal. de sponsal. et matr., zahlreiche Explicationen von Decretalenstellen, Resolutiones, Quaestiones. Opera omnia, Antverp. 1638, Lugd. 1661. fol.

Ant. *Cucchus*, Prof. zu Ticino um die Mitte des 16. Jahrh., schrieb im Institutionensysteme zwei Lehrbücher des Kirchenrechts: Jur. Can. Institutiones (minores, majores).

Rocchus *Curtius*, geb. zu Ticino, wo er um 1525 can. Recht docirte, später Senator von Mailand. *Werke*: De consuetudine, De jure patronatus.

Phil. *Decius*, geb. zu Mailand 1454, † nach 1536 (sein Leben ausführlich bei v. Savigny VI. S. 374—393), schrieb Comment. in Decretales, Lugd. 1551 fol., mit dessen lectura in Tit. de privilegiis cum adnotat. varior. Venet. 1576 fol.

Franc. *Duarenus*, geb. 1509 zu St. Brion (Bretagne), † 1559 als Professor zu Bourges. *Werke*: De sacris ecclesiae ministeriis et beneficiis ecclesiasticis 1557. Pro libertate eccles. gallicae adversus Rom. aulam defensio Parisiensis curiae cet. Beide von *Schilter* edirt (ersteres mit Noten). Jenae 1708. 12.

Petr. Andr. *Gambarrus* (de Gambarinis), geb. zu Casal Fiuminese (Bologna) 1420, hat nicht docirt, 14. Juni 1515 von Card. Julius von Medici, Erzbischof von Florenz, zum Generalvicar gemacht, nach dessen Wahl zum Papste (Clemens VII. 1523) dessen Familiaris, Capellanus, Aud. Rotae, Auditor S. Palatii, Vicarius Pont., 7. Aug. 1528 Bischof von Faenza, † im Sept. 1528 auf der Reise dahin. *Canonist. Werke*: In Extrav. Julii II. de elect. simon. Rom. Pont. (Repet. in jus can. VI. p. 40), Tract. de beneficior. permutat. (Tract. univ. jur. XV. P. I. p. 208), De off. et auct. legati a latere (ib. XIII. P. I. p. 150), Decisiones S. Rotae Rom. u. a.

Franc. *Ghislerius* aus Bologna, † 1625 als Abt von S. Maria di Reno Clericor. S. Salvatoris daselbst, schrieb Tract. de judice regularium (Criminal-Recht und Process für die Regularen). Venet. 1613, 1622, Col. 1623.

Ludovicus *Gomez*, geb. zu Oriola in Valladolid, las um 1522 zu Padua Institutionen, dann can. Recht, später Aud. Rotae, Erzbischof von Sarno (Neapel). *Werke*: 1) Commentarii in Librum VI. Rom. 1539. 4. 2) In Regulas Cancellariae. Paris 1545 fol. (zusammen mit anderen Commentaren).

Hannibal *Grassi*, geb. 1537 zu Bologna, hier Probst und Archipresbyter, Referend. utriusque Signaturae und Stellvertreter des Thesaurarius S. Rom. Eccl., 1571 Begleiter des Card. Alessandrinus als Legaten in Portugal und Spanien, unter Gregor XIII. Consultor S. Officii, Judex Confi-

dentiae, Rector der Sapienza, 1575 Bischof von Faenza und Vice-Legat der Romagna, unter Sixtus V. Nuntius in Spanien, wo er zu Madrid 24. Juni 1590 starb. *Werke*: De jurisd. S. Pont. in temporalibus (Bibl. *Roccaberti* 1698 fol. IV. p. 21) und Tract. de jurid. Episcoporum et Ordinariorum.

Petrus *Gregorius* aus Toulouse, hier und in Cahors Prof., kam d an die neu errichtete Universität zu Pont à Mousson (Lothringen), wo er 1597 starb. Ausser dem Syntagma juris universi, Lugd. 1582, 1585, Francof. 1591, 1599, 1611 und Genev. 1623, 1639 fol., in dem auch canon. Recht vorkommt, schrieb er: Paratitla jur. can. seu pont. in 5 libr. digesta, 1595. 4. Comment. et adnotat. zu diversen Titeln und Capiteln der Decretalen. Institutiones breves ac novae rei beneficiariae eccles. s. Tract. de benef. eccl. Lugd. 1592. 12.

Caesar *Lambertinus*, geb. zu Trani, nach 1505 Erzbischof von Trani, 1509 Bischof von Isola in Calabrien bis 1548, wo er zu Gunsten seines Neffen in hohem Alter resignirte und aus der Kunde verschwindet, schrieb De jure patronatus (um 1520), ed. Lugd. 1579 fol. (gewiss schon früher).

Martinus Navarrus, geb. zu Azpilcueta in Spanien um 1490, Verwandter des h. Franz Xavier, Prof. des can. Rechts zu Toulouse, Salamanca, Coimbra und zuletzt in Cahors, lebte später zu Rom, wo er den 24. Juni 1586 starb. Seine Opera, Lugd. 1589. Rom. 1590. 3 T. fol. bestehen aus einer grossen Zahl von Commentaren zu Stellen des Decrets, Consilia zu den meisten Decretalentiteln, Enchiridion s. Manuale Confessariorum et poenitentium, Schriften de benef. eccles. reditibus, Rom. 1570. 4. de alienat. rerum eccles. et de spoliis clericor. Rom. 1573, de oratione, de horis canonicis, de anno Jubilaeo, de indulgentiis u. a.

Gabriel *Palaeottus*, geb. zu Bologna 4. Oct. 1522 aus alter Familie, seit 1546 Prof. des can. Rechts, 1549 Canonicus der Cathedrale St. Peter, 1556 bei der Rota, 1561 auf dem Concil von Trient als Consultor, 12. März 1565 Cardinal, 1566 Bischof von Bologna, das 1582 Erzbisthum wurde, † 22. Juli 1597. *Werke:* De nothis et spuriis, Bon. 1550 fol. Venet. 1572, Francof. 1612. Decisiones Rotae, Bericht über das Concil von Trient (Manuscript in Bologna), Reden, Briefe u. s. w.

Petrus *Rebuffius*, geb. zu Montpellier, studirte zu Toulouse, las hier und an mehreren anderen Orten, kam zuletzt 1534 nach Paris als erster ordentl. Prof. der Rechte und docirte bis zu seinem Tode im J. 1557 can. Recht. Ausser zahlreichen Repetitiones zu einzelnen Stellen, Commentaren zu verschiedenen Bullen, zum Concordate zwischen Leo X. und Franz I., Tractaten, haben seine Praxis Beneficiorum (Lugd. 1579 fol.), Additiones in regulas Cancellariae, Praxis Cancellariae apost. (enthalten in der cit. Ausg.) ihm einen grossen Namen verschafft.

Ant. *Scappi*, seit 1576 zu Bologna, schrieb: Tract. *juris non scripti*, quod in utroque foro observatur, Venet. 1586 fol. De personis et rebus

eccles. Venet. 1586. Tract. de Bireto Cardinalibus regularibus dando, Rom. 1592 und 1606. 4.

Alex. *Stiaticus,* geb. 1501, gest. 27. April 1593, schrieb ausser nicht canon. Werken Repetit. in Extrav. Ambitiosae de reb. eccl. non alien. Bon. 1587 u. a.

§. 22.

Uebersicht der Literatur seit dem 17. Jahrhundert.

(Ist kein Format angegeben, so sind die Bücher in 8.)

A. Encyclopädische, methodologische Einleitungen und Grundrisse.

Bluhme, Fr., Das Kirchenrecht der Juden und Christen, Halle 1826, 1831.
— —, System des in Deutschland geltenden Kirchenrechts, Bonn 1858. 2. Aufl. 1869.
Buss, Die Methodologie des Kirchenrechts u. s. w., Freib. im Br. 1842.
Eschenmayer, C. A., Grundlinien zu einem allg. kanon. Recht, Tüb. 1825.
Heffter, A. W., Grundriss zu Vorles. über d. deutsche christl. Kirchenr. Berl. 1835.
Jacobson, H. F., Kirchenrechtl. Versuche zur Begründung eines Systems des Kirchenr., Königsb. 1831, 33, 2 Hefte. 12.
König, Grundr. d. Kirchenr. der Kath. u. Prot. in Deutschl. Halle 1803.
Michelsen, A. L. I., Grundr. zu Vorlesungen über kath. und prot. Kirchenrecht, Jena 1842.
Müller, Andr., Grundr. des Kirchenrechts u. s. w., Würzburg 1833.
Ortloff, Fr., Grundr. des kath. und prot. Kirchenr., Jena 1842.
Rosshirt, C. F., Grundr. zum Kirchenr., jetzt unter dem Titel: Lehrbuch des Kirchenr., 3. Aufl., Schaffh. 1858, abgedr.
— Aeussere Encyclopädie des Kirchenr. oder die Hülfswissenschaften des K.-R. Heidelb. 1865. 1. Abth.
Scheuerlen, C. E., Grundr. zu Vorlesungen über das kath. und prot. Kirchenrecht, Tüb. 1825.
Schmidtlein, Fr., Grundr. zu Vorles. über das kath. und prot. Kirchenr., Münch. 1826.
Vermehren, Ed., Das Kirchenr. d. deutsch. Protest. und Kathol., Jena 1828.
Weiss, L. E., Grundr. d. deutsch. Kirchenrechtswiss. Mainz 1829.

B. Einleitende Werke, Werke über die Geschichte, Literatur und Quellen des Kirchenrechts im Allgemeinen.

Abrégé hist. du droit can. contenant des remarques sur les décrets de Gratien, avec des dissertations sur les plus importantes matières de la discipline de l'église et de la morale chrét. (par le père *Archaimbaud* oratorien). Lyon 1689. 12.

Bickell, I. W., Geschichte des Kirchenrechts, Bd. I., Giessen 1843, 2. das. 1849 (besorgt von Röstell).

Bouix, D., Tract. de principiis jur. can., Paris 1852, Monast. 1853. 12.

Carraria, Paul., De litterarî ac mystica regularum jur. can. interpretatione et veritate. Bonon. 1617 fol.

Doujat, Histoire du droit canonique, Paris 1677.

Fleury, Cl., Hist. jur. can. Paris. 1720.

Floercke, J. C., Praenotationes jurisprud. eccles., Jen. 1723, Halae 1756.

Gärtner, Einl. in das gem. und deutsche Kirchenr., Augsb. 1817.

Gitzler, Ludw., Geschichte der Quellen des Kirchenr., zum Gebrauch bei den Vorlesungen, Breslau 1855.

Glück, C. F., Praecognita uberiora univers. jurispr. eccles. posit. Germ. Halae 1786.

Hase, Car., Comment. historici de jure eccles., Lips. 1828, 1832, 2 Part.

Lakics, Sig., Praecogn. jur. eccl. univers., Vienn. 1775.

Marheineke, Ph. C., Allgem. Darstell. des theolog. Geistes d. kirchl. Verfassung und canon. Rechtswiss. in Beziehung auf die Moral des Christenthums und die ethische Denkart des Mittelalters. Nürnberg 1806.

Mulzer, Ign., Introd. in jurisprud. eccles. posit. Germanor. P. 1. s. Praecogn., Bamb. 1770.

Pelliccia, A. A., de christianae eccl. primae, mediae et noviss. aetatis politia. Cura *I. I. Bitteri.* Col. 1829. 2 voll.

Papadopulus, N. C., Praenotationes mystagogicae ex jure can. Patav. 1697, fol.

Pagani, Ant., Il discorso universale della legge canonica. Venet. 1570. 4.

Pilatus, L., Origines juris pontificii. Tridenti 1739 fol.

Ponsio, J., Jus can. juxta nativam ejus faciem, Falgin. 1794. 2 voll.

Idem, de antiquitatibus jur. can. Spoleti 1807. 4.

Pertsch, I. G., Kurze Historie des canon. und Kirchenr., Bresl. 1753.

Plettenberg, Hun., Introd. ad. jus càn., Hildesh. 1692.

Planck, G. I., Grundr. einer Gesch. der kirchl. Verf., kirchl. Reg. und des can. Rechts etc., Gött. 1791.

Quistorp, I. Ch., Principia jurispr. eccles. Rostoch. 1771.

de Riegger, P. Jos., Exercit. acad. de juris eccles. orig. nat. et princ., Vienn. 1756.

— —, Introd. in univers. jus can., ibid. 1758, 4.

— —, J., Prolegomena ad jus eccles., ibid. 1764.

de Roye, Fr., hist. jur. can. (praem. libro III. Institut. jur. can) Paris. 1681. 12.

Rupprecht, Th. M., Notae historicae in univ. jus canon. Venet. 1764 fol.

v. Spittler, L. Tim., Geschichte des can. Rechts. Halle 1776 (vermehrt im 1. Bde. seiner Schriften von Wächter, Stuttg. 1827).

— —, Vorlesungen über das can. Recht (das. Band 3.).
Thomasius, Chr., Cautelae circa praecognita jurisprud. eccles., Hal. 1723, 4.
Zech, Fr. Xav., Praecogn. jur. can. ad Germ. cath. usum et principia accommod., Ingolst. 1749, 1766.
Ziegler, C., de origine et incrementis jur. can. ed. 4ta. Jenae 1722. 4.

C. Sammlungen der Quellen und allgemeine Literatur dazu.

I. Ueberhaupt.

Walter, F., Fontes juris ecclesiastici antiqui et hodierni. Bonn 1861.

II. Concilien.

a. Sammlungen allgemeiner (allgem. und particulärer.)

Consiliorum general. (Nic., Const., Ephes., Calced., Const., Bas.) voll. II. Acc. 47 conc. provincialia. Col. 1530. fol.
Merlin, Conc. generalia graeca et latina. Paris. 1523, Colon. 1530. 2 Voll. fol.; Par. 1535, 2 Voll.
Joverius, Fr., Sanctiones eccles. tam synodicae quam pontif. in 3 classes dist., quarum prima universales syn., sec. particulares, tert. pontif., decreta complect. Par. 1555 fol.
Crabbe, P., Conc. omnia tam gen. quam partic. Colon. 1538, 2 Voll., 1557, 3 Voll. fol.
Laur. Surius, Conc. omnia tum gen. tum provinc. atque partic. Colon. 1567 fol. 4 Voll.
(*Dom. Bollani*) Concil. omn. tam gen. quam provinc. volumen, Venet. 1585, 5 Voll. 4.
Sev. Binius, Conc. gen. et prov. graeca et latina, Col. 1606 fol. 4 T. in 5 Voll.; Par. 1618, 1636 fol. 9 T. in 10 Voll.
Jac. Sirmondi, Conc. gen. eccles. cath., Rom. 1608 fol. 4 Voll.
Concilior. omn. gen. et prov. *collectio regia*, Par. 1644 fol. 37 Voll.
Phil. Labbaei et Gabr. Cossartii Sacrosancta Conc. ad regiam editionem exacta studio . . ., Par. 1671 fol. 18 Voll. mit Supplement von *Steph. Baluze*, Nova Collectio Concil. T. I. fol. Par. 1683.
J. Hardouin, Coll. max. Concilior. gen. et provinc. Par. 1715 fol. 11 T. in 12 Voll.
Nic. Coleti Sacros. Conc. ad reg. edit. exacta, Venet. 1723 seqq. fol. 23 T. mit dem Supplement von *J. Dom. Mansi*, Sanctor. Concil. et decret. nova coll., Luc. 1748 sqq. 6 T. fol.
J. D. Mansi, Sacror. Conc. nova et ampliss. coll., Florent. 1769—98, fol. 31 Voll.
J. Catalani, Sacros. oecum. Conc. Prolegomenis et comment. illustr., Rom. 1736 fol. 4 Voll.

Acta et decreta sacrorum conciliorum recentiorum. Collectio Lacensis. Auctoribus presbyteris S. J. e domo B. V. M. sine labe conceptae, ad Lacum. Friburg. Brisgov. Tom. I. a. 1870 (conc. ritus latini v. 1682—1789). 4.

Für die älteste Zeit:

Apostolorum et sanct. concilior. decreta e. can. Hilarii Pictav. et Augustana bibl. gr. et lat. edita ab E. Ehinger. Witeb. 1614.

Bibl. jur. can. veteris opera et studio *Phil. Voelli* et *Henr. Justelli*, Par. 1661 fol. 2 Voll.

Beveregius, Συνοδικὸν sive Pandectae canonum SS. Apostol. et concil. ab ecclesia graeca receptorum, Oxon. 1672 fol. 2 T.

Assemanni Biblioth. jur. orient. can. et civil., Rom. 1762 sq. 3 T. 4.

H. T. Bruns, Canones Apostol. et Concil. saeculor. IV. V. VI. VII. Berol. 2 Tom.

J. B. Pitra, S. R. E. Card., Juris eccles. Graecor. historia et monumenta jussu Pii IX. Pont. Max., curante . . . T. I. a primo P. C. N. ad IV. saec. Rom. 1864. 4.

b. Literatur darüber:

Fr. Salomon, Traité de l'étude des conciles et de leurs collections. Par. 1724 in 4., 1728 in 8., Lips. 1755, latein. Venet. 1764 fol.

G. L. Richard, Analyse des conciles, Par. 1771. latein. Aug. Vind. 1778, 5 Voll.

Walch, Entwurf einer vollst. Historie der Kirchenversamml. Leipz. 1759.

Chr. Lupus, Synodor. gen. ac prov. decreta et can., scholiis, notis ac historica actorum dissertat. illustrati in *Opp.* Venet. 1724 fol. T. I., VI.

Lud. Thomassin, Dissert. in Conc. gen. et part. T. I. Par. 1667, Colon 1784 in 4.

Van-Espen, Tract. historico-canonicus exhibens scholia in omnes canones concilior. tam graecos quam lat. cet. in *Opp.* P. V. Colon. 1748 fol.

Gibert, Corp. jur. im 1. Bande.

Hefele, Conciliengeschichte. Freib. i. B. 1855 ff. 6 Bde., 7. Abth. 1.

J. Lenfant, Hist. du Concile de Pise, Amst. 2 T. 1724.

Herm. v. d. Hardt, Magnum oecum. Concil. *Constantiense*, Francof. et Lips. 1697 ff. 6 Voll. fol., 7 vol. Index gen. aut. G. Ch. Bohmstedt, c. multis tabul. aen. fol. Helmst. 1700 u. Berol. 1742.

Luigi Tosti, Storia del Conc. di Constanza. Nap. 1853, 2 Voll. Deutsch von *Bernh. Arnold* Gesch. d. Conc. v. Const. Schaffh. 1860.

Monumenta Concilior. gener. saec. dec. quinti edid. Caes. Academ. Scient. socii delegati. *Concilium Basileense.* Scriptor. tom. I. Vindob. 1857. 4.

Wessenberg, Jul. v., Die grossen Kirchenversamml. d. 15. u. 16. Jahrh., Konst. 1840.

Sforza Pallavicino, Istoria del Concilio di *Trento*, Rom. 1656 fol. 2 Voll.

Pietro Soave Polano (*Paolo Sarpi*), Storia del concilio di Trento, Lond. 1619 fol. u. ö. *Brischar*, Beurth. d. Controv. Sarpi's u. Pallavicini's u. s. w. Tüb. 1844.

Le Plat, Monumentor. ad hist. conc. Trid. spect. ampliss. collectio. Lovan. 1781 sqq. 8 Voll. 4.

Danz, J. I. L., Gesch. des Trident. Concils, Jena 1846.

Th. Sickel, zur Geschichte des Concils von Trient (1559—1563). Actenstücke aus österr. Archiven. Wien 1872.

Barth. Caranza, Summa Concil. a S. Petro usque ad Julium III. P. M. . . Venet. 1546, edid. *Fr. Sylvius* Duaci 1679., ed. *Schramm* Aug. Vind. 1778, 4 Voll.

Joh. Cabassutius, Notitia eccles. historiarum Concilior. et canonum, Lugd. 1680, Colon. 1725, Bamb. 1754 fol.

T. L. Brancatus de Laurea, Card., Epitome canonum omn., qui in conc. gen. cet. usque ad sanct. D. N. Alex. VII. annum quartum continentur. Venet. 1673 fol., 1706, Colon. Agripp. 1684 fol.

Howell, L., Synopsis canonum apost. et concilior. oecumen. et prov. ab eccl. graeca recept. nec non *concil.* cet. *eccl. britann. et anglo-saxon.* Una cum constit. tam prov. quam legatinis. Lond. 1708. fol.

Corius, H., Promptuarium episcopor. s. epitome omnium concilior. provinc. synodal. et visitat. apostol. quae a D. Carolo usque ad hanc diem prodierunt. Mediol. 1732. 4.

c. Particuläre Synoden.

I. Grössere Sammlungen.

a. Deutschland.

Concilia Germaniae, quae . . . *Joan. Frid. Schannat* collegit, dein *Jos. Hartzheim* auxit, continuavit. Col. Aug. Agripp. 1759—63, 5 T., edit. auct. notis illustr. *Herm. Scholl* ibid. 1765—68, T. VI—IX., ed. *Aug. Neisser* T. X. ibid. 1775, dazu T. XI. ein Index von *Jos. Hesselmann* ib. 1790 fol. Fortsetzung: Prospectus, Supplementum Concilior. Germ. op. et studio *A. J. Binterim* et *H. J. Floss*, Colon. 1851. Additamentum supplementi Conc. Germ. edid. Binterim et Floss, Colon. 1852.

Schram, D., Epitome canonum eccles. ex conciliis Germ. cet. coll. Aug. Vindel. 1774.

b. Frankreich.

Jac. Sirmond, Concilia ant. Galliae. Par. 1629, 3 Voll. fol. mit Supplement *P. de la Lande*. Par. 1686 fol.

Lud. Odespun, Conc. noviss. Galliae. Par. 1646 fol.

Conc. Galliae tam editor. quam inedit. collectio *studio Congr. S. Mauri* (1 B. in fol. erschienen).

c. Spanien.

Jos. Saenz de Aguirre, Coll. max. Conc. omn. Hisp. et novi Orbis. Rom. 1753, 4 T. fol.

Sylv. Puey, Coll. max. Conc. Hisp. . . . Matriti 1781. 4.; nur 1 Bd. erschienen.

d. England.

Dav. Wilkins, Conc. Magnae Britan. et Hibern. Lond. 1787 fol. 4 Voll.

Howell, Synopsis. Vorher II. b.

Spelman, H., Concilia, decreta, leges, constit. in re ecclesiar. orbis britannici. Lond. 1639. fol.

e. Belgien.

De Ram, Synodicon belgicum. Mechlin. sive acta omnia ecclesiarum Belgii a Conc. Trid. usque ad Concordat. de a. 1801. Mechlin. 1828 sqq. 4 Voll. 4.

— — Nova et absoluta coll. synodor. episcopatus *Antwerpiensis*. Lovan. 1859, 4.

Lettres pastorales, circulaires et autres documents publiés dans le diocèse de *Liège* depuis le conc. de 1801 jusqu' à 1830. Liège, 2 Voll.

f. Ungarn.

Car. Peterffy, Sacra Concil. eccl. Rom. cath. in regno Ungariae celebrata. 2 Voll. fol. Poson. 1741 sq.

g. Schweden und Norwegen.

Statuta synodalia veteris eccles. sueco-goth. Post celeb. M. a. *Celse* edid. *St. Reuterdahl*, Lond. 1841.

2. Einzelne Provinzial-Dioecesan-Synoden und Sammlungen bisch. Statuten.

Baltimore. Conc. prov. B. habita ab a. 1829—1840. Balt. 1842. Conc. Balt. hab. a. 1853—1866 ib.

Bamberg. *L. C. Schmitt*, die B. Synoden, Bamb. 1851 (gibt Nachweise und einzelne Abdrücke).

Concilia, synodi et comitia sacra Bambergensia, rec. *J. Schott*, Bamb. 1770. 4.

Breslau. Statuta synod. dioec. s. eccl. *Vratislaviensis* edid. *M. de Montbach*, Vratisl. 1855.

Budweis. Acta et stat. syn. dioec. *Budvicensis* a. d. 1863 celebr. Budvic. 1863.

Cöln. Acta et decreta Conc. prov. *Colon.* in civ. Colon. a. d. 1860 . . . celebr. Colon. 1862.

Dreesen, P., de synodis Coloniensibus. Bonn. 1780. 4.

Samml. der wichtigst. Verordnungen und Bekanntmachungen, welche seit der Wiedererrichtung der Erzdioec. Cöln erlassen worden sind. Cöln 1837, 2. verm. Aufl. 1850, von *J. Podesta* herausg.

Colocsa. Acta et decr. Conc. prov. *Colocensis* a. d. 1863 . . . celebr. Col. 1864. 4.

Culm. (Wald). Constitut. synod. Culmensium et Pomesaniens. descriptio. Regiom. 1804. 4.

Ermland. Synodus dioecesana Varmiensis cet. cel. a. dom. 1726. s. l. *(Wald)* Constit. syn. Varm. descriptio. Regióm. 1802. 4.

Fünfkirchen. Acta et decr. syn. dioec. *Quinque-Ecclesiensis* a. d. 1863 . . . celebr. das. 1863.

Gnesen. Statuta prov. Gnesnens. antiqua cet. Cracov. 1527. 4. — Stat. p. G. nova cet. ib. 1527. 4.

Gran. Decr. et acta Conc. Prov. *Strigoniensis* a. d. 1858 . . . celebr. Pest. 1859.

— Statuta syn. dioec. Strigon. a. 1860 . . . celebr. Pest. 1860. 4.

— Const. syn. almae eccl. *Strig.* a. d. 1450 . . . edid. . . . *Jos. Danko* Strig. 1865 fol.

Mailand. Acta Eccl. *Mediolanensis* a S. Carolo Borromaeo Card. condita. Patavii 1754, 2 T. fol.

Constit. et decreta condita in prov. syn. Mediol. sub Car. Borromaeo. Mediol. 1566. 4. — in prov. syn. Mediol. quinta a. 1579. Novar. 1581.

Mainz. Dioecesanstat. f. das Bisth. Mainz. Das. 1837. Vieles in *Würdtwein* Subsidia diplomatica und Nova subsid. dipl. Anfang einer Samml. *F. J. K. Scheppler* Codex eccles. Moguntinus noviss. oder Samml. d. erzb. mainz. in kirchl. und geistl. Sachen ergang. Constitut. u. s. w. 1. Bd. v. 1547—1700. Aschaff. 1802. fol. — Statuta dioec. Mog. Mog. 1812.

München-Freising. Samml. der . . . in der Erzd. M. F. erschien. oberhirtl. Verordn. . . . Münch. 1847. 4.

Münster. *Krabbe*, Statuta synodal. dioec. *Monasteriensis.* Monast. 1849.

Olmütz. Statuten der Dioecese O. vom J. 1568. Zum ersten Male veröff. durch *B. Dudik.* Brünn 1870.

Osnabrück. Acta synodalia Osn. ecclesiae ab a. Christi 1628. Col. 1653 fol.

Paris. Decr. Conc. prov. *Parisiis* hab. Paris 1850.

Posen. Syn. dioeces. Posnaniensis cet. Varsaviae a. 1720 celebr. Vars. 1720. 4.
Prag. *Höfler,* Concilia Pragensia 1353—1413. Prag 1862. 4.
— Statuta prov. Ernesti archiep. Prag. (a. 1355 publ.) op. et stud. *Ge. Bar. Pontani a Braitenberg.* Prag. 1606. 4.
— Syn. archid. Prag. hab. a. 1605. Prag. 1762. 4.
— Acta et decr. Conc. Prov. Prag. a. d. 1860 . . . celebr. Prag. 1863.
— Acta et stat. syn. dioec. Prag. a. d. 1863 . . . celebr. Prag. 1864.
Rheims. *Th. M. J. Gousset,* Les actes de la province de Reims. Par. 1842, 4 Voll. 4.
— Acta et decr. Conc. Prov. *Remensis* in *Suesson.* civitate a. d. 1849 celebr. (Par. 1850), a. d. 1853 *Ambian.* (Amiens). 1857. *Remens.* celebr.
Rottenburg. *Ad. Vogt,* Kirchl. Verordnungen für das Bisthum R. Rott. und Gmünd. 1863.
Salzburg. *Fl. Dalham* Conc. Salisb. Prov. et dioec., 2 Voll. fol. Aug. Vind. 1778.
— *Zauner,* J. Th., Corp. jur. publ. Salisb. oder Samml. der wichtigst. die Staatsverf. d. Erzst. S. betr. Urk. Salzb. 1792.
Speier. Collectio processuum synodalium et constitutionum eccles. dioec. *Spirensis* ab a. 1397 usque ad a. 1720. a. 1786 (ohne Druckort). kl. fol.
Trier. *J. J. Blattau,* Statuta synod., ordinat. et mandata archid. *Trevirensis,* Aug. Trevir. 1844 ff. in 4.
Wien. Acta et decr. Conc. Prov. *Viennensis* a. d. 1858 celebr. Vindob. 1859.
Würzburg. *Himmelstein,* Synodicon *Herbipolense.* Gesch. und Statut. der im Bisth. W. gehalt. Concilien und Dioecesansyn. Würzb. 1855.
— *A. Müller,* Repertor. der landesh. Verordn. in Kirchens. nebst den *bischöfl. Würzburg.* Dioecesan-Verordn. Augsb. 1829, 2 Bde.

Verschiedene Prov. u. Dioec. Stat. (Elbing, Riga, Posen, Gnesen, Pomesanien, Samland, Culm, Ermland) in *H. F. Jacobson,* Gesch. u. Quellen des Kirchenr. des preuss. Staats. Bd. I. Gesch. d. Quellen d. kath. Kirchenr. der Prov. Preussen und Posen. Königsb. 1837.

In *Oesterreich* erscheinen seit Ende des vorigen Jahrh. in fast allen Dioecesen regelm. *Consistorial-Currenden* (bald in lat., bald in deutsch., bald in einer oder mehreren Volkssprachen); in neuerer Zeit hat fast jede Dioecese ihr *Amts-Ordinariats*-Blatt oder dergl. Im *Archiv* von Moy ist der Inhalt gewöhnlich kurz referirt.

Nachweise von älteren und neueren Prov. Synoden bei: *Doujat,* Praenotat. L. II. c. X. sqq. — *Nicollis,* Praxis can. T. I. Lit. C. §. IV. — *v. Kamptz,* Die Provincial- und Statutarr. der preuss. Monarchie. Berl. 1826 ff.,

3 Bde. — *Zeitschr.*, Bonner, f. Philos. u. kath. Theol. H. 61. S. 202. — *Phillips*, Die Dioecesansyn. 2. Aufl. S. X.

Jos. Binterim, Pragmat. Gesch. der deutsch. National-, Provincial- und vorzüglichsten Dioecesan-Concilien. Mainz 1835 ff. 7 Bde.

III. Decretalen (Papstbriefe).

(Ausser den besonderen Sammlungen, welche im Texte zu den betreffenden Materien genannt sind, sowie den bereits unter I genannten.): *Ant. Carafae*, Card. Collectio epistolarum Pontificum a Clemente I. ad Gregor. VII. cura *Ant Aquino*, Rom. 1591, 3 Tom f. — *Petri Coustantii* Epistolae Rom. Pontif. et quae ad eos scriptae sunt a S. Clemente I. usque ad Innocent. III. . . . Tom. I. (von 67—440), Paris. 1721 fol. — *C. T. G. Schönemann*, Pontif. Romanor. a S. Clem. usque ad Leonem M. epistolae genuinae . . . Gött. 1796, nur 1 Band erschienen. *Epistolae* Rom. Pont. *genuinae* et quae ad eos scriptae sunt a S. Hilario usque ad Pelagium II. ex schedis cl. Petri Coustantii aliisque editis, adhibitis praestantissimis codicibus Italiae et Germaniae rec. et ed. *Andreas Thiel*. Tom. I. A. S. Hilario usque ad S. Hormisdam ann. 461—523. Brunsbergae 1868. — Die Briefe *Leo's* d. G. sind edirt von *Pasq. Quesnel*, Par. 1675, 2 Tom., 4., in Leonis Opp. der *Ballerinii*, Venet. 1753 ff., 3 Tom. fol., von *Innocent*. III., von *Baluze*, Paris 1682, 2 Tom. fol., *Fr. Bosquet*, Tolos. 1635. Dazu: *Bullarium Romanum*, edid. *Laertius Cherubini*, Rom. 1586–1617, 3 Tom., fol., edid. *Mar. Cherubini*, ibd. 1634, 4 Tom. fol. und 1672 ein Supplementband von *Aug. a Lantusca* und *Paul a Roma*. Dann: *Bullarium Magnum* a Leone M. usque ad *Bened*. XIII. edit., dann bis *Bened*. XIV., Luxemburg. 1728 ff., 19 Tom. fol. *Bullar.* privileg. ac diplomat. Pont. amplissima collectio, edid. *Coquelines*, Rom. 1739—1762, 14 Tom. fol. Besondere gibt es von den Bullen *Bened*. XIV. (Rom. 1754 ff., 4 Tom. fol., Mechlin. 1826, 13 Voll. 8.), dann durch *Barberi*, Rom. 1835 ff., von *Clem*. XIII. bis auf den jetzigen Papst. Neue Ausgabe: Bullar. diplom. ac privilegior. omnium SS. Rom. Pont. sacerdotis *Maur. Marocco* . . . *Henr. Dalmazzo* cura . . . Tanrini 1856 ff.

Literatur: Ph. Jaffé, Regesta Pontificum Romanorum, Berol. 1851. 4. — *Aug. Barbosae* Collectanea Bullarii aliarumque summorum Pontificum Constitutionum secundum ordinem Alphabeti disposita, Lugd. 1634. fol. — *Vinc. Petrae*, Card., Commentaria ad Constitutiones Apostolicas, seu bullas singulas in Bullario Rom. contentas secundum collectionem Cherubini, Venet. 1729. 5 Tom. fol.

Castellanus, Jac., Compendium constitut. summor. Pont., quae extant a Greg. VII. usque ad Clement. VIII. Venet. 1608. 4.

Scortia, J. B., In selectas summor. Pont. constitut. epitome ac theoremata. Lugd. 4. s. a.

J. B. Pittonus, Constitutiones pontif. et rom. congregat. decisiones ad *canonicos* utriusque eccl. spectantes. Venet. 1609, 1722 . . . ad *episcopos* et *abbates* . . spect. Venet. 1712. 12., Viterbi 1744. 2 voll. ad *parochos* . . . spect. Venet. 1713, 1737. . . . ad *vicarios* . . . spect. Venet. 1715. ad *concursum parochial. et beneficior. collat.* spect. Venet. 1730.

D. Allgemeine Sammlungen von Abhandlungen und Zeitschriften.

J. M. Abele, Magazin für Kirchenr. u. Kirchengesch., Leipzig 1778 fg. 2 Stück.

Acta ex iis decerpta, quae apud s. sedem geruntur in compendium opportune redacta et illustrata. Romae, typis polyglottae officinae S. C. de Prop. Fide eq. *Petro Marietti* eiusdem S. C. socio administro edente. Romae 1865 ff. (enthält Entscheidungen der röm. Congregationen gut bearbeitet). Monatshefte à 4 Bogen. gr. 8. seit Juli 1865.

Analecta juris pontificii. Dissertations sur différents sujets de droit can., liturgie et théol., Rome 1855 sq. fol. Alle 2 Monate 1 Heft.

Archives de la théologie catholique. Revue *mensuelle* de la théol. en France et à l'étranger. Publiée sous la direction de l'abbé *P. Bélet.* Nouvelle Série seit Anf. 1861 erscheinend (enthält auch manche kirchenrechtl. Aufsätze und Uebersetzungen, z. B. Partieen aus meinen Werken vom Herausg. übersetzt).

Böhmer, G. L. Magazin für Kirchenrecht u. s. f., Gött. 1787—93. 2 Bände.

Joh. Fried. Le Bret, Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengesch., vornehmlich des Staatsr. kath. Regenten in Ansehung ihrer Geistlichkeit. Frankf. u. Leipz. 1771—1780, 7 Theile.

Rich. Dove, Zeitschr. für Kirchenr. Berl. 1861 fg. Jährlich 1 Band.

Joh. Val. Eybel, Collectio selectar. lucubrationum jurisprud. eccl. illustrant., Vienn. 1774—1777 distributiones XVI.. Deutsche bez. Sammlung übersetzter, das. 1778, 3 Stück.

Ginzel, J. A., Archiv für Kirchengeschichte und Kirchenrecht. Regensburg 1851 f. 3 Hefte. (Eingegangen.)

Gratz, P. A., Continuatio thesauri jur. eccles. ab *Ant. Schmidt* adornati cet., Mogunt. 1829. 8. (Nur 1 Band erschienen.)

Jacobson, H. F. und *Richter*, A. L., Zeitschrift für das Recht und die Politik der Kirche, Leipzig 1847. 8. 2 Hefte. (Eingegangen.)

Jahrbuch, Kirchliches, für die katholische Geistlichkeit u. s. w., Grätz 1837 ff.

Jahrschrift für Theologie und Kirchenrecht der Katholiken. Ulm 1816—24. 6 Bände.

Der Katholik. Zeitschr. f. kath. Wiss. u. kirchl. Leben. Seit 1820, seit 1858 redig v. *J. L. Heinrich* und *Ch. Moufang.* Mainz (enthält auch canon. Aufsätze etc.).

Kirchenlexikon, Allgemeines, herausg. von *Aschbach*, Frankf. 1846 ff., 4 Bde.

— —, herausgegeb. von *Wetzer* u. *Welte,* Freib. 1847 ff., 12 Bde. u. Suppl.

Lippert, H. L., Annalen des katholischen, protestant. und jüdischen Kirchenrechts, Frankf. a. M. 1831. 2 Bde. (Eingegangen).

Magazin, Neues, des neuesten Kirchenrechts und der Kirchengesch. in katholischen Staaten (von B. Schalk), Frankenhausen 1789. (Nur 1 Heft.)

Mayer, Andr., Thesaurus novus jur. eccles. potiss. germ. s. codex statutor. ineditor. ecclesiar. cathedr. et colleg. in Germ. notis illustr. atque *dissertat. selectis adauctas,* Ratisb. 1791 sq., 3 Tom. 4.

Moy de Sons, Ernst Freihr. von, [u. vom 6. Bde. (1861) an] *Fried. Vering,* Archiv für kathol. Kirchenrecht, Innsbruck 1857 ff. 8. B. I—VI., Von Bd. VII. ab *Neue Folge*, jedoch auch mit fortlaufender Zählung, jährlich 2 Bde.

Ger. Meermann, Novus thesaurus jur. civ. et. can.. VII Tom., fol., Hag. 1751—1753.

Moroni, Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica. Venez. 1839 sqq.

Répertoire universel et raisonné de jurisprud. civ. crim., canonique et bénéficiale cet., Paris 1780, 36 Voll. 8.

Repetitiones Variorum in jure can., Venet. 1587. Excellent. aliquot DD. Repetit. in jus can. Paris, sine anno et nomine impress.

Revue des sciences ecclés. Dirigée par M. l'abbé *Bouix.* Recueil périod. paraiss. *tous les mois* avec l'autorisation de Mgr. Parisis, évêque d'Arras. Par. 1859 ff.

Schmidt, Ant., Thesaurus juris ecclesiastici potissimum germanici, sive dissertat. selectae in jus eccles., Heidelb., Bamb., Würzb. 1772—79, 7 Tom. 4. Vgl. vorher *Gratz* Continuatio.

Seitz, E., Zeitschr. für Kirchenrechts- u. Pastoralwissensch., Regensb. 1842 ff.

[Von *Seitz, Elvers* etc. später ein „*Archiv* für praktische Rechtswissenschaft" herausgegeben.]

Tractatus universi juris in unum congesti, 18 Tom. in 25 P., Venet. 1584 sq. fol.

Vieles findet sich auch in der *Aletheia,* Zeitschr. für Geschichte, Staats- und Kirchenrecht von *E. Münch*, 1829 ff., — der *Neuen* jurist. *Bibliothek,* vornehmlich des deutschen Staats-, Kirchen- und Lehnrechts, herausg. von *Andr. Joh. Schnaubert*, Marburg 1780—88 und Forts., Jena 1789 f. 3 Bände u. 1 Band. — Der *canonische Wächter.* Eine antijesuitische Zeitschrift für Staat und Kirche und für alle christliche Confessionen.

Herausg. von *Alexander Müller*, Halle 1830 ff. 5 Bände. — *Ellendorf, J.*, Histor. *kirchenrechtl.* Blätter für Deutschland, Berlin 1839 ff. 3 Bände. — *Archiv* für die Geistlichkeit der oberrheinischen Kirchenprovinz, Freib. 1839 ff., *Deutsche Blätter* für Protest. u. Kathol., Heidelb. 1839 ff., 8 Hefte. Auch die *theologischen* (katholischen wie protestantischen) *Zeitschriften* u. dgl. bieten manches Material. Ein stets genaues Verzeichniss des Inhalts jeder Nummer der deutschen, franz., englischen u. italien. Zeitschr. u. s. w. gibt die Zeitschr. „**Literarischer Handweiser**" zunächst für das katholische Deutschland. Herausgeg. von *Franz Hülskamp* und *Hermann Rump*. Münster. Seit Jan. 1865 erschienen. Ebenso gibt das *Literar. Centralblatt* von *Zarncke* (Leipzig) eine Uebersicht, für die Jurisprudenz auch einzelne jurist. Zeitschriften. — Manche bibliogr. Notizen auch in der „*Bibliographie*", welche das *Archiv* (von Moy) ab u. zu enthält; — der *Tübinger* theologischen Quartalschrift, wie den sonstigen kathol. und protestantischen Kirchenzeitungen.

Sammlungen von Dissertationen u. s. w. Einzelner.

A. D. Alteserrae Dissertat. jur. can. libri IV., Tolos. 1651. 4., Hal. 1777.

Barbosa, Aug. Episc. Ugentini, Collectanea doctorum tam veter. quam recent. in jus pontif. univ. Lugd. 1716. 6 voll. fol.

C. Barthel, Annotationes ad universum jus canonicum. Colon. 1757. 4.

G. L. Böhmer, Observat. jur. can., Gött. 1766.

J. H. Böhmer, XII Dissertat. jur eccles. antiq. . . . Lips. 1711, Hal. 1729.

Jo. Dartis, Opera canonica in 3 Partes distrib., Paris. 1656. fol. (P. III. Opuscula varia can.)

Fr. Florens, Dissertat. selectar. jur. can. libri duo . . . Paris. 1632.

Hedderich, Ph., collectio dissertat. ex jure eccles. germ. hactenus editar. Bonn. 1780. 4.

J. Chr. Koch, Opuscula jur. can. Compendium *Böhmer*. illustr. Giess. 1774.

Petri de Marca, Dissert. selectae eccles., Paris. 1687, Francof. 1708.

J. J. Moser, Abhandlungen aus dem teutschen Kirchenr., Frank. u. Leipz. 1772.

— —, Vermischte Berichte von Religionssachen. 2 Thle. in 4 Bdn. *und* Neue Berichte v. Religionssachen. 6 Thle. Frankf. a. M. u. Stuttg. 1751—56.

Dan. Nettelbladt, Observat. jur. eccles., Hal. Sal. 1783.

P. J. a Riegger, Opuscula jur. eccles. varii argumenti . . . Vindob. 1769. 4.

A. J. Schnaubert, Beiträge zum deutschen Staats- und Kirchenrecht, Giessen 1782 f. 2 Theile.

Manches enthalten auch: *Jo. Casp. Barthel*, Opuscula jurid. varii argum., Bamb. 1756, 1765, 3 Tom., 4. — *J. U. Freihr. v. Cramer*, Wetzlar. Nebenst., Ulm 1755—1779, 127 Theile, und *dessen* Opuscula, Marb. 1742 ff., 5 Tom. 4., Observat. jur. univ., 6 Tom. — *J. J. Moser*,

Opusc. acad. . . . Jen. 1774, 4. — *J. A. Riegger*, Opusc. ad hist. et jurispr. praecipue eccles. pertin., Frib. 1773 und andere.

Lehrbücher, Handbücher nach eigener systematischer Ordnung, Institutionen-Compendien.

I. Katholischer Verfasser.

Aichner, Simon, Compendium juris eccles. cum singulari attentione ad leges particul. vi conventionis XVIII^{mae} aug. MDCCCLV cum sede apost. initae in Imp. Austriaco vigentes. Brixinae 1862. zweite 1864. 3. Aufl. 1870.

Alagona, Petr., Totius jur. can. compendium, Lugd. 1623, 4.

Amort, Euseb., Jus can. vet. et mod., Ulm. 1757. 2 voll. 4.

Augustinus, Ant. J., Epitome jur. pontif. veteris, Tarrac. 1586 (1 Thl.) fol., Rom. 1614, Paris. 1641, 2 Voll. fol.

Barth, A., Vorlesungen über das kathol. und protest. Kirchenrecht, Augsb. 1811, 2. Aufl., 1846. 2 Bände.

Bartholi, J. B., Instit. jur. can. Ausugii 1749. 4.

Brendel, Seb., Handb. des kath. und protest. Kirchenrechts, Bamb. 1823, 1840. 3. Aufl. Nürnb. 1850 f. 3 Bände.

Canisius, Henr., Summa juris canon. in quatuor Institutionum libros contracta, Herbipoli 1707. 12.

Caponi, Jul., Institutiones canon., Colon. Allobrog. 1734.

Cavallari, Dom., Institut. jur. can., Papiae 1782, 2 Voll. Neap. 1782.

Corvini, Arn., Jus can. per aphorismos strictim explic., Amstel. 1651. 16.

Cherrier, Nic. Joh., Enchiridion jur. eccles. cum singulari ad alienas confessiones attentione, edit. lat. 4., Pestini 1855, 2 Tom.

Cucchi, M. A., Institut. jur. can. libri IV. Venet. 1565. cum. *S. Maresii* animadvers. Gron. 1660. 4.

— Institut. major. seu pandectar. jur. can. pentateucus primus. Pap. 1579. fol.

Danielli, Petr. A., Instit. can., civil. et crim., Rom. 1757, 4 Voll. 4.

Devoti, Jo., Institutionum canonicarum libri quatuor. Ed. 5ta Gandensis, Gandae 1852, 2 Voll.

Droste-Hülshoff, Clem. Aug. von, Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen, Münster I. Bd., 2. Ausg., 1832, II. Bd., Abth. 1, 2. Ausg., 1835 (besorgt von *Braun*), Abth. 2, 1838.

Eberl, J. B., Grundzüge des gemeingültigen kathol. Kirchenrechts, 1. Lief. Landshut. 1853. (Unvollendet.)

Espen, Zegeri Bernh. van, Jus ecclesiasticum universum hodiernae disciplinae praesertim Belgii, Galliae, Germaniae et vicinar. provinciarum accommodat. Edit. in Germ. 4. continens Operum partes tres priores, Col. Agripp. 1748. fol.

Eybel, Jos. Val., Introductio in jus eccles. Catholicor., 4 Tom., Vienn. 1777.

Ferrante, Jos., Elementa jur. can., Rom. 1854.

Ferrari, Jos. C., Summa institutionum can. Genua 1847. Par. et Rom. 1869.

Fleury, Claud., Institution au droit ecclésiastique, Paris 1677 u. ö., *Institutiones* jur. eccles. lat. redd. et c. animadv. J. H. Boehmeri ed. *J. D. Gruber*, ed. 6. Mog. 1759; de vers. latina *Gruberi* una cum retentis observatt. *J. H. Böhmeri* utilior. etc., edid. *Clem. Becker*, Monast. 1774. 12.

Foebeus, Fr. A. soc. Jesu, Institutionum jur. can. s. primorum totius sacrae jurispr. elementor. libri quat. Venet. 1735. 8; 1776. 12. *Id.* De regulis jur. can. liber unicus. Opus posth. Ven. 1735 u. 1776.

Frey, Andr., Kritischer Commentar über das Kirchenrecht, Band 1—3 in 2 Aufl., 1823 ff., Band 4 u. 5, Abth. 1 (bes. von *Jos. Scheill*), 1826 ff., Kitzingen. 5 Bde.

Gagliardi, Inst. jur. can. Neap. 1766, 4 Voll. 4.

Gambsjaeger, F. W. Ant., Jus ecclesiasticum, Heidelb. 1815, 2 Voll.

Gasparo, F. M., Institut. jur. can., Rom. 1703, 2 Voll. 4., Venet. 1729, 81, 84. 4.

Gerlach, Herm., Lehrbuch des kath. Kirchenrechts. Paderb. 1869. 2. Aufl. 1871.

Gibert, Joh, Petr., Corpus jur. can. per regulas naturali ordine digestas... expositi. Colon. Allobrog. 1735, 3 Tom. fol.

Ginzel, Jos. Augustin, Handb. des neuesten, in Oesterr. gelt. Kirchenr. Für den prakt. Gebrauch bearbeitet. Wien 1857 ff. 3 Bde.

Gitzler, L., Handbuch des gemeinen und preussischen Kirchenrechts der Kathol. und Evangel., Breslau 1841.

Card. *Gousset*, Exposition des principes du droit canonique. Par. 1859.

Goyhenèche, Cours élémentaire de droit can. traitant des personnes, des choses et des jugements. Par. 1864.

Gmeiner, F. X., Institut. jur. eccles. ad principia juris naturae et civitatis adorn. et Germ. accommod., Graetz 1784; 2. Aufl. 1792. 3. Aufl. 1808. 3 Bde.

— —, Kirchenreht, 3. Aufl., 2 Theile, das. 1802.

Gravina, Jani Vinc., Institutiones canonicae, Aug. Taurin. 1732. Veron. 1757. Rom. 1832.

Grosch, F. G. A., Grundzüge des Kirchenrechts, Breslau 1845.

Hedderich, Phil., Elementa juris can. praecipue ad statum eccl. Colon. accomodat., Bonnae 1778 ff., 2. Ausg. 1791, 92. 4 Voll.

Helfert, Jos., Handb. des Kirchenr. aus den gem. und österr. Quellen zusammengestellt, 2. Aufl. 1845; 3. Aufl., Prag 1846. (Von dessen Sohne *Jos. A. Helfert* besorgt.)

Huth, P. A., Jus canonicum ad libros V decretalium Gregorii IX. explicatum. Aug. Vindel. 1732.

Kanka, J. N., Institutiones juris canonici ad ordinem decretalium Gregorii IX. Prag 1770. 4.

Kleinmayr, Joh. Damascen, System des geistl. Rechts, Salzb. 1767.

Koenigii, Rob., Principia jur. can. universi, Salisb. 1627, 1714. 4.

Kolb, P. G., Examen juris canonici. Vienn. 1728.

Kops, Jo., Jus eccles. commune et quoad Austriae imperium particulare. Sabar. 1858.

Kufner, Godeh., Synopsis jurisprud. eccles. univ., publ. et priv., statui Germ. max. Bavariae accommodatae, Burghusii 1781.

Lackics, Ge. Sigism., Institut. jur. eccles., Vienn. 1779 sq., 3 Voll.

Lancelotti, Jo. Paul, Institutiones jur. can., Perus. 1563, 4. Venet. apud Juntas 1630. 4.; 1750; 1779. *Helmst.* 1654. u. ö. in den Ausg. des Corpus jur. can., mit Noten von *Ziegler*, Wittenb. 1569, *Hofmann*, Leipz. 1695. Hal. 1717. 4. u. öfter.

Lequeux, J. F. M., Manuale compend. jur. can. ad usum seminariorum. Par. 1841, 4 Voll.

Lupoli, Vinc., Jur. eccles. praelectiones, Neap. 1787, 4 Voll.

de Maillane Durand, Instituts du droit canonique, Lyon 1770, 10 Tom. 12. (Uebersetzung von *Lancelotti's* Institutionen.)

Majoreti, Jo., Commentaria in libros quat. institut. jur can. Tolos. 1676. 4.

Maschat a S. Erasmo (Remigii). Institutiones can. noviss. pont. constitut. summariis omnium decretal. auctae et illustr. ab *Ubaldo Giraldi* a S. Cajetano ex iisdem scholis piis. Rom. 1767, 2 voll. 4.

Meniconii, Fr., Jur. eccles. instit. in libros quat. distributae. Rom. 1759 2 voll.

Mercanti, Fr., Compendio di diritto canon. con illustrazioni istorico-dogmatiche e dissertazioni. Prato 1832, 4 voll. 1845 (ed. 3.). Parma 1852, 53, 3 voll.

Michl, Ant., Kirchenr. für Katholiken und Protest., mit Hinsicht auf den Code Napoleon und die bayr. Landesges., München 1809, 2. Aufl. 1816.

R. de M., Institutiones juris can. publ. et privati ad usum scholarum accommodatae cet. Paris. 1853, 2 T.

J. de Montag, Institutiones jur. canonici ad ordinem decretal. Gregor. IX. cet. Prag. 1770.

Nanneti, E., Brevi nozioni di diritto publico ecclesiastico, Bologna 1840, 2 voll.

Nardi, Franc., Elementi di diritto ecclesiastico, aggiuntevi le norme politiche e civili in oggetti misti, Padova 1854. 3 Voll.

Pachmann, Theod., Lehrbuch des Kirchenrechts, mit Berücksichtigung der auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug nehmenden österreichischen Gesetze und Verordnungen, 3. Aufl. Wien 1863, 1866. 3 Bde.

Papp-Szilágyi de Illyésfalva, Jos., Enchiridion jur. *Ecclesiae orientalis catholicae*, pro usu auditor. theol., et erudit. cleri graeco-cath. e propriis fontibus constructum. M.-Varadini, 1862.

Pecorelli, Raph., Jur. eccles. maxime privati Institutiones commode novaque methodo adornata, quibus disciplina hujus regni additur etc., Neapoli 1847 sq., 4 Voll.

Pehem, J. Jo. Nep., Praelectiones in jus eccles. univers., Vienn. 1791, 2 Tom.

Permaneder, Mich., Handbuch des kathol. Kirchenrechts, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, 1846, 3. Aufl. 1856, 4. Aufl. 1865, Landshut. bes. v. *Isid. Silbernagl.*

Phillips, Georg, Kirchenrecht, Regensb. 1845 ff., 6 Bände. (Von einigen Bänden wesentlich unveränderte neue Abdrücke.) Noch unvollendet.

Ders., Lehrbuch des Kirchenrechts, Regensb. 1859, 1862. 2. Abth. 2. Aufl. 1871 in 1 Bde.

Pichler, Vit., Candidatus jurisprud. sacrae. Ingolst. 1723—28. 5 voll. — Canditatus *abbreviatus* jurispr. sacrae s. Compend. jur. can., Vienn. 1754, 2 Partes.

Pilaia, Jos., Institut. decisiones pont. ex corpore iur. can. extractae in 4 libros divisae. Dazu *Jo. Ant. Cauchii* sidus legale in quo materia regressas ad beneficium resignatum clare prospicitur. Messan. 1664—69. 2 voll. fol.

Porter, Fr., Systema decretorum dogmaticor. ab initio nascentis ecclesiae per summos pontif., concil. gen. et particularia hucusque editor. Avenion. 1693. fol.

Porubzky, J., Jus eccles. Cathol. cum singulari ad Imp. austriacum et comprimis Hungariam attentione. Ed. 1. Pesth. 1853, 2 da Agriae 1858. 2 Tom.

Principia jur. publ. eccles. cath. Vindob. 1761.

Rautenstrauch, Steph., Institut. jur. eccles. Germaniae accommod., Prag. 1772, Tom. I.

— —, Synopsis jur. eccles. publici et privati, quod per terras hereditarias Aug. Imperatricis Mariae Theresiae obtinet, Vindob. 1776, Erf. 1779.

Ravennatis, Petri, Compend. jur. can. cet. Paris 1521, 4.

Riegger, Jos. Ant., Institut. jurispr. eccles., 4 Partes, 3. edit., Vienn. 1780.

Riegger, Paul Jos. de, Elementor. jur. eccles., P. I. und II., Vienn. 1774 f.

— —, Principia juris ecclesiast. c. praef. *J. V. Eybel*, Vienn. 1773; herausg. von *Clem. Becker*, Monast. 1774, 12., s. l. 1776.

Rosshirt. C. F., Canonisches Recht, Schaffh. 1857. Vgl. auch unter A.

Roye, Franc. de, Institut. jur. can. libri III., Paris. 1681, Lips. 1684, Venet. 1741 mit Uebers. der hist. jur. can. von *Doujat.*

Saccus, *Phil. Car. Comes*, *Pont.* et caesar. juris Institutiones in tabulas synopt. distrib. Rom. 1742, 4.

Saccus, *Vinc. Comes* (Vater des vorherg.), Introd. ad studium utriusque juris cet., Rom. 1711, 12.

— —, Institut. jur. can. libri IV., Bon. 1713, 1722. 12. u. ö.

Salzano, *Th. M. Vinc.*, Lezioni di diritto publ. eccl. e privato, 2. ed., Nap.

Sannig, *P. B.*, Schola canonica seu Universum jus canonicum cet. Prag. 1686 f. 2 Tom. fol.

Sauter, *Jos. Ant.*, Fundamenta jur. eccles. Catholicorum, Frib. et Const. 1805—1816, 3. Ausg. 1725 f., Rotwil. 6 Partes.

Scavini, *Petr.*, Novum manuale compendium juris canonici universi tum publici cum privati methodo scholasticae accomodatum in usum clericorum studiis theologicis proludentium. Mediol. 1865.

Schenkl, *Maur. de*, Institutiones jur. eccles. Germaniae imprimis et Bavariae accommod., Edit. XI., Ratisb. 1853. (Besorgt seit der 9. von *Scheill*, die letzte von *Engelmann*); erste 1790 f. zu Landshut, 2 Bände.

Schmetterer, *Mod.*, Introductio in universum jus canon., Salisb. 1772. 4.

Schmidt, *Ant.*, Institut. jur. eccles. Germaniae accommod., Heidelb. 1770 f. 2 Tom., 1774.

—, *Wolfg.*, Institut. jur. eccles. universalis ad statum Germ. cath. accommodatae, Wirzeb. 1772. 4. 5 Partes.

Schöpf, *Jos. Ant.*, Handbuch des kathol. Kirchenrechts, mit besonderer Bezugnahme auf Oesterreich und mit Rücksicht auf Deutschland, Schaffh. 1855 ff., 4 Bände. 4. Aufl. 1866.

Schramm, *Dom.*, Institut. jur. eccles. publ. et priv., hodiernis Academiarum germanicar. moribus accommod. ac in 3 Part. distrib., Aug. Vindel. 1774.

Schulte, *Joh. Friedr.*, *System des allgemeinen kathol. Kirchenrechts*, mit steter genauer Berücksichtigung der Besonderheiten in Oesterreich, Preussen, Bayern, der oberrheinischen Kirchenprovinz, Sachsen, Hannover und Oldenburg, Giessen 1856.

— —, Das katholische Kirchenrecht, Bd. I, Giessen 1860. Die *Lehre von den Quellen* des kath. Kirchenrechts.

Selvagio, *Jul. Laurent.*, Institutionum canonicarum libri III in usum Seminarii Neapolitani auctore cet. Patavii 1773; Venet. 1823. 2 voll.

Simonis, *Jord.*, Institut. can., Erf. 1770.

Soglia, *Jo.*, Institut. jur. publ. eccles. libri tres. Edit. alt., Lauret. 1844. Inst. jur. priv. et publ. eccl. Par. 1859 sq.

Spanzotti, Jur. eccles. libri duo, Venet. 1769.

Summa jur. can. in 4 institut. libros contracta cet. Accessit comment. in regulas juris libri VI. decretal. tam ab Henr. Canisio et Alex.

Chassanaeo quam ab aliis jur. authoribus decerpta, authore J. E. M. Paris. G. Alliot 1640.

Tarquini Institutiones juris publici ecclesiastici (mir nur aus Citaten bekannt).

Urbanus ab Ascensione, Institut. jur. can. vet. et novi principia complecteus ad usum utriusque fori. Lemovicis. 1650. 16.

Vascotti, Enchiridion jur. can., Rom. 1852.

Venatorius, Dan., Analysis methodica jur. pont. Mogunt. 1596.

Vigelii, Nic., Methodus universi jur. pont. absolutiss. in 5 libros distributa. Lugd. 1581.

Vittadini, Specimen elementare jur. publ. eccles., Lucan. 1844, 2 Voll.

Walter, Ferd., Lehrbuch des Kirchenrechts aller christl. Confessionen, Bonn 1822, 1825, 1831, 1836, 1861. 13. Aufl. 14. Aufl, besorgt von H. Gerlach 1871.

Winkler, Jos., Lehrb. des Kirchenr., mit bes. Rücksicht auf die Schweiz, Luzern 1862.

Zallinger, Jac. Ant., Jur. nat. et eccles. publ. libri V. Aug. Vind. 1784, Traj. ad Rhen. 1823. Instit. jur. nat. et eccl. Aug. Vind. 1786. Instit. jur. eccl. publ. et priv. libri II. subsidiarii ib. 1791.

Zallwein, Greg., Principia jur. eccles. univ. et particul. Germ., 2. Ausg. (von *Kleinmayr*), Aug. Vindel. 1781, 4 Tom. in 5 Voll.

Zech, Fr. Xav., Compendium jur. can. in 3 part. divisum, Ingolst. 1750.

II. Protestantischer Verfasser, welche das Katholische berücksichtigen.

Bluhme (s. unter A.).

Böhmer, Ge. Lud., Principia juris can. speciatim jur. eccles. publ. et priv., quod per Germaniam obtinet, Gött. 1785, 5. edit.

—, *Just. Henning,* Institut. jur. can., 5. edit., Hal. 1770.

Eichhorn, K. F., Grundsätze des Kirchenrechts der kathol. und evangel. Religionspartei in Deutschland. Gött. 1831, 1833, 2 Bände.

Engau, Joh. Rud., Elementa jur. can.-pont.-eccles., Jen. 1739, 1753.

Fleischer, Joh. Laur., Einleitung zur geistl. Rechtsgelahrtheit, Halle 1722, 1729. 4., 1750.

Glück, Chr. Fr., Darstellung des Kirchenr. der Kathol. u. Protest., bes. in seinen prakt. Hauptmomenten. Augsb. 1839.

Grolmann, G. A. von, Grundsätze des allgemeinen katholischen und protest. Kirchenrechts, Frankf. 1832, 1843, 2. Aufl.

Gundling, N. H., Allgem. geistl. Recht der drei christlichen Hauptreligionen. Frankf. u. Leipz. 1743 fg. 2 Bde. 4.

Hinschius, Paul, System des kath. Kirchenrechts mit bes. Rücksicht auf Deutschland. Berlin. Bd. I. 1869, Bd. II. 1. Hälfte 1871.

Hommel, C. F., Epitome sacri juris, Lips. 1777.

Kahle, Lud. Mart., Elementa jur. can.-pont.-eccles. tum veteris, tum hodierni, Hal. 1743 f., 2 Tom. 4.
— —, Compend. elementor. jur. can. cet., Hannov. 1747.
Kipping, Joh. Wolfg., Syntagma jur. eccles., Brunsv. 1752. 4.
Krug, das Kirchenr. nach Grundsätzen der Vernunft. Leipz. 1826.
Mejer, Otto, Institut. des gemeinen deutschen Kirchenrechts, 1. Aufl. 1845, 2. 1856, 3. 1869. Götting.
Pertsch, J. G., Elementa jur. canonici et protest., 2 Voll., Jen. (1738) 1741.
Pfaff, C. M., Juris eccles. libri V. Francof. 1732.
Richter, A. L., Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts, mit besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände, Leipzig 1841, 1844, 1848, 1853, 1858. 6. Aufl. von *Dove* bes. 1867. 7. Aufl. 1872.
Schilter, Joh., Instit. jur. can. ad eccles. vet. et hod. statum accomm., Jen. 1681, 4. edit. Jen. 1708. 12. Mit Noten von *J. H. Böhmer*, Hal. Magdeb. 1712. Francof. 1721 (7. Aufl.).
Schmalz, Theod. Ant. Heinr., Handbuch des canonischen Rechts und seiner Anwendung in den deutsch. evangel. Kirchen, Berlin 1824, 3. Aufl. 1834, übers. in's Franz. von *H. Jouffroy*, Leipz. u. Par. 1843. — *Ders.* Das natürl. Kirchenr. Königsb. 1795.
Schmidt, A. L. C., Institut. jurispr. eccles. add. processu consistoriali ad usum fori evangelici. Jen. 1753. — Principia jurispr. eccles. pontificiorum methodo systematica. Rec. *J. Chr. Woltaer*. Hal. 1848.
Schnaubert, A. J., Grundsätze, besondere, des Kirchenrechts der Katholiken in Deutschland, Jena 1794, 2. Ausg. 1806.
Struve, Friedr. Gottl., Positiones jur. can. atque eccles. juxta seriem decretal. et praxim ecclesiar. protest., Kilonii 1730, 4.
Thomasius, Chr., Vollst Erläuterung d. Kirchen-Rechts-Gelahrtheit, 2 Thle. 4 Frankf. 1738. —
Wiese, G., Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts, Gött. 1793, 4. 1819, 5. Aufl. 1826 von *Kraut*, 6. 1849 von *Morstadt*.
— —, Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts, Leipz. 1799 ff. 3 Bände in 4 Theilen.

F. Werke nach der Dekretalen-Ordnung.

Barbosa, Aug., Juris universalis eccles. libri tres, Lugd. 1637, 1650, 1660, fol.
Berardus, C. S., Commentaria in jus ecclesiast. univers., Venet. 1778, 4. Tom. 4.
Böhmer, J. H., (Protestant), Jus eccles. Protest., Hal. 1714 u. ö., 5 Tom., 4.
Böckhn, Placidus, Commentarius in jus canonicum s. in V libros ac titulos decretal., Salisburg. 1735, fol., 3 Tom., August. Vindel. 1740, 1776.

Chassanaeus, Alex. Paratitla in V. libros decretal. Greg. IX. Paris. 1640. Ed. J. U. Cramer, Marb. 1735.

Devoti, Jo., Jur. canon. universi libri V., Rom. 1803, 4, 15, 3 Tom. Neue (*angef.*) Augsb. 1867.

Engel, Lud., Collegium universi juris can., 2 Partes, Salisb. 1671, 15. Aufl. 1770. 4. Ed. VII. Venet. 1733, fol.

Grèneck, Adam Jos., Examen jur. can. juxta V libros decretalium, Vindob. 1728, Hamb. 1744.

Huth, Adam, Jus can. ad libros V., decretal. *Greg. IX.* explicatum, Aug. Vindel. 1731., Venet. 1843.

Laymann, Paul, (Soc. Jesu), Jus canonicum, Dilling. 1663, 1666, 1673. 4.

Mayr, Cherub., Trismegistus jur. pontif. universi seu Instit. canon. sec. ord. V. libr. decret., Aug. Vindel. 1742 ff., 5 Voll. fol.

Molari, St. A., Univ. jus can. titulis V. libror. decret., Trident. 1747 fol.

Oberhauser, Bened., Praelectiones can. juxta titulos libror. Decretal., Antw. 1762 f., 3 Voll., Francof. 1774, 2 Voll. Daraus *ejusd.* Compend. praelectionum can. cet., Francof. 1773 sq., 2 Tom.

Pichler, Vit., Summa jurisprud. sacrae univ. seu Jus can. secundum V. Decret. *Greg. IX.* titul. explicat., Aug. Vindel. 1728, 1741. fol., Venet. 1730, 1750 fol.

Pirhing, Ern, Jus canonicum. Dilling. 1675, Colon. Agripp. 1759, 5 Voll., fol. — Synopsis Pirhingiana s. compendiaria ss. canonum doctrina ex fusioribus suis quinque tomis in unum vol. redacta. Aug. Vindel. 4., ed. 2. 1695. Rom. 1849. — SS. canonum doctrina in compend. redacta. Venet. 1693, 1711. 4.

Reiffenstuel, Anacl., Jus canon. universum cet., Venet. 1704, 1735, 1778. 6 Voll. fol., Ingolst. 1798 sq. ed. II. 5 voll. u. ö.

Schmalzgrueber, Fr., Jus. eccles. univers., Ingolst. 1726, Neap. 1738, 5 Voll. fol. u. ö.

Schmier, Fr., Jurisprudentia canonico-civilis s. jus can. univers., Salisb. 1716, 3 Voll. fol., Venet. 1754, 2 voll. fol.

Schmitz, Tom., Jus can. univers., Francof. 1754, 3 Tom. 4.

Schrodt, Jos. Fr. Loth., Instit. jur. can. ad ordinem decretal. *Greg. IX.* P. M., Prag. 1769 ff., 3 Partes. 4.

Vermiglioli, P., lezioni di diritto canonico esposte secondo l'ordine dei titoli delle decretali di Gregorio IX. Perugia 1835—39, 5 voll.

Wiestner, Jac., Institutiones canonicae cet., Monach. 1705. 5 Voll. 4.

Zallinger, Instit. jur. eccles. maxime privati ordine decretal. libri V., Aug. Vind. 1792 ff.

6. Commentare.

a. zum Decretum Gratiani.

Dartis (aus Cahors, 1618 Prof. zu Paris † 1631), Comment. in univers. Grat. decret. in Opp., Paris. (zum Theil 1648) 1656. fol.

Van Espen, Brevis commentatio in Grat. (in Edit. Opp. cit., Tom. III.)

Florens, *Fr.*, (Prof. zu Orleans u. Paris † 1650), varii Tractatus ad nonnullas Decreti Grat. causas (in Opp. ed. *Doujat*, Paris. 1679. Tom. II.)

de Hericourt, *Lud.*, Analyse du decret de Gratian (in Les loix ecclés. de France, Paris 1736, 1748 fol. p. 1—57).

b. zu den Decretalen Gregors IX. ausser Jac. Cujacius (zu Buch 2, 3 und 4).

Alteserra, *Ant. Dadin. ab* (aus Cahors, 1644 bis zum Tode 1682 Prof. zu Toulouse), *Innocentius III.* P. M. seu Commentarius perpetuus in singulas Decretales hujusce Pont., quae per libros V. Decretal. sparsae sunt, Paris. 1666, fol. (in Opp. ed. Marotta, Tom. X).

Argiro, *Jo. B.*, Theatrum iur. ad nonnullos titulos decretal. Rom. 1742. 2 voll. fol.

Cironius (Prof. zu Toulouse, † 1690), Paratitla in 5 libros *Greg. IX.* in Opp. Vindob. 1761, 2 Tom. 4. Observat. in jus can. lib. V.

Jan. a Costa (geb. zu Cahors, hier und in Toulouse Prof., † 1637 zu Cahors), Summaria et Comment in Decret. *Greg. IX.* (ed *Fr. de Launay*, Paris. 1676. 4.), Neap. et Lips. 1778, 2 Tom. 4.

Epo, *Boetius*, Heroicar. et ecclesiasticar. quaestionum libri VI. De jure sacro vel principior. pont. libri III. Duaci, 1588.

Fagnani, *Prosp.* (Prof. zu Rom., Sekretär der Congr. Conc., † 1687), Jus canonicum s. Commentaria absolutissima in V libros decretalium, Colon. Agripp. 1681, 5 Voll. fol.

Germonii, *Anastas.*, Paratitla in libros V. decretal. Gregorii P. IX. *Eiusdem* Animadversiones tam ex jure pont. quam caesareo libri duo. Aug. Taur. 1586. fol.

M. V. P. A. Hackhoffer, Compendium alphab. scotistico-juridicum et juridico-canonicum libri I. decretal. *Greg. IX.* Lincii 1741. 2 Bde.

Linck, *H.*, Commentarius in decretales, Norimb. 1697. 4.

Passerinus de Sextala, *Petri Maria*, Commentaria in 1. 2. 3. 4, 5. librum Sexti Decretal. Rom. 1667—73. 3 voll. fol.

J. Chr. Schambogen, Commentar. seu lectiones publicae in *D. Greg. IX.* decretal. libros quinque compositae. Prag. 1699. 4.

Tellez, *Gonzalez* (Prof. zu Salamanca, Inquis. apost., † 1649), Commentar. perpetua in singulos textus quinque libror, Decretal. *Greg. IX.*, Lugd. 1673, Venet. 1699, Lugd. 1713, 4 Voll. fol., Francof. ad M. 1691, 5 voll. fol.

Vallensis (del Vaulx) Andr. (geb. in der Grafschaft Namur, Prof. zu Löwen, seit 1621, das. † 1636), Paratitla s. summaria et method. Explicatio Decretal. *D. Greg. P. IX.* cet., Lovan. 1631. 4., Col. 1655. 4.

Verani, *Caj. Fel.*, Jur. can. univ. Commentarius paratitlaris, Monach. 1705, 5 Tom. fol.

Vivianus, *Jo. Bapt.*, Rationale libri 1. 2. 3. 4. jur. pont. Rom. 1612—15, 4 voll. 4.

Zoesius, *Henr.* (aus Amersfort, Prof. zu Löwen, † 1627), Commentarius seu praelect. ad epist. decretal. *Greg. IX.* P. M. s. universum jus canon. Colon. 1738. 4.; Venet. 1757. 4.

c. zum Liber Sextus.

Francis, *Ph.*, in sextum Decretal. Lugd. Bat. 1547 fol.

Lud. Gomez, Comment. in nonnullos libri sexti Decret. titulos cet., Rom. 1539. 4.

Vanquel, *Jo. de*, Breviarium Sexti et Clementinar. cet Paris. R. Rembolt. s. a.

d. zu den Clementinen.

Alteserra, Comment. in libros Clementinarum, Paris 1680, 4., Hal. 1772. (Ausgabe von *Glück*.)

Baldassini, *Hieron.*, *Clementis V.* Constit. in Conc. Vienn. in Gallia editae a. 1312 notis locupletatae, auctae et illustratae a H. B. . . Rom. 1769. 4.

e. zum Corpus jur. can. überhaupt.

Daeyz, *Steph.*, Jur. pont. tomus IV. in duos partes divisus contineus conclusiones et absolutiones indicem ac sum mam omnium materiar., quae exponuntur in textu et glossis totius jur. can. Burdigal. 1624. 2 voll. fol.

Azpilcuet, *Mart. ab*, Consilior. s. responsionum libri V. juxta ordinem decretal. dispositi. Rom. 1590. 4. 2 voll. Venet. 1603. 4.; Lugd. 1594—97, 5 T. fol.; Venet. 1618—21. 6 voll. 4. Dazu: *Victorelli*, *Andr.*, Ad mauale doctoris Mart. ab Azpilcuet Navarri notae et appendices. Venet. 1614. 4.

Benier, *Jo.*, Apparatus eruditionis ad jurisprud. praesertim ecclesiasticam. Bon. (Venet.) 1754. fol.

Burchardus Loci communes congesti cum ex decretor. libris tum conciliis et orthodoxor. patrum decretis cet. Col. Agripp. 1560. fol.

Castejon, *Aeg. de*, Alphabetum jurid., canonicum, civile cet. Lugd. 1720 fol.

Covarruvias, *D.*, Variar. ex jure pont. regio et caesar. resolutt. libri III. Venet. 1580. 4.

Cyrillus, *N.*, Quaestiones juris in curia archiep. Neapolit. Neap. 1707. fol.

Gratianus, *St.*, Disceptatt. forensium judicior. in quibus quae in controversiam quotidie veniunt sec. doctor. receptas sentent. et veram praxim praec. S. Rotae Rom. definiuntur. Venet. 1743. 7 voll. fol.

Lazarius, P. A., Canonicar. quaestion. in utroque, tam interno quam externo foro, practicabilium. Venet. 1613. 2 p. 4.

Liruti, J. W., Apparatus ad jurispr. praes. ecclesiast. Patav. 1793. 2 voll. 4.

Luca, J. B. de, Opera omnia. *Theatrum veritatis* et justitiae s. decisivi discursus ad veritatem editi in forens. controversiis can. et civil. cet. 9 voll. Venet. 1734. . . S. *Rotae Romanae decisiones* ad theatr. verit. et just. 4 voll. fol. Ersteres auch Col. 1706. 6 voll. fol. *Summa* s. sui theatri v. et j. compendium. Perus. 1757. 4.

Morelli, Dom., Theorico-praxis civil. crim. can. Rom. 1706. fol.

Oliva, Felicianus de, Tract. de foro ecclesiae, principaliter materiam utriusque potestatis spirit. scil. et temporalis respiciens. Col. Alobrog. 1733 fol.

Pasqualigus, Zach., Variar. quaest. moral. can. centuriae duae. Rom. 1647. fol.; centuriae 4 ib. 1647—52. fol. *Idem* Singulares selectae quaest. mor. juridicae, ib. 1667. fol.

Pepoli, Ros. Riccio, Practica eccles. de'sacramenti, de'giudicj civili, crim. e dell'appellazione. Neap. 1770. 2 voll. fol.

Pitonius, F. M., Disceptationes eccles., in quibus frequentiora ecclesiastici fori litigia, una cum decretis Datariae apost., s. congreg., nec non decisionibus S. Rotae Rom. 4 vol. Eiusd. de controversiis patronum. 2 voll. Venet. 1742—46 fol.

Riccius, A., Praxis aurea quotidianar. rerum ecclesiastici fori. Venet. 1674. 2 voll. fol.

Ripa, J. F. a, Commentaria ad jus canonicum. Aug. Taur. 1574. fol.

Tuschi, D., Ep. Ugurtini, Practicar. conolusion. jur. in omni foro frequentiorum. Ed. IV. Lugd. 1661—70. 9 voll. fol.

Ursaya, Dom., Disceptationes ecclesiasticae, una cum resolutionibus sacrar. congregationum. Venet. 1724—36. 5 voll.

H. Alphabetische Werke, Repertorien, Glossare.

André, Cours alphabét. et méthod. du droit canon., Paris 1862.

Begnudelli Bassi, F. A., Bibliotheca juris canonico-civilis practica, s. repertorium quaestionum magis pract. in utroque jure etiam animae. Ex operibus Bened. XIV. deprompta. Mutinae 1757 sq. 4 voll. fol.

Bouchel, Laurent., La bibliothèque can. cont. par ordre alph. toutes les matières ecclés. et bénéf. à laquelle ont été ajutés plusieurs traités, arrêts, règl. cet. par *Claude Blondeau.* Paris 1659, 2 voll. fol.

Daoys, Steph., Index ad jus pontif., Burdigal. 1624. fol.

De la Combe, Guy du Rousseaud, Recueil de jurisprudence canonique et bénéficiale par ordre alphabét. avec les pragmatiques, concordats cet. Paris 1748. fol.

Durand de Maillane, Dictionnaire canonique, Avign. 1761 u. ö., 4 Voll., 4.
Ferraris, *L.*, Prompta bibliotheca jur. canonica, Bonon. 1746, 8 Tom., 4; Rom. 1794, 9 Voll. 8. Neueste: Mont. Cassin. 1844 ff.
Hein, *J. E.*, Promptuarium jur. canon. et feud., Viennae 1747, 2 Voll. fol.
Hermant, *Godefred.*, Clavis ecclesiast disciplinae seu index universal. totius jur. eccles., ad regiam non modo sed ad quamcunque aliam concilior. editionem accomodatus, opera et studio Petri Auger in lucem prodiit. Paris. 1693. fol.
Macri, *Dom.*, Hierolexicon s. sacrum dictionarium, Venet. 1765. 4.
Martini Hefortii Repertorium jur. can. locupletiss. cet., Vratisl. 1626.
Müller, *Alex.*, Encyklopädisches Handbuch des gesammten in Deutschland geltenden kathol. und protest. Kirchenrechts u. s. f., Leipz. 1829. 4. (Geht nur bis Ehe.)
—, *Andr.*, Lexikon des Kirchenrechts und der römisch-kathol. Liturgie, Würzburg 1838, 1839 ff., 5 Bände. 8. 2. Ausg. Regensb. 1851.
Thaumas, *Jean*, Le dictionnaire canonique contenant par ordre alphabetique toutes les matières et maximes du droit can. Paris 1632 fol.
Walther, *Jo. Ludw.*, Lexicon jurid. cet., Gött. 1744.

Praktische und casuistische Schriften.

Cabassutius, *Joh.*, Theoria et praxis jur. can., Lugd. 1660, 1676. fol. u. ö.
Giraldi, *Ubald. a S. Cajet.*, Expositio jur pont. juxta recentiorum ecclesiae disciplinam in 2 Part. distrib., Rom. 1769, 3 Tom. fol.
Gomez, *Bayo*, Praxis eccles. et saecul., Lugd. 1729. fol.
Nicollis, *Laur. Vig.*, Praxis can. s. jus. can. casibus practicis explicat., Aug. Vind., 2 Tom. fol.
Pichler, *Vit.*, Jus can. prakt. explic. seu decisiones casuum selector., Ingolst. 1735. fol.
Pignatelli, *Jac.*, Consultationes canonicae, Venet. 1587, 88. 4 voll., Colon. Allobr. 1700. fol.
Wamesii, *Jo.*, Consilia de jure pontif., Lov. 1605, 2 Tom. fol.
Zypaei, *Fr.*, Consultationes can., Antverp, 1640. fol.
Dazu die Entscheidungen der Congr. Conc. Rotae u. s. w. u. s. w.
R. Curalt, Aechte Grundsätze der ganzen Kirchenrechts-Gelehrsamkeit, Wien 1782. 2 Bände.
P. M. Czoschka, Manuductio juridico-moralis s. materiarum theologicarum prima elementa. Prag. 1719.
V. A. Desselii Erotemata juris canonici, Colon. 1660, 1697. 12.
Institutiones jurisprudentiae canonico-civilis etc. Studio et labore monasterii D. Ettonis. Aug. Vindel. 1758. 4.

I. Literatur und Quellen des partikulären Rechts.

1. **Baiern** (*Barth*, *Brendel*, *Permaneder* nehmen vorzügliche Rücksicht darauf).

(*Bertholdi*), Handb. des bayer'schen Kirchenr. Innsbruck. 1811, 2 Bde.
Gründler, *C. A.*, Das im K. Bayern geltende kath. u. prot. Kirchenr. Nürnb. 1839.
G. Döllinger, Sammlung der im Gebiete der innern Staatsverwaltung des K. Bayern bestehenden Verordn. u. s. w. VIII. Rel. u. Cultus enth. 2 Abthl. Münch. 1838. 4. XI. Gemeinen u. Stiftungen enth. Dazu Supplement Fortges. Samml. u. s. w. von Fried. Freih. von Strauss. VIII. Abth. [III. bez. XXIII. Bd.]. Münch. 1853.

2. **Oberrhein. Kirchenprovinz** (*Richter*, *Schulte*).

Ign. Longner, Darstell. der Rechtsverh. der Bisch. in der oberrh. Kirchenprov. u. s. w. Tüb. 1840.
Das kath. Kirchenwesen im Grossh. Baden. Freib. 1839.
Schumann, Samml. der das Kirchen- u. Schulwesen bret. landesh. und bischöfl. Verordn. u. Erl. (für d. *Grossh. Hessen*), Mainz 1840.
J. J. Lang, Samml. der *würtemberg*. Kirchengesetze. 3. Theil enth. die kathol. vom J. 1803 bis 1834 (in der *Reyscher*'schen Ges.-Samml. Bd. X.), Tüb. 1836.

3. **Oesterreich** (*Cherrier*, *Ginzel*, *Helfert*, *Pachmann*, *Schöpf*, *Schulte u. a.*).

G. W. Gustermann, Oesterr. Kirchenrecht. Wien 1812. 2. Aufl. 3 Bde. — Enchiridion jur. eccl. austr. ib. 1809. ed. 4. 1824, 2 T.
Ge. Rechberger, Handb. des österr. Kirchenr., 4. Aufl. Linz 1825, 2 Bde. — Enchiridion jur. eccl. austr. ibid. 1809 u. ö. 2 T. (bis in die 40er Jahre officielles Lehrbuch). — Manuale del gius ecclesiastico austriaco. Venez. 1819. 2 voll.
Ign. Beidtel, Untersuch. über die kirchl. Zustände in den kais. österr. Staaten u. s. w. Wien 1849.
Sammlung der älteren kais. kön. landesfürstl. Ges. u. Verordn. in publico-ecclesiasticis. I. Abth. die von 1518—1740, 2. bis 11. die bis 1801 enth. Wien, bei *Jos. Thom. Edlen v. Trattnern*, fol. 1785 ff.
P. K. Jaksch, Lexik. aller f. das Königr. Böhmen v. 1891 bis Ende 1815 ergangenen landesh. Ges. u. Verordn. im geistl. Religions. und Toleranzfache u. s. w. Prag 1817 u. dess. Gesetzlexikon im geistl.

Rel.- u. Toleranzfache u. s. w. Prag 1828—30, 10 Bde. Die *neuern* Gesetze im *Archive*.

4. **Preussen** (*Gitzler*, *Richter*, *Schulte*).

C. A. Th. Laspeyres, Gesch. u. heut. Verfass. der kath. Kirche Preussens 1. (leider einziger) Theil, Halle 1840.

G. A. Bielitz, Handb. des preuss. Kirchenr. 1818; 2. Ausg. Leipz. 1831.

Polyc. Jos. Vogt, Kirchen- und Eherecht der Kathol. u. Evang. in den kön. preuss. Staaten, Breslau 1856. 2 Thle.

Das kath. Kirchenr. in Preussen. Ein Handb. für den kath. Pfarrer. Münster 1861.

Haupt, Samml. der kön. preuss. Gesetze u. s. w., welche das Religions-, Kirchen-, geistl. u. Unterrichtswesen der christl. Confessionen betreffen, Quedlinb. 1821.

Borck, *J. C. F.*, Handb. üb. die kirchl. u. Schulgesetzgeb. f. den ganzen Umfang. d. amtl. Stell. d. Geistl. im preuss. Staate 1831, Königsb. 1844. 2. Aufl. 2 Bde.

Hermens, Handb. d. gesammten Staatsgesetzgebung üb. den christl. Cultus u. s. w. Aachen 1833 ff. 4 Bände.

Fürstenthal, Samml. aller d. Kirchen- und Schulwesen betr. Gesetze u. s. w. Cöslin 1833 ff. 5 Bde.

Heckert, Handb. der kirchl. Gesetzgeb. Preuss. Berl. 1846. 2 Bde.

Meier, *Th.*, Das preussische gemeine u. provinzielle Kirchenrecht für da Geltungsgebiet des allgem. Landrechts zusammengestellt u. nach den Grundsätzen der obersten Kirchen-Verwaltungs- u. Spruchbehörden erläutert. Berlin, 1868.

Corpus juris eccles. catholicor. novior., quod per Germaniam obtinets Coll. rec. et notis ill. *C. Gärtner*. Salisb. 1797—99. 2 voll.

Corpus juris publ. et eccles. Germaniae acad. Akad. Samml. d. deutsch Staats- u. Kirchenr. Vienn. 1764; *id.* corp. jur. eccl. noviss. ed. II. ibid. 1775.

Corpus juris ecclesiastici catholicor. hodierni quod per Germaniam obtinet academicum. Giss. 1833.

Für den *praktischen* Gebrauch dienen Werke als:

Jos. Helfert, Anleit. z. geistl. Geschäftsstil u. s. w. 8. Aufl. Prag 1858. für Oesterreich. —

L. Graf, Pfarrverwaltung u. s. w. Ein Handb. zun. f. Seelsorgepriester in Bayern u. s. w. Regensb. 1858.

A. Müller, Anleit. z. geistl. Geschäftsstyle u. s. w. 8. Aufl. Regensb. 1858.

5. Frankreich.

Batbie, Traité théor. et prat. de *droit publ. et administratif*. T. III^e^ Liberté rél., appel comme d'abus. T. V^e^ (Les congreg. rel. les fabriques, succursales, cures, menses). Paris 1862 suiv.

(Blou), Elementa jur. can. ad jurisprud. comitatus Burgundiae aliorumque regni provinc. accommodat. Vesunt. 1784.

Bonel, *Ch.*, Institution du droit ecclés. de France P. Ch. B. *(Claude Fleury)* Paris 1677.

M. D. B. (du Boullay), Hist. du droit public. ecclés. franç. Par. 1738. s. 2 Voll. 12., Lond. 1750. 3 Voll. 12.

Cère, *Paul*, Manuel du Clergé et du culte cath. pour le règlement des choses du temporel, publié avec la collaboration de M. Eug. des Blondeaux. Par. 1854.

G. de Champeaux, Le droit civil ecclés. franç. ancien et moderne dans ses rapports avec le droit canon et la législation actuelle. Par. 1848 fg. 2 Voll.

Desprez, Code des lois ecclés. Paris 1842.

L. Dubois, Maximes du droit canonique de France. Par. 1681, enrichies de plusieurs observations tirées des conciles et principaux points de critique, cet. par *Denis Simon*, 1686. 2 voll. 12.

Dupin, Manuel du droit publ. ecclés. franç. Paris. 1847. 4. édit.

Gaudry, Traité de la législat. des cultes et spécialement du culte cath., ou de l'origine, du développement et de l'état actuel du droit ecclés. en France. Par. et Troyes 1852, 3 Voll.

Henrion, Code ecclés. franç. d'après les lois ecclés. de Héricourt. 2. éd. Par. 1829, 2 Voll.

Louis de Héricourt, Lois ecclésiastiques de France, dans leur ordre naturel, et Une Annalyse des livres du droit canonique conferés avec les usages de l'Eglise Gallicane. Paris 1721, 1748, 1756, 1771 fol.

Maurize, *J. P. de*, Jur. can. selecta et eorum, quae ad usum fori gallicani pertinent, brevis comprehensio seu summa. Paris 1561. 4.

Decretorum ecclesiae gallicanae ex conciliis ejusd. oecumenicis statutis syn., patriarch., provinc. ac dioeces., regiis constitut. cet libri VIII. opera et studio *Laur. Bochelli*. Par. 1609. fol.

A. E. N. des Odoards, Dictionnaire raisonné du gouvern. des lois, des usages et de la discipl. de l'égl. conciliés avec les libertés, franchises de l'égl. gallicaine, lois du royaume et jurispr. des tribunaux de France. Par. 1738. 6 Voll.

Gabr. Peignot, Précis hist. et analyt. de pragmatiques, concordats, déclarat.,

constit., convent. et autres actes relatifs à la discipl. de l'égl. de France depuis S. Louis jusqu'à Louis XVIII. Par. 1817.

G. d'Espinay, De l'influence du droit canonique sur la législation française. Mém. couron. par l'acad. de législ. de Toulouse, Toulouse 1856.
Ad. Franck, Philos. du droit ecclés. Des rapports de la relig. et de l'état. Par. 1864 (auch vom franz. Standpunkte aus).
Huc, Influence du droit canonique sur la législation criminelle (Extrait de la *Revue crit. de Législation*). Par. 1858.
Gibalini, *Jos.*, Scientia can. et hieropolit. Lugd. 1670. 3 T. in 2 voll. fol.
(Huerne de la Mothe) L'esprit ou les principes du droit canonique. Avignon 1760. 3 voll.
M. *** Introduction au droit ecclés. et aux matières bénéf. par ordre alphab. Par. 1687. 12.
Richard, *Ch. L.*, L'accord des lois divines ecclés. et civiles relativement à l'état du clergé, contre l'ouvrage qui a pour titre: „L'esprit ou les principes du droit can." Par. 1775. 12.

6. Belgien.

Le Bon, Législation des paroisses en Belgique. Brux. 1842, 2[de] édit.

7. Spanien.

Juan Jul. Capparrós, Disciplina eccles. general de Oriente y Occidente, la particular de Espanna y último del Conc. de Trento. — *Institut. canonic.* libri III auct. *Jul. Laur. Selvazzio.* — Instituciones del derecho eccles. *de C. S. Berardi*, trad. y anal por D. *Joaquin Ant. del Comeiro.* — *Dom. Cavallarii* Institut. jur. can. — Curso de disciplina eccles. general y particular de Espanna, por el Dr. *D. Joaq. Aguirro.* — *Carramolino J. Mt.*, Elementos de derecho canónico, con la discipl. part. de la iglesia de' Espanna despues de la publicacion del Concordato del 1851. 2 t. Mad. 1857. — *Murillo Velarde*, Cursus jur. can. hisp. et indici. Madriti 1791, 2 Voll. fol.

8. England.

Burn, *R.*, Ecclesiastical law. 6 ed. with notes by S. Fraser. 4 vol. 8. London 1797; 7. ed. 1809.

Zweites Buch.

Die Kirche im Verhältnisse zu den Staaten und den Nichtangehörigen.

Erstes Kapitel.

Kirche und Staat.*)

§. 23.

1. Geschichtlicher Ueberblick.

I. Sobald die Kirche zur Ausführung ihrer göttlichen [1]) Sendung schritt, trat sie in einen Gegensatz zu dem römischen Staate, weil sie jene Religion verwerfen und bekämpfen *musste*, welche ein Theil von dessen

*) *Literatur*. Ich beschränke mich darauf, aus der Masse der in der 2. Aufl. angeführten und anderen Schriften jene hervorzuheben, welche bleibenden Werth haben, Dokumente geben oder weniger bekannt sind. ***Roskovány*** Monumenta catholica pro Independentia Potestatis Ecclesiasticae ab Imperio Civili, Quinque-Eccles. 1847—1871. 8 voll. I. Vorzugsweise *geschichtliche*. ***K. Riffel***, Gesch. Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche u. Staat. Bd. I. Von d. Gründung d. Christ. bis auf Justinian I. (nicht fortges.) Mainz 1836. — ***B. Niehues*** Gesch. d. Verh. zw. Kaiserthum u. Pabstthum. Bd. I. Von d. Gründ. beider Gewalten bis zur Erneuerung d. abendl. Kaiserth. Münster 1863. ***Fr. Balduini*** Constantinus M. sive Commentar. de Const. Imp. legibus eccles. et civil. libri II. ***Ejusd.*** Com. ad edicta vet. princip. Rom. de christianis. Basil. 1556; cum ***Nic. Hier. Gundlingii*** praef. cet. Lips. et Hal. 1727. kl. 8. — ***Jos. Fehr***, Staat u. Kirche im fränk. Reiche bis auf Karl d. G. Wien 1869. — ***Waitz***, Deutsche Verfassungsgeschte. ***Roth***, Gesch. d. Beneficialwesens. — ***Emil Friedberg***, Die Gränzen zwischen Staat und Kirche u. die Garantien gegen deren Verletzung u. s. w. Tübing. 1872. 3 Abth. — ***J. Laurent***, L'église et l'état. 1. partie, le moyen âge. Brux. 1858. 2. La réforme. das. 1860. ***A. de Posadowski-Wehner***, de duobus universalis monarchiae gladiis sec. fontes medii aevi. Vratislav. 1867. — ***Gallikanische Richtung***: Histoire contenante l'origine de la sanction

rechtlicher Ordnung war. Daher wurden die Christen als Aufwiegler angesehen [2]); die Anschuldigung des Hochverraths, welche den Heiland an's Kreuz gebracht hatte, blieb der stehende Grund der Verfolgungen. Diese begreift man vom römischen Standpunkte aus, aber sie waren unrecht,

pragmat. (Charles VII. v. 1437) in *Traitez* des droits et libertez de l'église gallicane. Par. 1731. fol. T. I. — *K. Rösen*, die pragmatische Sanction, welche unter dem Namen Ludwigs IX. d. H. . . . auf uns gekommen ist. Münst. 1854. — *Soldan*, die pragm. Sanct. Ludw. d. H. in *Niedner's* Zeitschr. f. histor. Theol. 1856. H. 3. — II. *Theoretische.* Les libertez de l'église gallic. par *P. Pithou*. Par. 1594. — *(P. du Puy).* Preuves des libert. de l'égl. gall. u. *dess.* Commentaire sur le Trait. des libert. cet. Par. 1652. 4. *H. Grotius* de imperio summarum potestatum circa sacra Amstel. 1677. 12. — *Bossuet*. politique tirée des propres paroles de l'écriture sainte in *Oeuvres* compl. Par. 1826. T. XVII. — *G. A. Bianchi*. della potestà e della politia della chiesa, franz. *Traité* de la puissance ecclés. dans ses rapports avec la souveraineté tempor. dédié au prince des Apôtres, traduit de l'italien du P. Jean-Antoine Bianchi de Lucques, rélig. observantin, par M. l'abbé *A. C. Peltier* cet. Paris. 2 T. — *Petr. de Marca*, de concordia sacerdotii et imperii. Par. 1641 fol.; Francof., 1708 fol. ed. *J. H. Böhmer*. *Marc. Ant. de Dominis*, de republica eccles. libri X. Lond. 1617 (1—9), 1620 (5—6). Han. 1622. Das 10. ist nicht erschienen, (dazu: censura facultatis theol. Paris. in 4 priores libr. de rep. eccl. cet. Par. 1618. 4. Ueber dessen Leben *J. H. M. Ernesti*, über d. Recht bes. der Hierarchie auf Censur u. Bücherverbote . . . nebst einer Lebens- u. Charakterschild. d. berühmt. M. A. de Dominis, Erzbisch. v. Spalato, Leipz. 1829). — *Emundi Richerii* Libellus de eccles. et politica potestate . . . Colon. 1660. 4. u. *ejusd.* Defensio libelli de eccl. et pol. pot. in V divisa libros. Colon. 1701. 2 voll. 4. — *Defensio declarationis* conventus Cleri gallici a. 1682 de eccles. pot. auct. . . *Jacobo-Benigno Bossuet*. Mogunt. 1788. 2 T. 4. *A. Pereira* Dottrina dell antica chiesa intorno la suprema podestà dei rei eziando sovra gli ecclesiastici. Venez. 1768. 4. — *Traité de l'autorité ecclés.* et de la puissance tempor. conformément à la déclarat. du Clergé de France cet. Ouvrage de *M. Dupin* revu et augmenté par M. l'abbé *Dinouart*. Par. 1768. 2 voll. 12. — *Van-Espen* in versch. Tractat. im 2. B. der Opp. Col. 1748. fol. — Vrgl. die in *meinem* Aufs. über die sog. gallik. Kirche im *Archiv* III. S. 121 ff. Genannten. — *Justini Febronii* Jcti de statu ecclesiae et legit. potest. Rom. Pontificis, liber singularis, ad reuniendos dissidentes in relig. christ. compositus. Bullioni 1763. 4., 1770 ff. 4 voll. 4. *Just. Febronii* Jcti Comment. in suam retractationem Pio VI. P. M. Kal. Nov. 1778 submissam. Francof. 1781. 4. *Mein* Art. *Hontheim* in *Bluntschli's* Staatswörterbuch V. S. 267, wo weitere Lit. angeführt ist. — *(Pey)* De l'autorité des deux puissances. Strassb. 1781. *De finibus* utriusque potestatis. Lugan. et Ratisb. 1781. — *G. Mezzanotte* Saggio storico dei diritti dell impero e del sacerdozio. Milano 1810. — *F. Freih. v. Droste*, über Kirche u. Staat. Münst. 1817, 2. Aufl. 1838. — *Clem. Aug. Freih. v. Droste*, über den Frieden unter der Kirche und den Staaten. Münst. 1843. — *Rohrbacher*, des rapports naturels entre les deux puissances d'après la tradition universelle. Par. 1838. 2 voll. — *Melchior du Lac*, de léglise et de l'état. Par. 1851. 2 voll. *W. E. Gladstone* Der Staat in seinem Verhältn. z. Kirche. Uebers. von *J. Treuherz*. Eingef. durch A. Tholuck. Halle 1843. — *J. T. B v. Linde*, Staatskirche, Gewissensfreiheit und religiöse Vereine. Mainz 1845. *Ders.* Betracht. üb. d. neuesten kirchl. Ereignisse. Das. 1845. — Von den Lehrb. u. s. w. ist im Allgem. am ausführlichsten *Phillips* II. S. 341. b. Ende, III. S. 1—569; das Verh. zw. K. u. St.

weil das Christenthum zum Gehorsam gegen die Obrigkeit verpflichtete [3]. So war die Kirche angewiesen darauf: die Gesellschaft innerlich umzugestalten, um in der neuen Gesellschaft eine rechtliche Stellung zu gewinnen. Sie hatte in dreihundert Jahren diese Mission in einer Weise erfüllt, dass sie nicht mehr ignorirt, noch viel weniger unterdrückt werden konnte.

II. Constantin d. G. erklärte die *katholische Kirche* und ihren Cultus für gleichberechtigt mit dem heidnischen [4]) und begann in seinen letzten Lebensjahren den Keim zur staatlichen Vernichtung des Heidenthums zu legen. Unter seinen Söhnen wurde der heidnische Cultus bei Todesstrafe verboten. Nachdem *Julian*'s Versuch, das Heidenthum neu zu beleben, gescheitert war, wurde es von *Theodosius d. G.* [5]) vollends proscribirt. Der römische Staat, dessen Gewalt sich concentrirte in der Person des Kaisers, war ein *katholischer* geworden, die katholische Religion ausschliesslich berechtigt, der Abfall von ihr (Häresie oder Schisma) nahm den Charakter eines Verbrechens gegen die Ordnung des Staats an [6]). Nur die Juden und ihren Cultus *duldete* man, jedoch ging ihm ab alle Berechtigung in staatlicher Hinsicht. Vom 4. Jahrhundert an wurden die germanischen Völker, seit dem 9. auch die slavischen allmälig dem Christenthume zugeführt. In Folge des griechischen Schisma trennte sich die christliche Welt. Die *katholische* (lateinische, occidentalische) Kirche umfasst die westromanischen, germanischen und einen grossen Theil der slavischen Völker. Von den östlichen hat sich ein kleiner Theil wieder mit ihr vereinigt.

III. Es lag im Geiste des byzantinischen Cäsarenthums, auch die kirchlichen Dinge in den Kreis des Staates zu ziehen. Der Umstand, dass der Clerus schon aus Dankbarkeit dem Staatskirchenregimente nicht entgegentrat, führte zu einer anscheinenden Einheit der weltlichen und geistlichen Gewalt, deren innere Unklarheit bei dem Standpunkte der Kaiser früh zu Zerwürfnissen führen musste. Die Kaiser gingen davon aus, dass ihnen im Geiste der Kirche die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse [7]),

bezüglich der Rechtsentw. (Gesetsgeb.) erörtert am eingehendsten *mein* Kirchenr. I. S. 363—526.

1) Siehe §. 1. bes. die Stellen der Anmerk. 9. u. 19.

2) Sie galten als collegium, corpus *illicitum* und fielen unter die Strafgesetze über diese.

3) *Matth.* XXII. 21. *Marc.* XII. 17. Paul. ad *Roman.* XIII. 7. I. ad *Tim.* II 1 sq. I. Petri II. 13 sqq.

4) Die Stadien der Constantinischen Legislation schildert *Eusebius* Hist. eccl. X. c. 5. Die späteren Gesetze besonders im Cod. *Theodos.* L. XVI. Cod. *Justin.* L. I. T, 1—13.

5) Cod. *Theodos.* L. XVI. T. 10. de paganis. c. 12. u. a.

6) Die Strafbestimmungen in Cod Just. L. I. T. 5. de haereticis et manichaeis et samaritis, 7. de apostatis, 9. de judaeis et caelicolis, 11 de paganis et sacrificiis et templis und viele Novellen.

7) Dies beweisen ausser den in Note 6 cit. Gesetzen die im Cod. Just. L I. T. 1. de summa trinitate, 2 de sacros. ecclesiis, 3. de episcopis et clericis, 6. *ne s. baptisma iteretur*, 8. nemini licere signum salvatoris Christi *humi*, vel in silice, vel in marmore

die Sorge für die Reinheit der Lehre, die Aufsicht über den Wandel des Clerus [8]) zustehe, dass erst die kaiserliche Sanction dem Canon Gesetzkraft verleihe [9]). Der Clerus theilte diese Anschauung, er stand auf dem jüdisch-theokratischen Standpunkte, sah im Kaiser den neuen David, welcher den Beruf habe, den Glauben zu schützen und rein zu erhalten, die gute Ordnung zu festigen [9a]).

Erstreckte sich die weltliche Gesetzgebung und Regierung fast auf alle Gebiete des kirchlichen Lebens, so wurde dagegen insbesondere der

aut insculpere, pingere; zahlreiche Novellen; 3. über die Zahl der Geistlichen an den Kirchen in Constantinopel, 5. 133. über Mönche u. s. w., 6. 137. über Wahl der Bischöfe u. s. w., 7. 46. 55. 67. 120. über Veräusserung von Kirchengut u. dgl., 16. Versetzung von Geistlichen von einer Kirche an die andere, 42. über die Absetzung einzelner Bischöfe, 43. über Kirchenbedienstungen in Const., 56. Verbot von Eintrittsgeld für die Anstellung an einer Kirche, 57. 67. Residenz der Geistlichen und über Erbauer von Oratorien, 58. Verbot des Feierns der s. mysteria in Privathäusern, 59. Auslagen bei Begräbnissen, 67. Erbauung von Kirchen, 79. Gerichtsstand der Mönche, 80. der Geistlichen, 123. de diversis ecclesiasticis capitibus, 131. de eccles. canonibus et privil. sanctiss. ecclesiarum. Dazu Sätze des Eherechts, Besetzung der Aemter u. dgl. m.

[8]) Das beweist die *Berufung der* ökumenischen *Synoden*, deren Bestätigung einschl. des Glaubensbekenntnisses.

[9]) Just. *Novella* 42. Praef. „Rem non insolitam imperatoribus nos quoque agentes ad praesentem legem venimus. Quotiescunque enim sacerdotum sententia sacerdotio indigni a sacra sede nonnulli amoti sunt ut Nestorius, et Eutyches, Arius, et Macedonius, et Eunomius, et alii pravitate illis non inferiores, toties *Imperator* quoque *cum sacerdotum auctoritate consensit*, ut divina cum humanis convenientia rectis judiciis unam consonantiam efficerent.“ *Nov.* 131. cap. 1. „Sancimus igitur, *vim legum* (τάξιν νόμων) obtinere sacros ecclesiasticos canones in sanctis quatuor synodis expositos vel confirmatos . . . Praedictarum enim sacrarum synodorum et dogmata ut sacras scripturas suscipimus, et canones *tanquam leges* observamus.“ Ganz besonders das Edict *Valentinians* III. von 445. bei *Hänel* Novellae Constit. Imp. Theodos. II. Valentin. III. cet. Bonn. 1844 4. col. 172 sqq. Nov. Valent. III. T. 16. de episcoporum ordinatione „. . hac perenni sanctione *decernimus, ne quid* tam episcopis Gallicanis, quam aliarum provinciarum *contra consuetudinem veterem liceat sine viri venerabilis papae urbis aeterni auctoritate tentare. Sed hoc illis omnibusque pro lege sit*, quicquid sanxit vel sanxerit apostolicae sedis auctoritas, ita ut, quisquis episcoporum ad iudicium Romani antistitis evocatus venire neglexerit, per moderatorem eiusdem provinciae adesse cogatur, per omnia servatis, quae divi parentes nostri Romanae ecclesiae detulerunt, Aeti, parens carissime atque amantissime. §. 4. Unde illustris et praeclara magnificentia tua praesentis edictalis legis auctoritatem secuta faciet, quae sunt superius statuta, servari: decem librarum auri mulcta protinus exigenda ab unoquoque iudice, qui passus fuerit praecepta nostra violari.“ So wurde durch rein kaiserl. Gesetz der juristische Primat unter Androhung von Geldstrafen gefestigt.

[9a]) Siehe die in *meiner* Schrift „Die Macht der römischen Päpste“ 2. Aufl. Prag 1871 S. 110 ff. zusammengestellten Aussprüche P. Leo's d. G., des Concils von Nicäa u. s. w. Ich habe dieselben als Beweise der „kaiserl. Unfehlbarkeit“ bezeichnet; selbstverständlich hielt man den Kaiser nicht dafür, aber jene Aussprüche beweisen, dass der Kaiser mindestens mehr Rechte hatte als der Papst nach den Aussprüchen Cyrills, Leo's u. s. w. Vgl. weiter *meine* Schrift „Die Stellung der Concilien“ u. s. w. Prag 1871 S. 201 ff.

Clerus mit einer Anzahl von Vorrechten bedacht[10]), welche ihm nicht blos die bevorzugteste Stellung unter allen Unterthanen gaben, sondern auch rein staatliche Rechte zuwiesen[11]).

IV. Dass die *Beschützung* der Kirche und ihrer Lehre höchste Pflicht des Kaisers sei, ist eine früh auftretende Anschauung. Sie hat, seitdem sich im Occidente insbesondere durch Augustinus'Lehre der Gedanke von der Geschiedenheit des göttlichen und menschlichen Reiches festgesetzt hatte, im Vereine mit dem Umstande, dass die byzantinische Kirchenherrlichkeit unmöglich von der kräftigen Kirche auf die Dauer konnte ertragen werden, von dem Momente an, wo die römische (oströmische) Herrschaft vernichtet worden war, bereits im 5. Jahrh. das Bewusstsein der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirchengewalt gezeitigt[12]). Während im Oriente der sociale Zustand des Volkes die Allgewalt des byzantinischen Imperatorenthums bestehen liess und die Staatsgesetzgebung fortfuhr, die eigentliche Quelle der Sätze für das äussere Rechtsleben der Kirche zu sein, was bis zur Stunde in der griechischen Kirche stattfindet, gestaltete sich das Verhältniss im Occidente anders. Das weströmische Reich fiel durch die Germanen. Das bei diesen geltende Princip der persönlichen Rechte und die Autonomie der Individuen wie der Gemeinheiten führte zur vollen Selbstständigkeit der Kirche[13]). Hierzu kam, dass der Papst im 6. Jahrh. allmälig eine weltliche Macht erlangte. So ging vom sechsten bis achten Jahrh. in *Italien* die Ausbildung des Rechts durchaus selbstständig vor sich. Früh war auch in *Spanien* dies Ziel erreicht. Mit der Rückkehr des Königs Reccared (589) in den Schooss der katholischen Kirche erhielten die päpstlichen Decretalen volle gesetzliche Geltung. Bis auf das Eindringen der Mauren geht der Ausbau des Rechts auf rein kirchlicher Grundlage, vorzugsweise in den Synoden vor sich. Nicht minder

[10]) Die Privilegien stehen meist im Tit. 2. de s. eccl., 3. de episc. et cler., 4. de episcopali audientia L. I. Cod. Just., in vielen der cit. Novellen.

[11]) Gerichtsstand vor dem Bischofe, Recht der Bischöfe, in Civilsachen Gerichtsbarkeit zu üben u. dgl. Vgl. die in Anm. 7. cit. Novellen, unten §§. 93. 101.

[12]) Epist. *Gelasii* P. (28. Jul. 493) an *K. Anastasius.* „Duo sunt, quibus principaliter mundus hic regitur; auctoritas sacra Pontificum et regalis potestas, in quibus *tanto gravius est pondus sacerdotum*, quanto etiam pro ipsis regibus domino in divino reddituri sunt examine rationem. Nosti itaque inter haec *ex illorum te pendere judicio, non illos ad tuam velle redigi voluntatem.* Quanto potius sedis illius (Romanae) praesuli consensus est adhibendus, — quem Christi vox praetulit universis, quem ecclesia veneranda confessa semper est et habet devota primatem.“ *Leonis* M. Opp. III. 338. *Jaffé* Reg. Pont. num 387. Auch in C. 10. D. 96.

[13]) Die neue Gestaltung der Dinge zeigt schon Syn. Rom. a. 502 unter P. *Symmachus* (c. 1. D. 96., c. 24. C. 16. q. 7., c. 23. ib.: „Non placuit, laicum statuendi in ecclesia praeter Papam Rom. habere aliquam potestatem, cui obsequendi manet necessitas, non auctoritas imperandi.“ Vgl. c. 26 sqq.). Vgl. *Jaffé* Reg. Pont. num. 472.

und im merovingischen Reiche die selbstständige Bildung der kirchlichen Rechtsverhältnisse statt, wozu vor Allem der Grundsatz beitrug, dass der Clerus nach römischem Rechte lebte [14]).

V. Entscheidend für die Folgezeit wirkte die Stellung der Kirche im *karolingischen* Reiche. Mit der Anrufung K. Pippins durch Stephan III. (II.) (753) und der feierlichen Anerkennung bez. Schenkung der päpstlichen Länder durch jenen (754) ward zwischen der Kirche und dem Frankenreiche ein Bund der innigsten Art geflochten. Dieser erhielt seine Weihe durch den Schutz Karls und dessen Bestätigung der Pippinischen Schenkung [15]) vor Allem aber durch die Uebertragung der römischen Kaiserwürde auf Karl d. G. durch Papst Leo III. (800). Die Idee jenes Verhältnisses war: Die christlichen Völker des fränkischen Weltreiches bilden *eines,* dessen Leitung zur Erreichung des (kirchlichen) christlichen Zweckes die Aufgabe des Clerus ist. Ihn unterstützt der Kaiser, welchem die Beschützung der Kirche, die Durchsetzung ihrer Gebote als oberste Pflicht am Herzen liegt. Hieraus entsteht die Sorge für Rom als Hauptstadt der christlichen Welt, für den Papst als Vater aller Völker; der Kaiser hat in der Idee ein Recht, alle Völker der Kirche zuzuführen; er muss in der Kirche wie im Staate für das Recht und dessen Ordnung sorgen. Das fränkische Reich ist aber kein blos *katholisches,* wie dies das römische war. In ihm ist die Kirche durch die Stellung ihrer Repräsentanten ein Glied der Verfassung. Die Bischöfe und Aebte sind königliche Getreue, Inhaber wichtiger Aemter, insbesondere betraut mit dem von Sendboten, bewidmet mit zahllosen königlichen Gütern, eximirt von der Grafengewalt, Besitzer von Immunitäten, haben die Gerichtsbarkeit über den Clerus, nehmen Theil an allen wichtigen Angelegenheiten des Reichs, üben in den Rügegerichten eine förmliche Gerichtsbarkeit über die Laien. Dies waren die Fundamente, auf denen die Einheit von Kirche und Staat, die *christlich-staatliche* Gesellschaft des karolingischen Reiches, ruhete. Dass gleichzeitig die directe oder mittelbare Regelung der kirchlichen Verhältnisse, die Besetzung der von den Königen gestifteten Bisthümer, Pfarreien u. s. w., ausging von den Königen, erklärt sich leicht; die Beschaffenheit des Reichs und die Persönlichkeit Karls d. G. liessen kaum den Gedanken an einen Zwiespalt aufkommen. Ein solcher trat aber unter Ludwig d. F., mehr

[14]) Vgl. *meine* deutsche Rechtsgeschichte 3. Aufl. 1873 Stuttg. S. 62. *meine* Stellung der Concilien a. a. O. Die in der letzteren angeführten Quellen zeigen, wie submiss die Päpste sprachen, wenn sie in Noth waren, welcher Sprache sie sich dem gegenüber bedienten, den sie nicht fürchten zu müssen glaubten und welche Mittel sie anwandten. Das interessanteste ist der *das.* Anhang S. 118 ff. abgedruckte *Brief des Apostel Petrus,* den Papst Stephan II. diesen 755 an die Franken schreiben lässt, damit sie dem Papste und Rom gegen die Langobarden zu Hülfe kommen sollten. Er ist ein Meisterstück von Naivetät und Schimpferei.

[15]) Vgl. *Jaffé* Reg. Pontif. num. 1842 (6. Apr. 774).

noch unter dessen Söhnen hervor. Die Schöpfung Pseudo-Isidor's (§. 6.) bezweckte dessen Lösung dahin: einerseits die Zustände des karolingischen Reiches als ruhend auf der ältesten Tradition zu sanctioniren, — andererseits soweit umzugestalten, als sie der freien Entwicklung der Kirche zu widerstreben schienen, — deshalb die Gewalt der Metropoliten möglichst herabzudrücken und dagegen die der Bischöfe durch unmittelbare Unterordnung unter den Papst zu heben. Weil die staatliche Umgestaltung dieses Ziel selbst förderte und die Keime für die Neubildung im Aufgehen begriffen waren, konnte Pseudo-Isidor's Sammlung Geltung erlangen, ohne dass mehr als ein vereinzelter Zweifel an der Authenticität aufstieg. Mit dem Zerfalle des einheitlichen fränkischen Reichs, der Entwicklung der Landesherrlichkeit u. s. w. war die Ausübung einer Gewalt, wie sie Karl gehabt, unmöglich [15]a).

VI. Im *Mittelalter* ist das Verhältniss beider Gewalten im Grossen überall gleich, Verschiedenheiten im Einzelnen bestanden nach der politischen Beschaffenheit der Staaten. In *Frankreich* übten die Könige, je mehr es ihnen gelang, die Macht der Barone zu brechen, die Einheit des Reichs und eine gewisse Centralisation herbeizuführen, eine desto grössere Macht in kirchlichen Dingen aus [16]). Hierzu trug das ihnen allmälig gegebene Nominationsrecht zu den Bischofssitzen, vor Allem aber die Unterthanenschaft der Bischöfe wesentlich bei. Das Verhältniss hatte sich im 15. Jahrh. dahin gestaltet, dass die *Sanction pragmatique de Charles VII.* [17]) du mois de Juillet 1438 die päpst. Reservate zum grössten Theile aufhob, die Appellation von Urtheilen der Bischöfe regelte, über Abgaben, Gottesdienst, Disciplin des Clerus u. a. Verfügung traf und viele Baseler Beschlüsse mit Modificationen annahm. Bis auf den Anfang des 16. Jahrh. haben die Päpste nur wenig dagegen vermocht (vergl. §. 27). Entsprechend diesem Zustande war auch die kirchliche Jurisdiction der Bischöfe früh auf rein

[15]) Wie wenig Karl d. G. an eine Superiorität der Kirche dachte, wie ihm der Papst unterthan war, die Kaiserwürde *nicht* vom Papste abhing — *er selbst* krönte seinen Sohn in Aachen — zeigen die Citate *meiner* deutsch. R. u. Rechtsgesch. S. 102.

[16]) Dafür zeugt der schon im 13. Jahrh. auftretende *appel de la justice d'église* (appel comme d'abus); das *droit de régale* der Könige (Recht zur Besetzung der praebendae cathedrales sede episcopali vacante): die Verbote, dass Geistliche bei Strafe der Gütereinziehung ohne königliche Erlaubniss sich aus dem Lande entfernen; die Gesetze gegen die päpstl. Reservate, die zahlreichen Verfügungen über Beneficien, geistl. Gerichtsbarkeit (Verbote in bestimmten Sachen zu erkennen, der avocatio causarum) u. a. m. Vgl. die bei *Guy du Rousseaud* im Anhange abgedruckten Documente, jetzt für diese und die folgenden Zeiten die angef. Schrift von *Friedberg*.

[17]) Dass diese nicht auf einer von *Ludwig d. H.* fusse, hat *Rösen* in der (Note *) cit. Abhandl. zu beweisen gesucht. *Soldan* a. a. O. ist dagegen aufgetreten. Ihm stimmt bei *Richter* Lehrb. §. 46. N. 11. Die Sache ist noch nicht klar. Ich muss jedoch gestehen, dass sie nach dem, was die Quellen lehren, sehr gut von Ludwig d. H. herrühren kann.

geistliche Dinge eingeschränkt. Aehnlich war der Zustand in den christlichen Reichen *Hispaniens* und in *England*, das früh die heftigsten Kämpfe zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt entbrennen sah. Dagegen erlangte im *deutschen Reiche* mit der Landesherrlichkeit der Reichsbischöfe und Reichsäbte die Kirche nicht blos die volle innere Freiheit, sondern auch die umfassendsten Rechte zur Ordnung bürgerlicher Verhältnisse. Der im 11. Jahrh. begonnene Kampf zwischen Papst und Kaiserthum endigte mit der Niederlage des letzteren. Folgende Sätze standen im Mittelalter in allgemeiner Kraft: 1) Es galt die Angehörigkeit an die Kirche als *Bedingung der Rechtsfähigkeit*. Wer von ihr sich trennte, verlor diese und mit ihr das Recht auf Existenz. Ketzerei, Schisma, Apostasie waren Staatsverbrechen der schwersten Art (§. 99). Nur die *Juden* duldete man. 2) Die Kirche war keine Staatskirche im heutigen Sinne. Ihre Ordnung fiel mit der des Staats zusammen, war ein Theil der staatlichen. Ein Kirchenvergehen war darum zugleich Staatsvergehen. Hatte die eine Macht erkannt, so führte die andere aus; der Bann hatte zur Folge des Reiches Acht. Der Staat ging auf im Kaiser (in den Landesherren), trug aber zugleich das privatrechtliche Gepräge des Lehensbandes. Hierauf ruhete die Möglichkeit, dass der Verlust der kirchlichen Rechtsfähigkeit den der weltlichen selbst für den Landesherrn herbeiführen konnte. 3) Die *Gesellschaft* im Staate war eine *katholische*, ihr *mussten* — abgesehen von den Juden, die wegen ihrer *Nationalität und Religion* als Fremdlinge erschienen — *Alle* vom Kaiser bis zum niedrigsten Unterthanen angehören. Hieraus ergab sich, dass die *Kirchengebote als solche* Alle verpflichteten. 4) Als Folge dieses Zustandes hatte die weltliche Obrigkeit in erster Reihe die *Pflicht:* Papst, Bischöfe und Clerus zu schirmen, die Befolgung der kirchlichen Gebote zu erzwingen. Wie dem Kaiser, der Vogt der römischen Kirche, weltliches Haupt der Christenheit war, so lag jedwedem Regenten gleiche Pflicht ob. Die vielen Streitigkeiten haben bis in's 14. Jahrh. nie ihren Grund gehabt in einem Gegensatze der *kirchlichen* und *staatlichen* Gewalt, sondern darin, dass die Kaiser und Könige als vornehmste Glieder der Kirche und als deren Vögte Befugnisse in Anspruch nahmen, welche ihnen die Päpste nicht zugestehen wollten, oder dass es sich um Abstellung von Missbräuchen innerhalb der Kirche handelte. Dabei standen alle *innerhalb* der Kirche. Trug ein Streit nicht diesen Charakter, so war er politischer Natur. Darum konnten die Bischöfe bald auf Seiten des Papstes, bald des Kaisers stehen. Es handelte sich in der That nur darum, ob eine Befugniss dem Papst oder Kaiser u. s. w. zustehe. Die Zwecke der Kirche wollten Alle. Wenngleich unmerklich schon in den Zeiten Friedrichs II., deutlicher unter Ludwig d. B. und Philipp dem Schönen von Frankreich der *Unterschied der geistlichen und weltlichen Gewalt als Gegensatz* auftrat, so blieb gleichwohl bis in den Anfang des 16. Jahrh. mit der Ausnahme des isolirten Zustandes in Böhmen zur Zeit des Hus-

sitenthums der Charakter der staatlich-kirchlichen Gesellschaft unberührt. 5) Was Kirchensache sei und der Gesetzgebung wie der Jurisdiction der Kirche anheimfalle, bestimmten die Kirchengesetze. *Dies Princip* ist im Mittelalter überall anerkannt. Nur in *einzelnen Punkten* war durch Herkommen oder die besondere Entwicklung das canonische Recht nicht überall in Geltung.

VII. Gänzlich umgestaltet wurde das Verhältniss zwischen Kirche und Staat durch die *Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts (Reformation)*. Nachdem der anfänglich [18]) vom Kaiser eingehaltene alte Standpunkt unmöglich geworden war, stellte das *Reich* [19]) bis zur Entscheidung einer allgemeinen oder National-Synode den *Reichsständen* frei, nach der neuen Lehre zu leben. Weder die Kämpfe noch das *Interim* [20]) führten zur Vernichtung des Protestantismus. Mit den Bestimmungen des *Passauer Vertrags* [21]) und des *Augsburgischen Religionsfriedens* [22]) war die Ordnung der religiösen Angelegenheiten der ausschliesslichen Macht der Reichsstände anheimgefallen. Die Einheit der christlichen Gesellschaft im Reiche war gebrochen, die Gleichberechtigung der Reichsstände (und Reichsritterschaft) der verschiedenen Confessionen anerkannt. Nächste Folge war die Bildung von *Staatskirchen* in den einzelnen Territorien nach dem Grundsatze: Cujus regio, ejus religio. Jetzt aber war der Landesherr zugleich von Reichswegen unabhängig von der Kirche geworden, stand in der That staatsrechtlich über ihr, mochte er katholisch oder evangelisch sein. Erst nach dreissigjährigem Kriege wurde im Westphälischen Frieden [23]) 1) der 1. Januar 1624 als entscheidend für den Besitz der Güter der drei anerkannten Confessionen (dies normalis), 2) das Jahr 1624 (annus normalis s. decretorius) als massgebend für die Religionsübung der Unterthanen in dem einzelnen Territorium erklärt, jedoch für die kaiserl. Erblande mit geringen Ausnahmen die volle Freiheit des Kaisers vorbehalten. Auf dieser Grundlage blieb *reichsgesetzlich* das Verhältniss bis zum J. 1803 dahin geordnet: die Religionsübung der Unterthanen einer jeden der drei christlichen Confessionen (katholische, lutherische, reformirte) war an denjenigen Orten und Ländern und in demjenigen Umfange anerkannt und von dem Landesherrn unabhängig, wo und inwiefern sie in irgend einem Zeitpunkte des J. 1624 hergebracht war. In den *protestantischen Territorien* war die

[18]) Edict. Karl's V. v. Worms v. 1521 (*Lünig*, Reichsarch. Part. Spec. Cont. T. I. pag. 152). Diese ganze Entwicklung gibt genau *mein* Kirchenr. I. S. 370 ff.

[19]) Reichsabsch. v. Speyer v. 1526. §. 4. (Neue u. vollst. Sammlung der Reichsabschiede u. s. w. Frankf. a. M. 1747. 4 Bände fol. II. S. 249.). 1529 §. 4. (das. S. 531 ff.).

[20]) R. A. zu Augsburg von 1548 §. 15. (das. S. 531 fg.).

[21]) 2. Aug. 1552. (das. III. S. 5.).

[22]) 1555. (das. S. 14 ff.) §§. 15 ff.

[23]) 1648 Instr. Pacis Osnabrug. art. V. §. 30 ff.

Kirchengewalt (Kirchenregiment) über die Protestanten unbedingt an die Landesherren gekommen, die als summi episcopi derselben galten. Von ihnen hing *thatsächlich* und *staatsrechtlich* ab, welche Rechte die katholische Kirche dort habe, wo sie das J. 1624 nicht für sich hatte.[24]) War in einem protest. Territorium die katholische Kirche 1624 zum exercitium religionis publicum berechtigt gewesen, so war damit auch *staatsrechtlich* die Kirchengewalt im Umfange des canonischen Rechts anerkannt *für die Katholiken und die Orte*, an denen es 1624 bestand, jedoch unbeschadet der landesherrlichen Rechte. Ganz dasselbe war der Fall unbedingt für alle Territorien, die 1624 rein katholische waren. Mehr und mehr bildete sich in *allen* Territorien ein Regiment des Landesherrn *circa sacra* aus, das vielfach den Charakter eines *jus in sacra* annahm. Seine Quellen waren: 1) die in den Reichsgesetzen gegründete Theorie, dass die Ordnung der religiösen Angelegenheiten zum jus territorialitatis gehöre, 2) die völlige Ausschliessung der Einwirkung von Kaiser und Reich auf diese Verhältnisse, soweit es sich nicht um Aufrechthaltung des westph. Friedens handelte. Dazu kam in den protest. Territorien, dass die Landesherren ihre Rechte über die protest. Kirche übertrugen auf die katholische. Dieses gelang, weil man sie als *landesherrliche* auffasste und reichsgesetzlich auffassen durfte. In den katholischen Territorien fusste die stetig fortschreitende landesherrliche Gewalt in Kirchensachen auf der ungehinderten Territorialhoheit, dem Einflusse des Beispieles der protestantischen Stände, dem Schweigen und theilweisen Anerkennen und Privilegiiren Seitens der Päpste (z. B. für Baiern), welches in dem Streben dieser Fürsten für die katholische Kirche seine Erklärung findet, endlich darin, dass ein vereintes Handeln des Episcopates zur Aufrechthaltung seiner Rechte schon dadurch unmöglich wurde, dass seit dieser Zeit mehr und mehr das Ziel besonders der vier Erzbischöfe (Mainz, Trier, Cöln, Salzburg) auf den Wiedererwerb jener Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von der Curie gerichtet war, welche dem Wesen und der Geschichte der Kirche entspricht.

Anders war der Verlauf ausserhalb des Reiches gewesen. *Spanien* hat bis zur Stunde den Charakter eines katholischen Staates festgehalten; seine Könige aber haben wie kaum anderwärts eine fast absolute Gesetzgebung in kirchlichen Dingen geübt. Wurde der Kampf zwischen Kirche und Staat offen, so half man nach durch Verträge, über welche sich die Könige gelegentlich bis zur Einziehung des Kirchenguts wegsetzten.

[24]) Mir ist jedoch vor dem 18. Jahrh. *kein* Fall bekannt, dass ein *protest.* Landesherr ohne rechtliche Verpflichtung den Katholiken das jus exercendi religionem gegeben habe; ebensowenig hat umgekehrt ein katholischer den Protestanten dies gethan, wohl aber hat kein protestantischer die Katholiken seitdem zur Auswanderung gezwungen, wie dies im 18. u. 19. in katholischen Ländern vorgekommen ist.

Frankreich hielt, während es den deutschen Protestanten vor Allem unter seinen berühmten Minister-Cardinälen zur kräftigsten Stütze gegen den Kaiser diente, an der katholischen Kirche nicht blos als herrschender fest, sondern verfolgte bis auf die neuere Zeit seit Aufhebung des Edicts von Nantes die Protestanten. Als Aequivalent aber trat ein Zustand ein, den man kurz dahin schildern kann: den Papst ersetzte der König, welcher den Satz: „l'état c'est moi" als Folge des Königthums von Gottes Gnaden und als: „le fils aîné de l'église" insoweit handhabte, dass die Bischöfe *innerhalb seiner Gesetze* durchaus frei und selbstständig regierten. So blieb es bis auf die Revolution von 1789.

In den *nordischen* Reichen war nach und nach die katholische Kirche abgeschafft, die Angehörigkeit an sie zu einem mit der Strafe des Todes oder der Landesverweisung geahndeten Verbrechen geworden, ein Zustand, der zum Theil (Schweden) erst in den letzten Decennien sich gebessert hat.

VIII. Bis zur Mitte des 18. Jahrh. hatte sich ein landesherrliches Kirchenregiment gebildet, das sehr weit gehende Befugnisse ausübte. Eine neue und bedeutende Stütze fand dasselbe in dem Geiste jenes Jahrhunderts und in manchen Zuständen der schlimmsten Art in der Kirche. Hierzu trat die theoretische und praktische Verpflanzung des Gallikanismus auf deutschen Boden. Alles zusammen trug dazu bei, dass gerade zu einer Zeit, welche nicht nur keine Uebergriffe von Päpsten aufzuweisen hat, sondern einen Papst auf dem Throne sah, der mit Concessionen an Landesherren und in Berücksichtigung thatsächlicher Verhältnisse weiter ging als alle seine Vorgänger, in Deutschland die Theorie dem Landesherrn ein *Hoheits-Majestäts-Recht* (jus circa sacra majestaticum) zuschrieb, welches Gesetze (in publico-ecclesiasticis u. dgl.) und Verwaltung bis auf die kleinsten kirchlichen Dinge erstreckten [25]). Während die Landesherren ihre Befugnisse stets ausdehnten, nahm die Gesetzgebung und das Verhältniss von Kirche und Staat in den einzelnen Ländern einen anderen Charakter an.

[25]) Zusammenstellung der Ansichten und Gesetze *L. A. Warnkönig*, die staatsrechtliche Stellung der kath. Kirche in den kath. Ländern des deutschen Reichs bes. im 18. Jahrh. Erlang. 1855. *C. F. Rosshirt*, das staatsrechtl. Verhältn. der kath. Kirche in Deutschland seit dem westphäl. Frieden übersichtlich dargestellt. Schaffhausen 1859.

Gegenstände, welche durch österreich. Staatsgesetze (Hofdecrete u. dgl.) *normirt waren:* Bedingungen für den Eintritt in den geistlichen Stand (Studien, Prüfungen, Titel), Leitung der Seminarien, Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens. Disciplinargerichtsbarkeit über den Klerus, Verhängung von Kirchenstrafen gegen Laien, Verleihung der Kirchenämter, das gesammte Ordenswesen bis auf die Beichte der Exnonnen, Gottesdienstordnung einschliesslich der Anordnungen über Messstiftungen, Pflicht die Messe zu hören, Betrag der Stipendien dafür u. a. m., die Visitationen u. s. w. u. s. w. Für *Baiern Fel. Jos. Lipowsky*, Baiern's Kirchen- u. Sittenpolizey unter seinen Herzogen u. Churfürsten. Münch. 1821.

In *Oesterreich* wurde der katholische Staat selbst von K. Joseph II. so sehr festgehalten, dass die Durchführung oder Aufsicht über die Erfüllung einzelner Kirchengebote (z. B. Fastengebot, österliche Beichte u. dgl.) den politischen Behörden zufiel. Dagegen forderten die besonderen Verhältnisse der ungarischen Länder, den Protestanten und nichtunirten Griechen eine Duldung zu gestatten, die allmälig den Charakter eines exercitium religionis publicum erhielt und zur bürgerlichen wie politischen Gleichberechtigung führte. K. Joseph II. ging im *Toleranz-Patente* vom 13. Oct. 1781 weiter; er gab den Protestanten der deutsch-slavischen Kronländer unbedingtes exercitium religionis privatum, das durch Concession zum publicum führen konnte und an *vielen* Orten führte; er machte die bürgerlichen Rechte unbedingt, die politischen mit geringen Beschränkungen von der Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses unabhängig. Ihm war vorangegangen *Friedrich d. G. von Preussen.* Dieser stellte nach der Erwerbung rein katholischer Provinzen, deren status religionis feierlich garantirt war, die Gewissensfreiheit und Unabhängigkeit der bürgerlichen Rechte von dem christlichen Bekenntnisse als Grundsatz auf. Mit der territorialen Umgestaltung durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803, der rein katholische Territorien protestantischen und protestantische katholischen Landesherren gab, musste das Recht der Landesherren sich dahin erweitern: allen christ. Confessionen ohne Rücksicht auf den historischen Zustand volle Berechtigung geben zu dürfen. Davon machten einzelne Rheinbundsfürsten Gebrauch. Auf dem Wiener Congresse kam es zu keinen durchgreifenden Anordnungen [26]. Die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 machte die volle bürgerliche und politische Rechtsfähigkeit unabhängig vom christlichen Bekenntnisse, überliess aber das Verhältniss zu den Kirchen den seit 1806 souverän gewordenen Staaten zur eigenen Ordnung. Nach dem J. 1815 machte man in den Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands den Versuch, der katholischen Kirche eine Verfassung nach febronianischem Systeme zu geben, scheiterte jedoch an dem Widerstande Roms. Die mit Ausschluss der alten österreichischen Länder überall gefallene Verfassung der Diöcesen und Kapitel wurde auf Grund von Verträgen durch den Papst bis zum J. 1827 wieder hergestellt. Es musste nothwendig auch im Innern Manches sich ändern. Zunächst ward in Baiern durch Vertrag das ganze principielle Verhältniss zwischen Kirche und Staat geordnet. In den übrigen constitutionellen Staaten wurde die Kirche und ihr Recht unter den Schutz der Verfassungen gestellt. Zugleich erliess man in Baiern und anderen Staaten Edicte, welche von

[26]) „Der Wiener Kongress und die Kirche" in *Kirchl. Zeitschr.* von *Th. Kliefoth* u. *O. Mejer*, Schwerin, 1858. Jahrg. 5. S. 257—310. Unter ders. Aufschrift ein Aufs. im *Archiv* IX. S. 339—363. der weitere Literatur anführt. *O. Mejer* Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. Rostock 1871 ff. 2 Thle.

curialer Seite auf Leben und Tod bekämpft und als Vernichtung der kirchlichen Freiheit hingestellt wurden. Die neueste Zeit musste den Beweis liefern, dass, obwohl man einzelne Bestimmungen missbilligen kann, es im Interesse der Kirche und darum des Episcopats gelegen hätte, für die beabsichtigte Rettung der deutschen Kirche gegenüber der römischen Centralisation und Omnipotenz dankbar zu sein. Es bildete sich eine Agitation politisch-kirchlicher Art, die ihren Stützpunkt in Rom und seit der siegreichen belgischen Revolution ihre Helfer in den belgischen Ultramontanen fand. Verschiedene Vorgänge, vorzüglich das Kölner Ereigniss von 1837, trugen zu einer Aenderung bei. Friedrich Wilhelm IV. von Preussen führte die Freiheit des Verkehrs zwischen Papst, Bischöfen und Gläubigen in's Leben und machte den Anfang zu einer Gesetzgebung und Praxis, welche zur vollen Unbeschränktheit der Hierarchie führte, aber vergass, dass der Staat gegenüber einer Hierarchie, welche er mit seinem Arme schützt, auch Rechte haben muss. Das Jahr 1848 brachte den Grundsatz der Selbstständigkeit für die christlichen Kirchen zur verfassungsmässigen Geltung und praktischen Ausführung. In Folge dessen wurde für *Oesterreich* durch einen Vertrag zwischen Kaiser und Papst, für *Preussen* durch die Staatsverfassung eine gänzliche Aenderung herbeigeführt, endlich für Baiern durch königliche Verordnung manches anders normirt. Dagegen wurden die von *Württemberg* und *Baden* geschlossenen Concordate kaum ins Leben gerufen wieder beseitigt und durch Staatsgesetze ersetzt. Während in *Kurhessen*, *Hannover*, *Oldenburg* und dem *K. Sachsen* der bisherige Zustand blieb, wurde für das Grossherzogthum *Hessen* und das Herzogthum *Nassau* die Regelung durch Uebereinkünfte mit den Bischöfen versucht; im ersteren ist diese bereits wieder beseitigt[17]).

Gleichen Schritt mit der bisherigen Umgestaltung hielt die Aenderung des Verhältnisses der Kirchen und Confessionen zu einander. In den altprotestantischen Territorien erlangten dort, wo grosse und wichtige Theile altkatholisches Land waren (Preussen, Hannover, Nassau, Kurhessen, Königr. Sachsen), die Katholiken gleiche Rechte mit den Protestanten. In Baiern wurde den Protestanten seit der Neugestaltung (1817) die volle Gleichberechtigung zu Theil, ebenso in anderen protestantischen Staaten (Grossh. Hessen, Württemberg) den Katholiken. Oesterreich hatte 1849 seinen Charakter eines katholischen Staates im alten Sinne aufgegeben. Die neueste Zeit führte hier ebenfalls zur Selbstständigkeit der protestantischen Kirche, sowie zur unbeschränkten Rechtsgleichheit der Protestanten mit den Katholiken auf dem Gebiete der bürgerlichen und politischen Rechte. Umgekehrt stehen die Katholiken in anderen deutschen Staaten (Mecklenburg u. a.) fortwährend zurück.

[17]) Mit Zustimmung des Bisch. v. Mainz durch Entschl. v 6 Oct. 1866.

Die Gegenwart weist hinsichtlich des Verhältnisses von Staat und Kirche verschiedene Strömungen auf. Die Einen wollen *Trennung von Staat und Kirche.* Unter den Vertretern dieser Richtung ist ein Theil ultramontan gesinnt; dieser sieht die Trennung darin, dass der Staat nichts zu sagen haben soll in kirchlichen (religiösen) Dingen, damit die Hierarchie desto mächtiger sei, die Masse nach einer bestimmten politischen Richtung zu lenken. Er will die unbedingte Herrschaft der Hierarchie über die Schule als Hauptmittel. Ein anderer Theil verlangt die Trennung, weil er keine positive Religion und Kirche mag; er bestreitet dem Staate das Recht, sich um kirchliche Dinge zu kümmern, will aber keine confessionelle Schule und lediglich das Staatsgesetz als Quelle und Norm der staatlichen Rechte. Die Anderen wollen eine Auseinandersetzung von Kirche und Staat, jener volle Freiheit und Selbstständigkeit durch Staatsgesetze in dem Sinne verleihen, dass der Staat die Grenze, den Umfang und Inhalt dessen festsetze, was ihm anheimfalle. Der mittelalterliche Standpunkt der christlich-kirchlichen Gesellschaft existirt nicht mehr. Darum bietet sich ein doppelter Weg, *entweder* das Verhältniss von Kirche und Staat *durch Verträge* beider *oder* einseitig durch *Staatsgesetze* zu ordnen. Der erstere ist gegen die Richtung der Zeit und scheint nach den neuesten Erfahrungen ein verfehlter zu werden. Der zweite kann einen verschiedenen Ausgang haben. Entweder führt er zum byzantinischen Standpunkte, wonach der allmächtige Staat seinen Willen als einzige Richtschnur kennt, jedoch mit dem grossen Unterschiede, dass nicht mehr ein katholischer Kaiser im wirklichen oder vermeintlichen kirchlichen Sinne, sondern der religionsmindestens confessionslose *Staat* ordnet und jede ihm nicht genehme auch rein kirchliche Action der Kirche, sobald dieselbe dem Staatsgesetze nicht entspricht, als Auflehnung gegen dieses auffasst. Oder er kann dahin gelangen: jedwede Wirkung des Kirchlichen für das civile und politische Gebiet zu negiren. *Diesen* Charakter hat der nordamerikanische Freistaat, jedoch nicht einmal er in voller Reinheit; ihn beabsichtigte die französische Legislation seit dem ersten Kaiserreiche. Indem sie jedoch von der katholischen Gesellschaft des Staats ausgeht und die Allmacht des Staats zugleich festhält, hat sie einen Zustand geschaffen, der einerseits die katholische Kirche quasi als Staatskirche festhält, andererseits auf bürgerlichem und politischem Gebiete die Religion ignorirend dieser keinerlei Einfluss gestattet, ausser insoweit sie selbst katholische Principien adoptirt oder rein kirchliche Pflichten zu staatlichen erhebt, oder endlich, da sich das Faktische nicht gänzlich beseitigen lässt, Conflicte mit eigener Machtfülle entscheidet. Ein Drittes ist das Richtige und für Deutschland, in dem eine tausendjährige Entwicklung ein Band zwischen Staat und Kirche geschlungen hat, das ohne Gefährdung des Ganzen nicht gelöst werden kann, allein wünschenswerth. Man lasse den Kirchen ihre Autonomie; das Staatsgesetz enthalte sich jeder Einmischung in religiöse und innerkirchliche Dinge.

Zugleich normire man aber, was staatlich ist; kirchliche Pflichten als solche können keine civile sein; die privatrechtlichen Verpflichtungen der Gläubigen gegenüber den Kirchen kann nur das Staatsgesetz feststellen; den staatlichen Pflichten kann durch die kirchlichen kein Abbruch geschehen. Soweit das Kirchliche in das Rechtliche eingreift, hat der Staat diejenigen Garantieen festzustellen, welche nöthig sind, um Schädigungen zu verhüten (Einfluss auf die Besetzung der Aemter, Erziehung des Clerus, Collectenwesen, Kirchenvermögen). Die Hierarchie ist in ihre Schranken zu verweisen. Uebertritt sie diese, greift sie durch Strafen in die bürgerliche Stellung des Einzelnen ein, benutzt sie ihre Macht, um Staatsgesetzen entgegen zu wirken, die Gläubigen zur Vornahme politischer Acte zu nöthigen, durch Strafen von der Setzung rechtlich erlaubter oder gebotener Acte abzuhalten, setzt sie sich über das Staatsgesetz hinweg: so schreite man ein wegen Missbrauchs der Amtsgewalt.

§. 24.

2. Principielles Verhältniss[1].

I. Die Kirche ist *nach ihrer Lehre* von *Gott* gestiftet, hat ihren Auftrag und damit die Befugniss zur Entfaltung ihres Wesens *von Gott*, daher

[1]) *Mein* Kirchenrecht I. S. 363 ff. II. 430 ff. *Bluntschli*, Allgemeines Staatsrecht. 2. Aufl. Münch. 1857. Bd. 2. S. 250—328. — *Zachariae*, Deutsches Staats- u. Bundesrecht, 2. Aufl. Gött. 1854. Th. I. §. 13, Th. II. §. 242 (er verweist die eigentliche Behandlung in's Kirchenrecht). — *Zöpfl*, Grunds. d. gem. deutsch. Staatsr. u. s. w. 5. Aufl. Leipz. u. Heidelb. 1863. Th. II. §. 526—540. — *Clem. Graf Brandis*, Der Staat auf christlicher Grundlage. Regensb. 1860. — Von älteren Schriften sehe man noch *Th. Reinkingk*, Tract. de regimine seculari et ecclesiastico. ed. 2. Marpurgi 1632. 4. — *Talon*, Traité de l'autorité des rois touchant l'administration de l'église. Amsterd. 1700. — *D. I. W. Jäger*, De concordia imperii et sacerdotii, sive de jure potestatum supremarum circa sacra' Tubing. 1711. Autoritá legittima de' vescori e de' sovrani. Trad. dal francese. Venez. 1768. — *Herrmann*, üb. d. Stellung d. Religionsgemeinschaften im Staate. Gött. 1849. — *Bluntschli*, Staatswörterb. Art Kirchenhoheit (V. S. 564 ff.). *Rechtslexicon* von *Weiske* IV. 581, XIII. 767, X. 420 ff., *Moy* im *Archiv* XII. S. 60 ff. 319 ff. — „Der Staat und die Hierarchie" in den *Preuss. Jahrbüchern* von *R. Haym*. 1858. S. 382 ff. — *Reinerding*, Verh. d. Staatsgewalt zu den Corporationen im *Archiv* XIV. S. 19—25 u. das Verh. d. Staatsgewalt zur Kirche. *Das*. S. 188—211. Schon ein früherer Aufsatz (*das*. XIII. 378—393) beschäftigte sich mit der Aufgabe d. Staats. — *M. Guizot*, L'Eglise et la société chrétiennes en 1861. Par. u. Leipz. 1861. — *F. J. Stahl*, der Protestantismus als politisches Princip, Berl. 1853. *A. Trendelenburg*, Naturrecht auf dem Grunde der Ethik. Leipz. 1860. §. 171 ff. (S. 343 ff.) *Walter*, Naturr. u. Politik. Bonn 1863. S. 481 ff. Die *jesuitische* und *päpstliche* Anschauung zeigt am Nacktesten und Kundigsten der zu den angesehensten Jesuiten gehörige und als Hauptmitarbeiter der Civiltà cattolica (in welcher das Buch zuerst in Form von Artikeln, somit zufolge des Charakters dieser von Pius IX. ganz ausnahmsweise privilegirten Zeitschrift unter päpstlicher Billigung erschien) bekannte *P. Matteo Liberatore* d. C. d. G., La chiesa e lo stato. Napoli. Giannini, 1872.

unabhängig von jedweder weltlichen Autorität nach Zeit und Ort[2]). Sie hat sich im kirchenfeindlichen römischen Staate entwickelt, dieses Recht stets und überall in Anspruch genommen.

II. Nach der Lehre der Kirche ist aber auch *die weltliche Obrigkeit von Gott gesetzt*, ihren Geboten der Einzelne wie die Gesammtheit unterworfen [3]). Der Gehorsam gegen die weltlichen Gesetze darf in keinen Widerspruch gegen die *göttlichen* kommen. Liegt ein solcher vor, so muss dem göttlichen gehorcht werden. Von *göttlichen* Geboten kann man aber nur reden, soweit die unwandelbaren Gesetze des göttlichen Sittengebotes und der Glaube in Betracht kommen [4]).

III. Während die Kirche *eine* ist und *eine feste* theils auf ihren fundamentalen Sätzen, theils auf geschichtlicher Bildung beruhende Verfassung hat, ist die Verfassung der Staaten lediglich ein Product der Geschichte. Somit hat es die Kirche nicht mit *dem Staate* zu thun, sondern mit Staaten, *kann* in allen Staaten und unter jedweder Staatsform leben, wenngleich nach der Natur der Sache je nach der Staatsform ihr Zweck leichter oder schwerer zu erreichen ist, ja selbst faktisch unmöglich werden kann.

IV. Die Kirche ist in den Staaten, *für* die Welt, aber nicht *von* der Welt, daher *kein Staat im Staate*. Sie hat *als solche* keine Politik zu treiben. Wo ihre *Träger* hierzu berufen sind, beruhet dies auf historischer Bildung. Somit gibt es kein *kirchliches* Recht auf Theilnahme der Kirche bez. ihrer Repräsentanten an der Staatsgewalt. Hat die historische Bildung ein solches mit sich gebracht, so mag dessen Kränkung ein Un-

[2]) Vgl. die Stellen im §. 1. num. IV. und VIII. Im *Syllabus* von 1864 werden folgende Thesen verworfen: num. XIX. „Ecclesia non est vera perfectaque societas plane libera, nec pollet suis propriis et constantibus juribus sibi a divino suo Fundatore collatis, sed civilis potestatis est definire, quae sint Ecclesiae jura ac limites, intra quas eadem jura exercere queat.“ (Alloc. *Singulari quadam* 9. Dec. 1854, *Multis gravibusque* 17. Dec. 1860 *Maxima quidem* 9. Junii 1862). num. XX. „Ecclesiastica potestas suam auctoritatem exercere non debet absque civilis gubernii venia et assensua“ (alloc. *Meminit unusquisque* 30. Sept. 1861).

[3]) Vgl. die Stellen zu §. 23. Anm. 3.

[4]) *Kein* Staatsgesetz oder Staatsgebot (seit Kaiser Julian dem Abtrünnigen) eines christl. Staats existirt, das einen *solchen* Conflict hervorgebracht hätte. *Kirchengesetze* sind noch keine göttlichen. *Fordert* also das Staatsgesetz etwas, was das Kirchengesetz nicht kennt, vielleicht verbietet (z. B. obligatorische Civilehe, Abschluss dieser *vor* der kirchlichen), so *muss* man gehorchen, weil der Einzelne keine Pflicht hat, dem Staate ungehorsam zu sein und kein Recht, die Gesetze zu wählen, denen er gehorchen will. Im Munde der römischen Hierarchie lautet aber obiger Satz anders, d. h. das Kirchengesetz steht über dem Staatsgesetz. Vgl. Grat. Decret. Dist. X. besonders c. 1. 2. 4. 9. 12. 13. Dist. 96 u. a. *Syllabus* num. XLII. „In conflictu legum utriusque potestatis jus civile praevalet“ (litt. apost. *Ad apostolicae* 22. Aug. 1851). Damit ist also gesagt, dass, im Conflicte das weltliche Recht *nicht* vorgehe.

recht sein, aber die Kirche *als solche* wird ebenso wenig gekränkt, als dadurch *an sich* ihrer Mission Eintrag geschieht[5]). Auf *bestimmte weltliche* Rechte hat daher die Kirche ebenso wenig ein dauerndes unabänderliches jus quaesitum als der einzelne oder die Gemeinschaften; es ist hier Alles abhängig von der historischen Entwicklung[6]).

V. Auf *ihrem* Gebiete beansprucht die Kirche *volle Freiheit und Selbstständigkeit.* Sie kann daher ihr ganzes Lebensgebiet nach ihren Sätzen ordnen. Erkennt der Staat diese an — und das ist der Fall, wo und insoweit ein bestimmtes Verhältniss der Einheit, Eintracht, der gegenseitigen Stützung sich ausbildete, — so wird ihnen auch die staatliche Durchführung gesichert sein. So kann durch Herkommen oder ausdrücklichen Vertrag ein Staat an sich kirchliche Rechte, die Kirche an sich weltliche Rechte erhalten. Abgesehen von solchen positiven Bildungen erkennt die Kirche für ihr Gebiet ohne ihre Sanction dem Staate als solchem kein Recht der Ordnung zu[7]). Beruhet also das Verhältniss nicht auf einer bestimmten sich als Folge einträchtigen Zusammenwirkens darstellenden historischen Entwicklung[8]), so nimmt die Kirche volle Selbstständigkeit zur gesetzlichen Regelung und praktischen Durchführung mit kirchlichen Mitteln in Anspruch für alle in ihr Gebiet fallenden Dinge.

[5]) Daher sehe ich in der Aufhebung der deutschen geistlichen *Territorien* keine Verletzung der katholischen Kirche *als solcher. Pius* VII. in der *Protestatio*, die am 14. Juni 1815 beim Wiener Congresse gegen dessen die Kirche benachtheiligenden Bestimmungen vom Card. Consalvi übergeben ward (gedruckt bei *Klüber*, Acten des Wiener Congresses VI. S 441 ff.), hat zwar unter den Beschwerden auch die: „*Principatus* enim *temporales*, quibus Ecclesia in Germania spoliata fuit, *instaurati non sunt*,“ die Note von *Consalvi* (das. S. 437 ff.) sagt aber ausdrücklich: „*Les principautés ecclésiastiques* qui ont été détruites par la violence *révolutionnaire*, en faveur desquelles parlaient (du moins également) *les mêmes principes et droits* admis en faveur de tant de Princes séculiers rétablis dans leur possessions, n'ont pas été réintégrées.“ Das ist ganz richtig aber nicht im Widerspruche mit dem Gesagten. Wenn ich früher die Thesis des *Syllabus* num. XXVII. „Sacri Ecclesiae ministri Romanusque Pontifex ab omni rerum temporalium cura ac dominio sunt omnino excludendi“ (alloc. *Maxima quidem* 9. Jan. 1862). ebenfalls als keinen Widerspruch angesehen habe, so muss ich meinen Irrthum bekennen. Denn die Vorlage im Concil (*Friedrich* Documenta II. p. 84 sq.), welche in dem Schema constitutionis *dogmaticae* de ecclesia Christi cap. XII. *de temporali s. Sedis dominio* aufgenommen hat und die Encyclika vom 1. Nov. 1870 beweisen, dass nach *römischer* Anschauung die weltliche Gewalt des Papstes eine *dogmatische* Grundlage hat und die Sätze des Syllabus u. A. darauf zu beziehen sind. Man kann von jener nicht sagen: das ist nur eine Vorlage. Wenn die vom Papste zugelassene Vorlage nicht vom ihm als Gesetz gewünscht würde, wäre die Vorlage eine Absurdität.

[6]) Anders die Thesen XXX., XXXI., XXXII. des *Syllabus*.

[7]) c. 1. 3. 5. 6. 8. D. X., c. 7. 10. X. de constit. I. 2. *Mein* Kirchenrecht I. S. 388 ff. *Syllabus* num. 39—55.

[8]) *Mein* Kirchenr. S. 395 ff. über das, was nach dem *canonischen* Rechte als Kirchensache angesehen wurde und der kirchlichen Gesetzgebung wie Jurisdiction zufiel.

Wird vom Staate hindernd eingegriffen, so fügt sich die Kirche, weil sie keine Revolution macht, ohne jedoch anzuerkennen.

VI. Als *causae mere ecclesiasticae* sieht die Kirche an[9]): 1) den *Glauben*, die *Moral*, 2) die *Sacramente* u. dgl., 3) den *Kultus*, 4) die *Verwaltung* (administratio) der verschiedenen Organe: Papst, Bischöfe u. s. w. nach den Sätzen ihres Rechts, 5) die *Disciplin über Klerus und Laien* hinsichtlich ihrer kirchlichen Pflichten, 6) die *Gerichtsbarkeit* bezüglich aller in ihr Gebiet fallenden Punkte, 7) die *Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens*.

VII. Dem *Staate* fällt allein anheim: 1) die *bürgerliche* und *politische Stellung der Staatsbürger* ohne Rücksicht auf ihren geistlichen Charakter, 2) der *Erwerb von Vermögen*[10]) (Bedingungen des Eigenthumserwerbs, Obligationen, Klagbarkeit u. s. w.), die *civilrechtliche Durchführbarkeit* und *Durchführung* von Privatrechten, die *privatrechtlichen Verbindlichkeiten* der Individuen und Gesellschaften, 3) die *bürgerlichen* und *politischen Wirkungen* und *Folgen kirchlicher Akte*, 4) die *Ahndung der Verletzungen von Staatsgesetzen*.

VIII. *Gemischte* Angelegenheiten gibt es vom rein *abstrakten* Gesichtspunkte aus nicht.

§. 24a.

2a. Das principielle Verhältniss nach päpstlichen Lehren.

Es ergibt sich aus den Kathedralsprüchen [1]) und sonstigen Aussprüchen der unfehlbaren römischen Päpste eine ganz andere Lehre. Nach dieser muss jede menschliche Creatur, um selig zu werden, dem Papste gehorchen. Die weltliche Gewalt hat einfach die Befehle der geistlichen auszuführen, „das weltliche Schwert ist zu führen nach dem Winke und der Zulassung des Priesters.“ Da der Papst die volle, unmittelbare und or-

[9]) *Mein* Kirchenrecht I. S. 403 ff. Quellen: die Erklärungen des Papstes, namentlich *Esposizione* dei Sentimenti di Sua Santità (*Münch*, Concordate II. S. 378 ff.), *Denkschriften der deutschen Bischöfe*, *neuere Concordate*, *Concil. Trident.* Ich habe daselbst S. 431 ff. die Angelegenheiten erörtert, welche als *gemischte* nach der besonderen deutschrechtlichen Entwicklung erscheinen, S. 427 ff. jene, die als *ausschliessliche Gegenstände der Staatsgesetzgebung* aufzufassen sind. Aus der neuesten Zeit *Syllabus* in den cit. Thesen und num. 56. 65 ff.

[10]) Damit steht num. 26 *Syllabi*: „Ecclesia non habet nativum ac legitimum ius acquirendi ac possidendi“ im Widerspruche.

[1]) Solche sind unzweifelhaft Bulle Bonifaz' VIII. *Unam sanctam* (c. 1. de M. et O. in Extr. com. I. 8), Pius' V. *Regnans in excelsis* v. 25. Febr. 1570, *Pauls* IV. *Cum ex apostolatus officio* v. 15. Febr. 1559, *Syllabus* u. s. w. *Meine* Schrift „Die Macht der römischen Päpste“ §. 4. zeigt im Detail das ganze System unter wörtlicher Uebersetzung der päpstlichen Aussprüche.

dentliche Gewalt über die ganze Kirche hat, so folgt, dass die weltliche Gewalt unbedingt dem Papste zu gehorchen hat. Die vom Bösen abstammende weltliche Gewalt hat ihre Macht (ihr Schwert) von der geistlichen erhalten, ist der geistlichen unterworfen. Der Papst kann Fürsten absetzen, die Völker des Eides der Treue entbinden, Völker und Länder verschenken, Staatsgesetze aller Art für null und nichtig erklären,[2]) die Fürsten richten und bestrafen. Das Kirchengesetz geht unbedingt dem weltlichen vor. Der Papst ist Souverän über die ganze Welt. Da eine Trennung der Kirche vom Staate unzulässig ist,[3]) so müssen diese Sätze überall gelten.

Um zu beweisen, dass diese Sätze genau der römisch-päpstlich-jesuitischen Anschauung *der Gegenwart* entsprechen, theile ich aus dem citirten Buche von *Liberatore* einige Stellen in wörtlicher Uebersetzung mit. Es heisst darin:

„Der echte Katholicismus behauptet die Nothwendigkeit der Harmonie zwischen dem Staate und der Kirche, aber einer Harmonie, welche von der Unterordnung jenes unter diese ausgeht (S. 17. 33. 79 u. ö.). In Folge jener Unterordnung muss der Staat die bürgerlichen Gesetze mit den canonischen in Einklang bringen und jene der Erfüllung dieser dienstbar machen (S. 81). Nur in den Dingen, welche sich an sich und direct auf das blosse Wohlsein des irdischen Lebens beziehen (Finanzen, Heerwesen, Handel, Frieden unter den Bürgern, Beziehungen zu anderen Völkern), handelt der Staat selbstständig und als souveraine Macht. In den Dingen, welche an sich und direct die Frömmigkeit, die Gerechtigkeit, die Sitten betreffen, muss der Staat sich nach den von der Kirche dictirten Normen richten. Auch in jenen Dingen, welche wir soeben als zum Bereiche des Staates gehörig bezeichnet haben, hat er die negative Pflicht, nichts zu thun, was der Sittlichkeit der Unterthanen und dem Gott gebührenden Gehorsam schaden könnte (oder in irgend einer Weise dem geistlichen Wohle der Völker zuwider wäre, S. 119). Sollte das Gegentheil geschehen, so hat die Kirche das Recht, alles zu corrigiren und zu annulliren, was Ungerechtes und Unsittliches auf dem weltlichen Gebiete angeordnet ist (S. 9). Der Staat hat nicht eine indirecte Gewalt über die Kirche, aber die Kirche hat eine indirecte Gewalt über den Staat in Bezug auf das, was dem rein weltlichen Bereiche angehört. Darum kann sie die bürgerlichen Gesetze und die Urtheilsprüche der weltlichen Gerichte korrigiren und annulliren, wenn sie dem geistlichen Wohle zuwider sind;

[2]) Beispiele in *meiner* cit. Schrift (Westfälischer Friede u. A.). Neuestes die Cassation der österr. Staatsverfassung u. der Gesetze v. 25. Mai 1868 durch Allokution v. 22. Juni 1868 (daselbst S. 52 ff.).

[3]) Der *Syllabus* condemnirt den Satz num. 55. „Ecclesia a Statu, Statusque ab Ecclesia sejungendus est." (alloc. *Acerbissimae* 27. Sept. 1852). Vgl. num. 39—54.

darum kann sie auch dem Missbrauch der Executivgewalt und der Waffen steuern oder den Gebrauch derselben vorschreiben, wenn die Vertheidigung der christlichen Religion dieses erheischt (S. 43, vergl. S. 296). So haben beständig die Päpste gehandelt bis auf Pius IX., welcher wiederholt verschiedene von den modernen Parlamenten Europa's beschlossene Gesetze getadelt und annullirt hat (S. 120). „Als Statthalter Christi in der Regierung der Kirche hat der Papst wenigstens eine indirecte Gewalt auch auf dem politischen Gebiete, über welches der weltliche Fürst gesetzt ist. Darum ist auch der Gebrauch der Autorität des weltlichen Fürsten dem Papste unterworfen, so dass dieser denselben mit Rücksicht auf das geistliche Ziel zu lenken und vorkommenden Falls Handlungen zu gebieten und zu verbieten hat, je nachdem es das göttliche Gesetz und das Heil der Seelen erheischt. . . . Auch der Fürst ist der Sorge des Papstes anvertraut und muss, als Schaf der Heerde Christi, auf gute Weide geführt und von giftiger Weide ferngehalten werden. In der That müsste man entweder sagen, der Gebrauch der politischen Gewalt sei kein sittlicher Akt, d. h. weder gut oder böse — was eine ganz absurde Behauptung wäre —, oder man muss einräumen, dass mit der Schlüsselgewalt dem Papste auch über den Gebrauch der politischen Autorität Gewalt gegeben ist, so dass er auch in dieser Beziehung binden und lösen, mit anderen Worten gebieten und verbieten kann (S. 391)." Die politischen Gewalten bleiben bestehen, weil sie nothwendig sind für das irdische Wohl der Gesellschaft und zum Schutze der Guten und zur Bestrafung der Bösen; aber sie sind ihrer Natur nach dem untergeordnet, was, wie gesagt, ein wahres Weltreich ist, gleichwie die von Rom unterjochten alten Reiche Rom unterworfen und tributpflichtig waren (S. 280). Jeder Mensch hat die Verpflichtung, der Kirche unterthan zu werden. Christus selbst hat, kraft seiner absoluten und universellen Herrschergewalt, seine Kirche mit Autorität über alle Menschen bekleidet. . . . Auch die Ungläubigen sind Unterthanen der Kirche, freilich nicht actuell, aber potentiell. Bezüglich der Gläubigen aber, welche durch die Taufe actuell Mitglieder dieser geistlichen Gesellschaft geworden sind, ist die Gewalt der Kirche actualisirt und in voller Geltung . . . Jedes christliche Land gehört, wie dem weltlichen Fürsten bezüglich der bürgerlichen Ordnung, so noch mehr bezüglich der religiösen Ordnung dem kirchlichen Fürsten. . . . Jeder Getaufte ist dem Papste mehr unterthan als irgend welchem anderen irdischen Herrscher . . . Dem Volke der Gläubigen ist ein einziger höchster Führer, ein einziger Fürst und Hirt gegeben, der mystische David, derjenige, zu dem gesagt ward: „„Weide meine Schafe; dir gebe ich die Schlüssel des Himmelreiches . . ."" Die ganze Menge der Gläubigen bildet ein einziges Reich, dessen Souverän der Papst ist. . . . Ohne Zweifel ist die Beziehung jedes Christen zum Papst eine innigere als die zu seinen bürgerlichen Obrigkeiten (S. 34 bis 37). Das Individuum und

die Familie hat, absolut zu reden, keine moralische Verpflichtung, in die bürgerliche Gemeinschaft einzutreten und darin zu bleiben; dagegen hat jeder Mensch, jede Familie, jedes Volk die strengste Pflicht, in die Gemeinschaft der katholischen Kirche einzutreten und darin zu bleiben und sich der Autorität ihres Oberhauptes zu unterwerfen, bei Strafe der ewigen Verdammung (S. 278). Die christlichen Völker, welcher Nation sie auch angehören mögen, sie seien Italiener, Deutsche oder Franzosen, sind, wenn sie Unterthanen des Königs oder Kaisers in Bezug auf das Weltliche sind, Unterthanen des Papstes in Bezug auf das Geistliche, ja mehr Unterthanen des Papstes als des Königs oder Kaisers, wenn es wahr ist, dass der Zweck der Kirche ein erhabenerer als der des Staates ist und die göttliche Institution mehr gilt als die menschliche (S. 292). . . . „Die Kirche stützt sich immer auf das evidente Recht, und es kann ihr nie in den Sinn kommen, etwas zu beanspruchen, was sich als ungerecht erwiese. Darum ist alles das, was augenscheinlich zum Bereiche des Staates gehört, wie die rein bürgerlichen und politischen Angelegenheiten, vollkommen sicher vor jeder Gefahr einer Einmischung von Seiten der kirchlichen Gewalt . . . Bei den sogenannten Berührungspunkten ist freilich die Grenzlinie nicht scharf gezogen und das Recht nicht immer evident, vielmehr in nicht wenigen Fällen zweifelhaft. Indess ist auch in einem solchen Falle der Kampf von Seiten des Staates unerlaubt, und zwar wegen seiner Unterordnung unter die Kirche. Denn offenbar gebührt, nach respectvoller Remonstration und vernünftiger Discussion, die Entscheidung des entstandenen Streites der Kirche, als der dem Staate übergeordneten Gewalt, und Niemand wird behaupten, dass es dem untergeordneten Tribunale zustehe, sich der Entscheidung des höheren Tribunales zu widersetzen. Man darf dagegen nicht die Gefahr eines Irrthums von Seiten des Richters einwenden. Denn die vorbesagte Entscheidung betrifft entweder eine allgemeine Regel oder die Anwendung einer solchen auf einen einzelnen Fall. Was das erste angeht, so kann Gott, wie bezüglich der Lehre, so auch bezüglich des Handelns nicht zulassen, dass die Kirche in einen gefährlichen Irrthum falle; ein solcher würde aber eine ungerechte Usurpation fremder Rechte sein. Was also die Kirche in einem solchen Falle als allgemeine Regel des Handelns in sonst zweifelhaften oder unklaren Dingen definirt, das kann kein Uebergriff oder Irrthum sein. Die Heiligkeit der Kirche ist ein Glaubensartikel; wie könnte aber die Kirche heilig sein, wenn sie als Regel ihres Handelns eine offenbare Ungerechtigkeit ausspräche, wie die Anmassung eines ihr nicht zustehenden Rechtes sein würde? Darum ist es nicht zu verwundern, dass im Syllabus unter Nr. 23 der Satz verdammt ist: Romani Pontifices et Concilia oecumenica a limitibus suae potestatis recesserunt, iura Principum usurparunt. Handelt es sich aber nicht um die Festsetzung einer Regel, sondern um die Anwendung einer solchen auf einen einzelnen Fall, so kann freilich die kirchliche Autorität eine

minder gerechte Entscheidung treffen. Aber in einem solchen, höchst seltenen Falle ist — abgesehen davon, dass der Recurs an die Kirche frei steht, welche stets bereit ist, die Gründe Anderer zu beachten, — zu erwägen, dass die erlittene Rechtskränkung niemals eine solche sein kann, welche das sehr grosse Uebel eines Kampfes gegen die eigene Mutter zum Aergerniss und zur Verwirrung der ganzen Gesellschaft der Gläubigen aufwiegen könnte. Darum ist in einem solchen Falle die Vorschrift zu befolgen, welche der ebenso weise als unbesiegbare König Karl der Grosse seinen Unterthanen gab (Capit. de honoranda Sede Apost.): In memoriam beati Petri Apostoli honoremus sanctam Romanam et Apostolicam Sedem, ut quae nobis sacerdotalis mater est dignitatis, esse debeat magistra ecclesiasticae rationis. Quare servanda est cum mansuetudine humilitas, ut licet vix ferendum ab illa Sancta Sede imponatur iugum, feramus et pia devotione toleremus (S. 114; vgl. S. 272). Die Kirche kann, absolut zu reden, ihre Gewalt gegenüber dem bürgerlichen Gesetze missbrauchen. . . . Was hat man nun zu thun, um den Missbrauch wieder gut zu machen, welcher bei der Ausübung der kirchlichen Gewalt vorkommen kann? Die Regel dafür gibt Bonifaz VIII. in seiner dogmatischen Bulle Unam sanctam an: Si deviat terrena potestas, iudicabitur a potestate spirituali; sed si deviat spiritualis, minor a suo superiori, si vero suprema, a solo Deo, non ab homine poterit iudicari. Man bemerke, dass hier der Papst feierlich in seiner Eigenschaft als Meister und Lehrer der Kirche redet und dass ihm folglich kein aufrichtiger Katholik widersprechen kann (S. 270).“

Liberatore verwirft die Gewissensfreiheit principiell, lässt sie nur als zu duldendes Uebel zu, statuirt die Steuerfreiheit des Clerus als auf göttlichem Rechte beruhend, den Charakter der Bulle Unam sanctam, des Syllabus als Aussprüche des „unfehlbaren Lehrers des Glaubens“ wiederholt (z. B. S. 43, 44, 105, 111, 115, 130, 137, 271, 323, 327, 390) und sagt:

„Der Clerus ist nach göttlichem Rechte von der Jurisdiction der weltlichen Fürsten eximirt und der des Papstes allein unterworfen (S. 383). Der Clerus bildet die heilige Miliz Christi, deren höchster Führer der Papst ist. Während darum die Laien dem Papste nur in geistlichen Dingen unterworfen sind, sind die Geistlichen auch in dem unterworfen, was das körperliche Handeln und das materielle Leben betrifft (S. 385). Die Mitglieder des Clerus, welcher Art und wo sie auch immer sein mögen, bleiben immer der päpstlichen Autorität unterworfen, auch in weltlichen Dingen, und der Papst ist es, der sie selbst oder durch Andere, unmittelbar oder mittelbar leitet, richtet und bestraft (S. 394). Die Geistlichen sind verpflichtet, die bürgerlichen Gesetze zu beobachten, so weit dieselben nicht den heiligen Canones widersprechen oder mit der Heiligkeit des geistlichen Standes unvereinbar sind. Aber sie sind den bürgerlichen Ge-

setzen nicht unterworfen quoad vim coactivam, weil sie für die Uebertretung jener Gesetze nicht vor das weltliche, sondern nur vor das kirchliche Tribunal citirt werden können, sondern nur quoad vim directivam, weil sie als Mitglieder der staatlichen Gesellschaft zur Beobachtung der Gesetze derselben verpflichtet sind, soweit diese den canonischen Gesetzen und der geistlichen Würde nicht widersprechen (S. 387). Nur in den Fällen können Geistliche von dem weltlichen Richter bestraft werden, wenn sie die Kirche aus gerechten Gründen dem weltlichen Arme überlässt (S. 395)."

Ueber das Buch von *Liberatore* sagt der „Katholik" im April-Hefte 1872 wörtlich S. 503: „Das Werk kommt sehr zeitgemäss. Fast überall ist der Streit zwischen Staat und Kirche entbrannt . . . In diesem Kampfe ist es vor allem nothwendig, dass wir klare Principien haben . . . Solche klare Principien gewährt das vorliegende Werk . . . Es ist aus dem Kampfe hervorgegangen, und hat es überall mit concreten Verhältnissen zu thun . . . Wer es studirt, wird zur Einsicht kommen, dass die verrufene Lehre der Jesuiten in der „Civiltà" keine andere ist als die Lehre der Väter, der grössten Theologen und der Kirche selber. Zu dieser Einsicht wird er um so mehr kommen, als das ganze Werk nichts anderes ist als eine wissenschaftliche Begründung der Encyclica und des Syllabus, so weit beide über das Verhältniss von Staat und Kirche handeln. . . . Es behandelt jene fundamentalen Wahrheiten, um die sich der jetzige Kampf in Staat und Kirche dreht . . und ist besonders zu empfehlen den Candidaten des canonischen und bürgerlichen Rechts . . . Wir schliessen mit dem Wunsche, es möge dieses verdienstvolle Werk durch eine Uebersetzung recht Vielen zugänglich gemacht werden."

3. Gegenwärtiges Verhältniss.

§. 25.

a. In Oesterreich.

Eine neue Regelung fand Statt in dem Concordat vom 18. August 1855. Nach diesem erscheint I. *als rein kirchliche Angelegenheit*, somit der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung (jurisdictio, administratio) anheim fallend *das ganze innere kirchliche Leben*, im Einzelnen: 1) der Verkehr aller Kirchenglieder vom Papste angefangen in kirchlichen Dingen unter einander, 2) die kirchliche Gesetzgebung, 3) die Erziehung für und Aufnahme in den Clerus, Bestellung der Organe für die Diöcesanverwaltung, 4) Anordnung von öffentlichen Gebeten, Processionen, Wall-

fahrten, Leichenbegängnissen, 5) der ganze Religionsunterricht von der theol. Facultät bis zur Volksschule herab, 6) das kirchliche Censurrecht, 7) die Jurisdiction in allen Kirchensachen, insbesondere hinsichtlich der Ehesachen, Disciplin des Clerus und geistliche Strafgewalt über Laien, Patronatsrecht, 8) Ergreifung des Besitzes von Kirchengut durch Beneficiaten u. s. w., 9) innere Leitung des Ordenswesens. II. *Dem Staate allein fällt zu:* 1) das Urtheil über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe, 2) die bürgerlichen Rechtsverhältnisse des Clerus und die Strafgerichtsbarkeit über denselben. III. *Einvernehmen von Kirche und Staat* hat Platz in folgenden Punkten: 1) Errichtung oder Veränderung der Diöcesen, Pfarreien, 2) Besetzung der Beneficien, 3) Anstellung von Professoren der Theologie, Katecheten, Schuloberaufsehern, 4) Einführung von Orden und anderen religiösen Genossenschaften, 5) Verkauf oder Belastung des Kirchenguts, 6) Verwendung des Religionsfondes.

Nachdem bereits durch einzelne Gesetze Modificationen gemacht waren (§. 28), hat die Note vom 30. Juli 1870 zufolge kaiserl. Entschliessung den Bestand des Concordats in Frage gestellt. Eine gesetzliche Regelung ist nicht erfolgt. In Ungarn, wo das Concordat nicht als zu Recht bestehend angesehen wird, harrt gleichfalls die Regelung der gesetzlichen Normen.

§. 26.

b. In den deutschen Staaten.

I. Gemäss Art. XVI. der deutschen Bundesacte „kann die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.“ Da sich ein Vollgenuss bürgerlicher und politischer Rechte des Einzelnen gar nicht denken lässt, wenn es ihm nicht gestattet ist, seine Religion auszuüben, da die Religionsübung des Individuums nur dann eine ist, wenn sie in den Formen seiner Religion geschehen kann, da dies in der christlichen Kirche nothwendig eine Gemeinschaft voraussetzt, da endlich die Religionsparteien nur aus den berechtigten Individuen bestehen: so folgt, *dass durch Art. XVI. die freie öffentliche Religionsübung aller drei* [1]) *christlichen Religionsparteien* (Katholiken, Lutherischen, Reformirten) *in allen deutschen Bundesstaaten garantirt* war. Mit der Auflösung des deutschen Bundes wird eine Aenderung eintreten. Die Mitglieder einer der drei Kirchen haben *in einem einzelnen ehemaligen Bundeslande,* wo sie sich bis zu jenem Momente befanden, auf

[1]) **Nur diese sind zur Zeit der Abfassung der Bundesacte darunter verstanden worden, wie in der Wissenschaft als ausgemacht angesehen werden kann.**

Grund des Art. 16 ein wohlerworbenes Recht auf freie öffentliche Religionsübung.[2]) Dies kann ihnen nicht entzogen sein mit Aufhebung des Bundes, ebensowenig als jede Geltung der Reichsgesetze[3]) mit der Auflösung des Reiches aufgehört hat. Für die Zukunft wird aber, wofern nicht die Landesgesetze selbst weiter gehen, *dort, wo eine Confession nicht schon in einem Lande ein wohlerworbenes Recht hat,* der einzige gemeinrechtliche Titel in den Bestimmungen des *westphälischen Friedens* („bez. *Reichsdeputationshauptschlusses"*) liegen[4]). Zweifellos ist, dass in allen deutschen Staaten auch anderen als der bisher allein berechtigten Kirche volle freie Religionsübung auf verfassungsmässige Weise gewährt werden darf.

II. In *Preussen*[5]) „ordnet und verwaltet die [evangelische und die] römisch-katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt

[2]) Anders der Beschluss der Bundesversammlung v. 9. Juni 1853. Ueber die Frage selbst *J. T. B. v. Linde*, Gleichberechtigung der Augsb. Confession mit der kath. Kirche in Deutschland u. s. w. Mainz 1853. In jüngster Zeit ist *H. A. Zachariä*, „Enthält der Art. 16. der deutschen Bundesacte auch eine Garantie der freien u. öffentl. Religionsübung für die christl. Religionsparteien?" (in *Aegidi's* Zeitschr. für deutsch. Staatsr. Berl. 1865 H. I. S. 25—40) für die Ansicht des Textes eingetreten.

[3]) Dass die aus den Reichsgesetzen den Mitgliedern der einzelnen Kirchen erworbenen Rechte nicht fortgefallen sind, ist ein im Staatsrechte anerkannter Satz. Vgl. *Klüber*, Oeffentl. Recht des teutsch. Bundes u. der teutsch. Bundesstaaten. §. 50. 517 (u. die dort citirten), *Maurenbrecher,* Grunds. d. heut. teutsch. Staatsr. §. 92. *Zachariä*, d. Staatsr. Bd. I. §. 37. *Zöpfl*, Grunds. d. Staatsr. Bd. I. §. 72. *Linde*, a. a. O. *Ders.* Betracht. über die Selbstst. u. Unabhäng. d. Kirchengew. Giessen 1855. *Mein* Kirchenr. I. 402 ff. Unten §. 30.

[4]) Für die meisten Staaten kommt es, wie das Folgende u. §. 30. zeigen, auf die älteren Gesetze nicht mehr an. Was *Oesterreich* betrifft, so hatte der *westphäl. Friede* (J. P. O. art. V. §. 38.) ausdrücklich (mit Ausnahmen, die hier nicht in Betracht kommen) von seiner Geltung die kaiserl. Erblande in diesen relig. Fragen ausgeschlossen. Somit entschied bis 1815 das Landesrecht. *Praktisch ist die Frage nur für Tyrol.* Das dort früher beobachtete Verfahren war dem art. 16. der deutsch. Bundesacte zuwiderlaufend. Weiter auf die sog. *Tyroler Glaubenseinheitsfrage* einzugehen, ist nicht der Ort. „Für die Glaubenseinheit Tyrols. Ein offenes deutsch. Wort an das Tyroler Volk. Von einem rhein. Rechtsgelehrt. *(Buss?)* Innsbr. 1861. — An Heinr. Freih. v. Andlau. Offener Brief von *Ernst Freih. v. Moy.* Mainz. 1862. — Die Sätze des *Syllabus* num. 77. u. 78. („Hinc laudabiliter in quibusdam catholici nominis regionibus lege cautum est, ut hominibus liceat publicum proprii cujusque cultus exercitium habere"), 79 sind *nicht* aus Veranlassung dieser Frage gemacht, sondern ältern Allocutionen entnommen, aber sie sprechen *für* die Glaubenseinheit. Indessen ist bekanntlich erklärt worden, dass man *positiven Rechten* nicht habe zu nahe treten wollen. Gleichwohl sind die offenen Bekämpfungen des Rechts durch päpstl. Breven belobt worden.

[5]) Verfassungs-Urk. v. 31. Jan. 1850 Art. 12—18. *Richter*, die Entwicklung d. Verh. zw. d. Staate u. d. kath. Kirche in Pr. seit der V. U. vom 5. Dec. 1848 in *Dove's* Zeit-

im Besitz und Genuss der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds." Durch diesen Satz, der theils von der Regierung als unmittelbare Grundlage der Stellung des Staats zur Kirche keiner weiteren Ausführung bedürftig erklärt wurde [6]), theils durch Verträge zwischen der Regierung und den Bischöfen durchgeführt ist [7]), hat die katholische Kirche rechtlich und praktisch auf dem rein kirchlichen Gebiete eine solche volle Freiheit erlangt, dass in keinem deutschen Lande und auch nicht in Oesterreich *die allgemeine rechtliche Stellung der Kirche als solcher* eine günstigere genannt werden kann. Hinsichtlich der bürgerlichen und politischen Verhältnisse untersteht die Kirche und der Clerus ganz den allgemeinen Gesetzen. Für das Kirchenvermögen kommen die allgemeinen bez. die für alle Korporationen geltenden Gesetze in Betracht [8]). Die kirchliche Vereinsbildung ist unge-

schr. I. S. 100—122. — *Lud. Gitzler*, De statu ecclesiae cath. secundum ius borussicum. Vratisl. 1852. — *Herm. Gerlach*, das Verhältn. d. preuss. Staates zu der kath. Kirche auf kirchenrechtl. Gebiete nach d. pr. Gesetzen dargest. Paderb. 1862. — Für die histor. Entwickl. *K. A. Th. Laspeyres* Gesch. u. heut. Verf. d. kath. Kirche Preussens. I. Th. (allein erschienen). Halle 1840. — Material in *Beiträge* zum preuss. Kirchenr. 3 Hefte Paderb. 1. H. 1854, 1856, und im *Archive* f. kath. Kirchenr.

[6]) Zuerst wurden die Art. 12—16 der V.-U. v. 5. Dec. 1848, von denen 11, 12, 13, 14 wörtlich als Art. 12, 15, 16, 17 in die vom 31. Jan. 1850 überging, 15 u. 16 als 18 u. 19 mit Zusätzen (Art. 13 u. 14 der vom J. 1850 sind neu) durch eine Erläut. des Cultusmin. v. 15. Dec. 1848 eingeführt (*Beitr.* I. S. 3 ff.); dann erschien die vom 6. Jan. 1849 (das. S. 14). Hierin ist erklärt: 1) Das vom Staate bisher ausgeübte Aufsichtsr. über die kirchl. Vermögensverwaltung habe zu entfallen; hins. vieler Fonde müsse eine Uebergabe an d. Bisch. stattfinden; 2) jede Beschränk. d. Verkehrs mit d. Pabste u. s. w. entfalle; 3) alle kraft des landesh. jus circa sacra geübten Massregeln, z. B. Bestätigung der Bischöfe, Collationen, Institutionen u. s. w. hören auf. — So erklärt der Min.-Erl. vom 16. Sept. 1862 (*Archiv* IX. S. 153), dass für die Rheinlande art. 44. zur Convention v. 26. Messidor IX. (art. 44. der Art. organiques lautet: „les chapelles domestiques, les oratoires particuliers ne pourront être établis sans une permission expresse du gouvernement, accordée sur la demande de l'évêque") durch art. 15. der V.-U. als eo ipso aufgehoben zu betrachten sei. — Die in Preussen von Seiten der Katholiken vielfach angeregte Frage über die *Errichtung eines besonderen kath. Kultusministeriums* (vergl. *Archiv* XV. S. 93 ff.) ist keine *Rechtsfrage*. Denn einmal hat das Cultusmin. nicht mehr die Interna der protest. K. zu verwalten; sodann hat die K. nur den Anspruch, dass ihr *Recht* werde; endlich gibt es einen *Rechtstitel* für die Forderung nicht. Die besondere evangelische und katholische Abtheilung im Kultusministerium ist durch kön. Erlass v. 8. Juli 1871 aufgelöst und einer „Abtheilung für die Geistlichen Angelegenheiten" zugetheilt worden; dieses war eine reine administrative Frage.

[7]) Derartige Vereinb. enthalten die cit. *Beitr.* Regulativ f. Culm u. Erml. über die Verw. u. Beaufs. des Kirchenverm. v. 25. Mai 1850 u. (I. S. 40 ff.), f. *Posen* u. *Gnesen* v. 19. Nov. 1850 (I. S. 51 ff.), andre v. 23. Sept. 1851 (das. I. 63).

[8]) Vgl. z. B. §. 181. über die Beschränkung des Erwerbs von Immobilien.

hindert, die Vereine werden ganz nach den allgemeinen Gesetzen beurtheilt, bez. nach den für Vereine überhaupt bestehenden Normen[9]). Der *Staat* ist, wie die letzten Jahre gezeigt haben, durch den Missbrauch von bischöflicher Seite gezwungen worden, eine gesetzliche Feststellung des Grenzgebietes vorzunehmen, welches von Seite der Regierung gegen den Geist der Verfassung verengt, von bischöflicher ungebührlich erweitert wurde.

III. Für *Baiern* [10]) ist im Concordate vom J. 1817 derselbe Standpunkt festgehalten, den das ihm nachgebildete österreichische hat. Ein gleichzeitig mit dem Concordate publizirtes Edict (Beil. II. zur V.-U. v. 26. Mai 1818) modificirte jedoch manche Bestimmungen des Concordats wesentlich. Auf vielfache Beschwerden der Bischöfe erfolgte die K. Ver. v. 8. April 1852, welche eine Anzahl von Punkten unmittelbar neu regelte und im §. 1. allgemein den Grundsatz aufstellt, „bei Auslegung und Anwendung mehrdeutiger und zweifelhafter Stellen der zweiten Verfassungsbeilage sei jene Interpretation anzunehmen, welche mit den Bestimmungen des Conc. übereinstimmend ist, oder sich demselben annähert.“ Ueber manche Punkte herrscht noch eine wiederholt bis zu offenen Conflicten erwachsene Verschiedenheit der Auffassung von Episcopat und Regierung.

IV. Für die *Oberrheinische Kirchenprovinz* [11]): Württemberg, Baden, beide Hessen, Nassau, Hohenzollern, Weimar, kam es zu keiner die Stel-

9) Dieser Gegenstand wird in §. 172. genauer behandelt.

10) *Georg Henner*, die kath. Kirchenfrage in Bayern. Würzb. 1854. — Im *Archiv* VIII. S. 395—460 sind von *J. Zelermeyer* „Der Stand der kath. Kirchenfrage in B.“ die neuesten Entschl., Eingaben u. Antw. der Bischöfe, Schreiben der Min. u. s. w. mitgetheilt worden. Vgl. *das.* IX. S. 129 f. *Mein* Kirchenr. I. S. 410 ff. stellt die einzelnen Punkte genau zusammen. II. S. 6—78 Abdruck der Circumscriptionsbullen f. Preussen, oberrh. K.-P., Hannover, des österr. u. bair. Conc., des bair. Ed. II. u. V.-O. v. J. 1852 u. der wichtigsten in diesem u. dem vorh. u. folg. §§. bezogenen Staatsgesetze.

11) *J. Longner*, Darst. d. Rechtsverh. d. Bisch. in der oberrh. Kirchenprov. Tüb. 1840. *Ders.* Beiträge z. Gesch. d. oberrh. Kirchenprov. Tüb. 1863. *Denkschr.* der verein. Erzb. u. Bisch. der oberrh. K.-P. an die . . . Regier. . v. März 1851 (abgedr. in *Ginzel's* Archiv 1851 H. 2 S. 250 ff. *Denkschr.* . . v. 18. Juni 1853. *Warnkönig*, über den Conflict des Episkop. d. oberrhein. Kirchenprov. mit der Staatsreg. Erlang. 1853. *(Buss)* Die Wiederherst. d. canon. Rechts in d. oberrh. K.-P. Stuttg. 1853. *M. Lieber*, In Sachen d. oberrh. K.-P. Freib. i. B. 1853. *Beleucht.* d. Entschl. der Regierungen d. oberrh. K.-P. auf die bisch. Denkschr. v. März 1851. Von e. Laien. Schaffh. 1853. Die *kirchl. Immunität.* Eine positiv rechtliche Abh. Von e. bad. Juristen. Mainz 1855. „Das *rechtl. Verh. der kath. Bisch.* Deutschl. zu den deutsch. Staatsreg. mit bes. Hinblick auf die Verw. d. kath. Kirchenverm. Mainz 1854. *Hirscher*, zur Orient. üb. den derzeit. Kirchenstr. Freib. 1854. Andere Literatur *Archiv* IV. S. 289 ff. XV. 87 ff., 473. *Schletter's* Jahrb. f. deutsche Rechtswissenschaft. Bd. I. S. 238 ff.

lung von Kirche und Staat normirenden Vereinbarung, sondern nur zur Restauration von Diöcesen (§. 28. III. c.). Dagegen erliessen die Regierungen unterm 30. Januar 1830 ein „Edict das landesh. Schutz- und Aufsichtsrecht über die kath. Kirche betr.", welches sofort einen päpstlichen Protest (im Breve *Pervenerat* v. 30. Juni 1830) hervorrief. In Folge der von dem Episcopate seit dem J. 1848 gemachten Schritte, die in Baden zu dem Jahre lang andauernden Kirchenstreit führten, versuchten die Regierungen durch den Erlass vom 1. März 1853, der nur in Kurhessen nicht publizirt wurde, nochmals durch Aenderungen einzelner Punkte eine gemeinsame und einheitliche Beibehaltung des bisherigen Staatskirchenregiments. Dies gelang nicht. Seitdem ging jede Regierung ihren Weg. Nachdem aus der Reihe dieser Staaten 1848 Hohenzollern, 1866 Nassau, Kurhessen und Frankfurt a. M. geschieden sind, bleiben nur Württemberg, Baden, Grossh. Hessen und S. Weimar besonders zu behandeln, da in den übrigen Theilen die preussische Verf.-Urk. gilt.

a. *Württemberg* [12]). Das Verhältniss zur kath. Kirche ist vom Staate normirt durch das „Gesetz vom 30. Januar 1862, betr. die Regelung des Verh. der Staatsgewalt zur kath. Kirche." Ausgehend davon, „dass die staatsbürgerlichen Rechte unabhängig sind von dem religiösen Bekenntnisse" (Ges. v. 31. Dec. 1861) hat der Staat aus eigener Machtvollkommenheit Alles festgesetzt. Danach sind der Erzbischof, Bischof und die übrigen kirchl. Behörden zu Erlassen u. s. w. berechtigt, die „rein geistliche Gegenstände betreffen, müssen aber dieselben gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung zur Einsicht mittheilen; zu jedem Erlasse, der „in staatl. oder bürgerl. Verhältnisse eingreift," gehört Staatsgenehmigung. Indem das nicht auf besonderen Rechtstiteln ruhende Ernennungsrecht des Staats zu kath. Kirchenstellen mit Ausschluss der beim Militär und öffentlichen Anstalten aufgegeben wird, bleibt gefordert Staatsbürgerrecht und „eine vom Staate für entsprechend erkannte wissensch. Vorbildung" und dass die Person „nicht von der Staatsreg. unter Anführung von Thatsachen als ihr in bürgerl. oder polit. Beziehung missfällig erklärt werde." Die kirchl. Disciplinargewalt ist anerkannt, darf aber keine Freiheitsstrafen oder Geldbussen über 40 fl. oder Einberufung in das Besserungshaus über 6 Wochen verhängen; von jedem Urtheile, das auf Geldbusse über 15 fl., Correctionshaft über 14 Tage, Suspension, Versetzung, Zurücksetzung oder Entlassung lautet, ist der Regierung Mittheilung zu machen. Urtheile und Verfügungen können gegen den Willen des Betroffenen nur von der Staatsgewalt ausgeführt werden, die nur handelt, wenn sie weder in for-

[12]) Die Gesetze im *Archiv* VII. S. 323 ff., 474 ff. VIII. S. 353 ff. *Fr. Alb. Hauber*, die kirchenr. Verh. auf d. Württ. Landt. v. 1861 u. die daraus hervorgeg. Gess. in *Dove's* Zeitschr. I. S. 355 ff. Abdruck der Gess. *das.* I. S. 71 ff., 199 ff., 232, 313, 239, 344. *Warnkönig* in *Pözl's* Krit. Vierteljahrsschr. III. S. 567 ff.

meller noch vom staatl. Gesichtspunkte aus in materieller Hinsicht einen Anstand findet. Ueber die Gültigkeit einer rein kathol. Ehe, wenn das Kirchen- und Staatsgesetz nicht übereinstimmt, entscheidet das staatl. Gericht. Keine kirchl. Rechtssache darf vor ein ausserdeutsches kirchl. Gericht gezogen werden. Die Convicte stehen nur bezüglich der religiösen Erziehung der Zöglinge und Hausordnung unter dem Bischofe, dem die Ernennung der Vorsteher unter Beschränkungen zusteht. Die Leitung des Religionsunterrichts steht dem Bischofe zu unter Oberaufsicht des Staats. Gegen Lehrer der Theologie kann eine Verfügung nur von der Regierung getroffen werden. Zulassung geistl. Orden und Congregationen, mit Ausschluss des Jesuitenordens „oder ihm verwandter Orden und Congregationen", die nur durch besonderes Gesetz aufgenommen werden dürfen, sowie Gründung neuer Ordenshäuser sind von der Staatsgenehmigung abhängig, die *„jederzeit widerruflich ist"*. Die Gelübde werden nur als widerrufliche behandelt. Bildung, Abänderung, Errichtung, Theilung und Vereinigung kirchl. Gemeinden und Pfründen ist von der Staatsgenehmigung abhängig. Das Kirchengut untersteht den allgem. Gesetzen, insbes. auch jenen über öffentl. Lasten und Abgaben, *sowie über den Besitz von Liegenschaften durch die todte Hand.* Das Intercalare und der Intercalarfonds steht unter gemeinsamer Leitung, die Verwaltung des Vermögens besetzter Pfründen unter gemeinsamer Aufsicht. Der Verkehr mit den kirchl. Obern wird von Rechtswegen nicht gehindert. Der Bischof darf mit den Staatsbehörden verkehren, „an sie aber keine Befehle oder Weisungen erlassen."

b. *Baden* [13]). Das 1. „Gesetz die rechtl. Stellung der Kirchen und kirchl. Vereine im Staate betr." vom 9. Oct. 1860 gewährleistet der kath. (und evang.-protest.) Kirche das Recht einer öffentl. Korporation und öffentliche Gottesverehrung, hebt die Religionsverschiedenheit als bürgerl. Ehehinderniss auf, räumt die freie und selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten der Kirche und den freien Verkehr mit den kirchl. Obern ein, bindet die Verleihung von Kirchenämtern an die Staatsbürgerschaft, allgemein wissenschaftliche Vorbildung und den Umstand, dass der Candidat nicht „unter Angabe des Grundes von der Regierung als ihr in bürgerl. oder polit. Beziehung missfällig erklärt werde", stellt die Verwaltung des Kirchenvermögens unter gemeinsame Leitung,

[13]) Die Gess. im *Archiv* VI. S. 132 ff. *Das.* VII. S. 40—59, 233—256, VIII. 123—140. IX. 26—37, 178—196. *H. Maas* „Die kirchl. Verhält. in Baden nach den Gess. v. 9. Oct. 1860 u. den Vereinb. mit der Kirche." Die auf Grund d. Vereinb. mit d. Erzbisch. erlassenen beiderseit. Verordn. im *Archiv* VII. S. 121 ff. — *C. Bader*, die kath. K. im Grossh. Baden. Freib. i. B. 1860. — *F. Haas*, die Gesetzgeb. üb. d. Regel. d. kirchl. Verh. im Grossh. Baden in *Dove's* Zeitschr. I. S. 267 ff., II. 290 ff. Vgl. *das.* I. S. 157 ff., 320 ff., II. 214 ff., IV. 272. — *Warnkönig* in *Pözl's* Krit. Viert. III. S. 579 ff.

macht die Einführung von Orden sowie die Errichtung neuer Ordenshäuser von der *widerruflichen* Staatsgenehmigung abhängig, überlässt den Religionsunterricht der Kirche, die befugt ist, für die Candidaten des geistl. Standes Bildungsanstalten zu gründen. Die Kirche, deren Anstalten, Diener und Vermögen bleiben den Staatsgesetzen unterworfen. Verordnungen, die in bürgerl. oder staatsbürg. Verhältnisse eingreifen, sind ohne rechtl. Geltung und dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden, bevor sie Genehmigung des Staats erhalten; alle müssen gleichzeitig mit der Verkündigung mitgetheilt werden. Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, dass sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind. Ein (3) „Ges. die bürgerl. Standesbeamtung in Ausnahmefällen betr.“, ein (4) „die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder betr.“, endlich ein (5) „die Bestrafung von Amtsmissbräuchen der Geistl. betr.“, vom 9. Octbr. 1860 vollendete die Regelung [14]).

c. Im Grossherzogthum *Hessen-Darmstadt* ist es bisher zu keiner durchgreifenden Regelung gekommen. Das *factische* Verhältniss ist dort seit jeher im Ganzen ein solches, dass die katholische Kirche sich über Bedrückung auch selbst während der Herrschaft des Edicts vom J. 1830 nicht zu beklagen hatte, wie dieses in der Zuschrift des Bischofs von Mainz an das Ministerium vom 16. Juli 1853 an mehreren Stellen ausdrücklich anerkannt ist.

V. In den übrigen deutschen Ländern ist die Stellung der Kirche zum Staate nur vereinzelt geregelt.

4. Verträge zwischen Kirche und Staat [1]).

§. 27.

a. Die älteren.

I. Alle bis zu dem Anfange des 19. Jahrh. zwischen dem Papste und den deutschen Kaisern oder Königen über kirchliche Rechtsverhältnisse

[14]) Gegen den Entwurf dieser Gesetze hatte der Erzb. sofort gerichtet eine: „*Denkschr.* d. Erzb. v. Freib. in Betr. der von d. Grossh. Bad. Staatsreg. der 2. Kammer d. Landst. am 22. Mai vorgel. 6 Gesetzentw. Freib. 1860. 4.

[1]) Ich habe in *meinem* Kirchenr. I. S. 435–518 zum Erstenmale allseitig diesen Punkt behandelt, die wichtigsten älteren und neueren unter Angabe bez. Nachweis der *Literatur*

abgeschlossene Verträge beabsichtigen keine *principielle* Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat, weil eine solche nach dem Gange der Geschichte gar nicht in Frage kam, bez. seitdem dies der Fall war, keine Concordate abgeschlossen wurden. Es waren *einzelne Punkte*, obgleich der wichtigsten Art, die im Streite begriffen waren. Mit Recht nannte man deshalb solche Verträge *Concordiae*, Concordate.

II. Das älteste ist für *Deutschland* das zwischen P. *Calixtus II.* und K. *Heinrich V.* am 23. Sept. 1122 zu *Worms* (Concordatum Calixtinum s. Wormatiense) über die Besetzung der Bisthümer und die Investitur der Bischöfe geschlossene. An dasselbe schliessen sich die von *Martin V.* am 15. April 1418 zu *Constanz* [2]) mit der *deutschen Nation* auf 5 Jahre vereinbarten Bestimmungen, *Capitula concordata*, über die Zahl und Eigenschaften der Cardinäle, die Besetzung der Beneficien und Kirchen, die Eigenschaften der Beneficiaten, die Vorrechte der Graduirten, die Annaten, die Entscheidungen der Curia Rom., Commenden, Simonie, Excommunication, Dispensationen, Ablässe. Schon hieraus ergibt sich, dass ein Vertrag vorliegt zwischen zwei *innerhalb* der Kirche stehenden Contrahenten, welche *deshalb* zur Mitwirkung berufen erscheinen. Von den Decreten des Baseler Concils zur Durchführung der Reformation in der Kirche nahm der Reichstag zu Mainz am 26. März 1439 einzelne förmlich an. Hierüber kam es zu mehrfachen Erörterungen zwischen Papst und Reich. Letzteres fasste zu Frankfurt unterm 5. Oct. 1446 Beschlüsse, worin 26 Baseler Decrete anerkannt wurden, die mit 4 Bullen *Eugen's IV.* vom 5. Febr. 1447 den Namen *Frankfurter* oder *Fürstenconcordate* erhielten. Auf Grundlage einer Ermächtigung des Reichstags zu Aschaffenburg vom 13. Juli 1447

geschichtlich erörtert. *Abdrücke: Münch*, Vollst. Sammlung aller älteren und neueren Concordate . . . Leipz. 1830 fg. 2 Bde. 8. *Vinc. Nussi* Conventiones de rebus ecclesiasticis inter s. sedem et civilem potestatem variis formis initae. Mainz, 1820. Das *österr.* u. *bair.* ist gedr. in *meinem* Kirchenr. II. S. 4 ff. mit anderen Stücken, im Archiv, bei *Walter*, fontes jur. eccl. Bonn 1861 f. u. ö. Seit dem Erscheinen meines angef. Werkes ist (abgesehen von den Erörterungen in den Lehrbüchern) an Literatur zu meiner Kenntniss gekommen: *Theod. Balve*, das *Concordat* nach den Grunds. des Kirchenr., Staatsr. u. Völkerr. Münch. 1863. *Bernh. Huebler*, Diss. inaug. de natura ac jure concordatorum. Vratisl. 1863. *Aug. Bornagius* Ueb. d. rechtl. Natur der Concordate. Leipz. 1870. *Mejer* in Herzog's Encyklopädie III. 60 ff. *Sarwey*, Ueber die rechtliche Natur der Concordate in *Dove's* Zeitschr. II. S. 437—462, III. 267—290. *Huebler*, Zur Revision der Lehre v. d. rechtl. Natur d. Concordate, das. III. S. 404—442, IV. S. 105—130. Art. Konkordate von *E. Herrmann* in *Bluntschli's* deutsch. Staatswörterbuch. Bd. V. S. 701—744. Dieser sieht die Concordate zwar als öffentliche Verträge, nicht aber als völkerrechtl. an und stellt sie neben die Staats- u. Völkerverträge als eine eigenthümliche dritte Klasse. *Dove* in seiner Zeitschr. VIII. 341 ff., 447 ff.

[2]) *Bernh. Hübler*, Die Constanzer Reformation und die Concordate von 1419. Leipz. 1867.

schloss K. *Friedrich III.* am 17. Febr. 1448 mit dem päpstlichen Legaten *Johann Carvajal* zu *Wien* ein Concordat, das man das *Wiener* oder *Aschaffenburger* nannte und allmälig von Reichswegen bis zum Aufhören des Reichs als *Grundgesetz* anerkannte. Dasselbe wiederholt im Wesentlichen die Satzungen des Constanzer. Durch die Aufhebung des Reichs, die Zerstörung der Kirchenverfassung im Anfange unseres Jahrhunderts, die politische Neugestaltung, endlich die neueren Concordate und Staatsgesetze haben jene so ziemlich ihre praktische Anwendbarkeit verloren.

III. Für *Frankreich* hat Martin V. gleichfalls zu Constanz ein Concordat geschlossen, das indessen von König und Parlament nicht anerkannt wirkungslos blieb. Ein solches kam zwischen P. *Leo X.* und K. *Franz I.* im Jahre 1516 zu Stande im Ganzen gleichen Inhalts mit dem Wiener, das jedoch fortwährend einen Gegenstand des Streites zwischen Bischöfen und Parlament, zwischen diesem und dem Könige, ja auch zwischen König und Parlament einerseits und den Bischöfen andererseits bildete, so dass es zu keiner unbestrittenen Geltung gelangte.

IV. Die *spanischen* [3]) (zwischen *Clemens VII.* und Karl I. von 1522, dann von 1717, 18. Oct. 1837, 11. Jan. 1753), *neapolitanischen* (zwischen *Hadrian IV.* und *Roger* von 1156 über die s. g. privilegia Monarchiae Siculae, *Clemens IV.* und *Wilhelm von Anjou* von 1265, *Innocenz VIII.* und *Ferdinand dem Kath.* von 1487, *Benedict XIV.* und *Karl III.* von 1741), sowie die mit anderen italienischen Staaten beziehen sich durchgehends auf die Besetzung der Beneficien, kirchliche Abgaben und Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit.

§. 28.

b. Die neueren.

I. Sie stehen im schroffen Gegensatze zu den älteren. Das dem Mittelalter fremde, in seinem heutigen Umfange erst seit der französischen Revolution von 1789 bekannte Princip der Staats-Souveränität und der zur vollen Klarheit gekommene Bruch der Staatsordnung mit dem mittelalterlichen Gesellschaftsprincipe betrachtet den Staat nicht mehr als *innerhalb* der Kirche stehend, die Regenten *als solche* nicht mehr als Faktoren in der Kirche. Mit dem völligen Sturze der gesammten Rechtsordnung in Frankreich war eine principielle Regelung nöthig geworden. Diese nahm

[3]) *Hergenröther*, Spaniens Verhandlungen mit dem päpstl. Stuhle im *Archiv* X. S. 1–45, 185—214, XI. 252—263, 367-401, XII. 46—60, 385—430, XIII. 91—106, 393—444, XIV. 211—252, XV. 169—215. Den Anfang bildet eine Erörterung über „die Stell. Spaniens z. röm. Stuhle bis zum Tode Philipp's II.“ *Sentis* im Bonner Theol. Lit. Blatt 1868 Sp. 55.

dort naturgemäss und anscheinend entsprechend der auf das christliche Staatsprincip nicht mehr gegründeten Staatsordnung den Charakter an, dass man nur die äusseren Punkte festsetzte, was zur Folge hatte, dass der Staat nach Gelegenheit und Belieben alle anderen einseitig normirte, zu gleicher Zeit aber auch die päpstliche Macht immer weiter griff. Zwar war anderwärts dieser Zustand nicht eingetreten. Aber die gänzliche Zerstörung der hierarchischen Verfassung in Deutschland, die (§. 23) geschilderte Aenderung des Charakters der Territorien und ebenso die neuen Staatsverfassungen machten principielle Ordnungen nöthig.

II. Diese führte für *Frankreich* das zwischen *Pius VII.* und dem ersten Consul am 15. Juli 1801 (26 Messidor IX.) geschlossene Concordat herbei [1]). Es bildet dasselbe, nachdem das vom 11. Juni 1817 zwischen Pius VII. und Ludwig XVIII. nicht zur Ausführung kam, im Wesentlichen die Grundlage des heutigen Rechtszustandes in Frankreich und hat ebenfalls Geltung in *Belgien*, auf dessen sämmtliche Theile es durch Uebereinkunft zwischen *Leo X.* und K. *Wilhelm I.* vom 18. Juni 1827 mit einer Modification bezüglich der Besetzung der bischöflichen Stühle ausgedehnt wurde, so wie auf dem deutschen linken Rheinufer (Preussen, Hessen, Rheinbaiern), in so fern nicht neuere Bestimmungen dasselbe abgeändert haben. Ihm zunächst steht und ist am Aehnlichsten das zwischen dem ersten Consul *Napoleon Bonaparte* als Präsidenten der italienischen Republik und Pius VII. unterm 16. Sept. 1803 geschlossene, welches bis auf das österreichische Concordat für die österreichisch-italienischen Gebiete Geltung behauptete, seit 1860 (1867) aber seine Geltung verloren hat. Ausser diesen sind für Spanien [2]), Neapel, Portugal u. a. Staaten [3]) seitdem Concordate geschlossen, die zum Theil bereits ihre Geltung verloren haben oder doch praktisch nicht mehr beachtet werden.

III. In *Deutschland* begannen seit dem J. 1804 Unterhandlungen zwischen dem Papste und verschiedenen Höfen, indem man ziemlich überall im Anschlusse an den Reichsdeputationshauptschluss diesen Weg für den besten hielt, die Angelegenheiten der katholischen Kirche zu regeln. Sie führten jedoch nur theilweise zum Abschlusse von Verträgen über die gesammten Verhältnisse der Kirche.

[1]) *Card. Pacca*, Histor. Denkwürdigkeiten über Se. Heil. P. Pius VII. vor u. währ. s. Gefangensch. u. s. w. A. d. Ital. . . . Augsb. 1831. 2 Bde. *Crétineau-Joly*, L'église Rom. en face de la révol. Hieraus *Archiv* IV. S. 319 ff. Le *Comte d'Haussonville* L'Eglise Romaine et le premier empire. Par. 1870.

[2]) *Hüffer*, d. span. Conc. v. 16. März 1851 u. d. Uebereink. v. 25. Nov. 1859 mit einer Einl. im *Archiv* VII. S. 364—399.

[3]) Das Conc. mit *Russland* v. 3. Aug. 1847 das. VI. S. 170 ff. — Die Concordate des römischen Stuhles mit den Republiken Centralamerikas (mitgeth. v. *F. Sentis*) *das.* XII. S. 225—240.

a. Zwischen *Baiern*[4]) und Rom kam, nachdem 1816 die Unterhandlungen wieder aufgenommen waren, am 5. Juni 1817 ein Concordat zu Stande, das vor der Publication noch Einschaltungen erhielt, am 24. Oct. 1817 vom Könige ratificirt, von Pius VII. im Consistorium am 15. Nov. 1817 publicirt wurde. Staatlicherseits machte man sofort von den darin gegebenen Rechten Gebrauch, ohne es zu publiciren. Erst das mit der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 publicirte Edict II. verweist auf dasselbe.

b. *Oesterreich* führte verschiedene Verhandlungen über die Neugestaltung einzelner Diöcesen[5]). Nachdem das Patent vom 4. März 1849 und die kaiserl. Entschl. vom 18. und 23. April 1850 die volle Selbstständigkeit der Kirche anerkannt hatten, begannen (im J. 1853) nach einer mir vom ehemaligen Nuntius in Wien, jetzigen Card. de Luca gemachten brieflichen Mittheilung auf Grund eines bisher nicht publicirten Schreibens des Papstes die Unterhandlungen wegen Abschlusses eines Concordats, die zu Wien zwischen dem Fürst-Erzbischof von Wien *(Rauscher)* und dem päpstlichen Nuntius Viale-Prelà, vorzüglich aber zu Rom zwischen ersterem und dem Card. Santucci geführt in dem *Vertrage vom 18. August 1855* ihr Ziel fanden. Zu demselben sind in Form eines Breve's *„Optime nostis"* d. d. 5. Novbr. 1855 und eines Schreibens *Ecclesia catholica* vom 18. Aug. 1855 noch Nebenbestimmungen der beiden Contrahenten gekommen. Die Publikation erfolgte auf beiden Seiten durch Bulle bez. Patent vom 5. Nov. 1855[6]).

4) *Mein* Kirchenr. I. S. 492 ff. Dazu oben §. 24 Num. III.

5) Vgl. *mein* Kirchenr. I. S. 496.

6) Diese Dokumente, die Schreiben des Cultusministers v. 25. Jan. 1856 an die Erzbisch. u. Bisch., und an sämmtliche Länderchefs über die Ausführung des Conc. im *Archiv* I. S. I—XLII., die geheimen Artikel *das.* XVIII. 449 ff.; da aber auch die gewechselten Noten in Betracht kommen, so muss ich auf Grund der Kenntniss *aller* Actenstücke, welche das Ministerium hat, sagen, dass über die Vereinbarung durch das Gedruckte noch kein volles Licht verbreitet ist; ich werde dies zu thun Gelegenheit finden. Als Curiosum bemerke ich, dass die Originalverhandlungen *nicht* im Besitze des Staats, sondern des Card. Rauscher sind. Auch die *Instr.* pro iud. eccl. Imp. austr. *quoad causas matrim.* ist ein integrirender Bestandtheil des Concordats, da ihre Annahme Seitens des Papstes in der Form, dass deren Befolgung den Ordinarien aufgetragen werde, eine Bedingung des Vertragsabschlusses war, wie ich actenmässig weiss. —

Zu der Literatur, die *mein* Kirchenr. I. S. 495 angibt, kam hinzu: *Nic. Vergottini* Analisi del concordato austr. cet. Venez. 1858. *(Schuppe)* Das österr. Conc. u. d. preuss. Gesetzgeb. Neisse 1861. *Karl Sturm*, Kurze Randglossen zu den anstössigen Art. des österr. Conc. Leipz. 1861. *Buss*, Oesterr. Umbau im Verh. d. Reiches zur Kirche. 1. Abth. (einzige) Das Concordat. Wien 1862. *Ders.*, La situation rélig. actuelle de l'Autriche d'après le Conc. et les Patentes. Strassb. 1862. *Die jüngsten Verhandlungen* zw. d. österr. Reg. u. d. h. Stuhle. Geprüft u. beleucht. v. einem deutschen Staatsm. Mainz 1863.

c. *Württemberg* hatte schon 1807 Unterhandlungen wegen Abschlusses eines Concordates begonnen[7]). Vom J. 1817 an traten die meisten protestantischen deutschen Staaten in gemeinsame Berathung, um die katholisch-kirchlichen Verhältnisse in ihren Territorien durch einen Vertrag mit Rom zu ordnen[8]). Man gelangte auch bald zu einer festen Grundlage. Da diese indessen einerseits die Entwicklung eines Jahrtausends ignorirte und andererseits eine mit der allgemeinen nur lose zusammenhängende Partikularkirche beabsichtigte, so kam es zu keinem anderen Resultate, als dass sowohl für *Hannover*[9]) als die *Oberrheinische Kirchenprovinz*[10]) eine Circumscription der Diöcesen und Reorganisation der Kapitel durch päpstliche Bullen *auf Grund einer Vereinbarung* erfolgte. Auch *Preussen* hatte lange Zeit ein Concordat unterhandelt. Es kam jedoch nur zu einem Uebereinkommen betreffs der Bisthümer (ihrer Eintheilung, Kapitel, Dotationen u. s. f.), welches ebenfalls in einer päpstlichen Bulle[11]) niedergelegt wurde.

d. In Folge des Kirchenstreites in Baden wurden Unterhandlungen angeknüpft. Sie führten zu einem Vertrage zwischen *Württemberg* und dem Papste vom 8. April 1857. Publicirt ist er vom Papste mit Bulle „Cum in sublimi“ vom 22. Juli 1857, vom Könige durch a. h. Verordn. vom 21. Decbr. 1857[12]). Mit Beschluss vom 16. März 1860 erklärte die Majorität der II. Kammer diese Convention für unkräftig, worauf der König durch Rescript vom 13. Juli 1861 dieselbe ausser Wirksamkeit setzte. Auf ähnliche Weise war bereits das am 28. Juni 1859 abgeschlossene, päpstlicher-

Warnkönig in *Pözl's* Krit. Viertelj. III. S. 559 ff. Ueber die Verhandlungen im Reichsrathe wird gehandelt im *Archiv* VIII. S. 234 ff. Vgl. noch „Ueber die neuesten Vereinbarungen in Rom“ von *Warnkönig* in *Reyscher's* Zeitschr. f. D. Recht XVII. S. 321 ff. „Die neuesten Vereinbar. mit Rom“ in *Preuss. Jahrb.* v. Haym 1858, I. S. 244 ff.

[7]) *O. Mejer*, Die Concordatsverhandlungen Würtembergs v. J. 1807. Stuttg. 1859.

[8]) Vieles ist gedruckt bei *Münch*, Concordate.

[9]) Bulle Leo's XII. „Impensa Rom. Pont.“ vom 26. März 1824, bestätigt und publicirt von Georg IV. am 20. Mai 1824 (gedruckt in *meinem* System S. 48 ff.).

[10]) Bulle Pius VII. „Provida solersque“ vom 16. Aug. 1821 u. *Leo's* XII. v. 11. April 1827 „Ad Dominici Gregis custodiam“ (gedr. das. S. 54 ff.).

[11]) Bulle *Pius* VII. „De salute animarum“ vom 16. Juli 1821 (gedr. das. S. 31 ff.).

[12]) *Mein* Kirchenr. I. S. 502. Die Uebereinkunft zw. Reg. u. Bisch. v. 12. u. 16. Jan. 1854 über die Regel. d. Verh. d. St. z. kath. Kirche, die Beilagen zur Convention v. J. 1857 sind gedr. im *Archiv* VI. S. 471—484. Zu der von mir a. a. O. angef. Lit. ist hinzuzufügen: *Beleucht.* des würt. Conc. durch Superint. *Eichler* zu Raudten in Niederschles. (in „Allg. Kirchenzeit.“ von *Schenkel.* Darmst. 1858 N. 13.). „Die Vereinbar. d. würt. Reg. mit d. h. Stuhle“ im *Archiv* II. S. 153 ff., 273 ff., 513 ff., 641 ff., III. S. 3 ff. Aufsätze in den *Hist.-polit. Blättern* Bd. 41 (Münch. 1858) S. 867 ff. Die Schriften v. *Hofacker, Warnkönig* (gegen dens. im *Archiv* V. S. 35 ff.), *O. Wächter*, *Paulus*, *Schott*, *L. Völler*, *C. Planck* u. a., Art. in versch. Zeitungen im *Archiv* VI. 398 ff., VII. 318 ff., 471 ff. *Warnkönig* bei *Pözl* a. a. O. S. 567 ff.

seits durch Bulle *„Aeterni Pastoris“* vom 22. Septbr. 1859, staatlicherseits unterm 5. Decbr. 1859 publicirte *Badische* Concordat auf einen Beschluss der II. Kammer vom 30. März 1860 hin durch Grossherzogliches Rescript vom 7. April 1860 ausser Kraft gesetzt [13]).

§. 29.

c. Rechtsverhältnisse aus Concordaten, deren Folgen und Wirkungen [1]).

I. Die Concordate sind *Verträge,* geschlossen zwischen dem einzelnen Staate und dem Papste [2]) als dem zu Folge einer historischen Bildung faktisch anerkannten *Oberhaupte der katholischen Kirche.* Letzterer erscheint dabei nicht als Repräsentant der Kirche eines einzelnen Landes [3]), sondern als Haupt der *einen* Kirche, deren nothwendige Theile die Diöcesen eines Landes so sehr sind, dass sie ohne diese Verbindung aufhören würden, *katholische* zu sein. Ihre *Form* entspricht seit Jahrhunderten ganz der, welche bei Staatsverträgen hergebracht ist; die Original*sprache* pflegt die lateinische zu sein. *Berechtigt zum Abschlusse* ist jeder Souverain bez. die mit der Executive betraute Person im einzelnen Staate. Ob die Zustim-

[13]) Ueber die aufgehobene *Convention* zw. d. *Bischof von Mainz* u. d. *Grossh. Hess. Regierung* s. *Archiv* VI. S. 158 ff. 354 ff., über die seit 1866 unpraktische zw. dem *Bischof v. Limburg* u. d. *Regier. das.* VI. S. 373 ff. VII. S. 142 ff.

[1]) Ich kann hier auf die mancherlei Controversen nicht eingehen, verweise daher auf *mein* Kirchenrecht I. S. 441 ff. Wenn meine jetzigen Aussprüche in einzelnen Punkten von den früheren abweichen, so liegt der Grund einfach darin, dass ich durch die Expositionen der Civiltà cattolica, Liberatore's, vor Allem durch das Dogma vom unfehlbaren Papste und von dessen Universalepiscopate, durch die zahlreichen Reden Pius' IX., endlich durch die Vorlagen beim Vaticanischen Concil zu der Ueberzeugung kommen musste, was ich in gutem Glauben angenommen hatte, sei nicht der Curie Ansicht. Da nun zufolge der historischen Entwicklung blos von Concordaten mit Rom die Rede ist, da die *katholische Kirche* kein Concordat braucht, weil sie dem Staate volle Selbstständigkeit aus göttlichem Rechte zuschreibt, selbst keine staatlichen Rechte begehrt, so ist nur die Anschauung der Curie zu berücksichtigen.

[2]) Für Verträge zwischen einer Regierung und einem Bischof, die man nicht mit dem Namen Concordat zu bezeichnen pflegt, gilt ein Gleiches, da der Bischof hier als *Repräsentant der Kirche für seine Diöcese auftritt*, derselbe *in dieser Stellung* nicht *unter*, sondern *neben* der Regierung steht, beide je eine selbstständige, obgleich für verschiedene Gebiete gegründete, Macht vertreten.

[3]) Hat ein Land *eine* Diöcese, so repräsentirt deren Bischof *für die Diöcese* die Kirche; hat es *mehrere*, so ist *im* Lande kein einzelner Repräsentant, da ein Primas oder Metropolit stets nur nach einzelnen Richtungen repräsentirt. Der Papst tritt nur und immer als *Haupt der einen gesammten Kirche* auf, dessen Mitwirken gerade deshalb nöthig ist, weil über seine principielle Stellung das einzelne Glied nicht bestimmen kann. Daher kann *ein Ordinarius* wohl über einzelne Punkte Vereinbarungen treffen, nicht aber über das principielle Verhältniss zum Staate.

mung anderer Faktoren (Kammern) zum Vertrage überhaupt oder zu einzelnen Punkten desselben nöthig sei, hängt von der Landesverfassung ab[4]).

II. Aus dem Vertrage werden zunächst die *Contrahenten*, sowie deren *Nachfolger* verpflichtet. *Nach der Anschauung der Curie* ist diese Verpflichtung auf Seiten des Staats eine unbedingte, der Papst jedoch, weil er das Concordat als ein *Privileg* auffasst, zufolge seiner unbeschränkten Machtfülle jederzeit zu Aenderungen berechtigt[5]). Damit der Vertrag für das beiderseitige Gebiet als Gesetz gelte, ist die *Publication* Seitens des Papstes wie des Staates erforderlich. *In der Weise und in dem Umfange,* als diese Publication erfolgt[6]), erlangt der Vertrag die Kraft eines Kirchen- bez. Staatsgesetzes.

III. *Als Vertrag* besteht die Uebereinkunft zu Recht, so lange sie nicht mit beiderseitiger Einwilligung ganz oder zum Theil abgeändert bez. ausser Kraft gesetzt ist. Dagegen würde sie aufhören, für das eine oder andere Gebiet *Gesetz* zu sein, wenn sie der Gesetzgeber, und sei es auch einseitig, der gesetzlichen Kraft entkleidete[7]). Die *Pflicht, den Vertrag auszuführen*, ergibt sich aus dem Vertrage von selbst. Sie fordert, dass

[4]) A. a. O. S. 446 f. habe ich diese Frage bezüglich der grösseren deutschen Staaten erörtert. Vgl. *(Zöpfl)*, Das Zustimmungsrecht der Landstände zu staatsrechtlichen Verträgen. Freib. 1860. *Herrmann* a. a. O. S. 743 Note 39 sagt, ich interpretire die Zustimmungsrechte der deutschen Ständeversammlungen zum guten Theile weg. Mir scheint, unumwundener, als ich das Princip ausgesprochen, hat es Niemand gethan. Ob aber vom Standpunkte einer *bestimmten Verfassung* Zustimmung und in welchem Umfange nöthig sei, ist doch wohl Sache der jurist. Interpretation.

[5]) Ausser den von mir selbst angef. Aeusserungen, die ich zu widerlegen suchte, vgl. die Ausführungen von *Hübler*, *Sarwey* u. s. w. Der *Syllabus* hütet sich daher, den Papst für gebunden zu erklären; er verwirft in num. 43. nur das *Recht der weltl. Gewalt*, Concordate ohne Einwilligung oder gegen den Widerspruch des Papstes zu beschränken, zu erklären und ausser Kraft zu setzen. Was ich hier sage, kann ich durch *Thatsachen* belegen. Eine solche habe ich in *meiner* Denkschr. über das Verhältniss des Staats zu den Sätzen der päpstl. Const. v. 18. Juli 1870, Prag 1871, S. 59 mitgetheilt. Das dort abgedruckte Schreiben ist eine Copie des an den Card. F. Schwarzenberg erflossenen Originals. Eine andere Thatsache ist die vertragswidrige Annahme von Appellationen aus Oesterreich, da positiv vereinbart war, keine anzunehmen. Trotzdem ists geschehen, ja man war so ungenirt, in den Delegationsbreven für die dritte Instanz den Parteien dies freizustellen.

[6]) Wohl kann die unterlassene unbedingte Publication *Vertragsbruch* sein. Da aber ein Vertrag *als solcher* offenbar noch kein Kirchen- oder Staatsgesetz ist, so gilt gleichwohl *als Gesetz* nur, *was publicirt ist.* Ich habe a. a. O. dies ausführlich erörtert, S. 494 ff. insbesondere rücksichtlich Bayerns.

[7]) Wer den König von Würtemberg und den Grossherzog von Baden nicht für berechtigt hält, das Concordat aufzuheben, wird doch zugestehen müssen: durch die Ausserkraftsetzung desselben, d. h. durch die Zurücknahme der Publication, welche von beiden *allein* geschehen war, hat das betr. Concordat seine staatsrechtliche Geltung für Baden bez. Würtemberg verloren.

jeder Theil alle gesetzlichen Mittel hierzu anwende. Das ist für den Papst leicht. In diesem Punkte hat der weltliche Souverän eine schwierigere Stellung. Denn ist Zustimmung von Ständen nöthig, so darf man nicht unbedingt behaupten, es müsse jene Pflicht selbst mit Anwendung des gefährlichsten Mittels (Kammerauflösung) erfüllt werden[8].

IV. Das vom Papste publicirte Concordat gilt für das betreffende Gebiet, hebt jedwedes conträre Recht auf und entzieht den Ordinarien die Befugniss zu gegentheiligen Bestimmungen. Seine Ausführung, insoweit es *Kirchengesetz* ist, steht zu dem Papste bez. den Ordinarien. Nur hat der Staat als Mitcontrahent das Recht, von der Durchführung stets Kenntniss zu verlangen, vertragswidrige zu verhindern[9].

V. *Als Staatsgesetz* gilt das Concordat im Umfange seiner Publication[10] in der Eigenschaft einer lex specialis für die Personen und Sachen, die es betrifft, derogirt somit allen entgegenstehenden allgemeinen oder besonderen Sätzen. Die Ausführung für das weltliche Gebiet steht dem Staate zu, ist aber für gemischte Sachen Gegenstand gemeinsamen Handelns, so dass jeder Theil für sein Gebiet die nöthigen Vorkehrungen trifft.

VI. Sieht man auf den *Inhalt*, so ist 1) nur die Kirche, ihre Stellung, ihr Recht Gegenstand des Vertrags. *Mit fremden Confessionen oder Religionen hat ein Concordat* nichts zu thun. Der Staat bez. Souverän schliesst es nicht ab als *Individuum* innerhalb *der Kirche*, als *einzelner Gläubige*[11], sondern als *Staatsoberhaupt*. Welche Rechte im Staate fremde Confessionen haben sollen, ist nicht Sache der katholischen Kirche als solcher[12].

[8] Das habe ich schon a. a. O. S. 463 *vor* den Ereignissen in Baden und Würtemberg behauptet und bleibe dabei.

[9] Vgl. a. a. O. S. 446 ff., wo auf die Folgen genau eingegangen ist.

[10] So ist z. B. Art. X. des österr. Concordats bezügl. der Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht durch das Pat. v. 5. Nov. 1855, das diesen Punkt vorbehielt, sondern erst durch das Pat. vom 8. Oct. 1856 als Staatsgesetz zur Ausführung gekommen ***nach Inhalt der Instructio pro judiciis ecclesiasticis quoad causas matrimoniales.***

[11] Dann bedürfte es keines Concordates, weil die Kirche von dem Einzelnen ***Gehorsam*** fordert. Es könnte dann nur von Concordaten die Rede sein, sofern es sich um ***Modificationen wirklicher oder behaupteter Rechte des Einzelnen handeln würde.*** Diesen Charakter haben eben die Concordate des Mittelalters, nach dessen Ordnung Jeder in der Kirche stehen ***musste. Diesen*** Standpunkt haben in der That auch die älteren Schriftsteller, bes. der Curie, vor Augen. ***Daraus*** erklärt sich deren Theorie vom Concordat als Privileg. Ein Papst, der 1868 Staatsverfassungen u. s. w. kassirt, steht auf dem mittelalterlichen Standpunkte; der unfehlbar gewordene kann gar keinen anderen haben. Der Papst hat gerade wegen des Concordats sich das Recht, die Gesetze zu annulliren, zugesprochen; er betont gerade in der Allokution vom 22. Juni 1868 die Katholicität des österr. Kaisers.

[12] Deshalb stand in Oesterreich das Concordat weder entgegen, das Patent vom 8. April 1861 rücks. der Verf. der protest. Kirche zu erlassen, — noch hinderte dasselbe, dass die „Verf. der evang. Kirche Augsb. u. Helvet. Bekenntn.", welche die Generalsynoden 1864 beschlossen hatten, zuf. A. H. Entschl. v. 6. Jan. 1866 mit Staatsmin. Erl.

2) Die *bürgerlichen* und *politischen Rechte* der Staatsbewohner bilden keinen Gegenstand desselben. Es ist daher die Rechtsentwicklung im Staate für diese Gebiete gänzlich unabhängig davon. Mit Recht steht in den Concordaten von Freiheit der Wahl hinsichtlich der Religion u. s. w. nichts; ja es kann dergleichen nicht darin vorkommen. 3) Das Concordat enthält nicht und kann *nicht enthalten die Anerkennung der Macht des Papstes bez. des Regenten für das eigene Gebiet eines jeden.* Weder der Papst bedarf der Anerkennung eines Monarchen für die Rechte, welche er als Papst in der Kirche hat, noch bedarf ein Regent der päpstlichen für seine weltlichen Befugnisse. Nur besteht der Unterschied: Den Staat kann die Kirche an der Ausübung seiner Rechte nicht hindern, während die Kirche vielfach von Staaten gehindert wurde. Um das zu verhüten, schloss man die neueren Concordate; aus diesem Grunde sichern diese auch in solchen Punkten [13]) die Freiheit der Kirche. Das ist für den Staat nicht geschehen, weil es nicht nothwendig war. 4) Somit ist die *rein innere Rechtsentwicklung* in

v. 23. Jan. 1866 (R. G. B. St. 15) genehmigt wurde, — noch stand dasselbe im Wege (selbst trotz der Num. 77. 78 des Syllabus), dass das Ges. v. 7. Apr. 1866 „betr. die Bildung evang. Gemeinden oder Filialen innerhalb der Landesgrenzen der gefürst. Grafsch. Tyrol" erlassen wurde. — Werden im Concordate der kath. Kirche Rechte garantirt (z. B. im österr. der kath. Charakter der Pesther Universität, die Eigenschaft des Religions- u. Studienfonds als Kirchengut), so ist das eine fremde Confessionen nicht berührende Angelegenheit. — Die Allokution vom 22. Juni 1868 lehrt, dass der Papst Staatsgesetze kassirt, weil sie den Protestanten Rechte geben.

[13]) So das *österr.* in Art. 1—4, *bayr.* Art. 1. 12. u. a. *Herrmann* a. a. O. S. 727 sagt mit Beziehung auf Art. I. des österr. Conc.: „Hiermit ist nach kirchl. Auffassung das exclusive Recht der kath. Kirche u. die Verpflichtung des Staats zu dessen Durchführung anerkannt u. jeder anderen kirchl. Gemeinschaftsform nicht blos die Parität, sondern das Recht, überhaupt zu bestehen, abgesprochen . . . Wenn die kath. Kirche augenblicklich die Consequenzen des ihr zugestandenen Princips thatsächlich zu ziehen unterlässt, so genügt das keineswegs, um sie logisch und rechtlich auszuschliessen." Indem dieses Citat in *Richter's* Lehrb. (neueste 6. Aufl. S. 221, Note 18**) abgedruckt wird, ist hinzugefügt: „Könnte über die Auffassung der Curie ein Zweifel bestehen, so genügt es, auf die Encyclica Pius' IX. v. 8. Dec. 1864 u. den Syllabus complectens praecipuos nostrae aetatis errores zu verweisen." Selbstredend weiss ich nicht, ob die *Curie* beim Abschlusse die hier angenommene Anschauung hatte; ich kann auch nicht in Abrede stellen, dass man nach den blossen Worten, wenn man davon ausgeht, dass Rom an einer Anschauung festhalte, die irgend einmal dort ausgesprochen wurde, also zu argumentiren protestantischerseits gewissermassen formell berechtigt ist. Dass aber 1) der Staat gewiss jene Auffassung nicht gehabt habe, noch habe, 2) kein kath. Jurist in Deutschland also folgern werde, 3) irgend eine Gefahr aus diesem Artikel nicht drohe, — das dürfte ausser Zweifel sein. Aber wahr ist, dass es ein Fehler ist, Principien hinzustellen, aus denen man, ohne formell widerlegt werden zu können, solche Folgerungen ziehen kann, anstatt sich auf die Festsetzung concreter Dinge zu beschränken. — Als ich dies schrieb, hatte die Allokution v. 22. Juni 1868 noch nicht gerade deshalb Gesetze kassirt, weil sie gegen Art. I. gingen, und wusste ich nicht, dass der Kaiser sich verpflichtet hatte, *nie* die Evangelischen den Katholiken gleich zu stellen.

dem Gebiete einer jeden Macht vom Concordate gänzlich unabhängig[14]). *Es bleiben folglich Gegenstände des Vertrags nur:* a) die gegenseitigen Zusicherungen, wodurch ein Recht anerkannt bez. gewährleistet wird[15]); b) die besonderen Concessionen einer jeden Macht für ihr Gebiet zu Gunsten der anderen[16]); c) die speciellen Festsetzungen des Vertrags, wenn sie auch nur von einer Macht für ihr Gebiet gemacht sind[17]).

VII. *Aenderungen* des Inhalts eines Concordats können unbedingt eintreten, wenn sich das Recht der Kirche oder des Staates, insofern es nach dem Gesagten (Num. VI.) keinen Gegenstand des Vertrags bildet, ändert. Ueber dies hinaus ist zu Aenderungen Uebereinkunft nöthig. Diese zu bewilligen, soweit sie sich als nützlich oder nothwendig ergeben, liegt in dem Zwecke, die Eintracht zu festigen, von selbst gegeben[18]).

VIII. Für die *Vereinbarungen einer Regierung mit einem Bischofe* gelten die dargelegten Grundsätze analog. Ein Gleiches ist der Fall bezüglich derjenigen päpstlichen Bullen, welche *formell* nicht als Verträge erscheinen, materiell aber solche sind, weil sie den *Inhalt von Verträgen* wiedergeben und deshalb der Kirche wie dem Staate Vertragsrechte sichern[19]).

IX. Mit Absicht habe ich in der neuen Auflage diese Sätze stehen gelassen und nur die Gründe hervorgehoben, welche meine früheren Darlegungen als irrig erscheinen lassen. Es kann jetzt juristisch keinem Zweifel unterliegen, dass keine Regierung verpflichtet ist, die mit der Curie abgeschlossenen Verträge dem jetzigen Papste und den ihm anhangenden Bischöfen gegenüber als zu Recht bestehend anzusehen, weil durch die eingetretene Umänderung (§. 47a, 51a) der Papst und jene Bischöfe nicht mehr Repräsentanten der-

14) Von einem *jus quaesitum*, dass z. B. das Privatrecht des Staates, die Liturgie der Kirche u. s. w. sich nicht ändere, ist also keine Rede.

15) Z. B. wenn im *österr.* Conc. Art. 29, im *bayr.* Art. 8. der Kirche die *Erwerbsfähigkeit* zugesichert ist, so heisst dies: die Kirche kann nach den jeweiligen Staatsgesetzen Eigenthum erwerben. Der Inhalt der Staatsgesetze ist von der Kirche unabhängig. Nur eine *besondere* Beschränkung der Kirche wäre gegen die zugesicherte Freiheit der Kirche.

16) So z. B. kann der Papst kein Gesetz über Besetzung der Kirchenämter erlassen, wodurch die dem Kaiser von Oesterreich, König von Bayern, Preussen zugesicherten Besetzungsrechte aufgehoben oder verändert würden.

17) Z. B. im österr. Concordat Art. 33. ist die *Zehntablösung* sistirt. Soll diese jetzt, insoweit sie noch nicht durchgeführt war, geschehen, so gehört dazu eine neue Uebereinkunft. Freilich entstehen Schwierigkeiten, wenn der Staat glaubt, ändern zu müssen, der Papst aber nicht zustimmt. Dies und manches Andere spricht eben gegen Concordate. Uebrigens hat die ganze Geschichte dasselbe aufzuweisen.

18) Ueber die Folgen *einseitiger* Aufhebung etc. s. *mein* Kirchenrecht I. S. 474 ff.

19) A. a. O. S. 505—518 habe ich für die neueren *Circumscriptionsbullen* (vgl. §. 26.; die für *Oesterreich* und *Bayern* sind durch die Concordate Theile dieser geworden) dies auf's Genaueste dargethan u. gezeigt, dass die Form nicht wesentlich ist.

jenigen Kirche sind, für welche jener contrahirt hat[20]). Aber ebenso unzweifelhaft ist auch, dass der Abschluss eines Vertrags mit einem Papste, der für unfehlbar und als im Besitze aller und jeder Rechte in der ganzen Kirche erklärt worden ist, der, wie gezeigt (§. 24a) dem Staate gegenüber nach seinen Glaubenssätzen allmächtig ist, rein undenkbar ist, weil der Staat ihm gegenüber gar keine Souveränität besitzt.

§. 30.

4. Die Staatsgesetze als Quellen des Kirchenrechts[1]).

I. Die Kirche als religiöse Gesellschaft, d. h. als ein blos für das Gewissensgebiet wirkender Verein, ist vom Staate unabhängig und darum kein Object seiner Gesetze. Aber sie befindet sich *in den Staaten*; ihre Glieder sind zugleich Glieder der Staaten; sie selbst steht bezüglich ihrer Diener und Institute innerhalb der weltlichen Rechtsordnung. Hieraus folgt von selbst, dass — abgesehen von einem Vertrage und auch bei Existenz eines solchen (§. 27. num. V. ff.) — die *civilen Rechtssätze* eine Quelle für alle jene Verhältnisse bilden, welche an sich ganz oder theilweise civiler Natur sind.

II. Im canonischen Rechte ist darum selbst das *römische* Recht als civiles Weltrecht, wie es im Mittelalter galt, stets als geltend und subsidiär anwendbar vorausgesetzt. Mit dem Fortfalle dieser seiner Geltung hat es für das geltende Recht seine Kraft verloren, obwohl manche einzelne Sätze des geltenden Rechts noch auf ihm beruhen.

III. An dessen Stelle ist für jeden einzelnen Staat getreten dessen *Civilrecht*[2]). Dies bildet somit überall eine directe Quelle für alle Verhältnisse bürgerlicher und politischer Natur. Am Wichtigsten sind[3]) die *Verfassungsgesetze*, die staatlichen Gesetze über kirchliche Angelegenheiten und die Privatrechtsgesetzbücher (bez. das römische und deutsche Recht dort, wo es als *gemeines* gilt).

IV. Von den älteren Staatsgesetzen sind noch von Wichtigkeit die des deutschen Reichs, namentlich der *Westphälische Friede* von 1648 (besonders Art. V.) und der *Reichsdeputationshauptschluss* von 1803[4]).

[20]) **Meine** Denkschrift führt dies aus. Das ist auch in dem Vortrage des österr. Cultusministers v. 25. Juli 1870 gezeigt. Vgl. die Schriften von ***Friedberg, Hinschius, Wasserschleben*** (§. 47[a]).

[1]) **Mein** Kirchenrecht I. S. 518—524.

[2]) Im Sinne des weltlichen Rechts im Gegensatze zum kirchlichen.

[3]) Die Nachweise im §. 22. sub J. — ***H. A. Zachariä***, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart. Gött. 1855 f. — Vgl. §. 26, Note 3.

[4]) Dass diese nicht durch die Rheinbundsacte aufgehoben, durch Pariser Frieden v. 30. Mai 1814, Wien. Congressacte v. 9. Juni 1815, D. B. A. v. 8. Juni 1815 geradezu wieder hergestellt wurden, ist auch in zwei Urth. des O. A. G. zu Dresden als Schiedsgericht zwischen Preussen u. Weimar anerkannt (s. dies. im Archiv XI. S. 93—148 abgedruckt).

Zweites Kapitel.

Die Kirche und die christlichen Confessionen.*)

§. 31.

1. Sätze des Kirchenrechts[1]).

1. Die katholische Kirche ist nach ihrer Lehre[2]) *die* von Christus gestiftete allein wahre Kirche für alle Zeiten und Völker. In dieselbe tritt man ein durch die Taufe. *Alle Getauften* gelten darum als ihre Glieder. Hieraus folgt: 1) Die Kirche urtheilt in ihrem Forum nur nach ihren Sätzen, erkennt somit allerdings keine andere Kirche an[3]). 2) Alle Getauften gelten *principiell* als den Sätzen des kirchlichen Rechts unterworfen[4]). 3) Die freiwillige, dolose Abweichung von der kirchlichen Lehre oder Verfassung ist, da die Angehörigkeit keine blos innere ist, sondern zugleich eine äussere, und rechtliche Verpflichtungen erzeugt, ein Kirchenverbrechen[5]). 4) Das Individuum kat keine Wahl, die Kirche zu wollen oder nicht zu wollen, da die christliche Religion ausserhalb der Kirche zu üben nicht möglich ist, es nach katholischer Lehre ohne die katholische Kirche nicht die wahre christliche Religion gibt[6]).

*) Ich lege jene Sätze dar, welche sich aus dem positiven Rechte ergeben, lebe aber der Hoffnung, es werde die Zeit kommen, wo, wenn nicht eine vollständige Wiedervereinigung der christlichen Confessionen auf einem *wirklichen ökumenischen* Concil der *ganzen christlichen Kirche* zu Stande kommen sollte, so doch die jetzigen römischen Grundsätze denen der christlichen Liebe zum Opfer fallen. Die wirkliche katholische (altkatholische) Kirche hat schon jetzt ihren Ernst gezeigt; sie wird, sobald die Organe geschaffen sind, das positive Recht zu ändern gewiss nicht säumen.

[1]) *Mein* System S. 449 ff. „Ueber d. gegenwärt. Stellung der kath. Kirche z. den v. ihr getrennten Confessionen" in *Histor.-polit. Blätter* Bd. I. (1838) S. 31 ff. — *J. G. Pfaff*, Ueber d. Wesen u. d. Umfang der Toleranz im Allgem. u. der christl. Toleranz im Besondern. Cassel 1864.

[2]) Vgl. die im §. 1. Note 25. citirten Stellen.

[3]) Folgen im §. 169 u. 170. Vgl. auch §. 99.

[4]) *Mein* System S. 453 und Handbuch I. S. 534 f. Darum aber behauptet die Kirche keine prakt. Jurisdiction über sie. Bekannt ist, welchen Eclat die desfallsige Behauptung des Buches „Bischöfl. Wort" von Bischof *Martin* von Paderborn unter den Protestanten hervorrief.

[5]) Vgl. §. 99., der die genauere Begründung gibt und den folgenden Satz darlegt.

[6]) Vgl. Num. 15 ff. des *Syllabus*, namentlich Num. 17. 18, die folgende Sätze *verwerfen:* „Saltem bene sperandum est de aeterna illorum omnium salute, qui in vera Christi Ecclesia nequaquam versantur. — Protestantismus non aliud est quam diversa ejusdem christianae religionis forma, in qua aeque ac in Ecclesia catholica Deo placere

II. Im Laufe der Zeit haben sich aber von der katholischen Kirche zahlreiche Glieder getrennt, welche Gemeinschaften bilden. Diese halten sich bald auch für *die* wahre Kirche, bald nur für *eine* Form des christlichen Bekenntnisses, der christlichen Gemeinschaft, nach der das Heil gewirkt werden könne. Sie haben gesetzliche Anerkennung innerhalb der Rechtsordnung gefunden. Hierdurch ist der Charakter der Gesellschaft, den das Mittelalter zeigt (§. 23), gänzlich verändert. Aus dieser historischen Entwicklung und dem Staatsrechte folgt für die deutschen Staaten: 1) Die Kirche hat über die von ihr getrennten christlichen Confessionen und deren Glieder als solche durchaus keinerlei äussere Jurisdiction. 2) Ob und inwiefern ein *kirchlicher* Act Andersgläubigen gespendet werden dürfe, hängt rein von den Kirchengesetzen und der Beschaffenheit des einzelnen Actes ab. 3) Die Kirche hält deren Bekenner nicht für *Ketzer* im strafrechtlichen Sinne (haeretici formales), sondern für *Irrende.* 4) *Auf ihrem Gebiete* wendet die Kirche nur ihr Recht an; kommt daher ein kirchliches Verhältniss eines nicht katholischen Christen in dem katholisch-kirchlichen Forum zur Sprache, so entscheidet man nach den Sätzen des katholischen Kirchenrechts [7]). So lange aber der Andersgläubige in keine directe Berührung zur Kirche tritt, kommt dieser Fall nicht vor. 5) Die

datum est." Wenn in der neueren Zeit die Päpste in ostensibler Weise sich für die Unanwendbarkeit von canones u. dgl. ausgesprochen haben, welche nicht mehr passen (Breve *Optime nostis* 29. Sept. 1859 an den Erzb. v. Freiburg: „Te autem monemus, ut in pastorali istius dioeceseos regimine et administratione ea jura, quae tum in prima quarti conv. articuli parte, tum in art. sexto enunciantur [nun lautet aber Th. I. von art. IV: „Pro regimine archid. suae archiepiscopo *omne id exercere liberum erit*, quod in vim pastoralis eius ministerii s. *ex declaratione* s. *ex dispositione Sacror. Can.* iuxta praesentem a S. Sede adprobatam Eccl. disciplinam ipsi competit" . . art. VI handelt über den Verkehr u. die Hirtenbriefe u. s. w.], ita ad gregis Tibi commissi salutem exerceas, ut *minime renoves illos Canones, qui pro diversa temporum locorumque ratione ex vigenti nunc*, *et ab Apost. Sede adprobata Eccl. disciplina obsoleverunt*, vel ipsa Conventione modificati sunt." *Dasselbe* ist dem Bisch. von Rottenburg „*eingeschärft*" worden), so hat die Geschichte der jüngsten Zeit gelehrt, dass solche Instructionen inhaltlos sind.

7) Das gilt auch von Ehen. Vgl. *mein* Kirchenrecht a. a. O. und Handbuch des kath. Eherechts S. 228 ff. Der Recensent im *Literar. Centralblatte*, Leipz. 1863, S. 495, findet diesen Ausspruch, nach welchem „im Falle der Trennung einer gemischten Ehe dem protest. Theile, auch wenn er unschuldig ist, die Eingehung einer neuen Ehe versagt werden müsste, im Widerspruche mit den Principien seiner Kirche", nicht für gerechtfertigt, und beruft sich auf eine bei *Kopp*, Die kath. Kirche im 19. Jahrh., Mainz 1830, S. 384 mitgetheilte Entscheidung der ehemaligen kath.-theol. Fakultät in Mainz vom 12. März 1810, welche ausspricht, dass in einem solchen Falle dem protest. Theile nach dessen Grundsätzen die Wiederverehelichung ohne Beeinträchtigung der kathol. Lehre zu erlauben sei. Ich gebe zu, dass so nach dem Westphäl. Frieden dort, wo *Parität* gilt, vom *staatsrechtlichen* Gesichtspunkte aus entschieden werden muss. Aber *kath. Kirchenrecht* ist das *nicht.* Nur *dessen* Sätze aber hat dieser Paragraph im Auge; ein Widerspruch mit §. 32. III. sub 4 liegt daher nicht vor.

Stellung der fremden Confessionen und ihrer Bekenner im Staate hängt ab vom Staatsrechte. Der Katholik ist durch seine Religion verpflichtet, den Einzelnen als Nächsten zu betrachten, nicht blosse Duldung (*Toleranz*) zu üben. 6) Die älteren Verbote des Umganges mit Ketzern u. s. w. sind unbedingt antiquirt rücksichtlich der Anhänger anerkannter fremder Confessionen.

III. Das Verhältniss der kath. Kirche als solcher zu den christlichen Confessionen ist somit ein *rein negatives*. Sie steht äusserlich, *rechtlich* in gar keinem Verhältniss zu ihnen. Die *religiöse* Aufgabe gegenüber denselben, die *Mission*, bildet keinen Gegenstand des Kirchenrechts.

§. 32.

2. Das Staatsrecht. Die Parität. Simultanverhältnisse.

I. Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche und der verschiedenen von ihr getrennten Confessionen ist in den einzelnen Staaten thatsächlich verschieden nach der besonderen historischen Entwicklung. Nach dieser gibt es folgende Richtungen: 1) nur die katholische Kirche ist anerkannt, die übrigen gar nicht geduldet; 2) die katholische Kirche ist als Kirche allein anerkannt, die übrigen (bez. bestimmte) sind geduldet mit grösseren oder geringeren Rechten oder voller Freiheit und Selbstständigkeit; 3) die katholische Kirche ist gar nicht anerkannt, nicht einmal geduldet, sondern eine andere bildet die Staatsreligion; 4) es besteht eine nichtkatholische Staatskirche, neben ihr aber die katholische mit grösserer oder geringerer oder vollständiger Freiheit; 5) der Staat legt auf die Religion gar kein Gewicht, kennt gar keine Staatskirche oder Staatsreligion, erkennt aber die Freiheit aller Kulte; 6) die katholische Kirche und eine bez. mehrere andere haben dem Staate gegenüber ganz gleiche Rechte *(Parität)*. Entsprechend der Stellung der Kirche ist dann auch die Stellung der Glieder der einzelnen Kirchen im Staate geordnet, von der Unfähigkeit, Rechte zu erwerben, bis zur vollen bürgerlichen und politischen Rechtsfähigkeit und Gleichberechtigung mit anderen.

II. Den *ersten* Standpunkt halten ein: Portugal und einzelne südamerikanische Staaten; auf dem *zweiten* stehen: Frankreich, das Königreich Italien, Lichtenstein, Belgien; die *dritte* Richtung gilt in Schweden, die *vierte* in England und Schottland, Norwegen, Dänemark, Russland [1]), beiden Mecklenburgen [2]), Braunschweig [3]), Sachsen-Meiningen [4]), S.-Altenburg [5]),

[1]) Ueber das Verfahren gegen die Katholiken in *Polen* vgl. *Freiherr v. Helfert* in der „*Oesterr. Revue*" 1864. Bd. 1. 2. 3. 5., 1865. Bd. 5. 7., 1866. Bd. 9. 10. 12: „Russland und die kath. Kirche."

[2]) Wo *de jure* die kath. Kirche anerkannt ist. Siehe *v. Linde* in Zeitschr. f. Civilr. u. Proz. N. F. X. (1852) S. 126 ff. *dess.* Gleichberechtigung der Augsburg. Confession mit

Bremen, Hamburg, Lübeck, — die *fünfte* in den nordamerikanischen Freistaaten, in England praktisch für die christlichen Confessionen, in Luxemburg und Limburg[6]), Sachsen-Coburg und Gotha[7]), Anhalt-Bernburg[8]); — der *sechste* Standpunkt endlich ist eingehalten von Oesterreich[9]), Preussen[10]), Bayern[11]), K. Sachsen[12]), Württemberg[13]), Baden[14]), Grossh. Hessen[15]), Oldenburg[16]), Waldeck[17]).

der kath. Religion in Deutschland u. s. w. Mainz 1853. *v. Moy*, Archiv VI. S. 461 ff. Historisch-polit. Blätter, Jahrg. 1861. Vgl. *Revers* v. J. 1621 (*Zachariä*, D. Verfass. S. 786 ff.). Ich weiss jedoch nicht, ob noch jetzt dasselbe Verhältniss besteht.

³) Die Landschaftsordn. v. 12. Oct. 1832, §. 211 sagt: „Allen im Herz. anerkannten, oder durch ein Gesetz aufgenommenen christl. Kirchen wird freie öffentliche Religionsübung zugesichert; sie geniessen gleichen Schutz des Staates u. ihre Angehörigen gleiche bürgerliche Rechte." Das drückende Reglement v. 9. April 1768 ist durch Ges. v. 10. Mai 1867 (beide nebst den Vollzugsverordnungen in *Dove's* Zeitschr. XI. 110 ff.), die Verpflichtung zur Entrichtung von Stolgebühren durch das Ges. v. 31. Mai 1871 (*das.* X. 466 ff.) aufgehoben. Somit fällt Braunschweig jetzt gesetzlich unter die sechste Kategorie.

⁴) Grundgesetz v. 23. Aug. 1829 §. 29 („die evangel.-lutherische Kirche ist die Landeskirche"). „Alle anderen Kirchen geniessen den Schutz des Staats und die Gewissensfreiheit".

⁵) Grundgesetz v. 29. April 1831. §. 128: „Die evangelisch-protestantische Kirche ist die Kirche des Landes." §. 129: „Die Bekenner *anderer christlicher Particularkirchen* (ein trefflicher Ausdruck in der Verfassung eines Ländchens von 137,075 Einw.) geniessen den Schutz des Staats und die freie Ausübung ihres Glaubens."

⁶) Luxemburg. Const. v. 9. Juli 1848, Art. 20. „La liberté des cultes, celle de leur exercice public ainsi que la liberté de manifester ses opinions religieuses, sont garanties, sauf la répression des délits commis à l'occasion de l'usage de ces libertés."

⁷) Staatsgrundgesetz v. 3. Mai 1852. §. 33 ff. Trotzdem fordert §. 20 für den Statthalter und Regierungsverweser den „protestantischen Glauben."

⁸) Verfass. vom 28. Febr. 1850. §. 20 ff. Originell §. 20: „Keine Religionsgesellschaft geniesst vor der andern Vorrechte durch den Staat; es besteht keine Staatskirche. *Die christliche Religion* wird, *so lange sie die Religion der grossen Mehrzahl der Staatsangehörigen ist*, bei religiös-bürgerlichen Anordnungen des Staats, soweit dieselben erforderlich sind, unbeschadet der Freiheit *anderer Confessionen*, zu Grunde gelegt."

⁹) Staatsgrundges. v. 21. Dec. 1867 Art. 14. 15. 16. In *Oesterreich* ist neben der kath. Kirche allenthalben mit dem Rechte öffentlicher Religionsübung anerkannt die *evangel. Kirche augsb. u. helvet. Confession*, für die ungar. Länder die *griechisch-oriental.* (nichtunirte), für Siebenbürgen ausserdem noch die *unitarische* Confession.

¹⁰) Verf.-Urk. vom 31. Jan. 1850. Art. 12 ff. bes. Art. 14. 15.

¹¹) Verf.-Urk. v. 26. Mai 1818. §. 9. Nach §. 5: „*Jeder Bayer ohne Unterschied* kann zu allen Civil-, Militair- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen", könnte z. B. ein Katholik protest. Prediger werden, wenn ihn die Gemeinde wählte, ein Nichtjude Rabbiner u. s. w.; er *kann* es in Bayern natürlich gleichwohl nicht.

¹²) Verf.-Urk. v. 4. Sept. 1831. §. 56 ff.

¹³) Verf. v. 25. Sept. 1819. §. 70 ff.

¹⁴) Verf. v. 22. Aug. 1818. §. 19.

¹⁵) Verf. v. 17. Dec. 1820. §§. 21. 30 ff.

¹⁶) Revid. Staatsgrundgesetz v. 22. Nov. 1852. Art. 74 ff.

¹⁷) Verf. v. 17. Aug. 1852. §§. 39 ff.

III. *Gleichberechtigung* oder *Parität* besteht darin: dass dem Staate gegenüber jede der gleichstehenden Kirchen oder Confessionen sowie deren Bekenner gleiche Rechte in den Dingen geniessen, welche vom Staate abhangen. Hieraus gehen als nothwendige Folgen der Gleichberechtigung hervor: 1) Volle *Gleichheit* der privaten und politischen Rechte der Angehörigen. 2) Anspruch auf volle Selbstständigkeit und Freiheit jeder Kirche zur Verwaltung ihrer eigenen inneren Angelegenheiten nach ihren Gesetzen, Fortfall jeder besonderen Beschränkung für eine einzelne. 3) Wenn *ohne besonderen Rechtstitel* der Staat für Kirchen Zuschüsse u. dgl. leistet, ist jede berechtigt, für ihre *Bedürfnisse* vom Staate solche zu verlangen *nach dem gleichen Maassstabe.* Ob aber der Staat für die Kirchen Beiträge u. s. w. leiste, ohne dass ein Rechtsanspruch vorliegt, hängt vom Staatsrechte ab. 4) Wo die *Religion* auf bürgerliche Rechtsverhältnisse Einfluss übt, sind die Individuen nach ihren anerkannten Religions- bez. Kirchen-Grundsätzen zu behandeln. Der Katholik hat ein Recht, als Katholik, der Protestant das gleiche Recht, als Protestant behandelt zu werden [18]. Es kann aber auch Niemand ein Anderes begehren. 5) Insoweit die Staatsgesetze sich auf kirchliche Verhältnisse erstrecken, müssen sie *jede Kirche nach deren Grundsätzen* behandeln. Wollte ein Staat über die eine Kirche Rechte ausüben, weil er sie über die andere ausübt, und umgekehrt, so würde er, wenn dadurch der eigenthümlichen Beschaffenheit der einen oder der anderen zu nahe getreten würde, nicht den gleichen Maassstab anlegen, sondern die eine nach den Grundsätzen der anderen behandeln, oder die Grundsätze beider ausser Acht lassen. Das aber wäre keine Gleichheit beider bez. keine Anerkennung. Parität ist demnach keine Gleichmachung, sondern eine *Gleichberechtigung.* Gleichheit im Sinne der *Einerleiheit* wäre anstatt Anerkennung, Schutzes, die gröbste Verletzung und Nichtanerkennung. 6) Keine Kirche und kein einzelner Angehöriger darf vom Staate verpflichtet werden, an Acten der anderen Kirchen Theil zu nehmen, an dieselben Leistungen u. s. w. zu machen; der Staat kann aber auch die einzelne Kirche oder deren Angehörige nicht berechtigen, in anderen Kirchen Befugnisse auszuüben, welche ihm deren Recht nicht gibt, noch die eine Kirche verpflichten, den Gliedern einer anderen religiöse Acte zu spenden u. s. w. [19]).

[18]) Vgl. vorher §. 29. II. 4. Anm. 7. Die *Parität* führt nothwendig dahin, dass bezüglich der *gemischten Ehen* das *Gericht des beklagten Theiles* vom Staate als jenes angesehen werden müsse, welches für den Beklagten quoad effectum civilem zu entscheiden habe, dass aber dann, wenn diese Entscheidung den Religionsgrundsätzen des klagenden Theiles nicht entspricht, letzterer vor seinem Gerichte einen Ausspruch nach seinen Religionsgrundsätzen verlangen kann. Es liegt die Verschiedenheit der Folge in der Natur der gemischten Ehe. Vgl. *meine* Abh. über gemischte Ehen. Prag 1862. Alle Schwierigkeiten werden vermieden durch die obligatorische Civilehe.

[19]) Daraus folgt: Der *Pfarrzwang* ist absolut unzulässig; kein Geistlicher kann gezwungen werden, einen fremden Confessionsverwandten zu beerdigen, zu trauen u. s. f. Das ist Kirchensache. Kein Andersgläubiger hat ein Recht auf Theilnahme am Gottesdienste einer Confession.

Inwieweit dies im einzelnen Falle geschehen kann, hängt von den Gesetzen jeder Kirche ab. Wenn wegen des Charakters einer Gegend ein Festtag einer Kirche als *bürgerlicher* gilt, so liegt in dem Verbote der störenden Arbeiten keine Beeinträchtigung, weil hier offenbar die Nothwendigkeit entscheidet, Jedes zu entfernen, was den öffentlichen Frieden stören könnte. Es ist dies Beispiel gewählt, um *scheinbare* Ungleichheiten zu erklären. Nur darf man weder zu engherzig sein, noch auch eine Bevormundung walten lassen, die das Gegentheil von dem hervorbringt, was bezweckt wird. 7) Jede Kirche hat unbedingten Anspruch auf Belassung und Anerkennung ihrer Rechte, vor Allem auch ihrer wirklichen Privatrechte. Steht also der einen Kirche ein wirklicher Privatrechtsanspruch zu auf Leistungen, der kein Ausfluss der Kirchenangehörigkeit des Verpflichteten ist, so gebührt ihr dieser[20]). Stiftungen, Fonds u. s. w. der einen Kirche können somit nie für eine andere verwendet werden[21]). Hat die eine *aus besonderen Titeln* an den Staat Ansprüche, so gebühren diese nicht wegen der Parität auch schon der anderen. Nur bezüglich jener Rechte, Stiftungen, Fonds, Institute u. s. f., die vom Staate *als Staat* ausgehen, muss entweder nach demselben Maassstabe für alle gesorgt werden, oder es darf auf die kirchliche Eigenschaft gar nicht geachtet werden. 8) Die Anerkennung bringt endlich mit sich: a) dass keine Kirche die andere verletze. Das ist nicht der Fall, wenn jede blos ihr Recht übt. So kann es nie eine Verletzung sein, wenn jede Kirche ihre Lehre für die wahre erklärt, die gegentheilige für falsch. Aber es ist Verletzung, wenn über andere geschmähet, durch Entstellung oder Lüge dieselbe herabgesetzt wird, wenn öffentlich eine Kirche ihre Gesetze gegen Andersgläubige anwendet u. s. w. b) Dass auch der Einzelne sich keine herabwürdigenden Ausfälle u. dgl. gegen Andersgläubige erlaube.

IV. *Simultanverhältnisse.* Aus verschiedenen Gründen, welche in dem faktischen Besitzstande des Normaljahres 1624 (oben §. 23), in der Einräumung durch die Landesherren, in vertragsmässiger Zulassung, in Gesetzen u. s. w. liegen, hat sich in manchen Gegenden der gemeinsame Gebrauch von *Kirchen*, *Kirchenglocken*, *Friedhöfen* durch Katholiken und Protestanten erhalten. Es handelt sich hier um reine Rechtsverhältnisse. Somit ist zunächst bei Streitigkeiten entscheidend der *faktische Besitzstand*. Ist dieser im Wege des Besitzprocesses festgestellt, so kommt die Frage des privatrechtlichen Miteigenthums, Gebrauchsrechtes zur Sprache. Dass das *canonische* Recht solche Verhältnisse nicht kennt, versteht sich von selbst. Sie sind aber überhaupt nicht wünschenswerth, weil sie nur zu

20) Daher verstossen *dingliche* Lasten (z. B. Baulast, Zehnten u. a.) nicht gegen die Parität. Das schliesst aber nicht aus, die Ablösung zu empfehlen.

21) Reichsdeputationshauptschluss von 1803. §. 63. Dies ist auch in den meisten neueren Verfassungen zugesichert.

leicht zu Störungen des Friedens führen, der zwischen den Confessionen dann am besten gewahrt bleibt, wenn diese *als solche* möglichst wenig mit einander in Berührung treten. Deshalb ist in einzelnen Ländern bestimmt worden, dass, wo es möglich sei, die Anlegung von gemeinsamen Friedhöfen vermieden werde.[22]) Aus gleichem Grunde ist die Polizeibehörde für berechtigt erklärt worden, im Interesse der Ruhe und Ordnung hinsichtlich der Benutzung von Simultankirchen die erforderlichen Verfügungen zu treffen, welche bei Strafen gehalten werden müssen, bis durch richterliches Urtheil bez. Uebereinkommen die Sache geordnet ist.[23])

Drittes Kapitel.

§. 33.

Die Kirche und die Nichtchristen.[1])

I. Im Verhältnisse des Christenthums zum Judenthum liegt begründet, dass die mittelalterliche Gesellschaftsordnung nicht blos den einzelnen Juden volle Duldung, sondern die freie Ausübung des jüdischen Cultus gestatten konnte, ja dass dort, wo sie geduldet waren, die Anerkennung des jüdischen Rechts, Gerichtsbarkeit der Rabbinen u. s. w. sich fast von selbst verstand. Es waren vornehmlich die Päpste, welche nicht bloss in Rom die Juden duldeten, sondern auch zu wiederholten Malen für sie auftraten, ihre Verfolgungen verboten. Zugleich aber brachte der doppelte Umstand, dass sie wegen ihrer Religion zu der christlichen Gesellschaft nicht gehörten und eine fremde Nation sind, mit sich, dass auch die rechtliche Stellung der Individuen über den Zustand der Duldung nicht hinaus-

[22]) Nach *franz.* Recht (Décr. imp. sur les sépultures v. 20. prair. an. XII. art. 15.) soll *jeder* Cultus seinen eigenen haben; ist nur einer da, so ist er durch Mauern, Hecken oder Gräben in ebenso viele, mit besonderen Eingängen versehene, nach der Anzahl der Bekenner abzumessende Theile zu zerlegen. Das hat auch ein Cult. Min. Erl. v. 7. März 1863 für das *preuss.* linke Rheinufer festgehalten. Ein anderer Erl. dess. v. 26. Juli 1864 schreibt vor, so viel als möglich auf die Anlegung von Confessionskirchhöfen Bedacht zu nehmen. Vgl. *Archiv* XII. S. 467 f.

[23]) So für *Preussen* in einem Urtheile d. Gerichtsh. z. Entsch. der Competenzconflicte v. 10. Oct. 1863 (*Archiv* XII. S. 470). Ein interessanter Fall ist *das.* XVI. 310 aus *Baden* actenmässig referirt.

Für *Oesterreich* jetzt Ges. v. 25. Mai 1868.

[1]) *W. Wiener,* Regesten z. Gesch. der Juden in Deutschl. währ. d. Mittelalt. Hannov. 1862. 1. Th. *G. Wolf,* Zur Gesch. d. Juden in Worms u. des deutsch. Städtewesens. Breslau 1862. *O. Stobbe,* Die Juden in Deutschl. währ. des M. A. in pol., soc. u. rechtl. Bez. Braunschw. 1866.

ging, ihre Zulassung vom Kaiser abhing u. s. w. Diese Stellung hat sich *grundsätzlish* nicht durch die Reformation oder mit derselben verändert, sondern erst seitdem in den einzelnen Ländern der Charakter einer Staatskirche aufgegeben wurde. Im Allgemeinen ist bis zur Stunde die Entwicklung auf staatsrechtlichem Gebiete[2]) dahin gediehen, dass die Juden in manchen Territorien volle Gleichheit mit den christlichen Einwohnern in Betreff der bürgerlichen, auch wohl der politischen Rechte geniessen (in Oesterreich, Preussen,[3]) Bayern, Baden, Würtemberg), in anderen hingegen (Holstein, Mecklenburg, S.-Meiningen, S.-Altenburg,[4]) Lippe-Detmold, Bremen u. a.) in der einen oder anderen Beziehung beschränkt sind.

II. Die *Nichtgetauften* überhaupt gehören der Kirche nicht an. Folglich hat dieselbe *als Kirche* über sie keine Gewalt. Daher verpflichten die Kirchengesetze keinen Nichtchristen.[5]) Beruhet aber ein Rechtssatz *in jure divino* im Sinne des *jus naturale* (§. 106), so nimmt das Recht an, derselbe verpflichte jeden Menschen als solchen.[6]) Kommt ein Act *in foro ecclesiae* zur Sprache, dessen Gültigkeit von der Beachtung des jus divinum abhängt, so wird derselbe, auch wenn ihn Nichtchristen abschlossen, nach diesem beurtheilt.[7])

III. Jeder Zwang zur Bekehrung ist durch das Kirchengesetz verboten.[8]) Ebenso ist verboten, *Kinder* jüdischer Eltern gegen der letzteren Willen zu taufen, oder, wenn die Eltern nicht mehr am Leben sind, ohne Zustimmung des Vormundes.[9])

[2]) Die deutsche Bundesacte Art. 16. sagte: „Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuss der bürgerl. Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne; jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten." Von Bundeswegen geschah nichts. Aus den oben §. 26. angegebenen Gründen steht dies Minimum von Rechten als wohlerworben ihnen überall zu.

[3]) *Oesterr.* Staatsgrundges. v. 21. Dec. 1867, Ges. v. 25. Mai 1868. Der Preussische Min.-Erl. v. 13. Nov. 1860 (Archiv VI. 460) erklärt: Die staatsbürg. Rechte der Juden sind nach der Verf.-Urk. zu beurtheilen. Sie können ständische Rechte u. das Ortsschulzenamt ausüben. Zu welchen einz. Kategorien von Aemtern, zu denen sie bisher nicht zugelassen wurden, sie zuzulassen seien, wird nach Anlass u. Bedürfniss erwogen werden. Die jüdische synagogale Trauung hat keine civilrechtl. Wirkung. Die jüd. Cantoren u. Rabbinen sind nicht von Communalabgaben zu befreien. Anderes siehe daselbst.

[4]) §. 42 der Verf.-Urk. fordert zur Aufnahme in den Staatsverband „Bekenntniss der christlichen Religion." Entfallen durch die deutsche (norddeutsche) Verfassung.

[5]) c. 8. X. de divort. IV. 9.

[6]) *Paulus* ad Rom. II. v. 14 f.; c. 8. X. cit.

[7]) Ist für die Ehe praktisch. Vgl. unten §. 130 ff.

[8]) c. 8. X. de judaeis V. 6. Cf. c. 3. D. 45.

[9]) c. 10. C. XXVIII. qu. 1., c. 2. X. de convers. infid. III. 33. Const. *Bened. XIV. Postremum* 28. Febr. 1747., *Probe* 15. Dec. 1751. — Der bekannte *Mortara*-Fall (eine

IV. Aus der Natur der Sache erklärt sich das Verbot der *communicatio in sacris*. Dieses und die Gefahr, welche in dem nahen Umgange mit Andersgläubigen liegen kann, mehr noch die frühere Beschaffenheit der Gesellschaft als christlicher, katholischer, hat zahlreiche Gesetze hervorgerufen, welche den Umgang der Christen mit Nichtchristen, insbesondere mit Juden, beschränken und einzelne Arten desselben: Dienen in Judenhäusern, Verrichtung von Ammendiensten bei jüdischen Müttern u. a., geradezu verbieten.[10]) Dieselben müssen unter den gegenwärtigen Ver-

christl. Magd zu Bologna hatte den Judenknaben M., der in Todesgefahr war, getauft, dies nach dessen Genesung der Behörde angezeigt, die denselben in einer Anstalt unterbrachte, um dessen kath. Erziehung zu sichern) aus dem Jahre 1859 hat zu vielen Erörterungen geführt. Vgl. *Archiv* IV. S. 290 ff. *Anal. jur. pont.* 31 livr. 1859, col. 1447 ff. *Katholik* v. 1859. S. 64 ff., wo die Bestimmungen des M.-A., bes. die *römischen*, über die Stellung der Juden erörtert sind. *Udalr. Zasius*, De Judaeis parvulis baptizandis quaest. in Opp. Lugd. 1550. fol. T. V. p. 328 sqq. *Ferraris*, Prompta bibl. v. *Baptismus* art. V. u. *Hebraeus*. Abbé *Delacouture*, Le droit canon et le droit nat. dans l'affaire Mortara. Paris 1858 (gegen Rom).

[10]) Man findet dieselben im Decr. Grat. C. XXVIII. qu. I., Tit. X. de judaeis, saracenis et eorum servis V. 6. Die älteren Commentatoren behandeln den Gegenstand sehr ausführlich, von neueren Canonisten *Phillips*, Kirchenr. §. 100. Besonders *Bened. XIV*. De syn. dioec. L. VI. c. IV., wo gute Notizen über die Behandlung im Kirchenstaate gegeben sind. Er räth daselbst num. II. also: „. . facile erit cuilibet dijudicare, quibusnam locis statuta conveniant, certum Christianis praefinientia modum cum Hebraeis conversandi: *illis quippe in regionibus, in quibus Hebraei stabilem sedem habent, omnino expedit, ut Episcopi in suis synodis nimiam coerceant Christianorum cum illis consuetudinem*, jurisque communis sanctiones summorumque Pontificum instaurent huc respicientia decreta," u. führt nun diese kurz an. — In dem *Prager* Prov.-Conc. v. 1859. Tit. II. c. 3. ist gesagt: das Arbeiten in Fabriken oder bei der Feldarbeit im Taglohn sei nicht verboten, wohl aber das einzelne beständige Dienen in der Hausgenossenschaft; deshalb seien die Gläubigen zu ermahnen, weshalb dies verboten und *wann*, „secluso tamen semper scandalo et propriae perversionis periculo", es erlaubt sei. Wenn aber, „*prout nonnunquam tristis experientia fert*," die Christen den Hass der christl. Religion oder die Verachtung der Kirche von Seiten der Juden erfahren, dann müsse der Dienst sofort aufgegeben werden. Das *Grazer* Prov.-Conc. von 1858. Tit. IX. c. 4 schreibt vor: die Pfarrer sollen *verbieten*, dass Christen in ständigen Dienst bei Juden treten, dass christl. Frauen *im Hause* eines Juden Ammen seien, ausserhalb desselben nur, wenn die Noth es fordere; auch seien die christl. Frauen zu ermahnen, sich keiner jüdischen Hebammen zu bedienen. — Aehnlich, zum Theile noch weiter gehen die Erlasse *galizischer* Bischöfe, so des von *Przemysl* rit. lat. v. 9. Febr. 1860; diese u. andere bisch. Verordnungen sind abgedr. im *Archiv* VIII. S. 57 ff., woselbst über die besonderen Verhältnisse in Galizien (nach *jüdischen* Quellen) gehandelt ist. *Das*. ist auch die *Lemb*. Statth. V. O. abgedr. (v. 2. Dec. 1850), die mittheilt, dass die staatl. Verbote des Haltens christl. Dienstboten, Ammen, Gesellen und Lehrjungen von Seiten der Juden laut Min.-Erl. v. 20. Dec. zuf. A. H. Entschl. v. 13. Nov. 1859 aufgehoben seien, zugleich vorschreibt, dass die jüdischen Dienstherren bei Strafe solche *minderjährigen* Personen zum Besuche des Gottesdienstes u. Wiederholungsunterrichts an Sonn- u. Feiertagen anhalten müssen, u. den Bezirksämtern die Ueberwachung bez. Anzeige aufträgt. In der Syn. dioec. v. *Gran* v. J. 1866 sind

hältnissen jedenfalls insoweit als unanwendbar und undurchführbar erscheinen, dass von einem Eintritt von Strafen weder ipso jure noch überhaupt die Rede sein kann.[11])

V. Von selbst versteht sich, dass ein Nichtchrist keine kirchlichen Rechte ausüben kann, zur Theilnahme an kirchlichen oder für Christen bestimmten Stiftungen u. dgl. nicht berechtigt ist. Deshalb kann ein solcher kein *Patronatsrecht* ausüben.[12])

die obigen Vorschr. des Prov.-Conc., *welche von der Congr. Conc. besonders belobt wurden*, wiederholt. Dazu sind im *Archiv* XII. S. 85 ff. mehrere Min.-Erl. abgedruckt. So einer v. 24. Juli 1858 an die Statth. zu Ofen aus Veranl. eines bisch. *Csanader* Erl., *der das Dienen christl. Personen bei Juden als Eheverbot erklärt*. Der Minister gibt zu, dass der Bischof nicht unrecht thue, das Dienen bei Juden zu verbieten, bezweifelt aber, dass derselbe auf Grund des §. 67. der Anw. f. die geistl. Ger. Ö. competent sei, dies Eheverbot aufzustellen, da er wohl eine einzelne Ehe verbieten könne, nicht aber für eine Classe von Personen. Ein Min.-Erl. v. 19. Juli 1859 ersucht den griech.-kath. Bisch. v. Munkacs aus Veranlassung eines Falles, zu bewirken, dass die Pfarrer nicht verhindern, dass jüd. Hebammen von Christinnen gebraucht werden, oder zu fordern, dass auch eine christl. dabei sei. Diesen Erl. theilt der Erzb. v. Gran mit der Vorschrift mit, dass stets eine christl. Person dabei sei (wegen der allfälligen Nothtaufe), die jüd. Hebamme das Kind nur bis zur Kirche, nicht in diese tragen dürfe u. s. w. Der Min.-Erl. v. 23. Dec. 1859 für Ungarn, Böhmen, Mähren, Galizien, Dalmatien, Schlesien, Krakau, Bukowina, Tyrol theilt die Aufhebung der politischen Verbote des Haltens christl. Dienstboten u. s. w. durch Juden mit. Aehnliche werden noch mehrere dort mitgetheilt.

[11]) Verbote aufrecht zu halten *durch Strafen*, welche kaum überhaupt genau in manchen Ländern zu befolgen sind, und nicht Mittel zu haben, die Strafen wirklich durchzuführen, wäre unklug. Will man der modernen jüdischen Geldmacht entgegentreten, so wird das hier besprochene Mittel das am wenigsten ausgiebige sein.

[12]) Ein Min.-Erl. v. 17. Juni 1859. Z. 17. 206—1858 an die *böhmische* Statth. erklärt die Verpachtung *kirchl.* Grundstücke an Juden für zulässig. Ich weiss, dass Kapitelsgüter an Juden verpachtet sind.

System des Kirchenrechts.

Erstes Buch.
Die Leitung der Kirche durch die Hierarchie.

Erste Abtheilung.
Der Klerus.

Erstes Kapitel.
Die Bildung der Hierarchie.

§. 34.

I. Eintritt in die Hierarchie. Ordinatio. Missio.

I. Zur Regierung der Kirche ist berufen der Klerus. Um in diesen aufgenommen zu werden, ist ein Akt erforderlich, welcher die innere Befähigung *(facultas spiritualis)* zur Spendung der Gnadenmittel ertheilt. Ihn nennt das Recht *ordinatio*. Vor derselben wird, um den Klerus auch *äusserlich* von den Laien zu unterscheiden, die von den Mönchen hergenommene *Tonsur*[1]) ertheilt. Durch Ertheilung der Tonsur wird die Person, soweit es auf den blossen Stand ankommt, in den Klerus aufgenommen. Die Ordination hat nach den damit verbundenen Functionen und den für diese erforderlichen Fähigkeiten *sieben Grade*, Weihe-Ordinations-Stufen. Die vier niederen Weihestufen, Weihen, *ordines minores*: Ostiariat, Lectorat, Exorcistat, Acolythat, bilden im heutigen Rechte regelmässig blosse Durchgangs- und Vorbereitungsstufen. Mit denselben ist überhaupt kein specifischer

[1]) Die Geschichte bei *Thomassin* Vetus et nova disciplina ecclesiae P. I. L. II. c. 37 sqq. — c. 14. X. de aet. et qual. I. 14. (Inoc. III. a. 1210). c. 4. de temp. ordin. in 6. I. 9. Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 4. de ref.

Charakter, sondern nur gewisse Rechte verbunden. Selten gibt es jetzt noch stehende Aemter für Inhaber dieser Stufen. Ueber ihnen stehen die *ordines majores:* Subdiaconat,[2]) Diaconat, Presbyterat. Subdiaconat und Diaconat sondern sich durch rechtliche Erfordernisse und Folgen von den minores scharf; zugleich werden aber beide mit ihnen unter dem gemeinsamen Namen der *Ministri*[3]) begriffen. Der *pristerliche Ordo* wird ertheilt durch das *Sacrament der Priesterweihe,*[4]) das, gleichwie die Taufe unauslöschlich den Charakter des Christen einprägt, also dem Ordinirten die unvertilgbare innere Fähigkeit gibt, die priesterlichen Functionen zu verrichten[5]) *(character indelebilis).* Ueber dem Priesterstande steht endlich ausgezeichnet durch die innere Befähigung und Macht: in den Klerus aufzunehmen, die Ordination zu ertheilen, der *Ordo der Bischöfe*, welcher ertheilt wird durch die *consecratio episcopalis.*[6]) So ist die Hierarchie getheilt in Episcopi — Presbyteri — Ministri.

II. Mit der Fähigkeit ist nicht schon an sich verbunden das Recht, die *äussere Befugniss* zur Vornahme kirchlicher Functionen an einem bestimmten Orte oder rücksichtlich gewisser Personen. Sie wird ertheilt durch einen Act der Kirchengewalt, einen Auftrag, den man passend nennt

[2]) Zu den höheren Weihen gehört er nach c. 4. D. 60, c. 9. de aetate et qual. I. 14., c. 7. X. de serv. non ordin. I. 18.

[3]) Siehe die in §. 1. Note 31. abgedruckte Stelle des Conc. Trid. Sess. XXIII. can. 6.

[4]) Conc. Trid. Sess. XXIII. can. 1. 4. abgedr. im §. 1. Note 29.

[5]) Conc. Trid. l. c. can. 4. *Catechismus Rom.* P. II. cap. I. qu. 24.: „Est character veluti insigne quoddam animae impressum, quod deleri nunquam potest, eique perpetuo inhaeret“ . . . qu. 25: „Iam vero character hoc praestat, tum ut apti ad aliquid sacri suscipiendum vel peragendum efficiamur, tum ut aliqua nota alter ab altero internoscatur. Ac Baptismi quidem charactere utrumque consequitur, ut ad alia sacramenta percipienda reddamur idonei, et eo praeterea fidelis populus a gentibus, quae fidem non colunt, distinguatur. *Idem* autem *in charactere* confirmationis et *sacri ordinis licet cognoscere;* quorum altero, veluti Christi milites, ad eius nominis publicam confessionem et propugnationem, ac contra insitum nobis hostem et spiritualia nequitiae in coelestibus armamur atque instruimur, simulque ab iis, qui nuper baptizati, tanquam modo geniti infantes sunt, discernimur; alter vero, tum potestatem sacramenta conficiendi et ministrandi coniunctam habet, tum eorum, qui eiusmodi potestate praediti sunt, a reliquo fidelium coetu distinctionem ostendit.“ *Mein* System S. 15. Note 2.

[6]) Den Episcopat nennt *Benedict.* XIV. de synodo dioeces. L. VIII. c. 9. n. 2. „extensio, perfectio et complementum“ des presbyteratus. Vgl. die Stelle in §. 1. Note 30 u. a. *Furtner* das Verhältniss der Bischofsweihe zum h. Sakrament des Ordo. Münch. 1861. *Kober* Kirchenbann S. 283 rechnet die consecratio episcopalis nicht zu den ordines. — Die ältesten Canonisten sehen die bischöfliche Würde lediglich als *dignitas* an, z. B. *Rufinus* (*meine* Stellung der Concilien Anhang num. 301. c. d.) *Stephan von Tournay* (*das.* num. 302), *Johannes Faventinus* (das. num. 304. b.), *Huguccio* (das. n. 308) u. A.

Missio legitima. Wer diese in irgend einer Richtung erhalten hat, dem steht insoweit eine *jurisdictio* zu. Den Inhalt der Jurisdiction bildet sowohl das *jus dicere* im engsten Sinne, nemlich das Rechtsprechen, das Richteramt, als auch das Regieren, *jus administrandi, gubernandi.* So umfasst der weitere Ausdruck die jurisdictio im engeren Sinne und die administratio; parallel ist der Ausdruck *judex.* Beruhet die jurisdictio *auf der Stellung der Person als solcher* in der Hierarchie, so heisst sie jurisd. *ordinaria et propria, ist sie mit einem bestimmten Amte nach allen Richtungen verbunden,* so heisst sie *ordinaria,* der Inhaber *Ordinarius, Ordinarius judex.* Mit der jurisd. ordinaria ist nothwendig betraut der Episcopat; aber auch jedes einzelne Glied desselben[7]) besitzt sie.

III. Die dreifache Kirchengewalt lässt eine dreifache Missio in der Weise zu, dass die eine potestas ohne die andere ertheilt werden kann. Nach dem Rechte wird jedoch einerseits keine potestas ordinis, kein Ordo ohne eine entsprechende Jurisdictio gelassen, andererseits erscheint das magisterium entweder verbunden mit der potestas ordinis, oder als Ausfluss der potestas jurisdictionis[8]). Deshalb ist nur die Scheidung von ordo (ministerium) und jurisdictio von Bedeutung. Der ordo setzt *in der Regel* eine jurisdictio voraus; an und für sich kommt er daher auf dem Rechtsgebiete als solcher nur in Betracht, wenn es sich um die innere Gültigkeit eines Actes handelt. Während des magisterium[9]) und der jurisdictio auch Laien fähig sind, können eigentliche Weihehandlungen nur von Geistlichen ausgeübt werden. Nach dem Rechte ist aber Regel: 1) dass nur Kleriker mit Jurisdiction betraut werden, 2) dass jeder Ordinirte eine Jurisdiction erhält. Daher erscheint die Ordination als die *Form des Eintritts in die Hierarchie.*

In der *griechischen* Kirche gibt es ausser der bischöfl. 2 höhere Weihen, Diaconat u. Presbyterat. Der *Subdiaconat* bildet mit dem *Lectorat* die einzigen niederen Weihen. Die übrigen den anderen niederen Weihen der abendl. Kirche entsprechenden sind blosse Officien. Die *Tonsur* geht ebenso *voraus*; auf sie folgt sofort das Lectorat. Die *Armenier* haben dieselben ord. minores u. die gleiche Reihenfolge wie die Lateiner. *Hergenröther* im Archiv VIII. S. 180 f.

[7]) Auch die Ausnahme der *Weihbischöfe* (§. 59.) ist nur eine scheinbare.

[8]) *Mein* System S. 100., *Vering* in *v. Moy,* Archiv I. S. 547. N. F. I. 335. Die Controverse, ob Zwei- oder Dreitheilung anzunehmen sei, ist für das geltende Recht werthlos.

[9]) Das *Predigtamt* wurde in alter Zeit mit bischöflicher Einwilligung von *Laien* ausgeübt. Innocenz III. stellt es in c. 43. X. de sent. excomm. V. 39. ausdrücklich dem *divinum officium* entgegen, indem er beim Interdict die Predigt sine scrupulo vorzunehmen erlaubt, wenn nur kein divinum officium celebrirt werde. Vgl. *Kober,* Die Suspension S. 98 ff. Dass in der h. Schrift auch Laien als Lehrer auftreten, ist bekannt. Da die Schrift von Weihen der Aposteln überhaupt nichts berichtet, helfen sich die Glossatoren auf sehr naive Weise. Siehe die Ausführung von *Huguccio* in *meiner* Stellung der Concilien, Anhang num. 308. Er hat dies aus den Aelteren entnommen.

IV. Die *Ertheilung* der Weihen ist entweder verbunden mit gleichzeitiger Ertheilung einer Jurisdiction oder nicht. Jenes war in den ersten Jahrhunderten Regel[10]), und ist es auch geblieben für das bischöfliche Amt. Die ordinationes *absolutae* hingegen bilden im heutigen Rechte für den Presbyterat u. s. w. die Regel[11]).

V. Von den Bischöfen als judices ordinarii empfangen die übrigen Geistlichen die Jurisdiction. Diese übertragene Jurisdiction heisst *delegata* (ordinaria et delegata), wenn sie bereits durch einen Satz des jus commune ein für allemal mit dem vom Bischofe übertragenen Amte verbunden ist, — *mandata,* wenn sie auf einem besonderen Auftrage, nicht auf dem Amte beruhet, — *vicaria,* wenn sie nur als Folge der reinen Stellvertretung erscheint. Zufolge des positiven Rechts haben ausser den Bischöfen auch andere eine jurisdictio ordinaria (§§. 39. 43.).

II. Erfordernisse der Ordination.

§. 35.

a. Persönliche. Incapacitas. Irregularitas.

I. Die Ordination setzt voraus 1) absolute Fähigkeit, 2) das Vorhandensein der positiven vom Rechte geforderten Eigenschaften. Mangel der ersteren bildet die *incapacitas* und ist vorhanden bei a) Nichtgetauften [1]), b) Weibern [2]).

II. Wer capax ist, kann zur Ordination zugelassen werden, wenn kein in dem Gesetze ausdrücklich [3]) bestimmter Grund ihn ausschliesst.

10) Daher bedeutete *Ordinare* sowohl *weihen* als *ein Amt übertragen*. Vgl. c. 6. Conc. Chalced. a. 451, c. 2. D. LXX. (Urban II. a. 1095). *Mein* System S. 105. N. 4. u. S. 124. N. 1. Die dogmatische Seite der Scheidung gibt can. 7. Sess. XXIII. Conc. Trid. abgedr. §. 1. N. 30.

11) Ihre unbedingte Zulässigkeit (vgl. jedoch §. 36.) sprechen aus c. 4. X. de praeb. III. 5. (Conc. Lateran. III. a. 1179), c. 16. eod. (Innoc. III. a. 1198). c. 23. eod. (idem a. 1208).

1) c. 60. C. I. q. 1, c. 3. X. de presbyt. non baptiz. III. 43.

2) I. Corinth. XIV. v. 34. I. ad Timoth. II. 12.

3) c. 18. de sent. excomm. in 6. V. 11. „Is qui in ecclesia sanguinis aut seminis effusione polluta, vel qui praesentibus majori excommunicatione nodatis scienter celebrare praesumit, licet in hoc temerarie agat, irregularitatis tamen *(quum id non sit expressum in jure)* laqueum non incurrit.“ Vgl. *Bened.* XIV. de syn. dioeces. L. XII. c. III. n. 6. 7. u. die dort cit. Entsch. der Congr. Conc. v. 31. Jan. 1668.

Solche positive im jus commune aufgestellte Gründe, *irregularitates*[4]), bezwecken die Ausschliessung von Personen, die in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht ungeeignet erscheinen. Der Quelle nach beruht die Irregularität auf einem *Mangel* oder einem *Verbrechen*.

III. Die *irregularitas ex defectu* ist vorhanden bei folgenden *Mängeln*: a) der Geburt in einer kirchlich gültigen Ehe, *defectus natalium*[5]); b) der Freiheit über seine Person zu bestimmen, *defectus libertatis*. Mit diesem Mangel sind behaftet 1) die Sclaven (servi) und Leibeigenen[6]), so lange ihr Herr nicht einwilligt, 2) die aus einer Vormundschaft (tutela oder cura) oder einer öffentlichen Kassen- oder Vermögensverwaltung zur Rechnungslegung Verpflichteten vor erfolgter Decharge[7]), 3) Ehemänner, wofern nicht die Frau einwilligt[8]); c) des gesetzlichen Alters, *def. aetatis*. Die *aetas legitima* tritt ein für die Tonsur mit dem vollendeten siebenten, für die *ordines minores* mit Erreichung des nach den Diöcesangesetzen nöthigen Alters, für die drei ordines majores mit dem *vollendeten* respective 21.,

[4]) Die älteren Quellen sagen *alienus a regula*, die Decretalen technisch *irregularis*. Vgl. mein System S. 107. — *Fr. E. a. Boenninghausen* Tractatus juridico canon. de irregularit. Monast. 1863, 65, 66. 3 fasc.

[5]) Das ältere Recht enthalten c. 9. Conc. *Aurelian*. II. a. 538., c. 64. Conc. *Meld.* a. 845 (*Regino* I. c. 428). Das heutige im Tit. X. de filiis presbyt. ordin. vel non I. 17., in 6. I. 11. Gilt Jemand für unehelich, der als eheliches Kind in den Matriken steht, so bedarf es keiner Dispens. Entsch. der Congr. Conc. 27. Jun. 1857.

[6]) Dist. LIV. c. 1. 2. 6. 7. 9—12. 20. 21; Tit. X. de servis non ordin. I. 18. Die älteren Bestimmungen, wie ein servus durch die Ordination frei werde, haben keine Geltung im heutigen Rechte. Da *kein* europäischer Staat (wenn man von der Türkei absieht) die Sclaverei mehr kennt, entfällt die praktische Wichtigkeit. Der Mangel *väterlicher Einwilligung* ist nirgends als Irregularitätsgrund erklärt. Da jedoch nach dem Civilrechte allenthalben zur Standeswahl väterliche bez. vormundschaftl. Einwilligung erforderlich ist, so muss bei *minderjährigen* diese dem Ordinarius beigebracht werden. Wird sie verweigert, so steht deren *Ergänzung durch den Richter* frei. Dies vorzuschreiben ist das Staatsgesetz berechtigt.

[7]) Decr. Grat. Dist. 51. c. 3. 5., 53., 54. c. 3., 55. c. 1., 83.; c. un. X. de *obligatis ad ratiocinia* ordinandis vel non I. 19. Ausnahme für die *tutela legitima* in c. 26. D. 86. (c. 3. Conc. Chalced. a. 451). Da die Personalhaft gefallen ist, könnte man hiervon abgehen; freilich bleibt die persönliche Verpflichtung bestehen. Der Unterschied von Einem, der Schulden hat, liegt dann in der notorischen Verhaftung.

[8]) c. 21. C. 27. q. 2. Ist die Frau noch jung, so muss sie in ein Kloster treten, ist sie alt, ein votum castitatis simplex ablegen *und* getrennt vom Manne leben: c. 4. 5. 8. X. de convers. conjugator. III. 32. c. 8. X. de cleric. conjugatis III. 3. c. 4. de temp. ordin. in 6. I. 9. Entscheidungen der Congr. Conc. gibt *mein* System S. 110. Die Beschränkung auf den Fall der consummirten Ehe ist unrichtig. Begeht die Frau einen Ehebruch, so kann der Mann, wenn die separatio a thoro et mensa auf Lebenszeit ausgesprochen ist, auch ohne deren Zustimmung sich ordiniren lassen.

In der *griechischen* (unirten wie nicht unirten) Kirche steht seit can. 6 Trullani Conc. 1) der Ordination eines Verheiratheten zum Subdiac., Diac. u. Priester, vorausgesetzt dass die Frau *frei* u. *Jungfrau* war und die *erste* Frau ist, *nichts* entgegen, und ist es

22., 24, für den Episcopat mit dem vollendeten 30. Lebensjahre[9]); d) der körperlichen Tüchtigkeit, *def. corporis*. Dieser liegt vor, wenn ein Gebrechen die Person an Vornahme wichtiger Amtsfunctionen hindert oder der nothwendigen Würde in der äusseren Erscheinung Eintrag thut[10]), e) der für die einzelnen Grade erforderlichen Kenntnisse, *def. scientiae*[11]); f) des freien Vernunftgebrauches, *def. animi*[12]); g) der Reinheit des Herzens, welche fehlt bei denen, die nach einander in zwei Ehen lebten (bigamia vera oder successiva), oder eine (erkannte) Wittwe heirathen (big. interpretativa)[13]); h) der nöthigen Herzensmilde, *def. perfectae lenitatis*[14]), der vorliegt bei Allen, die zu einem vollstreckten Todesurtheile beitrugen, bei Soldaten, die Menschen tödteten; i) der Glaubensstärke, *def. fidei*[15]). Hierdurch sind ausgeschlossen Ungefirmte, Neophyten, die in einer schweren Krankheit Getauften (Clinici). Die Irregularitäten von e) bis i) pflegt man auch unter dem gemeinsamen Namen des *def. animi* zusammen zu fassen.

2) den Priestern u. niederen (nach c. 13. Conc. Trull. und *Bened.* XIV. Const. *Etsi pastoralis* §. 26.) erlaubt, auch nach empfangener Ordination *ehelich* mit ihren Frauen zu leben. Dagegen kann 3) wer bereits Subdiacon ist, nicht mehr heirathen, noch 4) der clericus major, dem die Frau stirbt; endlich werden 5) die Bischöfe regelmässig aus Unverheiratheten genommen. Uebrigens erklärt auch die griech. Kirche den Cölibat als vorzüglicher. Vgl. *Papp-Szilágyi* Enchirid. S. 322 sqq. (ist unvollständig), für Einzelnheiten *Hergenröther* a. a. O. S. 183 f.

[9]) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 12. de ref. Das ältere Recht siehe in den im Systeme S. 111. angef. Stellen.

[10]) Decr. Grat. D. 55., C. 7. q. 2., Tit. X. de corpore vitiatis ord. vel non I. 20., X. de cler. aegrot. vel debilitato III. 6. Ein Fall von *Leitmeritz* v. J. 1864, wo die Congr. trotz des Verlustes des linken Armes dispensirte in promoto s. im *Archiv* XIV. 130. Der Vorgänger des jetzigen Dompropst des Metropolitankapitels in Prag wurde trotz seiner gänzlichen Erblindung Propst und zum Messelesen dispensirt.

[11]) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 4. 11. 12 ff. de ref. setzt das Minimum fest.

[12]) c. 3. 5. D. XXXIII.

[13]) D. 34., c. 2. D. 33., Tit. X. de bigamis non ordin. I. 21. Ueber den Grund der Anschauung siehe c. 5. X. tit. cit. und *mein* System S. 112. Auch wer eine *deflorirte* Person oder eine vom Gatten verstossene Frau geheirathet hat, ist ausgeschlossen: c. 9. 10. D. 34., c. 59. D. 50., c. 5. D. 51. u. a. Die *big. similitudinaria* (Heirath oder copula eines durch ein Keuschheitsgelübde oder das Cölibatsgesetz Gebundenen) gehört sowohl hierher als in die irreg. ex delicto, wie ich bereits a. a. O. bemerkt habe. *Armin. Müller* De bigamia irregularitatis fonte et causa. Diss. inaug. Vratislav. 1868.

[14]) c. 29. 30. C. 23. q. 8, c. 5. 9. X. ne cler. vel mon. saecul. negot. III. 50., c. 10. X. de excess. praelator. V. 31., c. 1. 4. D. 51., c. 24. X. de homic. V. 12. Auf geistliche Inhaber von Criminalgerichten geht die Vorschrift nicht: c. 3. ne cler. vel mon. in 6. III. 24.

[15]) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 4. de ref. — I. Tim. 3. 6., (c. 2. Nicaen. in c. 1. D. 48), c. 2. D. 48., c. 5. D. 51. — c. 1. D. 57.

Die Irregularitäten gelten für die *griech.* Kirche ebenso: Const. *Eo quamvis* Bened. XIV. 4. Mai 1745. §. 53. Vgl. *Papp* l. c. p. 309. *Hergenröther* a. a. O. S. 184 fg. Die alte Kirche (c. 14. 15. Conc. Trull., c. 11. Neocaes.) forderte für's Lektorat 18, Subdiac. 20, Diac. 25, Presb. 30, Episc. 50 J.

IV. In der älteren Zeit war mit der poenitentia publica von selbst die Ausschliessung von den Weihen gegeben[16]), weil jene den Ruf schwächte ohne Rücksicht auf den Grund. Mit dem gänzlich veränderten Busswesen gestaltete sich die *irreg. ex delicto* anders. Sie liegt nach dem heutigen Rechte vor: 1) wenn Jemand eines öffentlich bekannten Vergehens sich schuldig macht, das eine Schwächung des Rufes (infamia) herbeiführt[17]), mag blos das Staatsgesetz[18]) oder auch das Kirchenrecht[19]) die infamia annehmen. 2) als gesetzliche Folge bestimmter Vergehen ohne Rücksicht auf Oeffentlichkeit. Diese sind: homicidium voluntarium[20]), reiteratio baptismi[21]), Empfang der Taufe durch Ketzer bei Erwachsenen[22]), schisma, haeresis, apostasia a fide und a religione (professione religiosa)[23]),

[16]) Vgl. für diesen nur der Geschichte anheimfallenden Punkt die Citate im Systeme S. 116. *Phillips* Kirchenr. I. §. 53. Lehrb. §. 63. fasst *diesen* Fall als besonderen *def. famae* auf u. beschränkt die irreg. ex delicto auf den zweiten.

[17]) Alex. III. in c. 4. X. de temp. ordinat. et qual. ordinand. I. 11. „Ex tenore tuarum literarum comperimus, quod N. clericus adeo deliquit, quod, *si peccatum eius esset publicum*, degradaretur ab ordine, quem suscepit, et amplius non posset ad superiores ordines promoveri. Verum quoniam peccatum ipsius fore occultum dixisti, mandamus, quatenus poenitentiam ei condignam imponas, et suadeas, ut parte poenitentiae peracta ordine suscepto utatur, quo contentus existens ad superiores amplius non ascendat. *Verum tamen, quia peccatum occultum est, si promoveri voluerit, eum non debes aliqua ratione prohibere*", dann c. 17. eod. (Greg. IX.), wo ausdrücklich gesagt ist, dass rei adulterii, perjurii, falsi testimonii, falls ihre Verbrechen *„ordine iudiciario comprobata, vel alias notoria non fuerint"*, wenn die ihnen auferlegte Busse überstanden ist, nicht gehindert werden können, „in iam susceptis vel suscipiendis ordinibus", anders die *rei homicidii*. Der *Excommunicirte* gehört dahin. Er darf ohne Strafe die *Tonsur* und *Bischofsweihe*, aber keinen ordo empfangen. *Kober* Kirchenbann S. 283.

[18]) c. 2. C. 6. q. 1. „Omnes vero *infames* esse dicimus, quos *leges saeculi* infames appellant, et omnes, qui culpis exigentibus ad sacerdotium non possunt provehi." c. 18. de sent. excomm. in 6. V. 11. u. reg. jur. 87. in 6. „Infamibus portae non pateant dignitatum." Auch die blosse Anklage hat bis zur Freisprechung diese Wirkung: c. 56. X. de testibus II. 20. Daher ist ein Strafgesetz, das mit Strafen die Folge der Ausschliessung von geistlichen Aemtern verbindet, im Geiste des Kirchenrechts.

[19]) Fälle: c. 15. D. 34. (c. 18. Apostol.: Heirath einer vidua, ejecta, meretrix, ancilla, aliqua de iis quae publicis spectaculis mancipantur. Davon dürfte nur der dritte u. fünfte Fall hierher gehören), c. 6. de ref. matr. Sess. XXIV. Conc. Trid. (Entführung); c. 5. de poen. in 6. V. 9. (Angriffe gegen Leben, Leib oder Freiheit eines Cardinals), c. 19. de ref. Sess. XXV. Conc. Trid. (Duell).

[20]) Dist. 50., Tit. X. de homic. V. 12, Conc. Trid. Sess. XIV. c. 7. de ref. Fälle, wo die Folge nicht eintritt, in c. un. de hom. in Clem. V. 4., *mein* System S. 117 fg. Waltet ein Zweifel darüber, ob ein Faktum die Irregul. herbeigeführt habe, so ist vor Ertheilung einer Dispens weder ein ordo auszuüben, noch ein neuer zu empfangen. Vgl. c. 12. 18. 24. X. de homicidio.

[21]) c. 65. D. 50., c. 6. X. de bapt. III. 42., c. 2. X. de apost. et reit. bapt. V. 9.

[22]) c. 5. D. 51., c. 3. 4. C. 1. q. 4.

[23]) c. 69. D. 50.

simonia, obreptio ordinis[24]), promotio per saltum[25]), exercitium ordinis non suscepti[26]), exercitium ordinis in loco interdicto[27]), Ausübung von Cultushandlungen durch einen censurirten Kleriker[28]), Verletzung des Cölibats durch einen clericus major[29]).

V. Der Ordinarius ist berechtigt *(ex informata conscientia)*, auf Grund gerichtlicher oder aussergerichtlicher Kenntniss einer Irregularität, namentlich ex delicto die promotio ad ordines überhaupt, insbesondere ad ordines majores zu versagen. Hiergegen findet nur der Recurs an den Papst statt[30]).

VI. Eine Irregularität kann in Beziehung auf die Weihe *antecedens* oder *subsequens* sein. Im ersteren Falle hindert sie den Empfang, im zweiten die Ausübung der Weihe. Sie kann behoben werden *ipso jure* mit dem Fortfalle des Grundes oder *ope dispensationis*[31]).

VII. Die kirchenrechtlichen Sätze gelten in Oesterreich und den deutschen Staaten als innere kirchliche Sache unbedingt[32]); darüber hinaus werden einzeln staatlicherseits noch gewisse Bedingungen gefordert[33]).

[24]) Tit. X. de eo qui furtive ordinem suscepit V. 30.

[25]) c. 5. D. 51., c. 1. D. 52., c. un. X. de clerico per saltum promoto V. 29.

[26]) Tit. X. de cler. non ordinato ministrante V. 28.

[27]) c. 18. de sent. excomm. in 6. V. 11.

[28]) c. 7. C. 11. q. 3., c. 1—6. X. de clerico excomm. V. 27., c. 32. X. de sent. exc. V. 39.

[29]) c. 32. C. 27. q. 1., c. 4. 7. X. de big. non ordin. I. 21. Die *griechisch*-kath. Kirche hat diese Fälle der irreg. ex del. ebenfalls. Vgl. *Papp-Szilágyi* p. 311.

[30]) c. 1. de ref. Sess. XIV. Conc. Trid. *Mein* System S. 121.

[31]) Ipso jure z. B. beim Alter, def. scientiae, corporis, libertatis, animi. *Ex lege* wird der def. natalium behoben durch legitimatio per subsequens matrimonium (c. 1. 6. X. qui filii sint legitimi IV, 17.) oder per rescriptum S. Pontificis und durch Ablegung des feierlichen Ordensgelübdes (c. 1. X. de fil. presbyt. I. 17.). Die *Dispensation* steht dem Papste allein zu, den *Bischöfen* zufolge des *Conc. Trident.* Sess. XXIV. c. 6. de ref. „in irregularitatibus omnibus et suspensionibus, ex *delicto occulto* provenientibus, excepta ea, quae oritur ex homicidio voluntario (cf. Sess. XIV. c. 7. de ref.), et *exceptis aliis deductis ad forum contentiosum*." Ist eine Irregularität nicht hierunter begriffen, so ist ausser für die wenigen Fälle, in denen schon das jus canonicum ihn ermächtigt (diese sind zum Theile in den Note 24 ff. cit. Stellen, und im Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 14. de ref. enthalten) päpstl. Fakultät nöthig. Vgl. §. 104.

[32]) *Oesterreich.* Concordat Art. IV. sub. b., *Bair.* Concord. Art. XII. b., Edict v. 26. Mai 1818. §. 38. sub. f.

[33]) Für die Aufnahme bez. Ordination von *Ausländern* in *Oesterreich* ist massgebend Erl. des Kultusmin. v. 11. Oct. 1859. 1) Ausländ. Säcular. oder Regular. Geistl. unterliegen, solange die Organe der Kirchengewalt keine Einsprache erheben, den gewöhnlichen Vorschriften über den Aufenthalt von Fremden. 2) Wollen Fremde in den Stand der Weltpriester oder in ein Ordenshaus mit stabilitas loci einer österr. Diöc. aufgenommen werden, so haben sie *vorher* die österr. Staatsbürgerschaft zu erwerben. 3) Damit ein Ausländer in's Klerikalseminar aufgenommen werde, hat das Consist. der Landesstelle Anzeige zu machen, die legalen Aufenthaltsdokum. beizubringen u. nachzuweisen, dass

§. 36.

b. Der titulus ordinationis.

I. In der Ausschliesslichkeit des Berufes und dem Standescharakter des Klerus liegt die Nothwendigkeit, keine Person zu einer höheren Weihe zu befördern, deren Unterhalt nicht gesichert ist. Das war in älterer Zeit von selbst der Fall bei der gleichzeitigen Anstellung an einer Kirche *(titulus)*[1]) und wegen der damaligen Verwaltung des Kirchenvermögens (§. 183 ff.). Mit dem Ueberhandnehmen der absoluten Weihen und der veränderten Vermögensverwaltung musste man entweder dem Bischofe die Pflicht zum Unterhalte auferlegen oder andere Sicherheit fordern. So liess man ausser der Anstellung bei einer bestimmten Kirche auch andere Gründe zu, welche den Unterhalt sicherten. Indem man dies äussere Moment festhielt, nahm das Wort *titulus* die Bedeutung des *Vermögens* oder allgemein des *Grundes* an, *wodurch der künftige Unterhalt des Ordinirten gesichert wird*[2]).

II. Zu einem *höheren* Weihegrade[3]) ist ein titulus erforderlich. Als solcher erscheint regelmässig und principaliter nur 1) ein Beneficium[4]) *(titulus beneficii)*, welches durch bestätigte Präsentation oder Nomination oder bischöfliche Collation fest ertheilt *(in titulum)* sein und den nach den Diöcesanvorschriften zum nothwendigen Lebensunterhalte genügenden Er-

er die nöthige Vorbildung besitze (vgl. Min. Erl. v. 29. März 1858). 4) Haben sie die theol. Studien im Auslande vollendet, so ist zu prüfen, ob dies nach österr. Massstabe genügt und das Ergebniss ist stets dem Minist. mitzutheilen! 5) Ordensobere haben die Anzeige mit den Nachweisen durch das Ordinariat zu erstatten. 6) Diese Anzeige hat auch zu geschehen, wenn ausländ. Priester in der Seelsorge zeitweilig verwendet werden, oder ausländ. Ordensprofessen in einem österr. Ordenshause als dessen Glieder zuf. der Verf. oder aus Auftrag sich zeitweilig aufhalten. Auch sind die Aufenthaltsdokum. zu fordern, ausser wenn ausländ. Professen in ein österr. Haus flüchten. — In *Preussen*, *Baden*, *Würtemberg* kommt diese Frage erst zur Sprache, wenn es sich um die Verleihung eines Amts handelt, da die Staatsgesetze keine Vorschrift wie in Oesterreich enthalten. Vgl. §. 66.

[1]) Siehe oben §. 34. u. System S. 123 ff. *Thomassin* P. II. L. I. c. 9. *Prosper de Lambertinis* (Bened. XIV.) Institutiones eccles. J. 26. *Devoti* Instit. L. I. Tit. IV. Sect. II.

[2]) Den Abschluss der Entwicklung lehrt c. 4. X. de praeb. III. 5. (Alex. III.).

[3]) Für die niederen entfiel das Bedürfniss, seitdem mit ihnen regelmässig keine Aemter verbunden waren. Die erste Vorschrift des titulus für den *Subdiaconat* enthält c. 16. X. de praebendis III. 5. (*Innoc.* III. a. 1198).

[4]) c. 2. de ref. Sess. XXI. Conc. Trid., c. 4. 16. 23. X. cit. Die Const. *Pii V. Rom. Pont.* Id. Oct. 1568 (abgedr. in Conc. Trid. pag. 502. edit. Lips. a. 1853) dehnt das Trident. Decret auf alle religiösen Congregat., ordines, clerici aus, die keine vota perpetua ablegen. *Mein* System gibt für die einzelnen Punkte zahlreiche Entscheidungen. Ueber den Verzicht eines solchen siehe unten §. 83.

trag abwerfen muss. Erfordert Nothwendigkeit oder Nutzen der Kirche Ordinationen, ohne dass diesem Erfordernisse Genüge geleistet ist, so darf ordinirt werden 2) auf den *titulus patrimonii vel pensionis* [5]), worunter ein eigenes Vermögen oder eine feste von einem Dritten gegebene Rente (aus Grundstücken, Grundzinsen u. dergl.) zu verstehen ist, welche den erforderlichen Unterhalt abwerfen. Zu diesen gesellten sich allmälig, weil praktisch jene allein nicht festgehalten werden konnten [6]), 3) der *titulus mensae* [7]), bestehend in der persönlichen oder auf ein Gut versicherten Verschreibung eines Dritten, oder in der Anweisung der nöthigen Rente auf einen allgemeinen Fond. Das Recht auf die Rente ist subsidiarisch und wird existent im Falle der Dienstuntauglichkeit und so lange der Ordinirte kein *Beneficium* erlangt. 4) Bei Ordensprofessen geschieht die Ordination auf den *titulus religiosae professionis.* Dieser liegt bei den besitzenden Orden in der Verpflichtung des Klosters, bei den Mendikanten ist er ein eigentlicher *titulus religiosae paupertatis* [8]). 5) Die für das Missionswesen nöthigen Geistlichen werden auf den *titulus missionis* [9]) ordinirt.

III. Der praktische Zustand ist folgender. In *Oesterreich* wird, falls kein canonischer Titel [10]) vorhanden ist, der s. g. *titulus fundi religionis* gegeben [11]). In *Preussen* werden die Ordinationen auf die canonischen

[5]) Conc. Trid. l. c. c. 4. 23. X. cit. Bulle *Speculatores* von Innoc. XII. a. 1694 (abgedr. in der cit. Ausg. des Trid. p. 530). Entscheidungen gibt *mein* System. Die Veräusserung setzt nach den citirten Quellen voraus: a) Empfang eines beneficium ecclesiasticum oder ein anderer gesetzlich genügender Unterhalt und b) Prüfung und Genehmigung des Ordinarius. — *Deponirte Staats-* oder sichere *Privat-* (Bank-Eisenbahn-Actien u. dgl.) Obligationen zumal wenn sie auf den Namen lauten, sollte man h. z. T. als genügend erachten.

[6]) Die Gründe sind: Ueberwiegen von Klerikern aus der ärmeren Volksklasse, geringe Zahl, ja in vielen Diöcesen Fehlen von beneficia ecclesiastica ohne cura, allzu grosse Anzahl von Patronatsrechten, *endlich und hauptsächlich*, dass die Besetzung der Pfarreien durch den Concurs deren Verleihung an Nichtpriester selbst nach dem jus commune praktisch fast unmöglich macht, überhaupt aber die innerlich bereits vollzogene Umänderung des kirchlichen Beneficialwesens.

[7]) *J. Meyer*, Ursprung u. Entwick. d. Tischtitels nach gem. u. bair. Rechte. *Archiv* III. 257 ff. *J. Nacke* Der Tischtitel. Paderb. 1869.

[8]) *Mein* System S. 134. Vgl. auch unten §. 173 fg.

[9]) *Mejer* de titulo missionis. Regiom. 1848. *Ders.*, Die Propaganda Bd. I. S. 225 ff.

[10]) Aus Concord. Art. IV. sub b. folgt deren Anerkennung, die übrigens nie bestritten wurde.

[11]) Hofdecr. v. 7. Jan. 1792, 27. Sept. 1794, 29. Jan. 1800. Jetzt theilt der Ordinarius der Landesstelle die Namen der zu Ordinirenden nebst den Indigenatsbeweisen u. ärztlichen Zeugnissen über die körperl. (geistige) Fähigkeit mit. Der Anspruch auf den Tischtitel u. die Versorgung im Deficientenstande beginnt mit dem Empfang der Priesterweihe. Die Ordinirten sind sofort in der Seelsorge oder einem öffentlichen Amte zu ver-

Titel, bez. den *titulus mensae*, in Ermangelung auf den *titulus seminarii* und *missionis* vorgenommen [12]. In *Baiern* besteht neben den canonischen [13] ein s. g. *landesherrlicher* Tischtitel. Dasselbe ist der Fall in *Oldenburg*. In den Diöcesen der *oberrheinischen* Kirchenprovinz tritt, falls kein besonderer Titel vorhanden ist, der allgemeine Kirchenfond ein [14].

IV. Die Ordination ohne einen gesetzlichen Titel verpflichtet den Ordinator unbedingt zum Unterhalte bis zur Erlangung eines genügenden *beneficium ecclesiasticum;* für den Ordinirten zieht sie bei vorhandener Schuld Irregularität nach sich [15].

§. 37.

III. Die Ertheilung der Weihen.

I. Die *Weihebefähigung* (facultas ordinandi spiritualis) haben für die höheren Weihen einzig die Bischöfe [1]; diese aber *als solche* ohne Rücksicht darauf, ob sie jurisdictio haben oder nicht [2]. Für die niederen *kann*

wenden. — Wollen *Stifter* oder *Klöster* einem Nichtangehörigen den Tischtitel geben, so haben sie die Bewilligung der Landesstelle nöthig. Hofdecr. v. 20. Juni 1782. — Der Rel. Fonds-Tischtitel beträgt 210 fl. ö. W. Vgl. §. 184.

[12]) Auf den *tit. missionis* wird regelmässig ordinirt in den Diöcesen Cöln, Trier, auf den tit. *seminarii* oder *mensae privatae* in den Diöc. Paderborn, Münster, Posen, Culm, Breslau; den tit. *mensae priv.* in Hildesheim u. Osnabrück, tit. mensae principis in Limburg u. Fulda.

[13]) Concord. Art. XII. sub. b. Die Titel von Privaten sind anzuzeigen, Gemeinden bedürfen der Genehmigung der Regierung. Der landesherrliche (104 fl. für Kapläne u. Pfarrer, die durch eigene Schuld, 300—400 für Pfarrer, die ohne solche untauglich werden) wird vom Ministerium ertheilt nach Feststellung der Bedingungen. V. O. v. 8. Apr. 1852. §. 8. *Mein* Status dioeces. cath. p. 92 gibt die genauen Nachweise. Daselbst ist bei den einzelnen Diöcesen der prakt. Zustand bemerkt.

[14]) Siehe *meinen* Status dioec. cath. p. 125 (Freiburg) 130 (Rottenburg).

[15]) Conc. Trid. l. c., das ausdrücklich „antiquorum canonum poenas" erneuert. Die canones ant. sind c. 2. 4. 16. 23. X. de praeb. III. 5., c. 37. eod. in 6. III. 4.

Im *Archiv* II. S. 502—512, 711—718 ist eine interessante röm. Entsch. mitgetheilt über das Gesuch eines Bischofs, ihn zu autorisiren, ohne Titel zu ordiniren u. 200 fr. von Jedem bei der Ordination zur Bildung einer Cassa zu erheben, aus welcher eventuell der Unterhalt bestritten werden könne. Die Bitte wurde abgeschlagen.

Die Verpflichtung des Ordinarius geht als amtliche auf den Nachfolger über (c. 16. X. cit. u. c. 13. §. 1. de aet. et qual. praef. I. 14), nicht unbedingt auf den Erben. *Mein* System S. 134 fg. —

Bei den *Griechen* wird auf den tit. beneficii oder „dioecesis" ordinirt, so dass, wenn der Ordinirte kein Amt erhält, der Bischof verpflichtet wird. *Papp Szilágyi* p. 312.

[1]) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. de eccles. hierar. et sacr. ord., eod. can. 7.

[2]) Vgl. c. 4. 5. C. 9. q. 1., c. 8. D. 19., c. 1. 2. X. de ordin. ab episc. qui renunc. I. 13.

sie auch Priestern ertheilt werden, und ist, abgesehen von Ermächtigungen für Missionäre, gegeben den Cardinälen und Aebten (siehe num. III).

II. Das *Weiherecht (competentia)* als Ausfluss der jurisdictio hat 1) der *Papst* für die ganze Kirche [3]), 2) jeder *Ordinarius* innerhalb seiner Diöcese [4]) und rücksichtlich der seiner Jurisdiction unterstehenden Personen. Nach heutigem Rechte kann diese persönliche Competenz beruhen [5]): a) *ratione beneficii*, wenn der Candidat in der Diöcese ein zum Titel genügendes Beneficium wirklich besitzt; b) *ratione originis* für den Bischof, in dessen Diöcese Jemand von daselbst zur Zeit der Geburt domicilirenden Eltern geboren ist; c) *rat. domicilii*, wenn die eidliche Versicherung der Absicht, hier wohnen zu wollen, tritt zu einem zehnjährigen Aufenthalte oder dem Umstande, dass der Candidat sein Vermögen grösstentheils in der Diöcese hat und eine geraume Zeit sich darin befand; d) *r. familiaritatis s. commensalitii* ist jener Bischof proprius, in dessen Dienste Jemand drei Jahre stand. Es muss jedoch der Bischof ihm binnen Monatsfrist, vom Tage der Weihe gerechnet, ein genügendes Beneficium verleihen.

III. *Regularen* dürfen die *ordines minores* von ihren *Aebten* ertheilt werden, falls diese Priester und benedicirt sind [6]). Für die höheren ist ausschliesslich competent der Ordinarius, in dessen Sprengel das Ordenshaus liegt.

IV. An sich stehen alle Competenzgründe einander gleich. Deshalb kann auch der eine Ordo von dem einen, der andere von einem anderen Episcopus proprius ertheilt werden. Der Ordinator ist *immer berechtigt*, im Zweifel auch verpflichtet, die Fähigkeit des Subjects zu prüfen [7]). Zu

[3]) c. 20. C. 9. q. 3. Hat der Papst einen ordo ertheilt, so gehört auch für den episc. proprius zur Ertheilung eines anderen nach c. 12. X. de tempor. ordin. I. 11. päpstl. Erlaubniss. Vgl. noch Const. *Bened.* XIV. „In postremo" v. 20. Oct. 1756.

[4]) Das ältere Recht in C. 9. q. 2, sodann Conc. Trid. Sess. VI. c. 5. de ref. Ordination in einer fremden ohne Erlaubniss des Ordinarius hat zur Folge suspensio ab exercitio pontificalium für den Ordinator, suspensio ab ordine für den Ordinirten.

[5]) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 2. 3. de ref., XXIII. c. 8—10. de ref. mit den Entscheidungen der Congr. Concilii, const. *Innocentii* XII. *Speculatores* pr. Non. Nov. 1694, *Bened.* XIV. *Impositi Nobis* 3. Kal. Mart. 1747. *Mein* System S. 137 fg. deutet die Verschiedenheiten des älteren Rechts an und geht auf alle praktischen Fragen ein.

[6]) c. 10. de ref. Sess. XXIII. Conc. Trid. Ist die Benediction verweigert, so hört die Competenz nicht auf: c. 1. X. de supplenda neglig. prael. I. 11. Ohne solche Weigerung wäre ein päpstl. Privileg nöthig: *Bened.* XIV. de syn. dioec. II. c. 11. n. 9. ff. — Ueber das Privileg der *Cardinalpriester*, die Ordines minores den an ihren Titelkirchen fungirenden Personen zu ertheilen, sehe man *Bened.* XIV. const. *Ad audientiam* v. J. 1753.

[7]) Entsch. der Congr. Conc. v. 1595 (ad c. 8. de ref. n. 12. Sess. XXIII. Conc. Trid.) u. c. 3. de ref. S. XXV. Conc. Trid.

dem Ende muss ein Episcopus proprius ex rat. familiaritatis oder beneficii vom Episcopus originis und domicilii, der proprius rat. domicili vom Episcopus originis [falls der Aufenthalt in der dioecesis originis über das 7. Lebensjahr hinausging] ein Zeugniss über die Befähigung verlangen, s. g. litterae testimoniales.

V. Diese *und* die förmliche Erlaubniss, Delegation zur Ordination, s. g. *litterae dimissoriales*[8]) des Episcopus proprius muss der nicht competente Bischof haben, widrigenfalls er auf ein Jahr vom Rechte zu ordiniren suspendirt[9]) wird. Hat ein Weihbischof (Episcopus titularis) unrechtmässig ordinirt, so trifft ihn die *ipso iure* eintretende Suspension von allen Pontificalien auf ein Jahr[10]). Bei Erledigung des bischöflichen Stuhles dürfen Dimissorien nur ertheilt werden, a) wenn die Vacanz über ein Jahr gedauert hat, b) wenn Jemand bei Verlust des Beneficiums ordinirt werden muss *(si quis arctatur de beneficio)*. Wird diese Vorschrift übertreten, so trifft die schuldige Person suspensio ab officio et beneficio auf ein Jahr[11]). Derselben Strafe unterliegen *Aebte*, welche ohne Erlaubniss des Diöcesanbischofs Dimissorien ertheilen[12]). Wer *ohne* Dimissorien ordinirt ist, wird bis zur Dispens des Episcopus proprius ab ordine suspendirt[13]).

VI. *Ort* und *Zeit* der Weihen. Während die Tonsur an jedem passenden Orte und zu jeder Tageszeit ertheilt werden darf, sind die niederen Weihen an Sonn- oder Festtagen de praecepto zu spenden, die höheren in der Cathedrale unter Assistenz des Kapitels, oder in einer anderen passenden in Gegenwart des Ortsklerus an den vier Quatembersamstagen, dem Charsamstage und dem Samstage vor Judica[14]). Früher gab es Aus-

8) *Mein* System S. 140. N. 6. — Der Name rührt davon her, dass die ältere Disciplin regelmässig mit der Erlaubniss zur Ordination die Entlassung aus dem Diöcesanverbande vereinigte. Vgl. für das heutige Recht c. 8. X. de offic. archid. I. 23, c. 3. de temp. ord. in 6., c. 1. de ref. S. XXI., c. 3. 10. Sess. XXIII. Conc. Trid. „*Facultates de promovendo a quocunque* non suffragentur, nisi habentibus legitimam causam, ob quam a propriis episcopis ordinari non possint, in literis exprimendam; et tunc non ordinentur, nisi ab episcopo in sua dioecesi residente, aut pro eo pontificalia exercente, et diligenti praevio examine" Sess. VII. c. 11. de ref. Conc. Trid. —

9) c. 2. de temp. in 6. I. 9., c. 8. de ref. Sess. XXIII. Conc. Trid.

10) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 2. de ref.

11) c. 10. de ref. Sess. VII., c. 10. de ref. Sess. XXIII. Conc. Trid., welche das ältere Recht ändern. In der ersten Stelle war das Interdict angedroht.

12) Conc. Trid. XXIII. c. 10. de ref. Vgl. über einzelne Fragen *mein* System S. 141.

13) c. 1. de sent. exc. in 6. V. 11. Conc. Trid. S. XIV. c. 2. de ref. Const. *Pii* II. *Quum ex sacrorum*, *Clement.* VIII. *Rom. Pont. decet.* Es werden jedoch noch mehrfache Unterscheidungen gemacht.

14) Der Samstag heisst mit dem Anfangsworte des Introitus aus Isaias v. 1. „*Sitientes.*" *Phillips* Lehrb. §. 66. verlegt ihn um acht Tage später vor den Palmsonntag. Der Sonntag Judica heisst *dominica de passione*, der Palmsonntag *dom. in palmis*. Vgl. über die älteren und näheren Bestimmungen *mein* System S. 144.

nahmen durch specielle päpstliche Ermächtigung in den s. g. Breven *extra tempora*. Die einzelnen Ordines sind in der gesetzlichen Reihenfolge mit Ausschluss der *promotio per saltum* und in Zwischenräumen *(interstitia)* zu ertheilen [15]. Diese sind rücksichtlich der Minores dem bischöflichen Ermessen überlassen, sollen aber zwischen dem letzten Minor und dem Subdiaconatus und zwischen je zwei höheren *ein Jahr* betragen. Theils durch die bereits im jus commune befindliche Ermächtigung [16], vollends aber durch die Quinquennalen [17] hat der Bischof freie Hand, nur dürfen ohne besondere Ermächtigung ein Minor und der Subdiaconatus, oder zwei Majores an *einem* Tage *nicht ertheilt* werden [18].

VI. Vor den Weihen soll die Tüchtigkeit durch *scrutinia* [19] festgestellt werden. Diese bestehen nach dem heutigen Usus für die Minores in dem Pfarrzeugnisse, für die Majores in dem Aufgebote der Ordinanden in der Pfarrkirche [20], worauf der Pfarrer die Testimonialien gibt, und in dem solennen bei der Ordination selbst durch den Archidiaconus. Praktisch kommt nur auf die *Prüfungen* etwas an. Endlich sollen die Candidaten vor der Ordination *exercitia spiritualia* halten [21].

15) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 11. 13. 14. de ref. Näheres gibt *mein* System S. 146.

16) Wörtlich sagt c. 11. cit. „Hi vero non nisi post annum a susceptione postremi gradus minorum ad sacros ordines promoveantur, nisi necessitas aut ecclesiae utilitas *judicio episcopi* aliud exposcat."

17) Die facultas XII. pro foro externo lautet: „Conferendi ordines extra tempora, et non servatis interstitiis, usque ad sacerdotium inclusive."

18) c. 13. 15. X. de temp. ord. I. 11., c. 3. X. de eo qui furtive V. 30

19) Tit. X. de scrut. in ordine faciendo I. 12. *Mein* System S. 143.

20) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 5. de ref. In vielen Diöcesen ist es nicht in Uebung, in der *Prager* ist es hergestellt durch erzbisch. Const. v. 16. Mai 1857.

21) *Bened.* XIV. Instit. 104. Der Ordo ist *sacramentum vivorum*, erfordert also nur den *status gratiae*, indessen ist der vorherige Empfang des Busssacramentes und des h. Abendmahls ein ebenso naheliegender uralter Brauch, wie ihn positive Gesetze vielfach vorschrieben.

Die *griechische* Kirche hält den Bischof für ausschliesslich *befähigt*, die höheren Weihen zu ertheilen, bez. der niederen auch die Archimandriten; *berechtigt* ist der kompet. Bischof des betr. Ritus; die Competenzgründe der lat. Kirche sind angenommen. Tonsur, Lekt. u. Subdiak. können an *einem* Tage, jeder der höheren muss abgesondert u. nach Interstitien ertheilt werden. Vgl. *Hergenröther* Archiv VIII. S. 180 ff., der besonders die Vorschriften für die Italo-graeci gibt. Ungenügend *Papp-Szilágyi*. —

Zweites Kapitel.

Die Gliederung der Hierarchie.

§. 38.

1. Die Inhaber der Jurisdiction.

I. Aufgebaut ist die Kirche auf dem Apostolate. Der Bau ist gestützt durch den Stand des Klerus, vor Allem durch das einen unauslöschlichen Charakter verleihende Priesterthum. Dieses gehört zum Wesen der Kirche, ruhet auf höheren dem Individuum übertragenen Vollmachten. Mit Nothwendigkeit musste dies Element bei Ausbildung der Verfassung bestimmend einwirken. Grundsätzlich ist auch die *Regierungsform der Kirche eine persönliche*, keine bureaukratische. Inhaber der Kirchengewalt sind nicht bestimmte Aemter, für welche Verwalter ernannt werden, sondern *Personen*, deren theils in der Grundverfassung liegendes, theils im jus commune beruhendes, theils endlich besonders gegebenes Mandat ihr *Amt* bildet. Dieser persönliche Character der Regierung wurde noch mehr gefestigt durch die Ausbildung der Beneficien, indem das Beneficium ein *jus in re* gab und nun sogar das Amt als Accidens des der Person fest zustehenden Rechts am Gute u. s. w. erscheinen konnte [1].

II. Der *Papst* hat als Inhaber des Primats zufolge rein positiver historischer Bildung in gewissen Fällen von Rechtswegen die Jurisdiction über die ganze Kirche. Unter ihm stehen *alle Bischöfe* als Repräsentanten und Glieder des Episcopates. Als nothwendige und selbstständige Glieder der Hierarchie für die Regierung und überhaupt für die Repräsentation der Kirche treten nur auf jene Bischöfe, welche einen Sprengel haben, die *Ordinarien*. Ihnen sind andere Personen ohne Bischöfe zu sein zur Seite getreten; unter den Bischöfen selbst haben sich Stufen entwickelt. Unterhalb der Bischöfe stehen die Priester, deren Jurisdiction sich herausstellt als eine von den Bischöfen übertragene und davon abhängt, dass der einzelne einen im Rechte *generell ausgebildeten* oder *speciellen Auftrag* erhielt. In erster Hinsicht reihen sich daher das Corpus canonicorum (Kapitelsvicar) und die Pfarrer, in letzterer die Weihbischöfe, Generalvicare, Officiale, Coadjutoren, Decane u. s. w. an. In gleicher Weise stehen unter den Priestern die *Minister* (Diener) mit ständigen speciellen Aufträgen versehen [2].

[1]) Anders die jetzige römische Auffassung, welche von einem unfehlbaren Lehr*amte* spricht, das der Papst verwaltet. Was man sich unter diesem Dinge denken solle, wie ein *Amt* lehren könne, wie die Person sich von dem Amte in einer rein nur einer Person möglichen Function scheiden könne, sind Unbegreiflichkeiten.

[2]) Vgl. aber §§. 47[a]. 51[a].

§. 39.

2. Verhältniss der Hierarchien zu einander. Majoritas. Obedientia. Exemtio.

I. *Majoritas* bezeichnet das Verhältniss der Ueberordnung eines Klerikers; ihr entspricht die *Obedientia* als der Zustand und die Pflicht des Untergeordneten [1]). Jene hat der Papst über alle Kirchenglieder kraft historischer Bildung als Patriarch des Occidents und zufolge des primatus honoris überhaupt. Daher ist es ein Verbrechen [2]), die Obedientia gegen den rechtmässigen, nicht selbst ketzerischen oder schismatischen Papst zu versagen. Die *Form der Obedienz* hat gewechselt. Während in ältester Zeit nur die vom Papste besonders entsandten Bischöfe ein Gelöbniss der Obedienz leisteten, war dies schon im 8. Jahrhundert auch Seitens der Erzbischöfe beim Empfange des Pallium üblich [3]). Mit dem päpstlichen Bestätigungsrechte aller Bischöfe wurde dies allgemein. Nach heutigem Rechte muss jeder Bischof dem Papste die Obedienz eidlich angeloben [4]). Die niederen Geistlichen leisten dem Papste nur bei der Ordination das Gelöbniss des Gehorsams, ein besonderes nur ausnahmsweise [5]).

II. *Zwischen den Bischöfen* ist an sich keine Verschiedenheit vorhanden. Jede Ueber- oder Unterordnung hat daher ihren Grund in der historischen Entwicklung, der lex positiva. Zufolge der Entwicklung der Diöcesen wurde die Ueberordnung einzelner Bischöfe (Metropoliten u. s. w.) gegenüber anderen so sehr die Regel, dass die directe Unterordnung eines Bischofs unter den Papst ohne Mittel jetzt als Ausnahme erscheint (§. 43.) Allgemein aber ist nach dem geltenden Rechte die Obedienz nur rücksichtlich einzelner Punkte vorhanden, während darüber hinaus jeder Ordinarius selbstständig bleibt. Daher ist auch die Angelobung der Obedienz an einen Erzbischof Ausnahme.

[1]) Tit. X. de majoritate et obedientia I. 33. Vgl. System S. 288 ff.

[2]) *Schisma.* Vgl. §. 99. Natürlich kommt hier nur die Aufsagung vom principiellen Standpunkte in Betracht, nicht aber der Ungehorsam in einem concreten Falle, welcher kein Schisma ist.

[3]) c. 1. 4. D. 100.

[4]) Vgl. c. 4. X. de elect. I. 6., c. 4. X. de jurejur. II. 24., die heutige Eidesformel im Pontif. Romanum, abgedr. in *meinem* System S. 290 N. 2. Ueber den Character dieses Unterthaneneides *meine* cit. Denkschrift S. 43 ff.

[5]) *Conc. Trid.* Sess. XXIV. c. 12. de ref. §. Provisi sq. Danach sollen Alle, die irgend ein *beneficium mit cura animarum* haben, binnen 2 Mon. vom Tage der Besitzergreifung in die Hände des Bischofs oder „*eo impedito*“ des Generalvikars oder Officials „orthodoxae suae fidei publicam facere professionem, *et in ecclesiae Romanae obedientia se permansuros spondeant ac iurent.*“ *Dasselbe* sollen die „Provisi de *canonicatibus* et *dignitatibus* in *ecclesiis cathedralibus*“ sowohl vor dem Bischofe oder Generalvikar, als auch im Kapitel thun. Dies wiederholen regelmässig auch die Prov. und Diöcesan-Statuten.

III. *Gegenüber dem Bischof (Ordinarius)* ist die Obedienz der Laien eine ausnahmslose. Das Recht kennt selbst für den Regenten keine Exemtion[6]). In Gleichem ist die Obedienz aller Geistlichen der Diöcese die Regel. Sie wird bei der Ordination angelobt und unterwirft, falls nicht die Ordination etwa blos auf Ersuchen vorgenommen wurde, den Ordinirten dem Bischofe also, dass er ohne des Bischofs Willen den Diöcesanverband nicht aufgeben und von diesem stets in die Diöcese zurückberufen werden kann. Zur Lösung des Obedienzverhältnisses ist deshalb das *Dimissorial* des Episcopus proprius erforderlich[7]). Diese Obedienz geht beim Laien nur auf die Befolgung kirchlicher Vorschriften, welche mit der Religion im Zusammenhange stehen, mögen sie auf allgemeinem oder particularem Rechte beruhen. Jedes darüber hinausgehende Recht des Bischofs[8]) hat keine rein kirchliche Quelle. Bei *allen* Geistlichen involvirt sie ausserdem den Gehorsam rücksichtlich der mit dem Ordo verbundenen Pflichten, der disciplina cleri und der Aufträge, welche der Bischof ihnen in kirchlichen Dingen ertheilt[9]). Ein besonderes Gelöbniss leisten jene Geistlichen, welche ein *beneficium, quod curam animarum vel jurisdictionem annexam habet,* erlangen[10]).

IV. Von der Obedienz gegen den Ordinarius giebt es bezüglich einzelner säculargeistlichen Corporationen und der Regularen dadurch Ausnahmen *(Exemtiones)*, dass eine unmittelbare Unterordnung unter den apostolischen Stuhl Statt findet oder in bestimmten Angelegenheiten ein besonderer Obere vorhanden ist[11]).

V. Sonach ordnet sich der *Rang* des Klerus gemäss der Regel also: *Papst,* Cardinäle, Patriarchen, Primaten, *Metropoliten,* Erzbischöfe, *exemte Bischöfe, Suffraganbischöfe,* Weihbischöfe, Kapitel, Diöcesanklerus. Unter den Personen gleichen Grades entscheidet der etwaige Vorrang der Diöcese u. s. w., oder das Alter hinsichtlich der speciellen Würde, eventuell

[6]) Den Standpunkt des Mittelalters über die Stellung des *Kaisers* lehrt *mein* Kirchenrecht I. S. 366 ff., *mein* Lehrb. der deutschen Rechtsgeschichte S. 165 ff. Vgl. unten §. 124. Es ist jedoch Grundsatz der Gewohnheit und des stilus curiae Rom., dass die *causae regum* von den päpstl. Behörden zu entscheiden sind.

[7]) c. 6. 8. D. 71.

[8]) Z. B. Gerichtsbarkeit in Civilsachen, Auferlegung von Abgaben, Vorschriften über Anklagen gegen Geistliche u. dgl. m.

[9]) Ob aber ein Geistlicher verpflichtet ist, ein *beneficium* oder ein ständiges Amt anzunehmen, hängt offenbar zugleich ab von dem *Titel,* auf den er ordinirt ist.

[10]) Beruhet auf allgem. Gewohnheit u. Statutarrecht. Die Conc. *Prov. Prag.* 1860. Tit. VI. c. 10. *Colocense* a. 1863. Tit. II. c. 6. *Strigon.* a. 1858. Tit. V. c. 6. bestimmen die Eidesablegung für die Pfarrbeneficiaten ausdrücklich; in *allen* Diöcesen ist dasselbe Sitte.

[11]) System S. 293 ff. Unten §§. 171 ff.

das Alter in Bezug auf die Ordination[12]. Der Säcularklerus als solcher geht dem Regularklerus vor; unter dem letzteren bestehen ebenfalls genaue Abstufungen. Entsprechende *Titel* und *Prädikate* haben dem Gebäude einen äusseren Aufputz gegeben, der nicht schadet, wenn er Nebensache bleibt und nicht zur Hauptsache gemacht wird.

VI. *Laien als solche* leisten kein besonderes Gelöbniss des Gehorsams, weil ihre Pflichten nur allgemeine, nicht besondere sind[13]. Die Verpflichtung selbst liegt im Glaubensbekenntnisse (§. 125).

§. 40.

3. Die allgemeinen Standesrechte der Kleriker.

I. Um die Würde und den Stand der Geistlichen zu erhöhen, gibt ihnen das Recht gewisse Vorzüge, welche man seit alter Zeit *privilegia*[1] *cleri* nennt. Sie sind rechtliche Folgen des Standes, nicht bedingt durch ein Amt, können als Standesrechte vom Einzelnen weder aufgegeben, noch ihm entzogen werden, so lange er überhaupt Standesrechte hat. Das Recht muss folglich den Verlust positiv aussprechen, damit er eintrete[2].

II. Nach den *kirchlichen Gesetzen* sind es: a) *Priv. canonis*[3], zufolge dessen die thätliche Verletzung eines Klerikers oder Mönchs die Excommunication herbeiführt. Sie ist nach dem heutigen[4] Rechte *latae senten-*

[12]) c. 7. D. 17.; c. 1. X. de maj. et obed. Vgl. aber c. 7. X. eod. u. c. 7. 12. de praeb. in 6. III. 4. *Bened. XIV.* De syn. dioec. L. III. c. 10.

[13]) Die staatlichen Diensteide der Beamten laufen den hier dargelegten ganz parallel. Geradeso hat auch der Staat *regelmässig* keinen allgemeinen Unterthaneneid.

[1]) Sie sind *jura singularia* zu Gunsten des Standes, — *für den Einzelnen*, das Individuum keine Ausnahme, sondern das jus commune. Den Ausdruck z. B. im Conc. Trid. Sess. V. c. 1., VII. c. 10. de ref. *Mein* Kirchenr. I. S. 141 erörtert den Ausdruck näher.

[2]) Argum. c. 12. X. de foro compet. II. 2.

[3]) *Hüffer*, Das Privilegium canonis, im *Archiv* III. S. 155 ff. Es beruhet auf c. 29. C. 17. qu. 4. (Conc. Lateran. II. a. 1139, bereits im c. 13. Conc. Remens. a. 1131 festgestellt): „Si quis suadente diabolo huius sacrilegii reatum incurrerit, quod in *clericum* vel *monachum* violentas manus iniecerit, anathematis vinculo subiaceat et nullus episcoporum illum praesumat absolvere, nisi mortis urgente periculo, donec apostolico conspectui praesentetur, et eius mandatum suscipiat." Die nächste Veranlassung zu diesem Kanon bot die Lehre des *Arnold von Brescia;* siehe *Berardi*, Commentaria in ius eccles. univ., Aug. Taurin. 1766. 4 Voll. T. IV. pag. 120 sqq. Der Name ist eigentlich privilegium canonis Si quis suadente, wofür die angegebene Abkürzung gebraucht wird. — Vgl. Tit. X. de sentent. excommunic. V. 39., besonders c. 1. bis 4. 6. 17. 23., Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6 mit den Entscheidungen dazu.

[4]) Sie galt stets als latae sententiae. So sagt *Rufin* ad C. 17. q. 4. (Cod. Götting.): Similiter qui sacrilegas manus mittunt in personas ecclesiasticas, in clericos vel monachos, *ipso iure excommunicati intelliguntur*, ut infra q. e. cap. si quis suadente. Vgl. die in

tiae, kann jedoch in den meisten Fällen vom Bischof behoben werden. b) *Priv. fori*[5]), bestehend in dem ausschliesslichen Gerichtsstande der Geistlichen vor dem kirchlichen Richter in allen Civil- und Criminalsachen. c) *Priv. immunitatis*, zufolge dessen die Geistlichen von allen persönlichen drückenden Lasten (Hand-, Spanndienste, Militärpflicht, Einquartierung, Vormundschaft u. a.) und Steuern befreit sein sollen[6]). d) *Priv.* oder *beneficium competentiae*[7]), welches eine Verurtheilung oder Execution des Klerikers nur insoweit gestattet, als ihm der nöthige Unterhalt bleibt.

III. Verschieden von diesen kirchlichen Rechtssätzen ist der *praktische* Zustand, soweit er auf Staatsgesetzen beruhet. Dem ersten Privileg ist seine Geltung, weil nur kirchliche Folgen eintreten, geblieben; die drei übrigen haben stets nur Leben gehabt, weil und insoweit sie ausdrücklich oder stillschweigend[8]) vom Staate anerkannt waren. Nach dem geltenden Rechte wird dem Klerus die nöthige Achtung vom Gesetze gesichert[9]). Dies kann aber, da sich rein äusserliche Achtungsbezeugungen schwerlich allgemein vorschreiben lassen, nur praktischen Werth haben für den Verkehr von Staatsämtern u. dgl. mit dem Klerus[10]), und insofern man Ver-

meiner Glosse S. 15 unten, S. 17 num. 5. abgedruckten Glossen. Ueber den Usus bis auf diesen Canon s. *meine* Abh. über drei Prager Can. Samml. S. 189 ff.

[5]) Vgl. über den Grund und Umfang Kirchenrecht I. S. 396, II. (System) S. 379 ff. 411 ff. *Hirschel*, Die heutige Anwendbarkeit des privilegium fori, im *Archiv* VII. S. 200 ff. Derselbe plaidirt, weniger vom Standpunkte des positiven Civilrechts als der Utilität, für die Anwendbarkeit. Die Rechtsvorschriften sind zumeist im Tit. X. de foro competenti II. 2. enthalten. Hierher auch das von K. Heinrich III. am 3. April 1047 zu Rimini gegebene Privileg in Monum. Germ. Leg. II. 41, wonach der Kleriker Eide durch seinen Advokaten ablegen konnte. — Die Bedingungen, unter denen Tonsurirte u. Clerici minores das priv. fori haben, stellt auf Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6. de ref.

[6]) Siehe Cod. Theodos. XVI. 2. Just. I. 3., Tit. X. de immunit. eccles. III. 49., in 6. III. 23., in Clement. III. 13. *Mein* System S. 160 ff. geht auf die Geschichte genau ein.

[7]) Man leitet es ab aus cap. „*Odoardus*" 3. X. de solut. III. 23. (Gregor. IX.): „Odoardus clericus proposuit, quod, quum P. clericus, D. laicus et quidam alii ipsum coram officiali archidiaconi Remensis super quibusdam debitis convenissent, idem in eum recognoscentem huiusmodi debita, sed propter rerum inopiam solvere non valentem, excommunicationis sententiam promulgavit. *(Et infra)* Mandamus, quatenus, si constiterit, quod praedictus Odoardus in totum vel pro parte non possit solvere debita supra dicta, sententiam ipsam sine difficultate qualibet relaxetis, recepta prius ab eo idonea cautione, ut, si ad pinguiorem fortunam devenerit, debita praedicta persolvat." *Mein* System S. 164 ff. Uebrigens wird von den Glossatoren an dies Recht vielfach direct abgeleitet aus dem römischen Rechte (l. 6. pr. und l. 18. D. de re judicata 42. 1.), welches das benef. comp. den *Soldaten* gibt, von denen man es auf den Klerus als *militia dei* übertrug.

[8]) Dass dies hier, sowie bezüglich vieler anderen Punkte sich im Mittelalter von selbst verstand, darin gerade liegt dessen Charakter. Vgl. *mein* Kirchenrecht Bd. I. S. 366 ff.

[9]) Concord. *austriac.* Art. 16, *bavaric.* Art. 14. (mit denselben Worten in beiden).

[10]) Dahin die Vorschriften, den Geistlichen *Herr* zu nennen, ihm bei Gericht einen Stuhl anzubieten u. a. m.

letzungen von Geistlichen im Amte strenger ahndet[11]). Das *Priv. fori* hat nirgends mehr Geltung für *Civilsachen* und solche (Vergehen, Verbrechen, Uebertretungen) *Criminalsachen*, welche durch die staatlichen Gesetze mit Strafen bedroht sind. In allen Civilsachen der Geistlichen sind nur die Staatsgerichte competent[12]). Dasselbe gilt hinsichtlich *bürgerlicher* (d. h. durch Staatsgesetze verpönter) *Vergehen* der Geistlichen[13]). Nur ist mehrfach vorgeschrieben, dass bei Untersuchungen gegen Geistliche Anzeige Statt finden soll[14]) und dass die Geistlichen gewisse Strafen in geistlichen Anstalten abbüssen dürfen[15]). Hingegen sind die Geistlichen rücksichtlich *rein kirchlicher Disciplinarvergehen*, oder dieser als solcher, wenn sie mit bürgerlichen concurriren, der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterworfen[16]). — Eine *Immunität* der Geistlichen geben die heutigen Staatsgesetze hinsichtlich der Militärpflicht[17]) (wenigstens vom Subdiaconat aufwärts), persönlicher Dienste (Frohnden u. dgl.), Gemeindeämter (sofern

[11]) *Oesterr.* Strafges. §. 153 vgl. mit §. 122. Strafgesetzb. f. d. deutsche Reich v. 15. Mai 1871 §§. 167. 196.

[12]) *Oesterreich*, Concordat Art. XIII.; *Preussen* (§. 98 u. 128. tit. 11. Th. II. A. L. R. folgt auch aus der Verf.-Urk., vgl. noch Notificat.-Pat. v. 28. Sept. 1772 und Recr. v. 17. Juli 1800 bei *Heckert* I. S. 35.); *Bayern*, Concordat Art. XII. sub c., Rel.-Edict §. 64 ff.; Königreich *Sachsen*, Ges. v. 28. Jan. 1835. §. 11. im Codex S. 378, welches den §. 27. des Mandates aufhebt; *Würtemberg*, V.-U. §. 73. und Organisationsedict v. 1. Jan. 1803 bei *Lang* S. 1., V.-O. v. 23. Aug. 1825 *das.* S. 820 ff. u. a. daselbst im Index; *Oldenburg*, Normativ v. 5. April 1831. §. 8., welches jedoch einzelne Modificationen enthält; *Weimar*, Edict von 1823. §. 34.; *Baden*, 1. Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 13.

[13]) *Oesterr.* Concord. Art. XIV., das jedoch die Aburtheilung von Vergehen der Bischöfe, gest. auf Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 5. de ref., wenn sich der Fall ereignet, dem Einvernehmen von Kaiser und Papst überweist. Aufgehoben durch Ges. v. 21. Dez. 1867. *Bayer.* Edict §. 69. Für die übrigen siehe die Citate der Note 12. und *badisches* Gesetz v. 9. Oct. 1860 die Bestrafung von Amtsmissbräuchen betreffend.

[14]) *Oesterr.* Concord. Art. 14. (Mittheilung der Acten). *Bayer.* Edict. §. 70. In *Preussen* A. L. R. II. Tit. XI. §. 536 ff. soll der geistl. Obere suspendiren u. anzeigen; handelt die Behörde direct, so soll sie dem Bischof Anzeige machen.

[15]) Siehe unten §. 100.

[16]) *Oesterr.* kais. V. O. v. 18. April 1850, Concord. Art. XI.; *bayer.* Concord. Art. XII. sub d. Edict §. 38. e. 40. 71. — Unten §. 100. das Nähere.

[17]) In *Oesterreich* sind *gänzlich* befreit (Ges. v. 5. Dez. 1868. §. 25.) die Geistl. d. kath. Kirche ohne Unterschied des Ritus, sobald sie eine höhere Weihe erhalten haben, provisorisch die Studierenden der Theologie; geben sie diesen Beruf auf, so tritt die Pflichtigkeit ein. Die Geistlichen können aber im militairpflichtigen Alter zum Militairseelsorgsdienste gezogen werden. — Das *deutsche* Reichs- (norddeutsche Bundes-) Ges. v. 9. Nov. 1867, Reichs-Verf. v. 16. Apr. 1871 Art. 57 kennt keine principielle Befreiung. Man berücksichtigt jedoch die Theologie-Studierenden thunlichst. Vgl. die Militairersatz-Instruct. *Archiv* XXIII. 406 ff. *Bayern* (Wehrges. v. 30. Jan. 1868 Art. 11. Nr. 2, 12. Nr. 1.) befreit die Clerici ord. maior. u. Mönche, die im Inlande Profess leisteten.

nicht mit Recht Unfähigkeit bestimmt ist),[18]) der Uebernahme von Vormundschaften (Curatelen),[19]) der Einquartierungslast[20]). Dagegen sind die Geistlichen regelmässig[21]) allen öffentlichen Abgaben unterworfen. — End-

[18]) Berechtigt, eine Wahl abzulehnen, sind die *Geistlichen* (aller Confessionen) z. B. nach der *böhmischen* Gemeindeordn. v. 16. Apr. 1864. §. 20. Nach der *österr.* Strafprocessordn. v. 29. Juli 1853. §. 69. können sie die Abgabe eines *Zeugnisses in Criminalsachen* verweigern. In *Preussen* (siehe *Vogt*, Kirchenr. I. S. 170 f. die Gesetze) sind Geistl. unfähig (bez. berechtigt abzulehnen) das Amt eines Mitglieds des Gemeindevorstands, Stadtraths, Stadtverordneten zu übernehmen, wozu jedenfalls Zustimmung des kirchl. Obern gehört; — sie können nicht als *Geschworene* fungiren. Unfähig, Geschworene zu sein, sind sie gleichfalls in *Bayern* (Strafprocessges. v. 10. Nov. 1848. Art. 76, Einf.-Ges. Art. 86.).

[19]) Nach *österr.* Rechte (a. b. G. B. §§. 192. 195. 281) erscheinen Ordensgeistl. in der Regel unfähig, Weltgeistl. können wider ihren Willen zur Uebernahme von Vormundsch. u. Curatelen nicht angehalten werden. — Das *preuss.* Recht (A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 134). erklärt Ordensprofessen für unfähig, *Weltgeistl.* (das. §. 213.) *in der Seelsorge* nur bezügl. der Kinder von Verwandten für verpflichtet. Jedoch hat der kath. Geistl. die Bewilligung des Bisch. beizubringen (Justizmin.-Rescr. v. 14. Aug. 1818 bei *Vogt* I. S. 169). Nach §. 158. L. R. a. a. O. müssen auch die Verwalter geistl. Güter zur Uebernahme die Einwilligung der vorgesetzten Behörde (also jetzt der bischöfl.) beibringen. — Nach *bayrischem* Rechte (Cod. Max. Th. I. Kap. 7. §. 3.) sind Ordensgeistl. unfähig, bezügl. der Weltgeistl. ist keine Bestimmung getroffen. — Das *badische* Recht gibt dem Geistl. keinen besonderen Entschuldigungsgrund. — Das *gemeine* Recht erklärt Bischöfe u. Mönche für unfähig, andere Geistl. nur bezüglich der Verwandten für fähig (Nov. 123. c. 5.) mit *bischöfl. Genehmigung* (c. 40. C. 16. qu. 1. aus c. 51. Cod. Just. de episc. et cler., c. 4. C. 21. qu. 3. Interessant c. 14. D. 88. gegen einen Verächter des Kirchengesetzes).

[20]) *Oesterr.* Verordn. vom 8. Mai 1856 (R. G. B. St. 21. Num. 79) für Dienstwohnungen sammt Zubehör; jedoch dürfen Militairgeistliche *derselben Confession* einquartiert werden. In *Preussen* (V. v. 12. Nov. 1850) sind sie nicht befreit. Die *deutsche* Militairgesetzgebung kennt die Befreiung auch nicht.

[21]) Vgl. überhaupt §. 181. In *Oesterreich* sind befreit: a) von der *Einkommensteuer* die den Mendikanten-Klöstern, den dem Unterricht, der Erziehung oder Krankenpfl. obliegenden geistl. Orden, den Schulen, Siechenhäusern oder anderen Wohlthätigkeitsanst. aus dem Staatsschatze, öffentl. Fonden oder von Gemeinden bewilligten Bezüge; b) von der *Gebäudesteuer* die Kirchen, Pfarrgebäude, Wohngebäude der Bischöfe, Klostergeb. der Mendikanten mit Ausnahme jener der Dominikaner, soweit dieselben keinen Miethzins abwerfen u. zu keiner anderen als ihrer eigentl. Bestimmung verwendet werden; c) von der *Erwerbsteuer* die Apotheken der barmherz. Brüder, alle Personen im unmittelb. Dienste des Staats oder einer vom Staate anerkannten öffentl. Anstalt. Vgl. Pat. v. 29. Oct. 1849. §. 6. sub 2., 23. Jan. 1820. §. 2.; Hofdecr. v. 18. Sept. 1827, 27. Oct. 1829; A. H. Entschl. v. 2. Febr. 1833, Pat. v. 12. Dec. 1812. §. 2. Alle übrigen Geistl. sind hinsichtl. aller Steuern, Landes-, Bezirks-, Gemeinde-Umlagen ganz nach den allg. Gesetzen behandelt. — In *Preussen* (V. U. Art. 12., Ges. v. 7. Dec. 1849, 24. Febr. 1850. §. 2. sub e.; vgl. die bei *Vogt* I. S. 163 ff. abgedr. Verordn. u. s. w.) ist der Klerus befreit von der Steuer für Dienstwohnungen, ferner von dem Communalzuschlage zur Einkommensteuer, von Chaussee- und Brückengeldern im Amtsbezirke, hinsichtlich aller übrigen Steuern nicht befreit. In

lich ist durch Staatsgesetze die *Execution in das Einkommen der Geistlichen* dahin beschränkt, dass der standesmässige Unterhalt belassen werden muss [22]).

IV. Im Gegensatze zu dieser Entwicklung auf staatsrechtlichem Gebiete hat sich der päpstliche Stuhl in neuerer Zeit wiederholt *für* das Recht der Kirche auf Immunität, privilegirten Gerichtsstand u. s. w. ausgesprochen, die moderne Entwicklung verwerfend [23]).

§. 41.

4. Die Standespflichten der Kleriker [1]).

I. Aeusserer dem Stande angemessener Anstand, würdevolles Betragen, Vermeidung jedweden Aergernisses, Leben für den Beruf, Streben

Bayern (V. U. Tit. IV. §. 9. Abs. 6., Edict II. §. 73 fg. siehe noch *Permaneder* §. 469., *meinen* Status dioeces. cath. p. 95.) hat der Klerus alle Steuern zu entrichten, jedoch bleibt die Congrua frei, ausser für die Einkommensteuer, der auch sie unterliegt. In *Würtemberg* (V. U. §. 21. Ges. v. 15. Apr. 1828) besteht keinerlei Steuerbefreiung, desgleichen nicht in *Baden* (Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 14.), *K. Sachsen*, *Hessen-Darmstadt*.

Besondere Abgaben für den Klerus bestehen: 1) in *Oesterreich*. Vgl. §. 193. 188. 2) *Bayern*, wo die *Pfründenverleihungstaxe* besteht, nämlich 10% des Jahreseinkommens bei Pfründen königl. Patronats, 5% bei solchen bischöfl. Collat. oder Privatpatronats.

[22]) Das *Oesterr.* Recht (siehe *Helfert*, Von den Einkünften, Abgaben und Verlassensch. geistl. Personen. Prag 1834. Von dem Kirchenverm. II. Thl. S. 171 f.) schreibt vor, dass bei *bepfründeten* Geistl. die Congrua von 300 fl. CM. frei bleiben müsse. Dies ist ebenso für Bischöfe, Prälaten, Domherren u. Deficienten bestimmt: Hofd. v. 13. Nov. 1835, 20. März 1836, 13. Oct. 1843. Ob dies auch auf andere Geistl., wenigstens für den Tischtitel von 210 fl. auszudehnen sei, wird von *Pachmann* I. S. 218 f. in Ermangelung positiver gesetzlicher Bestimmung bezweifelt, jedoch für im Geiste der Gesetze liegend erklärt. Man nahm es an nach Analogie der Staatsbeamten. Und wenn auch *Pachmann* a. a. O. beizustimmen ist, dass ein zur Seelsorge beruf. Geistl. nicht mehr als „ein Beamter des Staats in der Kirche" angesehen werden kann, so folgt daraus der Fortfall jenes Rechts noch nicht. — *Preussen*. Hier ist es allen geistlichen Beamten, nicht aber den blossen Präbenden-Inhabern zugestanden, dass ihr Einkommen (wie bei den anderen Beamten) bis zu 400 Rthlr. gar nicht, darüber hinaus nur die Hälfte mit Beschlag belegt und ausserdem die nöthigen Bücher, unentbehrlichen Hausgeräthe, Betten, anständige Kleider, Wäsche ihnen belassen werden müssen. A. Ger. O. Tit. 24. Anh. §. 156 zu §. 70. Anh. §§. 160. 161. zu §. 108. nebst den genauen Nachweisen dazu bei *Koch*, Process-Ordnung. Berlin 1851. — In *Bayern* darf bei einem Einkommen von 500 fl. höchstens 1/5, bis 1000 fl. höchstens 1/4, darüber 1/3 mit Arrest belegt werden; Ges. v. 17. Nov. 1837 §. 73.; darüber hinaus hängt Alles vom Gläubiger ab. — In *Würtemberg* kann wie bei Civilbeamten nur *ein Drittel* des Einkommens mit Beschlag belegt werden: *Reyscher* Einl. §. 74; V. O. v. 23. Mai 1808 (S. 212). Desgleichen im *K. Sachsen* (*v. Weber*, Darstell. II. S. 329.), *Baden* (*Buss* im Freib. Kirchenlexicon I. S. 800).

[23]) *Syllabus* errorum Num. 27. 30. (welcher den Satz reprobirt: „Ecclesiae et personarum ecclesiasticarum immunitas a jure civili ortum habuit," auf Litt. apost. *Multiplices*

nach steter Vervollkommnung, dies sind die Pflichten, welche ganz besonders dem Klerus obliegen und bis zu dem Maasse gefordert werden, dass mehr von ihm verlangt wird, als von jedem Anderen.

II. Um das zu erreichen, fordert das Recht: beständiges *Tragen der Tonsur*[2], einfaches Haar[3] (keine Perücken, *kein Bart)*, *anständige* und *einfache Kleidung*[4], als deren Grundform Talar, Cingulum und Collare erscheinen, Vermeiden aller weltlichen Lustbarkeiten als: Tänze, Theater, Maskeraden, Gelage, Spiele, Jagden u. dgl., verbietet den Betrieb welt-

inter vom 10. Jun. 1851 hinweisend. Geschichtlich ist aber unzweifelhaft, dass erst durch das Civilrecht die *praktische* Immunität aufkam).

[1]) *Mein* System S. 167 ff. — Decret. Grat. D. 23 ff.; Tit. X. de vita et honestate clericorum III. 1., ibid. in 6. und in Clem.; Conc. Trid. Sess. XXIII c. 6 de ref. — Die neueren Provinzial- u. meist auch Diöcesansynoden enthalten regelmässig darauf zielende Aussprüche, die gleich denen der früheren Zeiten nur insoweit dem *Rechte* angehören, als die Nichtbefolgung rechtliche Folgen haben soll.

[2]) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 6. de ref.; es erneuert Clem. 2. de vita et hon. III. 1.

[3]) c. 22. 23. 32. D. 23.; c. 4 ff. X. cit., c. 1. D. de consecr., c. 1 sqq. C. 21 q. 4. *Thalhofer*, Ueber den Bart der Geistlichen, im *Archiv* X. S. 93 ff. *Das.* S. 108 ein Schr. des Münchener Nuntius an den Münch. Erzbischof v. 4. Mai 1863, worin dieser aufgefordert wird, der in Bayern unter dem Klerus auftauchenden Sitte des Barttragens entgegen zu treten, damit diese Neuerung keine andere herbeiführe und „ut disciplinae unitas et *perfecta cum Ecclesia Romana* omnium magistra *conformitas* in omnibus ac proinde etiam in *habitu* et tonsura Clericorum servetur." Sollte *dies* geschehen, dann müsste das Kleiderwesen in den meisten Diöcesen radikal geändert werden. Was würde dann aus den Kanonenstiefeln, Cylindern, Nationalhütchen, langen Hosen, Halstüchern u. s. w.? Uebrigens ist vom *Concil von Trient* (Sess. XIV. c. 6. de ref.) ausdrücklich den Bischöfen überlassen, die Kleidung vorzuschreiben.

[4]) Das Prov.-Concil von *Wien* vom Jahre 1858. Tit. V. c. 8. fordert „*vestem talarem*," beim Spazierengehen oder längerem Marsche „*nigra*" oder „*subobscura* vestimenta et ad modestiam omnino composita", verbietet *lange Beinkleider* und gebietet beständiges Tragen von (Tonsur und) *Collar*. Das von *Prag* vom J. 1860 (Tit. I. c. 8.) fordert beständiges Tragen der Tonsur, verbietet den Bart, die Haarkultur, erlaubt aber ausser beim Messelesen das Tragen einer anständigen Perücke (vorausgesetzt, dass diese unter „*coma adscita*" verstanden ist), befiehlt den *Talar* bei allen geistl. Functionen zu tragen u. „lobt dessen Gebrauch ausserhalb der Kirche sehr," verbietet nur für kurze Kleider „exquisita elegantia" und „affectata negligentia," fordert auch Kleider von schwarzer oder etwas dunkler (denn das heisst „*subobscurus*") Farbe, deshalb „*collare* cum fascia nigri coloris" (das collare ist eine fascia) ausser für Dignitäten, denen andere Farben gebühren, empfiehlt zum Schlusse die neue Sitte, vorn durch eine Reihe Knöpfe geschlossene, vom Halse bis über die Knie reichende Röcke zu tragen, allen Geistlichen. Das *Kölner* v. 1860 P. II, Tit III. c. 37 fordert bei geistl. Functionen den *Talar*, sonst die s. g. „sutanella", verbietet Kleider von zu heller Farbe („clarioris coloris"), schreibt bei öffentl. weltl. Acten vor Talar mit länglichem Mantel. Das von *Gran* v. 1858 (Tit. VI. c. 1.) fordert stets ausser dem Hause: Talar, Gürtel u. Collar, droht auch für fremde Geistl. in der Prov. Strafen. Das von *Colocsa* v. 1863. Tit. IV. c. 5. fordert blos anständige Kleidung und stets das Collare.

licher auf Gewinn abzielender Beschäftigungen: Handel, Gewerbe, Advokatur, Militärdienste, Medicin und Chirurgie[5]).

III. Ganz besonders strenge sind die Verbote, durch Umgang mit Weibern Aergerniss zu geben. Daher soll der Geistliche ausser nahen Verwandten nur weibliche Personen eines Alters im Hause haben, das jeden Verdacht entfernt[6]). Gestützt auf biblische Aussprüche[7]) und veranlasst durch Bekämpfung falscher Lehren und sociale Verhältnisse, wurde schon früh der *ehelose Stand (Coelibatus)* von Concilien, anfangend von dem von Nicäa, von den Geistlichen der höheren Weihen gefordert. Da jedoch diese Vorschriften keine dauernde und ausgiebige Abhülfe schafften, wurde auf dem ersten Concil vom Lateran von 1123[8]) die Ehe der Clerici majo-

[5]) Siehe hierüber und über das in c. *Super specula* 10. X. ne cler. vel mon. III. 50. enthaltene Verbot, das Civilrecht zu studieren, *v. Savigny* in Zeitschr. für gesch. Rechtswiss. VIII. S. 225 ff. *Bened. XIV.* De syn. dioec. L. IX. c. 10, XIII. c. 10. n. 12. In der *Concordia Constantiensis* c. 3 ist aber das magisterium in medicina sogar als Eigenschaft aufgeführt, die zu Canonicaten befähigt.

[6]) Dist. 32. 34. 81. Tit. X. de cohabitatione clericorum et mulierum III. 2. Conc. Trid. Sess. XXV. c. 14. de ref. Die *aetas canonica* wird mit 40 Jahren angenommen.

[7]) Matth. XIX, 12. *Paulus* gibt 1. Cor. VII. den Rath, unverheirathet zu bleiben, weil er glaubte, das Weltende stehe bevor. Anders lautet (nach *Allioli's* Uebersetzung) 1. Tim. III. V. 2: „Es muss aber der Bischof untadelhaft seyn, Eines Weibes Mann.“ V. 12: „Die Diaconen sollen, ein jeglicher, sein Eines Weibes Mann, ihren Kindern wohl vorstehen und ihrem Hause.“ Im Briefe an *Titus* I. V. 6 führt Paulus *zuerst* die Ehe des Bischofs an. Aus der Bibel lässt sich der Cölibat gar nicht begründen; nach Gregor's VII. Ideen müssten die Kleriker in vita communi leben. Man tritt wahrlich der Jungfräulichkeit nicht zu nahe, wenn man die erzwungene Ehelosigkeit für unnatürlich hält, wenn man weiss, wie es in der Praxis mit dem Cölibate aussieht, wenn man (wie ich durch 15 Jahre als Rath eines geistlichen Ehegerichts) Gelegenheit hatte, die niedrigen Anschauungen kennen zu lernen, die bei vielen Geistlichen über Ehe und eheliches Leben herrschen, wenn man endlich erwägt, wie vielfach die Frau im Beichtstuhle systematisch bearbeitet wird, um klericale Intentionen zu befördern. Die Wirksamkeit des kath. Clerus für die Familie ist Null. — Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 10. de sacr. matrimonii. *Aug. de Roskovány*, Coelibatus et Breviarum. 5 voll. Pestini 1861. Vgl. *Mittermüller*, „über den Zeitpunkt, in welchem das verbiet. Ehehind. der Weihe in ein trennendes überging“ im *Archiv* XVI. S. 3 ff. Wenn M. *das.* S. 3. Note 4. behauptet: ich sagte, „die *nach der Weihe geschlossenen Ehen* der griechisch-unirten Geistl. seien nicht ungültig, sondern nur unerlaubt,“ sich berufend auf *mein* Eherecht S. 208., so würde er bei genauerem Lesen und nach dem Wortlaute von S. 210 diese Bemerkung wohl unterlassen haben. Das Resultat dieser Abh. ist: „Das trennende Eheh. der Weihe existirt *zweifellos* im 12. Jahrh., gibt sich im 11. Jahrh. *fast gewiss* kund, ist *wahrscheinlich* bereits im 6. und 7. Jahrh. vorhanden, u. *kann möglicher Weise* selbst schon im 4. und 5. Jahrh. oder noch früher bestanden haben.“ *Dazu* hätte es keiner 17 Seiten bedurft. Vgl. *dens.* im Archiv XVI. S. 209 ff., auch die Abh. im *Katholik*, Maiheft 1866 S. 528 ff.

[8]) c. 21. in c. 8. D. 27.; c. 7. Conc. Lat. II. a. 1139 in c. 40. C. 27. q. 1., Titulus de cler. conjug. III. 3., in 6. III. 2.; Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 9. XXIII. c. 6. 17. *de ref.*, XXV. c. 14. de ref. Unten §. 147 ff. 164. Die Ausnahmen für die Griechen sind im §. 35. Note 8. angegeben.

res für nichtig erklärt. Das ist geltendes Recht geblieben, während ein Clericus minor zwar eine Ehe eingehen darf, jedoch sein Beneficium verliert (§. 83) und nur im Nothfalle ein Ministerium führen kann.

IV. Damit der Geistliche in der Uebung der Standespflichten nicht nachlasse, ist für den Weltklerus in Nachahmung des Chorgebets der Regularen zu bestimmten Tageszeiten Gebet, Lesung u. s. w. vorgeschrieben. Diese Gebete etc. enthält das s. g. *Breviarium*, zu dessen Recitation die Kleriker vom Subdiaconat aufwärts verpflichtet sind [9]).

Zweite Abtheilung.

Die ordentliche Regierungsform.

Erstes Kapitel.

Das Kirchengebiet.

§. 42.

1. Provinciae sedis apostolicae. Terrae missionis.

I. Die Aufgabe der Kirche, bei allen Völkern und an allen Orten das Reich Christi zu begründen, ist noch nicht vollendet. Sie ist für grosse Gebiete annoch beschränkt auf die rein innere *(sociale)* Seite ihrer Mission, während sie dort, wo ihr das Volk angehört, als Theil der äusseren Ordnung erscheint, eine *politische* Stellung erworben hat. Deshalb besteht auch in rechtlicher Beziehung ein Unterschied, weil die Regierung nach dem ausgebildeten, vielfach das Zusammenwirken mit dem Staate voraussetzenden, jedenfalls bei einem Gegensatze zwischen beiden nicht allseitig ausführbaren [1]) Rechtssysteme an Orten der ersteren Art kaum möglich

[9]) Erschöpfend ist das in Note 7. citirte Werk im 5. Bande. Es genügt, hinzuweisen auf c. 17. Conc. *Lateran.* IV. a. 1216, Conc. Basil. 1435. Sess. XXI., Const. *Leonis* X. *Supernae dispositionis* a 1514. (Sess. IX. d. 3 Maji 1514. Conc. Lateran. V.), Const. *Pii* V. 20. Sept. 1572. In den letzten Decennien ist das *Römische* Brevier mehr und mehr das *einzige* für den Weltklerus geworden.

[1]) Um dies als richtig einzusehen, hat man sich nur zu vergegenwärtigen, dass erst seit *Constantin d. G.* die Durchführung des vielgliederigen Rechtsbaues beginnt und im Verhältnisse zum Kaiserthume des Mittelalters durch Aufnahme von Sätzen des römisch-

sein wird. Hier muss das Recht vielfach anstatt der festen Regel die Billigkeit[2]), Nützlichkeit, kurz die Umstände insoweit als Norm nehmen, als sich dies mit den kirchlichen Grundprincipien verträgt[3]). So zerfällt das Gebiet der Kirche in: 1) Gebiete, in denen die hierarchische Regierungsform nach dem jus commune Statt findet, und 2) solche, wo specielle Weisungen gelten, das Recht nur zur Geltung gelangt, soweit dies geschehen *muss*. Die Gebiete ersterer Art nennt man *Provinciae sedis apostolicae*, die der letzteren *Terrae missionis*. Alle stehen zwar unter dem Papste; aber jene werden unter ihm von den ordentlichen Gliedern der Hierarchie in den Formen des jus commune geleitet, letztere von *Missionären* ohne Geltung des jus commune und unter der *S. Congregatio de propaganda fide*[4]).

II. Zu den *Provinciae sedis Apostolicae* gehören: Italien, Spanien, Portugal, Frankreich, Belgien, Preussen, Oesterreich-Ungarn, Bayern, Baden, Grossh. Hessen, Würtemberg, desgleichen jene deutschen Gebiete, welche zu deutschen Diöcesen gehören. Dazu kommen Polen und die südamerikanischen katholischen Länder. Mit der ordentlichen hierarchischen Verfassung ausgestattet, aber im Verbande mit der Propaganda befindlich sind: Grossbritannien und Holland.

III. *Terrae missionis* im eigentlichen Sinne sind alle asiatischen, afrikanischen, australischen Länder, Nordamerika (jedoch mit der Episcopalverfassung), von europäischen Schweden und Norwegen, Dänemark, Russland, die Türkei und ihre tributären Staaten, von deutschen Ländern: Mecklenburg, Königreich Sachsen und die anhaltinischen Staaten[5]). Für Sachsen ist ein Episcopus in partibus als Apostolischer Vicar in Dresden, für Anhalt als Subdelegatus der Pfarrer in Dessau, für die nördlichen deutschen Länder der Bischof von Osnabrück als Vicarius apostolicus Missionis septentrionalis bestellt. Zwischen diesen Ländern bestehen jedoch wiederum darin erhebliche Unterschiede, dass in den deutschen das jus commune gehandhabt wird und insbesondere die Beneficialverfassung gilt.

christlichen Weltrechts, des deutschen Rechts u. s. w. erfolgt ist. Die *Trennung der Kirche vom Staate* würde viele und durchgreifende Umgestaltungen des Rechts herbeiführen.

[2]) Die *aequitas* ist stets ein inhärirendes Moment des Kirchenrechts; s. *mein* Kirchenrecht I. S. 195. 398. Das ist aber etwas ganz Anderes.

[3]) Interessant sind in dieser Hinsicht die berühmten Streitigkeiten hinsichtlich der indisch-chinesischen Missionen. Vgl. *Mejer* I. S. 310 ff. 354 ff. II. S. 531 ff.

[4]) *Otto Mejer*, Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht. Mit besonderer Rücksicht auf Deutschland dargestellt. 2 Bde. Gött. 1852. 1853. Ueber dessen für Deutschland unrichtigen Standpunkt s. *mein* Kirchenrecht I. S. 537 f. II. S. 238.

[5]) Dass bezüglich Schleswig-Holsteins durch den Verband mit Preussen Aenderungen eintreten, ist wahrscheinlich.

IV. Gegenstand dieses Lehrbuchs ist das *Kirchenrecht* nach dem jus commune und dem particulären von Oesterreich und den deutschen Ländern; die Terrae missionis bleiben, soweit die Regierung in ihnen abweicht, ausgeschlossen.

§. 43.

2. Provinciae, Dioeceses; ihre rechtliche Natur [1]).

I. Das Kirchengebiet zerfällt regelmässig in *Provinciae* [unter der Oberleitung von *Metropolitae* oder Erzbischöfen (§. 49 f.)]; ihr Name wird hergenommen von dem Sitze des Metropoliten, einzeln ist er nach altem Herkommen ein besonderer. Der ältere Name ist *'Επαρχίαι.* Sie haben sich anfänglich angeschlossen an die römischen Provinzial-Hauptstädte (*μητροπόλεις*), sind in den germanischen Ländern mit der Errichtung neuer Bisthümer allmälig entstanden. Nach dem heutigen Rechte steht ihre Errichtung und Umgrenzung nur dem Papste zu (§. 49). Als Mittelpunkt erscheint die Cathedrale des Erzbischofs (Metropolitankirche). Die Provinz bildet kein blosses Verwaltungsgebiet, sondern ist ein festes Glied des Organismus, ein Territorium im eigentlichen Sinne, und erscheint daher als eine Einheit, deren Mittelpunkt der mit *juristischer Persönlichkeit* versehene Metropolitanstuhl bildet. Die Provinz als solche ist daher vermögensfähig und hat oft Vermögen [2]). Die Angehörigkeit wird begründet durch den Wohnsitz in der Diöcese. Sie hat im heutigen Rechte für die Laien nur mehr eine Bedeutung im Prozesse, für den Klerus hingegen eine höhere.

II. Die Provinzen umfassen regelmässig ausser dem Bisthume des Erzbischofs (*archidioecesis*, Erzdiöcese) ein oder mehrere *Bisthümer, Diöcesen, dioeceses* [3]), deren Inhaber im Verhältnisse zum Metropoliten Episcopi *Suffraganei* [4]), zu ihren Diöcesen *Ordinarien* heissen. Der Verband mit der Provinz hat nur auf die Person Einfluss, nicht auf die Diöcesen als solche, ausser dass mit dem Fortfalle einer Diöcese das Gebiet der Erzdiöcese zufallen würde, wenn keine anderweitige Bestimmung erfolgte. Sonach bilden diese Diöcesen selbstständige *Territoria.* Dasselbe findet

[1]) Für Deutschland und das ehemalige Deutsch-Oesterreich verweise ich auf *meinen* Status dioec. catholicarum.

[2]) Z. B. in *Oesterreich* sind die Güter des Religions- und Studienfonds theilweise Eigenthum der Kirchenprovinzen.

[3]) Der ältere Name ist *parochia;* er kommt noch in vielen Decretalen und auch sonst (z. B. bei *Arnold von Lübeck* ad a. 1186. *Leibnitz,* Scriptores II. 667) vor. Seit nicht mehr jede Stadt mit ihrem Territorium einen Bischof hatte, dieser daher thatsächlich nicht mehr der Seelsorger war, ist der alte Name ganz richtig für den Sprengel des Pfarrers gebraucht worden.

[4]) Weil sie auf der Provinzialsynode ein *suffragium* haben.

Statt bei den ohne Unterordnung unter einen Metropoliten direct unter dem apostolischen Stuhle stehenden Dioeceses *exemtae*[5]); nur gehen die exemten Bischöfe im Range den Suffraganbischöfen vor.

III. Die Errichtung der Diöcesen steht im Einverständnisse mit dem Landesherrn[6]) dem Papste zu[7]). Sie geht vor auf solenne Weise durch eine Bulle. Die Diöcesen werden regelmässig benannt nach dem Orte, wo die bischöfliche Kirche (Ecclesia *cathedralis*) und Residenz sich befindet. Hierzu soll, so weit es möglich ist, nur ein grösserer Ort genommen werden[8]). Es bildet die Diöcese ein kirchliches Verwaltungsgebiet, hat aber zugleich juristische Persönlichkeit, deren Träger der bischöfliche Stuhl, die Sedes, Cathedra des Bischofs, die bischöfliche Kirche ist; sie wird repräsentirt vom Bischofe[9]). Die bischöfliche Jurisdiction erstreckt sich auf das ganze Gebiet und nach *canonischem* Rechte auf *alle Personen*[10]), *welche der Kirche angehören*, d. h. *alle Christen*; praktisch ist sie jedoch

[5]) Die Ausbildung der exemten Diöcesen ist historisch nicht einfach so entstanden, dass sie von des Metropoliten Jurisdiction befreit oder in neu-christlichen Ländern unter dieselbe nicht gestellt wurden, sondern vorzüglich im deutschen Reiche im Zusammenhange damit, dass entweder das Bisthum von jeder weltlichen Gewalt unabhängig unter dem Papste stand, *als Eigenthum des römischen Stuhles galt*, oder der Bischof die Regalien nicht vom Metropoliten, sondern von dem Kaiser direct erhielt. Vgl. *Jul. Ficker*, Vom Reichsfürstenstande. Innsbr. 1861. Bd. I. S. 278 ff. 313 ff. So wird *Bamberg* bezeichnet als „episcopatus liber et ab omni extranea potestate securus, Romano tantummodo mundiburdio subditus" (1007). Geradeso verhielt es sich mit den exemten Abteien. Siehe das Privil. für *Fulda* v. *P. Zacharias* bei *Dronke*, Cod. diplom. Fuldensis, Cassel 1850. 4. pag. 3. und die Confirmation Hadrian's vom Juli 784 das. num. 77.

[6]) Im deutschen Reiche gehörte hierzu die kaiserliche Mitwirkung, für Diöcesen in Territorien auch die des Landesherrn. Die Mitwirkung der letzteren bei der Errichtung aller neueren Diöcesen ist Thatsache. Ausdrücklich anerkannt im *österr.* Conc. art. 18.

[7]) Ueber das ältere Recht siehe *Thomassin* P. I. L. I. c. 54 ff., *mein* System S. 306. Das jetzige enthalten: c. 1. X. de transl. ep. I. 7., c. 4. X. de off. leg. I. 30., c. 8. X. de excess. prael. v. 31., c. 1. 2. de concess. praeb. in Extr. Joan. XXII. Tit. 4., c. un. de off. del. in Extr. comm. I. 6., c. 5. de praeb. eod. III. 2.

[8]) c. 1—5. D. 80. c. 48. C. 23. q. 4., c. 53. C. 16. q. 1., c. 1. X. de privil. V. 33. *Bened. XIV.* De syn. dioec. L. XIII. c. VII. n. 17. weist nach, dass die bischöfliche Stadt vorzugsweise *civitas* im canonischen Rechte heisst.

[9]) Den Beweis für diese Sätze aus dem jus commune eccles., dem römischen und deutschen Rechte liefert *meine* Schrift: „Die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der deutschen kath. Bisthümer und Bischöfe u. s. w." Prag 1860.

[10]) Der Bischof heisst daher im canonischen Rechte *Ordinarius* (Tit. X. de officio judicis ordinarii I. 31, besonders c. 11. §. 1 Tit. de officio *ordinarii* in 6. I. 16., besonders c. 7.) oder *Dioecesanus* (z. B. c. 14 X. de renunt. I. 9., c. 40. X. de rescr. I. 3., c. 25. de jure patron. III. 38., Clem. 1. de vita et honest. cler. in 6. III. 1. Ueber die Ableitung von Episcopus s. c. 1. D. 21.). C. 7. de off. ord. in 6. „Quum episcopus *in tota sua dioecesi* jurisdictionem *ordinariam* noscatur habere, dubium non exsistit, quin in quolibet loco ipsius dioecesis non exempto per se vel per alium possit pro tribunali sedere."

in fast allen Ländern (vergl. §. 31 ff.) bezüglich der nichtkatholischen Confessionen und Anhänger so lange suspendirt, bis eine Wiedervereinigung stattgefunden haben wird, d. h. *aufgehoben*. Bei Katholiken unterwirft der *Wohnsitz in der Diöcese* der Jurisdiction des Ordinarius.

IV. Mit den Diöcesen haben gleichen Charakter, obwohl die verschiedene Stellung der Personen Modificationen bewirkt, solche Gebiete, deren Inhaber die bischöfliche Jurisdiction *(jurisdictio quasi-episcopalis)* besitzen und, keinem Bischofe unterworfen, unmittelbar unter dem Papste stehen, *Praelati inferiores* genannt. Das Gebiet besteht entweder nur aus dem Hause einer religiösen Communität (Abtei u. dgl.), in welchem Falle es nur die *dienenden Laien* des Hauses umfasst, oder aus einem wirklichen Territorium mit Laienbevölkerung *(populus)*. Im ersteren Falle spricht man von Prälaten *cum jurisdictione quasi-episcopali*, im letzteren von *praelati nullius* (dioecesis) *cum territorio separato*[11]).

V. Die Diöcesen sind zunächst eingetheilt in eine Anzahl von Districten mit verschiedenen Namen: *Decanate, Archipresbyterate* (Schlesien), *Bezirksvicariate* (Böhmen; der politischen Eintheilung nachgebildet) u. a. Seitdem jedoch die *Archidiaconate* (§. 59) in ihrer historischen Ausbildung verschwunden sind, haben jene Sprengel regelmässig [12]) nur den Charakter von *Verwaltungsgebieten* beibehalten, deren Bestand und Umgrenzung rein auf der Zweckmässigkeit beruhet, daher lediglich vom Bischof abhängt.

VI. Die kleinsten Territorien bilden die *Pfarreien*, parochiae, jene Gebiete, Sprengel, welche bewohnt werden von den zu einer bestimmten Kirche (ecclesia parochialis) gehörigen Gläubigen, populus, plebs, plebes, communitas oder commune fidelium. Auf einer äusseren Nothwendigkeit beruhend, ist die Pfarreibildung und Verfassung im Anschlusse an die Ausbildung des Beneficialwesens eine allgemeine Einrichtung geworden. Die Pfarreien bilden 1) *Verwaltungsgebiete*, in denen die Handhabung der kirchlichen Aufgabe *einem* Geistlichen regelmässig bezüglich aller nicht specifisch bischöflichen Rechte anvertraut ist (§. 62), 2) repräsentiren durch die Pfarrkirche *juristische Personen*, denen alle Rechte solcher zukommen. [13]) Während

[11]) *Jos. de Prosperis*, Tract. de territorio separato cum qualitate nullius etc. Rom. 1712. fol. (mit vielen decis. Rotae), *Bened. XIV*. De syn. dioec. L. II. c. 11. Ein Beispiel der zweiten Art ist in Ungarn die Abtei *St. Martinsberg*, mit einem Territorium von über 8 Quadrat-Meilen, 20,000 kath. Laien, 200 Ordensleute, 3 untergebenen Abteien.

[12]) In der Erzd. Freiburg und einigen anderen Diöcesen sind sie auch juristische Personen, besitzen Vermögen u. s. w., stehen jedoch den Diöcesen und Pfarreien auch hier nicht ganz parallel, weil eine *Kirche* fehlt, die als Rechtssubjekt eine analoge Stellung hätte wie die Cathedrale oder Pfarrkirche. Denn wenngleich das Decanat einen festen Namen hat, ist doch nirgends das Amt mit dem Beneficium an einer bestimmten Kirche eo ipso verknüpft.

[13]) Vgl. die vorher Note 9. citirte Schrift und *mein* System S. 485 ff.

aber im canonischen Rechte einer Pfarrei nicht gedacht wird ohne ein *Beneficium* des parochus, kommt es im heutigen Rechte nur darauf an, ob dem an einer Kirche angestellten Geistlichen die nach dem jus commune den Inbegriff des Pfarramtes bildenden Rechte zustehen. Ist dies der Fall, so ist eine Pfarrei vorhanden. Auch gilt jeder Pfarrer als Beneficiat, selbst wenn kein Beneficium im strengen Wortsinne vorliegt, weil gerade die, früher wohl selbst ausnahmslose, Regel den Pfarrämtern den Charakter von Beneficien so sehr aufgedrückt hat, dass die Ausnahme nicht in Betracht kommt. [14])

VII. Die Corporationseigenschaft aller genannten Territorien, Sitze, Kirchen erstreckt sich nicht auf die *Gesammtheit der Gläubigen* einer Diöcese, Pfarrei u. s. w. Nach dem Kirchenrechte gibt es daher im juristischen Sinne keine Pfarr-, Bisthums-*Gemeinde*. Der Grund ist wohl hergenommen von dem besonderen Priesterthume, liegt hierauf gestützt in der hierarchischen Regierung und der damit von selbst gegebenen receptiven Stellung der Gläubigen. Niemals tritt daher diese Gesammtheit *als solche*, als *Einheit*, im Rechte auf, sondern nur die *Individuen als solche*, selbst wenn die Gesammtheit derselben äusserlich erscheint. [15]).

Zweites Kapitel.

Die Ordinarien.

I. Der Papst. *)

§. 44.

1. Die Stellung des Papstes im Allgemeinen.

I. Der Bischof von Rom bildet als Bischof der einzigen auf unmittelbarer apostolischer Gründung [1]) ruhenden Kirche des Occidents (im römischen Sinne), von welcher die Christianisirung der meisten übrigen

[14]) Das Mittelalter verlangte deshalb auch bei *incorporirten* Pfarreien regelmässig einen vicarius perpetuus und für *diesen* eine von dem incorporirten Vermögen auszuscheidende oder zu leistende feste Grundrente als Congrua. Vgl. über die prakt. Gestaltung den von mir im *Archiv* XVI. S. 147 ff. dargestellten Rechtsfall, und unten §. 56.

[15]) Vgl. *mein* System S. 282 ff. und unten §§. 56. 125 ff. 182 ff. Dass aber eine wirkliche Gemeindebildung der Kirche der apostolischen und Väterzeit entspricht, ist unzweifelhaft. Denn *ecclesia* bedeutet ihnen immer die *Gemeinde: Clemens* ad Corinth. I. c. 1. 44. *Ignat.* ad Roman., ad Smyrn., *Irenaeus* adv. haeres. L. III. c. 3. u. s. w.; vgl. *meine* Stellung der Concilien, Anhang num. 255, 259, 261, 265, 266. Unsere Zeit fordert die Anerkennung der Gemeindebildung. So gut in den ersten fünf Jahrhunderten Klerus *und* Gemeinde handeln konnten, weil die Bildung beider nicht zu sehr verschieden war, mit noch grösserem Rechte kann dies jetzt geschehen, da der Klerus weder als der einzige noch als der vorzugsweise gebildete Stand angesehen werden kann.

Länder des Abendlandes theils ausging, theils geleitet wurde, einen natürlichen Mittelpunkt der Einheit für die abendländische Kirche. Weil die römische Kirche nach der Anschauung des Alterthums die Kirche des ersten Apostels Petrus und des grössten, des Heidenapostels Paulus, war, kam ihrer [1]) Tradition eine nothwendige Bedeutung für die gesammte Kirche

*) Die älteren Schriften in *Th. de Roccaberti*, Bibliotheca maxima pontificia, in qua autores melioris notae, qui hactenus pro sancta sede Rom. scripserunt, fere omnes continentur. Rom. 1689. 21 T. fol. — *Barruel*, Du Pape et ses droits religieux. Paris 1803. *De Maistre*, Du Pape. Paris 1820. *Roskovány*, De primuta Romani Pontif. eiusque iuribus. Vind. Aug. 1834. *Rothensee*, Der Primat des Papstes in allen Jahrhunderten. Mainz 1836 ff. 2 Bde. Eine vollständige Angabe der Literatur bei *Phillips*, Lehrb. S. 187 ff. Viele Schriften sind angegeben zu den §§. 23 ff. Vgl. auch *meinen* Art. *Papst* im Staatswörterbuch von *Bluntschli* Bd. VII. S. 681—697. — *Mein* Buch „Die Stellung der Concilien, Päpste und Bischöfe vom histor. u. canonist. Standpunkte und die päpstl. Constitution vom 18. Juli 1870“, Prag 1871, liefert für alle auf die Stellung des Papstes, der Bischöfe und Concilien bezüglichen Punkte eine rein quellenmässige Untersuchung und gibt in einem Anhange (S. 1—286) eine Auswahl der Originalbelege aus den Acten der Concilien und Papstbriefen, aus Kirchenvätern und Canonisten, unter letzteren viele bis dahin ungedruckte Stellen. Ich lasse nach der Einleitung (I.) den Text (II—V) *genau* so, wie er in der 2. Aufl. stand, weil auch dieser zeigt, dass ich 1) nur diese Stellung als juristische aufgefasst habe, 2) keine dogmatische Nothwendigkeit für dieselbe anerkannte. Ich ändere kein Wort, nicht einmal den Ton. Da nun das in der 2. Aufl. Gesagte nirgends beanstandet worden ist, liegt der Widerspruch mit §. 47[a]. von selbst zu Tage. Eine Wiedergabe einzelner Quellenstellen hat jetzt keinen Zweck.

[1]) Dass *Paulus* in Rom war, ist *bewiesen* durch *Apostelgesch.* Kap. 28, das mit dem zweijährigen Aufenthalte desselben in Rom schliesst; dass *Petrus* in Rom war, ist durch *kein gleichzeitiges Zeugniss* zu beweisen. Ob 1. Petri 5, 13 *Rom* gemeint ist, bleibt mindestens zweifelhaft. Die uralte Tradition lässt aber Petrus in Rom den Märtyrertod gefunden haben. Diese Tradition halte ich für genügend (das angebliche 25jährige römische Pontificat ruht auf reinen Combinationen). Dass das ganze Alterthum und die Päpste bis auf die neueste Zeit Petrus *und* Paulus als principes apostolorum, als Gründer der römischen Kirche annehmen, ist von mir a. a. O. S. 127 ff. bewiesen. *Je nach Bedürfniss leugnen die Päpste biblische Thatsachen.* So wagt Papst Innocenz I. im J. 416 (das. Anhang num. 21, Brief an Decentius bei *Mansi*, Concilia III. 1028) zu behaupten, ausser Petrus sei kein Apostel nach dem Occident gekommen. Unter Innocenz I. beginnt recht eigentlich die Fürsten-Theorie von Petrus.

[2]) Dass *nirgends* der Glaube des Papstes, sondern nur der der Römer, des Volkes, der *römischen Kirche* betont wird, ist von mir a. a. O. bewiesen. Das. S. 141 ff. habe ich die wirklichen Rechte des Papstes in der alten Kirche dargelegt, gezeigt, dass er *nur* im Abendlande Jurisdiction hatte, erst allmälig ausserhalb seiner Provinz solche erworben, *unter* dem Concil stand, in allen wichtigen Sachen *mit* seiner Diöcesan- oder Provinzialsynode handeln musste, kurz *primus inter pares* war. Das. S. 221 ff. ist die Stellung der Bischöfe als eine von Anfang an durchaus selbstständige, dem Papste nur soweit, als der historische Metropolitanverband reichte, untergeordnete bewiesen. Die einzelnen Aussprüche der Quellen sind erörtert. Das. S. 117 ff. ist aus der h. Schrift bewiesen, dass sich keine Spur einer Superiorität von Petrus über Paulus oder die anderen Apostel zeigt, dass *Gemeinschaft* und *Einigkeit* die leitenden Principien der alten Kirche sind.

zu. Da Rom zugleich die Hauptstadt der römischen Welt war, gestaltete sich die Stellung seines Bischofs, der wegen seiner Kirche *Patriarch des Occidents* war, seit dem vierten Jahrhundert zu der des ersten Bischofs der Kirche um. Je juristischer diese Gestaltung wurde, desto mehr suchte man für sie fundamentale Grundlagen. Man fand diese dadurch, dass man Petrus' Stellung als die eines *Fürsten* über den anderen Aposteln auffasste und das, was in der h. Schrift nach der übereinstimmenden Anschauung der alten Kirche sich nur auf die Person des h. Petrus bezog,[3]) auf dessen Fürsten*amt* übertrug, in dieses eine *Nachfolge der römischen Bischöfe* im *juristischen* Sinne annahm. Petrus wurde in Consequenz dieser Argumentation als *an die Stelle des Herrn* für die Leitung seiner Kirche getreten angenommen. Von da an folgerte man weiter davon ausgehend, die Kirche müsse Ein Haupt haben, Christus, das unsichtbare Haupt, müsse einen sichtbaren Stellvertreter haben. So wurde aus dem Bischof von Rom als Nachfolger auf Petrus' Stuhl und Petrus' Stellvertreter der *sichtbare Stellvertreter von Christus*, ja schlechtweg[4]) von Gott, vicarius Christi, Dei. Nachdem es dann in den letzten dreihundert Jahren gelungen war, *juristisch* die Consequenzen dieser Theorie im Leben zu verwirklichen, konnte die canonistische Wissenschaft vom *positiv-juristischen* Standpunkte aus die folgende Theorie aufstellen.

II. Eck- und Grundstein der Kirche, Mittelpunkt der Einheit ist der Bischof der Mutterkirche zu Rom, der römische Bischof. Als Glied des Episcopates (Apostolatus) ist er Träger der bischöflichen Gewalt. Zu dieser kommt in seiner Person die Nachfolge in das Amt eines *bestimmten* Apostels, des Apostel*fürsten* Petrus, damit die kirchliche Obergewalt, *Primatus totius ecclesiae*. Somit ist er Ordinarius im eminenten Sinne. Die

Meine subjective Auffassung das. S. 115. — Der Primat des römischen Bischofs ist nur eine historische Institution, in der Kirche begründet durch die Nachfolge auf dem Sitze von Petrus und Paulus in der Weltstadt Rom. Die Stellvertretung Christi (den Ausdruck *Vicarius Christi* hat zum erstenmale die römische Synode v. 13. März 495 dem Papste in der damals gebräuchlichen hyperbolischen Weise bei den Schlussacclamationen entgegen gerufen. Vgl. *Mansi* VIII. 184, *Thiel*, Epistolae Rom. Pont. I. 447 Anm.) ist eine fromme Redensart, nichts weiter, gerade wie man sagt: der Priester, der Vater u. s. w. steht an Gottes Statt. Die Auffassung, welche die Päpste, vor Allem Pius IX., dem Ausdrucke gaben, macht den Papst zum leibhaftigen Gotte. Deshalb forderte die Consequenz die Beilegung einer *göttlichen Eigenschaft*, — der Unfehlbarkeit.

[3]) *Jos. Langen*, Das Vaticanische Dogma von dem Universalepiscopat und der Unfehlbarkeit des Papstes in seinem Verhältniss zum neuen Testament und der exegetischen Ueberlieferung 2 Thle. Bonn 1871 f. liefert den Beweis, dass die *Kirche* immer die Schriftworte *nur* auf Petrus persönlich bezogen hat, die Constitution v. 18. Juli 1870 daher *jedes* biblisch-patristischen Fundaments entbehrt.

[4]) Ich habe a. a. O. §. 17. 18. 22 diesen Entwicklungsgang quellenmässig erörtert. Für die historische Entwicklung sei noch ganz besonders verwiesen auf (*v. Döllinger* u. *Huber*) Der Papst und das Concil von Janus u. s. w. Leipz. 1869.

Leitung und Regierung der Kirche ist aber nicht ihm allein anvertraut, sondern dem Episcopate mit ihm. Folglich sind die Bischöfe nothwendige Glieder der Hierarchie, über ihnen aber der Papst mit der nothwendigen Gewalt, sie insoweit zu binden, als die Einheit erfordert. Für die *Art der Uebung* und den *äusseren Umfang der päpstlichen Befugnisse* gibt es keine bestimmte und nothwendige Form oder Grenze. Wie überhaupt in der Geschichte der Kirche Zeit und Umstände die äussere Entwicklung des Kirchengebäudes leiteten, so waren sie auch für die Bildung der päpstlichen Regierungsform von entscheidendem Einflusse. So lange die sociale Aufgabe der Kirche sich innerhalb der heidnischen Welt vollzog, begreift sich das äussere Zurücktreten des Papstthums, wie umgekehrt, seit die Societät mit der Kirche zusammenfiel, dessen politische Weltstellung sich von selbst erklärt. Obgleich der Bruch zwischen der kirchlichen und der staatlichen Gesellschaft in vielen Staaten mehr oder minder vollendet ist, kann sich doch die Stellung des Papstes für die Kirche selber nicht ändern. Während gerade seit der Zeit, als die Weltstellung des Papstthums mit Bonifaz VIII. ihren Culminationspunkt erreicht hatte, nach und nach in Frankreich, England, Deutschland u. s. w. eine Opposition gegen die Ausdehnung der päpstlichen Rechte hervortritt, bietet im Gegensatz dazu unser Jahrhundert die Erscheinung des festesten Anschliessens des Episcopates an den Primat dar. Von dem Streite zwischen dem s. g. Episcopalismus und Papalismus ist thatsächlich kaum mehr eine Spur vorhanden.

III. Für den Primat wie für die Kirchengewalt überhaupt liegt die Schranke in der Grundordnung der Kirche (§. 1.), dem jus divinum. Welche einzelnen Rechte der Papst besitze, ist Ergebniss der geschichtlichen Bildung. Daher lässt sich keine Scheidung seiner Rechte in *wesentliche* und *unwesentliche* [5]) machen, weil ein Recht, das zu einer Zeit nicht hervortritt, aus Mangel eines Objects, zu einer anderen höchst wesentlich sein kann. Der Papst hat eine fundamentale Macht nicht blos für das Gebiet des Rechts, sondern im gleichen Grade für den Glauben, die Lehre. Denn das Recht ist in der Kirche nicht Zweck, sondern Mittel; die Einheit der Kirche ist auf dem einen Gebiete nicht möglich ohne Einheit auf den anderen.

IV. Die Macht des Primats tritt gemäss der Natur einer vielgliederigen Gesellschaft bei normalen und geordneten Zuständen nicht für das Regelmässige, sondern nur für das Ausserordentliche in den Vordergrund. Wie der einzelne Gläubige als *solcher* zur Erreichung seines kirchlichen (religiösen) Zweckes in keinerlei directe Verbindung mit seinem Bischof treten *muss,* [6]) ebensowenig äussert bei ganz normalem Gange der Dinge die Ge-

[5]) Den genauen Nachweis der Theorie, welche, vom Gallikanismus gebildet, im vorigen Jahrhundert bis auf das jetzige herrschend war, gibt *mein* System S. 187 ff.

[6]) Jedoch abgesehen vom Sakramente der *Firmung*, das man empfangen *soll*, wenn man dazu in der Lage ist.

walt des Papstes einen unmittelbaren Einfluss auf die Verhältnisse der Diöcesen, so dass deren Rechtsverhältnisse sich auf dem Boden des jus commune höchst concret entwickeln können. Die Möglichkeit und mit dieser die Berechtigung eines unmittelbaren Eingreifens liegen aber im Primate *begrifflich* beschlossen. Die *regelmässige* Entfaltung der päpstlichen Macht wird sich daher nur in der Einwirkung auf die Ordinarien als die selbstständigen Leiter der kirchlichen Kreise zeigen, die *ausserordentliche* hingegen auch auf die einzelnen Glieder der Hierarchie und die Gläubigen als Individuen sich erstrecken.

V. Somit ist der Papst einerseits geistlicher Vater, *Papa*, weshalb er auch der *heilige Vater* heisst, sichtbares kirchliches Oberhaupt aller Gläubigen, dem sie Gehorsam in kirchlichen Dingen schulden, andererseits das Haupt der mit der Kirchenregierung betrauten Hierarchie. Daher steht weder die Gesammtheit der einzelnen Bischöfe über dem Papste, noch gibt es eine Kirche oder eine Repräsentanz der gesammten Kirche ohne den Papst, noch endlich eine Einzelkirche losgelöst von dem Verbande mit dem Papste. Dem einzelnen Bischof gegenüber nimmt der Papst die Rechte der Gesammtheit wahr; der einzelne Bischof bedarf einer Mission der Kirche ebensosehr als der einzelne Priester der bischöflichen. Es lag in dem Geiste und Gange der Entwicklung, dass diese Mission seit fast einem Jahrtausend vom Papste direct ausging und demnach die Bischöfe in gewissem Sinne als *Gehülfen des Papstes* erscheinen, ohne dass sie dadurch aufhören, fundamentale Glieder der Hierarchie zu sein.

§. 45.

2. Primatus honoris. [1]

Man scheidet herkömmlich die Rechte des Papstes in den Primatus honoris und jurisdictionis. Jener umfasst: 1) besondere den Vorzug der Stellung andeutende *Prädikate* und *Titel:* Papa, seit dem sechsten Jahrhundert in der lateinischen Kirche dem Papste vorbehalten; *Pontifex* maximus, summus; Vicarius Dei, Christi, Petri; Servus Servorum Dei; Beatitudo oder Sanctitas Vestra; Beatissime oder Sanctissime Pater; die Bezeichnung Dominus Apostolicus, Sedes Apostolica u. a.; 2) *Ehrenbezeugungen:* des Fusskusses, der Obedienzgesandtschaften, des Vortritts unter den Souveränen u. a. m.; 3) *Insignien:* des geraden Kreuzes *(pedum rectum)*, der dreifachen Krone *(triregnum)*, des Fischerringes *(annulus piscatorius)* u. a. m.; 4) das Recht, stets das *Pallium* zu tragen (§. 50).

[1] *Mein* System S. 183 fg. gibt Nachweise für die Literatur und Quellen. Ausführlich *Phillips* im Kirchenrechte, besonders Band 5.

§. 46.

3. Primatus jurisdictionis.

I. Die Rechte des Papstes über die ganze Kirche zeigen sich *regelmässig* nach folgenden Richtungen:

a) Errichtung der Diöcesen etc. (§. 43. 56.).

b) Bestätigung der Wahlen und Ernennung von Bischöfen (§. 34. 52.).

c) Uebung der Oberaufsicht über deren Amtsführung. Zu dem Zwecke sind die Bischöfe durch das Gesetz [1]) wie durch ihren Obedienzeid verpflichtet, nach der Entfernung ihres Sitzes in bestimmten Zeiträumen [2]) persönlich sich dem Papste vorzustellen (*Visitatio liminum* SS. Apostolorum Petri et Pauli), hierbei mündlich in Person oder durch Stellvertreter *und* schriftlich (*Relatio status*) über den Zustand ihrer Diöcesen Bericht zu erstatten. [3]) Diese geben dem Papste Gelegenheit, etwa nöthige Anordnungen zu treffen.

d) Entscheidung über die gegen die Urtheile der Ordinarien eingelegten Berufungen in kirchlichen Rechtsstreitigkeiten und Erledigung von Beschwerden gegen Verfügungen der Ordinarien. [4])

e) Die Gesetzgebung in Sachen der gesammten kirchlichen Disciplin (§. 108 ff.).

II. Auf den Zwecken: für ausserordentliche Zustände Sorge zu tragen, die nöthigen Abweichungen von der Strenge des Rechts eintreten zu lassen, Störungen der Rechtsordnung vorzubeugen, beruhen folgende Rechte:

a) Allgemeine Synoden zu berufen (§. 87.).

b) Legaten abzusenden (§. 90.).

c) Von jedem Gläubigen angegangen werden zu können. Es wäre unthunlich und praktisch ohne Erfolg, wenn die einzelnen Gläubigen sich stets unmittelbar an den Papst wenden wollten. Deshalb ist im Rechte

[1]) In alter Zeit mussten von den Provinzialbischöfen jährlich die propinqui persönlich, die anderen schriftlich berichten: c. 4. D. 93. (syn. Rom. a. 743 sub Zacharia P.). Die Ausdehnung auf die Metropoliten, seitdem diese vom Papste bestätigt wurden, und die dem apost. Stuhle unmittelbar unterstehenden Bischöfe lehrt Glossa ad c. 4. X. de jurej. II. 24., sodann auf alle Jo. Andr. ad c. 4. X. cit. Vgl. c. 4. X. de jurejurando. *Bened. XIV.* De syn. dioec. L. XIII. c. 7—12.

[2]) Für Deutschland, Belgien, Böhmen, England, Frankreich, Schottland, Ungarn singulis quadrienniis. Const. *Sixti* V. *Rom. Pontifex* VIII. Cal. Jan. 1585, *Bened. XIV.* Const. *Quod sancta* IX. Cal. Dec. 1740.

[3]) Nach der von Prosper de Lambertinis in Folge des Auftrags der röm. Synode von 1725 angefertigten „Instructio super modo conficiendi relationes statuum suarum ecclesiarum" gedr. hinter der Const. Bened. XIV. *Quod sancta*, hinter L. XIII. von dessen Werke De syn. dioec., in der Edit. Conc. Trit. cit. pag. 614 — Vgl. *System* S. 364 fg.

[4]) Vgl. die §§. 57. 90. 100. 103.

die Einhaltung eines bestimmten Weges für die ausserordentlichen Anliegen als Regel vorgeschrieben. [5]) Gleichwohl muss offenbar die Möglichkeit und Berechtigung eines directen Verkehrs mit dem Papste als Folge seines Verhältnisses zu allen Gläubigen und als nothwendige Bedingung kirchlicher Freiheit festgehalten werden. Dem standen bis auf die neuere Zeit Staatsgesetze entgegen [6]), welche forderten, dass die Correspondenz mit dem Papste im Wege der Gesandtschaften stattfinden müsse. Sie sind als unausführbar aufgegeben und der freie Verkehr anerkannt. [7])

d) Ausnahmen zu gestatten von den Gesetzen für einzelne Fälle (*Dispensationen* §. 104 f.) oder in Gestalt von Rechtssätzen (*Privilegien* §. 116.).

e) Entscheidung von Zweifeln u. s. w. in Sachen der Lehre, Verbote von Büchern u. dgl. zu erlassen, welche gegen den Glauben oder die Sittenlehre verstossen (§. 57.).

f) In ausserordentlichen Fällen die Ordinarien ihres Amtes zu entheben (§. 83.).

III. Als Mittel zur Durchführung der päpstlichen Rechte erscheinen die Befugnisse:

a) zur Besetzung von Kirchenämtern (§. 67.).

b) zur Auferlegung kirchlicher Abgaben und Einhebung gewisser Taxen (§. 183.).

IV. In den päpstlichen Wirkungskreis fällt endlich die Zulassung, Ordnung und Ueberwachung von Instituten und kirchlichen Lebensformen, welche von den normalen, für alle Gläubigen überhaupt oder für den Klerus insbesondere bestehenden Satzungen abweichen, das *Ordenswesen* [8]) im weitern Sinne, und das *Missionswesen* (§. 42. 57.), soweit sich dasselbe über die festen Diöcesen hinaus erstreckt.

[5]) *Pro foro interno* durch den Beichtvater, der sich mit Verschweigung des Namens, den er selbst nicht zu wissen braucht, an den Bischof wendet. Ein Anderes ist hier nicht möglich. Der normale Weg *pro foro externo* ist auch durch den Pfarrer u. Bischof (§. 104.).

[6]) Im *Mittelalter* wurde bisweilen die Reise nach Rom an die Erlaubniss des Bischofs oder seines Vicars geknüpft, z. B. im Conc. prov. Mogunt. in *Seligenst.* a. 1022. c. 15. (*Hartzheim*, Conc. Germ. III. p. 57).

[7]) So im *österr.* Concordat Art. II., *bairischen* Art. XII. sub e., *preuss.* Verf.-Urk. Art. 15. 16., *grossh. Hess.* Convention mit dem Bischofe von Mainz v. 22. Aug. 1854. Art. XII. (*v. Moy*, Archiv VI. S. 161); *würtemb.* Gesetz vom 30. Jan. 1862. Art. 1., *badisches* 1. Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 7. Absatz 2.; in *Sachsen* steht gleichfalls keine Beschränkung entgegen.

[8]) Dass auch Bischöfe religiöse Congregationen *für ihre Diöcese* approbiren und leiten können, thut dem keinen Eintrag. Vgl. überhaupt §§. 172 ff.

§. 47.

4. Die päpstliche potestas ordinis.

I. Der Papst hat mit den Bischöfen die *bischöfliche Weihegewalt* in Folge der Consecration zum Bischof gemein. Allein auch rücksichtlich dieser bringt seine Stellung als Haupt der Kirche und seine Jurisdiction über die gesammte Kirche mehrfache Modificationen hervor.

II. Dahin gehört zunächst die *Ordnung der Weihehandlungen* selbst, welche als Folge und Bedingung der Einheit nicht dem Ermessen jedes einzelnen Bischofs überlassen sein kann. Es fällt demnach das gesammte Gebiet des *Cultus*, der *Liturgie* dem Papste anheim. [1]) Dessen Anordnungen müssen bei allen sacramentalen und gottesdienstlichen Handlungen befolgt werden, obgleich nicht stets die innere Gültigkeit hiervon abhängt. Nur in den sehr engen gesetzlichen Grenzen dürfen die Bischöfe über die Liturgie Bestimmungen treffen.

III. Im nothwendigen Zusammenhange mit dem Cultus und als ein Theil desselben erscheint die *Verehrung der Heiligen.* [2])

IV. Aus gleichen Gründen hat der Papst allein die Anordnung aller Dinge, welche sich auf den *Ablass* beziehen, das Recht Ablässe zu ertheilen und die Bedingungen für deren Gewinnung vorzuschreiben. [3])

V. Im Zusammenhange mit dem Ablasswesen steht das *Fastenwesen*, [4]) dessen Regelung dem Papste zufällt und nur in den Grenzen der päpstlichen Gesetze den Bischöfen überlassen bleibt.

VI. Die der Kirche verliehene Binde- und Lösegewalt äussert sich in der Befugniss der Sündenvergebung. An sich liegt diese im Priesteramte [5]) und wird auch *in articulo mortis* unbedingt wirksam. [6]) Im Mittelalter wandte man auch hierauf juristische Grundsätze an; so bildete sich die *reservatio casuum* und die Ermächtigung zur Absolution von casus reservati des Papstes als Recht gegenüber den Bischöfen, [7]) welches zwar

[1]) Conc. Trid. Sess. XXV. Continuatio Sess. cap. de indice librorum et catech., breviario et missali. *D. Bouix*, Tractatus de jure liturgico. Paris 1853.

[2]) *Conc. Trid.* Sess. XXV. decr. de invocatione, veneratione et reliquiis sanctorum, et sacris imaginibus. Beatification, Canonisation u. s. w. ist daher dem Papste vorbehalten.

[3]) *Conc. Trid.* Sess. XXV. Cont. Decr. de indulgentiis.

[4]) *Conc. Trid.* Sess. XXV. Cont. decr. de delectu ciborum, jejuniis et diebus festis. *Bened. XIV.* Const. de jejunii disciplina conservanda vel reintegranda et dispensationibus generalibus pro oppidis aut dioecesibus integris nonnisi certa ratione et justa de causa petendis et concedendis vom 10. Juni 1745. — Ueber die *Festtage* ist von besonderer Bedeutung die Bulle *Urban's* VIII. *Universa* d. Id. Sept. 1642. u. a.

[5]) *Conc. Trid.* Sess. XIV. doctr. de s. poenit. et extr. unct. sacr. cap. 6., can. 9. 10.

[6]) Conc. Trid. l. c. cap. 7. de casuum reservatione und can. 11.

[7]) Conc. Trid. l. c. cap. 7. *Jos. Cabrinus*, Elucidarium casuum reservator, Venet. 1720. Viterb. 1738. 4. *J. B. Buehler*, Die Lehre von den Reservatfällen, mit bes. Berücksichtigung der Reservationen in den Diöcesen Rottenburg u. Würzburg. Schaffh. 1859.

nur *pro foro interno* von Bedeutung ist, aber zu den für das innere Leben der Kirche wichtigsten gehört.

VII. Die Eigenschaft des Papstes als Patriarchen des Occidents und Primas von Italien,[8]) als Metropoliten und Ordinarius kommt für das Recht im Ganzen nicht in Betracht. Jedoch ist zu erwähnen: 1) dass die exemten Diöcesen, territoria nullius, alle exemten und unmittelbaren Klöster u. dgl. zur Provincia Romana gehören,[9]) 2) dass die Erzbischöfe ohne Suffragane die Provinzialsynode des Papstes zu besuchen haben.[10])

§. 47[a].

Allgemeine Stellung des Papstes nach dem Vaticanischen Dogma vom 18. Juli 1870.

I. Der Apostel Petrus ist von Christus dem Herrn zum Fürsten aller Apostel und zum sichtbaren Haupte der ganzen streitenden Kirche bestellt worden und hat von ihm direct und unmittelbar den Primat der wahren und eigentlichen Jurisdiction erhalten. Zufolge der Einrichtung Christi selbst, also aus göttlichem Rechte sollte der h. Petrus immerwährend Nachfolger in dem Primate über die ganze Kirche haben. Der römische Bischof ist der Nachfolger Petri in diesem Primate. Er hat nicht blos die Oberaufsicht oder Leitung, sondern die volle und oberste Gewalt der Jurisdiction über die ganze Kirche sowohl in den sich auf den Glauben und die Sitten als auch in den auf die Disciplin und die Regierung der auf der ganzen Welt zerstreuten Kirche beziehenden Angelegenheiten; er hat die ganze Fülle dieser obersten Gewalt und hat diese Gewalt als ordentliche und unmittelbare über alle und jede einzelne Kirche, über alle und die einzelnen Hirten und Gläubigen. Es ist von Gott geoffenbartes Dogma, dass der römische Papst, wenn er ex cathedra spricht, das heisst, wenn er als Hirt und Lehrer aller Christen kraft seiner höchsten apostolischen Autorität eine den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre definirt, zufolge der ihm im h. Petrus verheissenen göttlichen Assistenz diejenige Unfehlbar-

[8]) *Diese* ist dadurch auch für das heutige Recht von Bedeutung, dass der Papst für die italien. Erzbischöfe und Bischöfe (in I. bez. II. Instanz) keine Delegation ertheilt, sondern alle solche Appellationen nach Rom gehen.

[9]) Vgl. oben §. 43. II. Daher findet man von solchen Kirchen u. s. w. regelmässig den Ausdruck „In fundo ecclesiae Lateranensis sita" und ähnliche gebraucht. Durch die Verfügung des Concils von Trient (unten §. 88.) ist jedoch hinsichtlich der *Provinzialsynode* dieser Verband unpraktisch. Auf der röm. Synode von 1725 sind unterschrieben die Prokuratoren der deutschen Bischöfe von Bamberg, Ermland u. Samland.

[10]) Ich kenne, abgesehen von den Archiepiscopi in partibus infidelium, nur Einen Erzbischof ohne Suffragan, den Lemberger armenischen. Der von Udine ist Titularerzbischof und Suffragan von Venedig.

besitzt, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche bei Definition der Glaubens- und Sittenlehre ausgerüstet haben wollte. Deshalb sind derartige Entscheidungen des römischen Bischofs aus sich selbst, nicht aber aus der Zustimmung der Kirche unabänderlich (irreformabel). [1])

II. Der Papst erscheint juristisch als der immerfort lebende Petrus, steht aber über diesem, weil Petrus keine Eigenschaft und Macht besass, welche nicht auch den anderen Aposteln zukam, während die Kirche im Papste aufgeht.

III. Die päpstliche Macht absorbirt jede andere; sie ist die einzige bischöfliche, jede andere fliesst nur aus ihr.

IV. Auf die Mitwirkung der Kirche kommt nichts an; die Verfassung derselben, das ganze Recht, der Glaube, die Sitten hangen lediglich ab von päpstlichen Gesetzen oder Kathedersprüchen. [2])

§. 48.

5. Die Besetzung des päpstlichen Stuhles. *)

I. Der Bischof von Rom, welcher von selbst den Primat der Kirche

[1]) Diese Sätze sind wörtlich den in affirmative Form umgesetzten formulirten vier Glaubensartikeln (canones) der päpstlichen Bulle *Pastor aeternus* vom 18. Juli 1870 (abgedr. in meinem cit. Buche S. 285 ff.) entnommen, welche in der Sitzung dieses Tags von 533 Bischöfen u. s. w. placetirt wurde. Ich habe a. a. O. S. 243—318 bewiesen: das Vatic. Concil ist überhaupt kein ökumenisches, aber auch nicht einmal ein abendländisches General-Concil, sondern durch seine Constituirung, Unfreiheit, Ausserachtlassung der Fundamentalgrundsätze illegitim gewesen; die angef. Constitution steht im Widerspruche mit der Geschichte u. dem Glauben der Kirche. S. 293 ff. u. Anhang S. 218 ff. ist bewiesen, dass in dieser Constitution eine Reihe von *Fälschungen* enthalten ist. S. 319—339 ist der Beweis geliefert, dass die nachträgliche Annahme der Vaticanischen Decrete durch andere Bischöfe völlig irrelevant ist.

Ich habe *das.* an verschiedenen Orten (z. B. S. 153 ff.) bewiesen, dass die Geschichte und Lehre der Kirche *nichts* vom päpstl. Universalepiscopate kennt, S. 256, dass der mechanische jurist. Successionsbegriff den ganzen Primat schon aus dem Grunde vernichtet, weil es mindestens 40 Jahre lang, 7mal über 1 Jahr, 3mal über 2 Jahre, 13mal über 6 Monate gar keine Päpste gab, weil es eine Reihe von Päpsten gab, die *niemals* ihr Bisthum Rom gesehen haben, also gar nicht Nachfolger Petri gewesen sind, die zu Avignon residirten und nur als Chefs einer Administration, nicht als Bischöfe auch über Rom regierten, weil es eine Anzahl von Fällen gibt, wo trotz der Existenz legitimer Päpste andere gewählt und anerkannt worden sind, weil Pius IX. und kein Papst seit mehr als tausend Jahren beweisen kann, dass er durch Bischofsweihe von Petrus abstamme. Die ununterbrochene Succession in des Petrus (Apostolat) Episcopat ist historisch einfach nicht wahr.

[2]) Vgl. oben §. 24[a]. Die Sätze II—IV. folgen logisch aus I.

*) Ausführlich *Hinschius*, System I. S. 217—308. Die für die Entwicklung entscheidende Zeit behandelt *Rich. Zoepffel*, Die Papstwahlen u. die mit ihnen im nächsten Zusammenhange stehenden Ceremonien in ihrer Entwicklung vom 11. bis zum 14. Jahrhundert. Nebst einer Beil. über d. Doppelwahl des J. 1130. Gött. 1871.

erlangt, wurde anfänglich gewählt von den Nachbar- (Suffragan-) Bischöfen, dem Klerus und christlichen Volke von Rom, [1]) sodann von dem Bischof von Ostia consecrirt. Die christlichen römischen Kaiser übten früh einen entscheidenden Einfluss, worin die fränkischen Könige und deutschen Kaiser folgten. [2]) Es hing thatsächlich der Erfolg vielfach von den römischen Parteien ab. Einigermassen feste Verhältnisse führten zu der Bestimmung, [3]) die eigentliche Wahl den Cardinälen zu geben, Klerus, Volk und Kaiser das Zustimmungsrecht zu lassen. Auf dieser Grundlage bildete sich das ausschliessliche Wahlrecht aller Cardinäle aus und fiel jedes Zustimmungsrecht fort.

II. Nach heutigem Rechte [4]) soll die Wahl beginnen am zwölften Tage nach Erledigung des Sitzes. *Wahlberechtigt* ist jeder Cardinal, der mindestens die Diaconatsweihe oder ein besonderes Privileg, wählen zu dürfen, erhalten hat.[5]) Eine Einladung an abwesende Cardinäle erfolgt nicht. Wo der Papst gestorben ist, soll gewählt werden, es sei denn, dass vorsorglich aus besondern Gründen ein anderer Ort vom letzten Papste bestimmt wäre. Zu Rom ist der Wahlort das Conclave. Die *Wahlform* ist, sofern nicht (*quasi per inspirationem*) sofort Einstimmigkeit herrscht, entweder das *Scrutinium* oder das *Compromissum*. Das *Scrutinium* geschieht Vormittags so, dass die Cardinäle nach ihrem Range ihre Stimme abgeben auf Zetteln, welche gedruckt sind, bestimmte Rubriken enthalten und genau versiegelt werden. Diesen Act überwachen drei vom jüngsten Cardinaldiacon auszulosende *Scrutatores*. Vorgenommen wird der Wahlakt in der zum Conclave gehörenden Kapelle, jedoch wird von im Conclave erkrankt liegenden der Stimmzettel durch drei ebenso ausgeloste Cardinäle, Infirmarii, abgeholt. Kommt keine Majorität zu Stande, so wird Nachmittags der s. g. *Accessus* versucht. Ergibt auch dieser keine Majorität, so muss am nächsten Tage von Neuem gerade so verfahren werden. Die abgegebenen Stimmzettel werden jeden Tag vernichtet. [6]) Zum *Compromiss* gehört ein-

[1]) Siehe die Zeugnisse von Cyprian in c. 5. 6. C. 7. q. 1.

[2]) Vgl. über die Hauptmomente *mein* System S. 196. *Phillips*, Kirchenr. 5. S. 729 ff.

[3]) Im 1. Concil von Lateran 1059 unter Nicol. II. in c. 1. D. 23. c. 1. 9. D. 79.

[4]) c. 1. X. de elect. I. 6. (Conc. Lateran. III. a. 1179 c. 1.), c. 3. de elect. in 6. (c. 2. Conc. Lugd. II. a. 1274 unter Gregor X.), Clem. II. eod. (Conc. Vienn. a. 1311.). Die späteren wichtigsten Constitutionen sind: *Clem. VI. Licet in constitutione*, 1351, *Pii IV. In eligendis* 1562, *Gregor XV. Aeterni* 1621, *Dei et Rom. Pont.* 1622, *Urbani VIII. Ad Romani Pont.* 1625, *Clem. XII. Apostolatus officium* 1732.

[5]) Auch *excommunicirte* Cardinäle wählen: c. 2. §. 4. de elect. in Clem. I. 3. Ein grösserer Widerspruch ist undenkbar.

[6]) Die Formulare *(Schedulae)* haben 5 Rubriken: *erste* Ego N. N. Cardinalis; *zweite* leer, dient zum Umschlagen und Versiegeln, deshalb sind an den Seiten die Stellen zum Siegeln bezeichnet; *dritte* Eligo in Summum Pont. Rev. Dom. meum Dom. Card. P. P.; *vierte* leer, dient zum Umschlagen und Siegeln; *fünfte* enthält ein Erkennungszeichen,

stimmige Uebertragung des Wahlrechts an mindestens zwei Personen und Vorschrift von genauen Formen für dessen Ausübung. Die Wähler sind hinsichtlich der Person nur an die vor Abgabe des Zettels eidlich gelobte Wahl nach bestem Wissen gebunden, worin zugleich die Pflicht enthalten ist, jene Person nicht zu wählen, welche in Folge der den katholischen Regenten von Oesterreich, Frankreich und Spanien zustehenden Exclusive als missliebig bezeichnet wurde. [7]) *Gewählt ist, wer zwei Dritttheile der Stimmen erlangt hat.* Ist auch *Urban* VI. (1378) der letzte Papst, der nicht vorher Cardinal war, so könnte doch theoretisch Jeder gewählt werden, der nicht durch fundamentale Sätze oder spezielle Bestimmung ausgeschlossen ist. [8])

III. Zur Annahme der Wahl gibt es keine Verpflichtung. Acceptirt der Gewählte, so nimmt er einen neuen Namen an, [9]) wird dem Volke verkündigt, pflegt herkömmlich gewisse Gesetze zu bestätigen (Kanzleiregeln, Privilegien der Curialien u. s. w.), empfängt die Consecration, das Pallium und die Krone durch den Bischof von Ostia als Cardinaldecan und ergreift Besitz von dem Lateran und von Rom.

meist eine Zahl *und* einen Spruch. — Die Stadien sind nun: praeparatio schedularum — extractio scrutatorum et deputatorum pro votis infirmorum — scriptio schedularum — complicatio schedularum — obsignatio schedularum. Diese fünf Acte bilden das s. g. *Antescrutinium.* Das *Scrutinium* hat folgende: delatio schedulae — juramenti praestatio — positio schedulae in calicem — schedularum permixtio — numeratio schedularum — publicatio scrutinii — schedularum in filum insertio — depositio schedularum.

Das *Postscrutium* hat, wenn eine Majorität herauskommt, drei Acte: numeratio suffragiorum — recognitio suffr. — combustio schedularum. Ist aber ein *Accessus* nothwendig, so werden neue Zettel genommen, die anstatt „Eligo" haben „*Accedo* Rev. Domino etc.": bei der Abgabe wird der Eid nicht wiederholt. Die Stadien sind alsdann: accessus — aperitio sigillorum et signorum — annotatio sig. et sign. — suffragiorum examen — dann die drei vorher genannten Acte.

[7]) Zur Ausübung wird ein Cardinal bestimmt, gewöhnlich Cardinalis *Protector* genannt. Es wird diese Exclusive *nur* geltend gemacht, wenn zu befürchten ist, die persona ingrata werde gewählt; sie *muss* aber geltend gemacht werden, bevor die Majorität für jene Person verkündigt ist, kann aber nur für *eine* Person ausgeübt werden. Ob die *Neapel* zustehende Exclusive jetzt auf den König von *Italien* übergehe, wird die Zukunft lehren.

[8]) So haben die röm. Canonisten festgestellt, dass Ungetaufte, Häretiker, Kinder, Wahnsinnige eo ipso ausgeschlossen sind, positiv (Const. *Cum tam divino* Julii II. a. 1506) wer durch Simonie gewählt ist. Ein Laie, auch ein verheiratheter, *könnte* gewählt werden. Vgl. *Phillips* a. a. O. S. 865.

[9]) Das geschah zuerst von *Octavianus* (Jan. 956), der den Namen Johann (XII.) annahm, dann vom Bischof Petrus von Pavia (983), P. Johann XIV., seitdem mit wenigen Ausnahmen (Hadrian VI. 1522, Marcellus II. 1555) regelmässig.

Die Souveränität des Papstes über den Kirchenstaat hat aufgehört. Für seine Person ist er auch jetzt noch völkerrechtlich als souverän anerkannt. Die neuesten Erklärungen Roms geben die zahlreichen Allocutionen bis auf die vom 29. Oct. 1866. Eine Anzahl solcher zählt auf der *Syllabus* Num. 75. 76. Das NB. dazu gibt die übrigen Allocutionen u. s. w. an. Für die *Stellung des Papstes* sind auch die Num. 23. 27. 29., ganz besonders aber Num. 34. 35. von Interesse. Vgl. §. 24. IV. Anm. 5.

II. Die Metropoliten, Patriarchen, Primaten.

§. 49.

1. Geschichte. [1])

I. Wir finden bereits im Anfange des 4. Jahrhunderts, dass diejenigen Bischöfe, welche einen von Aposteln gegründeten Sitz inne hatten, gegenüber anderen an Rang und Jurisdiction höher standen. So im Oriente die von *Antiochien* und *Alexandrien,* deren Stiftung die Tradition auf Petrus zurückführt, für den Occident der von *Rom.* Jene beiden erkennt als *Patriarchate* das Concil von Nicäa [2]) der Art an, dass ihre Rechte sich nach denen des Bischofs von Rom als Patriarchen richten sollten. Dazu kam dann wegen der Bedeutung der Stadt der Patriarch von *Konstantinopel* [3]) und in demselben Jahrhundert der von *Jerusalem.*

II. Neben diesen machte sich gleichzeitig in Unterordnung unter die Patriarchen ein Vorzug der Bischöfe der römischen Provinzialhauptstädte (Metropoles) geltend, von denen regelmässig die Stiftung anderer Bisthümer ausging. Hierdurch bildete sich von selbst ein Verband mit dem *Metropolita.* Einzelne Metropoliten (von Heraclea in Thracien, Cäsarea in Pontus, Ephesus in Kleinasien) standen ohne Verbindung mit Patriarchen unter dem Namen von *Exarchae* über anderen Metropoliten. Die orientalischen Patriarchate und Exarchate haben sich von der lateinischen Kirche getrennt, einige mit ihr wieder vereinigt, einzelne sind neu errichtet worden. [4])

[1]) ***Petr. de Marca***, Diss. de primatibus (Opp. ed Bamberg. T. IV.). ***Mascov***, Diss. de primatibus. Lips. 1729. — ***Pfeffinger***, Vitriarius illustratus. Tom. I. pag. 1162 sqq. — ***Thomassin*** l. c. P. I. L. I. cap. 7—29. — ***Devoti*** L. I. Tit. III. Sect III. §. 23 sqq. — ***Phillips***, K.-R. Bd. 2. §. 69—72. Bd. 6. S. 684 ff. ***Friedr. Maassen***, Der Primat des Bischofs von Rom und die alten Patriarchalkirchen, Bonn 1853. ***Mein*** System S. 200 ff. Vgl. oben §. 39. num. II. ***Meine*** Stellung der Concilien u. s. w. erörtert quellenmässig die Stellung in der alten Kirche. — Ausführlich ***Hinschius*** I. S. 538—632, II. 1—37.

[2]) Can. 6. Conc. Nicaeni I. a. 325: *Τὰ ἀρχαῖα ἔθη κρατείτω τὰ ἐν Αἰγύπτῳ καὶ Λιβύῃ καὶ Πενταπόλει, ὥστε τὸν Ἀλεξανδρείας ἐπίσκοπον πάντων τούτων ἔχειν τὴν ἐξουσίαν, ἐπειδὴ καὶ τῷ ἐν τῇ Ῥώμῃ ἐπισκόπῳ τοῦτο σύνηθές ἐστιν. ὁμοίως δὲ καὶ κατὰ Ἀντιόχειαν καὶ ἐν ταῖς ἄλλαις ἐπαρχίαις τὰ πρεσβεῖα σώζεσθαι ταῖς ἐκκλησίαις καθόλου δὲ πρόδηλον ἐκεῖτο ὅτι εἴ τις χωρὶς γνώμης τοῦ μητροπολίτου γίνοιτο ἐπίσκοπος, τὸν τοιοῦτον ἡ μεγάλη σύνοδος ὥρισε μὴ δεῖν εἶναι ἐπίσκοπον.* c. 6. D. LXV., c. 8. D. LXIV., etwas abweichend.

[3]) ***Τὸν μέντοι Κονσταντινοπόλεως ἐπίσκοπον ἔχειν τὰ πρεσβεῖα τῆς τιμῆς μετὰ τὸν τῆς Ῥώμης ἐπίσκοπον, διὰ τὸ εἶναι αὐτὴν νέαν Ῥώμην.*** c. 3. Conc. ***Constant.*** a. 381. (c. 3. D. 22.)

[4]) Es gibt einen P. von ***Antiochien*** für die unirten Griechen, *Graecomelchitae* — einen ***P. Antiochenus Maronitarum — P. Antioch. Syrorum — P. Babylonensis Chaldaeorum*** —

III. Im Occidente gab es nie einen Patriarchen ausser dem Bischof von Rom. Auch finden wir hier bis zur Mitte des 4. Jahrhunderts keine Metropoliten, wohl aber früh einzelne Bischöfe [5]) mit Vollmachten von den Päpsten ausgerüstet zum Behufe der Ueberwachung der Bischöfe, Entscheidung von Streitigkeiten, Consecration der Bischöfe u. a. Diese *Vicarii apostolici* sind allmälig verschwunden. Dafür aber bildete sich sowohl in Italien als auch in Spanien, Gallien und den germanischen Reichen in Folge der anfänglich einer Person gegebenen, allmälig mit dem Sitze verknüpften *Legation* das Institut der Primaten aus, welche als *Legati nati* erschienen.[6]) Diese Würde mit den Rechten wurde dann auch einzelnen Königen verliehen.[7])

IV. Die Rechte dieser verschiedenen Stufen bestanden in der Berufung und Leitung der Synoden (Nationalsynoden), der Bestätigung und Consecration der ihnen untergebenen Bischöfe, der Entscheidung über Berufungen, Ertheilung von Dispensen u. dgl. m.

V. Alle diese Stufen haben, mit Ausnahme der Metropoliten, im Occidente aufgehört, mit wirklicher hierarchischer Macht verbunden zu sein. [8]) Dagegen sind die Titel von *Patriarchen* (Patriarchae minores), *Primaten* [9]) und *Legati nati* [10]) von einzelnen Bischöfen beibehalten worden.

P. Ciliciae Armenorum. Vgl. *Hergenröther* im Archiv VII. S. 377 ff. Zu ihnen ist noch das von *Pius* IX. reorganisirte *latein.* Patriarchat von *Jerusalem* gekommen. Ueber die Stellung der Patriarchen handelt genau *Hergenröther* a. a. O. Seit 1870 ist bekanntlich wieder eine Trennung eingetreten.

[5]) *Thessalonich* für Illyrien (*Thomassin* c. 18. n. 6. ff.), *Arles* für Gallien (c. 3. C. 25. q. 2.).

[6]) Den Titel Primas und Legatus natus hatten früh die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier, Salzburg, Canterbury und andere.

[7]) *F. J. Sentis,* Die Monarchia Sicula. Freib. i. B. 1869. — Das Legatenrecht für *Ungarn* ist historisch nicht begründet. Der König von Ungarn hat aber verschiedene ähnliche Privilegien. Das Patriarchat von Aquileja (Grado, später übertragen auf Venedig), Bourges, Lissabon (Patriarcha ambarum Indiarum) war und ist ein tituläres. Jedoch hat der Patriarch von Lissabon versucht, dasselbe zu einer reellen Gewalt zu machen.

[8]) Nur der *Graner* Erzbischof hat noch gewisse Rechte als Primas.

[9]) Ihn führen der Erzbischof von *Salzburg* (Primas Germaniae), *Prag* (Primas Bohemiae), *Gran. Pius* VI. verlieh mit Breve *Rom. Pont.* v. 6. Oct. 1818 (Bullar. Rom. Cont. T. XV. p. 127.) dem Erzb. von *Warschau* den Titel *Primas regni Poloniae,* jedoch mit dem ausdrücklichen Zusatze, daraus keinerlei Jurisdiction, Rechte oder Autorität herleiten zu dürfen, welche ihm nicht nach der *heutigen* Disciplin als Erzbischofe zuständen. Das bestätigte er auf's Neue mit Breve vom 20. Dec. 1819 (ib. p. 262).

[10]) Ihn führen z. B. die Erzbischöfe von Köln, Salzburg (Primas Germaniae), Prag (Sedis Apost. per inclytum regnum Bohemiae, nec non per celeberrimas Bamberg., Misnensem et Ratisb. dioec. L. n.).

§. 50.

2. Die Rechte der Metropoliten. [1])

I. Auf die Bischöfe ist die leitende Kirche gebaut. Daher spricht die Vermuthung für deren Rechte, soweit nicht eine entgegenstehende Bildung dem Metropoliten zur Seite steht. [2]). Die ältere Stellung der Metropoliten ist im canonischen Rechte im Grossen anerkannt, indessen durch entgegenstehende Uebung einerseits, durch Verfügungen des Tridentinischen Concils andererseits auf *bestimmte einzelne Berechtigungen* eingeschränkt, so dass nach dem geltenden Rechte die Erzbischöfe unbedingt eine Majo-

[1]) *Thomassin* P. I. L. I. c. 39 sqq. *Mast*, Dogmatisch-histor. Abhandl. über die rechtl. Stellung der Erzbischöfe in der kath. Kirche. Freib. 1847. *Mein* System S. 204 ff. — In *Oesterreich-Ungarn* gibt es jetzt 11 *lat. Metrop.: Prag* (Suffraganbisch.: Leitmeritz, Königgrätz, Budweis), *Olmütz* (S. B. Brünn), *Wien* (S. B. St. Pölten, Linz), *Salzburg* (S. B. Brixen, Trient, Seckau [Gratz], Lavant [Marburg], Gurk), *Görz* (S. B. Laibach, Triest-Capodistria, Parenzo-Pola, Veglia), *Gran* (S. B. Munkács *gr.-kath.*, Eperies *gr.-kath.*, Veszprém, Neusohl, Neutra, Waitzen, Stuhlweissenburg, Fünfkirchen, Steinamanger, Raab, exemte Abtei in Martinsberg), *Colocza-Bács* (S. B. Grosswardein r. lat., Siebenbürgen r. lat., Csanád), *Erlau* (S. B. Szathmár, Rosenau, Zips, Kaschau), *Zara* (S. B. Sebenico, Spalato-Macarsca, Lesina, Ragusa, Cattaro), *Agram* (S. B. Kreutz *gr.-kath.*, Zengg-Modruss, Bosnien und Syrmien), *Lemberg* r. l. (S. B. Przemysl r. l., Tarnow), — 2 *griech.-kath.*: *Fogaras*, Alba Julia in Siebenbürgen mit dem Sitze in Blasendorf (S. B. Lugos, Grosswardein, Szamos-Ujvár), *Lemberg* r. g. (S. B. Przemysl r. g.), — 1 *armen. kath.*: *Lemberg* ohne Suffragan. Oesterreich-*Ungarn* hat somit 13 Metrop., mit Einschluss des armen. 14, 46 Suffraganbisthümer, worunter 7 griech.-kath. sind. Dazu treten die *exemten* Bisth. Breslau und Krakau. Also hat es: 14 Metrop., 2 ex., 46 Suff.-Bisth., 1 ex. Abtei territ. null., i. e. 62 Bisthümer, 63 kirchl. Territorien. — Im *deutschen Reiche*: Unmittelbares Reichsland *Elsass-Lothringen* mit den Bisthümern Strassburg und Metz (zur Kirchenprov. Besançon gehörig). *Preussen* hat 2 *Metrop.*: *Köln* (Suff.-Bisch. Trier, Paderborn, Münster), *Posen-Gnesen* (S. B. Culm), dazu 4 exemte Bisthümer: Breslau, Ermland, Hildesheim, Osnabrück, ferner 2 zur oberrh. Kirchenprov. gehörige: Fulda, Nassau, dann Theile der Diöcesen Olmütz, Prag, Freiburg. — *Bayern* hat 2 Metrop.: *Bamberg* (S. B. Eichstädt, Speier, Würzburg), *München-Freising* (S. B. Augsburg, Passau, Regensburg), also 8 Bisth. — In *Würtemberg* liegt das Bisth. *Rottenburg*, im Grossh. *Hessen Mainz*, die zu der in *Baden* liegenden Metropolie *Freiburg* gehören. Das K. *Sachsen* hat einen apost. Vicar, desgl. die *anhalt.* Herzogthümer; *Luxemburg* hat jetzt einen Bischof; die nördl. preuss. Gebiete (Holstein, Schleswig, Lauenburg), Mecklenburg; Hamburg, Bremen, Lübeck stehen unter dem B. v. Osnabrück als apost. Vicar. Das Grossh. Weimar gehört zu Fulda, S.-Gotha, Lippe, Waldeck zu Paderborn; S.-Coburg zu Bamberg.

[2]) c. 9. X. de officio jud. ordinarii I. 31. (*Innocenz* III. a. 1199) „. . . . respondemus, quod, quum sit in canonibus (nämlich c. 8. C. 9. q. 3.) diffinitum, primates, vel patriarchas nihil juris prae ceteris habere, nisi quantum sacri canones concedunt, vel prisca illis consuetudo contulit ab antiquo . . ." c. 1. de suppl. negl. prael. in 6. I. 8. „Edictum vero per Remensem provinciam publicatum, ut a subditis episcoporum ipsius provinciae pro audiendis et terminandis eorum causis libere ad Remensem curiam accedatur, penitus,

ritas honoris, eine höhere Jurisdiction aber nur in den bestimmten Fällen besitzen. [3])

II. Die *Ehrenrechte* sind: 1) das *Pallium.* [4]) Dieses wurde anfänglich regelmässig nur den apostolischen Vicarien, einzelnen Metropoliten aber zur Auszeichnung und seit dem 8. Jahrhundert gewöhnlich ertheilt, so dass es als Symbol, Insigne der erzbischöflichen Würde betrachtet wird. Auf binnen drei Monaten nach der Consecration erfolgtes *inständiges* [5]) Ansuchen wird es vom Papste verliehen. Dasselbe haftet am Sitze [6]) *und* an der Person. [7]) *Von demselben hängt ab:* a) der Titel Erzbischof, Metropolit u. s. w., [8]) b) die Berechtigung zur Ausübung der specifisch bischöflichen jura ordinis innerhalb seines bischöflichen Sprengels; [9]) — dagegen darf er die Jurisdiction in seiner Erzdiöcese handhaben, [10]) auch zu jura ordinis archiepiscopalia in der Provinz delegiren, [11]) — c) die Jurisdiction in der Kirchenprovinz. [12]) *Sein Gebrauch* beschränkt sich auf die Vornahme von Pontifikalhandlungen zu den bestimmten Zeiten innerhalb der Kirche und Provinz. [13]) Vor der Ertheilung muss der Obedienzeid (§. 39.) ge-

revocamus, quia, etiamsi tenerentur iidem episcopi pro suis culpis vinculo excommunicationis adstricti, non tamen ex culpis ipsis, quum id non inveniatur a jure concessum, ad Remensem archiepiscopum jurisdictio devolveretur eorum." Denselben Grundsatz hat c. 1. de off. ord. in 6. I. 16.

[3]) Des *Metropoliten* geschieht in den Kirchengebeten in den Suffragandiöcesen keine Erwähnung, auch nicht bei den Griechen, ausser bei Vacanz der Diöcese, überall und stets aber des Bischofs, Papstes, Patriarchen, wofern es einen solchen gibt.

[4]) Die zahlreiche Literatur bei *Phillips*, Lehrb. §. 102. *Mein* System S. 208. — Quellen: Tit. X. de auctoritate et usu pallii I. 9. Const. *Bened. XIV. Rerum ecclesiasticarum* a. 1748.

[5]) c. 1. 2. D. 100. Formel: „instanter, instantius, instantissime."

[6]) Daher bei vereinigten Erzdiöcesen mehrere: c. 4. X. de postul. praelat. I. 5. mit der Glosse.

[7]) c. 2. X. hujus tituli.

[8]) c. 3. X. h. t. Cf. c. 1. D. 100. — *Pontificale Rom.* hoc titulo.

[9]) c. 3. X. cit. c. 28. X. de elect. I. 6. §. 1.

[10]) c. 28. X. cit. arg. c. 1. X. de transl. episc. I. 7. mit der Glosse.

[11]) Denn c. 11. X. de elect. sagt: „Suffraganeis alicujus metropolitani, ad mandatum ipsius post confirmationem electionis suae, *etiamsi pallium non receperit*, licitum est electum, qui ad ejus jurisdictionem pertinet, consecrare." Offenbar darf er somit auch wohl zur Uebung von jura ordinis in seiner Diöcese delegiren. Die *Diöcesansynode* darf er nicht berufen. Anderer Ansicht ist *Phillips*, Lehrb. §. 130. *Hinschius* II. S. 33.

[12]) c. 4. X. de elect. I. 6. (in der pars decisa). Wenn *Hinschius* II. S. 32 diese Berufung auf die pars decisa nicht beweisend findet, so wird er mir kaum zumuthen, dass ich eine *pars decisa* als geltende Quelle ansehe, aber zugeben, dass man, wo das Gesetz nicht bestimmt ist, sie herbeiziehen kann.

[13]) *Mein* System a. a. O.; c. 6. 8. D. 100. Tit. X. cit.; Glossa ad c. 6. X. h. t.; Pont. Rom. Tit. „De Pallio." Glossa ad Clem. 2. de privil. V. 7. *Bened. XIV.* De syn. dioec. L. III. c. XI. n. 6.

leistet und bei Ertheilung die Pallientaxe (§. 188.) entrichtet werden. Zur blossen Auszeichnung ist dasselbe einzelnen Bischöfen [14]) verliehen. Dies hat aber weder eine Pflicht zum Ansuchen, noch irgend welche Aenderung ihrer rechtlichen Stellung zur Folge. [15])

2) Das Recht, bei feierlichen Processionen innerhalb der Provinz, ausser in Gegenwart des Papstes und eines Legatus a latere, sich ein gerades Kreuz vortragen zu lassen, *jus erectae crucis praeferendae.* [16]) Dasselbe Recht haben einzelne Bischöfe [17]) erhalten und jene Monarchen, die zugleich päpstliche Legaten sind. [18])

3) Gewisse politische, auf früheren oder neueren Verfassungen beruhende Vorrechte. [19])

III. Die specifische Metropolitangewalt begreift in sich folgende *Jurisdictionsrechte:* 1) Die Berufung und Leitung der Provinzialsynode nebst Publikation von deren Beschlüssen (§. 88.). 2) Die Aufsicht über die Residenz der Suffragane, [20]) wogegen der älteste residirende Suffragan zu Gleichem bezüglich des Erzbischofs befugt ist. 3) Die Handhabung der contentiösen Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz (§. 100 ff.). 4) Das Recht zur Visitation der Suffraganbisthümer (§. 91.). 5) Das Recht, die Exemten

[14]) *Arles, Autun, Metz, Ermland, Valence, Marseille, Fünfkirchen.* Nachweise in *meinem* System a. a. O. Dazu *Novara* (Privileg *Leo's* XII. vom 1. Dec. 1823 im Bullar. Cont. T. XVI. p. 13). In Deutschland bestritt man, auf das „Herkommen" sich stützend, dem Papste dieses Recht, z. B. *Steck*, Vindiciae libertatis germ. circa moliendas in hierarchia novationes. Hal. 1754. 4.

[15]) *Bened. XIV.* de syn. dioec. L. II. c. VI. n. 4.

Die *Archiepiscopi titulares* erhalten kein pallium, heissen aber Erzbischöfe. Siehe hierüber und über Ausnahmen *Bened. XIV.* l. c. L. XIII. c. XV. n. 17.

[16]) c. 1. X. ut lite pendente II. 16. Clem. 2. de privil. V. 7. c. 23. X. de privil. V. 33. *Thomass.* P. I. L. II. c. 58 sq. *Bened. XIV.* l. c. L. II. c. VI. n. 2. sqq.

[17]) *Benedict XIV.* l. c. erwähnt Lucca, Pavia, Eichstädt. In Oesterreich hat es der von Fünfkirchen.

[18]) Der König von Ungarn (verliehen von Silvester II. an Stephan d. H., 1758 bestätigt von Clemens XIII.) darf es sich durch einen (Titular-) Bischof zu Pferde vortragen lassen. — Die *Patriarchen* haben dies Recht in der ganzen Kirche: c. 23. X. de privil.

[19]) In *Oesterreich* sind *alle* Erzbischöfe Mitglieder des Herrenhauses (Grundges. v. 26. Febr. 1861. §. 4.), Fürsten die von Prag, Olmütz, Wien, Salzburg, Görz und Gran. In *Bayern* führen sie gesetzlich den Titel *Excellenz* und haben den Rang unmittelbar nach den Staatsministern und dem Feldmarschall (Kön. V. O. v. 10. Jan. 1822. *Döllinger* VIII. S. 292. *Phillips*, Lehrb. I. S. 287. citirt Concord. Art. XVIII. Im ganzen Concordat steht von dergleichen kein Wort), und sind erbliche Mitglieder der Kammer der Reichsräthe (V. U. v. 26. Mai 1818. Tit. VI. §. 2. n. 3. Ges. v. 9. 1828. Art. I. n. 1.). Der Erzbischof von *Freiburg* ist gleichfalls Excellenz, rangirt nach den Staatsministern und ist Mitglied der ersten Kammer.

[20]) Conc. Trid. Sess. VI. c. 1. de ref. Sess. XXIII. c. 1. de ref. Die Frage, ob den Erzbischöfen die Gerichtsbarkeit in erster Instanz in streitigen Rechtssachen über die Bischöfe zustehe (*Hinschius* II. S. 20), ist unpraktisch.

zur Handhabung des Predigtamtes als Delegati sedis apostolicae zu verhalten.[21]) Dagegen sind die zahlreichen auch in den Decretalen anerkannten Fälle, in denen die Metropoliten *jure devolutionis* eintreten, aus der heutigen Disciplin verschwunden[22]) und nur die Ernennung des Vicarius capitularis (§. 58.) devolvirt bei Säumigkeit des Kapitels.

III. Die Bischöfe.[1])

§. 51.

1. Ihre allgemeine Stellung in der Kirche.

I. Bischöfe sind jene Glieder der Hierarchie, welche als Nachfolger in dem Apostolate in Unterordnung unter und in Verbindung mit dem Primate zur Leitung der Kirche, Verkündigung der Lehre und Spendung der

Die Fälle des Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 18. de ref. und V. c. 2. de ref. XXV. c. 8. de reg. sind unpraktisch. — *Kober,* Kirchenbann S. 71. *Archiv* XVI. S. 7 ff. sieht die Befugniss, die Generalvikare u. Offiziale der Suffragane zu excommuniciren, noch für praktisch an.

[21]) Conc. Trid. Sess. V. c. 2. de ref.

[22]) *Phillips*, Lehrb. §. 129. zählt sie noch als geltend auf. Betrachtet man jedoch, dass oft und entschieden auf die *vigens ecclesiae disciplina* auch in diesem Punkte Gewicht gelegt wird, aber von Ausübung der Devolutionsrechte wegen der Reservate u. s. f. schon vor dem Tridentinum fast keine Spur mehr vorkam, so unterliegt das Gesagte keinem Zweifel.

[1]) *Barbosa*, De officio et potestate episcopi. Lugd. 1698. — *D. H. Lincken*, Tract. duo, alter *de jure episcopali*, alt. *de jure templor.* cum discursu praeliminari *de jur. can. orig. et aut.* Francof. 1699. 4. — Disceptat. jur. *de jure episcopatus* et jure *consistor. episcop.* in duob. tract. congestae. Prag 1720. 4. — *Pereira*, Abh. von der Macht der Bischöfe. Frankf. 1773. — *Bouix*, Tract. de Episcopo, ubi et de Synodo dioecesana. Par. 1859. 2 voll. Im *Archiv* IV. S. 245 ff. ein Brief des Erzb. Martini v. Florenz an *B. Scipio Ricci* über die ursprüngl. Rechte d. B. u. deren Stellung zum Papste. Das Geschichtliche besonders bei *Thomassin* l. c. P. I. L. I. cap. 50—60. Das beste Werk ist *Benedicti XIV.* Pont. Max. De synodo dioecesana Libri XIII. (neueste schöne Ausgabe in gr. 8. Prati 1844 in der Gesammtausgabe seiner Werke; eine gute Handausg. Mogunt. [Mechlin.] 1842 in 4 Voll. 12), welches behufs Anleitung zur Abhaltung einer Diöcesansynode den Umfang und Kreis der gesammten bischöflichen Rechte beschreibt. Vgl. *meinen* Artikel *Bischof* im Staatswörterbuche von *Bluntschli* II. 152 ff. *Ign. Longner*, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tübing. 1840. Ueber die Art und Weise, wie der Bischof seine Stellung zu Klerus und Laien auffassen solle, spricht sich schön aus die Encyclica *Leo's XII. Ubi primum* vom 5. Mai 1824 (Bullar. Rom. Cont. T. XVI. p. 45). *Phillips*, K.-R. Bd. 7. *Hinschius* II. S. 38 ff. *Meine* Stellung der Concilien S. 211 ff. legt die Stellung nach Lehre und Recht der Schrift, Väter und Concilien der alten Kirche dar. Vgl. §. 87—89.

Gnadenmittel kraft göttlicher Einrichtung berufen sind (§. 1.). Sie sind nach der Schrift vom heiligen Geiste zur Regierung der Kirche Gottes gesetzt.[2]) Ihrer Gesammtheit ist die den Aposteln gewordene Aufgabe anvertraut. Nur jene Bischöfe erfüllen den apostolischen Beruf, welche eine Heerde besitzen. Deshalb kommen, seit die Diöcesanbildung erfolgt ist, nur jene Bischöfe als selbstständige und nothwendige Glieder der Hierarchie in Betracht, welche eine Diöcese haben, Ordinarien sind (vgl. §. 39. 42 fg.). Diese sind die ordentlichen Regierer, *judices ordinarii*, für die ganze Diöcese, soweit keine Exemtion besteht, und für alle christlichen Bewohner [3]) derselben.

II. So treffen beim Bischofe die beiden Momente zusammen: Mitgliedschaft des in jure divino beruhenden Episcopats und Besitz einer auf geschichtlicher Entwicklung beruhenden Diöcese, Recht zur Ausübung der Jurisdiction innerhalb eines bestimmten Gebietes.[4]) *Wie* der Bischof für ein bestimmtes Gebiet bestellt werde, dafür gibt es keine fundamentale Norm, es entscheidet die Geschichte. Seit Innocenz III. ist die päpstliche Bestätigung der Wahlen positives Recht geworden. Seine Stellung in der Kirche und zum Papste lässt sich also beschreiben: Der consecrirte Bischof besitzt jure divino die *Fähigkeit* zur Uebung der bischöflichen (und priesterlichen) jura ordinis; die *Berechtigung* zur Uebung der jura ordinis und die jurisdictio ordinaria innerhalb einer Diöcese ruhet auf positiver Uebertragung der Kirchengewalt, nach heutigem Rechte auf Bestätigung oder directer Verleihung (§. 49) des Papstes[5]). Obwohl somit der Diöcesan-Bischof die bischöflichen Rechte kraft seines Amtes ausübt, steht doch über ihm die Macht der Kirche und des Papstes[6]). Es liegt aber auf der

[2]) Paulus in der Apostgsch. 20, 28.

[3]) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. de vera et cath. doctrina de sacram. ordinis, can. 6. 7. daselbst.

[4]) Oben §. 43. Note 10; c. 4. X. de maj. et obed. I. 33. „Omnes principes terrae et ceteros homines episcopis obedire beatus Petrus praecipiebat." Conc. Trid. Sess. VI. c. 5. XIV. c. 2. XXIII. c. 8. de ref. über die Beschränkung des Bischofs auf die Diöcese. — Die päpstl. Constitutionen, welche bestimmen, dass in einer Diöcese nur Ein Bischof sei auch bei verschiedenen Riten, beziehen sich nur auf Unteritalien und orientalische Missionen. In Galizien sind in zwei Orten je 2 bez. 3 Bischöfe.

[5]) *Meine* Stellung S. 214 ff. beweist durch die Aussprüche der Päpste, Väter, Synoden u. Bischöfe des ersten Jahrtausends, dass man in der alten Kirche keine Ahnung von der Auffassung hatte, als leite der Bischof seine Gewalt vom Papste ab. Ja das Concil von Trient (Sess. XXIII. can. 8.) findet noch für nöthig, dogmatisch auszusprechen, durch den römischen Papst aufgenommene Bischöfe seien legitime und wahre Bischöfe.

[6]) *Leo* P. M. in epist. 67 coll. *Hisp.* Geradeso *Innoc. III.* in c. 4. X. de elect. I. 6. „Sane solus Romanus Pontifex in missarum solemniis pallio semper utitur et ubique, quoniam assumptus est in plenitudinem ecclesiasticae potestatis, quae per pallium significatur; alii autem eo nec semper, nec ubique, sed in ecclesia sua, in qua iurisdictionem

Hand, dass der Papst nicht befugt ist, ohne Zustimmung der Kirche, ein im bischöflichen Amte liegendes Recht dem Bischofe zu entziehen und dass ein Bischof berechtigt ist, wenn der Papst gegen die kirchlichen Grundsätze handelt, Kraft seiner apostolischen Gewalt ohne Rücksicht auf päpstliche Gebote sein Amt zu üben.

III. Die kirchenrechtliche Stellung der Bischöfe hatte durch Staatsgesetze vielfachen Eintrag erlitten. Um dessentwillen ist in neuerer Zeit mehrfach ausdrücklich deren Anerkennung erfolgt[7]).

IV. Man pflegt die Gesammtheit der bischöflichen Rechte[8]) seit dem frühen Mittelalter einzutheilen in die *lex jurisdictionis* (jus episcopale, jurisdictio episcopalis und ähnliche) und *lex dioecesana*. Jene umfasst alle Einwohner der Diöcese, letztere blos die nicht exemten[9]).

§. 51a.

Die Stellung der Bischöfe nach dem vaticanischen Dogma.

I. Da der Papst die volle, höchste, ordentliche und unmittelbare Gewalt über die ganze Kirche, jede einzelne Kirche, jeden Hirten und

ecclesiasticam acceperunt, certis debent uti diebus *quoniam vocati sunt in partem sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis.*" Dieselbe Anschauung in c. 6. X. de praesumpt. II. 23. (Greg. I.) Vgl. c. 11. 12. C. II. q. 6. und Glossa ad c. 2. D. XI. verbo *plena*, die dem Papste *plena*, den Bischöfen semiplena auctoritas beilegt. Conc. Trid. Sess. XXIII. *can.* 8. de sacr. ord. „Si quis dixerit, episcopos, qui auctoritate Romani Pontificis assumuntur, non esse legitimos et veros episcopos, sed figmentum humanum: anathema sit."

7) Die Bulle *Auctorem fidei* von Pius VI. a. 1794 num. VI—VIII. enthält Anschauungen, welche dem römischen Universalepiskopate entstammen. Dass dieser im absoluten Widerspruche steht mit der Lehre und dem Rechte der alten Kirche habe ich a. a. O. S. 153 ff., 212 f. bewiesen vorzüglich aus Aussprüchen der alten Päpste und Synoden. — Die Schrift *Alphonsi Salmeronis* doct. Tolet. atque in conc. Trid. theol. doctrina de jurisdictionis episcopalis origine ac ratione cet. illustr. *J. B. Andries* Mogunt. 1871 ist eine reine Tendenzschrift, welche die historische Fälschung der Ableitung der bischöflichen Gewalt aus der päpstlichen mit scholastischen Deductionen zu beweisen sucht. Noch seichter u. lediglich abgeschrieben *Fried. Friess* De Episcopatus unitate commentarius. Eystadii 1870.

8) *Oesterreich.* Conc. Art. IV., *bairisch.* Art. XII. Theoretisch sagt es auch §. 17. V. O. v. 30. Jan. 1830 für die oberrh. Kirchenprov. Für *Preussen* V. U. Art. 15 f. *Baden* Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 7, *Würtemb.* Ges. v. 30. Jan. 1891. Art. I.

9) *Jus episcopale:* c. 16. X. de off. jud. ord., das die Rechte aufzählt. Derselbe allgemeine Ausdruck in vielen anderen Stellen, z. B. c. 27. X. de jurejur. II. 24., c. 6. X. de except. II. 25., c. 1. X. ne sede vacante III. 9., c. 19. X. de privil. V. 33.

10) Diese Scheidung enthalten z. B. c. 18. X. de off. jud. ord., c. 3. X. de in integr. rest. I. 41., c. 15. X. de praescr. II. 26. In c. 1. de verb. signif. in 6. V. 12. und c. 11. X. de privil. V. 33. ist von lex dioecesana im stillschweigenden Gegensatze zur anderen die Rede. In c. 9. X. de M. et O. I. 33. und c. 4. X. de capell. monach. III. 37. ist lex dioecesana gleichbedeutend mit jus episcopale. Vgl. *mein* System S. 218.

Gläubigen hat: so ist die bischöfliche keine nothwendige, fundamentale, sondern lediglich eine Emanation der päpstlichen.

II. Die Bischöfe sind nichts als päpstliche Gehülfen, Diöcesanvikare. Es steht dem Papste frei, in jedem Momente ihre Gewalt selbst oder durch ein anderes Organ zu handhaben, sie zu versetzen, ausser Thätigkeit zu setzen, abzusetzen u. s. w.

III. Niemals ist der Papst verpflichtet, die Bischöfe zu Rathe zu ziehen, ihre Zustimmung ist in Sachen des Rechts wie der Glaubens- und Sittenlehre völlig überflüssig [1]).

§. 52.

2. Besetzung der Sitze [1]). Erfordernisse zur Erlangung der Würde.

I. Der erste Bischof ist durch das Loos gewählt [2]); seitdem setzten die einzelnen Apostel sich selbst Bischöfe zur Seite. In der nachapostolischen Zeit finden wir mit mehrfachem Wechsel im Einzelnen dieselben Formen wie bei der Papstwahl im Gebrauche, so dass die Wahl an den Clerus kam, die Angeseheneren des Volkes zustimmten, der Metropolit mit den Provinzialbischöfen consecrirte. [3]) Die Stellung der Kirche in den germanischen Reichen führte zunächst in Spanien bei der Rückkehr der Könige zur katholischen Kirche dahin, dem Könige das Besetzungsrecht mit Zustimmung des Erzbischofs von Toledo zu geben [4]). Im fränkischen Reiche brachte die Stiftung der meisten Bisthümer durch die Könige, deren Bewidmung mit Krongut und die staatsrechtliche Stellung der Bischöfe einen fast bis zur directen Einsetzung gehenden Einfluss der Könige herbei, der sich auch trotz der Anerkennung der Wahlfreiheit durch Ludwig [5]) d. F. erhielt. Gleiches Recht in der Gestalt förmlicher Ernennung

[1]) Diese Sätze sind — mögen sich die Bischöfe noch so sehr spreizen und in Denkschriften, Hirtenbriefen und Broschüren dem Volke ein Anderes vorsagen — einfache logische Consequenzen aus den §. 47[a] mitgetheilten Canones des 18. Juli 1870. Der Episkopat ist an diesem Tage abgesetzt. Es gibt keine merkwürdigere und traurigere Thatsache der Kirchengeschichte, als einen Episkopat zu sehen, der seinem Todesurtheile zujubelt, um — die Einheit der Kirche und *seine* Autorität zu retten.

[1]) *Thomassin* P. II. L. II. c. 1 sqq. *F. A. Staudenmaier*, Gesch. der Bischofswahlen etc. Tübing. 1830. *Chr. Lupus* de regia Antistitum nominatione und de laica Antistitum investitura (Opp. T. IV. p. 115 sqq.). *Mein* System §. 32 fg.

[2]) Actus Apostol. I. 23. ff.

[3]) Zeugnisse in c. 13. D. 61., c. 2. D. 62., c. 6. 26. D. 63., c. 1. 5. D. 64. c. 2. D. 74.

[4]) Conc. Tolet. XII. in c. 25. D. 63; c. 9. Conc. Tolet. XIII. a. 683.

[5]) Capitul. Aquisgran. 817. c. 2. (*Pertz*, Monum. Germ. Leg. T. I. p. 206). Vgl. c. 5. D. 63. (Conc. Paris III. a. 557), Capitul. I. a. 803 in c. 34. D. 63.

übten auf Grund ihres Eigenthums am Bischofsgute die deutschen Kaiser. Letztere nahmen behufs Uebertragung der Regalien die *Investitur* vor, jedoch, um das unpassend scheinende Symbol des Schwertes zu vermeiden, mit den bischöflichen Insignien von Ring und Stab. Die hieraus sich entwickelnde falsche Ansicht, als verleihe der König das Amt, verbunden mit den in förmliche Simonie ausartenden Missbräuchen bei der Verleihung und dem Umstande, dass gerade die Bischöfe grosse Hindernisse für die Durchführung der reformatio disciplinae cleri insbesondere hinsichtlich des Cölibats legten, führte zu dem Verbote der Laieninvestitur[6]), und als diese dennoch in Uebung blieb, zu dem grossen Investiturstreite. Dieser endigte mit dem ersten Vertrage der geistlichen und weltlichen Macht über geistliche Dinge zwischen Calixtus II. und Heinrich V. zu Worms 1122. In ihm ist die Freiheit der Bischofswahl durch die Kapitel anerkannt[7]). Diese ging von da in's jus commune über[8]), blieb für alle *Reichsbisthümer* bis zur Auflösung des Reichs bestehen, während die *Landesbisthümer* nach und nach durch päpstliche Verleihung der landesfürstlichen Nomination anheimfielen.

II. Das heutige Recht kennt neben der *Wahl durch die Kapitel*[9]) als der Form des jus commune die Besetzung durch *landesfürstliche Nomination*[10]), *Präsentation*[11]), volle *Einsetzung*[12]), und *Wahl des Clerus*[13]).

[6]) Siehe c. 20. 13. 12. (Ges. Alex. II. v. 1059, Greg. VII. v. 1078 u. 1060) C. 16. q. 7.

[7]) Chronicon *Uspergense* ad a. 1122. *Pertz*, Monumenta Leg. II. pag. 76 sq. Die Erklärung des Kaisers §. 1. „Ego . . . dimitto . . . omnem investituram per annulum et baculum, et concedo in omnibus ecclesiis, quae in *regno vel imperio* meo sunt, fieri electionem et liberam consecrationem.“ Die päpstliche §. 1. „Ego . . . Henrico . . . concedo electiones episcoporum et abbatum *Teutonici* regni, quae ad regem pertinent, in praesentia Tua fieri, absque simonia et aliqua violentia; ut si qua inter partes discordia emerserit, Metropolitani et Provincialium consilio vel iudicio saniori parti assensum et auxilium praebeas. §. 2. *Electus* autem Regalia per sceptrum a Te recipit, exceptis omnibus, quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur; et quae ex his iure tibi debet, faciat. Ex aliis vero partibus Imperii (Burgund und Italien) *consecratus* infra sex menses Regalia per sceptrum a Te recipit.“

[8]) c. 28. Conc. Lateran. II. a. 1139 in c. 35. D. 63. Das Princip der Wahlfreiheit für Kirchen, an denen mehrere Geistliche sind, spricht ganz allgemein aus c. 1. X. de elect. I. 6., c. 25. X. de jurepatron. III. 38. Im Tit. X. de elect. wird überall die Wahlfreiheit präsumirt. Diese galt auch in *Italien* mit Ausschluss der Bisthümer im Römischen Metropolitansprengel. Es ist daher nicht richtig, die päpstliche Einsetzung als die Form des *jus commune* hinzustellen. Dass auch in *Ungarn* früher nicht die nominatio regia, sondern *Wahl* galt, beweisen für *Gran* c. 4. 5. X. de post. prael. I. 5.

[9]) Diese gilt in *Oesterreich* für Salzburg und Olmütz, für *alle preuss. (hannover.), oberrh., schweizerischen, niederländischen, belgischen* Diöcesen.

[10]) Diese gilt in *Oesterreich* für alle Diöcesen mit den Ausnahmen der Anm. 9. 11. 12., in *Baiern*, *Frankreich*, *Italien*, *Spanien*, *Portugal* und den katholischen *südamerikanischen*

III. *Wahl durch die Kapitel*[14]. Sie hat zu geschehen binnen drei Monaten vom Tage der Vacanz bez. der erlangten Kenntniss[15]), steht zu dem Kapitel als Corporation, bei unirten Diöcesen den vereinigten Kapiteln[16]). Activ *wahlfähig* ist jeder nicht censurirte[17]), noch des Wahlrechts durch Urtheil beraubte[18]) wirkliche[19]) Canonicus, der eine höhere Weihe hat[20]). Jeder muss geladen werden[21]), rechtmässig verhinderte dürfen einen anderen mit der Stimmabgabe betrauen[22]). *Wahlort* ist der herkömmliche, sonst die *Cathedrale*[23]). Der *Wahlact*[24]) findet, soferne nicht sofort *quasi*

Staaten. Für die *polnischen* und *russischen* Bisthümer *designirt* der russische Kaiser nach vorheriger Einvernahme mit dem Papste, der dann die institutio canonica ertheilt.

[11]) Sie kommt in *Oesterreich* vor beim Bisthume *Gurk*, für das bei je zwei Vacanzen der Kaiser dem Erzb. von Salzburg präsentirt. Dann wird sie erwähnt in den neapolit. und spanischen Concordaten.

[12]) Der Erzbischof von Salzburg setzt stets ein die Fürstbischöfe von *Seckau* und *Lavant*, den von *Gurk* in jedem dritten Erledigungsfalle. Der Papst setzt ein alle Bischöfe des Kirchenstaats, die *englischen*, *irländischen* (das Kapitel, wo es eins gibt, und sämmtliche Pfarrer haben drei Candidaten vorzuschlagen, der Erzbischof mit den Suffraganen sie zu begutachten. Aus ihnen ernennt einen der Papst; sind alle drei unfähig, so setzt letzterer direct ein), den von *Malta*, die *nordamerikanischen* (aus drei von den Provinzialbischöfen benannten) und alle eigentliche Missionsbischöfe. Für das Lemberger Erzbisthum ritus armeni catholici präsentirt der Kaiser einen der drei vom Klerus Vorgeschlagenen.

[13]) Das heutige Recht kennt nur die in Anm. 12 angegebene Theilnahme des nicht zum Kapitel gehörigen Klerus. Die Belege für die Noten 9—12. liefern die betreffenden Concordate und Circumscriptionsbullen.

[14]) *Neller*, De sacrae elect. processu (in *Schmidt*, Thesaur. jur. eccl. T. II. p. 697 sqq. IV. p. 1. sqq.; *Barthel*, Opusc. jurid. Bamb. 1756. 4. p. 154 sqq. 410 sqq. *Lud. Phil. Behlen* (defend. *J. J. F. Brocke*), Diss. ad Concordata Germ. de elect. Archi- et Episcoporum cet Mogunt. 1767. 4. — Tit. X. *de elect.* I. 6., in 6. I. 6., Clem. I. 3., Extrav. comm. I. 2.

[15]) c. 41. X. h. t. Die neueren Bullen sprechen dies ausdrücklich aus. Die Versäumniss zieht Devolution an den Papst nach sich: Wiener Concord. v. 1448. §. Item. Unten §. 69. num. III.

[16]) So in der *preuss*. Bulle de salute animarum §. *nihil vero* für Posen-Gnesen, in der für St. Gallen und Chur §. 13.

[17]) c. 16. X. h. t., c. 8. X. de consuet. I. 4., c. 23. X. de appellat. II. 28., c. un. ne sede vac. in 6. III. 8., c. 59. X. h. t.

[18]) c. 2. X. de postul. I. 5., c. 42. 43. X. h. t., Arg. Clem. 1. de regul. III. 9., Conc. Trid. Sess. XXV. c. 2. de reg. et mon.

[19]) In einzelnen (den preussischen, St. Gallen) auch die canonici titulares, honorarii.

[20]) Clem. 2. de aet. et qual. I. 6., Conc. Trid. Sess. XXII. c. 4. de ref.

[21]) c. 18. X. h. t.

[22]) c. 28. 42. X. eod. in 6. Ueber die *Vorbereitung der Wahl* siehe Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de ref.

[23]) c. 14. 28. X. h. t.

[24]) c. 42. (Hauptstelle) 32. 48. 50. 55. 57. X. h. t., c. 29. eod. in 6.

per inspirationem einhellig eine Person bezeichnet wird, Statt entweder durch die einstimmig *per compromissum* mit der Designation der Person betrauten Kapitularen, oder durch geheime Abgabe (schriftlich oder mündlich) der einzelnen Stimmen an die drei bestellten scrutatores *(electio per scrutinium)*. Es entscheidet die Majorität; bei Stimmengleichheit findet neue Wahl Statt[25]. Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen und von allen zu unterschreiben[26]. Die Wahl ist dem abwesenden Gewählten *wo möglich* binnen 8 Tagen zu notificiren[27]. Derselbe hat sich binnen Monatsfrist zu erklären[28]; mit der Annahme erlangt er ein *jus ad rem.*[29]. Wahl eines Unfähigen zieht Devolution herbei[30].

IV. Wird ein Subject vorzuschlagen beabsichtigt, das nicht nach dem kirchlichen Rechte als persona idonea erscheint, so nennt man den Vorschlag *Postulation*[31], da die Wähler hier anstatt *eligo* das Wort *postula* oder ein ähnliches gebrauchen *müssen*, weil die Wirkungen verschiedene sind. Sie ist zulässig, wenn sie zum Nutzen der Kirche geschieht und die Mängel minder bedeutende sind. Concurrirt sie mit einer Wahl, so fordert sie zwei Drittheile der Stimmen[32].

V. Die *Präsentation*[33] oder *Nomination* unterliegt hinsichtlich der Zeit und der persönlichen Erfordernisse den für die Wahl bestehenden Regeln. Jedoch wird herkömmlich keine Postulation angenommen, wenn der Nominator einen Bischof für ein anderes Bisthum nominirt.

VI. Ist Jemand auf eine dieser Arten (II. bis V.) zum Bischofe designirt, so bedarf es noch der Genehmigung des Papstes und der wirklichen

25) Bliebe nur Einer, so könnte er, nur nicht sich selbst, wählen: c. 19. 28. X. h. Das *Loos* ist verboten: c. 3. X. de sortil. V, 21.

26) c. 20. X. h. t.

27) c. 15. h. t. in 6. (Bonif. VIII. Idib. Decembr. anni II.).

28) c. 6. h. t. in 6.

29) c. 58. X. h. t. mit der Glosse. Bis zu diesem Zeitpunkte cessirt das ius variandi des Kapitels.

30) c. 18. h. t. in 6. — Concord. v. 1448 l. c. Vgl. unten §. 69. num. III.

31) *Neller*, Collectio methodica ss. canonum de postulatione praelator. in *Schmidt*, Thesaur. II. 733 sqq., *Lippert*, Ueber die Admission der Postulirten (in dess. Annalen des Kirchenr. H. II. S. 68 ff.). *Mein* System S. 229 f. — Tit. X. de postulat. prael., in 6. (I. 5.), Extr. comm. (I. 2.)

32) c. 40. X. de elect. *Koch* de votis duplo majoribus in *Schmidt*, Thesaurus VII. 387 sqq. Die Bulle *de salute animarum* hebt für *Preussen* den Unterschied von Wahl und Postulation auf. Hat eine persona *non* idonea ein *breve eligibilitatis* vom Papste, so kann sie *gewählt* werden. Ein solches vom 10. März 1819 erhielt Erzb. Rudolph unter Dispens vom Alter, jedem Weihegrade, Doctorate u. s. w., um sich vom Olmützer Kapitel wählen zu lassen, der Wahl zuzustimmen, als sei er Mitglied des Kapitels, nachdem ihm schon die nicht benutzte Fakultät gegeben war, Coadjutor zu werden (Bullar. Rom. T. XV. p. 200 sq.).

33) Vgl. *mein* System S. 231. 675.

Aufnahme in den Episcopat. Vor der päpstlichen Genehmigung darf der Gewählte u. s. w. sich mit der Jurisdiction nicht befassen[34]. Die Genehmigung ist binnen 3 Monaten von dem Gewählten persönlich[35], in den anderen Fällen vom Vorschlagenden anzusuchen. Die *confirmatio* der Wahl, sowie die *institutio canonica* auf Grund der Präsentation, Nomination oder Einsetzung *muss* der Papst ertheilen, wenn das Subject *persona idonea* ist[36]. Die *Admissio* der Postulation ist reiner Gnadenact[37]. Damit der Papst sich über die Tauglichkeit der Person vergewissere, wird durch den Nuntius[38] oder einen Bischof bez. Prälaten des Landes oder der Kirchenprovinz[39] eine Untersuchung angestellt durch Einvernahme von Personen, die den Vorgeschlagenen genau kennen u. dgl. Auf diesen s. g. *processus informativus*[40] folgt dann in Rom eine Nachprüfung, s. g. *processus definitivus*, sodann die *Praeconisatio*, oder, wenn der Geprüfte schon Bischof ist, die *Translatio* im Consistorium, endlich die Ausfertigung der nöthigen Bullen. Mit der päpstlichen *Confirmatio* u. s. w. erlangt der Präconisirte ein *jus in re*, welches ihm das Recht der vollen Jurisdiction[41] selbst ohne *solenne*[42] Besitzergreifung gibt[43]. Ist der Präconisirte noch

[34]) Ausser er habe ein *breve administrationis*. Auf Grund von c. 44. X. de elect. durften aber die in Deutschland Gewählten die Jurisdiction üben. Ebenso konnten in Ungarn die nominirten Bischöfe, die auch „*episcopi electi*" hiessen, administriren auf Grund eines tolerirten Usus. *Cherrier*, Enchiridion II. §. 81. *Mit der Einführung des Vicarius Capitularis* (§. 58.) *ist offenbar dies fortgefallen*; praktisch kommt es nicht mehr vor.

[35]) c. 44. X., c. 6. 16. in 6. h. t. In *Deutschland* wurde gewohnheitsrechtlich nur das authentische Wahldokument eingesandt. Für die oberrh. Kirchenprovinz und Hannover ist in den Bullen *ein* Monat gesetzt, für Preussen heisst es „*de more.*"

[36]) Das *Wiener* Concordat v. 1448 gestattet aber dem Papste eine Ausnahme mit folgenden Worten: „nisi ex *rationabili et evidenti causa*, de dictorum fratrum (scil. Cardinalium) consilio, de *digniori et utiliori* persona duxerimus providendum."

[37]) c. 3. X. de postul. mit der Glosse. c. 5. X. eod, c. 16. de elect. in 6. mit der Glosse, c. 8. de appell. in 6. II. 15.

[38]) So in Oesterreich, Baiern, Frankreich, Spanien, Italien, Amerika, Schweiz.

[39]) In den deutschen Staaten, Russland u. a.

[40]) c. 3. X. de elect., Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de ref. (vgl. XXII. c. 6. de ref.), Const. *Gregor XIV. Onus apost. servitutis* Id. Maji 1591, Instructio particularis von Urban VIII. a. 1627, Const. *Bened. XIV. Gravissimum* vom 18. Jan. 1757. *A. Lutterbeck*, Der Informativprocess, Giessen 1850. — Die Mainzer Bischofswahl u. der Informativprocess; der Informativprocess, eine kirchenrechtl. Abhdl. Mainz 1850. *Bangen*, Die röm. Curie S. 87.

[41]) Ausgenommen bleibt die Deposition und Degradation von Geistlichen: c. 5. 7. C. 16. q. 7., c. 15. X. de elect.

[42]) Fordern aber Statuten oder Gewohnheit dieselbe, so bewendet es dabei. *Pirhing*, Jus can. L. I. Tit. VI. n. 340. Ist die Prälatur nicht *vakant*, d. h. ist Jemand *in possessione*, wenngleich *vitiosa*, so muss die Einsetzung per auctoritatem judicis geschehen, weil sonst die Spolienklage begründet wäre: c. *Gravis* 11. X. de restit. spoliator. II. 13.

[43]) Ueber die Besonderheit bei Erzbischöfen s. §. 50. II.

nicht Bischof, so muss er die *Consecration* erhalten. Diese soll empfangen werden binnen 3 Monaten[44]) nach ertheilter Confirmation u. s. w. durch einen vom Papste ermächtigten [45]) Bischof unter Assistenz von zwei Bischöfen (bez. Prälaten) in der Kathedrale oder einer grösseren Kirche der Provinz an einem Sonntage oder Apostelfeste [46]). Vor der Consecration muss in die Hände des Consecrators erfolgen die Ablegung des Obedienzeides und des Glaubensbekenntnisses. Seit der Karolingischen Zeit müssen die Bischöfe auch dem Landesherrn regelmässig in dessen Hände den Eid des Gehorsams leisten [47]). (Siehe auch unten §. 85.).

VII. Die *besonderen* [48]) *Erfordernisse* zur Erlangung der bischöflichen Weihe sind: a) dass die Person schon 6 Monate in sacro ordine sich befinde; b) durch Reinheit des Lebens, Klugheit, guten Ruf und praktische Erfahrung ausgezeichnet; c) Magister, Licentiat oder Doctor der Theologie oder des canonischen Rechts sei, oder ein Zeugniss über ihre Lehrbefähigung von einer Akademie (bei Regularen vom Oberen) beibringe. Dazu kommt noch für einzelne Staaten d) dass die Person dem Landesherrn nicht *minus grata* sei[49]) und e) das Indigenat besitze[50]).

[44]) c. 11. D. 50., c. 1. D. 100., c. 7. X. de elect., Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 2. de ref.

[45]) Es ist Regel, dass die päpstl. Bulle die Erlaubniss gibt, sich von einem beliebigen Bischofe consecriren zu lassen.

[46]) c. 1. D. 64., c. 5. D. 65., c. 1. X. de sacra unct. I. 15. *Form:* Pontif. Rom. Tit. 13. de consecratione electi in episcopum. Const. *Bened. XIV. In postremo* 20. Octob. 1756.

[47]) *Thomass.* P. II. L. II. c. 47 ff. *Buder*, De juramentis Principium ecclesiasticor. S. R. Germ. Imp. in Opuscula pag. 97—166. *Waitz*, Ueber die Anfänge der Vassallität. Gött. 1856. 4. S. 31. f. 58 f. Vgl. *mein* System S. 235, *meine* angef. Denkschr. S. 43 ff.

[48]) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 5. de ref. XXIV. c. 1. de ref., Const. *Gregor. VIII. Onus apost. servit.* §. 9. — Die *allgemeinen* für den ordo episcopalis ergeben sich aus §. 35. Die Ordination geschieht bei Diöcesanbischöfen stets auf den titulus beneficii (die betreffende Diöcese); nur bei den episcopi titulares ist ein besonderer Titel erforderlich. Vgl. §. 59.

[49]) Für *Oesterreich*, soweit eine Wahl oder directe Besetzung vorkommt (Note 9 ff.), ergibt sich dies Erforderniss aus dem Breve vom 5. Nov. 1855. — Für *Preussen* schreibt die Bulle *de salute animarum §. Rem denique* nur die gemeinrechtl. Erfordernisse vor. Auf Grund der Uebereinkunft ist aber das Breve *Quod de fidelium* vom 16. Juli 1821 an alle Kapitel erlassen, worin es heisst: „Vestrarum partium erit, eos adsiscere, quos, praeter qualitates ceteras ecclesiastico jure praefinitas, *nec Serenissimo Regi minus gratos esse noveritis*, de quibus antequam solemnem electionis actum ex canonum regulis rite celebretis, ut vobis constet curabitis." Danach kann man nicht behaupten, dass die Regierung sich eine *Kandidatenliste* müsse gefallen lassen und *mindestens drei* müsse stehen lassen. Sie kann vielmehr nach dem Wortlaute *alle* streichen, da überhaupt positiv feststehen muss *(constet)*, dass der Betreffende genehm sei. — Für *Baiern*, wo alle Bischöfe vom Könige nominirt werden, entfällt dies von selbst. — Für

VIII. Das im gemeinen Rechte anerkannte Mitwirkungsrecht des Clerus und der Gemeinde ist so sehr fortgefallen, dass es oft vorkommt, Bischöfe zu bestellen, welche die Diöcese gar nicht kennen.

§. 53.

3. Ehrenrechte der Bischöfe [1]).

Sie sind a) die *Insignien des bischöflichen Amtes: Ring* [2]), *Hirtenstab* (pedum, baculus pastoralis), [3]) *Bischofsmütze* (Mitra, Inful, Cidara bicornis) [4]),

die (ehemals hannover'schen Bisthümer *Hildesheim* und *Osnabrück* (Bulle *Impensa Rom. §. Quotiescunque*) sowie für die *oberrhein. Kirchenprovinz* (Bulle *Ad dominici gregis custodiam §. Primo*) ist bestimmt: innerhalb Monatsfrist von der Vacanz gerechnet hat das Kapitel der Regierung eine *Kandidatenliste* einzureichen. Die nicht genehmen kann dieselbe streichen, „*reliquo tamen manente sufficienti candidatorum numero*, *ex quo novus episcopus (antistes) eligi valeat.*“ Dass auch hier mindestens *drei* bleiben müssen, folgt weder logisch noch nach positiven canonischen Grundsätzen. *Otto Mejer* Das Veto deutscher protest. Staatsregierungen gegen kath. Bischofswahlen. Rostock 1866. — Die Badische Regierung u. das Domkapitel von Freiburg. Mainz 1868. Eine Recension dieser Schrift von mir rief hervor die Broschüre *Wilh. Em. Freih. v. Ketteler* Das Recht der Domkapitel u. das Veto der Regierungen bei den Bischofswahlen in Preussen u. d. oberrh. Kirchenprovinz. Mainz 1868. *Gegen* diese: *Meine* Schrift „die Rechtsfrage des Einflusses der Regierung bei den Bischofswahlen in Preussen.“ Mit den ungedr. Noten u. s. w. der Verhandlung in Rom. Mit Rücksicht auf die oberrhein. Kirchenprovinz. Giess. 1869. *E. Friedberg*, Das Veto der Regierungen bei den Bischofswahlen u. s. w. Halle 1869. *E. Herrmann* Das staatliche Veto nach dem Rechte der oberrhein. Kirchenprov. Heidelb. 1869. Zu ihrer Vertheidigung *J. Hirschel* Das Recht der Regierungen bezügl. den Bischofswahlen. Mainz 1870 nebst anderen gänzlich unbedeutenden.

Schon das Mittelalter kennt die Idee der personae minus gratae. Vrgl. *Jos. Berchtold* Die Landeshoheit Oesterreichs. Münch. 1862 S. 148 ff.

[50]) Für *Preussen* a. a. O. heisst es „incola ecclesiasticus *regni*“, ebenso für die vordem hannover'schen; für die oberrhein. Kirchenprovinz ist *Diöcesanangehörigkeit* gefordert. Für *Oesterreich*, soweit der Kaiser nominirt, und *Baiern* kommt dieser Punkt nicht in Betracht, da die Nomination eines Ausländers eine Ertheilung des Staatsbürgerrechts enthielte. Soweit in *Oesterreich* andere Besetzung gilt (Note 9 ff.), ist das Indigenat erforderlich. In St. *Gallen* ist nur ein Domherr wählbar.

Das ältere Recht (c. 13. D. LXI. aus epist. P. Coelestini ad episc. Galliae a. 428, c. 19 D. LXIII. aus epist. Leonis P. I. a. 446) fordert überhaupt, *dass der Bischof derselben Diöcese angehöre*, ausser wenn in dieser kein tauglicher sei, wie die erstere Stelle sagt.

Ein besonderes Erforderniss für *Oesterreich* ist, dass auf Grund von art. XIX. Conc. der Kaiser „*Antistitum imprimis comprovincialium* consilio utetur.“ Im letzten Besetzungsfalle von Leitmeritz ist *keiner* von denen genommen, welche die 3 Bisch. d. Prov. (Erzb. von Prag, Bischöfe von Königgrätz und Budweis) vorgeschlagen hatten, sondern ein Priester der Erzd. Olmütz, den auf Aufforderung der Erzbisch. von Olmütz vorgeschlagen hatte. *Dass dies nicht gegen das Concordat ist, lehrt der Wortlaut.*

goldenes Kreuz an einer Kette, Handschuhe, Sandalen, Tunicelle, *Thronsessel* (thronus, solium, cathedra episcopalis oder apostolica)[5]; b) der hohe Rang (§. 39); c) der gebräuchliche Handkuss und die Verbeugung des Hauptes; d) der Titel: Dei misericordia, miseratione divina et Sedis apostolicae Gratia Episcopus. Dazu treten e) staatliche und politische Auszeichnungen: fürstliche Würde[6], ausgezeichneter Rang[7], Mitgliedschaft in den Kammern[8].

§. 54.

4. Amtsgewalt der Bischöfe.

I. Die *jurisdictio ordinaria* des Bischofs umfasst alle Seiten der kirchlichen Regierung. Sie tritt jedoch seit der Ausbildung der Pfarrämter für die einzelnen Orte der Diöcese regelmässig nur mittelbar als Ueberwachung hervor, ausnahmsweise in Bezug auf gewisse Angelegenheiten unmittelbar; die Leitung des Ganzen bleibt stets in der Hand des Bischofs. Obgleich stehende Organe dem Bischofe bei der Regierung unentbehrlich sind, soll diese dennoch nach dem Geiste des Rechts stets den *persönlichen* Typus behalten, das innige Verhältniss zwischen Klerus, Laien und Bischof nicht ersetzt werden durch *bureaukratisches Papierregiment.*

II. Object *unmittelbarer* Uebung der bischöflichen Jurisdiction ist: a) die Gesetzgebung (§. 112.), b) die Aufnahme in den Klerus (§. 37.); c) die Besetzung der Aemter (Beneficien) (§§. 68. 77.); d) Dispensen u. dgl. (§§. 104 fg.]; e) die Gerichtsbarkeit (§§. 93. 102); f) disciplina Cleri; g) die Errichtung, Veränderung, Aufhebung der Aemter (§. 56.); h) die

[1]) *Thomass.* l. c. *Binterim*, Denkwürdigkeiten Band I. Abth. 2 S. 339 ff.

[2]) c. 15. X. de vita et honest. cler. III. 1. *Barthel* in Opusc. jurid. II. p. 466 sqq. über das *matrimonium spirituale* des Bischofs mit der Diöcese.

[3]) c. un. §. 9. X. de sacra unct. I. 15.

[4]) Caeremoniale Episcop. L. I. c. 17.

[5]) c. 5. X. de auct. et usu pallii I. 8., c. un. X. de sacra unct., c. 6. de priv. in 6. V. 7.

[6]) In *Oesterreich* die Bischöfe von Seckau, Gurk, Lavant, Laibach, Brixen, Trient (Breslau), in *Preussen* der von Breslau. Der Titel ist *fürstliche Gnaden.*

[7]) In *Preussen* der der Oberpräsidenten; in *Baiern* Rang nach den General-Kreis-Commissären bez. Präsidenten und General-Commandanten, Hoffähigkeit u. a. In Oesterreich pflegt man ihnen die Geheimerathswürde (Excellenz) zu geben.

[8]) In *Oesterreich* sind die Fürstbischöfe Mitglieder des Herrenhauses, alle Erzbischöfe und Bischöfe in den einzelnen Kronländern grundgesetzmässig Mitglieder der Landtage; in *Baiern* ist stets *ein* vom Könige ernannter Bischof lebenslängliches Mitglied des Reichsraths; in *Würtemberg* ist der Bischof Mitglied der zweiten, in *Hessen-Darmstadt* der ersten Kammer.

Diöcesansynode; i) die Erziehung der Kleriker; k) das Recht, kirchliche Abgaben aufzuerlegen (§. 188).

III. *Mittelbar* wird die Regierung der Diöcese geleitet durch den Bischof: a) im Wege der Aufsicht und Visitation aller Säcularbeneficien und hinsichtlich der Seelsorge bei den regulären (§. 92.); b) durch Beaufsichtigung (Ergänzung, Genehmigung von Akten) der kirchlichen Vermögensverwaltung (§. 194.); c) durch Leitung, bez. Beaufsichtigung des kirchlichen Genossenschaftswesens (§§. 175. 177.).

IV. Neben der Jurisdiction im weiteren Sinne liegt dem Bischofe ob das *Lehramt*, das er sowohl in Person üben [1]) als Anderen auftragen soll. Es umfasst dasselbe die *Katechetik*, die *Predigt*, die Lehre der *Theologie*. Ohne bischöflichen Auftrag kann Niemand in der Diöcese in irgend einer von diesen Richtungen auftreten, sowie es auch ausser Zweifel ist, dass dem Bischofe das Recht zusteht, den Auftrag aus rechtlichen Gründen zurückzunehmen [2]). Mit ihm hängt zusammen das Recht der Entscheidung in Fragen, die den Glauben und die Moral betreffen, [3]) und die Befugniss Schriften (Bücher), welche dem Glauben und der christlichen Moral widerstreben, zu verbieten [4]).

V. Dem Bischofe steht zu die *potestas ordinis* im vollen Umfange. Ihm liegt daher ob die administratio sacramentorum [5]), die Seelsorge und die Ausübung der sonstigen kirchlichen Cultushandlungen. Man scheidet 1) *jura ordinis communia*, deren Ausübung den Priestern, besonders den Pfarrern zufolge der *approbatio pro cura* oder Jurisdiction (§§. 34. 62.) überlassen wird. Dahin gehören Spendung der Taufe, des Busssacraments, des h. Abendmahls, der letzten Oelung, Verwaltung des Ehesacraments, das h. Messopfer, das Begräbniss, die hergebrachten Processionen [6]), Wallfahrten, Benedictionen u. s. w.; 2) *jura ordinis reservata s. propria*, welche

[1]) Vgl. c. 6. D. 88., c. 15. X. de off. jud. ord. I. 31. Conc. Trid. Sess. V. c. 2. de ref. Sess. XXIII. c. 1. XXIV. c. 4. de ref. u. ö. *Bened. XIV.* De syn. dioec. L. IX. c. XVII.

[2]) Ausdrücklich anerkannt im österr. Conc. art. VI—VIII., badisch. VII—XI., würtemb. VII—IX. Aus *bair.* art. XII. princ. folgt dasselbe. *Mein* Aufsatz „Das Recht der Ertheilung der Befugniss zum Lehramte der Theologie (missio ecclesiastica) nach der Gesch. u. nach dem geltenden Rechte der kath. Kirche" im *Archiv* XIII. S. 3—57. Sonderbarer Weise beruft man sich ultramontaner Seits wiederholt auf diesen Aufsatz, dessen Tendenz dahin geht, den heutigen missbräuchlichen Zustand bloszulegen.

[3]) Vgl. jedoch *Bened. XIV.* l. c. L. VI. c. III. n. 7.

[4]) Vgl. Conc. *austr.* Art. IX. und Art. IX. des erzbischöfl. Schreibens „Ecclesia catholica" vom 18. August 1855, Schreiben des Cultusmin. vom 25. Jan. 1856. Num. 4., Concord. *bavar.* Art. XIII.

[5]) *Bened. XIV.* l. c. L. XIII. c. XIX. n. VI sqq.

[6]) Das *Rituelle* für alle diese Dinge regeln *Rituale Romanum* (bez. die besonderen Ritualia der Diöcesen) und *Missale Romanum* (bez. die besonderen Missalia).

nur der Bischof zu üben hat. Solche sind: das Sacrament der Priesterweihe und die Ertheilung der übrigen ordines (§. 37), die Spendung der h. Firmung[7]), die Benedictionen der Ordensäbte und Aebtissinnen, die Consecration der Altäre, Kelche, Patenen, Einweihung[8]) der Kirchen, Glocken u. dgl., Bereitung des Chrisma, Einkleidung der Nonnen und Schwestern der weiblichen Congregationen. Endlich gehört hierher auch das Recht der *reservatio casuum*[9]) und das Fasten- und *Ablasswesen*[10]), soweit es in den Bereich der bischöflichen Thätigkeit fällt.

Drittes Kapitel.

Die den Ordinarien zur Seite stehenden Kirchenämter, Beneficien und deren Inhaber.

§. 55.

I. Begriff, Charakter, Eintheilung[1]).

I. Obgleich die kirchliche Regierung auf dem Episcopate (§. 38) ruhet und deshalb in den Ordinarien einen persönlichen Charakter an sich trägt:

[7]) Nur mit päpstlicher Ermächtigung kann dieselbe ein blosser Priester spenden; jedoch ist dies bei den *unirten Griechen* den Priestern allgemein zugestanden, mit vom Bischofe consecrirtem Chrisma. *Bened. XIV.* de syn. dioec. L. VII. c. IX. Sie wird bei diesen unmittelbar nach der Taufe ertheilt, wie auch bei einzelnen oriental. Riten mit der Eucharistie geschieht. *Bened. XIV.* Const. *Etsi past.* *Papp-Szilágyi* l. c. p. 379 sq.

[8]) Diese wird jedoch vielfach in einzelnen Fällen oder allgemein (den Dechanten) delegirt.

[9]) Vgl. oben §. 47. VI. *Benedict XIV.* l. c. L. V. cap. IV.

[10]) Vgl. *Bened. XIV.* L. V. c. 1. n. 5. u. ö.

[1]) *Selva*, Joh. de, Tract. de beneficiis. Lugd. 1531. *Joh. Corasius*, De officiis electionibus et beneficiis ecclesiasticis. Paris. 1551 (Colon. 1596), *Remigii Florentini* Collectio auctor. de Papae auct., beneficior. plural. cet. Venet. 1562. *Franc. Duarenus*, De sacris ecclesiae ministeriis ac beneficiis lib. VIII. Paris 1564 (Accedunt Concordata Nationis Germaniae) cum notis *Jo. Schilteri* a. 1708 (der Druckort ist nicht angegeben, aber wohl Jena, wo im selben Jahre die Instit. von Schilter nach meinem Exemplare die 4. Auflage erlebten, denen jenes beigebunden ist). *Petr. Rebuffi* Praxis beneficiaria. Lugd. 1579. u. ö. *P. Gregorius (Tholosanus)*, Institutiones breves et novae rei beneficiariae ecclesiasticae s. Tract. de benef. eccl. cet. Lugd. 1592. de benef. eccles. Col. 1626. *Ant. del Re*, Triburtini Praxis benefic. Col. 1610. 4. Lugd. 1620. *Thaumas*, Jean, Pratique et procédure bénéficiaire, divisée en trois livres. Par. 1632. — *Pastor*, Melch., Tract. de benef. et censuris eccles. ad usum utriusque fori. Aquis Sextiis 1637. *Idem* Accessit liber posth. eiusd. auct. de bonis temporal. eccl. acquirendis et conservandis cum addit.

so konnte nicht ausbleiben, dass bestimmte regelmässig wiederkehrende Aufträge, welche darum durchweg gleiche waren, die Eigenschaft ein für allemal feststehender Aufträge annahmen, zu stehenden Aemtern wurden[2]). Fast gleichzeitig mit dieser Entwicklung bildete sich zufolge der eigenthümlichen Gestaltung der Verwaltung und Verwendung des kirchlichen Vermögens die Regel, dass sich für die stehenden Aemter ein besonderes Vermögen ausschied, aus welchem der Inhaber des Amtes seinen Unterhalt fand und die Bedürfnisse des Cultus u. s. w. gedeckt wurden. Auf diese Bildung wirkten weltliche, vorzugsweise fränkische und deutsche Zustände bis zu dem Grade ein, dass dies zu dauerndem Zwecke bestimmte unbewegliche Vermögen als ein *beneficium* angesehen und analog den weltlichen Beneficien[3]) gestaltet wurde. Dadurch verwuchs Amt und Beneficium zu einem Ganzen, das in einer untrennbaren Verbindung stehend die Natur einer juristischen Person annahm[4]), wenn schon die einzelnen Vermögensmassen gesonderten Rechtssubjecten gehören konnten. Diese eigenthümliche Verbindung führte dazu, für jedes Amt das Erforderniss eines Beneficiums und umgekehrt für jedes Beneficium die Vorschrift aufzustellen, dass es nicht ohne entsprechende kirchliche Pflichten des Inhabers bestehen solle[5]). Beneficien waren auch mit den nothwendigen

et scholiis *Jo. Solier.* Tolos. 1675. 4. *Hay*, Romani, Aula eccles. de benef. eccles. Francof. 1648. 4. *Joh. P. Monetae* Tract. III. beneficiales. Colon. 1620. *Nicolarts* Laur., Praxis benef. Col. 1658. 4. *Steph. Baunii* Praxis beneficior. Par. 1648 f. *Ant. Bengens* de benef. eccles. Par. 1654 f. — *Tarrade*, Steph. Mich., Amplitudo beneficiaria ad praxim supremar. Galliae curiar. redacta et foro eccles. adaucta. Paris. 1645. fol. — *Raynaudus*, Theoph., De benef. et bonis eccles. per bonas artes retinendis possidendis et dispensandis. Lugd. 1656. 4. — *Thyerry*, Fr. de, De benef. et pension. eccl. erothematicum enchiridium, opusc. usui utr. fori inserviens. Lugd. 1669. — *Bravus*, Marc. Ant., Selectae quaest. de re beneficiaria. Rom. 1662. De opinionibus improbabilibus beneficior. Rom. 1672. — *Thomas de Rosa*, de recta distributione reddituum beneficior. eccles. saecular. praesertim episcopatuum. Neap. 1682. fol. — *Pérard Castel*, J., Nouveau recueil de plusieurs questions notables sur les matières bénéficiales. Paris 1689. 2 voll. fol. *Pyrrh. Corradi*, Praxis beneficiariae lib. V. Neap. 1656. *Nic. Garcias*, Tract. de benef. cet. Mogunt. 1614. Antw. 1618, Genev. 1658, Col. 1664 u. ö. *Zecchius*, Laelius, De benef. et pensionibus eccles. liber. Veron. 1601. 4. *Fabricius* Ant. in theoriam et praxim benef. eccl. Tournoni 1616. 4. *Lotter*, De re benef. eccl. Francf. 1645. *P. Sarpi*, De materiis benef. cet. Jena 1681 (Uebers.). *Corrinus*, De benef. eccl. Francf. 1708. *Leuren*, Forum benef. Colon. 1704. Dann das cit. Werk von *Thomassin* als Hauptquelle, und das in der genannten Ausgabe diesem beigefügte von *Sguanin* (Fr. Caesar. Maria). Tract. beneficiarius cet.

[2]) Beides, *persönliche* Regierung und Aemter, schliesst sich nicht aus. Ein Hauptgrund der allzu bureaukratischen Regierung liegt in den vielfach zu grossen Diöcesen.

[3]) Vgl. *mein* Lehrb. der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte §. 43.

[4]) Vgl. darüber §. 182. und oben §. 43.

[5]) *Nullum officium sine beneficio* und umgekehrt ist Grundsatz des canonischen Rechts. Selbst von einem beneficium des Papstes spricht c. 1. X. de maledictis V. 26.

Aemtern der Ordinarien verbunden, so dass der Ausdruck *alle* Kirchenämter umfassen, *beneficium* für gleichbedeutend mit *officium* gehalten werden konnte[6]), während man, je nachdem die spirituelle oder temporelle Seite in's Auge zu fassen ist, das *officium* und *beneficium* oder die *praebenda* sehr wohl unterscheiden[7]), oder auch *officium et beneficium* verbinden kann[8]).

II. Beneficien waren im Mittelalter stets verbunden und gelten nach canonischem Rechte ipso jure als verbunden mit dem Amte der Bischöfe und Pfarrer[9]). So kommt es, dass diese Personen als Beneficiaten, ihre Aemter als Beneficien gelten, wenngleich sie keine eigentlichen Beneficien haben, *sondern nur baares Geld* beziehen[10]). Dagegen gibt es eine Anzahl von Aemtern, mit denen *de jure* kein Beneficium verbunden zu sein *braucht*, so dass deren Träger im Rechte generell *nicht* als Beneficiaten erscheinen, aber im einzelnen Falle ein Beneficium haben und daher Beneficien sein *können*. Solcher Art sind die Aemter der Cardinäle, Kapitularvicare, Generalvicare, Officiale, Räthe der Consistorien u. a., Dechante, Capläne u. s. w.[11]).

III. Die Mannigfaltigkeit kirchlicher Zwecke lässt zu, dass ein Beneficium gegründet werden kann, dessen Inhaber *nicht eines der stehenden Aemter* bekleidet, sondern nur irgend einen bestimmten kirchlichen Zweck, z. B. Lesen der h. Messe, Verrichtung von Gebeten u. dgl., zu erfüllen hat. Damit aber ein solches Beneficium als *kirchliches* erscheine, muss der Inhaber seine Mission von der Kirche, d. h. von einem Ordinarius (§. 38) erhalten. Wo dies fehlt, liegt kein kirchliches Beneficium vor. Auch bringt die Stellung des Klerus (§. 1. 34.) mit sich, dass als kirchliches

[6]) So entscheidet Honorius III. in c. 32. X. de verb. signif. V. 40., dass unter beneficia auch die praebendae und beneficia majora zu verstehen seien.

[7]) So z. B. in c. 2. C. 1. q. 3. (um die Zeit Gregor's VII.).

[8]) Z. B. in c. 1. X. de maledictis V. 26.

[9]) Bei den Stiftern gilt nach *canonischem* Rechte das capitulum als Eigenthümer. Daher spricht es bei den einzelnen Gliedern nur von *praebendae*. Diese stehen ihnen aber so fest wie die Einkünfte jedes beneficium zu, weshalb der Einzelne ein *jus in re* hat, sein Recht mit *Besitzesklagen* und einer *actio in rem* geltend machen kann; gleichwohl sind die praebendae an sich keine separaten beneficia. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, dass sich auch hier beneficia (praebendae) separata bildeten. Vgl. unten §. 58.

[10]) So sind alle Bischöfe in Preussen, Baiern, viele in Oesterreich u. s. w., zahlreiche Pfarrer in Oesterreich und anderwärts *ohne jeden Zweifel* nach dem Kirchenrechte wirkliche Beneficiaten, obwohl sie blos aus der Staatskasse (Religionsfond u. dgl.) baare Einkünfte beziehen, *die durchaus nicht als Gehälter aufgefasst werden dürfen*. Uebrigens ist fast stets ein Haus und Garten als Substrat des Beneficiums vorhanden.

[11]) Nur die *fest* stehenden Mitglieder der Hierarchie haben ein eigenes Recht, jurisd. propria, alle anderen sind nur *Beamte* oder blosse *Gehülfen*. Jene hatten im Mittelalter unbedingt und meist auch jetzt noch als solche eine *staatliche* Stellung.

Amt oder als kirchliches Beneficium nur ein solches zu betrachten ist, das einen *geistlichen* Träger haben *soll.* Daher sind Beneficien, welche auch Laien oder Laien allein erwerben können, keine beneficia ecclesiastica, sondern stipendia, Stiftungen. Endlich hat der Umstand, dass zufolge der Entwicklung des kirchlichen Güterrechts Beneficien als Grundlage und Bedingung der Ordination angesehen wurden (§. 36), bewirkt, dass jedes Beneficium als titulus gilt[12]) und daher ein Vermögen oder Einkommen, welches entweder nicht geeignet ist, als titulus ordinationis zu dienen, oder nicht dauernd, in titulum, ertheilt zu werden braucht, den Charakter eines beneficium nicht an sich trägt. Somit nennt man z. B. blosse Stiftungen, aus denen bestimmte Messen zu persolviren sind oder andere der Art (z. B. Gebete), wenn sie nicht beneficia sind, nur stipendia (beneficia) manualia u. dgl.

IV. Unter *beneficium ecclesiasticum* im technischen und engsten Sinne versteht man demnach *dasjenige aus Grundstücken oder Grundeinkünften* (Grundzinsen u. dgl.) *bestehende Vermögen* (Gut), *welches einem Kleriker gegen die Verrichtung der damit verbundenen Pflichten zu eigenem lebenslänglichem und dinglichem Rechte* (in titulum) *von der Kirchengewalt verliehen wird.* Dagegen bedeutet *Officium ecclesiasticum* den allgemeinen Auftrag zur Verrichtung bestimmter kirchlicher Functionen, ohne Rücksicht darauf, ob ein beneficium damit verbunden ist. Die hervorgehobene Verbindung beider für bestimmte Aemter als Regel, die Möglichkeit, dass die mannigfaltigsten Zwecke zur Bildung von Beneficien dienen können, hat in Verbindung mit der hierarchischen Stellung der Inhaber zu Eintheilungen von grösserer oder geringerer Bedeutung geführt.

[12]) Es ist hier der Ort darauf aufmerksam zu machen, dass 1) mit der Bildung der Beneficien im engsten Zusammenhange steht die Unverträglichkeit mehrerer Aemter (§. 84), selbst wenn deren Functionen sich in derselben Person vereinigen liessen, 2) die ganze Stellung der Kirchenbeamten, ihre Inamovibilität (§. 83), 3) es aus diesem Grunde möglich war, die Lehre von den Kirchenämtern so rein juristisch, *zum Theil selbst nach privatrechtlichen und besonders römisch-rechtlichen Normen* auszubilden, wie dies geschehen ist. So hat wohl das kirchliche Aemterwesen manche Seiten, die den Unkundigen oder den, welcher sich nur an das Aeussere hält, leicht zu dem Schlusse verleiten können und oft dazu verleitet haben, das kirchliche Aemterwesen sei als eine rein materielle Sache behandelt worden. Aber dadurch gerade hat die Stellung des Einzelnen eine Sicherheit, Festigkeit und Bestimmtheit erlangt, wie sie das Beamtenwesen in keinem Staate besitzt. Indem aber niemals vom Rechte die spirituelle Seite ausser Acht gelassen, vielmehr stets als die Hauptsache behandelt wurde und die Entwicklung hierdurch geleitet ist, hat das kirchliche Beneficialwesen eine Gestalt angenommen, welche dasselbe unter allen Verhältnissen als passend und zeitgemäss erscheinen lässt, nachdem das *Lehnswesen* sich vollständig überlebt hat. Denn *dingliche Rechte* und deren *Besitz auf Lebenszeit* wird und kann es unter jedem Rechtssysteme und bei allen Völkern geben. Nur dies aber ist der *Kern*, der aus dem Beneficialwesen auf das kirchliche Gebiet verpflanzt wurde. Der Rest kann nach Zeit und Ort eine andere Gestaltung erhalten.

V. Man unterscheidet:

1) Beneficia *saecularia* und *regularia*[13]) nach der Person, der sie gegeben werden müssen.

2) *Collegiata* (conventualia) und *simplicia*, je nachdem das Officium durch ein Corpus, collegium oder nur eine physische Person gebildet wird.

3) *Nominata* und *innominata*, je nachdem dieselben einen besonderen das Officium specifisch bezeichnenden Namen haben oder nur unter den allgemeinen der beneficia, praebendae fallen.

4) Nach der hierarchischen Stellung der Inhaber *majora*, wozu alle gehören, deren Inhaber eine jurisdictio ordinaria et propria (§. 38.) zukommt[14]), und *minora*, alle übrigen.

5) Sieht man auf den Inhalt des Amtes, so scheidet man beneficia oder officia *sacra* und *beneficia, quae habent dignitatem.* Die officia sacra fordern einen ordo des Inhabers, und zerfallen in:

a) sacra in specie, welche die Priesterweihe des Beneficiaten,

b) communia, die nur überhaupt einen Ordo erheischen;

sodann wieder in:

a) *curata,* quae curam animarum adnexam habent und

b) non curata oder simplicia, bei denen dies nicht der Fall ist[15]). Zu den *beneficia, quae habent dignitatem*, gehören die beneficia majora[16]) und jene, die analoge Rechte haben. Da mit ihnen zugleich (§. 39.) eine majoritas verbunden ist, nennt man sie *Praelaturae*, die Inhaber *Praelati*[17]), unterscheidet *Praelati majores* (die wirklichen Ordinarien) und *minores,* welche jurisdictio quasi-episcopalis haben. Die nicht hierher gehörigen Aemter mit Jurisdiction umfasst der Ausdruck *Dignitates*, der einerseits

[13]) *Diese* stehen gewöhnlich einer *juristischen* Person zu, so dass die physische nur als administrator erscheint. Ausnahme ist die Verleihung von *Abteien* auf Lebenszeit (als Commenden) und die Aebten zustehenden.

[14]) Die Ausdrücke siehe z. B. in c. 8. X. de praeb. III. 5., c. 32. X. de V. S. V. 40.

[15]) Vgl. c. 7. §. 2. X. de elect. I. 6., c. 28. X. de praebend., c. 32. de praeb. in 6., c. 38. X. de praeb. Das *canonische* Recht zählt zu den curata *alle mit Jurisdiction versehenen*: c. 54. §. 4. X. de elect. I. 6. Jetzt ist der Ausdruck enger.

[16]) *Dignitas episcopalis* in c. 28. de elect. in 6.

[17]) Praelatus schlechthin heisst der Bischof in c. 41. X. de elect. In c. 3. §. 5. de elect. in 6. heisst es: „patriarchae, archiepiscopi, episcopi, et *alii ecclesiarum praelati.*"

Praelatus im weitesten Sinne gebrauchte man für Jeden, dem Andere unterstanden, im Verhältnisse zu diesen. So heisst der plebanus (Pfarrer) gegenüber den Parochianen Prälat in c. 3. X. de off. jud. ord., c. 4. X. de cler. aegrot. vel debilit. III. 6., sein Amt „praelationis officium." Vgl. *Bened. XIV.* L. II. c. XI.

die Ordensobern begreift[18]), andererseits besonders in den Stiftern in Aufnahme kam für jene Präbenden, deren Inhaber das jus administrandi und eine Jurisdiction haben[19]). Mit ihm ist ursprünglich identisch der Ausdruck *personatus*[20]) und *praepositura*[21]). Indessen ist personatus allmälig im Gegensatze zur dignitas[22]) für jene Präbenden gebraucht worden, mit denen ein Ehrenvorrang ohne Jurisdiction im Kapitel verbunden ist. Ist weder das eine noch das andere, sondern nur ein jus administrandi vorhanden, so nennt man das Beneficium schlechtweg *officium*[23]). Hieraus erhellt, dass ein Beneficium nach verschiedenen Rücksichten unter mehrere Categorien fallen kann.

§. 56.

II. Die Errichtung und Veränderung der Aemter (Beneficien)[1]).

I. *Competent* zur Errichtung und Veränderung der *höheren Beneficien* ist nur der *Papst*, der bezüglich der Diöcesen (in den Provinciae sedis apostolicae) an die Mitwirkung der Landesherren gebunden ist (§. 43. num.

[18]) Die Aebte heissen daher auch Praelati in c. 2. X. de judiciis II. 1., c. 28. de elect. in 6. „abbatiam seu praelaturam." Gerade so heisst es in Clem. 1. de elect. I. 3. Clem. un. de suppl. neglig. *praelatorum* I. 5. „Quia regulares praelati" . . .

[19]) c. 8. X. de constit. I. 2., c. 8. X. de rescriptis I. 3., c. 44. X. de elect. u. a. Sieht man aber nur auf die Jurisdiction, so umfasst dignitas auch die beneficia majora, ist jedoch allmälig nicht mehr dafür gebraucht worden.

[20]) So wird in c. 8. X. de const. für das Amt des primicerius (primiceriatus) einmal das Wort dignitas, ein anderesmal personatus gebraucht, ebenso allgemein in c. 8. X. de rescr. I. 3. und in einem Gegensatze zu den beneficia minora, die keine dignitas haben.

[21]) c. 9. X. de V. S. V. 40. „Quamvis omnes, qui praesunt, *praepositi* riti vocantur, usus tamen obtinuit, eos vocari praepositos, qui quandam *prioratus curam* super alios gerunt."

[22]) So in c. 28. X. de praebendis, wo es heisst „dignitates aut personatus."

[23]) Die Dekretalen gebrauchen diesen Ausdruck seiner inneren Bedeutung angemessen auch allgemein, wie die Titelrubriken *de officio judicis ordinarii* u. a., auch einzelne Stellen, z. B. c. 8. X. de clericis non resident. III. 4., wo das Amt des Kapitelsdekans officium, c. 8. X. de constit. wo das des primicerius — vgl. nota 20 — ebenso genannt wird, lehren. In c. 1. de consuet. in 6. I. 4. kommt folgende Verbindung vor: personatus, dignitas, praepositura seu administratio, officium, administratio sive officium, sodann officium ganz allgemein für *Amt*. c. 11. de praeb. in Extr. comm. III. 2. zählt auf „in cathedralibus ecclesiis canonicatus, praebendas, dignitates, personatus, et officia ac alia beneficia ecclesiastica."

[1]) Vergleiche die Darstellung des §. 43. *Mein* System S. 305—317.

III.). Dessen Einwilligung ist erforderlich, wenn es sich um Beneficien handelt, die den officia majora beigezählt werden: Prälaturen, Cathedral- oder Collegiatkapitel[2]). Bezüglich der beneficia *minora* ist ausschliesslich competent der *Ordinarius*[3]).

II. Die *Errichtung* hat folgende Voraussetzungen:[4]) 1) eine *justa causa:* necessitas, utilitas, incrementum cultus divini, 2) ein *locus congruus*, 3) eine hinlängliche *dos*. Im Einzelnen bleibt das Meiste dem vernünftigen Ermessen des Ordinarius überlassen, das jedoch nie ein unlauteres Motiv haben darf[5]). Sodann ist erforderlich: 4) die Integrität von Drittberechtigungen[6]) und 5) die Zuziehung Aller, die ein Interesse zur Sache haben[7]). Aus diesem Grunde ist für die meisten Staaten die Verpflichtung der Bischöfe statuirt, die *Pfarreien* nur im Einvernehmen mit den Regierungen zu errichten, bez. zu verändern[8]).

III. Die *Veränderung* der Beneficien ist grundsätzlich verboten[9]). Soll sie statthaft sein, so ist erforderlich, dass *entweder* der Zweck gar nicht mehr zu erreichen ist, *oder* die Belassung Schaden, hingegen die Veränderung augenscheinlichen Nutzen bringt, oder diese geradezu nothwendig ist[10]). Der Wirkung nach kann die *Innovation* sein:

a) eine *Unio*[11]). Dieselbe setzt ausser den allgemeinen Erfordernissen voraus: 1) Consens des Kapitels[12]), 2) wenn Kirchen im Laienpatronate unter einander oder mit Collegiatkirchen vereinigt oder in solche verwan-

[2]) Entscheidung der Congr. Conc. in num. 1. u. 2. ad Sess. XXIV. c. 12. de ref. *Mein* System S. 306. Zu einzelnen Canonicaten genügt bischöfl. Zustimmung.

[3]) c. 8. X. de excessibus prael. V. 31. Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4. XXIV. c. 13. de ref.

[4]) Nach der neueren Entwicklung kann der Papst von diesen Erfordernissen absehen. Beispiele hierfür bieten *fast alle* neuen Errichtungen von Bisthümern in unserem Jahrhundert.

[5]) Vgl. z. B. c. 10. D. 1. de consecr.

[6]) c. 36. X. de praeb. Gegen einen Eingriff steht die *operis novi nunciatio* zu: c. 1. 2. X. de oper. novi nunc. V. 32.

[7]) Dahin gehören namentlich die *Stifter* eines Amts, indem die Bedingungen der Stiftung zu halten sind, so lange es möglich ist: c. 11. X. de praeb. III. 5., c. 16. X. de censib. III. 39., clem. 2. de relig. dom. III. 11., Conc. Trid. S. XXV. c. 5. de ref.

[8]) *Oesterr.* Concord. Art. IV. sub c., *bairisches* Art. XII. sub f. u. a.

[9]) Tit. X. Ut beneficia ecclesiastica sine deminutione conferantur III. 12., c. 15. i. f. C. 1. q. 3., c. 8. 10. X. de praeb.

[10]) c. 33. X. de praeb., Conc. Trid. Sess. XXI. c. 5. XXIV. c. 13. de ref.

[11]) *Jo. Bapt. Turricellius* de beneficiorum unione ex sent. S. Rom. Rotae tract. Ferrar. 1674. fol. *Slevogt*, De unione ecclesiar. et benefic. Jen. 1678. 4. — *Mein* System gibt für alle Fälle der Innovationen zahlreiche Belege.

[12]) c. 8. 9. X. de his quae fiunt III. 10., Clem. 2. de reb. eccl. non alien. III. 4. Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 15. de ref.

delt werden sollen, Consens des Patrons[13]), 3) Gleichartigkeit der Beneficien, weshalb Beneficia regularia nicht mit saecularia[14]) und curata mit keinerlei anderen verbunden werden dürfen[15]), endlich 4) dass beide Beneficien in derselben Diöcese liegen[16]). Der Wirkung nach kann die Union bestehen in: 1) der Verschmelzung von zwei oder mehreren zu einem dritten, s. g. *unio per confusionem,* 2) der Einverleibung des einen in das andere, *unio per subjectionem.* Eine solche liegt eigentlich in der s. g. *unio accessoria*, zufolge deren eine Kirche, ecclesia *filia*, einer anderen, ecclesia *matrix,* unterworfen wird, jedoch abgesehen von einzelnen Folgen in ihrer Selbstständigkeit bleibt, nicht vor; 3) der gleichmässigen Unterwerfung von zwei Beneficien unter denselben Beneficiaten, *unio aeque principalis*, die am häufigsten bei Bisthümern vorkommt[17]), aber nie zum blossen Nutzen der Person und deshalb nur als *perpetua* vorgenommen werden darf[18]). Die früher häufigste Art von Unionen, die zwar jetzt[18a]) nicht mehr vorkommen soll, aber noch aus älterer Zeit sich vielfach findet, ist die Verbindung von Beneficien (besonders Pfarreien) mit Klöstern entweder nur rücksichtlich des Vermögens, s. g. *unio quoad temporalia* oder *incorporatio minus plena, non pleno jure,* oder rücksichtlich des Vermögens und Officium, *incorporatio* im eigentlichen Sinne oder jure pleno, *unio quoad temporalia et spiritualia*[19]).

b) Die Theilung, *divisio*[20]), welche nur erlaubt ist, wenn die Existenz zweier Beneficien an Stelle des einen sich als unerlässlich oder doch im höchsten Grade nützlich erweist. Als eine besondere Art erscheint die *dismembratio*, d. h. jener Akt, wodurch ohne den Bestand des Beneficiums

13) Arg. Conc. Trid. l. c. *Mein* System S. 310, wo noch eine Anzahl praktischer Fragen erörtert werden.

14) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 13. de ref. Die Rücksicht, Streitigkeiten zu vermeiden, hat zu dem *Verbote der Union von beneficia liberae collationis mit benef. juris patronatus* geführt: Conc. Trid. Sess. XIV. c. 9. XXV. c. 9. de ref.

15) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 13. und Sess. VII. c. 6. de ref.

16) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 9. de ref. Dadurch ist Sess. VII. c. 6. de ref. näher declarirt. Vgl. c. 9. X. de his quae fiunt III. 10.

17) Diese Union hat viele eigenthümliche Folgen, die besonders durch die Entscheidungen der Congr. Conc. zu c. 1. de ref. Sess. VI. Conc. Trid. beleuchtet werden.

18) c. 1. C. 21. q. 1. Conc. Trid. Sess. VII. c. 4. XXIV. c. 17. de ref. mit den Deklarationen der Congr. Conc. Ueber die sonstige Zulässigkeit von *uniones temporales* siehe c. 5. de rescr. in 6. I. 3., c. 1. X. ne sede vacante III. 9.

18a) Siehe die Citate in Anm. 14, 15.

19) c. 31. X. de praebendis; c. 3. §. 2., c. 21. X. de privil. V. 33. Siehe *meinen* Aufsatz im *Archiv XVI.* S. 147 ff., der an praktischen Fällen die Rechtsverhältnisse darlegt, insbesondere rücksichtlich der durch die Säcularisation entstandenen Folgen.

20) Principes canoniques sur le démembrement des paroisses in den Analecta juris pontificii. 1. livr. Juillet 1853. pag. 407—442 (übersetzt in *v. Moy*, Archiv II. S. 17 ff. 129 ff.). Fälle der Theilung in c. 3. X. de eccl. aedif. III. 48., c. 5. de praeb. in Extr. comm. III. 2., Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4. de ref.

zu ändern ein Theil von demselben fortgenommen und zu einem anderen geschlagen wird, sei es ein *Theil des Territoriums* oder des *Vermögens*, bez. *beides*. Dafür gelten dieselben Gründe; auch ist hinsichtlich der Form (Consens des Kapitels) dasselbe zu sagen. Der Patron braucht, wenn es sich blos um eine territoriale Minderung handelt, nicht beigezogen zu werden, weil er nur hinsichtlich des Beneficiums Rechte hat, nicht aber, soweit es sich wesentlich um die Verwaltung handelt. Wenn jedoch nach Particularrecht die Haftung des Patrons (für Kirchenbau, Bestreitung der Kirchenbedürfnisse u. s. f.) eine directe ist, so muss man consequent demselben dies Recht einräumen, soweit dadurch seine Pflichten vermehrt werden können. Auch muss, wenn es sich um *Pfarreien* oder *Diöcesen* handelt, die Mitwirkung der Regierung stattfinden (num. II. u. §. 43 num. III.). Da der Beneficiat zufolge seiner Stellung ein eigenes Recht am Beneficium und allen Einkünften desselben hat, so kann eine Theilung bez. Zerstückelung des Beneficialgutes gegen dessen Willen nur insoweit stattfinden, als dies nach dem Rechte ausdrücklich gestattet ist. Das Gesetz gestattet, einen Ort, *wenn es nöthig ist*, abzutrennen und dem bisherigen Pfarrer, vorausgesetzt, dass er *ohne die Einkünfte des abzutrennenden Ortes* seine Congrua behält, die Einkünfte des abzutrennenden Ortes abzunehmen und als Dotation dem in letzterem anzustellenden Beneficiaten zuzuweisen; der Rest muss von den Parochianen aufgebracht werden[21]). Dagegen kann man offenbar daraus, dass der Pfarrer verpflichtet ist, Kapläne auf eigene Kosten (§. 63. num. IV.) in bestimmten Fällen zu besolden, nicht folgern, dass bei einer Auspfarrung, ohne dass die so eben erörterten Bedingungen vorliegen, der Bischof für den neuen Pfarrer etwa einen aliquoten Theil des Vermögens abtrennen oder den alten Pfarrer zur Zahlung einer Rente verhalten dürfe. Es bleibt nichts übrig, als die Vacanz abzuwarten[22]).

[21]) c. 3. X. de eccles. aedif. III. 48. Ausdrücklich erneuert u. näher ausgeführt im Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4. de ref. Das Präsentationsrecht bleibt dem Pfarrer der ecclesia matrix.

[22]) Siehe noch einen Fall im *Archiv III.* S. 439 ff., *das. X.* S. 67 ff. Urtheile holländischer Gerichte in 3 Instanzen, die entscheiden, dass bei Theilung einer Pfarrei *die aus einem Theile der alten errichtete neue Pfarrei keinen Anspruch auf das Gut der einen bisherigen Pfarrkirche* hat. — Da nach *canonischem* Rechte (§. 43.) die Pfarrgemeinden keine jurist. Personen sind, da die Umgrenzung der Pfarreien wesentlich nur als eine administrative Sache des Kirchenregiments erscheint, da die Rechtspersönlichkeit an der Pfarrkirche haftet, so folgt für das gemeine Recht im Falle einer Dismembration: 1) ein *Rechts*anspruch der neuen Pfarrei oder der neuen Pfarrkirche auf die bona fabricae oder beneficii der ecclesia matrix existirt *nicht*. 2) Das Subject des Eigenthums wird gar nicht alterirt. 3) Ein *Rechts*anspruch setzt einen besonderen, auf individueller Entwicklung ruhenden Rechtstitel voraus (z. B. Stiftung). 4) Die Abtrennung des Vermögens wäre eine *Veräusserung*, *eine donatio* an die neue, folglich 5) der Bischof dazu nur unter besonderen Umständen berechtigt. Dem widerspricht c. 3. X. cit. u. c. 4. de ref. S. XXI.

c) Die *suppressio* oder *exstinctio*, d. h. die völlige Aufhebung. Sie setzt voraus die Unmöglichkeit, den Zweck des Beneficiums zu erfüllen oder dasselbe zu erhalten[23]).

d) Besteht die Veränderung nur in der Uebertragung des Titels auf einen anderen Ort, eine andere Kirche, so liegt eine *translatio* vor. Zu deren Vornahme ist der Bischof in bestimmten Fällen als sedis apostolicae delegatus competent[24]).

IV. Liegt ein Grund zur Errichtung eines Beneficiums vor und ist der, auf welchen hin die Veränderung vorgenommen wurde, fortgefallen: so kann die *restitutio* des Beneficiums stattfinden.

III. Die einzelnen Aemter und ihre Inhaber.

§. 57.

A. Die Curia Romana[1]).

I. Der Ausdruck *Curia Romana* umfasst sowohl die Behörden des Papstes (kirchliche und politische) als die bei der Regierung der Kirche unmittelbar ihm zur Seite stehenden Personen. Die Glieder heissen *Curiales*; diese Bezeichnung wird jedoch jetzt nur für die niederen Beamten, nicht die Cardinäle und Prälaten gebraucht. Die Form der Mithülfe ist entweder die eines Auftrags oder der Mitgliedschaft an einer stehenden Behörde.

II. An der Spitze der Curie steht das die Stelle des alten Presbyterium einnehmende Collegium der Cardinäle[2]). Es gibt drei Klassen:

Conc. Trid. *nicht*, weil da nur die Rede ist von den „*proventus illius villae*", die abgetrennt werden kann, nicht aber schlechthin vom Kirchen- oder Beneficialgute. Die Syn. prov. *Prag.* a. 1860. p. 234 hebt den im Trid. l. c. berührten Fall besonders hervor u. schafft ab deshalb die bisher üblichen, von den Pfarrern auszustellenden Reverse „de non contradicendo parochiae innovandae."

[23]) c. 33. X. de V. S. V. 40., c. 9. X. de constit. I. 2., c. 9. X. de vita et honest. III. 1. Conc. Trid. Sess. XXI. c. 7. XXIV. c. 15. de ref. erlaubt einzelne Präbenden mit Zustimmung des Kapitels bez. Laienpatrons und beneficia (non regularia) simplicia zur Aufbesserung der Canonicate in Cathedral- und ausgezeichneten Collegiatkirchen zu supprimiren.

[24]) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 7. de ref.

[1]) *Joh. Heinr. Bangen*, Die römische Curie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang, Münster 1854. Hier und in *O. Mejer*, Die heutige röm. Curie in Jacobson und Richter, Zeitschr. f. das Recht und die Politik der Kirche (Leipz. 1847) H. I. S. 54 ff. II. S. 195 ff. findet man die ältere Literatur. *Bouix*, Tractatus de Curia Rom. seu de Cardinalibus, Rom. Congregat., legatis, nuntiis vicariis et protonotariis apost. Paris. 1859. *Simor*, verschiedene Aufsätze im Archiv XI. XV. Sehr ausführlich behandeln sie *Phillips* u. *Hinschius*.

[2]) Dignité des Cardinaux in den *Analecta* jur. pontif. Januarheft 1856. p. 1918 sqq.

Cardinal-Diaconen, Cardinal-Priester, Cardinal-Bischöfe, deren Zahl von Sixtus V.[3]) beziehungsweise auf 14, 50 und 6 festgesetzt ist. Sie werden ernannt[4]) vom Papste, dem das Recht thunlichste Berücksichtigung der verschiedenen Nationen empfiehlt[5]), auf die alten in und um Rom liegenden Kirchen *(Tituli)*. Die Erfordernisse treffen mit denen für die Bischöfe zusammen[6]). Sie stehen am Range dem Papste zunächst, werden Glieder seines Leibes genannt[7]). Ihre Pflichten sind: Residenz am Sitze der Curie[8]); Assistenz bei den feierlichen vom Papste abgehaltenen kirchlichen Functionen; Verwendung nach der Bestimmung des Papstes[9]); Regierung des Kirchenstaats sede vacante; Wahl des Papstes[10]). Ihre Privilegien sind: 1) Die ihnen reservirten Titel Eminentia[11]), Princeps u. a. 2) Gebrauch der Pontifikalien. 3) Recht, wenn sie Priester sind, die Tonsur und minores an ihren Titeln zu ertheilen. 4) Jurisdictio quasi-episcopalis an diesen. 5) Sitz- und Stimmrecht auf den allgemeinen Concilien. 6) Entbindung vom Bischofseide beim Empfange eines suburbicarischen Bisthums. 7) Ausschliessliche Fähigkeit, legati a latere zu sein. 8) Befreiung von Taxen bei Verleihung von Beneficien. 9) Unzulässigkeit ihrer Recusation vor kirchlichen Gerichten. 10) Gerichtsstand vor dem Papste. 11) Verletzung derselben gilt als crimen laesae majestatis[12]). 12) Päpstliche Censuren leiden ohne specielle Bezeichnung auf sie keine Anwendung[13]). 13) Recht des altare portatile und der Hauskapelle[14]). Sie bilden eine

[3]) Const. *Postquam verus ille* a. 1586.

[4]) Die feierlichen Formen der Creatio, Uebergabe des Hutes, der anderen Insignien, aperitio oris. Reservatio in petto. *Kroncardinäle.*

[5]) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 1. de ref. Deutsche Cardinäle sind jetzt: die Erzbischöfe von Prag, Wien, *F. Hohenlohe.*

[6]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de ref. Jedoch tilgt die legitimatio per subsequens matrimonium die Makel der unehelichen Geburt quoad hoc nicht: *Sixtus V.* in der cit. Constit.

[7]) Der dem Papste zu leistende Eid (abgedr. in den *Analecta* l. c. p. 1934 sqq.) ist dem bischöflichen ähnlich: ausserdem verpflichtet er sie zur Aufrechthaltung und Bewahrung der Rechte der *römischen* Kirche *und des Kirchenstaats.*

[8]) c. 2. X. de cler. non resid. III. 4. passt für die heutigen Cardinäle nicht unbedingt. Entbunden sind eo ipso die auswärtigen, welche ein zur Residenz verpflichtendes Amt haben: Breve *Innocenz' X. Cum juxta* 19. Febr. 1645.

[9]) Daher ihre Pflicht zur „veritas in manifestando consilio." *Bened. XIV.* De syn. dioec. L. III. c. X. n. 1. L. XIII. c. I. n. 7. cap. XVI. n. 5.

[10]) Sie dürfen jedoch sede vacante keinerlei päpstliche Jurisdiction üben: c. 3. de elect. in 6., Clem. 2. eod., *Pius IV.* Bulle *In eligendis* §. 6.

[11]) Consistorialdekret von Urban VIII. v. 10. Juni 1630. Breve *Innoc. X. Militantis Ecclesiae* 14. Kal. Jan. 1644.

[12]) c. 5. de poen. in 6. V. 9., c. 4. X. de sent. excomm. V. 39.

[13]) c. 4. de sent. exc. in 6. V. 11. Anderes in c. fin. X. de poen. et remiss. V. 38.

[14]) c. fin. de privil. in 6. V. 7. Andere Privilegien enthält die Bulle *Pius VII.* vom 7. Juli 1805 (Bullar. Rom. Cont. T. XII. p. 37).

Corporation, das *Collegium sacrum,* unter dem Card. Decanus, dem ältesten zu Rom residirenden Card.-Bischofe, der regelmässig zugleich Bischof von Ostia ist [15]. In dem Collegium gilt Option. An dessen Einkünften nehmen nur die anwesenden Theil. Sie haben nach römischer Etiquette den Rang der Prinzen aus kaiserlichen und königlichen Häusern [16].

II. Neben den Cardinälen umfasst die Curie noch eine grosse Anzahl von *Praelati*, welche jedoch ausserhalb der Curie für das Rechtsgebiet nicht hervortreten. Ein gleiches gilt von dem zahlreichen Personale, das man unter dem Namen der *Curiales* zusammenfasst.

III. Die Theilnahme der Cardinäle und übrigen Personen zeigt sich zunächst im *Consistorium,* das ein öffentliches [17] oder ausserordentliches, geheimes oder ordentliches [18] und halböffentliches ist und die Bestimmung hat, die wichtigeren Akte der päpstlichen Regierung in feierlicher Form zu verkünden oder vorzunehmen. Vorbereitet werden die Consistorialakte in der *Congregatio Consistorialis* in formeller und materieller Hinsicht, der *C. examinis episcoporum* [19], *C. super statu* nach Bedürfniss aus Veranlassung grosser Ereignisse, der von *Pius VII.* im Jahr 1805 eingesetzten seit 1814 stehenden *C. negotiorum ecclesiae extraordinariorum* für die Behandlung der ausserordentlichen kirchlichen Angelegenheiten der verschiedenen Länder.

IV. Mit einem bestimmten selbstständigen Wirkungskreise sind versehen folgende Congregationes: a) *Romae et universalis Inquisitionis* unter dem Vorsitze des Papstes für die Verfolgung der Delicte gegen den Glauben u. dgl. Sie hat *praktisch* ausserhalb Italiens nur eine Bedeutung, insofern sie Fragen, welche sich auf den Glauben u. s. f. beziehen, entscheidet. b) *Indicis librorum prohibitorum* [20] zur Handhabung des kirch-

[15]) Const. *Pauls IV. Cum venerabiles* 11. Sept. 1555 (gegen Const. *Bened. XIII. Rom. Pontificis*, die dem ältesten Cardinal diese Würde zusprach) bestätigt von *Clemens XII.* Const. *Pastor. off.* 10. Jan. 1731. Eine Specialcongregation unter *Clemens XI.* (bei der Benedict XIV. Sekretair war) hat das vacante Decanat dem ältesten residirenden C.-Bischofe zugesprochen in dem zuerst in den Analecta l. c. p. 1918 veröffentlichten Dekrete vom 28. Febr. 1721.

[16]) Im deutschen Reiche der geistlichen Kurfürsten. Das Cäremoniel ist abgedr. bei *Bangen* S. 460 fgg. Vgl. auch die Angaben in den Analecta l. c. p. 1923 sqq.

[17]) Uebergabe des Cardinalshutes, Canonisationen, Audienzen an regierende Fürsten und Botschafter.

[18]) Creation u. s. w. der Cardinäle, Besetzung etc. der bischöfl., erzbischöfl. und Patriarchal-Sitze, Verleihung des Pallium, Errichtung u. s. f. der Diöcesen, Ernennung der legati a latere, Allokutionen u. a.

[19]) Nur für Italien und insulae adjacentes von Bedeutung.

[20]) Conc. Trid. Sess. XVIII. Decr. de libror. delectu. cet. XXV. de indice libror. *Pii IV.* Const. *Dominici gregis* 24. März 1564, *Sixti V. Immensa, Bened. XIV. Sollicita ac provida.*

lichen Censurwesens. c) *Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum*[21]) zur Ueberwachung der Ausführung der tridentinischen Dekrete, Entscheidung von Zweifeln bezüglich derselben und von Rechtsfragen, welche sich auf jene beziehen. d) *Super Negotiis Episcoporum et Regularium*[22]) für die Aufsicht über die Administration der Bischöfe und Exemten, der Orden, und zur Beurtheilung der Verhältnisse der Ordinarien zu den Regularen. e) *Rituum* von *Sixtus V.* in der oft citirten Constitution begründet. f) *Indulgentiarum et Reliquiarum* (Clemens' XI. Const. *In ipsius Pontificatus* 6. Juli 1669). g) *De Propaganda Fide* für die Leitung des Missionswesens[23]).

V. Von den Behörden sind für das heutige Kirchenrecht von Bedeutung[24]): 1) die *Dataria apostolica* unter dem Card. Pro-Datarius. Ihr Geschäftskreis umfasst die Vorbereitung der in foro externo nach dem stilus curiae Romanae zu ertheilenden ordentlichen Gnaden zur Entscheidung des Papstes, nämlich: Dispensationen von Irregularitäten, trennenden Ehehindernissen, Absolution von bestimmten Delicten: Simonie, Apostasia ab ordine und a religione, Dispensen von gewissen Verboten: Pluralität der Beneficien u. a., Bestätigung von Privilegien, Exemtionen, Resignationen, Unionen u. dgl., Collationen der dem Papste vorbehaltenen Beneficien. 2) *Poenitentiaria apost.* unter dem Card. Poenitentiarius Major für das Gnadenwesen in foro interno, auch Busswesen, hinsichtlich der Regularen auch pro foro externo. 3) *Secretaria Status* unter dem Cardinal-Staatssekretair, der in kirchlicher Beziehung als Minister der auswärtigen Angelegenheiten erscheint. Er hat zu Gehülfen den Secretarius literarum ad principes und literarum latinarum. 4) *Secretaria Brevium* für die Vorbereitung und Expedition der Breven. 5) *Cancellaria apostolica* unter dem

„Ueber die Verbindlichkeit des Index librorum prohibitorum" im *Katholik* 1859 S. 93 ff. *Etudes* sur l'Index in *Anal.* jur pont. 31me livr. (mars et avril 1859) col. 1401—1446.

[21]) *Pii IV.* Const. *Alias nos* 1564, *Sixti V.* Const. cit. — *Thesaurus* Resolutionum S. Congreg. Conc. cet. Urbini, dann Romae von 1718 an bis auf die Gegenwart über 120 Bde. 4. Aus ihm besonders sind die Entscheidungen genommen, welche in der cit. Ausgabe stehen. Aus ihr die Specialcongregationen *congr. particularis super statu ecclesiarum* zur Prüfung der Visitationsberichte (§. 46.) der Bischöfe: Const. *Bened. XIV. Decet* 15. Sept. 1740; *super revisione synodorum provincialium:* Const. *Sixti V.* cit.; *super residentia episcoporum: Bened. XIV. Ad universae* 3. Sept. 1746.

[22]) *Sixtus' V.* Const. *Immensa.*

[23]) Begonnen von *Gregor XIII.*, verbessert von *Clemens XIII.*, vollendet von *Gregor XV.* in Const. *Inscrutabili* 22. Juni 1622. Ausserdem beziehen sich noch eine Menge Bullen etc. darauf. Sie ist in neuester Zeit reorganisirt.

Keine allgemeine Bedeutung hat mehr die Congr. *Jurisdictionis et Immunitatis ecclesiasticae* 1626 von *Urban VIII.* errichtet.

[24]) Die *S. Rota Romana*, Reverenda *Camera Apost.*, *Signatura Justitiae* und *Signatura Gratiae*, so wichtig sie an sich sind, haben die *allgemeine* Bedeutung verloren.

Card. Vice-Cancellarius[25]), die älteste Behörde, der die Vorbereitung und Expedition der Bullen u. a. zufällt.

B. Die Gehülfen und Stellvertreter der Bischöfe.

a. Für die ganze Diöcese.

§. 58.

1. Das Kathedralkapitel[1]).

I. In dem Klerus seiner Kirche fand der Bischof von Anfang an ein Collegium, das wir unter dem Namen *Presbyterium* ihn berathen und unterstützen, bei dessen Abgange mit dem Administrator die Diöcese regieren und bei der Neuwahl mithandeln sehen. In demselben bildete die Weihe des Presbyter und Diacon eine natürliche Abstufung, wie das höhere Alter innerhalb des einzelnen Ordo einen Vorzug gab, den man früh durch die Ausdrücke *Archi*presbyter, *Archi*diaconus bezeichnete[2]). Als man zur letzteren Würde auch Priester nahm, wurde sie allmälig die höhere[3]).

[25]) Vgl. *mein* System S. 250 über diesen Titel. — Ueber die Kraft der Erlässe der Curialbehörden unten §. 110.

[1]) *Miraeus*, De Canonicor. collegiis per Germaniam cet. Colon. 1615. *Barbosa*, De Canonicis et dignit. aliisque beneficiar. eorumque officiis in choro et in capitulo, Venet. 1641. Lugd 1700. fol. *Van-Espen*, Dissert. can. de instituto et officiis Canonic. Lovan. 1685 (Opp. T. I. P. I. Tit. 7—12.). *ab Ickstadt*, De capitulor. metropol. et cathedral. archiepiscopatuum Germ. orig. progressu et jurib. Amstelod. 1764. *P. Wolfg. Schmidt*, Diss. hist. can. de eo quod circa exspectativas ad canonicat. ex statutis et observ. Germ. justum est (*Mayer*, Thesaurus novus P. I. p. 249—311). *Fr. Ant. Dürr*, De obedientiis et oblegiis ecclesiar. cathedral. et colleg. Germ. Mogunt. a. 1782 (ibid. II. p. 105—172). *Jo. Christ. Zindel*, De ecclesiis cathedral. (ibid. I. p. 33 sqq.). *P. Stefanucci* in titulum 41. libri III. decret. diss. can. de divinis officiis. Rom. 1771 (ibid. III. p. 235—355.). *Schöttl*, Der Antheil der Domkapitel an der Diöcesanregierung einst und jetzt, bes. in Baiern, Eichst. 1846. 4. *Gehring*, Das kath. Domkapitel Deutschlands, Regensb. 1851. *Bouix*, Tract. de Capitulis, Paris. 1852. *G. Ant. Huller*, Die jurist. Persönlichkeit der kath. Domcapitel in Deutschl. u. ihre rechtl. Stellung, Bamb. 1860. — *Thomassin*, l. c. P. I. L. III. c. 7—11. u. ö. — Für die *Lösung praktischer Fragen* bieten die Resolutionen der Congr. Conc. zu Sess. XXIV. c. 12 ff. de ref., ferner die in den *Analecta* juris pontif. VI. pag. 1152 ff. (vgl. überhaupt die Register u. d. W. chapitre des cathédrales) mitgetheilten ein reiches Material. Sehr ausführlich *Hinschius* und *Phillips*, welche beide meine Eintheilung angenommen haben.

[2]) c. 2. X. de off. archipresbyt. I. 24. (von *Leo III.* 795—816), c. 1. X. de off. archidiac. I. 23. aus dem Ordo Rom.

[3]) Capit. data archid. presbyt. des Hincmar von Rheims. c. 1. X. de off. archipresb. „Ut archipresbyter sciat se subesse archidiacono, et ejus praeceptis sciat sui episcopi

Die Namen dieser Personen waren verzeichnet in einer Matrikel, *Canon* genannt, wovon sie den Namen Clerici *canonici* führten. *Eusebius* hatte nach dem Vorbilde der neuen Mönche seinem Klerus ein ähnliches Leben vorgeschrieben. Dies Beispiel ahmte nach *Augustinus*, ohne jedoch über das Erforderniss der *vita communis* in Wohnung, Essen und Gebet hinauszugehen. Obwohl an einzelnen Kirchen eingeführt, wurde diese Regel nicht allgemein. Im Anschlusse an die Benedictinerregel entwarf Bischof *Chrodegang* von Metz (nach 700) eine neue, welche durch die Gesetze der Könige Pippin und Carl allgemein gefordert[4]), eine Verbesserung von Chrodegangs Schüler, dem Diacon *Amalarius* erhielt und von einer Reichssynode[5]) für alle Kirchen, bei denen eine Mehrheit von Geistlichen war, vorgeschrieben wurde. Sie ist wohl an den meisten Kirchen eingeführt worden, so dass man bezüglich der *vita canonica* die ecclesiae episcopales (cathedrales) oder *capitula episcopalia cathedralia* von den anderen als *collegiatae* schied, während die inneren Einrichtungen sich den Orden näherten[6]). Der Umstand, dass die *Pflicht der persönlichen Armuth* von dieser Regel nicht aufgenommen war, führte mit der stetig fortschreitenden Ausscheidung des Kirchenguts in abgesonderte Beneficien, der Trennung der bona capituli und mensae episcopalis und dem ungeheuern Erwerbe der Kapitel, die man-gleich den Klöstern wegen der pünktlichen Erfüllung der Messstiftungen durch die zahlreiche Geistlichkeit mit Stiftungen überhäufte, schon im 9. Jahrhundert dazu, dass bei einzelnen Kirchen die *Massa communis* aufgelöst wurde und die einzelnen Canonici eigene Häuser *(Curiae)* mit einem bestimmten Einkommen *(Praebenda)* erhielten, das oft geradezu als Beneficium der einzelnen Stelle zustand. Anstatt diesen Zustand zu bessern, machte der Umstand, dass von einzelnen Männern (*Ivo* von Chartres und *Petrus Damiani*) die Einführung der augustinischen Regel an bestimmten Kirchen versucht wurde, die Scheidung noch greller, so dass sich seit der Reformation dieser Regel durch den h. *Norbert* die Kirchen, an

obedire . . . Ueber das Alter dieser Stelle siehe die Note zu c. 1. D. 25. in dem Corp. jur. edid. *Richter*. — Deshalb steht auch in den Dekretalen der Titel de off. archidiaconi *vor* dem de off. archipresbyteri.

[4]) Cap. a. 753. c. 11., 789. c. 72., 802. c. 22. in *Pertz* Monum. Leg. I. p. 26, 65, 94.

[5]) Capitulare *Aquisgran.* a. 817 (*Pertz* l. c. p. 206.

[6]) So finden wir überall den *Praepositus* als Vorsteher, wozu gewöhnlich der Archidiaconus gelangte. Die Würde eines *Decanus* ist in den wenigsten Stiftern gleich alt, in manchen erst im 14. Jahrh. eingeführt. Daneben hatte ein Canonicus die Schule als *Scholasticus*, Domscholaster, ein anderer die Leitung des Chors, *Cantor* oder *Primicerius*, die Sorge für die Kirche als *Custos*, die Sakristei und den Schatz, *Thesaurarius* oder *Sakrista;* die Sorge für das Hauswesen lag ob dem *Cellerarius* und *Portarius*. Der *Archipresbyter* führte meist die cura animarum und gelangte durchgehends zur zweiten Würde des *Decanus* und mit der Veränderung der Stellung der Archidiaconen in den Besitz der Jurisdiction im Kapitel.

denen vita communis nach derselben bestand, von den anderen scharf sonderten und die Canonici *regulares* dem *Ordensklerus* zugezählt wurden, die übrigen als Canonici *saeculares* galten. Die Verhältnisse der Immunitäten, die Rechte der Kapitel als Grundherren, ihre Mitwirkung bei der Ausübung der an die Bischöfe gekommenen Landeshoheit führten im deutschen Reiche zur vollen Selbstständigkeit der Kapitel als *Corporationen* gegenüber dem Bischofe. Das an sie seit 1122 gekommene Wahlrecht, ihre Statuten, die mehr und mehr aufkommende ausschliessliche Fähigkeit Adeliger zum Eintritte gaben ihnen eine politische Macht. Von der vita communis blieb nichts übrig. Diese Zustände wirkten so mächtig, dass selbst in Italien u. s. w. fast ausnahmslos die vita communis fortfiel, höchstens die jüngeren Kleriker unter dem Scholaster sie pflegten. Im Innern bildete sich das Kapitelwesen in einer Weise aus, dass in vielen Befreiung von Lasten und Vermögenserwerb als Hauptzweck der Einzelnen, Versorgung nachgeborener Söhne des Adels als Zweck des Ganzen galt. Die wenigsten waren Priester; von Residenz war oft keine Rede. Zwar griff das Concil von Trient mächtig ein, aber wenigstens für Deutschland ohne durchgreifenden Erfolg. Erst die Säcularisation im Anfange unseres Jahrhunderts hat die Kapitel von den alten Schlacken gereinigt und ihnen eine Stellung zurückgegeben, welche sie als das wichtigste Glied in der Diöcese erscheinen lassen könnte.

II. Innere Stellung der Kapitel.

1. *Die Eigenschaften der Aufzunehmenden* richten sich zunächst nach der Stiftung[7]) der einzelnen Präbenden, in deren Ermangelung nach den Statuten. Diese dürfen über das jus commune hinausgehen. Letzteres fordert[8]): a) Subdiaconat und Empfang des stiftungsgemässen Ordo intra annum, b) *für die Hälfte* den Presbyterat und eine akademische Würde in der Theologie oder dem canonischen Rechte, c) für die dignitates und personatus mit cura animarum das Alter von 25 Jahren. Diese Erfordernisse sind im Partikularrechte bedeutend verschärft. So ist in *Oesterreich*[9]) nöthig: Presbyterat, löbliche Führung der Seelsorge, kirchlicher Verwaltung oder eines kirchlichen Lehramts, Bewerbung durch öffentlichen Concurs, wo dieser hergebracht ist, Tadellosigkeit in politischer Beziehung; — in *Preussen*[10]): Presbyterat, fünfjährige Verwendung oder

[7]) Deshalb hält das *österr.* Concord. Art. XXII. das Adelserforderniss, obwohl es dasselbe principiell aufhebt, fest, wenn es die Stiftung hat.

[8]) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6. XXIV. c. 12. de ref. In der Concordia *Constantiensis* a. 1417. war für Deutschland vorgeschrieben, dass *ein Sechstel* Doktoren oder Licent. der Theol. oder des Rechts oder baccal. formati der Theol. oder *magistri in medicina* oder in artibus sein sollten.

[9]) Concordat Art. XXII. mit Breve vom 5. Nov. 1855.

[10]) Bulle *De Salute animarum §. Dignitatum Canonicorum.*

Auszeichnung in der Seelsorge, in einer theologischen bez. canonistischen Professur oder in der Verwaltung eines preussischen Bischofs, oder ordnungsmässiger Erwerb des Doctorates der Theologie bez. des canonischen Rechts; — in *Baiern*[11]: Indigenat, Auszeichnung in der Seelsorge oder kirchlichen Verwaltung oder Wissenschaft; — in der *oberrheinischen Kirchenprovinz*[12]: Presbyterat und Billigung der Person Seitens des Landesherren; — in den früher *hannoverischen* Diöcesen[13]: Alter von 30 Jahren, Presbyterat, Auszeichnung in der Seelsorge oder Verwaltung oder Professur.

2. Die *Verfassung* hängt ab von dem Herkommen und variirt deshalb sehr[13a]. Nach gemeinem Rechte sind keine bestimmten Aemter vorgeschrieben ausser der praebenda *theologalis* und *poenitentialis*. In *Oesterreich*[14] herrscht die grösste Mannigfaltigkeit, so dass nur wenige Kapitel ganz dieselbe Verfassung haben. Bald gibt es die Dignitäten von Probst und Decan, wobei bisweilen die letztere vorgeht, bald noch andere (Archidiaconus, Scholasticus etc.). Meist ist die Probstei Personat, die Dechantei allein Dignität, die übrigen regelmässig Personate. In *Preussen* haben alle mit einer Ausnahme[15], in *Baiern* alle Kapitel zwei Dignitäten: Probstei und Decanat, sodann eine verschiedene Zahl von Canonicaten, von denen eins das officium theologi, eins des Pönitentiarius bekleidet, dazu hat in Preussen eins die cura actualis (Dompfarrei) an der Domkirche. Ausserdem gibt es Vicarien mit Präbenden, und in Preussen noch solche Canonici honorarii, denen die Residenz nicht obliegt, aber bei Anwesenheit alle Rechte und Emolumente (aus Distributionen) der wirklichen zustehen[16]. In den übrigen deutschen Kapiteln existirt nur die dignitas decani, eine festgesetzte Zahl von Canonici, canonici honorarii und Domvicaren.

3. Die Kapitel sind allenthalben anerkannt als *Corporationen*[17]. Hieraus ergibt sich ihr Recht zur Errichtung von Statuten (§. 115.), zur

[11]) Concordat Art. X.

[12]) Bulle *Ad dominici gregis §. Quarto.*

[13]) Bulle *Impensa §. In capitularium numerum.*

[13a]) *Conc. Trid.* S. V. c. 1. XXIV. c. 8. de ref. — *Fr. Sentis*, Die Praebenda theologalis und poenitentialis in Capiteln, Mainz 1867.

[14]) Die Hofdekrete, welche die Zahl 12 als Maximum fixirten, sind nie praktisch gewesen. So hat z. B. *Wien* 5 dignitates bez. Personate und noch 12 Can. und 8 hon., Prag gar keine Ehrendomherrn, allerdings in summa 12 Canonicate, Leitmeritz nur den Decan und 6 Canonici und 6 Ehrendomherrn, Königgrätz nur Decan und 7 Can., 6 Ehrencan., Budweis Probst, Decan, 5 Can., keine Ehrendomherrn. *Mein* Status dioec. cath. zeigt die Verfassung, Besetzungsrechte, von den meisten die Präbenden.

[15]) *Gnesen* hat nur die Dignität des Probstes.

[16]) Je ein Canonicat in Breslau und Münster soll stets ein Professor der Theologie erhalten.

[17]) Die jurist. Persönlichkeit u. folglich Vermögensfähigkeit der Kapitel ist näher erörtert von *Huller* und *F. Rosshirt* (jun.) „Die Vermögensfähigkeit der Domkap. mit bes. Bez. auf d. Rechtsverh. d. Domkap. zu Limburg." *Archiv IX.* 131 ff.

Verwaltung ihres Vermögens[18]), zur Abhaltung der Kapitelsversammlungen[19]), welche durch Herkommen und Statuten geregelt zu sein pflegen, zur Führung eines Siegels[20]), Anstellung ihrer Beamten. Als *Kirche des Kapitels* gilt die Kathedrale. Die Verwaltung des Fabrikguts, die Anordnungen in Betreff ihrer u. dgl. stehen unter dem Vorbehalte voller selbstständiger Anordnung des Bischofs bez. bischöflicher Genehmigung dem Kapitel zu. — An den eigentlichen Rechten des Kapitels nehmen nur die wirklichen Kapitularen, *Canonici actuales* oder *residentiales* Theil. Der Bischof *als solcher* ist kein Glied des Kapitels und übt keine kapitularischen Rechte; besitzt er eine Präbende, so stehen ihm nur die gewöhnlichen Rechte zu[21]). Ebensowenig sind blosse Dignitäre (z. B. die Weihbischöfe) als solche Mitglieder. Endlich sind die *Ehrendomherrn* von allen Rechten in Betreff der Leitung der Kapitelsangelegenheiten ausgeschlossen, haben also nur Titel, Insignien und bei Feierlichkeiten die letzte Stelle im Cötus der Kapitularen[22]).

4. Die *Rangordnung* (locus oder stallum in capitulo vel in choro) richtet sich zunächst nach dem Range der Präbenden, so dass die Dignitäten den Canonicaten vorgehen. Unter jenen entscheidet der statutenmässige Vorrang der Dignität. Unter den einfachen Canonici entscheidet

[18]) Ausserhalb Oesterreichs beziehen *alle deutschen* Kapitel ihr eigentliches Einkommen nur aus baaren von der Staatskasse zu zahlenden Geldern; daneben haben sie nur wenig Vermögen (jede Präbende eine Curia mit einem Garten) aus der Stiftung und das etwa seitdem erworbene. Dies nebst dem Fabrikgute der Kathedrale steht in ihrer Verwaltung. In *Oesterreich* beziehen manche Kapitel ganz (z. B. Budweis, Salzburg, Trient, Brixen) oder theilweise ihr Einkommen aus dem Religionsfond. Regelmässig haben dieselben eigenes Vermögen. Dieses bildet bald eine Massa communis, aus der die einzelnen das für die betreffende Präbende bestimmte Einkommen in Naturalien oder Geld erhalten, häufiger jedoch ist eine Verschiedenheit. Es haben nämlich einzelne Präbenden bestimmte eigene Güter (z. B. in Prag die Probstei); daneben besteht eine Massa communis, die bald an alle übrigen zu gleichen Theilen fällt, bald an einige (z. B. in Prag an den Dechant, der die dupla portio hat, und die 5 folgenden Canonici) zu gleichen Theilen, während andere (z. B. in Prag die 5 jüngsten) nur eine fixe meist viel geringere Geldsumme erhalten. Analog sind die Verhältnisse der in Oesterreich noch ziemlich zahlreichen Kollegiatkapitel. *Mein* Status weist alle diese Punkte nach.

[19]) Siehe den aus den Analecta jur. pont. im *Archiv IV.* S. 188 ff. übers. Rechtsfall, in dem die Congr. Conc. am 20. Jan. 1858 entschied, dass das Kapitel zu seinen Versammlungen der bischöfl. Erlaubniss *nicht* bedürfe. *Mein* System S. 255 f.

[20]) c. 14. X. de excess. praelator. V. 31.

[21]) c. 15. X. de concess. praeb. III. 8., c. 11. de appell. in 6. II. 15. Dies kommt jetzt nur selten vor.

[22]) Anders, wie gesagt ist, in *Preussen.* Hier sind aber in der That die Ehrendomherrn wirkliche, nur mit der Entbindung von der Residenz. Dem *canonischen* Rechte ist das ganze Institut unbekannt.

das Dienstalter[23]), jedoch gehen die Inhaber älterer Canonicate vor. Uebrigens kann ein Canonicat auch ein stallum fixum haben[24]). *Allen* geht aber vor jener Canonicus, der zugleich Weihbischof ist[25]).

5. Tägliche Aufgabe des Kapitels nach Maassgabe der Statuten und der Ritualgesetze ist die Verrichtung des Gottesdienstes in der Kathedrale, namentlich das *Officium Chori*[26]).

III. Stellung des Kapitels gegenüber dem Bischofe.

Es bildet den natürlichen Senat des Bischofs, erscheint jedoch weder als fundamentale Institution, noch berufen zur eigentlichen Leitung mit dem Bischofe. Diesem steht es zur Seite

A. *für Cultushandlungen*, indem es dem in der Kathedrale Pontificalakte ausübenden Bischofe Assistenz leisten muss[27]);

B. *hinsichtlich der Jurisdiction* für die positiv ihm beigelegten Rechte. *Zufolge des jus commune*[28]) *muss der Bischof*

1) *den Consens des Kapitels einholen*:

a) bei Annahme eines Coadjutors, wenn die Bischofswahl ihm zusteht (§. 52.), b) wenn Rechte des Kapitels verändert werden sollen[29]), c) zur Besetzung von Beneficien, auf welche das Kapitel ein Präsentationsrecht oder mit dem Bischofe gemeinschaftlich das Collationsrecht hat[30]), d) zur Errichtung neuer oder Wiederher-

[23]) Dies bestimmt auch ein Breve *Pius' VII.* vom 16. Dec. 1800 (Bullar. T. XI. p. 85) für die Canonici eccl. colleg. S. Mariae de Populo zu Ancona, um die Streitigkeiten zwischen den canonici primae et secundae erectionis zu schlichten.

[24]) Ein Rechtsfall aus dem *Laibacher* Kapitel v. J. 1858 mit Gutachten von Moy und *mir* ist mitgetheilt im *Archiv X.* S. 256 ff., XI. S. 276 ff. Man findet hier Literatur über diesen Punkt.

[25]) So die auf Anfrage des Erzb. von Köln erflossene Entsch. der Congr. Conc. vom 10. Jan. 1852 (in *v. Moy*, Archiv II. S. 126 abgedruckt), deren weiterer Inhalt sehr wichtig ist. Den Grundsatz enthält übrigens schon c. 15. X. de M. et O. I. 33.

[26]) Das Conc. prov. *Colon.* a. 1860 schreibt die *tägliche* Persolvirung u. Applikation pro benefactoribus durch die Dignitäten u. Canonici vor. Der daraus entstandene Streit wurde durch Entsch. der Congr. Conc. 28. Jan. 1865 (gedr. im *Archiv XVII.* p. 450 sqq.) dahin entschieden, wie früher, eine Anfrage aus Münster: „an et in quo modo vicarii ecclesiae cathedralis Paderb. celebrare teneantur missam conventualem in casu? *affirmative*, constituta eleemosyna pro applicatione missae conventualis ex massa conficienda prudenti iudicio per contributum ex reditibus omnium praebendarum.“

[27]) Das Conc. Trid. Sess. XXII. c. 4. XXIV. c. 12. de ref., *Caeremoniale Episcopor.*, die Resolutionen der Congr. Conc. und Congr. Rituum haben das Einzelne genau geregelt.

[28]) Dies entscheidet natürlich, soweit keine Ausnahme gemacht ist, für alle *de novo* errichteten Kapitel.

[29]) Arg. c. ult. X. de his quae fiunt III. 10.

[30]) c. 6. X. eod. titulo. *Phillips*, Lehrb. S. 410 sagt: „hat der Bischof allein zu conferiren, so genügt auch der stillschweigende Consens.“ Er beruft sich in Note 14.

stellung supprimirter Präbenden und Beneficien an der Kathedrale[31]), e) zur Veränderung von Beneficien überhaupt[32]), f) zur Veräusserung von Kirchengut[33]), g) zur Auflegung von Abgaben[34]).

2) *dessen Wohlmeinung, Consilium, erfragen*:

a) durch Zuziehung von zwei (seniores et graviores) Canonici bei Errichtung von Seminarien und Anordnungen betreffs deren, Feststellung des Seminaristicum und der jährlichen Rechnungsablegung[35]), b) durch Zuziehung von zwei vom Bischofe erwählten bei Commutation von Stiftungen[36]), sowie c) zur Publikation der Ablässe und Ausschreibung von Collekten[37]). Den Rath des *ganzen* hat er nöthig: d) bei Einsetzung und Absetzung von kirchlichen Würdenträgern[38]), e) Bestrafung von Presbytern und Klerikern[39]), f) bei Angelegenheiten, die irgendwie das Kapitel betreffen[40]) oder wichtigere sind[41]), insoweit das Kapitel kein grösseres Recht hat.

Ist der *Consensus* nöthig, so muss der Bischof sich an den Beschluss halten; braucht er nur das *Consilium*, so ist er nicht gebunden; von der

auf c. 2 h. t. III. 10., das eine *concessio decimae*, welche eine Aebtissin mit Wissen und ohne Widerspruch des Convents machte, für gültig erklärt. Dass der Bischof aber bei *freier* Collation an *Niemandes* Consens gebunden ist, bedarf keines Beweises.

[31]) c. 8. X. de constit. I. 2., c. 33. de praeb. in 6. III. 4.

[32]) c. 8. 9. X. h. t. III. 10., Clem. 2. de reb. eccl. non alien. III. 4., Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 15. de ref.

[33]) c. 1—3. 9. X. h. t., c. 2. X. de donat. III. 24., arg. c. 4. X. de fidejuss. III. 22. Vgl. c. 2. X. de solut. III. 23. und Clem. 2. cit. Daraus, dass in dem österr. Concord. art. 30 u. in den betreffenden Breven (vgl. unten §. 194.) der Zustimmung der Kapitel nicht gedacht ist, folgt natürlich nicht, dass sie entfallen sei, weil man 1) die Veräusserung von Kirchengut nicht erleichtern, sondern erschweren wollte, 2) jura singularia u. leges speciales nicht durch generales oder singulares, mit denen sie sehr gut bestehen können, aufgehoben werden.

[34]) c. 9. X. h. t. — Bei *exemten* Kapiteln (in Deutschland ist das Kollegiatkapitel von *Bautzen* exemt, sonst gibt es nur einige in Italien und Südamerika) ist eine gewisse Zustimmung für einzelne Acte der Jurisdiction erforderlich: Conc. Trid. Sess. XXV. c. 6. de ref. Vgl. *Bened. XIV.* De syn. dioec. L. XIII. c. IV. n. 8.

[35]) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 18. de ref. *Einen* wählt das Kapitel selbst. Dazu kommen für letzteren Punkt zwei Priester aus dem Stadtklerus, von denen dieser einen wählt. Diese 4 müssen auch mitwirken, wenn die Errichtung nicht auf die tridentinische Art möglich ist. In Oesterreich und Deutschland scheint man bisher diese Vorschrift nirgends zu befolgen.

[36]) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 8. de ref.

[37]) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 9. de ref.

[38]) c. 4. X. h. t. III. 10. Wird wie das folgende nicht befolgt.

[39]) c. 6. C. 15. q. 7., c. 1. X. de excess. praelator. V. 31.

[40]) c. ult. X. de his quae fiunt III. 10.

[41]) c. 4. 5. X. h. t. *Mein* Kirchenrecht I. S. 107.

Erfüllung der Vorschrift hängt in beiden Fällen die Gültigkeit des Aktes ab[42]). Die Nichtbefolgung des Consensus gibt ein Recht zur Anfechtung durch eine Klage, nie aber die des Consilium[43]), das nur dazu dient, dem Bischofe die Momente der Entscheidung zu liefern. Wohl ist aber zu beachten, dass es nicht genügt, wenn der Bischof etwa privatim, heimlich oder auf andere Art die einzelnen Kapitularen fragt; er muss die *Corporation* fragen, folglich ist auf die herkömmliche Art ein Beschluss zu fassen[44]).

Durch Präscription kann der Bischof grössere Rechte erlangen, auch umgekehrt das Kapitel[45]). Gegen die tridentinischen Vorschriften findet eine solche aber nicht Platz.

IV. Stellung zum Klerus und zur Diöcese bei besetztem Stuhle.

Weder Klerus noch Laienstand steht zum Kapitel als solchem in irgend einer Beziehung, weil es weder das Organ des Bischofs ist, noch Rechte über jene hat. Das Kapitel als Corporation hat den Rang zunächst dem Bischofe, jedoch *nach* dem Coadjutor und Weihbischofe. Der *einzelne* Kapitular geht den Kapitularen der Collegiatkirchen und jedem einzelnen Säcular- und Regular-Geistlichen im Range vor, steht jedoch jedem auch nicht zum Kathedralkapitel gehörigen *Prälaten* nach[46]). Wegen ihrer hohen Stellung sind die Kapitel und Kapitularen mit *kirchlichen Ehrenrechten* aller Art[47]) bewidmet, gleicherweise in einzelnen Staaten mit entsprechenden politischen Vorrechten ausgestattet worden[48]).

V. Rechte während der Erledigung des Bischofssitzes und sede impedita[49]).

[42]) Arg. c. 52. X. de elect., c. 7. X. de architr. I. 43., c. 1. X. de capellis monachor. III. 37. *Gonzalez* ad c. 52. cit. num. 4. *Bened. XIV.* l. c. L. XIII. c. I. n. 6.

[43]) *Engel*, Coll. jur. can. III. Tit. X. n. 1. *Bened. XIV.* l. c. Wäre es anders gewollt, so würde das Recht stets den *Consens* gefordert haben.

[44]) *Bened. XIV.* l. c. num. 15.

[45]) Dies sagt für den unter 2. e. aufgeführten Fall c. 3. de consuet. in 6. Auch c. 6. X. h. t. III. 10. spricht von einer *Consuetudo*, die hier nichts als eine praescriptio sein kann. Vgl. *mein* Kirchenrecht I. S. 231 ff., wo diese Fälle näher erörtert sind.

[46]) Ueber diese Dinge s. *Ferraris* Prompta bibl. v. canonicatus art. VII. Interessant ist die dort mitgetheilte Entsch. der Congr. Rit. v. 15. Mart. 1594, dass ausserhalb der Kirche die einzelnen Canonici denen nachgehen aus dem Laienstande, welche eine richterliche Gewalt bekleiden oder die Stadt repräsentiren.

[47]) Dahin die Auszeichnungen in *Farbe* und *Schnitt* der Kleidung und in Kleidungsstücken, das Recht zum Tragen von *Ringen*, *Kreuzen* u. dgl.

[48]) Im *ungar.* Landtage gehören die Pröbste zu dem Prälatenstande; im K. *Sachsen* ist der Decan des Domstifts St. Peter zu Budissin (bei der Vacanz ein Kapitular) Mitglied der ersten Kammer; in *Würtemberg* wählt das Domkapitel einen Abgeordneten zur zweiten Kammer aus seiner Mitte.

[49]) *N. R. Formosinus* De potestate capituli sede vacante. Lugd. 1666 fol. *Rau*, Die Rechte der Domkapitel während der Erledigung oder Verhinderung des bischöfl. Stuhles

An die Stelle der Administration vacanter Diöcesen durch den Klerus und später durch einen vom Metropoliten oder Papste als Visitator, Interventor bestellten Nachbarbischof traten, seitdem ihr Wahlrecht feststand, die Kapitel[50]. Nach den Bestimmungen des Concils von Trient[51]) hat das Kapitel bei Strafe der Devolution[52]) binnen 8 Tagen nach Eintritt der Vacanz für die Temporalien einen *Oeconomus*, für die Spiritualien einen[53]) *Official* oder *Vicar* zu ernennen oder den des abgegangenen Bischofs zu bestätigen. Derselbe soll eine akademische Würde im canonischen Rechte haben und sonst fähig sein. Diesem *Vicarius Capitularis*, nicht dem Kapitel[54]), steht die Ausübung der *gesammten bischöflichen Jurisdiction* zu, soweit sie ihm nicht positiv entzogen ist. Es hat nämlich das Recht dessen Competenz folgendergestalt beschränkt: 1) er darf Dimissorialien behufs der Ordination nur ertheilen, wenn die Sedisvacanz über Jahresfrist dauert *oder* der Petent de beneficio arctatur[55]). 2) Erst wenn

in Tübing. theol. Quartalschr. 1842 S. 365 ff. *Ritter*, Der Kapitularvicar, Münster 1832. *Bened. XIV.* De syn. dioec. L. II. c. IX. *Mein* System S. 260 ff. Für die Geschichte *Thomass.* P. II. L. II. c. 3. sqq. L. III. c. 10 sq.

50) Ausnahmen, wonach ein fremder Bischof das Recht der Verwaltung erlangte, gab es vor und nach dem Tridentinum, wie *Bened. XIV.* l. c. L. II. c. IX. n. 1. an Beispielen zeigt.

51) Sess. XXIV. c. 16. de ref. mit den Entscheidungen der Congr. Conc. dazu.

52) Das Besetzungsrecht fällt dann von einem Suffragankapitel an den Metropoliten bez. (wenn der Stuhl vacant ist) das Metropolitankapitel, von dem Metropolitankapitel an den ältesten Suffraganbischof, von einem exemten an den nächsten Bischof. *Hat die Kirche kein Kapitel, so treten diese eo ipso ein. Bened. XIV.* l. c. num. 2. Dadurch ist die Ansicht von *Peccorelli II.* 361, dem *Phillips*, Lehrb. S. 416 folgt, dass bei Erledigung des Metropolitanstuhles an den Papst devolvire, widerlegt. Denn *Benedict* führt zwei ausdrückliche Entscheidungen der Congr. Conc. an, wie ich bereits im Systeme a. a. O. sagte. Im *Wiener* Provinzialkonzil Tit. II. c. 5. ist gesagt: „si in mora fuerit, vicarium nominandi jus ad metropolitam *vel ecclesia metropolitana vacante ad antistitem suffraganeum seniorem devolvitur.*" Das bildet natürlich jus particulare der *Wiener Provinz*. Das *Prager* Prov. Conc. erwähnt blos die Verpflichtung zur Bestellung, das von *Colocsa* beruft sich aufs Trid., die von *Gran u. Cöln* sagen nichts. Es bleibt also beim jus commune.

53) Besteht die Gewohnheit, wie in Frankreich, zwei Generalvicare zu haben, so darf das Kapitel auch 2 vicar. capit. wählen: resol. Congr. Conc. 21. Apr. 1592 u. Mart. 1862 (vgl. *Archiv IX.* S. 444.).

54) Dies kann jenen daher nicht absetzen, noch beschränken; er hat kein Mandat vom Kapitel, sondern sein Mandat liegt im jus commune. Beschwerden gegen ihn gehen an die Congr. Episcoporum et Regularium. Vgl. die Entscheidungen der Congr. Conc. in meiner und Richter's Ausgabe des Tridentinums und *Bened. XIV.* l. c. und L. IV. c. VIII. n. 10., welche auch das Folgende bestätigen. Ueber die Fälle, wo ein *Vicarius apostolicus* deputirt wird s. *mein* System a. a. O. und die dort Citirten. Anderer Ansicht hinsichtlich der Gerichtsbarkeit *Kober* Kirchenbann S. 467 f.

55) Unter Abänderung von c. 3. X. de tempor. ordinat. in 6. I. 9. bestimmt in *Conc. Trid.* Sess. VII. c. 10. XXIII. c. 10. de ref. Die Strafe ist: suspensio ab officio et benef.

die Vacanz über ein Jahr dauert, darf er die Diöcese visitiren[56]) und eine Diöcesansynode abhalten[57]). 3) Derselbe darf kein beneficium liberae collationis episcopalis verleihen[58]). *Unbedingt entzogen* sind alle Rechte, die dem Bischofe nur aus specieller päpstlicher Verleihung (Indult, Facultät) oder als delegatus sedis apostolicae nach dem Tridentinum zustehen[59]), ebenso vom ordo episcopalis abhängige Rechte und die Befugniss, Pontificalhandlungen auszuüben, selbst für den Fall, dass er Bischof ist[60]).

Kapitularvicar und Oeconomus haben dem Nachfolger auf dem Stuhle über Alles Rechnung zu legen unter unbedingter Haftung, ebenso das Kapitel über alle inzwischen eingelangten Urkunden u. dgl.

Liegt *sedes impedita* vor dadurch, dass der Ordinarius durch Heiden oder Schismatiker gefangen genommen wurde und kein schriftlicher Verkehr mit ihm stattfinden kann, so hat das Kapitel einen Vicar zu bestellen, zugleich dem Papste Anzeige zu machen, der dann diesen bestätigt oder einen *Vicarius apostolicus* ernennt[61]). *Hindert aber die eigene weltliche*

auf ein Jahr (in der ersteren Stelle war das Interdict angedroht). *Seitz*, Von dem Rechte des Domkapitels während der Sedisvacanz weihen zu lassen. Amberg 1833.

[56]) *Bened. XIV.* l. c. L. II. c. IX. n. 6., der zwei Entsch. der Congr. Conc. anführt.

[57]) *Bened. XIV.* l. c. n. 5. und 6. Ein Provinzialconcil kann er nicht berufen. Ders. n. 8. Dies folgt auch direct aus dem Rechte. Vgl. unten §. 88.

[58]) c. 2. X. ne sede vac. aliquid innovetur III. 9. Die Wahlen der Klosterobern, soweit dies dem Ordinarius zusteht, darf er bestätigen: c. 14. X. de M. et O. I. 33. Desgleichen darf er im Falle eines Concurses bei Besetzung von Beneficien das jus eligendi digniorem ausüben, ausser bei benef. parochialia liberae collationis. Entsch. der Congr. Conc. v. 1. Dec. 1736 bei *Bened. XIV.* l. c. Deshalb kann er z. B. in Oesterreich die Terna formiren. Vgl. §. 77. Dauert die Sedisvacanz über 3 Mon., so kann das Kap., wenn ihm *und* dem Bisch. die collatio praebendae zusteht, besetzen; braucht er aber blos dessen „consilium oder assensus" zu haben, so darf es sich nicht einmischen; gehört die Besetzung jemand „cum consilio episcopi", so braucht nicht gewartet zu werden: c. un. ne sede vacante aliquid innovetur in 6. III. 8.

[59]) *Bened. XIV.* l. c. L. II. c. 9. n. 7. 8. Dispensationes pro irregul. kann er für die minores geben. In den Quinquennalfakultäten ist vorsorglich dem Bischofe gestattet, dieselben für die Vacanz bis zur päpstlichen Verfügung zu delegiren.

[60]) c. 3. de temp. ord. in 6. I. 9. gestattet aber, für die nothwendigen, z. B. die Firmung, einen fremden Bischof zu rufen. — Die dargestellten Sätze werden praktisch in Deutschland gehandhabt. Vgl. *mein* System a. a. O.

Bemerkt sei noch 1) dass bei *unirten* Diöcesen *jedes* Kapitel einen Vicar bestellen darf: Circumscriptionsbulle für Chur und St. Gallen §. 16. für die dioec. Sarsinatensis et Brictinoriensis in Bulle *Leo's XII.* 1. Sept. 1824 (Bullar. XVI. p. 113 ff.), 2) dass *Kollegiatstifter* das Recht, einen Vicar zu ernennen, nicht haben: Decl. Congr. Conc. in num. 3. ad Conc. Trid. l. c., 3) bei Sedisvacanz läuft die Ersitzungs- bez. Verjährungszeit nach gemeinem Rechte nicht, bez. wird Restitution ertheilt: c. 3. X. de in integr. rest. I. 41.

[61]) c. 3. de suppl. negl. prael. in 6. I. 8. „Si episcopus a paganis aut schismaticis capiatur, non archiepiscopus, sed capitulum, ac si sedes per mortem vacaret illius, in

(christliche) *Regierung den Bischof an Ausübung seines Amts*, so hört das Mandat des Generalvicars nicht auf und das Kapitel hat nur an den Papst zu berichten[62]. Mit der Excommunikation oder Suspension des Bischofs hört dessen Recht zur Ausübung der Jurisdiction, somit das Mandat seines Vicars auf. Das Kapitel hat hier kein Recht. Da nach der geltenden Disciplin pro foro externo diese Folge nur durch päpstlichen Ausspruch eintritt, wird gleichzeitig Obsorge getroffen.

VI. Die *besonderen Pflichten der Kapitularen als solcher* bestehen: 1) in der Pflicht, bei Strafe des Verlustes der bereits fälligen Einkünfte und Aufhebung der durch die possessio erlangten Rechte, binnen zwei Monaten vom Tage der Besitzergreifung vor dem Bischofe (Generalvicar) und versammelten Kapitel die professio fidei und das Gelöbniss des Gehorsams gegen die römische Kirche abzulegen[63]; 2) in der Pflicht aller Präbendaten zur Residenz. Fordern nicht die Statuten mehr, so haben sie den Anspruch auf Ferien von drei Monaten[64].

spiritualibus et temporalibus ministrare debebit, donec eum libertati restitui, vel per sedem apostolicam, (cuius interest ecclesiarum providere necessitatibus,) super hoc per *ipsum* capitulum quam cito commode poterit consulendam, aliud contigerit ordinari." Durch die Trident. Bestimmung tritt selbstredend der Vicarius an die Stelle des nach c. 3. ehedem unmittelbar fungirenden Kapitels. Die im Texte gemachte, nicht aus c. 3. hervorgehende Beschränkung, beruhet, wie ich bereits im Systeme S. 263 gesagt, auf der decl. Congr. Conc. *Hiberniae* 7. Aug. 1683 in N. 1. ad c. 16. Conc. Trid. cit. Vgl. *Bened. XIV.* L. XIII. c. XVI. n. 11.

62) Praktisch wurde diese Frage, als im J. 1837 nach Abführung des Erzb. Clemens August von Cöln durch die preuss. Regierung das Kapitel einen Vicar gewählt hatte. Vgl. das Schreiben des Kapitels v. 29. März 1838 an den Papst, worin es sein Verfahren entschuldigt, die Antwort des Papstes v. 9. Mai 1838, worin ausdrücklich erklärt wird, *der zum Kap. Vic. Gewählte werde nur geduldet, weil er Generalvicar des weggeführten Erzb. sei und als solcher.* Vgl. „Das Metropolitandomcapitel zu Cöln in seinem Rechte." Cöln 1838. „Darlegung des Rechts- und Thatbestandes mit authent. Dokum. als Antw. auf die Erklär. d. kön. preuss. Reg. in der Staatszeit. v. 31. Dec. 1838." (Uebers.) Augsb. 1839. — *Neuerdings* hat die *S. Congr. Episc. et Regul.* in einem vom Papste ausdrücklich bestätigten decr. 3. Maji 1862. (abgedr. im *Archiv IX.* S. 444) aus Anlass der von einzelnen neapolit. Kapiteln geschehenen Wahlen von Kapitalsvicaren *an Stelle der vertriebenen Bischöfe* erkannt: 1) solche Wahlen sind nichtig. 2) Die Wähler und Gewählten sind in die kirchl. Censuren und Strafen verfallen. 3) Sie sind suspendirt a divinis und a beneficiis quibuscunque. 4) Wenn diese vicarii im Amte verharren, trifft sie privatio omnium benef., canon. et dignit. *eo ipso* und Unfähigkeit, solche zu erlangen. 5) Dies Dekret ist auf alle zukünftige Fälle der Art ausgedehnt. — Das ist dem Rechte conform. *Denn c. 3. in 6. cit. passt nach dem Wortlaute nicht.* Durch Abführung eines Bischofs kann dessen Jurisdiction nach dem kirchl. Rechte offenbar nicht aufgehoben werden. Für eine Diöcese anstatt des Bischofs einen Administrator zu setzen, ist nach ausdrücklichen Gesetzen: c. 42. de elect. in 6., c. 4. de suppl. neglig. prael. nur der Papst berechtigt.

63) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref. §. Provisi mit den declaratt. Congr. Conc.

64) c. ult. de rescr. in 6. I. 3., Conc. Trid. l. c. und Sess. XXIII. c. 1. mit den declarat. dazu. Hier sind die Strafen genau bestimmt. Vgl. unten §. 84.

§. 59.

2. Die Weihbischöfe[1]. Coadjutoren[2], Officiale, Generalvicare[3] (Archidiaconen).[4]

I. Gehülfen für die bischöflichen Weihehandlungen, daher *Vicarii in pontificalibus* genannt, sind jene wirklichen, aber auf den von der Kirche fortgeführten Titel einer jetzt in den Händen der Ungläubigen befindlichen Diöcese ordinirten *Bischöfe*, welche von diesem Verhältnisse *Episcopi in partibus* (scil. infidelium) oder *titulares*[5], Weihbischöfe, genannt werden. Das *Recht der Ernennung* steht dem Papste zu, der es auf Vorschlag des ansuchenden Ordinarius ganz in der gewöhnlichen Weise ausübt. Sie

[1] *Dürr*, De suffraganeis s. vicariis in pontificalibus. Mogunt. 1782. Ueber die Chorbischöfe und überhaupt *mein* System S. 263 ff. Ausführlich *Hinschius*. — *Jul. Evelt* Die Weihbischöfe von Paderborn. Nebst Nachr. ü. andere stellvertr. Bischöfe. Paderb. 1869.

[2] *Schmier*, De coadjutoribus et coadjutoriis perpetuis. Aug. Vindel. 1737. *Steck*, De adjutoribus praesulum Germaniae. Lips. 1755. *Overberg*, De electionibus coadjutorum episcopalium, Monast. 1780. 4. *Köhler*, De coadjutoribus Germ. Mogunt. 1787. u. a. (wegen der veränderten Verhältnisse vielfach antiquirt). *Ph. Held*, Das Recht zur Aufstellung eines Coadjutors mit der Nachfolge. Münch. 1848. Vgl. *Thomass*. P. II. L. II. c. 55 sq. *Mein* System S. 266 ff.

[3] *Jac. Sbrozzi*, Tract. de Vicario Episcopi, officio ejus et potestate cet. Venet. 1692. 4. *Leuren*, De Vicario episcopali, Col. 1707. fol. *Kober*, Ueber den Ursprung und die rechtl. Stellung der Generalvicare in Tübing. theol. Quartalschrift H. 4. S. 535 ff. (1855). *v. Moy*, Vom bischöfl. Generalvicar im *Archiv IV*. S. 402—434. *Theod. Friedle*, Ueber den bischöfl. Generalvicar. *Das. XV*. S. 337—370.

[4] Tit. X. de officio archidiaconi I. 23., *Kress*, Erläuterung des Archidiaconalwesens. Helmst. 1725. *Pertsch*, Von dem Ursprunge der Archidiaconen, Officiale und Vicare. Braunschw. 1743. *Tuerk*, de jurisd. civ. par medium aevum cum eccl. coni. orig. et progressu. Monast. 1832. *Würdtwein*, Dioec. Mogunt. in archidiaconatus distincta. Mannheim. 1767 ff. 3 T. *Spitz*, De Archid. in Germ. ac eccl. Colon. Bonn. 1790. *Wolf*, Histor. Abhandl. von den geistl. Commissarien im Erzstift Mainz. Götting. 1797. *Mooren*, das Dortmunder Archidiaconat. Köln 1852. *Neller*, De plebium archipresbyteris in communi Schmidt Thes. III. p. 290—313. *Thomassin* P. 1. L. II. cap. 17—20 u ö. *Mein* System S. 269 ff. — Das gänzlich antiquirte Institut der *Chorbischöfe* und der *Archidiaconen* in der früheren Stellung kann füglich übergangen werden und der Hinweis auf obige Werke genügen. Für das Verständniss der Quellen und überhaupt der Rechtsgeschichte gibt *mein* System ausführliche Anhaltspunkte. Das *heutige* Institut der Officiale und Generalvicare steht in gar keinem derartigen Zusammenhange mit dem Archidiaconatswesen, dass ersteres ohne letzteres nicht verstanden werden könnte. Ja es liegt eine Grundverschiedenheit vor, indem die Archidiaconen jurisd. propriam, ordinariam hatten, die Generalvicare reine Mandatare sind. Das Institut der Chorbischöfe hat vollends *nichts* mit den *heutigen* Weihbischöfen zu thun. Wohl mag man in den Vorlesungen darauf eingehen. *Diese* Gründe bewegen mich auch jetzt noch, nicht näher im *Lehrbuche* darauf einzugehen, obwohl dies von einzelnen Recensenten gewünscht ist.

[5] Denn ihre Diöcese besteht blos als Titel der Ordination (Consecration).

werden regelmässig[6]) nur ernannt 1) für die Kardinalbisthümer, 2) wo es herkömmlich ist, und wenn 3) 200 aurei de camera als Unterhalt auf die Kirche (mensa episcopalis) angewiesen sind. Diese Bischöfe dürfen ausserhalb der Diöcese, in der sie Suffragane sind, ohne päpstliche Erlaubniss keine Pontificalien üben. In der Diöcese erscheinen sie nur als Mandatare des Bischofs, nach dessen Bestimmungen sie sich richten müssen. Eine Jurisdiction steht ihnen an sich nicht zu[7]).

Ausdrücklich anerkannt ist das Institut für alle *preussischen**Diöcesen, zugleich der Unterhalt (congrua sustentatio) als Pflicht des Staates bestimmt. Für die übrigen deutschen Diöcesen ist keine Bestimmung getroffen, deren Bestellung nicht praktisch, auch ausser für Freiburg nicht gerade nothwendig. — In *Oesterreich* sind sie in einzelnen Diöcesen herkömmlich, in anderen nicht[8]). Man nimmt dazu gewöhnlich Canonici, wodurch deren mensa gesichert ist. Uebrigens wird ihnen meist von den Bischöfen die römische Congrua gegeben[9]).

II. Wegen der ohne seinen Willen unlösbaren[10]) Verbindung eines Bischofs mit seiner Diöcese lässt sich für den Fall geistiger oder körperlicher Unfähigkeit nur[11]) Sorge tragen durch Führung der Geschäfte von Seiten eines Nachbarbischofs[12]), oder Beiordnung eines *Coadjutors*. Ersteres reicht nicht aus, letzteres ist durch päpstliche Vorschriften[13]) genau geregelt. 1) Ein *Coadjutor auf Zeit temporarius* darf a) vom Bischofe selbst mit Zustimmung des Papstes, b) von den „Episcopi in remotis" mit Zustimmung des Kapitels bei Verhinderung durch Alter, Krankheit oder an-

* Nicht zu verwechseln sind die *Titularbischöfe*, welche vom Könige von Ungarn auf den Titel von in der Türkei befindlichen Diöcesen ernannt werden. Da dieselben keine Jurisdiction haben, wird auch keine päpstl. Genehmigung eingeholt. Einzeln werden solche jedoch auf Grund päpstl. Bullen consecrirt. Vgl. *Cherrier*, Enchir. I. §. 215.

[6]) Dekret *Pius V.* bei *Fagnani* in cap. *Episcopolia* (c. 1. X. de privil. V. 33.) n. 48 sqq. Ausgedehnt später durch ein Consistorialdekret, welches zugleich die Dotation auf 200 Dukaten erhöht. *Bened. XIV.* l. c. L. III. c. 14.

[7]) Rücksichtlich des Informativprocesses, der Präconisation u. s. w. gelten die gewöhnlichen Regeln (§. 52.). Wenn daher ein solcher Bischof, was gewöhnlich ist, ein Canonicat oder eine Dignität behält, muss er ein *Indultum retinendi canon.* u. s. w. haben. Die Auslagen an der Curie incl. der Agentie betragen für Oesterreich nach mir vorliegenden authentischen Dokumenten 385 scudi 45 oboli. — Vgl. §. 87.

[8]) Z. B. in den so grossen böhmischen Suffraganbisthümern ist deren Einsetzung nicht Sitte. In Wien, Salzburg, Olmütz, Gran u. a. gibt es regelmässig einen.

[9]) Aus Concordat Art. XXXI. kann man den Religionsfond in Anspruch nehmen.

[10]) c. 2. D. 80., c. 5. 6. C. 7. q. 1.

[11]) c. 5. 6. X. de clerico aegrotante vel debilitato III. 6., c. 14. C. 7. q. 1., die keinen Zwang zur Resignation gestatten. Vgl. §. 98.

[12]) Ueber die älteren Formen s. *mein* System S. 267.

[13]) c. un. de cler. aegrot. vel debil. in 6. III. 5.

dere Ursachen, c) vom Kapitel durch Beschluss einer Majorität von zwei Drittheilen der Stimmen im Falle der Bischof wahnsinnig wird, bestellt werden. Im letzteren Falle und wenn sonst das Kapitel es für nöthig hält, der Bischof aber entgegen ist, muss jenes sofort an den Papst berichten. Der Coadjutor bezieht sein Einkommen aus der mensa episcopalis, hat die ganze bischöfliche Jurisdiction, soweit der Ordinarius nicht selbst handeln kann bez. nicht handelt. Jedoch darf er keine Veräusserungen vornehmen und muss, wenn der Grund fortfällt, dem Bischofe und Kapitel, resp. dem Nachfolger, Rechnung legen [14]). 2) Mit dem Rechte der Nachfolge darf ein *Coadjutor (perpetuus cum jure succedendi)* [15]) bestellt werden, wenn „urgens necessitas vel evidens utilitas" vorliegt. Dazu ist erforderlich Untersuchung durch den apostolischen Stuhl, Zustimmung des wahlberechtigten Kapitels oder nominationsberechtigten Landesherrn. Diese Coadjutoren üben nur dann Rechte aus, wenn der Coadjutus nicht handeln will oder kann; letzterer darf aber andere nicht delegiren. Mit der Erledigung des Stuhles treten sie ipso jure in den selbstständigen Besitz der Diöcese, üben auch selbst vor der päpstlichen Translation die Weiherechte aus.

III. Um den Uebergriffen der *Archidiakonen* einen wirksamen Damm entgegenzustellen, schufen die Bischöfe das Amt der *Officiales* oder *Vicarii generales*, das im gemeinen Rechte anerkannt und wegen seiner praktischen Brauchbarkeit und Nothwendigkeit beibehalten worden ist. Die Ordinarien pflegen ihre Jurisdiction einzelnen Personen zu mandiren, bald so, dass eine (oder z. B. in Frankreich mehrere) als *Vicarius generalis* mit der eigentlichen Administration, eine zweite mit der contentiösen Jurisdiction als *Officialis generalis* betraut, bald auch in beiderlei Beziehung dieselbe Person bestellt wird [16]).

1. Die *Bestellung* hängt nur ab vom Ordinarius [17]). Der General-

[14]) Soll er auch *Weihefunktionen* üben, so muss er Weihbischof sein oder consecrirt werden. Daraus ergeben sich die Modificationen von selbst. — Gleiches hat bei anderen den *Praelati majores* Beigezählten zu gelten: c. un. in 6. cit.

[15]) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 7. de ref. *Bened. XIV.* l. c. und L. XIII. C. X. n. 24 sq. Ueber das vortridentinische Recht s. *mein* System a. a. O. Ein neueres Beispiel bietet die mit Breve vom 24. Sept. 1841 erfolgte Ernennung des damaligen Bischofs von *Speier Geissel* zum Coadjutor des Erzb. Clemens August von Droste zu Köln. Natürlich wird ein solcher Coadjutor stets auf ein Bisthum consecrirt.

[16]) So ist z. B. in Prag der Generalvikar zugleich Präsident des Gerichts. Dasselbe ist in Wien der Fall. Was von dem einen gilt, lässt sich leicht auf den anderen übertragen.

[17]) Anerkannt im *österr.* Concordat. IV. a., *bair.* III. u. XII.; für *Preussen* folgt es aus der Verf. Urk. In der Bulle *De salute animarum* ist die Unterhaltung dem Aerar auferlegt (*mein* Status dioec. weist allenthalben die Besoldung nach). Für *Mainz* verknüpft die Bulle *Provida solersque* das Amt implicite mit dem Kapitelsdecanate.

vicar muss 25 Jahre alt, Kleriker der Diöcese, regelmässig Weltgeistlicher, nicht mit cura animarum betraut, kein Verwandter des Ordinarius sein und eine akademische Würde im canonischen Rechte haben [18]). 2. Die *Jurisdiction des Generalvicars* beruht nur auf einem Mandate, ist also *vicaria et mandata* [19]), kann jederzeit zurückgenommen, nach Belieben beschränkt, mehreren übertragen werden und erlischt eo ipso, wenn das Recht des Mandanten durch Lösung seiner Verbindung mit dem Sitze oder dem Fortfalle bez. der Suspension der Jurisdiction aufhört [20]). 3. *Coram episcopo* cessirt dessen Jurisdiction. Wo er als Stellvertreter des Bischofs fungirt (auch bei Versammlungen des Kapitels), gebührt ihm dessen Stelle [21]). 4. Seine Rechte sind die eines Generalmandatars. Daher sind in dem Generalmandate als solchem nicht erhalten jene Befugnisse, zu denen ein *mandatum speciale* gehört, nämlich: a) Untersuchungen gegen Geistliche in causis majoribus [22]), b) Verleihung von Beneficien bischöflicher Collation [23]), c) Visitation der Diöcese [24]), d) Abhaltung der Diöcesansynode [25]), e) Ertheilung von Dimissorialien [26]), f) Dispensation bez. Absolution von den bischöflichen Reservatfällen [27]), Irregularitäten ex delicto occulto oder Censuren [28]).

V. In manchen Diöcesen besteht eine förmliche Behörde, *General-Vicariat, Ordinariat, Consistorium* mit Räthen unter dem Vorsitze des Generalvicars, sofern der Ordinarius nicht selbst ihn führt. Ob diese Be-

18) Declarat. Congr. Conc. 3. Febr. 1865 ad c. 12. de ref. Sess. XXIV. Conc. Trid., c. 22. C. 16. q. 7., c. 2. X. de jud. II. 1., Clem. un. de regul. III. 9., c. 7. §. 2. X. de elect. I. 6. *Mein* System a. a. O., das über einzelne in Deutschland erhobene Forderungen Auskunft giebt.

19) Ueber die Controverse, ob sie *ordinaria* sei, vgl. die Angaben bei *Phillips*, Lehrb. §. 165. Dies ist sie nicht, wohl aber *delegata*. — *Folge:* Unmöglichkeit der Berufung von seinen *Urtheilen* an den Bischof: c. 2. de consuet. in 6. I. 4., c. 3. de appell. in 6., c. 1—3. de officio vicarii in 6. I. 13., Conc. Trid. Sess. XIII. c. 2. de ref.

20) Also bei Deposition oder Excommunication des Ordinarius. Vgl. §. 58. num. V., c. 1. de off. vic. in 6., c. 6. 7. de off. et pot. jud. del. in 6. I. 14., c. 1. de concess. praeb. in 6. I. 7.

21) *Ferraris*, Prompta biblioth. sub voce *Vicarius generalis*, *Bened. XIV.* l. c. L. II. c. III. n. 2.

22) c. 2. de off. vic. in 6. I. 13.

23) c. 3. eod. Das jus instituendi (bei collatio non libera) hat er: c. 3. X. de institut. III. 7.

24) c. 6. h. t. in 6.

25) *Fagnani* in c. *Sicut olim* n. 21. Der römische hat es: *Bened. XIV.* l. c. n. 3 sq.

26) c. 3. de temp. ordin. in 6. Er hat es, wenn der Ordinarius sich in *remotis* befindet.

27) arg. c. 2. de poen. et remiss. in 6. V. 10.

28) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6. de ref. Nach dessen Wortlaute ist aber beim *crimen haeresis* auch ein Specialmandat unzulässig.

hörde als *Collegium* fungirt und entscheidet, oder nur eine den Vicar berathende ist, hängt von dem besonderen Auftrage ab. Ersteres ist gewöhnlich[29]).

b. Für die Theile der Diöcese.

§. 60.

I. Geschichtliche Bildung[1]).

In den ersten drei Jahrhunderten wurden ausser für Kranke nur in der bischöflichen Kirche die Sakramente gespendet und Messen gelesen. Auch seitdem in den Städten mehrere Kirchen bestanden (z. B. Rom, Alexandrien), blieb die Spendung der Taufe der Kathedrale vorbehalten, die darum vorzugsweise als *ecclesia baptismalis* erscheint; es ward an den Festtagen nur dort die Messe celebrirt. Im Oriente sowohl als im Occidente gab es aber schon im 4. Jahrhundert ausserhalb der Bischofsstadt Kirchen, denen einzelne Priester vorgesetzt wurden[2]). Diese waren für die Katechese, die Darreichung des Abendmahls an Kranke, letzte Oelung u. dgl. bestimmt. Das blieb die Regel noch im 6. Jahrhundert[3]). Während in der Bischofsstadt noch durch Jahrhunderte dies Verhältniss blieb, führte auf dem Lande die Nothwendigkeit dazu, einzelnen Kirchen das Recht zur Administration der Taufe zu geben. Sie hiessen *ecclesiae baptismales, tituli majores* und wurden von einem Priester pastorirt, den der Bischof sandte. An eine solche Kirche war eine bestimmte Gemeinde (Plebs, plebes) gewiesen, die in geistlicher Beziehung unter dem *Presbyter de plebe* oder *plebanus* stand. Innerhalb dieser Sprengel, *dioeceses*, später *parochiae* genannt, woher der Ausdruck *presbyter parochianus*, seit dem

[29]) *Mein* Status dioeces cath. gibt bei den einzelnen Diöcesen die Verwaltungsformen (Behörden) an.

[1]) Ausser den in den folg. §§. cit. Werken: *Thomass.* P. I. L. II. c. 21—28, P. III. L. II. c. 20 sq. *Lupi*, De parochiis ante annum Christi milles., Bergam. 1788. *Muratori* de paroeciis in *Antiquitt.* Ital. VI. p. 362 sqq. *L. Nardi*, Dei parochi, Opera di antichità sacra discipl. eccles. Pesaro 1830. 2. Voll. 4. *Mein* System S. 275 flg.

[2]) Conc. *Sardic.* c. 6. „Non est danda licentia ordinandi episcopos aut in vico aliquo aut in modica civitate, cui sufffcit unus presbyter."

[3]) can. 25. Conc. *Aurelian.* I. a. 511 („Ut nulli civium paschae, natalis domini vel qninquagesimae solemnitatem in villa liceat celebrare, nisi quem infirmitas probabitur tenuisse"), c. 15. Conc. *Arvern.* I. a. 535. („Si quis ex presbyteris aut diaconis, qui neque in civitate neque in parochiis *canonicus* esse dignoscitur, sed in *villulis habitans*, in *oratoriis* officio sancto deserviens celebrat divina mysteria, festivitates praecipuas: domini natale, pascha, pentecosten et si quae principales sunt reliquae solennitates, *nullatenus alibi nisi cum episcopo suo* in civitate *teneat*"). Im römischen Reiche hatte übrigens jede eigentliche Stadt einen Bischof, ebenso im fränkischen die meisten.

14. Jahrhundert durchgehends *parochus* stammt, entstanden zahlreiche andere Kirchen: auf den Begräbnissstätten, auf den Höfen der Grossen, vor Allem bei den Klöstern. Diese *oratoria*, *capellae* hatten nicht die Befugnisse von jenen; sie standen meist im Privateigenthume, wurden besetzt von den Eigenthümern und waren als *tituli minores* dem Pfarrer unterworfen. Dieser hatte unter der Aufsicht des Bischofs, dem er alljährlich Rechnung legte, eine ziemlich selbstständige Gewalt in der Parochie. Viele Missbräuche führten zu dem Verbote von Privatkirchen und der Bestimmung, dass der Private dem Bischofe den Priester nur benennen dürfe. Auf diese Weise, ferner durch Gestattung der Seelsorge bei den Klöstern, durch Schenkung der Oratorien an solche u. s. w. erlangten die meisten dieser tituli minores die vollen Pfarrrechte, jedoch mit Unterordnung unter den Rector der Taufkirche, den man vielfach hiervon *Erzpriester*, Archipresbyter nannte. Diese Erzpriestersprengel bildeten meist die Unterabtheilungen der Archidiaconate unter dem Namen der *decaniae*, wovon die Erzpriester vielfach *decani*[4]) und zwar im Gegensatze zu der in den Kapiteln entstandenen Dignität *decani rurales* genannt wurden. Theils mit dem Fortfalle der Archidiaconats-Jurisdiction, zu deren Begrenzung die Ruraldecane vielfach als *Officiales foranei* bestellt wurden, mehr aber mit der Concentration der Verwaltung in der Hand der Bischöfe, die freilich selbst wieder eine Folge jenes Umstandes war, hörte die eigene Jurisdiction der Erzpriester über die Pfarrer des Sprengels auf. Dazu trug auch noch der Umstand bei, dass sich seit dem 11. Jahrhundert auch in den bischöflichen Städten[5]) Pfarreien bildeten, welche die cura animarum erlangten. Endlich wirkte die Verbindung von Beneficien mit den Pfarreien entscheidend. Durch die allzu häufige Verbindung von Pfarreien mit Klöstern waren vielfache Missstände eingerissen, welche das Concil von Trient beseitigt hat[6]).

§. 61.

2. Die Landdecane, Erzpriester, Bezirksvicare[1]).

I. Die Bestellung dieser Personen steht dem Ordinarius zu, wie aus

[4]) So in c. 7. X. de off. archid. I. 23. Ihre Stellung ergibt sich genau aus c. 4. X. de off. archipresb. I. 14. Der Archipresbyter der bischöfl. Kirche heisst in c. 3. eod. archipresbyter *de urbe*. Woher der Name *decanus* kam, ist zweifelhaft, da nicht bewiesen ist, dass er erst und allgemein vorkommt, seitdem der Archipresbyter im Kapitel decanus hiess.

[5]) Jedoch nicht überall gleichmässig. Bis auf den heutigen Tag haben in einzelnen italienischen Städten die Kathedralen noch pfarrliche Vorrechte.

[6]) Vgl. *mein* System a. a. O., das diesen Punkt genauer erörtert. Für das jetzige *Recht* kommt nichts darauf an, ob die Pfarre Regular- oder Säcularpfarre ist.

[1]) *Baldauf*, Das Pfarr- und Decanatamt u. s. w., Gratz 1836. 6 Bde. Vgl. oben §. 43 num. V. über den Charakter der Bezirke.

ihrer Stellung folgt. In manchen Diöcesen[2]) werden sie von den Pfarrern des Decanats gewählt, vom Bischofe bestätigt. Auch kommt einzeln landesherrliche Bestätigung vor[3]). Genommen werden sie überall aus den canonisch instituirten, also definitiv angestellten Pfarrern des Bezirkes.

II. Dieselben sind reine Mandatare des Bischofs, *als solche* nicht Beneficiaten und können daher jederzeit vom Bischofe ohne canonischen Prozess ihres Amtes enthoben werden.

III. Der Inhalt ihres Officium hängt ab von den generellen und speciellen *Dienst-Instructionen*[4]), die zwar im Einzelnen verschieden sind, jedoch alle von dem Standpunkte ausgehen, dass der Decan weder eine jurisdictionelle Zwischenstufe bildet, noch in Betreff der Pfarrrechte irgendwelche Befugniss hat, noch endlich selbstständige Verfügungen treffen kann ausser in Fällen, die keinen Aufschub erleiden, wo er sofort zu berichten hat. Im Einzelnen umfasst ihr Amtskreis *regelmässig*[5]) die folgenden Punkte: a) Vermittlung des Verkehrs zwischen Bischof und Klerus[6]). b) Sie werden in Prozessen und für sonstige Erhebungen als Commissäre (zur Einvernehmung von Zeugen u. dgl.) delegirt. c) Durch sie gehen die bischöflichen Erlasse und Kundmachungen — meist auch die staatlichen — an den Klerus. d) Beaufsichtigung des Wandels und der gesammten Amtsführung der Geistlichen; ihnen steht das Recht der Warnung zu. e) Aufsicht über das sittliche und kirchliche Leben im Kreise. f) Jährliche Visitation jeder Pfarrei des Bezirks, sowie Abforderung von Berichten der Seelsorger. g) Prüfung der Kirchenbücher, welche an sie einzusenden sind und durch sie an den Bischof gehen. h) Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung. Ihnen sind die Rechnungen einzusenden, von ihnen zu prüfen, zur Rectificirung zurückzustellen und an den Bischof einzusenden. i) Obsorge für gute Instandhaltung der Kirchen, Pfarrgebäude u. dgl. k) Obsorge bei Erledigung der Pfarren. Er hat die kirchlichen Urkunden u. s. f. in Empfang zu nehmen, für das Begräbniss des Pfarrers, das er meist vornimmt, zu sorgen[7]). Auch ist ihnen häufig die Ertheilung gewisser Dispensen gestattet[8]).

[2]) c. 20. D. 63. Das ist der Fall in *Baiern*, der Erzdiöcese *Köln*, den Diöcesen Trier, Münster, Paderborn, *Rottenburg* (bischöfl. V.-O. v. 12. Jan. 1858 in v. *Moy*, Archiv II. S. 632) u. a. *Mein* Status dioec. cath. gibt den Modus der Bestellung in den einzelnen Diöcesen an. — In *Oesterreich* ernennt sie überall der Ordinarius.

[3]) So in *Baiern*; im Grossh. Hessen nimmt sie auch der Staat in Eid. Vgl. *mein* System S. 276. Sie heissen in Böhmen *Bezirksvikare*, in den meisten anderen oesterreich. Kronländern *Decane*.

[4]) Man findet solche in den im §. 22. angeführten Sammelwerken.

[5]) So ist es in *Oesterreich* allgemein.

[6]) Dadurch ist aber der directe Verkehr mit dem Bischofe nicht gehindert.

[7]) Die Stellung als Districtsschulaufseher ist in Oesterreich entfallen.

[8]) Z. B. in vielen österr. Diöcesen sind sie seit dem Jahre 1856 ermächtigt, von der 2. und 3. Verkündigung zu dispensiren.

IV. Theils aus älterer Zeit erhalten, theils in neuerer eingeführt bestehen in vielen Diöcesen[9]) die s. g. *Kapitels-Conferenzen*. Sie sind Zusammenkünfte der Pfarrer und übrigen Priester[10]) unter Vorsitz und Leitung des Decans, alljährlich oder auch nach Bedürfniss ausserordentlicherweise berufen zu dem Zwecke: durch gegenseitigen Austausch der Erfahrungen sich zu fördern, das brüderliche Einvernehmen zu kräftigen, Mittel zur Abhülfe von Schäden zu finden, allfällige Anträge u. dgl. dem Bischofe zu unterbreiten, ganz besonders auch den wissenschaftlichen Geist zu beleben. Zu letzterem Behufe werden (meist vom Bischofe) bestimmte Themata gestellt, über die jeder, bezw. die in der Conferenz designirten schriftliche Ausarbeitungen liefern, welche in der Conferenz besprochen und gewöhnlich dem Ordinariate übermittelt werden. Auch pflegen mündlich verschiedene Gegenstände verhandelt zu werden. Eine tüchtige und gut geleitete Pflege dieser Einrichtung ist nicht genug zu empfehlen.

V. Einzelne Decanate haben ein bestimmtes Vermögen, das zu verschiedenen Zwecken (Unterstützung des Klerus, der Armen u. s. w.) verwendet und vom Decan unter Mitaufsicht des Land-Kapitels verwaltet wird.

VI. Der Decan hat den Vorrang vor allen Geistlichen des Decanats, welche nicht etwa Dignitäre sind, und diesem angemessen in der Regel auch Auszeichnungen in der Kleidung[11]) und durch gewisse Prädikate[12]).

VII. In manchen Diöcesen[13]) besteht zur Unterstützung des Decans das Amt eines *Secretärs, Kämmerers, Synodalzeugen*.

§. 62.

3. Die Pfarrer[1]).

I. Ausser dem bischöflichen Amte gibt es keins in der Kirche, welches mit dem der Pfarrer gleiche Wichtigkeit für das innere Leben, den

9) Z. B. in der *oberrhein. Kirchenprovinz* und den preuss. Diöcesen Köln, Trier, Paderborn, Münster, in einzelnen österreichischen (Budweis). In dem apost. Schreiben *Singulari quidem* v. 17. März 1856 (*Archiv* X. 406 f.) an die *österr.* Bischöfe räth der Papst zu regelmässigen Zusammenkünften, bei denen alle Priester erscheinen, eine schriftl. Ausarbeitung einer vom Bischofe gestellten Frage liefern, über Moraltheol. und Ritus disputiren sollen, nachdem einer eine Rede „de sacerdotal. praecipue officiis" gehalten habe.

10) Einzeln (z. B. in Paderborn) sind getrennte für die Pfarrer und anderen Geistlichen.

11) Besondere Form des Talars, Collare canonicale, Recht einen Ring zu tragen u. a.

12) Sie erhalten in Oesterreich regelmässig den Titel eines *Consistorialraths*, in anderen Diöcesen eines *Geistlichen Raths* u. dgl. Auch bedenkt man sie mit Ehrenkanonikaten.

13) *Mein* Status dioec. cath. gibt die Nachweise.

echten Einfluss der Kirche auf die Gesellschaft hat. Von der Würdigkeit, Tüchtigkeit, dem Wandel und der Amtsführung der Pfarrer hängt meistens Wohl und Wehe der Gemeinde ab.

Pfarrer ist derjenige Priester[2]) und Inhaber eines Beneficiums[3]), welchem vom Ordinarius für einen bestimmten Sprengel[4]) (die Parochie, Pfarrei, *parochia*) die Mission ertheilt wurde zur Führung der Seelsorge (*cura animarum*) in ihrem ganzen Umfange über die im Sprengel wohnenden Gläubigen (die Pfarrkinder, Kirchkinder, *plebs*, *plebes*, *populus*, *parochiani*). So erscheint der Pfarrer als selbstständiger Repräsentant für die Kirche der kleinsten regelmässigen Gebiete, jedoch mit beschränktem Rechte, weil er keine jurisdictio ordinaria et propria hat[5]).

II. Die *Eigenschaften*, welche für das Pfarramt gefordert werden, sind[6]): a) Presbyterat, b) Alter von 25 Jahren, c) bei Säcularpfarren

[1]) *Barbosa*, De off. et potestate parochi. Colon: 1712. *J. H. Böhmer* Ius parochiale. Hal. 1701 (meist angehängt dem II. T. des J. E. P.) *J. Marangoni* Thesaurus parochorum cet. Rom. 1725. 4. *L. Nardi* dei parrochi. Opera di antichità sacra e disciplina ecclesiastica. Pesano 1829 sq. 2 voll. *Helfert*, Von den Rechten und Pflichten der Pfarrer und deren Gehülfen und Stellvertreter, Prag 1832. *Baldauf*, Das Pfarr- und Decanatsamt u. s. w., Grätz 1836 fgg. 6 Bde. *Schefold*, Die Parochialrechte, Stuttg. 1846. 2 Bde. (2. Aufl. begonnen 1855). *Seitz*, Das Recht des Pfarramtes der kath. Kirche, 2 Bde. in 3 Thl. Regensb. 1840—42. — *Thomass.* l. c. P. I. L. II. cap. 21—28. P. III. L. II. c. 20 sq. und *Neller* (in *Schmidt*, Thesaurus T. VI. pag. 441—465) Dissert. de genuina idea parochialitatis primitivae, eiusque principio incorporatione. Ueber die besonderen Verhältnisse inkorporirter Pfarreien siehe die Abhandlungen in *Schmidt*, Thesaurus Tom. VI. Die oben §. 22. cit. prakt. Schriften und *Jos. Sauer*, Pfarramtliche Geschäftsverwaltung. Breslau 1865. — Tit. X. de parochiis et aliens parochianis III. 29.

[2]) Dass Jemand Pfarrer *werden* kann nach jus commune ohne Priester zu sein, thut nichts zur Sache, da er intra annum Priester sein muss bei Verlust des Beneficiums.

[3]) Das ist (§. 55.) unbedingte Regel. In Frankreich, Belgien, Holland und auf dem linken Rheinufer sind zwar die meisten Pfarrer (curés desservants) *ad nutum amovibiles*, aber erst in Folge der Vorgänge während der französ. Revolution. Es werden dort nur die *Curés* investirt. Das Recht des Bischofs, Pfarreien zu verändern, ergibt sich aus §. 56.

[4]) Dass es auch jetzt noch einzelne nicht örtlich abgegrenzte, sondern nach Familien oder dem Berufe (beim Militair) bestimmte Pfarreien giebt, ist lediglich Ausnahme. Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 13. de ref.

[5]) Deshalb ist der Pfarrer *gegenüber den Staatsbehörden* innerhalb seines Wirkungskreises der Vertreter der Kirche, correspondirt mit ihnen u. s. f. In *Baden* (Erl. des Min. d. Innern v. 22. Juli 1861 im *Archiv* VII. S. 121 abgedr.) wurde den Staatsbehörden eingeschärft: 1) nicht in befehlender, sondern höflich ersuchender Form an dieselben zu schreiben, 2) dieselben nicht als „geistliche Ortsvorgesetzten“ zu bezeichnen, 3) nicht „grossherz.“ sondern „katholische“ Pfarrämter zu sagen, 4) nicht, soweit sie nicht lediglich als bürgerliche Standesbeamten erscheinen, dieselben mit Saumsalstrafen zu bedrohen. In *Oesterreich* ist der *befehlende* Ton wie den Consistorien gegenüber noch vielfach die Regel.

[6]) c. 14. de elect. in 6. Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 1. de ref.

weltgeistlicher Stand[7]), in bestimmten Fällen Approbation im Concurse (§. 68. 77).

III. Die *Besetzung* der Pfarrämter steht de jure zufolge ihrer Natur und der Kirchenverfassung (§. 34.) dem Bischofe zu; dieser kann jedoch auf mannigfache Art hierin beschränkt sein (§. 70 ff.). Stets aber *muss* die *approbatio pro cura* als Ausfluss des bischöflichen Amtes und der jurisdictio ordinaria dem Bischofe verbleiben. Dieselbe wird mit der Einsetzung in das Amt im Allgemeinen ein für allemal ertheilt, kann jedoch aus gesetzlichen Gründen zurückgenommen werden[8]). Für einzelne Befugnisse (Verwaltung des Busssacramentes) pflegt sie in vielen Diöcesen zuerst nur auf bestimmte Zeit (2, 3, 5 Jahre) ertheilt zu werden. Nach deren Ablauf muss eine neue Prüfung abgelegt werden *(examen pro cura)*, von deren Ausfall die Ertheilung auf längere Zeit oder für immer abhängt.

IV. Die *allgemeinen Pflichten* der Pfarrer bestehen darin: a) binnen zwei Monaten von der Besitzergreifung in die Hand des Bischofs oder seines Vicars die professio fidei und das Gelöbniss der Treue gegen die römische Kirche abzulegen[9]). b) beständige Residenz zu halten (§. 84.).

V. Dem *Umfang* nach erstreckt sich das Pfarramt auf das Territorium und alle Einwohner nach dem Grundsatze: *Quidquid est in parochia est etiam de parochia.* Dasselbe ist demnach ein *ausschliessliches* 1) in Betreff der subjectiven Berechtigung. Innerhalb der Pfarrei kann Niemand geistliche Functionen üben, der nicht dazu autorisirt ist vom Bischofe oder Pfarrer. Jenes liegt vor bei den vom Ordinarius angestellten oder approbirten Hülfsgeistlichen bez. Beneficiaten in der Pfarrei (§. 63.) und den Klöstern[10]). Der Pfarrer darf jedem approbirten Priester der Diöcese die Vornahme geistlicher Functionen in einem einzelnen Falle gestatten, einem fremden braucht er dies nicht[11]), darf es aber auf Grund eines Beglaubigungsschreibens *(literae commendatitiae)* von dessen Ordinarius[12]). 2) in Betreff der Personen. Es gehört de jure zur Pfarrei, wer sein Domicil innerhalb derselben hat[13]). Ihm steht gleich ein Quasidomicil[14]).

[7]) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 10. mit den Entscheidungen der Congr. Conc. dazu.

[8]) *Dadurch* aber geht das *Beneficium* noch nicht verloren.

[9]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref. §. Provisi. Es geschieht meistens sofort bei der s. g. Investitur.

[10]) Es ist aber denkbar, dass ein Kloster bez. geistl. Ordenshaus bestehe ohne Recht zur Vornahme von Functionen für solche Personen, die nicht Ordensglieder sind.

[11]) Natürlich ist der Ordinarius dazu berechtigt ohne Zustimmung des Pfarrers.

[12]) c. 7. D. 71., Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 4. de ref., c. 1—3. X. de cler. peregrin. I. 22., Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 16. de ref.

[13]) Eine resol. Cong. Conc. 18. Jul. 1857. (aus den *Anal.* jur. pont. mitgeth. im *Archiv* III. S. 558) entscheidet mit Recht, dass eine Familie, die das päpstl. Privileg hatte, immer von demselben Pfarrer abhängig zu sein, wo immer sie in der Stadt wohne, den Pfarrer

Auch gilt Jemand in gewisser Beziehung zur Pfarre gehörig, wenn er in derselben Grundvermögen hat, ansässig ist[15]). *Diese Regel erleidet aber eine dreifache Ausnahme.* Schon nach jus commune gilt nämlich a) jedes *Ordenshaus* für die auf den Orden bezüglichen Cultusakte eo ipso für eximirt vom Pfarrverbande. Die alten religiones im technischen Sinne (§. 171.) gelten überhaupt für unbedingt eximirt. Soll diese Stellung ein Institut haben, das keine religio im eigentlichen Sinne ist, so gehört dazu ein päpstliches Privileg[16]). Dagegen hat kein Orden ohne Erlaubniss vom Pfarrer oder Bischof, beziehungsweise ohne ein Privileg, das Recht, pfarrliche Handlungen vorzunehmen. Der Pfarrer darf nach jus commune ohne besondere Ermächtigung die Nonnen nicht Beichte hören[17]). b) Während nach canonischem Rechte jeder Parochiane die Pflicht hatte, in der Pfarrkirche den Kirchengeboten zu genügen[18]), besteht diese nach heutigem Rechte nur noch für gewisse Akte. Diese nennt man die *pfarramtlichen Handlungen*, *jura parochialia* im engeren Sinne. Sie sind: Taufe, Eheschliessung, österliche Communion, Krankenölung und Begräbniss[19]). In Folge der besonderen Entwicklung in Deutschland[20]) ist c) der Pfarrverband dadurch bedingt, dass Jemand der Confession des Pfarrers angehöre (§. 32. Note 22.).

VI. Die einzelnen *Amtsfunctionen* des Pfarrers erstrecken sich: 1) auf die *Cura animarum* im engeren Sinne[21]). Hierzu gehört: a) die Handhabung der Jurisdiction *pro foro interno* im Beichtstuhle, soweit nicht päpstliche und bischöfliche Vorbehalte gemacht sind. Ist das der Fall, so hat er um die Absolution bez. Dispens in einem keinen Namen enthaltenden

des neuen Wohnsitzes als ihren Pfarrer annehmen dürfe, jedoch eine Erklärung dem Ordinarius abgeben müsse, von welcher der Erklärende zeitlebens nicht abgehen könne, dass ein solches Privileg für die Dienerschaft der Familie nicht gelte.

[14]) Vgl. *mein* System S. 283.

[15]) Die *Possidentes* des canon. Rechts. Folgen siehe in §. 192.

[16]) Solche gab z. B. *Pius VII.* mit Breve vom 31. Mai 1800 (Bullar. T. XI. p. 31 sq.) einer Bruderschaft, mit Breve vom 10. Juli 1804 (ib. XII. p. 177) einem Seminar. Der Bischof ist nicht dazu befugt, weil die Pfarrjurisdiction juris communis ist.

[17]) Conc. Trid. Sess. XXV. de regul. et mon. c. 10. Vgl. unten §. 171 ff.

[18]) c. 5. C. 7. q. 2., c. 2. X. h. t. Vgl. unten §. 126 ff.

[19]) c. 2. X. h. t., Clem. 1. de privil. V. 7., Extr. comm. de treuga et pace I. 9. Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de ref. matr. Für die österliche Beichte fordert dasselbe c. 12. X. de poen. et remiss. V. 38. Für das geltende Recht entfällt dies. Vgl. überhaupt *mein* System S. 281 fg.

[20]) In *Frankreich* kommt wegen der *Civilstandsführung* hierauf nichts mehr an. Ein Gleiches gilt von Belgien, Holland, England und Nordamerika, während in Spanien, Portugal und Italien es keine nichtkatholischen Pfarrer gibt.

[21]) Es muss hier eine Anführung genügen; die Ausführung gehört in die Pastoral. *Benedict XIV.* de synodo dioecesana giebt über die meisten Punkte Aufschluss.

Gesuche bez. mündlich einzuschreiten. b) *Pro foro externo* hat der Pfarrer ohne besonderen Auftrag keine eigentliche Jnrisdiction. Jedoch steht ihm das Recht privater Warnung und Zurechtweisung zu. c) Die Spendung der Sakramente, wozu jedoch mit den (num. V.) angegebenen Ausnahmen namentlich die Orden befugt sind. d) Die Predigt[22]. Auch diese steht meist den Orden zu, darf jedoch der Pfarrpredigt keinen Eintrag thun. Bischöfliche Verordnungen und Herkommen regeln das Einzelne. e) Uebung sonstiger Cultusakte: Prozessionen, Benedictionen u. s. w. f) Unterweisung der Jugend in der Religion (Katechese) sowohl in der Schule als öffentlich in der Kirche[23]. 2) Auf die Verwaltung des Kirchenfabriks- und Beneficialvermögens (§. 192.). 3) Auf die Beaufsichtigung der eigentlichen Volksschule[24]. 4) Führung der *Kirchenbücher*, Pfarrbücher, Matrikeln[25]. Er soll eigene tabellarisch eingerichtete Verzeichnisse führen, in welche er selbst, bez. der fungirende Geistliche, den Akt unter seiner Controle einträgt, für: a) die Taufen *(Liber baptizatorum)*, b) Trauungen[26], c) Beerdigungen (Sterbematrik, *liber defunctorum*), d) *Liber confirmandorum* und e) *Liber status animarum*. Die einzelnen Akte setzen voraus Prüfung der Legalität[27]. Auf Grund dieser Bücher ausgestellte Urkunden, welche vom Pfarrer unterschrieben und mit dem Insiegel der Pfarrei versehen sind, haben den Charakter der *documenta publica*. Meist müssen diese Bücher in duplo geführt werden. Ein Exemplar geht dann an den Decan bez. Ordinarius. In Deutschland bilden dieselben regelmässig die Grundlage des Civilstandes. Aus diesem Grunde müssen die Pfarrer jährlich gewisse Verzeichnisse zum Behufe der Conscription u. s. w. an die Staatsbehörden (Gemeinden) einsenden. Darum gelten quoad hoc dieselben auch als Staatsbeamte und ist die Führung solcher Bücher eine gemeinsame Angelegenheit[28]. 5) Jährliche *Berichte* an den Decan bez. Ordinarius, über: a) den Zustand der Pfarrei, b) die Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsgutes, c) die Schulen, d) die kirchlichen Vereine in der Pfarrei,

[22]) Conc. Trid. Sess. V. c. 2. de ref.

[23]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 4. de ref.

[24]) In einzelnen Rechten (z. B. dem französischen) ist ihm diese *als solchem* nicht zustehend, in einzelnen deutschen Staaten regelmässig *ex lege*.

[25]) *Mein* System S. 718. *Binterim* Commentatio hist. crit. de libris baptizator. etc. Dusseld. 1816. *Becker* Wissensch. Darst. der Lehre v. d. Kirchenbüchern. Frankf. 1831.

[26]) Bisweilen (z. B. in Oesterreich) ist auch noch ein eigener *Liber examinis sponsorum* und ein *Verkündigungsbuch* vorgeschrieben.

[27]) Die nöthigen Urkunden hat er im Archiv unter Bezugnahme im Buche aufzubewahren. Es gibt in den Diöcesen dafür eigene Instructionen.

[28]) Vgl. *mein* Kirchenrecht Bd. I. S. 434. *Mein* Status dioec. cath. gibt bei den einzelnen Ländern bez. Diöcesen genau an, welche Verzeichnisse zu führen und den Staatsbehörden einzureichen sind.

Collecten u. a.[29]), e) Führung der vom Bischofe aufgetragenen besonderen Geschäfte.

VII. Bei Vornahme bestimmter Akte hat der Pfarrer Anspruch auf gewisse Gebühren, *Jura stolae* (§. 188.), zu deren Zahlung derjenige verpflichtet ist, der den Akt fordert. Ausserdem haben die Pfarrkinder die Pflicht zu bestimmten Leistungen, den s. g. *Onera parochialia.*

VIII. Die Errichtung und Veränderung der Pfarreien steht dem Bischofe zu.[30]) Es ist die Pfarreintheilung und Umgrenzung als eine nothwendige[31]) Sache *juris publici,* wesshalb eine Verjährung bez. Ersitzung des Pfarrrechts ausgeschlossen ist.[32])

§. 63.

4. Gehülfen und Stellvertreter der Pfarrer. Beneficiaten in der Pfarrei.

I. Innerhalb einer Pfarrei kann es an Kapellen, Oratorien u. dgl. *Beneficien* geben, welche auf gesetzmässige Weise begründet sind und in titulum verliehen werden. Deren Inhabern stehen alle Rechte zu, welche aus der Stiftung folgen. Ob und wie weit ihnen die Pflicht obliegt, dem Pfarrer in der Seelsorge Aushülfe zu leisten, hängt von dem besonderen Falle ab.

II. Viele Beneficien dieser (num. I.) Art sind errichtet, damit ihre Inhaber Aushülfe leisten. Sie sind dann bald an einer Kapelle oder Filialkirche mit *Pflicht zur Residenz* investirt, haben das Recht, alle nicht eigentlichen Pfarrhandlungen, ja einzeln selbst diese mit Ausschluss der Trauung[1]) vorzunehmen. Man nennt sie *Vicarii residentes, Lokalisten, Expositen, Curatcapläne* u. dgl. Regelmässig ist durch Diöcesangesetze deren Stellung

[29]) Sehr zweckmässig ist eine *Consignatio Relationum* in dem jährlichen *Directorium divini officii* vieler Diöcesen abgedruckt.

[30]) c. 3. X. de eccl. aedif. III. 48., Conc. Trid. S. XXIV. c. 13. de ref. Oben §. 43. und 56.

[31]) Conc. Trid. l. c. §. *In iis quoque* hat dies sehr bestimmt erklärt.

[32]) *Mein* System S. 285.

[1]) Denn können sie *alle* Pfarrhandlungen jure proprio verrichten, so sind sie juristisch Pfarrer, obgleich sie den Namen nicht führen. Der Art sind die *vicarii perpetui* oder *administratores (in spiritualibus)* an Pfarrkirchen, deren eigentlicher Pfarrer das Kloster, eine Corporation (z. B. das Kapitel, Universitäten) u. s. f. ist, weiter die wirklichen Pfarrer an Kirchen, welche durch Theilung aus einer Pfarre schieden, aber in honorem ecclesiae principalis nicht den Namen von Pfarrkirchen erhielten. Alle diese Personen gehören nicht in diese Klasse, sondern zu den Pfarrern. Dafür finden sich verschiedene Namen. In Oesterreich heissen sie *Lokalisten* oder *Expositen* (bez. Local- und exponirte Kapläne); letztere haben meist kein Beneficium und sind ad nutum amovibiles.

zum Pfarrer geregelt. Eventuell müssen sie diesem aushelfen, namentlich zu bestimmten Zeiten (Osterzeit, Fest des Patrons u. a.), haben sich auch nach dessen Anordnungen zu richten: jedoch darf der Pfarrer die herkömmliche Art des Gottesdienstes nicht eigenmächtig ändern.

III. Eine dritte Art sind die mit Beneficien versehenen Geistlichen, deren Titel an einem Altare der Pfarrkirche, in einer Kapelle u. dgl. liegen und ausser zu den Stiftungsobliegenheiten (gewöhnlich bestimmte Messen) zur Aushülfe des Pfarrers verpflichten.[2]) Unbeschadet ihrer stiftungsmässigen Verbindlichkeiten stehen sie den folgenden im Verhältnisse zum Pfarrer gleich.

IV. Nach dem Bedürfnisse ist der Pfarrer berechtigt, und verpflichtet aus den approbirten Diöcesanpriestern die nöthige Zahl von Hülfsgeistlichen, Capellani, Vicarii aufzunehmen.[3]) Hierzu kann ihn der Bischof zwingen. Meist wurde aber deren Bestellung und Entlassung dem Bischofe vorbehalten. Es hat sich im heutigen Rechte dies dahin gestaltet, dass der Bischof die herkömmliche Zahl von Kaplänen ernennt, welche vom Pfarrer oder aus einem allgemeinen Fonde (§. 193.) unterhalten werden, insoweit nicht durch Zuweisung von beneficia simplicia gesorgt werden kann. Bei zeitweiliger Verhinderung werden *Coadjutoren* bestellt;[4]) tritt eine völlige Unfähigkeit ein, und resignirt der Beneficiat nicht, so wird ein *coadjutor perpetuus* gesetzt,[5]) dem aus ganz besonderen Gründen das jus succedendi gegeben werden darf. Während die Coadjutoren ihrer Stellung nach selbstständig handeln, sind die anderen Hülfsgeistlichen an die Weisungen des Pfarrers bez. Bischofs gebunden. Da sie kein Beneficium haben, können sie jederzeit entfernt werden.

V. Für vacante Pfarreien wird bis zur Besitzergreifung des neuen Beneficiaten vom Bischofe ein Vicar, *Administrator*, *Provisor*, Verweser bestellt.[6]) Ein solcher hat alle pfarrlichen Rechte, hinsichtlich des Beneficiums jedoch keine und bezieht nur die ihm besonders zugewiesenen Einkünfte.

[2]) Diese heissen vorzugsweise in manchen Gegenden bald *Kapläne*, bald *Vicarien*.

[3]) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4. de ref. mit den decl. Congr. Concilii. *Mein* System S. 287.

[4]) c. 3. X. de cler. aegrot. III. 6., Conc. Trid. Sess. XXI. c. 6. de ref. *Nic. Remocampii*, Jurisc. Leod., Synopsis de beneficior. eccles. et offic. saecul. Coadjutoriis. Rom. 1700. fol.

[5]) c. 3. X. de cler. aegrot.

[6]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 18. de ref. In *Oesterreich* beziehen zufolge a. h. Entschl. v. 3. Oct. 1858 die Verweser jener Pfründen, *deren Reinertrag in den Religionsfond fliesst* (§. 193.), wenn das Jahreserträgniss 500 fl. nicht erreicht, monatlich 25 fl., wenn es 500 fl. erreicht und höher kommt, monatl. 30 fl. Auch brauchen sie die Stiftungsmessen nur gegen das vom Bischofe festgesetzte Stipendium zu lesen.

§. 64.

5. Die Militairseelsorgsgeistlichkeit.

I. Zur Vornahme der geistlichen besonders seelsorgerlichen Functionen für *Militairpersonen* sind seit dem 16. Jahrhundert in *Oesterreich*, in neuerer Zeit auch in *Preussen* und anderen Staaten eigene Geistliche aufgestellt worden.

II. In Oesterreich steht an der Spitze ein *Apostolischer Vicar*, Vicarius apostolicus castrensis, apost. Feldvikar, Feldbischof, der vom Kaiser ernannt, vom Papste bestätigt, zum Episcopus in partibus präconisirt und geweiht wird. Er untersteht dem Armee-Ober-Commando (Kriegsministerium). Unter ihm stehen für den Bezirk eines jeden Landes-General-Commandos vom Kaiser ernannte *Feldsuperioren*. Diesen liegt ob die Leitung der militairgeistlichen Angelegenheiten, die Aufsicht über die untergeordneten Geistlichen, ausserdem die unmittelbare Seelsorge über jene Militairpersonen, die keinen eigenen Militairseelsorger haben oder sich zeitweilig nicht bei ihrem Truppentheile befinden. Als ihre Gehülfen und in Unterordnung unter ihnen erscheinen die *Feld-Regiments-Garnisons-Spitals*-Capläne, welche die eigentliche Seelsorge bezüglich der zum Regimente u. s. w. gehörigen Personen bis zum Oberst ausüben. Sie werden vorgeschlagen bez. überlassen von jenem Bischofe (bez. gemeinsam von jenen), aus dessen Diöcese das Regiment sich recrutirt. Die Functionen sind ganz analog denen der Pfarrer. Wie diese führen sie die Kirchenbücher. Das Verhältniss zwischen Caplänen, Superior und Bischof ist analog dem zwischen Pfarrern, Decanen und Ordinarius. Insoweit eine geistliche Jurisdiction überhaupt vorkommt, hat dieselbe der Feldbischof. Im Uebrigen stehen sie unter militairischer Controle, werden in Bezug auf Rang u. s. w. nach den Militaireglements behandelt.

Die Competenz ist nicht bestimmt durch örtliche Grenzen, sondern durch die Angehörigkeit an das Militair. Sie erstreckt sich auf alle zur *militia vaga* gehörigen Personen.[1]) Im Nothfalle und wenn kein Militairgeistlicher im Orte ist, tritt der Pfarrer ein. Die Pfarrer haben alljährlich ein Verzeichniss über die Akte einzureichen, welche sie an Militairpersonen vorgenommen haben.

Wo keine eigene Garnisonskirche, kein besonderer Militairfriedhof ist, nehmen sie in der Civilpfarrkirche u. s. w. ihre Akte vor. Um die Ueberlassung ist aber der Pfarrer zu ersuchen.

[1]) Im *Archiv* I. S. 575 ff. findet man ein Verzeichniss der Truppenkörper abgedruckt, die zur civilgeistlichen Jurisdiction gehören.

III. Aehnlich steht in Preussen an der Spitze ein *Feldprobst*, unter ihm *Garnisonspfarrer*, *Prediger*.[2])

IV. Besetzung der Aemter.

§. 65.

A. Bedingungen des Erwerbs in der Person.[1])

I. Die zur Erlangung eines Beneficium nothwendige[2]) Fähigkeit des Einzusetzenden (persona *idonea, habilis, capax)* erfordert: a) die für *alle* Beneficien, b) die für jene Klasse, wozu das betreffende gehört,[3]) im Rechte überhaupt vorgeschriebenen, c) die *stiftungsmässigen besonderen* Eigenschaften.

II. *Allgemeine Eigenschaften* sind: 1) *eheliche Geburt.*[4]) Die Dispens für die Ordination genügt nicht; sie steht aber für beneficia non curata dem Ordinarius, für alle anderen höheren nur dem Papste zu; 2) das *gesetzliche Alter* (aetas legitima), welches zur Zeit der Verleihung vorhanden

[2]) In einer Note des Card. Staatssecretairs Antonelli vom 14. Febr. 1868 heisst es: „In Betreff der Ernennung der Person, welche das Amt eines Ober-Kaplans bekleiden soll, wird folgender Modus beobachtet werden. Tritt die Vacanz eines solchen Postens ein, so wird die Königl. Regierung durch Vermittelung ihres Gesandten in Rom dem hl. Stuhl diejenige Persönlichkeit mündlich namhaft machen, deren Wahl zu diesen Stellen sie wünschen würde. Wenn in der bezeichneten Persönlichkeit alle von den h. Canones" (wo kennen die einen Feldprobst?) „erforderten Eigenschaften erkannt werden, wird der genannte Vertreter davon in geeigneter Weise benachrichtigt werden, welcher alsdann dem Card. Staatssecretair mittelst officieller Note anzeigen wird, dass Seine Majestät die genannte Person für den betr. Posten *empfiehlt*. Man ist dabei darüber einverstanden, dass das Erforderniss der Uebereinstimmung in dem päpstl. Breve in folg. Ausdrücken erwähnt werden wird: Designatio personae pro munere vicarii castrensis fiet collatis inter Sanctitatem Suam et Serenissimum Borussiae regem consiliis." Mann sollte kaum glauben, dass *Preussen* im J. 1868 auf *Solches* sich eingelassen hat. Die Feldpropstei ist neuestens aufgehoben worden.

[1]) *Quellen:* Tit. X. I. 14, in VIto I. 10., in Clem. I. 6. *de aetate et qualitate et ordine praeficiendorum.*

[2]) c. *Grave nimis* 29. X. de praeb. III. 5. Die hier gesetzte Folge: dass der Prälat, der indignos anstelle, wenn er „post primam et secundam correctionem" noch schuldig befunden, „a beneficiis conferendis" vom Provinzialconcil suspendirt und an seine Stelle für das Besetzungsrecht eine Person bestimmt werde, dass der schuldige Metropolit dem Papste von der Synode angezeigt werde, die Aufhebung nur dem Papste oder Patriarchen zustehe, ist vom *Concil. Trid.* Sess. VII. c. 3. de ref. bestätigt.

[3]) Vgl. die §§. 48, 52, 58, 59, 62.

[4]) Tit. X. I. 17., in VIto I. 11. de filiis presbyt., c. 7. 20. X. de elect. *Mein* System S. 318. c. 4. X. de fil. presb. enthält *nicht*, wie *Phillips*, Lehrb. S. 164 angibt, dass die päpstl. Dispens zur Erlangung eines ordo major auch zur Erlangung eines Beneficium genüge. Vgl. noch Conc. Trid. Sess. XXV. c. 15. de ref.

sein muss.[5]) Das Alter ergibt sich regelmässig, wofern nämlich die Stiftung nicht ein bestimmtes fordert, aus dem folgenden Erfordernisse; 3) der nöthige *Ordo,* der theils im jus commune,[6]) theils in der Stiftung bestimmt ist. Ist der bestimmte Ordo (z. B. Presbyterat) nicht durch Particularrecht[7]) *unbedingt* gefordert, so darf ein Beneficium ertheilt werden, jedoch unter der (Resolutiv-) Bedingung, dass binnen Jahresfrist bei Verlust des Beneficiums der ordo congruus erworben werde;[8]) 4) die *wissenschaftliche Bildung,*[9]) welche für die Curatbeneficien durch die Concursprüfung (§. 68.) festzustellen ist; 5) bei Curatbeneficien *Kenntniss der Ortssprache* (idioma loci);[10]) wobei sich von selbst versteht, dass, wenn mehrere Sprachen in dem Pfarrbezirke als wirkliche *Volkssprachen* gesprochen werden, die Kenntniss beider erforderlich ist. Zu diesen tritt noch bald durch blosses Staatsgesetz bald durch Vereinbarung mit der Kirche: 6) das *Indigenat,* Staatsbürgerrecht in dem Staate, worin sich das Beneficium befindet,[11]) und 7) die Eigenschaft einer *persona grata* bei dem

[5]) c. 9. de rescr. in 6. I. 3., c. 29. de praeb. in 6. III. 4. Vgl. c. 7. X. de elect., Conc. Trid. S. XXIV. c. 12. de ref.

[6]) Vgl. die in Note 3. citirten Paragraphen.

[7]) *Daher* ist (vgl. §. 52. 59. 62.) in den meisten deutschen Staaten *diese* Ausnahme kaum praktisch für die wichtigsten, nämlich die Curatbeneficien, Canonicate und Bisthümer.

[8]) c. 14. de elect. in 6., Clem. 2. h. t., Conc. Trid. S. XXII. c. 4. de ref. *Mein* System S. 319, *Folgen* s. oben im §. 37. und §. 58.

[9]) Vgl. die in der Note 3. cit §§.

[10]) c. 14. X. de offic. jud. ord. I. 31. (c. 9. Conc. Lateran. IV.). *Regul. Cancellar. XX. de idiomate*: „Item voluit, quod si contingat ipsum alicui personae de parochiali ecclesia providere, seu mandare provideri, vel gratiam expectativam concedere: nisi dicta persona intelligat, et intelligibiliter loquatur idioma loci ubi ecclesia hujusmodi consistit, provisio seu mandatum, et gratia desuper quoad parochialem ecclesiam nullius sit roboris vel momenti." Vgl. auch Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 7. de ref. — *Riganti* Comment. in Reg. Const. et Ordin. Canc. apost. Rom. 1744 ff. P. II. p. 289 sq. Es wird nach der Natur der Sache von der Curie gefordert für *Bischöfe* und Prälaten mit cura u. dgl.

[11]) Folgt in *Oesterreich* aus den allgem. Staatsgesetzen. In *Preussen* ist die K. O. v. 17. Oct. 1847, wonach Personen, welche die Eigenschaft als preuss. Staatsbürger erst durch Ertheilung einer Naturalisations-Urkunde erworben haben, im Kirchen- u. Schuldienste nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des betr. Departements-Chefs angestellt werden sollten, diese aber nur ertheilt werden durfte, wenn von der Anstellung besonderer Nutzen zu erwarten sei, und der Anzustellende, falls er noch im militairpflichtigen Alter sich befinde, der Militairpflicht in der früheren Heimath oder in Preussen genügt oder für untauglich erklärt worden sei, — insoweit durch K. O. v. 27. Jan. 1862 (Staatsanzeiger N. 71.) aufgehoben, als die Genehmigung gefordert wurde u. deren Ertheilung vom Nutzen abhängig gemacht war. Zum *Bischofe* kann ein Ausländer nach dem Breve v. 16. Juli 1821 nur mit *Genehmigung des Königs* gewählt werden (folgt schon aus der Bulle). Nach Circ. Verf. v. 25. Febr. 1851 kann *ausländ.* Geistl. die Ausübung der Seel-

betreffenden Landesherrn (Regierung), welche bald für einzelne [12]) Aemter, bald allgemein [13]) gefordert ist.

III. *Unfähig*, ein Beneficium zu erhalten, sind *haeretici* und Kinder von Personen, welche in statu haereseos starben, des ersten und zweiten Grades. [14]) *Verboten* ist endlich, ein Kirchenamt im Fall des Verzichts zu verleihen den Verwandten, Verschwägerten oder Familiaren des Verzichtenden oder denen des Ordinarius. [15])

sorge gestattet werden; sie unterliegen denselben Bedingungen, welchen alle Ausländer in Betreff ihres Verhaltens unterworfen sind. Für die *Anstellung von Ausländern* in inländischen Kirchenämtern ist die Naturalisation wesentl. Bedingung. Deshalb können solche jederzeit ausgewiesen werden, wenn sie die Aufnahme in den preuss. Unterthanenverband nicht vorher nachgesucht und erhalten haben. Vgl. Circ. Verf. v. 6. Juli 1852 u. Erl. v. 18. Sept. u. 27. Sept. 1852 über das Studieren im Colleg. Germanicum zu Rom. *Richter* in *Dove's* Zeitschr. I. S. 115. — Das *badische* 1. Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 9., das *würtemb.* Ges. v. 30. Jan. 1862. Art. 3. fordert ausdrücklich das Staatsbürgerrecht, ebenso der *bairische* Erl. v. 8. April 1852. §. 8. Im *K. Sachsen*, *Grossh. Oldenburg*, *Nassau*, *S. Weimar* ist das Indigenat ausdrücklich in den §. 66. Note 18. genannten Gesetzen gefordert. Für *Hannover*, *Kurhessen*, *Grossh. Hessen* folgt es daraus, dass (§. 66. Note 18.) dort die Zustimmung der Regierung nöthig ist zur Anstellung.

[12]) In *Preussen*, *Hannover*, *oberrhein.* Kirchenprovinz für die Bisthümer. Oben §. 52.

[13]) Für *Oesterreich* (Breve 5. Nov. 1855 Optime nostis) „tum in parochiis tum in aliis beneficiis ecclesiasticis conferendis minime eligantur ii, qui caes. et apost. majestati suae *minus sint grati*", ferner für die seminarii professores et magistri: „num ipsa . . . majestas aliquid contra illos habeat circa res politicas." *Bair.* Concord. Art. XI. Erl. v. 8. April 1852. §. 9. Für *Baden* schrieb die päpstl. Instr. vom 29. Sept. 1859 zu Art. IV. n. 1. dem Erzbischof vor: „kirchliche Pfründen niemals *Ausländern* u. . . . solchen zu verleihen, die aus erheblichen und auf Thatsachen gestützten Gründen der *Grossh. Regier.* in *rein bürgerl. oder polit. Hinsicht missfällig* sind." Deshalb Mittheilung der Bewerber in offic. Weise zur Bemerkung in 3 Wochen. *Dasselbe* schreibt die Instr. am selben Orte zum *würtemb.* Concordate vor. Diese Vorschrift ist nach Aufhebung des Concordats in beiden Staaten vom Staatsgesetze (*bad.* Ges. I. v. 9. Oct. 1860 §. 9., *würtemb.* vom 30. Jan. 1862. Art. 4.) festgehalten. — In *Preussen* gibt es, abgesehen von den Bischöfen, eine solche Beschränkung nicht. — Vgl. noch §. 64. num. VIII.

Phillips Lehrb. §. 81 hat als besonderes Erforderniss noch „*Vorzug der persona dignior.*" Da *ausser bei Pfarreien* weder eine Form zur Feststellung der persona dignior noch Folgen für die Nichtberücksichtigung der dignior existiren, sondern überall eine idonea genügt: so folgt, dass die Vorschriften der Gesetze, die dignior, optima, dignissima etc. zu wählen, lediglich in den *Gewissensbereich* fallen. Ist ein Instituirter *dignus*, so hat Niemand ein Recht, als dignior ihm vorzugehen.

[14]) c. 2. §. Haeretici, c. 15. de haeret. in 6. V. 2.

[15]) Const. *Pii V. Quanta ecclesiae* 1. April 1568, Entsch. der Congr. Conc. a. 1573. *Bened. XIV.* De Syn. dioec. L. XIII. c. 24. n. 2 sqq. Das ältere Recht in c. 12. X. de off. jud. del. I. 29, c. 25. X. de praeb.

§. 66.

B. Zeit, Form, Arten und Wirkung der Besetzung.

I. Nur *vacante* Beneficien dürfen verliehen werden. *Anwartschaften* (Exspectativae) sind verboten, ausser insoweit es gestattet ist, einem Beneficiaten einen Coadjutor cum jure succedendi beizuordnen. [1])

II. Aemter bischöflicher Collation sind binnen sechs Monaten von der Vacanz gerechnet [2]) zu conferiren. Die im Patronate stehenden sind binnen zwei Monaten vom Tage des Ablaufs der gesetzlichen Präsentationsfrist, falls der Patron säumig ist, sonst von der vollendeten Präsentation [3]) zu vergeben.

III. Die Verleihung hat zu geschehen a) *unentgeldlich* (gratis), ohne Simonie, bei Strafe der excommunicatio latae sententiae für den Collator, der Irregularität des Beliehenen und Nichtigkeit des Akts, [4]) *pure*, d. h. bedingungslos und ohne Vertrag, [5]) c) *ex integro*, sine deminutione, [6])

[1]) c. 7. C. II. q. 1., c. 5. 6. 10. 40. C. VII. q. 1.; *Conc. Trid.* S. XXIV. c. 19. de ref. in Verbindung mit c. 9. d. r. S. XXV.; c. 2. X. de conc. praeb. III. 8. Tit. X. de concessione praeb. non vac. III. 8, in 6. III. 8, in Clem. III. 3. Vgl. §§. 59. 63. 67. 83. unten.

[2]) c. 2. X. de conc. praeb. „. . . Quum vero *praebendas eccles. seu quaelibet officia* in aliqua ecclesia vacare contigerit, non diu maneant in suspenso, sed *infra sex menses* personis, quae digne administrare valent, conferantur." c. fin. X. de suppl. neglig. prael. I. 10. statuirt Devolution an den Metropoliten.

[3]) So hat *Pius V.* in der Bulle *In conferendis* 15. Kal. Apr. 1567 §. 4 für *alle* Curatbeneficien im Patronate bestimmt. Gebührt die Institution dem Ordinarius, so darf der Patron, wenn sie der Bischof über 2 Monat verzögert, den Metropoliten oder „*ordinarius vicinior*" oder den apost. Stuhl angehen. Ist ein Curatbeneficium dem Papste *reservirt*, so muss der Bischof binnen 4 Mon. nach der Vacanz Personen, die im Concurs approbirt sind, präsentiren. Wird dies versäumt, so ist die „Collatio, provisio, institutio, omnimoda dispositio" dem apost. Stuhle reservirt. Dies ist nirgends *ausdrücklich* bestimmt, folgt aber aus der Natur der Sache *und* aus c. fin. X. cit., das gerade einen Fall im Auge hatte, wo *Bischof und Kapitel*, denen die Wahl des Cantor zustanden, binnen 6 Monaten nicht gewählt hatten. c. 2. X. cit. gab bei bischöfl. Collation dem Kapitel, wenn letzteres das Besetzungsrecht hat, dem Bischofe, bei beider Säumniss dem Erzbischofe das Recht.

[4]) c. 2—6. 11—13. 27. 34. X. de simon. V. 3., c. 2. de simon. in Extr. comm. V. 1. Bulle *Pii IV. Rom. Pont.*, *Pii V. Intolerab.*, *Durum nimis* 1. Jun. 1570, c. 4. 7. X. de transact. I. 36., c. 4. 6. 8. X. de pactis I. 35. *Mein* System S. 321.

[5]) c. 2. C. 1. q. 2., c. 4. X. de pactis.

[6]) c. un. X. ut benef. eccl. sine demin. confer. III. 12, c. 8. 10. X. de praeb. III. 5, c. 7. 15. X. de cens. III. 39. *Nothwendige* Veränderungen (§. 56.) sind natürlich vorbehalten. Auch darf eine *Pensio* für den resignirenden Beneficiaten auferlegt u. bestimmt werden, dass der Beneficiat gewisse Lasten, z. B. Abtragung einer Schuld des Beneficium, tilgen muss. Siehe überhaupt *mein* System S. 522 fg.

d) *aperte,* non clandestine,[7]) e) *frei* von Seiten des Collators, d. h. ohne Zwang bez. Furcht,[8]) endlich f) zu dauernder Berechtigung des Beliehenen, *in titulum.*[9])

IV. Die *Besetzungsart* (provisio, collatio, donatio, concessio beneficii s. officii) ist entweder a) *ordinaria*, wenn die Besetzung durch den nach jus commune dazu berechtigten Ordinarius (Bischof) stattfindet, mag dieser allein oder mit anderen thätig sein, b) *extraordinaria*, per devolutionem, jure devolutionis, wenn wegen Versäumniss des Ordinarius eine höhere Person (Metropolit, Papst) eintritt.[10]) Die *Provisio ordinaria* kann sein: a) *libera*, technisch auch *collatio* schlechthin genannt, wenn der ordentliche Verleiher nur an die rechtlichen (§. 65.) Erfordernisse gebunden ist, innerhalb dieser gesetzlichen Schranken aber frei, d. h. nach bestem Ermessen selbstständig handelt, b) *non libera*, wenn derselbe neben den rechtlichen Vorschriften noch gebunden ist an die Mitwirkung eines Dritten. Diese *Provisio non libera* kann beruhen: 1) auf einem *Nominations-, 2) Wahl-, 3) Präsentations-* (Patronats-) Rechte.

V. *Zur Vollendung gelangt* die Besetzung bei der provisio extraordinaria und ordinaria libera durch die *Institutio canonica,*[11]) bei der Wahl durch *Confirmatio,*[12]) bei der Nomination durch *Institutio (canonica),*[13]) bei der Präsentation durch *Institutio collativa.*[14])

[7]) c. un. X. ut eccl. benef. sine demin. conf. Die *occulta ohne fraus* ist gültig.

[8]) c. 2—4. 6. X. de his quae vi metusve causa fiunt I. 40.

[9]) Folgt aus den in Anm. 5. u. 6. mitgetheilten Stellen u. liegt im Geiste des Rechts. Vgl. *mein* System S. 334 fg. Ich kenne Fälle, wo man bis zu 18 Jahren *Pfarreien* blos administriren liess. Der Bischof *muss* seine Priester kennen. Vgl. §. 36.

[10]) Zwar gilt auch *der* Fall als Devolution, wo der Ordinarius wegen Versäumniss eines Dritten *in die Fülle seines Rechts* eintritt, aber nur uneigentlich, *da hier nur eine Beschränkung seines Rechts fortfällt*, nicht erst sein *Recht* existent wird.

[11]) Vgl. §. 68. num. III.

[12]) Vgl. oben §§. 48. 52. 58.

[13]) Vgl die cit. §§. u. §. 71. — Besteht ein volles Verleihungsrecht Dritter, so ist keine Institution nöthig: c. 6. C. 16. q. 2, c. 4. X. de off. archid. I. 23. Vgl. §. 71. I., wohl aber die *approbatio pro cura*, missio canonica des Ordinarius: §. 68. num. I.

[14]) c. 1. de reg. jur. in VIto V. 12. „Beneficium ecclesiasticum non potest licite sine institutione canonica obtineri." Vgl. §. 77. num. II. u. VI. — Nach dem Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. 13. de ref. *soll die Institution stets dem Bischofe bleiben.* Dadurch ist das ältere Recht der Archidiaconen (c. 6. X. de instit. III. 7.) aufgehoben. Das Tridentinum sagt aber in Sess. XXIV. c. 18. selbst: „Quum vero *institutio ab alio*, quam ab episcopo erit facienda . . . ", hat also offenbar in den früheren Decreten, wie auch deren Worte ergeben, nur bestimmt: 1) es solle bei dem Patronat ex fundatione die Institution dem Bischofe bleiben, 2) die Institution durch kein Privileg erworben werden. — *Sede vacante* ertheilt sie der Capitularvicar: c. 1. h. t. in VIto III. 6. Der *Generalvicar* darf sie für Präsentationen kraft seines generellen Mandats geben: *Bened. XIV.* De syn. dioec. L. II. c. 8. num. 2.

VI. Auf die Uebertragung folgt die wirkliche *Besitzergreifung*, s. g. institutio corporalis, installatio, investitura, welche durch den Bischof[15]) oder Generalvikar oder die besonders bez. allgemein hierzu delegirten Decane[16]) vorgenommen wird und in der Ergreifung des Besitzes an der Kirche durch Oeffnen der Kirchthüre, Eintritt in dieselbe, Betretung des Pfarrhauses u. s. w. besteht.

VII. Die *Institution* giebt ein dingliches Recht, *jus in re*. Daher steht eine *actio in rem* zu, sowie Klagen zur Erlangung des Besitzes. Der legitime Besitz als solcher hat mehrfache Wirkungen: 1) wer ein Jahr pacifice et tranquille besessen hat, kann nur durch förmlichen Prozess über das Recht entfernt werden;[17]) 2) bei fehlerfreiem Besitz durch drei Jahre und blossem titulus coloratus usucapirt man das Beneficium.[18])

[15]) Früher stand sie dem Archidiaconen zu: c. 7. §. 5. X. de off. archid. Sie kann in der Stiftung dem *geistlichen* Patron reservirt sein.

[16]) Ist jetzt die Regel. Man nennt jetzt *Investitur* meist den Akt, wenn der ernannte Pfarrer vor dem Generalvicar die professio fidei ablegt und von ihm symbolisch investirt wird. Die Installation erfolgt dann durch den Dechant. An der *Nothwendigkeit einer förmlichen Einweisung in den Besitz* hält das *Recht* fest: c. 22. X. de praeb. u. c. 4. X. de concess. praeb. Die eigenmächtige Ergreifung von benef. eccles. zieht *eo ipso* den Verlust des jus in re oder ad rem an ihnen herbei: c. 18. de praeb. in 6. III. 4. „Insuper ut violenti, qui auctoritate, vel verius temeritate, propria occupare dignitates, personatus aut alia quaecunque ecclesiastica beneficia non verentur, etsi non virtutis amore, poenae saltem formidine a suae temeritatis audacia refrenentur: eo ipso *ius*, si quod *in* dignitatibus, personatibus et beneficiis occupatis taliter, vel ad ea ipsis forsitan competebat, amittant."

[17]) Reg. Cancell. 35. de annali possessore. Der nächste Zweck dieser Regel ist, wie sie im Eingange selbst sagt, frivole Prozesse zu verhindern, u. deshalb bestimmte Bedingungen vorzuschreiben, die dazu berechtigten, den bereits einjährigen ruhigen Besitzer als unberechtigt zu belangen; deren Nichterfüllung zieht 50 fl. aurei Strafe zu Handen der camera apost. nach sich.

[18]) Reg. Cancell. 36. de triennali possessore. „Item statuit et ordinavit idem dominus noster, quod si quis quaecunque ecclesiastica beneficia, qualiacunque sint, *absque simoniaco ingressu*, ex quovis *titulo*, apostolica vel ordinaria collatione, aut electione, et electionis huiusmodi confirmatione, seu presentatione, et institutione illorum, ad quos beneficiorum huiusmodi collatio, provisio, electio, et praesentatio, seu quaevis alia dispositio pertinet, *per triennium pacifice possederit*, dummodo in beneficiis huiusmodi (si dispositioni apostolicae ex reservatione generali in corpore iuris clausa, reservata fuerint) se non intruserit, *super eisdem beneficiis taliter possessis molestari nequeat*: necnon impetrationes quaslibet de beneficiis ipsis sic possessis factas irritas et inanes censeri debere decrevit, antiquas lites super illis motas penitus extinguendo." Vgl. überhaupt *mein* System S. 521 fg. und noch über einzelne wichtige Fragen *Bened. XIV.* l. c. L. XII. VI. n. 9. *Ejusd.* Instit. 93. *P. Gallade* Emolumenta ex beneficii eccles. pacifica possessione ad Tit. XII. Lib. Decretal. a. 1756. (*Meyer*, Thesaur. novus II. p. 372 sqq.). —

So lange der Investirte im Besitze ist, kann er gegen die Einweisung eines anderen, auch wenn er ein anderes Beneficium schon annahm, Einspruch erheben und ein jus

C. Libera collatio.

§. 67.

1. Des Papstes.

I. Päpstliche Gesetze vindiciren dem Papste das principielle Recht, jedes Amt frei zu verleihen.[1]) Das war aber *nie* positives Recht.

retinendi üben, so dass der Bischof ihn erst hören muss: c. 28. de praeb. in 6.: cf. c. 11. X. de restit. spoliat. II. 13.

Bis auf die neuere Zeit geschah die Einweisung in die Pfründe theils bei allen Aemtern, theils bei den Pfarrämtern und Bisthümern in den meisten Staaten auch durch staatliche Commissäre. Davon ist es abgekommen in *Preussen* durch die Verfassung, in *Oesterreich* durch Concordat Art. XXVII., in *Baden* u. *Würtemberg* durch die cit. Gesetze. Dagegen verlangt der *bair.* Erl. vom 8. Apr. 1852, dass „bei dem Akte der Einweisung ausgesprochen werden soll, dass die Verleihung der Temporalien vom König herrührt."

Die *Bestätigung* oder *Genehmigung* der Verleihung der Beneficien durch die Regierung ist entfallen in *Oesterreich, Preussen, Baden, Würtemberg*, Grossh. Hessen, dagegen noch praktisch in *Baiern* (Erl. v. 8. April 1852 §. 9.). Zur Vollziehung dess. ist erlassen die V. O. v. 22. Sept. 1864 (gedr. im *Archiv* XII. S. 464 ff.). Vgl. v. *Moy*, Der Conflict des Episkopats in Baiern mit der kön. Reg. im *Archiv* XIII. S. 107 ff. — Für *Oldenburg* (V. U. Art. 79.) ist die Sache geregelt durch den Vertrag v. 5. Jan. 1830. Danach ernennt den Offizial u. die theol. Beisitzer der Bischof nach vorheriger Zustimmung des Grossh., die rechtskund. Beisitzer u. den Secretair schlägt die Regier. vor; die Dechante auf gleiche Art der Bischof; bei Pfarrbesetzungen wird der im Concurse als der würdigste Befundene der Regier. präsentirt, u., wenn diese ihn nicht beanstandet, vom Bisch. instituirt. — In *S. Weimar* (Edict. v. 7. Oct. 1823 §. 17.) ist vom Landesherrn ausser den „durch Fundation, Herkommen oder vermöge irgend eines Rechtstitels erworbenen" Patronaten das Pat. Recht über alle Benef. an sich genommen, „zu denen vormals geistl. Korporat. oder einzelne Glieder derselben als solche nominirt (präsentirt) haben. Alle andren vergibt der Bisch., aber nur an solche Personen, wider welche der Landesherr nichts einzuwenden hat, mithin durchaus nicht ohne landesherrl. Zustimmung." Pfarrvikare und Cooperatoren bestellt der Bischof „nach vorgängiger Communikation mit der Immediat-Commission." — Im *Grossh. Hessen* (V. O. v. 8. Febr. 1830 bei *Müller* a. a. O. I. S. 270 f.) geschah die Besetzung auf Vorschlag des Bischofs durch den Landesherrn. Die Convention mit dem Bischofe v. 1854 (oben §. 26.) gibt dem Grossh. 2 Patronate (Darmstadt, Giessen); für alle anderen steht es dem Grossh. frei, vor der Investitur Einwendungen „in bürgerl. oder polit. Beziehung" zu machen. Macht die Regier. diese nicht in Monatsfrist nach der Anzeige, so wird angenommen, dass kein Anstand obwaltet. Dasselbe geschieht, wenn ein Dritter die Präsentation hat. Generalvikar, Räthe und Assessoren des Ordinariats ernennt der Bisch. selbstständig, zeigt sie aber an; erhebt die Regier. Anstände, so treten Bisch. u. Regier. „in Benehmen." Im *K. Sachsen* (Mand. v. 19. Febr. 1827 in *meinem* System S. 71 ff. abgedr. §. 5. 16.) werden vom Apost. Vicar zur vorher. Bestätigung des Königs die Räthe des kath. geistl. Consist. und Vicariatsgericht vorgeschlagen. Die Pfarrer stellt sämmtlich, soweit nicht Patronat vorliegt, der Apost. Vicar an nach vorheriger Gutheissung.

Vielmehr hat nur in der römischen Diöcese bez. Provinz der Papst durch Jahrhunderte hindurch die Aemter besetzt, in den übrigen Diöcesen gelangte die Besetzung der Bischofssitze allmälig an die Kapitel bez. Landesherren; die niederen Aemter besetzte von Anfang an der Bischof. Erst im Mittelalter bildete sich ein Besetzungsrecht des Papstes sowohl für Bisthümer als niedere Beneficien aus. Weil dies als Ausnahme vom hergebrachten Rechte erschien, und auch nur durch besondere Vorbehalte der Päpste aufkam, bezeichnete man es mit dem Namen der *Reservatrechte*.

II. Nach dem gemeinen Rechte, wie es im Concil von Trient fixirt oder belassen wurde, ist die Ertheilung von *Mandaten*, *Anwartschaften*, *Expectativen* auf nicht vacante Beneficien aufgehoben.[2]) Wohl kommen solche noch in Italien vor, in Deutschland, Oesterreich, Frankreich, England u. a. sind sie gänzlich ausser Gebrauch.

III. Die päpstlichen Rechte zur Besetzung von Beneficien auf Grund besonderer Vorbehalte, *Reservationen*, gehen bis aufs 13. Jahrh.[3]) zurück und bildeten einen Gegenstand fortwährender Streitigkeiten. Für das deutsche Reich wurde durch das Wiener Concordat deren Umfang dahin beschränkt, dass nur die im *jus scriptum* (vgl. oben §. 10.) enthaltenen[4]) mit ihrer näheren Gestaltung in den Dekretalen *Excerabilis*[5]) und *Ad regimen*[6]), die jedoch einige Abänderung erfuhren, anerkannt wurden. Demnach hatte der Papst zu besetzen: 1) die durch Ableben des Inhabers am Sitze der Curia Rom. oder innerhalb zweier Tagereisen von derselben vacant werdenden, 2) die von den höheren wie niederen Curialbeamten innegehabten, wenn diese im aktiven Curialdienste starben, 3) die Beneficien, deren Besetzung durch Cassation der Wahl oder Nichtadmission der Postulation erfolglos geblieben, die durch Promotion, Deposition, Pri-

[1]) c. 2. de praeb. in 6. III. 4. „Licet ecclesiarum, personatuum, dignitatum *aliorumque beneficiorum* ecclesiasticorum *plenaria dispositio* ad Romanum noscatur Pontificem pertinere ita, quod non solum ipsa, quum vacant, potest *de jure* conferre, verum etiam jus in ipsis tribuere vacaturis . . ." Fast mit denselben Worten wiederholt in Clem. 1. ut lite pend. II. 5. Folgt auch aus Const. *Pastor aeternus* 18. Juli 1870.

[2]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 19. de ref. Das Geschichtliche in *meinem* System S. 324 ff.

[3]) Die älteste ist von *Clemens IV.* (1265—1268) in c. Licet 2. de praeb. in 6. *Mein* System S. 326 ff., das Literatur anführt.

[4]) Folgende Stellen des *Corp. jur. can.* betreffen die Reservationen: c. *Licet* 2., *Statutum* 3. *(Gregor X.)*, *Praesenti* 34. (Bonif. VIII.), *Si apostolica* 35. de praeb. in 6. III. 4.

[5]) Von Johann XXII. aus d. J. 1317, enthalten im Tit 3. c. un. Extr. Joh. XXII. *und* im c. 4. de praeb. in Extr. comm. III. 2.

[6]) Von Benedict XII. a. 1335 enth. im c. 13 de praeb. in Extr. comm. — Die übrigen Constitutionen u. s. f. im Systeme a. a. O. Vgl. *Conc. Trid. Sess. XXIV.* c. 15. 19. de ref.

vation, Translation, Renunciation der Inhaber, durch Annahme eines benef. incompatibile, Verzicht zu Gunsten Dritter[7]) erledigten beneficia majora, 4) die in den ungeraden Monaten (menses papales) vacant werdenden übrigen Beneficien, mit Ansschluss a) der ersten Kapitelsdignität und b) der im Laienpatronate stehenden Beneficien.

IV. In Folge der Aufhebung der Reservationen durch einzelne Landesherren (K. Joseph II.) und der Umwälzungen im Anfange unseres Jahrhunderts sind die meisten fortgefallen. Nach dem geltenden Rechte hat der Papst noch folgende Reservationen: 1) für *Oesterreich:* a) die erste Dignität an allen Cathedral- und Metropolitan-Kirchen, falls diese im Privatpatronate steht die zweite;[8]) b) einzelne Bisthümer im Falle des Ablebens in curia;[9]) 2) in *Preussen:*[10]) a) alle Bisthümer beim Ableben in curia, b) die Propsteien aller Kapitel, c) die Kanonikate in den päpstl. Monaten; 3) in *Baiern* die Propsteien.[11]).

§. 68.

2. Der Ordinarien (Bischöfe).

I. Aus der Stellung der Ordinarien folgt die *Berechtigung zur Besetzung aller Beneficien in der Diöcese und für die Diöcese.*[1]) Jedes Recht Dritter setzt also voraus eine gesetzliche Beschränkung des Ordinarius oder einen besonderen Titel. Liegt ein solches jus quaesitum vor, so bleibt dem Ordinarius stets die Ertheilung der *Missio canonica,*[2]) durch welche erst

[7]) Da *dieser* Verzicht unter einen anderen Gesichtspunkt fällt als der allgemeine „Verzicht", indem es hier nicht darauf ankommt, dass der Papst genehmigen muss, *weil auch dann die Reservation* eintritt, so bin ich nicht in der Lage, mit *Vering*, Archiv IX. S. 168 eine „Wiederholung" darin zu finden.

[8]) Concordat. Art. XXII.

[9]) *Szathmar* (Bulla Pii VII. 11. Aug. 1804. Bullar. Cont. XII. 204), *Erlau* (Bulle v. 12. Aug. 1804. ib. p. 211).

[10]) Bulla *de salute animarum §. Futuro autem tempore.* Für die Fälle unter b. u. c. hat aber der Papst dem Könige durch Indult die *Nomination* verliehen und providirt auf ein bischöfl. testimonium idoneitatis.

[11]) Concord. Art. IX. u. X. Eine nicht publizirte Stipulation von 1841 räumt dem Könige das Recht des Vorschlags ein. — Für die canonicatus mensibus papal. vacaturi hat der König Indult. — Für das übrige Deutschland bestehen keine Reservationen.

[1]) Vgl. §§. 38. 39. 43. 51. 54. — c. 16. X. de off. jud. ord. I. 31., c. 6. X. de except. II. 25., c. 3. 6. X. de institut. III. 7., c. 17. X. de conc. praeb. III. 8., c. 12. X. de haeret. V. 7., c. 1. de praescript. in 6. II. 13. Vgl. auch c. 4. C. 10. q. 1., c. 10. 11. C. 16. q. 7. *Mein* System S. 331 ff.

[2]) Siehe die Stellen der Note 1), vor Allem c. 6. X. de instit., c. 1. de praescr. in 6.: „*Episcopum* qui *ecclesias* et decimas, quas ab eo repetis, proponit, *(licet in tua sint constitutae dioecesi),* se legitime praescripsisse, allegare oportet, *(quum jus commune contra ipsum faciat),* hujusmodi praescriptionis *titulum* et probare."

das Recht erlangt wird, die Amtsfunctionen zu üben. Sie besteht in der Bestätigung des Besetzungsaktes (§. 66. V.), mindestens in der *approbatio pro cura.*[3])

II. *Erworben hat* der Bischof das Recht mit Erlangung der Jurisdiction (§. 52.). *Ausüben darf* er es überall, da es jurisdictionis voluntariae ist,[4]) in Person oder durch einen Specialmandatar.[5])

III. *Vollendet ist die Verleihung,* Collatio, mit Uebergabe der ordentlichen Urkunde und Annahme derselben durch den Beliehenen, indem diese das *jus in re* giebt[6]). Vor der Annahme oder vor Ablauf des für dieselbe gesetzten Termins ist der Bischof durch das *jus ad rem* des Bedachten gebunden, so dass selbst, wenn nach Ablauf des Termins *vor* anderweitiger Besetzung die Annahme erfolgt, das jus in re erworben wird.[7]) Zur Annahme besteht kein Zwang, ausser wenn ein Säculargeistlicher auf den blossen titulus mensae ordinirt ist.[8])

IV. Wie der Bischof sich über die Tauglichkeit der Person (§. 65.) vergewissere, um die gesetzmässige (§. 66.) Collation vorzunehmen, bleibt im Allgemeinen ihm überlassen, indem das Recht keine bestimmten Vorschriften gibt. Letzteres ist aber geschehen bezüglich aller *Curatbene-*

[3]) c. 4. X. de off. arch. I. 23. „Quoniam igitur obtentu alicuius consuetudinis non debes contra sanctorum Patrum constitutiones venire, et quod ad tuum non spectat officium vindicare, mandamus, ut nemini sine licentia et mandato episcopi curam praesumas committere animarum." Deshalb schreibt Präsentation des Geprüften u. s. w. durch den Archid. an den Bischof vor c. 7. §. 5. In quadam X. eod.

[4]) *Glossa* ad c. *Novit.* 7. X. de off. leg. I. 30. u. ad c. *Statutum v. in remotis* 3. de praeb. in 6. III. 5. System a. a. O.

[5]) c. 3. de off. vic. in 6. I. 13., c. 11. X. de conc. praeb., c. 4. §. 1. de off. leg. in 6. I. 15. Vgl. c. 31. de praeb. in 6. u. *mein* System S. 333.

[6]) c. 17. de praeb. in 6. III. 4. „Si tibi absenti per tuum episcopum *conferatur* beneficium, licet per collationem hujusmodi, donec eam ratam habueris, *jus in ipso beneficio,* ut tuum dici valeat, non acquiras: ipse tamen episcopus vel quicunque alius de ipso beneficio, nisi consentire recuses, in personam alterius ordinare nequibit. Quodsi fecerit ejus ordinatio, facta de *beneficio non libero,* viribus non subsistet. Sed si episcopus, notificata tibi collatione, ad consentiendum *terminum competentem* assignet: nisi consenseris, poterit, eo lapso, beneficium libere cui viderit expedire, conferre. *Antequam* tamen ipsum contulerit, tuum poteris, *non obstante, quod lapsus sit terminus,* praestare consensum, et extunc de ipso non poterit aliter ordinari." C. *(Execrabilis §. Porro)* 4. de praeb. in Extr. comm. III. 2. „. . . dummodo *in eo ex collatione canonica competat jus* . . ." Es würde auch die Annahme einer *mündlichen* Collation genügen, da nirgends eine schriftliche als nothwendig gefordert wird. Vgl. §. 66 num. V.

[7]) c. 17. de praeb. cit. Annahme und Besitzergreifung kann geschehen durch einen Mandatar: c. 24. X. de praebendis.

[8]) Ist nirgends ausgesprochen, folgt aber aus dem Geiste der Vorschriften über den Ordinationstitel. Vgl. §. 36. Ueber das *Besetzungsrecht* bei der *Sedisvacanz* s. oben §. 58. und *mein* System S. 344. —

ficien. [9]) *die der libera collatio oder einem rein geistlichen Patronate unterliegen.* Für diese ist der s. g. *Pfarrconcurs* eingeführt, der nach gemeinem Rechte folgende Gestalt hat. Jedes einzelne vacante Beneficium dieser Art ist binnen 10 Tagen, jedenfalls binnen 20, nach der Erledigung durch ein öffentliches Edict zur Bewerbung *(Concursus publicus)* auszuschreiben. Die Bewerber haben vor mindestens drei vom Bischofe aus den sechs jährlich von der Diöcesan-Synode *gewählten (Examinatores synodales)* oder vom Bischofe kraft päpstlichen Indults (exam. *prosinodales) ernannten* Examinatoren, welche getreue Pflichterfüllung eidlich geloben, unter Vorsitz des Bischofs oder Generalvikars eine schriftliche und mündliche Prüfung aus den für die Pfarrseelsorge wichtigsten Gegenständen abzulegen. Die mit Rücksicht auf Alter, Sitten und Kenntnisse für tauglich *(digni)* befundenen sind kund zu machen. Wer für *tauglicher (dignior)* erklärt ist *muss* vom Bischofe instituirt werden. [10]) Ein Verworfener kann unter bestimmten Voraussetzungen appelliren. Ist ein Säkular-Curatbeneficium der angegebenen Art [11]) nicht auf diese Art besetzt, so ist die Besetzung ungültig.

V. In *Deutschland* [12]) und *Oesterreich* ist der Concurs in dieser Form in keiner Diöcese in's Leben getreten. Zunächst haben alle Bischöfe die Fakultäten erhalten, examinatores prosynodales zu ernennen; sodann ist ihnen auf ihr Ansuchen das Recht gegeben, jährlich zweimal *allgemeine Pfarrconcursprüfungen* abzuhalten. Wer in diesen approbirt wird, kann

[9]) *Quellen*: *Conc. Trid.* Sess. XXIV. c. 18. de ref. mit den Declarat. et Resolut. der Congr. Conc. dazu. *Constitut. Pii V. In conferendis* 15. Kal. Apr. 1567 (Bullar. IV. P. 2. abgedr. in der Ausg. des Trid. p. 576 sqq.) *Apostolatus officium* 1567. *Bened. XIV. Quum illud.* 14. Dec. 1742 (abgedr. das. p. 578), welche die Encyclica *Clement. XI.* a. 1721 überflüssig macht, *Redditae nobis* 9. Apr. 1746 (das. p. 586). *Literatur: Ferraris* Bibl. v. *Concursus.* — *Bened. XIV.* De syn. dioec. L. IV. c. VII. sqq. — *J. A. Ginzel*, Die Pfarrconcursprüfung nach Staats- und Kirchengesetz. Wien 1855. — *Bouix*, Tract. de parocho. Paris 1855 p. 335 sqq. *Mein System* S. 335 ff. „Kurze Darstellung der Praxis des Concurses" im *Archiv II.* S. 385 ff. Das. III. S. 423 aus den *Anal.* jur. pont. ein prakt. Fall.

[10]) Ueber die Präsentation s. §. 77.

[11]) Die *Ausnahmen*, wo er nicht stattzufinden braucht, ergeben sich theils aus dem Rechte selbst (§. 63., §. 83.), theils der Natur der Sache, wenn sich keiner meldet oder Aergerniss zu besorgen ist oder die Pfründe zu schlecht ist: *Conc. Trid.* l. c. *Die Provinzialsynode darf aber die Examinationsform ändern.* Die neuen Provinzialsynoden in *Oesterreich (Vienn.* a. 1858. Tit. de concursu parochiali, p. 172 sqq.) haben den bisher in Oesterreich gebräuchlichen Concurs adoptirt.

[12]) Am nächsten kommt dem Tridentinum der Concurs in den grösseren italienischen Diöcesen. So ist es in Mailand, wo er immer galt, seit dem h. Karl Borromäus Gebrauch, zwar *jedes* Curatbeneficium auszuschreiben, aber nur *zweimal* im Jahre das Examen vorzunehmen. Somit wird freilich jeder nur für eins geprüft aber doch indirect, wenn er sich für mehrere einzelne meldet, für mehrere.

sich auf eine bestimmte Reihe von Jahren um jedes Curatbeneficium bewerben. Ist ein solches erledigt, so wird es vom Bischofe öffentlich ausgeschrieben. Die Bewerber haben alle Zeugnisse einzureichen. Bei bischöflicher Collation wird *praktisch* nach bischöflichem Ermessen aus den Tauglichen einer gewählt. In *Oesterreich* [13]) wird jährlich regelmässig *zweimal* in jeder Diöcese (Frühjahr und Herbst) vor dem Generalvicar und mindestens drei Synodal- (bez. Prosynodal-)Examinatoren eine *Pfarrconcursprüfung* abgehalten. Zu ihr darf sich jeder *Priester* unbescholtenen Rufes melden, der drei Jahre in der Seelsorge gearbeitet hat oder bereits fünf Jahre das Recht des Beichthörens besitzt. Wer approbirt wird, darf durch sechs Jahre um jedes Beneficium concurriren. Von der Wiederholung des Examens bez. vom Examen überhaupt darf der Bischof nach Anhörung der Examinatoren loszählen die Examinatoren sowie solche, die wegen ihres Amtes oder ihrer langen Wirksamkeit oder sonst (Doktoren und Professoren der Theologie) hinlängliche Beweise ihrer Kenntnisse geliefert haben. Der Bischof darf Einem zu anderer Zeit die Prüfung gestatten. Das Examen ist mündlich und schriftlich. Der Bischof darf einen von den Examinatoren für tauglich Erklärten in dieser Beziehung verwerfen, weil ihm leichter das Gegentheil bekannt sein kann. *Jedes vacante Curatbeneficium wird einzeln ausgeschrieben, mag es bischöflicher Collation sein oder im Patronate stehen.* Die Ausschreibung erfolgt durch ein Rundschreiben (Currende, Circular) an den Clerus, das regelmässig eine *sechswöchentliche* Präclusivfrist zur Einreichung der Gesuche stellt. Auch *inkorporirte Regular-Curatbeneficien* dürfen nur an Solche vergeben werden, die im Concurse approbirt sind. Für eine besondere Pfarrei kann der Bischof aus Gründen Bewerber aufs Neue prüfen lassen.

§. 69.

D. Besetzung jure devolutionis. [1])

I. Um die Besetzung der Beneficien zu beschleunigen, [2]) in der gesetzmässigen Frist zu sichern, und, falls diese nicht eingehalten wird, ohne

[13]) Die Staats-Gesetze s. bei *Ginzel* a. a. O. Auf deren Grundlage ist den Bischöfen auf je 10 Jahre (so gibt die *Wiener* und *Prager* Prov.-Synode ausdrücklich an) die Fakultät gegeben, den Concurs in obiger Weise zu halten. Die Grundsätze beruhen auf den num. 43 bis 50. der *nicht publicirten* Beschlüsse der bischöflichen Versammlung zu Wien von 1856.

[1]) *P. Rebuffi* Praxis benef. (Lugd. 1579 fol.) pag. 156 sqq. *Theod. Kremski*, De jure devolutionis in providendis beneficiis. Dissert. inaug. Berol. 1853.

[2]) c. 41. X. de elect. I. 6. c. *Nulla* 2. X. de conc. praeb. III. 8. Vgl. noch c. 5. §. 1. X. ut lite non cont. II. 6.

die Nothwendigkeit eines Strafverfahrens herbeizuführen, ist im Rechte für den Fall der Versäumniss das sofortige Besetzungsrecht anderen Personen beigelegt worden. Einen solchen Uebergang nennt man *Devolution*. Strenge genommen lässt sich nur dann von *Devolution* reden, wenn das Recht erst hierdurch an den höheren wirklich kommt und nicht etwa blos eine Beschränkung fortfällt; auch könnte nicht als Devolution gelten, wenn ein niederer competent wird. Indessen ist man seit langer Zeit gewohnt, alle solche Fälle als Devolution zu bezeichnen.

II. Nach dem *canonischen Rechte* tritt zunächst allgemein *wegen Versäumung der gesetzlichen Frist* eine *Devolution an den* nächst höheren *(ad eum, qui proximo praeesse dignoscitur)* ein,[3]) somit innerhalb einer Diöcese an den Ordinarius,[4]) von diesem an den Metropoliten,[5]) von diesem (und Exemten) an den Papst. Sodann devolvirt das Besetzungsrecht, wenn die Vorschriften betreffs der Fähigkeit des Subjects und der Form übertreten sind.[6]) In Betreff dieses Falles wurde jedoch schon früh bei Bisthümern die Regel verlassen und directe Devolution an den Papst angenommen.[7]) Voraussetzung des Eintritts ist, dass der Berechtigte besetzen konnte oder schuldvoller Weise ein unfähiges Subject eingesetzt oder präsentirt oder die Form übertreten hat.[8]) In der Regel tritt die Devolution ispo jure ein, ist also latae sententiae, Rechtsfolge des Nichthandelns. Wenn jedoch

[3]) c. 41. X. de elect. I. 6.

[4]) c. 18. de elect. in 6. I. 6. im ersten Satze, c. 2. X. de negl. prael., c. 3. X. de eccl. aedif. III. 48. Clem. un. de neglig. praelator. I. 5. gibt es auch für die Besetzungsrechte der Exempten „auctoritate apostolica" den „dioecesani locorum." Das Concordat von 1448 vindicirte die Besetzung wieder dem Papste: §. Item in ecclesiis. Da das Concil von Trient die Ordinarien wieder zu delegati sedis apost. macht, *ist offenbar die Clementina restituirt.* Das c. 2. X. de conc. praeb. III. 8. (c. 8. Conc. Lateran. III. a. 1179) gab die Devolution bei Versäumniss des Bischofs dem Kapitel, bei Versäumniss des letzteren jenem. Das hob c. 41. X. de elect. auf und stellte die Regel her. Vgl. noch c. 15. X. de conc. praeb. über die Fälle, wenn Bischof *und* Kapitel besetzen oder der Bischof nur als Canonicus mitbesetzt.

[5]) Die Stelle der Note 3. u. c. fin. X. de neglig. praelat. I. 10. Innocenz III. hatte in c. 12. X. de conc. praeb. (a. 1208) den can. 8. Conc. Lateran. III. (in c. 2. X. eod.) dahin interpretirt, dass er nur auf „personatus et minora beneficia" passe, nicht auf episcopatus und archiepiscopatus. Auch dies ist durch c. 41. X. de elect. (c. 23. Conc. Lateran. IV. a. 1215) wieder abgeändert.

[6]) Es kommt hier aber darauf an, *wer* besetzt, wählt, präsentirt: ob ein Geistlicher oder Laie. Vgl. §§. 52. 77. *Dolus* zieht sie unbedingt nach sich: c. 25. X. de elect., c. 18. de elect. in 6., c. 2. X. de suppl. neglig. praelat.

[7]) c. 18. de elect. in 6.

[8]) Ausser den angef. Stellen sehe man noch: c. 4. X. de off. jud. ord. I. 31., c. 25. X. de elect., c. 18. 26. de elect. in 6., c. 2. X. de suppl. neglig. prael. Ausnahmsfälle, wo die Devolution wegen Nichtbesetzung etc. innerhalb der gesetzlichen Frist nicht eintritt, geben c. 5. 15. X. de conc. praeb., c. 3. 5. X. de suppl. neglig. prael. I. 10.

die gesetzliche Form der Bischofswahl nicht eingehalten [9]) wurde, bedarf es eines Urtheils. Der in Folge der Devolution Berechtigte ist verpflichtet, sich ebenso an das Recht zu halten, wie dem Verlierenden oblag. [10]) Was die Zeit betrifft, so hat derselbe die gleiche, welche überhaupt gegeben ist. [11])

III. Nach der *vigens ecclesiae disciplina* kommt zunächst nur in *einzelnen bestimmten* Fällen, wenigstens in Deutschland, Devolution vor. Ferner ist mit einer Ausnahme das Devolutionsrecht der Metropoliten fortgefallen und nur das des Papstes und der Ordinarien geblieben. Die praktischen Fälle sind: 1) *sofortige Devolution an den Papst* tritt ein, wenn Versäumniss oder uncanonische Wahl von Seiten der Kapitel bei Erledigung des Bischofsitzes (oder bei exemten Klöstern Seitens der Convente) stattfindet; [12]) 2) an den *Metropoliten* bezüglich der Wahl des Vicarius capitularis und Oekonomus bei Vacanz des bischöflichen Sitzes (§. 58.) und im Umfange des canonischen Rechts hinsichtlich aller beneficia minora; [13]) 3) an das Metropolitankapitel *und* 4) an den ältesten Suffraganbischof für bestimmte Fälle der Wahl des Vicarius capitularis und Oekonomus (§. 58.); [14]) 5) allgemein an den Ordinarius, wenn ein zur Präsentation u. s. w. Berechtigter die Frist versäumt oder uncanonisch besetzt (§. 77.).

E. Collatio non libera.

§. 70.

a. Allgemeines.

I. *Jedes* nicht auf der hierarchischen Stellung als solcher beruhende Besetzungsrecht erfordert einen besonderen *titulus* (§. 68. num. I.), er-

[9]) So ist ausdrücklich in c. 18. de elect. in 6. erklärt. Vgl. *Kremski* a. a. O.

[10]) Clem. un. de suppl. neglig. prael. I. 5. Es folgt auch aus der Natur der Sache.

[11]) Folgt schon aus c. 41. X. de elect., wo bei Devolution des Besetzungsrechts eines Bisthums auch in 3 Monaten besetzt werden soll. Vgl. jedoch §. 66. Note 3.

[12]) Diese Ausdehnung (vgl. Note 9) erlangte die päpstl. Devolution durch §. *Item in Ecclesiis metrop. et cath.* des Wiener Concordats. Für die *oberrhein. Kirchenprovinz* (Bulle *Ad Dominici Gregis §. Tertio*) und *Hannover* (Bulle *Impensa Romanor. §. Si vero aut electio*) ist *ganz allgemein* eine *zweite* canonische Wahl gestattet: „Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta, aut promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia indulgemus, quod cathedrale capitulum ad novam electionem ut supra canonica methodo valeat precedere.“ Bei dem Königlichen Nominationsrechte wird praktisch das Devolutionsrecht nicht geübt, sondern neue Nomination gestattet. Auch die in Bulle Pii V. „*In conferendis*“ §. 4. wegen Versäumniss der Vorschriften über den Pfarrconcurs angedrohte Devolution ist in Deutschland unpraktisch.

[13]) Ich möchte aber bezweifeln, dass *ein* Fall in unserem Jahrhundert in Deutschland praktisch vorgekommen sei.

[14]) Vgl. Conc. Trid. Sess. c. 16 de ref. *Mein* System S. 260 fg.

scheint daher als *jus privatum* innerhalb der Kirche. Abgesehen vom Primate und den Kardinälen ist ein solches an allen *Beneficien* denkbar und praktisch vorgekommen.[1]) Es ist wesentlich verschieden bei beneficia majora und minora. Bei jenen finden *regelmässig* keine absoluten Ordinationen statt,[2]) so dass die Besetzung (Vorschlag etc.) sich hier herausstellt als die Bezeichnung einer Person für ein Amt, mit dem eo ispo eine hierarchische Stellung verbunden ist.

II. Ausfluss des Sonderrechts kann nur sein die *Verleihung eines Anspruchs auf Uebertragung des Amts* gegen den Ordinarius (Papst, Bischof), nie die kirchliche Verleihung des Amtes selbst.[3]) Das *Amt*, die missio ecclesiastica, verleiht nur der Ordinarius.[4]) Mag daher auch das durch die einzelnen Akte erworbene Recht noch so bedeutend sein, zur Uebung der Amtsfunctionen ermächtigt erst die verschieden gestaltete[5]) Ertheilung der Mission des Ordinarius.

III. Es gibt keine Regel, nach der ein ganz allgemeines Mitwirkungsrecht bei Besetzung von Beneficien erworben werden könnte. Einerseits sind bestimmte Beschränkungen bezüglich der Person vorhanden, andererseits hängt Alles von der geschichtlichen Entwicklung ab. Zufolge dieser sind als Erwerbsgründe anerkannt: *Privileg, Stiftung, Verjährung.*

§. 71.

b. Verleihung. Nomination.

I. Das weiteste Recht ist das *volle Verleihungsrecht* (jus instituendi). Ein solches hat sich vielfach in Folge der besonderen Entwicklung in den Kapiteln bezüglich der Canonicatspräbenden [1]) ausgebildet. Geübt wird es entweder durch *Wahl* oder durch *Optionsrecht*. Im ersteren Falle hat der Bischof zu approbiren (institutio authorisabilis, approbatio pro cura, confirmatio), wenn ein Extraneus gewählt wird, im letzteren findet, da der Betreffende bereits im Kapitel sitzt, nur eine Anzeige an ihn statt. Auf gleiche Art steht es den Kapiteln vielfach für die Beneficien an der

[1]) Wie die §§. 53. 58. 74. lehren.

[2]) Insofern der Episcopus in partibus auch eine Diöcese erhält, gar keine.

[3]) Folgt aus §. 34. nothwendig. Vgl. §. 68. num. I.

[4]) Daher gehören die die libera collatio begründenden Rechte in das „*Privatrecht in der Kirche*“, wo mein System sie auch behandelt. Dass aber in einem *Lehrbuche* aus Rücksichten des Studiums dieser Platz gewählt ist, findet hierin Entschuldigung.

[5]) Siehe darüber §. 66. num. V.

[1]) *Mein* Status dioec. zeigt das häufige Vorkommen. Vgl. §. 58. Den Archidiaconen stand es de jure zu, so dass dem Bischofe nur die approbatio pro cura blieb: c. 4. 7. X. de off. archid. I. 23.

Cathedrale und andere zu. Ein weiterer Fall ist die Besetzung der einem Kloster, Kapitel, einer einzelnen Dignität u. dgl. incorporirten Pfarreien oder Beneficien. Hier behält der Bischof gleichfalls nur die Approbation.[2]) Das jus in re wird in diesen Fällen erworben durch die acceptirte Wahl u. s. f., es bedarf also nach ertheilter bischöflicher Approbation nur der Besitzergreifung. Auch *Private* können endlich das Institutionsrecht, sei es kraft einer Stiftung, sei es durch Verjährung[3]) erwerben.

II. Besetzungsrechte blosser Officia kommen ebenfalls vor. Da sie jedoch fast ausschliesslich für die inneren Verhältnisse einer Corporation von Bedeutung sind, bleibt nur zu nennen die Wahl der *Land-Dekane* durch den Decanatsklerus (§. 61.).

III. Eine besondere Form des vollen Verleihungsrechts ist das *Nominationsrecht*, das bei Beneficien überhaupt vorkommen kann, meistens indessen nur zu Gunsten der Landesherren für die Bisthümer, Prälaturen und Canonicate sich findet (§. 52. 58.). Dasselbe verleiht den Amtstitel, jedoch kein Recht, dessen Befugnisse auszuüben, bevor die Ertheilung der Missio erfolgt ist. Diese findet bei Bisthümern in der gewöhnlichen Art, bei anderen Beneficien so statt, dass der Bischof in einer eigenen Urkunde erklärt: er ertheile dem zum Pfarrer u. s. w. von N. ernannten P. die kirchliche Institution.

IV. Ist die kirchliche Mission ertheilt, so ist das volle Recht am Beneficium *ex tunc* erworben. Daher wird das Recht auf den Genuss des Einkommens erworben vom Momente der Ernennung u. s. w., da von hier an die Vacanz aufhörte. Selbstverständlich müssen jedoch die Administrationskosten abgezogen werden.[4])

C. *Patronat.*[1])

§. 72.

1. Geschichte.

Obwohl schon mannigfache Rechte im Oriente und Occidente den

[2]) Vgl. §. 68. num. I. und num. V. am Ende.

[3]) c. 18. X. de praescript. II. 26. Vgl. jedoch §. 75.

[4]) In vielen Diöcesen erst von der s. g. *investitura* an. Diese ist indessen bei Nomination oder voller Institution nicht nöthig und beruht nur auf dem gleichen schablonenmässigen Verfahren. Denn dass die Ablegung der *obed. canonica*, *prof. fidei* nicht Bedingung für den Erwerb ist, folgt daraus, dass, wenn sie ultra terminum legit. verzögert wird, die Früchte wieder verloren gehen. Vgl. §. 39. Dass bei Bischöfen erst vom Momente der Promotion im Consistorium die Einkünfte bezogen werden (Lit. apost. *Urbani VIII.* 20. März 1625 bei *Bened. XIV.* l. c. L. XIII. C. 16. n. 7.), folgt daraus, dass der Papst die Verleihung des Bisthums abschliesst, also erst mit der päpstlichen Institution das Beneficium gewonnen wird.

Stiftern von Kirchen im Laufe der ersten sechs Jahrhunderte beigelegt wurden [2]), so ist doch die Entstehung des Patronatsrechts auf fränkischem Boden zu suchen, von wo aus dasselbe durch den Einfluss der fränkischen Zustände in das allgemeine Rechtsleben der Kirche überging. Wer eine Kirche auf seinem Grund und Boden erbaut hatte, galt als Eigenthümer, musste dieselbe auch dotiren und mit Geistlichen versehen.[3]) Soweit

[1]) *Quellen:* Causa XV. q. 7. u. A. Die Dekretalentitel X. III. 38., in 6. III. 19., Clem. III. 12. *de jure patronatus.* — *Conc. Trid.* Sess. XIV. c. 12. 13. XXV. c. 9. de ref. mit dem Declarat. der Congr. Conc. dazu. *Allgemeine Literatur:* Tractatus de iure patronatus (*Rochi de Curte*, *Pauli de Citadinis*, *Ioannis Nicolai*), Francof. 1609. *Sigism. Finkelthaus*, Tract. de iure patr. ecclesiastico, Lipsiae 1639. *Franc. Florens*, Tract. de ant. iure patron. und Tract. ad L. III. Decr. tit. 38. de iure patron. in Opp. (Paris 1679. 4.) T. II. p. 78. 249 sqq. *Iuliani Viviani* Praxis iuris patronatus acquirendi, conservandi cet. et. Sac. Rotae decisionibus confirmata et ornata et ad singulas materias sec. stylum Rom. Curiae accommodata. Venetiis 1670. fol. *Matth. Stephani*, Tract. de iure patronatus. Gothae 2da ed. 1672 (1ma 1636). *Franc. de Roye* ad tit. de iure patronatus libro tertio Decr. (Andeg. 1661.) Neapoli 1763. *Eiusd.* De iuribus honorificis in eccl. libri duo. ibid. 4to. *Franc. de Fargna*, Comment. in sing. canon. de iure patron. Rom. 1717 sqq. 3 T. Fol. *F. X. J. Knapp* (praes. J. J. Dewies) de iure patronatus et singularibus eiusdem partibus in ducatibus Juliae et Montium. Dusseldorp. 1779. 4. Gesch. des Patronatsrechtes in der Kirche Teutschl. 1806. *Mayer*, Das Patronatsrecht, dargestellt nach dem allgem. K.-R. und nach österr. Verordn. Wien 1824. *Oesterley*, Diss. de iurispatr. notione ex decret. Greg. IX. hausta. Gött. 1824. *Lippert*, Versuch einer historisch-dogmatischen Entwickelung der Lehre vom Patronatsrechte. Giessen 1829. *Kaim*, Das Kirchenpatronatsrecht. Bd. 1. Gesch. Leipz. 1845. Bd. 2. Das. 1866. *Hellmar*, Der Patronat nach preuss. Landes- und Provinzialrecht. Elberf. 1850. *B. Schilling*, Der kirchl. Patronat nach kan. Rechte und mit bes. Rücksicht auf Controv. dogmat. dargestellt. Leipz. 1854. *Herm. Gerlach*, Das Präsentationsrecht auf Pfarreien. München 1854. *Rosshirt*, Ueber d. Patronatsr. mit bes. Rücks. auf das fälschl. sog. dingl. Patr. in *v. Moy*, Archiv IV. S. 1 ff. *Michels.* Quaest. controversae de jure patronatus. Berol. 1858. *Gust. Ad. Schlayer*, Beiträge zur Lehre von dem Patronatrechte. Giess. 1865. *Dove*, in *Bluntschli's* Staatswörterb. Art. Patronat, Präsentationsr. VII. S. 761 ff. — *Thomass.* Vetus et nova eccl. disciplina P. II. L. I. cap. 29.—32. 54. 55. *Van-Espen*, Ius eccl. univ. P. II. Tit. 25. de iure Patronatus und die Commentare zu den citirten Titeln. *Mein* System S. 659 fg. Besonders für die Geschichte auch *Richter*, Lehrb. §. 188 ff. und *Phillips*, Lehrb. §. 139 ff.

Welche praktische Bedeutung das Patronatsrecht hat, geht daraus hervor, dass *mein* Status dioec. cath. in der Tab. II. an Patronaten nachweist: 3325 landesherrl., 299 dingl. der Bischöfe, 511 geistl., 619 gemischte, 4826 private laicale, jedoch für verschiedene deutsche Diöcesen die Nachweise gänzlich fehlen, während in jenen Diöcesen, für welche die Patronate nachgewiesen sind, nur zusammen 3019 beneficia liberae collationis, 648 incorporirte existiren. Von den Patronatsbeneficien stehen gut zwei Drittheile im *dinglichen* Patronate.

[2]) Vgl. besonders über die Vorschriften des *römischen* Rechts, *mein* System a. a. O.

[3]) Siehe z. B. c. 26. 33. Conc. *Aurelian. IV.* a. 541 (*Bruns II.* p. 206 sq.) Cap. *Car. M.* a. 794. c. 54. (*Pertz III.* p. 75.), *Lothar I.* a. 823 (*Pertz III.* p. 236) in den Leg.

die Bestimmung nicht litt, blieben solche Privatkirchen Gegenstand freier Verfügung. Recht und Pflicht zur Vertretung und Beschützung der Kirche und des vielfach aus den Hörigen des Herrn genommenen Geistlichen verstand sich von selbst. Es führt daher der Grundherr früh den Namen *Patronus*, *Senior*, *Advocatus.*[4]) Ein ähnliches Beispiel zeigte sich auch bei den nicht im Privateigenthume stehenden Klöstern und Stiftern, welche zu Schutz und Vertretung eigene Advocati, *Vögte*, hatten. [5]) Viele Kirchen blieben im Privateigenthume, die meisten wurden durch Schenkung an Klöster oder Stifter, durch Erhebung zu Pfarrkirchen daraus entfernt. Hierdurch aber verlor sich keineswegs das Recht, den Geistlichen einzusetzen, das Vermögen zu verwalten oder dessen Verwaltung zu beaufsichtigen, die Kirche zu vertreten, es bedurfte aber der Bestätigung des Geistlichen[6]) durch den Bischof. Das Patronatsrecht hat unzweifelhaft dadurch eine grosse Ausdehnung gewonnen, dass zahlreiche Stiftungen der Könige mit den Gütern durch Belehnung in die Hände von Privaten kamen. Vielfache Missbräuche konnten um so weniger ausbleiben, als das 9., 10. und 11. Jahrhundert die laxeste Praxis in Deutschland bezüglich des Cölibats darbieten, die Vogtei von vielen Herren nicht zum Schutze, sondern zur Bedrückung und Aneignung der Kirchengüter benutzt wurde, die Patrone und deren Ministerialen vorzüglich das Spolienrecht ausübten, endlich dieser Gegenstand selbst in kaum lösbarem Zusammenhange mit dem ganzen Investiturstreite stand. Möglich wurde ein ganz anderer Standpunkt, als die volle Immunität der Kirchen, der Gerichtsstand der Geistlichen vor den Bischöfen ebenso entschieden war, als die landesherrliche Gewalt der Reichsbischöfe und Reichsäbte, deren Macht den Sieg der kirchlichen Gesetzgebung in diesem Punkte erleichterte. Um den Grundsatz, dass die Aemter von der Kirche verliehen werden, zur Geltung zu bringen, wurden zahlreiche[7]) Verbote erlassen gegen die Belehnung eines Geistlichen mit einer Kirche durch einen Laien. Der Contrast dieser Auffassung mit der Geschichte wurde gemildert, indem man dem bisherigen Grundherrn das Recht, den Geistlichen vorzuschlagen, als Ausfluss des Grundeigenthums liess.[8]) So erschien dies Präsentationsrecht als *reales*, verknüpft

Langob. Lothar. 44. 88 (Lombarda vulg. III. 1. c. 44, 48) bei *Pertz*, Leg. IV. p. 546, 556. Vgl. überhaupt über diese Bildung *Lud. Otto Mittelstaedt*, De juris patronatus, quod reale dicitur, origine. Vratisl. 1856.

[4]) Hincmari capp. data archid. Opp. I. p. 737. Cap. a. 817. c. 10. (Mon. III. p. 207.). Vgl. c. 9. 23. 24. X. h. t.

[5]) Siehe noch *meine* deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. S. 128 f.

[6]) Vgl. Cap. *Car.* M. a. 802. c. 13. *Ludov.* P. a. 817 (*Pertz* ff. 106, 207), Stellen in der C. XVI. qu. 7., c. 1. 2. X. h. t. u. a.

[7]) Viele in Causa XVI. qu. 7. c. 13 ff., c. 4. X. h. t. Die Missbräuche sind aus c. 23. X. h. t., c. 30. X. de praeb., c. 12. X. de poenis V. 37. und anderen Stellen ersichtlich.

[8]) Conc. *Salegunstadt.* a. 1082. c. 13. *Biur.* a. 1031. c. 32. Vgl. *Mittelstaedt* l. c.

20*

mit dem Grundbesitze. Dabei aber blieb die Entwicklung nicht stehen. War das Einsetzungsrecht des Geistlichen gefallen, so lag es nahe, das Präsentationsrecht als eine *Concession* der Kirche aufzufassen, zumal viele Patrone von der Kirche selbst Güter hatten. Dieser Gesichtspunkt musste dahin führen, das Patronatsrecht als eine *Gunst für die Stiftung* zu betrachten.[9] Damit war es zu einem *kirchlichen* Rechte, beruhend auf kirchlichem Erwerbe, zugleich zum *persönlichen* geworden. Auf dieser Grundlage steht das Dekretalenrecht. Gleichwohl hat die Gestaltung der ganzen Materie an der Hand des römischen Rechts, die grosse Anzahl analoger Rechte in den Händen der Kirchen und Klöster zur eigenthümlichen Ausbildung beigetragen. Diese war keineswegs allenthalben eine gleiche. Vielmehr ist in manchen Ländern (z. B. Böhmen, Mähren, Oesterreich u. a) das dingliche Patronat bis zur Stunde herrschend,[10] und auch das blosse Vogteiverhältniss erst in neuester Zeit seiner praktischen Bedeutung entkleidet worden.

§. 73.

2. Begriff. Arten.*)

I. *Patronat*, jus patronatus, ist ein Inbegriff von Befugnissen und Verpflichtungen, die einer Person *(patronus)* ohne eine auf der hierarchischen Ordnung ruhende Zuständigkeit aus einem besonderen Rechtsgrunde bei Besetzung und Verwaltung von Beneficien zustehen.[1] Dasselbe gilt als jus temporale *annexum spirituali.*[2] Sein historischer Grund im einzelnen Falle kann ein höchst mannigfaltiger sein. Nach positivem Rechte liegt er in der *Verleihung Seitens der Kirche*, welche jedoch, die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen vorausgesetzt, *ex lege eintritt* oder *vermuthet* wird.[3]

9) Im c. 3. X. h. t. (Conc. Lateran. III.) liegt dies deutlich vor.

10) Auch das *preuss.* L. R. Th. II. Tit. 11. §. 579. sagt: „Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, dass das Kirchenpatronat auf einem Gute oder Grundstücke hafte."

*) *Zweierlei* sei vorab bemerkt: 1) Die den geistlichen Orden *incorporirten (pleno jure)* Pfarreien etc. stehen nicht in deren Patronate, sondern das Kloster ist Pfarrer etc. Es findet also keine Präsentation statt, sondern der Abt u. s. f. instituirt, obgleich er ein im Concursexamen geprüftes Subject nehmen muss, dem der Bischof die missio ertheilt. 2) Ist das Kloster gebunden, einen clericus saecularis zu instituiren, so ist geistliches Patronat vorhanden.

1) Ueber andere Definitionen s. *mein* System S. 667.

2) c. 16. X. h. t., c. 3. X. de judic. II. 1. *Deshalb* die Bestimmungen in c. 1—3. X. h. t. mit der Glosse, Clem. 2. h. t. über die *Untheilbarkeit* des Rechts, das z. B. jeder Erbe in solidum besitzt.

3) c. 25. X. h. t. Conc. Trid. Sess. XXV. c. 9. de ref.; dazu §. 75 fg.

II. Das Patronat kann sein ein *dingliches*[4]) (*jusp. reale*) oder *persönliches*, je nachdem es mit dem Besitze eines Grundstückes verknüpft ist oder nur auf persönlichem Erwerbsgrunde ruhet. Obwohl das canonische Recht die *persönliche* Eigenschaft annimmt, so ist trotzdem die particuläre Entwicklung, insbesondere in Deutschland, eine andere gewesen. Sieht man auf den *Inhaber*, so ist es entweder a) *geistliches*, clericale, ecclesiasticum, wenn die Stiftung aus kirchlichen Mitteln erfolgt oder überhaupt eine persona ecclesiastica *als solche* dasselbe hat bez. ausübt, [5]) wenn es auf eine solche bez. ein geistl. Amt, eine geistl. Genossenschaft u.dgl. übergeht; oder b) ein *Laienpatronat*, weltliches, laicale, wenn ein Laie dasselbe zu eigenem Rechte besitzt oder zwar ein Kleriker, aber auf Grund eines (nicht aus seiner kirchlichen Stellung fliessenden) gewöhnlichen Privatrechtstitels; oder c) *mixtum*, wenn eine geistliche Person *und* eine weltliche *zugleich* Patron ist. Dies hat entweder *per turnum* die eine oder andere Beschaffenheit oder wird hinsichtlich der Folgen nach der jeweilig in Betracht kommenden Person beurtheilt.

III. Die *Dinglichkeit* kann sowohl beim geistlichen als Laien-Patronate vorkommen. Das geistliche Patronat steht der geistlichen Person, dem Amte u. s. f. dauernd zu, der Berechtigte ist stets durch das Amt etc. gegeben. Jedes Patronat kann *einem* oder *mehreren* Subjecten zustehen (Allein-, *Mit*patronat), entweder schon durch die Stiftung oder durch späteren Eintritt eines Dritten. Gegenüber der Kirche (Ordinarius) erscheint das Recht stets als ungetheilt, so dass, wenn mehrere zur Ausübung berechtigt sind, das Recht der Kirche hierdurch nicht verändert wird.[6])

[4]) *Rosshirt* hat in der cit. Abhandl. die Existenz eines *dinglichen* Patronats bestritten. Er nimmt den Besitz eines Gutes nur als eine weitere Modification oder Bedingung für den Erwerb bez. Besitz eines persönlichen an, behauptet, das dingliche sei erst im 18. Jahrh. aufgekommen. Seine Berufung auf *Reiffenstuel* J. C. U. L. III. T. 38. §. 3. n. 46. u. *Schmalzgrueber* J. E. U. P. IV. T. 38. §. 1. n. 15. ist verfehlt, da diese ganz die gewöhnliche Ansicht haben. Vgl. gegen *Rosshirt* noch *Hinschius* in *Dove's* Zeitschr. II. S. 419 ff. *Vering* sucht an versch. Stellen des Archiv's die Rosshirt'sche Meinung zu verwerthen. — Im *Archiv X.* S. 370 ff. ist ein Rechtsfall mitgetheilt, worin dem Sequester einer patronatsberechtigten Herrschaft die Ausübung des Präsentationsrechts zugesprochen wird. In den Entsch. der Congr. Episc. et Regul. v. 15. Juni 1850 (S. 381) heisst es: „animadvertentes (scil. Cardinales), agi in casu de jure patronatus *reali*, quod dicto *fundo inhaeret, ac propterea juxta SS. canones cum universitate bonorum transire*" u. s. w.

[5]) c. 6. X. de off. leg. 1. 30., c. 28. X. h. t., c. un. h. t. in 6. Die Behauptung von *Phillips*, Lehrb. S. 323. „*auch ein Laie kann das geistl. Patronat haben*," ist in dieser Allgemeinheit irrig. Uebt ein Laie jenes aus, so geschieht es nicht ex jure communi, sondern ex privilegio oder mandato. So z. B. sind unzweifelhaft die Patronate des Religions- u. Studienfonds geistliche; den „*katholischen*" Monarchen Oesterreichs hat Concordat Art. XXV. das Nominationsrecht ertheilt. *Mein* System S. 669.

[6]) Sehr wichtig ist, namentlich hinsichtlich der Lasten beim realen Patronate die Regulirung der Patronatsverhältnisse bei *Parzellirungen*. Für *Preussen* ist der Gegen-

3. Erwerb.

§. 74.

a. Fähigkeit des Objects und Subjects.

I. *Object des Patronatsrechts* können Kirchen und Beneficien jeder Art, höhere und niedere sein. [1]) Nur ist das Patronatsrecht über *ecclesiae conventuales* (und *collegiatae*) besonderen Bedingungen und Beschränkungen unterworfen, [2]) kann jedoch zufolge päpstlichen Privilegs [3]) auch einem privaten Laien zustehen.

II. *Die Fähigkeit zum Erwerbe* eines Patronats [4]) setzt voraus: 1) die Fähigkeit überhaupt Privatrechte zu erwerben. Stand, Alter und Geschlecht sind ohne Einfluss; [5]) 2) den Vollgenuss der bürgerlichen und kirchlichen Ehre, weshalb Ehrlose, öffentlich Excommunicirte und wegen Simonie Bestrafte [6]) ausgeschlossen sind; 3) *Kirchenmitgliedschaft*. Dass *Nicht*christen unfähig sind, brauchte kaum ausdrücklich erklärt zu werden. [7]) Protestanten jedoch können nach einem in Deutschland (und Oesterreich) be-

stand normirt durch Circular-Erl. des Min. f. die landwirthsch. Angel. v. 21. Aug. 1860, abgedr. im *Archiv VI.* S. 467. Vgl. Ges. v. 3. Jan. 1845 (Ges. S. 25 und bei *Vogt* II. S. 278.).

[1]) Siehe den Beweis in *meinem* System S. 675. Conc. Trid. Sess. XXV. c. 9. und Concord. austr. Art. XIX.

[2]) Vgl. c. 25. X. h. t.; c. 14. 43. 51. 56. X. de elect. I. 6. *Mein* System a. a. O.

[3]) *Glossa* ad c. 25. X. h. t. Auch possessio immemorabilis cum fama privilegii genügt: *Vivianus* l. c. L. III. c. 1. n. 46 sqq., der Entscheidungen der Rota u. Autoren anführt.

[4]) Die Fähigkeit, ein geistliches zu erwerben, ergibt sich von selbst. Wer ein Laienpatronat überhaupt erwerben kann, hat auch die Fähigkeit, ein bestehendes geistliches zu erlangen auf dem hier einzig möglichen Wege päpstlicher Concession.

[5]) c. 3. 7. X. h. t. System S. 671 fg. — Das *österr.* Hofdekr. vom 13. Sept. 1786 verbietet nicht, wie *Helfert*, Kirchenr. §. 88. sagt, die Erwerbung durch einzelne Unterthanen überhaupt, sondern bezieht sich nur auf die Patronate über neu errichtete Exposituren (*Jaksch IV.* S. 322). Uebrigens gibt es keine *„Unterthanen“* in jenem Sinne mehr.

[6]) Vgl. c. 6. X. h. t. und überhaupt *Vivianus* l. c. L. II. c. VI. n. 20.

[7]) Ausdrücklich ist die Unfähigkeit der Juden wiederholt in *Oesterreich* durch die beiden kaiserl. Verord. vom 18. Febr. 1860 §. 2. (R.-G.-B. Z. 44 u. 45.), wo es heisst: „Wenn u. insolange ein Israelit ein Gut besitzt, womit Patronats- oder Vogteirechte oder das Recht zur Schulpräsentation verbunden sind, ruhen diese Rechte. Gleichwohl bleibt der israelitische Besitzer zur Tragung der mit diesen Rechten verbundenen Lasten verpflichtet. Auch können an israelitische Pächter diese Rechte nicht übertragen werden.“ Ebenso *Preuss.* A. L. R. Th. II. tit. 11. §. 582. V. O. v. 30. Aug. 1816, Ges. v. 23. Juli 1847. §. 3.

stehenden Gewohnheitsrechte mit dem Grund und Boden auch die daran geknüpften dinglichen Patronate erwerben.[8])

III. Insofern es sich um den Erwerb eines bereits bestehenden Patronats handelt, können besondere Bedingungen der Stiftung eine Unfähigkeit herbeiführen, oder sonstige Ausschliessungsgründe vorliegen. So geht beim Verkaufe eines *Staatsguts* in Oesterreich das daran haftende Patronatsrecht über katholische Kirchen und Schulen an nichtkatholische Käufer nicht über, sondern das Besetzungsrecht wird dem Kaiser vorbehalten, die Lasten aber treffen den Erwerber.[9])

§. 75.

β. Arten des originären Erwerbs[1]).

I. Der regelmässige Erwerbsgrund ist die *Stiftung*, fundatio, einer Kirche, eines Beneficiums. Wer sie in ihrer Totalität macht, erwirbt dasselbe unbestrittenermaassen allein[2]). Aber auch durch jeden der drei in ihr liegenden Akte: *fundatio* (Anweisung des Grund und Bodens für das Gebäude), *constructio, exstructio, aedificatio* (Erbauung), *dotatio* (Hingabe des zur Unterhaltung von Gebäuden, Beneficiaten u. s. f. nöthigen Vermögens) wird das Patronatsrecht erworben, jedoch mit der conditio juris, dass ein Zweiter, Dritter u. s. f., der einen anderen Akt vornimmt oder *später* (z. B. durch Dotation, Redotation, Wiederaufbau u. s. w.) *hinzutritt*, eo ipso Mitpatron wird[3]). Nothwendige allgemeine Bedingungen sind:

[8]) Aus Art. V. §. 31. Instr. Pac. Osnab. wird die unbedingte gegenseitige Fähigkeit von Vielen (vgl. *Richter*, Lehrb. 6. Aufl. §. 189, wo eingehend diese Ansicht vertheidigt wird) behauptet. Dagegen habe ich in *meinem* System S. 672. und im Archiv von *Moy*, N. F. I. S. 209 ff. ausgeführt, dass nach dem positiven kath. Kirchenrechte diese Fähigkeit *nicht* anzunehmen sei u. nur die am 1. Jan. 1624 innegehabten derartigen Rechte durch J. P. O. art. V. §§. 26. 46. *ausdrücklich* garantirt seien. Ebenso gewiss ist aber auch das behauptete Gewohnheitsrecht. In *Böhmen* gibt es über 50 dingliche Patronate, deren Ausübung durch die protest. Gutsbesitzer in unbestrittener Uebung *ist*. Siehe auch die bekannte *Esposizione dei sentimenti di sua Santità* v. 10. Aug. 1819 an die protest. Regier. n. 36. (*Münch.* Concord. II. S. 403). Gegenüber den Ausführungen *Dove's* in *Richter's* Lehrb. u. *Hinschius'* a. a. O. gebe ich unbedingt zu, dass der staatsrechtl. deutsche Gesichtspunkt die volle Gegenseitigkeit fordert. Auch sehe ich *subjectiv* nicht ein, warum ein persönl. von einem Protest. nicht ebenso gut als ein dingl. soll erworben werden können. Endlich fällt es mir wohl sicher nicht bei, auf die Protest. die Ketzergesetze anzuwenden. Ich stelle positives Recht dar.

[9]) Dies wird auch in den diesfälligen Verkaufsurkunden aufgenommen.

[1]) *Glossa* ad c. *Nobis* 25. X. h. t.: „*Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus.*“

[2]) c. 26. 31. 32. C. 16. q. 7., Gl. ad c. 26. cit., c. 6. D. 1., c. 13. X. de elect. in 6.

[3]) So schon Glossa ad c. un. h. t. in 6. princ. *Mein* System a. a. O. hat dies bewiesen u. zahlreiche praktische Folgerungen angedeutet. Zu den dort Genannten kommen

a) die unentgeltliche Leistung, b) dass die einzelne Gabe nicht in der Absicht einer reinen Schenkung, d. h. eines Almosens, gemacht sei. Wird also mit Collectengeldern gebaut etc., so entsteht natürlich für die Geber kein Patronat.

II. Die Fundation muss vom Ordinarius genehmigt[4]), also von der Kirche angenommen sein. Liegt der Consens des Ordinarius vor[5]), so entsteht das Recht *eo ipso*, ohne dass es eines Vorbehalts bedarf. Daher entsteht es nur dann nicht, wenn der Stifter darauf verzichtet, das Beneficium der freien Collation überlässt[6]). Bewiesen wird das Patronat mithin unbedingt durch die Stiftung.

III. Unzweifelhaft ist nach *canonischem* Rechte[7]) der Erwerb durch Präscription des freien Verleihungsrechtes, welche die gewöhnlichen Erfordernisse (bona fides, justus titulus, Ablauf von 40 Jahren oder s. g. possessio immemorialis) hat. Nach dem *Concil von Trient* wird durch den Nachweis, durch unvordenkliche Zeit hindurch das Präsentationsrecht ausgeübt zu haben, der Beweis eines Titels ersetzt[8]).

noch *Innoc. IV.* in Rubr. h. t. *Fagnani*, Comm. ad cap. Quoniam 3. X. h. t. Was von physischen Personen gilt, findet auch Anwendung auf juristische, aus deren Vermögen fundirt oder dotirt oder gebauet wird.

[4]) c. 9. D. 1. de consecr., c. 1. C. I. q. 2.; c. 25. X. h. t. „damus responsum, quod, si quis ecclesiam *cum assensu* dioecesani episcopi construxit, *ex eo* jus patronatus acquirit." Conc. Trid. S. XXV. c. 9. Es entsteht auch dann, wenn Jemand (z. B. der frühere Patron dort, wo er direct baupflichtig ist, nach gänzlicher Zerstörung der vermögenslosen Kirche) ohne Aequivalent gestiftet hat, obwohl er rechtlich dazu verpflichtet war. Der Generalvicar hat, um consentiren zu können, mandatum speciale nöthig, der Kapitelsvicar kann consentiren. *Mein* Kirchenr. II. S. 681. 684.

[5]) Er wird *vermuthet* aus der *Benutzung* der Kirche. *Vivianus* l. c. L. II. c. 1. n. 11. sq. u. die dec. *Rotae* daselbst.

[6]) c. 26. 27. 31. C. 16. q. 7., c. 25. X. h. t., c. 3. X. de eccl. aedif., c. 41. X. de test. et attest. II. 20., Conc. Trid. l. c. *Mein* System S. 685.

[7]) c. 11. X. h. t. — c. 41. X. de elect. c. 3. X. de causa possess. et propriet. II. 12. (*mein* Kirchenr. I. S. 225 ff.) — c. 1. de praescr. in 6. II. 13. (vgl. auch c. 8. X. de praescr. II. 26.) *Mein* System S. 685 ff.

[8]) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 9. de ref. „Ut igitur debita in omnibus ratio observetur, decernit sancta synodus, ut *titulus* juris patronatus *sit* ex fundatione vel dotatione, *qui* ex authentico documento et aliis iure requisitis *ostendatur;* sive etiam ex multiplicatis praesentationibus per antiquissimum temporis cursum, qui hominum memoriam excedat, *aliasve secundum iuris dispositionem* Similiter quoque patronatus quicunque in ecclesiis et quibuscunque aliis beneficiis, etiam dignitatibus, *antea liberis acquisiti a quadraginta annis citra*, et *in futurum acquirendi* seu ex augmento dotis, seu ex nova constructione *vel alia simili causa,* etiam auctoritate sedis apostolicae, ab iisdem ordinariis, uti delegatis, ut supra, qui nullius in his facultatibus aut privilegiis impediantur, diligenter *cognoscantur,* et quos non repererint ob maxime evidentem ecclesiae, vel beneficii seu dignitatis necessitatem legitime constitutos esse, in totum revocent, atque beneficia huius-

IV. Der letzte Entstehungsgrund des Patronatsrechts über eine ecclesia libera oder ohne Stiftung über eine nova ist ein *päpstliches Privileg* oder *Indult*, dessen Zulässigkeit sich aus dem positiven Rechte ergibt[9]) und gerade in neuester Zeit zahlreiche praktische Belege gefunden hat[10]).

§. 76.

γ. Derivativer Erwerb.

I. Ein bestehendes Patronat kann Jemand erwerben auf alle für den Erwerb von Privatrechten anerkannte Arten, welche mit der Natur dieses Rechtes verträglich sind[1]). Der gewöhnlichste und allgemeinste Erwerbsgrund ist die *Universalsuccession* kraft eines Testaments oder des Gesetzes.

modi sine damno illa possidentium, et restituto patronis eo, quod ab eis idcirco datum est, in pristinum libertatis statum reducant." Auf Grund der Worte „aliasve secundum juris disp." u. „vel alia simili causa" habe ich im System S. 685 ff. auszuführen gesucht, dass auch nach dem Trident. die *Ersitzung des P. R. an einer ecclesia libera* wie nach vortrident. Rechte zulässig sei. *Dagegen Ginzel* im *Archiv III.* S. 295 ff. In der 1. Aufl. führte ich gegen Ginzel meine Ansicht noch näher aus. Meine Argumente genau berücksichtigend, ohne mich zu citiren, sucht *Pachmann*, Lehrbuch 3. Aufl. II. S. 99 die Stellen des Trid. S. XIV. c. 12. de ref. u. die eben abgedr. dahin zu vereinigen, dass letztere von der Bestimmung der ersteren die *damals* schon bestandenen ausgenommen u. nur auch für sie einen besseren Beweis vorgeschrieben habe. Erneuerte Prüfung bewegt mich, im Angesicht von c. 12. de ref. S. XIV.: „Nemo, etiam cuiusvis dignitatis eccles. vel saecularis, *quacunque ratione, nisi* ecclesiam, beneficium aut capellam de novo fundaverit et construxerit, seu iam erectam, quae tamen sine sufficienti dote fuerit, de suis propriis et patrimonialibus bonis competenter dotaverit, ius patronatus impetrare aut obtinere possit aut debeat", welche mit c. 9. cit. sonst in directem Widerspruche stände, und, da in c. 9. nach Aufzählung von fundatio, dotatio im ersten, augmentum dotis u. nova constructio, im zweiten Theile die „alia similis causa" auf die Ersitzung gehen muss, weil alle anderen Titel aufgeführt sind, von meiner früheren Ansicht abzugehen, und mit Pachmann die Disposition des c. 9. dahin zu verstehen, dass die Rückwirkung des c. 12. S. XIV. auf die damals schon bestehenden, durch Ersitzung erworbenen ausgeschlossen werden sollte.

Die vom Tridentinum vorgeschriebene Prüfung, Aufhebung bez. Auflösung der Patronate in Deutschland ist aber *nie* praktisch geworden, der Schlusssatz desselben vielleicht nirgends ausgeführt worden.

[9]) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 21. de ref. Das Tridentinum hob in S. XXV. c. 9. nur die damals bestehenden auf. Vgl. *mein* System S. 687 fg. u. 676.

[10]) Denn die Ertheilung des Nominationsrechts für die Religions- und Studienfonds-Patronate in Oesterreich an den Kaiser, das dem Könige von Baiern gegebene Recht zu allen Beneficien, die ehedem von den säcularisirten bez. aufgehobenen Instituten besetzt wurden, die dem Könige von Würtemberg u. Grossherzoge von Baden verliehenen Besetzungsrechte beruhen doch juristisch auf Privilegien bez. Indulten.

[1]) Die Glosse zu c. 26. C. 16. q. 7.: *„Jus patronatus transire facit novus heres, Res permutata, donatio, venditioque."*

Sofern nicht das Patronat nur den Gliedern einer bestimmten Familie *(jusp. familiare, gentilitium)*[2]) reservirt ist, kommt dasselbe an *jeden fähigen* Erben (§. 74.), an mehrere Erben ohne Rücksicht auf ihre Quoten zu gleichen Theilen, in solidum gegenüber der Kirche[3]). In gleicher Weise kann es durch Legat, Fideicommiss erworben werden. *Unter Lebenden* wird das *dingliche* erworben durch jede Singularsuccession (auf Grund von Kauf, Tausch, Schenkung u. dgl., kurz durch Eigenthumserwerb) in das berechtigte Grundstück, vorausgesetzt a) dass dies Recht nicht als ein Vermögensstück in Ansatz kommt, weil dies Simonie wäre[4]), und b) nicht etwa ausdrücklich vorbehalten[5]) oder aufgegeben wird[6]). Ein *persönliches* kann kein selbstständiger Gegenstand eines Kaufes sein[7]), wohl aber durch Tausch gegen eine res spiritualis[8]) und durch Schenkung erworben werden[9]).

[2]) Ein solches kann wieder in bestimmter Folge (z. B. nur für Agnaten, in der Primogenitur u. dgl.) vererblich sein.

[3]) c. 1. X. h. t. mit der Glosse, Clem. 2. h. t. Für die *Folgeordnung* u. s. f. entscheidet lediglich das *Civilrecht.* Die Aelteren ziehen herbei das röm. Recht. Wer jetzt Erbe in einem Lande wird, hängt vom Landesrechte ab. — Stirbt Jemand *ohne Erben,* so wird die Kirche frei, weil der Fiscus (die Armen u. dgl.) nur in das Vermögen succedirt. Denn ist auch die Stellung des Fiscus der des Erben ganz analog nach gem. Rechte (*Arndts* Pandecten §. 408, *Brinz* §. 225. 2., *Puchta* §. 564), so ist er doch nicht *Erbe,* sonst könnte man von *bona vacantia* nicht reden. Das canonische Recht nimmt nur für den *Erbgang* die Folge an. Derselben Ansicht *Abbas* in c. 1. n. 10. X. de elect. *Vivianus* L. IV. c. 2. n. 80. *A. M. Schlayer* a. a. O. S. 57, weil „der Fiscus als Erbe anzusehen ist." Wenn man den Uebergang auf den Fiscus in diesem Falle in Abrede stellt, muss das selbstredend noch mehr geschehen für den Fall der *Confiscation des Vermögens einer Person, die ein persönliches Patronat hat.* Dieselbe gehört *nicht* zu den Uebertragungsarten des Patronats; auch ist das Patr. *als solches* kein Vermögensobject. Deshalb geht es weder auf den Fiscus über, noch wird es suspendirt. Ders. Ansicht *Schlayer* S. 58, der auf die ältere Literatur eingeht.

[4]) c. 6. 7. 13. 16. X. h. t., c. 42. de reg. jur. in 6. V. 12. Beim *dominium utile* kommt es an den dominus utilis: c. 7. 13. X. h. t. — Dass es durch *Confiscation* des Grundstücks übergehe, versteht sich von selbst. Viele Aeltere leugnen es: *Vivianus* L. XV. c. 2. und die dort Genannten. Bejaht wird es von *Schmalzgrueber III.* 38. n. 144. und Anderen.

[5]) Vgl. §. 74. n. III. ein Beispiel solchen Vorbehalts.

[6]) Denn dem steht nichts entgegen, soweit nicht §. 82. Ausnahmen bewirkt.

[7]) c. 6. 13. 16. X. h. t., Conc. Trid. c. 9. cit. In einer *Universitas* kann es einbegriffen sein. Vgl. *Fagnani* ad c. 7. X. h. t. *Vivian.* L. IV. c. 1. *Reiffenstuel III.* 38. n. 31. *Schmalzgrueber* l. c. n. 160. u. a.

[8]) c. ult. (9.) X. de rer. permut. III. 19. und c. 16. X. h. t. Die Congr. Conc. (siehe die resol. ad C. Trid. l. c. n. 10.) liess den Tausch zu gegen Aufgabe des Zehntrechts. Der *Consens des Ordinarius* ist nöthig. *Mein* System S. 690.

[9]) *Unbedingt* gestattet a) an einen Mitpatron: c. 14. X. h. t., b) eines laicalen an eine persona ecclesiastica: c. 8. X. h. t., c. un. h. t. in 6. ; — *mit Consens des Ordinarius*

II. Durch *Präscription* (Usucapion, Ersitzung) wird das persönliche geistliche Patronat in 40,[10]) das laicale in 10 bez. 20 Jahren[11]) erworben, das dingliche mit dem Erwerb des Grundstücks, die bona fides [12]) und quasi-possessio des Rechts allgemein vorausgesetzt.

III. Ein s. g. *landesherrliches Patronatsrecht*, welches auf der Landeshoheit als solcher beruhen soll, gibt es nicht [13]). Um Patron zu werden, bedarf der Landesherr gerade so gut eines *besonderen* Erwerbsgrundes als ein Anderer. Trotzdem haben die meisten Landesherren bez. ihre Regie-

a) die eines persönlichen weltlichen an eine weltliche Person: c. 8. X. h. t., c. un. h. t. in 6., Gloss. ad c. 8. 11. 14. 17. X. h. t. Beispiele von Genehmigungen solcher Schenkungen geben Breve *Pii VIII.* 18. Dec. 1818. (Bullar. Cont. XV. p. 146.) für 114 Benef. Seitens der Klöster Etruriens an den Staat gegen die Verpflichtung des Unterhalts derselben, Breve dess. 6. Apr. 1802. (XI. p. 324). b) eines geistlichen überhaupt, wenn die Bedingungen für die Veräusserung von Kirchengut vorliegen: c. un. de reb. eccl. non alien. in Extr. comm. III. 4. — Kommt ein *dingliches* Laienpatronat an eine *persona ecclesiastica*, so wird es *geistliches*, aber *nicht* persönliches Patronat. Zu dem Erwerbe durch einen Laien gehört nunmehr der bischöfl. (bez. päpstl.) Consens, weil er zur Veräusserung des Grundstücks gehört. Ist aber das berechtigte Grundstück erworben, dann ist auch das Patronatsrecht erworben. Wenn deshalb durch die Säcularisation Eigenthum an den säcular. patronatberechtigten Gütern erworben worden ist, so ist auch das Patronatsrecht erworben, weil dieses seine dingl. Natur nicht verändert hat. Diese von mir immer vertretene Ansicht hat jetzt auch ausgeführt *Hinschius* a. a. O. II. S. 428 ff. *Geistlich* war das Patronat, weil und so lange das Gut als den Zwecken einer persona eccles. dienend erschien. Von dem Moment an, als dieser Zweck aufhörte, entfiel auch die nur dadurch herbeigeführte und bedingte Qualität. Wer anders argumentirt, muss annehmen, dass Rechte u. s. w., die einem geistlichen (i. e. einer persona ecclesiastica gehörigen) Gute wegen dieses Umstandes zustanden, demselben in alle Ewigkeit ankleben.

[10]) c. 8. X. de praescr. II. 26., Nov. 111. *Mein* System S. 690.

[11]) *Mein* System S. 691. 30 J. (welche *Richter*, Lehrb. §. 189, *Phillips* Lehrb. §. 142. u. A. annehmen) fordert das can. Recht *nicht*, denn Rechte, welche eine *quasipossessio* zulassen, fordern die gewöhnliche Zeit des Erwerbs von *jura in re.* Einzelne Civilrechte (*Preuss.* A. L. R. II. 11. §. 574, 576) lassen auch ausdrücklich die gewöhnliche Verjährungszeit zu, freilich, indem sie die Analogie von den Servituten hernehmen.

[12]) c. 20. X. de praescr. II. 26, c. 1. eod. in 6. II. 13. Im Archiv X. S. 457 ff. ist ein Rechtsstreit mitgetheilt, worin ein geistl. Gericht (nach einer dortigen Andeutung das von *Laibach* in erster, das Metropolitangericht in *Görz* in 2. Inst.) gegen den Besitzer einer Herrschaft, der einen geforderten Patronatsbeitrag zu Schulbauten nicht leisten wollte, *weil er nicht Patron sei*, erkennt: er sei Patron „*titulo praescriptionis*" des im J. 1753 gestifteten Vicariats. Damit ist aber gemeint die *unvordenkliche*. Das Urtheil ist höchst eigenthümlich.

[13]) Natürlich kann der Landesherr, Fiscus Patron sein, weil er als solcher nicht zu den untauglichen Personen gehört. Man braucht nur das Conc. Trid. c. 9. cit. anzusehen, da sie sogar Privilegien haben. Auch ist es ganz zulässig, das einem Landesherrn wirklich zustehende *landesherrliches* zu nennen.

rungen sich ein solches beigelegt [14]), das auf die Nachfolge in das Vermögen der säcularisirten Bisthümer, Stifter, Abteien u. s. f. gestützt wurde. Diese Theorie, welche viele Vertheidiger fand, kann im Ganzen als aufgegeben betrachtet werden, ohne dass jedoch über einzelne Fragen Uebereinstimmung herrscht [15]). Zunächst haben unstreitig die Landesherren eine Anzahl von Patronaten aus den mannigfaltigsten Gründen erworben [16]). Sodann kann fortwährend ein Landesherr aus den gewöhnlichen Gründen ein Patronatsrecht erwerben. Dass aber die *Säcularisation* oder Suppression eines Ordens, Stifts, Klosters u. dgl. die Nachfolge des Landesherrn in die Patronatsrechte jener Personen und Institute bewirke, kann aus positiven Rechtssätzen [17]) nicht behauptet werden und widerspricht dem

[14]) In *Oesterreich* schrieb das Hofdekr. v. 7. Nov. 1773 die *nicht dinglichen* Patronate des aufgehobenen Jesuiten-Ordens dem Fiscus zu. Das Hofdekret vom 18. Febr. 1775, 25. Juni 1775 (*Jaksch IV.* S. 320 fg.) hält hieran fest und nimmt solche Patronate als „*Sr. Majestät anheimgefallen.*" Eine a. h. Entschl. v. 6. Sept. 1806 unterstellt ausnahmslos alle ehemals vom Erzb. u. Kapitel in Salzburg vergebenen Pfründen „dem landesfürstl. Patronate u. Ernennungsrechte." Die *würtemb.* V. O. v. 2. April, 4. Mai 1803 bei *Lang* S. 123, die *bair.* v. 8. Aug., 26. Aug., 22. Sept. 1803 führten das landesherrliche Patronat ein.

[15]) *Für* das unbedingte landesherrl. P.: *Ph. Gregel*, Das landesherrliche Patronatsrecht nach den veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame betrachtet, Würzb. und Bamb. 1805. *Reibel*, Diöcesanverhältnisse katholischer Bischöfe, Ulm 1806. *Dagegen: (Frey)* Das landesherrliche Patronat, eine neue Erfindung, Bamb. 1804. *(Ders.)* Bemerkungen über *Gregel's* Schrift, Das landesh. Patr. u. s. w. von einem Unparteiischen, Hamb. 1805. *(Eugen Montag)* Abhandlungen über das alte und neue landesherrliche Patronatsrecht. Verfasst von einem alten Rechtsfreunde. Bamb. u. Würzb. 1810. *Ueberhaupt*: *Paul Hinschius*, Das landesherrliche Patronatsrecht gegenüber der katholischen Kirche. Berlin 1856., die §. 72. N. 1. cit. neueren Abhandlungen. *Meine* Abhandl. im *Archiv VII.* S. 215 ff., welche eine Entscheidung der Reichsdeputation v. 1803 mittheilt, worin es indirect verworfen ist. *W. Kompe*, Das Patronatr. im Streite mit den Forderungen des oberrhein. Episcopats (in *Zeitschr. f. deutsch.* Recht Bd. 18. S. 255—293). *Hinschius*, Ueb. die Succession in Patronatrechte säcular. geistl. Institute in *Dove's* Zeitschr. II. S. 412—436. *F. Bluhme*, Die Rechtsnachfolge der freien Stadt Frankfurt in die Patronatrechte des säcular. Bartholomäusstifts u. s. w. *Das.* IV. S. 46—104. *Meine* Beleuchtung dieses *Bluhme*'schen Rechtsgutachtens im *Archiv XVI.* S. 147—199 bes. von S. 182 an. Vgl. noch *Vering* im *Archiv II.* S. 697 ff. *H. Rhenanus*, Der Kölner Patronatsstreit (gegen Hinschius) im *Archiv IX.* 299. — Für den Uebergang des Realpatronats mit den Gütern sehe man auch die im §. 73. Note 4. cit. Entsch. der Congr. Episc. et Regul. v. 15. Juni 1850. *Richter* §. 193, *mein* System S. 704 ff. 669 ff. — Man ist aber das auf dem Eigenthum des Reichs an den Gütern der Reichs-Bisthümer u. Abteien beruhende kaiserliches zu nennen berechtigt, ganz analog auch von einem landesherrlichen zu reden.

[16]) Stiftung — Belehnung — päpstl. Indulte u. a. Siehe z. B. für *Baiern: Sartori* Geistl. Staatsr. II. 2. S. 317. überhaupt *J. J. Moser*, Von der Landeshoheit im Geistlichen u. s. w. Frankfurt und Leipzig 1773. 4. S. 272 ff.

[17]) Man stützte sich auf §. 36. des Reichsdeputationshauptschl. von 1803. Gegen das ganze landesherrliche Patronatsrecht erklärt sich die *Esposizione dei sentimenti* a. a. O.

ganzen Geiste des Patronats, wie positiven Sätzen des Rechts. Man muss vielmehr unterscheiden, auf welchen Titeln [18]) die Patronatsrechte beruhen. Eine solche Scheidung führt zu folgenden Resultaten: 1) Alle *persönlichen* Patronate der *geistlichen* Personen sind untergegangen, weil die neuen Besitzer keine Erben sind, das Kirchenrecht einen Uebergang des persönlichen Patronatsrechts durch Eintritt in das confiscirte säcularisirte Vermögen einer Person nicht kennt, die Patronate als *geistliche* nicht vererbt werden und ohne [nie erfolgten] Consens an weltliche Personen nicht kommen konnten. Die freie Collation ist also eingetreten. 2) Die *persönlichen weltlichen* Patronate der früheren Stände und anderen weltlichen Institute sind auf die jetzigen Stände bez. das Land (Fiscus) übergegangen, weil diese in deren Gesammtrechte eingetreten, eigentlich nur Nachfolger

(Oben §. 74. N. 8.). Die Bischöfe von *Münster* und *Paderborn* haben in einer Vereinbarung mit der Regierung von 1853 die *Patronate* der säcul. Stifter etc. als landesherrlich anerkannt. Hierüber und über die neueste Phase des landesherrl. Patr. in *Preussen* vgl. *Vering* im Archiv von *Moy*, N. F. VII. S. 227 ff., so wie die in N. 15. cit. Abhandl.

[18]) Dies habe ich in der angef. Abhandl. im Archiv N. F. VII. S. 215 ff. gethan. *Vering* sucht einen Punkt als irrig darzuthun, nemlich die oben unter 5. angegebene Folge. Vgl. das in Note 9 Gesagte. So wurde z. B. auch in *Oesterreich* nie bezweifelt, dass mit dem Verkaufe von Gütern, welche Bischöfen gehören, *in deren Diözese liegen* und patronatsberechtigt sind, also doch wohl *geistliche* Patronate constituiren, die Patronate übergehen (mir sind mehrere Fälle bekannt). Schwerlich kann aber der Bischof in der Diöcese ein anderes als dingliches Patronat haben. Dass *dies* möglich sei, lehrt die Entsch. der Congr. Conc. von 1840 (meine Ausg. des Trident. p. 450), worin erkannt wird: *das Patronatsrecht über zwei Beneficien, das dem Patriarchen von Venedig zustand, sei diesem auch geblieben, obwohl die Beneficien in einer an die Diöcese Ceneda abgetretenen Pfarrei lagen. Mein* Status diocc. cath. weist eine Menge solcher dingl. Patronate der Ordinarien nach.

Praktisch ist die Frage entfallen für: 1) *Oesterreich*, da Art. XXV. des Concord. dem Kaiser das Nominationsrecht in allen solchen Fällen — denn man sah und sieht als dem Religions- bez. Studienfond zustehend an alle ältern Besetzungsrechte der Klöster etc. — gibt. 2) *Baiern*, dessen Concordat Art. XI. alle Patronate der aufgehobenen *Corporationes eccles.* dem Könige, die Collationsrechte der früheren Bischöfe den neuen gibt. Bei Verleihung der königlichen Beneficien werden die Bischöfe mit ihrem Gutachten gehört nach §. 11. Erl. v. 8. April 1852. 3) *Baden*, wo eine Uebereinkunft mit der Regierung getroffen ist (vom 13. März 1861, abgedruckt im *Archiv VII.* S. 124 ff.), wonach 304 Pfründen der landesfürstl. Präsentation, 163 der freien erzbisch. Verleihung zugewiesen wurden, bezüglich 132 ein provisor. Uebereinkommen für die Besetzung getroffen wurde. Die obigen Grundsätze sind hier praktisch befolgt. (Vgl. *Maas* a. a. O. S. 56 ff.) 4) *Würtemb.*, wo ebenfalls (Erl. v. 9. März 1858 Reg.-Bl. N. 4.) eine Vereinbarung getroffen ist, die 200 der bischöfl. Collation, 326 dem Königl. Patr. zuweist. — In *Preussen* ist durch K. O. v. 30. Sept. 1812 für *Schlesien* Theilung nach Monaten eingetreten; der Bisch. hat sich seit 1848 auf den rein kirchenrechtl. Boden gestellt, die Sache ist noch nicht ausgetragen. Für *Münster* und *Paderborn* (Note 17 *Gerlach* Paderborner Diöcesanrecht S. 49 ff.) ist sie durch Vertrag geregelt. Bezüglich der übrigen Staaten sehe man die erschöpfenden Angaben im §. 66. Note 18.

sind. 3) Die *Collationsrechte* der Ordinarien waren keine Patronatsrechte, fielen also mit dem Subjecte fort; die jetzigen Ordinarien besetzen ex jure communi, wo kein Patronat besteht. 4) War eine incorporatio plena vorhanden, so ist mit dem Fortfalle des Subjects das Amt erledigt, folglich libera collatio des Ordinarius eingetreten. 5) *Dingliche* Patronate sind auf den fähigen Erwerber übergegangen.

IV. Die Befugniss zur blossen *Ausübung der Patronatsrechte* (Präsentation u. dgl.) kann beim dinglichen von dem zur Benutzung des Guts Berechtigten[19]), wenn er fähig ist (§. 74.), gewonnen werden. Auch beim persönlichen steht der Uebertragung an ein fähiges Subject nichts im Wege. Auf die Ehrenrechte hat jedoch nur der wirkliche Patron Anspruch.

4. Rechte des Patrons[1]).

§. 77.

α. Präsentationsrecht.

I. Das Recht des Patrons, *dem zur Institution Berechtigten für das vacante Beneficium einen tauglichen Geistlichen vorzuschlagen*, nennt man *jus praesentandi*. Damit dieser Vorschlag Erfolg habe, ist erforderlich, dass der Vorgeschlagene im Momente der Präsentation[2]) die vom jus commune und particulare und von der Stiftung vorgeschriebenen Eigenschaften besitze[3]), und nicht der Patron sich selber vorschlage[4]). Ist der Prä-

[19]) *Usufructuar*, *Pächter*, *Erbzinsmann:* c. 7. X. h. t., *Sequester* (im *Archiv X.* S. 370—382 werden mehrere Entsch., zuletzt eine der Congr. Episc. et Regul. v. 15. Juni 1850, mitgetheilt, wonach dem Sequester die Ausübung unzweifelhaft zusteht. Die Gründe erörtern die Frage eingehend), *Ehemann* u. s. w. Vgl. *mein* System S. 291 fg. Eine *Verpfändung des Patronatsrechts* ist unmöglich. Vgl. jedoch *mein* System a. a. O. über die *Antichrese.* — *Ad. Wach*, Der Uebergang des Patronats auf den Firmar, in *Dove's* Zeitschr. VI. S. 243—318.

[1]) Glosse ad c. 25. X. h. t.:
„Patrono debetur honos, onus utilitasque, Praesentet, praesit, defendat, alatur egenus." — Allgemein ist zu bemerken, dass weder alle Rechte in jedem Falle vorhanden sein müssen, noch insbesondere jeder Patron zur Präsentation befugt ist. In *Böhmen* gibt es Pfarreien, wo *Pfarrkirche* und *Beneficium* getrennte Patrone haben; die Präsentation steht dem des letzteren zu, die Ehrenrechte auch jenem.

[2]) Siehe den Beweis in *meinem* System S. 694.

[3]) Diese liegen im §. 65. und 66. Offenbar kommt *jede* in Betracht. Es sei nochmals hervorgehoben: 1) nach *gemeinem Rechte* ist der *Laienpatron* nicht verpflichtet, ein im Concurs vorher approbirtes Subject auf ein Pfarrbeneficium zu präsentiren, der Bischof nur berechtigt, den Präsentirten von den Examinatores synodales prüfen zu lassen. Dabei

sentirte mit einem durch den Bischof dispensablen Hindernisse behaftet, so darf dieser dispensiren, ohne hierzu verpflichtet zu sein.

II. Der Patron braucht nur *eine* Person, darf aber *mehrere* [5]) vorschlagen. Der *geistliche* Patron ist an den einmaligen Vorschlag eines tauglichen gebunden [6]), der *Laienpatron* hingegen darf bis zur Entscheidung

bewendet es in *Baiern* (Concord. Art. XI.) und den übrigen deutschen Staaten. 2) Der *geistliche* Patron darf nur ein im Concurs approbirtes präsentiren. 3) In *Oesterreich* müssen *alle* Pfarreien durch den *öffentlichen Concurs* besetzt werden. Dieses geschieht also: Sobald eine Säcular-Pfarrei erledigt ist, wird durch Circular der Klerus aufgefordert, sich zu bewerben. Die Gesuche nebst Beilagen gehen (durch den Bezirks-Vicär) an das Consistorium. Dies muss, wenn ein geistliches oder laicales Privatpatronat vorliegt, alle Fähigen (und unter ihnen in jenem Falle die *drei würdigsten*) bezeichnen, wenn ein Staats- (kaiserl. fiscal.) oder Gemeinde-Patronat vorliegt, entwerfen eine *Competenten-Tabelle*, in der die Competenten nach der Ordnung gesetzt werden, wie sie dem Consistorium würdig scheinen. In den Rubriken sind die einzelnen Daten anzugeben. Wer nicht fähig ist oder aus besonderem Grunde ausgeschlossen wird, kommt nicht in der Tabelle unter den Fähigen zu stehen. Die Gesuche unter Angabe der Fähigen bez. drei Würdigsten (oder auch ein blosses Verzeichniss der fähigen Competenten und die Terna) beim Privatpatronate, beim öffentlichen *diese Tabelle nebst allen Gesuchen wird dem Patron vom Ordinariate zugemittelt.* Aus den Fähigen kann der *Laienpatron* nach Belieben *jeden,* der *geistliche* Patron *und* der Kaiser (bez. Fiscus) müssen *einen aus den drei Würdigsten* (s. g. *Terna*) präsentiren: Concord. Art. XXIV. XXV. Dies war schon früher bestimmt. Die nähere Modification (im Art. XVII. des Schreibens *Ecclesia cath.* 18. Aug. 1855 zugesichert) ist bei dem Kaiserl. und fiscal. Patronate, dass bei Pfründen unter 1000 fl. die Statthalterei (für den Religions- und Studienfonds) bez. sonstige Behörde (Finanz-Landes-Direction u. s. f.), bei höheren *und wenn die Behörde den primo loco gesetzten nicht präsentiren will,* überhaupt die Sache an das Cultus- (Staats-) Ministerium geht, das selbst oder nach Allerhöchster Entschliessung präsentirt. Ruhet das Patronat auf einer angekauften Staatsherrschaft, so ist der Privatpatron ebenfalls an die Terna gebunden, vorausgesetzt, dass in dem Verkaufsinstrumente ausdrücklich diese Beschränkung stipulirt und folglich ins Grundbuch eingetragen wurde. Denn die betr. Gesetze bestimmen diese Beschränkung nicht als *gesetzliche* Folge, sondern wollen, dass sie unter die Bedingungen des Verkaufs aufgenommen werde. In Böhmen sind in dem letzten Decennium mehrere Fälle vorgekommen, in denen die Nationalbank dies nicht that, so dass die jetzigen Besitzer nicht an die Terna gebunden sind. Hat Einer zu nominiren, ein Zweiter zu präsentiren, so geht auch an den ersten die Tabelle u. s. w., der einen Monat vor Ablauf der Frist nominiren muss. Somit kann in Oesterreich der Vorschlag eines Untauglichen kaum anders vorkommen, als wenn er es erst nachträglich wird, oder dem Bischofe die Untauglichkeit erst später bekannt wird.

[4]) c. 7. X. de instit. III. 7., c. 26. X. h. t. *Mein* System S. 693. N. 4. Ihre Söhne dürfen Patrone (*Gl.* ad c. 15. 26. X. h. t.), Mitpatrone einen aus ihnen (arg. c. 33. X. de elect.) präsentiren.

[5]) Der *Grund* liegt in num. VI. und darin, dass die Lage des Bischofs durch den Vorschlag mehrerer besser wird. Für Mitpatrone ausdrücklich bestimmt in Clem. 2. h. t.

[6]) Sollte er die *Unfähigkeit* erfahren, bevor der Bischof entschieden hat, so darf er offenbar aus dem Grunde in num. VI. nachpräsentiren. Da er im Gewissen verpflichtet ist, den *Würdigeren* zu präsentiren, so dürfte ihm die Nachpräsentation mit dieser Motivirung auch wohl zustehen.

des Institutors wiederholt präsentiren (s. g. *jus variandi*) mit der Wirkung, dass letzterer unter den mehreren die Wahl hat[7]).

III. Die *Ausübung* der Präsentation (§. 76. num. IV.) hängt ab vom besonderen Falle. Bei juristischen Personen richtet sie sich nach der Verfassung[8]); Mitpatrone präsentiren bald nach einem Turnus[9]), bald ein jeder einzeln[10]). Ist keine Majorität oder Einheit u. s. w. erzielt oder

[7]) Dieses s. g. *jus variandi* ist also ein *cumulativum*, nicht *privativum*. Dasselbe lässt sich aus c. 24. X. h. t. „Quum autem advocatus clericum *unum* idoneum episcopo praesentaverit, et postulaverit postmodum, eo non refutato, alium aeque idoneum in eadem ecclesia admitti: quis eorum alteri praeferatur, judicio episcopi credimus relinquendum, si laicus fuerit, cui jus competit praesentandi. Verum si collegium vel ecclesiastica persona praesentationem haberet, qui prior est tempore, jure postior esse videtur", allein nicht deduciren. Dasselbe entscheidet: der Laienpatron dürfe einen gleichtauglichen nachpräsentiren, der geistliche nicht, auch bevor der erstere verworfen sei. Dass der Bischof die Wahl hat, folgt daraus, dass seine Lage sich durch mehrere bessert, er vom Momente der an ihn gelangten Präsentation instituiren kann, die privative eine noch grössere Ausnahme wäre u. s. w. *Für* diese Ansicht: *Vermehren* in *Weiss*, Archiv I. S. 125 ff., V. S. 52 ff., *Gerlach* a. a. O. S. 58 fg., *M. Kaiser*, über jus variandi (in *v. Moy* Archiv II. S. 412 ff.), *Richter* §. 193., *Phillips* §. 144., *Schlayer* a. a. O. S. 3 ff, *Pachmann* §. 202. *Gegen: Lippert* S. 45 ff. und in *Weiss* Archiv III. S. 93 ff., *Schilling* S. 50 ff. Vgl. überhaupt *mein* System S. 694 ff. Ein *pactum de non variando* zw. Patron u. Erstpräsentirtem, selbst durch einen Eid bekräftigt, ist ohne Wirkung, wie *Schlayer* S. 20 ff. dargethan hat. Auch ein Verzicht des Patrons auf Nachpräsentation hindert den Bischof nicht, eine solche doch anzunehmen. Inwiefern auch noch dann der Laienpatron variiren könne, wenn bereits zwischen mehreren Präsentirten ein Rechtsstreit herrscht, erörtert *ders.* S. 71 ff.

[8]) Es präsentirt der Vertreter bez. das sie vertretende Collegium. Eventuell entscheiden die Grundsätze über Wahl: c. 6. X. de his q. f. III. 10.

[9]) Da das Recht *untheilbar* ist, so folgt, dass jeder Patron das Recht hat, also nur eine Theilung im Rechte der Ausübung stattfindet. Ist dies durch einen Alternirungsvertrag geschehen, so hat offenbar jeder für den Fall, wo der andere berechtigt ist, auf sein Recht der Ausübung verzichtet. Ein solcher Vertrag bedarf der bischöfl. Zustimmung nicht: Clem. 2. de jure patron. III. 12. „*Plures ab uno ex patronis* ecclesiae relicti *heredes* vocem duntaxat *unius* habebunt in praesentatione heredis. Et, ut facilius provideatur ecclesiis, non inconveniens reputamus, *patronos ipsos inter se posse libere convenire de rectore ab eis alternis vicibus praesentando;* quibus etiam ex eadem causa permittimus, ut plures ad vacantem ecclesiam possint eo modo praesentare personas, quod una ex eis eligi per episcopum valeat et admitti." Zwingen kann der Bischof die Patrone zur Abschliessung eines solchen Vertrags nicht. Vgl. *Schlayer* S. 66 ff. Ebensowenig könnte der Bischof verschiedene Patrone, die mehrere Patronate gemeinschaftlich haben, zu deren Auswechselung zwingen. *Ders.* S. 67 f.

[10]) Clem. 2. cit. Kann von mehreren Patronen einer bez. mehrere das Recht nicht ausüben, so sind folg. Fälle möglich: a) hat einer bez. mehrere das Recht zur Strafe verloren, so zählen sie nicht. b) Konnte es nicht ausgeübt werden, weil legitimum impedimentum eintrat oder noch keine Kenntniss der Vacanz vorlag, so muss gewartet wer-

sind mehrere präsentirt, so hat der Bischof die Wahl [11]). — Ist das Patronatsrecht unter mehreren streitig, so präsentirt der im Quasibesitze befindliche [12]); ist der *Besitz* streitig, so hat, wenn der Streit bis zum Ablaufe der Frist nicht beendet ist, der Bischof das Recht der freien Collation [13]); ist endlich die *Existenz des Rechts* streitig, so muss bis zur rechtskräftigen Entscheidung vom Bischof ein Administrator bestellt werden [14]).

IV. Die *Frist* zur Einbringung der Präsentation ist für die Stelle eines *„praelatus ecclesiae cathedralis (Bischof) vel regularis"* [15]) *drei*, für alle anderen Beneficien beim geistlichen Patronate *sechs* [16]), beim weltlichen *vier* [17]) Monate, welche laufen vom Tage der dem Patron bekannt gewordenen Vacanz [18]). Beim gemischten Patronate tritt auch für den Laien

den: c. 8. X. de concess. praeb. III. 8. Vgl. aber Note 14. Will einer oder mehrere nicht ausüben, so präsentiren die übrigen ohne Rücksicht darauf mit voller Wirkung, *Schlayer* S. 56 fg.

Beim Erbgang können mehrere Erben *eines* Patrons nur dessen Stimme geltend machen: Clem. 2. cit. Dieser Satz, der also für die successio in stirpes und allenfalls in lineas entscheidet, darf nicht ausgedehnt werden. Deshalb tritt keine dem Umfange der Ausübung nach verschiedene Berechtigung ein, wenn etwa a) eine Person von den Erfordernissen der fundatio, constructio und dotatio zwei, die andere eins erfüllt hätte (anderer Meinung *Phillips* Lehrb. §. 141.). b) mehrere in verschiedenem Masse beigetragen haben. c) mehrere Erben zu ungleichen Theilen eingesetzt sind. *Schlayer* S. 59 ff. Auch ist der Theilungsrichter nicht berechtigt, einem von mehreren Erben das Patronatsrecht ausschliesslich zuzuweisen. *Ders.* S. 62 ff.

Die Entscheidung durch das Loos ist unstatthaft: resol. Congr. Conc. in Ariminens. 17. Febr. 1820 (num. 20. ad c. 9. S. XXV. Conc. Trid. in der cit. Ausg. des Trid.).

[11]) Clem. 2. cit. — In *Oesterreich* erhält dann der primo loco Vorgeschlagene die Pfründe. Hofdekr. v. 18. Juni 1805 (*Jacksch IX.* S. 268). Die Geltung dieses Gesetzes ist jetzt zu bezweifeln.

[12]) D. h. wer bei der letzten Erledigung bona fide mit Erfolg präsentirte: c. 8. X. de const. I. 2., c. 24. X. de elect., Gl. ad c. 3 X. de causa poss. Der von dem bonae fidei possessor Präsentirte (und Instituirte) behält das Beneficium, wenngleich das Recht dem Präsentans aberkannt wird: c. 19. X. h. t.

[13]) c. 3. 12. 22. 27. X. h. t. Der *Sieger* darf, um den Besitz zu erlangen, den Instituirten nachpräsentiren: c. 12. cit., obwohl seinem Rechte nicht präjudicirt wird: c. 27. cit. — Wer übrigens siegt, darf, so lange der Ordinarius nicht conferirt hat, offenbar präsentiren.

[14]) c. 4. X. de off. ord. I. 31. Wäre der Gegner des Bischofs in quasi-possessione (Note 12.), so müsste man ihm consequenterweise das Recht zuschreiben, mit der Wirkung zu präsentiren, dass der Präsentirte *administrire*, event. instituirt werde.

Für *Unmündige* präsentiren die Vormünder: arg. c. 32. de elect. in 6., c. 3. de jud. in 6. II. 1., *Minderjährige* sind selbst dazu befugt: arg. c. 3. de jud. in 6. II. 1.

[15]) c. 41. X. de elect. Oben §. 52.

[16]) c. 22. X., c. un. h. t. in 6.

[17]) c. 3. 27. X., c. un. h. t. in 6.

[18]) c. 3. X. de suppl. neglig. prael. I. 10., c. 5. X. de conc. praeb. III. 8., c. 8. 18. de elect. in 6., *Mein* System S. 698.

der Verlust erst mit Ablauf der sechsmonatlichen ein[19]). In *Oesterreich* hat ohne Unterschied von geistlichem oder weltlichem Patronat der Patron, welcher *sich im Lande befindet*, innerhalb *sechs Wochen*, der, welcher *sich ausser Landes befindet*, in *drei Monaten* vom Tage der Mittheilung des Ordinariats gerechnet zu präsentiren[20]). — Wird diese Frist versäumt durch Verschulden des Patrons, so devolvirt das Besetzungsrecht an den Ordinarius[21]).

V. *Vollendet ist der Vorschlag*[22]), wenn er dem Ordinarius zugekommen ist, sei es mündlich oder schriftlich von Seiten des Patrons oder durch Aushändigung des Präsentationsschreibens von Seiten des Präsentirten[23]).

VI. Der vom *Laienpatron* Präsentirte erlangt, wenn er die vollendete Präsentation angenommen hat, oder wenn die Präsentation nach vorheriger Annahme geschehen ist, gegenüber dem Patron noch kein Recht (num. II.), dem Ordinarius gegenüber ein *jus ad rem*[24]). Der vom *geistlichen* Patron

[19]) Gl. ad c. un. h. t. in 6. Vgl. *mein* System S. 697. Wenn aber beim *gemischten Patronate* ein *Turnus* eingeführt ist, wird es je nach diesem im einzelnen Falle rein als geistliches oder laicales behandelt. *Mein* System S. 671. Daraus ergeben sich mehrfache Folgen.

[20]) Vergl. Anm. 3. — Hofdekr. v. 18. Juni 1805 (bei *Jacksch IX.* S. 267). Die Frist läuft hier vom Tage, an welchem dem Patron die Liste zukam. So ausdrücklich im *Prager* Prov.-Conc. T. VI. c. 10. erklärt.

[21]) Vgl. §. 69. In *Oesterreich* schreibt das cit. Hofdekr. v. 18. Juni 1805 vor, „es solle dem Ordinarius das Ernennungsrecht dergestalt eingeräumt sein: dass derselbe in diesem Falle demjenigen Kandidaten, welcher dem Kollator (?) primo loco als der Würdigste vorgeschlagen war, die erledigte Pfründe zu verleihen habe."

Die Congr. Conc. hat nicht, wie *Phillips*, Lehrb. S. 328 N. 31, sich berufend auf die decl. 19 — muss heissen 18 — ad c. 9. Conc. Trid. cit. sagt, entschieden, das landesherrliche Patronat sei nicht an die Frist gebunden. In dieser Entscheidung citirt der Sekretair blos *derartige Meinungen*, die gar nichts mit dem Falle zu thun hatten, da der Patron kein Landesherr war und einen Hinderungsgrund hatte. *Ausdrücklich* ist im *bair.* Concord. Art. XI. bei Strafe der Devolution auch für die königl. Patronate „intra tempus a Canonibus praescriptum" die Präsentation gefordert. Ueber die *Frist*, in der der Ordinarius jetzt conferiren muss, vgl. §. 66. Note 3, §. 69. Note 11.

[22]) Geht derselbe über ein *praesentare* hinaus, so gilt er für nicht geschehen: c. 5. 10. 31. X. h. t. *Mein* System S. 698.

[23]) c. 6. X. de his q. f. III. 10. Vgl. Clem. un. de excess. prael. III. 6. In den meisten Diöcesen (in *Würtemberg* und *Baden* ist durch die citirten Erlasse die Sache geregelt) ist ein bestimmter Modus vorgeschrieben oder herkömmlich. In *Oesterreich* kann der Privatpatron das Präsentationsschreiben dem Präsentirten selbst oder dem Ordinarius zustellen. Bei Staatspatronaten wird es entweder dem Präsentirten gegeben unter Verständigung des Consistoriums oder letzterem direkt zugestellt. Das *Prager* Prov.-Conc. Tit. VI. c. 10. fordert schriftliche Präsentation, wiederholt sonst in Kürze die dargestellten Sätze.

[24]) D. h. den Anspruch auf die Institution (die das jus *in re* gibt), wenn er *fähig* ist und *allein* (num. II.) bleibt.

Präsentirte erlangt ein unbedingtes *jus ad rem*. Verwirft der Bischof den *fähigen* Präsentirten, so kann der Patron entweder appelliren[25]) oder ein zweites Subject in gleicher Frist präsentiren[26]). Der Bischof muss aber dem beim Laienpatronate unrechtmässig Verworfenen ein gleich gutes Beneficium verleihen[27]). Wird der Präsentirte als unfähig verworfen[28]), so darf der Laienpatron bis zum Ablauf der Frist unbedingt[29]), der geistliche nur im Falle unverschuldeter Nichtkenntniss der Unfähigkeit eine neue Präsentation vornehmen[30]). Desgleichen darf jeder Patron innerhalb der neu beginnenden Frist nochmals präsentiren, wenn der Präsentirte nicht annimmt oder nach der Annahme verzichtet oder stirbt oder mit einem unbekannten Hinderniss behaftet ist[31]). In jedem anderen Falle devolvirt das Besetzungsrecht an den Ordinarius (§. 69.).[32])

§. 78.

β. Cura beneficii.

I. Ueber die Rechte und Pflichten entscheidet zunächst die Stiftungsurkunde [1]).

II. Nach gemeinem Rechte ist der Patron *berechtigt*: a) zur Einsichtnahme in die Vermögensverwaltung, nicht zur Verwaltung selbst[2]), zur

[25]) Mit der Wirkung der Kassation. Vgl. c. 32. C. 16. q. 7., c. 8. 14. X. h. t.

[26]) Vgl. c. 5. 29. X. h. t.

[27]) c. 29. X. h. t. (vgl. c. 5. eod.). Dass dies nicht beim Geistlichen gilt, folgt aus dem Gesagten; denn der Patron hat ja dann einen anderen präsentirt, somit der Präsentirte kein Recht. Ueber das Appellationsrecht des vom geistl. Patron auf ein Pfarrbenef. Präsentirten, den der Bischof als minus dignus verwirft, s. Const. *Bened. XIV. Redditae nobis* 9. Apr. 1746 (Conc. Trid. p. 586 ff.). — Natürlich muss der Bischof die Unfähigkeitsgründe mittheilen.

[28]) Dagegen kann der Patron auch appelliren. Unterliegt er dann aber, so läuft ihm die Frist nicht mehr, weil die Appellation frevelhaft, die Frist also durch sein Verschulden versäumt ist. Daraus erhellt wieder die Nothwendigkeit, die *Gründe* mitzutheilen, weil sonst der Patron sich von der Unfähigkeit nicht überzeugen kann.

[29]) c. 4. X. de off. jud. ord. I. 31. mit der *Glosse*, c. 26. de elect. in 6. I. 6.

[30]) c. 7. §. 3., c. 20 25. X. de elect., c. 18. eod. in 6., cf. c. 2. X. de negl. prael., c. 20. de elect. in 6. Würde aber die Präsentation so spät geschehen, dass der Bischof vor Ablauf der Frist nicht mehr prüfen könnte, so fiele das Recht offenbar fort.

[31]) *Arg.* c. 20. de elect. in 6.

[32]) Der Patron hat das Recht in jedem Erledigungsfalle. Vgl. noch *mein* System S. 699. — Ueber die *Institution* s. §. 66. num. V.

[1]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de ref. §. *Patroni vero*.

[2]) Conc. Trid. l. c. u. S. XXV. c. 9. de ref. *Mein* System S. 700. *Michels* l. c. p. 11. 36. 39.

Aufsicht über die Einhaltung der Stiftungsmessen, b) gehört zu werden bei Veränderungen des Beneficiums und Vermögens[8]).

III. Dies ist in Deutschland im Ganzen in anerkannter Geltung und auch in Oesterreich seit dem Concordate Rechtens, obgleich noch nicht in allen Diöcesen praktisch durchgeführt (§. 192.).

§. 79.

γ. Ehrenrechte.

Sie sind: jus processionis[1]), sedes in choro[2]), jus intercessionum (Erwähnung in den Kirchengebeten), jus listrae (Recht das Wappen aufzuhängen), honor thuris, aquae benedictae, panis benedicti, osculum pacis, Kirchentrauer bei dem Tode des Patrons und seiner Angehörigen, das meist abgeschaffte Recht in der Kirche beerdigt zu werden.

§. 80.

δ. Nutzbringende Rechte.

I. Nach der Stiftung kann dem Patron eine jährliche Rente von dem Beneficium oder dergleichen zustehen. Gibt die Stiftung ein solches Recht nicht, so hat der Patron keinen Anspruch darauf und noch weniger das Recht, eine Rente u. dgl. aufzuerlegen[1]).

II. Einen Anspruch auf *Alimente* hat für seine Person derjenige Patron, der selbst Stifter ist oder vom Stifter abstammt, wenn er in unverschuldete Armuth gefallen, keine dritte Person zu seiner Alimentation verpflichtet oder vermögend ist, endlich die Kirche grössere Einkünfte hat, als zur Deckung der laufenden Bedürfnisse erforderlich sind[2]).

[8]) Das Nähere ergeben die §§. 56. 194. Die *Visitation* mit vorzunehmen steht ihm nur zu, wenn die Stiftung dies Recht gibt: Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de ref.

[1]) c. 25. X. h. t., Pontif. Rom. Tit. de consecratione ecclesiae.

[2]) *Phillips*, Lehr. S. 341 gibt ihm „einen erhabenen Sitz in der Kirche, *jedoch nicht in dem Chor.*" Es dürfte wenige Patronatskirchen geben, in denen der Patron nicht im Chor sitzt.

[1]) Vgl. c. 16. X. de sent. et re jud. II. 27., c. 23. X. h. t., c. 16. X. de censib. III. 39. *Vivianus* L. II. c. VIII. *Schmalzgrueber* l. c. num. 110 sq.

[2]) c. 30. C. 16. q. 7., c. 25. X. h. t. mit der Glosse. Pont. Rom. l. c. — *Vivianus* L. I. c. II. n. 20 sqq. *Reiffenstuel* l. c. num. 112 sqq. *Schmalzgrueber* n. 106 sqq. *Vivianus* führt für die einzelnen Punkte zahlreiche Entscheidungen an.

§. 81.

5. Pflichten des Patrons.

I. Die *defensio, advocatio beneficii*, bestehend in der Pflicht, das Beneficium zu schützen, zu vertreten, für die gute Verwaltung Aufsicht zu führen, den schlechten Verwalter anzuzeigen u. s. w. Gegenwärtig ist diese Pflicht, weil die Vertretung bald vom Staate gehandhabt wird, bald auf die gewöhnliche Weise vor Gericht geschieht, von geringerer Bedeutung [1]).

II. Die Stiftung kann dem Patron besondere Pflichten auferlegen:

III. Endlich hat der Patron nach gemeinem Rechte eine höchst subsidiäre, nach Particularrecht oft eine directe Pflicht, zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse beizutragen (§. 192.).

§. 82.

6. Untergang des Patronatsrechts.

I. Mit der *Wirkung, dass die Kirche in die freie bischöfliche Collation fällt*, erlischt das Recht: a) durch einfachen *Verzicht*, welcher von einem dispositionsfähigen [1]) Patron nach gemeinem Rechte unbedingt ohne bischöflichen Consens [2]) mit voller Wirkung geschehen kann, wenn der Patron keine directen Pflichten hat [3]), aber auch in diesem Falle zulässig ist, wobei sich jedoch von selbst versteht, dass er auf die Lasten nicht verzichten kann [4]); b) durch *stillschweigenden Verzicht*, wenn er in eine

[1]) In *Oesterreich* führen die Vertretung des Staats als Patron und die Vertretung der piae causae die k. k. *Finanzprokuraturen*. Siehe überhaupt noch *Michels* l. c. p. 11 sq.

[1]) Dieses ist z. B. ein Patron nicht, der ein *Familien*patronat, ein mit einem *Fideicommisse* u. dgl. verbundenes hat, weil er den übrigen Gliedern (Anwärtern) nicht präjudiziren kann. Dazu gehörte also Zustimmung Aller.

[2]) C. un. h. t. in 6. „Si laicus ius patronatus ecclesiae sibi competens *eidem* vel alteri ecclesiae seu loco religioso duxerit conferendum: huiusmodi collatio, quamvis absque consensu episcopi facta fuerit, efficax est censenda; per praefatam tamen collationem iure episcopi, qui eidem assensum non praebuit, nolumus in aliquo derogari." *Pachmann* §. 207 Note e deduzirt aus dem „eidem d. c.", dass keine rechtlich begründete Anwartsch. bestehen dürfe, da widrigenfalls die Verzichtleistung nur für des Verzichtenden Person wirksam sein könnte. Schon die *Glossa* ad h. t. fasst dies, wie auch der Gegensatz eidem, alteri *ecclesiae* zeigt, dahin mit Recht auf, dass er es der dem Patronate unterliegenden Kirche schenkt, d. i. *dieselbe hierdurch zur eccl. liberae collationis macht*.

[3]) Derselben Ansicht *Richter* §. 192, *Phillips* §. 146 u. A.

[4]) Damit dies stattfinde, bedürfte es der für die Veräusserung von Kirchengut vorgeschriebenen Bedingungen. *Mein* System S. 703. Nach *österr.* Rechte kann der Patron,

Veränderung des Beneficiums willigt, welche sein Recht aufhebt[5]). Zu diesen *mit dem Willen* des Patrons stattfindenden Erlöschungsgründen kommt der Verlust des persönlichen Patronats *ipso jure* c) durch gänzlichen Untergang des Subjects: Aussterben der berechtigten Familie und erbenloses Versterben beim persönlichen Patronate, Aufhebung der berechtigten juristischen Person[6]), endlich des Rechts überhaupt, d) wenn die Kirche gänzlich zerfällt und der Patron nicht wieder baut bez. dotirt[7]) und e) *zur Strafe des Besitzers für dessen Person als gesetzliche Folge,* wenn derselbe simonistisch das Patronat veräussert oder präsentirt[8]), Eingriffe in die Rechte der Kirche macht[9]), Kleriker der Patronatskirche thätlich verletzt[10]).

welchem Lasten obliegen, nicht verzichten, um sich deren zu entschlagen: Hofdekr. v. 3. Sept. 1784, 19. Oct. 1784 (*Jacksch IV.* S. 321). So auch Preuss. Allg. Landr. Th. II. Tit. 11. §. 610.

5) Union, Incorporation, Suppression, Verwandlung in eine Collegiatkirche. Oben §. 56. *Michels* l. c. p. 19. sqq. Uebrigens erlischt an sich nur das *jus praesentandi.* — Derselbe Erfolg tritt ein, wenn der verweigerte Consens des Patrons supplirt wird. *Geht das Präsentationsrecht unter, wenn es der Ordinarius erwirbt* (durch *Consolidation*)*? Schlayer* S. 79 ff. anknüpfend an c. 18. X. h. t. geht auf die Literatur genau ein und nimmt an: wenn der Bischof einziger Patron ist, könne er nicht präsentiren, wenn er Mitpatrone habe, wohl. M. E. geht ein *persönliches* Patronat im ersteren Falle unbedingt unter, im zweiten selbstredend nicht, ein *dingliches* nie. Die *Prager* jur. u. mediz. Fakultät haben mehrere Patronate. Sie präsentiren dem Kanzler, welcher stets der Erzbischof ist, drei Kandidaten, aus denen dieser einen dem Erzbischof nominirt.

6) Vgl. *mein* System S. 704 ff. Für *Oesterreich* ist diese Frage pro futuro ausser Zweifel, da Art. 18. des Schreibens „*Ecclesia cath.*“ 18. Aug. 1855 erklärt: „Si forsan eveniat, ut corporatio quaedam ecclesiastica legitime supprimatur, beneficia, ad quae praesentaverat, liberae collationi episcopali reddentur, in quantum id canonum sanctiones praescribunt.“ Für *Preussen* folgt es schon aus L. R. Th. II. Tit. 11. §. 614, überhaupt in ganz Deutschland aus der Geltung des Kirchenrechts für das *innere Gebiet der Kirche.* Vgl. noch §. 76 num. III.

7) Das Nähere im §. 192. *Mein* System S. 682. *Theilweise*, insofern ein Anderer Mitpatron wird, kann es auch aufhören in diesem Falle: *mein* System a. a. O. und oben §. 75. num. I.

8) c. 6. 16. X. h. t., c. 9. Conc. Trid. cit., *Preuss.* Allg. L. R. l. c. §. 613. Nach früherem *österr.* Rechte gehörte zum Eintritte dieser und der folgenden Verlustarten ein staatsgerichtliches Urtheil. Durch Art. XII. Concord. ist die Sache dem kirchlichen Richter zugefallen. *Schlayer* S. 33 ff. sucht auszuführen, die simonische Präsentation entziehe das Recht nicht, sondern dass der Ordinarius bei excom. latae sententiae den Excom. von fernerer Ausübung des Präsentationsrechts ausschliessen *könne* (dürfe), bei excom. ferendae sent., weil er jetzt excommunicatus vitandus sei, *müsse*, bis entweder die Censur behoben oder ein anderer in das Recht succedirt sei. Vgl. dagegen *meine* Anzeige im *Bonner* Theol. Literaturblatt (1866) N. 21. Spalte 683.

9) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 11. §. *Quodsi.*

10) c. 12. X. de poenis V. 37. Es ist nicht klar, ob der Verlust hier eo ipso oder auf Grund eines Urtheils erfolge. Letzteres nimmt *Fachmann* §. 207. mit Recht an, da

II. Durch *blossen Nichtgebrauch* geht es nicht unter, wohl aber fällt das Präsentationsrecht fort, wenn der Ordinarius eine versuchte Präsentation nicht annimmt und durch Erhalten im freien Collationsrechte die Freiheit des Beneficiums präscribirt *(usucapio libertatis)* [11].

III. Das *Recht zur Ausübung* geht verloren: a) im einzelnen Erledigungsfalle durch Eintritt der Devolution (§§. 69. 77.), b) für den jeweiligen Inhaber, so lange der Zustand dauert, 1) wenn derselbe unfähig ist zum Erwerbe des Rechts (§. 74), 2) wegen Ketzerei [12]) verurtheilt wird, 3) nach Particularrecht, wenn das berechtigte Gut zur Concursmasse gehört. [13]).

§. 83.

V. Die Erledigung der Kirchenämter.

I. *Ipso jure* tritt die Vacanz ein durch: a) den Tod, b) die Todeserklärung oder eine so lange dauernde Abwesenheit, dass ein Verfahren überflüssig ist [1]), c) Nichterwerb des nöthigen Ordo in Jahresfrist (§. 65),

er ja durch Urtheil wegen der Verletzung zu bestrafen ist. Von selbst versteht sich, dass das Verbrechen des geistlichen Patrons dem Amte etc. kein Präjudiz bringt, dass auch das von dem Vertreter einer jurist. (weltl.) Person begangene dieser nichts schadet, also das *Recht* bleibt. Die directen Pflichten (Baulast) bleiben am Grundstücke haften, wenn es der Besitzer zur Strafe verliert.

[11]) *Mein* System S. 708 fg. Oben §. 76. II. Derselben Ansicht, *Phillips*, *Richter* u. A. Beim geistlichen Patronate wäre 40jähr. quasi possessio libertatis nöthig. Vgl. *Preuss.* Allg. L. R. a. a. O. §. 612. *Pachmann II.* S. 108 sub num. 3. sieht im Texte „nach Umständen in der langen Nichtübung der einz. patronatrechtl. Befugnisse eine stillschw. Verzichtleistung", argumentirt aber in der dazu gehörigen Note h. für's Gegentheil. Vgl. noch *mein* Kirchenrecht I. S. 168 ff., wo die Falschheit der Theorie der älteren Canonisten, der auch einige Neuere huldigen, dass non-usus ein allgemeiner Endigungsgrund von Rechten sei, aus dem canonischen Rechte erwiesen ist.

[12]) c. 13. X. §. 5. *(Credentes)* de haeret. V. 7., aus dem bisweilen der Verlust des Patronatsrechts wegen Häresis abgeleitet wird, spricht davon nicht. Man könnte höchstens etwas aus den Worten folgern: „*Et in similibus idem praecipimus observari.*" c. 2. de haeret. in 6. V. 2. entzieht aber denen, die durch Ketzer ein Amt etc. erhielten, dieses, die wissentlich sich von solchen erbitten liessen für unfähig zum Empfange anderer erklärend. Man kann in diesen Punkt nicht die Grundsätze über Fähigkeit der Protestanten hineintragen. — Ist sonst der Patron excommunizirt, so kann er, so lange der Zustand dauert, nicht präsentiren, weil der Bischof gar keinen Verkehr mit ihm haben kann. Dass nur exc. major gemeint ist, versteht sich von selbst, aber auch exc. latae sent. genügt, weil communicatio in sacris stets ausgeschlossen ist.

[13]) *Oesterr.* Hofdekr. v. 6. Sept. 1799 (*Jacksch IV.* S. 438), wonach der Bischof alsdann frei conferirt. — Ueber die *Gerichtsbarkeit* in Patronatssachen vgl. §. 102.

[1]) Decl. Congr. Conc. num. 21. ad c. 2. de ref. Sess. VI. Conc. Trid.

d) Annahme eines beneficium incompatibile (§. 84. n. V.), e) Eingehung einer Ehe Seitens eines clericus minor[2]), f) durch Ablegung der professio religiosa[3]), g) als Folge der Verurtheilung wegen Verbrechen (§. 98 ff.), h) durch Abfall von der Kirche[4]).

II. Mit dem Willen des Beneficiaten: a) durch *Verzicht*, renuntiatio[5]). Derselbe erfordert: 1) einen vernünftigen Grund[6]), 2) Zustimmung dessen, der die jurisdictio ordinaria über den Beneficiaten hat[7]), 3) Willensfreiheit des Verzichtenden[8]), 4) Abwesenheit jeder Simonie, 5) *Unbedingtheit*. Die *resignatio cum reservatione pensionis* ist gestattet, wenn die Einsetzung eines Coadjutors stattfinden kann[9]). Die *resignatio salvo regressu* ist im Principe verboten[10]), gestattet aus besonderen Gründen[11]), bei deren Nichtvorhandensein päpstlicher Consens erforderlich ist. Die *resignatio in favorem tertii* ist verboten[12]), kann nur vom Papste genehmigt werden[13]), und wird eo ipso unkräftig durch den innerhalb zwanzig Tagen nach Abgabe des Consenses erfolgten Tod des Verzichtenden[14]). 6) Bei Patronats-

[2]) c. 1. 3. 5. X. de cler. conjug. III. 3. Decl. Congr. Conc. ad c. 5. de ref. Sess. XXV. Conc. Trid. *Mein* System S. 341 fg.

[3]) c. 4. de regular. in 6. III. 14. mit Glossa *redierint* hierzu. Vgl. §. 173.

[4]) Rel. Frieden zu *Augsb.* v. 1555. §. 18. Instr. Pac. *Osnabrug.* Art. V. §. 15. *Reservatum ecclesiasticum. Mein* System a. a. O.

[5]) *Flaminii Parrisii* De resignatione beneficiorum. Tract. complectens totam fere praxim beneficiorum. *Eiusd.* de confidentia beneficiali prohibita cet. Venet. 1605, 3 voll. fol. *Traité* des résignations in den *Analecta* jur. pont. Juliheft 1855. p. 1486 sqq. — Tit. X. I. 9., in 6. I. 7., in Clem. I. 4. *de renuntiatione.*

[6]) c. 9. 10. X. h. t. Die *Summa* dazu fasst sie in die Verse:

„*Debilis, ignarus, male conscius, irregularis,*
Quem mala plebs odit, dans scandala, cedere possit."

Der Papst ist auch ohne Grund zur Annahme berechtigt: c. 1. h. t. in 6.

[7]) c. 5. h. t., c. 2. §. *Sicut X.* de translat. episc. I. 7., Zustimmung des Papstes bei Prälaten: c. 10. §. 12. c. ult. X. h. t., sonst des Bischofs: c. 8. X. h. t.

[8]) c. 5. X. h. t., c. 2—4. 6. X. de his quae vi I. 40.

[9]) Oben §. 59. 63. — *Sonst päpstlicher Consens:* Const. *In sublimi Bened. XIV.* a. 1741.

[10]) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 7. de ref. (mit den Decl. Congr. Conc.).

[11]) c. 8. X. de rer. permut. III. 19. Conc. Trid. l. c. c. 15. *Chokier* l. c. (nota 18.) P. III. c. 9. *Neller* (nota 12.) p. 323.

[12]) Conc. Trid. c. 7. cit. — c. 5 7. C. 8. q. 1., c. 7. 10. 11. 13. X. de fil. presb. I. 17., c. 6. 15. X. de jurepatr. — *Chokier* P. II. c. 25. *Bened. XIV.* De syn. dioec. L. XIII. c. 24. n. 2 sqq. *Neller*, De statu resignationum in favorem apud Germanos (*Schmidt*, Thesaur. VI. 280—327.).

[13]) Const. *Pii V. Quanta* a. 1568.

[14]) Regula Cancell. 19. *de viginti* oder *de infirmis.* — Die eine *Publikation* in bestimmter Form vorschreibenden (Reg. Conc. de public. resignat.), Const. *Gregor XIII. Humano vix judicio* a. 1585 und *Bened. XIV. Ecclesiasticae* a. 1746 sind in Deutschland nicht in Wirksamkeit getreten. Vgl. aber *Clem.* un. h. t.

beneficien Zustimmung des Patrons[15]). Wirksam wird dieselbe mit Ertheilung des Consenses; bis dahin ist der Rücktritt gestattet[16]). 7) Freiheit der Disposition über das Beneficium[17]). b) Durch den *Tausch*[18]), permutatio beneficiorum, welcher Freiheit der Disposition über das Beneficium, Abwesenheit jeder Simonie[19]), eine justa causa[20]), den Consens des Ordinarius bez. Papstes[21]), des Patrons[22]), endlich die Anwendung der für den Verzicht vorgeschriebenen Form[23]) bedingt.

III. Mit oder ohne Willen des Beneficiaten kann die Erledigung eintreten durch *Versetzung*, translatio. Sie kann bei Bischöfen und exemten Prälaten nur durch den Papst und aus den wichtigsten Gründen geschehen, auch selbst gegen deren Willen[24]), ist jedoch nicht praktisch. Bei anderen steht sie dem Bischofe zu[25]), bezüglich der nicht in titulum angestellten offenbar de jure unbedingt. Einen canonisch investirten darf er gegen dessen Willen nur wegen der wichtigsten Gründe und mit Zuziehung des Kapitels versetzen[26]). Auch muss man dem Beneficiaten das Recht der Appellation wahren. In Oesterreich, Baiern und wo sonst viele Patronate existiren, ist schon hierdurch praktisch die Freiheit der Bischöfe eingeschränkt.

IV. Die *Strafversetzung*, *Amtsentsetzung*, *Absetzung* siehe §. 98.

15) Mit Recht schreibt deshalb die bischöfl. *Rottenburgische* V. O. v. 2. März 1858 (bei *v. Moy II.* 725) den patronatischen Consens vor.

16) c. 2. 3. 6. 12. X. h. t. *Mein* System S. 345.

17) Also jus in re. Deshalb ein *streitiges* nur an einen litis concors zu cediren: c. 2. ut lite pend. in 6. II. 8. — Die *österr.* Staatsgesetze verboten Resignationen zu Gunsten eines Dritten unbedingt (Hofd. v. 6. Apr. 1783), ebenso mit Vorbehalt einer Pension (Hofd. v. 4. Dec. 1784. *Jaksch IV.* S. 459). Jetzt gilt das Kirchenrecht. In *Baiern* (*Döllinger*, Samml. S. 736 ff.) gab es über Resignationen eine Menge von Gesetzen; das jüngste (23. Jan. 1809) fordert die unbedingte, lässt aber dann die Auferlegung einer Pension zu. Das *preuss.* A. L. R. Th. II. Tit. 11. §§. 529 ff. hat sich an das canon. Recht gehalten. In Oesterreich und Baiern greift auch noch jetzt Mitwirkung des Staats Platz 1) wegen der zahlreichen landesfürstl. Patronate (zumal in Baiern), 2) wegen der Emeritirung. — Ein vor der Congr. Conc. verhandelter Rechtsstreit vom 8. Mai 1864 über einen Verzicht, den der Bischof als Mittel anwandte um einen Pfarrer des Aergernisses halber zu entfernen, referirt das *Archiv XV.* S. 141 ff. nach *Marietti Acta.*

18) *Jo. a Chokier*, Tract. de commutationibus beneficior. Rom. 1700 fol.

19) c. 5. 8. 9. X. de rerum permutat. III. 19.

20) c. 5. X. h. t.

21) c. 5. 7. X. h. t., c. un. h. t. in 6. III. 10., Clem. un. h. t. III. 5.

22) Siehe z. B. auch die cit. V. O. des Bischofs von Rottenburg v. 2. März 1858.

23) Const. *Greg. XIII. Humano.*

24) Tit. X. de translat. episc. I. 7., c. 7. X. de consuet. I. 4.

25) c. 5. X. h. t.

26) Das c. 5. cit. sagt „causa *necessaria.*" Die Befragung des Kapitels ergibt sich, weil es sich gewiss um eine wichtige Sache handelt. *Phillips* §. 87. spricht dem Bischofe

§. 84.

VI. Allgemeine Rechte und Pflichten der Beneficiaten.

I. Jeder Beneficiat erwirbt zunächst die ex jure communi und kraft der besonderen Stiftung mit dem Amte verbundenen Amtsrechte in vollem Umfange, sodann zufolge seines Rechts an dem Beneficium dessen Einkünfte.

II. Die Pflichten des einzelnen Beneficiaten sind doppelter Art: die durch die Stiftung auferlegten und ex jure communi (particulari) fliessenden. Die letztern umfassen 1) die Anerkennung und Befolgung der hierarchischen Ordnung: *obedientia canonica* (§. 39.), und bezwecken 2) die doppelte Gewissheit zu verschaffen: dass der Beneficiat auch den nöthigen Glauben habe und sich dem Amte ganz widme: Pflicht zur Ablegung der professio fidei, zur Residenz, Verbot des Besitzes mehrerer Pfründen.

III. Zur Ablegung der *professio fidei*[1]) sind gehalten: 1) die zu beneficia majora Promovirten schriftlich vor Ertheilung der päpstlichen Bestätigung[2]), 2) dieselben auf der nächsten Provinzialsynode[3]), 3) die zu Dignitäten oder Curatcanonicaten an Cathedralkapiteln Promovirten binnen

das Recht ohne Weiteres zu, „*seine Pfarrer nicht willkürlich, aber dennoch aus genügenden Gründen auch wider ihren Willen zu transferiren.*" In den *Anal.* jur. pont. 3me série 1858 col. 791 suiv. ist eine Entsch. der Congr. Conc. v. 19. déc. 1857 (deutsch im *Archiv III.* S. 408 ff.) mitgetheilt, welche entscheidet, dass das Decret des Bisch. von Limburg, welches 1) *einen Pfarrer von seiner Pfarrei enthebt und ihn auf eine andere versetzt*, weil, trotz des sittl. Betragens u. Pastoraleifers, derselbe sich die Abneigung der Parochianen derart zugezogen, dass keine Hoffnung auf gedeihliches Wirken, sondern die grösste Gefahr vorliege, es könne selbst zu Apostasien kommen, — er die Ermahnungen nicht beachtet, — er einen am Aschermittwoch stattgefundenen scandalösen Auftritt erst am 26. Nov. berichtet und auf der Kanzel in ungeziemender Weise besprochen habe, — 2) denselben suspendirt, weil er weder die früheren Dekrete beachtete, noch appellirte oder die Pfarre räumte, — *aufrecht zu halten sei, jedoch derselbe von allen Strafen zu absolviren, zu rehabilitiren, mit einer anderen Pfarrei oder einem anderen gleich guten Beneficium zu providiren sei.* Dadurch ist allerdings das Recht des Bischofs formell anerkannt worden, aber in einer Weise, dass man sieht, die Congr. Conc. habe den Bischof nicht wollen fallen lassen. Von einer Befragung des Kapitels war übrigens in diesem Falle keine Rede. Die Frage der *curés amovibles* ist besonders für die Länder des französ. Rechts wichtig. Vgl. darüber den *Traité* des Curés amovibles im Septemberh. 1855 p. 1609 ff. der *Analecta* jur. pont., der die röm. Ansichten gibt.

[1]) Nach der in Bulle *Pii IV. Injunctum nobis* Idib. Nov. 1564 (abgedr. in der cit. Ausg. des Conc. Trid. p. 574) enthaltenen Formel.

[2]) Oben §. 52. Vgl. auch §. 50.

[3]) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 2. de ref. Const. *Injunctum* cit. u. Greg. XIII. *Onus apostol.* a. 1591.

zwei Monaten nach der Besitzergreifung vor dem Bischofe (General-Kapitular-Vicar) und Kapitel[4]), 4) alle „Provisi de beneficiis quibuscunque curam animarum habentibus“ in derselben Zeit und mit derselben Folge des Verlustes der bis zur Erfüllung fälligen Einkünfte[5]), 5) die Klosterobern und die mit akademischen Graden Betrauten[6]).

IV. Zur *Residenz*[7]) *am Sitze des Beneficiums* ist zunächst ohne Rücksicht auf den Charakter des Amts verpflichtet jeder Inhaber eines Beneficiums, dessen Stiftung dieselbe vorschreibt, und zwar selbst dann, wenn die Pflicht über die des jus commune hinausgeht. Danach unterscheidet man *beneficia residentialia*, denen diese Pflicht ex jure communi oder zufolge der Stiftung anklebt, und *non residentialia*, simplicia, deren Inhaber die Obliegenheiten auch durch Stellvertreter erfüllen können[8]). *Ex jure communi*[9]) verpflichten zu unbedingter Residenz alle *beneficia majora* und *die mit Seelsorge verbundenen* nebst den *Canonicaten*. Im Einzelnen bestehen folgende Vorschriften: 1) *Bischöfe* und andere *Praelati majores* dürfen jährlich höchstens zwei bis drei Monate im Ganzen ausserhalb ihres Territoriums sich aufhalten, jedoch nicht zu den wichtigsten Zeiten des Kirchenjahres, bei Verlust der auf die Zeit der Absenz fallenden Früchte zum Besten der Kirchenfabrik oder Ortsarmen. Für *diese* Zeit ist Alles ihrem Gewissen anheimgestellt. Liegt ein *gesetzlicher* Grund [christiana caritas, urgens necessitas, debita obedientia, evidens ecclesiae vel reipublicae utilitas] vor und ist keine sofortige Abwesenheit nöthig: so ist zu längerer Absenz einzuholen die schriftliche Billigung des Papstes, Metropoliten oder ältesten Suffragans; die Ueberwachung hat der Metropolit und das Provinzialconcil. Ist ein solcher 6 Monate sine causa justa et rationabili abwesend, so verfällt ipso jure ein Viertel der Jahreseinkünfte an die Kirchenfabrik und Ortsarmen nach der Vertheilung des Obern;

[4]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref.

[5]) Conc. Trid. l. c. *Mein* System S. 292.

[6]) Conc. Trid. l. c. Letzteres ist ausser für die *theol.* Doktor- und Licentiaten-Würde (*Oesterr.* V. O. v. 23. Apr. 1850 §. 6.) in Deutschland nicht mehr in Uebung.

[7]) *Ambros. Catharinus*, Quo jure residentia Episcopis debeatur, an sit jure divino. Venet. 1547. *Th. Campegius*, De resid. Episc. Venet. 1555. *Th. de Vio* (Cajetanus), De resid. pastor. ib. 1562. *Jac. Boileau*, De resid. Canonicor. Paris. 1695. *P. Stephanucci*, Diss. can. de clericorum residentia (*Mayer*, Thesaur. novus III. p. 455 sqq.). *Chr. Neller*, De varietate residentiar. canonical. (*Schmidt*, Thesaur. VI. p. 270 sqq.). Ueber die Geschichte *mein* System S. 297 ff. Vgl. noch für die früheren deutschen Verhältnisse *Moser*, Landeshoheit im Geistl. S. 278.

[8]) Vgl. *mein* System S. 301 fg. bes. Note 1.

[9]) Tit. X. III. 4., in 6. III. 3. de clericis non resident. in eccl. vel in praebenda; Conc. Trid. Sess. VI. c. 1. 2. VII. c. 1., XXI. c. 3. XXII. c. 3., XXIII. c. 1., XXIV. c. 12. de ref., Const. *Bened. XIV. Ubi primum* a. 1740, *Grave* a. 1741. *Ad universae* a. 1746. *Leo XII.* Encyclica *Ubi primum* 5. Mai 1824 (Bullar. XVI. p. 46).

bei fernerer Abwesenheit durch folgende 6 Monate tritt dasselbe ein; dauert sie fort, so hat der Metropolit bez. älteste residirende Suffragan bei Strafe des Interdicts binnen 3 Monaten dem Papste dies anzuzeigen, der sogar zur Entsetzung schreiten darf. — 2) Die Beneficiaten der Cathedral- und Collegiatkirchen dürfen [10]) jährlich nur drei Monate abwesend sein. Wird diese Zeit unbefugt überschritten, so wird im ersten Jahre die Hälfte des Amtseinkommens und des durch die Residenz erworbenen, im Wiederholungsfalle das ganze Einkommen entzogen, eventuell der canonische Prozess gegen sie eröffnet. Zur besseren Beobachtung der Residenz soll in jedem Kapitel der *dritte Theil aller Einkünfte* zu einer *Masse für distributiones quotidianae* verwendet werden nach der vom Bischofe auf die sämmtlichen Stellen vorzunehmenden Vertheilung. Jede verschuldete Nichtleistung des obliegenden persönlichen Dienstes entzieht den auf diesen Tag fallenden Theil der Distributionen *(punctum)* zu Gunsten der Fabrik oder eines *locus pius* [11]). Unbedingt entschuldigt zufolge allgemeiner Gewohnheit die Zurücklegung von 40 Dienstjahren an *einer* Kapitelskirche von der Dienstleistung *(jubilatio)* [12]). — 3) Die Inhaber von Curatbeneficien und solchen, die stiftungsmässig die Residenz fordern, dürfen bei der den Bischöfen angedrohten Strafe nur aus einem angeführten und vom Bischofe schriftlich gebilligten Grunde sich vom Amtssitze entfernen, ohne eine *gravis causa* diese Erlaubniss nicht über die Zeit von 2 Monaten erhalten. Contumaz zieht Sequestration, Entziehung der Früchte, Privation ohne Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach sich [13]).

[10]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref. Die Statuten können jedoch eine längere Residenz fordern bez. gar keine Ferien zulassen. Ist das der Fall, so bedürfen Ferien der Einwilligung von Kapitel und Bischof.

[11]) Die Entscheidungen der Congr. Conc. zu c. 12. Sess. XXIV. Conc. Trid. geben ein reiches Material über die Gründe, welche Abwesenheit entschuldigen, Präsenz fingiren u. s. w., liefern aber auch nebst einer grossen Masse dort nicht angef. im Thesaurus Resolut. enthaltener Entscheidungen den Beweis, dass dies Institut leicht eine beständige Quelle von Prozessen werden kann. Es ist in *keiner* deutschen Diöcese in der trident. Gestalt im Leben; auch gibt es nicht in allen Distributionen.

[12]) Ueber diesen Punkt vgl. die Entscheid. num. 92—115. der Congr. Conc. ad c. 12. de ref. Sess. XXIV. Conc. Trid. u. *Bened. XIV.* De syn. dioec. L. XIII. c. IX. n. 15.

[13]) Abwesenheit über 3 Tage ohne Vorwissen u. Genehmigung des Dechants verbieten Conc. prov. *Prag.* 1860. T. VI. c. 7., *Colocs.* T. II. c. 6., *Strigon.* Tit. V. c. 6., Vienn. (2 Tage) T. II. c. 6., bei Abwesenheit über 6 Tage fordern bisch. Consens Conc. prov. *Prag.* l. c., Strigon. (über 7 T.) l. c., Vienn. l. c. Das Colocs. l. c. bei Abwesenheit über 3 T., gestattet dem Bischofe nicht über 2 Mon. zu bewilligen, verbietet auch dem Dechant, über 3 T. ohne bisch. Consens sich zu entfernen. Das *Kölner* P. II. T. I. 6. fordert bei 3täg. Erlaubniss des Dechants, für länger und wenn über Sonn- und Feiertag die Abwesenheit dauert, bischöfliche.

V. Gleichen Grund und Zweck hat das *Verbot, mehrere Aemter (Beneficien) zu besitzen (Cumulation, Pluralität)*[14]). Dessen zahlreiche Ueberschreitungen riefen die Bestimmung hervor: wer eine Dignität oder Pfarrkirche besitze und eine zweite annehme, solle die unrechtmässig erworbene verlieren, der Collator das Collationsrecht einbüssen[15]). Zu ihr gesellten sich die fernern: dass durch die Annahme eines zweiten das erste ipso jure erledigt werde, aber auch das zweite verloren gehe, wenn das erste nicht sofort geräumt werde[16]). Einerseits entzogen aber die Declarationen[17]), andererseits zulässige Ausnahmen[18]) dem Gesetze die volle Wirkung. Erst auf dem Concil von Trient wurde das strenge Verbot jeder Pluralität erneuert, jedoch gestattet, dass Jemand ein zweites Beneficium erhalte unter der Bedingung: 1) dass das erste den standesmässigen Unterhalt nicht gebe, 2) das zweite simplex sei, d. h. keine Residenz fordere[19]). Alle beneficia residentialia sind demnach *incompatibilia*, desgleichen alle die Congrua abwerfenden. Nun schied aber die in der Praxis geltende Theorie: 1) absolut unverträgliche, benef. *incomp. primi generis (respectu tituli atque sub amissione ipsius beneficii)*, bei denen pacifica possessio des zweiten das erste ipso jure entziehe. Dahin gehören: Bisthümer, Dignitäten, Personate, Curatbeneficien; ein benef. curatum *und* eine Dignität; zwei Beneficien an derselben Kirche mit gleichen Pflichten (benef. *uniformia sub eodem tecto*). 2) benef. *incomp. secundi generis* oder *ratione retentionis*, deren Cumulirung, wenn der Inhaber nicht wählt, sondern beide behalten will, ein richterliches den Verlust aussprechendes Urtheil begründe. Dahin: zwei Canonicate oder benef. residentialia, die nicht unter die erste Classe fallen, zwei benef. an verschiedenen Kirchen mit irgend einer cura. Uebrigens blieb das päpstliche Dispensationsrecht bestehen, wurde besonders

14) c. 1. D. 89., c. 3. §. 1. C. 3. q. 3., c. 2. C. 21. qu. 1., c. 3. C. 10. q. 5., c. 1. C. 21. q. 1., c. 3. 7. 12—15. X. de praeb. III. 5., c. 4. X. de aet. et qual. I. 14. *Mein* System S. 302.

15) c. 3. X. de cler. non resident. III. 4. (*Conc. Lateran. III.* a. 1179). Vgl. c. 7. X. de elect. I. 6. aus demselben Concil.

16) c. 28. X. de praeb. III. 5. (Conc. *Lateran. IV.* a. 1215).

17) So fordert Clem. 3. 6. de praeb. III. 2. (cf. c. 4. eod. in Extr. comm. III. 2. *ruhigen Besitz* des zweiten. Vgl. c. 23. de praeb. in 6. u. Clem. 4. eod.

18) Zu Gunsten der *personae sublimes et literatae* im c. 28. X. cit. — Die Literaturgeschichte bietet zahlreiche Belege von Indulten. *Bonifaz IX.* gab unterm 11. Juli 1396 allen Beneficiaten, die zu Prag studirten, das Indult 5jähriger Absenz (gedr. in *Monum.* hist. univers. Carolo-Ferd. Prag. II. p. 334, — daselbst sind auch die anderen derartigen gedruckt).

19) Sess. VII. c. 3. de ref. Vgl. c. 4. eod. und c. 17. d. r. Sess. XXIV. mit den Resolutionen der Congr. Conc. Vgl. *Bened. XIV.* l. c. L. XIII. c. VIII. n. 4 sqq.

in Deutschland oft gehandhabt, bis die neuere Zeit die Pluralität verschwinden sah[20]) und zu den Tridentinischen Sätzen zurückkehrte.

Viertes Kapitel.

Der Klerus in seiner Doppelstellung in Kirche und Staat.

§. 85.

1. Die Bischöfe (Ordinarien).

I. Ihrer socialen Aufgabe gemäss musste die Kirche im heidnisch-römischen Staate in Widerspruch und Gegensatz treten zu dem positiven Rechte, soweit dieses nothwendigen kirchlichen Sätzen widerstrebte[1]). Es wird sich geradeso überall verhalten, wo völlig *antichristliche* Prinzipien den Staat leiten. Von einem rechtlichen Verhältnisse kann in solchen Fällen keine Rede sein, wo weder eine Trennung im modernen Sinne, noch eine Scheidung des gegenseitigen Gebietes von Kirche und Staat besteht, sondern der Staat als positiver Feind der Kirche auftritt[2]).

[20]) Ein allgemeines Indult gab *Pius VII.* dem Kanzler des Ordens vom goldenen Vliesse (Breve 7. Aug. 1801. Bullar. XI. p. 183) auf Bitten des Königs von Spanien. In *Oesterr.* gilt das can. Recht, ebenso in *Baiern*, dessen Conc. Art. X. unter Wahrung des päpstl. Dispensationsrechts die Pluralität verbietet. *Gesetzliche* Pluralitäten sind in *Preussen* die Ehrencanonicate mit Pfarreien. Im *Archiv X.* S. 266 ist ein Urtheil des *Freib.* Metropolitankap. abgedr., das mit Recht entscheidet: eine Pfarrei sei nicht erledigt, wenn der Pfarrer sich um eine Stelle bewarb, die Collation erhielt, aber diese nicht acceptirte.

[1]) Vgl. §. 1. 2. 23. 24. Man braucht nur an die Thätigkeit der Kirche auf folgenden Gebieten zu erinnern: *Stellung der Unfreien: J. Margraf*, Kirche u. Sklaverei seit der Entdeckung Amerika's u. s. w. Tübing. 1865. Hier ist auch kurz auf die prinzipielle Seite eingegangen u. die Litur. angegeben. *H. Lämmer,* Die Sklaverei u. die Kirche. Archiv XII. S. 172—194. — *Eherecht* (die zu §. 130. citirten Schriften). — *Strafrecht:* Gottesfrieden, Bussordnungen, Kirchenstrafen, Duelle u. s. w., — *Stellung der Armen* u. a.

[2]) Ein *solcher* Gegensatz liegt im modernen Staate wohl nirgends vor, da jene Grundsätze (z. B. der Communisten, Mormonen u. a.), welche vom Gesichtspunkte der christl. Gesellschaftstheorie aus antichristlich sind, nirgends als *staatliche* adoptirt wurden; wenn das je der Fall sein würde, träte ein dem vorconstantinischen ähnlicher Zustand ein. Es handelt sich im modernen Staate fast immer nur um *Rechte der Hierarchie.* Und so wichtig solche auch sind, ist doch das nicht dasselbe. Gleichwohl ist die *sociale Mission* in der Neuzeit keine geringe, sondern, *wie für das Individuum stets die Hauptsache,* so gerade jetzt für die Kirche die wichtigste, sobald man die Zustände der Gesellschaft in's Auge fasst.

II. Die eigenthümliche Entwicklung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat im fränkischen Reiche und im Mittelalter führte dahin, dass der *Klerus* auch auf dem *weltlichen Rechtsgebiete* einen *von den Laien geschiedenen Stand* bildete, dessen Rechtsstellung im Principe und durchweg praktisch nur von den kirchlichen Satzungen abhing. Man konnte die mittelalterliche Gesellschaft überall scheiden in die der Geistlichen und Laien. Von selbst war damit gegeben, dass jene nur nach dem *Rechte der Kirche* lebten, diese ihre Verhältnisse allein ordnete[3]). Da aber zugleich der kirchliche Zweck bei der Ungetheiltheit der Gesellschaft in kirchlicher Hinsicht vom Staate zum seinigen gemacht wurde, so war die Durchsetzung der kirchlichen Gebote durch den weltlichen Arm und umgekehrt, soweit die Kirche dies für gut befand, gesichert[4]). Somit lag für alle Fragen, welche in der Neuzeit auf diesem Gebiete auftauchten, kein Object vor; kam es zu einem Streite, so bildete die Ursache entweder blosser Uebergriff oder Ungehorsam, nicht ein principieller Conflict. Anders[5]) gestaltete sich die Sache von dem Momente an, wo mehrere Confessionen neben einander in einem und demselben Territorium anerkannt wurden und der Staat als solcher die kirchlichen Pflichten nicht mehr zugleich als staatliche ansah, die Freiheit des Gewissens für das Individuum als unbedingtes Recht desselben gefordert und gewährt wurde. Damit ist wesentlich entfallen jede Mitwirkung der Staatsgewalt bei Durchführung der kirchlichen Mission, soweit sie das Individuum als solches zum Gegenstande hat. Aber das Verhältniss der Kirche als Anstalt zum Staate ist damit nicht gelöst, noch auch hat der Staat aufgehört, der Kirche seinen Arm zu leihen, bei Durchführung ihrer Sätze auf dem inneren Gebiete, *soweit eine solche Unterstützung nothwendige Folge der Anerkennung der Kirche ist*[6]). Um so wichtiger ist aber in der Gegenwart, wo auf der einen Seite die Selbstständigkeit des Staats zum Bewusstsein gekommen ist, auf der anderen die volle Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten beansprucht[7]) wird, somit leicht Conflicte entstehen können[8]), die Aufstellung von Principien für die in Rede stehenden Punkte.

[3]) *Mein* Kirchenr. I. S. 396., II. S. 379 f., 411 f.

[4]) *Mein* Kirchenr. I. (Quellen) S. 398 ff.

[5]) *Das.* S. 415 ff. die prinzipielle Seite, 363 ff. die Geschichte. Oben §§. 23., 25 ff., 31 f.

[6]) Ich erinnere an die Vorschriften von Staatsgesetzen über Erfordernisse zu Kirchenämtern (§. 65.), clerikale Standesrechte: §. 40., kirchl. Competenz bei Civil- und Criminalsachen: §. 93., 102., Einfluss der Kirchenstrafen: §. 95., Verhältniss der Confessionen u. Religionen zu einander: §§. 32., 33., 123. f., an den Fortfall der Immunität u. dgl. §. 181. Alle diese Punkte thun dar: 1) Der Klerus ist kein besonderer bürgerl. pol. Stand mehr in den meisten Staaten; 2) alle bürgerl. Wirkungen sind durch Staatsges. bedingt u. können nur vom Staate ausgeführt werden.

[7]) Vgl. *Denkschr.* der deutsch. Bisch. (zu Würzburg) v. 14. Nov. 1848. (bei *Ginzel* Archiv II. S. 48 ff.).

III. Die Bischöfe sind *als solche* nicht Staatsdiener oder Staatsbeamte. Es ergibt sich das schon nothwendig und unmittelbar daraus, dass sie zu eigenem Rechte kraft ihrer Weihe, dogmatisch die Kirche repräsentiren, folglich von selbst überall in dieser Stellung *für die katholische Kirche* principiell anerkannt sind, wo überhaupt die letztere anerkannt ist[9]). An dieser Stellung wird durch den von ihnen dem Landesherrn zu leistenden *Eid der Treue* nichts geändert, da dieser allenthalben sie nur dazu verpflichtet, *als Bischöfe* Treue und Gehorsam zu wahren, mithin *principiell* einen Widerstreit zwischen ihrer bischöflichen Stellung mit der als Unterthanen ausschliesst[10]). Die Bischöfe sind Unterthanen gleich allen übrigen Staatsbürgern, unterstehen folglich als Unterthanen, wofern nicht Ausnahmen gemacht sind, den Staatsgesetzen wie jeder andere Unterthan. Eine Uebertretung von Staatsgesetzen hat also bei ihnen keinen anderen Charakter, als dieselbe unter gleichen Umständen bei allen übrigen Staatsbürgern an sich trägt[10a]).

IV. Eine Controle oder Oberaufsicht über die *kirchliche Amtsführung des Bischofs als solche* steht dem Staate in keinerlei Weise zu. Mit der Anerkennung der Kirche als solcher — und wo die Kirche nicht anerkannt ist, kann noch viel weniger von einer solchen Aufsicht die Rede sein, — ist nothwendig auch die hierarchische Ordnung anerkannt. Mithin ist der Bischof für seine kirchliche Amtsführung dem Staate nicht verantwortlich, sondern nur jenen Personen, denen er nach den Kirchengesetzen untersteht und verantwortlich ist[11]). Es kann also der Staat den Bischof dieserhalb nicht zur Verantwortung ziehen. Aus demselben Grunde gibt es ein Recht des Staats, über *Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt* auf Beschwerden zu erkennen (s. g. *Recursus ab abusu*, appel comme d'abus),

[8]) Man braucht nur an den *Kölner* Streit, den Conflict in der *oberrhein.* Kirchenprovinz zu denken.

[9]) Das ist offenbar direkt ausgesprochen im *österr.* Pat. v. 31. Dez. 1851, *preuss.* Verf. Urk. art. 15 ff. 24., *bair.* V. U. IV. §. 9. Edict. (Beil. II.) und Concord., *bad.* 1. Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 7., *würt.* Ges. v. 30. Jan. 1862. §. 1., k. *sächs.* V. U. §. 57., *hannov.* V. U. §. 63 ff., *kurhess.* §. 100 ff., *grossh. hess.* §. 39 ff. u. s. w. Dass *diese* Sätze für die den vatican. Decreten huldigenden Bischöfe nicht mehr passen, folgt aus §. 47*.

[10]) So der *österr.* (Concord. art. XX.) *„wie es einem Bischofe geziemt,"* ebenso der *preuss.* (siehe dessen Form in *Dove* Zeitschr. VI. S. 363 f.), *bair.* (Conc. art. XV.). *Alle* Bischofseide nehmen auf die Stellung als Bischöfe Rücksicht.

[10a]) Die neuesten Vorgänge lehren, dass man mit diesen Sätzen nicht mehr ausreicht.

[11]) Das ist auch positiv durch die in Note 9. citirten u. andere Staatsgesetze erklärt. Auch das cit. 1. bad. Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 13. erklärt nur: „In ihren bürgerl. u. staatsbürgerl. Beziehungen bleiben alle Kirchen, deren Anstalten u. Diener den Staatsges. unterworfen. Keine Kirche kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staats oder mit den Staatsges. im Widerspruche stehen."

nur dann, wenn 1) ein solches Recht zufolge positiver Vereinbarung zuständig ist,[12]) oder 2) der Bischof in Ausübung seiner Amtsgewalt unzweifelhaft über die Sphäre des *geistlichen* Amtes in das bürgerliche oder staatsbürgerliche Gebiet hinübergegriffen hätte.

V. *Als Bischof* ist der Bischof nicht Staatsunterthan, weil die Staatsunterthanenschaft nur Rechte und Pflichten hervorbringt, welche bürgerlicher und staatsbürgerlicher Natur sind, alle darüber hinausgehenden ein besonderes Verhältniss voraussetzen. Aber die Bischöfe sind zugleich in Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom Staate anerkannt. Hieraus folgt, dass die Handhabung bischöflicher Rechte an und für sich weder eine Verletzung der Rechte des Staates, noch der bürgerlichen oder staatsbürgerlichen von Privaten enthält. Aus diesem Grunde kann der Staat ihn wegen Ausübung kirchlicher Rechte nicht zur Rechenschaft ziehen[13]) noch ist es einem Gläubigen gestattet, aus einer kirchlichen Amtshandlung einen Grund zu einer Civil- oder Criminalklage herzuleiten, noch endlich ist die kirchliche Amtsführung als solche weder überhaupt noch im einzelnen Falle Object eines Verfahrens vor weltlichen Gerichten, mithin der Rechtsweg vor den weltlichen Gerichten unbedingt ausgeschlossen.[14]) Wenn aber

[12]) So würde allerdings ein Staat (z. B. Oesterreich, Baiern, Preussen u. s. w.) berechtigt sein, *auf Grund des Vertrags* (Concordat, Circumscriptionsbulle) eine Verfügung eines Bischofs zu hindern, welche gegen das dem Staate vertragsmässig zustehende Mitwirkungsrecht erlassen wäre.

[13]) Das Verfahren gegen den Erzbischof *Clemens August* von Köln trug, was wohl jetzt jeder Jurist zugeben dürfte, nicht den Charakter einer *rechtlichen Prozedur*, wie übrigens auch schon dessen *Form* darthut. Ob der Staat nicht dennoch in die Lage kommen könne, auf ähnliche Weise sich zu sichern, ist keine *Rechts*frage.

[14]) Deshalb könnte z. B. auf Grund eines bischöfl. Verbotes einer Zeitung, eines Buches kein Gericht eine Klage *wegen Gewerbsstörung* zulassen, da unzweifelhaft der Bischof *nach den Kirchengesetzen ein Recht* dazu hat, *jeder Katholik aber ebenso ein Recht hat*, seinem Bischofe zu gehorchen, „nullus videtur dolo facere, qui suo iure utitur" (l. 55. D. de divers. reg. jur. L. 17.), „nemo damnum facit, nisi qui id fecit, quod facere ius non habet" (l. 151. ibid.). Deshalb ist die Klage des Redacteurs des luxemburger „*Courier*" gegen den Apost. Vicar, der dies Blatt verboten hatte, von der 1. u. 2. Inst. (Erk. v. 3. Juni 1864) abgewiesen, Kläger in eine Frivolitätsstrafe u. die Kosten der Inst. verurtheilt worden. Vgl. hierüber die Mittheilungen im *Archiv IX.* S. 475 f., wo *Moy* mit Recht auch in diesem Falle l. 203. D. l. c. u. c. 55. de r. j. in 6. für anwendbar hält, da der Redacteur aus der Unabhängkeit der Presse von der Kirche Nutzen hat (commodum), natürlich aber auch das onus (die Verurtheilung) hinnehmen muss, X. 422 ff. (Auszug aus dem *Promemoria* f. d. hochw. Herrn Nic. Adames, B. v. Halicarn. Apost. Vic. v. Lux. als Bekl. geg. Herrn Jul. Metz, verantw. Redact. u. Eig. des Courrier du Grand Duché de Lux. als Kläger. A. d. F. Lux. 1863) u. XI. S. 178, XII. S. 172 (Urth. 2. Inst.). Wenn aber z. B. ein Bischof das Lesen einer Zeitung mit Excommunication belegte, träte Missbrauch der Amtsgewalt ein, da Jeder das Recht hat, sich jede Zeitung zu halten. — Ein anderer Fall im Archiv II. 719 ff. Der *preuss.* Compet. Conflict. Ge-

eine angeblich bischöfliche Handlung gegen ein Staatsgesetz geht, staatlichen Rechten und Pflichten zu nahe tritt, liegt Missbrauch der Amtsgewalt vor, welche eventuell den Staat zur Selbsthülfe d. h. zur Einstellung der Zahlungen und Zurücknahme der Anerkennung, den Privaten zur Klage berechtigt (z. B. wegen Injurien u. s. w.). Aus demselben Grunde hat auch ein der Kirche *Nichtangehöriger* kein Recht, in der Verkündigung und Anwendung der katholischen Sätze auf dem *reinen inneren kirchlichen* Gebiete eine Verletzung seiner selbst zu sehen, und ist der Staat nicht befugt, *hierin* einen Uebergriff zu erblicken oder wohl gar einen Grund zum Einschreiten.[15]) Deshalb ist z. B. die Erklärung von Ehen, welche in foro ecclesiae zur Sprache kommen, für nichtige, weil sie dem kath. Rechte nicht entsprechen, obwohl sie nach evangel. Auffassung gültig sind, keine Verletzung. Würde aber z. B. eine Ehe von zwei Protestanten, welche die kath. Kirche nichts angeht, für nichtig erklärt, würde ein *kath. Princip auf bestimmte nicht katholische Personen* angewendet: so läge darin eine Verletzung der bürgerlichen Stellung und Rechte der Betroffenen. Das aber scheint mir unter allen Umständen die Rücksicht auf die Coexistenz im Staate, die gleiche Nationalität, was noch mehr ist, die christliche Nächstenliebe zu fordern, dass man nicht Personen verletze, welche gerade-

richtshof erkannte unterm 30. Mai 1857 den Rechtsweg für unzulässig *auf von der Regierung erhobenen Conflict*, als ein wegen einer blossen Civilehe *excommunicirter* Kaufmann Heinr. Sonntag in Koblenz gegen die Lehrerin Sus. Grisar eine Klage auf Entschädigung wegen Benachtheiligung im Gewerbe angestellt hatte, weil diese ihren kath. Schulkindern verboten hatte, bei dem öffentl. excom. Kaufmanne Schreibmaterialien u. dgl. zu kaufen. Dies Urtheil ist unbegreiflich von einem Staatsgerichtshofe. Denn wie kann ein solcher einen Bischof für berechtigt halten, Jemand öffentlich zu excommuniciren, Schulkinder vor dem Umgange einer Person zu warnen, *die einen legalen Act gesetzt hat?* Das ist ein absolutes Verkommen des staatlichen Wesens. — *Bouix* Tract. de judic. I. p. 76. referirt, das Seine-Civiltribunal habe einen Verleger nicht an den Contract gebunden erachtet, nachdem das gedruckte Buch (des Priesters Guettée der Diöcese Blois) von der Congr. Indicis condemnirt worden, hierdurch aber der Gegenstand des Vertrags wesentlich verändert worden sei. Dies Urtheil ist ein Tendenzurtheil.

[15]) Dieser Punkt ist aus Veranlassung des Buches: „*Ein bischöfl. Wort* an die Protest. Deutschl., zunächst an diej. meiner Diöcese u. s. w. Von *Dr. Konrad Martin*, Bisch. von Paderborn.“ Paderb. 1864, dem 1866 das. ein „*Zweites bisch.* Wort“ u. s. w. gefolgt ist [siehe die Rec. des jetzigen ultramontanen Journalisten Priesters *Bernhard v. Florencourt* im *Bonner* Theol. Literatur-Blatt, die das Werk stellenweise scharf tadelt], das eine Fluth von Schriften pro et contra hervorgerufen hat, in denen leider vielfach am Meisten die *christl. Liebe* fehlt, von den evangel. Synoden angeregt worden, weil sich der Verfasser „von Gottes- u. Rechtswegen als den rechten Oberhirten auch der Prot. in seiner Diöcese“ bezeichnet hatte; es hat zu dem bei *Dove* Zeitschr. V. S. 508 gedr. Min. Erl. v. 27. Dec. 1864 geführt, worin erklärt wird, die Staatsregierung werde, „wenn je versucht werden sollte, dieser Auffassung irgend welche praktische Folge zu geben, solchem Beginnen mit gebührendem Ernst und Nachdruck entgegentreten.“

sogut bona fide handeln, als die Katholiken, weil man deren Prinzipien nicht anerkennen kann.

VI. Der Bischof als Repräsentant der Kirche ist berechtigt, vom Staate die Mitwirkung zur Amtsführung seiner Akte zu begehren, soweit er selbst dies mit eigenen Mitteln nicht vermag. Aus der Anerkennung der Kirche folgt die Pflicht des Staats, diese Mitwirkung nicht zu versagen, soweit ohne solche die Kirche *als anerkannte rechtliche Anstalt* nicht existiren könnte, es sich also nicht handelt um die Durchführung rein religiöser oder kirchlicher Gebote gegen das Individuum wider seinen Willen. Die Ueberordnung des Bischofs über den Klerus, sein Recht zur kirchl. Gerichtsbarkeit u. s. w. *muss* der Staat anerkennen als Folge der Anerkennung der Kirche, folglich auch dem Bischofe seinen Arm leihen. Da man ihn aber nicht verpflichtet halten kann, ein blindes Werkzeug zu sein, so steht ihm die Prüfung zu, ob der Vorgang dem kirchlichen Rechte entspricht. [16])

VII. Die Bischöfe sind zufolge ihrer Stellung die *Vorgesetzten aller kirchlichen Beamten.* Insoweit daher nach den Staatsgesetzen überhaupt die Einwilligung des Amtsvorgesetzten erforderlich ist, muss der Bischof als solcher anerkannt werden. Es ist also dessen Einschreiten allenthalben analog zulässig und rechtlich begründet, wo für die Staatsdiener ihre vorgesetzte Staatsbehörde eintritt. [17]) Somit kann die Disciplinargerichtsbarkeit über Geistliche nicht vom Staate, sondern nur von dem Bischofe geübt

[16]) Vgl. §. 25 ff., 93 ff., wo die Gesetze citirt sind. Nach dem geltenden Staatsrechte würde jedoch schwerlich diese Mithülfe in *Zwang gegen die Person zur Unterwerfung unter die kirchl. Strafe* ausarten dürfen. *Unbedingt* müsste unter der Voraussetzung des Textes z. B. die Staatsgewalt einen rechtskräftig privirten, deponirten Pfarrer, der das Pfarrhaus nicht räumen wollte, exmittiren, ihn bestrafen, wenn er fernerhin Jurisdictionsakte vornehmen würde, vorausgesetzt, dass der *Grund dem vom Staate anerkannten Rechte entspricht u. das Verfahren durchaus rechtmässig war.* Aber ihn mit Gewalt in das bischöfl. Corrigendenhaus einliefern, wenn er erklärte, er unterwerfe sich nicht, könnte die Staatsgewalt nach dem Rechte der meisten deutschen Staaten schwerlich.

[17]) Dass der Bischof befugt sei, den Competenz-Conflict zu erheben, wenn ein Geistlicher wegen einer „in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes" vorgenommenen Handlung gerichtlich belangt wird, dass die bischöfl. Behörde für die Geistl. dieselbe Stellung habe, wie die Provincial- u. Centralbehörden für die Staatsbeamten, ist durch Urtheile des *preuss.* Gerichtshof. z. Entsch. der Compet. Confl. vom 23. Juni 1858 entschieden (Archiv IV. S. 113 f., V. S. 183.). Dasselbe ist durch eine Entscheidung des *badischen* Staatsmin. v. 28. März 1863 anerkannt, wie auch ein Erl. dess. v. 13. Mai 1863 ausspricht: „dass die strafgerichtl. Verfolgung eines kath. Geistl. gemäss §. 9. Einf. Ges. z. Strafgesb. in den Fällen, in denen es sich um solche wegen eines Amtsvergehens handelt, auf Veranlassung oder Zulassung des Ordinariats als der zunächst zuständigen Dienstbehörde, anderenfalls mit Genehmigung des Staatsmin. stattfinde." Vgl. Archiv X. S. 151 ff., auch VII. S. 233 (Abh. von *Maas*).

werden.[18]) Auch ist es, insoweit zu einem Einschreiten der Gerichte wegen eines durch die staatlichen Gesetze mit Strafe bedrohten Amtsvergehens gegen Geistliche Erlaubniss der vorgesetzten Behörde gefordert wird, zunächst Sache der bischöflichen, diese zu ertheilen.[19]) Da jedoch die bürgerliche Wirkung kirchlicher Akte als solcher im Interesse der Kirche liegt, diese auch oft und laut die Beibehaltung dieses Zustandes gefordert hat: so folgt, dass Vergehen, welche bei Gelegenheit solcher von Geistlichen begangen werden, wenn dieselben von den staatlichen Gesetzen mit Strafe bedroht sind, weil *quoad hoc* offenbar die Geistlichen als Civilbeamte angesehen werden dürfen, nicht als rein kirchliche Disciplinarvergehen erscheinen. Somit sind für solche die staatlichen Gerichte competent.[20]) Insoweit aber kirchliche Akte keine bürgerliche Wirkung haben, bildet ein bei Gelegenheit solcher begangenes Vergehen entweder ein gemeines und gehört *darum* zur Competenz der weltlichen Gerichte,[21]) oder es ist lediglich ein kirchliches Disciplinarvergehen.

VIII. Verbietet und bedrohet ein Staatsgesetz eine Handlung mit Strafe, welche der Bischof als in seiner kirchlichen Amtswirksamkeit gelegen vornehmen zu dürfen glaubt und vornimmt, so könnte *nur* in dem Falle ein Conflikt eintreten, wenn ein Sittengebot die Handlung forderte oder dieselbe durch den Glauben geboten wäre. In jedem anderen Falle hätte der Bischof einfach als Unterthan zu gehorchen. *Jetzt* steht die Sache eigen. Die an das vaticanische Dogma glaubenden oder richtiger gesagt, die unterworfenen Bischöfe *müssen* den Papst zu Allem, was er will, berechtigt halten, sobald es aus einem Stuhlspruche begründet werden kann. Dass kein Staat ein solches Dogma beachten kann, versteht sich von selbst, es ist unsittlich.

§. 86.

2. Der übrige Klerus.

I. Weder die Geistlichen überhaupt noch die kirchlichen Beamten

[18]) *Preus.* Rescr. des Cult. Min. v. 16. Apr. 1849 bei *Vogt I.* S. 186 f., das genau die oben num. IV. dargelegten Grundsätze befolgt u. ausspricht.

[19]) Siehe den in N. 17. cit. *badischen* Erlass. Nach *preuss.* Rechte (Ges. v. 29. März 1844. §. 9.) ist zu dem Antrage auf Einleitung einer solchen Untersuchung nur der Minister der geistlichen Angelegenheiten berechtigt. Das ist auch durch die *Verf. Urk.* nicht geändert, deren Art. 97. auf Geistliche offenbar Anwendung findet, soweit es sich um Vergehen handelt, die sie bei Ausübung von Akten vornehmen, *die als solche bürgerliche Wirkung haben*, und bezüglich deren sie publicam fidem geniessen.

[20]) Dahin die bei Führung der Civilstandsregister begangenen: Fälschung der Matrikeln, Bestechung u. s. w.

[21]) Nach französischem Rechte sind die Geistlichen nicht mit Führung der Civilstandsregister betraut. Entweder fällt also eine Fälschung u. s. w. unter den Begriff des allgemeinen Strafrechts, oder ist eine nach staatlichem Gesetze straflose Handlung.

als solche sind Staatsdiener oder Staatsbeamte. Das folgt aus gleichen Gründen wie bei den Bischöfen. Dazu kommt, dass regelmässig weder die Geistlichen, noch die Beamten der Kirche einen besonderen *Eid* leisten. Auch wird ihre Stellung als Unterthanen durch ihre kirchliche nicht berührt. Sie unterstehen demnach in bürgerlichen und staatsbürgerlichen Dingen den staatlichen Gesetzen, Behörden und Gerichten nach Inhalt und Massgabe der allgemeinen Gesetze (§§. 40. 93. 102. u. a.), in kirchlichen dem Gesetze der Kirche und ihrer Jurisdiction. Folglich kann ein Geistlicher gegen die von seiner geistlichen Behörde vorgenommene Amtshandlung weder an den Staat (sei es Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde) Berufung einlegen, noch eine Civil- oder Criminalklage auf Grund eines kirchlichen Aktes anstellen. [1]) An dieser Stellung ändert der Umstand nichts, dass die Staatsgesetze zum wirksameren Schutze für die geistliche Amtsführung dem kirchlichen Beamten die *Rechte der Staatsdiener* beilegen. [2])

II. Insoweit Geistliche ein *Staatsamt* entweder allein oder neben ihrem kirchlichen haben (z. B. als technische Räthe, Schulinspectoren, Lehrer an Staatsanstalten u. s. w.), sind sie in dieser Stellung *unmittelbare Staatsbeamte* und unterstehen allen für solche geltenden Gesetzen, haben die gleichen Rechte und Pflichten. Da hierdurch offenbar ihre Stellung zum Bischofe wesentlich modifizirt wird: so nimmt das Recht an, dass kein Geistlicher ein solches Amt ohne Zustimmung seines Bischofs annehmen, die Regierung ein solches einem Geistlichen nur mit Einwilligung des Bischofs übertragen darf. [3]) Der *canonische Gehorsam*, den der Geistliche seinem Bischofe schuldet, verpflichtet ihn, das Amt niederzulegen, sobald der Bischof die Erlaubniss zurückzieht, vorausgesetzt, dass der Bischof ihn nach dem Kirchenrechte zwingen kann, eine ihm aufgetragene Function zu übernehmen. Diese Stellung des Individuums berührt den Staat nicht, der sich an seine Gesetze hält. Uebrigens ist dieser Punkt deshalb ohne praktische Schwierigkeit, weil es staatsrechtlich allenthalben freisteht, auf Aemter zu verzichten, wofern ein Verzicht auf alle sonstigen Ansprüche damit verbunden ist.

[1]) Es gelten also für Geistliche gegenüber dem Bischofe nicht die staatl. Vorschriften über Disciplinarverfahren, Dienstentlassung, Pensionirung u. s. w., sondern die kirchlichen. Vgl. für *Baiern* die im Archiv VIII. S. 30. cit. Urtheile. Es ist dieser Satz überhaupt nach den im §. 93. citirten Gesetzen ausser Zweifel. Dazu der vorhergehende Paragraph.

[2]) *Preuss.* A. L. R. II. 11. §. 19. Dazu die Nachweise bei *Vogt I.* S. 58. Vgl. die *das.* S. 44 ff. mitgetheilte Denkschr. des evang. Oberkirchenraths.

[3]) c. 4. 5. X. de vita et hon., c. 2. X. ne cler. vel. mon., Const. *Clem. XIII. Quum primo* a. 1759.

III. Nicht ganz so verhält es sich mit jenen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Functionen, welche mit einem *Kirchenamte als solchem* sei es durch Staatsgesetze ausdrücklich oder durch blosses Herkommen verbunden sind.[4]) Hier erhält der Staat, nur *soweit diese specifischen Handlungen in Frage kommen*, Competenz über den Kirchenbeamten. Würde somit aus irgend einem Grunde der Staat sich berechtigt und verpflichtet erachten, den Geistlichen in dieser Stellung nicht zu belassen, so stände ihm lediglich das Recht zu, ihm die *Ausübung dieser Functionen* zu entziehen, ohne dass ihm hinsichtlich des Kirchenamtes eine Competenz zukäme.[5]) Wohl aber liegt auch hier ein Punkt vor, der beweist, dass in der heutigen Zeit der Staat am Besten thut, solche Dienste Geistlichen nicht anzuvertrauen.

IV. Der Geistliche ist für seine kirchliche Amtsführung nur und unbedingt dem Bischofe verantwortlich, *muss folglich von diesem auch vertreten werden*, soweit er in seinem Amte nach dem Kirchenrechte überhaupt oder nach besonderer Weisung gehandelt hat. Es ist Pflicht eines Beamten, innerhalb des Berufes dem Befehle seines Vorgesetzten zu gehorchen. Niemals kann ein Beamter dadurch strafbar werden, weil er weder Pflicht noch auch Recht hat, die Zweckmässigkeit oder selbst unbedingt die Rechtmässigkeit der Befehle zu prüfen.[6]) Dieser Satz, dessen Umwerfung alle hierarchische Ordnung über den Haufen stürzen und eine Regierung unmöglich machen würde, ist im Staatsrechte anerkannt.[7]) Wenn aber für das Staatsrecht die constitutionelle Staatsverfassung Aenderungen hervorbringen kann und insbesondere für s. g. Administrativbeamte die gesetzliche Form des Befehles wesentlich ist, so entfällt in der Kirche

[4]) Dahin gehört insbesondere die Führung der Civilstandsregister, die staatliche Aufsicht über die Volksschule u. a. Vgl. §. 61., 199.

[5]) *Preuss.* Min. Mittheil. v. J. 1864 u. Erk. des Obertrib. v. 11. Sept. 1863 in *Dove's* Zeitschr. V. S. 465 ff. abgedruckt, gibt für eine Richtung die Anschauung von Regierung u. Gerichten. Das cit. *würt.* Ges. Art. 5. Abs. 4. legt der Regierung unmittelbar dies Recht bei.

[6]) Daher sagt schon das röm. Recht: „Qui jussu judicis aliquid facit, non videtur dolo malo facere, quia parere necesse habet.“ (l. 168. D. de div. R. J.), „Is damnum dat, *qui iubet* dare; eius vero nulla culpa est, cui parere necesse sit.“ (l. 179 ibid.), „Non potest dolo carere, qui imperio magistratus non paruit“ (l. 199 ibid.). Ebenso das canon. in reg. 24. de reg. jur. in 6^{0}. „Quod quis mandato facit iudicis, dolo facere non videtur, quum habeat parere necesse.“ Dahin auch reg. 68 ib. „Potest quis per alium, quod potest facere per se ipsum“ u. 72. „qui facit per alium, est perinde, ac si faciat per se ipsum.“

[7]) Vgl. *Bluntschli* Staatsrecht II. S. 131 ff. (Buch VII. Kap. 3. §. 6.), der auch dem Unterbeamten kein Recht gibt, wegen *Verfassungswidrigkeit* sich zu widersetzen, *Zöpfl*, Grunds. des Staatsr. 5. Aufl. II. S. 417 fg. 597 ff. 799, 801 ff., *Zachariä* Staatsr. 2. Aufl. S. 56 ff., 39 ff.

das Object dieser Beschränkung. Man darf daher unbedingt sagen: der Kirchenbeamte ist nicht verantwortlich, wenn er nach ausdrücklichem Befehle des Bischofs oder unzweifelhaft geltenden Sätzen des Kirchenrechts handelt. In solchen Fällen *muss* ihn der Bischof vertreten. Daher kann auch keine Klage gegen ihn zulässig sein.[8]) *Würde aber der Befehl gegen ein unzweifelhaftes Kirchengesetz verstossen, oder ein durch die Staatsgesetze bedrohtes Verbrechen enthalten, oder nicht kirchliche Angelegenheiten betreffen, so träte die persönliche Verantwortlichkeit ein.* Denn im ersteren Falle ist er zu gehorchen nach dem Kirchengesetz nicht verpflichtet,[9]) im zweiten kann der Staat unmöglich die Entschuldigung des höheren Auftrags anerkennen, weil ein Gehorsam zur Verübung von Schlechtem nicht existirt,[10]) im dritten wird der Staat den Geistlichen nicht als solchen anerkennen. Endlich muss man den Geistlichen in jedem zweifelhaften Falle das Recht der Vorstellung gestatten.[11])

V. Die Kirche hat die neuere Entwicklung in Gesellschaft und Staat unzweifelhaft nicht anerkannt oder gebilligt, insbesondere nicht *prinzipiell* die gänzlich veränderte Stellung des Klerus, der politischen Rechte der

[8]) Vgl. §. 85. num. V. besondere Note 14.

[9]) Reg. 58. de reg. jur. in 6. „Non est obligatorium contra bonos mores praestitum iuramentum," 26. ibid. „Ea, quae fiunt a iudice, si ad eius non spectant officium, viribus nun subsistunt," 39. ib. „quum quid prohibetur, prohibentur omnia, quae sequuntur ex illo," 67. ib. „quod alicui suo non licet nomine, nec alieno licebit."

[10]) Wie aber, wenn ein Staatsgesetz als Verbrechen erklärt u. mit Strafe bedroht, was das Kirchengesetz, bisch. Verordn. als kirchlich gestattet oder befiehlt? Will man, wie *Bluntschli II.* S. 132 f., [der für Beamte auch bei „*gesetzwidrigen*" und „*ungerechten*" Verfügungen nur Remonstration zulässt, wenn diese nichts fruchtet, Gehorsam fordert,] argumentiren: so muss man die Unverantwortlichkeit annehmen u. den Staat lediglich an den Bischof weisen. Denn die hierher gehörigen Fälle können kaum je unter einen anderen Gesichtspunkt fallen. Der Geistliche hat in solchem Falle die Folgen sich selbst zuzuschreiben.

[11]) Das ist offenbar nach Analogie von §. 111. anzunehmen. Vgl. auch *H. Maas*, Die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams der Kirchendiener u. das badische Strafgesetz gegen dieselben, Archiv X. S. 352—363. Wo ein durch *Vertrag* oder auf geschichtlicher Basis geordnetes Verhältniss zwischen Kirche und Staat besteht, kann dergleichen nicht leicht vorkommen, u. ist der Geistliche strafbar, wenn er staatliche Gesetze übertritt, obwohl sie nicht kirchliche sind. Vgl. §. 155. — Ueberhaupt ist gerade hier wohl zu beachten: 1) weil die Kirche über Etwas Bestimmungen getroffen hat, ist nicht schon deshalb die staatliche Competenz ausgeschlossen. Wenn also der Staat für die Ehe z. B. Vorschriften gibt, *die das Kirchenrecht nicht hat*, so ist um *dieses* Grundes willen der Kirchendiener nicht berechtigt, sich über jene hinweg zu setzen; 2) nur wo ein ihr nothwendig innewohnendes Recht in Frage steht, wird die Kirche den Staat nicht für competent erachten. Gerade die Schwierigkeit der Sache fordert die gleiche Umsicht bei Gesetzen wie bei Anordnungen dort, wo ein Conflict mit Staatsgesetzen vorliegt.

Kirche a. a.,[12]) aber sie kann dieselbe nicht ignoriren und unter keinen Umständen als *praktische* Zustände Bildungen voraussetzen, welche nicht mehr existiren.[13]) Hieraus folgt mit Nothwendigkeit, dass die Geistlichen im neueren Staate vom kirchlichen Gesichtspunkte aus in den modernen Formen ebensogut alle jene Rechte ausüben können und dürfen, welche sie *als Staatsbürger* nach dem Rechte des einzelnen Staates haben, wie dies nach den Formen der früheren Zeit statthaft erschien. Vom *Rechtsstandpunkte* aus lässt sich deshalb gegen die Ausübung der nach dem Gesetze zustehenden Rechte in der *Gemeinde-* und *Landesvertretung*[14]) von Seiten der Geistlichen nichts sagen. Ob aber die Betheiligung vom Standpunkte der *Klugheit* aus räthlich sei, ist keine Rechtsfrage.[15]) Es existirt

[12]) Das folgt aus art. XIII. u. XIV. des *österr.* Concordats [ganz ähnlich heisst es im *würtemb.* art. 5. Abs. 5. *badische* art. 5. Abs. 5.] wonach „*temporum ratione habita*" der h. Stuhl „*consentit*," dass die Civil- u. Criminalsachen der Geistlichen von den weltl. Richtern abgeurtheilt werden. Dies beweist auch die Protestation gegen die *Wiener* Congressakte (*mein* Kirchenr. I. S. 379), sowie eine Anzahl von im *Syllabus* angeführten Allocutionen u. letzterer selbst. Die Cassation der österr. Verfassung durch die Allocution v. 2. Juni 1868 ist absoluter Beweis.

[13]) Dies beweist die Anerkennung der 1. franz. Republik, des 1. franz. Kaiserthums, der Restauration, der Juiidynastie, der 2. und 3. franz. Republik, des 2. franz. Kaiserthums durch die Päpste und viele andere Anerkennungen des *fait accompli*. Der Episkopat hat 1848 in Oesterreich, Preussen, ganz Deutschland (zu Würzburg), *gestützt auf die neu eingetretenen politischen Zustände*, faktisch von dem neuen Zustande Besitz ergriffen, ihn als Ausgangspunkt für die zukünftige Stellung der Kirche angenommen. Es war daher ganz im bisherigen praktischen Verfahren gelegen, dass der Bischof von Limburg durch Hirtenbrief vom 15. Oct 1866, nachdem die seine Diöcese bildenden Gebiete (Nassau u. Frankfurt) durch das kön. Patent v. 3. Oct. 1866 dem K. Preussen einverleibt waren, unter ausdrücklicher Berufung auf *Paulus* ad Rom. XIII. 1. seine Diöcesanen auffordert, auf den neuen Landesherrn des Himmels Segen herabzuflehen u. das Gebet für K. Wilhelm in der Messe anordnete. Dass die Bischöfe und Geistlichen solcher staatsrechtlich einem neuen Landesherrn zugefallenen Gebiete des Unterthaneneids von selbst entbunden sind und nicht erst formell vom alten Landesherrn desselben entbunden zu werden brauchen, scheint mir nach Kirchen- u. Staatsrecht wie nach der Geschichte zweifellos zu sein.

[14]) Vgl. über diesen Punkt *Theod. Pachmann* über politische Klerikal-Vertretung, in *Haimerl's* Oesterr. Vierteljahrsschr. f. Rechts- u. Staatswiss. Jahrg. 1862 (gegen dieselbe), *Dr. Georg Clericus*, Die Theilnahme des Klerus an der Gemeinde- u. Volksvertretung im *Archiv X.* S. 75—93 (dafür), *Hergenröther*, Ueber die Betheiligung des Klerus an politischen Fragen (A. d. Bamberger Pastoralblatte) im Archiv XV. S. 67—84 (dafür), zugleich die Frage über die Stellung des Geistlichen als Staatsbeamten berührend. Vgl. noch *mein* System S. 434. oben §. 24. *Politische Agitationen u. Demonstrationen* von Seiten des Klerus sind unter allen Umständen verwerflich. Vgl. die §. 183. V. und bei *Hergenröther* a. a. O. gegebenen Citate. Die allgemeinen Aussprüche der Bibel (z. B. II. Tim. 2. 4., Joh. 18. 36., Luc. 12. 13 fg., Matth. 6. 33. u. a.) sowie von Kirchenvätern kann man im Ernste nicht als Grund dagegen anführen.

[15]) Sie ist nicht so leicht zu beantworten. Ich gestehe aber offen, dass mir vom *Standpunkte der Klugheit* aus räthlicher zu sein scheint, wenn der Klerus weder in der

kein positiver Rechtssatz, welcher dem Klerus diese Theilnahme untersagt, auch ist nie von Seiten der Päpste gegen solche den Bischöfen oder anderen kirchlichen Würdenträgern als solchen zustehende [16]) derartige Rechte ein Einspruch erhoben worden. Anders verhält es sich mit der Frage: bedürfen die Geistlichen vom rein kirchlichen Standpunkte aus zur Uebernahme eines Mandats als Volksvertreter, Stadtverordneter u. dgl. einer bischöflichen Erlaubniss? und, kann der Bischof einen Geistlichen zwingen, ein solches Mandat nicht anzunehmen, bez. niederzulegen? Es handelt sich hier nicht um Staats-Gemeinde-Privatämter, zu deren Uebernahme der Geistliche wegen der für ihn daraus hervorgehenden Verbindlichkeiten der bischöflichen Erlaubniss bedarf. [17]) Denn ein Mandat, wie die in Rede stehenden, zieht derartige Verpflichtungen, wenn man ausgeht von den positiven Verfassungen, nicht herbei, kann vielmehr zu jeder Zeit frei aufgegeben werden. Man kann auch nicht ohne weiteres behaupten, der *canonische Gehorsam* fordere, dass der Geistliche sich in dieser Frage unbedingt dem Willen des Bischofs füge. Denn zweifelsohne verpflichtet der canonische Gehorsam nur zur Folgeleistung in kirchlichen Dingen, lässt aber dem Geistlichen, soweit die kirchlichen Dinge nicht berührt werden oder keinen Eintrag erleiden, die volle Freiheit in Anordnung seiner *Privatverhältnisse,* weil der blosse canonische Gehorsam nicht, wie im Ordensstande, ein unbedingter ist. Daraus ergibt sich: 1) Ordensgeistliche sind zufolge der Ordensregeln auch in diesem Punkte unbedingt vom Willen des Oberen abhängig, aber auch nur an diesen gewiesen. 2) Ordensobere, welche selbstständig sind (z. B. Aebte, Pröpste der lateran. Chorherren u. s. w.), bedürfen keiner Erlaubniss. Dass der *Ordensstand* eine solche Wirksamkeit nicht ausschliesst, ist durch die tausendjährige Geschichte des deutschen Reichs u. s. w. bewiesen. 3) Inhaber von Curatämtern bedürfen der bischöflichen Erlaubniss, weil eine solche Wirksamkeit nothwendig eine Collision mit ihrem Amte herbeiführt, das sie *persönlich jederzeit* ausser bei canonischer Verhinderung, worunter offenbar diese Thätigkeit nicht fällt, verwalten sollen (vgl. §. 84.). 4) Dignitäre und Canonici der Cathedral- und Collegiatkapitel sind vom Bischofe unabhängig, soweit die Function

Gemeinde- noch Volks-Vertretung sitzt. Die Ausführung muss ich einem anderen Orte vorbehalten.

[16]) Vgl. oben §§. 50. 53. Wenn aber die *Bischöfe*, bei denen die Klugheitsrücksichten — da sich dieselben wohl kaum z. B. in Oesterreich als Vertreter des Grossgrundbesitzes oder überhaupt des Besitzes der Kirche wollen angesehen wissen — m. E. noch viel stärker hervortreten, als bei dem niederen Klerus, es können, so liegt vom Rechtsstandpunkte bezüglich des letzteren gar nichts dagegen vor.

[17]) Vg. §. 85. VII. u. oben §. 35. 41. Die *Budweiser* Diöcesansynode v. 1863. Tit. 25. handelt „de clericorum circa res politicas agendi ratione" u. fordert bisch. Erlaubniss zur Annahme eines „munus vel officium in communitate."

sie nicht hindert, ihre kapitularischen Pflichten zu erfüllen, es keiner Entbindung von der Residenz bedarf. 5) Geistliche, welche in keiner unmittelbar kirchlichen Anstellung sind (z. B. Beamte, Lehrer u. s. w. in Staatsämtern, wozu jedoch Katecheten offenbar nicht gehören), stehen gleichfalls selbstständig. 6) Geistliche ohne ein mit Residenzpflicht versehenes Amt, Emeritirte u. s. w. ebenfalls; jedoch kann die Uebernahme solcher Functionen wegen der dadurch bewiesenen Fähigkeit zur Verwaltung eines Amtes, des Mangels an Priestern, bei solchen, die nicht auf den titulus patrimonii vel pensionis ordinirt sind, ein Anderes bewirken. Hat der Bischof ein Recht, dem Einzelnen die Uebernahme zu untersagen, so stehen ihm auch die gewöhnlichen canonischen Mittel zu Gebote, ihn zu zwingen.

VI. Der Geistliche kann, da die Verbote des alten canonisehen Rechts als obsolet erscheinen, unbedingt jeden Civilanspruch gegen Laien, sowie gegen Geistliche, bei den *weltlichen* Gerichten geltend machen.[18]) Vom Rechtsstandpunkte aus steht nach Civilrecht unbedingt demselben auch die Befugniss zu, aus reinen Privatrechtstiteln fliessende Ansprüche selbst gegen den Bischof mit Civilklagen geltend zu machen; auch lässt sich kirchenrechtlich dagegen nichts einwenden. Ebenso unbedingt muss aber das Recht der Geistlichen verneint werden, gegen die kirchlichen Oberen aus irgend einem kirchliche Dinge betreffenden oder auf der kirchlichen Stellung beruhenden Grunde Civilklagen oder Beschwerden bei den weltlichen Gerichten oder Behörden anzustellen. Dies folgt unbedingt 1) aus dem Geiste des Kirchenrechts, welches die volle Selbstständigkeit der Kirche und die Unterordnung des Klerus unter dem Bischofe in allen kirchlichen Dingen als fundamental festhält, 2) auch aus den Staatsgesetzen, welche die kirchliche Jurisdiction in allen Amts- und Disciplinarsachen des Klerus anerkennen. Würde nun aber der weltliche Richter über die Begründetheit des Anspruchs eines Geistlichen *als solchen* gegen die kirchliche Behörde *als solche* zu erkennen befugt sein, so müsste er auch die *Grundlage* des Anspruchs seiner Cognition zu unterziehen ein Recht haben. Damit aber hörte jede kirchliche Gewalt auf. Man kann hier nicht die Analogie des Staatsbeamten anrufen, welcher gegen den Fiscus wegen Forderungen aus seinem Dienstverhältnisse klagen kann. Denn einmal ist die Behörde, welche urtheilt, hier ebensogut eine staatliche als die betreffende vorgesetzte, somit eine Cognition über Dinge eines fremden Gebiets nicht vorhanden, sodann ist der Fiscus nicht identisch mit der vorgesetzten Behörde, endlich ist die Stellung der Staatsdiener sehr verschieden von der der Geistlichen, welche durch die Weihe, das Band des canonischen Gehorsams, den Eintritt in einen ganz anderen Stand zu dem Bischofe als nothwendigem Haupte und Vertreter einer Diöcese, der mit jeder seiner

[18]) Folgt aus den §. 102. cit. Stellen unbedingt. Vgl. §. 185, 188.

Behörden insoweit identisch ist, in durchaus verschiedenem Verhältnisse stehen, als die Staatsbeamten zu ihren vorgesetzten Behörden, zu denen sie nur in einem durch das Gesetz geordneten Verhältnisse stehen, ohne irgendwie ihre staatsbürgerliche Stellung als solche aufzugeben, während der Geistliche nun einmal mit der Ordination in kirchlichen Dingen sich dem kirchlichen Rechte vollständig unterworfen hat.

Dritte Abtheilung.

Die ausserordentlichen Mittel der Regierung.

Erstes Kapitel.

Die Synoden.*)

§. 87.

1. Die ökumenischen.**)

I. So wichtig und fördernd die Versammlungen der zur Leitung berufenen Häupter sind und waren, liegt es doch in der universalen Aufgabe der Kirche auch in räumlicher Beziehung und in der kirchlichen Verfassung selbst begründet, dass eine ständige Versammlung der Repräsentanten weder für die ganze Kirche noch für einen Kreis möglich, und jede solche Versammlung, mag sie daher noch so oft durch die Umstände oder durch Rechtsvorschrift hervorgerufen werden, als *ausserordentliches Mittel der Regierung* erscheint. Zugleich ergeben sich die *allgemeinen* und *Diöcesan-*

*) Sammlungen und allgemeine Literatur s. oben im §. 22.

**) Es gibt keine Materie, für welche eine grössere Verdunkelung stattgefunden hat. Es ist dahin gekommen, wie ich in *meiner* Stellung der Concilien u. s. w. S. 3 ff. gezeigt habe, dass vertrauensselig die curialistische Theorie ohne jede Prüfung angenommen wurde. Ich habe in dieser Schrift alle Punkte quellenmässig erwiesen. Es versteht sich von selbst, dass die Sätze nicht dem einseitigen abendländischen, sondern dem Rechte und Glauben der *ungetheilten einheitlichen Kirche* entnommen werden müssen. Sie liegen in dem Verfahren und in den Aussprüchen der wirklich ökumenischen Synoden des ersten Jahrtausends.

synoden als die natürlichsten, zwischen welche jedoch die *Provinzialsynoden* als die älteren und für das Particularrecht bedeutenderen treten. Für alle treten die Bischöfe als *die nothwendigen Faktoren* auf (§§. 1. 34. 38.), neben denen andere durch positive Satzung die Theilnahme erlangen konnten und erlangten; dies ist aber der geschichtlichen Bildung gemäss auf die Kleriker beschränkt worden.

II. Das ökumenische [1]) Concil ist die Gesammtpräsentation der Kirche zu dem Zwecke, Zeugniss abzulegen vom Glauben und festzustellen die Disciplin für die Gesammtheit. Es ist also die Vertretung der Kirchen des Orients und Occidents. Hat eine Versammlung diesen Charakter nicht, so kann sie ihn nachträglich für die Beschlüsse durch die allgemeine synodale Annahme erhalten. [2])

III. Alle wirklich ökumenischen Synoden sind von den römischen (byzantinischen) Kaisern berufen, verlegt, vertagt und geschlossen worden. Ihnen schrieb die Kirche unzweifelhaft dies Recht zu. An sich kommt auf die Berufung nichts an, da ohne die materiellen Bedingungen der ökumenische Charakter fehlt. [3])

IV. Nothwendige Mitglieder sind nur die Bischöfe, nicht als einzelne Personen, sondern als die fundamentalen Vertreter ihrer Diöcese. [4]) Es ist gleichgültig, wie viele einzelne Bischöfe kommen, nicht aber gleichgültig, ob die Kirchen vertreten sind, wo es sich um den Glauben handelt (num. V.). Ob die Bischöfe in Person oder durch Vertreter gegenwärtig sind, ist Einerlei. [5]) Der Bischof erscheint als der legale Repräsentant seiner

[1]) *Meine* Stellung S. 22 ff. 67 ff. nebst den dort angeführten Quellenbelegen im Anhange. Ich habe daselbst S. 26 ff. quellenmässig dargethan, wie sich allmälig im Abendlande *seit der Trennung vom Oriente* mit der Auffassung: die unter dem Patriarchate Roms stehende Kirche sei *die* (alleinige) Kirche Christi, die Anschauung bildete: die abendländischen Generalconcilien seien ökumenische, dass die alte Kirche *nichts* hiervon weiss, aber wohl abendländische General-Synoden als *partikuläre* kennt.

[2]) *Meine* Stellung S. 67 ff. 76, 63 zeigt, dass entweder *vor* dem Concil auf Partikularsynoden das als Glaube der Kirche bezeugt und den Vertretern zu bezeugen aufgetragen wurde, was auf dem ökumen. Concil als Glaube bekundet wurde, — oder *nach* dem Concil die synodale Feststellung des Zeugnisses und damit die Annahme des Concils stattfand, welche einzeln lange Jahre sich verzögerte.

[3]) *Meine* Stellung S. 58—63. Ich habe das. S. 63 als Resultat der Geschichte ausgesprochen, dass, weil die Christenheit kein einheitliches Haupt mehr hatte, der Papst als erster Patriarch die ökumenische Synode berufen konnte. Aber der *Wille* macht keine Oekumenicität, sonst könnte der Papst die kleinste dazu erklären. Die Canonisten des M. A., wenn sie Concilium generale, universale das unter dem Papste versammelte nennen, halten für selbstredend — und deshalb nicht der Erwähnung bedürftig — dass auch die Vertretung stattfinde. Man hat die 4 Lateranensischen Synoden im M. A. nirgends als ökumenische, sondern nur als generalia, universalia bezeichnet, d. h. des Occidents.

[4]) Bewiesen in *meiner* Stellung S. 64 ff.

[5]) *Meine* Stellung S. 71—82.

Diöcese, als der autoritative Zeuge *nicht* seines persönlichen sondern *deren* Glaubens und als der zur rechtlichen Leitung der Diöcese Berufene. Beides erfordert keine persönliche mit der bischöflichen Weihe im Zusammenhange stehende Function. Daher kann jeder Bischof Vertreter senden; es galt als Vorrecht des römischen,[6]) dass er persönlich nicht zu kommen brauche, sondern sich — das ist auf allen wirklich ökumenischen geschehen — durch Legaten repräsentiren lassen könne, welche ihn (d. h. sein Glaubenszeugniss für die römische Diöcese oder für die auf einer italienischen, occidentalischen Synode vertretenen Kirchen und seine Autorität als Bischof, Metropolit, Patriarch)[7]) unbedingt ohne jeden Vorbehalt vertraten, somit endgültig und definitiv seine Stimme abgaben. Aber auch *nur wirkliche Diöcesanbischöfe* (beziehungsweise ihre Vertreter) erscheinen als Mitglieder aus eigenem Rechte.[8]) Andere Kleriker erscheinen zum Handeln berechtigt nur als Vertreter von Bischöfen. Blosse Titular-Auxiliar-Bischöfe *ohne Gemeinde* haben keinen Glauben zu bezeugen und nicht zu regieren, sind daher auch keine Mitglieder. Ein Bischof kann zugleich Vertreter eines anderen sein.[9]) Die Laienwelt ist repräsentirt durch die christlichen Obrigkeiten.

V. In *Glaubenssachen* besteht die Aufgabe des Concils darin, auf Grund der Schrift und Väter zu prüfen, ob das, was behauptet wird, richtig, das, was angefochten wird, wahr oder falsch sei. Als Glaubenssatz kann nichts definirt werden, als was auf Grundlage der Schrift von Anfang der Kirche überall und allgemein geglaubt worden ist. Niemals hat ein Concil *Unfehlbarkeit* als Eigenschaft oder dergleichen beansprucht; war durch historische Prüfung festgestellt, dass einem Satze der Charakter eines in Christi Lehre gegründeten steten Glaubens zukomme, so sah man darin das unfehlbare Lehren. Dieses aber ist an sich kein Vorrecht des ökumenischen Concils, sondern kann von jeder Synode: ökumenischen, generalen, provinziellen, ja von jedem Bischofe u. s. w. stattfinden.[11])

[6]) *Meine* Stellung S. 64 Note 86.

[7]) *Meine* Stellung S. 69 ff. zeigt dies aus den Vorgängen *und* den päpstlichen Mandaten für die Legaten.

[8]) *Meine* Stellung S. 72 ff.

[9]) *Meine* Stellung S. 71 f. Note 105 weist dies aus allen ökumen. Synoden nach u. zeigt S. 69 f., dass für den Papst ein Priester oder Diacon, für die römische (abendländische) Synode Bischöfe als Vertreter fungirten.

[10]) *Meine* Stellung S. 85 ff.

[11]) *Meine* Stellung S. 35—58, wo jeder Satz bewiesen u. gezeigt ist, dass, wenn man Unfehlbarkeit als Eigenschaft auffassen wollte, sie nach den Quellen *jeder* Synode, jedem Bischof, dem Kaiser u. s. w. zukäme. Es ist gezeigt, dass die Bischöfe absolut nicht als theologische Sachverständige, sondern als Zeugen auftreten, dass die alte Kirche keine Vorstellung von einer angeblichen Eigenschaft der Unfehlbarkeit der Kirche hat, dass sie *nur* glaubt, Christus werde den rechten Glauben nicht untergehen lassen, dass sie von

Wer Christi Wort lehrt, der lehrt unfehlbar, sei er wer er wolle. Nur hat das ökumenische Concil wegen seiner Beschaffenheit die Autorität, die Glaubenssätze auszusprechen. Wenn auf ihm nach sorgfältigster Prüfung [12]) in unbedingtester Freiheit der Untersuchung und Aeusserung [13]) von den Bischöfen aller Kirchen, sei es zufolge der Bekundung der Einzelnen oder auf Grund von Bekundungen der Provinzial- oder General-Synoden, übereinstimmend ein Satz als Glauben bezeugt und als in der Schrift begründet erwiesen worden ist, — dann ist das Concil der autoritative Zeuge für den Glauben der Gesammtkirche. Was in solcher Weise als Glaube ausgesprochen wird, muss richtig sein. Historisch ist die Feststellung des Glaubens regelmässig zuerst auf Partikularsynoden erfolgt, einzeln, wo dies nicht stattgefunden, nachträglich der Conciliarsatz geprüft und, nachdem er dem Glauben der Partikularkirche entsprechend gefunden wurde, angenommen worden.

VI. In Sachen der *Disciplin* wird ein Beschluss gefasst durch die Mehrheit der Kirchen. Auch hier ist ein Zusammenwirken des Occidents und Orients. Ohne beiderseitige Annahme bindet ein Beschluss nicht. Ob ein Beschluss eine nicht vertretene Kirche binde, lässt sich leicht beurtheilen. Ist der Beschluss als Beschluss der verschiedenen Provinzen anzusehen, so ist er bindend.

VII. Was ein Concil in Glaubenssachen bezeugt, hat wegen der Natur des Beschlusses oder wegen der legalen Annahme seine Kraft in sich. Von einer Bestätigung durch den Papst ist nie Rede gewesen, eine solche ist widersinnig. Die Rechtssätze bedürfen der Annahme in den Patriarchaten u. s. w., falls diese nicht vorher vorlag. Die Bestätigung durch den Kaiser gab dem Satze die Kraft staatlich bindender Gesetze. [14])

VIII. Das ökumenische Concil steht über jedem Bischofe, auch dem römischen, richtet über ihn, wie denn drei ökumenische den Papst Honorius für einen Ketzer erklärt haben. [15])

einer mechanischen Assistenz des h. Geistes keine Vorstellung hat, sondern nur glaubt, dass die Gnade Gottes dann nicht fehlen werde, wenn alle menschlichen Mittel der vollsten historischen Untersuchung angewendet werden.

[12]) *Meine* Stellung besonders S. 94 f. zeigt, dass diese das Wesen war.

[13]) *Meine* Stellung S. 92 f.

[14]) Alle diese Punkte sind *das.* S. 96—113 aus den Quellen erwiesen u. gezeigt, dass der Papst gleich jedem anderen annehmen *musste*.

[15]) *Meine* Stellung S. 30 ff. beweist dies aus den Aussprüchen der alten Päpste selbst. Das. §. 18. VI. ist bewiesen, dass der Papst synodalmässig handeln musste und handelte, §. 19. dass er zum Dogma gar nicht anders stand, als jeder Patriarch u. s. w., §. 20. dass verschiedene Päpste und Synoden Ketzereien gemacht haben, dass z. B. Lehren des von *Trient* im Widerspruch stehen mit dogmatischen Aussprüchen von Päpsten und Synoden u. s. w.

IX. Fehlt einer Synode ein wesentliches Moment, odor entbehrt ein Beschluss in Glaubenssachen des angegebenen Charakters, so ist er ungültig und kann von einem neuen Concil aufgehoben werden. [16])

X. Den Vorsitz auf den ökumenischen Synoden hat, da der Kaiser der alten Zeit entfallen ist, der erste Patriarch, der Bischof von Rom. Dies ist jedoch nichts Wesentliches, da auf zwei unzweifelhaft ökumenischen Synoden (381 und 553) der Papst gar nicht vertreten war. Die Feststellung der Ordnung u. s. w. ist Sache der Synode, der Papst absolut nicht berechtigt, irgendwelche Beschränkungen zu machen. [17])

§. 87 a.

2. Die abendländischen allgemeinen.

Ein *allgemeines abendländisches Concil ist jene Versammlung*, welche die regierende durch den Primat mit dem Episkopate vertretene Kirche darstellt. Seine Berufung steht nach der Natur der Sache nur zu dem Papste. [1]) Erst dessen Autorität gibt dem versammelten Episkopate die Kraft eines solchen. Kraft eigenen Rechts können und müssen, [2]) sofern kein impedimentum canonicum abhält, erscheinen die Bischöfe. Ausserdem [3]) hat das Gesetz berechtigt und zufolge der Obedienz verpflichtet zur Theilnahme; Cardinäle, Ordensgenerale, Praelati nullius, Abbates mit jurisdictio quasi-episcopalis. Andere benöthigen eines Privilegs oder specieller Ladung. Die *Leitung* des Concils hat der Papst oder sein Legat. [4]) An und für sich gilt nur *persönliches* Recht; ob Stellvertretung stattfinde, hängt

[16]) *Meine* Stellung S. 38, 80 f., 92. Man cassirte die Synoden von Rimini (Seleucia) u. Ephesus, weil sie nicht frei waren und Falsches lehrten, obwohl ihnen an sich der ökumenische Charakter zustand. Im 4. Jahrh. erklärten sich 600 Bischöfe *gegen* die Göttlichkeit Christi, am 18. Juli 1870 aber 533 *für* eine göttliche Eigenschaft, also die Göttlichkeit des Papstes.

[17]) Ueber alle diese Punkte *meine* Stellung §. 8. II.—V., §. 11, §. 12. II. — Die Conciliengeschichte von *Hefele* enthält über alle diese Punkte durchweg werthlose, aus Bellarmin u. A. herüber genommene Erörterungen.

[1]) Selbstverständlich ist im Sinne der vaticanischen Kirche dies eine ökumenische Synode, wie die Berufungsbullen zeigen, z. B. *Pauli III.* Bulla indict. Conc. Trid. *Initio nostri XI.* Cal. Jun. 1542.

[2]) c. 4. X. de jurejur. II. 24. Bulla *Initio nostri* cit. §. *Hujus igitur.*

[3]) Bulla *Initio nostri* cit.

[4]) Die Feierlichkeiten und Formen der Verhandlung beschreibt *Phillips* Kirchenrecht II. §. 85. Sessiones publicae — Congregationes generales, speciales. — Vgl. noch §. 107 ff.

von der Synode ab,[5]) die gleichfalls den Abstimmungsmodus[6]) festsetzt. Dass alle erscheinen, bedingt nicht deren Gültigkeit.[7]) In Glaubenssachen hat diese Synode *nur* die Bedeutung einer erweiterten Partikularsynode, ist mithin nicht das Organ, um den wirklichen Glauben der Kirche auszusprechen; es gibt bezüglich derselben aber auch hier keine eigentliche Abstimmung, in Sachen der Disciplin entscheidet die Majorität. Kraft erhalten die Disciplinarsätze durch die Approbation des Papstes,[8]) welchem auch die Publikation der Synodalbeschlüsse zusteht.

II. Für die Freiheit u. s. w. gelten die analogen Grundsätze als für die ersteren.

§. 88.

3. Die Provinzialsynode.

Das *Provinzialconcil*[1]) bildet die Versammlung der Hierarchie einer Kirchenprovinz. Ein solches soll[2]) der Metropolit, in dessen Verhinderung

[5]) In Trient liess man nur für wenige Prokuratoren zu, nämlich für 2 italien., 1 franz., 4 deutsche, 4 spanische. *Meine* Stellung S. 227—242 schildert im Detail das Verfahren zu Trient auf Grund der Geschäftsordnung. Diese hat *Friedrich* Documenta I. p. 265 sqq. zum Theil aus einer Münchener Handschrift publizirt. Die Vaticanische ist publizirt in: „Die Geschäftsordnung des Concils v. Trient. Aus einer Handschr. des vatican. Archives zum Erstenmale genau u. vollst. an's Licht gestellt sammt einer Vorr.“ Wien 1871 auch in Uebersetzung.

[6]) Wie auf den ökumenischen nach Köpfen, ausser zu *Constanz, Basel, Pisa,* wo man nach *Nationen* stimmte.

[7]) In Trient waren in summa 281 Prälaten (189 Ital., 27 Franzos., 6 Deutsche, 35 Span., der Rest aus anderen Ländern).

[8]) Uebrigens werden die öffentlich gefassten Beschlüsse hierdurch auch bekannt. S. aber *meine* Stellung S. 238 ff.

[1]) Eine Zusammenstellung der Aussprüche der bekannteren Commentatoren in *Bouix*, Du concile provincial, cet. Paris 1849. — *Des Conciles* provinciaux in den *Anal.* jur. pont. Januarh. 1855. p. 1261 ff. *Mein* System S. 350 ff. — Die vom Card. *Rauscher* gemachte, von der Congr. Conc. approbirte Abhandlung de concilior. provinc. Convocatione (gedr. in Acta et decreta Conc. prov. Vienn. Vindob. 1859. p. 199 sqq.), die besonders über die *Ordnung* Auskunft gibt. Den äusseren Gang lehren diese und andere gedruckte Akten in sehr anschaulicher Weise. — Die neueren Prov. Syn. sind in §. 22. aufgezählt. *Meine* Stellung bietet viel historisches Material.

[2]) *Conc. Trid.* Sess. XXIV. c. 2. de ref. mit den Declar. Congr. Conc. ist sedes materiae. Vgl. §. 50. Er muss das Pallium haben. — Auf die Nichtabhaltung ist gesetzt die Suspension vom Amte: c. 25. X. de accusat. V. 1. Const., *Leonis X. Regimini* in c. 10. Conc. Lateran. a. 1512. So sind ziemlich alle suspendirt. *Kober* Kirchenbann S. 47 sieht mit *Ferraris* u. *Barbosa* darin nur „die Ausschliessung vom Verkehre mit den übrigen Bischöfen.“ Das kommt nach den Anschauungen der Kirche auf Eins hinaus.

oder bei Sedisvacanz des Stuhles der älteste Suffraganbischof, in Zwischenräumen von je drei Jahren nach der Osteroctave oder zu einer anderen passenden Zeit abhalten. Jure ordinario sind berechtigt und verpflichtet [3]) zum Erscheinen: die Suffraganbischöfe, Praelati nullius (cum jurisd. quasiepiscop. et territorio separato), die Vicarii capitulares der Provinz, die exemten Bischöfe. [4]) Nur diesen steht zu *votum decisivum* und das Recht, bei persönlicher Verhinderung Prokuratoren abzuordnen. Ob letztere votum decisivum oder consultativum haben sollen, hängt von der Entscheidung des Concils ab. [5]) Ausser ihnen sollen erscheinen und haben *votum consultativum:* die Weihbischöfe der Provinz, das Metropolitan- und die Cathedral-Kapitel durch Prokuratoren, [6]) die Pröbste der Collegiatkirchen, Abbates, Praepositi, Priores conventuales, Superiores provinciales der Seelsorge führenden Orden. Endlich haben die Bischöfe noch Consultoren u. dgl. [7]) Die *Geschäfte* sind: [8]) Disciplin des Klerus und der Laien, Aburtheilung von Vergehen der Bischöfe, Entscheidung von Streitigkeiten, Gesetze für die Provinz u. A. Die *Beschlüsse* werden gefasst von der Majorität der mit Decisivvotum Begabten. *Ihre Gesetzeskraft ist bedingt* durch die *Approbation des Papstes.* Deshalb sind die Acten *vor* der Pub-

[3]) Entschuldigungsgründe sind vom Metropoliten zu prüfen. Vgl. die Dist. X. und XVIII. bes. c. 5. 10. 13. D. XVIII.

[4]) Nach Conc. Trid. l. c. *muss* jeder exemte Bischof *ein für allemal* sich einen benachbarten Metropoliten wählen, dessen Synode er fortan zu besuchen hat. Dies gilt nicht für die Erzbischöfe ohne Suffragane: die Cardinalbischöfe und einzelne italien.: Decl. Congr. Conc. 28. Mai 1725. sub 1—3. cf. *Bened. XIV.* De syn. dioec. L. XIII. C. VIII. n. 14. *Phillips* Lehrb. §. 174 gibt mit Unrecht auch den Praelati nullius das Wahlrecht. Diese *müssen* dem Concile der Provinz beiwohnen, in der ihr Territorium liegt. Vgl. das Wiener Provinzialconcil a. a. O. Auf dem Kölner Prov. Conc. vom J. 1860 erschienen die exemten Bischöfe von Hildesheim u. Osnabrück als wirkl. Mitglieder, der exemte F. B. von Breslau als „*Synodalis honorarius,*" eine neue Erfindung.

[5]) Vgl. Conc. Vienn. l. c. *Mein* System a. a. O.

[6]) Die n. 10. cit. Abhandlung gibt dem Metrop.-Kap. 3, den Cath.-Kap. 2 durch absolute Mehrheit der Stimmen der Canonici zu wählende. Vgl. *Bened. XIV.* l. c. C. II. n. 5. Auf dem *Kölner* erschienen 8 Kapitularen des Metrop. Kap., von den anderen je einer oder auch 2., auch 1 vom exemten Osnabrücker. Hier waren auch die Univ. bez. theol. Fakult. durch procuratores vertreten, ebenso in Pesth und Prag die theol. Fakult., nicht aber in Wien.

[7]) Die Aemter etc. auf dem Concil: Judices excusationum et querelarum — Promotores concilii — Secretarii Conc. — Notarii Conc. — Caeremoniarum magister et adjutores — Theologi et Canonistae.

[8]) Besondere Aufträge in Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 1. 18., XXIV. c. 1. 5. 12. 13. 18., XXV. c. 2. 10. 11. 14. de ref., decr. de indulgentiis mit den Resolut. der Congr. Conc. — Ueber *dogmatische Fragen*: De l'autorité des conciles provinciaux, Dissert. inéd. du *P. Selleri,* Maître du Sacré Palais sous Benoît XIII. in *Anal.* jur. pont. p. 1544. Vgl. §. 108. Interessant sind die *dogmatisch-philos.* Dekrete des Wiener von 1858, *Cölner* v. 1860, offenbar über die Competenz hinausgehend.

lication einzusenden an die mit der Congregatio Concilii verbundene Congr. particularis super revisione synodorum provincialium. [9]) Hat diese dieselben als im Einklange mit dem Rechte stehend erklärt, [10]) so *publicirt* dieselben der Metropolit. — *Gegenwärtig* steht der canonischen Abhaltung der Concile in keinem deutschen Staate ein Hinderniss im Wege. [11])

§. 89.

Die Diöcesansynode. [1])

III. Die *Diöcesansynode* stellt sich dar als die *Versammlung des Klerus einer Diöcese unter deren Ordinarius*, um diesem bei Leitung derselben

[9]) *Mein* Kirchenrecht II. S. 354. folgert nach der leider von mir früher angenommenen Theorie deren Nothwendigkeit. Die Geschichte kennt sie nicht. Sie ist erst seit dem Concil von Trient allmälig faktisch durchgesetzt worden. — *Sixti V.* Const. *Immensa* a. 1586. *Bened. XIV.* l. c. L. XIII. c. III. *Mein* Kirchenr. I. S. 123 ff. Vgl. die Schreiben in den Wiener Acta p. 194 und 196.

[10]) Macht sie Aenderungen, so müssen diese natürlich aufgenommen werden. Mit solchen Aenderungen ist's ein eigenes Ding. In den Acten der Prager sind *nach* der Synode, aber *vor* der Absendung nach Rom verschiedene Aenderungen beliebt worden. Thatsächlich waren die Decrete der neueren Synoden nicht blos als Vorlagen, sondern so fertig, dass Vorstellungen fast allgemein — nur übel aufgenommen wurden.

[11]) *Oesterr.* Concord. Art. IV. sub e. Das Breve v. 5. Nov. 1855 schreibt mit der Publikation gleichzeitige Mittheilung an das Cultusministerium vor (durch den Statthalter: Min. Erl. v. 25. Jan. 1856.). Auch vordem waren sie *nie* verboten. In *Preussen* ist die Genehmigung mit dem Placet fortgefallen (Rescr. v. 8. Mai 1852.). *Bair.* Conc. Art. XII. Edict II. §. 38. I. und §. 39. Das Placet ist gefallen: Erl. v. 8. Apr. 1852 §. 2. Bisher ist gleichwohl noch keines gehalten. *Badisches* Gesetz I. v. 9. Oct. 1860 §. 15 fordert gleichzeitige Mittheilung mit der Verkündigung (im Concord. Art. VI. war die *vorgängige* Einsicht und Genehmigung ausgeschlossen: die *päpstl.* Instr. schrieb zu Art. IV. vor, es solle gleichzeitig mit der Veröffentlichung ein Exemplar der Regierung mitgetheilt werden). *Würtemberg.* Ges. v. 30. Jan. 1862 Art. 1. (verlangt dasselbe wie das badische. Art. VI. des Conc. und die *päpstl.* Instr. zu Art. IV. hatten denselben Inhalt). In beiden Staaten wie in Baiern wird der *selbstverständliche* Vorbehalt der *Staatsgenehmigung* zu Gesetzen u. s. f. gemacht, welche in staatliche und bürgerliche Verhältnisse eingreifen.

[1]) Erschöpfend das unsterbliche Werk *Benedict's XIV.* De synodo dioecesana. — *Phillips*, Die Diöcesansynode, Freib. 1849. *J. Amberger*, Der Klerus auf der Diöcesansynode, Regensb. 1849. *Sattler*, Die Diöcesan-Synoden, Regensb. 1849. *J. Fessler*, Die Provinzialconcilien und Diöcesansynoden, Innsb. 1849. *A. Schmid*, Die Bisthumssynode, Regensb. 1850, 2 Bde. *Mein* Kirchenrecht I. S. 106 f. II. S. 355 ff., wo die principiellen Sätze festgestellt sind. — Der Ausdruck *Synodus* wird ziemlich allgemein (besonders von den französ. Canonisten) hierauf beschränkt: *syn. dioecesana*, *episcopalis*, auch *concilium episcopale*. — Die neuesten Diöcesansynoden in Oesterreich (in Deutschland sind in unserem Jahrhundert noch keine gehalten) sind genannt §. 22. Durch päpstliche Facultäten haben die Bischöfe die Macht erhalten, wie die viel besprochene Paderborner Synode von 1867 zeigt, unter dem Namen Diöcesansynode eine Versammlung von Priestern zu berufen, welche einige Tage zu kirchlichen Schaugottesdiensten und Applaudiren bischöflicher Constitutionen dienen.

mit *Rath* an die Hand zu gehen. Sie *beschliesst* daher *nicht*, hat auch keine positiven Rechte, als die ausdrücklich ihr zugewiesenen;[2]) der Bischof ist in der Regel gar nicht gebunden, auf der Synode zu handeln. Gleichwohl sind dieselben von höchster Wichtigkeit. Der confirmirte *Bischof*[3]) soll sie berufen alljährlich[4]) bei Vermeidung der vorher (§. 88. Note 2.) angegebenen Strafen. Erscheinen müssen: 1) *alle* selbstständigen Inhaber von Seelsorgeämtern, säculare wie reguläre, 2) die Curaten von Kirchen dioeceseos nullius in der Synode, deren Bischof zur Visitation berechtigt ist, 3) Exemte, die ohne die Exemtion verpflichtet wären und nicht unter Generalkapiteln stehen, 4) Guardinai und Obere der kleine Convente, wenn der Bischof sie als delegatus sedis apost. ruft, 5) die Pröbste (Decane) exemter Collegiatkirchen, 6) Inhaber von Beneficia simplicia unter der Voraussetzung, dass entweder eine allgemeine Gewohnheit hierzu verpflichtet, oder die „reformatio morum", eine den ganzen Klerus betreffende Sache, die Publication der Provinzial-Conciliar-Decrete Gegenstand ist und dies in der Convocation gesagt wird. Die Redaction und Unterfertigung der Beschlüsse geschieht nur durch den Bischof.[5]) Eine Approbation durch den Papst findet nicht Statt, pflegt auch selbst auf Bitten nicht zu geschehen.[6]) Für die Geltung dieser Sätze in *Deutschland* sind die vorher (§. 88.) angegebenen Bestimmungen massgebend.[7])

[2]) Siehe die Entscheidungen in Bulla *Pii VI. Auctorem fidei* num. IX. X. XI. *Bened.* l. c. L. III. c. 12. n. 7., XIII. c. I. c. II. n. 1. Diese besonderen Geschäfte sind: a) Approbation der 6 vom Bischofe proponirten Examinatores für das Pfarrconcursexamen: Conc. Trid. S. XXIV. c. 18. de ref. b) Vorschlag der judices synodales: ib. S. XXV. c. 10. de ref. Verpflichtet zur Vornahme eines Geschäfts auf der Synode ist der Bischof nur in den vom Conc. Trid. Sess. XXV. c. 2. und c. 4. de ref. genannten Fällen.

[3]) Der *Kapitularvicar* ist nach Ablauf eines Jahres berechtigt. Oben §. 58. num. V. Der *Generalvicar* hat mandatum speciale nöthig: Decl. Congr. Conc. n. 2. Trid. S. XXIV. c. 2. de ref. bei Nullität aller Beschlüsse. *Praelati nullius* bedürfen päpstl. Privileg: declar. n. 3. u. 4. das.

[4]) Conc. Trid. l. c. Bei *unirten* Diöcesen findet entweder abwechselnde Haltung in beiden oder einer Statt: declar. n. 6—8. ad Conc. Trid. Sess. VI. c. 1. de ref.

[5]) Alle diese Punkte stehen durch Entsch. der Congr. Conc. a. a. O. fest; angeführt sind sie in *meinem* System. Nach *Bened. XIV.* L. III. c. IX. n. 8. darf er *Laien* ohne Stimmrecht zuziehen, wenn dafür eine Gewohnheit besteht oder *gravis urgensque causa* vorliegt; als solche darf er aber nicht *anführen*, dass er deren Rath bedürfe, weil er sie ausserhalb der Synode befragen kann. Benedict XIV. hat dies nach eigener Angabe befolgt. In älterer Zeit wurden Laien zugezogen (z. B. Conc. *Tarracon.* a. 516. c. 13. bei *Bruns II.* p. 18).

[6]) *Bened. XIV.* L. XIII. c. II. n. 1.

[7]) In *Kurhessen* ist eigentlich nach V. O. v. 30. Jan. 1830 §. 9. noch die Abordnung eines erzbischöflichen Commissärs vorgeschrieben mit Genehmigung der Regierung. Die V. O. v. 1. März 1853 (public. in *Darmstadt* und *Nassau*; auch in Baden und Würtemb., wofür sie jedoch bedeutungslos geworden ist) §§. 2. und 4. hat denselben Inhalt als die in §. 88. Note 11. cit. *bad.* und *würtemb.* Gesetze.

Zweites Kapitel.

Die Ueberwachung, Visitation.

§. 90.

1. Des Papstes. [1])

I. Die ältere Form der päpstlichen Visitation durch *Primates* und *Legati* ist seit langer Zeit ausser Gebrauch. Die päpstlichen *Nuntien* sind nur diplomatische Personen. Es steht jedoch weder in Oesterreich noch den übrigen deutschen Staaten ein Hinderniss im Wege, dass sie zufolge allgemeiner oder besonderer Instruction über die Amtsführung der Bischöfe, wie über die kirchliche Verwaltung der Diöcesen Aufsicht führen, da der *Verkehr des Papstes* mit Bischöfen, Klerus und Gläubigen ungehindert ist. [2])

II. Die regelmässige Aufsicht übt der Papst durch die Berichte der Bischöfe. Es sind *alle* Ordinarien durch ihren Eid und das Gesetz verpflichtet, [3]) in bestimmten Zwischenräumen [4]) selbst oder durch einen Specialmandatar [e gremio capituli, in dignitate vel personatu constitutus,

[1]) *Phillips*, Kirchenrecht V. §. 203. — *Thomassin* P. I. L. II. c. 117—119. — *Traité* de la visite pastorale. Prem. part. *Visiteurs apostoliques in Anal.* jur. pont. p. 511—543 und deux. sér. col. 1984—2033. Vgl. oben §. 49. und *mein* System S. 360 ff.

[2]) *Oesterr.* Concord. Art. II., *bair.* Art. XII. sub. c. Art. XVII, *preuss.* V. U. Art. 15. 16., *badisches* cit. Ges. §. 7., *würtemb.* Art. 20., *hannover.* V. U. §. 70 u. Ges. v. 5. Sept. 1848 §. 24., Erl. v. 1. März. 1853 §. 6. für *Darmstadt* und *Nassau*. Faktisch führen die Nuntien eine sehr eingehende Controle, die sich meist auf Erkundigungen durch Dritte stützt. Ich bin z. B. vom Card. de Luca über Objecte bischöfl. Verwaltung gefragt worden; ein deutscher Bischof hat mir einst brieflich mitgetheilt, er habe sich bei dem Genannten die Einmischung in seine Diöcesanführung verbeten. Ebenso forderte und empfing der Wiener Nuntius Berichte von Räthen der aufgehobenen „katholischen Abtheilung" im Ministerium der Geistl. Angelegenheiten zu Berlin.

[3]) c. 4. D. 93., c. 4. X. de jurejur. II. 24.; *Pontif. Rom.; Sixti V.* Const. *Roman. Pont.* 13. Cal. Jan. 1585, *Bened. XIV. Quod* sancta 9. Cal. Dec. 1740. Auch die *Praelati nullius* hiernach.

[4]) Für Deutschland, Böhmen, Belgien, England, Frankreich, Schottland, Ungarn, Spanien, Portugal ein *quadriennium*, für Italien, Sicilien, Sardinien, Corsica, Dalmatien, Griechenland ein *triennium*, für die anderen europ. (*Irland* hat ein decennium: Privil. der Congr. Conc. v. 16. Mai 1631), nordafrik. und die Inseln im atlant. Ocean ein *quinquennium*, sonst *decennium*. — Ueber die Entstehung vgl. mein System. Vgl. noch Const. *Sixti V. Immensa* a. 1587, die der Congr. Conc. die Berichte zuwies, und *Bened. XIV. Decret* 15. Sept. 1740, welche sie der Congr. particul. super statu ecclesiar. gab.

eventuell ein anderer Priester] bei Strafe des interdictum und der suspensio ab officio et beneficio bis zur Erfüllung oder Absolution dem Papste zu berichten über den Zustand der Diöcesen. Erscheinen sie in Person, so wird von ihnen mit dem Besuche der Apostelkirchen [daher *Visitatio liminum*, auch *Peregrinatio Romana*] ein mündlicher Bericht an den Papst verbunden. *Immer* ist zugleich eine schriftliche nach gegebener[5]) Instruction gemachte *Relatio status* einzureichen. Diese gibt Veranlassung zu Erinnerungen, Fakultäten u. dgl.

III. Von selbst versteht sich und ist in der Gegenwart auch in Deutschland allgemein anerkannt,[6]) dass der Papst mit allen Gläubigen verkehren und sich hierdurch gleichfalls Kenntniss der Zustände verschaffen kann.

§. 91.

2. Der Metropoliten.[1])

Ihrer jetzigen Stellung entsprechend haben die Metropoliten nur in sehr eingeschränkter Weise ein eigentliches Aufsichtsrecht über die Suffraganbischöfe. Sie müssen nemlich 1) bei Strafe des interdictum ingressus ecclesiae die Residenz derselben überwachen,[2]) 2) Sorge tragen, dass die Seminarien nach der tridentinischen Bestimmung errichtet und geleitet werden.[3]) 3) Zur Visitation der Suffragandiöcesen[4]) ist der Metropolit berechtigt, a) wenn er seine eigene Diöcese vollständig visitirt und wenn b) die Provinzialsynode aus einem bestimmten Grunde ihre Zustimmung ertheilt hat.[5])

[5]) „*Instructio* S. Congr. Conc. pro Episc. Archiep. Prim. et Patriarch. super modo conficiendi relationes statuum suarum ecclesiarum, quas occasione visitationis sacrorum liminum eidem Sac. Congr. exhibere tenentur" entworfen von *Prosper de Lambertinis* (Bened. XIV.) als Sekretär der auf der Synode v. 1725 hiermit beauftragten Congr. Conc. und von *Bened. XIII.* bestätigt, gedr. in der cit. Ausg. des Conc. Trid. p. 614.

[6]) Vgl. die Citate der Note 2. und *bair*. Entschl. v. 25. März 1851.

[1]) Die Verhandlungen und Anträge auf dem Concil von Trient über diesen Punkt sind interessant. Vgl. *Leplat*, Collect. monum. III. p. 643. p. 755 ff. V. p. 8.

[2]) Conc. Trid. Sess. VI. c. 1. de ref.

[3]) Sess. XXIII. c. 18. de ref. eod.

[4]) Schon c. 1. 5. de cens. in 6. III. 20. beschränken ihn (anders c. 16. X. de praescr. II. 26., c. 14. 25. X. de cens. III. 39.).

[5]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de ref. mit decl. n. 2. und 3. dazu. Es gelten für die Visitation unzweifelhaft noch die in c. 1. §. 4. de cens. in 6. III. 20. („Notoria . . . crimina, quae examinatione non egeant . . . libere corrigat . . . §. 5. Procurationes . . . recipiat . . . sed in victualibus expensas tantum recipiat moderatas." Vgl. §. 188.) c. 1. de poen. in 6. V. 9. („ . . . metropolitanis . . in suis provinciis, dum sic in illis jurisdictionem exercent, puniendi manifestas et notorias offensas tunc eisdem illatas vel suis, etiamsi exinde impediri jurisdictionem hujusmodi non contingat, libera sit de nostra

§. 92.

3. Der Bischöfe.[1])

I. Nach dem heutigen Rechte kommen doppelte Visitationen vor: der Bischöfe[2]) und Landdecane. *Alle* Diöcesan-*Bischöfe sollen* jährlich oder wenigstens alle zwei Jahre ihre ganze Diöcese persönlich, bei rechtmässiger Abhaltung durch den Generalvicar oder einen besonderen Visitator visitiren. Sie *dürfen* dieselbe aber, so oft ihnen dies nöthig scheint, visitiren.[3]) Ihr jus visitandi umfasst: 1) alle unter der jurisdictio ordinaria stehenden Personen und Institute,[4]) 2) kraft päpstlicher (im Gesetze ertheilter) Delegation alle *exemten* Kirchen hinsichtlich der cura animarum über die nicht zu ihnen gehörigen Personen, der Verwaltung der Sakramente, des Zustandes der Kirchengebäude,[5]) 3) wo nöthig auctoritate apostolica alle und jede piae causae mit Ausschluss der „sub regum immediata protectione sine eorum licentia,"[6]) 4) alle Regularkirchen bezüglich der cura animarum,[7]) 5) die Nonnen rücksichtlich der Klausur.[8])

speciali concessione facultas"). c. 5. X. de censib. III. 20. („Potest etiam idem archiepiscopus, *dum visitat*, confessiones subditorum suffraganeorum audire, ac absolvere confitentes, et ipsis poenitentias injungere salutares") erwähnten Befugnisse.

[1]) Ueber die Geschichte *mein* System S. 367 ff. Wie sehr bei dem Visitationsgeschäfte zuletzt nur die Procurationes in Betracht kamen, lehrt schon der Umstand, dass die Sätze darüber im Tit. (X. III. 39., in 6. III. 20., Clem. III. 13.) de censibus, exactionibus et *procurationibus* vorkommen. Dass der Bischof fortwährend alle Seiten und Richtungen des kirchlichen Lebens überwachen soll, braucht nicht gesagt zu werden. Auch ist kaum zu bemerken, dass ausser der eigentlichen Visitation der Bischof auf die mannigfaltigste Art Aufsicht zu üben im Stande ist.

[2]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de ref. mit den declarat. Congr. Conc.

[3]) Solche *ausserordentliche* Visitationen des Cathedralkapitels und anderer ecclesiae majores darf er nur *persönlich*, obgleich mit Beihülfe, vornehmen: Conc. Trid. S. VI. c. 4. de ref. mit der resol. n. 1. und 3., S. XXV. c. 6. de ref. Vgl. System S. 371.

[4]) Dahin gehören auch die incorporirten Pfarreien: Conc. Trid. Sess. VII. c. 7. de ref.

[5]) Conc. Trid. Sess. VII. c. 8. de ref. mit den declarat. Congr. Conc.

[6]) Ibid. S. XXII. c. 8., XXV. c. 6. de ref.

[7]) *Jure ordinario* übt der Bischof die Jurisdiction a) über die regularen und säcularen Personen, welche eine cura animarum über weltliche Personen, die nicht zum Kloster gehören, ausüben, in allen sich auf die Seelsorge und Verwaltung der Sakramente beziehenden Dingen („jurisdictio, visitatio, correctio"): Conc. Trid. S. XXV. c. 11. de reg. mit der Entscheidung dazu. Ausnahme: *Clugny*, die Häuser der *Generaläbte* und ordentlichen Wohnsitze der Ordensgeneräle, die Kirchen der Praelati nullius cum territ. sep., aber mit Zulässigkeit grösserer bischöflicher Rechte; b) über die nicht regularen dem Kloster zugehörigen Personen. Vgl. S. XIV. c. 4. d. r. u. Bulle *Greg. XV. Inscrutabili* Non. Febr. 1622, *Bened. XIV. Firmandis* 8. Id. Nov. a. 1744, welche noch viele Entscheidungen anführen. *Jure delegato* übt er die Jurisdiction a) über *alle* auch exemten

Zweck der Visitation [9]) ist: Erforschung des Zustandes der Diöcese nach jeder Richtung, um einerseits durch Ermahnung und Belehrung zu bessern, andererseits jene Anordnungen und Massregeln zu treffen, die unerlässlich scheinen. Um dies zu können, muss der formelle Weg verlassen werden und der Bischof das Recht haben, unbedingte Ausführung seiner Weisungen zu verlangen. [10])

II. Die regelmässigen *jährlichen* Visitationen der Kirchen, Beneficien, Schulen, Kirchenbücher u. s. f. geschehen in den meisten deutschen und den österreichischen Diöcesen durch die *Decane,* [11]) welche den Visitationsbericht dem Ordinariate zur vorgeschriebenen Zeit einsenden.

III. Es steht der Uebung dieser kirchenrechtlichen Sätze von Seiten der weltlichen Gesetzgebung kein Hinderniss im Wege. [12])

Drittes Kapitel.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit. *)

A. Strafrecht.**)

§. 93.

1. Geschichte. Competenz.

I. Als sichtbare (§. 1.) Gemeinschaft ausgerüstet mit einer nicht blos

Säculargeistlichen: Sess. XIV. c. 4. 6. de ref. Conc. Trid. b) die *ausserhalb eines Ordenshauses* lebenden Regularen: Conc. Trid. Sess. VI. c. 3. de ref. c) über alle Ordenshäuser, in denen keine „regularis observantia" gilt: Conc. Trid. Sess. XXI. c. 8. de ref. d) zur Visitation aller Klöster ist er berechtigt, wenn die Oberen seine Mahnung 6 Monate unbefolgt lassen. Conc. Trid. l. c.

[8]) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 5. 9. de regul. et mon.

[9]) Deren Charakter ist ersichtlich aus c. 1. de censibus in 6. III. 20.

[10]) Deshalb ist jede Exemtion und Appellation mit Suspensiveffect ausgeschlossen: c. 13. X. de off. ord. I. 31., Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 10. de ref. in Verb. mit c. 1. S. XIII., c. 4. S. XIV., c. 1. 7. Sess. XXII. mit den Resolutionen dazu. Alle hierher gehörigen Fragen erledigt die Const. *Bened. XIV. Ad militantis* 3. Cal. Apr. 1742 (gedr. in der Ausg. des Conc. Trid. p. 521.

[11]) Vgl. oben §. 61. Nachweise von *Instructionen* s. im System S. 372.

[12]) *Oesterr.* Conc. Art. IV., *bair.* Art. XII., *preuss.* V. U. Art. 15. (schon L. R. Th. II. Tit. 11. §. 123), die cit. *würtemb.* und *bad.* Ges., übrigens auch schon V. O. v. 30. Jan. 1830 §. 17. für die *oberrhein.* Kirchenprovinz.

*) *Literatur überhaupt. Del Bone* Th., De immunitate et jurisdictione ecclesiastica. Lugd. 1650. 2 voll. fol. *J. Menochii* De jurisdict., imperio et potestate eccles. ac saeculari

innerlichen geistigen, sondern auch äusseren Gewalt [1]) erhielt die Kirche die nothwendige Macht, die Befolgung jener Gebote und Verbote durchzusetzen, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung und dafür erforderlich waren und sind, dass die christlichen Grundsätze Grundlage des Lebens

libri II. Acc. lib. de immun. eccles. pro ad eam confugient. Genev. 1695 fol. *Alteserra*, De jurisd. eccles. Paris. 1705. 4. *Fr. Florens*, Tract. de jurisd. eccl. ad Gratiani Causam XI. Q. 1. (Opp. II.). *Gomez Bayo*, Praxis eccles. et saecularis, Lugd. 1729. fol. *Fr. Ferd. de Minnano*, Basis pontif. jurisd. Matrit. 1674. fol. *Hebenstreit*, Historia jurisd. eccles. ex legibus utriusque codicis illustr. Lips. 1773 sq. 3 Diss. *Rich. Dove*, De jurisd. eccles. apud Galios Germanosque progressu. Berol. 1855. *D. Bouix*, Tract. de judiciis eccles. cet. Par. 1855, 2 voll. *Joh. Fessler*, Der canonische Process nach seinen posit. Grundlagen und seiner ältest. histor. Entwicklung in der vorjustin. Periode. Wien 1860. Dazu *Thomassin*, Vetus et nova disciplina P. II. L. III. c. 101 ff. (T. VI. p. 517 ff. der Neapolit. Ausg. in 4.). De antiqua ecclesiae discipl. diss. hist. Mogunt. 1778. *F. J. Mumelter*, Abänderungen der geistl. Gerichtsbarkeit. Wien 1786. *Vict. Dahlmann*, Disp. de potest. clericor. in saecular. Hal. 1701. 4. u. a. *Nic. München*, Das canonische Gerichtsverfahren und Strafrecht. Köln u. Neuss. 2 Bde. 1865 fg. *A. J. Binterim* Die geistl. Gerichte in der Erzd. u. der Kirchenprov. Köln v. XII.—XIX. Jahrh. Abth. I. Düsseld. 1849. *Franc. Buescher* De judicio officialatus archiepiscopor. Coloniens. in ducatu Guestphaliae constituto. Bonnae 1871.

**) *Avila*, *Felicianus*, *Suarez*, *Ugolini* in den gleichlautenden tract. *de censuris* cet. *J. B. Diaz de Luco* Practica criminalis canonica. Lugd. 1569. *Aug. Jos. Pfreundt* nemesis eccles. in sacris can. jur. sanctionibus expressa, penicillo scholastico adumbrata; s. tract. theol. can.-moral. de variis generibus delictor., can. poenis, juxta ordinem titulor. lib. V. Decr. cet. Prag. 1727. 4. *Alfr. Nicolovius*, De potestate eccles. coercitiva et criminali. Regiom. 1833. C. A. Thesaurus de poenis eccles. Praxis absol. et univ. notis et access. locuplet. ab *Ubaldo Giraldi*. Rom. 1760 fol. *Riegger*, Diss. de poenit. et poenis eccles. Vienn. 1772 (*Schmidt*, Thesaur. VII. p. 156 sqq.). *M. de Montbach* De episcoporum criminali jurisdictione apud Romanos usque ad Constant. M. Wirceb. 1848. *F. Kober*, Der Kirchenbann nach den Grundsätzen des canonischen Rechts, Tüb. 1857. *Bruno Schilling*, Der Kirchenbann nach can. Recht, in seiner Entstehung u. allmäl. Entwicklung. Leipz. 1859. *Jos. Fessler*, Der Kirchenbann u. seine Folgen. Wien 1860 (Gelegenheitsschriftchen). *W. Molitor*, Ueber die Folgen der excommunicatio major, im *Archiv IX.* S. 3—17. *F. Kober*, Die Suspension der Kirchendiener nach den Grundsätzen des can. Rechts dargest. Tübing. 1862. *Ders.*, Die Deposition und Degradation nach den Grunds. d. can. Rechts hist.-dogmat. dargest. Tüb. 1867. *Ders.* Das Interdict, im *Archiv XXI.* 1—45, *XXII.* 1—53. *Wilh. Molitor*, Ueber canonisches Gerichtsverfahren gegen Kleriker. Ein rechtsgesch. Versuch zur Lösung der prakt. Frage der Gegenwart. Mainz 1856. Des sentences épiscopales dites de conscience informée, ou du droit de suspendre, sans procédure, un titulaire même inamovible etc. par Msgr. l'évêque de Luçon. Par. 1852. *Bouix* l. c. II. p. 310—365. *Molitor* l. c. p. 221—232. 281 sqq. *Franz Roth*, Ueber die sententia ex informata conscientia im Strafverf. gegen Kleriker. Landau 1856. *W. Molitor*, Ueber die sent. ex informata conscientia. Mainz 1856. *Marx* l. c. p. 34. *Salvatore Pallottini*, *Pugna* juris pontificii *statuentis Suspensiones* extrajudicialiter seu ex informata conscientia et imperii easdem abrogare molientis. Viennae 1863. *Petr. Jos. Marx*, De denuntiatione juris can. Schafh. 1858 (Fasc. I. zuerst Vratisl. 1858). *C. Mendelssohn-Bartholdy*, De monitione canonica. Berol. 1860. *Molitor* im Archiv v. *Moy V.* S. 344 ff. N.

der Gesellschaft bleiben. War von dem göttlichen Stifter der Kirche die Annahme seiner Lehre und deren Bekenntniss für unerlässlich erklärt worden, [2]) so musste von selbst als äusserstes Mittel, den öffentlichen Sünder zur Umkehr zu veranlassen und zur Botmässigkeit gegen die Vorsteher der Kirche, welchen der Herr *seine* Gewalt auf Erden selbst für den Himmel anvertraut hatte, [3]) zu bewegen, der *Ausschluss aus der christlichen Gemeinschaft* sich erweisen. Solchen Weg wies der Herr denn auch [4]) und betraten die Apostel. [5]) Dabei richteten sie schon bestimmte Formvorschriften auf. [6]) Bis auf die Anerkennung der Kirche durch den römischen Staat behielt die Strafgewalt der Kirche nothwendig den Charakter einer auf das innere kirchliche Leben beschränkten Befugniss bei, bildete sich jedoch bereits nach festen Regeln aus. [7]) Als Mittel ihrer Durchführung erscheint die Excommunication, deren Wiederaufhebung um so schwieriger war, je mehr die junge Kirche gegen innere Feinde gesichert werden musste.

II. Im römisch-christlichen Reiche, dessen Recht eine für alle Folgezeit bestimmende Ausbildung erlangt hatte, konnte eine Gerichtsbarkeit über *Laien* nur für Vergehen stattfinden, welche entweder einen rein kirchlichen Charakter trugen oder nicht zugleich vom Staate geahndet wurden. [8]) Anders verhielt es sich mit dem *Klerus.* War es selbstverständlich, dass die Vergehen der Geistlichen gegen Amt und Standesdisciplin vor den geistlichen Richter gehörten, [9]) so urtheilte bei leichteren Criminalvergehen der Bischof aus kaiserlicher Ermächtigung, während bei den *crimina* der geistliche oder weltliche Richter angegangen werden konnte. Erkannte jener ihn schuldig, so vollstreckte letzterer die Strafe. Hielt ihn der weltliche für schuldig, so gingen die Acten dem Bischofe zu; wich dieser ab, so entschied der Kaiser.

F. I. S. 207 ff. *Rud. Sohm* Die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reiche in *Dove's* Zeitschr. IX. S. 193—271. — Manche Schriften kommen in der Literaturgeschichte vor. Dazu die Commentare, *Van-Espen* u. s. w.

1) Vgl. §. 2. besonders die Stellen der Note 2., §. 1. N. 9. 10.

2) Vgl. §. 1. besonders Note 17. 19.

3) Vgl. §. 1. Note 9—11. 19.

4) *Matth. XVIII.* 15—17.

5) I. Cor. V. 1 ff., II. Cor. X. 6., I. Tim. I. 20.

6) I. Tim. V. 19. 20.

7) Vgl. die cit. Schriften von *Molitor* und *Fessler*. *Mein* System S. 377.

8) Die Verbindung zwischen beiden bewirkte: 1) dass Ketzerei, Schisma u. s. w. auch als staatliche Verbrechen galten, 2) die kirchliche Verurtheilung (Excommunication) bürgerliche Folgen hatte, 3) die Durchbildung des kirchlichen Rechts durch das römische, aber auch 4) die Aufnahme vieler Sätze des römischen, welche dem kirchlichen ganz neue Richtungen und einen vielfach veränderten Charakter gaben.

9) Die Entwicklung lehrt *mein* System S. 378. Vgl. Cod. *Theodos. XVI.* 2., Novell. *Just.* 83. 123.

III. Der Klerus hatte allmälig nicht blos seine Stellung als Stand *innerhalb der Kirche* behalten, sondern vor Allem durch die Vorrechte, welche die römischen Kaiser ihm gaben, sich zu einem auch in äusserer rechtlicher Beziehung abgeschlossenen Stande, zu einem *Stande im Staate* herausgebildet. [10]) Sobald diese Bildung begonnen hatte, forderte man, dass Kleriker einander nicht beim weltlichen Richter anklagten. [11]) Dies ist so sehr in das Bewusstsein übergegangen, dass selbst in Civilsachen der Geistliche schon im römischen Reiche dem Bischofe unterstand. Mit einer festen theilweise sehr durchgebildeten Ordnung trat nun die Kirche ein in die germanischen Reiche. Ihre Aufgabe und Macht wurde hier eine höhere. [12]) Zwar erkannte man anfänglich den Geistlichen noch in gewisser Hinsicht als den weltlichen Gerichten d. h. dem König unterworfen an. [13]) Aber nachdem die Forderung voller Exemtion des Klerus von der weltlichen Gewalt [14]) durch die *judicia mixta* [15]) eine theilweise, im karolingischen Reiche aber durch die Immunitäten der Kirche und die Stellung der Bischöfe und Aebte als königlicher Vasallen, durch den allmäligen Erwerb der Grafenrechte in den Händen der Bischöfe und Aebte, endlich durch die direkte Unterordnung der Kleriker unter die bischöfliche Jurisdiction eine gesetzliche vollständige Befriedigung erlangt hatte, konnte Pseudoisidor seinen Satz: „*keiner dürfe Geistliche beim weltlichen Richter belangen; der Geistliche, der solches begehe, sei excommunicirt*“ [16]) in die ältesten Zeiten der Kirche zurückversetzen. Der Besitzstand sprach zu dessen Gunsten, die Stellung des Klerus im deutschen Reiche, dessen Verhältnisse im ganzen Mittelalter auf die übrigen christlichen Reiche den grössten Einfluss übten, liess kaum ein Anderes zu. Und so blieb die *ausschliessliche Competenz des kirchlichen Richters über Geistliche* ein Satz, den die Dekretalen [17]) ausnahmslos festhalten, der nach der Anschauung jener Zeit von dem historischen und erworbenen Rechte geradezu als *göttliches* Recht galt. Er war gemeines Recht in den christlichen Ländern; [18]) darum

[10]) Dazu trugen bei die Rechte im Tit. Cod. Just. I. 3. 4. und in vielen Novellen.

[11]) c. 9. Conc. Carthag. III. a. 397, c. 9. Chalced. a. 451.

[12]) Vgl. oben §. 23. und *mein* System S. 379 ff.

[13]) Conc. Agath. a. 506. c. 32., Epaon. a. 517. c. 11., Matiscon. I. a. 581. c. 7.

[14]) So Conc. Matiscon. II. a. 585. c. 9 und 10.

[15]) *Mein* System S. 379. *Dove* l. c. p. 41 ff.

[16]) c. 1. 6. 7. 9. 10. C. 11. q. 1.

[17]) c. 4. 8. 10. 17. X. de judic. II. 1., c. 2. 12. 13. X. de foro compet. II. 2. Vgl. noch *mein* Handbuch I. S. 398. Dass übrigens dies Recht eigentlich nur auf einem Privileg beruhe, hält c. 12. X. cit. von *Innocenz III.* fest. Die Anschauungen Roms über diesen Punkt geben allocut. *Acerbissimum* 27. Sept. 1852 u. *Nunquam fore* 15. Dez. 1856. Der *Syllabus* hat in diesem Punkte sich vorsichtig ausgedrückt, da er in n. 31. die Thesis verwirft: „Ecclesiasticum forum pro temporalibus clericorum causis sive civilibus sive criminalibus omnino de medio tollendum est etiam inconsulta et reclamante Apost. Sede.“

[18]) Auth. *Friderici II.* Statuimus ad c. 33. C. de episc. et cler. I. 3. *Mein* System a. a. O.

aber nicht überall in allen Consequenzen anerkannt und vielfach ein Gegenstand des Streites. Mit der veränderten Stellung von Kirche und Staat seit dem 16. Jahrhundert wurde für die gemeinen (bürgerlichen) Vergehen der Geistlichen die kirchliche Gerichtsbarkeit mehr und mehr eingeschränkt, almälig selbst in den katholischen Staaten aufgehoben, so dass jetzt der Klerus nach dieser Richtung aufgehört hat, einen eigenen Stand im Staate zu bilden und der Papst die thatsächliche Nothwendigkeit anerkennt.[19])

IV. Bezüglich der *Laien*[20]) lag in der auf die älteste Zeit zurückführenden *öffentlichen Busse* der Keim einer Strafgerichtsbarkeit, für welche sich in den Bussordnungen festere Principien ausbildeten. An die Stelle der öffentlichen Busse trat in den germanischen Reichen, vor Allem im fränkischen wegen der Stellung und Macht der Bischöfe eine förmliche Gerichtsbarkeit der Kirche in den *Sendgerichten*.[21]) Vor diese gehörten jene Sünden, die bekannt geworden waren und deshalb zugleich Verletzungen der *christlichen* Gesellschaft (Staat) bildeten, weil sie den Glauben oder das christliche Leben angriffen. Der Charakter der Gesellschaft brachte mit sich, dass der weltliche Richter mit der Acht eintrat, wenn der Bann des kirchlichen nicht gelöst wurde.[22]) Nach dem Rechte des Mittelalters umfasste die geistliche Gerichtsbarkeit nicht blos die eigentlich kirchlichen Vergehen (*delicta ecclesiastica*), sondern auch alle jene, welche zwar an sich weltlicher Natur waren, aber dadurch eine kirchliche Beschaffenheit zu erlangen schienen, dass bei ihnen das *Moment der Sünde* in Betracht kam.[23]) Aber das durch den Einfluss der Kirche geläuterte und zugleich gekräftigte weltliche Strafrecht, der Verfall der Sendgerichte, welche mit dem Ueberhandnehmen der Archidiaconalgerichtsbarkeit und dem Verfalle der Kirchenzucht mehr und mehr nur als eine Quelle von Einnahmen erschienen, endlich die Streitigkeiten zwischen geistlichen und weltlichen Herren, Kaisern und Päpsten, brachten schon früh eine Auflehnung gegen den grossen Umfang der geistlichen Strafgerichtsbarkeit hervor. Zunächst brach sich der Grundsatz Bahn, der kirchliche Richter

[19]) *Oesterr.* Conc. Art. XIV., *würt.* V., *bad.* Art. V. Das *bairische* sagt nichts, wohl weil man damals noch nicht positiv anzuerkennen geneigt war, also ignorirte.

[20]) *Mein* System S. 381 ff. schildert die verschiedenen Entwicklungsstufen.

[21]) *System* S. 382. *Dove* in der Zeitschrift f. deutsch. Recht. Bd. 19. S. 321 ff., besonders aber in seiner Zeitschr. IV. S. 1–45, V. 1–42.

[22]) *Capit.* Vernense a. 755. c. 9. (*Pertz*, Monum. Leg. I. p. 25.). Bajoar. a. 803. c. 4. (ib. p. 127.). Aquisgran. a. 825. c. 7. (ib. p. 243.). Clotharii I. Const. Olonn. a. 825. c. 1. (ib. p. 248.). Karoli II. syn. Suessoniens. c. 10. (ib. p. 420), Karoli II. conventus Carisiac. epist. ad Ludov. reg. c. 7. (Baluze Capitular. Car. Calvi T. 26. c. 7.). *Frider. II.* Const. a. 1220. c. 7. (*Pertz II.* p. 236.). Vgl. *meine* deutsche Rechtsgesch. S. 204 f.,

[23]) Die berühmte Dekretale *Novit ille* Innocent. III. in c. 13. X. de judiciis. Vgl. darüber *Phillips*, Kirchenr. §. 129. (III. S. 224 ff.). Vgl. oben §. 24a.

solle kein Verbrechen vor sich ziehen, das der weltliche bereits geahndet habe[24]. Sodann schied man *delicta ecclesiastica*, in denen der kirchliche Richter allein competent war, von den *delicta mixta*[25] (mixti fori), für welche der kirchliche *und* weltliche competent sei, so dass es darauf ankomme, welcher von beiden zuerst eine Amtshandlung vorgenommen habe, also die *Prävention* entscheide. Hatte in letzteren der kirchliche Richter erkannt, so folgte die weltliche Strafe, hatte der weltliche erkannt, so trat auch der Bann ein. Jeder kirchliche Bann konnte die weltliche Acht nach sich ziehen. Von diesem Systeme gab es aber nach und nach in vielen Territorien Ausnahmen aller Art. Mit der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts entfiel zunächst die kirchliche Gerichtsbarkeit über Protestanten; sodann hörten die rein kirchlichen Vergehen auf, bürgerlich strafbar zu sein. Mit der veränderten Stellung von Kirche und Staat, vor Allem aber mit dem veränderten Charakter der Staaten selbst verlor seit dem 18. Jahrhundert in ganz Deutschland, in Frankreich schon früher, die Strafgerichtsbarkeit der Kirche über Laien ihre unmittelbare bürgerliche Wirkung.

V. Gleichen Schrittes mit der allmäligen Beschränkung der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit und Ausdehnung der staatlichen Rechte in Kirchensachen kam zuerst in Frankreich, dann in Spanien und Deutschland der s. g. *Recursus ab abusu (appel comme d'abus)*[26] auf. In ihm sah man bald das Recht, gegen Missbrauch der Kirchengewalt an den Regenten Berufung einlegen zu können, bald die Befugniss der Staatsgewalt, die Vollziehung der Kirchenstrafen überhaupt oder bezüglich der civilen Folgen von einer Bestätigung der Staatsgewalt abhängig zu machen, bald endlich das Recht der letzteren, die Rechtmässigkeit des Vorgangs zu prüfen, wenn die Vollziehung von ihr verlangt werde.

VI. *Heutige Competenz der Kirche.*

A. Ueber *Laien* ist die kirchliche Strafgewalt in Oesterreich und den deutschen Staaten insoweit anerkannt oder nicht gehindert, als es sich um die Zufügung rein kirchlicher Strafen und den Eintritt rein kirchlicher Folgen handelt. Die kirchlichen Strafen ziehen als solche keine (direkten)

[24]) *Bonifac. VIII.* in c. 2. de except. in 6. II. 12.

[25]) Vorzüglich Kirchenraub, Blasphemie, Wahrsagerei (Zauberei, Astrologie u. dgl.), Meineid, Wucher, Fälschung, Fleischesvergehen.

[26]) *(Affre)* De l'appel comme d'abus, son origine, ses progrès et son état présent, par M. l'archevêque de Paris 1845. *Van-Espen*, Jus eccl. univ. P. III. T. X. c. 4. und *dess.* Tract. de recursu ad principem a. 1748. *Batbie* Doctrine et jurisprudence en matière d'appel comme d'abus. Par. 1851. *Em. Friedberg*, Der Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt und der Recurs an den Staat, in *Dove's* Zeitschr. III. 147—186, VI. 184—242, VIII. 280—339, 393—420, IX. 95—143, jetzt in dem angef. Werke: „Die Gränzen zwischen Staat u. Kirche."

bürgerlichen Folgen nach; sollte dies stattfinden, so müsste eine Anerkennung des Ausspruches durch die Staatsgewalt erfolgen[27]).

B. Hinsichtlich der *Geistlichen* ist überall die kirchliche Strafgewalt, soweit *Amts-* und *Disciplinarvergehen* in Betracht kommen, anerkannt und den kirchlichen Urtheilen die staatliche Ausführung, sowie den Untersuchungen die staatliche Mitwirkung (Hülfeleistung) gesichert, wenn der Nachweis geliefert wird, dass den Vorschriften des Rechts entsprochen sei[28]). In Betreff der *bürgerlichen,* d. h. durch die Staatsstrafgesetze normirten *Verbrechen* (Vergehen, Uebertretungen) unterstehen dieselben, auch wenn solche zugleich kirchliche sind, überall nur den Staatsgerichten[29]). Es bleibt jedoch der Kirchengewalt unbenommen, auch die kirchliche Strafe zu verhängen. Zu dem Ende ist bald die Mittheilung der Acten[30]), bald wenigstens des Urtheils oder Anzeige der Untersuchung bezw. Bestrafung an den Bischof vorgeschrieben. Auch ist einzeln verfügt, dass die Geistlichen gewisse Strafen in geistlichen Häusern absitzen dürfen[31]).

[27]) *Oesterreich:* V. O. v. 18. Apr. 1850. §. 3., Concordat Art. XI. Strafges. vom 27. Mai 1852 §. 26. vorl. Abs. „Ausserdem bleiben diejenigen Bestimmungen der bürg., polit. u. *kirchlichen* Vorschriften aufrecht, welche mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens noch anderweitige nachtheilige Folgen verknüpfen." Dazu Verf. v. 21. Dec. 1867 und Ges. v. 25. Mai 1868. *Baiern,* Concord. Art. XII. d., Religionsedict §. 38 ff. 71. Erl. vom 8. April 1852. §. 5–7. *Preussen:* A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 50 ff. Verf. Urk. Art. 15. *Baden:* Ges. I. v. 9. Oct. 1860. §. 15. 16. *Würtemberg:* Ges. v. 30. Jan. 1862. Art. 7. *Kurhessen:* Regulativ v. 31. Aug. 1829. §. 2. Verf. Urk. v. 1852. §. 103 a. und e. (gleichlautend mit den betreffenden §§. der von 1831.). *Hannover:* Verf. Urk. §. 68. Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 25. *Sachsen:* Verf. Urk. §. 57. 58. Mandat v. 19. Febr. 1827. §. 23. 32. — In *Baiern*, *Würtemberg*, *Baden* (eigenes *Gesetz* 5. v. 9. Oct. 1860), *Sachsen* ist die Berufung an die Staatsgewalt wegen *Missbrauchs* der geistlichen Gewalt, den der bairische cit. Erlass fixirt, ausdrücklich festgestellt.

[28]) Vgl. §. 25 fg. *Oesterreich:* Conc. Art. XI. XVI. Schreiben Ecclesia catholica Art. XIII. Min. Schr. v. 25. Jan. 1856. Art. 7. (schreibt vor, der Landeschef solle bei Zweifeln an das Ministerium berichten). V. O. vom 18. Apr. 1850. §. 4. 5. *Baiern:* Concord. Art. XII. d., XIV. Rel. Edict. §§. 38. 64 ff., cit. Erlass §. 5. (fordert Mittheilung an die Reg. und den Tischtitelgeber bei Suspension und Entlassung) 7. *Preussen:* A. L. R. a. a. O. §. 125. V. Urk. *Würtemb.* cit. Ges. Art. 5.—7. (Oben §. 26. num. IVa.), *Badisches* cit. Gesetz §. 16. (Oben §. 26. num. IV.b.) Vgl. weiter die in der vorherg. Anm. cit. Gesetze und überhaupt noch *mein* System S. 397 fg. Ueber den *Rekurs* gilt das vorher Gesagte.

[29]) *Oesterr.* Concord. Art. XIV. Die *Bischöfe* sind ausgenommen. Sollte sich der Fall ereignen, so will Kaiser und Papst Obsorge treffen. Aufgehoben (Ges. v. 21. Dez. 1867). *Bair.* Edict §. 69. *Preuss.* A. L. R. a. a. O. §. 127. 128. Nach dem *würtemb.* cit. Gesetz Art. 5. führt bei *gerichtlich* strafbaren Dienstvergehen das gemeinschaftl. Oberamt die Voruntersuchung. *Bad.* cit. Gesetz §. 13.

[30]) *Oesterr.* Conc. l. c. Schr. Eccl. cath. n. X. *Bair.* Edict. §. 70.

[31]) *Oesterr.* Conc. l. c. Schr. Eccl. cath. num. X.—XII., welche die Modificationen enthalten (Min. Schr. v. 25. Jan. 1856 n. 5.) für den Fall des Standrechts und die Militairgrenze.

2. Die Strafmittel.

§. 94.

a. Charakter[1]). Eintheilung (Censurae, Poenae). Allgemeines.

I. Die Kirche hat zufolge ihrer potestas coërcitiva (§. 91 I.) die Befugniss, die Alle verpflichtenden[2]) Gebote mit *äusserem* Zwange durchzusetzen, sobald die Uebertretung derselben sich als Verbrechen[3]) gegen die äussere Ordnung gestaltet. Als solche erscheinen: 1) die Uebertretungen der für die sittliche Gesellschaftsordnung erlassenen Rechtsvorschriften, 2) die Nichtbefolgung positiv gebotener kirchlicher Handlungen, 3) die Verletzungen der besonderen Amts- und Standespflichten. Zufolge des Zweckes der Kirche (§. 1. num. IV.) ist das Ziel bei Anwendung der zwingenden Gewalt die *Besserung* des Individuums. Neben dieser bleibt aber die Wiederherstellung der verletzten Rechtsordnung, die *Sühne,* nicht ausgeschlossen. Obwohl in der nach Zeit und Raum universalen Kirche die Mittel verschiedene sein können, darf offenbar die *Möglichkeit der Besserung* niemals aufgehoben werden. Auch muss die Besserung sich darstellen als Produkt der menschlichen Willensfreiheit. Somit kann die Todesstrafe keine *kirchliche* sein, und sollte jede kirchliche Strafe viel mehr darauf ausgehen, auf den inneren Menschen durch Entziehung von Rechten zur Besserung zu wirken[4]), als eine direkte äussere Nöthigung zum Handeln enthalten. Endlich lässt sich eine Strafe nicht mit der Wirkung denken, dass die *allgemein kirchlichen* Gnaden über den Zeitpunkt hinaus entzogen werden, wo nach dem Gesetze die Besserung angenommen werden muss.

II. Man theilt nach dem in der Theorie zuerst aufgestellten *Zwecke* die Strafen ein in[5]): a) *Censurae* (s. g. *poenae medicinales*)[6]). Solche sind die

[1]) *Mein* System S. 374 ff. *Meine* Broschüre „Ueber Kirchenstrafen." Berlin 1872.

[2]) c. 1. D. 19., c. 1. X. de constit. I. 2., Conc. Trid. Sess. XXV. c. 18. de ref.

[3]) Ueber den Gegensatz siehe c. 1. D. 81. Vgl. *Matth. XVIII.* 7. Das Moment, worauf *de lege ferenda* das Gewicht gelegt werden muss, ist also: ob die Handlung nur als *Sünde* erscheint, mithin blos dem *forum internum* angehört.

[4]) Dazu gehört aber, die Person sozial nicht zu schädigen.

[5]) Die *Poenitentiae* gehören dem forum internum an. C. 4. D. 3. de poenit. Sie werden *freiwillig* übernommen, weil sie nur Jenen zuerkannt werden, welche zum Richter kommen, um für ihr *bereuetes* Vergehen Lossprechung zu holen und Sühne zu leisten.

[6]) c. 17. 18. C. II. q. 1. Ueber das Princip s. noch c. 18. C. 24 q. 3., c. 1. de sent. excomm. in 6. V. 11. — Den Ausdruck *censura* in c. 13. 17. 38. D. 12., c. 7. D. 56., c. 20. X. de V. S. V. 40.

Excommunication, das Interdict und die Suspension. b) *Poenae* im eigentlichen Sinne *(poenae vindicativae)*. Es ist jedoch nicht immer im einzelnen Strafgesetze der scharfe Unterschied beibehalten. Sieht man auf den *Grund*, so kann die Strafe schon durch das Gesetz ausgesprochen sein *(Censura juris, canonis)* oder erst von dem Ordinarius in Kraft seiner Jurisdiction verhängt werden *(Censura hominis)*[7]. In jenem Falle ist entweder die Censur als *Folge einer Handlung* angedroht, so dass, wenn die ungesetzliche Handlung geschieht, ein Zustand der Strafe ipso facto eintritt *(Censurae latae sententiae)*[8], oder es bedarf eines die angedrohte Strafe zuerkennenden *Urtheils* *(Censurae ferendae sententiae)*[9].

III. Für die Zufügung von Strafen kommen gewisse allgemeine Sätze in Betracht: 1) Damit eine *Strafe* verhängt werden könne, muss eine Handlung mit Strafe bedrohet sein (im Gesetz oder vom Richter). 2) Ist eine Handlung vollendet, so kann ein *neues* Gesetz auf sie keine Anwendung finden[10]. 3) Wo das Gesetz keine *Strafe* androht, ist nur Censur zulässig. 4) Es gibt keine *poena* latae sententiae. 5) Jede Censur oder Strafe erfordert Zurechnungsfähigkeit des Fehlenden[11]. 6) Im Zweifel ist die geringere Strafe anzuwenden[12]. 7) Daher darf, wenn nicht excommunicatio latae sententiae oder eine poena im Gesetze *direkt* angedroht ist, kein Ordinarius (Richter) eine solche sofort verhängen, sondern muss stufenweise vorgehen[13]. 8) Ein Gesetz, das censurae latae sententiae aufstellt, oder ein Urtheil, das Strafen ausspricht, findet auf Bischöfe und höhere Prälaten ohne *namentliche Erwähnung* im Gesetze bez. Urtheile keine Anwendung[14].

[7]) C. un. de M. et O. in 6. I. 17., c. 22. de sent. excomm. in 6.

[8]) In c. 53. X. de appell. II. 28. heisst es von ihr „excommunicatio *executionem secum trahit.*" Dieser Unterschied fällt nicht mit dem ersten (cens. canonis und hominis) ganz zusammen, wie *Phillips* nach den von ihm citirten Stellen zu glauben scheint. *Bened. XIV.* De syn. dioec. L. X. c. I. *Kober* Kirchenbann S. 55 ff.

[9]) Die Theorie tritt schon ganz entwickelt bei den Glossatoren auf.
Die Constitution *Apostolicae Sedis* v. 11. Oct. 1869 zählt die beibehaltenen noch recht zahlreichen Fälle der ipso jure eintretenden Censurae latae sententiae auf.

[10]) c. 1. 2. 13. X. de constitut. I. 2. *Mein* Kirchenr. I. S. 196 f., auch S. 111 ff.

[11]) c. 23. 41. 47. de regulis juris in 6.

[12]) c. 15. 49. eod. *Mein* Kirchenrecht I. S. 194 ff.

[13]) Siehe die Citate in *meinem* Kirchenrecht I. S. 112 fg. (Note 14.).

[14]) c. 4. de sent. excomm. in 6., c. 37. de elect. in 6. *Kober* Kirchenbann S. 120 f. deduzirt, der im gemeinen Rechte angedrohten excom. latae sent. unterliege auch der Bischof (nicht der Suspension und dem Interdict), übersieht aber, dass dies schon durch die Stellung des c. 4. de sent. *excommunicationis* in 6. ausgeschlossen ist. Denn da der Titel zum *Gesetz* gehört, muss das in ihm Gesagte sich wohl auch auf die Excommunication beziehen.

§. 95.

b. Censurae communes.

I. Als älteste, früher häufigste und an sich nothwendige Censur erscheint die *Excommunicatio*[1]) oder der *Kirchenbann*. Sie kann sein Exc. *major* (der grosse Kirchenbann) und *minor*. Wird das eine major aussprechende oder deren Eintritt declarirende Urtheil in feierlicher Form verkündigt, so nennt man sie jetzt[2]) *Anathema*[3]).

1) *Berechtigt zur Verhängung* sind die Inhaber der Jurisdictio[4]): also *jure proprio et ordinario* selbstredend der Papst; sodann die Bischöfe, sobald sie vom Papste bestätigt sind[5]), für alle ihrer Jurisdiction unterworfenen Personen[6]); ferner *jure ordinario* die Cardinäle an ihren Titelkirchen[7]); der Kapitelsvicar[8]); die Klosterobern über ihre untergebenen Regularen[9]); endlich *jure delegato* der mit Specialauftrag versehene Generalvicar[10]) und wer besonders beauftragt ist[11]). Damit die an sich berech-

[1]) *Quellen*: Tit. X. V. 39., in 6. V. 11., Clem. V. 10., Extr. Joan. XXII. Tit. 13., Extr. comm. V. 10. *de sententia excommunicationis*.

[2]) Im älteren Rechte sind beide Ausdrücke oft gleich, bez. anathema der minor entgegengesetzt, so dass, wenn exc. *und* anath. im selben Gesetze vorkommt, jene die minor, letzteres die major bedeutet: c. 12. C. 3. q. 4., Grat. ad c. 24. C. 11. q. 3. (siehe indessen auch *Phillips*, Lehrb. S. 545.).

[3]) c. 10. X. de jud. II. 1. Die *Formel* im *Pontificiale Rom.* P. III. Ordo excommunicandi. Ueber ältere Fluchformeln, das anathema *maranatha* (aus 1. Cor. XVI. 22.) siehe *Kober* S. 40 ff. Vgl. noch c. 106. C. 11. q. 3. Das *Conc. Trid.* gebraucht bei den Canones regelmässig das Wort „*anathema sit.*“

[4]) c. 15. X. de elect. zählt sie zur *jurisdictio*. Vgl. Bulle *Clementis XI. Unigenitus* 8. Sept. 1713. *Devoti* Inst. IV. 18. §. 12. *Kober* S. 66 ff.

[5]) c. 15. X. de elect.

[6]) c. 16. X. de off. ord. I. 31., c. 7. eod. in 6. I. 16. Als *delegatus sedis apostolicae* über die Exemten (vgl. §. 92.) gibt ihm das Recht *Conc. Trid.* Sess. VI. c. 3. XIV. c. 4. de ref., welche Stellen *Kober* S. 68 mit Unrecht für die jurisd. *propria* des Bischofs citirt. Die *Metropoliten* haben es über die Bischöfe nur sehr beschränkt, über deren Untergebene nicht mehr, über die Generalvicare und Officiale der Bischöfe noch: *Kober* S. 70 f. Das Recht der *Legaten* ist jetzt fast fortgefallen: *Kober* S. 74.

[7]) c. 11. X. de M. et O. I. 33.

[8]) Folgt aus c. 14. X. de M. et O., c. un. eod. in 6., c. 3. de suppl. negl. prael. in 6. I. 18. und Conc. Trid. S. XXIV. c. 16. de ref. — Die *Praelati nullius* haben es als Ordinarien jure proprio: c. 1. h. t. in 6., c. 20. X. de V. S. V. 40.

[9]) c. 10. X. de M. et O., c. 8. X. de statu monachor. III. 35., c. 33. X. de simon. V. 3.

[10]) c. 2. de off. vic. in 6. I. 13. Vgl. c. 1. eod., das es dem des Erzbischofs bezüglich der Suffragane bedingungsweise abspricht. Die *Pfarrer* haben es nicht mehr. C. 3. X. de off. jud. ord. I. 31. spricht es ihnen zu. Ich kann mich der Auffassung, dass dies cap. nur auf den *speciellen* Fall gehe, nicht anschliessen, zumal Raymund den Namen fortliess. Für das heutige Recht ist die Sache zweifellos. Vgl. *Kober* S. 76 f.

tigte Person in einem bestimmten Falle auch handeln dürfe, ist a) überhaupt vorausgesetzt, dass ihre Jurisdiction weder suspendirt noch aufgehoben sei[12]), und b) der Ausspruch innerhalb des Jurisdictionssprengels gefällt werde[13]).

2) *Belegt mit der Excommunication können nur werden* Christen[14]), welche der Jurisdiction des Excommunicanten unterstehen. Ausgeschlossen ist sie bezüglich juristischer Personen[15]) und Verstorbener[16]), bezüglich der Landesherren dem Papste reservirt[17]).

3) Die *Verhängung* der exc. *ferendae sententiae*[18]) setzt zur Gültigkeit voraus: a) eine dreimalige mindestens einmalige[19]) schriftliche[20]) namentliche[21]) vor Zeugen zuzustellende[22]) *Monitio canonica*, je in Zwischenräumen von einigen Tagen oder mit Frist von einigen Tagen; b) dass der Monirte geladen und, wenn er in der Tagsatzung erscheint, gehört werde oder trotz der dreimaligen oder einmaligen peremtorischen und richtig zugestellten Ladung ohne gesetzlichen Hinderungsgrund nicht erscheine, also

[11]) Die Delegation ist unstatthaft an *Weiber* (*Kober* S. 78 ff., der die anscheinende Ausnahme in c. 12. X. de M. et O. I. 33. ausführlich erörtert), *Laien:* c. 10. X. de const. I. 2., c. 10. X. de jud. II. 1. Dass einem Laien das Recht delegirt werden *könne*, ist aber durch keine kirchliche Grundbestimmung ausgeschlossen. Vgl. *Schmalzgrueber* ad h. t. n. 3. Kann ein *blos Tonsurirter* (und *nur* die Tonsur ist erforderlich, wie *Kober* S. 84. darthut) dies Recht erwerben, so steht wahrlich kein *innerer* Grund entgegen. — Ueber den *Erwerb durch Präscription* s. c. 54. §. 4. X. de elect., c. 15. 18. X. de praescript. II. 26. Es ist nur Folge des Princips von c. 13. X. de foro compet. II. 2., c. 1. §. 1. eod. in 6. II. 2. —

[12]) Vgl. über diese und andere Fragen *Kober* S. 84 ff. Einzelne Fälle in c. 41. §. 1. X. de appell. II. 28, c. 36. X. de off. jud. deleg. I. 29., c. 1. de off. vic. in 6. I. 13.

[13]) Clem. un. de foro compet. II. 2., die die Ausnahme ergibt. — Dass sie in keiner *persönlichen* Angelegenheit gefällt werden dürfe, sagt c. 6. h. t. in 6. Vgl. *Kober* S. 88, *Phillips* S. 549., der ein Beispiel anführt.

[14]) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 2. de sacram. poenit., C. 14. X. de judaeis V. 6., c. 12. X. de usur. V. 19. *Kober* S. 93 ff. — Das 14. Lebensjahr ist vorausgesetzt: das. S. 97.

[15]) c. 5. h. t. in 6. Ueber das ältere Recht vgl. *Kober* S. 78 ff.

[16]) Siehe *Kober* S. 90 ff.

[17]) *Kober* S. 123.

[18]) Die der latae sent. nur im Falle ausdrücklicher Vorschrift: Clem. ult. de statu monach. III. 10. in Verbindung mit c. 26. X. de appellat. II. 28.

[19]) c. 26. 61. X. de appellat., c. 48. X. h. t., c. 5. h. t. in 6.; c. 9. h. t. in 6. Die einmalige muss hiernach als eine einmalige anstatt dreier ausdrücklich erklärt sein.

[20]) folgt aus c. 9. h. t. in 6.

[21]) c. 9. h. t. in 6.

[22]) c. 48. X. h. t. Vgl. c. 5. §. 1. X. ut lite non contest. II. 6. Ueber die vielerlei Fragen vgl. *Kober* S. 145 ff.

contumax sei[23]); c) ein schriftliches mit den Gründen versehenes Urtheil, das dem Schuldigen vorzulesen und in beglaubigter Abschrift in Monatsfrist einzuhändigen ist[24]); d) um in Civil- oder Criminalsachen die Excommunication als *Executionsmittel* anwenden zu können, ist erforderlich, dass jedes andere Mittel vergeblich angewendet oder unmöglich sei *und* contumacia andauert[25]).

4) Die *Wirkungen*[26]) der Exc. *minor* sind: Ausschluss von den Sakramenten und Unfähigkeit, ein Amt zu erlangen[27]).

5) Die *Wirkungen der major* sind: a) Entziehung der Suffragia Ecclesiae[28]), b) Ausschliessung vom Empfange und von der Spendung der Sakramente[29]), c) von der Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste insbesondere beim h. Messopfer[30]), d) Versagung des kirchlichen Begräbnisses[31]), e) Unfähigkeit zur Erlangung von Beneficien[32]), f) Verlust der Jurisdictionsrechte[33]), g) Verbot des Umganges mit einem Excommunicirten im bürgerlichen Verkehre[34]) bei Strafe der excomm. minor[35]). Es lässt aber

[23]) Vgl. *Kober* S. 158 ff. Soll eine *exc. latae sent.* durch Dekret öffentlich publizirt werden, so ist nach der Natur der Sache ebenfalls eine förmliche Untersuchung nöthig, um den Eintritt der Censur festzustellen.

[24]) c. 1. h. t. in 6. Ueber das ältere Recht und Detailfragen s. *Kober* S. 168 ff., über die Fälle, wo sie *ungültig* und *ungerecht* ist, *das.* S. 202 ff.

[25]) *arg.* c. 3. X. de solut. III. 23.

[26]) Ueber die *räumliche* Wirkung vgl. c. 20. 73. C. 11. q. 3., c. 8. X. de off. jud. ord. I. 31., c. 1. X. de treuga et pace 1. 34.

[27]) c. 2. X. de except. II. 25., c. 10. X. de cler. excommunicato, depos. vel interd. ministrante. V. 27. Vgl. c. 56. X. h. t. — Der Gegensatz der Ausschliessung von den Sakramenten ist daher die exc. major: c. 2. X. de except. Spricht ein Gesetz von der Excommunicatio *allein*, so geht dies auf die major: c. 59. X. h. t.

[28]) C. XI. qu. 3., c. 28. 32. X. h. t. *Kober* S. 238—280.

[29]) Tit. X. de cler. excom. depos. vel. interd. ministrante. V. 27., c. 32. 59. X. h. t.

[30]) c. 1. §. 1. D. 25., c. 18. 43. X. h. t., c. 8. de privil. in 6. V. 7. Clem. 2. h. t. Nimmt ein solcher dennoch Theil, so ist darauf keine bestimmte Strafe gesetzt. Vgl. über andere Fragen *Kober* S. 322 ff.

[31]) c. 12. X. de sepult. III. 28., c. 7. X. de consecr. eccl. III. 40., c. un. eod. in 6. III. 21., Clem. 1. de sepultur. III. 7. *Kober* S. 335 ff.

[32]) c. 7. X. de cler. excomm. V. 27., c. 26. X. de rescr. I. 3., c. 1. de rescr. in 6. I. 3. *Kober* S. 339 ff.

[33]) c. 4. C. 24. qu. 1., c. 24. X. de sent. et re jud. II. 27., c. 1. de off. vic. in 6. I. 13., c. 1. de suppl. negl. in 6. I. 8., c. 10. de off. jud. del. in 6. I. 14. *Kober* S. 359 ff. —

Ueber die Nachtheile im Prozesse und überhaupt die Entziehung der *communicatio forensis* siehe das. S. 415 ff.

[34]) Gl. ad c. 3. h. t. in 6. „*Si pro delictis anathema quis efficiatur, os, orare, vale, communio, mensa negatur.*" Causa XI. qu. 3., c. 29. X. h. t.

[35]) c. 2. X. de except. II. 25., c. 29. X. u. c. 3. h. t. in 6. *Dieser* Fall der exc. latae sent. wird in der Constit. Apost. sedis v. 11. Oct. 1869 *nicht* mehr erwähnt. Aber sie

dieses Verbot nicht nur eine grosse Fülle von Ausnahmen zu [36]), sondern setzt auch voraus die öffentliche und namentliche Publication bez. Declaration [37]).

6) Das Verharren in der Excommunication zieht noch andere kirchliche Nachtheile herbei [38]) und führte im Mittelalter zur Acht des weltlichen Richters [39]). Nach dem heutigen Staatsrechte zieht sie ohne positive Anerkennung des Staats keine directen bürgerlichen Strafen nach sich [40]).

II. Das *Interdictum* kann sein *locale (generale, particulare)* oder *personale*, und bewirkt die Einstellung des öffentlichen Gottesdienstes und der Sakramente mit zahlreichen Ausnahmen [41]) für einen Ort (Land u. s. f.) oder eine Person. Es ist als locales aus der heutigen Praxis verschwunden [42]), dagegen als personales für Geistliche *(Int. ingressus in ecclesiam)* mit der Wirkung, dass sie in ihrer Eigenschaft als Geistliche an gottesdienstlichen Handlungen nicht theilnehmen dürfen, im Gebrauche [43]).

kann in manchen Fällen unter die num. 1. der dem Papste reservirten Fälle subsumirt werden u. würde dann exc. major latae sent. sein.

[36]) c. 103. C. cit., c. 29. 31. 34. 43. 54. X. h. t. — Glossa ad c. 15. X. h. t.:

„*Utile, lex, humile, res ignorata, necesse;*
Haec quinque solvunt anathema, ne possit obesse."

[37]) Constit. *Martini V. Ad evitanda* in c. 7. Concordiae Constantiensis. Vgl. *Kober* S. 250 ff. *Excommunicati vitandi* und *tolerati*.

[38]) Siehe dieselben im Conc. Trid. S. XXV. c. 3. de ref. („Excommunicatus . . . si obdurato animo censuris annexus in illis per annum insorduerit, etiam contra eum tanquam de haeresi suspectum procedi possit."), c. 13. X. de haer. V. 7., c. 7. de haer. in 6. I. 2., und bei *Kober* S. 438 ff.

[39]) *Kober* S. 442 ff. *Meine* deutsche Rechtsgeschichte S. 206.

[40]) Oben §. 93. N. 27. Das *Conc. Trid.* Sess. XXV. c. 19. de ref. hält den alten Standpunkt für die Duellanten noch fest. Ich habe in der angef. Broschüre gezeigt, dass die *öffentliche* Publikation in Deutschland und Oesterreich-Ungarn wegen der Stellung der Kirche keinen rein kirchlichen Charakter hat und deshalb als mit der Ehre unverträglich vom Staate nicht geduldet werden darf. Sie ist bei Strafe von 200 bis 500 Thalern untersagt im *preussischen* Ges. v. 13. Mai 1873.

[41]) c. 11. X. de spons. IV. 1., c. 11. X. de poenit. V. 38., c. 43. 57. X. und c. 19. 24. in 6. de sent. excomm. Vgl. *mein* System S. 391. *Phillips*, Lehrb. §. 196. — Ueber die s. g. *cessatio a divinis* s. c. 2. de off. ord. in 6. I. 16. Clem. 1. de sent. exc. und pars decisa von c. 5. X. de consuet. I. 4.

[42]) Die Einstellung des Gottesdienstes in polluirten Kirchen etc. hat einen anderen Charakter. Einige, z. B. *Vering* im Archiv IX. S. 170, 173 fg. halten es für praktisch. Das Beispiel *Vering's* („So hat der Bischof v. Metz alle Kirchen interdicirt, in denen die Tabernakel nicht in gehörig verschliessbarem Zustande waren") passt nicht, weil es sich da weder um eine Censur noch Strafe handelt, ebensowenig, als wenn etwa alle in schlechtem Zustande befindliche Kirchen geschlossen würden. *Kober* a. a. O. hält es aber wieder für praktisch bis auf das „allgemeine Localinterdict" (?).

[43]) c. 48. X., c. 20. in 6. de sent. excomm., c. 1. de ref. Sess. VI. Conc. Trid.

§. 96.

c. Die Suspension.

I. Für *Kleriker* bildet seit alter Zeit[1]) ein besonderes Zuchtmittel die *Untersagung* der aus ihrer Stellung fliessenden Rechte auf unbestimmte Zeit, *die Suspensio*. Sie kann ihrer Wirkung nach sein a) *generalis*, d. h. *ab officio et beneficio* bez. bei einem nicht beamteten Kleriker *ab ordine*, b) *partialis*, wenn sie sich nur auf einzelne Weiherechte[2]) (*ab ordine* im engeren Sinne) oder Jurisdictionsrechte[3]), oder bei einem beamteten Kleriker auf die blossen Amtsrechte (*ab officio*) bez. auf das Einkommen (*a beneficio*) bezieht[4]). Auf *bestimmte* Zeit ausgesprochen erscheint sie als Strafe[5]). Sie kann endlich c) eine blosse Sicherungsmassregel sein, wenn ein Geistlicher in Criminaluntersuchung kommt[6]).

II. Voraussetzung der Suspensio *ferendae sententiae* ist: 1) ein schwereres Vergehen[7]), 2) dass gelindere Mittel nicht halfen, deshalb die monitio canonica fruchtlos stattgefunden habe[8]), 3) dass die Suspension für den Ungehorsamsfall ausdrücklich angedroht wurde, 4) dass eine förmliche Untersuchung stattgefunden und auf Grund deren ein Urtheil gesprochen sei[9]), 5) das Urtheil schriftlich abgefasst[10]) und 6) dem Angeschuldigten persönlich vorgelesen werde.[11]) Endlich ist 7) der Grund der Verur-

[1]) Siehe die Citate bei *Devoti*, Instit. L. IV. Tit. XX. n. 2.

[2]) Z. B. für Bischöfe auf die *collatio ordinum*. Oben §§. 35, 36, 37.

[3]) Z. B. jus confirmandi in c. 44. de elect. in 6.

[4]) Vgl. c. 1. de sent. et re jud. in 6. II. 14., c. 37. 40. de elect. in 6., c. 1. 16. de elect. in 6. Ueberhaupt *Ferraris* Prompta biblioth. v. *Suspensio*.

[5]) Indessen sind auch einzelne Fälle nur auf unbestimmte Zeit aufzufassen, z. B. in c. 33. X. de testib. II. 20.

[6]) *Mein* System S. 393. Vgl. §. 35. Note 18. Ueber andere Fälle s. *Phillips* Lehrb. §. 197. Ueber die *Competenz* gilt das §. 95. num. I. 1. Gesagte. Ueber die Möglichkeit der Suspension von *Collegien* u. die Folgen vgl. c. 3. 40. X. de elect. Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 10. de ref.

[7]) c. 8. X. de dolo et contum. II. 14., c. 2. X. de test. cog. II. 21.

[8]) c. 26. X. de appellat. II. 28 (c. 6. Conc. Lateran. III.). Vgl. c. 14. X. de vita et hon. III. 1., c. 4. 6. X. de cohab. cleric. III. 2., c. 1. 9. 13. de sent. exc. in 6. V. 11. Ueber die Zahl und Zeiträume der monitiones gilt, was bei der Exc. gesagt ist, nach diesen Stellen. Sie ist persönlich vor Zeugen (c. 48. X. de sent. exc.) oder schriftlich zu machen. *Kober* S. 58.

[9]) c. 4. X. de judic. II. 1. Sonst *Nichtigkeit*: c. 2. 4. C. III. qu. 9., c. 10. X. de const. I. 2., c. 5. X. de in integr. rest. I. 41., Clem. 2. de verb. signif. V. 11. *Kober* S. 61. *Dasselbe* gilt, wenn eine *suspensio latae sententiae* durch ein richterliches Dekret als eingetreten publizirt werden soll. *Kober* S. 61 fg.

[10]) c. 1. de sent. exc. in 6. *in fine*.

[11]) c. ult. de sent. et re jud. in 6. II. 14. *Kober* S. 62 fg.

theilung beizufügen, [12]) und ist 8) dem Verurtheilten, wenn er in Monatsfrist darum ansucht, eine authentische Abschrift des Urtheils zuzustellen. [13]) Es hat sich indessen seit dem Concil von Trient das Recht der Ordinarien ausgebildet, *ex informata conscientia* zu suspendiren. Man versteht darunter die Befugniss, *ohne formalen Beweis auf Grund blosser voller Ueberzeugung aussergerichtlich Klerikern die Ausübung des Amtes zu untersagen.* Diese Censur darf sich nur auf die Untersagung der Ausübung des Ordo und der Jurisdiction, nicht auf das Beneficium oder die Entziehung des Einkommens beziehen (*also nur susp. ab ordine und ab officio, nicht a beneficio*). Sie darf ferner nur angewendet werden bei *geheimen* Vergehen, für welche kein gerichtlicher Beweis möglich ist, oder wenn das förmliche Prozessverfahren grosse Missstände und Gefahren herbeiführen würde. Es bedarf aber gar keines Verfahrens, auch nicht der Mittheilung der Gründe an den Suspendirten. Diese Suspension hat alle Wirkungen der förmlichen suspensio ab officio. Es steht dem Suspendirten frei, den *Recurs an den päpstl. Stuhl* zu ergreifen. Verhandelt wird dieser vor der Congregatio Concilii, welcher der Bischof die Gründe der Verfügung umständlich darlegen muss. Endlich kann dieselbe nur für eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. [14])

III. Auf die Nichtbeachtung der Suspension ist Irregularität, Privation, selbst Deposition nach Verschiedenheit der Fälle gesetzt. [15]) Der Suspendirte ist berechtigt, deren Aufhebung oder die Einleitung des ordentlichen Verfahrens zu verlangen.

§. 97.

d. Aufhebung der Censuren.

I. Dem Zwecke gemäss fordert die *Besserung*, dass die Censur aufgehoben werde. [1]) Man muss die Besserung annehmen, wenn der Censurirte dadurch Reue zeigt, dass er sich zur Leistung dessen erbietet, was

[12]) c. 1. de sent. exc. in 6.

[13]) c. 1. de sent. exc. in 6. Vgl. überhaupt *Kober* S. 50—65. *Kober* sagt aber irrig, die „*Entscheidungsgründe*" seien mitzutheilen; c. 1. cit. verlangt nur Mittheilung der „*causa excommunicationis.*"

[14]) *Conc. Trid.* Sess. XIV. c. 1. de ref. mit den Entscheidungen der Congr. Conc. dazu. Vgl. die cit. Schriften im §. 93. Note **. *Kober*, Die Susp. S. 65—75. *Bened. XIV.* De syn. dioec. L. XII. c. VIII. u. lib. X. c. I. n. 3.

[15]) c. 13. X. de vita et hon. cler. III. 1., c. 1. de elect. in 6., c. 1. de sent. et re jud. in 6. Das Detail bei *Kober* S. 88 ff.

[1]) c. 11. X. de constit. I. 2., c. 25. X. de appell. II. 28., c. 15. X. de sent. excomm.

das Kirchengesetz im einzelnen Falle vorschreibt oder der Obere anordnet, und den Oberen um die Aufhebung bittet.[2])

II. Der Wirkung nach unterscheidet man a) die *Absolutio pro foro interno.* Sie steht zu für die Fälle der dem Papste nicht reservirten censurae latae sententiae jedem approbirten Beichtvater,[3]) für die reservirten bei geheimen Vergehen dem Bischofe,[4]) *in articulo mortis* jedem Beichtvater unbedingt. b) Absol. *pro foro externo.*[5]) Die Befugniss, sie zu ertheilen, richtet sich nach der Competenz zur Fällung der Sentenz, insofern nicht etwa eine Censur reservirt ist.[6]) Uebrigens kann die Absolution ertheilt werden *simpliciter*, bedingungslos, *sub conditione, ad cautelam,*[7]) *ad reincidentiam.*[8])

III. Eine besondere Form der Absolution gibt es nicht.[9])

§. 98.

e. Die eigentlichen Strafen gegen Geistliche.[1])

I. *Strafen an Standes- und Amtsrechten.* a) *Die Suspension auf bestimmte Zeit*, die theils in Gesetzen angedroht ist,[2]) theils vom Richter verfügt werden kann.

[2]) *Reiffenstuel* L. V. T. 39. n. 269 sq. *Schmalzgrueber* eod. n. 100. und die dort Citirten. Am Ausführlichsten *Kober*, Kirchenbann S. 447 bis zu Ende, Suspension S. 127 ff.

[3]) c. 29. X. de sent. excomm.

[4]) Conc. Trid. S. XXIV. c. 6., das die Ausnahmen ergibt. Die Bischöfe haben aber grössere *Facultäten* erhalten. Vgl. oben §§. 47. 54.

[5]) c. 26. X. titulo citato.

[6]) Die Einzelheiten bei *Kober* a. a. O.

[7]) Vgl. c. 40. 52. X. u. c. 2. 7. §. 2., c. 10. in 6. de sent. excomm., pars decisa in c. 8. X. de consuet. I. 4. Decl. Congr. Conc. ad c. 6. de ref. Sess. XXIV. Conc. Trid. Sie wird in allen päpstlichen Briefen etc., die Privilegien u. dgl. geben, angewandt.

[8]) c. 11. 26. X. de exc., c. 22. eod. in 6. Vgl. noch c. 27. X. tit. cit.

[9]) Vgl. Pont. Rom. l. c. *Kober* S. 550 ff.

[1]) Bezüglich der *Laien* könnte nach heutiger Disciplin nur die *Entziehung des kirchl. Begräbnisses* (§. 168.) dahin gerechnet werden, eine *Strafe* für die Angehörigen, wenn man sie überhaupt als Strafe auffassen will, was nicht richtig ist.

[2]) Fälle der positiven Androhung auf bestimmte Zeit: Conc. Trid. Sess. XIV. c. 2. de ref. (im §. 37, Note, 10. 13. angegeben) 6. de ref. (Suspensionen gegen Geistl., die keine geistl. Kleidung tragen), XXIII. c. 10. de ref. (oben §. 37. n. 12.), XXV. c. 2. de reg. (ipso jure Verlust des activen und passiven Stimmrechts für Regularen, welche die Vorschriften über den Besitz von Sachen durch den einzelnen Regularen übertreten); — der allgemeinen, so dass der Ordinarius freie Hand behält: Conc. Trid. Sess. V. c. 1. VII. c. 10. XIV. c. 2. 3. XXII. c. 11. XXIII. c. 8. de ref.; XXIV. c. 1. de ref. matr. XXV. c. 17. de reg., XXV. c. 14. de ref.

b) Die blosse *Privatio beneficii*, die nur das einzelne Amt nimmt, ohne den Privirten zum Empfange neuer unfähig zu machen [3]).

c) Die s. g. *Strafversetzung*. [4])

d) Die *Deposition* und *Degradation*. [5]) Nach heutigem Rechte besteht die erstere oder *degradatio verbalis* in der Absetzung vom Amte mit der Wirkung, dass der Deponirte unfähig wird, ein anderes zu erlangen, die Befugniss zur Ausübung der Weiherechte und alle Jurisdictionsrechte verliert [6]) und ihm nur das privilegium fori und canonis verbleibt. Die Degradation, *realis* oder *actualis*, [7]) nimmt zugleich alle Standesrechte. [8]) Während sie früher als Bedingung galt, damit ein Kleriker von dem welt-

[3]) c. 13. X. de vita et hon. III. 1. Fälle: c. 13. X. de simon. V. 3. Conc. Trid. Sess. XXI. c. 6. XXIII. c. 2. XXV. c. 14. de ref. Auch die *ipso jure* eintretende Vacanz (§. 83. num. I.) gehört in gewissem Sinne hierher und bildet eine scheinbare Ausnahme von dem früheren Satze, dass poenae nicht ipso jure eintreten. Die *Congr. Conc.* hat auf Anfrage des Bischofs von *Limburg* unterm 31. März 1860 u. 26. Jan. 1861 (*Archiv VII.* S. 118 ff., 276 abgedr.) entschieden: dass gegen *leichtsinnig Schulden machende Beneficiaten* erst so einzuschreiten sei, dass ein „eccles. vir administrator super bonis tam paroeciae, quam fabricae" abgeordnet werde, „qui, subductis necessariis ad decentem parochi exhibitionem, superextantes reditus eroget in dimissionem aeris alieni", wenn er aber dann nicht gut thue, ihm der Prozess gemacht werden könne („salvo tamen iure episcopi procedendi contra parochum, *quatenus non resipiscat*, ad formam SS. Canonum" (d. h. c. 6. de ref. S. XXI. Conc. Trid. ist analog anwendbar).

[4]) Vgl. oben §. 83. Note 17 u. 26. Es scheint ob gravem causam die Versetzung zulässig, wenn der Beneficiat tüchtig ist, sich nichts zu Schulden kommen liess, nur nicht mehr wirken kann; so muss sie offenbar noch viel mehr zulässig sein, um schwerere Strafen zu vermeiden.

[5]) Vgl. oben §. 36. u. 37. u. 65., welche den geschichtlichen Entwicklungsgang lehren. *Devoti l.* c. L. I. Tit. VIII. Sect. IV. *Mein* System S. 395 ff. Die wieder von *Kober*, Deposit. S. 197 ff. versuchte Trennung der degrad. verb. und real. als *zwei* verschiedene Strafen vermag ich nicht anzunehmen. *Meine* Recens. im *Bonner* Theol. Lit. Bl. II. S. 389. Die Verbindung zwischen *Ordination* u. *Amt* hat dazu geführt, dass *ein Amt besetzen* im Corp. jur. can. noch gewöhnlich gegeben ist mit *ordinare* (de beneficio, de persona, praebendam, rectorem u. s. w.), z. B. in c. 41. X. de elect. I. 6., c. 2. X. de suppl. neglig. praelat. I. 10., c. 2. 15. X. de conc. praeb. III. 8. u. ö.

[6]) Vgl. c. 18. X. de vita et hon. III. 1., c. 6. X. de cohab. cler. III. 2., Conc. Trid. Sess. XXV. c. 14. de ref., c. 3. sqq. de cler. excomm. V. 27. Vgl. c. 10. X. de jud. II. 1.

[7]) Vgl. c. 2. de poen. in 6. V. 10. *Devoti* l. c. *Phillips* Lehrb. §. 188.

[8]) c. 10. X. de jud. II. 1., c. 9. X. de haeret. V. 7., c. 7. X. de crim. falsi V. 27. Fälle: haeresis u. apostasia, falsatio literar. apostol., Meuchelmord, sollicitatio ad turpia in sacram. confessione, Messelesen u. Beichthören ohne priesterl. Ordo, Abtreibung der Leibesfrucht, Falschmünzerei, Diebstahl der consecrirten Hostie. Siehe die Citate bei *Devoti*. *Form*: c. 1. de haeret. in 6. II. 2. Conc. Trid. Sess. XIII. c. 4. de ref. *Bened. XIV*. De syn. dioec. L. IX. c. VI. bes. n. 4. Das ältere Recht in c. 3 sqq. C. 15. q. 7.

lichen Richter könne verurtheilt werden, ist sie jetzt lediglich auf das kirchliche Gebiet beschränkt.[9])

II. *Freiheitsstrafen* bestehend in Hausarrest, Detention in Gefängnissen oder Correctionshäusern[10]) oder in einem Kloster.[11]) Diese Strafen sind auch gegenwärtig in Uebung; nur werden die drei letzteren aufgefasst als Correctionsmittel. Es bestehen zu dem Ende in vielen Diöcesen s. g. *domus demeritorum, poenitentium* oder *corrigendorum.*[12]) Hingegen ist die frühere Strafe der *Exilirung*[13]) mit den veränderten Verhältnissen ausser Gebrauch gekommen, weil der Bischof sie nicht mehr durchführen konnte.

III. *Geldbussen* kommen gleichfalls schon in alter Zeit vor,[14]) wurden sehr häufig und sind auch im heutigen Rechte theils als selbstständige Strafe, theils zu dem Zwecke in Uebung, um die Verhängung der offenbar schweren Censuren zu vermeiden.[15])

IV. Eigentliche *Körperstrafen*[16]).

[9]) Die im §. 93. N. 28 ff. angeführten Staatsgesetze machen es aber dem Bischofe möglich, bei Verurtheilungen von Geistlichen zur Todes- oder einer entehrenden Freiheits-Strafe diese Strafe vorerst zu verhängen.

[10]) Vgl. c. 3. de poenis in 6. V. 9. Ist das Vergehen, wegen dessen die Untersuchung vorgenommen oder die Strafe verhängt ist, nicht zu gross, oder räth kein sonstiger vernünftiger Grund das Gegentheil, so muss man gegen „*cautio fidejussoria de parendo*“ frei lassen, wenn die Detention hauptsächlich wegen Versuchs der Flucht stattfand: c. 15. de sent. exc. in 6. V. 11. Vgl. Conc. Trid. S. XXV. c. 14. de ref. Diese Strafe geht bis auf die ersten Jahrhunderte zurück, welche verschiedene Arten von Gefängnissen kennen. Die Belege stellt zusammen *Devoti* Instit. L. III. Tit. 1. §. XXI. n. 1. (Vol. II. p. 20 der Ausg. Gandae 1852) u. IV. Tit. I. §. X. (II. p. 227) XVII. §. III. (Voll. II. p. 378) sq.

[11]) c. 28. C. 27. q. 1. (Greg. M. a. 594), c. 10. v. Quodsi X. de purgat. V. 34. (für den Deponirten auf Lebenszeit), *Devoti IV.* Tit. I. §. X. Ein Kloster ersetzt auch jetzt noch oft das Gefängniss.

[12]) *Mein* Status dioec. cath. gibt sie an. In Preussen hat jede Diöcese eins; in Oesterr. hilft man sich noch vielfach mit Detention in Klöstern, ebenso in einigen deutschen Diöcesen.

[13]) Siehe die Belegstellen bei *Devoti L. IV.* T. I. §. X. n. 1., T. XVII. §. III. n. 2. Das Ersuchen des weltlichen Arms um die Verbannung (c. 2. X. de cler. exc. V. 27.) führt nicht mehr zum Ziele, da die meisten Strafgesetze diese Strafe nicht mehr kennen.

[14]) Siehe die Citate bei *Devoti L. IV.* T. I. §. X. n. 3.

[15]) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 3. de ref. (Vgl. *Devoti L. IV.* T. XVII. §. III. n. 3.). Ueber ihre Zulässigkeit c. 3. X. de poenis mit der Glossa. Sie ist ad pium locum abzuführen: c. 13. X. de off. jud. ord. I. 31., Conc. Trid. l. c. und S. XXIII. c. 1. de ref.

[16]) Siehe *Devoti L. IV.* T. I. §. X. n. 2. Jedoch nur bei *Clerici minores:* c. 8. D. 45. Vgl. c. 9. D. 35., c. 1. C. 5. q. 1. u. c. 1. C. 23. q. 5. (*allgemein*); c. 6. C. 11. q. 1. erlaubt nach II. Mos. XXV. 3. die Zahl von 39 Hieben als Maximum. Vgl. c. 2. 3. 7.

§. 99.

3. Die Vergehen.[1])

1. Gegen den *Glauben* und die *Verfassung der Kirche*.

a) *Apostasia a fide*[2]) (christiana), die erst in der neueren Zeit wegen der veränderten Zustände der christlichen Gesellschaft mit äusserem Erfolge als vollendetes Vergehen möglich ist. Sie zieht herbei die Excommunicatio latae sententiae (Anathem), Verlust des kirchlichen Begräbnisses, für Kleriker Irregularität und Degradation mit ihren Folgen.[3])

b) *Haeresis* oder Ketzerei,[4]) welche eine *formelle* und *materielle* sein kann. Nur jene bildet das strafbare Verbrechen und wird geahndet mit den für die Apostasie angegebenen Strafen.[5]) Die im Mittelalter darauf gesetzten weltlichen Strafen und sonstigen Rechtsnachtheile sind in Frankreich, Königr. Italien, auch in Oesterreich und den deutschen Staaten fortgefallen.[6])

C. 23. q. 7. — C. 1. X. de calumniat. V. 2. (fordert bei Subdiaconen erst Degradation) und c. 3. X. de crim. falsi V. 20. verbieten die Anwendung bis zur Verwundung.

Selbstverständlich gehört zur Zufügung einer Strafe *eine förmliche durchgeführte canonische Untersuchung, welche zum vollen Beweise des Verbrechens geführt hat.*

Ueber die während des Drucks publicirten *preussischen* Gesetze vom 12. und 13. Mai 1873 vergleiche man den *Anhang*.

[1]) Die Vergehen, welche das Kirchenrecht des Mittelalters in seinen Kreis zog, enthält das 5. Buch der Decretales Gregorii IX. Weil im heutigen Rechte 1) die Competenz der Kirche für Vergehen der Laien, welche nicht rein kirchlicher Natur sind, sich blos *in foro interno* geltend macht, 2) auch bezüglich der Geistlichen nur insoweit gehandhabt wird, als es sich um eine Zufügung der *kirchlichen* Strafe handelt, wobei der kirchliche Richter nur zu dem Zwecke eine Untersuchung anstellt, um sich die selbstständige Ueberzeugung von der Schuld zu verschaffen: so bleiben für die Darstellung des geltenden Rechts nur die Vergehen des Textes übrig. *Phillips* Lehrb. §. 199 ff. u. *München* im 2. Bande ziehen, der letztere im weitesten Umfange, fast die ganze Reihe der im canon. Rechte behandelten delicta, ja auch letzterer der quasi-delicta u. s. w. in die Darstellung hinein.

[2]) Ueber die *apostasia ab ordine, a clericatu* und *a relegione* s. den Tit. X. de apostatis et reiterantibus baptisma V. 9.

[3]) Siehe die bei der Häresie citirten Stellen.

[4]) Von der Secte der *Gazari* (Katharer καθαροι). Vgl. c. 27. C. 34. q. 3.

[5]) c. 7—9. 13. 15. de haeret. V. 7. Sie treffen auch die *Credentes, Defensores, Fautores, Receptatores*. *W. Martens* Hat die im Mittelalter geübte strafrechtl. Behandlung der Häretiker einen dogmatischen Anhaltspunkt. *Archiv VIII.* S. 201 ff.

[6]) Die Const. crim. Caroli V. kennt sie nicht mehr. Vgl. *Heffter* Lehrb. des gem. deutsch. Strafr. 5. Aufl. Braunschw. 1854. §. 416. Die §§. 768, 769 allg. bürg. Gesb. für Oesterr. sind aufgehoben durch Ges. v. 25. Mai 1868.

c) *Schisma*,[7]) welches in der Lossagung vom Papste besteht und die Strafen der Häresie herbeiführt.

II. Gegen den *Cultus*, heilige Handlungen. Hierher gehört 1) die *Simonia*.[8]) Sie kann sein *juris divini* oder *positivi*, je nachdem der Gegenstand an sich oder kraft positiver Satzung ein geistlicher ist. Ihrer Erscheinung nach ist sie: a) entweder reiner Erwerb einer res temporalis um eine geistliche (res spiritualis mercis loco data), oder b) umgekehrt Erwerb einer geistlichen um eine weltliche, oder c) ein unerlaubter Vertrag über eine geistliche Sache. Letztere nennt man *mentalis*, *conventionalis*, jene beiden *realis*. Die letztere liegt besonders beim simonischen Erwerbe von Beneficien (simonia confidentialis) vor. Bestraft wird die *conventionalis* arbiträr, die *realis* je nach den einzelnen Fällen verschieden.[9]) 2) Störungen und Verunehrungen kirchlicher Acte. 3) Missbrauch mit heiligen Handlungen u. dgl. 4) Profanation von Kirchen. Alle hierher gehörigen Vergehen fallen regelmässig auch in den Kreis der staatlichen. Dadurch ist bei *Laien* die kirchliche Strafhandlung unpraktisch. Wenn Cleriker sich einer solchen schuldig machen, so tritt, abgesehen von der weltlichen Strafe, durchweg der Gesichtspunkt von Amtsverbrechen ein.[10])

§. 100.

4. Grundzüge des Strafverfahrens.[1])

I. Das *Gericht*. Das canonische Recht kennt keine förmlichen *Ge-*

[7]) Tit. X. de schismaticis et ord. ab eis V. 8., in 6. V. 3., in Extr. comm. V. 4. Auch die *Occupation von Theilen des Kirchenstaats* oder irgendwelche Angriffe gegen denselben, sind mit der Excommunication belegt durch *Litt. Apost. Cum Catholica Ecclesia* 26. Mart. 1860. Man vgl. die im *Syllabus* aufgezählten Allocutionen. Im *Archiv IX.* S. 322 fg. wird mitgetheilt, die *Pönitentiarie* habe am 6. Oct. 1862 entschieden, dass, wer Adressen unterzeichne, die den Papst zum freiwilligen Verzicht auf die weltl. Herrschaft auffordern, in die Excomm. u. anderen diesfalls in den pästl. Erlassen angedrohten Strafen verfallen sei. Litt. *Apost.* v. 11. Oct. 1869, 1. Abth. num. 12. reserviren die Absolution von der exc. maior latae sent. wegen aller möglichen Angriffe gegen den Kirchenstaat dem Papste.

[8]) Tit. X. V. 3., in Extr. comm. V. 1. Die Commentare dazu sind erschöpfend.

[9]) Die Strafen sind bei den einzelnen Akten angegeben: Ordination, Besetzung der Aemter, Patronat u. dgl.

[10]) Hervorgehoben sei nur der in neuester Zeit eingerissene Missbrauch, die Kirche, kirchliche Akte (Prozessionen) und Oerter (Friedhöfe) zu nationalen oder politischen Demonstrationen zu benutzen, dessen sich in verschiedenen Ländern auch Geistliche mit offenbarer Verletzung der Kirchengesetze schuldig gemacht haben, ohne dass man überall erfahren hätte, es sei gegen öffentliches Aergerniss mit öffentlicher Kundbarkeit eingeschritten worden. Einen *Erlass* gegen solchen Missbrauch s. im *Archiv VIII.* S. 152 f. des Lemberger Erzb. rit. lat. v. 17. März 1862. Vgl. unten §. 183. V. In neuester Zeit scheint die Politik ein Hauptobjecct der Kanzelvorträge geworden zu sein.

[1]) In keiner Diöcese wird *ganz genau* nach dem in dem 2., bez. 5. Buche der Dekretalen niedergelegten Prozesse vorgegangen, auch in Rom nicht. Ein grosser Theil des

richtshöfe (Collegialgerichte) und auch das geltende Recht hat in *erster Instanz* alle Criminalsachen der Jurisdiction des Ordinarius zugewiesen.[2]) Gewöhnlich ist ein *Official* bestellt, dem in vielen Diöcesen ein förmlicher Gerichtshof zur Seite steht; in anderen Diöcesen behandelt man die Sache als einen Gegenstand administrativer Natur. Ein Referent berichtet nach von ihm für gut befundenem Verfahren und stellt seine Anträge. Ueber die Bischöfe selbst hat in geringfügigen Sachen das Provinzialconcil, in schweren der Papst die Competenz.[3]) Praktisch werden alle Criminalsachen der Bischöfe an letzteren gezogen, der die Untersuchung einem Bischof oder Erzbischof aufträgt.[4]) In *zweiter* Instanz ist competent der Metropolit, für die von Exemten und dem Erzbischofe in erster Instanz entschiedenen Sachen der Papst.[5]) Dieser hat jedoch meist judices in partibus delegirt. Diese *Delegation* pflegt für die österreichischen und deutschen Diöcesen [6]) gewöhnlich auf je 10 Jahre für alle Sachen an Bischöfe und Erzbischöfe zu geschehen. Von diesen werden ihre ordentlichen Gerichtshöfe subdelegirt, was auch in der päpstlichen Delegation als stillschweigend vorausgesetzt zu sein scheint. Auch für einzelne Prozesse

canon. Criminalprozesses ist in der That anwendbar. Ein *bischöflicher Gerichtshof* und ein genau geregeltes auf die kirchlichen Grundprinzipien gebautes Verfahren ist nothwendig. Es geht über den einem *Lehrbuche* angewiesenen Umfang, weil über die dem *Studium des Kirchenrechts* auf der Universität zugewiesene Zeit, hinaus, mehr als die *Grundprinzipien* und jene *Hauptformen* darzustellen, welche sich im Laufe der Zeit entwickelt haben.

[2]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 20. de ref. Das *Conc. Trid.* S. XXV. c. 6. de ref. fordert beim Procediren gegen Mitglieder der Domkapitel Zuziehung von 2 can. als judices. Dies bezieht sich aber *nur* auf *exemte* Kapitel. *Molitor* im *Archiv V.* S. 344 ff. hatte es auf alle bezogen; dies nimmt er in einem eigenen Aufsatze *das.* S. 207 zurück. Was er hier aus *Bouix* u. s. w. entnimmt, ergab sich schon aus der Ueberschrift des Kapitels *und* den in dem Conc. Trid. edid. Schulte et Richter zu diesem Kap. mitgetheilten Entscheidungen.

[3]) Conc. Trid. S. XIII. c. 6—8. XXIV. c. 5. de ref.

[4]) Conc. Trid. S. XXIV. c. 5. de ref. mit *Pii V.* Const. *Si de protegendis a.* 1569.

[5]) Das Errichten von Gerichten II. u. III. in derselben Diöcese für die Sachen aus ihr (wie es bisher in Köln, Breslau, Ermland u. a. war) ist gegen c. 2. de consuet. in 6. I. 4. von Rom in neuerer Zeit einzeln genehmigt.

[6]) Bei den Concordatsverhandlungen mit *Oesterreich* ist *versprochen* worden, dass man keine Sache in Rom selbst entscheiden, sondern stets delegiren wolle. Die Delegationen für *Oesterreich* sind im *Archiv X.* S. 462 publizirt worden. In *Baiern* ist für die Erzdiöcese München als II. Inst. Augsburg, für Bamberg Würzburg, bezüglich der III. Inst. ist Bamberg für die vom Erzb. von München-Freising als Metropoliten (u. vom Bischof von Passau in II. Instanz, die er behalten hat) u. vom B. von Augsburg in II. entschiedenen Sachen Bamberg, für die von diesem u. Würzb. in II. Inst. entschiedenen München bestellt. Für Freiburg ist bei den Concordatsverhandlungen Rottenburg als II., Köln als III. Instanz, für *Rottenburg* gleichfalls Köln als III. Inst. bestellt.

werden regelmässig Bischöfe delegirt. In den Diöcesen sind Delegationen einzelner Prozesse gänzlich ausser Gebrauch, indem die nöthigen Erhebungen direkt durch den Gerichtshof (den Referenten, Untersuchungs-Commissär) oder den Decan stattfinden. Aus diesen Gründen sind die Vorschriften des canonischen [7]) Rechts sowohl als des späteren [8]) über die judices synodales und die Delegation ziemlich unpraktisch geworden. Die *Competenz* [9]) jedes bischöflichen Gerichts erstreckt sich auf die rein geistlichen, kirchlichen Verbrechen, welche begangen sind von einem der Jurisdiction des Ordinarius unterstehenden Säcular-Kleriker, [10]) oder von Regularen, die ausserhalb des Klosters leben. [11])

II. Ein *Strafverfahren* [12]) kann nach canonischem Rechte stattfinden:

a) auf Grund einer selbstständigen *Anklage (accusatio).* Diese setzte voraus die Einbringung eines *libellus accusatorius (legitima inscriptio)* und vollen Beweis durch die vom Ankläger zu beschaffenden Mittel (besonders Zeugen). Wurde dieser erbracht, so trat die ordentliche Strafe ein. Im gegentheiligen Falle traf den falschen Ankläger die auf das angeschuldigte Verbrechen gesetzte Strafe. [13])

[7]) Tit. X. I. 29. in 6. I. 14. in Clem. I. 8. Extr. comm. I. 6. *de officio et potestate judicis delegati.*

[8]) Concordia *Constant.* c. 4. Conc. *Basil.* Sess. XXXI. c. 1. *Conc. Trid.* Sess. XXV. c. 10. de ref. mit den Declarat. der Congr. Conc. *Bened. XIV.* Const. *Quamvis paternae* 26. Aug. 1741. — Durch *Note verbale*, die Card. Viale-Prelà dem Card. Rauscher vorlas, ist erklärt, dass der Papst auf Bitten eines Bischofs auch *Laien* als wirkliche Räthe der geistlichen Gerichte anzustellen gestatten werde. Ich habe ohne jede päpstliche Ermächtigung vom 1. Jan. 1856 bis Ende Jan. 1871 (wo ich das Amt brieflich niederlegte ohne jegliche auch nur indirekte Aufforderung) als Rath bei dem Diöcesan-, Metropolitan- und Deleg.-Eheg. 2. u. 3. Instanz in *Prag* mit voller Stimme fungirt.

[9]) Vorherg. §. — Schwerlich könnte ein Bischof in Oesterreich und Deutschland zum Zwecke der Bestrafung gegen *Laien* eine Untersuchung wegen gemeiner Verbrechen anstellen. Das ist wohl schon dadurch bewiesen, dass für Oesterr., Baden, Würt. *ausdrücklich* eingewilligt wurde, dass die causae crim. et civiles der Geistl. vor die Staatsgerichte gehören sollen. Vgl. §. 93. Anders ist es hinsichtlich der Geistlichen, weil hier die *besondere* Strafe in Betracht kommt. Auch unterliegt wohl keinem Zweifel, dass, wenn ein Laie wegen eines Verbrecheus vom Civilrichter verurtheilt ist, abgesehen von dem forum internum, keine Kirchenstrafe bei den nicht rein kirchlichen Vergehen mehr anzuwenden ist.

[10]) *Conc. Trid.* Sess. XIV. c. 4. 8. de ref. Dadurch ergänzt sich offenbar auch c. 3. de ref. S. VI., das auch das forum delicti commissi für Säcular-Kleriker anzuerkennen scheint.

[11]) *Conc. Trid.* S. VI. c. 3. de ref. — Ueber die Fähigkeiten zum *Richteramte* u. A. sehe man noch *meine* Darstellung des Eheprozesses, Giess. 1858, welche die (auch für den Eheprocess geltenden) *allgemeinen* Rechtsvorschriften erörtert.

[12]) Für die *Geschichte* verweise ich auf die oben angef. Werke.

[13]) Vgl. noch über diese genau sich an das röm. Recht anschliessende Form *Geib* Gesch. des röm. Criminalproz., Leipzig 1844. *Molitor* S. 44 ff. Marx l. c. p. 40 sqq. —

b) zufolge einer *Denunciation*, [14]) welche den Grundzweck des Rechts: Besserung, allein verfolgend *nicht* zur ordentlichen Strafe [15]) führt und die Vornahme der *Monitio canonica* erfordert. Auch hier muss das angezeigte Vergehen bewiesen werden, oder man wird als *Verläumder* bestraft. [16]) Mit dem Inquisitionsverfahren ist sie allmälig in der formellen Ausbildung unpraktisch geworden. [17])

c) *von Amtswegen*. [18]) Dies schon in alter Zeit vorkommende [19]) Verfahren *per inquisitionem* ist von Innocenz III. [20]) besonders ausgebildet worden. Sie bezweckt die Aufrechthaltung des Rechts. [21]) Zu ihrer Vornahme ist daher nur berechtigt und verpflichtet der Ordinarius, [22]) wenn eine *„clamosa insinuatio, clamor, fama“* des Delicts zu ihm dringt, [23]) und er hierüber Gewissheit erlangt hat. [24]) Wird der Beweis des Verbrechens nicht hergestellt, so trifft ihn keine Strafe, ausser er habe sich des Missbrauchs der Amtsgewalt schuldig gemacht. [25]) Es kann jedes

c. 7. C. 2. q. 1. — Tit. X. V. 1. *de accusationibus, inquisitionibus et denunciationibus*. Ueber die Folgen s. bes. c. 14. X. h. t. u. c. 5. X. de procurat. I. 38., das zugleich die Ausnahme ergibt.

[14]) Sie liegt schon in der cit. Stelle bei *Matth. XVIII.* 15 ff. Hiervon denunciatio secundum regulam evangelicam, evangelica (c. 13. X. de jud. II. 1.).

[15]) c. 16. X. de accusat., c. 13. X. de jud. Vgl. auch c. 17. D. 45., c. 14. 25. X. de accusat.

[16]) c. 2. X. de calumniator. V. 2.

[17]) Hiergegen *eifert Marx*. Ich halte sie kaum für unserer Zeit entsprechend.

[18]) Als zwei besondere Arten des Verfahrens werden noch von Vielen hingestellt: das *per exceptionem* und auf *Notorietät*. *Marx* l. c. p. 30 sqq. führt gut aus, dass es sich hier nicht um andere Arten des Verfahrens handelt. Als solche werden sie auch nirgends aufgezählt, sondern in der obigen *Titelrubrik* u. sonst (z. B. c. 24. X. de accus., c. 31. X. de sim. u. a.) nur die drei des Textes genannt. Ausdrücklich erklärt c. 16. X. de accus. „licet (in exceptione) agatur de crimine, *non est tamen hujusmodi quaestio criminalis*, unde per procuratorem potest rite tractari“. Die Notorietät, wenn sie zugegeben ist, überhebt nur des Beweises. Vgl. Conc. Trid. Sess. XIII. c. 6. de ref.

[19]) Vgl. I. Cor. V., c. 6. 15 sqq. C. II. q. 1. u. a. Vgl. *Marx* l. c. p. 45, 69. *Hildenbrand* S. 39 ff. Die Verfolgung von Amtswegen, sei es durch den Richter oder einen öffentlichen Ankläger, scheint das natürlichste: c. 24. X. de accus., c. 31. X. de simon., c. 35. X. de sent. excomm. u. a.

[20]) c. 1. 14. 17—24. X. de accus., c. 30 sqq. X. de sim. Dazu vorzüglich *Biener u. Molitor*.

[21]) c. 19. 23. 24. X. h. t., c. 31. X. de sim.

[22]) c. 17. 21. 24. X. h. t., c. 30 sqq. de sim.

[23]) c. 24. X. h. t., c. 31. X. de simon.

[24]) Nach c. 1. de accus. in 6. setzt aber die Gültigkeit des Verfahrens nicht unbedingt voraus: 1) Beweis der fama vor Beginn der Untersuchung, 2) Mittheilung der Untersuchungsartikel.

[25]) *Marx* l. c. p. 40.

Verbrechen [26]) Gegenstand der Inquisition sein, diese aber auch dann angestellt werden, wenn die beiden ersten Arten fehlschlagen [27]), niemals aber die Inquisition durch jene ausgeschlossen werden. Die Folge der den Beweis des Vergehens feststellenden Untersuchung kann sein: a) Zufügung einer ausserordentlichen Strafe [28]) zur poenitentia; b) die Amtsentsetzung, wenn auch nach überstandener Busse der Kleriker das Amt nicht ausüben dürfte. [29])

III. Jede Bestrafung setzt voraus den *Beweis des Vergehens* durch Bekenntniss des Angeschuldigten oder sonstige Beweismittel, [30]) welche man aus dem römischen Rechte hernahm. Hierbei blieb es in den beiden ersteren Formen. War aber eine *fama delicti*, der Kleriker *diffamatus*, so dass von Amtswegen eingeschritten werden konnte, so forderte man früh, wenn der Beweis des Verbrechens nicht erbracht wurde, Beweis der Schuldlosigkeit oder eidliche Reinigung von dem Verdachte. [31]) Dieser Eid wurde im fränkischen Reiche wie bei anderen germanischen Völkern beibehalten, fügte sich jedoch den nationalen Formen, [32]) welche in das canonische Recht übergehend die besondere *purgatio canonica* im Gegensatze zu der *civilis* bildeten. So erscheint der *Eid mit Eideshelfern* zunächst als Recht des angeschuldigten Geistlichen zur Entkräftung der Anklage, [33]) sodann aber auch als dessen Pflicht, um den bösen Verdacht zu entkräften, der durch Gerücht [34]) oder auch durch eine nicht ganz gelungene Anklage entstanden war. [35]) Derselbe erlangte im zwölften Jahrhundert die Wirkung, dass sein Misslingen die volle Strafe herbeiführte. [36]) In dieser Ge-

[26]) Allgemein reden c. 12. 14. 16. 19. 23. 24. X. h. t., c. 31. 32. X. de simon.

[27]) c. 14. 19. 21. X. h. t., c. 2. X. de collus. deteg. V. 22., c. 35. X. de sent. excomm.

[28]) Wird in c. 21. X. h. t. als Regel hingestellt. Vgl. c. 8. X. de dolo II. 14., c. 30. 32. X. de sim., c. 10. X. de purg. can. V. 34.

[29]) c. 21. X. cit. Vgl. *Biener* S. 51 f. *Molitor* S. 119. *Marx* p. 35 sq.

[30]) c. 18. C. 2. q. 1., c. 27. C. 2. q. 7., c. 23. C. 32. q. 5., c. 16. 18 sqq. X. h. t., c. 30 sqq. X. de sim. Vgl. *Marx* p. 17. 39.

[31]) *Carl Hildenbrand*, die Purgatio canonica u. civilis, Münch. 1841. Vgl. c. 6—8. C. 2. q. 5. (Greg. M. a. 592. 603. 599.) c. 5. ibid. (Greg. II.). *Strippelmann* der Gerichts-Eid 3. Abth. u. d. Sep.-Tit. Die nothwendigen etc. Eide. Cassel 1857. S. 202 ff.

[32]) Ueber das Beweissystem durch den Eid s. *meine* deutsche Rechtsgeschichte S. 403 ff. — *H. Brunner*, Zeugen u. Inquisitionsbeweis der karolingischen Zeit. Wien 1866. — *Carl Gross*, Die Beweistheorie im canonischen Process. 1, (allg.) Theil. Wien 1867.

[33]) Conc. *Mogunt.* a. 851. c. 8. (*Pertz* Monum. T. III. p. 410.).

[34]) c. 16. C. 2. q. 5. (*Hincmar.* Rem. a. 852.). Vgl. den aus dem cit. Conc. Mogunt. entnommenen, aber interpolirten c. 13. eod.

[35]) c. 12. C. 2. q. 5. (aus Conc. Mogunt. cit.), c. 17. eod. Vgl. c. 5. 10. X. de purg. can. V. 34.

[36]) Mochte der Angeschuldigte nicht schwören wollen, oder nicht können, weil er keine Helfer fand: c. 11. 13. X. de simon. (Alex. III.).

stalt blieb er, jedoch von geringerer Bedeutung, auch nach den Umänderungen von Innocenz III. bestehen.[37])

IV. Seit dem 13. Jahrhundert ist für das Criminalverfahren zwar keinerlei neue Form geschaffen,[38]) dennoch aber hat sich der Process bedeutend verändert. Zunächst kam seit dem 14. Jahrhundert die Anwendung der Eideshelfer und allmälig auch bis in's 18. der Gebrauch des Reinigungseides gänzlich ausser Uebung.[39]) Sodann ist der förmliche Accusationsprocess aus dem Leben verschwunden, nicht minder die Denunciation. Mag wie immer ein Vergehen zur Kenntniss des Bischofs (Gerichts) gelangen, so stellt auf Antrag des öffentlichen Anklägers (Fiscal) der Richter eine Untersuchung an.

B. Die Civilgerichtsbarkeit.[1])

§. 101.

1. Geschichte.

I. Es liegt in der Stellung der Kirche und ihrer Aufgabe: nicht blos die Ordnung ihrer selbst, sondern auch unter ihren Gliedern in kirchlicher Beziehung aufrecht zu halten, begründet, dass sie *für ihr Gebiet* auch in den sie berührenden Sachen ein Recht der Entscheidung habe, wenn ein Streit besteht. Ob aber diese Entscheidung auch für das civile Gebiet, d. h. *für den Staat* eine unmittelbare rechtliche Wirkung erlange, hängt von der geschichtlichen Entwicklung ab. Die Kirche hat nur und unbedingt das Recht, zu verlangen: dass man *ihre Jurisdiction für ihr Gebiet*

37) c. 19. 21. X. de accusat., c. 10. 12. de purg. can. (vgl. aber c. 15. eod.), c. 8. X. de cohab. cler. III. 2. *Hildenbrand* S. 136 ff. — Ueber den *Empfang der Eucharistie* als Reinigungsmittel vgl. *Hildenbrand* S. 28 ff.

38) Denn das Einschreiten *ex informata conscientia* ist keine solche. Conc. Trid. S. XIII. c. 6. de ref. zählt noch die alten auf.

39) *Hildenbrand* S. 156 ff. legt diese Wandlung dar. Die englischen geistlichen Gerichte behielten das alte Verfahren bei, jedoch mit verändertem Charakter. Auch gilt es nur für die *hochkirchlichen*.

1) Ausser den zu §. 93. und im §. 100. Note 32. citirten Werke: *Bruno Schilling*, De origine jurisdictionis in causis civilibus. Lips. 1825. 4. *Conr. Fried. Aug. Jungk*, De originibus et progressu episcopalis judicii in causis civilibus laicorum usque ad Justinianum. Berol. 1832. *Steph. Turk*, De jurisdictionis civilis per medium aevum cum ecclesiastica conjunctae origine et progressu. Monast. 1832. Vieles auch in: *Feodor Goecke*, De exceptione spolii. Dissert. inaug. Berol. 1858. — *Mein* Kirchenr. I. S. 395 ff., II. S. 405 ff.

weder negire noch verhindere, noch auch den *Einfluss ihrer Entscheidungen für ihr Gebiet,* mögen dieselben mit denen des Staats bez. seiner Gerichte zusammentreffen oder nicht, aufhebe oder beschränke. Sie hat aber *an sich,* abgesehen von einer besonderen historischen Entwicklung im einzelnen Staate, für jene Sachen, die unzweifelhaft nur ihrem Gebiete anheimfallen, auch das Recht, zu fordern, dass ihre Entscheidung die massgebende sei, für jene Dinge, die einen kirchlichen und staatlichen (bürgerlichen) Charakter haben, zu verlangen, dass, wofern keine Vereinbarung beider Gewalten besteht, für ihr Gebiet ihre Entscheidung von ihr als massgebend unter allen Umständen angewandt werden könne.[2])

II. Als Gegenstände rein kirchlicher Art, *soweit solche überhaupt Objecte eines Rechtsstreites werden können,* stellen sich heraus[3]) Streitigkeiten über: *Sakramente* (Klagen auf Ungültigkeit einer Ehe, Scheidung von Tisch und Bett; von den übrigen Sakramenten lässt sich etwa nur bei der *Ordination* eine querela nullitatis denken) und Akte, die mit solchen in Verbindung stehen (Verlöbniss); *Kirchenämter* (Besetzung, Rechte der Beneficiaten; daher auch das *Patronatsrecht* nach seiner spirituellen Seite unbedingt, nicht *nothwendig* soweit vermögensrechtliche Verpflichtungen in Frage kommen, Streitigkeiten über Veränderungen der Beneficien); über die *Verwaltung und Verwendung des Kirchenguts;* über *die aus der kirchlichen Jurisdiction sich ergebenden Verhältnisse* (z. B. Exemtionen u. dgl.) Bei der Jurisdiction über solche principiell der Kirche zufallende Dinge ist es nicht geblieben, vielmehr hat sich lange Zeit deren Competenz sehr erweitert, bis sie in späterer Zeit umgekehrt wieder auf's Aeusserste eingeschränkt wurde.

III. Nach der Mahnung des Apostels[4]) hat sich unzweifelhaft in der ältesten Zeit bereits das *Schiedsrichteramt der Bischöfe* geltend gemacht bei

[2]) Am Wichtigsten ist dies für das Eherecht. Die Kirche hat im Conc. Trid. Sess. XXIV. *canon* 12. de sacramento matrimonii erklärt: „*Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos: anathema sit.*" Hiermit steht *nicht* im Widerspruche: 1) dass der Staat die Ehesachen, soweit die *bürgerlichen* Wirkungen der Ehe in Frage kommen, vor seine Gerichte ziehe; 2) dass er die *bürgerlichen* Wirkungen der Ehe abhangen lasse von der Befolgung seiner Gesetze. *Prinzipiell* ist somit auch die Vorschrift der *Civilehe* keine Verletzung des kathol. Dogma, wenn und solange die Kirche ungehindert bleibt, in ihrem Forum nur ihre Gesetze anzuwenden. Vgl. *mein* Handb. des Eher. §. 4. *Damit* steht selbst der *Syllabus* nicht im Widerspruche, der in num. 73. *den Satz reprobirt*: „Vi contractus mere civilis potest inter christianos constare veri nominis matrimonium; falsumque est, aut contractum matrimonii inter christianos semper esse sacramentum, aut nullum esse contractum, si sacramentum excludatur", folglich das *Gegentheil* statuirt. Vgl. n. 74.

[3]) Siehe die Belege aus den Quellen in *meinem* Kirchenr. I. S. 395 ff., die prinzipielle Begründung daselbst S. 417 ff.

[4]) I. Cor. VI. 1 ff. Andere Citate aus der ältesten Zeit bei den Genannten und bei *Devoti,* Inst. L. III. Tit. I. §. 15.

Streitigkeiten der Christen unter einander. Dies erkannte *Constantin* anfänglich in dem Masse an, dass, wenn beide christliche Parteien wollten, sie den Bischof als Schiedsrichter, auch nachdem die Sache vor dem weltlichen Richter anhängig gemacht sei, angehen dürften und des Bischofs Urtheil ausgeführt werden sollte;[5]) später gab er *jeder* Partei, auch ohne die Zustimmung der gegnerischen, dies Recht.[6]) Unter den folgenden

[5]) c. 17. der „XVIII. Constitutiones, quas *Jac. Sirmondus* ex codic. Lugdun. atque Anitiensi Paris. a. MDCXXXI. divulgavit, edid. *Gustavus Haenel*, Bonnae 1844, col. 475.“ (Die Echtheit ist von *Haenel* praefatio pag. 431 sq. erwiesen. Dass sie vom Jahre 321, icht 318 sei, hat *derselbe* p. 475 n. t. dargethan): „*Imp. Constantinus* . . . Judex pro sua sollicitudine observare debebit, ut, si ad episcopale iudicium *provocetur*, silentium accommodetur. Ut si quis ad *legem Christianam* negotium transferre voluerit et illud iudicium observare, *audiatur*, etiamsi negotium apud iudicem inchoatum, et *pro sanctis habeatur, quidquid ab his fuerit iudicatum*: ita tamen, *ne usurpetur in eo, ut unus ex litigantibus pergat ad supradictum*, et arbitrium suum enunciet. Iudex enim praesentis causae integre debet habere arbitrium, ut omnibus accepto latis pronunciet.“ *Sozomenus* Hist. eccl. I. 9., *Eusebius* vita Constantini IV. 27.

[6]) c. 1. der Constitut. cit. (*Haenel* l. c. col. 445—448): „*Imp. Constantinus* A. Ablavio Pf. P. Religionis est, clementiam nostram sciscitari voluisse, quid de sententiis episcoporum vel ante moderatio nostra censuerit vel nunc servari cupiamus, Ablavi, parens carissime. Itaque quia a nobis instrui voluisti, olim prorogatae legis ordinem salubri rursus imperio propagamus. Sanximus namque, sicut edicti nostri forma declarat, sententias episcoporum, quolibet genere latas, sine aliqua aetatis discretione inviolatas semper incorruptasque servari; scilicet ut pro sanctis semper ac venerabilibus habeatur, quidquid episcoporum fuerit sententia terminatum. Sive itaque inter minores sive inter maiores ab episcopis fuerit iudicatum, apud vos, qui iudiciorum summam tenetis, et apud ceteros omnes iudices ad executionem volumus pervenire. Quicunque itaque litem habens, sive possessor sive petitor erit, inter initia litis vel decursis temporum curriculis, sive cum negotium peroratur, sive cum iam coeperit promi sententia, iudicium eligit sacrosanctae legis antistitis, illico sine aliqua dubitatione, *etiamsi alia pars refragatur, ad episcopum cum sermone litigantium dirigatur*. Multa enim, quae in iudicio captiosae praescriptionis vincula promi non patiuntur, investigat et promit sacrosanctae religionis auctoritas. Omnes itaque causae, quae vel praetorio iure vel civili tractantur, episcoporum sententiis terminatae, perpetuo stabilitatis iure firmentur, *nec liceat ulterius retractari negotium, quod episcoporum sententia deciderit*. Testimonium etiam, ab uno licet episcopo perhibitum, omnes iudices indubitanter accipiant, nec alius audiatur, cum testimonium episcopi a qualibet parte fuerit repromissum. Illud est enim veritatis auctoritate firmatum, illud incorruptum, quod a sacrosancto homine conscientia mentis illibatae protulerit. Hoc nos edicto salubri aliquando censuimus, hoc perpetua lege firmamus, malitiosa litium semina comprimentes, ut miseri homines longis ac paene perpetuis actionum laqueis implicati, ab improbis petitionibus vel a cupiditate praepropera maturo fine discedant Dat. III. Non. Mai. *Constantinopoli* (331).“ Ueber die Geschichte der Aufnahme in die Sammlungen des Kirchenrechts, die Ausgaben, den seit *Gothofredus* erhobenen Streit über die Echtheit derselben, deren Gegner und Vertheidiger *Haenel* l. c. praefat. col. 426 sqq. 430 not. 51 sqq. An ihrer Aechtheit wird *jetzt* kaum mehr gezweifelt werden können; dieselben nehmen auch an *Puchta*, Instit. Bd. I. S. 598 fg., *Richter*, Kirchenr. §. 206. Anm. 5., *Dove* l. c. pag. 7 sqq., *Phillips*, Lehrb. §. 175, der noch andere anführt und auch zwei Aussprüche des *h. Augustinus*, der sich über diese Last beklagt.

Kaisern wurde aber für Streitigkeiten der *Laien* unter einander die bischöfliche Jurisdiction wieder auf den Fall des Compromisses beschränkt.[7] Was hingegen die Rechtsstreitigkeiten der *Kleriker*[8] betraf, so wurden durch die Justinianischen Gesetze sowohl die Klagen der Laien gegen Geistliche als die der letzteren unter einander vor die kirchlichen Oberen gewiesen.[9] Die *eigentlich geistlichen Sachen* gehörten unbedingt vor den kirchlichen Richter.[10]

IV. In dem *fränkischen* Reiche kam die *Jurisdiction über Laien* bis in's Mittelalter hinein zu keiner Geltung, da sie in offenbarem Widerspruche stand zu der Art der Rechtsbildung und der Verfassung.[11] Die Streitigkeiten der Prälaten wurden ganz entsprechend ihrer staatlichen Stellung[12] vor dem Könige ausgetragen,[13] die Synoden hielten fest an dem Grundsatze der Exemtion des Klerikers vom weltlichen Richter,[14] ohne dass sich feststellen lässt, ob dies praktisch gegolten habe, während unzweifelhaft die Streitsachen der Laien mit Geistlichen von gemischten Gerichten entschieden wurden.[15] Der zufolge der socialen Umgestaltung durch die

[7] Const. *Honorii et Arcadii* a. 398. (in c. 7. *Cod. Just.* de episcopali audientia I. 4.) bestätigt von *Valentinian III.* bei *Haenel*, Novellae Constit. Imp. Theodos. II. et Valent. III. cet. Bonn 1844. col. 244. im Tit. 34. de episc. judicio et diversis negot. princip.; dasselbe c. 8. 29. §. 4. Cod. Just. l. c. I. 4. Cod. *Justin.* Tit. de episc. aud. const. 7. lautet: „Si qui *ex consensu* apud sacrae legis antistitem litigare voluerint, non vetabuntur, sed *experientur illius*, in civili duntaxat negotio, *more arbitri sponte residentis iudicio.* Quod his obesse non poterit nec debebit, quos ad praedicti cognitoris examen *conventos [coactos potius adfuisse]* potius adfuisse quam sponte venisse constiterit." Ueber den *Ausschluss der Appellation gegen bischöfliche Schiedsurtheile* vgl. man c. 8. eod., *Nov.* 123. c. 21. (*auth.* de sanctiss. episc. §. *Si quis autem litigantium*, ad c. 8. l. c.

[8] Verbote, nicht vor dem weltlichen Richter, sondern dem Bischofe ihre Sachen auszutragen, enthalten Conc. *Hippon.* a. 393. in c. 9. Conc. Carth. a. 397 (*Bruns I.* p. 124. c. 43. C. 11. q. 1.), c. 9. Conc. *Chalced.* a. 451. (c. 46. C. cit.) u. a. *Valentinian III.* beschränkte in der Anm. 7. cit. Constitution auch für sie die kirchliche Gerichtsbarkeit auf den Fall des Compromisses. Vgl. übrigens die *Interpretatio* zu der Novella bei *Haenel*, l. c. col. 254.

[9] *Novella* 79. c. 1. a. 539, 83 praef. a. 539., 123. a. 546. c. 8. 21. 22., welche das Einzelne ergeben. Die Ausnahmen in Nov. 83. praef., §. 1., 123. c. 8. 21., ein *Privileg.* c. 13. Cod. de episc. aud. I. 4. Vgl. noch c. 25. C. de episc. et cler. I. 3., c. 1. C. I. 4., c. 8. C. de defensor. civit. I. 55.

[10] c. 1. de relig. C. Theod. XVI. 11. (a. 399). Nov. Valent. III. cit. Vgl. c. 7. C. I. 4.

[11] *System* S. 409. *Dove* p. 16 sq.

[12] *Meine* deutsche Rechtsgeschichte S. 115, 124 ff.

[13] Capit. Aquisgran. 812. c. 2. (*Pertz*, Leg. II. 174).

[14] Siehe die Zusammenstellung im System S. 409. N. 2.

[15] Vgl. die Citate a. a. O. Anm. 3.

Kirche erweiterte Kreis der rein kirchlichen Sachen, [16]) die Uebertragung des Princips der persönlichen Rechte auf den Klerus und die Kirche, für die nach diesem das römische Recht galt; [17]) die ganze Gestaltung der Gesellschaft (§. 23.); die politische Stellung der Bischöfe als Immunitätsherren, Inhaber des Grafenamts, Landesherren; die im Grossen in allen Ländern gleichmässigen Zustände und der als geschichtliche Thatsache feststehende Einfluss der deutschen Entwicklung auf die übrigen Reiche: diese und andere [18]) Gründe trugen dazu bei, dass in den christlichen Staaten des Mittelalters sowohl die Gerichtsbarkeit über den Klerus ausschliesslich der Kirche zufiel, als auch der Kreis der Gegenstände, welche als kirchliche Sachen vor das kirchliche Forum gehörten, sich unendlich ausdehnte. [19])

V. So finden wir denn in den Dekretalensammlungen als zu der kirchlichen Jurisdiction gehörig: 1) alle *causae mere spirituales* [20]), die den Glauben, die Lehre und den Kultus betreffen. Zu ihnen rechnete man auch die *Kleriker*, [21]) welche als Beklagte in allen persönlichen und Mobilarklagen, sowie bei Klagen um liegende Habe, wenn der Kläger auch geistlich war, das privilegium fori genossen; 2) die *res spiritualibus annexae*. Solche lagen vor a) wenn die Verbindung mit geistlichen das Wesentliche ist: Patronat, [22]) Beneficialsachen, [23]) b) die Sache eine rein geistliche vorbereitet: *Sponsalien*, durch Eid bestärkte Verträge, [24]) c) die Sache kirchlichen Zwecken dient: Kirchenvermögen, Zehntsachen [25]) u. a., d) die sittliche Aufgabe der Kirche concurrirt: Begräbniss, [26]) Testamente, [27]) die piae causae und Sachen der personae miserabiles, [28]) e) die causa spiritualis ein Präjudiz für die temporalis ist: Vermögensfragen bei Ehen und Verlöbnissen; [29]) 3) die Kirche trat ein, so oft die *aequitas*, *justitia* und *boni*

[16]) Denn auch die *Ehesachen*, für welche im römischen Reiche keine Spur einer jurisd. *pro foro civili* sich findet, gehörten ihr jetzt an. *Mein* System a. a. O.

[17]) *Meine* deutsche Rechtsgeschichte S. 62 Anm. 8., 75 Anm. 3, 146 ff.

[18]) Vgl. *mein* System S. 410 f. und *Phillips*, Lehrb. §. 176.

[19]) Für die Entwicklung und die genauen Quellenangaben verweise ich noch auf *mein* Kirchenr. I. S. 195 ff. *Phillips* §. 176 fg.

[20]) c. 2. X. de judiciis II. 1.

[21]) Vgl. *mein* Kirchenr. I. S. 396. II. S. 412.

[22]) c. 3. X. de jud., c. 15. X. de jure patr.

[23]) c. 3. X. de instit. III. 7., c. 21. X. de jurepatr. u. a.

[24]) c. 3. de foro compet. in 6. II. 2. Vgl. auch c. 13. X. de jud., c. 2. de jurej. in 6. II. 11.

[25]) c. 5. X. de foro compet., c. 5. X. de decimis III. 30.

[26]) Tit. X. de sepult. III. 28.

[27]) Tit. X. de testam. et ult. volunt. III. 26.

[28]) c. 11. 15. X. de foro compet. II. 2., c. 26. X. de V. S. V. 40. Vgl. c. 1. 3. X. de postul. I. 37.

[29]) Tit. X. de donat. int. virum et uxor. cet. IV. 20., besonders c. 3. u. 7.

mores dies zu fordern schienen, daher bei Justizverweigerung,[30]) oder wenn die Nichteinhaltung einer Verpflichtung als sündhaft erschien.[31]).

VI. Dieser Umfang ging nicht nur weit über das kirchliche Gebiet hinaus, sondern brachte für die Kirche selbst ebenso grosse Nachtheile hervor, als er beständigen Anlass zu Uebergriffen und Klagen darbot. Diese führten im Mittelalter, namentlich in England,[32]) Frankreich,[33]) und Deutschland[34]) zu einschränkenden Civilbestimmungen. Uebrigens blieb in Deutschland vorzüglich wegen der steten Avocation von Prozessen nach Rom und der ungemessenen Berufungen dahin die übergrosse Competenz der geistlichen Gerichte ein ständiger Klagartikel auf den Reichstagen. Vom 14. Jahrhundert ab wurde in Frankreich[35]) deren Competenz auf die eigentlichen causae ecclesiasticae beschränkt, mit dem veränderten Verhältnisse zwischen Kirche und Staat seit dem 16. Jahrhundert auch in Deutschland dieses Ziel erreicht und nur das forum exemtum des Klerus anerkannt, bis auch dies im vorigen Jahrhundert vielfach, vollends mit der Umänderung der äusseren Kirchenverfassung im gegenwärtigen entfiel.[36])

§. 102.

3. Heutige Competenz.

I. In Deutschland, Oesterreich, Frankreich, K. Italien u. s. w. gehören zunächst *alle Civilsachen der Geistlichen* vor die Staatsgerichte, folglich besteht insoweit kein Privilegium fori mehr.[1])

[30]) c. 6. 10. X. de foro compet.

[31]) c. Novit. 13. X. de judiciis. — Ueber den Einfluss, den diese verschiedenen Gesichtspunkte auf die Entwicklung des Privatrechts durch die kirchliche Gesetzgebung übten, siehe *mein* Kirchenr. I. S. 396 ff.

[32]) *Phillips*, Engl. Reichs- und Rechtsgesch. I. S. 261 ff., *Dove* l. c. p. 120.

[33]) *Thomassin* l. c. c. 110. *Dove* l. c. p. 116 sqq. 139 sqq.

[34]) *Mein* System S. 414. *Walter*, Lehrbuch §. 182. *Richter* §. 208.

[35]) Bulle Urbans V. a. 1366, welche die Avocation verbietet (*Guy de Rousseaud*, Append. p. 13), Edit de *Charles V.* d. 8. Mars 1371, das den Officialen die Entscheidung von Realklagen verbietet (ib. p. 15.), Bulle Martin V. v. 1425, 1428, welche den königl. Gerichten das Recht zuerkennt, über den *Besitz* der Beneficien zu entscheiden (das. S. 19, 21), Ordon. de Louis XI. 19. Juin 1464 (p. 48), Breve Leo X. 17. Nov. 1513 (das. p. 51) darüber, Edit de Charles IX. Janv. 1563 (p. 103), das das privil. fori nur den clerici majores lässt, Ordon. de Moulins dess. v. 1566 dasselbe bestimmend (p. 106), Edit de Louis XIV. concernant la jurisdiction ecclés. avril 1695 (p. 233) u. a.

[36]) Ueber die Verhältnisse im vorigen Jahrh. vgl. man *Moser*, Von der Landeshoheit im Geistlichen S. 289 ff., der Literatur u. Gesetze nachweist. Die beiden Abhandlungen N. 14. u. 15 von *Franck* und *Hammer* im 3. Bande des Thesaurus von *Schmidt*; *Warnkönig*, Staatsrechtl. Stellung S. 109 fgg. — Die Aussprüche der Päpste und Bischöfe aus neuerer Zeit über diese Verhältnisse siehe in *meinem* Kirchenr. I. S. 404 ff.

II. Alle *Causae ecclesiasticae* gehören, soweit die rein kirchliche Seite in Betracht kommt, überall zur kirchlichen Competenz. Dahin alle oben (§. 101. II.) aufgezählten. Was aber insbesondere

1) *Ehesachen* betrifft, so ist die Competenz des kirchlichen Richters für den Ausspruch über die Gültigkeit der Ehe und die Scheidung von Tisch und Bett, mit *präjudizieller Wirkung für das Civilurtheil* über die Vermögensfragen, unbedingt hinsichtlich der als rein katholische oder gemischte eingegangenen Ehen anerkannt in *Baiern*[2]). In *Preussen* ist die kirchliche Competenz pro foro ecclesiastico anerkannt. Die Urtheile der kirchlichen Gerichte haben aber für das Civilforum keine Wirkung, so dass die Befolgung der Kirchengesetze dem Gewissen überlassen bleibt.[3]) Dasselbe gilt für die *Gebiete des französischen Rechts*,[4]) für *Baden*,[5]) *Braun-*

[1]) *Oesterr.* Concord. Art. XIII. *Preuss.* A. L. R. Th. II. Tit. 11. §§. 98, 128. (in Hannover durch Ges. v. 12. Juli 1848 §. 1. die gewöhnlichen Gerichte anstatt der Consistorien, welche königl. geistliche Behörden sind). *Bair.* Concord. Art. XII. c., Rel. Ed. §. 69 ff.; *Sächs.* (Königr.) Ges. v. 28. Jan. 1835. §. 11, das §. 27. des Mandats aufhebt; *Würtemb.* V. U. §. 73. Conc. Art. V. u. a., *Badisch.* Conc. Art. V. Ges. I. v. 9. Oct. 1860 §. 13. *Kurhess.* V. U. §. 104., *Hessen-Darmstadt* und *Baden* (*Longner* S. 411), *Oldenburg.* Normativ v. 5. April 1831 §. 8. mit Modificationen, *Weimar.* Edict v. 1823 §. 34.

[2]) Concord. Art. XII. c (*bestand auch schon vorher*, *wie überall* ausser den früher österr. Ländern in Deutschland), Rel. Ed. §. 64 d, andere Verordnungen bei *Döllinger VIII.* 2. S. 1044 ff. Eine Ausnahme macht die Pfalz, wo französisches Recht gilt. Die Verlöbnisssachen gehören vor den Civilrichter.

[3]) V. O. v. 2. Jan. 1849 §. 1., welche die vordem *mit Ausschluss der Gebiete des französischen Rechts* bestandene Competenz aufhob. Für die Provinz *Hannover* weist das Ges. v. 1. März 1869 die Ehe- und Verlöbnisssachen den weltlichen Gerichten zu, während sie bis dahin die Consistorien hatten. In *Kurhessen* (Ges. v. 28. Oct. 1863 §. 13.) galt dasselbe schon vorher; in *Nassau* galt früher (Ges. v. 31. Aug. 1823) bis zum gewissen Grade die kirchl. Jurisdiction. Die Just. Min. Rescr. v. 14. Febr. u. 24. Apr. 1851, Cult. Min. v. 30. Apr. 1851, für die Rheinprov. das J. M. R. v. 20. Jan. u. 21. März 1854, weisen die weltl. Gerichte an, den Requisitionen der geistl. Gerichte „in Disciplinarsachen gegen kath. Geistliche, sowie in Ehesachen, u. zwar bei letzteren soweit es sich von der Nichtigkeitserklärung einer Ehe oder von der separatio quoad thorum et mensam *in rein kirchl. Beziehung* handelt," „um eidliche Einvernehmung von Zeugen und um Einziehung von Kosten in solchen Sachen Genüge zu leisten." Auch dürfen danach kath. Richter bei solchen Gerichten als Syndici ohne ein bestimmtes Einkommen fungiren, jedoch mit Vorbehalt der minister. Genehmigung.

[4]) Code civil (Napoléon) a. 234—305, C. de procéd. civile a. 875—881, also in *Deutschland* für: den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, Rheinbaiern, Rheinhessen, Birkenfeld.

[5]) Denn hier ist das *franz.* Recht, obwohl mit Modificationen, im L. R. von 1809. Art. 144. ff. eingeführt. Vgl. L. R. Art. 311. a., Eheordn. v. 15. Juli 1807, Constit. Ed. v. 1807 §. 14 ff. Das Concord. Art. V. Abs. 1. wies die Ehesachen dem kirchl. Richter zu. Ein Brief des Card. *Reisach* v. Juni 1859 an den Erzbischof forderte diesen auf, bis zur *gesetzlichen* Aenderung den status quo zu toleriren. Das neue Staatsgesetz hat den Art. V. *nicht* ausgeführt. Vgl. *Maas* im Archiv v. Moy VII. S. 237 ff.

schweig,[6]) *Oesterreich*[7]), während in *Würtemberg,*[8]) *Hessen-Darmstadt*[9]), Königreich *Sachsen,*[10]) *Sachsen-Weimar*[11]) und *Oldenburg*[12]) die Gerichtsbarkeit der Kirche auch mit Geltung für das Civilgebiet bezüglich der eigentlich eherechtlichen Fragen mehr oder minder anerkannt ist.

2) *Patronatssachen* sind ausdrücklich als zur kirchlichen Gerichtsbarkeit gehörig anerkannt in *Oesterreich*[13]) und *Baiern*;[14]) dagegen in den

[6]) Verf. Urk. §. 228. Absatz 2.

[7]) Ges. v. 25. Mai 1868, wodurch Art. X. des Concord. u. Ges. v. 8. Oct. 1856 aufgehoben wurden. Eine V. O. verbot die Benennung: geistliche Ehe-„*Gerichte*", weil nur der Staat Gerichte haben könne. *Diese* ist von allen Seiten als über das Ziel schiessend erkannt worden. In *Ungarn* besteht die kirchl. Gerichtsbarkeit in allen Ehesachen.

[8]) In den *früher österr.* Theilen galt bis auf die neueste Zeit das österr. (Josephin.) Eherecht; in den anderen Theilen war die kirchliche Gerichtsbarkeit anerkannt. Das *Gesetz* v. 30. Jan. 1862. Art. 8 fg. stellte alle Theile gleich, verbietet jedoch den Instanzenzug an ein *ausserdeutsches* kirchliches Gericht. Es bestehen indessen materiell Abweichungen vom gemeinen Kirchenrechte durch das Gesetz v. 1. Mai 1855. *Vor die Staatsgerichte* gehören darnach: 1) die Streitigkeiten aus *bürgerlich getrauten* Ehen, 2) die Entsch. über Gültigkeit oder Ungültigkeit kirchl. getrauter Ehen zwischen zwei Kath. „in denj. Fällen, in welchen die Gült. oder Ungült. der Ehe nach einem von dem kirchl. Gesetze abweichenden Staatsges. in Frage steht," 3) die Ehestreitigkeiten in gemischten Ehen gehören vor die protest. Ehegerichte, jedoch hat das Eheg. im Erkenntn. die relig. Grundsätze des kath. Theils zu berücksichtigen. Vgl. *v. Moy* Archiv VII. S. 328 (wo die betr. §§. abgedr. sind) und *das.* S. 1 ff. *Schurer*, „Ueber die Grenzen zwischen der kirchlichen und staatlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen mit besonderer Beziehung auf Würtemberg." *Hauber* in *Dove's* Zeitschr. II. S. 402 ff.

[9]) *Schumann* S. 230 ff. Sponsaliensachen gehören vor die Civilgerichte. V. O. v. 23. Dec. 1811. Auf dem *linken* Rheinufer gilt *französisches* Recht.

[10]) Ges. v. 28. Jan. 1835. §. 55. 62. Mandat v. 19. Febr. 1827. §. 37 ff. Bürgerl. Gesetzb. v. 2. Jan. 1863. §. 1619. Gerichte für rein kath. Ehen sind: a) in den Erblanden: 1. Inst. kath. Consist., 2. Inst. Vicariatsgericht; b) in der Lausitz: 1. Inst. *und* 1. Inst. für *gem.* Ehen, wenn der kath. Theil der *beklagte* ist, das Budissiner Domstift. 2. Inst. Vic. Ger. *Sonst* gehören die gem. Ehen vor das Civilgericht.

[11]) Ges. v. 7. Oct. 1823. §§. 45. 48. 49. Nichtigkeitsklagen aus einem zerstörenden vom Staatsges. *nicht* anerkannten Hindernisse gehören vor das bischöfl. Gericht. Klagen auf Trennung von Tisch u. Bett desgleichen. Jedes bischöfl. Erkenntn. muss vom Landesherrn bestätigt werden, um *civile* Wirkung zu haben. Die Vollziehung der kirchl. Urtheile, die Streitigkeiten aus Verlöbnissen, gemischten Ehen überhaupt, allen sonstigen Gründen gehören vor die Civilgerichte. *Mein* Handb. d. Eher. S. 608.

[12]) *Mein* Handb. a. a. O. Vor (das Gericht des kath. Officials zu Vechta in 1., 2. den Erzb. zu Köln, 3. an das Prosynodalgericht) die geistl. Gerichte gehören: Klagen auf Aufhebung oder Vollziehung des Verlöbn., Nichtigkeit d. Ehe, Scheidung v. Tisch u. Bett; bei *gem.* Ehen, wenn der *Beklagte* katholisch ist. Das Nähere in meinem Handbuche. — Nach d. Ges. v. 31. Mai 1855. Art. 26. unterstehen *bürgerlich eingegangene* Ehen der Civiljurisdiction.

[13]) Concord. Art. XII. Nur über die Succession in Laienpatronate erkennen die Civilgerichte, mag der Streit schweben zwischen den angeblichen Patronen oder Geistlichen, die von jenen präsentirt wurden.

übrigen Ländern bald ausdrücklich, bald stillschweigend den weltlichen Gerichten überwiesen.[15])

3) Die Vermögensstreitigkeiten jeder Art der Kirche, mögen die Klagen dingliche oder persönliche sein, die Kirchen klagen oder beklagt werden, gehören jetzt durchweg vor den Civilrichter.[16])

§. 103.

3. Process.

I. Die *Gerichtsbarkeit* in Civilsachen steht ganz denselben Personen zu, welche sie in Criminalsachen haben.[1]) Die *Competenz* richtet sich hier lediglich nach dem Wohnsitze des Beklagten, so dass dessen Ordinarius competent ist[2]). Nur insofern kann eine Ausnahme bestehen, als wegen dolosen Aufgebens des Wohnsitzes die Gerichtsbarkeit nicht aufhört.[3])

[14]) Die *Civilgerichte* erkennen, wenn es sich um den Uebergang oder die Transmission eines weltl. bereits bestehenden Patronatsr. handelt; — wenn es sich aber um ein geistl., die Existenz eines laicalen, die canon. Formalitäten u. Wirkungen eines solchen handelt, erkennen die geistl. Gerichte. *Permaneder*, Handb. 4. Aufl. §. 252. Implicite ist im Concord. art. XII. c. die kirchl. Jurisd. anerkannt, ebenso im Edict.

[15]) Das *würtemb.* Conc. Art. V. weist sie mit der Ausnahme des österr. Conc. *und* der anderen, dass auch die civilrechtlichen Ansprüche und Lasten, die damit in Verbindung stehen, vor die Civilgerichte gehören, dem geistl. Gerichte zu. In dem Gesetz v. 30. Jan. 1862 steht *nichts* hiervon. Das *badische* Concord. Art. V. ist wörtlich mit dem würtemb. gleichlautend. Auch hier sagt das Staatsgesetz v. 9. Oct. 1860 *nichts*. *Maas* in der cit. Abhandlung (Archiv N. F. I. S. 237) findet aber in dessen §. 8. („die Kirchenämter werden durch die Kirchen selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder Privatrechtstiteln wie insbesondere dem Patronate beruhenden Befugnisse") „diese Ausscheidung resp. *Anerkennung* der kirchlichen Jurisdiction in Patronatssachen gleichfalls *ausgesprochen*." Das bezweifle ich sehr. Auch aus dessen §§. 7. 16. werden schwerlich die Gerichte diese Folgerung zugeben. — Ausdrücklich den *Civil*gerichten weist sie zu *Preuss.* A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 577. *Oldenburg* V. O. v. 5. Apr. 1831 §. 4.

[16]) Ausdrücklich bestimmt im *preuss.* A. L. R. Th. II. Tit. 11. §§. 650 ff. 709. 864., *bair.* Edict. §. 64. Im *würtemb.* und *badischen* Concord. Art. V. sind solche Processe ausdrücklich den weltlichen Gerichten zugewiesen. Das *österr.* und *bair.* sagen nichts. Die Competenz der Civilgerichte versteht sich aber ganz von selbst zufolge der allgemeinen Gesetze. — Die *Beneficialsachen* sind offenbar *rein kirchliche*. Das ist in Oesterreich und Baiern zweifellos, in Würtemberg, Baden, Preussen folgt es auch aus den allgem. Gesetzen, in Oldenburg ist es im Vertr. v. 5. Jan. 1830. §. 16. positiv anerkannt.

[1]) Vgl. §. 100. sub num. I. Was dort bezüglich der Delegation gesagt ist, gilt auch hier.

[2]) c. 5. X. de judiciis II. 1. Insofern eigene geistliche Gerichte für *Militairpersonen* bestehen, ist die Gerichtsbarkeit bezüglich derselben durch diese persönliche Eigenschaft bedingt. Vgl. für *Oesterr. meinen* Eheprocess S. 40 fg.

[3]) So bleibt der Ordinarius der Frau competent, welche vom Manne böswillig verlassen ist: *mein* Eheprocess S. 40.

II. Was das *Verfahren* betrifft, so ist dies mit dem allmäligen Abnehmen der Jurisdiction in Civilsachen stillgestanden. Praktisch wurde nur in Ehesachen procedirt. Für diese hat sich ein förmlicher Process ausgebildet, [4]) während in anderen Sachen mehr nach administrativem Gange verfahren wird. Der ausgebildete Civilprocess des canonischen Rechts ist in den weltlichen übergegangen, bez. eine von dessen Quellen. Die kirchlichen Gerichte schliessen sich in Deutschland einzeln an den weltlichen Process an.

Viertes Kapitel.

Das Dispenswesen. *)

§. 104.

1. Geschichte. Competenz.

I. Unmöglich lassen sich die unendlich mannigfaltigen Vorkommnisse des wirklichen Lebens durch allgemeine Gesetze regeln. [1]) Gleichwohl kann die Festhaltung an einem Gesetze in einem gegebenen Falle eine übergrosse Härte sein, weil die Verhältnisse ein Abgehen als nothwendig erscheinen lassen. Darum aber braucht nicht gleich der Rechtssatz geändert zu werden. [2]) Im Rechte der Kirche trat für solche Fälle allmälig ein die den Oberen ertheilte Befugniss *zur Aufhebung der Verbindlichkeit, der Wirksamkeit des Rechtssatzes für einen einzelnen Fall, Dispensation,* ohne Aufhebung des Rechtssatzes auch nur für die Person selbst. [3])

[4]) *Meine* Darstellung des Processes vor den kath. geistl. Eheger. Oesterr. auf Grundlage des allgemeinen kath. Kirchenr. u. der bes. Vorschr. f. Oest. Giess. 1858. Das Verfahren vor den *römischen Congregationen* (s. darüber *Bangen* u. *Phillips* K. R. 6. Bd.) ist sehr weit vom reinen canonischen entfernt.

*) *J. F. Florens*, De dispensationibus ecclesiasticis, Paris 1648 fol. *Pyrrhus Corradus*, Praxis dispensationum apostolicar. Colon. 1678. fol. *Thomassin* P. II. L. III. c. 24 sqq. *Van-Espen*, Dissert. canon. de dispensationibus (Opp. T. II. p. 232 sqq.). *Joh. Jung*, Facta dispensat. episcopalium historica ex primis saeculis collecta et vindicata. Mogunt. 1787. 4. — *Vering*, De principiis dispensationum in *v. Moy*, Archiv I. S. 577 ff. *Phillips*, Kirchenr. V. S. 147 ff. *Mein* Eherecht S. 336 f. 347 ff., Kirchenr. I. §. 103., II. §. 84.

[1]) Vgl. die Publikationsbulle des *Liber Sextus* von *Bonif. VIII. Sacrosanctae.*

[2]) Vgl. c. 16. C. 1. q. 7. *Ivo* in prologo Decreti.

[3]) Ueber den Unterschied der *Dispensation* und *Privilegien* siehe mein Kirchenrecht I. S. 140., welches auch den Sprachgebrauch nachweist.

II. In älterer Zeit begegnen wir sehr selten der Ertheilung von Dispensen. Hiervon tragen verschiedene Umstände die Schuld, als: nothwendige strenge Einhaltung des Rechts unter den schwierigen Verhältnissen, geringer Umfang der weniger auf Gesetzen als der eifrigen und strengen Sitte beruhenden Disciplin, endlich auch die fehlende Durchbildung des Rechtsorganismus. Sobald diese Zustände sich änderten und namentlich durch die bis in's Kleinste erfolgte juristische Ausbildung des Rechts [4]) das häufigere Bedürfniss von der Strenge abzugehen eintrat, ferner die Concentrirung der kirchlichen Regierung in der Hand des Papstes stattgefunden hatte, begegnen wir mehr und mehr Ausnahmen in Form von Dispensen, die früher in den Kreisen der Provinzialsynoden weniger in die Aeusserlichkeit fallen. Mit der Durchbildung des Irregularitäts-Beneficial-Eherechts u. s. w. nahm das Dispenswesen einen umfassenden Raum ein und gestaltete sich durch die Reservate, die Kanzleiregeln und die Praxis der Curialbehörden zu einem Mechanismus, der nach gewissen feststehenden Grundsätzen die Ertheilung aus im Voraus festgesetzten Gründen fast zum Rechtssatze ausprägte. [5]) Waren Dispensen bis in's 12. Jahrhundert hinein eine Seltenheit, so wurden sie fortan immer häufiger und bildeten seit dem 15. Jahrhundert einen stehenden Punkt zu Beschwerden gegen Rom, [6]) zu denen besonders die Ausübung durch die Legaten und Curialbehörden sowie die hohen Taxen Veranlassung gaben. [7])

III. Kompetent zur Ertheilung ist der *Papst* unter der Voraussetzung, dass der Rechtssatz nicht juris divini ist, [8]) stets von allen Kirchengesetzen; [9])

[4]) Vgl. oben §§. 4. 13. 14.

[5]) Ueber die Dispensen in alter Zeit stellt *Phillips* a. a. O. S. 165 ff. eine Anzahl von Beispielen zusammen. *Richter* Lehrb. §. 168. *Meine* Stellung S. 150 f.

[6]) Concordia *Constantiensis* §. 22., Bulla *Eugen.* IV. VII. Id. Febr. 1447. §. 8. Beschwerden der deutschen Nation von 1522 (*Münch*, Concordate I. S. 344 ff.) Cap. I. de dispensationibus aere redimendis c. 3. Gravamina v. J. 1769 in *Grätz* Contin. thesauri jur. eccl. p. 298. *Gründl. Entwicklung* der Dispens- und Nuntiatur-Streitigkeiten zur Rechtfertigung des Verfahrens der vier deutschen Erzbischöfe wider die Anmassungen des röm. Hofes u. s. w. 1788 (*ohne Druckort*) 4. *G. L. C. Kopp*, Die kath. Kirche im neunzehnten Jahrh. und die zeitgemässe Umgestaltung ihrer äusseren Verfassung u. s. w. Mainz 1830 S. 249 ff. Schlüsse des *Emser* Congr. bei *Münch*, Concordate I. S. 408.

[7]) Es ist unerlässlich, gewisse Gebote, bez. Verbote, von denen stets dispensirt zu werden pflegt, bezüglich deren sogar die *österr. Instr.* §. 80. wörtlich sagt: „Die Bischöfe werden, wenn rechtmässige Gründe nicht gebrechen, sich ihrer vom h. Stuhle erhaltenen Vollmachten *willfährig* bedienen („faciles erunt in utendo“), Ehehinderniss im 3. und 4. Grade der Blutsverwandtschaft u. d. Schwägersch. aus erlaubtem Umgange, der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange, ausser wenn zu besorgen ist, die Ehewerber seien in gerader Linie verwandt, der geistlichen Verwandschaft, des 3. und 4. Grades des imped. justitiae publ. honest. ex matr. rato (oder invalido) non consummato, sowie ex sponsalibus einfach aufzuheben, weil unsere socialen Verhältnisse der Art sind, dass schwerlich jemals wieder eine praktische Nothwendigkeit für sie eintritt.

[8]) c. 13. X. de restitut. spoliat. II, 13. — *Mein* Kirchenrecht I. S. 88 ff.

allein vermag er zu dispensiren von den Sätzen des jus commune.[10]) Jeder andere Ordinarius ist competent in den Grenzen seiner gesetzgeberischen Gewalt,[11]) darüber hinaus nur auf Grund genereller Ermächtigung durch das Gesetz selbst,[12]) oder durch den höheren Gesetzgeber. Solche Ermächtigungen, *Facultates*, pflegten früher in einzelnen Fällen, seit dem Concil von Trient aber[13]) nach und nach regelmässig für eine gewisse Zeit und Klasse von Fällen ein für allemal den Ordinarien gegeben zu werden. Den österreichischen und deutschen Bischöfen werden sie meist auf je fünf Jahre ertheilt, woher sie *Facultates quinquennales*[14]) heissen. Neben diesen auf Zeit kommen noch Fakultäten für eine bestimmte Anzahl von Fällen vor.[15])

§. 105.

2. Form. Bedingungen.

1. Obwohl blos mündlich ertheilte Dispensen gültig sind und pro foro interno genügen, ist die *schriftliche* Ertheilung pro foro externo die noth-

[9]) c. 4. X. de concess. praeb. III. 8, c. 15. X. de temp. ordinat. I. 11., c. 1. de constit. in 6. I. 2., *Bened. XIV.* Lit. *Magnae nobis* 29. Juni 1748, Conc. Trid. Sess. XXV. c. 21. de ref.

[10]) Die Stellen in N. 9. und *mein* Kirchenr. I. S. 98 ff.

[11]) Siehe §. 112. *Mein* Kirchenr. I. S. 109 ff. — c. 9. X. de M. et. O. I. 33., c. 15. X. de temp. ord., Bulle *Pii VI. Auctorem fidei* num. VI. VIII. XI., *Bened. XIV.* De syn. dioec. L. IX. c. VIII.

[12]) Vgl. §. 112., der Gesetze angibt, die den Bischof zur Gesetzgebung contra jus commune, folglich auch *insoweit* zur Dispens ermächtigen.

[13]) Der Grund liegt in der *Form der Ertheilung*. Vgl. §. 105.

[14]) Ueber ihre Geschichte die in Anm. 6. citirten Schriften von *Kopp*, „*Gründl. Entw.*," *die Gravamina* der 3 deutschen Kurfürsten und Erzbischöfe von 1769 ad Caesarem (*Gratz*, Thesaurus p. 298) n. 25 sqq., die *Emser* Punktation Art. II. (*Münch*, Concordate I. S. 408), *Mejer*, Die Propaganda II. S. 201 ff. Für *Oesterreich* stand bis auf das Concordat am Schlusse der Facult. pro foro externo in num. 21. „*ad beneplacitum s. congregationis de propaganda fide*", jetzt wie in den für die übrigen deutschen Bischöfe „*ad quinquennium.*" Jenes beweist, dass *Mejer* irrig aus der Ertheilung der Fakult. durch die Propaganda folgert, dass Deutschland Missionsland sei, da er Oesterreich selbst hierzu nicht rechnet. In *meinem* System S. 422 ff. sind sowohl die Fac. *pro foro externo* als *interno* abgedruckt. Für die Bestellung der Prosynodalexaminatoren werden meist *Triennalfakultäten* ertheilt. Für den *österr. Feldbischof* werden *Septennal-Fakultäten* (abgedr. in *Ginzel*, Kirchenr. I. Anh. S. 67 ff.) gegeben.

[15]) So z. B. hat der Erzbischof von Prag (Dekr. der S. Poenit. 16. Juli 1853) für das *imped. affinit. ex copula illicita proveniens* im 1. Grade in 80, im 1. mit dem 2. oder dem 2. für 100 Fälle der Fakultät, vorausgesetzt dass die Ehe nicht aufgeschoben werden kann bis zur Einholung der päpstl. Dispens und, wenn es sich handelt um „copula habita a viro cum muliere matris", dass dieselbe der Geburt der letzteren nachfolgte, — für

wendige Regel.[1]) Die Ertheilung kann entweder stattfinden durch directe Zustellung an den Bittsteller (*dispensationes in forma gratiosa*)[2]), oder durch Ermächtigung einer dritten Person, des Ordinarius bei päpstlichen, zur Gewährung der Bitte (*in forma commissoria*). Letztere soll die Regel bilden.[3]) Der Beauftragte hat eine Prüfung vorzunehmen. Ergibt diese die Richtigkeit der Behauptung, so ist die Dispens *im Namen des Oberen*[4]) zu ertheilen.

II. Dispensen erfordern stets einen vernünftigen Grund.[5]) Indessen ist die Gültigkeit nur dann von dessen Richtigkeit abhängig, wenn der Ertheiler dies wollte, indem der Gesetzgeber die Macht hat, auch ohne Grund von dem Gesetze zu entbinden. Aus diesem Grunde bleiben die „*motu proprio*" ertheilten gültig, wenngleich der Grund, welcher vielleicht den Ertheiler bewog, falsch ist.[6]) Dagegen setzen die *ad preces* oder *ad instantiam* ertheilten voraus, dass diejenige causa, welche die Ertheilung der Dispens auf Grund des Rechts selbst (*dispensatio ex lege, legalis*) oder kraft des Auftrags (*dispensatio ex facto hominis arbitraria*), sei es nach besonderer Anweisung oder zufolge des Herkommens, rechtfertigt, in Wahrheit beruhe.[7]) Ausserdem ist selbstverständlich stets nöthig die *Erfüllung der besonderen Bedingungen* (*Clausulae dispensationum*), von denen die Dispens abhängig ist. Solche Bedingungen können 1) im Mandate oder Dispensdekrete ausdrücklich erklärt sein, 2) auf einer Rechtsregel oder der römischen Praxis beruhen, 3) sich aus den eigenthümlichen Umständen

den 1. Grad simpl. affin. lineae collat. in 12, für den 1. mit 2. in 18, für das imp. consang. seu affin. im 2. einfachen Grade in 30, im 2. mit 3. oder 4. für 60 Fälle *in utroque foro* die Fakultät (Decr. S. Poenit. 27. Sept. 1850). Fakult. dess. für Reduction der Messe im *Archiv IX*. S. 320.

[1]) Vgl. die Belege in *meinem* Kirchenr. I. S. 149 f., da die für Ertheilung der Privilegien erlassenen Bestimmungen offenbar analog angewendet werden können. Siehe auch *Bened. XIV*. l. c. L. VI. c. VIII. num. 17.

[2]) Dies ist fast nur bei den Dispensen an Bischöfe und Landesherren im Gebrauch.

[3]) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 5. de ref. Der *Grund* liegt in c. 1. de const. in 6. I. 2., c. 5. X. de rescr. I. 3. ausgesprochen. Meist wird die Prüfung angestellt, bez. der Beweis der Richtigkeit der Gründe beigebracht *vor* Einbegleitung des Gesuchs, d. h. vor Bitte um Dispens in Rom, resp. mit der Anbringung des Gesuchs bei dem Ordinarius. Siehe *mein* Eherecht S. 355 ff., das über alle bei den Ehe-Dispensen in Betracht kommenden Fragen Auskunft gibt. Was von diesen gilt, findet auch in formeller und materieller Hinsicht, abgesehen von den Gründen, analog bei den übrigen Anwendung.

[4]) Die Fakultäten fordern bei päpstlichen Dispensen ausdrücklich die stete Erwähnung der Ermächtigung.

[5]) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 18. de ref. „urgens justaque ratio et major utilitas." Vgl. c. 6. 23. C. 1. q. 7., c. 4. X. de reg. jur. V. 41.

[6]) c. *Si motu proprio* 23. de praeb. in 6. III. 4. *Mein* Kirchenr. I. S. 451 fg.

[7]) *Mein* Eherecht S. 364 ff.

ergeben, welche die Dispens hervorrufen.[8]) Ist die Dispens *„sine causa"* ertheilt, so fällt der Einfluss des Grundes fort, ohne dass die übrigen Bedingungen ausser Kraft treten.

II. Ihrer Wirkung nach können sie sein *pro foro interno* oder *externo*,[9]) je nachdem sie für das Gewissens- oder Rechtsgebiet ertheilt werden. Da erstere ohne Nennung eines Namens erbeten, da der Beichtstuhl der regelmässige Weg ist, auf dem sie nachgesucht und auch meist als bewilligt mitgetheilt werden: so sind sie gerichtlich nicht zu erweisen und daher für die äussere Rechtsbeständigkeit des fraglichen Aktes u. s. f. ohne Bedeutung. Ein Unterschied ist noch vorhanden, insofern die *Eingehung* eines Verhältnisses (Ehe, Empfang der Weihe, eines Beneficium u. s. w.) durch Dispens ermöglicht oder nachträglich der entweder anfänglich unerlaubte oder hierzu gewordene Zustand verbessert, also dessen *rechtmässige Fortsetzung* gestattet wird.[10]) Die Wirkung kann im letzteren Falle sein, für die Zukunft die rechtlichen Folgen herbeizuführen, oder auch den Akt u. s. f. als von Anfang gültig erscheinen zu lassen (*dispensatio in radice*, z. B. matrimonii).

IV. Dispensen sollen unentgeltlich (gratis) ertheilt werden.[11]) In der römischen Praxis kommt aber eine Taxe vor, die zum Theil *ad piam causam* verwendet wird, zum Theil als Expeditions-(Kanzlei-)Gebühr gilt. Aehnlich wird auch in den meisten Diöcesen eine Taxe erhoben.[12])

[8]) *Mein* Eherecht S. 371 für Ehedispensen.

[9]) *Absolutiones* darf man nicht zu den Dispensationen im strengen Sinne rechnen, indem jene nur auf das Moment der *Schuld* gehen, nicht darauf, einen Akt zum rechtlichen zu machen trotz eines entgegenstehenden Gesetzes. Aber es kann Beides zusammenfallen. Wird z. B. ab irregularitate ex delicto absolvirt, so liegt darin zugleich die Dispensation zum Empfange der Weihen. Zu Absolutionen in articulo mortis ist jeder Beichtvater berechtigt (c. 29. X. de sent. exc. V. 39.). Die Bischöfe dürfen unbedingt absolviren pro foro *interno* in *geheimen* Fällen (Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6. de ref.), dagegen nur kraft des Gesetzes mit zwei Ausnahmen bei Irregularitäten aus geheimen Vergehen *dispensiren* (Conc. Trid. l. c.), in anderen Sachen aber nur zufolge besonderer Fakultät, oder wenn das Recht es gestattet, sobald die Dispens einen Satz des jus commune betrifft. Vgl. über diesen Fall der *tacita licentia sedis apostolicae* unten §. 157.

[10]) Besonders wichtig die disp. pro matrimonio contra*hendo* und contrac*to*, pro ordine sus*cipiendo* und sus*cepto*.

[11]) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 18. de ref.

[12]) Die in der 2. Aufl. für Oesterreich mitgetheilte römische Taxordnung lasse ich fort, weil sie für ein Lehrbuch unnöthig ist. Die Bischöfe sind überall so gestellt, dass sie die Taxe entbehren können. Die Taxe ist der Hauptgrund, weshalb eine Reform des Eherechts bisher nicht stattgefunden hat.

Vierte Abtheilung.

Die Rechtsbildung in der Kirche. *)

Erstes Kapitel.

§. 106.

Das Naturrecht. [1])

I. Im Menschen liegen gewisse ethische Principien, welche ihm ein bestimmtes Verhalten zu seinen Mitmenschen gebieten und ihn leiten in den auch blos auf ihn selbst bezüglichen Handlungen. [2]) Auf ihnen sollen ruhen die menschlichen Gesetze. Erkennbar sind jene Principien insbesondere durch die im alten und neuen Bunde positiv geoffenbarten Moralsätze, [3]) welche demnach als *jus naturae* oder *lex divina* erscheinen. Denselben Charakter des jus divinum tragen die fundamentalen Einrichtungen der Kirche (§. 2.).

II. Man kann demnach den Ausdruck jus naturae in mehrfachem Sinne nehmen: 1) für die Principien, welche als in sich wahr überall zum Fundamente dienen sollten. Sie sind keine eigentlichen *Rechtssätze*, keine Rechtsquelle, dienen aber dazu, festzustellen, ob ein Satz, dem die positive Autorität der kirchlichen Gewalt fehlt, auf das Prädicat der Rationabilität (§. 118.) Anspruch machen kann. 2) Jus divinum oder naturale sind die wesentlichen, fundamentalen Sätze des kirchlichen Rechts, welche in der Bibel oder Tradition (§. 4.) enthalten sind.

*) ***Mein*** Kirchenrecht im 1. Bande (Die Lehre von den Quellen des kath. Kirchenrechts) erörtert von S. 43 an *alle* in dieser Abtheilung vorkommenden Punkte auf das Ausführlichste. Manche und zwar sehr wichtige Punkte sind dort überhaupt zum Erstenmale ausgeführt worden. Die *Literatur* ist zu jedem Punkte verzeichnet. Nachzutragen sind: die im §. 53. Note 1. cit. Abh. von ***Lincke*** de jur. can. orig. et aut. u. ***J. Krticzka*** Diss. inaug. jur. publ. eccles. de origine juris canonici. Prag 1776. Vgl. noch ***Ernst Meier***, Die Rechtsbildung in Staat und Kirche. Berl. 1861. — ***D. Bouix***, Tractatus de principiis juris canonici. Monaster. 1853.

[1]) ***v. Droste-Hülshoff***, Ueber das Naturr. als Quelle des Kirchenrechts. Bonn 1822. ***v. Moy*** im Archiv I. S. 65 ff. ***Rosshirt***, Canon. Recht S. 7 ff. ***Mejer*** a. a. O. O. S. 193 ff.

[2]) ***Paul.*** ad Roman. II. 13 sqq.

[3]) ***Grat.*** in Dist. I. princ. c. 1., D. 5. 9. u. ö.

III. Mit dem Ausdrucke *Naturrecht* bezeichnet man auch wohl jene Sätze, welche sich lediglich als logische Consequenz anderer darstellen, *aus der Natur der Sache fliessen.* Somit kommt das s. g. Naturrecht nicht so sehr als Quelle des Rechts in Betracht, sondern mehr um Richtung und Princip der Rechtsbildung zu beurtheilen.

Zweites Kapitel.

Die Gesetzgebung.

A. Allgemeine.

§. 107.

a. Der ökumenischen und abendländischen General-Synoden. [1]

I. Die Schlüsse betreffen entweder den Glauben und die Lehre (*dogmata*, *anathematismi*, im Concil von Trient *doctrinae* und *canones),* oder die Disciplin. Letztere werden in den älteren Synoden *canones* [vgl. §. 2. num. V.], seit dem Constanzer Concil *decreta,* im Trienter *decreta de reformatione* genannt. Die Satzungen der allgemeinen Synoden haben von ältester Zeit her mit den apostolischen Satzungen gleiche Kraft. [2]) Die *Acta*, *Actiones*, *Relationes* haben nur als Geschichtsquellen Werth.

II. *Publicirt* werden sie auf dem Concil selbst, bezw. vom Papste und auf den Provinzialsynoden [3]). Von der Publikation in den einzelnen Provinzen ist deren Geltung und Wirksamkeit ebensowenig abhängig, als es einen bestimmten Modus für die Publikation gibt, insofern nicht das einzelne Gesetz selbst einen solchen vorschreibt. [4]) Es beginnt demnach die Wirksamkeit mit der Publikation. [5])

[1]) Vgl. oben §. 87., Literatur 22., Geschichte §§. 4 ff.

[2]) c. 2. D. 15, c. 4. D. 45. u. a., c. 3. 7. 8. Cod. Just. de summa trinit. I. 1., Nov. 131. pr. u. §. 1.

[3]) Z. B. Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 1. de ref.

[4]) Dies geschieht z. B. im c. 1. Decr. de ref. matr. Conc. Trid. Sess. XXIV.

[5]) Ausser es setzt das Gesetz ein Anderes fest, wie das in Anm. 4. citirte. Vgl. aber §§. 108. 117. 121.

III. *Es gelten die Schlüsse für die ganze, bezw. die abendländische Kirche,* sofern nicht 1) die Geltung von ihnen selbst auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist,[6]) 2) partikuläre Abweichungen gestattet sind.[7]) In Gleichem finden sie Anwendung auf alle unter sie fallenden Personen und Verhältnisse, soweit keine Ausnahme gemacht ist.[8])

IV. Die *Kraft* der Schlüsse der lateinischen Generalsynoden ist zufolge des Herkommens bedingt durch die *Approbation des Papstes*[9]). Diesem steht die *Aenderung* (*abrogatio, obrogatio, derogatio*) ebenso zu[10]) als einem späteren Concile, während alle übrigen Ordinarien das Recht und die Pflicht haben, die Anwendung eines für die besonderen Verhältnisse ihrer Sprengel nicht passenden oder gar schädlichen Satzes zu unterlassen, bis auf ihren Bericht der Papst eine Verfügung trifft.[11]) Eine Anerkennung der weltlichen Gewalt ist, vorausgesetzt, dass keine bürgerliche oder politische Verhältnisse direct betreffenden Sätze gemacht werden, im Gegensatze zum alten Rechte nicht mehr erforderlich. Das Recht gestattet ihr ebensowenig Aenderungen zu treffen, fordert vielmehr von allen katholischen Obrigkeiten, dass sie die Durchführung der Beschlüsse unterstützen.[12])

V. Es gibt *sieben* von der lateinischen und griechischen Kirche[13]) anerkannte *ökumenische* Synoden: Nicaea 325, I. Constantinopel 381, Ephesus 431, Chalcedon 451, II. Constantinopel 553, III. Constantinopel 680, 681, II. Nicaea 787. Die lateinische nimmt ein achtes (IV. Constantinopel 869) an. Dazu kommen folgende abendländische Generalsynoden: *vier* lateranensische (1123, 1139, 1179, 1215), zwei von Lyon (1245, 1274), Vienne 1311, Constanz, Basel, Florenz, Lateran (1510—1517), Trient (1545—63). Das vaticanische vom J. 1869, 1870 ist weder ein ökumenisches, noch ein freies abendländisches.[14])

[6]) Wie dies mit dem in Anm. 4. cit. Decrete der Fall ist.

[7]) Z. B. Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de ref. §. Quoniam vero, c. 18. de ref. §. ult.

[8]) Solche enthält z. B. Conc. Trid. Sess. XXV. c. 3. 8. 9. 11. 16. de regul. et mon.

[9]) Conc. Trid. Sess. VII. decr. de ref. princ., Cont. Sess. XXV., vor Allem Sess. XXV. c. 21. de ref. *Mein* Kirchenrecht I. §. 13.

[10]) Vgl. c. 1. 6. C. 25. q. 1., c. 4. X. de elect. I. 6., Grat. ad c. 16. C. cit. — *Conc. Trid.* l. c. *Mein* Kirchenrecht I. S. 54 ff.

[11]) Vgl. §. 111. — Dies sagt auch stillschweigend der Schlusssatz des *decret. de recip. et observ. decretis concilii* der Sess. XXV. Cont. des Conc. Trid.

[12]) Vgl. *mein* Kirchenrecht I. S. 59. Conc. Trid. Sess. XXV. c. 20. de ref. Bulle *Pii* IV. *Benedictus Deus.*

[13]) Die anglikanische Kirche nimmt nur die ersten 6, ein Zweig derselben nur die ersten 4 an; die evangelische steht auf einem ganz anderen Standpunkte.

[14]) Den Beweis gibt *meine* Stellung S. 243—282.

b. Des Papstes.[1])

§. 108.

1. Form. Publikation.

I. Von der Form und Gelegenheit der Abfassung nannte man in frühester Zeit die päpstlichen Erlasse *Epistolae synodicae, decreta synodica.* Allmälig wurde der Ausdruck *Epistolae decretales* oder schlechtweg *Decretales* der übliche und nebst *Constitutio apostolica, pontificia* der allgemeine[2]). Jedoch bezeichnet *Constitutiones* oder *Edicta perpetua, generalia*[3]), *Decretales* oder *Ordinationes communes* auch die *gemeingültigen* im Gegensatze zu den *Rescripta,*[4]) die regelmässig ein besonderes Verhältniss betreffen. Letztere zerfallen in rescripta *gratiae, justitiae, mixta,* ihrer Wirkung nach in *Rescripta secundum, praeter, contra legem.*[5])

II. Nach der äusseren Form unterscheidet man: a) *Bulla,* auf starkem Pergamente mit alten Schriftzügen in lateinischer Sprache ohne Interpunktion mit stehenden Klauseln ausgefertigt in der Cancellaria apostolica und mit angehängtem Siegel in Blei oder Gold. b) *Breve* auf feinem Pergamente mit moderner Schrift und der Ueberschrift des regierenden Papstes mit aufgedrücktem Wachssiegel (annulus piscatorius) und ausgefertigt in der Secretaria brevium. c) *Litterae apostolicae* heissen die übrigen, unter denen d) die *chirographa,* welche vom Papste selbst gefertigt sind, sich auszeichnen. Für die Kraft der Erlasse ist die Form gleichgültig, obwohl Praxis und Gesetze[6]) je nach dem Gegenstande die eine oder andere festgesetzt haben.

III. Mit der erfolgten *Publikation*[7]) erlangt der Erlass Wirksamkeit. Eine bestimmte Form der Publikation besteht nicht;[8]) herkömmlich werden

[1]) Vgl. die §§. 1. 34. 38. 39. 44 ff., in denen die materiellen Sätze begründet sind, die §§. 4 ff. 23 ff. für die geschichtliche Entwicklung der päpstlichen Gesetzgebung, §. 22. für die Literatur. — *Mein* Kirchenr. I. S. 60 ff.

[2]) So „*Clementis P. V. Constitutiones.*" Tit. X. u. s. w. *de constitutionibus. Mein* Kirchenr. I. S. 64. gibt fernere Belege.

[3]) Z. B. c. 4. 7. de elect. in 6. Andere habe ich a. a. O. zusammengestellt.

[4]) Darin liegt auch, dass Tit. X. I. 2. de constitutionibus, I. 3. *de rescriptis* handelt. Ueber die Merkmale, ein allgemeines Gesetz zu erkennen, s. Gloss. ad c. 4. de elect. in 6. Kirchenr. I. S. 65.

[5]) Vgl. hierüber, über die Veranlassung (motu proprio, ad instantiam), die Fähigkeit ein Rescript zu erbitten, die Bedingungen der Gültigkeit und Durchführbarkeit, die exsecutio derselben *mein* Kirchenr. I. S. 66 ff.

[6]) Const. *Bened. XIV. Gravissimum* 26. Nov. 1745.

[7]) Deren Nothwendigkeit folgt z. B. aus c. 2. D. 20., c. 18. C. 25. q. 2., c. 1. X. de postul. prael. I. 5.

aber die Erlasse, welche allgemeine Geltung haben sollen, zu Rom durch Vorlesen und Anschlag auf bestimmten Plätzen und an Kirchenthüren [*ad valvas basilicae Vaticanae*, ecclesiae *Lateranensis*, *cancellariae apostolicae*, in loco solito *Campi Florae*] publicirt.[9]) Ist diese *Publicatio pro urbe et orbe* oder eine andere öffentliche Bekanntmachung erfolgt, welche die Möglichkeit bietet, dass man allenthalben sich Kenntniss des Gesetzes verschaffen könne: so erlangt das Gesetz sofort Kraft, insofern es keinen besonderen Anfangspunkt seiner Geltung festsetzt. Für den, welcher sich die unmittelbare Kenntniss nicht verschaffen kann, tritt die verpflichtende Kraft mit der erlangten wirklichen ein. Wird das Gesetz in die einzelnen Diöcesen nicht übersandt, so tritt sie für dieselben ein *mit dem Ablaufe von zwei Monaten nach der erfolgten Publikation.* [10]) Die Ordinarien haben die Pflicht, sich die Kenntniss zu verschaffen.

§. 109.

2. Umfang. Grenzen.

I. In *Glaubenssachen* ist der Papst nicht befugt, Entscheidungen zu treffen, welche über den unzweifelhaft feststehenden Inhalt der Lehre hinausgehen. [1])

II. Hinsichtlich der *Disciplin* besitzt er faktisch das volle und unbedingte Recht, über alle Punkte und nach allen Richtungen derselben Gesetze zu geben,[2]) mögen sie Gegenstände *neu* ordnen oder frühere Gesetze abändern. [3])

III. Die päpstliche Gesetzgebungsmacht hat ihre nothwendigen Schranken in dem *Glauben* (Dogma)[4]), der *Moral,*[5]) der *kirchlichen Grundver-*

[8]) Einzelne Gesetze forderten solche, z. B. c. 12. 13. X. de poenit. et remiss. V. 38., c. 40. X. de sim. V. 3., c. 6. 17. X. de judaeis V. 7.

[9]) Siehe den Schluss der Bullen, z. B. *Benedictus Deus* Pii IV. *Mein* Kirchenr. I. S. 79 ff.

[10]) Diese aus Bulle Pii IV. *Sicut ad Sacrorum* XV. Kal. Aug. 1564, der irrig interpretirten Nov. 66., der Glosse u. s. f. sich ergebenden Sätze habe ich a. a. O. *bewiesen.*

[1]) Dieses habe ich in *meiner* Stellung bewiesen und die Falschheit der Const. *Pastor aeternus* gezeigt, bes. S. 292 ff. Für die *päpstliche* Kirche gilt natürlich zufolge §. 47[a] ein Anderes.

[2]) Vgl. die §. 107. Anm. 10. cit. Stellen, c. 1. de constit. in 6. I. 2. (abgedr. unter §. 119. Note 6.), c. 4. X. de concess. praeb. III. 8. „. . . qui secundum plenitudinem potestatis de jure possumus supra ius dispensare“ (Innoc. III.), *Bened. XIV.* Lit. *Magnae nobis* 29. Jun. 1748.

[3]) c. 20. X. de elect. I. 6., c. 8. X. de consang. IV. 14. *Mein* Kirchenr. I. S. 86 fg.

[4]) c. 6. C. 25. q. 1., c. 13. C. II. q. 7., c. 6. D. 40.

[5]) Act. Apostol. V. 29., c. 92 sqq. C. 11. q. 3. *Mein* Kirchenr. I. S. 88 ff.

fassung. Sie ist ferner beschränkt auf religiöse und kirchliche Dinge und kann daher an sich, d. h. ohne dass ein bestimmter historisch gebildeter Zustand ein weiteres Recht gibt,[6]) keine blos weltlichen in ihren Bereich ziehen. Ein Gebot, das unzweifelhaft diese Grenze überschritte, berechtigte und verpflichtete zur Verweigerung des Gehorsams (s. g. *passiver Widerstand.*[7])

Es gilt der Grundsatz, dass päpstliche Gesetze weder die guten Gewohnheiten und alten Satzungen ändern[8]) noch erworbene Rechte (jura quaesita) aufheben wollen, ausser wenn deren Nichtbeachtung deshalb zulässig ist, weil ein von der Kirche abhängiges Recht dem Einzelnen zum Nachtheile der Gesammtheit nicht ferner belassen werden kann.

§. 110.

3. Erlasse der Curialbehörden[1]).

I. Als Mandatare des Papstes haben die Behörden der Curie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen[2]) *in den Grenzen ihres Auftrags*[3]) die Befugniss zur Erlassung verbindlicher Normen. Bedingungen bei deren Setzung sind: 1) Competenz für den betreffenden Gegenstand, 2) Einhaltung der vorgeschriebenen Form, 3) Erfüllung etwaiger besonderer Bedingungen. Ein Recht, mit specieller Approbation Gesetze zu declariren und zu extendiren oder auch zu erlassen, ist einzelnen Congregationen gegeben[4]). Eine authentische Deklaration erlangt sofort gleiche Kraft mit dem Gesetze[5]); eine Entscheidung in einem einzelnen Falle macht zunächst nur *jus inter partes*, kann jedoch analog angewendet werden, ein neues Gesetz erfordert Publikation (§. 108).

II. Von dem *Stilus curiae Romanae,* den man eintheilt in stilus *formalis* und *materialis*, gilt unter den obigen Voraussetzungen der Satz: „stilus Curiae habet vim legis, jus facit“[6]). Insbesondere gilt dies von den

[6]) *Dies* war der Fall im Mittelalter; *darum* konnte damals das canonische Recht sich auch auf rein weltliche Verhältnisse erstrecken. Vgl. oben §§. 23 ff. 93 ff. 101 ff.

[7]) *Bellarminus* de Rom. Pontif. Lib. II. cap. 29.

[8]) c. 1. de constit. in 6. I. 2. Ebenso ist anzunehmen, sofern ein Akt sich nicht selbst als *Dispens* zu erkennen gibt, es habe das jus commune nicht alterirt werden wollen: *Mein* Kirchenr. I. S. 91.

[1]) Vgl. oben §§. 57. 11. 12. §. 22. (Literatur) u. ausführlich *mein* Kirchenr. I. S. 91 ff.

[2]) Reg. jur. 72. in 6. „Qui facit per alium est perinde, ac si faciat per se ipsum.“

[3]) c. 40. X. de off. jud. deleg. I. 29.

[4]) So der *Congr. Concilii.* Bulle *Sixti V. Immensa.*

[5]) *Mein* Kirchenrecht I. S. 93 fg.

[6]) *Gonzalez* in reg. 8. Canc. Glossa 6. n. 210. *Riganti* ad reg. 45. §. 1. n. 96 ff. (Tom. III. p. 391.).

Regulae Cancellariae (§. 11. V.), insoweit sie nicht blos für den Geschäftsgang bei der Curie selbst eine Geltung beanspruchen, und nicht durch entgegenstehendes auf Verträgen oder speciellen päpstlichen Gesetzen ruhendes Recht für einzelne Länder unverbindlich sind[7]). Den Entscheidungen der *Rota Romana* kommt keine allgemeine Geltung zu in anderen Fällen, obwohl sie eine grosse Autorität besitzen[8]).

§. 111.

4. Verhältniss der päpstlichen Gesetzgebung zu der der allgemeinen Synoden und Ordinarien.

I. Der Papst sollte Hüter und Wächter der Canones sein[1]). Die Schlüsse ökumenischer Synoden kann er nicht aufheben oder abändern[2]). Was die abendländischen Generalsynoden betrifft, so sollte er vor Allem deren Schlüsse hoch halten; er hat indessen faktisch durchgesetzt, dass ihm das Recht zustehe, deren Disciplinargesetze zu ändern, wofür man den Grund darin fand, weil die Abhaltung solcher Synoden nur selten möglich sei, die Entwicklung des Rechts aber eine stetige sein müsse.

II. Aus dem Verhältnisse der Ordinarien zum Papste[3]) folgt die Unterordnung der ersteren und mit ihr die Verpflichtung zur Befolgung und Ausführung der päpstlichen Gesetze. Diese Pflicht ist jedoch keine blinde. Denn *jure proprio* leiten unter eigener Verantwortlichkeit die Bischöfe ihre Diöcesen. Passt daher ein Gesetz für ihre Sprengel nicht, oder würde es vielleicht selbst schaden: so haben sie, da der Papst die besonderen Verhältnisse unmöglich stets kennen oder sich gegenwärtig halten kann[4]), Recht und Pflicht, dessen Anwendung auszusetzen und dem Papste eine Vorstellung dieserhalb zu machen[5]). An die hierauf erfolgende Entschliessung hat sich der Bischof zu halten. Es kann aber dies Recht

7) *Mein* Kirchenr. I. S. 97.

8) *Card. de Luca* Annot. ad S. Conc. Trid. discurs. 32. n. 66. *Fagnanus* ad c. *cum venissent* 12. X. de judic. n. 31.

1) c. 1. 2. 3. 7. 9. 10. 13. 14. 15. C. 25. q. 1., c. 17. C. 25. q. 2., c. 19. X. de sent. et re jud. II. 27. Vgl. c. 4. X. de concess. praeb. III. 8. Vgl. §§. 44 ff. 87. 107.

2) Bewiesen in *meiner* Stellung §. 15. 18.

3) Dies ergeben die §§. 1. 38. f. 44 ff. 51. Die Sätze: „*Quisque episcopus in sua dioecesi Papa est,*“ „*Quidquid potest Pontifex in universo orbe, si ea excipias, quae totius ecclesiae statum respiciunt, uti fidei articulum definire, potest episcopus in sua dioecesi, nisi specialiter Papa sibi illud reservaverit*“ sind reprobirt in Bulle *Pii VI. Auctorem fidei* num. VI. VIII. XI. Vgl. Bened. XIV. de syn. dioec. L. IX. cap. 1. n. 5 sqq. c. 4. c. 8. n. 1.

4) c. 1. de constitut. in 6. I. 2.

5) c. 5. X. de rescriptis I. 3. *Bened. XIV.* l. c. c. 8. n. 3. *Mein* Kirchenr. I. S. 99 f.

sich nur auf Gesetze beziehen, welche nicht schon die allgemeine Anwendung nothwendig bedingen[6], oder nach dem Willen des Gesetzgebers ihrer Natur wegen allgemein gelten sollen[7], oder endlich als authentische Interpretationen oder kraft ausdrücklicher Erklärung auszuführen sind[8].

III. Anders verhält es sich mit den Erlassen von Behörden der Curie, denen nie die volle päpstliche Jurisdiction übertragen ist. Durch diese werden die sich in den gesetzlichen Grenzen haltenden bischöflichen Anordnungen nicht berührt[9]. Es braucht daher der Bischof hier nicht zu remonstriren.

B. Partikuläre.

§. 112.

a. Der Bischöfe und anderen Ordinarien[1].

I. Die allgemeinen Anordnungen der Diöcesan-Bischöfe werden entweder erlassen und publicirt auf der Diöcesan-Synode, *Statuta synodorum dioecesanarum*, oder als *Hirtenbriefe* (literae pastorales) für *alle Gläubige* der Diöcese von den Kanzeln der Pfarrkirchen[2], *für den Klerus* als Literae encyclicae durch Zufertigung an die einzelnen Pfarrer u. s. f., oder endlich in Form von Erlassen der obersten bischöflichen Behörde, *Ordinariats-Consistorial*-Mandate, Erlasse. Man bedient sich für die allgemeinen der Landessprache, für die an den Klerus gerichteten dieser oder der lateinischen. Sofern kein besonderer Zeitpunkt der Wirksamkeit bestimmt ist, beginnt diese mit der Publikation[3]. Kein Gesetz ver-

6) Dahin rechnet *dogmatische Constitutionen*; *Bened. XIV.* l. c. Ich habe aber a. a. O. gezeigt, dass in der alten Kirche den einzelnen Provinzen die volle Freiheit zustand, zu prüfen, ob eine Verordnung wirklich dem Glauben und Rechte der Kirche entspreche, und sie erst dann angenommen wurde, wenn dies der Fall war.

7) Gesetze, die den *Ritus*, *die Sakramente* und *vita Clericorum* betreffen: *Bened. XIV.* l. c. Aber auch bezüglich des Ritus u. anderer Dinge ist erst sehr allmälig seit Pseudoisidor das Recht des Papstes durchgesetzt worden.

8) *Mein* Kirchenr. I. S. 100 fg.

9) *Bened. XIV.* de syn. dioec. L. XII. c. VII. n. 7.

1) Hier sind die §§. 38. f. 42. f. 51 ff. 89. vorauszusetzen. Literatur und Sammlungen im §. 22. — *Mein* Kirchenr. I. S. 102—120. *Meine* Stellung S. 211 ff. zeigt die Rechte derselben in der alten Kirche.

2) Die Verlesung kann auch in den Filialkirchen u. s. w. geschehen; auch ist der Anschlag an die Kirchenthüren hie und da im Gebrauche, desgleichen *jetzt fast überall der Abdruck in einem amtlichen Blatte.*

3) Ueber das *Verhältniss zu den Staaten* gibt §. 25 f. 54., über den *Zeitpunkt des Erwerbs der Gewalt* §§. 52. 54. Aufschluss.

pflichtet den Bischof zur Erlassung seiner Gesetze auf der Synode oder zur Einhaltung einer bestimmten Publikation[4]). Wohl aber ist derselbe nach Inhalt des jus commune an den Rath oder Consens des Kapitels gebunden[5]). Einer Annahme durch den übrigen Klerus oder die Laien bedarf es nicht[6]).

II. Die Gesetzgebung des Bischofs erstreckt sich auf alle kirchlichen Sachen[7]) *für die Diöcese*[8]) innerhalb der überhaupt der Jurisdiction der Ordinarien gesetzten Schranken. Somit kann er *secundum jus commune* zur Ausführung der allgemeinen Gesetze (§. 107 ff.) Normen geben, oder auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung des jus commune[9]) besondere Vorschriften erlassen. Desgleichen ist er zu Gesetzen *praeter jus commune* berechtigt[10]), nicht aber *contra jus commune*[11]). Liegt auch zu einer Norm contra jus commune ein guter Grund vor, so bedarf es dennoch der päpstlichen Approbation[12]). Innerhalb dieser Schranken bewegt sich die bischöfliche Gesetzgebung selbstständig; päpstliche Bestätigung ist weder nöthig, noch pflegt sie auf Bitten ertheilt zu werden.

III. Ist der Bischofssitz erledigt, so geht das Gesetzgebungsrecht als in der jurisdictio begriffen über auf den *Kapitels-Vicar* (§. 58). Dieser kann jedoch über keinen ihm entzogenen Gegenstand Bestimmungen treffen und darf nur aus den wichtigsten Ursachen Gesetze geben[13]).

IV. Die *Praelati nullius cum territorio separato* (§. 39. 43.), haben eine der bischöflichen gleiche mit den sich aus ihrer Stellung ergebenden Modificationen[14]).

4) *Bened. XIV.* l. c. L. XIII. c. V. n. 1.

5) *Bened. XIV.* l. c. c. I. n. 1 sqq. *Mein* Kirchenr. a. a. O. Oben §. 58.

6) Bulle *Auctorem fidei* num. XI., *mein* Kirchenr. I. S. 108.

7) *Allgemein* redet c. 2. de M. et O. Vgl. c. 6. 7. 9. C. 7. q. 1., c. 2. de constit. in 6.

8) c. 2. de constit. in 6., Conc. Trid. Sess. VI. c. 5. XIV. c. 2. 3. XXIII. c. 8. de ref.

9) Solche enthält z. B. *Conc. Trid.* Sess. VI. c. 2. XII. c. 7. XIII. c. 1. XIV. c. 6. XXII. c. 1. XXIII. c. 1. 18. XXIV. c. 6. 8. 10. 12. 13. 18. *de ref.* XXIV. c. 1. 8. de *ref. matr.*

10) *Mein* Kirchenrecht gibt Beispiele an und stellt die Bedeutung des Ausdrucks fest.

11) Im Kirchenrechte I. S. 111 ff. habe ich aus den Quellen, Entscheidungen der Congr. Conc. und Aussprüchen Benedicts XIV. diesen Gegenstand genau erörtert, 13 Richtungen aufgestellt, die contra jus commune gehen, jede mit Beispielen belegt und die Folgen gezeigt.

12) Bened. XIV. l. c. L. IX. c. VI. n. 11 ff., c. II. n. 2., L. X. c. 1. n. 3. c. 3. n. 4.

13) Tit. X. *ne sede vacante* aliquid *innovetur* III. 9.

14) Nichterstreckung auf *ea quae sunt ordinis*, Nichtausübung auf einer Diöcesansynode (vgl. §. 89.) ausser mit Privileg u. s. w. *Mein* Kirchenr. I. S. 120., das auch über andere hierher gehörige Punkte Auskunft gibt.

§. 113.

b. Der Provinzial-(National-)Synoden.

I. *Statuta synodorum provincialium* (Ordinationes, Constitutiones, Decreta u. s. f.) setzen voraus die Anerkennung des Papstes[1]). Diese wird ertheilt, wenn sie ordnungsmässig zu Stande gekommen sind und nicht *contra jus commune* verstossen[2]). Sie haben mithin für die Provinz gleiche Grenzen als die bischöflichen. Jedoch dürfen durch sie die Ordinarien keineswegs für ihren eigenthümlichen Wirkungskreis beschränkt werden[3]).

II. Erst nach ertheilter Approbation werden sie publicirt vom Metropoliten und sodann auch auf der Diöcesan-Synode[4]). Ist kein besonderer Zeitpunkt im Gesetze bestimmt, so tritt das Gesetz mit der Publikation durch den Metropoliten in Kraft.

III. Der *Metropolit für sich allein* kann nach heutigem Rechte keine Gesetze für die Provinz oder ein Suffraganbisthum geben[5]); nur bei der Visitation der Suffraganbisthümer ist er in dem ausdrücklich festgesetzten Umfange zur Erlassung allgemeiner Normen befugt[6]).

§. 114.

c. Verhältniss der bischöflichen zur Provinzial-Synodal-Gesetzgebung.

I. Zufolge der positiven Entwicklung steht die Provinzialsynode (§. 88) über den einzelnen Bischöfen der Provinz, welche durch sie gebunden werden können[1]). Deshalb sind die Bischöfe zur Publikation der Beschlüsse verpflichtet und zu deren Befolgung verbunden. Ohne päpstliche Ermächtigung oder Beschluss des Provinzial-Concils selbst darf kein Ordinarius von ihnen abweichen.

[1]) Oben §. 88. — Weder die gewöhnliche stillschweigende noch eine ausdrückliche Approbation gibt ihnen einen anderen Charakter. *Sie bleiben Gesetz der Provinz.* Sollten sie höhere Kraft haben, so müsste dies erklärt werden. Damit aber hörten sie auf, Provinzialgesetze zu sein: c. ult. de constit. in 6., *Fagnani* in c. *Canonum statuta* 1. X. de constit. n. 13 ff. *Bened. XIV.* l. c. L. XIII. c. III. n. 5.

[2]) c. 4. D. 21., c. 16. X. de M. et O.; Clem. *ne Romani* de elect. I. 3.

[3]) *Mein* Kirchenrecht I. S. 124 fg.

[4]) Nach c. 17. D. 18. binnen 6 Monaten.

[5]) c. Nullus Primas 7. C. 9. q. 3., c. Sicut olim 25. X. de accusat. V. 1. Oben §. 50.

[6]) Vgl. oben §. 91. 92. und *mein* Kirchenr. I. S. 127.

[7]) Vgl. oben §. 51., welcher das allgemeine Princip darlegt.

II. Ausführung und Erklärung der Beschlüsse ist Sache der einzelnen Ordinarien. In zweifelhaften Fällen erlässt der Metropolit mit Zuziehung der Suffragane eine bis zur nächsten Synode geltende authentische Erklärung[2]).

§. 115.

C. Autonomie. Statuten[1]).

I. Alle im Rechte als *Corporationen* anerkannten Genossenschaften: Metropolitan-, Cathedral-, Collegiat-Kapitel, Ordensconvente u. dgl., Universitäten, Collegien u. a., sowie sonstige Vereine: Bruderschaften u. a. besitzen *Autonomie*, d. h. die Befugniss, für ihre Verhältnisse und ihre Glieder bindende Normen aufzustellen. Man nennt solche *Statuta*.

II. Voraussetzungen der Rechtsbeständigkeit sind: 1) *Einhaltung der solchen vom Rechte gesetzten Grenzen.* Das ist der Fall, wenn sich dieselben nur auf die *inneren* Verhältnisse[2]) beziehen, nicht auf die Stellung derselben zum Ordinarius[3]), weder contra jus commune[4]), noch *contra jura superiorum*[5]), noch *contra jura quaesita*[6]) gehen, den guten Zustand nicht ohne Noth verändern[7]), nicht gegen das Wohl der Kirche[8]) und endlich nicht gegen die durch höhere Autorität der Corporation gegebenen Statuten verstossen[9]). 2) *Beobachtung der rechtlichen Form.* Diese richtet sich nach dem Grundstatute der Corporation, eventuell nach dem gemeinen Rechte[10]). Nach dem canonischen Rechte ist bei den weltgeistlichen oder kirchlichen Corporationen von Laien zur Errichtung neuer Statuten der bischöfliche Consens nicht erforderlich[11]), sofern nicht etwa das Grund-

[2]) Vgl. Concil. provinc. *Viennense* a. 1858. Tit. II. cap. IV.

[1]) Vgl. oben §§. 43. 58. 61., welche die Literatur, für die noch §. 22. in Betracht kommt, nachweisen. *Mein* Kirchenr. I. S. 127—140 erörtert diesen Punkt nach allen Seiten.

[2]) Z. B. Sitzungen, Vermögensverwaltung, Disciplin *innerhalb* der Korporation u. s. f. Bedingungen für die Aufnahme, Gottesdienst und Aehnliches.

[3]) Denn diese ist durch das jus commune geregelt.

[4]) c. 8. X. de rescriptis I. 3.

[5]) c. 8. X. cit. *Fagnani* ad cap. *Cum omnes* 6. X. de constit.

[6]) Reg. jur. 86. in 6. „Quod omnes tangit, debet ab omnibus approbari."

[7]) c. 9. X. de consuet. I. 4. Beispiele im Kirchenr. I. S. 131.

[8]) c. 12. X. de constit. Beispiele a. a. O.

[9]) Inwiefern dies zulässig sei, zeigt *mein* Kirchenr. I. S. 137.

[10]) Für die *Kapitel mein* Kirchenr. I. S. 129.

[11]) Gegen das anscheinend abweichende c. 9. X. de consuet. I. 4. durch c. 1. de jurejur. in 6. II. 11., c. 2. de V. S. in 6. V. 12., Glossa ad. c. 2. cit. verbo *Statutum* entschieden. *Mein* Kirchenr. I. S. 130.

statut ihn vorbehält. Bei den männlichen Orden entscheiden lediglich deren Regeln. Weibliche Orden haben kein Recht, Statuten zu errichten[12]). *Zur Aenderung bestehender muss aber auch bei den säcularen Corporationen der bischöfliche Consens hinzutreten*[13]). Dieser wird nach der neueren Rechtsentwicklung überhaupt gefordert[14]).

III. Verstösst ein Beschluss gegen diese Sätze, so kann er von dem Oberen auf Antrag der Minderheit oder eines einzelnen Gliedes aufgehoben, jedoch auch, wenn er sich als zweckmässig erweist, auf Ersuchen der Mehrheit bestätigt werden[15]).

§. 116.

D. Privilegien[1]).

I. In gewissem Sinne kann jede Ausnahme von der Regel als *privilegium* bezeichnet werden[2]), mag sie sich als *Theil des jus commune* aber nur für gewisse Personen darstellen[3]) oder als *Dispensation* (§. 104 f.), oder endlich eine solche Ausnahme vom jus commune für physische oder juristische Personen, Institute, Oerter u. s. f. sein, *wodurch eine nicht auf der ratio juris beruhende Ausnahme*, *eine lex privata*, *specialis* im engsten Sinne geschaffen wird[4]). Nur in diesem Sinne einer besonderen Rechtsquelle, eines *Specialgesetzes*, ist der Ausdruck hier gebraucht[5]).

[12]) *Mein* Kirchenr. I. S. 138.

[13]) c. 8. 9. X. de constit. *Mein* Kirchenr. I. S. 133 fg. Geht der Beschluss über die bischöfliche Competenz hinaus, so bedarf es natürlich der päpstlichen Approbation.

[14]) Ich habe a. a. O. die Belege zusammengestellt. Zu ihnen kommen Conc. prov. *Prag*. a. 1860. Tit. VI. c. V., Colocens. a. 1863. Tit. II. c. IV., welche die bisch. Bestätigung fordern.

[15]) c. 6. 12. X. de constitut. I. 2.

[1]) Die *Literatur in meinem* Kirchenr. I. S. 140—176., welches auf alle Punkte genau eingeht. — *Quellen*: Tit. X. de privilegiis et excessibus privilegiatorum V. 33; in 6. V. 7; in Clement. V. 7; in Extr. Joh. XXII. Tit. XI.; in Extr. comm. V. 7. — Im Decretum verschiedene Stellen, besonders C. XXV. qu. I. u. II.

[2]) So das ältere röm. Recht. *Mein* Kirchenr. I. S. 140. Note 3.

[3]) So nennt auch das canonische Recht die auf dem ius commune beruhenden *besonderen Standesrechte* (§. 40.) *privilegia Cleri*.

[4]) Der Ausdruck *privilegium* in vielen Stellen, daneben *lex privata*, z. B. c. 3. D. 3., c. 25. X. de V. S. V. 40., *beneficium* in c. 9. X. h. t., c. 16. X. de V. S., *indulgentia* in c. 17. 19. X. h. t., c. 21. X. de V. S. Siehe noch Kirchenr. I. S. 142. Ueber den inneren Grund oben §. 104 und a. a. O.

[5]) Daher entfällt die Eintheilung in P. juri communi inserta, *in corpore juris clausa*, und *extra Corpus juris*, per speciale rescriptum data.

[6]) Diese allein nennt die Glossa so, siehe zu c. 1. de const. in 6. verbo *noscatur* *Hostiensis* eod. n. 1.

II. Man theilt die Privilegien ein in: a) p. *contra*[6]) und *praeter* oder *ultra jus* (commune, particulare); b) *affirmativa* und *negativa*, je nachdem sie gestatten, was an sich nicht zusteht, oder von dem entbinden, wozu man verpflichtet ist; c) *personalia*, *realia*, *mixta*[7]); d) *conventionalia* und *pura*, *gratiosa* und *remuneratoria*; e) *favorabilia* und *onerosa*. Letztere sind hier ausgeschlossen.

III. Zur *Ertheilung* ist *competent* jeder Gesetzgeber innerhalb der seiner auf eigenem Rechte (*jure proprio et ordinario*) beruhenden Gesetzgebung gezogenen Grenzen[8]) und für das seiner Jurisdiction unterstehende Gebiet[9]). Die Ertheilung erfordert eine *Schrift*[10]). Sie kann geschehen *motu proprio* oder *ad preces, ad instantiam*[11]), ferner als eine durchaus neue oder *per communicationem*[12]). Durch blossen Zeitablauf, Verjährung, praescriptio, Gewohnheit kann ein Privileg im Sinne einer *Rechtsquelle*, lex privata, unmöglich entstehen[13]), sondern nur unter Hinzutritt anderer Erfordernisse eine *Berechtigung* (subjectives Recht) sich bilden. Wohl aber bringt der Besitz eines Rechts durch unvordenkliche Zeit auf Grund eines behaupteten Privilegs mit sich die *Vermuthung*, *dass ein Privileg ertheilt sei*, überhebt also der Pflicht, dies nachzuweisen.

IV. Die *Wirkung* ist bedingt durch die *Annahme*[14]) und tritt ein mit dem vom Gesetzgeber gewollten Momente[15]). Zur allgemeinen Darnachachtung ist Publication in gewöhnlicher Form nöthig. Ohne diese ist nur derjenige gebunden, dem es vorgezeigt wird[16]). Ein Privileg berech-

[7]) c. 6. X. de praesumt. II. 23.; über diese und andere Eintheilungen Kirchenrecht I. S. 143 ff.

[8]) Es beantworten sich somit alle Fragen aus §§. 107 ff. Insoweit der Ordinarius nur *jure delegato* handelt (§§. 38. f. 54. u. a.) ist er *nicht* competent.

[9]) Kann ein Privileg auch in fremdem Territorium benutzt werden ohne Verletzung der Rechte *dieses* Ordinarius, so steht nichts entgegen. Vgl. überhaupt Kirchenr. I. S. 146 ff.

[10]) Siehe den Beweis im Kirchenr. I. S. 149 ff. Reg. Canc. 27. 52., Const. *Greg. XV. Rom. Pont.* 2. Juli 1622., *Urb. VIII. Alias fel. rec.* 20. Dec. 1631. Die Form ist ein *Rescript*; *privilegium* wird geradezu für die Verleihungsurkunde gebraucht: c. 4. X. de confirm. utili II. 30., c. 13. X. h. t.

[11]) c. 23. de praeb. in 6. III. 4. Ueber den Einfluss dieser Momente auf die Gültigkeit siehe Kirchenrecht I. S. 152.

[12]) Kirchenrecht a. a. O., das Beispiele gibt.

[13]) *Mein* Kirchenrecht I. S. 153 ff. weist die Falschheit dieser von Aelteren und Neueren angenommenen Theorie, für die man sich auf c. 8. C. 9. q. 3., c. 13. X. de jud. II. 1. mit Glossa, c. 26. X. de V. S. 40. berief, nach.

[14]) „Privilegia non obtruduntur." Vgl. c. 6. X. h. t. und unten num. V. Kann Jemand nicht verzichten, so hat er auch kein Recht, die Annahme zu verweigern. Bei priv. *motu proprio* ist sie Bedingung der Geltung: arg. c. 17. de praeb. in 6. III. 4., c. 1. §. Ex parte, de conc. praeb. in 6.

[15]) Also auch sofort: c. ult. X. de constit., c. 1. de conc. praeb. in 6. III. 7.

[16]) c. 19. X. h. t., c. 1. de conc. praeb. in 6.

tigt den Inhaber, dessen Beachtung von Jedem zu fordern[17]), Alles zu thun, was nach dem Inhalte desselben gestattet und nothwendig ist, um es zur Geltung zu bringen[18]). Sein Schutz liegt sowohl in der allgemeinen Berechtigung, die Oberen um Aufrechthaltung der Gesetze anzugehen[19]), als in dem Rechte, diejenigen Klagen anzustellen, welche sich aus der Natur des durch das Privileg verliehenen Rechts ergeben. Eine s. g. *actio confessoria* als eigenthümliches Rechtsmittel zur Geltendmachung eines Privilegs existirt nicht[20]).

V. Ein Privileg *erlischt* a) mit Ablauf der Zeit, für die es ertheilt wurde[21]), b) mit Eintritt einer Resolutivbedingung[22]), c) Endigung des privilegirten Subjects[23]), d) durch Widerruf, der entweder kraft Vorbehalts[24]) oder wegen Missbrauchs[25]), oder aus einer mit Rücksicht auf die Gesammtheit sich ergebenden Nothwendigkeit[26]) erfolgen kann; e) durch Verzicht. Dieser setzt voraus die Fähigkeit zu verzichten[27]), muss frei und nicht Folge von Irrthum sein[28]). Falsch ist die gewöhnliche Theorie, dass durch blossen *Nichtgebrauch* (non-usus) ein Privileg untergehe[29]).

[17]) c. 4. 13. X. h. t. Widerstreitet es also dem jus commune, so ist letzterem *insoweit* eo ipso derogirt: c. 25 X. de V. S., c. 30. X., c. 10. *v. Quam enim* h. t. in 6., c. 1. de constit. in 6. Vgl. über die Folgen *mein* Kirchenr. I. S. 157 f.

[18]) *Mein* Kirchenr. I. S. 159 ff. erörtert die einzelnen in Betracht kommenden Punkte genau und zeigt, inwiefern die zu abstracte Regel: *privilegia sunt stricte interpretanda* richtig sei. Siehe c. 7. 26. 30. X. h. t. c. 15. X. de V. S.

[19]) *Mittel* hierzu: Cassation zuwiderlaufender Akte: c. 10 de elect., Entziehung der Privilegien des Verletzers: c. 4. X. h. t., c. 6. X. de consuet., Strafen: c. 24. 26. X. h. t. Ueberhaupt *mein* Kirchenr. I. S. 161 f.

[20]) Von mir dargethan a. a. O. Man pflegt sich auf c. 10. X. de elect. zu berufen.

[21]) Danach unterschieden: „*ad suae voluntatis*" oder „*ad Sedis (apost.) beneplacitum*": c. 5. de rescript. in 6. I. 3. Vgl. c. 4. X. de off. jud. del. I. 29.

[22]) Vgl. c. 60. X. de appell. II. 28., c. 12. X. de cler. non resid. III. 4.

[23]) Reg. jur. 7. in 6 Kirchenr. S. 163.

[24]) c. 5. de rescr. in 6. Kirchenr. S. I. 164 f.

[25]) c. 7. D. 74., c. 18. X. de regular. III. 31., c. 11. 24. X. h. t., c. 45. X. de sent. exc. V. 39. *Mein* Kirchenrecht gibt die Fälle an.

[26]) c. 16. X. de cler. non resid. III. 4., c. 9. X. de decim. III. 30., c. 16. X. de censib. III. 39., c. 21 X. de V. S.

[27]) Die einzelnen Fälle und Belege in *meinem* Kirchenr. I. S. 167 f.

[28]) c. 5. X. de renunc. I. 9., c. 13. eod.

[29]) Dies habe ich a. a. S. 168—175. unter Eingehen auf alle Quellenstellen und die entgegenstehenden Ansichten bewiesen. Dem tritt *Dove* im Lehrb. von *Richter* 6. Aufl. S. 457. N. 19. bei. *Phillips* Lehrb. I. §. 92. gibt noch die „Präscription" schlechthin als Endigungsgrund an.

Ueber die *confirmatio, innovatio* von Privilegien daselbst S. 175 f. — Die im *Archiv VIII.* S. 212 ff. referirte Entsch. des Bisch. von Eichstädt: dass die einem Kloster, das säcularisirt wurde, *vor* der Säcularisation ertheilten Indulgenzen jetzt nicht mehr gelten, fällt *nicht* unter die ihr dort gegebene Rubrik: „Ueb. d. Untergang d. Priv. eines Klosters

Wohl kann es im einzelnen Falle dadurch wirkungslos werden, dass der Berechtigte das ihm gegebene Recht nicht übt. Auch können Privilegien durch Verjährung insofern verloren gehen, als die aus ihnen entspringenden Rechte, wenn sie überhaupt Gegenstand der Verjährung sein können, untergehen. So geht ein priv. negativum unter durch Ersitzung des Rechts von Seiten jener Person, der gegenüber das Privileg eine Freiheit gewährt. Ein priv. affirmativum wird wirkungslos, indem die Freiheit ermessen wird, die Leistung u. s. f. nicht zu machen. Dadurch tritt der normale Zustand ein.

§. 117.

E. Auslegung, Wirkung, Anwendung der Gesetze[1]).

I. *Auslegung* (expositio, declaratio, interpretatio) ist die Darlegung des Gedankens, Sinnes eines Gesetzes nach dessen Inhalt, Voraussetzungen und Folgen zum Zwecke der richtigen Erfassung und Bestimmung von Grenze und Umfang der Anwendbarkeit. Hierzu dienen folgende *Mittel:* a) Feststellung des Wortverstandes, Sprachgebrauches[2]), b) Erfassung des Zusammenhangs der Sätze nach den Denkgesetzen[3]), c) Kenntniss des Zustandes bei Erlassung des Gesetzes, der dem Gesetze gestellten Aufgabe[4]), endlich d) Einsicht in den Einfluss, die Wirkung des Gesetzes auf den gesammten Organismus des Rechts[5]). Bald ist das Eine, bald das Andere von grösserer Bedeutung. Die Auslegung jedes Gesetzes ist berechtigt und unerlässlich[6]).

Alle Auslegung hat nur *allseitige Feststellung des wirklichen Inhalts*[7]) zur Aufgabe. Dass dieser aus dem Gesetze unmittelbar und vollständig

in Folge einer auch nur zeitweil. Säcul.", weil die Entsch. sagt, das jetzige Institut sei weder das alte, noch päpstlicherseits bestätigt. Folglich *sind jene Privil. einfach mit dem Subjecte fortgefallen*, u. unter diese Rubrik hätte der Gegenstand gebracht werden müssen.

[1]) Unter Angabe der Literatur und Widerlegung vieler irrigen Ansichten ausführlich *mein* Kirchenr. I. S. 177—199. Ueber den technischen Begriff der *interpretatio* im can. Rechte, der sich aus c. 15. X. de V. S., c. 3. de V. S. in 6., c. 31. X. de sent. exc., c. 2. X. de reg. jur., reg. jur. 49. 57. in 6. ergibt, siehe *das.* S. 178.

[2]) Die sog. *grammatische* Interpretation der Aelteren und mancher Neueren.

[3]) Sog. *logische*. Den Zusammenhang von Wort, Satz und Gedanken deutet an c. 8. X. de V. S. V. 40.

[4]) Sog. *historische* Interpretation.

[5]) Sog. *systematische* oder *dogmatische* Interpretation. Wie gerade dieser Einfluss dem Gesetzgeber klar geworden sei, lehren die a. a. O. S. 181. Note 16. gegebenen Beispiele.

[6]) Dem widersprechen nicht c. 3. de V. S. in 6. V. 12., Bulle *Pii IV. Benedictus Deus VII.* Kal. Febr. 1564, die *schriftliche Commentare* verbieten.

[7]) Geht sie darüber thatsächlich hinaus, so ist sie keine Auslegung, sondern *Fortbildung des Rechts*, also eine gesetzgeberische Function. Daher ist die sog. *legale Auslegung*, d. h.

erkannt werden könne, muss offenbar als Absicht des Gesetzgebers und Regel angenommen werden. Daraus folgt: 1) *Was unter die Worte des Gesetzes fällt, ist im Gesetze enthalten*[8]). Ist Wortlaut und Zusammenhang klar und bestimmt, so hat man sich nur an ihn zu halten. Liegt aber entweder kein abgeschlossener Gedanke vor, oder umfasst der Ausdruck mehr oder weniger, als er offenbar sollte[9]), oder widerspricht der Ausdruck dem Sinne: so muss 2) der *Inhalt*, der *Wille* dem Worte vorgehen[10]). Den Willen erkennen wir aus dem *Objecte* (materia legis) ziemlich sicher, ebenso aus der *intentio, ratio legis,* wobei jedoch grosse Vorsicht anzuwenden und nicht das *Motiv*, die *Veranlassung*, mit der *Absicht* zu verwechseln ist. Reicht dies nicht aus, so müssen wir den *Zusammenhang des Rechts* aufsuchen, aus anderen Sätzen erklären; endlich kann auch bei Anwendung grösster Umsicht die *Richtigkeit des Resultats*, die Harmonie mit dem Rechtssysteme als Mittel dienen. So werden wir *anscheinend* bald über den Wortlaut hinausgehen, bald auch ihn nicht erreichen, d. h. *einschränkend* (restrictiv) oder *ausdehnend* (extensiv) erklären[11]).

II. Die *Kraft des Gesetzes* beginnt mit dem von ihm bestimmten Momente bez. mit der Publikation. Somit erstreckt es sich nur auf *künftige Fälle*[12]). Hiervon macht eine Ausnahme: 1) die ausdrückliche Setzung rückwirkender Kraft[13]), 2) die authentische Interpretation durch ein neues Gesetz, weil diese nur feststellt, welchen *Sinn* das Gesetz habe[14]).

III. Ein Gesetz findet solange volle Anwendung, bis es nicht durch ein späteres oder durch Gewohnheitsrecht aufgehoben ist[15]). Bestehen

durch *Gesetz* oder *Gewohnheitsrecht* (c. 8. X. de consuet. I. 4.) keine, sondern enthält ein *Gesetz* bez. *Gewohnheitsrecht*.

8) c. 12. X. de decim. III. 30. c. 7. 22. X. de privil.

9) Beispiele a. a. O. S. 184.

10) c. 11. C. 22. q. 5., reg. jur. 88. in 6. „Certum est, quod is committit in legem, qui, *legis verba* complectens, contra *legis* nititur *voluntatem*.“ c. 6. X. de V. S. Ich habe a. a. O. *aus den Quellen* alle folgenden Punkte festgestellt.

11) Die einzelnen in den Quellen gegebenen Regeln habe ich a. a. O. zusammengestellt. So bei *Privilegien*: reg. jur. 15. in 6., c. 6. X. de donat. III. 24., c. 22. X. de privil., c. 16. X. de V. S.; reg. jur. 28. in 6. Vgl. reg. jur. 74. 78. eod.; *Strafgesetzen*: reg. jur. 15. 49. in 6. *Exceptio firmat regulam in aliis*; *Argumentum a contrario*. Vgl. weiter reg. jur. 35. 80. in 6.; reg. jur. 30. 49. in 6.

12) c. 2. 13. X. de constit. Vgl. c. 2. D. 82, c. 3. C. 32. q. 4.

13) c. ult. X. de const. „. . . quum leges et constitutiones *futuris* certum sit dare formam negotiis, non ad praeterita facta trahi, *nisi nominatim in eis de praeteritis caveatur*.“ Beispiele a. a. O. S. 197.

14) Vgl. Breve *Sixti V. Quum frequenter* 22. Jan. 1587. (*mein* Kirchenrecht I. S. 101. Note 10.). Ueber die *Möglichkeit der Rückwirkung das*. I. S. 198.

15) Aus dem Verhältnisse der Gesetzgeber zu einander beantworten sich die Fragen, wie die *abrogatio, obrogatio, derogatio* geschehen könne.

mehrere Gesetze in Betreff desselben Gegenstandes, so kann das speciellere dem allgemeineren vorgehen [16], eins die Regel, das andere Ausnahme sein, eins das andere erweitern, ohne dass in allen diesen Fällen eine *Collision* entsteht. Ein *wirklicher* unlösbarer Widerspruch zwischen zwei einzelnen Gesetzen kann nicht angenommen werden [17].

Drittes Kapitel.

Das Gewohnheitsrecht [1].

§. 118.

1. Begriff. Erfordernisse.

I. Die lebendige Tradition in der Kirche und die ganze Entwicklung der ersten Jahrhunderte, welche auf der Basis socialen Wirkens das Rechtsgebäude ausbaute, erklärt zur Genüge die Thatsache, dass sich das Recht ebensosehr auf den positiven Fundamenten des Glaubens und der Moral durch die *Uebung* weiterbildete als durch formelle Satzungen der Kirchengewalt. Niemals hat jene Quelle zu fliessen aufgehört. Es ist daher eine von jeher unbezweifelte Annahme, dass auch durch Gewohnheit sich Recht bilde, wobei allerdings mehr das Leben die Thatsache stets neu erzeugte, als die Schule sich über Wesen und Erfordernisse klar wurde.

II. *Gewohnheitsrecht* (jus consuetudinis s. ex consuetudine, moribus introductum u. a.) ist der Inbegriff der in der Uebung, consuetudo, zu

[16]) „Generi per speciem derogatur" reg. jur. 34. in 6. *Mein* Kirchenr. I. S. 87 ff.

[17]) *Mein* Kirchenr. I. S. 199. Widersprüche zwischen Gesetzen *verschiedener Theile des Corpus jur. can.* lösen sich einfach durch die Regel: *lex posterior derogat priori.* Lägen solche *im selben Theile* vor, so könnte dieser Satz nicht Platz greifen, weil die 3 Gesetzbücher der Dekretalen, jedes für sich, *ein* Gesetz ist; liesse er sich nicht heben, so müsste man annehmen, es existire kein Gesetz. *Mein* Kirchenr. I. S. 342 f.

[1]) *Puchta*, Das Gewohnheitsrecht. 2 Bde. Erl. 1828, 1837 (II. S. 264 ff.), *v. Salza* in *Weiske* Rechtslexicon IV. S. 837 ff. *Phillips*, Kirchenr. III. S. 680 ff. *Bouix* l. c. P. II. Sect. VI. *v. Moy* im *Archiv I.* S. 65 ff. *Meier*, Rechtsbildung S. 211 ff. — *Mein* Kirchenrecht I. S. 199—255 erörtert unter Eingehung auf alle Quellenstellen, die in Betracht kommen können, und mit steter Berücksichtigung der Dogmengeschichte und Literatur diese Materie erschöpfend.

Tage tretenden Rechtssätze. Dasselbe ist ein stetiges und hat in der *vigens ecclesiae disciplina* seinen neuesten Abschluss. Seine innere Kraft, Grundlage, liegt in der *opinio neccesitatis*, der rechtlichen Ueberzeugung, einen gewissen Satz befolgen zu müssen, hat in letzter Instanz denselben Grund der Geltung mit dem Gesetze, nämlich den göttlichen in positiven Aussprüchen oder natürlichen Principien niedergelegten Willen. Nicht jede Uebung ist daher Recht, aber es gibt auch keinen Gewohnheitsrechtssatz ohne Uebung. Consuetudo und opinio necessitatis sind nothwendig, bedingen sich; oft wird durch unbewusste längere Uebung erst das Rechtsbewusstsein geweckt.

III. *Bedingungen* sind: 1) ein *Usus*, der sich als gemeinsame Rechtsüberzeugung[2]) eines Kreises darstellt. Ob dies der Fall sei, ist aus dem Umfange der Uebung, nach den Personen, welche die einzelnen Akte vornehmen, endlich nach dem Objecte zu beurtheilen. Eine *bestimmte Zeitdauer*[3]) ist vom Rechte *nicht* vorgeschrieben, vielmehr der richterlichen Beurtheilung überlassen, zu prüfen, ob die consuetudo lange genug gedauert habe; 2) *Rationabilität* der Gewohnheit[4]). Diese darf mithin weder dem jus naturale widerstreiten, noch dem jus divinum, noch sich in sonstiger Hinsicht als unvernünftig erweisen[5]). Ist das der Fall, liegt eine consuetudo minus rationabilis, *corruptela* vor, so muss sie für unkräftig erklärt werden.

§. 119.

2. Wirkung. Beweis.

I. Eine gültige Gewohnheit hat dieselbe Kraft als das Gesetz[1]), kann sowohl *secundum* und *praeter* als *contra jus commune* oder *particulare*

2) Diese ist natürlich zu vermuthen. Arg. reg. jur. 57. in 6., c. 6. 15. X. de privil., c. 25. X. de V. S. Ueber den *Irrthum* Kirchenr. I. S. 219.

3) Die hier vorzüglich in Betracht kommenden Stellen: c. 3. X. de causa poss. II. 12., c. 8. X. h. t. I. 4., c. 25. X. de V. S. V. 40., c. 50. X. de elect. I. 6., c. 11. X. h. t., c. 3. h. t. in 6. I. 4., c. 9. de off. ord. in 6. I. 17. *(nach der Zeitfolge geordnet)* und andere sind von mir a. a. O. S. 223 ff. ausführlich erörtert, und habe ich nachgewiesen, dass sie alle sich auf den Erwerb von Rechten (subjectiven) durch Verjährung (Ersitzung) beziehen und c. 11 (ult.) X. h. t. dafür eine allgemeine Norm aufstellt.

4) c. ult. X. h. t.; c. 3. X. eod.

5) So ist *irrationabile*, was gegen die Tradition (c. 5. 8. 10. D. 11., c. 3. 4. X. h. t.), die Moral (c. 8. 9. X. de simon. V. 3.), die kirchl. Verfassung und Disciplin (c. 5. 7. X., Extr. comm. un. h. t.), die Freiheit der Kirche (c. 1. X. ne his quae fiunt III. 11., c. 8. X. de sent. et re jud. II. 27.) verstösst u. a. m. Vgl. *mein* Kirchenr. I. S. 242.

1) Vgl. z. B. c. 13. D. 32., c. 2. C. 1. q. 7., c. 9. X. h. t., c. 3. X. de eo qui mitt. in poss. II. 25., c. 42. X. de sim. V. 3. u. a.

gehen, d. h. sich ergänzend oder ändernd zum Gesetze verhalten. In der einen wie der anderen Beziehung kann sie ihrem Umfange nach[2]) sein consuetudo ecclesiae *generalis,* eine Gewohnheit der ganzen Kirche, deren Wirkung an sich nicht bezweifelt werden kann[3]). Eben so begründet und zulässig sind aber auch Gewohnheiten einzelner Provinzen, Diöcesen (consuetudines *particulares* oder, im Gegensatz zu *universales*, cons. *generales* z. B. provinciae u. dgl.), selbst mit der derogatorischen Kraft bezüglich des jus commune[4]). Zeigt sich die Uebung in einem engen Kreise, in einer Corporation u. dgl., so nimmt sie den Charakter der Observanz an und ist nur eine besondere Erscheinungsform des autonomen Rechts[5]).

II. Kommen der Gewohnheit die angegebenen Merkmale zu, so bedarf sie weder der ausdrücklichen Anerkennung des Gesetzgebers, noch ist man genöthigt zu der Annahme eines *tacitus legislatoris consensus*[6]) seine Zuflucht zu nehmen.

III. *Bewiesen* wird ein Gewohnheitsrecht durch Aufzeichnungen von anerkannter Autorität, durch gerichtliche Entscheidungen, durch Zeugnisse competenter Personen (Ordinarien) oder durch den mit den gewöhnlichen

[2]) Ueber die genaueren Bezeichnungen der Quellen s. *mein* Kirchenr. I. S. 215.

[3]) *Consuetudo ecclesiae generalis derogatoria* (also desuetudo generalis) ist z. B. die Aufhebung der Verbindlichkeit, an Sonn- und Feiertagen die Messe in der *Pfarr*kirche zu hören, die *österliche* Beichte vor dem *Pfarrer* abzulegen u. a. *Mein* Kirchenr. I. S. 246., das ebenfalls *cons. gen.* nachweist, die neues Recht schufen. — Gilt ein *allgemeines* Gesetz im Interesse der Einheit für nöthig, so wäre eine *cons. contraria* unvernünftig. Insoweit gelten gegen das *Concil. Tridentinum* keine Gewohnheiten: Kirchenr. S. 250.

[4]) Vgl. die a. a. O. S. 246 ff. gegebene Ausführung.

[5]) Die Auffassung der Aelteren, welche die Gewohnheit als *statutum tacitum* ansehen und gerade die Observanz im Auge haben, hat auf die Bildung grossen Einfluss gehabt. Vgl. Kirchenr. S. 217.

[6]) Dies ergeben Stellen, wie c. 2. 6. X. h. t., c. 31. X. de elect., c. 2. X. de temp. ord. I. 11., c. 9. X. de sepult. III. 28. und zahlreiche andere. Vgl. a. a. O. S. 233 u. 251. Jeder Zweifel hebt sich durch c. 1. de constit. in 6.: „Licet Romanus Pontifex, *qui jura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere,* constitutionem condendo posteriorem priorem, quamvis de ipsa mentionem non faciat, revocare noscatur: quia tamen locorum specialium (dies Wort fehlt in den Handschr.) et personarum singularium *consuetudines et* statuta, *quum sint facti et in facto consistant*, potest probabiliter ignorare: ipsis, dum tamen sint rationabilia, per constitutionem a se noviter editam, *nisi expresse caveatur in ipsa*, non intelligitur in aliquo derogare.“ Meine den *Quellen* entsprechende Ansicht ist dadurch *nicht* wankend geworden, dass es in dem Schreiben des Nuntius zu München v. 4. Mai 1863 (*Archiv X.* S. 108) an den Erzb. v. München, welches sich gegen das *Barttragen* der Geistlichen ausspricht, heisst: „in confesso est . . novam consuetudinem, ut legitime introducatur, necessario acquirere assensum saltem tacitum Supremi Ecclesiae Pastoris.“

Mitteln geführten Nachweis der Uebung. Nöthig ist der Beweis, sobald die Uebung keine allgemeine des betreffenden Kreises ist[7]).

Viertes Kapitel.

§. 120.

Praxis und Wissenschaft.

I. Der Wissenschaft an sich wohnt keine *rechtserzeugende* Kraft bei; ein *Juristenrecht* gibt es nicht. Gleichwohl ist der Einfluss der Wissenschaft, namentlich der Glossatoren, ein überaus grosser gewesen[1]). Das wird stets der Fall sein durch die der Wissenschaft zufallende Anwendung und Erklärung der Gesetze. Kein Gesetz kann für alle Fälle directe Normen geben. Die Ergänzung der Lücken des Rechts aus dem Grunde des Satzes (ratio legis) durch die s. g. *Analogie*[2]) oder in Ermangelung jedweder Bestimmung durch die *juristische Consequenz* bietet der Wissenschaft ein directes Mittel, für die Weiterbildung des Rechts zu wirken. Hierbei entscheidet nicht die Mehrzahl der Meinungen, obwohl eine *communis opinio* immerhin Bedeutung hat, sondern nur der innere in der Richtigkeit des Vorganges liegende Werth der Ansichten und Aussprüche.

II. Weil in der Kirche die Gesetzgeber und ordentlichen Richter zusammenfallen[3]), weil die Gerichte nur aus Auftrag oder als Stellvertreter der Ordinarien eine Jurisdiction üben: so ergibt sich von selbst die hohe Bedeutung der *auctoritas rerum similiter judicatarum*, wenngleich ein richterlicher Ausspruch zunächst nur im einzelnen Falle oder *inter partes* Recht schafft. Als eigentliche Rechtsquelle erscheint jedoch die *Praxis* nicht.

III. Für den Gang des Verfahrens, die Formen u. A. bildet der *Stilus curiae*, Gerichtsgebrauch, für die inneren Verhältnisse der Corporationen deren Herkommen, *Observanz*, welche als statutum tacitum erscheint, eine Rechtsquelle[4]).

[7]) Kirchenrecht I. S. 253 f. Vgl. §. 121.

[1]) Vgl. *mein* Kirchenr. I. S. 255 ff. Oben §. 13 ff.

[2]) c. 2. X. de translat. episc. I. 7., c. 3. X. de constit. I. 2., c. 4. X. de confirmat. utili II. 30. Grat. ad c. 24. C. 1. q. 1.

[3]) Dies folgt aus §§. 38 f., 44. 46. 50 f., 54. 100. 103. 107 ff.

[4]) Vgl. Kirchenr. I. S. 259 ff.

Fünftes Kapitel.

§. 121.

Anwendung der Rechtsvorschriften.

I. Die Verfassung der Kirche bringt mit sich, dass die Durchführung der Rechtsvorschriften den Inhabern der ordentlichen Regierungsgewalt, *Judices ordinarii*, zufällt. Von diesen ist deshalb sowohl die Kenntniss des allgemeinen (jus commune) als auch des Diöcesan- (Provinzial-) Rechts zu verlangen, so dass der Satz zutrifft: *jus novit curia*. Privilegien oder Observanzen einzelner Kreise u. dgl. mag er ignoriren und im vorkommenden Falle deren Beweis verlangen[1]).

II. Die Rechtssätze fordern unbedingte Geltung, sind unabhängig von dem Einzelwillen, insoweit ihr Inhalt sich als *jus cogens* darstellt und nicht als *jus dispositivum* der Befugniss der Individuen freien Spielraum lässt. Es kommt diese Kraft überhaupt dem Kirchenrechte zu, mag die Quelle des einzelnen Satzes eine kirchliche sein oder nicht.

III. Gesetze und Gewohnheitsrecht gelten nach der Verfassung (§§. 38 f. 42 f.) für ein bestimmtes *Gebiet;* Statuten und Observanzen finden auf bestimmte *Personen* Anwendung. Zwischen den verschiedenen Rechtsquellen desselben Territoriums besteht folgendes Verhältniss: die erste Quelle der Entscheidung bildet das Privileg, dann ein Statut, weiter das Diöcesanrecht als zulässige Ausnahme vom jus commune; das *jus commune* als solches gilt unbedingt, soweit keine besondere Ausnahme besteht. Was das Verhältniss der Rechte verschiedener Territorien betrifft, so ergeben sich die folgenden Sätze: 1) Was nach jus commune *gültig* oder *geboten* ist, kann nach Partikularrecht nicht *ungültig* oder *verboten* sein; 2) für die *Form* eines Actes entscheidet der Ort des Abschlusses; 3) für die ganze *Stellung der Person* das Recht des Wohnorts; 4) für die *Rechtsverhältnisse an Beneficien*, der *Beneficiaten* und die *Rechte an Sachen* das Recht der Diöcese, bez. des Ortes, wo sie liegen; 5) *Strafgesetze* gelten *im Territorium* unbedingt; 6) das *Verfahren* vor Gericht richtet sich nach dem Rechte des Gerichts; 7) Gesetze und Regeln für Exemte gelten überall, wo keine lex specialis besteht[2]).

IV. Die *Kraft der Rechtssätze* erstreckt sich, sofern keine eingeschränkte Geltung beabsichtigt ist oder sich aus der Natur der Sache ergibt (Privileg, Statut), auf alle Personen, über welche die Kirche eine Jurisdiction hat[3]).

[1]) c. 1. de constitut. in 6. I. 2. Denn was hier vom Papste gesagt ist, gilt wohl analog vom Bischofe.

[2]) Vgl. über diese Materien noch *mein* Kirchenrecht I. S. 527 ff.

[3]) Vgl. oben §. 31. 33. — c. 1. X. de constit. I. 2. Kirchenr. S. 533 ff.

Zweites Buch.

Die Rechtsverhältnisse der Kirchenglieder.

Erste Abtheilung.

Die kirchlichen Individuen.

Erstes Kapitel.

Erwerb der Rechtsfähigkeit.

§. 122.

1. Die Taufe[1]).

I. Erworben wird die Rechtsfähigkeit, die *kirchliche Rechtspersönlichkeit*, einzig und allein durch das *Sakrament der Taufe*[2]), welches nothwendige Bedingung der Heilswirkung ist[3]). Mit deren gültigem Empfange tritt von selbst die *allgemeine Rechtsfähigkeit* ein, zugleich aber auch die

[1]) Decr. Grat. Dist. 4. de consecr.; Tit. X. III. 42., in Clem. III. 15. *de baptismo et ejus effectu.* Die Glaubenssätze enthält besonders Conc. Trid. Sess. VII. *Canones* de sacramentis in genere und (14) *de baptismo. Mein* Kirchenrecht II. S. 567 ff. Dem Kirchen*rechte* gehört nichts an als die Lehre von der juristischen Bedeutung, Wirkung der Taufe, Recht zu ihrer Spendung, rechtl. Bedingungen.

[2]) Conc. Trid. l. c. can. 2. 4. Vgl. can. 8. 11. ibid. de sacr. in gen. u. a.

[3]) Siehe §. 1., *Conc. Trid.* Sess. VI. de justificat. cap. IV. Sess. VII. can. 5. de bapt. — c. 3. X. de presb. non baptiz. III. 43.

Ueber die sog. *Bluttaufe* (baptismus sanguinis) und *Begierdetaufe* (bapt. flaminis oder desiderii) vgl. c. 37. 34. D. 4. de consecr., Catech. Roman. II. cap. II.

Unterwerfung unter das Recht der Kirche, mag dies jus divinum oder positivum sein [4]).

II. *Object* der Taufhandlung ist der *ungetaufte lebende* Mensch [5]), nach der heutigen uralten Praxis regelmässig das neugeborne Kind [6]). Christliche Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder taufen zu lassen [7]). Auf nichtchristliche darf kein Zwang angewendet werden. Ein *Kind (infans)* solcher darf daher nur mit dem Willen eines Elterntheils oder bei Abgang der Eltern des Vormundes getauft werden [8]). Mit dem vollendeten siebenten Lebensjahre räumt die Kirche dem Individuum das Recht der Selbstbestimmung ein [9]).

III. *Bedingung der Gültigkeit* ist ausser Anwendung der nothwendigen *Materia* und *Forma Sacramenti* [10]) bei Menschen über sieben Jahre

[4]) *Conc. Trid.* l. c. can. 7. 8. 11 sqq. Ueber den ***Einfluss dieses Satzes auf die Bekenner der von der Kirche getrennten christlichen Confessionen***, vorzüglich in Betreff der Ehe ***mein*** Kirchenr. II. S. 452 ff., Eherecht S. 228 ff. Oben §. 31.

[5]) Conc. Trid. l. c. can. 12. 14. — Vgl. c. 114 sqq. D. IV. de consecr., ***Bened. XIV.*** de syn. dioec. L. VII. c. V. n. 2 sqq. ***Rituale*** Rom. Tit. de sacr. bapt. rite administrando, über Monstra und ähnliche Fälle.

[6]) Ueber die ***dogmat.*** Zulässigkeit der Kindertaufe: ***Conc. Trid.*** Sess. V. decr. de peccato orig. num. 3. 4. VII. can. 12. 14. de bapt. Ob ein Kind auch vor der völligen Trennung von der Mutter getauft werden dürfe, ist oft erörtert worden. Vgl. ***v. Moy*** im ***Archiv XIV.*** S. 44 ff.

[7]) Vgl. §. 154. über die ***Taufe von Kindern aus gemischter Ehe.*** —

Ueber die ***Zeit, binnen welcher Kinder getauft werden sollen***, sagt das ***Rituale Romanum*** Tit. de sacram. bapt. „quamprimum fieri poterit." Cf. ***Eugen IV.*** in Const. 27. (Bullar. III. P. III. p. 39.), ***Bened. XIV.*** l. c. L. XII. C. VI. n. 7. ***Der Bischof kann***, da dies praeter jus commune ist, ***eine Frist vorschreiben.*** Mit der Wiederholung der Vorschrift des Rit. Rom. begnügen sich Conc. prov. ***Prag.*** Tit. IV. c. II., ***Strigon.*** T. III. c. 2., ***Coloc.*** T. III. c. 2.; das ***Wiener*** T. III. c. 2. verbietet den Aufschub ultra biduum a nativitate, über („nec unquam ultra tertium diem prolatandum est bapt. sacram.") 3 Tage Conc. prov. ***Colon.*** P. II. T. II. c. XI. — Die ***deutsch. Reichsgesetze*** haben die Kindertaufe vorgeschrieben. R. A. v. ***Speyer*** v. 1526. §. 6. droht Eltern, die dies unterlassen, als Wiedertäufer anzusehen u. zu bestrafen. Das ***Preuss.*** A. L. R. Anh. §. 131. zu II. 11. fordert dieselbe binnen 6 Wochen nach der Geburt, widrigenfalls ein Vormund zu bestellen ist (***Vogt I.*** S. 350). Dieselbe Frist ist vorgeschrieben in ***Sachsen***, ***S. Altenburg***, ***Kurhessen***, ***Lübeck***, ***Schleswig-Holstein.*** ***Nassau*** hat 4 Wochen.

Ueber den ***Brauch der griech. Kirche s. Hergenröther*** Archiv VII. 161 ff., ***Papp-Szilágyi*** pag. 379 ff.

[8]) c. 10. C. 28. q. 1., c. 2. X. de convers. infid. III. 33., Const. ***Bened. XIV. Postremo*** 28. Febr. 1747, ***Probe*** 15. Dec. 1751. Vgl. oben §. 33. III. — ***Die Staatsgesetze*** fordern aber ***bis zum gesetzlichen Unterscheidungsjahre*** den Consens des Gewalthabers.

[9]) Anders meistens die Staatsgesetze. Vgl. §. 169 fg.

[10]) Catech. Rom. ***Rit.*** Rom. ll. cc. Conc. Trid. can. 1 sqq. l. c. Vgl. ***mein*** Kirchenr. a. a. O.

die Zustimmung des zu Taufenden *(Intention)*[11]. Bei *Kindern* wird diese von der Kirche supplirt[12].

IV. *Spender* ist nach heutigem Rechte regelmässig der Pfarrer, mit dessen Erlaubniss ein anderer Priester, im Nothfalle *jeder* Mensch, nur nicht der zu taufende selbst, auch ein Ketzer und Ungläubiger[13].

V. *Ort* der Spendung ist regelmässig die Pfarrkirche oder eine andere Taufkirche, das Haus nur im Nothfalle[14]. In der Praxis vieler Diöcesen bildet jedoch die Haustaufe die Regel.

VI. Regelmässig soll die Taufe in feierlicher Form vorgenommen werden. Hat daher eine *Nothtaufe* stattgefunden, so sollen die feierlichen Ceremonien wiederholt werden.[15]. Bei *gegründetem Zweifel*, ob Jemand überhaupt oder gültig getauft sei, ist die *bedingte* Taufe gestattet[16]. Abgesehen hiervon ist die Wiederholung der einen *character indelebilis*[17] einprägenden Taufe ein Verbrechen.

VII. Bei der Kindertaufe ist die Zuziehung von (sponsores, fidejussores, patrini u. a.) *Pathen* Sitte. Hierzu sollen nur mündige Katholiken im Besitze der Ehre und höchstens zwei (ein Mann und eine Frau) genommen werden[18].

11) Conc. Trid. l. c. can. 4. — c. 3. X. h. t. — *Catech.* Rom. l. c. Hier muss *Unterweisung* in der Religion vorhergehen. *Catechumeni.*

12) Conc. Trid. l. c. c. 12. 14. de bapt. Sess. V. de pecc. orig. num. 4.

13) c. 19 sqq. D. 4. de consecr., can. 4. Conc. Trid. l. c. de bapt. — c. 4. X. h. t. Vgl. oben §. 62. und §. 54.

14) *Rit.* Rom. l. c. „Ac licet urgente necessitate ubique baptizare nihil impediat, tamen proprius baptismi administrandi locus est ecclesia, in qua sit fons baptismalis vel certe baptisterium prope ecclesiam" cet. *Daselbst* und clem. un. h. t. das *Privileg der Haustaufe* zu Gunsten der reges und magni principes. Siehe die citirten Provinzialsynoden. Das *Wiener u. Prager tolerirt* den Usus der Haustaufen, das von *Köln*, *Gran* wünscht die Taufe in der Kirche allgemein, das von *Colocza* fordert für die Haustaufe *bischöfl. Dispens.* Den vielfach herrschenden mit den Worten des Rituals Tit. „de benedictione mulieris post partum" streitenden Gebrauch der *Aussegnung der im Bette liegenden Wöchnerinnen* verbietet unbedingt das *Prager, Graner, Coloczaer, Kölner, Wiener.* Das *Kölner* untersagt absolut, diese Benediction zu ertheilen einer in gem. Ehe lebenden Mutter, deren Kind „apud acatholicos" getauft ist, sowie den unehelich gebärenden; *dieselben* Bestimmungen hat das *Prager.*

15) *Rit.* Rom. l. c. Vgl. die cit. Provinzialsynoden.

16) *Rit.* Rom. l. c. *Bened. XIV.* De syn. dioec. L. VII. c. VI., der erschöpfend handelt.

17) Conc. Trid. l. c. can. 11. de bapt., Catech. Rom. l. c. qu. 54.

18) *Rit.* Rom. l. c. — *Conc. Trid.* Sess. XXIV. decr. de ref. matr. c. 2. — *Catech.* Rom. l. c. qu. 25 sqq. Vgl. auch c. 7 sqq., 101 sqq. D. 4. de consecr. Im *Graner* und *Prager* Provinzial-Concil werden ausgeschlossen von der Pathenschaft „infideles, haeretici, schismatici, excommunicati, interdicti, manifesti et notorii concubinarii, notorii peccatores", die in gem. Ehe lebenden Katholiken, welche in die akath. Erziehung ihrer Kinder eingewilligt haben, „muti, sana mente destituti, pueri qui confirmati aut ad primam saltem

§. 123.

2. Der Uebertritt zur Kirche aus einer anderen[1]).

I. Die Taufe ist auch dann gültig, wenn sie von Ketzern gespendet wird, bringt alle Wirkungen hervor und macht somit zum Gliede der Kirche. Gleichwohl sind die Bekenner der von der katholischen Kirche getrennten christlichen Confessionen weder Ketzer, noch unterstehen sie der kirchlichen Jurisdiction. Sie entbehren aber die *active Rechtsfähigkeit*. Um diese zu erwerben, müssen sie einen *Akt der Unterwerfung vornehmen*. Dieser kann nicht im Empfange der Taufe bestehen[2]), sondern lediglich in solchen Handlungen, welche bekunden, das Individuum halte fest an der Lehre der Kirche und wolle sich fortan auch als deren äusseres Glied betrachten. Dieser *Akt besteht in der Ablegung des Glaubensbekenntnisses*, dem die Abschwörung des Irrthums vorausgeht[3]).

II. Nach dem Rechte der Kirche *muss* aufgenommen werden, wer die Bedingungen zu erfüllen bereit ist und die nöthige Kenntniss der Lehre, sowie den festen Willen zeigt. Hierzu ist das vollendete siebente Lebensjahr erforderlich[4]). Die Staatsgesetze schreiben häufig ein höheres Alter vor, wobei sie davon ausgehen, einmal die Gewissheit der Ueber-

communionem admissi haud sunt, religiosi"; die Kleriker werden abgemahnt. In dem von *Colocza* ist der in gem. Ehe Lebenden keine Erwähnung gethan, sonst stimmt es mit dem Graner überein. Das *Wiener* nennt blos die Nichtchristen, Akatholiken, publice criminosi seu infames, qui sana mente non sunt aut fidei rudimenta ignorant, confirm. sacr. non muniti, parentes baptizandi, monachi, sanctimoniales, das *Kölner* nennt rudes, acatholici, excommunicati, manifesto impii, publici peccatores, communionem paschalem et longiore tempore cultum divinum negligentes, et qui matrimonio mere civili conjuncti vivunt. — Diese *Prov. Concile* wiederholen die Bestimmungen des Conc. Trid. über die Zahl der Pathen. — Einzelne (*Prager*, *Graner*, *Coloczaer*) enthalten auch Bestimmungen über die *zulässigen Namen*.

[1]) Alle hier zur Anwendung kommenden Sätze finden ihre Begründung in den §§. 1. 31 ff. 121. Vgl. auch §. 74 u. §. 99. Vom Standpunkte des in Deutschland u. Oesterreich-Ungarn geltenden Rechts kann man reden von „Confessionswechsel." Da man den Ausdruck „Convertiten" ganz allgemein gebraucht, habe ich auch in der Ueberschrift dem thatsächlichen Verhältnisse Ausdruck gegeben.

[2]) Es ist *Missbrauch*, wenn Convertiten in nicht „heiligem Eifer" sondern Ueberspanntheit sich bedingterweise nachtaufen lassen zu müssen glauben, ohne dazu wirklich *gegründete* Veranlassung zu haben. Denn mag auch bei den Freigemeindlern u. ähnlichen Secten der Charakter der Taufe anzuzweifeln sein, so gibt dazu schwerlich der feste *Christusglaube* der Protestanten, welcher nach meiner Erfahrung in den meisten Gegenden von Deutschland dem der Katholiken nicht nachsteht, einen gegründeten Anlass.

[3]) In der *Tridentinischen* Form. Vgl. c. 9. X. de haeret. V. 7. *Bened. XIV*. Const. *Allatae sunt*. Vgl. *mein* Kirchenr. II. S. 575.

[4]) c. 2. X. de convers. infid. III. 33. u. Const. *Bened. XIV. Postremo* a. 1747. §. 32.

zeugung mehr zu sichern, sodann Reibungen zwischen den Confessionen zu verhindern. Es ist daher von solchen Vorschriften überhaupt nur dort die Rede, wo *mehrere* Confessionen vom Staate anerkannt sind. Letztere schreiben häufig auch bestimmte „Formen des Uebertritts von einer Confession zur anderen vor“ [5]). Selbstredend muss die Rückkehr frei und aus

[5]) Von *Reichswegen* ist nie ein sog. *Discretionsjahr* für die Religionsänderung festgesetzt worden, da man sich nicht einigte u. die Katholiken zuletzt dies für geistl. Sache erklärten. Vgl. die Verhandlungen bei *J. J. Moser* Von der teutschen Religions-Verfassung. Frankf. u. Leipz. 1774. 4. Seite 76 ff. Ebensowenig war gemeinrechtlich ausgemacht, ob *minderjährige*, aber zum Discretionsalter gelangte Kinder ohne Zustimmung der Eltern zu einer anderen der drei im Reiche recipirten Confessionen übertreten könnten ohne Zustimmung des Vaters bez. Vormundes. Diese Frage bejaht *Moser* a. a. O. S. 66 ff., woselbst Beispiele von Vorenthaltungen von Kindern, gewaltsamer Entführungen solcher durch Landesherren mitgetheilt werden. Das Alter von 14 Jahren fordern folg. Rechte: *österr.* interconfessionelles Ges. v. 25. Mai 1868 Art 4., *preuss.* A. L. R. II. 2. §. 84., *würtemberg.* Ed. v. 15. Oct. 1806. Min. Erl. v. 14. Sept. 1826., *hannover.* V. O. v. 31. Juli 1826. §. 7., *oldenburg.* Normat. v. 5. Apr. 1831. §. 41., revid. V. U. Art. 34. §. 1., *hessendarmstädtisches* Rescr. v. 26. Jan. 1832., *nassauische* V. O. v. 22. 26. März 1808., *mecklenburg.* W. v. 25. Jan. 1811., *lipp. Detmold.* Ed. v. 9. März 1854. Art. 7. Ein Alter von 16 Jahren schreibt vor *badisches* 4. Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 5. (das Edict v. 14. Mai 1807 forderte 18 Jahre). Das Alter von 18 Jahren fordert *Kurhess.* V. O. v. 18. Aug. 1823. §. 3., Ges. v. 29. Oct. 1848. §. 4. Das von 21 Jahren: *bairisch.* Ed. v. 26. Mai 1818. §. 6. (Volljährigkeit; 18 J. fordert schon Ed. v. 24. März 1809. §. 8.), *K. sächsisch.* Mandat. v. 20. Febr. 1827 „den Uebertritt von einer christl. Confess. z. anderen betr.“ §. 1., sachs. *weimar.* Ed. v. 7. Oct. 1823. §. 61. —

Staatsgesetzliche Formen des Uebertritts. In *Oesterreich* (cit. Gesetz Art. 6.) „muss der Austretende den Austritt aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft der politischen Behörde melden, welche dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft die Anzeige übermittelt. Den Eintritt in die neu gewählte Kirche oder Religionsgesellschaft muss der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären.“ Das *preussische* Ges. v. 14. Mai 1873 fordert zur bürgerl. Wirkung die persönl. Erklärung vor dem Richter des Wohnorts; der Antrag dazu ist dem Vorstande der bisherigen Kirchengemeinde bekannt zu machen; 4 Wochen, spätestens innerhalb 6 W. nach Eingang des Antrags findet die Austrittserklärung zu gerichtl. Protokoll statt, dessen Abschrift dem Vorstande der bisherigen Kirchengemeinde zuzustellen ist. Der *Uebertritt* ist nach *preuss.* A. L. R. II. 11. §. 41 f. zulässig ohne bestimmte Erklärung des Austritts bei christl. Confessionen (Erk. des Ober-Trib. v. 29. Apr. 1861 im Arch. f. Rechtsfälle. Bd. 41. S. 201 ff.). Nach *k. sächs.* (a. a. O. u. V. v. 25. Mai 1839) u. s. *weimar.* (a. a. O.) ist Anzeige beim bisherigen Seelsorger nöthig, ein Unterricht nicht zu ertheilen, nach 4 W. ein Zeugniss auszustellen; nur auf Grund eines solchen und nach vorgängiger Prüfung u. Vorbereitung darf die Aufnahme erfolgen bei 50 Thlr. Strafe, im Wiederholungsfalle Suspension u. Remotion vom Amte. „Ein Uebertritt in articulo mortis muss im Falle der Genesung in der vorgeschriebenen Masse seine Bestätigung erhalten.“ „Verleitung zum Uebertritte durch Versprechungen, Drohungen u. Herabwürdigung der anderen Confess. wird mit 50 Thlr., im Wiederholungsfalle mit Dienstentsetzung bestraft.“ Das *bairische* (Ed. §. 10) Recht fordert nur persönliche Erklärung bei dem einschlägigen Pfarrer der alten u. neugewählten; das *würtemb.* (v. 12. Sept.

Ueberzeugung geschehen. Deshalb ist die Hoffnung auf Gewinn ebenso verwerflich als die Anwendung weltlicher Mittel, um die Rückkehr zu bewirken. Darin liegt das kirchliche Verbrechen der Simonie. Staatlicherseits ist die s. g. *Proselytenmacherei* gleichfalls verboten und vielfach mit Strafen belegt.

§. 124.

3. Uebertritt aus dem Unglauben.

Da man erst durch die Taufe Mitglied der Kirche wird, kann ein Nichtchrist nur durch die Taufe die Rechtsfähigkeit erlangen. Auch hierfür schreibt das Recht Freiheit der Entschliessung, vollständige Kenntniss der Lehre u. s. w. und Ablegung des Glaubensbekenntnisses vor. Hinsichtlich des Alters lässt es nach vollendetem siebenten Lebensjahre die Selbstentscheidung zu [1]), während auch in diesem Falle einzelne Staatsgesetze ein bestimmtes höheres Alter fordern [2]).

18 12., 7. Aug. 1819., 2. März 1822) fordert Anzeige beim alten Pfarrer u. Zeugniss desselben; das *s. weimar.* hat die Vorschriften des *k. sächs.*, nur (Ed. §. 61.) erklärt es den Uebertritt in articulo mortis für wirkungslos „auch in Ansehung des Begräbnisses, wenn der Kranke wirklich verstirbt" (ohne Einfluss auf die Kinder ist ein *solcher* Uebertritt auch in *Preuss.* A. L. R. II. 2. §. 81.) Bei „kön. Dienern" ist in *Würtemb.* vorherige Anzeige an den König vorgeschr. (Rel. Ed. v. 18. Oct. 1806.).

Bezüglich *der bereits vor dem Uebertritte geborenen Kinder* hat der Uebertritt in *Oesterreich* (cit. Ges. Art 2) auf die Kinder über 7 Jahre, in *Baiern* (Ed. §. 18.) auf die bereits confirmirten oder zur ersten Kommunion gelassenen keinen Einfluss; nach *s. weimar.* Rechte (Ed. §. 58.) ändert der Uebertritt *eines* Theils bei ungemischter Ehe nichts, treten beide über, so bleiben jene Kinder, die bereits Religionsunterricht erhalten haben, in der bisherigen, die übrigen folgen der neuen Religion der Eltern; nach *hannover.* (V. O. v. 31. Juli 1836. §. 4.) folgen die noch nicht zum Discretionsalter gelangten dem übertretenden Vater, wofern er nicht anders bestimmt; nach *k. sächs.* kommt es darauf an, ob ein Kind schon bis zum vollend. 10. Jahre Religionsunterr. in einer Confession hatte.

Folge des Uebertritts ist der Verlust der bisherigen Rechte u. Entbindung von den bisherigen Pflichten als solchen. Das cit. *preuss.* Ges. lässt die bürgerl. Wirkungen mit Schluss des Kalenderjahrs eintreten und verpflichtet noch 2 Jahre zu dem Beitrage zu den Kosten eines ausserordentlichen vor Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Austritt erklärt wurde, festgesetzten Baues.

Katholischerseits ist für die Aufnahme in die Kirche regelmässig bischöfliche Erlaubniss vorgeschrieben. Die neueren Provinzialsynoden schweigen über diesen Punkt.

[1]) Vgl. die zu §. 122 angegebenen Stellen.

[2]) Die zu §. 123. cit. Staatsgesetze gelten durchweg nur für den Uebertritt von einer Confession zur anderen. Ausdrückl. fordert *k. sächs.* V. O. v. 4. Dez. 1841 nur das Confirmationsalter (14 J.), das österr. Ges. allgemein 14 Jahre, das *preuss.* gilt bezügl. des Austritts für alle „Religionsgemeinschaften, welchen Korporationsrechte gewährt sind," die übrigen haben meist keine Vorschriften, so dass das Kirchenrecht allein zur Geltung kommt.

Zweites Kapitel.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Individuen.

§. 125.

1. In Betreff des Glaubens.

I. Aus dem Zwecke der Religion (§. 1.) ergibt sich die Nothwendigkeit des Fürwahrhaltens und Annehmens der christlichen Glaubenslehre. Die Mitgliedschaft der Kirche bringt die Pflicht mit sich, Alles anzunehmen in der von der Kirche festgesetzten Form (§. 1). Die kürzeste Form bilden die *Glaubensbekenntnisse* [1]) (symbola fidei). Zur Ablegung des Bekenntnisses *verpflichten* die Kirchengesetze: 1) bei Empfang der Taufe [2]), 2) bei Empfang der ersten h. Communion den, der als Kind getauft ist [3]), 3) die der Häresie Angeschuldigten. Ausserdem aber ist in besonderen Fällen dessen Ablegung vorgeschrieben, welche jedoch dann nicht als allgemeine Pflicht, sondern als Bedingung für den Erwerb von Rechten u. dgl. erscheint [4]). Hierher gehört weiter die Pflicht zur Theilnahme an der *Katechese* und Anhörung der *Predigt*. Beides erscheint bei der Jugend als Theil der Erziehung und wird daher mit Disciplinarstrafen erzwungen. Ueber die Schule hinaus hat die Verpflichtung keinen rechtlichen Charakter angenommen, sondern den eines Gebotes, dessen festgesetzte Uebertretung Nachtheile herbeiführt.

II. In negativer Beziehung äussert sich die allgemeine Pflicht in dem Beachten der von der Kirche ausgehenden *Verwerfung von Meinungen* und *Schriften*, sowie der Einhaltung jener Vorschriften, welche für das Lesen der h. Schrift, die Herausgabe von Büchern über religiöse Dinge u. dgl. gegeben sind [5]).

[1]) *H. Denzinger*, Enchiridion symbolorum et definitionum, quae de rebus fidei et morum a conciliis oecumenicis et summis Pontif. emanarunt. Wirceb. 1854. *Symbolum apostolicum, Nicaenum (Constant.) Athanasianum, Concilii Lateran. IV.* a. 1215 in c. 1. X. de summa trinitate et fidei catholica. I. 1., Conc. *Viennens.* a. 1311 in Clem. un. ejusd. tit., *Eugenii IV.* ad Armenos in Conc. Florent. a. 1437, Concilii *Tridentini* in Bulle *Pii IV. Injunctum nobis* Idib. Novembr. a. 1564 (abgedr. in der cit. und den meisten Ausg. des Concils).

[2]) c. 73 fg. D. 4. de consecr. *Rit.* Rom. l. c. *Form: Apostolisches.* Bei der Taufe von Kindern legt es der Pathe ab.

[3]) *Apostolisches.* Dies beruhet auf allgemeiner Praxis.

[4]) Bei Empfang der Weihen, behufs Erlangung eines Bisthums, einer Präbende in Kathedralkapiteln, eines Beneficium mit cura animarum (vgl. §§. 52. 58. 65. 84.), bei Empfang einer Dignität in Ordenshäusern, bei Empfang akademischer Grade (ist ausser für die Theologen in Deutschland abgekommen), die Lehrer an Universitäten u. Gymnasien. Vgl. Conc. Trid. Sess. XXV. c. 2. de ref. und Bulle *Injunctum.* Siehe auch §. 123.

[5]) Conc. Trid. Sess. IV. Decr. de edit. et usu sacror. librorum, Sess. XXV. Cont. de indice librorum cet. *Regulae decem* de libris prohibitis (abgedr. in den Ausg. des Conc. Trid.), Const. *Pii IV. dominici gregis* 24. Mart. 1564 u. a. Oben §. 57. *Bangen* S. 124 ff.

§. 126.

2. Rücksichtlich des Kultus.

Eine äussere, von der Kirche ausgehende und von ihr gehandhabte *Form der Gottesverehrung* liegt im Wesen der Religion und Kirche. Diese hat eine grosse Mannigfaltigkeit ritueller und liturgischer Akte, Ceremonien u. s. w. entwickelt. An ihnen Theil zu nehmen erscheint so sehr als Sache des Herzens, dass Rechtsvorschriften nur ein Minimum fordern. Dies besteht in der Pflicht, den Mittelpunkt alles Gottesdienstes, das *Messopfer* wenigstens an allen Sonn- und Feiertagen zu hören[1]. Hierzu kommt die Pflicht, an allen *Sonn-* und *Feiertagen*[2] geräuschvolle (s. g. knechtliche) Arbeiten zu unterlassen, wovon zur Zeit der Noth (z. B. Brand, Ueberschwemmung u. dgl.) durch das Gesetz dispensirt ist und aus Gründen (z. B. zur Erndtezeit) jeder Pfarrer entbinden kann[3]. Uebrigens ist die Feier der Sonntage, sowie jener Festtage, die zugleich bürgerliche sind[4], in den einzelnen Staaten durch Gesetze näher bestimmt, deren Durchführung meist ein Gegenstand gemeinsamen Handelns der weltlichen und kirchlichen Obrigkeit ist[5]. Jeder Katholik hat das Recht, nach Massgabe der Kirchengesetze an allen öffentlichen rituellen und liturgischen Handlungen Theil zu nehmen, sowie die Vornahme bestimmter religiöser Akte in besonderer Intention,

480 ff. *Oesterr. Concord.* Art. IX., dazu Schreiben *Ecclesia* vom 18. Aug. 1855 num. IX., Min. Erl. vom 25. Jan. 1856. sub 4. *Bair.* Concordat Art. XIII. *Syllabus* num. 10. 22. Litt. *Apost.* v. 11. Oct. 1869.

[1]) Das ältere Recht forderte die Anhörung in der Pfarrkirche: c. 4. 5. C. 9. q. 2., c. 35. D. I. de consecr. u. a. — *Conc. Trid.* Sess. XXII. decr. de observ. et evit. in celebr. missar. — *Bened. XIV.* l. c. L. XI. c. XIV.

[2]) Danach *festum fori* im Gegensatz des blos kirchlichen *festum*.

[3]) Vgl. c. 3. X. de feriis II. 9. — Siehe noch c. 1. 5. X. eod. (Verbot gerichtlicher Handlungen); c. 1. X. und Const. *Bened. XIV. Ab eo tempore* a. 1745 (Verbot der Märkte), Conc. Trid. S. XXV. decr. de invocat. sanctor. und Const. *Bened. XIV. Nihil profecto* a. 1742 (Verbote von Tänzereien u. dgl.).

[4]) Viele der früheren Festtage sind zufolge der Unterhandlungen Seitens der Staaten für einzelne Länder aufgehoben. Dadurch ist eine Verschiedenheit entstanden; auch bestehen in den Diöcesen ausser den allgemeinen *festa fori* noch besondere der Diöcesan-Patrone. Für *Oesterreich* ist der Gegenstand geregelt durch *Benedict XIV.* u. *Clemens XIV.* Vgl. in *Jaksch*, Gesetzlex. Bd. II. (1828) den Artikel „*Feyertagverminderung*", wo die betreffenden Erlasse angegeben und übersetzt sind. Für *Preussen* hat ebenfalls *Clemens XIV.* (durch Breve v. 24. Apr. 1772), sodann *Pius VI.* (v. 19. Apr. 1788) und *Leo XII.* (2. Dec. 1828) die Zahl festgesetzt. Die *Directoria* der einzelnen Diöcesen geben überall dieselben an; man findet sie auch in jedem Kalender bezeichnet.

[5]) Siehe die *österr.* bei *Jaksch* a. a. O. unter den Artikeln „Feyertagentheiligung." Vgl. *Helfert*, Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heil. Handlungen u. s. w. Prag. 1826. §. 70 ff.

aber nur gegen Zahlung, zu verlangen[6]. Als Kultusakte im weiteren Sinne erscheinen auch die *Processionen* und *Wallfahrten*, deren Theilnahme kein Gesetz mit rechtlicher Folge fordert. Sie bilden regelmässig auch einen Gegenstand der Staatsgesetzgebung.

§. 127.

3. Rücksichtlich der Sakramente.

I. Das Sacrament der *Taufe* erscheint als nothwendige Bedingung der Rechtsfähigkeit (§. 122.); das Sakrament der *Priesterweihe* kann nicht von Jedem und braucht nur von denen empfangen zu werden, welche eine bestimmte hierarchische Stellung erlangen wollen (§. 34 ff.); das Sacrament der *Ehe* muss in analoger Weise Jeder empfangen, der eine Familie auf gesetzliche Art begründen will. Das Sacrament der *Busse* als Bedingung des Nachlasses der Sünden zu empfangen stellt sich als Gewissenspflicht heraus, so oft Jemand eine schwere Sünde beging und Gelegenheit zu beichten hat. Aus diesem Grunde hat auch offenbar jeder Katholik, der über sieben Jahre alt ist, ein *Recht*, jeden approbirten Priester um die Beichte anzugehen. Es ist aber die *jährliche Beichte zur österlichen* Zeit als Rechtspflicht bei Strafe der *Excommunicatio minor* gefordert[1]; dieselbe kann jedoch nach heutiger Praxis jedem approbirten Priester und muss nicht nothwendig in der Pfarrkirche abgelegt werden. Eine gleiche Gewissenspflicht ergibt sich für den Empfang des *Altarssacramentes*, den überdies das Recht unter gleicher Folge mindestens *einmal jährlich* und zwar *in der Pfarrkirche* gebietet[2]. Für den Empfang der *Firmung* und *Krankenölung* besteht eine eigentliche Rechtsvorschrift nicht. Von selbst versteht sich aber, dass Keiner die Mahnung der Kirche sie zu empfangen unbeachtet lassen wird.

II. Der Empfang jedes Sacramentes ist bedingt durch die Vornahme dessen, wovon die Kirche die Ertheilung abhängig gemacht hat. Unter dieser Voraussetzung hat der Einzelne ein Recht, die Spendung zu

[6]) Dahin: Lesung der *Missa cum intentione*, welche jedoch zulässig sein muss; Empfang der mancherlei *Benedictionen*. Das *Rituale Romanum* kennt: bened. mulieris post partum, domorum, loci, domus novae, thalami, novae navis, communis super fruges et vineas, peregrinorum ad loca sancta prodeuntium, peregr. post reditum, agni paschalis, ovorum, panis, novorum fructuum, novae crucis, imaginum u. s. w. Ueber manche Punkte enthalten die neueren Provinzialsynoden Bestimmungen.

[1]) B. *Omnis utriusque* 12. X. de poenit. et remiss. V. 38. Die *österl.* Zeit ist durch Bulle *Eugen's IV. Fide digna* auf die Zeit vom Palmsonntag bis zum Weissen Sonntag festgesetzt, durch Entsch. der Congr. Conc. v. 31. Jan. 1682 den Bischöfen das Recht der Ausdehnung gegeben. *Bened. XIV.* De syn. dioec. L. IX. c. XVI. n. 3., XII. c. VI. n. 10.

[2]) c. 12. cit., Conc. Trid. Sess. XIII. c. 9. de sanct. euchar. sacram.

verlangen. Um diesem zu genügen, sind gerade die Seelsorgsgeistlichen bestellt. Sie können daher nicht zurückweisen und auch nach heutigem Rechte nur in den bestimmten Fällen [8]) den Nachweis fordern, dass die Person ihrer Jurisdiction unterstehe. Taufe, Firmung und Priesterweihe können nur *einmal* empfangen werden.

§. 128.

4. Die sonstigen Kirchengebote.

Während für den Klerus die Verrichtung bestimmter Gebete als Rechtspflicht sich herausgebildet hat, besteht für die Laien keine solche. Rücksichtlich des *Fastengebotes* sind in der heutigen Praxis alle Strafen oder sonstigen Massregeln entfallen. Rechtsvorschriften, welche eine bestimmte Verpflichtung, den *Heiligen* und *Reliquien* Verehrung zu bezeugen, mit sich brächten, hat die Kirche, soweit dies nicht zur Feier der Festtage u. dgl. gehört, nie aufgestellt. Wohl aber liegt auf der Hand, dass nach jedweder Richtung in Betreff des gesammten kirchlichen Kultus (§. 125 ff.) die *Bezeugung äusserer Missachtung* sowie die *Störung der Kirche* oder der Einzelnen ein Verbrechen bildet, welches mit Kirchenstrafen belegt wird und gleichfalls durch die staatlichen Strafgesetze verpönt ist.

§. 129.

5. Gegenüber der Hierarchie.

Mit der Leitung der Kirche ist jure divino betraut die Hierarchie. (§. 1.). Weil Form und Mittel der Heilswirkung nur innerhalb der Kirche und in den als nothwendig ihr gegebenen oder von ihr aufgestellten Grenzen liegen: so ergibt sich die Pflicht des Individuums zum Gehorsame gegen die Hierarchie oder den Klerus von selbst. Diese tritt vorzugsweise als *Pflicht der Laien* in den Vordergrund [1]), weil bei dem Kleriker die besonderen Standesrechte und Pflichten die allgemeinen in den Schatten stellen. Diese Stellung des Individuum besteht aber nur gegenüber der Hierarchie als der Repräsentanz der Kirche, gegenüber dem einzelnen Gliede, einem bestimmten Kleriker nur, insoweit dieser für das Individuum gleichsam die Kirche vertritt. Folglich ist der einzelne Gläubige zu keinem Gehorsam gegen andere Geistliche verbunden, als diejenigen, unter deren Jurisdiction er steht,

[8]) *Taufe* und *Ehe*. Vgl. oben §. 62. Für die Priesterweihe §. 34 ff. Der *Ablass*, indulgentiae, gehört zu den freiwillig zu erwerbenden Gnadenmitteln.

[1]) c. 23. C. 16. q. 7. (synodus *Romana* a. 562): „Non placuit, laicum statuendi in ecclesia habere aliquam potestatem, cui obsequendi manet necessitas, non auctoritas imperandi.“ c. 22. 24. ibid., c. 5. D. 89., c. 1. D. 96., c. 10. X. de constit. I. 2., c. 3. X. de consuet. I. 4.

oder in deren Jurisdictionsbezirk er sich befindet. Hieraus folgt die allgemeine Pflicht gegen *Papst*, *Bischof*, *Pfarrer*, bezüglich aller anderen beruht sie auf einem besonderen Grunde[2]). Der Gehorsam ist aber an sich eingeschränkt auf *kirchliche* Dinge und nach der Natur der Sache *kein blinder*. Hieraus folgt: 1) dass man nur zu gehorchen braucht, wenn der Befehl sich in den Schranken bewegt, die der Competenz des Befehlenden gesetzt sind[3]), 2) dass man gegen Befehle, welche nicht die Befolgung in Kraft stehender allgemeiner oder partikulärer Rechtsnormen bezwecken, Vorstellungen machen darf.

Drittes Kapitel.

Das Eherecht.*)

A. Grundlagen.

§. 130.

1. Wesen der Ehe; Stellung in Kirche und Staat**).

I. Die *Ehe*[1]) ist die einzig rechtmässige Geschlechtsverbindung, durch welche mit der Befriedigung des natürlichen Geschlechtstriebes der letzte

[2]) Befindet sich Jemand in einer fremden Diöcese, so ergibt sich die Pflicht, soweit äussere Pflichten in Betracht kommen. „*Romae si fueris, Romano vivito more.*"

[3]) Mir sind Fälle bekannt, wo Pfarrer *bestimmte* Kleidung behufs Empfang der Sakramente gefordert haben und Personen wegen Nichtbefolgung zurückwiesen, z. B. das Tragen von *Hauben* Seitens der Weiber. Wohl darf er anständige fordern; zu diesem aber ist er nicht berechtigt, weil nach unseren Begriffen in dem Nichttragen einer Haube noch keine Unanständigkeit liegt.

*) *Geschichte: Aug. de Roskovány*, Matrimonium in ecclesia cath. potestati ecclesiast. subjectum: cum amplissima collectione monumentorum et literatura. Pest. 1870, 2 voll. (ein viel Werthloses enthaltendes unkritisches Sammelwerk). *Gibert*, Histoire ou tradition de l'église sur le sacrement de mariage. Paris 1725. 3. T. 4. *E. v. Moy*, Das Eherecht der Christen in der morgenländ. u. abendl. Kirche bis zur Zeit Karls d. G. aus den Quellen dargest. Regensb. 1833. *Göschl*, Versuch einer histor. Darstellung der kirchl. christl. Eheges. Aschaffenb. 1832. *G. W. Böhmer*, Ueber die Eheges. im Zeitalter Karls d. G. und seiner nächsten Regierungsnachfolger. Gött. 1826. *Mein* Eherecht erörtert bei jedem Punkte die Geschichte. — *Lehr- und Handbücher: N. Knopp*, Vollständiges kath. Eher. 4. Aufl. Regensb. 1873. *Uhrig*, System des Eher. Dill. 1854. *Schulte*, Handb. des kathol. Eherechts nach dem gem. kath. Kirchenr. und dem österr., preuss., franz.

Zweck von diesem selbst: die Fortpflanzung des Geschlechts, erreicht werden soll. Diese Verbindung kann bei dem Menschen keine mit dem Be-

Particularr. etc. Giess. 1855 (in's Italienische übersetzt von Prof. *de Giorgi* in Padua. Mil. 1857). — *F. A. Lobethan*, Einl. zur theoret. Eherechtsgelahrth. Halle 1785. *A. L. Schott*, Einl. in d. Eher. z. akad. u. gemeinnützl. Gebrauche. Nürnb. 1786. 1802. Für *Deutschland, Oesterreich*: *J. A. Hoffmann*, Handb. d. teutsch. Eher. etc. Jen. 1789. *C. C. Dabelow*, Grunds. des allg. Eher. d. deutsch. Christen. Halle 1792. *Gitzler*, Handb. des gem. und preuss. Eher. Breslau 1840. *Th. Dolliner*, Das österr. Eher. 2 Bde. 2. Aufl. Wien 1848. (3. u. 4. Eheprozess. 5. jüdisches Eher. von *Grassl.*). *M. J. Binder*, Prakt. Handb. d. kathol. Eherechts für Seelsorger im Kaiserth. Oesterreich. (1. H. Vom kirchl. Aufgeb. d. Ehe. 2. H. von dem Sponsalienrechte). St. Pölten 1857. *J. Kutschker*, Das Eher. der kath. Kirche nach seiner Theorie u. Praxis. Mit bes. Berücksichtigung der in Oesterreich zu Recht bestehenden Gesetze. Wien 1856 fg. 5 Bde. *F. Loberschiner*, Prakt. Anleit. zum gesetzmäss. Verfahren in Eheangelegenheiten auf Grundlage des mit dem kais. Patente v. 8. Oct. 1856 erlassenen neuen Gesetzes, für Seelsorger bearbeitet. 4. Aufl. Budweis 1859. *Schulte*, Erläuterung des Ges. über die Ehen der Kath. im Kaiserth. Oesterr. vom 8. Oct. 1856 u. des kais. Pat. u. s. w. 2. Aufl. Prag 1857. (italienisch zu Venedig u. Mailand erschienen). *(Stubenrauch)* Das Eher. der Kath. in Oesterreich. Wien 1857. *Lex civilis* matrim. catholicor. in Imp. austr. brev. not. illustr. pro usu et direct. parochor. in Hungaria etc. ed. 2. Pesth 1857. *Jo. Kopz* Jus matrim. noviss. catholicor. in imp. Austr. Vind. 1857. *L. L. v. Pexa* Die gesammten gesetzl. Bestimmungen in Ehesachen, nicht nur der Kath. sond. auch aller anderen Religionsverw. in Oesterr. Wien 1857. — *Vogt, K.- u. Eherecht* der Kath. u. Evang. in den *k. preuss.* Staaten. Bresl. 1856. zweiter Th. *Eherecht. Ed. Bartels* Ehe und Verlöbniss nach dem gemein. u. partic. R. in der Prov. Hannover. Hann. 1871. — *Casuistische, pastorelle u. theolog. Werke*: *T. Sanchez*, Disputationum de s. matrimonii sacram. libri tres. — *B. Pontius*, De sacr. matr. Salmant. 1624. fol. *Clericatus*, Decisiones sacrament. theol. can. et moral. Venet. 1708. *Gibert*, Consultat. canoniques sur le sacr. de mariage. Par. 1727. (T. XI. sq. des grossen Werks). *Kugler*, Tr. . . de matrimonio. 2. T. Wirceb. et Vratisl. 1713, 1728. *Honor. Tournely*, Prael. theol. de sacr. matr. Paris 1730 u. dazu von *Collet* Continuatio Praelect. theol. H. Tournely im T. IV. von p. 518 an, dann T. XIV. XV. Par. 1751. 1757. *Conférences* ecclés. de Paris sur le mariage cet. Paris 1748. 5 Vol. 12. Confér. ecclés. du diocèse d'Angers sur le mariage cet. (9. B. der Conf.). *F. Stapf*, Vollständ. Pastoralunterricht über die Ehe u. s. w. 7. Aufl. bearb. v. *C. Riffel*, Frankf. a. M. 1847. *A. de Roskovány*, De matr. in eccles. cath. Aug. Vind. 1837. 2 V. *Carrière*, Praelect. theol. de matr. Par. 1837. 2 Voll. *Martin*, De matr. et potest. ipsum dirimendi eccl. soli exclus. propria. Lugd. et Par. 1844. 2. V. *Haringer*, Das h. Sakrament der Ehe. Regensb. 1854. *Joh. Perrone*, De Matrimonio Christiano libri tres. Rom. 1858. 3 V. *Jo. Heinr. Bangen*, Instructio practica de sponsalibus et matrimonio. I. de sponsal. Monaster. 1858. II. de matrim. contrahendo. III. de matr. contracto. IV. de matr. mixto ibid. 1860. *M. Heiss*, De matrimonio tractatus quinque usui ven. cleri americani accommodati, append. adjecta dupl. Münch. 1861. *Gratus Kreuzer*, Kath. Eherecht. Eine pract. Anleit. z. pfarramtl. Behandl. mit steter Berücks. d. württ. Civilges. Tübing. 1869. *J. Weber*, Die canon. Ehehindernisse nach d. gelt. gem. Kirchenr. Für d. Kuratklerus prakt. dargest. Freib. 1872. — Zur Vergleichung: *Jos. Zhismann*, Das Eherecht der orientalischen Kirche. Wien 1864.

**) Christiani matrimonii institutio, per *Des. Erasmum Roterodamum*, opus nunc primum et natum et excusum. Basil. 1525. 12. *J. Salat*, Die reinmenschl. Ansicht der Ehe etc.

gattungsakte abgeschlossene oder nur auf diesen gerichtete sein. Vielmehr fordert schon die menschliche Würde und die körperliche Entwicklung des Menschen, welcher durch lange Jahre fremder Hülfe bedarf, dass Mann und Weib durch das innigste Band sich zusammenfügen und im Austausche ihrer ganzen Persönlichkeit sich als Einheit betrachten. *So ist die Ehe die Verbindung eines Mannes und eines Weibes zum Zwecke der körperlichen und geistigen Vereinigung, der ungetheilten, vollen Gemeinschaft des Lebens*[1]). Dieser Begriff ist selbst im Heidenthume anerkannt[3]). Im

Münch. 1808. *Joh. Heinr. Gottl. von Justi*, Rechtl. Abh. von denen Ehen, die an u. vor sich selbst ungültig u. nichtig sind, wobei zugleich von dem Wesen der Ehe u. dem grossen Einfl. d. Eheges. in die Glücksel. des Staats gehandelt wird. Leipz. 1757. 4. *E. v. Moy*, Von der Ehe u. der Stellung der kath. Kirche in Deutschl. rücksichtl. dieses Punktes ihrer Disciplin. Landsh. 1830 (umgearb. in *dess.* Archiv I. S. 523 ff. 621 ff. 732 ff. II. S. 1 ff.). *A. F. Sal. Rost*, Religionswissenschaftliche Darstellung der Ehe. Wien 1834. *J. H. Papst*, Adam u. Christus; zur Theorie der Ehe. Wien 1835. *H. Klee*, Die Ehe, eine dogmat. archäol. Abhdl. 2. Aufl. Mainz 1835. *J. N. P. Oischinger*, Die christliche Ehe. Schaffh. 1852.

Quellen des Eherechts. Decretum Gratiani von Causa XXVII. bis XXXIII. qu. 2. (einschliessl.) qu. 4. bis zu Ende der Pars II. — *Decr. Greg. IX., Lib. VI., Constit. Clem. P. V.* je der Liber IV. — *Conc. Trid.* Sess. XXIV. Decretum de ref. matrimonii nebst den in der Ausg. von Richter u. mir pag. 220—326 abgedr. Decl. Congr. Conc. Ausserdem eine Anzahl päpstl. Const. theils abgedr., theils angef. in der cit. Ausg. des Trident. pag. 546—572. Eine codificirte Redaction hat das Eherecht erhalten in der (vom Card. Fürsterzbischof Rauscher von Wien abgefassten, von Rom auch dem Erzbischofe von Freiburg u. dem Bischofe von Rottenburg zur Nachachtung empfohlenen; vgl. oben §. 28. Note 6.). *Instructio* pro judiciis ecclesiasticis imperii austriaci quoad caussas matrimoniales. Vienn. 1855. 4. Dieselbe ist durch die Provinzialsynoden von *Prag, Wien, Colocza* publizirt, mithin für diese Provinzen Kirchengesetz. In den meisten anderen österr., mit Ausnahme einiger ungarischen, ist sie von den Bischöfen publicirt. Die in num. XXXV. der acta der bisch. Versammlung zu Wien enthaltene Stipulation: „congregati Episcopi instructionem de caussis matrim. pertractandis ab Em. Card. Arch. Vienn. exaratam iudicibus ab ipsis deputandis normam constituent." hat der *Graner* Erzbischof, obwohl er sie mit gefasst hat, nicht ausgeführt, auch nicht im Provinzialconcil!

[1]) *É, êa, êwa* bedeutet *Gesetz, Bund, Band* (*Grimm*, Rechtsalterthümer S. 417 ff.) u. ist offenbar viel schöner als die lateinischen Bezeichnungen: *matrimonium, conjugium, nuptiae.*

[2]) *Genesis* I. 27 sq. II. 24. „Dixitque Adam: Hoc nunc os ex ossibus meis et caro de carne mea, haec vocabitur Virago, quoniam de viro sumpta est. Quamobrem relinquet homo patrem suum et matrem et adhaerebit uxori suae: *et erunt duo in carne una.*" *Matth. XIX.* 4 sqq., *Marc. X.* 7., I. Cor. VI. 16., *Ephes. V.* 31.

[3]) fr. I. Digestor. de ritu nupt. XXIII. 2. „Nuptiae sunt conjunctio maris et feminae, consortium omnis vitae, *divini et humani juris* communicatio." §. 1. J. de patria pot. I. 9. „Nuptiae autem sive matrimonium est viri et mulieris conjunctio, individuam vitae consuetudinem continens." Ueber neuere Anschauungen *mein* Handb. S. 3 fg. Vgl. auch *Phillips* Lehrb. §. 267. *Pachmann* Lehrb. II. S. 242. beschreibt das Wesen der Ehe also: „Nach diesen Erwägungen finden wir Katholiken das Wesen der Ehe in einer durch menschliche u. göttliche Thätigkeit zugleich begründeten lebenslänglichen Verbindung von Personen verschiedenen Geschlechtes, in welcher allein der ihrerseits beabsichtigte geschlechtliche Umgang ein sittlicher sein kann."

Christenthume ist die Reinheit der Ehe, an deren natürlichem Wesen nichts geändert wurde[4]), wiederhergestellt, ihre göttliche Stiftung nicht blos anerkannt, und sie als die natürliche und rechtmässige Weise der Fortpflanzung, als *Vorbild* der untrennbaren Verbindung Christi mit der Kirche[5]) an sich für unauflöslich und monogamisch[6]) erklärt worden, sondern Christus hat dieselbe auch zu *einem der sieben Sacramente* erhoben[7]). Somit ist das Wesen (Einheitlichkeit und Unauflöslichkeit) der Ehe unter Nichtchristen nach der Lehre der Kirche keineswegs verschieden von der christlichen Ehe; letztere hat vor jener nur voraus die höhere ihr innewohnende Gnade[8]). Weil deren die Ehe bedürftig ist und *jede* christliche theilhaftig sein soll und zu dem Ende das Sacrament geschaffen ist: so gibt es unter Christen keine Ehe, die nicht Sacrament wäre. Sacrament und natürliches Wesen sind also untrennbar verbunden; das Eine ohne das Andere kann nicht existiren[9]).

II. In der Ehe treten drei Momente auf: ein *ethisches*, *religiöses* und *rechtliches*. Letzteres ergibt sich aus ihrer Bedeutung als Grundlage der Gesellschaft, zufolge deren sie auf die Rechtsverhältnisse ebensosehr Einfluss übt als sie selbst unter deren Einwirkung steht. Keines dieser Momente besteht für sich; in dem *Factum* der ehelichen Verbindung liegen alle. Dies Factum kann nicht werden ohne den äusserlich kund gegebenen Willen eines Mannes und einer Frau, mit einander eine Ehe zu schliessen, den *consensus*[10]), die in irgend einer Form gegebene Uebereinstimmung

[4]) c. *Beata Maria* 3. C. 27. q. 2. (S. August.), c. 11. X. de praesumpt. II. 23. „quum matrimonium sit maris et feminae conjunctio, individuam vitae consuetudinem retinens."

[5]) *Ephes. V.* 32 sqq. Die Stellen in Note 2.

[6]) Vgl. Conc. Trid. S. XXIV. Doctrina de sacramento matrimonii.

[7]) *Ephes. V.* 22. „Sacramentum hoc magnum est, ego autem dico in Christo et in ecclesia." *Conc. Trid.* l. c. v. *„quum igitur."* can. 1 sqq. ibid. Decret. *Eugenii IV.* pro Armenis. *Catech. Rom.* P. II. c. VIII., *Bened. XIV.* Const. *Apostolici ministerii* XVI. Kal. Oct. 1747.

[8]) *Conc. Trid.* Doctr. cit. „Quum igitur matrimonium in lege evangelica veteribus connubiis *per Christum gratia praestet,* merito inter novae legis sacramenta annumerandum, sancti Patres nostri, concilia et universalis ecclesiae traditio semper docuerunt" cet. Im *weiteren* Sinne wird auch die nichtchristl. Ehe *sacramentum* genannt: c. 8. X. de divort. IV. 19. (in derselben Stelle auch der technische Sinn); vgl. auch c. 3. X. de presb. non baptiz. III. 43. — Die Erhebung zum Sacramente hängt offenbar zusammen mit der *Erbsünde*. *Mein* Kirchenr. II. S. 587.

[9]) *Pii IX.* Breve 22. Aug. 1851, welches den Satz des Turiner Professors *Nuytz*: „matrimonii sacramentum non esse, nisi quid contractui accessorium, ab eoque separabile, ipsumque sacramentum in una tantum nuptiali benedictione situm esse." reprobirt: *Pii IX.* Allocutio 27. Sept. 1852. Diesen und andere zahlreiche Aussprüche *Pius IX.* führt an *Syllabus* zu den num. 65—74. Eine Erläuterung derselben gibt *Gerh. Schneemann* Die Irrthümer über die Ehe. Freib. i. B. 1865.

[10]) fr. 30. D. de reg. jur. 50. 17. „Nuptias non concubitus, sed consensus facit." fr. 66. pr. de don. inter V. et U. 24. 1. — c. 1. 2. C. 27. q. 2., c. 3. §. 1. eod. „Consensus ergo cohabitandi et individuam vitae consuetudinem retinendi interveniens eos conjuges fecit." c. 14. 15. 23. 26. X. de spons. et matr. IV. 1.

zur Eingehung des ehelichen Verhältnisses. Insofern daher der Consens zur Ehe der äusseren Erscheinung nach sich auch herausstellt als ein *Vereinbaren, Vertragen* über Etwas, und die Ehe somit auf gleiche Art beginnt, als die auf dem gegenseitigen Willen beruhenden Rechtsverhältnisse überhaupt, kann man sagen, die Ehe werde durch einen *Vertrag*[11]). Gleichwohl ist es unmöglich und dem Rechte völlig widersprechend, in der Ehe eine Scheidung zwischen Ehevertrag und Sakrament anzunehmen, letzteres für ein blosses Accessorium zu jenem zu erklären, gültige Eheverträge ohne sakramentalen Charakter zuzulassen, oder überhaupt *die Ehe* als ein *Vertragsverhältniss* im Sinne des Privatrechts aufzufassen[12]).

III. *Materia remota* des Sacramentes sind die Contrahenten, materia *proxima* die Hingabe. Dessen *Form* liegt in der Erklärung des beiderseitigen Willens, der *declaratio consensus*. *Spender*[13]) des Sacramentes sind die Contrahenten selbst. Dieses folgt daraus, dass 1) *nur* die Contrahenten vornehmen können, was zur Ehe gehört; 2) ohne den Vertrag kein Sakrament entstände, beide aber unzertrennlich sind, der Vertrag aber nur von den Contrahenten geschlossen werden kann; 3) nicht alle Sakramente von Priestern gespendet werden müssen[14]); 4) im *Concil von Trient* selbst die ohne kirchliche Intervention *vor* der Publikation

[11]) Contractus matrimonialis, contrahere matrimonium sind deshalb stehende Ausdrücke der Quellen. Vgl. nur *Conc. Trid.* can. 3. 9., decr. de ref. matr. c. 1. 5. *Pactio conjugalis* in c. 5. C. 27. q. 2. (S. Ambros.).

[12]) *Mein* Handb. S. 3. f., 9 ff., 16 f. Die Theorie kam auf in Frankreich durch das Bestreben, die *civile* Legislation, welche bürgerliche Ehen kannte, denen die kirchliche Kraft fehlte, zu stützen. Vgl. auch *Stahl*, Rechtsphilos. I. S. 427 ff. *Marezoll* in Zeitschr. f. Civilr. und Prozess *(Giessen)* II. (1829) S. 399 f. Inconseqeunt ist die Auffassung von *Puchta* Pandecten §. 412, wenn man den §. 411. betrachtet. Siehe dagegen *Sintenis* in der Giesser Zeitschr. Bd. 19. (1844) S. 49 fg.

[13]) *Mein* Handbuch S. 7—16. 44 ff. Die entgegenstehende Ansicht ist *zuerst* aufgestellt von *Melchior Canus* Loci theol. L. VIII. c. 5. (fälschlich sich auf *Guil. Paris.* berufend). Ihm folgen die meisten franz. Juristen und Theologen. Von Neueren sind *für* die Ansicht des Textes: *Lang* in der Tübing. theol. Quartalschr. 1837. H. 2. *Seitz*, Zeitschr. f. Kirchenr. u. Pastoralwiss. 1843. H. I. *Th. Maur. Filser*, Ueber den Ausspender des Ehesacramentes u. s. f. Regensb. 2. Aufl. 1844. *A. Fischer*, Der Spender der sacramentalen Gnade bei den unter Christen geschlossenen Ehebündnissen. München 1845, die Lehrbücher des Kirchenr. von *Permaneder*, *Phillips*, *Walter* u. a., über Eherecht von *Knopp*, *Kutschker* u. a. — *Dagegen: Boyer*, Examen du pouvoir législatif de l'Église sur le mariage, Par. 1817. *G. Fejer*, Matr. ex institut. Christi, Pesth 1833. *Berg*, Ueber das Erforderniss der priesterl. Einsegnung zum Sacram. der Ehe. Bresl. 1836, ein Art. in der *(Bonner)* Zeitschr. f. Philos. u. kathol. Theol. H. 23. *Binterim* in den Denkwürdigkeiten Bd. VI. Th. I. S. 385 ff. *Nuytz*, Tract. de matrim. u. *A. Uhrig* S. 233 fg. nimmt dreierlei Arten von Ehen an, von denen eine durch die Contrahenten, zwei durch den Pfarrer bez. Priester geschlossen werden sollen. Er erklärt jedoch erstere auch für sakramental.

[14]) Vgl. §. 122, §. 1. num. VIII. oben.

des caput I. decr. de ref. geschlossenen Ehen für *„rata et vera matrimonia“* erklärt werden; 5) die Gegenwart des Pfarrers zur Gültigkeit bedingt ist durch die Geltung des Decrets in der Pfarrei, der Pfarrer nicht nothwendig [15]) *Priester* zu sein braucht; 6) der Pfarrer nicht zu *handeln* braucht, die Gegenwart der Zeugen geradeso nöthig ist [16]).

IV. Weil die Kirche keine unsacramentale Ehe unter Christen kennt, die Sacramente aber als res spirituales ihrem eigensten Bereiche vindicirt: *so nimmt sie für sich in Anspruch das Recht der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen* [17]). Sie hat dies aber selbstredend nur *für ihr Gebiet* gefordert. Für das *Verhältniss der Kirche zum Staate* in diesem Punkte sind folgende Sätze festzuhalten: 1) Niemals hat die Kirche ausgesprochen, dass nur sie Gesetze betreffs der Ehe geben und allein in Ehesachen richten könne [18]). Wohl aber hat sie 2) erklärt: die Kirche könne selbstständig trennende Ehehindernisse aufstellen; die Staatsgewalt könne kirchlicherseits aufgestellte oder anerkannte Ehehindernisse nicht aufheben, könne der Kirche ihr Recht nicht schmälern; die Kirche habe Jurisdiction in Ehesachen. 3) Jede Ehe gilt dogmatisch für unauflöslich [19]), welche dem Rechte der Kirche entspricht. Aus diesen Vordersätzen muss

15) Vgl. oben §. 67. num. II.

16) *Bened. XIV.* de syn. dioec. L. VIII. c. XII. sq. räth den Bischöfen ab, diesen Punkt legislatorisch zu entscheiden, *da die Kirche nicht entschieden habe*, der Gegenstand also controvers sei, hat aber persönlich *diese* Ansicht, ohne sie fest hinzustellen. *Devoti* Instit. II. Tit. II. §. 104. enthält sich ebenso einer bestimmten Ansicht.

17) *Conc. Trid.* l. c. can. 12. „Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos: anathema sit.“ Die judices sind nicht blosse *Richter*, sondern überhaupt nach dem Sprachgebrauche des canon. Rechts die *Inhaber der Jurisdiction.* Es liegt deshalb schon hierin Beides. Vgl. c. 4. daselbst: „Si quis dixerit, ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse: anathema sit.“ Die Bulle *Auctorem fidei Pii VI.* hat num. LIX. blos die Ansicht condemnirt, *dass die Kirche nur unter Zustimmung der Landesherren trennende Ehehindernisse aufstellen könne;* und num. LX. die Behauptungen: *es stehe der Civilgewalt zu, von der kirchlichen Autorität aufgerichtete oder anerkannte* (comprobata) *Ehehindernisse aufzuheben* (absolvendi) *oder einzuschränken*, und: *die Kirche könne durch die Staatsgewalt ihres Rechts zu dispensiren von den von ihr aufgestellten oder gebilligten Ehehindernissen beraubt werden*, verworfen. *Mein* Handb. S. 17—28, *meine* Erläuterung S. 59 ff. *Phillips*, Lehrb. §. 270, *Bened. XIV.* De syn. dioec. L. IX. cap. IX. Die *Geschichte* habe ich a. a. O. dargelegt. — Vgl. die Thesen num. 68. 70. (welche die trident. Canones über die Ehesachen für *dogmatischer* Natur erklärt) 74. des *Syllabus.*

Ueber die *Gerichtsbarkeit* in Ehesachen oben §. 102.

18) Der *Wortlaut* der in Anm. 17 citirten Quellen ergibt dies. Man hat aufs Umsichtigste *nur das Recht der Kirche* festgehalten.

19) *Conc. Trid.* l. c. Doctrina u. can. 5. 7. Die Bulle *Auctorem fidei* num. LVIII. erklärt die Behauptung: *das Eheverlöbniss sei blosser Civilakt und unterliege dem Rechte der Kirche nicht unter dem Gesichtspunkte eines zum Sacramente vorbereitenden Akts*, für falsch.

jenes Verhältniss vom *kirchlichen Rechtsstandpunkte* aus mit logischer Nothwendigkeit in folgenden Sätzen formulirt werden: a) der Staat kann kein kirchliches Ehehinderniss aufheben; b) der Staat kann keine Ehe für ungültig erklären, welche nach den Grundsätzen der Kirche gültig ist; c) die Kirche allein kann darüber entscheiden, ob eine Ehe gültig oder ungültig ist. Somit *nimmt allerdings die Kirche das ausschliessliche Recht in Anspruch, trennende Ehehindernisse aufzustellen, von solchen zu dispensiren und über die Gültigkeit der Ehen zu erkennen* [20].

V. Im römischen Reiche galten im Ganzen die kirchlichen Gesetze nur für deren inneres Gebiet [21]. Dagegen kam im fränkischen Reiche der Grundsatz zur Geltung und stand in unbestrittener und allgemeiner Uebung bis in's 16. Jahrhundert, dass die Ehesachen nur der Kirche anheimfallen. Darum hat das Civilrecht des Mittelalters nur bezüglich der Vermögensfragen Normen geschaffen. Vom 16. Jahrhundert an wurden zuerst in Frankreich, allmälig bis in unser Jahrhundert hinein in den meisten Staaten die Ehesachen auch der staatlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit unterworfen, wobei man sich bald auf den kirchlichen Standpunkt stellte, bald von ihm absah. Der gegenwärtige Zustand ist folgender:

1) Nach *bairischem* Rechte [22] gilt das Kirchenrecht in Ehesachen mit Ausschluss der Verlöbnisse. Es sind jedoch mehrere principielle Widersprüche durch Staatsgesetze aufgekommen.

2) In *Württemberg*, den preussischen Provinzen *Hannover* und *Kurhessen*, *Hessen-Darmstadt*, Königr. *Sachsen*, *Oldenburg*, *Weimar* gilt zwar für katholische Ehen das gemeine katholische Kirchenrecht; jedoch bestehen überall für gemischte Ehen und auch noch sonstige Ausnahmen. Desgleichen gilt der Grundsatz, dass, soweit das Kirchenrecht vom Staatsgesetze abweicht, die Befolgung des ersteren dem Gewissen überlassen bleibt und ein Einfluss abweichender kir-

[20] Ausser den a. a. O. citirt. Schriften: *Jos. Penka* Beantw. einer eherechtl. Frage der h. Schrift u. s. w. Olmütz 1855 (Recht d. Kirche Ehehind. aufzust. — Kirchl. Jurisd. — Dispensbefugn. d. Ordinarien).

Die *obligatorische Civilehe* ist *dogmatisch* zulässig, wie ich bewiesen habe in *Dove's* Zeitschr. XI. 18—42. *Meine* Stellung S. 180 ff. beweist dogmatische Widersprüche zwischen Sätzen des Tridentinums und der älteren Lehre. Dass noch bis auf Alexander III. über die Frage, wann die Ehe unauflösbar werde, Theorie u. Praxis verschieden war, zeigen die Glossatorenaussprüche in *meinen* Beitr. z. Lit. des Dekrets I. S. 20 num. 5., 48 num. 9., u. s. w. — Die vielen Broschüren über Civilehe können hier nicht angeführt werden.

[21] Die im §. 23. geschilderte Verbindung hatte aber zwei Folgen: 1) den Anschluss der Kirche an die Staatsgesetzgebung, wie sich in vielen Punkten des Eherechts zeigt; 2) das *approbare* der staatlichen Ehehindernisse. Denn z. B. die consang. *legalis* und *spiritualis* haben ihre erste Quelle in staatlichen Vorschriften.

[22] Concordat. Art. XII. c. Edict §. 64 d. Der Codex Maximil. bavar. civil. steht ganz auf dem Boden des Kirchenrechts.

chenrechtlicher Sätze auf die bürgerliche Wirkung der Ehe nicht stattfindet. *Dieser letztere Grundsatz* ist durchaus maassgebend in:

3) *Oesterreich* (Cisleithanien)[23]),

4) *Preussen* [Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 1—3.],

5) *Baden* [*Eheordnung* vom 15. Juli 1807 und „Landrecht"], endlich

6) nach *französischem* Rechte[24]). Während [mit Ausschluss des badischen Landrechts, jedoch nicht der Eheordnung] alle Gesetze der genannten Staaten ausser Oesterreich, soweit sie nicht für die Katholiken das Kirchenrecht anerkennen, oder von diesem abweichen, *durchaus auf protestantischen Grundsätzen* fussen, hat das französische Recht von jedem religiösen Momente Abstand genommen und eine *Civilehe* eingeführt, welche nicht blos Bedingung jeder bürgerlichen Wirkung ist, sondern auch vorliegen muss, bevor die kirchliche abgeschlossen werden darf[25]). Nach diesem Vorgange ist auch in England, Nordamerika, den Donaufürstenthümern, K. Italien, zum Theile auch in deutschen Staaten die Civilehe bald allgemein, bald nur als s. g. *Nothcivilehe*, d. h. für Fälle eingeführt worden, in denen eine kirchliche nicht zu Stande kommen kann[26]).

§. 131.

2. Erfordernisse. Ehehindernisse. Competenz.

I. Eine Ehe wird durch den auf ein und dasselbe Object gerichteten übereinstimmenden äusserlich und gegenseitig erklärten Willen eines Mannes und einer Frau *(consensus)*[1]). Weil die Ehe einen fest normirten Inhalt hat, muss der Consens gerichtet sein auf eine Verbindung des Inhalts, wie sich die Ehe darstellt. Dieser ist also selbstverständlich; ein gegentheiliger Wille lässt entweder keine Ehe zu Stande kommen, oder kann nicht beachtet werden. Ist demnach wegen des natürlichen

[23]) Eheges. v. 25. Mai 1868. In *Ungarn* gilt das kirchliche auch pro foro civili.

[24]) Code civil Livre III. Titre V. Du contrat de mariage etc. L. I. Tit. V.

[25]) Code pénal Art. 199 und 200. Den Pfarrer trifft für den ersten Fall Strafe von 16—100 Fr., im ersten Wiederholungsfalle Gefängniss von 2 bis 5 Jahren, im zweiten Deportation. Den franz. Grundsatz hat auch das *luxemburg.* Recht in der Verf. Urk. vom 9. Juli 1848. Art. 22. In *Holland* und *Belgien* gilt französisches Recht.

[26]) Die *preuss.* Verf. Urk. verheisst die Einführung der Civilehe durch Gesetz. Für Juden und die aus der christlichen (bez. den Landeskirchen) austretenden Individuen besteht sie. In *Baden* ist die *obligatorische Civilehe* eingeführt durch Ges. v. 21. Dec. 1869; die *Nothcivilehe* in *Würtemberg* durch Ges. v. 1. Mai 1855, in *Oldenburg* durch Ges. v. 31. Mai 1855. Vgl. noch *Schurer* Die Grenze zw. der kirchl. u. staatl. Gesetzgeb. u. Gerichtsbark. in Ehesachen, mit bes. Bezieh. auf Würtemb. im *Archiv VII.* S. 1—35. Vgl. §. 149. Für *Braunschweig* s. Ges. v. 10. Mai 1867 nebst Instruction bei *Dove XI.* 118 ff.

[1]) *Mein* Eherecht S. 7 f., 28 fg. Vgl. §. 130. Note 10.

Wesens der Ehe zwischen bestimmten Personen keine Ehe möglich, oder kann der Consens an sich nicht als wirksam angesehen werden, oder lässt das positive Recht keine Ehe zu Stande kommen: so fehlt die Möglichkeit des Consenses; ein faktisch abgegebener wäre nicht der nothwendige, also wirkungslos. Gründe, welche einer Ehe entgegenstehen, nennt man *Ehehindernisse*, *impedimenta matrimonii*[2]). Alle diese Gründe müssen, sollen sie die Gültigkeit aufheben, den Consens verhindern. Denn läge dieser vor, so wäre mit ihm die Intention und als unzertrennlich das Sakrament gegeben.

II. Man theilt die Ehehindernisse ein: a) nach der Wirkung in *trennende*, *vernichtende* (imped. dirimentia scil. matrimonium), welche gar keinen Consens zulassen, so dass eine trotzdem abgeschlossene Verbindung nicht als Ehe erscheint, sondern eine nichtige Verbindung[3]) ist, — und *aufschiebende* (impedientia, prohibentia), welche den Abschluss unerlaubt machen, aber die Gültigkeit nicht berühren[4]); b) nach der Quelle in imped. *juris divini* s. naturalis — juris positivi, *ecclesiastici*, humani; c) in *absoluta* und *relativa*; d) imped. juris *privati* und *publici*; e) *publica* und *occulta*. Die letzteren beiden beziehen sich nur auf das Verfahren bez. den Beweis.

III. Aus dem (in num. I.) Gesagten folgt, *dass Jeder fähig ist, eine Ehe einzugehen*, *den natürliche Gründe oder positive Rechtssätze nicht ausschliessen*. Erstere brauchten nicht nothwendig im positiven Rechte anerkannt zu sein. Dies ist jedoch geschehen, so dass der Satz gilt: *Wer*

[2]) *Mein* Handb. S. 33 fg. zeigt, dass man eigentlich die *positiven Erfordernisse* aufstellen sollte. Ueber den *Rechtsgrund* der *positiv-kirchlichen* Ehehindernisse daselbst S. 34 fg. Kirchenrecht II. S. 590.

[3]) Eigentlich *trennen* sie nicht, sondern *verhindern das Werden*. Vor der Ausbildung dieser Terminologie sagte man: „nuptiae *omnino* prohibitae — *ad tempus* prohibitae — *prohibitae quidem*, *tamen cum poena concessae*.“ So z. B. in *Petrus* Exceptiones legum Romanor. L. I. c. 29. (v. *Savigny*, Gesch. II. p. 335).

[4]) In der *österr.* Rechtssprache ist man gewohnt, diese als *Eheverbote* — in dem deutschen Texte der *Instruction* „*Hindernisse einer erlaubten Eheschliessung*“ —, jene als *Ehehindernisse* — in der *Instruction* „*Hindernisse der Gültigkeit*“ — zu bezeichnen.

Die *Imped. dirimentia* geben die Verse:

Error, conditio, votum, cognatio, crimen,
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas,
Si sis affinis, si forte coire nequibis,
Si parochi et duplicis desit praesentia testis,
Raptave sit mulier nec parti reddita tutae,
Haec facienda vetant connubia, facta relaxant.

Die *Imped. prohibentia* die Verse:

Ecclesiae vetitum, nec non tempus feriatum,
Atque catechismus, sponsalia, jungito votum,
Impediunt fieri, permittunt facta teneri.

nicht positiv für unfähig erklärt ist, der ist fähig[5]). Daraus ergibt sich: 1) Trennende Ehehindernisse können nur auf einem Satze des jus commune beruhen[6]). 2) Aufschiebende Ehehindernisse kann auch der Bischof aufstellen, wenn dieselben *secundum* oder *praeter jus* sind, d. h. keine Ehen generell verbieten, die durch das jus commune gestattet sind[7]). 3) Eine bestimmte beabsichtigte Ehe kann mit der Wirkung, dass die Ueberschreitung des Verbots Ungültigkeit herbeiführt, nur der Papst verbieten[8]). Der Bischof ist zum Verbote einer Ehe nur berechtigt *aus einem gesetzlichen Grunde;* dessen Uebertretung zieht aber niemals die Ungültigkeit herbei[9]).

§. 132.

B. Das Eheverlöbniss*).

I. Gewöhnlich, aber nicht nothwendig, geht der Eheschliessung voraus eine förmliche, feierliche Uebereinkunft zur Abschliessung einer Ehe *(sponsalia, desponsatio, sponsalia de futuro).* Dieselbe untersteht als *(„actus ad sacramentum disponens")* res spiritualis der Kirche [1]).

II. *Fähig* zum Abschlusse ist, wer sieben Jahre alt[2]) und mit keinem Ehehindernisse behaftet ist[3]). Haben Unmündige abgeschlossen, so steht

[5]) *Conc. Trid.* l. c. c. 9. de ref. matr. *Instr. austr.* §. 12. Vgl. *das.* §§. 99. u. 147., auch 108. Denselben Grundsatz für die Irregularität oben §. 35.

[6]) Vgl. oben §§. 107. 109. 112 ff. *Bened. XIV.* de syn. dioec. L. XII. c. V. n. 2. L. XIII. c. XXIII. n. 3. *Mein* Handbuch S. 348 fg., 332 ff. Kirchenr. I. S. 112. Auch durch *Gewohnheitsrecht* ist es möglich: c. 3. X. de cognat. spirit. IV. 11., c. 3. X. de consang. IV. 14., c. 2. X. de frigid. et malef. IV. 15. *Bened. XIV.* Const. *Singulari Nobis* 9. Febr. 1749. §. 10. *Mein* Kirchenrecht I. S. 245. N. 13., S. 248. N. 21.

[7]) *Mein* Handb. S. 333, Kirchenr. I. S. 112. Oben §. 112 ff. Vgl. den oben §. 33. aus neuester Zeit mitgetheilten Fall.

[8]) Dazu gehört ein *interdictum munitum decreto irritante,* das eine lex specialis ist. Entsch. der Congr. Conc. Agrigent. 15. Mart. 1727 (l. c. num. 113.). *Bened. XIV.* l. c. L. XII. c. V. n. 3. *Mein* Handb. S. 333 fg. Selbstredend hätte ein solches Verbot *nirgends* civile Wirkung.

[9]) c. 1—3. X. de matr. contr. contra interdictum eccl. IV. 16. Entsch. der Congr. Conc. in n. 110 sq. *Bened. XIV.* l. c. u. L. XIII. c. XXIII. n. 3. *Analecta* jur. pont. Sér. 2. col. 1875 sq. *Mein* Handb. S. 331 ff. — *Instr. austr.* §. 67.

*) *Literatur* in meinem Handb. S. 276. *P. Müller*, De annulo pronubo vulgo vom Jawort oder Trau-Ring, hypomena cui accedunt de modo ac usu computationis graduum dist. Jen. 1676. 4. *Zech*, De sponsal. academicorum sine consensu parentum contr. Ingolst. 1757 (*Schmidt*, Thesaur. VI. p. 551 sqq.). *Lippert*, Ueber die Erfordernisse zur Gültigkeit eines Verlöbnisses nach dem heut. deutsch. Kirchenr. in *Lippert* Annal. III. S. 90 ff.

[1]) Vgl. §. 130. N. 19. Oben §. 102. N. 2. *Instr.* §. 2 ff.

[2]) c. 24. X. h. t. (*de sponsalibus et matr. IV.* 1.). c. 4. 5. 13. X. de despons. imp. IV. 2., c. un. eod. in 6.

[3]) *Mein* Handbuch S. 282 f., das Entscheidungen anführt und darthut, dass dies auch für aufschiebende als Regel gilt. *Instr. austr.* §. 3. Das *imped. mixtae relig.* hindert in gemischten Gegenden die Abschliessung nicht. *Mein* Handb. a. a. O.

ihnen nach erreichter Pubertät frei, ohne Grund abzugehen [4]). Sponsalien, welche Eltern für unmündige Kinder abschliessen, werden erst durch deren nach erreichter Pubertät erfolgte Zustimmung bindend [5]). Mangelnde Zustimmung der Eltern oder des Gewalthabers (Vormundes) macht ein Verlöbniss an sich nicht ungültig; der Widerspruch der Eltern ist aber ein directer Grund zur Auflösung, wenn er auf Gründen ruhet [6]).

III. Jede von fähigen Personen *ohne Zwang und Irrthum* [7]) *ernstlich* [8]) *in irgend einer Form* [9]) erklärte Uebereinstimmung bildet ein gültiges Verlöbniss. Bedingungen können beigefügt werden. Sind sie aber unmögliche affirmative oder gegen das Wesen der Ehe, so lassen sie keins zu Stande kommen; negative physisch unmögliche gelten als nicht beigefügt, moralisch unmögliche negative vernichten für den Fall des Zuwiderhandelns [10]).

V. *Nach dem vortridentinischen Rechte* wurden sponsalia de futuro durch nachfolgende copula carnalis oder nachfolgenden consensus de praesenti ebenso zur Ehe [11]), als eine solche bei sponsalia de praesenti ohne Nothwendigkeit einer bestimmten Form stattfand [12]). *Beides ist für das Gebiet des Tridentinums entfallen* [13]). Ein Verlöbniss hat daher für dieses nur folgende Wirkungen: 1) Verpflichtung zur Treue [14]); 2) Pflicht zur Eheschliessung. Diese ist eine *Rechts*pflicht, gibt daher

4) c. 7. 8. X. h. t. (*de desponsatione impuberum* IV. 2.), die Citate in Note 2. Den *einseitigen* unbegründeten Rücktritt raubt die eidliche Bestätigung: c. 10. X. de spons. *Phillips* S. 958 f. *generalisirt* dies, da in der Stelle *nur* von einseitigem Rücktritte die Rede ist, mit Unrecht. Wegen c. 1. X. de spons. *mein* Handb. a. a. O. Vor dem 7. Jahre existirt kein Verlöbniss: c. un. in 6. IV. 2.

5) c. un. cit. in 6., welches c. 1. X. de desp. imp. aufhebt.

6) *Mein* Handb. S. 284 ff. *Instr. austr.* §. 5. Die Einwilligung des Curators fordert nicht einmal das römische Recht: fr. 20. D. de ritu nupt. u. c. 8. C. de nupt. V. 4. (l. 7. §. 1. D. de sponsal. XXIII. 1., pr. J. de nupt. I. 10.).

7) *Mein* Handb. S. 289. — *Instr.* §§. 3. 6.

8) c. 26. X. de spons. Handb. S. 287 f. Dazu gehört *direkte* Einwilligung in die Ehe mit der bestimmten Person. Siehe Handb. a. a. O.

9) *Mein* Handb. S. 285 ff. Auch in neuerer Zeit schreiben mit Recht bischöfl. Verordnungen, ohne jedoch Ungültigkeit auszusprechen, bestimmte Formen der Eingehung vor.

10) Vgl. *mein* Handb. S. 290, das die einzelnen Fragen erörtert.

11) c. 15. X. de sponsal. u. a.

12) c. 9. (das Original dieser Stelle sagte das nicht) 22. 31. X. eod. u. a. *Phillips* Lehrb. S. 957 lässt erst durch Copula die sponsalia de praesenti zur Ehe werden, druckt aber c. 31. ab, das aus sponsalia de praesenti eine unlösbare Ehe entstehen lässt.

13) Ueber die einzelnen Fälle siehe *mein* Handb. S. 69. 81. 288.

14) c. 27. sq. C. 27. q. 2., c. 25. X. de jurejur. II. 24. Verboten ist Brautleuten die *cohabitatio sub eodem tecto* durch c. 1. decr. de ref. matr. Conc. Trid. (das herkömmlich, z. B. neuestens wieder von *Phillips* dafür citirt wird) *nicht*, indem dies das *Zusammenwohnen der Ehegatten vor der priesterl. Einsegnung* verbietet. Vgl. *mein* Handb. S. 291. Anders nach Particularrecht.

eine Klage auf Eingehung der Ehe, welche jedoch nie zu wirklichem Zwange führen soll, vielmehr nach heutiger Praxis bei fortdauernder Weigerung nur auf Ersatz des Schadens gehen kann[15]; 3) ein *aufschiebendes Ehehinderniss zwischen dem einen Verlobten und jeder dritten Person*[16]; 4) ein trennendes Ehehinderniss (§. 144.).

V. *Aufgelöst* wird das Verlöbniss *ipso jure*: 1) durch die jederzeit zulässige Einstimmung beider Theile, *mutuo dissensu*[17]; 2) durch die Eheschliessung eines Theils mit einer dritten Person[18]; 3) durch Eintritt in einen religiösen Orden[19]; 4) durch Empfang einer höheren Weihe[20]; 5) durch Entstehen eines trennenden Ehehindernisses[21]; 6) durch Eintritt einer Resolutivbedingung. *Jeder Theil ist ferner zum Rücktritte berechtigt*, kann sponsum repudiare, repudium dare, wenn *entweder* der andere Theil gegen die Pflichten eines Verlobten[22] oder die Bedingungen des Uebereinkommens fehlt, *oder* wenn Gründe eintreten, oder erst bekannt werden, die voraussichtlich von dem Verlöbniss abgehalten haben würden oder eine unglückliche Ehe befürchten lassen[23]. Stellt sich der verschmähte Theil nicht zufrieden, so muss eine Klage auf Lösung angestellt und diese durch richterliches Urtheil ausgesprochen werden.

[15]) c. 10. 17. 22. X. h. t., c. 1. X. de pactis; *Instr. austr.* §§. 9. 10. 107 ff., *mein* Handb. S. 292 ff. (über die einzelnen Fragen), *Kutschker II.* S. 146 ff., auch *Bangen* p. 115 sqq. — Die *römische* Praxis (in Rom) wendet häufig Gefängnissstrafe an. — In der österr. Praxis wird erkannt: dass das Verlöbniss gültig und kein Grund zum Rücktritte vorhanden sei. Erklärt trotzdem der Sachfällige, die Ehe nicht schliessen zu wollen und kommt kein Vergleich zu Stande, so wird die Eingehung einer anderweitigen Ehe gestattet und der Kläger an's Civilgericht gewiesen.

[16]) Dies ist jedoch *nicht* von Amtswegen geltend zu machen. Dies ist (ich habe Handb. S. 298. u. Kirchenr. II. S. 627. die gegentheilige Ansicht auf Synoden und Praxis gestützt vertheidigt) in der heutigen Praxis entschieden: *Instr. austr.* §. 107 ff., die eine *Einsprache* voraussetzt.

[17]) c. 2. X. h. t. (c. 25. X. de jurejur.), c. 1. X. de reg. jur. V. 41. *Instr. austr.* §. 4.

[18]) c. 15. 22. X. h. t. Hier kommt der Unterschied des *vor*- und *nach*tridentinischen Rechts in Betracht. *Mein* Handb. S. 297 fg. — *Instr. austr.* §. 8.

[19]) c. 16. X. h. t., c. 5. X. qui cler. vel. vov. IV. 6. (vgl. c. 6. *das.*), *Instr. austr.* §. 7 Beide Theile haben dazu das Recht.

[20]) *Instr. austr.* §. 7.

[21]) Dies folgt aus dem oben num. I. Gesagten. — In den Fällen 2 ff. kann aber Anspruch auf Schadenersatz zulässig sein.

[22]) c. 25. X. de jurejur. II. 24., c. 5. X. h. t.

[23]) Dahin z. B. moralische oder physische Gebrechen, Verzögerung der Ehe, Unfähigkeit eine Familie zu ernähren, Weigerung der Eltern u. A. *Mein* Handb. S. 295 f. *Instr. austr.* §. 8. Das *Prager* Ehegericht (und dieselbe Praxis haben viele andere) löst auf, wenn unter Erwägung aller Umstände keine glückliche Ehe zu erwarten ist, z. B. wenn die Braut ungleich älter ist, Familienzwistigkeiten zu befürchten sind, der Stand der Verlobten zu verschieden ist und ähnliche.

C. Die Eheschliessung.

§. 133.

I. Geschichtliche Entwicklung*).

Bis auf das Concilium von Trient galt jede Ehe für gültig, die geschlossen wurde durch den beiderseits erklärten ehelichen Willen [1]). Es kam also nur darauf an, zu beweisen, dass der Wille: eine Ehe zu schliessen, erklärt sei; dies konnte durch jede Form: Worte, Zeichen oder concludente Handlungen erbracht werden [2]). Gleichwohl war neben den Förmlichkeiten des bürgerlichen Rechtslebens und nationalen Gebräuchen, welche sich mit dem Geiste der Kirche vertrugen, von Anfang an nicht blos üblich [3]), sondern auch durch die Gebote der Kirche und die Uebung des christlichen Lebens vorgeschrieben, die Ehen kirchlich *(coram ecclesia, in facie ecclesiae)* abzuschliessen. Dies fand so statt, dass den gewöhnlich in Gegenwart des Bischofs oder eines Priesters feierlich Verlobten, wenn die Ehe geschlossen werden sollte, während der Messe der Segen ertheilt wurde; jedoch galt dieser Segen weder jemals als eigentlicher Abschlussakt, noch als Form des Sacramentes. Man bestand aber aus zwei Gründen auf der Einsegnung, *benedictio matrimonialis.* Einmal war im römischen Reiche das Concubinat erlaubt, während es die Kirche niemals anerkannte, sondern entweder für eine sündhafte Geschlechtsverbindung erklärte, oder für eine gültige Ehe hielt. Sodann musste überhaupt für unchristlich und sündhaft gehalten werden, den Segen der Kirche bei einer so wichtigen Handlung zu verschmähen. Darum zog eine ohne benedictio abgeschlossene Ehe leicht den Verdacht der Unerlaubtheit nach sich. Eine in facie ecclesiae abgeschlossene Ehe stand als *matrimonium ratum* entgegen dem *matrimonium clandestinum,* welches rechtlich völlig gültig war. Dieser Grundsatz wurde auch im Frankenreiche und bei allen übrigen Völkern herrschend. War der Consens gegeben durch Worte, die ihn als einen ehelichen, gegenwärtigen ausdrückten, so lag eine wirkliche Ehe vor. Man nennt diese *sponsalia de praesenti*, im Gegensatze zu dem

*) *Mein* Handb. S. 36—45. *L. A. E. Meier*, Jus, quod de forma matrimonii ineundi valet, quomodo ex pristina juris condicione profectum sit, disquiritur. Diss. inaug. Berol. 1856. Für das *deutsche* Recht noch ausser den Lehr- und Handbüchern *E. Friedberg*, Zur Geschichte der Eheschliessung in *Dove's* Zeitschrift I. S. 362 ff. Erschöpfend *Emil Friedberg* Das Recht der Eheschliessung in seiner geschichtlichen Entwicklung. Leipz. 1865.

[1]) Siehe die Stellen im §. 130. Note 10.

[2]) c. 7. 9. 25. X. de spons. et matr. IV. 1.

[3]) In der Epist. *Siricii* P. ad Himer. Tarrac. a. 385 (Schoenemann p. 412) heisst es von einem Geistlichen: „una tantum, et ea, quam virginem *communi* per sacerdotem benedictione perceperit, uxore contentus."

blossen Verlöbnisse, *sponsalia de futuro*. Dies ging durch jede Handlung, welche den Willen zeigte, die Ehe zu schliessen, in eine formlose, aber rechtsgültige Ehe über[4]). Eine solche Handlung enthält der Beischlaf mit einer Verlobten; demnach wurden sponsalia de futuro *per copulam carnalem subsequentem* zur Ehe. Offenbar machte diese Formlosigkeit fast unmöglich, die Eingehung vieler wegen trennender Ehehindernisse nichtigen Ehen zu verhindern, und bot namentlich gegen Bigamie keine Sicherheit. Aus diesen Gründen war bereits im Frankenreiche und durch spätere Partikularsynoden vorherige Bekanntmachung der abzuschliessenden Ehe in der öffentlichen Kirchenversammlung vorgeschrieben. Diese wurde jedoch weder allgemein gebräuchlich, noch erhielt sie sich in lebendiger Uebung, bis das vierte Concil vom *Lateran* 1215[5]) dieselbe mit mehrfachen Folgen für die Nichtbeachtung, jedoch ohne Einfluss auf die Gültigkeit der Ehe[6]), vorschrieb. Dieses *Aufgebot* wurde im Laufe der Jahrhunderte wiederholt eingeschärft und einzeln näher bestimmt; hierdurch ergab sich ein zweiter Begriff des *matrimonium clandestinum* als der ohne Aufgebot abgeschlossenen Ehe. Einzelne Partikularsynoden suchten für die Abschliessung selbst eine bestimmte Form vorzuschreiben, oder an Stelle weltlicher Gebräuche: Abschluss durch Laien u. s. w., blos kirchliche einzuführen. Diese Bemühungen hoben zwar viele Missstände auf, führten aber nie zu einem allgemeinen Gewohnheitsrechte. Endlich wurde die von vielen Synoden unter Strafe vorgeschriebene und ziemlich allgemein angewandte Form des Abschlusses vor dem Pfarrer und Zeugen zur Gültigkeit der Ehe von der Trienter Kirchenversammlung vorgeschrieben[7]).

II. Geltendes Recht.

§. 134.

1. Brautexamen und Aufgebot.[1])

1. Um festzustellen, ob die Brautleute mit den Pflichten, die ihnen als Gliedern der Kirche überhaupt und als Eheleuten insbesondere aufer-

[4]) Siehe die Citate im §. 132. Note 11 ff.

[5]) c. 3. X. de clandestina desponsatione IV. 3.

[6]) c. 11. X. de praesumt. II. 23., c. 2. de cland. desp.

[7]) Obwohl man in Frankreich die *decreta de reformatione* des Concils nicht annahm, wurde doch diese Form durch königliche Ordonnanzen, die zum Theil weiter gehen, vorgeschrieben. *Guy du Rousseaud*, Art. empêchement dist. 13. p. 310 sq.

[1]) *Rituale Rom.* Tit. de sacr. matr. In den einzelnen Diöcesen bestehen besondere Instructionen, deren manche im Archive von *Moy* abgedruckt sind. Instr. austr. §. 70 ff. — *v. Moy* von dem kirchl. Aufgebot der Ehe im *Archiv I.* S. 129—144, 257—265. *Hofmann* Bemerk. über Domicilium in Rücksicht auf Verkünd. der Ehe u. Trauung *das.* II. S. 546—554. *Ders.* Ueber den Ort des Aufgeb. *das.* IV. S. 391 ff.

legt sind, bekannt seien, ist eine *Prüfung* durch den Pfarrer anzustellen. Ihrem Zwecke nach soll diese Prüfung *vor* dem Aufgebote stattfinden. Die Unterlassung ist auf die Gültigkeit der Ehe ohne Einfluss, kann aber für die Pfarrer Strafen nach sich ziehen. Seinen Rechtsgrund hat das Examen in der Aufrechthaltung der löblichen Gewohnheiten neben der tridentischen Form [2]). Neben dieser Religionsprüfung besteht eine zweite *Brautprüfung* zu dem Zwecke, die Fähigkeit zur Eheschliessung, Abwesenheit von Ehehindernissen u. s. w. sicher zu stellen. Sie findet meist Statt durch Aufnahme eines von den Brautleuten und in vielen Diöcesen auch von zwei mitgebrachten Zeugen zu fertigenden Protokolles; wo dies nicht geschieht, muss doch das Resultat in dem sogenannten *Liber examinis sponsorum* (*Rapulare* oder *Rapolare*) verzeichnet werden.

II. Der lateranensischen Bestimmung gemäss hat das Tridentinum zur Verhütung nichtiger Ehen und Entdeckung von Hindernissen vorgeschrieben: *dass an drei auf einander folgenden Sonn- oder Feiertagen eine jede abzuschliessende Ehe öffentlich in der Kirche während der Messe bekannt gemacht werde* [3]). Berechtigt und verpflichtet ist jeder Pfarrer, in dessen Pfarrei das Domicil eines der Contrahenten liegt, sofern sie ein verschiedenes haben; wenn das Domicil erst kürzlich gewechselt ist, auch der des früheren [4]), wobei im Allgemeinen in derselben Diöcese beim Wechsel des Wohnorts ein Aufenthalt von *sechs Monaten*, in verschiedenen von *einem Jahre* für genügend zur Unterlassung in dem früheren erachtet wird [5]). Dem Domicile steht gleich ein Quasidomicil [6]). Ob der Pfarrer in Person oder ein Delegat, oder dessen Stellvertreter, das Aufgebot vornehme, ist gleich. Ausserhalb der Kirche und Pfarrei darf das Aufgebot nicht geschehen; wohl aber ist es dem Bischofe gestattet, dessen Vornahme auch in einer anderen Kirchenversammlung als bei der Pfarrmesse (z. B. Vesper) und an aufgehobenen Festtagen zu erlauben, wenn der Kirchenbesuch des Volks noch zahlreich ist [7]).

[2]) Siehe den Wortlaut des decret. cap. 1. Ist aber Jemand so unwissend, dass er trotz der Zurückweisung und der angewandten Mühe nicht lernt, so kann ihm blos deshalb die Ehe nicht verweigert werden. Bened. XIV., De syn. dioec. L. VIII. cap. XIV.

[3]) c. 3. X. de clandest. desponsat. IV. 3. (c. 51. Lateran. IV. a. 1215). *Conc. Trid.* Sess. XXIV. cap. 1. de reformatione matrimonii. Instr. austr. §. 60—65.

[4]) Causa *Senogallien.* 3. Apr. 1734. (ad decr. de ref. matr. n. 28), wo die verschiedenen Ansichten referirt sind. Nach *Instr. austr.* §. 62., wenn ein Theil in der Pfarre, wo es anzustellen ist, noch nicht 6 Wochen wohnte, dort, wo er zuletzt wenigstens 6 Wochen wohnte.

[5]) *Mein* Handb. S. 49. In *Oesterr.* also 6 Wochen (Anm. 4.). Bei Schwierigkeiten ist an den Bischof zu berichten.

[6]) *Instr. austr.* §. 61. Daselbst und §. 63. über das Aufgebot bei Leuten ohne festes Domicil. Vgl. die Note 1. citirten Artikel über Aufgebot und Domicil.

[7]) Entsch. der Congr. Conc. in causa *Avenionen.* 25. Oct. 1586 (l. c. n. 30. und in den das. n. 29. referirten Beschlüssen).

III. Die *Form des Aufgebots* besteht in genauer Bezeichnung der Contrahenten [8]) mit Weglassung aller Umstände, welche jene kränken oder die Würde der Sache verletzen könnten.

IV. Ist eine boshafte Verhinderung der Ehe zu befürchten, oder liegt ein sonstiger triftiger Grund vor [9]), so kann der Bischof alle Verkündigungen, eine oder zwei erlassen [10]). Bei der *Ehe auf dem Todesbette* wird nach gemeiner Praxis die Dispensation als gegeben vermuthet [11]). Bei gänzlicher Unterlassung des Aufgebots müssen die Brautleute ein *juramentum de statu libero sive integritatis:* „dass ihnen kein ihrer Verehelichung entgegenstehendes Hinderniss bekannt sei," ablegen [12]). Bei verschiedenem Domicile der Brautleute, oder wenn der observanzmässig zur Trauung nicht competente Pfarrer trauen soll, muss der *Ledigschein* des anderen Pfarrers beigebracht werden. Erfolgt die Eheschliessung nicht bald nach dem Aufgebote, so ist dasselbe zu wiederholen; der Zeitraum kann durch Partikulargesetze bestimmt werden, ist nach römischer Praxis *zwei Monate* [13]).

V. Bei glaubhafter [14]) Anzeige eines Ehehindernisses oder Einsprache auf Grund eines Verlöbnisses muss der Pfarrer ex officio, oder auf Vorschrift des Ordinarius (Ehegerichts) Aufgebot und Eheschliessung aussetzen bis zur weiteren Entscheidung. Das erlassene Verbot ist ein neues aufschiebendes Hinderniss. Erfolgt keine solche Anzeige oder Einsprache, so kann, wofern die Partikulargesetzgebung keinen längeren Zwischenraum vorschreibt [15]), die Ehe bereits an dem auf das letzte Aufgebot folgenden Tage abgeschlossen werden. Nichtgeltendmachung von Einsprüchen zieht bei Kenntniss des Aufgebots deren Verlust nach sich, wofern nicht gesetzmässige

[8]) *Instr. austr.* §. 60. fordert: Tauf-, Familiennamen, Geburtsort, Alter, Stand, Wohnort. Dazu ist vorgeschrieben und in Uebung: Angabe der beiderseitigen Eltern.

[9]) Die *Instr. austr.* §. 82. verlangt bei gänzlicher Nachsicht „höchst dringende Fälle", bei der von der 2. und 3. Verkündigung „erhebliche und hinreichend bewiesene Gründe."

[10]) Die Worte des Trid. l. c. Vgl. *Bened. XIV.* Encyclica „*Satis vobis*" 17. Nov. 1741. §. 5. (abgedr. im Trid. pag. 546.) und *dess.* De syn. dioec. L. XII. cap. VI, n. 2., Instit. eccles. LXXXVII. n. 2. — Die Gründe zählt auf *mein* Handb. S. 51 f.

[11]) In *Oesterreich* (Instr. §. 83.) soll in jedem Bezirke einer oder mehrere Priester zur Dispens ermächtigt werden. In der Prager Erzdiöcese ist jeder Pfarrer ermächtigt.

[12]) *Bened. XIV.* Encycl. cit. §. 7. *Instr. austr.* §. 85. Ueber die Nachsicht im Falle einer allgemein für eine Ehe gehaltenen Verbindung *Instr.* §. 84. Der Eid ist auch hier zu leisten.

[13]) *Rituale Rom.* l. c. Dieselbe Frist hat das von *Köln, Breslau, Osnabrück, Passau,* 4 Monate das von *Trier, Fulda; Instr. austr.* §. 64. hat 6 Monate, lässt aber zu, dass der Bischof die Erneuerung nach Ablauf einer kürzeren Frist vorschreibe.

[14]) Durch die eidliche Aussage *eines* glaubhaften Zeugen; c. 27. X. de sponsal. IV. 1. *Instr. austr.* §. 67. 106.

[15]) Wie dies in den durch das Trid. *nicht* aufgehobenen, in *meinem* Handbuche angegebenen älteren Synodalstatuten geschehen ist. Das *Prager* Prov.-Conc. erlaubt die Eheschliessung erst am Tage nach der letzten Verkündigung.

Verhinderung vorlag [16]). *Unbefugte Unterlassung* selbst aller Aufgebote hat auf die Gültigkeit der Ehe keinen Einfluss, [17]) zieht aber für die schuldigen Pfarrer dreijährige Amtssuspension, für die Contrahenten arbiträre Strafe und, wenn zugleich ein verbotener Grad vorlag, Illegitimität der Kinder nach sich; auch sollen die Contrahenten in diesem Falle keine Dispensation erhalten [18]).

VI. Endlich soll vor dem Abschlusse der Ehe oder wenigstens drei Tage vor deren Vollziehung der Empfang der Busse und Eucharistie stattfinden [19]).

§. 135.

2. Die Erklärung des Consenses.

a. Nach dem Rechte des Tridentinums [1]).

I. In jeder Pfarrei, in welcher das *Caput I. Decreti Concilii Tridentini de reformatione matrimonii als ein solches* [2]) *dreissig Tage publicirt ist* [3]) *oder observanzmässig als solches gehandhabt wird* [4]), *muss die Ehe bei Strafe der absoluten und unheilbaren Nichtigkeit abgeschlossen werden durch die Consenserklärung der beiden Brautleute in Gegenwart des eigenen Pfarrers und mindestens zweier Zeugen* [5]). *Competenter* Pfarrer ist der eigene (*parochus proprius*) eines jeden der Contrahenten, d. h. derjenige Pfarrer, in dessen Pfarrei einer oder beide Contrahenten ihr Domicil oder Quasidomicil [6]) haben, niemals aber der Pfarrer eines blos vorübergehenden Aufent-

[16]) c. 6. X. qui matr. accus. poss. IV. 18.

[17]) Decret. Trid. cit., Entsch. der Congr. Conc. in Hieracen. a. 1587. (l. c. n. 27.). Nach *österr. allg. bürg. Gesetzb.* §. 74. zieht die gänzliche Unterlassung (ohne Dispens) Ungültigkeit der Ehe nach sich.

[18]) cap. „Quum inhibito" 3. X. cit., Trid. l. c. cap. 5. *Mein* Handbuch S. 54 f. bes. Anm. 29. — Vgl. unten §. 155.

[19]) *Conc. Trid.* l. c. cap. 1. §. *Postremo, Rit. Rom.* l. c., *Instr. austr.* §. 75. In *Oesterreich* (und vielen anderen Diöcesen) wird Beibringung eines Beichtzettels gefordert (ein zu vielen Missbräuchen führendes Ding). Der Grund liegt darin, dass die Ehe *sacramentum vivorum* ist.

[1]) *Mein* Handbuch S. 56—72, die Abhandlung u. Zusammenstellung neuerer Entscheidungen der Congr. Conc. in Analecta jur. pont. (1856) col. 1861 sqq.

[2]) Die Publication desselben als eines *bischöflichen* Dekretes genügt nicht: Entsch. der Congr. Conc. v. 2. Dec. 1628. bei *Bened. XIV.* de syn. dioec. L. XII. cap. V. n. 7 sqq.

[3]) Wortlaut des cap. 1. cit. in fine, Anal. c. 1870.

[4]) *Bened. XIV.* de syn. dioec. L. XII. c. V. n. 6.

[5]) Decret. cit. cap. 1. §. „*Qui aliter.*" Entsch. der Congr. Conc. v. 1589 und 1595 (l. c. n. 9.), so dass eine wegen dieses Formmangels nichtige Ehe weder als Contract noch als Verlöbniss anzusehen ist.

[6]) Es kommt nur in Betracht der *Wille*: an einem Orte dauernd zu verweilen, und das *Faktum* (nicht die Zeit) des Aufenthaltes. Ist auch die Wahl in fraudem legis, aber

haltes [7]). Mit der Assistenzleistung kann nur betraut werden ein *Priester* [8]) durch *specielle* oder *generelle* Delegation des eigenen Pfarrers oder des Ordinarius. Ist observanzmässig nur ein Pfarrer (z. B. der Braut *oder* des Bräutigams) competent, so wird die Ehe dennoch auch vor dem anderen *gültig* abgeschlossen, weil jene Observanz nur auf die Stolgebühren Einfluss hat [9]). Als gesetzlich Delegirte sind anzusehen die wirklichen Stellvertreter des Pfarrers in der Seelsorge [10]). Zur Delegation ist auch berechtigt der Kapitelsverweser und Generalvicar, sofern das Mandat des letztern nicht beschränkt ist [11]). Das Recht des Pfarrers ist ein *pfarramtliches*, steht jedem wirklichen Pfarrer kraft seines Amtes von selbst zu, ist kein Ausfluss des ordo, sondern der pfarramtlichen Jurisdiction. Hieraus folgt, dass es auch nicht durch unvordenkliche Verjährung in einer fremden Pfarrei erworben [12]), wohl aber von einem Pfarrer ausgeübt werden kann,

als wirkliche Wahl eines Domicils erfolgt, so ist die Ehe gültig: Entsch. der Congr. Conc. v. 14. Aug. 1627. „Quaeritur humillime a. S. C. III. quid, si iidem incolae (scil. loci in quo Trid. in puncto matrimonii est promulgatum) tam masculi quam feminae eo (scil. in locum quo Concilium non est promulgatum) transferunt habitationem illo solo animo, ut absque parocho et testibus contrahant?“ Die Congr. antwortet: „si domicilium vere transferatur, matrimonium esse validum.“ *H. Lämmer* Urbans VIII. Breve *Exponi Nobis* und Benedicts XIV. Const. *Paucis* im *Archiv XII.* S. 23 ff. Genaue Vorschriften in *Instr. austr.* §. 39—46. Sechs Wochen genügen danach.

7) Entsch. der Congr. Conc. l. c. n. 33. Bened. XIV. Const. *Paucis abhinc* a. 1758. Ein *jeder* Pfarrer ist stets gleich competent. Entsch. l. c. n. 43. Rituale Rom. „Est autem proprius parochus, qui adesse debet, is, in cujus parochia matrimonium celebratur, sive viri, sive mulieris.“

8) Decret. Trid. cit. „vel alio *sacerdote* de ipsius parochi seu ordinarii licentia.“

9) *Mein* Handbuch S. 59. Der Grund liegt darin, dass die *gleiche* Competenz beider auf dem Tridentinum beruhet, dessen Satz keine partikuläre Bestimmung aufheben kann.

10) Congr. Conc. l. c. n. 54 sq., *Instr. austr.* §. 47 fg., *mein* Handb. S. 59 fg., wo auch die Rechtsfragen in Betreff der *Subdelegation* erörtert sind. *Analecta* c. 1880.

11) *Mein* Handbuch S. 60 ffg, wo die Fragen: ob Acceptation der Delegation nothwendig sei? diese durch den Tod des Deleganten erlösche? Ratihabitation genüge? über bedingte Delegationen, über Abschliessung vor einem irrthümlich für den parochus proprius gehaltenen, über Revocation des Mandats; ob auf die Benennung des Pfarrers etwas ankomme? wann Militärgeistliche competent seien, erörtert sind. Der Papst assistirt überall, der Bischof in der ganzen Diöcese gültig. *Ebenso überall* die legati a latere in ihrer legatio, die Cardinäle in den Titelskirchen, aber auch die *Nuntien*. Entsch. der Congr. Conc. in *Anal.* c. 1874 sq. Die Pönitentiarie erlässt wohl Breven zur Schliessung vor jedem Pfarrer oder approb. Beichtvater. Siehe *Thesaur.* Resol. S. Congr. Conc. T. 28. p. 76 sq. *Analecta* c. 1873 sq. Im *Archiv III.* S. 562 ff. ist ein Rechtsfall mitgetheilt, worin die Congr. Conc. 29. Aug. 1857 die vor einem Generalvicar geschlossene Ehe für gültig erklärte.

12) Entsch. der Congr. Conc. *Ilerden.* 18. Mai 1785 (l. c. n. 62.). Die unbefugte Assistenz zieht, von der Nullität der Ehe abgesehen, für die Geistlichen Suspension vom Amte bis zur Absolution des (competenten) Ordinarius nach sich: Conc. Trid. decret. cit. §. „*Quod si quis parochus.*“

der noch kein Priester ist, und von jedem Pfarrer, solange er wirklich Pfarrer ist, mag er selbst suspendirt, interdicirt, excommunicirt oder irregulär sein [13]), wenn nur keine Deposition erfolgte, auch selbst für den Fall der ausdrücklichen Untersagung Seitens des Ordinarius [14]).

II. Was die Art der *Assistenz* betrifft, so braucht der Pfarrer zwar nicht activ zu sein, d. h. in keinerlei Weise persönlich mitzuwirken, sofern es sich nur um die Gültigkeit der Ehe handelt; indessen genügt eine rein physische, blos körperliche Anwesenheit keineswegs, sie muss vielmehr eine *bewusste* sein. Der Pfarrer braucht sohin weder ausdrücklich zu dem Akte der Consenserklärung herbeigerufen oder aufgefordert, rogirt, noch *freiwillig* anwesend zu sein; es genügt auch eine unfreiwillige, gezwungene Gegenwart, *wenn er nur ein volles Bewusstsein des vorsichgehenden Aktes hat und den erklärten Consens als einen Eheconsens der betreffenden Personen vernimmt* [15]).

III. Gleiche und *gleichzeitige Assistenz* von *mindestens zwei Zeugen* mit dem Pfarrer wird bei Strafe der Nichtigkeit der versuchten Ehe gefordert, die keine anderen Eigenschaften zu besitzen brauchen, als die natürliche Fähigkeit, ein Zeugniss abzulegen, somit Weiber, Verwandte, ja selbst sonst unfähige Zeugen, z. B. Ketzer, Infame, Excommunicirte sein können.

IV. Es kann die Erklärung des Consenses geschehen durch Worte oder auf andere sinnlich wahrnehmbare und über den Willen der Contrahenten keinen Zweifel lassende Weise, weil auch der Stumme, Blinde u. s. w. fähig ist [16]).

V. Der *Abschluss durch Stellvertreter* ist mit gleicher Wirksamkeit ohne Einschränkung zulässig [17]). Erforderlich ist wegen der nothwendigen Richtung des Consenses auf eine individuelle Person, dass im Mandate die Person, mit der man die Ehe schliessen will, genannt werde, und dass der Wille des Machtgebers *im Momente der Consenserklärung Seitens des Mandatars* vorhanden sei. Wird also das Mandat *vorher* widerrufen, so ist ohne

[13]) Grund und Beweis in *meinem* Handbuche S. 68.

[14]) Entsch. d. Congr. Conc. in num. 110. *Handb.* S. 332 fg.

[15]) Die Fragen: wie weit das Verständniss gehen müsse? ob die Ehe gültig sei, wofern der Pfarrer blos durch eigene Bemühungen (z. B. Verstopfen der Ohren) den Consens nicht vernommen? und andere sind gelöst und belegt durch Entscheidungen der Congregatio Concilii in *meinem* Handbuche S. 64 fgg. Dazu *Analecta* l. c. besonders die Entsch. c. 1896 sq.

[16]) c. 23. X. de sponsal. Auch nicht bei denen, die reden können, sind Worte *nothwendig:* Entsch. der Congr. Conc. in *Anal.* jur. pont. c. 2701 sq. (1857. Januarheft).

[17]) „Potest quis per alium, quod potest facere per se ipsum." c. 68. de regul. jur. in 6. V. 13. u. c. 72.: „Quit facit per alium, est perinde ac si faciat per se ipsum"; ausdrücklich zugelassen in c. ult. de procurat. in 6. I. 9. *Instr. austr.* §. 50. Sie fordert, damit der Pfarrer einen Mandatar zulasse, bischöfliche Genehmigung. Auch *staatliche* ist in Oesterreich vorgeschrieben. A. B. G. B. §. 76.

Rücksicht auf Wissen des Bevollmächtigten und Mitcontrahenten die Ehe nicht zu Stande gekommen [18]).

VI. Aus der Natur der Sache ergeben sich zwei Ausnahmen von den dargestellten Grundsätzen: a) Wenn ein Ort keiner katholischen Pfarrei einverleibt ist, oder man den Pfarrer ohne Gefahr für Leben und Freiheit nicht angehen kann, ist der Abschluss vor zwei Zeugen hinreichend [19]); b) wenn einer der Contrahenten oder beide kein Domicil haben (Vagabunden), ist jeder Pfarrer, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, parochus proprius [20]).

VII. Regel beim Eheabschlusse soll sein die vom Tridentinum vorgeschriebene feierliche Form: *öffentlicher Abschluss nach dreimaligem Aufgebote in der Kirche unter Hinzukommen des priesterlichen Segens* [21]). Es ist indessen dem Bischofe, nie aber dem Pfarrer, gestattet, aus sehr wichtigen Gründen und mit Beobachtung der genau vorgeschriebenen Massregeln s. g. *Gewissensehen*, *Matrimonia conscientiae*, zuzulassen, welche sich durch die gänzliche Erlassung der Publikationen und der Eintragung in die gewöhnlichen Kirchenbücher unterscheiden [22]).

b. Nach dem vortridentinischen canonischen Rechte.

In denjenigen Gegenden und Pfarreien, wo das angegebene Dekret des Concils von Trient weder besonders publicirt, noch durch Observanz in

[18]) Entsch. der Congr. Conc. *Eugub. s. Perus.* 5. Jul. 1727, *Neapol.* 7. Juli 1736 (l. c. n. 69. 70.). Weil die Benennung der Person in keinem Canon *ausdrücklich* gefordert ist, so hält *Pachmann* Lehrb. II. S. 308. allein die Bezeichnung der Person *nicht* für nöthig, mit folg. Argumente: „Warum auch sollten . . . die Canones es nicht gestatten, dass sich Jemand durch einen Dritten, der vielleicht unbefangener, sachmässiger wählt, die Braut aussuche?" !!!

[19]) Entsch. v. 30. Mart. 1669. (l. c. n. 41.).

[20]) c. 7. decr. de ref. matr. Conc. Trid., *Instr. austr.* §. 45. 73., fordert stets Erlaubniss des Bischofs. Der Pfarrer muss sich genau an die bischöflichen Vorschriften halten. Nach Bewandtniss der Umstände erfolgt das Aufgebot in loco originis u. s. w. Gültig wäre die Ehe natürlich, wenn auch die besonderen Vorschriften nicht befolgt sind. *Mein* Handbuch S. 70. — Ueber die Eheschliessung von Ausländern und im Auslande vgl. §. 155., da diese Frage nicht nach den rein kirchl. Gesetzen zu entscheiden ist.

[21]) Es soll auch eine Messe (*pro sponso et sponsa*) vorhergehen. Diöcesanstatuten (ausdrücklich im Trid. zugelassen) ordnen das Einzelne näher. *Nachmittagstrauungen* bedürfen der Dispensation. Die Trauung am Vormittage schreiben vor die oft cit. Prov.-Syn. von Wien, Prag, Gran, Colocsa, dem Ordinarius die Dispens vorbehaltend.

[22]) Das Weitere in der sie normirenden Bulle *Bened. XIV.* „*Satis vobis*" vom 17. Nov. 1741 (abgedr. im Trident. pag. 546 sqq.). Man kann aber in Deutschland die Bischöfe mit Rücksicht auf die Bedeutung der Kirchenbücher dazu nicht als berechtigt ansehen. Mir ist gleichwohl *ein* solcher Fall aus der *Paderborner* Diöcese erzählt worden. Die *österr.* Instr. erwähnt ihrer nicht. Den sonst (im deutschen Privatrechte) wohl angewandten Begriff von Gewissensehe kennt das Kirchenrecht nicht. Ueber die Kirchenbücher §. 62. num. VI.

Gebrauch ist, gilt das vortridentinische canonische Recht. Zur Gültigkeit der Ehe ist dort nothwendig der wirklich zu Stande gekommene Consens, sei er durch *verba de praesenti* erklärt, *sponsalia de praesenti*, oder sei zu einem Verlöbnisse der Beischlaf getreten [23]). Ebenso formlos können gemischte Ehen auch unter der Herrschaft des Tridentinum in vielen Gegenden geschlossen werden [24]).

c. Die Einsegnung.

Wie seit ältester Zeit soll auch nach dem geltenden Rechte die geschlossene Ehe durch den Segen der Kirche ihre Weihe erhalten. Die Benediction soll ertheilen der eigene Pfarrer, oder mit dessen Erlaubniss ein anderer Geistlicher; sie ist eine doppelte, in der missa pro sponsis, welche bei der zweiten Ehe unterbleiben muss, und nach der Consenserklärung. Ihre Unterlassung hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Ehe. Vor erhaltener Benediction sollen die Ehegatten nicht sub eodem tecto wohnen [25]).

D. Die (trennenden) Ehehindernisse.

1. Natürliche Gründe, welche keinen Consens entstehen lassen.

a. Natürliche Fehler der Contrahenten.

§. 136.

1. Mangel der nöthigen Geisteskräfte.

Wer sich in einem des Selbstbewusstseins unfähigen Zustande befindet, kann keinen Willen, deshalb auch nicht die Fähigkeit zur Consenserklärung haben. *Wahnsinnige, Rasende, Blödsinnige, Kinder, Trunkene* und *Schlafende* sind also zur Eheschliessung unfähig [1]). Treten aber in dem Zustande eines Geisteskranken lichte Zwischenräume (*lucida intervalla*) ein, so ist während derselben ein solcher ebenso fähig, den nöthigen Willen zu haben, und zu erklären, als dies überhaupt stattfindet bei einem nur an einer

[23]) c. 1—6. 35—38. 45. 51. D. XXVII. qu. 2. Vgl. viele Stellen in C. XXVIII. qu. 1. und qu. 5.; c. 1. 15. 25. 30. 31. X. de spons. et matr. IV. 1., c. 2. X. de cland. despons. IV. 3., c. 1—3. 5. X. de sponsa duor. IV. 4. Siehe den von mir im *Archiv XI.* S. 243 referirten Fall.

[24]) Es ist dies die nothwendige Folge, sofern nicht der Abschluss vor Zeugen ausdrücklich beibehalten wurde. Vgl. §. 154.

[25]) Siehe *Decret.* Trid. cit. und *Rituale Rom.* l. c.

[1]) c. 26. C. XXXII. qu. 7., c. 24. X. de spons. et matr., c. 7. §. 1. C. XV. qu. 1. *Instr. austr.* §. 13.

fixen mit der Ehe in keinem Zusammenhange stehenden Idee Leidenden[2]). *Blinde*, ebenso *Taubstumme*, welche ein vollkommenes Verständniss rechtlicher Handlungen haben, sind fähig, weil weder zur Erkenntniss eines Individuums das Sehen, noch zur Consenserklärung Worte erforderlich sind[3]).

§. 137.

2. Unfähigkeit zur Gewährung des Objectes wegen Altersunreife (impedim. aetatis)*).

I. Zum Wesen der Ehe gehört die Möglichkeit der Geschlechtsgemeinschaft. Die persönliche Unfähigkeit zu deren Gewährung muss daher von der Ehe ausschliessen. Diese ist in der Regel vorhanden bis zu einem bestimmten Alter, kann jedoch auch früher aufhören. Um die eigentlich in jedem Fall anzustellende, aber offenbar unthunliche Prüfung zu vermeiden, ist mit Rücksicht auf das gewöhnlich Vorkommende mit Eintritt bestimmter Altersstufen die Fähigkeit zur Ehe angenommen. Hinsichtlich der Altersgrenze hielt sich das canonische Recht an das römische,[1]) nach welchem die *aetas legitima, pubertas*, bei *Knaben* mit vollendetem *vierzehnten*, bei *Mädchen* mit vollem *zwölften* Lebensjahre eintritt. *Es bildet daher der Mangel des vollendeten vierzehnten Lebensjahres bei Knaben — des zwölften bei Mädchen — ein öffentliches trennendes Ehehinderniss*[2]).

II. Bis zum Eintritt der Pubertät besteht eine gesetzliche Vermuthung gegen die Reife; ist trotzdem eine Ehe geschlossen, und der thatsächliche Beweis der körperlichen Entwicklung vorhanden, so ist sie gültig[3]). Beim Vorhandensein einer *causa urgentissima* kann der Bischof auf Grund des Beweises, dass die Person körperlich entwickelt sei, obwohl das gesetzliche Alter nicht erreicht ist, erklären: die Ehe sei *ex lege* gestattet[4]).

[2]) Arg. c. 14. C. 7. q. 1. *Kutschker III.* S. 494. Selbstredend dürfte aber kein Pfarrer ohne bischöfliche Erlaubniss, welche *Instr. austr.* überhaupt mit Recht in allen zweifelhaften Fällen verlangt, eine solche Person zulassen. Dies geschähe wohl überhaupt nicht *und dürfte nicht geschehen*, so lange das richterliche Dekret in Kraft stände, das sie für blödsinnig erklärte. Für *Oesterreich* folgt dies wohl aus Instr. §. 69., obwohl es nicht ausdrücklich gesagt ist.

[3]) c. 23. X. de sponsal. IV. 1.

*) *München* in der Bonner Zeitschr. f. Philos. u. kath. Theol. Jahrg. 1840. III. S. 86 ff.

[1]) Const. 3. Cod. quanto tutor. V. 30., pr. J. quib. modis tutela fin. I. 20., c. 24. C. de nupt. V. 4. Gegenbeweis ist unzulässig: pr. J. de nupt. I. 10., fr. 4. D. de ritu nupt. XXIII. 2.

[2]) Tit. X. de desponsatione impuberum IV. 2. *Instr. austr.* §. 17. — Die Berechnung des Alters ist die *römische* nach fr. 5. D. qui test. fac. poss. *Mein* Handbuch S. 81.

[3]) c. 3. 8. X. h. t. *Mein* Handbuch S. 77., das auf die Controversen eingeht.

[4]) c. 2. X. h. t. *Bened. XIV.* Const. *Magnae nobis* 2. Juni 1748. Hierin liegt keine eigentliche Dispensation: *mein* Handbuch a. a. O. Anm. 10. Denselben Grundsatz hat

Eine wirkliche *Dispensation von dem blossen Alterstermine* steht dem Papste zu, weil die Festsetzung des Termins nur juris positivi ist; ist aber die geistige Unfähigkeit vorhanden, so ist selbstredend Dispensation unmöglich[5]).

III. Während nothwendig ein zu niedriges Alter als Ehehinderniss anerkannt wurde, ist consequent *ein hohes Alter* nicht dazu erhoben worden, weil dasselbe weder mit dem Wesen der Ehe, noch mit der Möglichkeit physischer Vollziehung streitet[6]).

§. 138.

3. Unfähigkeit zur Gewährung des Objects wegen körperlicher Unreife (imp. impotentiae)*).

I. Das *geschlechtliche Unvermögen*, impotentia, worunter nicht die Unfähigkeit zur Erzeugung oder Empfängniss *(impotentia generandi, sterilitas)*, sondern die *impotentia coeundi* (seu perficiendi copulam carnalem) verstanden wird, [1]) muss im Hinblicke auf das Wesen der Ehe als trennendes Ehehinderniss anerkannt sein. Dasselbe kann ein *imp. juris publici* oder *jur. privati* sein. Ein öffentliches bildet überhaupt jede *notorische* Impotenz[2]), und insbesondere die Impotenz der *Eunuchen* und *Castraten*[3]).

II. Damit nach dem geltenden Rechte die Impotenz ein *trennendes* Ehehinderniss bilde, muss sie sein: 1) *antecedens*, d. h. vor Abschliessung

Instr. austr. l. c. Ueber die Wirkung einer in der Impubertät geschlossenen Ehe nach vortridentinischem und heutigem Rechte siehe *mein* Handbuch S. 78 u. 80 fg.

[5]) *Bened. XIV.* l. c. — Insoweit dies Hinderniss *juris positivi* ist, findet es auf Ehen von Nichtchristen keine Anwendung. Ueber das *staatliche* Verbot §. 155. — In unseren Ländern ist der Eintritt der Pubertät mit 12 Jahren bei Mädchen Ausnahme.

[6]) Ueber ältere Bestimmungen *mein* Handbuch S. 102 fg. *Phillips* Lehrb. §. 280. lässt „*Greisen, die notorisch ganz abgelebt sind*", das Ehehinderniss der Impotenz entgegenstehen. Dies stützt sich weder auf ein Gesetz noch auf die innere Nothwendigkeit.

*) *München* a. a. O. H. II. S. 67 ff., III. S. 54 ff.

[1]) c. 29. C. XXVII. qu. 2.: c. 27. C. XXXII. qu. 7.; c. 1—7. X. de frigidis et maleficiatis (IV. 15.). — Die Begründung des Ehehindernisses, die Erörterung der vielen Rechtsfragen und das eigenthümliche Verfahren in *meinem* Handbuche S. 81—102. Vgl. die von mir geführten u. referirten Fälle im *Archiv XI.* S. 337 ff.

[2]) Instr. austr. §. 118. Als solche erscheint sie offenbar, wenn das rechtskräftige Urtheil auf Grund einer *absoluten* Impotenz bekannt gemacht worden ist.

[3]) Aus dem römischen Rechte (Fr. 39. §. 1. D. de jure dotium XXIII. 3. Sonstige Impotenz war nach römischem Rechte kein Ehehinderniss, was bei der Leichtigkeit der Trennung nicht auffällt.) wiederholt in c. 2. X. h. t. IV. 15. Genau normirt in Constitution von *Sixtus V.* „*Quum frequenter*" vom 22. Juni 1587 (abgedr. im Tridentinum pag. 555), über deren richtiges Verständniss *mein* Handbuch S. 83.

der Ehe vorhanden, [4]) weil die Ehe nur verhindert wird, wenn im Momente des Abschlusses ein für dieselbe *nothwendiges* Requisit mangelt; 2) eine *beständige*, perpetua, *unheilbare*, incurabilis, nicht eine vorübergehende und heilbare [5]), weil keine bestimmte Zeit für die Vollziehung der Ehe festgesetzt ist, folglich eine zu behebende Unfähigkeit *keine* genannt werden kann.

III. Es kommt weder darauf an, ob die Impotenz eine *absolute* oder *relative* ist (d. h. ob der Unvermögende zur Ehe mit *jeder* Person oder *nur in Hinsicht seines Mitgatten* unfähig sei) [6]), noch darauf, ob der eine Theil bei der Eingehung der Ehe die Unfähigkeit des anderen gewusst habe oder nicht [7]), weil in jedem Falle die Ehe nicht nach ihrer ganzen Wesenheit zu Stande kommt, und der Mangel als ein rein objectiver durch diese besonderen Umstände nicht berührt wird.

IV. Wegen der eigenthümlichen Beschaffenheit des Ehehindernisses ist in jedem Falle das *Gutachten von mindestens zwei beeideten unbedingt glaubhaften Sachverständigen auf Grund der Vornahme einer Untersuchung durch den Augenschein unerlässlich* [8]). Stellt sich durch die Untersuchung heraus, dass die Impotenz eine natürliche, beständige (absolute oder relative), äusserlich als solche erkennbare, und durch ärztliche Kunst ohne Lebensgefahr nicht zu heilende sei, so kann die Ehe und muss beziehentlich sofort annullirt werden. Haben hingegen die Sachverständigen den Befund *einstimmig* dahin angegeben, dass für die Impotenz der bezeichneten Art sichere, jedoch nicht äussere, sondern *innere* Gründe vorliegen, so muss zur Annullation hinzukommen der Eid der Parteien und der von je sieben (im Nothfalle zwei) Verwandten oder Freunden (*juramentum*

[4]) c. 3. 10. C. XXVII. qu. 2., c. 6. X. h. t. und die Erörterungen darüber im Handbuche S. 86 fg. Ueber die Wirkungen der *nachfolgenden* Impotenz, je nachdem sie *vor* oder *nach* Vollziehung des Beischlafs eintritt, siehe das. S. 87 fg., wo die verschiedenen theils schwierigen Stellen erläutert sind. Vgl. *Instr. austr.* §. 16.

[5]) C. 6. X. h. t. Offenbar ist es Pflicht eines Gatten, sich einer Operation zur Hebung der Impotenz zu unterwerfen; das Recht nimmt diese Verpflichtung aber nur so lange an, als nicht eine *offenbare oder wahrscheinlich zu befürchtende Gefahr für das Leben vorhanden ist.* Liegt diese vor, so gilt die Impotenz für unheilbar: c. 3. und 6. X. cit. Die genauere Begründung und Erläuterung im Handbuche S. 89 fgg. Natürlich kann nur einer *moralisch erlaubten* Handlung jene Wirkung beigelegt werden. Hat eine Annullation stattgefunden, nachher aber eine lebensgefährliche Operation die Impotenz gehoben, so ist nicht etwa die frühere Ehe dennoch gültig. *Das.* S. 91.

[6]) Denn man heirathet eben nur eine bestimmte Person: c. 6. X. h. t., das ich a. a. O. näher erörtert habe.

[7]) *Mein* Handbuch S. 93 fg. Das Zusammenleben als Bruder und Schwester des älteren Rechtes ist ein höchst missliches Ding und aus der vigens eccl. disciplina verschwunden.

[8]) c. 14. X. de probat. II. 19. Die Entsch. der Congr. Conc. im Handb. S. 94 ff. *Instr. austr.* §. 174 f.

septimae manus propinquorum), von denen jene die Nichtvollziehung, diese beschwören, dass die Partheien nach ihrer Ueberzeugung die Wahrheit ausgesagt hätten [9]). In allen anderen Fällen muss noch ein *experimentum cohabitationis triennalis* stattfinden [10]). Ist nach dessen fruchtlosem Verlaufe durch neue Untersuchung festgestellt, dass in dem Thatbestande keine Veränderung vorgegangen sei, so können die Ehegatten zur eidlichen Versicherung der Unfähigkeit gelassen werden und die Annullation erfolgen.

V. *Hermaphroditen* können nur nach dem gemäss ärztlicher Untersuchung prävalirenden Geschlechte zur Eheschliessung zugelassen werden [11]).

b. Fehler des Consenses selbst.

§. 139.

1. Ehehinderniss aus einem Irrthume (Imp. erroris)*).

I. Ohne Consens gibt es keine Ehe. Ist der Consens kein wahrer, nicht auf das nothwendige Object gerichtet, so ist keine Ehe geworden, wenn im Momente der faktischen Erklärung des Consenses in Betreff dieses ein Irrthum obwaltete.

II. *Der Irrthum in der Person*, d. h. der Glaube, die Person, welche Jemand *faktisch* nimmt, sei identisch mit derjenigen, welche er zur Frau nehmen wollte, muss wegen der unbedingt nothwendigen bewussten Richtung des Willens auf ein bestimmtes Individuum ein trennendes Ehehinderniss bilden [1]).

III. Aus gleichem Grunde vernichtet die Ehe ein Irrthum über solche *Eigenschaften* einer Person, wodurch die Individualität festgestellt, die Person *als eine bestimmte* von allen übrigen unterschieden und gesondert

9) Die *Instructio austr.* hat mit Recht diesen unseren Zuständen nicht mehr angemessenen *Eid von Eideshelfern* fallen lassen, und §. 175 nur den der Parteien beibehalten, woran sich auch die Praxis hält.

10) c. 1. 5. 7. X. h. t. *Mein* Handbuch S. 100 fg. Genaue Bestimmungen hat *Instr. austr.* §. 175. — Es *muss* immer mindestens *nach* Abschluss der Ehe ein triennium verflossen sein, mehr darf dasselbe nicht abgekürzt, wohl kann es darüber ausgedehnt werden.

11) c. 3. §. 22. C. 4. qu. 2. mit der Glosse. *Handbuch* S. 102. Ich habe beim Prager Ehegericht die Untersuchung eines Falles gehabt, in dem die Eingehung einer Ehe einem Manne unbedingt verboten wurde, weil die einstimmigen Gutachten ergaben, dass, obwohl er nach Bau u. s. f. Mann war, doch weder die membra virilia noch muliebria völlig ausgesprochen vorlagen. Derselbe war als Mädchen getauft, hatte auch den Mädchennamen beim Volke behalten, war aber seit dem 8. Jahre in Mannskleider gesteckt und mit einem Mannesnamen versehen, dann in der Matrikel als Mann umgeschrieben worden.

*) *Stahl*, De matrim. ob errorem rescindendo, Berol. 1841. *München* a. a. O. Jahrg. 1839. H. 31. *Balth. Daller*, Der Irrthum als trennendes Ehehinderniss, Landsh. 1862.

1) Causa XXIX. qu. 1.

wird, eine Eigenschaft, die auf die Person zurückfällt, *Error qualitatis in personam redundans.* In Wirklichkeit liegt hier ein Irrthum in der Person vor; z. B. A. will die *älteste* Tochter des B. heirathen, welche er nicht kennt; es wird untergeschoben die des C. oder die zweitgeborene des B. Offenbar ist dies eine andere Person. Wann er vorliege, lässt sich nur aus den *Umständen beurtheilen* [2]).

IV. Fehlte in diesen Fällen die materielle, physische Identität der Person, lag ein Irrthum im Individuum vor, so wird die moralische, rechtliche Identität zerstört durch den *Irrthum über die Freiheit* des anderen Theiles, *error conditionis*, scil. *liberae* [3]). Der Sclave kann nicht in das Object der Ehe einwilligen, wie es dem Rechte nach ist, nicht die individua vitae consuetudo gewähren, hat somit offenbar nicht den gleichen Willen mit dem anderen; es fehlt der *Consens.* An und für sich zerstört es den Begriff der Ehe nicht, in der abhängigen Lage eines Unfreien zu sein, weshalb die *Kenntniss von dem Zustande* das Hinderniss ausschliesst. Der Irrthum aber bildet ein trennendes Ehehinderniss [4]).

V. Aus dem objectiven, festbestimmten, eines Mehr oder Weniger nicht fähigen Begriffe und Inhalte der Ehe folgt, *dass keinerlei sonstige Eigenschaften auf den Rechtsbestand der Ehe Einfluss äussern müssen*, mögen sie irrthümlich als vorhanden angenommen oder als nicht vorhanden vorausgesetzt sein. Dies hält die constante Praxis der Kirche fest [5]). Geleitet durch die römisch-rechtlichen Grundsätze über Auflösung von Verträgen

[2]) Eine weitere Entwicklung, praktische Rechtsfälle, Nachweisung der allmälig ausgebildeten Theorie in Betreff dieses Irrthumes gibt *mein* Handbuch S. 106 fgg. — Es folgt aus der Natur der Sache, dass dieser Irrthum stes berücksichtigt werden *muss*, weil er mit dem über die Identität der Person zusammenfällt, und deshalb nicht einmal eine Anerkennung in der Gesetzgebung bedürfte. *Instr. austr.* §. 14. „Nur der Irrthum in einer Eigenschaft, welche die einzige Bezeichnung der Person des künftigen Ehegatten ist, fällt auf die Person zurück."

[3]) Den Verlauf des Ehehindernisses, welches aus der Sclaverei als solcher entsprang, praktisch bedeutungslos ist, *in meinem* Handb. S. 115 fg. *Instr. austr.* §. 15.

[4]) c. 4. C. XXIX. qu. 2.; Gratian. in C. XXIX. qu. I.; c. 2—4. X. de conjug. servor. IV. 9. Nur die eigentliche Sclaverei hat diese Wirkung. — Die Ehe mit einer für Sclavin gehaltenen Freien, sowie die eines Sclaven mit einer freigeglaubten Unfreien ist gültig.

[5]) *Mein* Handbuch S. 110—114. Gegen *Walter*, der die entgegenstehende Ansicht auch im Rückzuge in der 13. Aufl. vertheidigt, siehe noch *Phillips* §. 281 u. B. *Daller* in der cit. Abhandlung. (*Gerlach* hat in Walters 14. Aufl. dessen frühere Ansicht einfach fallen lassen). Selbst der franz. Cassationshof hält Art. 146. 180. *Code civil* nicht für anwendbar auf eine im Irrthume mit einem freigelassenen Galeerensträfling geschlossene Ehe (Notiz in *v. Moy*, Archiv N. F. I. S. 478. a. E.). — Ob der Irrthum durch einen *Betrug* ausgeübt wurde oder nicht, ist ohne Einfluss, weil das Motiv hier nicht in Betracht kommen kann. Ein selbstständiges Ehehinderniss, dessen Quelle *dolus* sei, existirt somit nicht. Siehe *mein* Handb. S. 154.

und durch die in der Auffassung der Ehe als Vertrag ruhenden modernen Ansichten haben viele neuere Schriftsteller bald allgemein als trennendes Ehehinderniss angenommen den Irrthum über eine Eigenschaft, die offenbar der Art sei, dass sie nicht blos den Irrenden nach seinen individuellen Verhältnissen, sondern einen Jeden von der Eheschliessung abgehalten haben würde, bald nur bestimmten Zuständen (bleibende Gemüthskrankheit, — peinliche oder entehrende Verbrechen, — Schwangerschaft von einem Dritten)[6]) diesen Einfluss zugestanden. Diese Theorie, welche auf der petitio principii ruhet, dass solche Eigenschaften dem Wesen der Ehe widersprechen, entbehrt für das Kirchenrecht jedes Haltes, hat aber in neueren Civilgesetzen in grösserem oder geringerem Maasse Eingang gefunden[7]).

§. 140.

2. Gewalt und Furcht (Imp. vis ac metus)*).

I. Der Eheconsens muss nothwendig zur Grundlage haben *freie* Richtung des beiderseitigen Willens, die *Uebereinstimmung der Willen.* Hieraus folgt der im positiven Rechte anerkannte Satz: *dass der an einem Theile verübte Zwang und die demselben eingeflösste Furcht* (vis ac metus), *wodurch die Eheschliessung veranlasst war*, *ein trennendes Ehehinderniss bildet*[1]).

II. Unbedingt bringt diese Wirkung hervor eine absolute, physische Gewalt. Abgesehen hiervon muss ein solcher metus[2]) diesen Einfluss ausüben, welcher unter abwägender Prüfung der bedingenden Momente *(Zeit, Ort, Umstände, Persönlichkeit)* ein *metus cadens in constantem virum sive in constantem feminam* genannt werden kann, d. h. im Stande ist, einen vernünftigen Menschen von der Beschaffenheit des angeblich Gezwungenen zur Eingehung einer Ehe wider seinen Willen zu bewegen[3]). Somit

[6]) Einen Fall im *Archiv XI.* S. 148 ff., in dem natürlich die Klage abgewiesen wurde. Allen Einwendungen habe ich entgegen zu setzen: es gibt keine Grenze, wenn man *einen* Fall zulässt; man muss *vor* der Eheschliessung besonnen sein.

[7]) Dieselben sind in *meinem* Handb. S. 516. (*österr.* a. b. G. B. §. 58.) S. 518. (preuss. A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 40. u. Th. I. Tit. 4. §. 77.) angegeben.

*) *München* a. a. O. H. 29. u. 30. *Ploch*, Dissert. inaugur. de matrimonio vi ac metu contracto, Berol. 1853.

[1]) c. 13—15. 28. X. de sponsal. et matrim. (IV. 1.); c. 2. X. de eo qui duxit (IV. 7.).

[2]) Die *vis* ist Ursache, der metus Folge. Beide fallen in der Erscheinung zusammen.

[3]) Fr. 5—8. Dig. quod metus causa (IV. 2.); c. 9. C. de his quae vi metusve (II. 20.); c. 5. 15. 28. X. cit.; c. 6. X. de his quae vi metusve causa (I. 40.). So stellt sich nicht nur ein *metus absolute gravis*, sondern auch *relative gravis* als erheblich dar, nicht aber ein *metus levis.* — Die nähere Zergliederung und Aufzählung der allgemein für grosse Uebel gehaltenen in *meinem* Handbuche S. 120 fgg., bes. Anm. 5.

muss a) der faktisch kundgegebene Wille sich als eine *Folge des Zwanges* darstellen. Dies tritt ein, wenn die Ehe entweder unmittelbar das Eintreffen des angedrohten Uebels hob, oder diese Hebung sich vernünftiger Weise voraussetzen liess. Also ist erforderlich, dass b) die Ausführung der Drohung in der Macht des Drohenden stand, oder die Gründe, weshalb dies moralisch oder physisch nicht der Fall war, dem Bedrohten unbekannt blieben [4]). Mithin durfte weiter c) der Bedrohte nicht die Macht haben, das Uebel abzuwenden, noch d) durch eine eigene widerrechtliche Handlung den Zwang veranlasst haben [5]).

III. Ob die Furcht einem oder beiden Theilen, ob sie von dem Mitcontrahenten oder von dritten Personen eingeflösst sei, kommt nicht in Betracht; wohl aber muss der Grund ein äusserer sein *(metus extrinsecus, ab extrinseco incussus)*, nicht in der Einbildung beruhen, wie z. B. Furcht vor einem Naturereignisse; ebensowenig kann allgemein die Drohung eines Uebels gegen Verwandte diese Wirkung haben [6]).

IV. Die Prüfung aller angegebenen Momente ergibt, ob zwischen der Eheschliessung und der Gewaltanwendung ein *Causalzusammenhang* besteht, die Furcht eingeflösst sei, *um die Ehe hervorzubringen.*

V. Ob die Ehe in forma Tridentina abgeschlossen werden muss oder nicht, ist ohne Einfluss, da nur der wirklich gezwungene Wille in Betracht kommt. Der Beweis aber wird bei einem nicht in Gegenwart des Pfarrers verübten Zwange schwieriger sein.

§. 141.

3. Abgang einer ausdrücklichen Bedingung (Imped. deficientis conditionis appositae) *).

I. Der auf die Gegenwart gehende Consens kann in der Weise von einem noch ungewissen, zukünftigen Umstande abhängig gemacht werden,

[4]) Belege aus Rechtsfällen gibt *mein* Handbuch S. 124 fg. Vgl. fr. 27. D. Locati conducti (XIX. 2.) mit der Glosse. *Instr. austr.* §. 18.

[5]) Jedoch darf auch hier der Zwang nicht in einer absolut unrechtmässigen Handlung bestehen. Beispiele aus Entscheidungen der Congr. Conc. im Handbuche S. 126. Kirchliche Strafen gegen einen Verlobten, um ihn zur Abschliessung der Ehe zu bewegen, involviren keinen solchen Zwang: c. 10. X. de sponsal., c. 2. X. de adulter. V. 16.

[6]) Viele nehmen ohne Grund an, dass ein Verwandten bis zum vierten Grade angedrohtes Uebel in Betracht komme. — Hat eine durch Eltern eingeflösste Furcht — *metus reverentialis* — die überhaupt nothwendigen Eigenschaften, so bringt sie auch die gleiche Wirkung hervor, während eine Ehe, zu deren Eingehung sich ein Kind durch Bitten, Zureden u. dgl. bewegen lässt, gültig ist. Siehe die a. a. O. S. 129. bes. Anm. 42. gegebenen Belege.

*) Dieser Gegenstand gehörte zu den am Meisten vernachlässigten des Eherechtes, weshalb darauf in *meinem* Handbuche S. 132—154. genau eingegangen ist. *G. J. Phillips,*

dass erst durch dessen Eintreten sich seine Wirklichkeit entscheidet. Ist eine solche *Bedingung* formell beigefügt, so wird der Consens dadurch aufgeschoben.

Der Mangel einer ausdrücklich beigefügten Bedingung ist ein trennendes Ehehinderniss, das seine logische und juristische Zulässigkeit in dem Umstande findet, dass offenbar mit dem Nichteintreffen des bedingten rechtlichen Factums die durch die Bedingung bestimmte Identität der Person und hiermit die nothwendige Grundlage des Consenses fortfällt[1]).

II. Eine *Suspensivbedingung* schiebt die Existenz der Ehe hinaus[2]). Tritt in den Contrahenten ein Umstand ein, der dem Eintritte der Bedingung gleichkommt, so gilt sie als erfüllt, es wird der Consens zum unbedingten. Dies ist namentlich mit der copula carnalis der Fall, welche selbst beim ausdrücklichen gegentheiligen Willen der Contrahenten keine andere Wirkung haben kann[3]). Die Deficienz der Bedingung hebt den Consens ipso jure auf, so dass auch der nachher gepflogene Beischlaf nichts ändert, und eine Ehe nur durch neuen Consens wird[4]).

III. Trotz der Bedingung muss der Consens ein fähiger bleiben. Das ist er nicht mehr, *wenn die Bedingung dem Wesen der Ehe widerstreitet.* Eine *conditio contra substantiam matrimonii* vernichtet also den Consens und lässt keine Ehe werden[5]), während derselbe Umstand, wenn er nicht

Das Ehehinderniss der beigefügten Bedingung nach kathol. u. seine spätere Entwickelung im protest. Kirchenr. in *Dove's* Zeitschr. V. S. 369 ff. VI. S. 153 ff. Als Surrogat für die Nichtzulassung der Nullität wegen Irrthümer aller Art präsentirt sich die Setzung der Bedingung in der 14. Aufl. von *Walter* Lehrb. §. 305 b. II. Wo „im alten Rechte häufig Bedingungen bei der Eingehung der Ehe vorkommen", wie dort III. gesagt wird, dürfte Gerlach zu beweisen schwer sein.

[1]) Dass nothwendige Bedingungen, s. g. conditiones necessariae, tacitae, intrinsecae (ein Ausdruck, welcher wegen leichten Missverständnisses und der falschen Beziehung auf den error qualitatum zu vermeiden ist), z. B. wenn du nicht verheirathet — nicht blutsverwandt bis zum vierten Grade bist u. s. w., nicht hieher gehören, liegt auf der Hand. *Conditiones de praesenti* und *praeterito* lassen die Gültigkeit der Ehe objectiv nicht im Zweifel. *Instr. austr.* §. 52.; conditiones *resolutivae* stehen denselben gleich.

[2]) *Instr. austr.* §. 52.

[3]) Arg. c. 3. 5. 6. X. de condit. appos. (IV. 5.); c. 4. X. qui matrim. accus. (IV. 18.). *Instr. austr.* §. 54.

[4]) *Instr. austr.* §. 52. Die gleiche Wirkung muss eine zweite unbedingte und eine neue bedingte, aber durch Eintritt der Bedingung purificirte Ehe haben.

[5]) c. fin. X. de condit. appos. „Si conditiones contra substantiam matrimonii inserantur, puta, si alter dicat alteri: „contraho tecum, si generationem prolis evites", vel: „donec inveniam aliam honore vel facultatibus digniorem", aut: „si pro quaestu adulterandam te tradas", matrimonialis contractus, quantumcumque sit favorabilis, caret effectu; licet aliae conditiones appositae in matrimonio, si turpes aut impossibiles fuerint, debeant propter ejus favorem pro non adjectis haberi." Diese hier *beispielsweise* gegebenen Fälle beziehen sich auf das dreifache s. g. *bonum matrimonii*. S. *mein* Handb. S. 141 fg. Daselbst sind nachgewiesen als Irrthümer die Ansichten: dass 1) nur die conditiones contra

zur Bedingung gesetzt wird, sondern nur irrthümlich als eine solche vorausgesetzt wurde, nicht schadet[6]). Wird dem Consense ein Umstand als Bedingung beigefügt, der zwar nicht dem Wesen der Ehe zuwiderläuft, jenen also unberührt lässt, wohl aber physisch oder moralisch unmöglich ist, so kann er rechtlich nicht in Betracht kommen. *Deshalb gelten unmögliche und schändliche Bedingungen pro non adjectis*[7]) und äussern auf den Bestand der Ehe keinen Einfluss, *es sei denn* ein zur Bedingung gesetzter Umstand nur durch das Hinzutreten eines den Contrahenten unbekannten Ereignisses unmöglich geworden[8]).

IV. Wo das *vortridentinische gemeine* Recht gilt, kommt es bei sponsalia de praesenti darauf an, festzustellen: ob zwischen Setzung der Bedingung, welche jedenfalls *vor* Erklärung des Consensus de praesenti stattfinden muss, und der Consenserklärung ein solcher Zeitraum liege, dass ein Verzicht angenommen werden müsse oder nicht[9]), was quaestio facti ist. Ein bedingtes Verlöbniss geht hingegen, wenn *pendente conditione* die copula stattfindet, nothwendig in eine unbedingte Ehe über, selbst wenn die Contrahenten ausdrücklich vorher das Gegentheil festsetzen würden, weil dies unmoralisch und daher *rechtlich unmöglich wäre*[10]).

V. Wo die *forma Tridentina* angewendet werden muss, ist entweder 1) die Beifügung der Bedingung *unmittelbar oder zugleich mit der Erklärung* des Consenses nothwendig, oder muss 2) dem Pfarrer und den Zeugen mitgetheilt sein, und in diesem Falle kein solcher Zeitraum zwischen dieser Eröffnung und dem wirklichen Abschlusse der Ehe liegen, dass auf einen Verzicht geschlossen, also die *unmittelbare* Wahrnehmung des Consenses Seitens dieser Personen als eines unbedingten angenommen werden kann[11]).

substantiam matrimonii *turpes*, nicht aber *honestae* die Ehe vernichteten; 2) eine conditio de praesenti oder praeterito contra substantiam matrimonii (oder blos die cond. de praes.) stehen bleibe, so dass entweder die Ehe (existente conditione) gültig sei, oder (deficiente conditione) falle. *Instr. austr.* §. 53. sagt auch mit Recht *ganz allgemein*: „Eine Einwilligung, welche an eine dem Wesen der Ehe widerstreitende Bedingung geknüpft würde, wäre nichtig."

[6]) Deshalb ist es ohne Einfluss, dass der Protestant die Ehe für auflösbar lässt und dies stillschweigend voraussetzt, während ein ausdrückliches Beifügen dieselbe vernichtet. Dies zeigt mit genauer Darlegung der Praxis der Inquisition *Bened. XIV*. l. c. L. XIII. cap. XXII. n. 8., *mein* Handbuch S. 143 fgg., wo Rechtsfälle für die vorliegende Materie erläutert sind.

[7]) cap. fin. X. cit. *Instr. austr.* §. 53.

[8]) Z. B. „Si pater tuus consenserit", der Vater aber schon verstorben war. Nur diese Ausnahme lässt sich rechtfertigen, während die Ansicht: auch eine conditio turpis vel impossibilis (ernstlich gemeinte) vernichte, ein Irrthum ist. S. *mein* Handbuch S. 148 fg.

[9]) So richtig die *Glossa* ad c. 26. X. de spons. et matr.

[10]) c. 3. 5. 6. X. de condit. appos. IV. 5.

[11]) Die Richtigkeit dieser Sätze gegen frühere Ansichten weist aus inneren Gründen und Entscheidungen der Congr. Conc. nach *mein* Handbuch S. 149 fgg. Dem wider-

VI. Aus dem Geiste des Rechts, welches ein Abweichen vom Gewöhnlichen nur mit Erlaubniss des Oberen gestattet, folgt, dass ein Pfarrer nur mit Genehmigung des Ordinarius bedingte Ehen zulassen darf [12]).

II. Gründe der rechtlichen Unmöglichkeit des Consenses.

a. Wegen eines die Ehe ausschliessenden Verhältnisses der Contrahenten zu einander.

§. 142.

1. Blutsverwandtschaft (Imp. consanguinitatis) *).

I. Als einzig rechtmässige im Plane der Vorsehung gelegene Quelle der Familie und somit auch der Verwandtenliebe bildet die Ehe vorzugsweise ein neues Band, das die allgemeine Nächstenliebe steigernd sich um einen bestimmten Kreis von Personen schlingt. Gewiss sollen nicht allein die Glieder *einer* Familie, sondern eine immer grössere Zahl von Menschen sich in engerer Liebe umfassen, damit die Bande der Liebe erweitert, durch Hinzutreten neuer Glieder die schlechten Elemente ausgestossen, neue gute und lebenskräftige hineingepflanzt werden. Finden aber Ehen zwischen den Gliedern *derselben* Familie statt, so schliesst sich der Einzelne, in seiner Person viele Bande vereinigend, gegen die Uebrigen zu sehr ab, wovon Egoismus natürliche Folge ist. Somit stellt sich das Verbot der Verwandtenehen als eine Forderung der sittlichen Weltordnung dar, welche, obgleich dem Umfange nach ungleich, bei allen nicht gänzlich verkommenen Völkern anerkannt war, im Christenthume aber nothwendig eine grosse Geltung gewinnen musste [1]). Im *mosaischen* Rechte

spricht nicht *Instr. austr.* §. 55. „Bedingungen, welche bei der Erklärung der Einwilligung nicht ausgedrückt werden, sind als nicht beigesetzt zu betrachten." Dass nicht einseitiges Setzen einer Bedingung genügt, sondern unter allen Umständen Acceptation erforderlich ist, beweist *mein* Handbuch S. 152.

[12]) Ausdrücklich vorgeschrieben in der *Instr. austr.* §. 55.

*) *Schlegel*, Krit. u. system. Darst. der verbotenen Grade der Verwandtschaft u. Schwägerschaft, Hannover 1802. *Spöndlin*, Ueber das Eheverbot wegen Verwandtschaft, Zürich 1844. *Chr. Moufang*, Das Verbot der Ehen zw. nahen Verwandten (im *Katholik* 1863. S. 143 ff., auch separat abgedr.), Mainz 1863. *Herm. Eichhorn*, Das Eheh. der Blutsverw. nach kan. Rechte. Breslau 1872. — Ueber die Berechnungsweise: *Laspeyres*, Diss. canonicae computationis et nuptiarum propter sanguinis propinquitatem ab ecclesia christiana prohibitarum sistens historiam, Berol. 1824. *O. Mejer*, Ueber die s. g. Gregorianische Computation (Zeitschr. f. deutsch. Recht. Bd. VII. S. 173 ff.).

[1]) *Augustinus* de civitate Dei. Lib. XV. 16.: „Cum igitur genus humanum post primam copulam viri facti ex pulvere, et conjugis ejus ex viri latere, marium feminarumque conjunctione opus haberet, ut gignendo multiplicaretur; nec essent ulli homines, nisi qui ex illis duobus nati fuissent: viri sorores suas conjuges acceperunt: quod profecto, quanto est

war zwar der Grundsatz: dass in der Verwandtschaft keine Ehen stattfinden sollen, aufgestellt, jedoch nur in beschränktem Maasse rücksichtlich bestimmter Personen zur Anwendung gekommen[2]). Das *römische* Recht erkennt allgemein an die Unmöglichkeit von Ehen unter Ascendenten und Descendenten und Geschwistern[3]), so wie zwischen den durch den s. g. *respectus parentelae* verbundenen Personen[4]). Hingegen in der Seitenlinie, wenn kein respectus parentelae obwaltete, war die Ehe schon den Geschwisterkindern erlaubt, wobei es auch, abgesehen von dem eine zeitlang bestandenen Verbote, verblieb[5]). Bei diesen in das Rechtsleben übergegangenen Bestimmungen, welche keine im göttlichen Rechte verbotene Ehe zulassen, liess es auch die Kirche bis zum 5. Jahrhundert bewenden.

Seitdem aber lässt sich ein Verbot der Ehen von Geschwisterkindern annehmen, für welches bereits im Anfange des sechsten Jahrhunderts ausdrückliche Zeugnisse vorliegen[6]). Ungefähr zu gleicher Zeit wurde die Ehe unter Geschwisterenkeln (sobrini) verboten[7]). Diese waren nach römischer Zählung im sechsten Grade verwandt; über sie hinaus nahm das Recht eigentliche Verwandtschaft nicht an[8]). So hatte der Grundsatz: dass alle Ehen in der Verwandtschaft unerlaubt seien, seine volle Anwendung erlangt, und fand in *dieser reellen Bedeutung* seinen Ausdruck in vielen Synoden jener Zeit[9]). Er gestaltete sich in der Folge in einem

antiquius compellente necessitate, tanto postea factum est damnabilius religione prohibente. Habita est enim ratio rectissima caritatis, ut homines, quibus esset utilis atque honesta concordia, diversarum necessitudinum vinculis necterentur, nec unus in uno multas haberet, sed singulae spargerentur in singulos; ac sic ad socialem vitam diligentius colligandam plurimae obtinerent."

[2]) Die Ehe ist verboten mit den Eltern, der Vaters- und Muttersschwester, der Tochter des Sohnes oder der Enkelin von der Tochter, der voll- und halbbürtigen Schwester, dem Vatersbruder. III. Mos. XVIII. 6—16.; XX. 17. sqq.; V. Mos. XXVII. 23.

[3]) „Nuptiae consistere non possunt inter eas personas, quae in numero parentum liberorumve sunt, sive proximi sive ulterioris gradus sint, usque ad infinitum." Fr. 53. D. de ritu nupt. XXIII. 2. Nur die natürliche Verwandtschaft kommt in Betracht: fr. 54 eod.

[4]) fr. 39. D. l. c. „Sororis proneptem non possum ducere uxorem, quoniam parentis loco ei sum." §. 3. 5. J. de nupt. I. 10. Die Ehe mit der Tochter des Bruders wurde unter Claudius gestattet, blieb aber nach mehrfachem Schwanken verboten.

[5]) *Augustinus* l. c.: „Experti autem sumus in connubiis *consobrinarum* etiam nostris temporibus propter gradum propinquitatis fraterno gradui proximum, quam raro per mores fiebat, *quod fieri per leges licebat, quia id nec divina prohibuit et nondum prohibuerat lex humana.* Verumtamen factum etiam licitum propter vicinitatem horrebatur illiciti; et quod fiebat cum consobrina, pene cum sorore fieri videbatur: quia et ipsi inter se propter tam propinquam consanguinitatem fratres vocantur et pene germani sunt."

[6]) Z. B. can. 61. Conc. Agath. a. 506.

[7]) S. Handbuch S. 160.

[8]) Nur die bonorum possessio unde cognati fand auf den 7. Grad (sobrinorum liberi) Anwendung. *Pauli* Sent. rec. Lib. IV. tit. 11.

[9]) S. in *meinem* Handbuche S. 160 fgg.

allgemeinen (abstracten) Sinne zum Massstabe für die Grenze des vorliegenden Ehehindernisses. Wie auf anderen Gebieten, bewirkte auch auf diesem der wechselseitige Austausch des kirchlichen und des germanischen Rechts eine ganz neue Wendung, welche dadurch sich abschloss, dass die römische Zählung der Grade allmälig durch die deutsche Berechnung der Verwandtschaft nach *Parentelen* verdrängt wurde[10]. In allen germanischen Reichen war die Ehe verboten innerhalb der dritten generatio, entsprechend dem sechsten römischen Grade. Den Grundsatz, die Ehen, soweit die Verwandtschaft reiche, zu verbieten, wandte die Kirche an auf die deutsche Zählung, indem sie allmälig fortschreitend die Ehe soweit verbot, als die Verwandtschaft nach germanischen Rechten angenommen wurde. Dies war bei den am Weitesten gehenden die siebente Generation[11]. Bis zum neunten Jahrhundert bildet für Deutschland die dritte Generation die Grenze des Verbots, während die römische Kirche die siebente festhielt, aber per dispensationem apostolicam den Deutschen jenes nachsah. Schon im achten Jahrhundert stellte auch die Reichsgesetzgebung die dritte Generation als trennendes Ehehinderniss fest, erlaubte aber die Ehe in der vierten nach überstandener Pönitenz. Im Anfange des neunten Jahrhunderts kommt die vierte, am Ende desselben die fünfte, sechste und siebente hinzu, welche letztere auf den Concilien von 1058 unter *Nicolaus II.* und 1063 zum gemeinen Rechte erhoben in das Decretum Gratiani überging und dadurch allgemeine Anerkennung gewann. Indessen schon auf dem vierten allgemeinen Concil von 1215[12]) ward wegen der praktischen Schwierigkeit, das Verbot geltend zu machen, wieder abgegangen und die Bestimmung getroffen, welche noch jetzt gilt.

II. Die Verwandtschaft bildet danach in auf- und absteigender Linie bis in's Unendliche, in der Seitenlinie bis zum vierten Grade (deutscher oder canonischer Zählung) einschliesslich ein trennendes öffentliches Ehehinderniss.

III. Für die *ungleiche* Linie, d. h. wenn ein Theil in einem näheren Grade als der andere vom gemeinschaftlichen Stammvater absteht, wird nur der entferntere Grad gezählt, so dass die Ehe erlaubt ist, wenn nur

[10]) Ueber die germanische Computation, welche gerade in neuester Zeit wieder Gegenstand grossen Streites geworden ist, siehe *mein* Lehrb. der deutsch. Rechtsgesch. S. 542 ff., für die Ausbildung der canonischen *mein* Handb. des Eher. S. 162 f., auch noch *Phillips* S. 1037.

[11]) Die *fünfte* haben Lex *Angl. et Werin.* T. VI. c. 8., die *sechste* Lex *Salica* T. XLVII., die *siebente* Lex *Bajuvar.* T. XIV., c. 9. §. 1. 4., Langob. II. 14. 1.

[12]) can. 50. Conc. Lateran. in c. 8. X. de cons. et affin. (IV. 14.). Das *Tridentinum* hat dies nicht geändert, sondern nur eingeschärft, zugleich die Dispensation erschwert im cap. 9. Decreti de ref. matr. Sess. XXIV. *Instr. austr.* §. 26.

ein Theil über den vierten hinaussteht, der andere selbst im ersten verwandt wäre [13]).

IV. Das Ehehinderniss in der geraden Linie und im 1. Grade der Seitenlinie (zwischen Geschwistern) wird in jure divino beruhend angenommen [14]). Hieraus folgt, dass insoweit dies Ehehinderniss auch für Ehen unter Nichtchristen gilt [15]), und dass eine Dispensation im gleichen Umfange unzulässig ist. Alle übrigen Grade beruhen auf dem positiven Kirchenrechte, sind dispensabel, leiden auf Ehen von Nichtchristen keine Anwendung, während Ehen von nichtkatholischen Christen innerhalb der verbotenen Grade in foro ecclesiae ungültig sind [16]).

§. 143.

2. Schwägerschaft (Imp. affinitatis).*)

I. Nach *mosaischem* Rechte war verboten die Ehe mit der Stief-Mutter und Tochter, der Tochter der Stieftochter oder des Stiefsohnes, Frau des Vatersbruders, Schwiegertochter, Frau des Bruders und Schwester der Frau [1]). Das *römische* Recht untersagte erst unter dem Einflusse der kirchlichen Bestimmungen die Ehe mit der Frau des Bruders und der Schwester der Frau [2]), während vordem keine Ehe stattfinden durfte zwischen Stief- und Schwieger-Eltern und -Kindern [3]) und in einigen Fällen,

[13]) Von *Gregor IX.* für den 4. gemischt mit dem 5. anerkannt in c. 9. X. de cons. et aff. IV. 14.; trotz der analogen entgegenstehenden Entscheidung von Coelestin III. in c. 3. X. eod. hat besonders die römische Praxis den Satz in der Allgemeinheit des Textes angewendet, wie *mein* Handbuch S. 169. nachweist. — Ob die Verwandtschaft eine *eheliche* oder *uneheliche*, *einfache* oder *mehrfache* sei, ist für die Gültigkeit einer Ehe ohne Einfluss, und kann nur in Betreff der Dispensation wichtig sein.

[14]) Dies folgt nicht aus ihrem Vorkommen im alten Testamente, wie can. 3. Conc. Trid. l. c. ergibt. Einige nehmen überall die 4. generatio als Grenze an.

[15]) c. 8. X. de divortiis IV. 19.

[16]) Vgl. oben §§. 31. 33. Zu bemerken ist noch, dass kaum eine Ehe wegen Verwandtschaft annullirt wird, wenn irgend die Dispens stattfinden kann; bei Ehen zwischen Nichtkatholiken, die natürlich erst in foro ecclesiae zur Beurtheilung kommen, wenn ein Theil oder beide katholisch werden, lässt man immer die *dispensatio in radice* eintreten, wenn es möglich ist.

*) *Gmelin*, De vero conceptu affinitatis ejusque gradibus ac generibus, nec non ejus effectu respectu matrimonii prohibiti. Tubing. 1801. — *E. v. Otto*, De vetitis affinium nuptiis in *Oelrichs* Thesaur. dissert. Belgic. III.

[1]) *Levit. XVIII.* 8. 14—18. Die Ausnahme, wann des Bruders Frau zur Ehe genommen werden musste, s. in *Deuteron. XXV.* 5 sqq.

[2]) c. 2. 4. C. Theod. de inc. nuptiis (III. 12.), c. 5. 8. 9. Cod. h. t. (XI. 5.).

[3]) Fr. 14. §. 4. D. de ritu nupt., fr. 4. §. 5. 7. de grad. cognat.; c. 17. C. de nupt.; §. 5. 7. J. de nupt. I. 10.

die auf keinem festen Principe ruhende Singularitäten waren, nämlich zwischen Stiefvater und Frau des verstorbenen Stiefsohnes[4]), sowie die Ehe mit der nach der Scheidung von einem Dritten gezeugten Tochter der geschiedenen Gattin[5]). Als Grund dieser Verbote erscheint das durch die Ehe um die Verwandten und Ehegatten geschlossene Band, *affinitas, Schwägerschaft.* Dass die Kirche diese Anschauung nicht aufgab, ist begreiflich. Ihr Recht sah aber die Quelle der Schwägerschaft nicht in der Ehe, sondern in der *Copula* als dem Mittel, wodurch die Gatten ihre Einheit bewerkstelligen, und die Verwandten des einen auch dem anderen verbunden werden[6]). Von selbst musste sich allmälig der Satz bilden, dass die Blutsverwandten des Mannes mit der Frau im sovielten Grade (Parentel) verschwägert seien, als sie dem Manne blutsverwandt sind, und umgekehrt[7]). Damit war die allmälige Ausdehnung bis zur siebenten Generation gegeben. Bis zur gleichen Grenze bildete sich völlig consequent neben jener *affinitas legitima* (gesetz-, rechtmässige Schwägerschaft) eine *affinitas illegitima*, ungesetzmässige, unrechtmässige Schwägerschaft, auf Grund des ausserehelichen Beischlafs aus, die eine affinitas *antecedens* (scil. matrimonium) oder *subsequens*, *superveniens* sein konnte[8]). Zu diesen beiden Arten der *einfachen* Affinität, *affinitas primi generis* genannt, gesellte sich allmälig eine *affinitas secundi generis*, welche die Kinder des überlebenden Ehegatten aus einer zweiten Ehe und die Blutsverwandten des verstorbenen Gatten, so wie den einen Gatten und die mit dem anderen verschwägerten Personen umfasste[9]), endlich eine *affinitas tertii generis*, welche den einen Concumbenten und die affines secundi generis des anderen begreift[10]).

[4]) Fr. 15. D. de ritu nuptiarum.

[5]) §. 9. J. de nuptiis. Hier ist blosse Nützlichkeit Motiv gewesen. Man hätte ebensogut zusammengebrachte Kinder untereinander nicht heirathen lassen dürfen, was jedoch erlaubt war. §. 8. J. eod.

[6]) c. 14. 15. C. XXXV. qu. 2. et 3.; c. 3. C. XXXV. qu. 5.; *Glossa* in declarat. arbor. affin. (ad C. XXXV. qu. 5.) §. 1.: „Est autem affinitas personarum *proximitas ex coitu proveniens*, omni carens parentela. Hoc secundum canones; sed secundum leges est proximitas proveniens ex nuptiis, et requiritur secundum leges, quod legitimae sunt nuptiae, non interdictae, ut contrahatur affinitas ff. de Grad. l. *non facile §. Sciendum* (§. 8. fr. 4. D. 38. 10). Et dicitur affinitas, quasi duorum in unum finem unitas, eo quod duae cognationes diversae per nuptias secundum leges, vel per coitum secundum canones copulantur, ac alter ad alterius cognationis finem accedit, ut in ead. l. §. *Affines*." *Mein* Handbuch S. 175.

[7]) c. 3. C. XXXV. qu. 5. Cf. c. 7. 13. C. cit. qu. 3.

[8]) c. 2. 3. C. XXVII. qu. 2., c. 20. C. XXXII. qu. 7.; c. 16. C. XXXIII. qu. 2.; c. 9. 10. C. XXXIV. qu. 1. et 2.; c. 6—8. C. XXXV. qu. 2. et 3. — c. 2. 5. 7—9. X. de eo qui cognov. IV. 13.

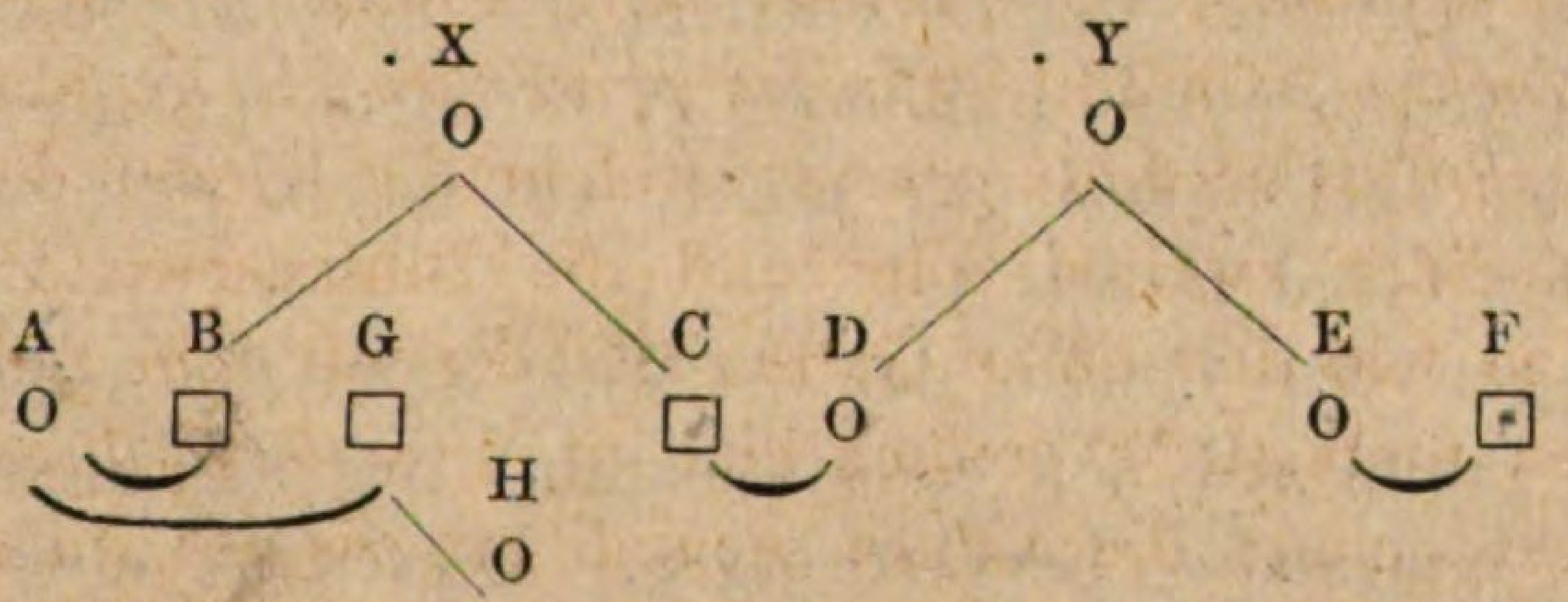
[9]) c. 12. C. XXXV. qu. 2. et 3. Dieser und der folgenden Gattung liegen augenscheinlich die oben angedeuteten Bestimmungen des römischen Rechts zu Grunde.

[10]) c. 22. C. cit. Das nachfolgende Schema wird die Anschauung erleichtern.

Dies fast unmöglich zu beachtende Hinderniss konnte sich auf die Dauer nicht halten. Deshalb hob *Innocenz III.* auf dem vierten Concil vom Lateran die affinitas secundi und ulterioris generis gänzlich auf, gestattete die Ehe zwischen den Kindern zweiter Ehe und den Blutsverwandten des verstorbenen Gatten[11]), erklärte wegen der affinitas superveniens lediglich den unschuldigen Theil zur Versagung der ehelichen Pflicht berechtigt, den schuldigen des Rechts, sie zu fordern, verlustig[12]), beschränkte endlich das beibehaltene Hinderniss auf den vierten Grad[13]). Noch grössere Einschränkung traf das Concil von Trient[14]).

II. Nach heutigem Rechte entsteht aus Copula carnalis ein trennendes öffentliches Ehehinderniss zwischen dem einen Concumbenten und den Blutsverwandten des anderen. Dies erstreckt sich bei ausserehelichem Beischlafe *(illegitime Affinität)* bis zum zweiten Grade einschliesslich, aus ehelichem (*legitime* Affinität) bis zum vierten Grade einschliesslich.

III. Wie bei der Verwandtschaft ist auch hier die Regel, dass der entferntere Grad den Ausschlag gibt, weil die Grade der Affinität lediglich nach denen der Consanguinität sich richten[15]).



A und X und C, B und D, C und E, D und F, A und die übrigen Verwandten der B u. s. w. sind affines *primi*; H und C, A und D und die Verwandten des D u. s. w. sind affines *secundi*: A und E endlich und des E Verwandten affines *tertii* generis (denn E ist affinis secundi generis von der Frau des A, affinis primi generis von deren Schwester).

11) c. 8. *Non debet* X. h. t. (IV. 14.).

12) c. 6. 10. 11. X. de eo qui cognov. IV. 13. Dies ist nicht mehr Folge der Affinität, sondern Strafe des Treubruches. Denn jeder Theil hat *dies* Recht überhaupt wegen Ehebruchs des anderen. Das *Besondere* besteht hier nur noch darin, dass eigentlich der *schuldige* Theil Dispens haben muss, selbst wenn der andere leisten will (wenn der unschuldige *fordert*, muss er leisten). Das gehört aber auf das Gebiet des *forum conscientiae*. Vgl. *Instr.* §. 32.

13) c. 8. X. h. t.

14) cap. 3. u. 4. decr. de ref. matr. Sess. XXIV. Die frühere Streitfrage: ob die aff. illegitima im 3. u. 4. Grade noch ein impedimentum impediens bilde, weil das Trid. nur das dirimens gehoben? ist mit Recht *verneinend* entschieden von *Pius V.* in der Const. „*Ad Romanum*“ vom 28. Nov. 1556 (abgedr. im Trident. pag. 557.), worin es heisst: „Declaramus et apostolica auctoritate decernimus, nullum hodie impedimentum remanere, quominus in ulterioribus gradibus hujusmodi libere et licite matrimonium contrahi possit.“ — Dass die Ausnahme des römischen Rechts (Verbot der Ehe zwischen Stiefvater und Frau des verstorbenen Stiefsohnes) mit der aff. sec. gen. fortgefallen, verstände sich von selbst, ist aber ausdrücklich entschieden von der Congr. Conc. 8. Mart. 1721. (Trid. l. c. n. 100.) — *Instr. austr.* §§. 30—32.

IV. Aus der Quelle der Affinität ergibt sich, dass dieselbe einmal entstanden nicht wieder erlischt[16]).

§. 144.

3. Ehehinderniss der öffentlichen Ehrbarkeit (Imp. publicae honestatis).

I. Geleitet durch das aus Gründen der Anständigkeit hervorgegangene römisch-rechtliche Verbot der Ehe zwischen dem Sohne und der Braut des Vaters und umgekehrt[1]) zwischen dem Bräutigam und der Mutter der Braut[2]) und wegen der höheren kirchlichen Bedeutung der Sponsalien nahm das canonische Recht eine s. g. *nachgebildete Schwägerschaft*, Quasi-affinitas, an zwischen dem einen Verlobten und den Blutsverwandten des anderen. Ihr kam die Wirkung eines trennenden Ehehindernisses im gleichen Umfange mit der Affinität zu[3]), deren Veränderungen dieselbe theilte.

II. Nach heutigem Rechte entsteht das *Ehehinderniss der öffentlichen Ehrbarkeit* (impedimentum publicum et dirimens publicae honestatis) aus einem nichtigen Verlöbnisse gar nicht, aus einem gültigen geht es nicht über den ersten Grad hinaus[4]).

III. Wegen der Quelle der Affinität kann die *nicht vollzogene* Ehe (matrimonium ratum sed non consummatum) nur das impedimentum justitiae publicae honestatis hervorbringen. Dieses ist aber nicht auf den ersten Grad eingeschränkt, sondern geht wie nach vortridentinischem Rechte bis zum vierten einschliesslich[5]), entsteht auch aus einer annullirten Ehe, vorausgesetzt, dass nicht ein Mangel des Consenses den Nichtigkeitsgrund bildet[6]).

[15]) *Gloss.* ad c. 8. X. de cons. et affin. (IV. 14.).

[16]) c. 1. C. XXXV. qu. 10. — Auch die *affinitas nata in infidelitate*, sei sie rechtmässige oder unrechtmässige, ist *für den Bekehrten* Quelle des Ehehind. *S. Lämmer* im *Archiv XI.* S. 150 ff.

[1]) Fr. 12. §. 12. D. de ritu nupt. (23. 2.)

[2]) Fr. 15. §. 4. eod., §. 9. J. de nupt. Cf. fr. 6. §. 1. fr. 8. D. de grad. cognat.

[3]) c. 12. 31. 32. C. XXVII. qu. 2.; c. 3. 4. 8. X. de sponsal. et matr., c. 4. 5. 12. X. de despons. impub. (IV. 2.), c. un. de spons. in 6. (IV. 1.), und *mein* Handbuch S. 180.

[4]) cap. 3. Conc. Trid. l. c. Vgl. c. 1. de spons. in 6. IV. 1. Die Zählung der Grade ist ganz dieselbe als bei der Affinität. *Bedingte Verlöbniss* erzeugten dasselbe schon früher nicht: c. un. in 6. cit. Wird die Bedingung erfüllt, so existirt ein Verlöbniss. Instruction §. 35.

[5]) Const. *Pii V. Ad Romanum* a. 1568. *Mein* Handbuch S. 181. Instruct. §. 33.

[6]) *Mein* Handbuch a. a. O. Daselbst ist auch der Beweis, dass aus einer wegen fehlender tridentischer Form nichtigen Ehe dies Ehehinderniss nicht hervorgeht. Instr. §. 34.

IV. Die Ehehindernisse der Schwägerschaft und öffentlichen Ehrbarkeit sind *juris ecclesiastici*, Nichtchristen also an deren Befolgung nicht gebunden; ebenso kann der Papst unbedingt dispensiren, was jedoch für die *linea recta affinitatis legitimae* nicht zu geschehen pflegt[7]).

§. 145.

4. Gesetzliche und 5. geistliche, s. g. nachgebildete Verwandtschaft.

I. Aus dem römischen Rechte übernahm das canonische in dem *Umfange und mit den Wirkungen, welche ihm jenes beilegte,* das Ehehinderniss der aus der Annahme an Kindesstatt entstehenden *gesetzlichen Verwandtschaft* als trennendes und öffentliches (imp. publici juris dirimens cognationis legalis)[1]). Dies besteht demnach, solange die Adoption dauert, für die Ehe zwischen dem Adoptivvater mit der Adoptivtochter[2]) und der Frau des Adoptivsohnes[3]); dem Adoptivsohne und der Frau[4]), Mutter, Muttersschwester[5]), der Schwester und Vatersschwester des Adoptirenden[6]); zwischen den Adoptivgeschwistern (d. h. den in der väterlichen Gewalt des Adoptanten befindlichen[7]), endlich dem Adoptirten und der Tochter seines Adoptivbruders oder seiner Adoptivschwester[8]). Durch die Auflösung der Adoption fällt dasselbe im Ganzen für die aus der Agnatenfamilie heraustretenden Personen hinweg; es bleibt aber auch nachher bestehen für die Ehe zwischen dem ehemaligen Adoptivvater und der Adoptivtochter oder Enkelin[9]) und der Frau des Adoptivsohnes[10]); zwischen dem ehemaligen Adoptivsohne und der Frau des Adoptivvaters[11]).

[7]) Vgl. *mein* Handbuch S. 183., welches Anm. 36. genaue Nachweisungen gibt.

[1]) Diesen Satz, ferner dass die Unterscheidung von *adoptio plena* (arrogatio) und *minus plena* keinen Einfluss habe, sondern das Ehehinderniss dann existire, *wenn es im einzelnen Lande nach dem bürgerlichen Rechte eine Annahme an Kindesstatt gibt*, gleichviel, welchen Namen sie führe, dass der Grund also *eine nach dem Landesgesetze gültige Annahme an Kindesstatt bilde*, dass eine Ausdehnung über das römische Recht und die in demselben genannten Personen Willkür sei, weist nach *mein* Handbuch S. 183 fgg. Einen Rechtsfall referirt *H. Lämmer im Archiv X.* S. 363 ff.

[2]) §. 1. J. de nuptiis I. 10.

[3]) Fr. 14. §. 1. D. de ritu nupt. XXIII. 2.

[4]) Fr. 14. §. 4. eod.

[5]) Fr. 55. §. 1. eod., §. 5. J. t. c.

[6]) Fr. 17. §. 2. D. l. c.

[7]) Fr. 17. pr. D. l. c., fr. 23. D. de adopt. I. 7.

[8]) Fr. 55. §. 1. D. de ritu nupt.; fr. 55. pr. eod., §. 1. J. de nupt.

[9]) Fr. 55. pr. D. cit.; §. 1. J. cit.

[10]) Fr. 14. §. 1. D. eod.

[11]) Fr. 14. pr. eod. Das Ehehinderniss ist selbstredend juris positivi. Nach der *österr. Anweisung* §. 28 fg. bleibt unter der Voraussetzung: „wofern das Wahlkind der väterl.

II. Das *Ehehinderniss der geistlichen Verwandtschaft*[1]) (impedimentum publicum dirimens cognationis spiritualis) hat seinen Ursprung in der Stellung der *Taufe* und *Firmung*, welche für den Spender und die Pathen gegenüber dem Täufling und Firmling gewissermassen ein elterliches Verhältniss begründen, indem sie jenen als geistlichen Vater, die Pathen als Wächter seines Glaubens erscheinen lassen. Es ist eingeführt vom K. *Justinian* für die Ehe zwischen Taufpathe und Täufling[2]), wurde von der Kirche ohne Zweifel so kräftig gehandhabt, dass es keiner besonderen kirchlichen Festsetzung bedurfte. Als aber einmal die kirchliche Gesetzgebung dasselbe normirte[3]), fand zuletzt eine solche Ausdehnung statt, dass die grössten Missstände eintraten[4]), bis das Concil von Trient abhalf.

Nach dem *geltenden Rechte* entsteht das öffentliche trennende Ehehinderniss der geistlichen Verwandtschaft aus der Taufe und Firmung ausschliesslich für die Ehe: zwischen dem Taufenden und dem Pathen auf der einen, dem Täuflinge und dessen Eltern auf der anderen Seite, — dem Firmenden und den Firmpathen mit dem Firmlinge und dessen Eltern[5]).

Gewalt unterstellt *oder* in dessen Haus, um mit ihm wie das Kind mit den Eltern zusammenzuleben aufgenommen wird," das Eheh. auch nach Aufhebung der Adoption „zwischen dem Adoptirenden u. dem Adoptirten, sowie jenen Nachkommen des letzteren, welche zur Zeit der Adoption unter dessen väterl. Gewalt standen; dann zwischen dem Adoptirenden u. der Gattin des Adoptirten wie auch dem Adoptirten u. der Gattin des Adoptirenden; solange die Adoption währt zw. dem Adoptirten u. des Adoptirenden leiblichen, rechtmässigen unter der väterl. Gewalt stehenden Kindern."

[1]) *F. Laurin*, Die geistl. Verwandtsch. in ihrer geschichtl. Entwickelung bis zum Rechte der Gegenwart, im *Archiv XV.* S. 216—274.

[2]) c. 26. C. de nupt. V. 4. Die Nichterwähnung der Firmung hat ihren Grund in der Sitte, sie gleich nach der Taufe zu ertheilen. Die Abwesenheit älterer kirchlicher Bestimmungen erklärt sich aus der Sitte. *Mein* Handbuch S. 188 fg.

[3]) Zuerst im Quinisextum s. Trullanum a. 692. can. 53., dann Conc. Roman. a. 721. can. 4. (Hardouin III. pag. 1865.) unter Gregor II., Legg. Luitprandi a. 741. Tit XXIV. 6., Epist. Zachar. in c. 2. C. XXX. qu. 3.

[4]) Die allmälige Entwicklung lehrt mit genauem Eingehen auf die einzelnen Gesetze *mein* Handbuch S. 190 fg. Danach fand es zuletzt statt für die Ehe zwischen: dem Taufenden, dem Täuflinge und des letzteren Eltern, dem Pathen und dem Täuflinge und dessen Eltern — den Pathen unter sich — den Kindern der Pathen und dem Täuflinge — dem einen Pathen und den nach Entstehung der Pathenschaft geborenen Kindern des anderen — dem Täuflinge und den Kindern des Taufenden — endlich zwischen dem Täuflinge, dessen Eltern und dem überlebenden Ehegatten des Pathen, und ganz analog aus der Firmung. Man unterschied so: *commater spiritualis* (Mitpathin), *compater* (Mitpathe), *confratres spirit.* oder *spirituales germani* (Kinder der Pathen u. der Täufling) u. s. w. A. a. O. habe ich die allmäligen Versuche einer Abhülfe dargelegt.

[5]) c. 101. D. IV. de consecr., c. 3. de cognat. spirit. in 6. IV. 3., *Conc. Trid.* l. c. cap. 2., *Instr. austr.* §. 27. Man hat dafür die versus memoriales:

Baptizans, baptizatus baptizatique parentes
Levans, levatus levatique parentes.

Um es noch mehr einzuschränken, darf nur ein Mann oder eine Frau, *höchstens ein Mann und eine Frau*, als Pathen zugelassen *und in das Taufbuch eingetragen werden*[6]. Bedingung ist eine *gültige* Taufe; mithin entsteht es aus der Nothtaufe ebenso gut wie aus der feierlichen, aber nicht für jene Pathen, welche nach einer Nothtaufe bei dem Akte, wodurch die blossen Solennitäten nachgeholt werden, assistiren, noch für den Priester, der die Ceremonien nachholt[7]). Bei der eigentlichen Nothtaufe gibt es keine Pathen.

b. Wegen eines mit der Ehe unverträglichen Bandes.*)

§. 146.

1. Das bestehende Eheband (Imp. ligaminis).**)

I. Wegen der Unauflöslichkeit der Ehe bildet das bestehende Eheband ein öffentliches trennendes Ehehinderniss *(imp. dirimens ligaminis publicum)*, das durch keine Dispens gehoben werden kann[1]). Einzige Voraussetzung ist das *Vorhandensein einer gültigen Ehe im Momente der faktischen zweiten Consenserklärung*, so dass eine neue Ehe *gültig* ist, wenn die frühere bereits durch den obwohl den Contrahenten unbekannten Tod des anderen Gatten gelöst[2]) oder wegen eines trennenden Ehehindernisses nichtig war[3]). Dies Impediment ruhet auf dem *jus divinum*[4]), gilt in foro ecclesiastico für alle Christen (§. 31) und für die Nichtchristen (§. 33). Hat also ein nichtkatholischer Christ beim Bestande einer kirchenrechtlich

Nur die ausdrücklich genannten Personen fallen darunter. Dies erklärt *Pius V.* Constit. „Quum illius." 4. Kal. Dec. a. 1566 (abgedr. in der cit. Ausg. des Trid. p. 557.).

6) Siehe weitere Rechtsfragen in *meinem* Handbuch S. 194 ff. Hat ein Pfarrer mehrere zugelassen, welche das Kind berühren, so contrahirt keiner dieselbe.

7) Die Belege a. a. O. S. 196 in den Anmerkungen. Dass weder *Stellvertreter*, noch *infantes* u. s. w., noch *Ungetaufte*, noch diejenigen, welche nicht Pathen sein wollen, es contrahiren, weist nach *mein* Eherecht S. 197 fg. Von dem *Impedimentum catechismi*, der *geistlichen u. gesetzlichen* (Quasi-) *Affinität* ist keine Spur geblieben.

*) Die Gründe der in den §§. 141 ff. behandelten Ehehindernisse waren *relative*, d. h. auf einem Verhältnisse zwischen zwei Personen beruhend; die folgenden sind *absolute*, verhindern also die Ehe mit jeder Person.

**) *Ant. Frenzel.* De indissolubilitate matrimonii commentarius. Paderb. 1863. — Ein Fall im *Archiv XIII.* S. 369 ff.

1) Conc. Trid. Sess. XXIV. de sacr. matr. can. 2. *Instr. austr.* §. 20.

2) c. 2. X. de divort. IV. 21. *Mein Eherecht* S. 199 (Anm. 2.) f.

3) Dass aber trotzdem die neue *unerlaubt* und die Contrahenten *strafbar* sind, folgt daraus, dass Niemand eine neue Ehe schliessen soll, bevor die formell bestehende auf gesetzliche Weise annullirt ist. Nach den Staatsstrafgesetzen liegt meistens kein *Verbrechen* vor, §. 206. österr. Strafges. v. 27. Mai 1852. Das *deutsche* §. 171 hat den canonischen Standpunkt.

4) *Conc. Trid.* l. c. Doctrina de sacr. matr.

gültigen Ehe, auch wenn sie vom Civilrichter dem Bande nach gelöst worden wäre, eine neue geschlossen, so befindet er sich pro foro ecclesiae im Zustande der Bigamie[5]). Ebenso sind die Ehen der Nichtchristen unauflöslich. Ist jedoch von zwei nichtchristlichen (jüdischen, heidnischen u. s. w.) Ehegatten *einer* Christ geworden, so kann dieser eine zweite Ehe auch bei Lebzeiten des nichtchristlich gebliebenen Theiles eingehen in gewissen Fällen. Diese sind: 1) wenn der ungläubige Gatte die eheliche Gemeinschaft überhaupt nicht fortsetzen will; oder 2) wenn er sie zwar fortsetzen will, aber nicht „absque contumelia creatoris vel ut eum pertrahat ad mortale peccatum", d. h. wenn er ihn an der freien Religionsübung zu hindern oder zu unmoralischen Handlungen zu verleiten sucht[6]). Um dies festzustellen, ist der Ungläubige vom Bekehrten selbst oder auf dessen Ansuchen vom Richter zu einer Erklärung binnen einer genügenden Frist aufzufordern[7]). Verstreicht dieselbe fruchtlos, so darf ihm die Eingehung einer neuen Ehe gestattet werden. Die frühere Ehe wird durch den wirklichen Abschluss einer neuen aufgelöst[8]).

II. Wer demnach einmal verheirathet war, darf unter keiner Bedingung zur Schliessung einer neuen Ehe gelassen werden, bevor auf rechtsgültige Weise der Tod des früheren Gatten oder die Auflösung der Ehe bewiesen ist[9]). Liegen jedoch derartige Umstände vor, dass an dem wirklich erfolgten Tode, obgleich der *Beweis* fehlt, kein vernünftiger Zweifel obwalten kann, so darf eine *Todeserklärung* vorgenommen und die Eingehung einer neuen Ehe gestattet werden[10]). Lebt der frühere Gatte

[5]) Vgl. *Instr. austr.* §. 22.

[6]) I. Cor. VII. 15., c. 2. C. XXVIII. qu. 2., c. 7. 8. X. de divort. IV. 19. — Pro matrimonii in infidelitate consummati si alteruter conjugum religionem christianam amplectatur solubilitate. Pragae 1776.

[7]) Ist die *interpellatio conjugis infidelis* unmöglich, so ist von diesem positiven Erfordernisse Dispens zulässig. *Mein* Handb. S. 202 ff. weist solche Fälle für Missionsgegenden nach. *H. Lämmer*, Die Interpellatio conjugis infidelis u. die päpstl. Dispens von derselben, im *Archiv XI.* S. 245 ff.

[8]) Entscheidungen der Congr. Conc. in num. 151 f. zu decret. de ref. matr. Sess. XXIV. Conc. Trid., *mein* Eherecht S. 203. (Anm. 8.) ff. Dass durch die *Apostasie* die Ehe nicht gelöst wird, ist an sich klar, auch direct ausgesprochen in c. 7. X. de divort. IV. 19. Genau die Sätze des Textes enthält *Instr. austr.* §. 23.

[9]) c. 19. X. de sponsal. IV. 1., c. 2. X. de secund. nupt. IV. 21. Dies geschieht entweder durch ein glaubwürdiges Zeugniss (Todtenschein) einer zur Ausstellung solcher competenten Person, durch das ordentlich ausgesprochene Annullationsurtheil, oder endlich nach den gewöhnlichen Beweisregeln: *mein* Eherecht S. 205 f. *Instr. austr.* §. 246. Dagegen kann, wofern man nicht weiss, dass der Ehewerber schon verheirathet war, nur gefordert werden, dass er die Befähigung zur Eheschliessung nachweise durch Beibringung der nöthigen Zeugnisse (ledigen Standes u. s. w.). *Instr.* §. 70, welche die Erlaubniss von Bischof u. Landesstelle fordert, falls die nöthigen Dokumente nicht zu beschaffen sind.

[10]) Die blos bürgerliche (civilgerichtliche) Todeserklärung genügt nicht: *mein* Handb. S. 206 f. Diese gibt auch nach manchen Gesetzen (z. B. dem *preuss.*) *gar keine* mora-

zur Zeit des Abschlusses der letzteren dennoch, so ist diese zwar nichtig, aber die in ihr erzeugten Kinder sind legitim, weil ein *matrimonium putativum* vorliegt.

§. 147.

2. Empfang eines höheren Weihegrades (Imp. ordinis).*)

I. Der Empfang eines ordo sacer (des Subdiaconates und der höheren Weihegrade) verpflichtet nicht blos zum Cölibate (§. 41.), sondern macht zufolge einer positiven Bestimmung den Ordinirten unfähig, eine gültige Ehe schliessen zu können, bildet ein trennendes Ehehinderniss, *impedimentum ordinis* [1]), das juris publici ist [2]).

II. Eine vor der Ordination abgeschlossene Ehe wird durch sie nicht aufgelöst [3]). Wird die Ordination für *ungültig* erklärt, so entfällt mit der rechtskräftigen Sentenz das Ehehinderniss von selbst. Von dem Impediment kann, da es juris positivi ist, der *Papst*, aber auch nur dieser dispensiren [4]). Einen directen Grund zur Dispensation gibt der Umstand,

lische Gewissheit, ja leicht kaum eine Vermuthung. Deshalb hat das *Prager* Ehegericht Gesuche um Wiederverehelichung von *Glatzer* Diöcesanen, deren Mitgatten vom preuss. Gerichte für todt erklärt waren, schon *a limine* abgewiesen, weil auch nicht die geringste Wahrscheinlichkeit vorlag. Die Bestimmungen der *österr.* Anweis. §. 246 ff. sind jetzt nicht mehr anwendbar.

Praktische Fälle referirt *Dvorzak* im *Archiv XII.* S. 37 ff., XIII. S. 214 ff.

*) *H. Lämmer*, Das imp. ordinis u. seine Anwendung auf den Klerus der oriental. Riten, im *Archiv X.* S. 242 ff. *R. Mittermüller*, Ueb. den Zeitpunkt, in welchem das verbietende Ehehind. der Weihe in ein trennendes überging, im *Archiv XVI.* S. 3 f.

[1]) c. 8. D. XXVII., c. 40. C. XXVII. qu. 1., c. 1. X. de cler. conjug. III. 3., c. un. de voto et voti red. in VIto III. 15., can. 9. Sess. XXIV. de ref. matr. Conc. Trid. „Si quis dixerit, clericos in sacris ordinibus constitutos, vel regulares castitatem solenniter professos posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse non obstante *lege ecclesiastica vel voto*, et oppositum nihil aliud esse quam damnare matrimonium, posseque omnes contrahere matrimonium, qui non sentiunt se castitatis, etiam si eam voverint, habere donum: anathema sit, quum Deus id recte petentibus non deneget, nec patiatur nos supra id, quod possumus, tentari." *Instr. austr.* §. 24. Dieses gilt auch für die oriental. Kirche (s. die Genannten); *Lämmer* S. 248. hebt aber hervor, dass es durch *kein* Gesetz erklärt sei. *Mittermüller* a. a. O. S. 3. Note 4. behauptet, ich hätte im Eherecht die von griech. Geistl. nach der Weihe geschlossenen nur für unerlaubt erklärt. Wenn er den Satz S. 208 missverstand, weshalb las er dann nicht S. 210, die ihn vom Gegentheil überzeugen musste? Die alte Theorie sah das Ehehinderniss als Folge eines Gelübdes an. Siehe *meine* Summa Lipsiensis S. 20.

[2]) c. 5. D. XXVIII., c. 1. 2. X. qui cler. vel vov. IV. 6., c. 4. X. h. t., die vorher citirten Stellen, *Clem.* un. de consang. IV. 1. Hiernach muss die anscheinende Ehe getrennt werden; den Geistlichen trifft zudem Excommunication und Suspension.

[3]) c. un. de voto et voti red. in Extr. Joann. XXII. Tit. VI.

[4]) Ueber dieses Recht, die Fälle der Ausübung, die Frage: ob die Nichtigkeit der Ehe des Einzelnen *ex lege* oder *ex voto* folge, siehe *mein* Eherecht. S. 210 ff.

dass Jemand aus Irrthum, Unwissenheit oder durch Furcht und Gewalt zur Uebernahme der Cölibatspflicht veranlasst worden ist[5]). Weil der Charakter durch die Deposition u. s. f. nicht verloren geht, ergibt sich, dass auch ein aller Standesrechte beraubter, quoad hoc aus dem geistlichen Stande gestossener Geistlicher ohne päpstliche Dispens keine Ehe eingehen kann[6]).

III. Die *clerici minores* sind fähig, eine gültige Ehe zu schliessen, bedürfen hierzu auch keiner formellen Dispensation, weil die *ordines minores* kein *impedimentum impediens* in eigentlichem Sinne bilden[7]).

§. 148.

3. Das Keuschheitsgelübde (Imp. professionis religiosae[1]).

Die Ablegung eines beständigen Keuschheitsgelübdes macht nach positivem Rechte zur Eheschliessung unfähig, eine trotzdem eingegangene Ehe nichtig[2]). Als feierliches Gelübde mit dieser Wirkung gilt nur die Professleistung in einem von dem apostolischen Stuhle approbirten religiösen Orden, so dass der wirkliche Eintritt *in einen solchen* ein trennendes öffentliches Ehehinderniss, *impedimentum dirimens et publicum voti solennis*, hervorbringt[8]). Voraussetzung ist die Gültigkeit des Ordensgelübdes, mit dessen Annullation das Ehehinderniss wegfällt. Zur Dispensation gilt der Papst als berechtigt.

§. 149.

III. Verschiedenheit des Glaubens (Imp. disparitatis cultus)[1]).

Zufolge eines allgemeinen kirchlichen Gewohnheitsrechtes, welches in der Gesetzgebung der späteren Zeit seine ausdrückliche Anerkennung gefunden hat, kann ein Getaufter mit einem Nichtgetauften keine Ehe

[5]) Es ist schwer, dass ein *Irrthum* hier vorfallen könne, wohl aber *möglich*; ein Zwang kann leichter vorkommen.

[6]) Vgl. oben §. 34. 98. 104.

[7]) Die Folgen der Ehe eines clericus minor s. im §. 83. 1.

[1]) Die geschichtliche Entwicklung in *meinem* Eherecht Seite 214 ff. Unten §. 171.

[2]) c. 8. D. XXVII., c. 40. C. XXVII. qu. 1. c. 3. 7. X. qui clerici vel voventes matrimonium contr. poss. IV. 6., *Instr. austr.* §. 24.

[8]) c. un. de voto et voti redemt. in 6. III. 15. Vgl. c. un. eod. in Extr. Joann. XXII. Tit. VI. Eine Ausnahme bilden nur die *vota simplicia* der Gesellschaft Jesu, welche diese Wirkung hervorbringen, aber mit der Ausstossung aus dem Orden wieder verlieren. Const. *Gregor. XIII. Quanto fructuosius* a. 1582 und *Ascendente Domino* von 1584.

[1]) Die Entwicklung der inneren Gründe, von denen dieses Hinderniss getragen ist, in *meinem* Eherecht §. 31. S. 221 ff. — II. Cor. VI. 14. Const. *Benedicti XIV. Singulari Nobis* v. 9. Febr. 1749 (abgedruckt in der cit. Ausg. des Trident. pag. 550 sqq.). *Instr. austr.* §. 25. Es kommt nur an auf die Taufe; wer diese empfangen hat, ist Christ.

schliessen; es bildet also der Mangel der Einheit des christlichen Religionsbekenntnisses die *Religionsverschiedenheit*, das *impedimentum dirimens publicum disparitatis cultus*. Von demselben kann, da es auf dem *positiven* Kirchenrechte beruht, allerdings entbunden werden; die Befugniss hierzu hat aber, da es sich um ein jus commune handelt, nur der Papst[2]).

IV. Wegen eines Verbrechens.

§. 150.

1. Raub oder Entführung (Imp. raptus)[1]).

I. Nichts widerstrebt der Ehe mehr als der Umstand, dass ein direktes Verbrechen gegen ihr Wesen die Gelegenheit darbieten soll, sie schliessen zu können. Ein solches liegt aber in der *Entführung*. Nicht die Unfreiheit des Willens (denn diese würde bereits Nichtigkeit ex capite vis ac metus herbeiführen und die Aufstellung eines neuen Ehehindernisses überflüssig machen) ist das Leitende, sondern das *Verbrechen*, die *Verlezzung der Gesetze, welche volle Freiheit auch in den Motiven* verlangen müssen. Während nach verschiedenen Schwankungen[2]) das canonische Recht[3]) die Ehe wegen Entführung für nichtig erklärte, jedoch als gültig anerkannte, wenn die Entführte hernach frei in dieselbe willigte, hat das Concil von Trient die Entführung zu einem unbedingt *trennenden öffentlichen Ehehindernisse* (imp. raptus publicum dirimens) gestaltet, solange die Entführung dauert, so dass eine gültige Ehe erst dann zu Stande kommen kann, wenn die Entführte von dem Entführer getrennt, an einem sicheren, d. h. von dessen Gewalt unabhängigen, Orte frei einwilligt[4]).

II. Zum *Begriffe des Raptus* gehört nothwendig die *gewaltsame* Entführung; ist sie geschehen mit dem Willen, oder gar auf Vorschlag des

[2]) *Bened. XIV.* l. c. Beispiele von Dispensen in *meinem* Eherechte S. 224 ff. Praktische Fälle im *Archiv VII.* S. 278 fg. *Archiv XI.* S. 354 ff. — Wo der Uebertritt zum Judenthume staatsgesetzlich ist, können solche Ehen stattfinden. Aus §. 31 und 33 folgt (direkt auch ausgesprochen in der cit. Constit. Benedicts XIV.), dass in foro ecclesiastico die Ehe eines nicht katholischen Christen mit einer Nichtchristin für ungültig, die Ehen von Juden mit Heiden aber für gültig erachtet werden müssen.

[1]) Examen jur. can. in causa raptus, Arnh. 1753. *München*, Ueber Entführung als Ehehinderniss *in Zeitschr.* für Phil. u. kathol. Theol. Jahrg. 1841. H. 1—4. *M. Kaiser* Ueber das impedimentum raptus *Archiv III.* S. 170 ff., separat Innsbr. 1858.

[2]) Die historische Entwicklung gibt *mein* Handbuch S. 300 ff., und *Kaiser*.

[3]) C. fin. X. de raptor. V. 17. (Innocent. III.): „Rapta puella legitime contrahet cum raptore, si prior dissensio transeat postmodum in consensum, et quod ante displicuit, tandem incipiat complacere, dummodo ad contrahendum sint *personae legitimae*", d. h. wenn ihnen kein sonstiges Hinderniss entgegensteht. Ueber *legitimae mein* Kirchenr. I. S. 191. Anm. 50. (*Kaiser* S. 36 ff. ist anderer Ansicht).

[4]) c. 6. de ref. matr. Sess. XXIV.

Weibes, so mögen Strafen gerechtfertigt sein, es tritt aber *dies* Ehehinderniss nicht ein[5]). Hat das Weib eingewilligt, so nahm man ziemlich[6]) allgemein[7]) an, dass auch dann, wenn eine (minderjährige) Person mit ihrem Willen gegen den ihres Gewalthabers entführt werde, dies Ehehinderniss nicht entstehe. Es lässt sich indessen nicht leugnen, dass gerade für diesen Fall die allgemeinen Gesichtspunkte sprechen. Auch hat die Congregatio Concilii sich hierfür einmal entschieden[8]). Dasselbe ist geschehen von der französischen Praxis[9]). Mit Recht hat daher die Instruction für Oesterreich[10]), weil das jus commune das Gegentheil nicht klar ausspricht, für diesen Fall das Ehehinderniss angenommen, so dass, wie der Charakter der Instruction ergibt, man dies als die römische Ansicht ansehen muss.

III. Auf die Art des wirklichen Zwanges kommt es nicht an; raptus liegt vor, wenn das Weib entweder mit Gewalt entführt ist, oder auch *gezwungen* in die Wegführung eingewilligt hat[11]). Dass aber Zwang stattgefunden, dafür streitet die *Vermuthung*.

IV. Zufolge ausdrücklicher Bestimmung[12]) und nach der Natur der Sache wegen gänzlicher Abwesenheit der das Ehehinderniss bedingenden inneren Gründe lässt sich keine Entführung eines Mannes als Ursache an-

[5]) Folgt aus dem Tridentinum, dem inneren Begriffe des raptus, dem c. 6. X. de raptor. und der Entsch. der Congr. Conc. in *Ruben.* 5. Mart. 1714 (ad cap. cit. Trident. num. 90). — Blosse List, Verlockung genügt somit nicht; der s. g. raptus *seductionis* bildet also dies Ehehinderniss nicht. S. noch *Riganti* ad Reg. Canc. T. IV. p. 13. (ad reg. 49. n. 86.).

[6]) Eine Ausnahme bildet *Riganti* l. c. n. 69 sqq.

[7]) Diese von mir früher (Handb. S. 306 ff. u. Kirchenr. II. S. 632.) auch vertheidigte (aber schon *Kirchenr. I.* S. 191. Anm. 50. zurückgenommene) Ansicht haben: *Devoti,* Instit. I. p. 549., *Schenkl,* Instit. §. 619., *Stapf,* S. 137 ff., *Walter* §. 305.) in der 14. Aufl. die Ansicht des Textes), *Helfert* S. 454., *Cherrier II.* p. 196., *A. Müller,* Lexicon II. S. 725 f., *Permaneder II.* §. 390., *Pachmann II.* S. 261. (in der 3. Aufl. II. S. 273 fg. hält er diesen Standpunkt als den quellenmässigen fest, meint aber, die Bischöfe könnten sich der Instruction anschliessen, weil man in Rom die andere Ansicht habe). *Knopp* §. 29., *Uhrig* S. 305 ff. u. a.

[8]) *Riganti* l. c. n. 84. 89., *de Luca* ad calc. discurs. V. de matr. *Fessler* im *Archiv VII.* S. 109 ff. Diesen Gedanken hat *Kaiser* als dem ganzen Entwicklungsgange des can. Rechts entsprechend nachgewiesen. Uebrigens habe ich ihm denselben zuerst gegeben, wie auch die Dissertation gleich der §. 77. Note 7 angeführten unter meiner Anleitung in Prag gemacht ist.

[9]) Confér. ecclés. de Paris II. livre 5. conf. 2 ff. (p. 362 ff.).

[10]) §. 19. „(Als entführt ist) ingleichen jene (Frauensperson zu betrachten), welche von einem Manne, *dem sie nicht schon vor der That rechtmässig verlobt war,* mit ihrer Einwilligung, doch ohne Vorwissen oder gegen den Willen der Eltern oder Vormünder hinweggeführt wird." Die Ausnahme ergeben die gesperrt gedruckten Worte.

[11]) *Instr. austr.* §. 19. „Als entführt ist jene Frauensperson zu betrachten, welche *durch wider sie geübten Zwang entweder* hinweggeführt *oder* an einem Orte, wohin sie durch List gelockt wurde, festgehalten wird; ingleichen jene" (wie in Note 10.).

[12]) Siehe ausser den Stellen des jus commune *Instr. austr.* l. c.

nehmen. Diesem hilft bei einem Zwange das imp. vis ac metus; für das Weib bedarf es wegen der unersetzlichen Verluste einer Bestimmung, welche es dadurch sichert, dass einem Manne auch die entfernteste Aussicht auf Erreichung seines Zieles abgeschnitten werde.

V. Auf die Qualität der Person, ob diese Jungfrau oder Wittwe ist, sowie auf deren Ruf kommt nichts an. Es kann deshalb die Entführung gerade so gut stattfinden mit einer (anverlobten) Braut, als mit jedem anderen Weibe [13]).

VI. Der Raptus muss nothwendig bestehen in *der Entfernung der Person von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte* an einen der Gewalt des Entführers zugänglichen; im entgegengesetzten Falle kann nur das imp. vis ac metus eintreten [14]).

VII. *Das Motiv der Entführung* muss sein *die Absicht, die Ehe mit der Entführten zu ermöglichen.* Jede andere (z. B. um die Person zu entehren u. s. f.) kann den strafrechtlichen Raub constituiren, nicht aber *diesen* [15]), so dass trotz der Entführung eine Ehe möglich wäre. Weil aber der äusserliche Raptus nach dem Zwecke des Gesetzes die Vermuthung jener Absicht mit sich bringt, müsste eine andere bewiesen werden. Dieser Beweis ist gewiss in den meisten Fällen unmöglich [16]).

§. 151.

2. Ehebruch und Gattenmord (Imped. criminis).[1])

I. Der *Ehebruch* bildet ein trennendes öffentliches Hinderniss für eine Ehe zwischen dem ehebrecherischen Gatten und seinem Mitschuldigen nach Auflösung der verletzten Ehe, wenn er ein s. g. *qualificirter* ist. Solches ist der Fall, wenn *entweder* 1) zu dem Ehebruche *das Versprechen der Ehe auf den Todesfall des unschuldigen Gatten* hinzugekommen ist, *oder* 2) die Schuldigen eine Ehe bei Lebzeiten des (beziehentlich ihrer) unschuldigen Mitgatten *faktisch abzuschliessen versucht haben*, *oder* 3) ein ehebrecherischer Theil mit oder ohne Wissen des anderen dem unschuldigen Gatten mit Erfolg nach dem Leben gestrebt hat [2]).

[13]) Siehe *mein* Handbuch S. 305.

[14]) Ist in allen Quellenstellen ausgesprochen.

[15]) Entscheidung der Congr. Conc. v. 1583 und Brugnaten. 14. Nov. 1648. *Mein* Handbuch S. 305 f. *Instr. austr.* l. c. „*Zum Zwecke der Verehelichung.*"

[16]) *In foro interno* könnte daher die Verbindung leicht als Ehe gelten, während sie in foro externo als nichtig anzusehen wäre.

[1]) *Neller*, Diss. de crimine matr. imped. cet. Trevir. 1750. *Uihlein* in *Weiss*, Archiv V. S. 249 ff. *München* in der Bonner Zeitschr. für Philos. und kath. Theol. 1842. S. 91 ff. 307 ff. *Schultz* de adulterio matrimonii imp. Berol. 1857, *mein* Handbuch §. 35. S. 307 ff.

[2]) Es beginnt das *geltende* Recht mit dem Dictum *Gratians* ad c. 3. C. XXXI. qu. 1. und liegt in c. 2—6. X. de eo qui duxit in matrimonium quam polluit per adulterium IV. 7. (Clem. III.). *Instr. austr.* §. 36.

II. Die verletzte Ehe darf mit keinem trennenden Hindernisse behaftet sein[3]). Ehebruch und Eheversprechen oder faktische Abschliessung müssen während des Bestandes *derselben* Ehe vorgekommen sein, weil gerade darin, dass die eheliche Treue verletzt und *zugleich* der Wille: eine Ehe miteinander zu schliessen, erklärt wird, das Ehehinderniss begründet ist. Der Ehebruch muss ein *wahrer* sein; ein blos verdächtiger Umgang constituirt ihn nicht. Gleicherweise ist ein so *ernstliches*, *ausdrückliches* Eheversprechen erforderlich, dass, *falls keine Ehe vorläge*, ein Verlöbniss entstände. Ist die Ehe faktisch abzuschliessen versucht, so tritt das Hinderniss ein, selbst wenn die tridentinische Form nicht beobachtet ist, weil nur der Wille, nicht die Rechtsbeständigkeit des Actes in Betracht kommt, die an sich schon wegen des imped. ligaminis unmöglich ist.

III. Ehebruch und Lebensnachstellung, *machinatio in mortem*, müssen gleichfalls *in einer und derselben Ehe* stattfinden[4]). Die Nachstellung muss *den Tod als unmittelbare Folge* nach sich gezogen haben und aus dem Motive hervorgegangen sein: durch den Tod das Hinderniss für die Ehe hinwegzuräumen[5]).

IV. Der Gattenmord hindert die Ehe zwischen dem desselben schuldigen Gatten und der Person, mit der jener zur Vollbringung des Verbrechens zusammengewirkt hat, wofern auch nur *ein* Theil die That in der Absicht verübte, dadurch seine Verehelichung mit dem anderen möglich zu machen[6]).

[3]) c. 2. u. 5. X. h. t., *mein* Handbuch S. 310. Anm. 10.

[4]) c. 1. 3. 6. X. h. t., c. 1. X. de convers. infidel. III. 33.

[5]) c. 1. X. de convers. infidel., c. 3. h. t. mit der Glosse. Denn es liegt das Impediment gerade in *diesem* Willen. *Mein* Handbuch S. 314. Ein blosses Gerücht reicht nicht hin, um Jemanden wegen dieses Hindernisses die Ehe zu versagen. Hierüber und die genau mit dem Gesagten stimmende Praxis der Congr. Conc. siehe a. a. O.

[6]) c. 1. X. de convers. infidel. III. 33. *Instr. austr.* §. 37., deren Wortlaut im Texte gegeben ist. *Mein* Handbuch S. 215. — Ueber die dem Papste zustehende Dispensation, welche im Falle des Mordes indessen fast niemals gegeben wird, siehe daselbst. — Wichtig ist für die Praxis die Frage: muss die *machinatio in mortem* und der Gattenmord in diesem Falle bewiesen sein durch ein rechtkräftiges Urtheil des (weltlichen) Strafrichters, oder kann quoad hoc der kirchliche Richter untersuchen? *Principiell* muss man sich wohl für Letzteres entscheiden, weil die Competenz in der Hauptsache das Recht gibt, die blossen Grundlagen der Entscheidung festzustellen. Dafür liesse sich, soweit *Oesterreich* in Betracht kommt, als Analogie anführen: 1) das Recht des *Eherichters*, den Ehebruch zum Zwecke der Ehescheidung zu untersuchen: Instr. §. 229; 2) das Recht des Civilrichters, in einem Falle (Eheges. §. 55.) auch über die Gültigkeit einer Ehe zu urtheilen; 3) das Recht des (weltl.) Strafrichters nach Strafprozessordnung §. 4. Praktisch dürfte aber wohl in den meisten Fällen nur jenes zu einem Resultate führen und auch anzurathen sein.

E. Die Eheverbote (aufschiebenden Ehehindernisse).

a. Kirchliche.

§. 152.

Mangelnde Religionskenntnisse. Aufgebot. Geheiligte Zeit. Verlöbnisse. Einfache Gelübde.

I. Rücksichtlich der Form und Zeit der Eheschliessung kommen hier in Betracht: a) *Mangel der nöthigen Religionskenntnisse*, b) des *Aufgebots*[1]), c) die *geheiligte oder geschlossene Zeit*. Die Bedeutung gewisser Tage und Zeiten für die Kirche hat von Alters her das Verbot der feierlichen *Eheschliessung und Vollziehung der Ehe* während derselben *(impedimentum temporis clausi)* bewirkt. Nach mehrfachem Wechsel der Gesetzgebung ist im Concile von Trient die *feierliche kirchliche* Eheschliessung verboten vom ersten Adventssonntage bis zum Feste der Epiphanie (h. 3. Könige) und von Aschermittwochen bis zum Sonntage nach Ostern einschliesslich[2]). Die Abschliessung der Ehe selbst ist durch das gemeine Recht nicht verboten[3]). Viele Diöcesanstatuten untersagen jedoch den Eheabschluss überhaupt und fordern bischöfliche Dispens. Solche Verbote sind durch das Tridentinum als laudabiles consuetudines anerkannt[4]).

II. Die Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe wird berührt durch die Eheverbote, welche entstehen 1) aus einem *Eheverlöbnisse*[5]), 2) aus einem *einfachen Gelübde* (votum simplex). Wer ein Gelübde des Gehorsams,

[1]) Ueber diese beiden ist §. 134 gehandelt.

[2]) Decr. de ref. matr. cap. 10.

[3]) Folgt aus den in der vorherg. Anm. cit. Worten des Trident. Siehe auch Rituale Roman. l. c. „Postremo meminerint parochi, a Dominica . . . *solemnitates* nuptiarum prohibitas esse, ut *nuptias benedicere*, sponsam traducere, nuptialia celebrare convivia. *Matrimonium autem omni tempore contrahi potest.*“ Da das *nuptias benedicere* verboten u. anzunehmen ist, das Rituale Romanum habe den Geist des Tridentinum richtig aufgefasst, so ergibt sich das im Texte Gesagte. Wenn nun das *Graner* Provinzial-Concil Tit. III. c. 8. num. 3. sagt: „Porro propter infringendae legis ecclesiasticae periculum nuptiales solemnitates *diebus abstinentiae* non celebrentur,“ und das *Prager* Prov. Conc. Tit. IV. c. 11. hinzufügt: „triduum ante ascensionem Domini“ und „dies jejunii et abstinentiae extra adventum et quadragesimam“, zur Dispens des Ordinarius *graves causas* verlangt und fordert den Abschluss „summo mane, januis ecclesiae clausis, omisso solemni comitatu et sine benedictione sponsorum intra missam,“ so läuft das auf ein Verbot der Trauungen an mehr als dem dritten Theile der Tage im Jahre hinaus. Wie kann der Staat solche Vorschriften dulden? Ist denn die Ehe dazu da, Abstinenzgesetze durchzuführen?

[4]) Für *Oesterreich* ist durch *Instr.* §. 59. in dem gegebenen Umfange ebenfalls die *Eheschliessung* verboten. Wie sticht dagegen Instr. §. 80. ab, wo es sich doch um *trennende Hindernisse* handelt!

[5]) Vgl. §. 132. Vgl. noch *Instr. austr.* §§. 57. 107—112.

der Armuth und der Keuschheit, sei es auch in der äusserlich feierlichsten Weise, ablegt in einer Ordensgemeinde, die entweder nicht vom Papste bestätigt ist als *religio* im technischen Sinne oder ihren Statuten gemäss dem Gelübde keine Kraft für die Lebenszeit beilegt[6]), oder wer ausserhalb einer Ordensgemeinde das Gelübde ablegt, immerwährende Keuschheit zu bewahren *(votum simplex castitatis)*, in einen geistlichen Orden zu treten *(v. ingrediendi religionem)*, die höheren Weihen zu empfangen *(v. ordines sacros suscipiendi)*, niemals eine Ehe zu schliessen, *(votum non nubendi)*, dem steht ein aufschiebendes Ehehinderniss mit der Wirkung entgegen, dass ohne Dispens eine Ehe erlaubterweise nicht eingegangen werden kann[7]), *pro foro externo* jedoch eine unerlaubte Eingehung keine Rechtsnachtheile herbeiführt. 3) aus dem *speciellen Verbote der Kirche*[8]).

§. 153.

Mangel der Einwilligung der Eltern.

I. Es ist Pflicht der Kinder, die Ehe als einen Akt der höchsten Wichtigkeit, nicht ohne Wissen und Willen der Eltern vorzunehmen. Darum werden sie von der Kirche *ermahnt*, und hierin liegt ein Gebot, die Eltern um Rath zu fragen und deren Rathe zu folgen[1]), darum verwirft und verabscheut die Kirche Ehen gegen der Eltern begründeten Widerspruch. Aber auch die Freiheit bei der Wahl einer Lebensgefährtin oder eines Lebensgefährten muss aufrecht bleiben; es kann nicht gestattet sein, dass die Eltern aus blosser Laune oder unlauteren Nebenrücksichten, kurz *ohne vernünftige Ursache*, diese Freiheit der Kinder vernichten. Aus diesem Grunde ist der mangelnde Consens der Eltern nicht für ein trennendes Ehehinderniss erklärt[2]).

II. Strenge genommen soll demnach ein Kind nicht zur Eheschliessung gelassen werden, bevor dem Pfarrer die Zustimmung beider Eltern

[6]) Die Ausnahme rücksichtlich der *vota simplicia in Societate Jesu emittenda* siehe oben §. 147.

[7]) c. 1. 2. 9. C. 27. q. 1., c. 1. C. 20. q. 3., c. 3—6. X. qui cler. vel vov., c. un. eod. in 6., *Instr.* §. 58.

[8]) Darüber ist bereits im §. 131. III. 3. gehandelt.

[1]) Conc. Trid. Sess. XXIV. decr. de ref. matr. cap. 1. *Instr. austr.* §. 68.

[2]) Das bestimmt das cit. cap. des Trid. in den Worten: „Tametsi dubitandum non est, clandestina matrimonia, libero contrahentium consensu facta, rata, et vera esse matrimonia, quamdiu ecclesia ea irrita non fecit, et proinde jure damnandi sunt illi, ut eos sancta synodus anathemate damnat, qui ea vera ac rata esse negant, quique falso affirmant matrimonia a filiis familias sine consensu parentum contracta irrita esse, et parentes ea rata vel irrita facere posse, nihilominus sancta Dei ecclesia ex justissimis causis illa semper detestata est atque prohibuit.“ Ueber den Standpunkt im römischen Reiche und in den germanischen siehe *mein* Handb. und *Phillips*, Lehrb. §. 292.

nachgewiesen ist. Man sucht daher im pastorellen Wege die Zustimmung herbeizuführen. Ist ein Kind *grossjährig*, so kann, da die meisten Staatsgesetze ein solches an Niemandes Consens binden, eine andere Einflussnahme praktisch kaum stattfinden. In Gleichem kann, wenn der Vater zustimmt, die Mutter die Eheschliessung nicht hindern. Es bleibt nur die *fehlende Einwilligung des Vaters bei einem minderjährigen Kinde* (resp. nach dem Ableben des Vaters die der Mutter) übrig. Wird diese versagt, so kann das Kind den geistlichen Richter angehen. Ist aus Gründen (z. B. Unfähigkeit eine Familie zu unterhalten, Voraussicht einer unglücklichen Ehe, schlechter Ruf u. dgl.) die Einwilligung versagt, so erklärt der Richter die Weigerung für begründet, weist die Klage ab. War die Weigerung unbegründet, so kann er den Consens *ergänzen*. Nicht der Mangel des Consenses überhaupt, sondern nur die *begründete* Verweigerung desselben verhindert also die Ehe; somit liegt in dem *defectus consensus parentum* an sich kein aufschiebendes Ehehinderniss im eigentlichen Sinne[3]). Die deutsche *Praxis* fordert, dass die minderjährigen Kinder den Consens des Vaters bez. des ihn ergänzenden *Civilgerichts* beibringen. Darüber hinaus wirkt man nur pastorell, so dass thatsächlich dies Verbot mit dem staatlichen zusammenfällt.

III. Das Kirchenrecht kennt auch nach heutiger Disciplin ein Eheverbot, das auf dem Mangel der Einwilligung des Vormundes oder vormundschaftlichen Gerichts beruhte, nicht. Dieser Mangel kommt also nur in Betracht, wenn jener Consens vom Civilgesetze gefordert wird.

§. 154.

Verschiedenheit des Bekenntnisses (Imp. mixtae religionis).[1])

I. Eine wahrhaft ungetheilte und volle Gemeinschaft der Gatten kann dort leicht mangeln, wo Zwiespalt in den religiösen Ueberzeu-

[3]) Diese Sätze bestehen allein die Kritik. Entweder muss man an ihnen halten, oder mit dem französischen Rechte den *blossen* Willen entscheiden lassen. *Mein* Handb. S. 555 ff.

[1]) *Mein* Handb. §. 32. S. 226—276. Zu dessen Literatur von *älteren* Schriften: *Duysseldorp*, De matr. non ineundo cum his, qui extra ecclesiam sunt, Antw. 1636. — 2 Aufsätze in *Lippert's* Annalen H. III. S. 5 ff. IV. S. 7 ff. — Von *neueren: Fessler*, Zur Orientirung über die gemischten Ehen in Oesterreich. Wien 1861. *Schulte*, Ueber gemischte Ehen vom Standpunkte der Parität in bes. Beziehung auf Oesterr. Prag 1862. u. a. Für *Baden* Archiv IV. 115 ff. V. 179; *Hannover* II. 765; *Baiern* XVI. 18 ff. („Zur Gesch. d. gem. Ehen in B."); *Oesterreich* („die österr. Gesetzgeb. über die gem. Ehen u. die religiöse Erziehung der Kinder insbes., und über den Uebertritt von einem christl. Bekenntn. zum anderen" von *Vering*) X. 118—160; *Preussen* V. 184, IX. 184; *Schweiz* („Ges. über die Scheidung gem. Ehen" v. 3. Febr. 1862) VII. 308 ff.; *Würtemberg* (*Aich* Ueber die gem. Ehen mit bes. Rücks. auf die Verhältnisse in W.) XIV. 321 ff. — Vgl. §. 123. über einzelne Fragen der relig. Kindererziehung.

zeugungen herrscht. Die Verschiedenheit des Bekenntnisses bildete seit den ältesten Zeiten ein aufschiebendes Ehehinderniss (*imped. impediens mixtae religionis)*; eine solche wurde von der Kirche nicht nur missbilligt, sondern beständig verboten[2]). Man nennt diese Ehe *gemischte.*

II. Soll eine *gemischte Ehe erlaubterweise* eingegangen werden, so ist Dispens nöthig, deren Ertheilung dem Papste zusteht, aber den Bischöfen delegirt werden kann[3]). Solches pflegte früher nicht allgemein zu geschehen. Die jetzige Praxis ist folgende: In *Oesterreich* wird überall, wenn die kirchlicherseits geforderten Bedingungen erfüllt sind, unbedingt dispensirt; werden dieselben nicht erfüllt, so wird nur die *passive Assistenz des Pfarrers* gestattet. Dies stützt sich theils auf päpstliche Fakultäten, theils darauf, dass von Seiten Roms, obwohl in den Relationes status diese Praxis genau dargelegt und selbst um Weisungen gebeten wurde, keine Abänderung erfolgt ist. Die ausserösterreichischen *deutschen* Bischöfe haben meist allgemeine Fakultäten. Es wird regelmässig Anzeige der zu schliessenden Ehe verlangt und hierauf bald dispensirt, bald tolerirt. Jene *Bedingungen, Cautiones*, sind: 1) ein eidliches Versprechen des Andersgläubigen, den katholischen Mitgatten in der Ausübung seiner Religion nicht zu hindern[4]); zugleich soll der katholische Theil das Versprechen abgeben, sein Möglichstes zu thun, um den anderen von der Wahrheit

[2]) Die Nachweisung dieses Satzes aus den mannigfaltigsten Quellen habe ich a. a. O. S. 239 ff. gegeben. *Instr. austr.* §. 66.

[3]) Breve *Pius VII.* an den Erzbischof von Mainz v. 8. Oct. 1802, *dess.* an die Bischöfe in Frankreich v. 17. Febr. 1809 u. a., in *meinem* Eherecht S. 245. *Instr. austr.* §. 70.

[4]) Die ältere Praxis des apostolischen Stuhles forderte (a. a. O. S. 247 ff.) *abjuratio haeresis.* In *Oesterreich* wird ein von zwei Zeugen zu unterschreibender Revers gefordert, worin die Versprechen eidlich betheuert werden. Derselbe ist im Pfarrarchive zu hinterlegen. Seit 1868 wird vielfach ein Vertrag verlangt.

Staatsgesetzliche Vorschriften über gemischte Ehen, insbes. die Kindererziehung. I. Oesterreich. Ges. v. 25. Mai 1868, 31. Dec. 1868 (§. 71. u. 77. a. b. G. B. durch letzteres aufgehoben). a) *Kindererziehung. Geltendes Recht.* Es steht den Ehegatten zu, vor oder nach Abschluss der Ehe durch Vertrag die Religion der Kinder zu bestimmen; ein solcher kann bis zum 7. Lebensjahre eine Aenderung herbeiführen. Reverse u. dgl. sind wirkungslos. In Ermangelung eines Vertrags folgen die Kinder nach dem Geschlechte, event. hat jener zu entscheiden, der das Erziehungsrecht hat. Uneheliche folgen der Mutter. Vor dem 7. Jahre legitimirte Kinder werden wie eheliche behandelt. Tritt ein Religionswechsel eines oder beider Theile ein, so sind die Kinder unter 7 Jahren so zu behandeln, ohne Rücksicht auf einen Vertrag, als wären sie nach demselben geboren. b) *Lösung der gemischten Ehe.* Eine als gemischte, d. h. zwischen einer katholischen und einer nichtkatholischen christlichen Person geschlossene vollzogene Ehe ist *unauflöslich.* A. B. G. B. §. 111. Die Trauung kann vor dem Seelsorger des einen oder anderen Theils stattfinden, das Aufgebot muss in der Kirche eines jeden Theiles vorgenommen werden. In *Ungarn* gelten noch die früheren Bestimmungen.

des katholischen Glaubens zu überzeugen und dessen Rückkehr zur Kirche zu bewirken. 2) Beide Theile, besonders der nichtkatholische, müssen eidlich und schriftlich angeloben, sämmtliche anzuhoffende Kinder in der katholischen Religion erziehen zu wollen. Werden diese Cautionen *nicht*

II. *Preussen.* Bezüglich der *religiösen Erziehung der Kinder* sollte nach dem Landrechte (Th. II. Tit. 2. §. 76.) bei gemischten Ehen Theilung nach dem Geschlechte eintreten; eine Declaration vom 21. November 1803 schrieb aber, weil jene Bestimmung „nur dazu diene, den Religions-Unterschied in den Familien zu verewigen, und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familiengliedern zum grossen Nachtheil derselben untergraben", bei ehelichen Kindern die Erziehung in der Religion des Vaters vor, verbot, dass ein Ehegatte den anderen durch Verträge zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift verpflichte; so lange übrigens beide Theile einig seien, habe sich Niemand hineinzumischen. Diese für die östlichen Provinzen erlassene Bestimmung wurde mit Kab.-Ordre vom 17. Aug. 1825 auch auf die westlichen Provinzen ausgedehnt. In der Folge sind wiederholt Reverse und Verträge verboten und ein Just. Min. Erl. v. J. 1859 (*Archiv V.* S. 184) erklärt, dass ein Uebereinkommen das Vormundschaftsgericht nicht binde, und nur *ein* Fall von der Kab.-O. v. 1803 eine Ausnahme mache, nämlich §. 82 A. L. R. a. a. O., wenn der Vater bereits wenigstens ein volles Jahr vor seinem Tode den Unterricht in der Confession der Mutter zugegeben oder angeordnet habe.

III. In *Baiern* besteht für die gemischte Ehe kein staatliches Verbot, ihr Abschluss findet, wenn die Cautionen der katholischen Kirche nicht gegeben sind, statt (Instr. des Cardinalstaatssecr. v. 12. Sept. 1834. Min. Rescr. v. 23. Nov. 1834.) durch passive Assistenz; für die Gerichtsbarkeit entscheidet der Grundsatz „actor sequitur forum rei"; die Verehelichung einer katholischen Person mit einer vom Bande geschiedenen protestantischen ist gestattet. Was die religiöse Erziehung der Kinder betrifft (Rel. Ed. v. 26. Mai 1818 §. 12 ff.), so steht den Brautleuten frei, Festsetzungen, insbesondere durch gerichtlichen Vertrag, zu machen, von denen die Pfarrer beglaubigte Abschriften zu den Pfarrakten verlangen können. Abnahme eines eidlichen Gelöbnisses ist verboten. Verträge sind nicht bindend, vielmehr steht den Gatten jederzeit frei, mit beiderseitigem Einverständnisse Bestimmungen zu treffen; in Ermangelung solcher tritt Theilung nach dem Geschlechte ein. Tod und Ehescheidung ändert die Erziehung nicht, Religionswechsel nur wenn die Ehe ungemischt wird, für jene Kinder, die noch nicht communizirt haben bez. confirmirt sind. IV. Das *badische* Recht hat (gleich dem *französischen*) wegen der obligatorischen Civilehe keine Bestimmungen mehr. V. *Hannover* (V. 31. Juli 1826; vgl. Note 1. dieses §.). Die religiöse Erziehung der Kinder hängt ab von der ausschliesslichen Bestimmung des Vaters, der hierauf nicht verzichten kann. Hat er sich nicht bestimmt erklärt, so wird die Erziehung in *seiner* Religion als sein Wille vermuthet; als diese gilt jene, zu der er sich zuletzt öffentlich bekannte ohne Rücksicht auf eine in der letzten Krankheit erfolgte Conversion. VI. Im Königr. *Sachsen* (Ges. v. 1. Nov. 1836) bedürfen gemischte Ehen keiner Staatserlaubniss. Ist jedoch die Dispens von einem zugleich obwaltenden Ehehindernisse katholisch-kirchlicherseits wegen nicht in Aussicht gestellter kathol. Kindererziehung verweigert, oder ist die von einem königl. Appellationsgerichte ausgesprochene Nichtigkeit einer gemischten Ehe katholisch-kirchlicherseits nicht anerkannt worden und will ein Theil eine neue gemischte Ehe schliessen: so *supplirt* der Staat die verweigerte kirchliche Genehmigung. Jedes Abfordern eines Versprechens wegen der Kindererziehung ist streng verpönt und wirkungslos. Erklären die Brautleute auf die Frage

gegeben, so darf der katholische Pfarrer nicht *activ* bei der Eheschliessung mitwirken, sondern nur *passiv*, d. h. den beiderseits erklärten Consens anhören und, da dies zur Eheschliessung genügt, die Ehe als geschlossen in das Kirchenbuch eintragen. Sind diese Cautionen gegeben, so dispensirt der Papst dennoch nur, wenn ausserdem eine „causa urgentissima publica" vorliegt[5]). In Oesterreich und Deutschland wird aber durchgehends[6]) beim Vorhandensein jener Cautionen kein Hinderniss entgegengesetzt, auch die ganz gewöhnliche feierliche Form angewandt.

III. Alle sonstigen Rechtsvorschriften müssen befolgt werden; liegt ein Ehehinderniss vor, so bedarf es ohne Rücksicht darauf, dass *nur ein* Theil katholisch ist, ebenso einer Dispens, als wenn beide der Kirche auch äusserlich angehörten. Die mixta religio ist stets ein erschwerender Umstand und muss besonders angegeben werden[7]).

des kath. Pfarrers, sie wollen die Kinder katholisch erziehen lassen, so findet die katholische Trauung statt, im gegentheiligen Falle wird sie verweigert, worauf sich die Brautleute vom protest. Geistlichen nach §. 4. cit. Ges. trauen lassen. Für den kath. Theil bleibt die Ehe dem Bande nach unauflöslich, für den protest. kann sie geschieden werden. Die Kinder sind in der Regel in der Confession des Vaters zu erziehen; jedoch dürfen die Brautleute oder Ehegatten vor dem ordentlichen Richter des Bräutigams oder Ehemanns an Gerichtsstelle persönlich und ohne Zulassung eines Geistlichen oder anderer Personen Verträge desfalls schliessen, welche aber jederzeit in derselben Form wieder verändert oder aufgehoben werden können und auf Kinder über sechs Jahren nie Anwendung finden. Uneheliche Kinder werden erzogen in der Confession der Mutter, mit Zustimmung der Mutter bez. mütterlichen Grosseltern, sowie des Vormundes und der obervormundschaftlichen Behörde in der Confession des die Erziehung selbst übernehmenden ausserehelichen Vaters. Wird die Ehe zur ungemischten, so steht es den Eltern frei, die Kinder in der nun gemeinschaftlichen Confession zu erziehen. Wird eine ungemischte zur gemischten, so ist dies auf die bereits gebornen ohne Einfluss; desgleichen auf die später gebornen, ausser wenn eine Uebereinkunft getroffen wird. VII. *Würtemberg* (Rel. Ed. v. 1806, Erl. v. 14. März 1817), u. VIII. *Hessen-Darmstadt* (Ges. v. 27. Febr. 1826, V. 6. Dec. 1842) u. a. stellen den Gatten die Bestimmung über die Religion der Kinder anheim, lassen eventuell den Willen oder die Confession des Vaters entscheiden. IX. *Kurhessen* (V. 13. Apr. 1853) gibt dem Vater das Bestimmungsrecht; seine Bestimmung entscheidet unbedingt vom 7. bis 14. Jahre, ausser wenn er die Confession wechselt; ist dies nicht geübt, so tritt dessen Confession bis zum 14. Jahre ein. X. *Nassau* (V. v. 1808) fordert die Erziehung in der Religion des Vaters ausnahmslos bei ehelichen, bei unehelichen in der der Mutter. Rücksichtlich der Eingehung u. s. w. stehen in diesen Staaten wesentlich die gleichen Grundsätze in Geltung.

[5]) Breve *Gregor XVI.* an alle Bischöfe Ungarns vom 30. Apr. 1841 (*mein* Eherecht S. 471 ff.), Instruction des Cardinalstaatssekretärs vom selben Tage (*das.* 474 ff.). Instruction für die Bischöfe der deutsch-österreichischen Länder vom 22. Mai 1841 (*das.* S. 476 ff.), worauf auch nach dem *Concordate* das geltende Recht ruhet, weil das Concordat *nichts* darüber bestimmt; die päpstlichen Breven für *Baiern* und *Preussen das.* S. 256 ff.

[6]) Vgl. die Note 11 unten.

[7]) *Mein* Eherecht S. 270.

IV. Die Form[8]) der gemischten Ehen ist an sich ganz die gewöhnliche, so dass zur Gültigkeit entweder die tridentinische Form oder die blosse Willenserklärung gehört. Päpstliche Constitutionen der neueren Zeit bestimmen jedoch für einzelne Gegenden, dass die *(rein protestantischen und die)* gemischten Ehen im Forum der Kirche durchaus für gültig erachtet werden sollen, obwohl sie in Pfarreien, wo das Cap. 1. *Decreti de ref. matrimonii* des Trienter Concils publicirt ist, nicht vor dem katholischen Seelsorger (dem parochus proprius der Contrahenten) abgeschlossen worden sind. Dies erklärte zuerst Benedict XIV. für die vereinigten Niederlande; seine *Declaratio* ist von mehreren der nachfolgenden Päpste auf andere Gegenden ausdrücklich ausgedehnt worden[9]). Hierin liegt eine Suspension der tridentinischen Vorschrift, welche nach der Natur der

[8]) *Mein* Handb. S. 228, System §. 88. Eigentlich beantwortet sich diese Frage aus §. 31 u. §. 135 von selbst, indem die sog. *gemischte Ehe* keine *besondere Species* der Ehe ist, sondern nur ihrer Eingehung ein Hinderniss entgegensteht. Die Auffassung der Benedictinischen Declaration als einer Suspension des cap. 1. decr. de ref. matr. Sess. XXIV. Conc. Trid. *quoad hoc* erklärt *allein*, sie ist seitdem auch von *Phillips*, Lehrb. S. 1070 f. u. a. angenommen. *Kutschker* I. S. 484. meint hauptsächlich wegen des Wortes „Declaratio", das keineswegs eine *Interpretation* bedeuten muss, *Bened.* habe nur erklärt: cap. 1. habe die *gemischten Ehen in Holland nicht gemeint.* Ausser dem von *Haringer* S. 229 ff. und *Phillips* a. a. O. dagegen Gesagten sei noch hervorgehoben: 1) dass Bened. XIV. das Gegentheil selbst sagt; 2) dass jene Ansicht deshalb unmöglich ist, weil auch nicht der allergeringste Anhaltspunkt vorliegt, dass das Conc. Trid. *entweder* nur die holländ. Generalstaaten *oder* alle protestant. Länder habe ausnehmen wollen. *Das müsste aber sein*, wenn die Bened. Constitution nur als eine Declaration aufgefasst werden soll; sie hätte dann sofort allgemeine Geltung. Soll sie aber als eine förmliche *authentische Interpretation* aufgefasst werden, so müsste sie dies doch selbst sagen und allgemein gelten. Nun gebraucht aber Bened. XIV. selbst das Wort declarare nicht anders, als indem er über die *Gültigkeit der Ehen* spricht, eine *Erklärung* abgibt. Schliesslich bezieht sich ja *declaratio* nur auf die dubia, die vorgelegt waren.

[9]) Diese „Declaratio SSimi D. N. Benedicti XIV. cum instructione super dubiis respicientibus matrimonia in Hollandia et Belgio contracta et contrahenda." 4. Nov. 1741 (abgedruckt im Handbuche, nebst dem Berichte der Congr. Conc. im Tridentinum edit. cit. pag. 298—326) ist ausgedehnt auf folgende Diöcesen, beziehentlich Länder: Schlesien, Cleve, Culm; Quebek, Canada, Malabar; Russisch Polen, Irland u. a. — *Mein* Handb. S. 271. Ohne ausdrückliche Ausdehnung der Benedictinischen Declaration ist *dasselbe* bestimmt worden für *Ungarn* (und seine Nebenländer) durch die cit. Const. vom 30. April 1841, ferner für die Diöcesen: Köln, Trier, Paderborn, Münster (Breve Pii VIII. *Litteris altero* v. 5. Mart. 1830 u. Instr. des Card. Albani dazu im Handb. S. 256 ff.). *Perrone* de matr. christ. II. p. 855 sqq. gibt ein Verzeichniss der Orte, an denen das Cap. 1. Conc. Trid. l. c. *publicirt ist*, und ein zweites jener, wo es *nicht publicirt ist.* — Ein Fall, in dem von *Trier* in I. und der *Congr. Inquis.* in III. (Köln hatte in II. für die Gültigkeit erkannt) die Nichtigkeit einer 1821 in Coblenz (das Breve *Pius* VIII. ist von 1830.) blos vor dem protest. Prediger geschlossenen gemischten Ehe erkannt wurde, bei *Bangen*, Instr. pract. II. p. 262 ff.

Sache weder durch einen Usus, noch stillschweigend, sondern nur durch eine ausdrückliche päpstliche Erklärung Platz greift [10]).

V. Das Aufgebot wird in der gewöhnlichen Weise vorgenommen, jedoch ohne Erwähnung der Religion der Ehegatten. Die *Benediction* und der Abschluss der Ehe in der Kirche ist allgemein nicht gestattet, vielmehr die Abschliessung ohne Benediction im Pfarrhause oder an einem anderen passenden Orte vorgeschrieben. Das geschieht auch praktisch, wenn jene Cautionen *nicht* gegeben sind. Ist das der Fall, so wird in Oesterreich und in den meisten deutschen Diöcesen ganz die gewöhnliche Form befolgt, aber nicht die *benedictio nuptialis* (in der Messe) ertheilt [11]).

VI. Die (nachträgliche) Wiederholung des Eheconsenses vor dem fremden Pfarrer, Minister ist kirchenrechtlich tolerirt, wenn und wo das Civilgesetz sie *gebietet*, also die Katholiken zwingt [12]). Wenn hingegen ein Civilgesetz sie blos *gestattet*, bleibt sie kirchenrechtlich verboten [13]).

§. 155.

b. Staatliche Eheverbote*).

I. Es ist Pflicht jedes Katholiken, die Staatsgesetze zu befolgen. Davon könnte man nur eine Ausnahme machen, wenn das Staatsgesetz Etwas *geböte*, was das *göttliche* Gesetz *verböte*, oder verböte, was letzteres geböte [1]). Deshalb sind auch die staatlichen Vorschriften in Ehesachen

[10]) Von mir bewiesen a. a. O., besonders S. 271.

[11]) Zufolge Erlasses des Bischofs v. Trier v. 15. März 1853 (gedr. in *meinem* Handbuche S. 274. N. 58.) ist, nachdem ihm die Dispensat. entzogen war, bestimmt, dass in *jedem* Falle *nur* passive Assistenz, ausserhalb der Kirche, ohne Aufgebot u. Benediction stattfinden dürfe. *Dieser* Erlass hatte einen königl. Armeebefehl v. 7. Juni 1855 (abgedr. im *Archiv IX.* 184) zur Folge, der jedem evang. Offizier Entlassung androht, wenn er den Eid leiste und ausserhalb der Kirche getraut werde.

[12]) *Benedict XIV.* in dem in *meinem* Handbuche S. 285 f. abgedr. Breve *Redditae sunt nobis* v. 17. Sept. 1746. Vgl. *Analecta* jur. pont. col. 1871 sqq.

[13]) So in Oesterreich, wo sie nicht geboten, sondern blos gestattet ist (§. 77. A. B. G. B., der die kath. unbedingt vorschrieb, ist aufgehoben). Deshalb ist in den neueren Prov.-Syn. davon abgerathen. Vgl. die im *Archiv XV.* S. 332 ff. gedr. Instr. v. 17. Febr. 1864 an die hannoveran. Bischöfe, worin die Momente hervorgehoben werden. Ueber die gem. Ehen überhaupt sehe man noch die decreta der oft cit. Prov.-Syn., die in diesem Punkte sehr ausführlich sind; sie enthalten die Sätze des Textes; die wichtigeren päpstl. Erlasse sind in einzelnen abgedruckt.

*) Es ist durch den nicht zu überschreitenden Umfang des Lehrbuchs ausgeschlossen, auf die Bestimmungen der Civilgesetze im Detail einzugehen. Ich verweise auf *mein* Handbuch. Zudem ist in mehreren Staaten eine baldige Umbildung vorauszusetzen.

[1]) Siehe überhaupt oben §. 24. 130. num. IV. *mein* Kirchenr. I. S. 429 f. 477 ff. *mein* Eher. S. 276. Wo daher *Civilehe* stattfinden *muss*, *darf* und *muss* der Katholik sie vornehmen. Die neueste Entsch. der Poenitentiaria v. 15. Jan. 1866 im *Archiv XVI.* S. 473 ff. steht auf dem Standpunkte des cit. Breves. Oben §. 130. Note 24.

zu befolgen[2]). *Somit erscheinen kirchenrechtlich alle Ehehindernisse, trennende wie aufschiebende, welche blos auf Staatsgesetzen ruhen, als aufschiebende Ehehindernisse.* Solange dieselben nicht durch die competente weltliche Autorität behoben sind, darf kein Pfarrer die Trauung vornehmen, da er *niemals* in die Lage kommen kann, zur Uebertretung eines Staatsgesetzes *verpflichtet* zu sein[3]).

II. In den meisten Staaten bestehen nun:

a) *Eheverbote, welche das Kirchenrecht nicht kennt.* Solche sind: 1) Mangel der Trauungslicenz Seitens der politischen Behörden[4]). 2) Mangel der Ehebewilligung von Seiten der Vorgesetzten bei Staatsbeamten[5]), Militärpersonen und Militärpflichtigen. 3) Verurtheilung wegen eines Verbrechens, solange die Strafe nicht überstanden, bez. keine Begnadigung erfolgt ist[6]). 4) Ehebruch mit der Person, welche man heirathen will[7]). 5) Nichtablauf einer bestimmten Frist nach dem Tode des Mannes, bez. nach Auflösung der Ehe für die Ehe einer Wittwe, bez. Frau, deren Ehe vernichtet ist[8]). 6) Verbot, einen Ausländer zu trauen, bevor die Fähigkeit desselben zur Schliessung einer Ehe von Seiten seiner Heimathsbehörde bekundet, bez. die Erlaubniss der inländischen Behörde ertheilt ist[9]).

b) *Eheverbote, welche schon im Kirchenrechte vorkommen*, sei es in derselben oder verschiedener Art: 1) *Unmündigkeit*, welche bezüglich der

[2]) *Instr. austr.* §. 69. 70.

[3]) Die Strafgesetze (z. B. *Oesterr.* §. 507. Milit. Strafges. §. 780 f., Just. Min. Erl. v. 10. Juni 1859, *deutsches* §. 337) haben meist dahin gehörige Bestimmungen.

[4]) *Allgemein* in *Baiern*, *Würtemberg*, *Baden* u. a. In *Oesterreich* wird in einigen Kronländern (Oberösterreich, Salzburg, Tyrol mit Vorarlberg, Steiermark, Kärnthen) eine *Erlaubniss* der zuständigen Gemeinde verlangt, gegen deren Versagung Recurs an die polit. Behörde zulässig ist, in den übrigen nur der *Ehemeldschein*, welcher in der Bescheinigung besteht, dass dem Ehewerber kein bekanntes Hinderniss im Wege stehe. In *Preussen* besteht eine solche Erlaubniss nicht.

[5]) In *Oesterreich* müssen *alle* Beamte ihre Eheschliessung dem unmittelbaren Vorgesetzten *anzeigen*; diejenigen, welche in Wien unter 400, in den Provinzialhauptstädten unter 300, auf dem Lande unter 200 fl. Cmze. Gehalt haben, und Beamte gewisser Kategorien überhaupt (die Finanzwache u. a.) bedürfen der *Einwilligung*. Verschiedene Erlasse sind im *Moy*'schen Archive abgedruckt.

[6]) Oesterr. a. b. G. B. §. 61.

[7]) *Oesterr.* a. b. G. B. §. 67. Der Beweis *muss* durch ein rechtskräftiges Urtheil eines Strafgerichts erbracht sein; Geständniss oder ein ehegerichtl. Urtheil genügt nicht. Min. Erl. v. 8. und 30. Mai 1859 im *Archiv XI.* S. 438. *Preuss.* A. L. R. II. 1. §. 25 ff. steht auf einem anderen Standpunkte. *Französisches* (C. c. art. 298 vb. mit 295) ähnlich.

[8]) *Oesterr.* a. b. G. B. §. 120 f.

[9]) Siehe für *Oesterr. Archiv XV.* 275; *Preussen* das. IV. 96; *Baiern* u. *Sachsen* das. XVI. 200; von *Unterthanen* im *Auslande* für *Baiern* Archiv III. 464, VII. 137., *Baden* Ges. v. 21. Dez. 1869.

Ehe einzelne Staatsgesetze weiter hinausschieben[10]). 2) *Minderjährigkeit,* so lange nicht der Consens des Vaters (der Mutter, des Vormundes), bez. des Gerichts vorliegt[11]). 3) Mangel des Aufgebots, das auch staatlicherseits vorgeschrieben ist. Soll es unterbleiben, so muss eine Dispens der Staatsbehörde erwirkt werden[12]).

F. Hebung der Ehehindernisse.

§. 156.

1. Durch die Contrahenten selbst.

I. Ist das Zustandekommen einer Ehe verhindert durch Fehler in dem Consense der Contrahenten (beim impedimentum erroris — vis ac metus — deficientis conditionis appositae), so muss erst durch die Thätigkeit der Parteien der bisherige Fehler gehoben werden, bevor die Ehe rechtlich zu Stande kommt[1]). Damit dies stattfinde und durch den vollen Consens die Ehe werde, müssen die Ursachen entfernt werden, wodurch die Nichtigkeit der beabsichtigten Verbindung herbeigeführt wurde. Der Zwang muss der freien Selbstbestimmung, der Irrthum der Kenntniss des Fehlers u. s. w. Platz gemacht, von der Deficienz der Bedingung der betreffende Theil Wissenschaft haben, weil offenbar diese Dinge *Voraussetzung des Consenses* sind, ohne welchen die *Ehe* nicht geschlossen werden kann. Es muss somit eine *neue Consenserklärung* stattfinden. Ist das den Mangel des Consenses bewirkende Factum *geheim* geblieben, so braucht die *renovatio consensus* nicht zu geschehen vor Pfarrer und Zeugen, sondern es genügt eine stillschweigende oder im Geheimen vorgenommene[2]). Ist jener

[10]) In *Oesterr.* bei beiden Geschlechtern das vollendete 14. Lebensjahr: a. b. G. B. §. 48. *Preussen* männl. Geschl. 18, weibl. 14 J. ohne Ausnahme: Ges. 21. Dez. 1872. *Französ.* Recht 18 bez. 15: C. c. art. 144, andere *mein* Handb. S. 512 ff.

[11]) So *alle* Civilgesetze: *mein* Handb. S. 555 ff.

[12]) Vgl. *mein* Handbuch S. 485 ff.

Friedr. Thudichum Ueber unzulässige Beschränkungen des Rechts der Verehelichung. Tübing. 1866. erörtert die verschied. in Staatsgesetzen aufgestellten Eheverbote bez. Ehehindernisse.

[1]) Die Ausdrücke: „*Revalidation, Convalidation nichtiger Ehen*" sind verwirrend (*mein* Handbuch S. 337 f.), weil keine Ehe existirt, indem eine nichtige keine ist, es sich also nicht um *Ergänzungen* u. s. w. einer bestehenden handelt, sondern um *Eingehen einer nicht bestehenden*, von welcher höchstens eine äussere Hülle vorliegt. Indessen der Gebrauch ist allgemein und auch in Gesetzen (*Instr. austr.*) angenommen.

[2]) Weil (siehe *mein* Handbuch S. 339 f.) die Beobachtung der tridentinischen Form die öffentliche Vermuthung von der Gültigkeit herbeigeführt hat, somit, so lange diese besteht, jede declaratio consensus die *äusserlich* zu Recht bestehende Verbindung, nachdem auch das *innere* Moment hinzugetreten ist, unanfechtbar macht. *Instr. austr.* §. 93.

Grund und mit ihm das Ehehinderniss ein *öffentlich bekanntes*, so genügt die geheime oder auch eine blos stillschweigende Erneuerung des Consenses nicht, sondern es muss die tridentinische Form eingehalten werden, wo diese überhaupt nothwendig ist[3]).

II. Hat das Ehehinderniss seinen Grund nicht im Willen der Contrahenten, kann aber gehoben werden, so ist natürlich zuerst Fortfall des Hindernisses, sei es *ipso jure* (z. B. des imp. aetatis durch Eintritt der aetas legitima, ligaminis durch Tod des Gatten) oder *ope dispensationis* nothwendig. Wenn das Hinderniss behoben ist, muss gleichfalls unterschieden werden. Liegt 1) ein *geheimes öffentliches* (impedimentum juris publici) vor, so bedarf es *nach ertheilter Dispensation* nur einer geheimen Consenserneuerung unter den anscheinenden Ehegatten[4]). Ist aber 2) das Impediment ein *öffentlich bekanntes*, so muss die Erneuerung des Consenses auch in der tridentinischen Form (coram parocho et testibus) geschehen, ausser an den Orten, wo das vortridentinische Recht in Geltung ist[5]).

III. Die blosse Einwilligung eines Theiles kann nicht genügen. Es existirt keine Ehe. Folglich muss nach der Hebung des den Consens eines Theiles ausschliessenden Grundes, oder nach ertheilter Dispens *beiden* Contrahenten bewusst sein, dass ihre bisherige Ehe nichtig war und nur durch eine neue Erklärung des Consenses rechtsbeständig werde, und müssen *beide* von Neuem den Consens abgeben[6]).

Dass an den Orten, wo das Cap. 1. de ref. matr. nicht publicirt ist, dies genügt, versteht sich von selbst. Entsch. der Congr. Conc. vom 10. April 1723. (Trid. Edit. cit. l. c. n. 81.). Man darf diese sog. Revalidation durchaus nicht als einen Verzicht auf das bei einem *imped. juris privati* nur den Contrahenten zustehende Klagrecht ansehen, sondern als eine Erneuerung der Eheschliessung. Handb. S. 340.

[3]) Entsch. in *Hispalen.* 20. Jan. 1609, *Constantinopolit.* 2. u. 16. Dec. 1734 (a. a. O. num. 8.), *Vigilien.* (ibid. num. 82.) 22. Sept. 1725. — Der Grund liegt darin, dass hier die tridentinische Form wegen des *öffentlichen* Nichtigkeitsgrundes keine praesumptio validitatis hervorbringt.

[4]) *Mein* Handbuch S. 342 f. gibt die Belege.

[5]) Die Gründe sind dieselben wie vorher. — Die Klugheit erfordert eine renovatio in forma Tridentina, wenn Gefahr da ist, es möge das Hinderniss öffentlich bekannt werden. Das *Aufgebot* ist nicht mehr nachzuholen, der neue Akt aber in's Kirchenbuch einzutragen. *Mein* Handb. S. 347. Die *Instr. austr.* §. 90. verlangt bei disp. pro foro externo mit Recht stets renovatio coram parocho et testibus; aber sie macht davon keineswegs die *Gültigkeit* abhängig. Ueber die disp. pro foro interno und überhaupt das. §. 87—94. Nach §. 91 entfällt das Aufgebot, ausser wenn das Hinderniss im Orte allgemein bekannt war; nach §. 90 ist die Convalidation im Trauungsbuche einzutragen, auch zu diesem Behufe der fremde Pfarrer, in dessen Pfarrei die Ehe geschlossen wurde, zu benachrichtigen.

[6]) Begründung und Nachweis der Wirkungslosigkeit der von manchen Moralisten gegebenen Mittel in *meinem* Handbuche S. 344 ff. Bei einem imp. juris privati kann ohne die *beiderseitige* renovatio keine Ehe werden, das Auskunftsmittel beim imp. juris publici gibt §. 158.

II. Durch Dispensation.[1])

§. 157.

1. Competenz. Arten. Gründe. Bedingungen.

I. Bei allen nicht in jure divino[1a]) beruhenden Ehehindernissen ist Nachsicht möglich. Dispens kann also *nicht* ertheilt werden: a) von den *privatrechtlichen*, deren Hebung nur durch den Willen der Contrahenten möglich ist: vis ac metus, error, conditio deficiens, b) von solchen, die nur durch den Fortfall bestimmter Verhältnisse u. s. f. aufhören können: amentia, impotentia, aetas (wenn Mangel geistiger *und* körperlicher Reife vorhanden ist); c) nicht von der consanguinitas in linea recta et primo gradu lineae obliquae aequalis, ligamen. Alle durch das positive Recht der Kirche erst eingeführten oder anerkannten können auch durch die Kirche behoben werden.

II. *Die Befugniss zur Dispensation von trennenden Ehehindernissen steht* **ausschliesslich** *dem Papste zu.* Dasselbe gilt für *die der päpstlichen Dispensation vorbehaltenen aufschiebenden*[2]*)*. Ohne ein päpstliches generelles oder specielles Mandat ist kein anderer Ordinarius zur Dispensation befugt; ein Erwerb dieses Rechtes durch Gewohnheit ist unzulässig. Generelle Ermächtigungen enthalten die (§. 104. behandelten) *Fakultäten*, specielle werden nur auf besondere Gesuche ertheilt. *Auf Grund der tacita Sedis apostolicae licentia* steht darüber hinaus den Ordinarien die Ertheilung zu: 1) *in contractis*, wenn eine Ehe trotz eines imped. dirimens occultum in gesetzlicher Form und *in gutem Glauben* abgeschlossen und durch den Beischlaf *vollzogen* ist, aus irgend einem Grunde der *Zugang zu dem apostolischen Stuhle* oder die Einholung der Dispensation von dort nicht leicht bewerkstelligt werden und eine Trennung der anscheinenden Gatten nicht ohne grossen Nachtheil geschehen kann. 2) in contrahendis gleichfalls nur von *geheimen*, wenn eine causa urgentissima, die jeden Aufschub verbietet, vorliegt, besonders wenn der Recurs an den Papst unmöglich oder sehr schwer ist. In beiden Fällen aber hat die Dispens nur eine Wirkung *pro foro interno*, nicht pro foro externo[3]).

[1]) Oben §. 104 fg., *mein* Handbuch S. 335 ff., 347 f.

[1a]) In *iure divino* liegt *streng* genommen das Verbot der Geschwisterehe nicht, weil sich sogar die ersten Geschwister heirathen mussten, wenn die Menschheit sich fortpflanzen sollte. Ich führe das *nur* an, um zu beweisen, dass wie in diesem so auch in anderen Punkten das *ius divinum* nicht in sensu strictissimo zu nehmen ist.

[2]) Imped. voti *castitatis* simpl. und mixtae religionis. *Instr. austr.* §. 79.

[3]) *Bened. XIV.* De syn. dioec. L. IX. cap. 2., *mein* Handb. S. 374 f. *Kutschker V.* S. 27 ff. lässt im ersten Falle die Dispens auch gelten, wenn das Hinderniss später öffentlich bekannt wird, *gegen die römische Praxis.*

III. Als Gründe für Ehedispensen gelten in der römischen Praxis: 1) *Angustia loci*, wenn Geburts- *oder* Wohnort, falls beide verschieden sind, der Petentin nicht über 300 Feuerstellen hat und sie ausser dem Kreise der Verwandten kaum eine angemessene Heirath machen könnte. 2) *Incompetentia dotis.* 3) *Aetas superadulta*, welche für Deutschland mit vollendetem 24. Lebensjahre vorliegt. 4) *Bonum pacis (i. e. Inimicitiae componendae, Evitatio litium sive processuum)*, wenn sich von der Ehe mit Grund die Beilegung einer zwischen zwei, besonders hohen, Familien bestehenden Feindschaft erwarten lässt. 5) *Conservatio divitiarum in eadem familia (illustri).* 6) *Excellentia meritorum.* 7) *Oratrix filiis gravata.* 8) *Periculum haeresis s. perversionis.* 9) *Matrimonium bona fide contractum.* Die Gründe von 1—8 heissen: *causae honestae.* Dazu die s. g. *causae inhonestae:* 10) *Evitatio scandali*, wenn der vertraute Umgang den Ruf der Frau verletzt hat. 11) *Impraegnatio.* 12) *Sine causa* heisst eine Dispensation, bei deren Ertheilung kein Grund angegeben wird[4]).

§. 158.

2. Dispensatio in radice matrimonii[1]).

I. Ist im Momente des Eheabschlusses ein trennendes Ehehinderniss vorhanden, so kommt keine Ehe zu Stande. Damit eine solche Verbindung eine *gültige Ehe* werde, muss alles zur Ehe Erforderliche vorgenommen werden; sobald dies geschehen ist, *wird* von diesem Momente an die Ehe. Offenbar kann die *innere Gültigkeit* einer ungültigen Ehe auf einen früheren Zeitpunkt, als den, in welchem das Erforderliche geschieht, d. h. der *nothwendige* Consens zu Stande kommt, unmöglich zurückgezogen werden. Wohl aber lassen sich die *Rechtswirkungen* eines anfänglich ungültigen Aktes zurückbeziehen auf den Zeitpunkt der Entstehung desselben[2]). Dem steht auch hinsichtlich der Ehe nichts entgegen. Hierzu ist aber nur competent der Papst. Dieser ist befugt, *einmal die Rechtswirkungen der Ehe*, nachdem sie gültig geworden ist, auf den Zeitpunkt zurückzuführen, in welchem sie anscheinend abgeschlossen wurde (gleichsam durch eine nachträgliche Suspension des Gesetzes). Das Mittel ist die *dispensatio in radice matrimonii*, wodurch die Legitimität der Kinder und die sonstigen

[4]) Ausführlich *mein* Handbuch. Vgl. §. 104 fg. *Instr. austr.* §§. 69 bis 87.

[1]) Diese sehr schwierige Materie ist in *meinem* Handbuche S. 388 ff. aus römischen Entscheidungen und inneren Gründen juristisch gestaltet. *Bened. XIV.* in causa *Pragens.* matr. vom 13. Jan. 1720, 16. Jan. 28. Aug. 1723. (Thesaur. Resolut. T. I. u. II.), *Instit.* can. 87., *De syn. dioec.* L. XIII. c. 21. n. 7.; das in causa *Lisbon.* am 27. Sept. 1755 (ad Conc. Trid. l. c. pag. 272 sqq.) erlassene Decret *Bened. XIV.* „*Quum super matrimoniis.*"

[2]) Nach Analogie des von mir a. a. N. bezogenen c. un. de immunit. ecclesiar. *in Clem. III.* 27.

Wirkungen der Ehe als vom Momente der äusseren Abschliessung vorhanden angenommen werden.

II. Eine *zweite* Wirkung wohnt dieser Dispensation noch bei. Ohne positives Gesetz wäre zur Ehe nur die Erklärung des Consenses, nicht eine bestimmte *Form dieser Erklärung*, erforderlich (§. 131.). Das positive Recht hat eine solche vorgeschrieben. Von diesem kann der Papst unzweifelhaft generell und im speciellen Falle entbinden, *das Gesetz suspendiren*. Thut er dies, so bedarf es nur eines Aktes, welcher nach allgegemeinen Grundsätzen zum Consense genügt. Liegt ein *positiv*-rechtliches Ehehinderniss vor, und der Papst dispensirt von demselben, so ist *von dieser Zeit an* wegen der Dispensation von der bestimmten Form nur irgend ein Akt erforderlich, welcher den Consens involvirt, nicht einmal das Bewusstsein, die Wissenschaft der anscheinenden Ehegatten von der bisherigen Nichtigkeit ihrer Verbindung, *weil kein Impediment mehr existirt*. Es wird also eine mit einem impedimentum juris (positivi) ecclesiastici dirimens behaftete Verbindung von dem Momente an gültig, wo nach ertheilter päpstlicher Dispens, *wenn dieser eine solche Wirkung beiwohnen soll*, auf irgend eine Art der Consens zu Stande kommt. So bietet die dispensatio in radice matrimonii das Mittel, auch solche Ehen zu revalidiren, welche mit dergleichen Impedimenten behaftet sind, wenn Grund vorliegt, zu befürchten, einer der Ehegatten oder beide würden, falls ihnen das Impediment bekannt wäre, die Consenserneuerung nicht vornehmen. Es erhellt aber, dass diese Wirkung nicht *jeder* Dispens zukommt, sondern *ausdrücklich* erklärt sein muss, die Dispens solle *in radice* stattfinden [3]).

G. Die Folgen der Ehe.

§. 159.

1. Für die Ehegatten.

I. Das aus der Ehe zwischen den Gatten entstehende Verhältniss ist zum grössten Theile ein *moralisches*. Aus ihm aber ergibt sich die *Rechts-*

[3]) So ist besonders möglich, Ehen von Convertiten zu saniren, die vielleicht, wenn sie deren Nichtigkeit wüssten, dieselbe imploriren würden. *Niemals* aber kann auf diese Art eine mit einem *natürlichen* oder auf dem *göttlichen* Rechte beruhenden Impedimente behaftete Verbindung sanirt werden; die Dispens ist aber zulässig, obgleich ein Theil verstorben ist (Referat in der cit. causa Pragens.). Das erste Beispiel kommt vor unter Bonif. VIII. (*Riganti* ad reg. 49. n. 11.). Andere zählt auf *mein* Handbuch, *Phillips* S. 1101., *Analecta* jur. pont. 2. Serie c. 1873, 3. Serie c. 875 sq. Das neueste umfassende ist das Breve *Pii IX. Quisque vestrum*. 17. Mart. 1856, womit den österr. Ordinarien die Fakultät gegeben ist, alle Ehen *in radice* zu saniren, die bis zum Tage des Empfangs dieses Breve in ihren resp. Diöcesen deshalb ungültig geschlossen waren, weil ein *nicht vom Civilrechte anerkanntes* trennendes Hinderniss entgegenstand.

pflicht der gegenseitigen Treue, der gegenseitigen Leistung der copula carnalis[1]). Der wirkliche Bruch dieser Treue bildet das Verbrechen des Ehebruchs[2]).

II. Andere rechtliche Folgen: Eintritt der Frau in den Stand des Mannes u. s. f., vermögensrechtlicher Anspruch auf standesmässigen Unterhalt u. dgl. gehören nach der heutigen Rechtsentwicklung dem Civilrechte an.

§. 160.

2. Für die Kinder. Legitimation.

I. Nur *die in der Ehe erzeugten* Kinder gelten als dem Rechte gemässe, *legitime*[1]). Aus Billigkeitsgründen tritt die Legitimität auch dann ein, wenn die Ehe an sich zwar nichtig ist, aber die gesetzliche Form[2]) gewahrt wurde und beide oder doch einer der Contrahenten in dem guten Glauben sich befanden, eine gültige Ehe zu schliessen[3]).

II. Diese Wirkung hat eine jede *kirchlich gültige* Ehe (auch die s. g. *morganatische* oder *Gewissensehe)* für das kirchliche Forum selbst dann, wenn sie nach dem Civilrechte ungültig wäre.

III. Die nachfolgende Ehe der Eltern macht auch die vorher erzeugten oder geborenen Kinder ehelichen gleich, legitimirt sie[4]), indem das Recht

1) *Unbegründete* Weigerung ist deshalb ein Scheidegrund.

2) c. 4. C. XXXII. qu. 4., c. 18. C. XXXII. qu. 5. *Instr. austr.* §. 205.

1) Das canonische Recht hält sich an das römische: fr. 5. D. de in jus voc. II. 4.

2) Matrimonium *putativum*, Putativehe. C. 5. de ref. matr. Sess. XXIV. Conc. Trid. Wo das Tridentinum nicht publicirt ist, muss doch das *Aufgebot* erfolgt sein: c. 3. X. de clandestina desponsatione IV. 3., Clem. un. de consang. et affinit. IV. titulus unicus. Vgl. c. 2. 10. 11. 14. X. (IV. 17.) h. t.

3) Die bona fides wird bis zum *erwiesenen* Bewusstsein der Contrahenten von der Nullität, also eventuell bis zur Nullitätssentenz vermuthet, so dass die bis dahin erzeugten Kinder legitim sind: c. 2. 8. 10. 14. X. qui filii sint legitimi IV. 17.

Ueber den *Beweis der Ehe*, falls dieselbe nicht in's Trauungsbuch eingetragen wäre, über die *Präsumtion der Ehelichkeit eines in der Ehe geborenen Kindes* nach dem römischrechtlichen Satze: *Pater est, quem nuptiae demonstrant*, und den Beweis, welcher zu erbringen ist, um diese Präsumtion zu entfernen, siehe *mein* Handb. S. 398 fg. Diese Fragen gehören, was die *civile* Wirkung betrifft, überall vor den Civilrichter und werden nach dem Civilrechte beurtheilt. Für die Frage: wie die Matrikeln in *Oesterreich* zu rectificiren sind, wenn ein unehel. Kind legitimirt ist, *Archiv XI.* S. 435 ff.

4) c. 1. X. qui filii sint legitimi IV. 17., c. 6. eod. „Tanta est vis matrimonii, ut qui antea sunt geniti post contractum matrimonium legitimi habeantur. Si autem vir vivente uxore sua aliam cognoverit, et ex ea prolem susceperit, licet post mortem uxoris eandem duxerit, nihilominus spurius erit filius et ab hereditate repellendus; praesertim si in mortem uxoris prioris alteruter eorum aliquid fuerit machinatus"; („*quoniam matrimonium legitimum inter se contrahere non potuerunt*" steht im Original der Append. Lateran. XXXIII. 1. noch dabei). *Mein* Handb. S. 401 ff.

fingirt, es habe im Momente der Conception die Ehe bereits bestanden. Aus diesem Grunde aber ist die Legitimation nur möglich, wenn zur Zeit der Conception kein Grund vorhanden war, der eine Ehe zwischen den Concumbenten absolut unmöglich machte, keiner Hebung fähig war, wenn ein impedimentum juris divini vorlag. *Ein im Ehebruch erzeugtes Kind* ist von der Legitimation ausgeschlossen, sobald beide Eltern in jenem Zeitpunkte das bestehende Eheband kannten [5]).

H. Die Auflösung des Ehebandes.

§. 161.

1. Bei consummirter Ehe durch den Tod. Zweite Ehe.

I. Nach dem Dogma gilt die Ehe für *unauflöslich;* dieser Charakter wohnt derselben bei *zufolge ihrer inneren Bedeutung und als Sakrament* [1]). Ist die Ehe in ihrem unauflöslichen Charakter durch die wirklich in der Copula carnalis vollzogene Gemeinschaftlichkeit zu Stande gekommen, so kann eine *Lösung des Ehe***bandes** *nur durch den Tod eines Gatten erfolgen* [2]). Die *Annullation* enthält nichts als den Ausspruch: dass eine Ehe niemals bestanden habe, declarirt also nur die vorhandene Nichtigkeit, Nichtexistenz.

II. Demnach kann *die Kirche unter Christen überhaupt keine Scheidung der Ehe vom Bande anerkennen.* In foro ecclesiae werden also die Ehen von Christen, von denen ein Theil (oder beide) nach der Scheidung bei Lebzeiten des anderen (der anderen) sich wieder verehelicht hat (haben), *für nichtig gehalten* [3]). Niemals darf ein Katholik eine geschiedene Frau (Protestantin,

[5]) *Mein* Handbuch S. 402 ff. Const. *Bened.* XIV. *Redditae nobis* a. 1744. Bei bona fides auch nur eines Theiles, wenn eine Putativehe vorliegt, tritt Legitimation ein: c. 14. X. h. t. IV. 17. In *meinem* Handbuche scheint S. 402 durch den Ausfall des Wortes „*ausser*" *wenn auch nur* u. s. w. und des „*bekannt*" statt „*unbekannt*" eine andere Meinung aufgestellt zu sein: es ergibt aber schon S. 403 f., dass dem nicht so ist. Ist eine Ehe für nichtig erklärt, eine zweite geschlossen, hinterher aber die erstere als gültig erkannt, — oder ist z. B. auf Grund der Todeserklärung eine neue eingegangen: so sind die in der zweiten nichtigen *putativen* Ehe erzeugten Kinder legitim: c. 14. X. cit. — Nach Civilrecht tritt aber bisweilen die legit. per subs. matrim. auch für im Ehebruche erzeugte Kinder ein. So nach *österr.* Rechte, da §. 161. a. b. G. keine Ausnahme macht. Vgl. Min. Erl. v. 30. Juni 1857. im *Archiv* XI. S. 434.

Ueber die *Legitimation durch ein päpstliches Rescript mein* Handb. S. 407. u. c. 13. X. qui fil. sint legit. IV. 17.

[1]) Conc. Trid. Sess. XXIV. Doctrina de sacram. matrim., can. 5. eod. de sacramento matrimonii, (vgl. c. 6. 7. X. de divortiis IV. 19., c. 4. X. de consang. et affinit. IV. 14.). can. 7. ibid. *Mein* Handbuch S. 408.

[2]) §. 162. enthält keine Ausnahme, da er voraussetzt, sie sei noch nicht unauflöslich.

[3]) *Instr. austr.* §. 22. Die erste Ehe muss aber *kirchenrechtlich* als gültig angesehen werden können. *Mein* Handbuch S. 408 ff. Vgl. noch *Anal.* jur. pont. 1. Ser. c. 823 sqq.

Griechin), so lange deren Mann lebt, heirathen, mag die Ehe geschieden sein aus welchen Ursachen immer.

III. Nach dem Tode[4]) des Mitgatten steht dem überlebenden Theile nichts entgegen zu einer zweiten, dritten u. s. w. Ehe zu schreiten. Jede spätere Ehe gilt für sakramental und zieht keinerlei Nachtheile herbei[5]).

§. 162.

2. Auflösung der nicht consummirten Ehe.

I. So lange die in der Ehe liegende Verbindung der Gatten nur als geistige, nicht zugleich als wirkliche durch die Copula carnalis, wodurch die Gatten „*duo in carne una*" werden, zu Stande gekommen ist, kann sie nicht für unauflöslich gehalten werden, obgleich Alles vorliegt, was zum Begriffe der Ehe gehört. Eine solche noch nicht zu ihrer Vollständigkeit gelangte Verbindung aufzulösen ist möglich, weil sie noch nicht nach göttlichem[1]) Rechte untrennbar ist.

II. Die Lösung der nicht consummirten Ehe, *dissolutio matrimonii rati sed non consummati,* ist zuerst möglich **per dispensationem Summi Pontificis**[2]). Die Gesuche werden an die Congregatio Concilii verwiesen, von

[4]) *Paulus* ad *Rom.* VII. 2. 3., I. *Corinth.* VII. 39. 40., Conc. *Nicaenum* a. 325. can. 8. — Wohl rieth man von der zweiten Ehe vielfach ab, belegte sie in der ältesten Zeit mit *Kirchenbusse*: c. 8. C. XXXI. qu. 1. (Neocaesar. Conc. a. 314. can. 3. 7.), c. 9—11. 13. ibid., c. 1. 2. X. de secund. nupt. IV. 21.

[5]) Die Strafen des römischen Rechtes für Wiederverheirathung im Trauerjahre hob auf c. 4. 5. X. de secundis nuptiis IV. 21. *Mein* Handbuch S. 419, oben §. 155. Die *Todeserklärung* §. 146.

[1]) Diese dem positiven Rechte entsprechende Anschauung hat eine ganz eigenthümliche Geschichte, welche bisher noch nicht dargestellt ist. Ich werde dazu an einem anderen Orte Gelegenheit finden. Es liegt auf der Hand, dass folgende Dinge: Sakramentalität der Ehe als solcher — Unauflösbarkeit der Ehe — Auflösbarkeit der nicht consummirten Ehe, nicht leicht harmoniren, wofern nicht das Sakrament durch den Beischlaf wird, oder man nicht zugibt, dass die Ehe nicht unauflösbar sei, weil sie Sakrament sei.

[2]) Die *Beweise* für diese Macht des Papstes, welche besonders durch die *faktische* Handhabung dokumentirt ist, grösstentheils aus Entscheidungen der Congregatio Concilii (enthalten in der citirten Ausgabe des Trident. ad Sess. XXIV. decr. de ref. matr. num. 139 sqq.) gibt *mein* Handbuch S. 425 ff. Daselbst S. 431 sind mehrere Fälle der neueren Zeit behandelt. *Analecta* jur. pont. 1. Ser. c. 708 sq. u. ö. Für das Verfahren Bulle Bened. XIV. *Dei miseratione* §. 15. Einfach gibt die Auflösbarkeit durch päpstliche Dispens an *Instr. austr.* §. 21. In Prag ist im J. 1868 eine solche Dispens eingetroffen, obwohl die Potenz beider Theile *und* die Nichtvollziehung durch die Gutachten feststand, nach der Aussage der Frau der Mann wiederholt den Beischlaf versucht hatte, anfänglich der Erzbischof *und* das Ehegericht auf Abweisung antrugen, gar kein Grund vorlag als *nachherige* Abneigung. — Die ganze Sache ist erst seit dem 16. Jahrhundert erfunden.

welcher die Frage verhandelt wird: ob dem Papste die Dispens anzurathen sei?

III. Findet dieser Auflösungsgrund der nicht vollzogenen Ehe seine Erklärung und Quelle in der faktischen Befugniss des Papstes zu declariren, wo das göttliche Recht anfange, von dem positiven aber zu entbinden: so beruhet die Trennung einer nicht vollzogenen Ehe durch **Ablegung des feierlichen Keuschheitsgelübdes** (per professionem religiosam) auf dem inneren Charakter dieses Actes, durch welchen der Mensch *für die Welt*, zwar nicht leiblich, aber doch insofern geistig stirbt, als sein Wille und ganzes Wesen der Welt nicht mehr angehören darf und kann, hierdurch aber in derselben Weise die blos geistig zu Stande gekommene Ehe gelöst wird, als der leibliche Tod die auch physisch vollzogene zerreisst. Dies hat das Recht sogar in dogmatischer Fassung anerkannt [3]). Die Auflösung der Ehe findet erst *durch die wirkliche Professleistung statt* [4]). Mit der erfolgten Lösung der Ehe erhält der zurückbleibende Gatte die unbedingte Freiheit der Wiederverehelichung [5]). Diese Wirkung wohnt nur bei dem *in einem von dem apostolischen Stuhle approbirten Orden* im eigentlichen Sinne abgelegten [6]) *eigentlichen Ordensgelübde*, weshalb die in der Gesellschaft Jesu abzulegenden vota simplicia, obgleich sie ein trennendes Ehehinderniss bilden, die in Rede stehende Wirkung nicht haben [7]).

IV. Jeder Gatte hat die Pflicht, auf des anderen Wunsch die Ehe zu vollziehen. Will er dies nicht, so ist ihm eine Frist von zwei Monaten zu stellen (jedoch nach richterlichem Ermessen auch eine kürzere oder längere), mit der Auflage, entweder zu consummiren oder in einen Orden zu treten. Im Weigerungsfalle sind Censuren zulässig. Auch kann es, sowie beim einseitigen Eintritte in ein Kloster, zur Auflösung kommen [8]).

V. Der Weihe zum Priester kommt die hier dargestellte Wirkung nicht zu [9]).

3) Can. 6. Sess. XXIV. de sacr. matr. Conc. Trid. „Si quis dixerit, matrimonium ratum non consummatum per solennem religionis professionem alterius conjugum non dirimi, anathema sit." *Instr. austr.* §. 21. Ueber das Historische *mein* Handbuch S. 422 f.

4) c. 5. X. de bigamis non ordin. I. 21., c. 2. X. de conversione conjugat. III. 32.

5) c. 2. X. de conversione conjugat. III. 32.

6) Vgl. oben §. 148. *Mein* Handbuch S. 424.

7) Constitutio *Gregorii XIII.* „*Ascendente Domino.*"

8) c. 2. 7. X. de conjug. III. 31. mit *Glossa. Instr. austr.* §. 201—204. *Mein* Handbuch S. 423 ff.

9) C. un. de voto et voti redemtione in Extr. Joann. XXII. Tit. VI.

I. Auflösung der ehelichen Gemeinschaft.

§. 163.

1. Scheidung von Tisch und Bett.

I. Ist auch die vollzogene Ehe unauflöslich, so kann gleichwohl eine Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens stattfinden, sobald und solange in demselben eine Gefahr für das Seelenheil, das Leben oder den Leib des einen oder anderen Gatten liegt, oder wenn ein Theil sich durch ein Verbrechen gegen die Ehe verfehlt hat [1]). Die *Scheidung* (separatio a thoro et mensa, quoad th. et m.) kann sein *auf Zeit* (temporaria), sei es auf *bestimmte* [2]) oder *unbestimmte*, — oder *auf Lebenszeit* (perpetua).

Eine *beständige* Scheidung ist nur gestattet wegen *Ehebruchs* (*Adulterium*) eines Theiles [3]). Ehebruch eines Gatten gibt auch nach heutigem Rechte dem anderen Gatten die Befugniss, sofort die Leistung der ehelichen Pflicht zu verweigern [4]). Die volle Aufhebung der Gemeinschaft setzt ein richterliches Urtheil voraus. Zu dem Ende muss der Ehebruch direct bewiesen oder aus erwiesenen Thatsachen gefolgert werden können, die mit einer an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit auf Ehebruch schliessen lassen [5]). Das Recht auf die Klage geht verloren durch den eigenen Ehebruch [6]) nnd durch ausdrückliche oder stillschweigende in konkludenten Handlungen liegende Verzeihung [7]). Die Wiederherstellung des

[1]) *Conc. Trid.* l. c. can. 8. „Si quis dixerit ecclesiam errare, quum ob multas causas separationem inter conjuges quoad thorum seu quoad cohabitationem ad certum incertumve tempus fieri posse decernit: anathema sit."

[2]) Die *Instr. austr.* hat ausdrücklich nur die auf unbestimmte und auf Lebenszeit. Es ist aber damit gemäss can. 8. cit. natürlich der Ausspruch auf bestimmte Zeit nicht ausgeschlossen. Die Scheidung auf bestimmte Zeit (z. B. 1, 2, 3 Jahre) ist misslich; selten gehen die Gatten nach Ablauf der bestimmten Zeit wieder zusammen; Controle und Durchführung von Amtswegen ist kaum zu erreichen. So ist es besser, die Scheidung *legal* zu lassen, als die faktische wenn auch ungesetzliche nicht verhindern zu können.

[3]) *Matth.* V. 32., IX. 9.; c. 4. 5. X. de divortiis IV. 19.; can. 8. Conc. Trid. l. c. *Mein* Handbuch S. 432. *Instr. austr.* §. 207. Nach der österr. Instruction kann *nur der wirkliche Ehebruch* sie begründen, jeder andere Grund nur eine zeitweilige.

[4]) c. 4. X. h. t. IV. 19.

[5]) c. 27. X. de test. II. 20.; c. 12. X. de praesumt. II. 23. *Instr. austr.* §. 229. *Mein* Eheprozess §. 47. Die Regeln für den Beweis von Vergehen (Instr. §. 229.) passen, weil die Scheidung aus einem solchen begründet wird.

[6]) c. 1. C. XXXII. qu. 6., c. 4. X. h. t., c. 6. 7. X. de adult. V. 16. *Instr.* §. 227., welche mit Recht gleichstellt, wenn der Ehebruch vom anderen Gatten gebilligt, gestattet oder durch Verschulden herbeigeführt wurde. Blosse Verlassung oder selbst Versagung des nöthigen Unterhalts entzieht das Klagrecht nicht: c. 4. 5. X. IV. 19., Glossa ord. *Panormit.* dazu, *Reiffenstuel* L. IV. T. 19. n. 70., *Schmalzgrueber* L. IV. T. 19. n. 106.

[7]) c. 25. X. de jurejur. II. 25. *Mein* Handbuch S. 433, Anm. 8. *Instr.* §. 227. Eine stillschweigende Verzeihung ist anzunehmen, wenn der andere Gatte, „nachdem er von

ehelichen Zusammenlebens steht den Ehegatten, wenn sie übereinstimmen, jederzeit frei; der unschuldige ist dieselbe zu fordern stets berechtigt[8]). Macht er sich später selbst eines Ehebruchs schuldig, so kann nunmehr der früher schuldige Theil die Herstellung der Gemeinschaft fordern[9]).

III. Lassen andere Gründe als der Ehebruch eine Trennung der Ehegatten räthlich erscheinen, so kann diese nur eine zeitweilige sein. Gründe der Art sind: Abfall vom Christenthume, Verführung zu Lastern oder Verbrechen, Misshandlungen und Nachstellungen, die Leben und Gesundheit gefährden, empfindliche Kränkungen durch längere Zeit fortgesetzt, ansteckende und langwierige körperliche Uebel, böswillige Verlassung, Pflichtverletzungen, welche die bürgerliche Ehre oder die Vermögensrechte des anderen Theiles gefährden[10]). Wenn der sachfällige Theil später mit der Behauptung auftritt, er habe die Bedingungen erfüllt, welche ihn nach dem Urtheile die Wiederaufnahme der Gemeinschaft zu fordern berechtigen, so ist nach deren Feststellung zu erkennen: dass der andere Gatte verpflichtet sei, die eheliche Gemeinschaft zu erneuern.

IV. Nach dem canonischen Rechte hatte der Richter bei der Separation zugleich über die Alimentation, die Vermögensverhältnisse u. s. f. Bestimmung zu treffen. Nach heutigem Rechte gehören diese Fragen vor den Civilrichter[11]).

dem begangenen Ehebruche *sich vollkommen überzeugt* hat, sich *freiwillig* zur Leistung der ehelichen Pflicht herbeilässt." So nimmt die *österr.* Praxis constant an und ist in einem Erlass des Card. Rauscher vom 26. Mai 1858 ausgesprochen. Es widerspricht dem sittlichen Gefühle, den Gatten blos als Werkzeug der Lust zu gebrauchen. Hat der unschuldige gar die Leistung gefordert, so findet dies noch viel mehr statt.

[8]) c. 21. C. XXVII. qu. 2.

[9]) c. 5. X. de divort. IV. 19 mit der Glosse. Sonst ist er dazu nicht verpflichtet. c. 4. X. eod. In c. 3. X. eod. liegt nur ein moralisches Moment.

[10]) *Instr.* §§. 208. 209. 210. — c. 4—6. C. 28. q. 1., c. 2. 6. X. de divort. — Es kommt Alles an auf die Verhältnisse; hier hat das richterliche Ermessen seine nothwendige Stelle. Nicht jedes ansteckende oder langwierige Uebel berechtigt. Dies sagt auch die Instruction *nicht*. Auf sie gestützt lässt man ein solches als Scheidungsgrund zu, wenn z. B. der Kranke trotzdem die eheliche Pflicht fordert, die Umstände ergeben, dass eine Gefahr vorliegt. *Unberechtigte* Verweigerung der ehelichen Pflicht gilt als empfindliche Kränkung. Jede dieser Ursachen kann als Klagegrund entfallen, weil der klagende Theil dieselbe *verschuldet* hat. Die Scheidung kann auch (*Instr.* §. 238) erkannt werden, wenn beide Theile schuldig sind, aber die Umstände als unthunlich erscheinen lassen das Zusammenleben durch Abweisung der Klage (bez. Klagen) aufrecht zu halten. Darf man einerseits nicht zu lax sein, so muss andererseits die Rücksicht entscheiden, die Quellen von Aergernissen zu verstopfen.

[11]) Die Ausnahme der Instruction für *Oesterr.* §. 244 f., im Falle das Ehegericht zum Schiedsgerichte bestellt wurde (Eheges. §. 61 f.) und deren Vorschrift bezügl. der Kindererziehung (Eheges. §. 64.) ist durch das Ges. v. 25. Mai 1868 entfallen.

§. 164.

2. Eintritt in einen religiösen Orden bei consummirter Ehe und Empfang der Priesterweihe.

Den Ehegatten steht *mit gegenseitiger Einwilligung* jederzeit frei, die eheliche Gemeinschaft aufzuheben, um in einen religiösen Orden zu treten, oder damit der Mann die Weihe empfange [1]. Die Einwilligung muss *frei* gegeben sein, widrigenfalls der gezwungene Gatte die Rückkehr des anderen verlangen kann [2]. In der Regel müssen beide Theile in einen Orden treten, oder die Frau allein, wenn der Mann die h. Weihen empfangen will [3]. Die eheliche Gemeinschaft kann nach der Professablegung oder Weihe später nicht mehr aufgenommen werden.

K. Verfahren in Ehesachen*).

§. 165.

1. In Verlöbnisssachen.

I. Eine Klage aus einem Verlöbnisse kann stattfinden: 1) als Einspruch gegen die beabsichtigte Eheschliessung des Mitverlobten, 2) zum Behufe der Verurtheilung zur Erfüllung des Eheversprechens, 3) als Klage auf dessen Lösung bez. auf Hebung des Einspruches.

II. Wird Einspruch [1] gegen eine Eheschliessung gemacht oder auf Hebung des Verlöbnisses geklagt, so muss, da ein Zwang zur Eheschliessung nicht stattfindet [2], zuerst versucht werden, durch den Pfarrer (bez. das Gericht selbst) einen Vergleich herbeizuführen. Kommt er zu Stande, so wird der Einspruch definitiv behoben. Kommt er nicht zu Stande, so wird bis zu beendetem Verfahren die Ehelichung verboten. Ist der Einspruch direct beim Pfarrer angebracht, so hat er die Verkündigungen und Trau-

[1]) Arg. c. 2. X. de convers. conjug. III. 32. Nur beim Ehebruche bedarf der Unschuldige keines Consenses: c. 21. C. XXVII. qu. 2. *Instr. austr.* §. 206. Dass man Eltern, welche hülflose Kinder hätten, nicht aufnehmen würde, versteht sich von selbst.

[2]) c. 17. X. eod.

[3]) c. 25. 26. C. XXVII. qu. 2., c. 4. 8. X. de convers. conjug. III. 32. Näheres in *meinem* Handbuche S. 439 f. und oben §. 35.

*) Nach dem canon. Rechte und der in der „*Instructio* pro jud. eccles. Imp. austr. quoad caussas matrim." enthaltenen Redaction des gemeinen Rechts *meine* Darstellung des Prozesses vor den kath. geistl. Ehegerichten Oesterreichs u. s. w. Giessen 1858.

[1]) *Instr. austr.* §§. 107 ff. *Mein* Eheproz. S. 117. 122. 143. Das Erkenntniss auf eine Entschädigung ist ohne staatsgesetzl. Anerkennung wirkungslos; da dies für alle deutsche Staaten u. Oesterreich gilt, ist die Darstellung der 2. Aufl. geändert. Nach verschiedenen Partikularrechten u. dem gemeinen entstehen aus dem Verlöbnisse *civile* Rechtsansprüche.

[2]) c. 17. 29. X. de sponsal. et matr. IV. 1. *Instr. austr.* §. 109.

ung, sofern nicht der Einsprecher zurücktritt, auszusetzen und an's Ehegericht zu berichten, welches über die Rechtsbeständigkeit des Verlöbnisses zu erkennen hat. Ist diese ausgesprochen, der verklagte Theil erklärt aber gleichwohl, den klagenden nicht heirathen zu wollen, so ist die Ehe zu gestatten.

III. Geht die Klage auf Einhaltung des Verlöbnisses, so kann auch ein Vergleich versucht werden. Es kommt im Uebrigen hier auf den Beweis an. Wird das Verlöbniss für gültig erklärt und das Recht des Rücktritts ausgeschlossen, so muss dennoch, wenn der Verurtheilte erklärt, er werde in keinem Falle den klagenden Theil heirathen, auf Ansuchen dem Verklagten die Eingehung einer Ehe gestattet werden.

IV. Die Vermuthung streitet für die Freiheit der Eheschliessung. Ist das Eheversprechen nicht vollständig erwiesen, so muss gegen dasselbe erkannt werden[3]).

V. In allen Fällen, wo der Einspruch verworfen, die Klage auf Erfüllung abgewiesen, das Verlöbniss behoben *und die Eheschliessung gestattet wird,* hat eine Berufung gegen das Urtheil keinen Suspensiveffekt, d. h. es wird die Trauung dadurch nicht aufgeschoben[4]). Somit kann nur über die Rechtsbeständigkeit in höherer Instanz verhandelt werden.

§. 166.

2. Scheidungssachen.

I. Jeder Scheidungsklage muss vorausgehen ein *Sühneversuch* vor dem Pfarrer[1]). Bevor dieser fruchtlos ausgefallen ist, was durch einen Bericht des Pfarrers an das Ehegericht feststehen muss, darf die Klage nicht in Verhandlung genommen werden.

II. Ist die Klage angenommen, so wird eine s. g. *Voruntersuchung*[2]) angestellt, die bezweckt, durch Einvernahme, Confrontation der Gatten, *uneidliche* Einvernahme der von diesen genannten und anderer vom Richter

[3]) *Instr. austr.* §. 108.

[4]) *Instr. austr.* §. 111.

[1]) Nach *Instr. austr.* §. 211. *mein* Eheproz. S. 21 ein *dreimaliger* nach Zwischenräumen von je 8 T., jedoch kann der 3. unterbleiben. Natürlich können Fälle eintreten (z. B. böswillige Entfernung und dgl.), wo er unmöglich ist. Dann bestimmt der Richter. Vgl. Fälle im *Archiv XV.* S. 120.; aus *bairischen* Gerichten das. XIII. 33 ff., 177 ff., deren Verfahren das des ordentl. Civilproz., nicht der clem. 2. de judiciis II. 1. ist. Das *österr.* Ges. v. 31. Dec. 1868 hat die Verpflichtung, den Pfarrer anzugehen, aufgehoben, aber freigestellt, event. eine gerichtl. Ermahnung an die Stelle gesetzt. — Die Gestattung des abgesonderten Wohnorts durch den geistl. Richter ist dort, wo dieser die Gerichtsbarkeit hat (§. 102.) zulässig, die Bestimmung der österr. Instr. §. 236. ist aufgehoben. Es ist also Sache der Staatsbehörden (Polizei, Gericht).

[2]) *Instr.* §. 218—220.

selbst gewählter Zeugen die Sache ohne förmliches Beweisverfahren zu beendigen.

III. Gelingt dies nicht, so ist das förmliche *Beweisverfahren*[3]) einzuleiten. Zur Führung des Processes in dem einen wie in dem anderen Falle bestellt das Gericht einen „Untersuchungscommissär" aus seiner Mitte, oder, wenn die Untersuchung nicht am Sitze des Gerichtshofes vorgenommen werden kann, aus dem Klerus des Distrikts[4]).

IV. Der *Beweis* richtet sich ganz nach den formellen Sätzen des canonischen Rechts[5]); nur ist bei der Auferlegung eines Eides an einen Gatten mit höchster Vorsicht umzugehen.

V. Berufung ist nur zulässig gegen das Endurtheil oder ein solches, das die Kraft einer Definitivsentenz hat. Ihr kommt Suspensiveffekt zu. Gegen zwei gleichlautende Urtheile gibt es keine fernere Berufung[6]).

§. 167.

3. Ungültigkeitserklärung.

I. Zur Anstellung der Klage auf Nichtigkeit einer anscheinenden Ehe ist a) im Falle eines *impedimentum juris privati* nur competent jener *Gatte*, welcher keine Schuld daran trägt, bez. dasselbe nicht gekannt und das Bestreitungsrecht nicht durch Convalidation verloren hat[1]); b) beim *imped. aetatis* nach erreichter Mündigkeit nur der bei Schliessung der Ehe unmündige Gatte, vorausgesetzt, dass er nach erreichter Mündigkeit durch keinen Act den Consens erneuert hat[2]); c) bei den übrigen *impedimenta juris publici* sind competent: 1) die Gatten selbst[3]), 2) jeder mündige Katholik[4]), welcher die Trennung nicht aus eigennütziger Absicht verlangt, und nicht im grossen Banne befindlich ist. Voraussetzung ist aber, dass die Ehe noch besteht. Ist sie schon durch den Tod gelöst, so ist die Klage vor dem kirchlichen Gerichte ausgeschlossen[5]).

II. Lässt sich eine Hebung durch den Consens der Contrahenten bewerkstelligen, so ist durch den Pfarrer oder einen anderen Priester der

[3]) *Instr. austr.* §. 222—233.

[4]) In Oesterreich sind in der Regel die Dechanten als *ständige* Commissäre bestellt.

[5]) *Mein* Eheprozess §. 46—57.

[6]) *Instr. austr.* §. 239.

[1]) Also nur der Irrende, Gezwungene, der die Bedingung beifügte, nicht impotent ist; Verlust durch freiwillige copula, längeres Zusammenleben. *Mein* Eheprozess S. 80 f.

[2]) *Instr.* §. 119, c. 7. X. h. t. IV. 2. *Mein* Eheprozess a. a. O.

[3]) Unter den vorher gemachten Voraussetzungen. *Mein* Eheprozess S. 82.

[4]) Bei gemischten Ehen natürlich auch der protest. Theil, wenn er als Gatte es hat. Vgl. über diese Punkte überhaupt *meinen* Eheprozess S. 75 ff.

[5]) *Mein* Eherecht S. 463, Eheprozess S. 78 f.

Versuch zu machen[6]), dass die Einwilligung erneuert oder die Erklärung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen wiederholt werde[7]).

III. Die Gültigkeit des Verfahrens wird dadurch bedingt, dass *jeder gerichtliche Act* im Beisein eines vom Bischofe wo möglich aus dem Klerus zu bestellenden *Defensor matrimonii*[8]) stattfinde, der sowohl beim Amtsantritte als beim Beginne jedes einzelnen Nichtigkeitsprozesses eidlich geloben muss, Alles fleissig erforschen und geltend machen zu wollen, was zur Aufrechthaltung des Ehebandes dienen könne. Dieser hat auf das Verfahren einen grossen Einfluss.

IV. Die Vermuthung streitet stets für die Gültigkeit der Ehe[9]), so dass, wofern das Hinderniss nicht vollständig erwiesen ist, die Gültigkeit auszusprechen ist. Der Richter ist nie an die Angaben und Beweismittel der Parteien gebunden, sondern darf und muss von Amtswegen Alles herbeischaffen, was zur Feststellung der Wahrheit dient. Einerseits bringt die Natur der Ehesachen mit sich, dass auch solche Personen gültige Zeugen sein können, welche den Parteien verwandt, verschwägert sind, oder in näheren Verhältnissen zu ihnen stehen[10]); andererseits genügt nicht, dass die Gatten keine Einwendungen gegen Zeugen, Urkunden u. dgl. erheben, sondern es muss die objective Glaubwürdigkeit des Beweismittels feststehen und vom Richter geprüft werden.

V. Weil die Ehe, wenn sie gültig zu Stande kam, nicht rescindirt werden kann, gibt es keine unbedingte Rechtskraft des Urtheils. Ein solches kann, wenn es auf irrigen Voraussetzungen beruhte, jederzeit behoben werden[11]). Hiervon abgesehen ist die Berufung der Partei zulässig, bis *zwei* gleichlautende Urtheile *für* die Gültigkeit vorliegen. Wenn die Ehe in erster Instanz für ungültig erklärt wird, *muss* der Ehebandsvertheidiger Berufung einlegen; wird die Ungültigkeit in zweiter Instanz bestätigt, so darf er noch an die dritte gehen, wenn die Beweise für die Ungültigkeit nicht jeden Zweifel ausschliessen. Wird in I. und III. Instanz die Ehe für ungültig, in der zweiten für gültig erklärt, so muss der Defensor um eine IV. bitten, bei deren Entscheidung es bewendet. Wird in I. und II. *gegen* die Ehe, in III. *für* dieselbe erkannt, so darf der Bestreitende eine IV. erbitten, deren Ausspruch gleichfalls massgebend bleibt.

[6]) *Instr. austr.* §. 133 fg.

[7]) Es kann unter Umständen gut sein, dass der Bischof delegire.

[8]) Bulle *Benedicts XIV. Dei miseratione III.* Non. Nov. a. 1741. (in der Ausg. des *Trid.* abgedr. p. 565, in *meinem* Handb. S. 465 ff.) *Instr.* §§. 124 fg. 146. 161. 166. 176 fg. 180 ff.

[9]) *Instr.* §. 147.

[10]) Siehe die Citate *meines* Eheproz. S. 169 fg.

[11]) *Instr.* §. 196 fg. *Mein* Eherecht S. 462 ff.

Viertes Kapitel.

Die Endigung der kirchlichen Rechtsfähigkeit.

§. 168.

1. Durch den Tod. Das Begräbniss[1]).

I. Die Angehörigkeit an die Kirche ist im Rechte keine freiwillige, darf also niemals aufgegeben werden; die individuelle kirchliche Rechtsfähigkeit endigt mithin nur durch den Tod. Angemessen ihrem ganzen Wesen erweist die Kirche auch dem Todten ihre Liebe[2]) und bekundet die hohe Bestimmung, welche selbst dem Leibe vorbehalten ist, dadurch, dass sie die Abgestorbenen feierlich zur letzten Ruhestätte geleitet. Weil aber diese Ehrenbezeugung ein wirkliches Sichhalten zur Kirche voraussetzt, ist sie keine gleichgültige Ceremonie. Dieses und der Umstand, dass die Feststellung des Todes nöthig ist, weil davon Rechte abhangen, hat die Bildung des Rechts geleitet.

II. Die *Begräbnissstätte* ist der geweihte *Kirchhof*, *Friedhof*, Todtenhof, Coemeterium, Dormitorium, Campus sanctus u. s. f., welcher nach den heutigen staatlichen Vorschriften meistens ausserhalb der Städte, Dörfer u. s. f. liegt[3]). Innerhalb der Kirchen oder eigentlich unterhalb derselben in den Gruften werden noch beigesetzt die Glieder der regierenden Familien, des hohen und niederen Adels, wenn derselbe Schlosskirchen hat, der Erzbischöfe und Bischöfe, endlich auch wohl der Ordensvorsteher.

III. Friedhöfe sind *res sacrae*; alle darauf bezügliche Anordnungen sind Sache der Kirchenoberen; wegen des sanitätspolizeilichen Interesses ist jedoch überall zur Anlegung staatliche Genehmigung vorgeschrieben, welche nach vorgängiger Prüfung ertheilt wird[4]); ebenso bestehen allent-

[1]) S. *Aichner*, Das kirchl. Begräbniss und die Cömeterien im *Archiv* Bd. I. S. 25—32; 80—93. *De Ram*, de sepultura et coemeteriis cet. Lovan. 1862. Verordn. über das Begräbn., insbes. auch von Protest. u. in Fällen, wo es verweigert wird. von *österr.* Bischöfen im *Archiv III.* 329, für Selbstmörder I. 382, II. 361; für *Rottenburg III.* 486 (bez. der Akatholiken); über die Verweigerung noch XVI. 323 (aus einem Hirtenbriefe des Bisch. v. Mainz); Rechtsfälle bei der Congr. Conc. IV. 185. — Man sehe auch oben §. 32. num. IV.

[2]) Die Darstellung der *Seelenmessen* u. s. w. gehört nicht in's Recht.

[3]) So in *Frankreich* zufolge kais. Decr. v. 23. Prairial 12 (12. Juni 1804.), in *Oesterreich* zuf. Hofdekr. v. 23. Aug. 1784. Für *Preussen* s. *Vogt I.* 352 ff.

[4]) Für *Oesterreich* sind durch das *Concord.* Art. 34. 35. alle älteren Bestimmungen nicht polizeilicher Natur, welche dem Kirchenrechte widersprechen, aufgehoben. Dies erklärt das Circ. Schr. des Cultusmin. v. 25. Jan. 1856. (Z. 1371 ex 1855.) num. 13., ferner der Erl. dess. v. 21. Mai 1856. Z. 774.

halben über den Zeitpunkt, die Art der Beerdigung, Feststellung des Todes, Ausstellung der Leichen u. dgl. staatliche Vorschriften.

IV. Es steht jedem frei, den Friedhof zu wählen, auf dem er beerdigt sein will *(sepultura electa)*[5]). Ist kein Begräbniss gewählt, so findet die Beerdigung Statt in einem etwaigen *Familien-* oder *Erbbegräbnisse* (sepulcrum hereditarium)[6]). Wo der Raum ausreicht, pflegen Plätze zu Erbbegräbnissen verkauft zu werden. Jeder kann einen solchen kaufen, da kein Vorrecht eines bestimmten Standes besteht. Diese Begräbnissstätten sind Eigenthum der Familien; es ist aber selbstverständlich jede Disposition verboten, welche mit dem Zwecke des Ortes streitet. In Ermangelung eines Wahl- oder Erbbegräbnisses geschieht die Beerdigung in der Parochie des Verstorbenen[7]). Stirbt Jemand in einer fremden Parochie, so steht die Uebertragung der Leiche in die eigene (Erbbegräbniss) den Erben frei, ausser es sei aus polizeilichen Gründen (z. B. bei den an contagiösen Krankheiten Gestorbenen) verboten. Die Beerdigung ist ein pfarramtliches Recht; der Pfarrer hat zugleich die Bekundung des Todes in der *Sterbematrikel* vorzunehmen.

V. Für das Begräbniss wird überall eine bestimmte *Stolgebühr* (pro funeralibus) entrichtet. In der älteren Zeit kannte man eine solche nicht; es war jedoch Sitte, den Kirchen, an welchen man sich beerdigen liess, ein Vermächtniss zuzuwenden. Oblationen zu fordern war verboten[8]); sie freiwillig zu geben, galt für eine löbliche Gewohnheit, deren Aufrechthaltung den Bischöfen an's Herz gelegt wurde[9]). Allmälig wurden sie allgemein und galten für eine unständige Einnahme des Pfarrers. Damit aber, wenn das Begräbniss an einem anderen Orte stattfand, dem Pfarrer und der Kirche diese Einnahme nicht entgehe, forderte man früh, dass an beide ein Theil der zugewendeten Gaben abgegeben werde (die *portio canonica*). Dessen Grösse wechselte nach dem Herkommen, wurde aber in Ermangelung eines solchen auf den vierten Theil *(Quarta funeraria)* festgesetzt[10]). Aus dieser Quart bildete sich an den meisten Orten die Stolgebühr; an anderen aber kam letztere neben jener vor. Wo die Quart seit 40 Jahren bestanden hat, soll sie auch noch jetzt in der herkömmlichen Grösse entrichtet werden[11]). *Wählt* Jemand ein anderes Begräb-

5) c. 3. 7. X. de sepultura III. 28., c. 2. §. 1. c. 4. de sepult. in 6. III. 12. Ein Kind (unter sieben Jahren) kann nicht wählen; besonderer Form bedarf diese Wahl nicht.

6) c. 1. 3. X. de sepult. III. 28.

7) Dies war durch Privilegien namentlich vieler Klöster sehr unterbrochen, ist jetzt Regel, seitdem in und um den Kirchen nicht mehr beerdigt wird. Das ältere Recht in Causa XIII. qu. 2., Tit. X. de sepult. III. 28., idem titulus in 6. III. 12. In Clement. III. 7.

8) c. 12. 13—15. C. XIII. qu. 2.; c. 13. X. de sepult., c. 8. 9. X. de simonia V. 3.

9) c. 9. cit., c. 13. X. h. t., c. 42. X. de simonia V. 3.

10) c. 1. 2. 4. 8. 9. 10. X. de sepult., c. 2. eod. in 6., Clem. 5. h. t. III. 7.

11) Conc. Trid. Sess. XV. c. 13. de ref. mit den Entsch. der Congr. Concilii.

niss, so hat der Pfarrer seines Domicils ein Recht auf die Quart (beziehentlich die Stolgebühr). Jeder Pfarrer hat weiter ein Forderungsrecht auf die Stolgebühr bei allen in seiner Parochie wirklich stattfindenden Beerdigungen, aber *nicht*: 1) wenn ein verstorbener Parochiane in seine Pfarrei gebracht wird, 2) für Leichen, welche blos durch die Parochie transportirt werden, 3) bei eigenen in fremden Pfarreien verstorbenen Parochianen, welche dort beerdigt werden. Partikularrechtlich sind indessen bisweilen in dem einen oder anderen Falle den Pfarrern Stolgebühren zugesprochen worden.

VI. Das kirchliche Begräbniss wird *versagt*: den Ungläubigen [12]), Apostaten [13]), Ketzern [14]), Schismatikern [15]), den publice et nominatim Interdicirten und Excommunicirten [16]), zurechnungsfähigen Selbstmördern [17]), Duellanten [18]), notorischen Sündern (z. B. öffentlichen Wucherern, Räubern u. s. f.) [19]), notorischen Sakramentsverächtern [20]), den ungetauften Kindern [21]). Einzelne Staatsgesetze versagen das ehrliche Begräbniss auch hingerichteten Verbrechern.

VII. Was insbesondere das *Verhältniss* der Confessionen betrifft, so kann selbstverständlich kein Pfarrer gezwungen werden, Andersgläubige nach seinem kirchlichen Ritus zu beerdigen. Die Fragen, welche in der Praxis Schwierigkeiten hervorbringen, sind: ob man einen solchen auf dem *katholischen* Friedhofe beerdigen dürfe? und: ob auf dem katholischen Friedhofe der fremde Religionsdiener eigentliche Amtsfunctionen vornehmen, namentlich Leichenreden halten könne? Man muss hier im Auge behalten, was die erste Frage betrifft, dass Protestanten nicht als Ketzer im strafrechtlichen Sinne aufgefasst werden dürfen, keine communicatio in sacris darin liegt, dass auf demselben Friedhofe protestantische und katholische Leichen überhaupt und in fortlaufender Reihe begraben werden, dass die Verbote des Umgangs mit Ketzern für den Umgang mit Prote-

12) C. 27. 28. D. I. de consecratione.

13) c. §. C. XXIV. qu. 2.

14) c. 8. 13. §. 5. X. de haeret. V. 7., c. 2. eod. in 6. V. 2.

15) c. 3. C. cit.

16) c. 37. C. XI. qu. 3., c. 12. 14. X. de sepult., c. 20. de sent. excomm. in 6. V. 11. Clem. 1. de sepult. Vgl. oben §. 95. Darunter fallen noch öffentliche Uebertreter des privilegium canonis: Concordia Constantiensis a. 1417. cap. VI. (*Koch*, Sammlung I. S. 116.).

17) c. 12. C. XXIII. qu. 5. Staatliche Verordnungen fordern eine *gemischte Commission* (von Staatsbeamten, Aerzten, Pfarrern) und machen von deren Resultat die Sache abhängig; solche für *Oesterr. Archiv II.* S. 361. 752. 782. u. a.

18) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 19. de ref., Const. *Benedicti XIV. Detestabilem* a. 1752. Const. *Gregorii XIII. Ad abolendam* Non. Dec. 1582.

19) c. 16. C. VIII. qu. 2., c. 3. X. de usur. V. 19., c. 2. 5. X. de rapt. V. 17. u. a.

20) c. 12. X. de poenit. et remiss. V. 30.

21) c. 1. C. XXIV. qu. 2 und die einzelnen Diöcesanstatuten. Die neueren Prov.-Syn. behandeln diesen Punkt sämmtlich.

stanten durchaus unanwendbar sind, und nach der deutschen Praxis gemischte Ehen selbst benedicirt zu werden pflegen. Das blosse Beerdigen auf demselben Friedhofe enthält also keine verbotene communicatio in sacris. Auf der anderen Seite haben Protestanten kein *Recht* dies zu verlangen. Wo einzelne Protestanten wohnen, ist das Beerdigen auf den katholischen Friedhöfen nothwendig. Daher ist in vielen Diöcesen vorgeschrieben[22]), dass auf dem katholischen Friedhofe, wofern es nicht geht, eigene für die Protestanten anzulegen, ein Theil ausgeschieden werde. Was die zweite Frage betrifft, so kommt es auf die Natur des Kirchhofs an. Steht derselbe, was der Fall sein kann, im Eigenthum einer politischen gemischten Gemeinde, so wird keine Confession berechtigt sein, die Function von Geistlichen der anderen zu hindern. Ist er aber, was die Regel ist, Eigenthum der Kirche, so hat der fremde Geistliche ohne Erlaubniss des katholischen (und umgekehrt) kein Recht, Amtsfunctionen vorzunehmen. Nimmt der katholische das Begräbniss vor, so entfallen jene Ceremonien, die nur bei Katholiken Sinn haben: Benedictionen, nicht das Gebet; gleichfalls kann keine Messe gelesen werden.

§. 169.

2. Abfall zum Unglauben.

I. Nach der Natur der Sache [1]) kann die Kirche niemals den Austritt ihrer Glieder gestatten, muss vielmehr den Abfall zum Unglauben als eines der schwersten Verbrechen ansehen[2]). *Es kann deshalb keinen Modus geben, welchen das* **Kirchenrecht** *als Bedingung oder Form für den Abfall zum Unglauben festsetzte.* Schwört gleichwohl ein Katholik die christliche Religion ab, so sieht ihn das Recht nichts desto weniger als Christen an, entzieht ihm zwar die Fähigkeit, Rechte zu besitzen, hält ihn aber für verpflichtet, die Gesetze der Kirche zu beachten. Wo der Abfall *durch die Staatsgesetze* möglich gemacht ist, verlieren die Abfallenden den Genuss aller kirchlichen Rechte, werden aber in foro ecclesiastico nach den kirchlichen Gesetzen beurtheilt (was namentlich im Eherechte bei etwaiger Rückkehr von Wichtigkeit ist).

II. Der kirchliche Standpunkt galt im deutschen Reiche unbedingt, die Apostasie zum Judenthum u. s. f. war nicht möglich. Jetzt ignorirt das Staatsgesetz bald die Sache, bald ist der Abfall in derselben Form

[22]) Man sehe die Citate in der Note 1. u. §. 32. IV. *Oesterr.* interconfess. Ges. v. 25. Mai 1868. Art. 12.

[1]) Diese liegt in den §§. 1. 99. 122. 125 ff.

[2]) *Gezwungene* gelten nicht für Apostaten c. 32. D. 50.

gestattet, wie der Uebertritt zu einer christlichen Confession[3]), bald in besonderer[4]).

§. 170.

3. Uebertritt zu einer anderen christlichen Confession.

I. Die Kirche kann den Austritt aus ihr zu einer von ihr getrennten christlichen Confession weder erlauben noch billigen, sondern erklärt ihn als ein Verbrechen[1]). *Somit kennt das* **Kirchenrecht** *keinen Modus des Austrittes aus der Kirche und des Uebertrittes zu einer christlichen Confession.*

II. Nach den Civilgesetzen musste hingegen, seitdem die christlichen getrennten Confessionen anerkannt waren, der Austritt aus der einen und der Uebertritt zur anderen möglich sein. Sie stehen dabei auf verschiedenem Standpunkte. Während das französische und nordamerikanische Recht gar keine Bestimmung treffen, fordern die deutschen Staatsgesetze regelmässig ein bestimmtes Alter und Anzeige bei dem Seelsorger der Confession, welcher Jemand bisher angehörte[2]).

[3]) *Oesterreich.* Ges. v. 25. Mai 1868. Art. 4 ff. *preuss.* Ges. v. 14. Mai 1873. Das *franz.* Recht hat darüber keine Vorschriften, weil es auf die Religion keine Rücksicht nimmt auf dem Gebiete des Privatrechts u. deshalb die pecuniären Verpflichtungen der *Civilgemeinde* auferlegt. Nur würde selbstredend ein Abgefallener nicht Mitglied des Kirchenraths sein können. Unten §. 192.

[4]) Im K. *Sachsen* (Min. Rescr. v. 29. Dec. 1849), *Baden* (4. Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 5.), *Oldenburg* (revid. V. U. Art. 34. §. 1.) ist ebenfalls der Abfall möglich. Mit dem Austritte hören alle nach den Staatsgesetzen mit der Confessionsangehörigkeit *als solcher* verbundenen Rechte u. Pflichten auf.

[1]) Dies folgt aus den §. 169. Note 1. cit. §§.

[2]) Das Nähere ist im §. 123. angegeben.

Zweite Abtheilung.
Die kirchlichen Genossenschaften.

Erstes Kapitel.
Die religiösen Orden[1].

§. 171.

1. Allgemeines. Geschichte. Eintheilung.

I. Das Recht kennt verschiedene religiöse Genossenschaften, die auf vermögensrechtlichem Gebiete als *Corporationen* erscheinen, auf dem inneren Gebiete der Kirche als *Gesellschaften zur Erlangung der religiösen Bestimmung des Menschen in einer bestimmten rechtlich anerkannten Weise.* Sie sind *als solche* keine Glieder der Hierarchie, ihre Glieder als solche

[1]) *Für die Geschichte*: Ausser den kirchenhistorischen: *Miraeus* Originum monasticar. Libri IV. Col. 1620. 4. *Alteserra* Asceticon s. originum rei monasticae libri X. Par. 1674. 4. Hal. 1782. (edid. *Glück*), *Helyot*, Histoire des ordres monastiques religieux et militaires; Par. 1714, 1721. 8 Voll. 4. *Jos. Fehr*, Allgem. Geschichte der Mönchsorden. Nach Baron *Henrion* frei bearb. u. beträchtl. vermehrt (das Orig. ist: Hist. des ordres relig. par *Henrion* Par. 1835). Tüb. 1845. 2 Bde. Ordres monastiques, histoire extraite de tous les auteurs qui ont conservé à la la postérité ce qu'il y a de plus curieux dans chaque ordre cet. 1751. *Möhler*, Gesch. des Mönchthums in der Zeit seiner Entstehung und ersten Ausbildung (Ges. Schriften II. S. 164 ff.). *Ferd. Freiherr von Biedenfeld*, Ursprung, Aufleben, Grösse, Herrsch., Verfall u. jetzige Zustände sämmtl. *Mönchs- u. Klosterfrauen-Orden* im Orient u. Occident u. s. w. Weimar 1837, 2 Bde. *Montalembert*, Les moines de l'Occident. Paris. 1860 f. Vieles in *Thomassin*. Vgl. *Devoti* Inst. I. Tit. IX. *Phillips* S. 1184 ff. Die Geschichtschreiber und Literatur der einzelnen Orden, die zahllosen Broschüren hier anzuführen ist unzulässig. *Ordensrecht: Bouix*, Tractatus de regularibus Par. 1857. 2 Voll., *deutsch* bearb. u. d. T. *Canonisches Recht der Regularen* von Dr. *Bouix* u. s. w. von *Rupert Mittermüller*. Landshut 1861. Pius IX. errichtete, um die Ordensdisciplin zu heben, eine eigene Congr. *de Statu Regularium Ordinum*, was er mit Encycl. v. 17. Juni 1847 allen Ordensobern u. einer zweiten vom selben Tage allen Bischöfen bekannt gab. Dazu die Commentare zu den betreffenden Dekretalentiteln. *Eine allgemeine Sammlung von Ordensregeln* ist *Holstenius* Codex regularum monasticarum et canonicarum. Rom. 1661, 3 T. fol. Aug. Vind. 1751. 6. T. fol.

Gemeinrechtliche Quellen: Tit. X. de statu monachorum et cononicorum regularium III. 35., in Clem. III. 10. — Tit. X. de regularibus et transeuntibus ad religionem III. 31., in 6. III. 14., in Clem. III. 9., Extr. comm. III. 8., — Tit. X. de religiosis domibus III. 36., in 6. III. 17., Clem. III. 11., Extr. Joh. XXII. Tit. 7., Extr. comm. III. 9. — Tit. de statu regularium in 6. III. 16. — *Conc. Trid.* Sess. XXV. Decret. de regularibus et monialibus.

haben keinen nothwendigen Anspruch auf Eintritt in die *hierarchia jurisdictionis.* Das Princip, von dem ihre Bildung getragen ist, liegt nach constanten Aussprüchen der Päpste im Wesen der Kirche. Zwar kann man sagen, dass, insofern der Kirche *bestimmte* Mittel gegeben sind, durch welche *Alle (und jeder Einzelne)* ihr Heil erreichen *können* oder erreichen *müssen*, und insoweit diese Mittel nicht die bestimmten Formen sind, welche dieser oder jener Orden hat, Orden nicht unbedingt nothwendig erscheinen, das Ordenswesen nicht in jure divino ruhe, sondern eine positive, historische Bildung sei. Aber die *Möglichkeit* der Bildung von Orden und die *Berechtigung* der Kirche für ihr gesellschaftliches Gebiet solche zu gestatten, beruhet darauf, dass die Orden nur *ein concretes Mittel* sind, um den Endzweck der Kirche überhaupt (§. 1.) in einer engeren Gesellschaft zu erreichen. Die wesentlichen Mittel der Orden gehen dahin, der in der Moraltheologie angenommenen Sinnlichkeit in ihrer dreifachen Richtung: Augenlust, Fleischeslust, Hoffart des Lebens, entgegenzusetzen die Cardinaltugenden, das Umgekehrte jener: *die freiwillige Armuth, ehelose Keuschheit, den freiwilligen Gehorsam*[2]), und zur besseren Erreichung eine bestimmte Lebensweise zu fordern, die durch pünktlichste Erfüllung auch der kleinsten Pflichten, der unbedeutendsten religiösen Akte auf der einen Seite für die grössere Schwierigkeit, welche es in der Welt darbietet, ein Leben nach dem Geiste des Evangeliums zu führen, einen Ersatz geben, auf der anderen Seite aber gerade durch eine solche Specialisirung und Vertheilung der religiösen Pflichten den inneren Menschen immer mehr und mehr auf das eine Nothwendige: *das Reich Gottes*, concentriren und dadurch zur Vollkommenheit führen sollen. Weil aber für alles dieses ganz besondere von dem gewöhnlichen mehr oder minder abweichende Wege gebahnt werden, kann es keine individuelle Freiheit zur Bildung von Orden u. s. f. geben.

II. Die Bildung solcher Vereine knüpft an das im 3. Jahrhundert mit *Paulus* und *Antonius* beginnende *Einsiedler*leben und die Vereinigung der ägyptischen Einsiedler durch *Pachomius* († 348). Solche Häuser nannte man *Coenobia, Monasteria*, in Deutschland *Klöster* (von claustrum). Zu diesem Leben kam früh eine eigene von der Welt unterscheidende Kleidung; solche verbanden mit gemeinsamem Leben auch jene Jungfrauen und Wittwen, die sich dem Gebete, der Armen- und Krankenpflege ausschliesslich widmeten (*Virgines deo sacratae, Diaconissae, Sanctimoniales,*

[2]) Ausser diesen können in den einzelnen Genossenschaften andere Zwecke: Missionswesen, Unterricht, Armen-Krankenpflege, Aushülfe in der Seelsorge, Kämpfe gegen Feinde des Christenthums u. s. f. vorkommen. Diese Zwecke können nie die eigentlichen, letzten inneren sein, weil sie theils nur die allgemeinen Zwecke der Kirche erleichtern (Missionswesen), theils nicht in den eigenthümlichen Kreis der Kirche fallen (der Kampf mit Waffen). Auch das Betteln kann nicht Hauptzweck sein, sondern ist nur ein neues Mittel, jene drei Zwecke zu heben, welche unbedingt wesentlich sind.

Moniales, *Nonnae*, *Nonnen)*. Die *Regula* (canon) des Ordenslebens nahm bald verschiedene Gestaltungen an durch den *h. Basilius* († 378), dessen Satzungen und Namen die orientalischen Orden durchgehends noch tragen, im Occidente durch den *h. Benedict* von Nursia (480—543). Des letzteren in (Subiaco und Monte Casino) eingeführte Regel wurde bald die ausschliessliche im Abendlande, das sie überall erfüllte, soweit das Christenthum drang. Zu diesem Orden, dessen Glieder der Mehrzahl nach Laien waren, gesellte sich das Institut der *Canonici regulares* (§. 58.). Der Benedictiner-Orden selbst spaltete sich in Folge von mehrfachen Reformationen in zahlreiche Congregationen. Zu diesen ascetischen Orden traten in der Zeit, als die Kreuzzüge das Abendland belebten, *geistliche Ritterorden*, von denen der 1118 gestiftete Orden der *Tempelherrn* (Fratres Militiae Templi) auf dem Concil zu Vienne 1311 der Habsucht Frankreichs geopfert wurde, die *Johanniter* (*Hospitaliter*, Milites Hospitalis S. Joannis Hierosolymitani gest. 1130) und *Deutschherren* (Fratres Teutonici Eccl. S. Mariae Hierosolymitanae gest. 1191) ihre Existenz bis zum heutigen Tage behaupten. Hierzu traten im Anfange des 13. Jahrh. in Folge der eigenthümlichen Erscheinungen in der Gesellschaft der 1216 vom *h. Dominicus* gestiftete *Prediger*-Orden (Ordo Praedicatorum S. Dominici, Dominicani) und der vom *h. Franz von Assisi* (1182—1224) gegründete, 1223 bestätigte Orden, der das Princip unbedingter Armuth auch auf den Verein selbst ausdehnte, und durch Einführung des *Bettelns* (daher *Mendicanten*), volksthümliche Kleidung, Ergänzung aus den niederen Volksklassen eine ungeheuere Wirksamkeit entfaltete. Der letztere spaltete sich allmälig in mehrere Zweige. Ein ganz neues Princip trat in der aus Regularklerikern bestehenden, für die Erziehung, die Bekämpfung des Protestantismus und die Durchführung der unbedingten päpstlichen Macht im Sinne des absoluten Gehorsams des Einzelnen bestimmten 1540 von Paul III. bestätigten *Societas Jesu* des Ignatius von Loyola auf. Die Erziehung wie die Mission und Predigt streben an mehrere neuere Orden. Parallel mit manchen der alten Orden ging die Bildung weiblicher, die dann regelmässig unter Leitung des Mannsordens standen. Noch fruchtbarer war aber die Neuzeit in Schaffung fast zahlloser weiblicher Congregationen, die durchgehends Unterricht der weiblichen Jugend, Armen- und Krankenpflege in besonderen Häusern oder in den Wohnhäusern üben, während die reine Ascese als blosses Mittel aufgefasst wurde. Vor Allem hat unser Jahrhundert, nachdem sein Anfang die Klöster durch die Säcularisation des Reichsdeputationshauptschlusses verschwinden gesehen, eine grössere Fülle derartiger Institute hervorgebracht, als alle früheren Jahrhunderte zusammen [3]).

[3]) Siehe *meine* Broschüre „Die neueren kath. Orden u. Congregationen besonders in Deutschland statistisch, canonistisch, publicistisch beleuchtet“, Berlin 1872. S. 15 ff.

III. Genossenschaften, Gesellschaften, deren Glieder sich zur Führung eines durch besondere Vorschriften (statuta, constitutiones) genau geregelten gemeinsamen Lebens *(vita communis)* unter eigenen Vorgesetzten durch das dreifache *für die ganze Lebenszeit bindende* Gelübde der *persönlichen Armuth*, *ehelosen Keuschheit* und des *freiwilligen Gehorsams* verpflichten, nennt man im Allgemeinen *religiöse Orden, ordines religiosorum.* Die Mitglieder können nach Verschiedenheit der Statuten ausschliesslich Männer oder Weiber, Kleriker, oder Kleriker und Laien sein. Nach der Verfassung der Orden unterscheidet man[4]): 1) *Mönchsorden* (Monachi mit *Monasteria, Conventus*), in denen sowohl Laien als Kleriker vollberechtigte Mitglieder sein können. 2) *Congregationen von Regular-Klerikern*, in denen der Schwerpunkt in den Klerikern liegt, die Laien mehr als dienende erscheinen. Faktisch haben fast alle Orden diese Richtung angenommen. 3) *Ritterorden*, bei denen der Schwerpunkt in den *Rittern* liegt, so dass die *Geistlichen* nur als blos affiliirte Glieder für die Seelsorge, daneben die übrigen nur als *dienende Brüder* erscheinen. Unter ihnen besteht wieder ein Unterschied, je nachdem *stabilitas loci* gilt, was der Fall bei allen alten Orden ist: Benedictiner, die aus ihnen hervorgegangenen Cluniacenser, Camaldulenser, Carthäuser, Cistercienser u. a., sowie bei den alten Regularklerikern: Prämonstratenser, — oder das einzelne Glied nur einer *Provinz* angehört: die verschiedenen Zweige des Ordo S. Francisci Seraphici, Dominikaner, Piaristen u. a., — oder das einzelne Glied endlich innerhalb des ganzen Ordensgebietes irgend einem Hause zugetheilt werden kann, was bei den Jesuiten, Redemptoristen u. a. stattfindet.

§. 172.

2. Bestätigung. Niederlassung. Aufhebung.

I. Die Zulassung neuer eigentlicher Orden erfordert specielle *Gutheissung* ihrer Statuten durch den Papst, *approbatio apostolica*, Bestätigung

[4]) *Monachi* und *canonici regularis* werden gegenüber gestellt im Tit. X. de statu *monachorum* et *canonicorum regularium* III. 35. (gl. c. 5. ibid., c. 10. X. de regul., c. 2. X. de postul. I. 37.); *mon.*, *can.*, *hospitalarii* et *templarii* im c. 18. X. de regul. Das Charakteristische der Mönche war die strenge Disciplin: in Kleidung (Verbot der leinenen Hemden); Verbot jedes Privatbesitzes; beständiges Schweigen in oratorio, refectorio et dormitorio, ebenso zu gewissen Zeiten im Kloster; strenge Fasten; Absingen bez. Beten der Tageszeiten und dadurch ununterbrochene Haltung des Gottesdienstes. Ihnen gegenüber nennt c. 5. X. de statu mon. die Regel der canonici eine „regula *laxior*"; für den *strengeren* Orden gebrauchen die Quellen *arctior* ordo oder religio (c. 18. X. de reg.), *austeritas* religionis im Gegensatze zur *minor* religio (c. 9. X. de regul.), *major* rel. (c. 10. 18. X. de reg.), *dura* congregatio (c. 6. X. de reg.) u. a. Bezeichnend sind die Worte im c. 18. X. de reg., welche dem Bischofe verbieten, ohne Zustimmung des Papstes „praesulatum deserere, quoniam, sicut majus bonum minori bono praeponitur, *ita communis*

der Gesellschaft als eines *ordo religiosus*[1]). *Diese* Approbation setzt voraus, dass ihre Gelübde als *unwiderrufliche,* für das ganze Leben bindende abgelegt werden *(vota solennia)*[2]). Religiöse Gemeinschaften, welche keine Gelübde dieser Art ablegen, sondern nur zeitige, und vom apostolischen Stuhle entweder überhaupt nicht oder doch nicht als Orden approbirt sind, bilden blosse *Congregationes;* ihre Glieder heissen *Quasiregulares.*

II. Damit eine einzelne Ordensgemeinde errichtet oder von einem Orte zu einem anderen übertragen werden könne, somit ein einzelnes Ordenshaus [monasterium, coenobium, canonia, collegium, conventus] rechtlich begründet sei, ist nöthig: 1) bei allen Orden Zustimmung des Ordinarius des Ortes, 2) die päpstliche Genehmigung[3]). Wenn die Zustim-

utilitas speciali utilitati praefertur. Et in hoc casu recte praeponitur *doctrina* **silentio**, *sollicitudo* **contemplationi**, et *labor* **quieti**." Von *canonicae* ist die Rede in c. 12. X. de M. et O. I. 33. u. ö. — Dem *monachus* ist parallel *conversus:* c. 7. X. de reg. u. ö.

[1]) Bestimmt zuerst in Conc. Lateran. IV. a. 1215. in c. 9. X. de relig. dom. Vorher baten einzelne darum, andere hatten sie nicht. Vgl. c. un. eod. in 6. III. 17.

[2]) Ueber dessen Bedeutung c. un. de voto et voti redemtione in 6. III. 15., c. un. eod. in Extrav. Joan. XXII. Tit. 6.

[3]) Im c. *Religionum* unic. de relig. domib. in 6. und c. *Quum ex eo* de excess. prael. in 6. V. 6. wird nur gefordert die päpstliche Genehmigung für die Mendikanten (in ersterer Stelle nur für bestimmte Kategorien), *jedoch unter der Voraussetzung, dass sie kein unbewegliches Vermögen erwerben können.* Ausdrücklich ausgenommen werden aber die *Eremiten* und *nicht* genannt *Frauenorden.* In der Clem. *cupientes* 3. de poenis V. 8. wird das c. *quum ex eo* bestätigt bei Strafe der excommunicatio latae sententiae. Das Conc. Trid. Sess. XXV. c. 3. de reg. fordert für *alle* Orden zur Errichtung neuer Häuser *Erlaubniss des Diöcesanbischofs,* nachdem es vorher allen Orden, *mit Ausschluss der Kapuziner und Minoriten,* erlaubt hatte, unbewegliche Güter zu besitzen; der päpstlichen Genehmigung gedenkt es nicht. Da es aber zweifelsohne das Recht des Papstes nicht hat verkürzen, sondern nur das des Ordinarius hat wahren wollen, so folgt: 1) dass für die Kapuziner und Minoriten *auch* päpstl. Genehmigung nöthig ist, 2) für *alle* anderen die bischöfliche genügen würde. Die Const. *Clem. VIII. quoniam* 23. Juli 1603 gibt Vorschriften über die neue Errichtung von Mendikantenhäusern; die const. *Urban's VIII. Romanus Pont.* 28. Aug. 1624 bestätigt dieselbe. Die Const. *Instaurandae von Innoc. X.* 22. Oct. 1652 verbietet die Errichtung von Mannsorden aller Art ohne päpstlichen Consens, gilt aber *nur* für Italien und die „insulae adjacentes." So würde also nach den *Gesetzen* nur in dem hervorgehobenen Umfange päpstl. Consens nöthig sein. Vgl. die gute Deduction von *Bouix* l. c. I. p. 244. 254 (Tit. II. Sect. II. cap. I.), der die Literatur anführt. *Bened. XIV.* de syn. dioec. L. IX. c. 1. n. 9. (seine Deduction aus den Gesetzen passt aber durchaus nicht, wie selbst *Bouix* p. 253 sq. nicht umhin kann einzugestehen,) sagt aber positiv, *dass nach der Praxis des apost. Stuhles und den Entsch. der röm. Behörden zur Errichtung jedes neuen Hauses irgend eines Ordens päpstl. Consens gefordert werde.* In dem im *Archiv VIII.* S. 212 ff. mitgetheilten Urtheile des Eichstädter Ordinariats wird behauptet, diese Praxis sei schon *vor* der Const. Greg. X. (c. Religionum), bez. Bonif. VIII. vorhanden gewesen. Richtig ist, dass man sich meistens die päpstl. Confirmation verschaffte. Aber *daraus* folgt nicht, dass dies früher geschehen *musste,* man erbat sie, um sicherer zu sein vor Aufhebung u. s. w.

mung des Ordinarius ertheilt ist, wird die des Papstes eingeholt. Bedingungen[4]) für diese Genehmigungen sind: 1) die Erlaubniss zur Errichtung von Ordenshäusern irgend einer Art in Städten oder anderen Orten setzt voraus, dass die Prioren oder Prokuratoren der schon im selben Orte und in viertausend Schritte herum liegenden Orten bestehenden religiösen Institute gehört werden, *oder* dem Ordinarius auf andere Weise feststeht, dass ohne den bestehenden Instituten Eintrag zu thun, in dem beabsichtigten neuen Hause *zwölf* Regularen gut *(„commode")* leben können, bei Mendikanten von Almosen; 2) wenn keine anderen Regularen sich am Orte befinden, sollen die Ordinarien untersuchen, ob die Einwohner („locorum incolae et habitatores"), deren Consens sie nachsuchen und haben müssen, zwölf Religiosen ernähren und unterhalten wollen; 3) wird rechtzeitig appellirt, so darf der Ordinarius bis zur Entscheidung der Congr. negotiis Regular. praep. nichts verfügen; 4) Nonnenklöster sollen nur in volkreichen Städten („urbes vel oppida frequentia") errichtet, wenn anderwärts solche bestehen, in solche übertragen werden. Zu den Personen, welche zustimmen müssen, gehört der *Pfarrer.* Ist die Pfarrei incorporirt, so hat der *parochus habitualis* zuzustimmen[5]). Die angegebenen Regeln gelten auch, wenn ein Haus bereits das Recht, am Orte zu terminiren hatte[6]), nicht aber, wenn eine im Orte bereits bestehende Ordensgemeinde aus einem triftigen Grunde an einen anderen Platz im selben Orte übersiedeln will[7]). Durch diese Vorschriften ist gesorgt, dass etwaigen Privilegien nicht zu nahe getreten werde, die örtlichen Verhältnisse Berücksichtigung finden und verhütet werde, dass die neuen Institute lediglich der Bevölkerung zur Last fallen. Der Generalvicar bedarf zur Vornahme obiger Akte eines Specialmandats[8]).

III. Diese Sätze des Kirchenrechts gelten als rein kirchliche überall. Aber nach dem Partikularrecht ist bisweilen mehr gefordert. In *Oesterreich* steht es „den Bischöfen frei, in ihre Kirchensprengel geistliche Orden und Congregationen beiderlei Geschlechtes *nach den h. Kirchengesetzen* einzuführen. Doch werden sie sich hierüber mit der kais. Regierung in's

[4]) Festgestellt in Conc. Trid. l. c. cap. 3. (vgl. c. 1. X. de vita et hon. cler. III. 1., c. 1. X. de instit. III. 7., c. un. de statu regul. in 6. III. 16.), c. 5. de reg. et mon., die cit. constit. *Clem. VIII. quoniam ad instantiam*, *Urb. VIII. Rom. Pont.*, *Greg. XV. Quum alias* 17. Aug. 1622. Diese 3, die Bulle *Instaurandae* u. a. sind gedr. bei *Ferraris* Prompta bibl. sub voce *Conventus* art. I.

[5]) Entsch. der *Rota* bei *Ferraris* l. c. num. 46 ff. *Bouix* l. c. cap. IV.

[6]) Entsch. der *Rota* bei *Ferraris* l. c. num. 50.

[7]) Entsch. der Congr. Regul. das. num. 11 sq. 51 sq. In *diesem* Falle kann auch ein Haus nicht widersprechen, welches für einen bestimmten District ein ausschliessliches Niederlassungsrecht hat. *Ferraris* gibt noch viele Einzelnheiten an. — Handelt es sich um eine *Congregation von Weltpriestern*, die vita communis führen wollen, so genügt die Erlaubniss des Ordinarius und gelten obige Vorschriften *nicht: Ferraris* l. c. num. 32 sq.

[8]) *Bouix* l. c. pag. 249 nach *Fagnani.*

Einvernehmen setzen"[9]). In *Deutschland* ist der Jesuitenorden nebst den ihm verwandten ausgeschlossen [9a]), sonstige reichsgesetzliche Bestimmungen existiren bisher nicht. Nach dem *preussischen* Rechte sind zunächst nur die bereits aus älterer Zeit (i. e. *vor* der Säcularisation) bestehenden Häuser vom Staate als Corporationen anerkannt, bezüglich deren die Ordensgesetze auch mit civiler Geltung bestehen [10]). Was hingegen neue Häuser, Orden, Congregationen betrifft, so steht zunächst der Geltung der kirchenrechtlichen Bestimmungen für das innere Gebiet der Kirche *nichts* im Wege [11]). Jedoch wirkt der Staat in keinerlei Weise mit, wenn es sich um deren Durchführung oder Aufrechthaltung handelt. Die Orden und Congregationen werden vielmehr lediglich nach den *allgemeinen Gesetzen über Vereine* beurtheilt [12]). Werden deren Bestimmungen bezüglich der

[9]) Art. XXVIII. Conc. Dem Wortlaute nach passt die Vorschrift nur auf Einführung von Orden u. Congreg., die im betreffenden Kirchensprengel noch nicht existirten, geht aber nicht auf einzelne Häuser. Wenn aber für jenen Gegenstand keine Verständigung zu Stande kommt, so muss die Sache durch Einvernehmen zwischen Papst u. Kaiser erledigt werden. Wäre es anders, so wäre das Einvernehmen nichts als eine Anzeige. Diese hier angenommene Ansicht spricht auch der Min. Erl. v. 25. Jan. 1856 aus. Die V. O. v. 13. Juni 1858 (*Arch. III.* S. 233) bestimmt: 1) soll ein Ordenshaus eines in Oesterr. noch nicht bestehenden Ordens, bez. einer Congr. eingeführt werden, so hat der Bischof der polit. Landesstelle „über die kirchl. Bestätigung, den Beruf u. die Verfassung dieser geistl. Körperschaft, unter Vorlage der Statuten Auskunft zu ertheilen." Die Sache ist dem Ministerium vorzulegen, welches die allerhöchste Genehmigung einholt. Diese wird im Reichsgesetzblatte kund gemacht. 2) Soll ein Haus eines schon gesetzl. bestehenden Ordens errichtet werden, so hat der Bischof die polit. Landesstelle in Kenntniss zu setzen u. die Subsistenzmittel anzugeben. Ergeben sich keine Anstände, so kann die Landesstelle dem Bischof die Zustimmung geben, hat dies aber dem Ministerium anzuzeigen. Ergeben sich Anstände, so geht die Sache ans Ministerium. Das weitere Verfahren ist nicht normirt, besteht aber darin, dass das Minist. sich mit dem Bischof noch ins Einvernehmen setzt, bez. die a. h. Entschl. einholt, vielleicht auch mit Rom verhandelt. *So ist also zu jeder Niederlassung eines Ordens oder einer Congreg. Zustimmung des Staats erforderlich.* Ob das Hofdecr. v. 25. Mai 1731, 3. März 1745 (*Jaksch III.* S. 482, 486), wonach bei Ausserachtlassung der Staatsgenehmigung die Geistl. gleich abgeschafft, eo ipso unfähig sein sollen, den kön. Consens zu impetriren, die Fundatoren 1000 Dukaten Strafe (ad piam causam) zu zahlen haben, noch gelte, wie *Pachmann II.* S. 446 fg. meint, ist sehr fraglich; es kann auch kaum praktisch werden. 3) Convente, die schon *vor* der Wirksamkeit des Concord. bestanden, „sind auf Grundlage dieser Thatsache, welche, wenn sie offenkundig sein sollte, durch ein Zeugniss der Landesstelle darzuthun ist, *als gesetzlich bestehend* anzusehen." Nach dem 6. Nov. 1855 errichtete haben nachzuweisen, dass sie mit Zustimmung der Regierung errichtet sind.

[9a]) Reichsges. v. 4. Juli 1872. §. 1. „Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden u. ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiet des deutschen Reichs ausgeschlossen."

[10]) A. L. R. Th. II. Tit. 11 §. 1160 ff. „Von Mönchen u. Ordensleuten."

[11]) V. U. Art. 12. Circ. Verf. des Min. d. Innern v. 1. Aug. 1850 (*Beiträge I.* S. 46 ff.).

[12]) Ges. v. 11. März 1850. V. U. Art. 29—31. Cit. Erl. v. 1. Aug. 1850. Erl. des Oberpräsid. v. Westphalen v. 8. Mai 1852. (*Beitr. II.* S. 8.). Ueber die Functionen ausländ. Geistlichen s. Rescr. v. 25. Febr. 1851. (*Beitr. I.* S. 56.), oben §. 65. Note 11.

Mitglieder erfüllt, so nimmt der Staat keinerlei weiteren Einfluss. Förmliche Anerkennung und Corporationsrechte erfordern ein besonderes Gesetz [13]). In *Baiern* sind auf Grund des Concordats verschiedene Klöster neu errichtet, vom Staate (Könige) dotirt bez. anerkannt worden; die Zulassung neuer sowie die Errichtung neuer Ordenshäuser erfordert staatliche Genehmigung [14]). Anerkannte, ältere oder neuere, haben die Eigenschaft von Corporationen. In *Baden* [15]), *Württemberg* [16]) ist die Einführung von Orden und die Errichtung von Ordenshäusern abhängig von einer staatlichen Erlaubniss, welche „jederzeit widerruflich ist". Im K. *Sachsen* ist durch die Verfassung [17]) die Errichtung neuer Klöster verboten und der Jesuitenorden namentlich unbedingt ausgeschlossen worden.

IV. Die *Aufhebung* sowohl eines Ordens überhaupt [18]) als eines einzelnen zu Recht bestehenden Ordenshauses steht nur dem Papste zu [19]). Wird ein Institut aufgehoben, so hängt es von der Bestimmung des Papstes ab, zu welchem Zwecke dessen Vermögen fortan verwendet werden soll [20]).

[13]) V. U. Art. 13. „Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Corporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen." Bis jetzt kam dies noch nicht vor.

[14]) Concord. art. VII. verheisst Errichtung einiger durch den König „inito cum S. Sede consilio." Conc. art. XVII. — Edict. §. 76. num. c.

[15]) 1. Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 11. Oben §. 26. IV.

[16]) Ges. v. 30. Jan. 1861. Art. 15. Oben §. 26. IV. „Der Jesuitenorden oder ihm verwandte Orden" dürfen nur durch ein besonderes Gesetz eingeführt werden.

[17]) V. U. §. 56. Seit alter Zeit bestehen hier die beiden Cistercienserinnen-Abteien zu Marienstern und Marienthal in der Lausitz unter der Jurisdiction des Abts von Ossegg in Böhmen. —

[18]) Dies folgt aus allgemeinen Gründen und ist durch die Geschichte bewiesen.

[19]) Weil dessen Genehmigung zur Errichtung nöthig ist. Bei ***Ferraris*** l. c. art. II. zahlreiche Entscheidungen, welche dies bestätigen. Clem. 2. princ. de relig. dom. ***Schmalzgrueber*** L. III. Tit. 36. n. 23 sqq.

[20]) Clem. 2. cit. Ausnahmen im Conc. Trid. Sess. XXV. c. 8. de ref. Wann es einem Bischof gestattet sei, zu handeln, ergeben: 1) c. 5. X. de relig. dom., das gestattet, ein Kloster Säculargeistl. zu geben, wenn keine Regularen vorhanden sind; 2) c. 7. X. de cler. vel mon. III. 50. „Relatum est, quod monachi de H. saeculariter vivunt, et alios exemplo suo corrumpunt. Ideoque mandamus, quatenus eos ad observantiam regulae appellatione remota compellas, vel, si tibi restiterint ausu temerario, ***eis eiectis***, fratres alterius ordinis, si non potest praescriptum monasterium in suo ordine reformari, in illud inducas, ut labores impiorum justi edant, et illi tandem rubore perfusi ad sui ordinis observantiam revertantur." Für ***Oesterr.*** folgt dies aus Concord. XXIX. u. XXXIV. XXXV. Aber ausdrücklich gesagt ist es nicht und deshalb eine Lücke vorhanden.

In ***Preussen*** ist diese Frage, abgesehen von den wenigen alten Ordenshäusern, nicht praktisch, weil die neuen keine Corporationen sind, folglich ***als solche*** kein Vermögen, wenigstens kein unbewegliches besitzen, ***und das faktisch besessene auf andere Namen eingetragen ist.*** In ***Baiern*** hat die Aufhebung des Schottenklosters in Regensburg im J. 1862 durch den Papst stattgefunden, zwischen dem und der Regierung auch über die Verwendung eine Vereinbarung getroffen wurde.

Mit der Suppression eines Ordens haben von selbst die einzelnen Institute ihre rechtliche Existenz eingebüsst; die Priester treten damit in den Weltpriesterstand, die nichtgeistlichen Professen in den Laienstand, werden säcularisirt, soweit nicht in beiderlei Beziehung ein Uebertritt in einen anderen Orden erfolgt. Die Selbstauflösung steht den Mitgliedern eines Ordens oder eines einzelnen Ordenshauses nicht zu, weil zwar die jeweiligen Mitglieder zugleich die Corporation repräsentiren, aber diese doch nicht für die jeweiligen Mitglieder als solche allein besteht. Wenn also ein Haus ausstürbe, so hinge es, wie im Falle der Aufhebung, vom Papste ab zu bestimmen, was mit dem Vermögen zu geschehen habe. Da die Stellung eines Ordens durch die Statuten bedingt ist, jede wesentliche Veränderung dieser ihn zu einem anderen machte: so folgt, dass die Annahme neuer Statuten an den päpstlichen Consens gebunden ist. Dieser ist ebenso nöthig, damit ein einzelnes Ordenshaus eine andere Regel annehme, weil darin eigentlich eine Aufhebung des bisherigen und die Errichtung eines neuen liegt[21]).

§. 173.

3. Aufnahme in den Orden[1]). Austritt.

I. Ueber alle hierher gehörigen Fragen entscheiden zunächst die einzelnen Ordensstatuten. Das jus commune hat aber bestimmte Erfordernisse mit der Wirkung aufgestellt, dass sie beobachtet werden müssen; auch sind dieselben in die Statuten aufgenommen oder gelten von selbst als darin enthalten.

II. Die *Aufnahme in eigentliche Orden*, die Erwerbung der Mitgliedschaft findet Statt durch Ablegung der *Professio religiosa* als des bindenden (s. g. feierlichen, votum solenne) Gelübdes der drei wesentlichen Ordensverpflichtungen. Auf die Form, wie dies abgelegt wird, auf die äusseren Feierlichkeiten u. dgl. kommt nichts an[2]). Alle vorhergehenden Akte: Einkleidung, Anlegung des Ordensgewandes u. s. w. sind nur Vorbereit-

[21]) c. un. §. 3. de relig. dom. in 6. „Ad haec personis ordinum, ad quas constitutio praesens extenditur, transeundi ad reliquos ordines approbatos licentiam concedimus generalem ita, quod nullus ordo ad alium, vel conventus ad conventum se ac loca sua totaliter transferat, sedis ejusdem super hoc permissione specialiter non obtenta."

Ueber die neueste Säcularisation des Klosters *Rheinau* durch die Züricher Regierung *Scherer* im *Archiv VIII.* S. 223 ff.

[1]) *Des voeux solennels* dans les monastères des religieuses in *Anal.* jur. pont. Rome 1857. 21 livr. c. 71—106. Die neueren sehr zahlreichen päpstl. Dekrete, Erlasse der Congr. Regul. etc. im *Archiv* an verschiedenen Stellen, insbesondere eine von *Sentis* veröffentlichte Zusammenstellung der *„Acta s. Congregationis super statu Regularium"* vom Secretair derselben (jetzigem *Card. Bizzari*) Rom. 1862 *das. XIV.* S. 332 ff. 353 ff.

[2]) c. 13. 16. X. de regular. III. 31.

ungen für jenes Gelübde; sie binden also niemals mit der Wirkung desselben, aber sie verschaffen das privilegium canonis[3]).

III. *Jede Ablegung des feierlichen Keuschheitsgelübdes setzt zu ihrer Gültigkeit voraus* 1) *einen mindestens ein volles Jahr durch dauernden Probezustand*[4]). Dieser *Novitiatus* (tempus probationis, *Probejahr*), von dem die darin Befindlichen *Novizen* (novitii) heissen, hat den Zweck: dem Novizen hinlängliche Zeit und Gelegenheit zu geben, um zu prüfen, ob er überhaupt Beruf habe zum Ordensleben und zum Leben in *diesem* Orden. Deshalb *soll* nach den Statuten aller Orden der Novize unter der Leitung eines eigenen Novizenmeisters (magister novitiorum) mit den Ordenspflichten nach jedweder Richtung bekannt gemacht und in ihnen geübt werden. Damit die Fähigkeit der Prüfung und die Tauglichkeit zum Eintritte in den Orden gesichert werde, ist zur *Aufnahme in den Noviziat* erforderlich[5]): a) bei Frauenorden der Nachweis jener Punkte, welche die Statuten fordern, b) bei Mannsorden ein *Zeugniss des Ordinarius* ihres Geburtsortes und jener Diöcese, in welcher der Postulant nach vollendetem 15. Lebensjahre über ein Jahr gewohnt hat, wodurch über die von den Gesetzen geforderten Punkte genaue Auskunft gegeben wird. Die Aufnahme setzt voraus, dass der Ansuchende *(postulans) von achtbaren Eltern stamme*[6])

[3]) c. 21. §. 1. de sent. excomm. in 6. V. 11.

[4]) Conc. Trid. l. c. cap. 15. mit den Resolut. dazu; älteres Recht c. 1. C. XVII. qu. 2., c. 8. 12. 16. X. de regul. III. 31., c. 1. 2. h. t. in 6. III. 14. Einzelne Orden fordern ein längeres (z. B. die Jesuiten ein zweijähriges).

[5]) *Sixti V.* Const. *Quum de omnibus* 6. Kal. Dec. 1587, *Ad Romanum* 12. Kal. Nov. 1589. *Greg. XIV. Circumspecta* 15. Mart. 1593, *Clem. VIII. In suprema* 2. Apr. 1602, *Cum ad regularem* 19. Mart. 1603; Decret. Congr. de statu regular. *Romani Pontifices* 25. Jan. 1848, Declarationes dazu v. 1. Mai 1851. 25. Febr. 1863; die nur für Italien erlassenen übergehe ich, in der cit. Zusammenstellung von *Bizzari* sind sie aufgeführt.

[6]) Die const. Sixti V. *Cum de omnibus* schloss die „*illegitimi procreati ex incestu* (bei Verwandtsch. oder Schwägersch. der Eltern bis zum 3. Grade) aut *ex sacrilegio*“ (wenn ein Theil oder beide Keuschheit gelobt) trotz kais., kön. oder sonstiger Legitim. derart aus, dass sie nur „ad habitum *Conversorum* seu *famulorum*“ u. zu den niederen Diensten gelassen werden sollten, jedoch nie zur Profess, zu den ord. min. oder *char. clericalis*. *Sonstige uneheliche* [worunter aber nicht jene zu verstehen, die per subsequens matrim. legitimirt seien, vorausgesetzt, dass zur Zeit der Erzeugung eine Ehe zwischen den Eltern hätte bestehen können. So standen also die adulterini, deren Eltern sich geehelicht, auch nach der Ehe den unehelichen gleich.] sollten zwar aufgenommen werden können, aber nicht zur Präpositur, Abts-, Priors-, Guardians-, Custos-, Provinzials-, Generals-Würde gelangen können. *Greg. XIV.* hob dies auf u. führte wieder die früheren Vorschriften ein, i. e. gab den Orden ihre Privilegien zu legitimiren behufs der Aufnahme u. s. w. zurück, verbot jedoch ausdrücklich, einen unehelichen in einen Orden aufzunehmen, in dem der Vater vor oder nach der Geburt des Sohnes Profess abgelegt habe, solange der Vater lebe. Clem. VIII. hob die Folge der Nullität für letzteren Punkt auf. — In Geltung stehen aber die Vorschriften, bei unehelichen ganz besonders strenge hinsichtlich der Umstände u. s. w. zu prüfen.

(„ex honestis parentibus natus“), das nach den Statuten nöthige *Alter* habe, *körperlich fähig*, nicht wegen eines Verbrechens bestraft oder in Untersuchung befindlich *(non criminosus)*, *guten Rufes*, *von guten Sitten*, *nicht mit Schulden belastet*, nicht aus einer geführten Verwaltung rechnungspflichtig sei, und die erforderlichen Kenntnisse habe, um die minores und seinerzeit die majores ordines empfangen zu können[7]. Kein Ordinarius darf dies Zeugniss verweigern[8]. Nimmt ein Oberer ohne dasselbe auf, ausser in den ausdrücklich gestatteten Fällen, so trifft ihn die Strafe des von selbst eintretenden Verlustes aller Aemter, der activen und passiven Wahlbefähigung und des Stimmrechts, wovon nur der Papst dispensiren kann. Kommen in einem Orden *Oblati* und *Donati* vor, so ist diese Vorschrift vor der Anlegung des Gewandes solcher zu beachten. Wird diese Form versäumt, so ist die susceptio habitus unerlaubt, aber nicht ungültig. Um zur Professleistung zugelassen zu werden, sind die litterae testimoniales sobald als möglich nachzuholen. Geschicht das nicht, so ist die Professio zwar nicht ungültig, aber unerlaubt.

IV. Weiter setzt 2) die Professleistung in jedem *Manns-Orden ohne Ausnahme* nach dem geltenden[9] Rechte *zur Gültigkeit voraus die vorherige Ablegung von einfachen Gelübden* (votum simplex) *und den Ablauf von drei Jahren seit der Ablegung des einfachen Gelübdes*[10]; für die Frauen-Orden hin-

[7]) Wer 25 Jahre alt ist und diese Kenntniss nicht hat, soll nach der const. *Cum ad regularem* nur als *Conversus* aufgenommen werden. Conversen sollen aber auch nicht vor 25 Jahren aufgenommen werden u. „praecipua dortrinae capita“ kennen.

[8]) Die declarationes zum Dekret *Romani Pontifices* setzen die Fälle fest, wann der Obere es nicht braucht, weil es der Bischof nicht gibt, u. beantworten noch andere dubia. Freilich ist dadurch das Gute der Vorschrift selbst wieder abgeschwächt worden. — Das Dekret *Rom. Pont.* soll bei Strafe der privatio officii vocis activae et passivae ipso facto incurrenda des Oberen *jährlich* am 1. Jan. „in publica mensa“ verlesen werden.

[9]) Bis auf die gleich anzugebenden Normen gehörten zur Gültigkeit einer Profess nur: a) Zurücklegung des 16. Lebensjahrs; b) einjähr. Noviziat, ausserdem die im Texte später anzugebenden Momente.

[10]) Der Entwicklungsgang ist folgender. In *Oesterreich* (Hofdekr. v. 17. Oct. 1770 — auf der Uebertretung stand eine Strafe von 3000 Gulden für jeden einzelnen Candidaten, bei Mendikanten Einstellung des Collectirens — 25. März 2. Apr. 1802, 1. Sept. 1814) war gefordert für alle feierlichen Gelübde, dass der Candidat das 24. Jahr zurückgelegt oder zwar erst das 21., aber im letzteren Falle bereits 3 Jahre in einem Kloster desselben Ordens zugebracht habe, bei weiblichen unbedingt das vollendete 24. Lebensjahr; auch forderte man bei den männlichen Candidaten Ablegung des sog. philos. Cursus. Das Concordat art. XXVIII. stellt das jus commune her. Bei dessen Abschluss wurde aber vom päpstl. Stuhle auf Anstehen der Regierung die Zusicherung ertheilt, „diese zweckmässige Bestimmung durch eine eigens zu erlassende Weisung aufrecht erhalten zu wollen.“ So der Min. Erl. v. 25. Jan. 1856, der deshalb alle Ordinarien aufforderte, bis zur Erlassung dieser Weisung die bisherigen Normen zu befolgen. Darauf wurde für Oesterreich durch ein den Ordinarien im Wege der Congr. Episc. et Regul. zugestelltes Dekr. vom 19. März

gegen ist gemeinrechtlich eine vorherige Ablegung von einfachen Gelübden nicht vorgeschrieben. Es steht dem Ordensobern frei, die Professleistung auch noch über drei Jahre hinaus zu schieben. Diese vota simplicia [11]) sind für den Gelobenden perpetua, weshalb die Dispens davon

1857 (*Archiv I.* 384.) gestattet, *dass in den Nonnenklöstern vorher vota simplicia, jedoch nicht über das vollendete* 25. *Lebensjahr hinaus abgelegt werden dürften.* Am selben Tage erliess die *Congr. super statu Regular.* aus päpstl. Auftrag in lit. encycl. *Neminem latet* folgende Bestimmungen: *nach vollendetem*, dem jus commune und den Statuten entsprechendem *Noviziate haben die Novizen vota simplicia abzulegen*, nachdem sie das 16. Jahr oder das nach den Statuten geforderte höhere zurückgelegt haben; bez. der *Laien* und *Conversen*, nachdem sie das in der Const. *Clem. VIII. In suprema* geforderte (das 25. siehe Note 7.) zurückgelegt haben; *drei Jahre nach Ablegung der vota simplicia können sie zu dem votum solenne gelassen werden*, wenn sie würdig sind, *insofern nicht für einzelne Orte*, wie es einzelnen Instituten bereits gestattet ist, *die Ablegung der V. simp. für längere Zeit bewilligt ist.* Auch kann der General oder Provinzial die Ablegung der professio hinausschieben, jedoch nicht über das 25. Lebensjahr; wo keine solchen Oberen sind, steht dies zu dem „Superior domus novitiatus de consensu magistri novitiorum et duorum religiosorum, qui in Instituto aliquo gradu insigniti sint.“ Die Dekrete *Romani Pontifices* und *Regulari disciplinae* (für Italien) sind streng zu beachten. So war also bis zum gewissen Grade die österr. Praxis zur Norm des jus commune erhoben. Für *Oesterr.* bestimmte das Begleitschreiben (mit dem obig. Dekret im *Archiv IX.* S. 437 ff.): „Verum peculiaria rerum adjuncta exigunt, ut *in domibus religiosis in enunciata ditione constitutis professio votorum solennium differatur juxta morem et praxim inibi nonnullis ab hinc annis inductam.* Quapropter ea est Sanctitatis Suae *mens, ac voluntas*, ut Superiores Regulares facultate eis in dicto decreto attributa, differendi scil. professionem votorum solemnium, *uti* **debeant** *juxta superius memoratum morem, et praxim.*“ So ist also jene Zusage strikt erfüllt. Ein Erl. des Cult. Min. v. 27. Juni 1859 an alle Länderchefs und Ordinarien (*Archiv XI.* S. 440 ff.) setzt dies auseinander, fügt bei, es habe hiernach angenommen werden müssen, „der Ordenscandidat werde durch die einfachen Gelübde vor Zurücklegung des 24. bez. 21. nicht zum Ausharren in dem Orden verpflichtet, sondern könne diesen vor Ablegung des feierl. frei verlassen, weil dies die hierlandes geltende Vorschrift u. Uebung mit sich brachte, u. der h. Stuhl angegangen war, zur Aufrechthaltung derselben das Geeignete zu verfügen, was auch bereitwillig zugesagt wurde.“ Gleichwohl hätten einzelne declar. der S. Congr. Episc. et regul. Anlass zur gegenth. Ansicht gegeben. Deshalb habe sich die Regierung an den päpstl. Stuhl gewendet, von welchem erklärt worden sei, „dass, wenn in Folge der Anordnung der S. Congr. Episc. et Reg. vom 19. Mart. 1857 behufs der Erläuterung der Tragweite der darin vorgeschriebenen einfachen Gelübde in einer österr. Diöcese Bestimmungen veröffentlicht wurden, die mit der in der Monarchie bestehenden Uebung nicht im Einklange stehen, dieser Vorgang dem h. Stuhle fremd geblieben u. nicht durch dessen Billigung bekräftiget worden sei. Es wurde ferner beigefügt, dass, wenn von der S. Congr. Episc. et Regul. bezüglich der erwähnten Angelegenheit einzelne Näherbestimmungen vorgezeichnet wurden, diese Congregation allezeit die österr. Ordensconvente ausgenommen habe, indem sie den Oberen der Orden, für welche solche Bestimmungen verfügt wurden, die Weisung ertheilte, dieselbe in den Staaten Seiner k. k. Apost. Majestät ohne vorherigen Auftrag des h. Vaters *nicht* kundzumachen.“ *Somit bewendet es für Oesterreich lediglich bei der bisherigen Uebung, die für dasselbe vom Papste sanctionirt ist.*

[11]) Die hier folgenden näheren Bestimmungen, zu denen noch einige zu sehr in Einzelnheiten gehende kommen, enthalten die im *Archiv XVI.* S. 373 ff. abgedr. *declarationes* der Congr. de statu regul. bei *Bizzarri* num. 20—29.

dem Papste vorbehalten ist. Der Orden aber kann aus guten Gründen, jedoch nicht wegen nach deren Ablegung eingetretener Kränklichkeit, ohne jeden gerichtlichen Vorgang die einfachen Professen entlassen, bei der Entlassung die einfachen Gelübde vollständig lösen. Solche Professen geniessen alle Gnaden und Privilegien des Ordens, wie die eigentlichen, sind aber nicht verpflichtet zur privaten Betung des officium divinum, wohl aber zur Abhaltung des Chors, haben die Ordensregel zu beachten, haben Stimmrecht im Convente nach denselben Normen wie die eigentlichen. Sie dürfen aber *nur* zur Tonsur und den niederen Weihen gelassen werden; nur für diese können also die Oberen Dimissorialien und die ihnen zustehenden Dispensen (a defectu natalium) ertheilen. Die Ablegung der professio von Seiten der simpliciter Professi kann frei und gültig geschehen in jenem Hause, wo sie sich zur Zeit derselben befinden, obgleich es nicht das eigentliche Novizenhaus ist. Ohne diese vota simplicia ist die Professableistung nichtig[12]). Die Professleistung muss, wenn vota simplicia vorher gegangen sind, eine *ausdrückliche* sein, die *stillschweigende* ist also nach gemeinem Rechte für alle *Mannsorden* abgeschafft[13]).

V. Zur Gültigkeit der Professleistung gehört 3) bei *Mannsorden* das vollendete *neunzehnte* Lebensjahr, bei *Frauenorden* das vollendete *sechszehnte*[14]). Jedoch kann ein Mädchen nach vollendetem 12. Lebensjahre unter gewissen Bedingungen zugelassen werden[15]). Jede Professleistung setzt voraus 4) *volle Willensfreiheit.* Diese fehlt bei Personen, welche des vollen Ver-

[12]) Breve *ad universalis eccl. regimen* 7. Febr. 1862. (*das.* S. 380). Da für Oesterreich auch bezüglich der Nonnenklöster vota simplicia vorgeschrieben sind, da das Dekret *Rom. Pont.* seine Satzung gleichstellt den bereits für einzelne Orte u. Institute erlassenen, da das cit. Breve allgemein lautet: *so sind auch die professiones in österr. Nonnenklöstern ohne vota simplicia* nichtig.

[13]) Declar. v. 12. Jun. 1858. num. XI. Für *Oesterreich* ist sie also *überhaupt* fortgefallen. Alle Deductionen bei *Pachmann II.* S. 405 ff. auf Grund des Concord. Art. 28. 34. 35. in dieser Materie sind unrichtig, weil sie einfach auf Nichtbeachtung der citirten Dekrete — *nur* das für die Nonnenklöster vom 19. Mart. 1857 wird citirt — beruhen. — Die *stillschweigende* Professleistung normiren: c. 4. 8. 22. 23. X. de regul., c. 1—4., id. tit. in 6., Const. *Bened. XIV. Anno vertente* 19. Jan. 1750 u. a. Der Gegenstand bedarf keiner weiteren Darlegung, da er gänzlich unpraktisch ist. —

Wenn Jemand, der bereits 25 Jahre alt ist, in's Noviziat tritt, so muss nach dessen Ablauf auch bei diesem noch der dreijährige Probezustand mit votum simplex eintreten, declaratio v. 20. Jan. 1860 (*das.* S. 376). *Diese* Declaration, da sie ganz im Geiste der für Oesterr. gemachten Sonderbestimmungen liegt, gilt offenbar für dasselbe.

[14]) Conc. Trid. l. c. cap. 15. Vgl. die Declarat. dazu. Das 19. Jahr ergibt sich aus der Nothwendigkeit des 16. Jahres für's Noviziat und des dreijährigen Verharrens in den votis simplicibus.

[15]) Conc. Trid. l. c. cap. 17. mit den declarat. Congr. Conc. dazu. Die Zeit wird nach römischer Art berechnet. Bezüglich der Laici et Conversi vgl. Note 10.

nunftgebrauches entbehren[16]), bei Gezwungenen[17]), Irrenden[18]). Dient schon das Noviziat überhaupt dazu, die Fähigkeit und Würdigkeit der Person nach jeder Richtung zu erproben, so hat das Recht überdies Bestimmungen getroffen, wodurch die volle Freiheit des Novizen auszutreten, sobald er keinen wahren Beruf hat, aufrecht bleibt. Diese bestehen darin, dass der Novize in Hinsicht der Verfügung über sein Vermögen sehr beschränkt ist, soweit es sich um das Kloster handelt. Das Concil von Trient[19]) erklärt jeden vermögensrechtlichen Verzicht oder jede derartige Verpflichtung eines Novizen auch zu Gunsten irgend eines frommen Zweckes (pia causa) für ungültig, ausser wenn sie geschah 1) mit Zustimmung des Bischofs oder Generalvicars, 2) innerhalb der zwei letzten Monate vor der Professleistung, und wenn 3) die letztere wirklich erfolgt ist. Weiter verbietet es, dass vor der Professleistung, mit Ausnahme der Auslagen für Kost und Kleidung für die Zeit des Noviziats, von den Eltern, Verwandten oder Curatoren unter irgend einem Vorwande dem Kloster eine Zuwendung aus dem Vermögen des Novizen gemacht werde, bei Strafe des Anathems für die Geber und Nehmer, und befiehlt, Jenen, welche vor der Professleistung austreten, Alles zurückzugeben, was ihnen gehörte, den Bi-

[16]) c. 15. X. de regular. Dass eine gerichtlich wegen Wahnsinns oder Blödsinns unter Curatel gesetzte Person nicht zugelassen werden dürfte, ist nach den mitgetheilten Dekreten, obgleich es mit keinem Worte gesagt ist, wohl selbstverständlich. Da ferner der die Profess Abnehmende sich genau überzeugen muss, da das Noviziat, bez. 4 Jahre vorhergehen müssen, so ist der Fall einer Professleistung in einem lichten Zwischenraum kaum denkbar.

[17]) c. 1. X. de his quae vi metusve c. f. I. 40. Die für das imp. vis ac metus geltenden Momente finden analoge Anwendung. Dass insbesondere ein metus intrinsecus, eine vermeintl. Furcht, nicht schade, lehrt c. 13. X. eod., c. 9. X. de convers. conjug. III. 32. Kinder dürfen gegen ihren Willen von den Eltern nicht mehr zum Klosterleben bestimmt werden: c. 12. 14. X. de reg., wodurch das alte Recht in c. 3. C. XX. qu. 1. abgeändert ist. Ueberhaupt Conc. Trid. l. c. cap. 18., das mit dem Anathem bedroht *alle*, die einen Zwang gegen Weiber ausüben, Hülfe leisten, ebenso die, welche an der Ablegung verhindern. Das canonische Recht gestattet, ein Weib in ein Kloster gegen ihren Willen zu bringen a) wenn sie ihrem Manne die Erlaubniss zum Eintritte gab und nicht die gelobte Keuschheit hält: per arg. a contr. in c. 18. X. de convers. conjug.; b) wenn ein Mann sie nicht wieder aufnehmen will, nachdem sie ihm fortlief u. Ehebruch trieb: c. 19. X. eod. Dazu kommt c) die Ermächtigung, Nonnen, welche simonisch bei Aufnahme von Professen verfahren, in ein Kloster strengerer Regel zu stecken; c. 40. X. de simonia. Die beiden ersten Fälle dürften kaum mehr praktisch durchführbar sein.

[18]) Wann er nicht schadet, ergibt z. B. cap. 20. X. de convers. conjugat. Er muss ein *wesentlicher* sein, ist aber h. z. Th. kaum denkbar, ausser bei grösster Stupidität.

[19]) Conc. Trid. l. c. cap. 16. Die resol. Congr. Conc. dazu setzen die einzelnen Verhältnisse noch näher auseinander. Auch die *dos* ist zu restituiren, wenn der Novize stirbt oder austritt. *Oesterr.* Verordnungen (cit. Hofdekr. v. 17. Oct. 1770, 17. Juli 1782, 21. Juli 1787) verbieten auch Kostgeld vom Austretenden zu fordern, zu nehmen oder sich zusichern zu lassen. Dies Verbot fällt unter Concord. art. 34. 35. und gilt daher wohl nicht mehr.

schof ermächtigend, dies durch Censuren, wo nöthig, zu bewirken. Das neueste Recht [20]) hat bezüglich der *Professi votorum simplicium* angeordnet: sie können das Eigenthumsrecht ihrer Immobilien behalten, dürfen diese aber nicht selbst verwalten, noch deren Revenuen ausgeben oder verbrauchen, müssen also für diese Zeit die Verwaltung, den Ususfruct und Gebrauch cediren, dabei steht ihnen die Wahl der Person frei, sie können jedoch auch ihrem Orden cediren, ausser wenn es sich um Professen der Minoriten oder Reformaten handelt. Die Verzichtleistung, bez. Disposition über ihr Vermögen dürfen auch diese Professen erst in den letzten zwei Monaten vor der eigentlichen Professablegung vornehmen [21]).

Endlich ist erforderlich 5) *Dispositionsfähigkeit* hinsichtlich der eigenen Person. Sie fehlt zunächst *Ehegatten* ohne Zustimmung des Mitgatten. Mit beiderseitiger Zustimmung ist der Eintritt beider unbedingt, der eines Theils nur dann gestattet, wenn das Alter des „in der Welt zurückbleibenden" die Gefahr der Unenthaltsamkeit ausschliesst und letzterer Enthaltsamkeit gelobt [22]). Einseitig steht einem Gatten der Eintritt frei, wenn der andere des Ehebruchs sich schuldig gemacht hat [23]). Hat ein Gatte gegen diese Vorschriften eigenmächtig Profess abgelegt, so kann er vom anderen zurückgefordert werden [24]). Ist die Ehe nicht consummirt, so steht der Eintritt frei [25]). Aus gleichem Grunde darf ein *Bischof* nicht ohne päpstliche Genehmigung eintreten [26]). Aus moralischen Gründen

[20]) Declaratio v. 12. Juni 1858 num. IX. Aus dem in Note 10 Gesagten ergibt sich, da in Oesterreich die Eintretenden bis zur Professablegung ganz wie Novizen behandelt werden sollen, dass diese Sätze für Oesterreich nicht gelten, vielmehr das frühere Recht.

[21]) Decl. 1. Aug. 1862 im *Archiv XVI.* S. 381.

[22]) Tit. X. de conversione conjugatorum III. 32., bes. 1. 4. 8. 13. 18. 20. *Oesterr.* Instruct. §. 206.

[23]) c. 15. 16. eod. Dazu gehört nach heutiger Disciplin unzweifelhaft ein rechtskräftiges Scheidungsurtheil. Ob c. 21. eod. noch gelte, ist zweifelhaft. Für *Oesterreich* gilt es nicht, da die *Instr.* §. 208. wegen Abfalls vom Christenthume die lebenslängliche Scheidung *nicht* gestattet. — Der *schuldige* Theil (beim Ehebruche) kann nur dann eintreten, wenn der unschuldige Theil eingetreten ist: Const. *Sixti V. Cum de omnibus.* Der Grund liegt darin, dass der unschuldige jederzeit die Herstellung der Lebensgemeinschaft zu fordern berechtigt ist.

[24]) c. 3. 11. 12. 16. 17. X. h. t. Wurde der eine Theil durch List zur Einwilligung vermocht, so verliert er sein Recht nicht: c. 16. X. cit. Ueber die Frage: ob ein Gatte, der ohne den Willen des Mitgatten Profess leistete, nach dessen Tode noch an diese gebunden sei, siehe c. 3. 9. 10. 12. eod.

[25]) Oben §. 162. *Oesterr.* Instr. §. 201—204. Die decl. v. 25. Jan. 1861. (*Archiv* l. c. S. 377) sagt, die prof. votorum simpl. löse die Ehe nicht; der eintretende Gatte, der 3jähr. vota simpl. leisten müsse, oder der andere könne aber in solchem Falle den Papst um die Ermächtigung angehen, sofort das votum solenne abzulegen. Letztere Erlaubniss dürfte wohl für *Oesterreich* (nota 10.), sofern dadurch der Alterstermin abgekürzt werden würde, nicht gegeben werden. Freilich bleibt da fraglich, ob der andere 3 Jahre warten muss? Indessen zur copula *zwingen* kann man nicht.

[26]) c. 18. X. de regular.

verbietet das Recht Kindern, ihre Eltern zu verlassen und in Orden zu treten[27]; gewiss darf man aber auch ohne positives Gesetz behaupten, dass Eltern, denen die Obsorge von Kindern noch obliegt, nicht aufgenommen werden dürfen.

VI. Bei den Vorschriften des gemeinen Rechts bewendet es in allen jenen Staaten, wo entweder einfach das Kirchenrecht anerkannt ist, oder diese Sache blos für das innere Gebiet der Kirche Bedeutung hat[28]. Dagegen ist für *Oesterreich*[29] unbedingt Rechtens: keine weibliche Person darf zur Professleistung gelassen werden vor vollendetem vierundzwanzigstem Lebensjahre, keine männliche vor vollendetem 24., mit vollendetem 21. jedoch dann, wenn sie bereits nach Ablauf des Probejahres drei Jahre ununterbrochen sich in einem Hause des betreffenden Ordens aufgehalten hat. *Ausländer*[30], welche bereits Professen sind und in ein österreichisches Kloster eintreten wollen, oder welche in einem Ordenshause in Oesterreich zu deren Ablegung zugelassen zu werden wünschen, haben, wenn das Ordenshaus die stabilitas loci geniesst, vorher die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben. Die Anzeige ist vom Ordensoberen durch das Ordinariat an die Landesstelle zu erstatten. Diese Anzeige ist auch nöthig, wenn zufolge der Ordensverfassung ausländische Ordensglieder zeitweilig in einem österr. Hause des Ordens sich aufhalten; dabei sind die legalen Aufenthaltsdocumente beizubringen.

VII. Ist das *Noviziat*[31] — und nach dem neuesten Rechte beziehungsweise der dreijährige Stand der professi votorum simplicium — abgelaufen, so soll der tauglich befundene Novize zur Professleistung gelassen, im

27) c. 1. D. XXX.

28) So in den deutschen Staaten mit Ausschluss *Baierns*. Hier dürfen weibliche Personen nicht vor vollend. 20. Jahre aufgenommen, vor dem 21. eingekl. und vor dem 33. zur eigentl. Profess zugelassen werden, *vorher* legen sie von 3 zu 3 J. vota simpl. ab. (V. O. 9. Juli 1831 u. 26. Mai 1831. *Döll. VIII.* S. 830 fg. Ausländer beiderlei Geschlechts müssen das Indigenat erwerben. V. O. 28. Dec. 1834, 16. Dec. 1836 (das. S. 814. 834). In Mannsorden Eintretende sollen den für den Eintritt in den geistl. Stand vorgeschriebenen Bedingungen genügen; wenn sie im Lehramte oder der Seelsorge verwendet werden, auch den hierfür gestellten besonderen (V. O. 20. Dec. 1834). Das Alter ist 25 J., resp. 21 nach dreijähriger Probezeit: V. O. vom 12. Mai 1829 (das. S. 825).

29) Die Nachweise gibt Note 10.

30) Min. Erl. v. 11. Oct. 1859 (*Archiv VII.* S. 282.); derselbe bestimmt noch: Provinz-Obere von Orden, die aus öffentl. Fonden unterstützt werden, haben sich mit der polit. Landesstelle wegen Aufnahme neuer Mitglieder in's Einvernehmen zu setzen. Die hier von den anderen geforderten jährl. Personalstandsausweise sind später erlassen. Nur bei Orden, die Lehr- oder Erziehungsanstalten haben, ist jede Veränderung in der Person des Vorstandes und im Stande des Lehrpersonals u. die Bestellung neuer Lehrer von Fall zu Fall anzuzeigen.

31) Die Vorschriften der const. *Clem. VIII. Cum ad regularem* über dessen Form u. Durchführung sind von Neuem abgedr. im *Archiv XVI.* S. 381 ff.

gegentheiligen Falle ausgestossen werden[32]). Jedoch steht es jetzt bei den Mannsorden den Oberen frei, die Zeit der Professleistung aus wichtigen Gründen noch hinauszuschieben.

VIII. Die *Wirkungen und Folgen der Ablegung des feierlichen Gelübdes* sind ausser der Mitgliedschaft des Ordens und der hieraus fliessenden Rechte und Pflichten (§. 174) folgende: 1) Die privilegia cleri (§. 40) 2) Auflösung jedes früheren votum simplex[33]). 3) Lösung eines Eheverlöbnisses[34]) und der nichtconsummirten Ehe[35]). 4) Tilgung des defectus natalium zum Behufe des Empfanges der Weihen[36]). 5) Unfähigkeit zur Eheschliessung (§. 148). 6) Anspruch auf den lebenslänglichen Unterhalt vom Orden[37]). 7) Grossjährigkeit, auch wenn das sonstige Alter nicht vorliegt[38]). 9) Persönliche Unfähigkeit, Vermögen für sich zu erwerben und als eigenes zu besitzen[39]). 8) Vacanz des vom Professen besessenen

[32]) Conc. Trid. l. c. cap. 16., das die Jesuitenregel anerkennt. Ueber die übrigen Punkte geben die citirten Dekrete u. Deklarationen Aufschluss, die, soweit sie nicht dem in num. VI. Gesagten derogiren, auch für Oesterreich anwendbar sind.

[33]) c. 4. X. de voto et voti red., c. 5. de regul. in 6.

[34]) c. 16 X. de sponsal. Oben §. 132.

[35]) c. 2. 7. 14. X. de conv. conjug. Vgl. vorher Note 22 ff. u. oben §. 162. Vgl. auch §. 164.

[36]) c. 1. X. de fil. presbyt. u. oben §. 35.

[37]) Conc. Trid. l. c. cap. 2. „nihil etiam, quod sit necessarium, eis (scil. professis) denegetur.“ Vgl. auch c. 3. das. u. oben §. 172. num. II.

[38]) So nach gemeinem Recht. Vgl. Codex Maximil. bavar. civil. Th. I. cap. 7. §. 36. Es hört die Vormundschaft auf.

[39]) Das *römische* Recht (Nov. V. c. 5. Daraus die *auth.* de monachis zu c. 13. Cod. de SS. eccl.) gab dem Novizen das volle Recht der Verfügung über sein Vermögen, bestimmte aber, dass, wenn Jemand ohne solche eingetreten sei, sein Gut mit ihm an's Kloster falle, obwohl er dies nicht gesagt, u. er nicht mehr dessen Eigenthümer sei. Haben die Kinder desselben (z. B. als dos, donatio propter nuptias) schon so viel erhalten, dass dies 1/4 des Intestatnachlasses betrüge, so haben sie keinen Anspruch mehr; sonst haben sie 1/4, bez. das hierzu Fehlende zu beanspruchen; die Frau hat die dos u. das auf den Todesfall Versprochene zu bekommen. Später (*Nov.* 123. c. 38., daraus die *auth.* zu c. 13. C. de SS. eccl.) wurde das Recht ertheilt, auch nach dem Eintritte unter die Kinder das Vermögen zu vertheilen, jedoch so, dass mindestens ein Kindestheil für den Professen selbst bleiben u. an das Kloster fallen müsse; sterbe er ohne Theilung oder Verfügung, so erhalten die Kinder den gesetzlichen Erbtheil (pars legitima), das Kloster den Rest. — Diese Sätze sind in's canonische Recht (c. 7. 9. C. XIX. qu. 3.) übergegangen, das zugleich den Professen ihr Pflichttheilsrecht wahrt (c. 10. eod.) u. verfügt: derselbe dürfe nichts *zu eigen besitzen*, sondern müsse jeden späteren Erwerb dem Oberen übergeben, bei dessen Verfügung es bewende: c. 11. 13. C. XII. qu. 1., c. 16. C. XVIII. qu. 2. Vgl. c. 2. X. de testam. „sed *res ipsius eidem loco, ex quo illic ingressa* et abbatissa constituta *est, de jure competere*“, c. 6. X. de statu monach. Der Professe ist daher nach jus commune nicht unfähig zu erwerben, sondern nur unfähig, das Erworbene für sich als eigen zu besitzen u. zu gebrauchen; er erwirbt für das Haus. Ganz denselben Standpunkt hat Conc. Trid. l. c. cap. 2. Die strengen Strafen des älteren Rechts (z. B. in

Kirchenamtes (§. 83). Dahin gehört auch 10) nach den Staatsgesetzen der Verlust der Staatsbürgerschaft beim Eintritte in ausländische Klöster [40]).

cap. 4. 5. X. de statu mon.) hat es durch andere ersetzt. Dies caput lautet: „Nemini igitur regularium, tam virorum quam mulierum, liceat bona immobilia vel mobilia, cujuscunque qualitatis fuerint, etiam quovis modo ab eis acquisita, *tanquam propria aut etiam nomine conventus possidere vel tenere;* sed statim ea superiori tradantur, conventuique incorporentur. Nec deinceps liceat superioribus bona stabilia alicui regulari concedere, etiam ad usumfructum vel usum, administrationem aut commendam. Administratio autem bonorum monasteriorum seu conventuum ad solos officiales eorundem ad nutum superiorum amovibiles pertineat. Mobilium vero usum ita superiores permittant, ut eorum supellex statui paupertatis, quam professi sunt, conveniat, nihilque superflui in ea sit, nihil etiam, quod sit necessarium, eis denegetur. Quod si quis aliter quicquam tenere deprehensus aut convictus fuerit, is biennio activa et passiva voce privatus sit, atque etiam juxta suae regulae et ordinis constitutiones puniatur." Natürlich ist für den Erwerb des Ordens vorausgesetzt, dass derselbe unbewegliches Gut besitzen kann, falls solches dem Professen zufiele, bez. von ihm eingebracht würde. Vgl. Conc. Trid. l. c. cap. 3. Handelte es sich also um die *Minoriten* oder *Kapuziner*, so hätte offenbar nach gemeinem Rechte auch der Obere zu bestimmen, was damit zu geschehen habe. *Das Successionsrecht des Fiscus u. der Verwandten ist also nach gemeinem Rechte ausgeschlossen*, letzteres mit den angegebenen Modificationen. Eine Entsch. der Congr. Regul. v. 4. Jan. 1862 (*Archiv VIII.* S. 464 f.) gibt dem Kloster auch ein Erbrecht gegenüber dem ausserhalb lebenden Regularen.

Diese Frage ist an sich eine dem Civilrechte zufallende u. setzt voraus die Anerkennung des Gelübdes pro foro civili. Nach *österreichischem* Rechte ist der einzelne Professe unfähig, Vermögen zu erwerben. Deshalb hat er keinen Anspruch auf den Pflichttheil, erbt nicht ab intestato noch ex testamento (a. b. G. B. §. 538. 539. 573. Die „polit. Vorschriften", auf welche §. 539 hinweist, bei *Jaksch* Gesetzlexicon u. d. W. *Erwerbungen II.* S. 199 ff. IV. S. 470 ff. *Pflichttheil VII.* S. 416 f., dazu Hofdekr. v. 27. Apr. 1816, 9. Jan. u. 27. Febr. 1843), kann nicht Testamentszeuge sein (a. b. G. B. §. 591. Die Ausnahme im §. 597 für Testamente auf Schifffahrten und tempore pestis gemacht). *Mein* System S. 470 ff. *Unger* das österr. Erbrecht §. 5. Note 7. 8. Auf einem anderen Gesichtspunkte (vgl. oben §. 40.) ruhet deren Freiheit von der Uebernahme von Vormundschaften oder Curatelen (a. b. G. B. §§. 192. 198. 281) u. der Militairpflicht (Ges. v. 5. Dec. 1868. §. 25.). Tritt Jemand ein u. hat er nicht vorher über sein Vermögen disponirt, so ist über dasselbe die Curatel zu verhängen: Pat. v. 28. Juni 1850 §. 121. Zur Disposition ist er aber bis zur wirklichen Professablegung berechtigt. — In *Baiern* kommen die canonischen Vorschriften zur Anwendung: Cod. maxim. bavar. civ. Th. III. cap. XII. §. 6., so dass also alles Vermögen, das der Eintretende hat oder später erwirbt, dem Orden zufällt. — Das *preussische* A. L. R. a. a. O. gibt ihnen kein Erbrecht ab intestato, gestattet nur einen Brautschatz von 500 Thalern u. beschränkt den Erwerb ex test. hierauf u. darauf, dass der Orden bei Lebzeiten des Professen die Zinsen mit 4% von dem über jene Summe Zugewendeten erhält. Dieses hat jedoch *nur* Anwendung für die vom Staate anerkannten, i. e. die alten Klöster. Die Mitglieder anderer gelten pro foro civili als gewöhnliche Staatsbürger. So erklärt der Min. Erl. v. 16. Apr. 1862 ganz allgemein (*Archiv XI.* S. 275 f.). *Dasselbe* findet Statt in den übrigen deutschen Staaten. Für das *franzöş.* Recht ist lehrreich die Darstellung im *Archiv XI.* S. 263 ff., sowie die Abhandlung von *Sentis.*

[40]) Ein *österr.* Erl. des Min. d. Innern v. 15. Febr. 1859. Z. 7005 (*Archiv IV.* S. 365) erklärt, dass der in ein ausländ. Kloster als Novize eintretende Oesterr. noch nicht als

IX. Der *Austritt aus einem Orden* ist statthaft a) durch Rescission, *Annullation des Ordensgelübdes*, wenn eine im gemeinen Rechte oder in den besonderen Statuten vorgeschriebene wesentliche Bedingung nicht erfüllt worden ist. Eine solche zu imploriren steht dem Kloster, dem Professen und dessen Eltern zu *innerhalb fünf Jahren vom Tage der abgelegten Profess*[41]) beim Bischofe und dem Localobern, rücksichtlich der dem Bischofe unmittelbar unterworfenen Nonnen vor diesem allein, bei den unter Leitung eines Ordensvorstandes stehenden vor diesem und dem Bischofe, nach Ablauf des Quinquennium nur in Folge einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen dessen Ablauf. Wird die Profession durch rechtskräftige Sentenz für ungültig erklärt, so fallen alle Wirkungen derselben unbedingt fort. b) *Per dispensationem Summi Pontificis*, welche unbedingt in der Befugniss des Papstes steht[42]). c) Durch *Uebertritt zu einem anderen Orden*. Dieser steht frei, wenn ein *strengerer* gewählt wird; in jedem anderen Falle ist päpstliche Dispensation erforderlich[43]). d) Durch Ausstossung aus dem Orden, wozu nur die in den Statuten vorgesehenen Gründe berechtigen[44]). Die Ausstossung entbindet nicht von dem abgelegten votum castitatis. e) Dadurch, dass der Orden, das Ordenshaus oder der Einzelne in den Weltstand zurück versetzt wird *(Säcularisation)*. Dies steht nur dem Papste zu, hebt aber, sofern der Papst nicht etwa dispensirt, das abgelegte Keuschheitsgelübde keineswegs auf, während die übrigen Folgen nach der Natur der Sache entfallen[45]).

X. Der völlige Austritt aus einem Orden, sowie die Ausstossung oder die Säcularisation hebt nur dann alle Folgen der Professleistung auf, wenn

ausgetreten zu betrachten sei, wohl aber der Professe, so dass *vorher* der Auswanderungsconsens nachzusuchen sei bei Vermeidung der gesetzlichen für nicht militairpflichtige entfallenen Folgen.

[41]) Conc. Trid. l. c. cap. 19, mit den vielen resol. Congr. Conc. in der cit. Ausg. Als Gründe werden erwähnt: vis ac metus, Mangel der aetas debita, „aut quid simile." Die Const. *Bened. XIV. Si datam IV.* Non. Mart. 1748 (l. c. pag. 600 sqq.) enthält die genauen Bedingungen für das Verfahren und für die Restitution gegen den Ablauf dieser peremtorischen Frist. Das Verfahren ist analog dem der *Querela nullitatis matrimonii.*

[42]) c. 5. de poenit. in Extrav. comm.

[43]) c. 10. 18. X. h. t. III. 31., Clem. 1. de reg., c. 1. eod. in Extr. com., Conc. Trid. l. c. c. 19. u. XIV. c. 11. Für die vielen Einzelnheiten *Ferraris* l. c. art. I. n. 55 ff. u. a.

[44]) Vgl. c. 10. X. de M. et O. I. 31., c. 6. X. de statu monach., c. 7. X. ne cler. vel mon. III. 50. Die Gesellschaft Jesu hat eine freiere Befugniss in Betreff derjenigen, welche die *vota simplicia* abgelegt haben. Resol. Congr. Conc. ad c. 19. Conc. Trid. l. c. num. 21 sqq.

[45]) Der willkürliche Austritt aus einem Orden bildet das Verbrechen der *Apostasia a religione*, a monachatu (nicht zu verwechseln mit der apostasia a fide oder religione christiana) und zieht vielfache Strafen nach sich: Tit. X. de apost. V. 9. (c. 5. 6.); Conc. Trid. l. c. cap. 19. de reg. mit den declarat. Congr. Conc. u. a.

dies ausdrücklich erklärt wird oder wenn eine annullatio professionis geschah, weil dadurch feststeht, dass kein gültiges Gelübde abgelegt wurde. Ein Regulare dieser Art hat also nach gemeinem Rechte die Fähigkeit, Vermögen zu besitzen, den nöthigen Unterhalt daraus zu bestreiten, aber die Substanz desselben fällt dem Orden später zu [46]). Anders ist es nach einzelnen Landesgesetzen [47]).

§. 174.

4. Verfassung. Stellung der Orden und ihrer Mitglieder.

I. Die Orden bilden in der Kirche *Gesellschaften mit Corporationsrechten*, deren Rechtsleben sich innerhalb der Grenzen des allgemeinen Rechtes durchaus nach ihren besonderen Statuten richtet. Nach diesen stehen die einzelnen Ordenshäuser entweder in keinem Verbande mit einander oder doch nur in einem freiwilligen, so dass der Obere des einzelnen Hauses: *Abt, abbas* [1]), bei weiblichen *Abtissin, abbatissa*, und die von ihm zu bestellenden [2]) *Priores, Subpriores* u. dgl. selbstständig und nach den Ordensregeln verantwortlich, in allen wichtigen Dingen jedoch mit

[46]) Die *Congr. Conc.* (l. c. ad c. 3. Conc. Trid. num. 8.) entschied unterm 17. Jul. 1773, dass ein Regulare, der Bischof geworden, das Recht wieder gewinne, zu erben zum Besten seiner Kirche bezüglich des Eigenthums, für sich bezüglich des Ufusfruct. u. dass ihm ein Verzicht rücksichtlich solcher Erbschaften nicht im Wege stehe, die noch vor der Erlangung des Bisthums von keinem anderen erworben seien. Mit Entsch. v. 23. Aug. 1692 (*das.* n. 9.) entschied sie, dass ein zu Gunsten eines Klosters gemachtes Testament einer Person, die Jesuatin wurde, nach Aufhebung des Ordens der Jesuaten nicht rumpirt sei und sie kein neues machen könne. Jetzt haben diese Bestimmungen nur historischen Werth.

[47]) In *Oesterreich* erlangen *säcularisirte* Ordensgeistliche, sowie in bestimmten Fällen die ausserhalb des Klosters lebenden das Recht, über ihr Vermögen letztwillige Anordnungen zu treffen (a. b. G. B. §. 573) auch — jedoch mit Beschränkungen für Exreligiosen — inter vivos zu disponiren. Das Erbrecht in ihren Nachlass ab intestato ist analog dem bei Weltgeistlichen. Vgl. *Helfert* Von den Einkünft., Abgab. u. Verlassensch. geistl. Pers. 3. Aufl. §. 100. *Das.* §. 87. werden die Fälle aufgezählt, wann Ordensgeistl. testiren können. — In *Baiern* findet in den Nachlass von Exreligiosen die gewöhnliche Succession statt; ebenso dürfen sie letztwillig verfügen. V. O. v. 9. März 1807 (*Dölling. VIII.* S. 157); die entgegenstehenden Partikularbestimmungen hoben auf die V. O. v. 8. Sept. 1817 u. 16. März 1818 (*das.* S. 165 f.). Ebenso stehen in *Preussen* Exreligiose anderen Staatsbürgern gleich: Cab. O. v. 10. Apr. 1806 (*Vogt I.* S. 631). Vgl. noch über einen berühmten Fall die Dissert. bei *Schmidt*, Thesaur. VII. p. 222 ff., *Moser* Religionsverf. S. 55 ff. 836 f.

[1]) Es hängt hier Alles von den Statuten ab, die die Bestimmungen des gemeinen Rechts anführen. Die *Aebte* werden gewählt auf Lebenszeit oder vom Papste eingesetzt, jenes ist in Oesterreich u. Deutschland ohne Ausnahme.

[2]) Diese sind regelmässig ad nutum Abbatis amovibiles, dessen Mandatare u. Stellvertreter.

Zuziehung des *Conventus*[3]) die Gesellschaft regieren. Bei diesen gab es früher gewöhnlich eine aus mehreren Häusern gebildete *General-Congregation*[4]), welche gewisse alle Häuser berührende gemeinsame Angelegenheiten ordnete. Das ist der Fall bei den Benedictinern und den aus ihnen hervorgegangenen, sowie bei den alten Regular-Klerikern, welche *stabilitas loci* haben. Oder es stehen über den Localobern (Superiores, Priores. Rectores) nothwendig Obere der *Provincia*, die mit Zuziehung von Ausschüssen (*Definitores* u. a.) alle nicht rein häuslichen Angelegenheiten leiten, visitiren u. s. w., über diesen wie über den Oberen der sämmtlichen Provinzen *Generales*, Magistri Generales, welche mit einem *Generalkapitel* u. dgl. die Gesetzgebung etc. haben, die Provinziale einsetzen u. s. w.

II. Von den Statuten hängt ab das Leben im Orden, die Art der *vita communis*. In weiblichen Orden ist die *Clausura* unerlässlich[5]).

III. Die Stellung der einzelnen Ordensglieder, ihre Rechte, Pflichten, Privilegien finden ihre Quelle und Grenze in den besonderen Statuten. Von diesen hängt es ab, ob der Einzelne dauernd einem bestimmten Ordenshause, oder einer Provinz oder nur dem Orden als solchem angehört, wonach er bald an einem bestimmten Orte zu bleiben hat, bald von dem Oberen versetzt werden kann.

IV. In *vermögensrechtlicher Beziehung* sind alle Orden und Ordenshäuser (Ordensgemeinden), soweit nicht das Recht eine ausdrückliche Aus-

[3]) Regelmässig bilden alle Professi denselben, jedoch ist zur Stimmführung *Subdiaconat* nöthig: Clem. 2. de aet. et qual. I. 6., Clem. 1. §. 8. de statu mon. Daher der Unterschied von (Laici) *Conversi* und *Professi* (ad chorum). Denselben Unterschied macht man bei den Frauenorden. *Non professae* haben weder actives noch passives Wahlrecht: c. 43. §. 5. de elect. in 6. Ueber die professi votorum simplicium vgl. vorher §. 173. — Ueber die Absetzung gewählter Priores s. c. 2. X. de statu mon., Conc. Trid. l. c. c. 6 sqq. Bei der *Wahl der lebenslänglichen Ordensvorsteher* intervenirt in *Oesterreich* — wofern nicht der Cultus-Minister von der Absendung eines solchen Abstand nehmen zu können glaubt — ein kaiserl. Commissär, dem es zusteht, eine persona minus grata auszuschliessen; ebenso ein *bischöflicher*. In *Ungarn* schlägt der Convent drei vor, aus denen der König den lebenslänglichen Vorsteher ernennt. Vgl. die Angaben im *Archiv II.* S. 378 fg. In *Baiern* (Erl. v. 8. April 1852. §. 14) fungirt kein Commissär. Im Uebrigen gelten in *Oesterreich* (Conc. art. 28.) das jus commune und die Ordensstatuten ungeschwächt, unter Fortfall aller älteren entgegenstehenden Gesetze (Concord. art. 34. 35.) für das ganze innere Ordensleben. Auch in *Baiern* gilt im Ganzen das Kirchenrecht. In den übrigen deutschen Staaten findet ein Gleiches statt, soweit dort überhaupt ein Ordensleben vorkommt.

[4]) c. 7. X. de statu monach. ist durch seine Vorschrift des alle 3 Jahre abzuhaltenden *„capitulum abbatum atque priorum commune“* die Veranlassung gewesen. *Conc. Trid.* l. c. cap. 8. In Oesterreich ist die Neubildung eingeleitet.

[5]) C. un. de statu regul. in 6 *Conc. Trid.* l. c. cap. 5. Breve *Pius' VII.* 2. Aug. 1803 (Bullar. T. XII. p. 46.) für ein Nonnenkloster, monatlich ein- oder zweimal zwei *mulieres saeculares* zum Kleiderreinigen in's Kloster zu lassen; Breve dess. 11. Aug. 1803 (eod. p. 48.) für ein anderes, beständig *ancillas saeculares* zu halten.

nahme macht, unbedingt als Corporationen fähig, bewegliche und unbewegliche Sachen zu erwerben und zu besitzen auf jede gesetzliche Weise, desgleichen alle Rechte zu erwerben. Die Fähigkeit, unbewegliches Gut zu besitzen, ist ausdrücklich *nur* entzogen den *„Franciscani, qui Minores de Observantia vocantur“* (Minoriten) und den *Kapuzinern*[6]). Jede andere derartige Beschränkung erfordert eine nach dem Concil von Trient erflossene ausdrückliche päpstliche Bestimmung in den betreffenden Statuten oder in einem besonderen Erlasse. Auch nach den Staatsgesetzen ist die Vermögensfähigkeit bald unbedingt, bald mit Beschränkungen anerkannt[7]).

[6]) Conc. Trid. l. c. cap. 3., wodurch die älteren Satzungen abrogirt sind. Interessant dazu die resol. Congr. Conc. *Firmana* 2. Oct. 1721. num. 3. Die folgenden lehren, in wiefern sie Legate annehmen dürfen behufs Persolvirung von Messen.

[7]) In *Oesterreich* ist zufolge Art. 29. 34. 35. Concord. Rechtens: *jeder Orden* und *jedes Ordenshaus*, die auf die §. 172. III. Note 9. dargestellte Art errichtet sind oder bestehen, *und die Congregationen*, beiderlei Geschlechtes sind befugt, mit Beobachtung der gesetzl. Vorschriften u. bez. der die Veräusserung oder Belastung des Kirchenguts betreffenden Bestimmungen, Rechtsgeschäfte abzuschliessen, *u. namentlich, insofern ihre Ordensregel es gestattet, Eigenthum auf jede gesetzl. Weise zu erwerben*. Abgesehen von den laufenden Geschäften des gewöhnl. Wirthschaftsbetriebes werden sie vertreten durch die *Local-Oberen*, die jedoch, wenn sie einem Provinz-Obern unterstehen, sich über dessen Zustimmung auszuweisen haben. Bestehen für die Local-Obern anderweite Beschränkungen, so sind sie dem Cultus-Minist. vorzulegen und werden zur allgemeinen Kenntniss gebracht werden. Bei allen bürgerl. Rechts- und anderen Angelegenheiten vor den öffentl. Behörden haben die Oberen über diese Eigenschaft die Bestätigung des Bischofs ihres Wohnsitzes beizubringen. Bei Eigenthumserwerbungen hat der Bischof zugleich zu bezeugen, dass der betr. geistl. Körperschaft hiezu, ihrer Ordensregel gemäss, die Befähigung zustehe. Die mit Führung der öffentl. Bücher betraute Behörde hat von jeder Erwerbung unbeweglicher Güter der polit. Landesstelle (in der Militairgrenze dem Landes-General-Commando) die Anzeige zu erstatten. Dasselbe hat zu geschehen bei allen Veränderungen des in die öffentl. Bücher eingetragenen unbew. Eigenthums. Wörtlich aus §. 5. u. 6. des Erl. des Cult.- u. Justiz-Min. u. Armee-Ober-Com. v. 13. Juni 1858. Dass diese Corporationen kein Erbrecht aus der Person ihrer Glieder haben (Hofdekr. v. 23. März 1809), wurde bereits gesagt. Somit sind alle Beschränkungen hinsichtlich der Mitgift, die Erlaubniss zur Annahme u. s. w. entfallen. Vgl. unten §. 194. Gilt diese Vermögensfähigkeit auch für ausländische Ordenshäuser? Der cit. Erl. spricht nur von den *„in Oesterreich gesetzl. bestehenden.“* Art. 29. Conc. nennt allgemein *die Kirche*, art. 28. erkennt die Orden an mit ihren Statuten. Zweifellos ist nach dem Kirchenrechte die Erwerbs- u. Besitzfähigkeit nicht auf ein bestimmtes Land beschränkt. Für Orden, die unter Generalen stehen, *und in Oesterreich Häuser haben*, unterliegt die Fähigkeit *deshalb* keinem Zweifel; sie sind auch anerkannt, wie z. B. die oben §. 173. VI. mitgetheilte Bestimmung ergibt. Es könnte also nur fraglich sein bei ausländischen Orden mit *stabilitas loci*. Thatsächlich hat man aber den Erwerb unbewegl. Guts (z. B. den Ankauf der Herrschaft Tischnovitz in Mähren durch das Cistercienserinnen-Kloster Marienthal in Sachsen) zugelassen. — In *Baiern* bestehen Beschränkungen. Siehe §. 181. — In *Preussen* gelten dieselben Grundsätze, wie für den kirchlichen Erwerb überhaupt (vgl. §. 181) *bezüglich der vom Staate anerkannten Orden*. Da die nach der Verf.-Urk. errichteten sämmtlich nicht anerkannt sind, so entfällt die ganze Frage, weil sie keine Rechtspersönlichkeit haben; dasselbe gilt in den übrigen deutschen Staaten, mit geringen Ausnahmen für die wenigen anerkannten Häuser.

§. 175.

5. Verhältniss zu den Ordinarien.

I. Während früher die meisten Mannsorden und viele Frauenorden fast unbedingt vom Diöcesan-Bischofe unabhängig waren und dem apostolischen Stuhle direct, bez. nur ihren Generälen unterstanden, ist diese Exemption im heutigen Rechte regelmässig nur für die innern Angelegenheiten anerkannt.

II. Die *Disciplin* in Ordensangelegenheiten und die *disciplina morum* bezüglich der *Mannsorden* überhaupt liegt zunächst den Ordensoberen ob. Sobald aber eine strafbare Handlung ausserhalb des Klosters u. s. f. geschieht, oder in das nichtklösterliche Gebiet eingreift, tritt die Competenz des Bischofs ein[1]). — Jeder Eingriff der Orden in die Leitung der Diöcesen, die Seelsorge ausserhalb der Klöster u. s. f. ist auf's Strengste untersagt. Regularen dürfen ausserhalb ihres Ordenshauses weder eine Jurisdiction üben, noch einen die Leitung der Seelsorge über Nichtregulare betreffenden Akt: Beichthören, Predigen u. s. f. vornehmen, ohne Erlaubniss des Ordinarius oder ein desfallsiges päpstliches Privileg. Sie unterstehen dem Ordinarius unbedingt in Rücksicht der *Cura animarum*, wenn ihnen solche zusteht über weltliche Personen, desgleichen bezüglich der *administratio sacramentorum*[2]). Die Ertheilung der Weihen an die Regularen unterliegt durchaus den gewöhnlichen Vorschriften (§. 37).

III. *Nonnenklöster*, welche nicht unter dem Obern eines entsprechenden Mannsklosters, sondern entweder direct unter dem Papste stehen oder überhaupt nicht nach der Regel eines bestimmten Manns-Ordens verfasst sind, stehen durchaus unter Leitung des Ordinarius[3]). Mannsklöster hingegen stehen nur in den dem Metropoliten[4]) oder Ordinarius besonders zugewiesenen Sachen unter seiner Leitung[5]). Deren Obere (Aebte) müssen aber vom Bischofe bestätigt und benedicirt werden[6]).

[1]) Conc. Trid. Sess. VI. cap. 3. de ref., Sess. VII. c. 14. de ref., Sess. XXV. c. 14. de reg. et mon. mit den declarat. und resolut., den im Anhange der cit. Ausgabe zu den betreffenden Kapiteln angeführten päpstlichen Constitutionen.

[2]) Conc. Trid. Sess. V. cap. 2., VII. c. 7., XXI. c. 8. 9. de ref., XII. decr. de observ. et vit. in celebrat. missarum, XXIII. c. 10. 15. de ref. u. a. mit den Declarationen und den neueren Constitutionen. Sess. XXV. de reg. c. 12. 13. „Ordres religieux dans les oeuvres du ministère des âmes" in *Analecta* jur. pont. VIII. c. 1371 sqq.

[3]) *Conc. Trid.* l. c. cap. 5. 7. 9. 10. 11. mit den declarat. Congr. Conc. u. päpstl. Constit. Contracte der Nonnen bedürfen nur der bischöfl. Bestätigung; dieselben müssen dem Bischofe Rechnung legen ohne Zulässigkeit eines non-usus: Entsch. der *Congr. Conc.* l. c. n. 10. 13—16., welche die einzelnen Punkte näher regeln. Const. *Gregor. XV. Inscrutabili.*

[4]) *Conc. Trid.* l. c. cap. 8.

[5]) *Conc. Trid.* l. c. cap. 11. 12. 13.

[6]) c. 1. X. de supplenda neglig. prael. I. 10.

IV. Von dem gewöhnlichen Pfarrverbande sind alle Orden vollständig eximirt (§. 62). Nonnen insbesondere darf kein Geistlicher beichthören, ohne dass er vom Ordinarius hierzu als ständiger (confessarius ordinarius) oder besonderer (conf. extraordinarius) Beichtvater bestellt ist [7]).

Zweites Kapitel.

Die religiösen Congregationen. [1])

§. 176.

1. Stellung.

I. Die zahlreichen Genossenschaften der Quasiregularen, deren weitaus grösste Mehrzahl weibliche sind und wozu fast ausnahmslos alle neueren dem Unterrichte, der Kranken- und Armenpflege gewidmeten gehören, bilden keine *Religio* im technischen Sinne; ihre Gelübde sind daher keine *solennia*, sondern nur *simplicia*, selbst wenn sie scheinbar auf Lebenszeit abgelegt werden. Sie sind dann eben *vota perpetuae castitatis simplicia*. Damit entfallen auch alle Folgen der *professio religiosa*.

II. Solche Genossenschaften sind entweder vom Papste anerkannt oder blos vom Ordinarius. Die Formen der päpstlichen Anerkennung [2]) bestehen in einem blossen *„laudare atque commendare"*, *„approbare atque confirmare per modum experimenti* ad triennium, quinquennium" cet. oder dem *„approbare atque confirmare"* schlechthin.

III. Die Verfassung ist mannigfaltig, durchweg aber im Anschlusse an die Regular-Orden, und zwar, im Gegensatze der alten Frauenorden, bei denen *stabilitas loci* Regel ist, befindet sich meist an der Spitze eine

[7]) *Conc. Trid.* l. c. cap. 10. Dazu die Declarat. und neueren Constitutionen.

[1]) *Schels* die neuern relig. Frauengenossenschaften nach ihren rechtl. Verhältnissen dargestellt. Schaffh. 1857. *Schuppe* Studien über die neueren religiösen Frauengenossenschaften *Archiv XII.* S. 205—225. *Ders.* Die Selbstverwaltung der neueren relig. Frauengenossenschaften u. ihr Verhältniss zum Diöcesanbischofe *das. XIV.* S. 167—187. *Meine* angeführte Broschüre.

[2]) Ueber den Vorgang des apost. Stuhles bei der Prüfung u. Approbation gibt genaue Auskunft die von *Sentis* im *Archiv XV.* S. 416 ff. veröffentlichte, von Card. *Bizzarri* abgefasste „Methodus quae a S. Congr. Episc. et Regul. servatur in approbandis novis institutis votorum simplicium." Daran sind angehängt „Animadversiones" zu 20 verschiedenen vorgelegten Statuten-Entwürfen u. *Articuli* aus einzelnen vom päpstl. Stuhle approbirten Statuten, welche in die Einzelnheiten einen Einblick geben. Zum Schlusse steht ein alphab. Verzeichniss (nach Diöcesen) von Instituten, die in einer der obigen Weisen von Rom anerkannt wurden.

Generaloberin (Moderatrix generalis), der ein (Consilium generale) Generalrath, Generalassistentinnen u. dgl. zur Seite steht, für die Leitung der einzelnen Häuser und Institute *Oberinnen* (Superiorissae). Unter den Mitgliedern bestehen mehrfache Verschiedenheiten, da man auch hier Chor-Schwestern-Frauen, Laienschwestern u. dgl. findet.

IV. Für die Bedingungen des Eintritts entscheiden die Statuten. Die Regeln über das *Noviziat*, ja einzeln auch die von vorhergehenden einfachen Gelübden, welche jedoch hier lediglich den Character von einfachen Gelübden für bestimmte Zeit (z. B. in triennium) haben, werden analog angewendet. Ziemlich allgemein ist die Vorschrift einer bestimmten *Mitgift*, welche dem Institute zufällt. Sie ist bald nach dem Charakter, den die Einzelne erhalten will, verschieden; bald ist auch für die blos dienenden Schwestern keine erforderlich.

V. Das einzelne Mitglied erscheint der Congregation gegenüber als unfähig, ihr eigenes Vermögen zu benutzen und darüber ohne Erlaubniss zu verfügen. Vom civilrechtlichen Gesichtspunkte aus müssen dieselben aber in jedweder Beziehung als erbfähig und dispositionsfähig und erwerbfähig angesehen werden [3]).

VI. Der Austritt regelt sich nach den Statuten. Ist das votum ein blosses zeitiges (votum temporaneum), so kann der Bischof von ihm entbinden, ist es perpetuum, nur der Papst. Stets bildet es aber nur ein impedimentum matrimonii impediens.

VII. In der Kirche erscheinen auch diese Congregationen als *Corporationen*, sind daher fähig, Vermögen zu besitzen. Hingegen erscheinen sie im Civilrechte, es sei denn eine ausdrückliche Anerkennung und die Beilegung der Corporationsrechte erfolgt, nicht als Corporationen. Dies ergibt sich daraus, dass das canonische Recht, soweit es Quelle des gemeinen Civilrechts ist, dieselben nicht kennt, die neueren päpstlichen Constitutionen aber für das Civilrecht keine Geltung haben [4]).

§. 177.

2. Verhältniss zu den Ordinarien.

I. Die Bischöfe haben zunächst allen diesen Instituten gegenüber alle Rechte, welche das jus commune, insbesondere päpstliche Constitu-

[3]) Darüber geben die in nota 2 cit. Bemerkungen Aufschluss. — Für *Preussen* und die *Schweiz* siehe diesen Punkt ausgeführt u. mit Urtheilen der Civilgerichte belegt im *Archiv X.* 71 ff., XII. 166 ff., bez. XIII. 225 ff. Auch für *Oesterreich* unterliegt dies keinem Zweifel, da *alle* älteren und neueren Gesetze über diese Dinge *nur* Orden, in denen *vota solennia* stattfinden, im Auge haben.

[4]) Aus dem §. 173. N. 10. Gesagten folgt, dass alle Congregationen dieser Art, welche gesetzlich anerkannt sind — dafür ist aber nach dem Früheren nöthig, was bei den Orden

tionen der Neuzeit, ihnen beilegen, namentlich gegenüber den weiblichen Orden (§. 175). Es gilt dies insbesondere für die Errichtung neuer Häuser jeder Art, Prüfung der Novizen, Wahl der Oberen, Bestellung des Beichtvaters [1]). Ebenso bleibt ihnen überhaupt die volle jurisdictio ordinaria.

II. Hat ein Institut in mehreren Diöcesen Häuser, so kann kein Bischof als Superior generalis bestellt werden, weil dies der Regierungsgewalt der Ordinarien zu nahe treten würde [2]). In solchen Fällen wird vielfach ein *Cardinalis Protector* bestellt. Dieser ist ihr Vertreter beim apostolischen Stuhle, führt selbst oder durch Stellvertreter den Vorsitz auf dem Generalkapitel [3]), hat die Vermittlung bei Differenzen zwischen der Generaloberin und einem Bischofe zu versuchen, die Gründung neuer

erforderlich ist — in Oesterreich eo ipso *Korporationsrechte* haben u. mithin eigenthumsfähig sind. Das ist in keinem deutschen Lande der Fall, sofern nicht ein einzelnes Institut sie erhalten hat.

[1]) Wenn man die im vorherg. §. nota 2. cit. Zusammenstellung liest, drängen sich Einem unwillkürlich folgende Erwägungen auf: a) wenn bei diesen neueren Congregationen die *Rechte der Bischöfe* gewahrt wurden, so ist das *nur* der sich rein an den Usus haltenden Congregatio Regularium zu verdanken, nicht dem heiligen Eifer mancher Bischöfe, die in den von ihnen zur Bestätigung vorgelegten Statuten viele Dinge aufgenommen haben, bez. haben stehen lassen, deren Inkraftsetzung ihnen gar bald ein zwar frommes, aber doch immer Weiber-Regiment hätte über den Kopf wachsen lassen. Es ist kaum einer der 20 dort aufgezählten Statuten-Entwürfe, bei dem die Rechte der Ordinarien nicht gewahrt werden mussten. Da proponirt man, dass die Oberinnen sich allein die Beichtväter sollen wählen können trotz der Bulle *Pastoralis curae* von *Benedict XIV.*, dass sie ohne den Bischof Häuser errichten, Novizen aufnehmen, die Oberen wählen, aus dem Orden stossen, gar vom votum entbinden können, dass der Oberin förmlich gebeichtet werden könne u. s. w.; b) es sei unbegreiflich, wie man Frauen eine so absolute Gewalt, als in vielen proponirt, aber consequent abgewiesen wurde, habe vindiciren wollen; c) mit Recht habe Rom mehr als einmal grössere Demuth anrathen müssen; d) es sei nur Rom, das bisweilen geradezu der Habsucht (z. B. das. p. 419. num. 6., wo Rom sagt: „*non expedit*, ut omnia bona professarum vi constitutionum ad institutum transeant, sed potius determinata dos praefinienda est.“ *Nie* ist solches von den alten Orden verlangt worden), Lieblosigkeit (pag. 417 n. 10. heisst es in der Entsch. v. 10 März 1860 für die barmh. Schwestern zu Paderborn: „dimissio sororum ob infirmam valetudinem *caritati* adversatur, *ac etiam justitiae, si agatur de sororibus quae vota perpetua emiserunt*“) u. dem Hochmuthe (das ist's, wenn zu den unmittelbar vorher genannten Statuten gesagt werden musste, der Ausdruck „*Vicaria Christi*“ für die Generaloberin sei zu streichen!) habe entgegentreten müssen.

[2]) Fast in allen „animadversiones“ ist ein solcher Passus gestrichen worden. Wie die betreffenden Bischöfe nicht von selbst darauf gekommen sind, ist nicht leicht einzusehen.

[3]) Dies „*concilium* generale“ zu nennen verbieten die „animadversiones“ l. c. p. 418. Die p. 431. n. 6. verbieten die *Statuten* als „*regulae*“ zu bezeichnen, da dieser Ausdruck für die alten Orden reservirt ist u. fordern den Ausdruck „*Constitutiones*“, der also ein *technischer ist.*

und die Schliessung schon bestehender Häuser (vorbehaltlich der bischöflichen Rechte) zu genehmigen und überhaupt gewisse sich auf das Institut (*„quae institutum in genere respiciunt“*) als Ganzes beziehende Rechte, „damit die Gewalt der Ordinarien nicht eingeschränkt werde“[4]).

III. Der Obere oder die *Generaloberin* hat *unabhängig vom Ordinarius* das Recht, alle Häuser und Niederlassungen des Instituts zu visitiren, behufs Erhaltung der Disciplin und Observanz, vorausgesetzt, dass sie sich der Visitation der Kirche und der dazu gehörigen Sachen enthalte, sowie vor Verordnungen, welche den bischöflichen Vorschriften entgegen sind. Ausserdem hat sie das Recht, die Schwestern aus einem Hause in ein anderes zu versetzen, zur Einkleidung und Profess zuzulassen, nach vorheriger Erlaubniss des Bischofs. Mit diesem verhandelt sie wegen Gründung neuer Häuser oder Schliessung schon bestehender[5]). Natürlich entscheiden für das einzelne Institut die approbirten Constitutionen.

IV. In vielen Dingen ist päpstliche Genehmigung vorbehalten[6]).

Drittes Kapitel.

§. 178.

Die Confraternitäten, Bruderschaften, Vereine.

I. Bruderschaften, Sodalitates, Confraternitates bilden den früheren analoge Vereinigungen, um den kirchlichen Zweck durch Uebung bestimmter guter Werke: Gebete, Unterstützung des kirchlichen Missionswesens, Loskaufung von Sclaven und Gefangenen, Armen- und Krankenpflege u. s. f. desto sicherer dem Einzelnen erreichen zu machen. Es gibt deren sehr mannigfaltige, die bald in engerem, bald weiterem Verbande unter einander stehen, bald nur aus Laien, bald auch aus Geistlichen bestehen. Ihre Bestätigung, Beaufsichtigung und Aufhebung steht unbedingt dem Papste, dem Bischofe in den Grenzen des gewöhnlichen Rechtes zu[1]). Ihre Stellung und Rechte hangen ab von den approbirten Statuten.

[4]) Vgl. *das.* pag. 415., 416., 417.

[5]) Vgl. *das.* pag. 15. Lehrreich sind die von *Benedict XIV.* bestätigten Constit. der engl. Fräulein mit Bulle *Quamvis justo* prid. Mal. Laj. 1749.

[6]) Z. B. Errichtung von Noviziaten, Absetzung des Generalobern, Ausstossung der Professen u. dgl. m.

[1]) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 9. de ref. mit den decl. Congr. Conc. dazu. Wenn solche sich an einen bestehenden Orden anlehnen, kommt das *Decretum urbis et orbis* vom 8. Jan. 1861 (*v. Moy, Archiv VI.* 377 ff.) in Betracht. — Die älteste der Art bilden die

Von den Orden sowohl als den eigentlichen Regularcongregationen unterscheiden sie sich: 1) durch Mangel der vita communis. Ist diese vorhanden, so liegt keine Bruderschaft, kein Verein vor, sondern eine Congregatio quasi-regularis; 2) durch absolute Freiwilligkeit des Austritts und Fortfall jeder Wirkung des Eintritts bezüglich der rechtlichen Stellung der Mitglieder. Eigentliche Gelübde, auch nur vota simplicia kommen in ihnen nicht vor. Hätte also ein Mitglied ein derartiges (z. B. votum castitatis) abgelegt, so wäre es reine Privatsache. 3) Gänzliche Unzulässigkeit jedes Zwanges zur Erfüllung der Bruderschaftspflichten. Jedoch steht natürlich das Recht der Ausschliessung nach den Statuten frei. 4) Nicht das ganze Leben richtet sich hier nach einer *Regula*, sondern es wird nur immer ein einzelner Zweck verfolgt, regelmässig die Gewinnung von Ablässen, neuestens *implicite* auch politische.

II. Sie unterstehen dem Ordinarius in jedweder Beziehung; diesem steht ihre Aufhebung zu, sofern nicht päpstliches Privileg vorliegt. Ohne ein solches ist weder der Verein als solcher, noch das einzelne Mitglied vom Pfarrverbande eximirt. Wohl aber kann eine besondere Kirche, Kapelle vom Ordinarius für den Verein so bestimmt werden, dass sie quasi dessen Pfarrkirche ist[2]).

III. Ob sie *Corporationen* bilden, hängt, soweit es die civilrechtliche Seite betrifft, lediglich von dem Civilrechte ab. Nach dem gemeinen Rechte ist ein Verein als solcher noch keine Corporation, da Vereine weder in der ordentlichen Regierungsform eine Stellung haben, noch durch einen besonderen Rechtssatz als Corporationen anerkannt sind. Aber auch auf dem kirchlichen Gebiete können sie nur dann als Corporationen erscheinen, wenn sie sich an eine bestimmte Kirche[3]), als partes annexae einem Orden anschliessen oder ausdrücklich als solche anerkannt werden. Und auch nur in diesem Falle kann ihr Vermögen als *kirchliches* erscheinen, während es in jedem anderen Falle nach den Regeln von der Societät beurtheilt werden muss.

IV. Ist Seitens des Staates keine besondere Genehmigung ertheilt, oder sind keine Corporationsrechte gewährt, so unterstehen derlei Genos-

Tertiarier (Const. *Nicol. IV. Supra montem* 16. Kal. Sept. 1289 mit Const. *Leonis X. Dum intra IV.* Kal. Jan. 1516 u. *Nuper in sacro* 1. Mart. 1518.) der Franziskaner; ähnliche gibt es für andere Orden.

[2]) Ein Dekret des Papstes vom 8. Jan. 1861. (abgedruckt im *Archiv VII.* S. 277) gestattet den Ordinarien, die jeweiligen *Pfarrer* zu Vorstehern u. s. w. der Bruderschaften, Vereine u. s. w. zu bestellen. — *Das. IV.* S. 758 ff. sind die den s. g. *Standesbündnissen* verliehenen Ablassprivilegien abgedruckt.

[3]) Aus art. 28. u. 34. des österr. Concord. zu folgern, wie *Vering* im *Archiv IV.* S. 48. thut, kirchl. Vereine, Bruderschaften u. s. w. seien eo ipso Korporationen, geht nicht an, weil sie es nicht einmal ex jure communi sind. Denn wo ist der Rechtssatz? Für das rheinisch-franz. Recht s. den a. a. O. referirten Rechtsfall.

senschaften den gewöhnlichen Gesetzen über *Vereine* überhaupt, beziehentlich über religiöse (kirchliche) Gesellschaften [4]).

Anhang.

§. 179.

Die Wechselbeziehung der verschiedenen Riten innerhalb der katholischen Kirche.

I. Seit ältester Zeit bestehen innerhalb der Kirche mancherlei Verschiedenheiten in der Liturgie und in dem kirchlichen Leben, deren Zulässigkeit in der mit der Einheit sehr wohl verträglichen Mannigfaltigkeit, ja in der Nothwendigkeit ihre Erklärung findet. Man pflegt den Inbegriff dieser Verschiedenheiten, welche sich vorzugsweise äusserlich als „sacrorum legitimorumque rituum varietas" (wie Pius IX. in der Encyclica *„Amantissimus"* vom 8. April 1862 sagt) darstellen, mit dem Ausdrucke *Ritus (specialis)* zu bezeichnen, fasst diesen jedoch auch im weiteren Sinne auf als *Inbegriff der Besonderheiten im kirchlichen Leben überhaupt, welche in*

[4]) In *Oesterreich* wurden sämmtliche Confraternitäten aufgehoben und in eine neue in jeder Pfarrei zu errichtende unter dem Namen *„Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten unter dem Schutze unseres Heilandes Jesus Christus"* verschmolzen, die Errichtung neuer verboten: Hofdekr. v. 9. Aug. 1783, 3. März 1784, 17. Juli 1795, 15. Jan. 1796 u. a. Nach dem Concordat wurde für kirchl. Vereine ein eigenes Gesetz erlassen. Jetzt gilt Vereinsges. v. 15. Nov. 1867. v. 27. Juni 1856. V. O. des Minist. des Innern v. 28. Juni 1856. In *Preussen* besteht keine andere Beschränkung, als die in Betreff von Vereinen überhaupt. Vgl. die Citate zu §. 172.

[1]) *Literatur*: *Hergenröther*, Die Rechtsverhältnisse der verschiedenen Riten innerhalb der kath. Kirche, *Archiv VII.* S. 169—200., 336—363., VIII. 74—97., 161—200. Hier ist im Eingange die ältere Liter. angeführt. In dem oben angef. Enchiridion jur. eccl. orient. cath. von *Papp-Szilágyi* werden diese Beziehungen mit *keinem* Worte, selbst nicht bei der Ehe erwähnt. — „Zum Kirchenr. der unirten oriental. Riten" im *Archiv IX.* S. 196—212. — *H. Lämmer*, Wechselbeziehungen des trident. Dekrets *Tametsi* u. der *Benedict.* Constit. *Etsi Pastoralis* für die Italo-Graeci im *Archiv XI.* S. 363 ff. „Die kirchl. Wechselverhältnisse des latein. u. griech. Ritus in der Lemberger Kirchenprovinz" im *Archiv XIV.* S. 3 ff., bringt eine *Encyclica* Pius' IX. v. 8. Apr. 1862 an die Orientalen, welche die Einsetzung einer „Congr. specialis" aus der Propaganda für die oriental. Angelegenheiten mittheilt u. um bestimmte Aufschlüsse ansucht, den diese public. Hirtenbr. des Lemb. gr. k. Erzb. mit Weisungen, welche Aufschlüsse zu geben, — ein Circulare dess. an seinen Klerus, ihm best. Aufschlüsse zu ertheilen, über die Rom erst informirt sein wolle, bevor es die „conventio inter Galicienses Episc. lat. et gr. cath. ritus a. 1853. inita" über die gem. Ehen u. den Uebergang von einem Ritus zum anderen bestätigen könne.

einem Lande, Volke, einer Gegend rechtlich bestehen[2]). Solcher *Riten* im letzteren Sinne kennt die katholische Kirche neben dem lateinischen, der als der fundamentale und universale erscheint[3]), und abgesehen von jenen, die nur auf liturgische Verschiedenheiten gehen[4]), *sechs.* Sie sind: 1) Der **griechische** mit den vier Gruppen der *Gräcomelchiten* (unter dem Patriarchen von Antiochia), *Ruthenen* in Russland (Polen, Litthauen), *Ruthenen* in Oesterreich (vgl. §. 50.), *Italogräci* in Unteritalien. 2) Der *armenische* [in Oesterreich ein armen. Erzbisch. in Lemberg mit kaum 20,000 Seelen]. 3) Der *maronitische.* 4) Der *chaldäische* (zurückgekehrte Nestorianer). 5) Der *syrische* (bekehrte Jakobiten, Monophysiten). 6) Der *koptische* (bekehrte Monophysiten) mit dem *abyssinischen*[5]).

II. Die Anhänger dieser mit der römischen Kirche vereinigten Riten sind *bezüglich des Glaubens und des Primats* in Nichts von denen des lateinischen Ritus verschieden, wohl aber hinsichtlich der Liturgie und des Rechts. Hieraus erklärt sich die Nothwendigkeit von Bestimmungen über die Wechselbeziehungen für Gegenden, in denen beide gemischt wohnen. *Diese,* soweit sie allgemeiner Natur sind, sollen hier dargestellt werden; die besonderen Differenzen sind an den einzelnen Punkten berücksichtigt.

III. Den *nichtunirten Griechen* gegenüber, die in Oesterreich „*Griechisch-orientalische Kirche*" in der staatlichen Amtssprache heissen, sind die Griechisch-Kath. wie die lat. Katholiken in demselben Verhältnisse als zu den Protestanten[6]).

IV. *Geltung der lateinischen Rechtsquellen.* Die *päpstlichen* Constitutionen gelten für die oriental. Kirche nur: a) in dogmatischen Dingen, b) wenn sie der Papst ausdrücklich erwähnt und über sie verfügt, c) wenn er dies stillschweigend thut, „ut in casibus appellationum ad futurum Concilium"[7]). Ebenso verpflichtet eine für einzelne Zweige der orient. Kirche

[2]) *Hergenröther,* l. c. VII. S. 170. geht auf das Wesen dieser Verschiedenheit ein.

[3]) Das heben die päpstl. Constitutionen stets hervor u. zeigt sich in den Rechtssätzen. Const. *Bened. XIV. Allatae* §. 20., *Etsi pastoralis* §. 2. n. 13. u. ö.

[4]) *Ambrosianische, gallikanische, slavolateinische. Hergenröther* S. 172.

[5]) Ueber die Ausbreitung, Verfassung u. s. w. sehe man die cit. Aufsätze von *Hergenröther,* der andere Liter. nachweist, das statist. Werk von *Silbernagl,* die Kirchen des Orients. Landshut 1865.

[6]) Deshalb ist *communicatio in sacris* verboten, insbesondere Empfang der Sakramente von schismatischen Geistlichen, Taufe der Kinder durch solche, Assistenz als Pathen, Zulassung derselben als Pathen, es sei denn als blosse Ehrenpathen und Taufzeugen aus wichtigen Gründen; Anhörung der Messe, auch wo eigene Kirchen fehlen; Celebriren in deren Kirchen; Ordination durch schismat. Bischöfe u. s. w. *Hergenröther* führt S. 195 fg., die Gesetze an. Die Ehe mit solchen ist nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, als die mit Protestanten. *Hergenröther* beruft sich mit Unrecht auf die resol. Congr. Conc. n. 172. ad decr. de ref. matr. Conc. Trid. (edid. *Schulte et Richter),* weil diese eine Ehe zw. einem Gr. Kath. u. einer Luther. behandelt. Es folgt aus der Natur der Sache.

[7]) Diese bereits am 4. Juli 1631 entschiedenen Sätze enthält ausdrücklich die Bulle *Benedicts XIV.* „*Allatae sunt*" 26. Juli 1755. §. 44. Vgl. aber §§. 47. 47*. 51. 51*. 87.

erlassene Constitution die anderen nicht[8]). Das *Corpus juris canonici* und die *lateinischen General*-Synoden, insbesondere die von Trient, haben nur Geltung, soweit Sätze des Glaubens und der Moral in Frage kommen, oder ausdrücklich durch päpstl. Constitutionen eine Verfügung allgemein oder für einzelne Zweige der orient. Kirche vorgeschrieben ist[9]), darüber hinaus blos subsidiäre, insofern die oriental. Quellen keinen Anhalt bieten und die Sätze selbst dem orient. Ritus nicht zuwiderlaufen[10]).

V. Die orientalische Kirche ist hinsichtlich der *Jurisdiction* so selbstständig wie die lateinische. Kein fremder Bischof darf daher irgend einen Jurisdictionsakt vornehmen[11]), es sei denn, dass er als Ordinarius auch Anhänger des griechischen Ritus habe; ebensowenig darf ein orientalischer Bischof sich Eingriffe in die Rechte eines anderen gestatten. Wo die Bevölkerung eine gemischte ist, wird derselbe Sprengel leicht mehrere Bischöfe haben, so dass die Jurisdiction nach Personen getheilt ist[12]). Steht Jemand unter der Jurisdiction des Bischofs eines anderen Ritus, so kann dies insoweit Aenderungen hervorbringen, als die bischöfliche Jurisdiction reicht. *Grundsatz bleibt, dass zur Aenderung irgend welcher Formen päpstlicher Consens gehört*[13]).

VI. Die *Jurisdiction des Pfarrers* wird begründet durch die Taufe. Nur wenn im Nothfalle ein anderer getauft hat (z. B. ein griechischer anstatt des latein.), so wird die Jurisdiction dadurch nicht verändert[14]). Kinder aus rein griech. Ehen fallen dem griech. Ritus zu; jedoch steht es beiden Eltern frei, mit Zustimmung des Ordinarius dieselben nach latein. Ritus taufen und erziehen zu lassen, nicht aber umgekehrt[15]). Da der *Ehe*

[8]) So *Bened. XIV.* in const. *Etsi pastoralis* v. 26. Mai 1742. §. 9. n. 24. — *Hergenröther* S. 199. führt dies aus, insofern die Griechen nicht verbunden sind, den lat. Heiligen im Brevier, in der Liturgie u. im Kalender Cultus zu erweisen.

[9]) Folgt aus dem vorher Gesagten. *Papp-Szilágyi* Enchiridion §. 55.

[10]) Ergibt sich aus dem Verhältnisse zur latein. Kirche, ist auch selbst Anschauung der nichtunirten Griechen. *Papp-Szilágyi* l. c. §. 23. 55. — Wo aber der *apost. Stuhl* etwas verworfen hat (z. B. die epist. S. Cypriani de rebaptiz. haereticis u. can. 2. Syn. Trull.), gilt es nicht, wenn es sich auch in einer specifisch griechischen Quelle befindet. Die besonderen *Sammlungen u. Quellen des Rechts der griech. Kirche* führt an *Papp-Szilágyi* l. c. §. 39—51.

[11]) *Bened. XIV.* Const. *Demandatam* 24. Dez. 1743. §. 12.

[12]) Das ist der Fall in Galizien, in Ungarn in verschiedenen Diöcesen, wo gr. Kath. unter dem lat. Bisch. u. umgekehrt Lateiner unter dem griech. stehen.

[13]) Const. *Bened. XIV. Allatae* §. 27. — *Hergenröther* führt durch eine Menge von Beispielen aus, wie das Streben der Curie früher darauf gerichtet war, jede begründete Eigenthümlichkeit des griech. Ritus zu conserviren, auch selbst gegen Bestrebungen von Bischöfen, die sich Hals über Kopf dem latein. Ritus anschliessen mochten.

[14]) Const. *Bened. XIV. Etsi pastoralis* §. 2. n. 11. Ich sage *griechisch*, weil nur dies für meinen Zweck in Betracht kommt. Analog gilt es für alle unirten Orientalen.

[15]) Const. *Demandatam* §. 17. Dieser Satz ist ursprünglich für die Levante gegeben.

zwischen latein. und griech. Katholiken [16]) keinerlei Hinderniss im Wege steht, so ergeben sich für die Gatten und Kinder eigenthümliche Folgen. Jeder Gatte ist nur an seinen Ritus gebunden. Was die Kinder betrifft, so soll, wenn der *Vater* dem *latein.* Ritus angehört, die Nachkommenschaft nach lateinischem getauft werden. Gehört der Vater einem anderen Ritus an, so darf er lateinisch taufen lassen. Ist die Mutter lateinisch, der Vater griechisch, ein Kind griechisch getauft: so kann dasselbe nur mit Zustimmung des Vaters zum latein. Ritus übergehen, wenn auch der lateinische Bischof darein willigt [17]). Diese Bestimmungen haben zwar zunächst die in Italien unter lateinischen Bischöfen lebenden Griechen im Verhältnisse zu den Lateinern im Auge, können aber offenbar analog in Ermangelung positiver Entscheidungen um so mehr angewendet werden, als sie auf dem auch sonst im Rechte geltenden Grundsatze beruhen, dass der väterliche Wille den Ausschlag gebe.

VII. Da die Beibehaltung des Ritus als öffentliche Sache erscheint, nicht blos als ein dem Individuum eingeräumtes Recht, auf das er nach Belieben verzichten könnte, so ist weder dem *Klerus* noch dem *Laien* gestattet, nach Belieben dem einen oder anderen Ritus zu folgen, *commixtio, permixtio rituum* [18]). Insbesondere darf ein *Priester* unter keiner Bedingung nach fremdem Ritus celebriren, ja sich nicht eines fremden Missale unter Wahrung seines Ritus bedienen; ebenso ist die Spendung der Sakramente nach fremdem Ritus, namentlich mit dessen Materie, verboten, so dass z. B. ein Priester auch für einen Sterbenden nicht, wenn er Lateiner ist, in pane fermentato, oder, wenn er Grieche ist, in azymo consecriren dürfte [19]). Hingegen gilt es nicht als eine Mischung, wenn ein Priester nach eigenem Ritus in einer fremden Kirche celebrirt [20]), oder für den Nothfall die Taufe und sacramentale Absolution oder andere Sacramente, zu deren Spendung er ermächtigt ist, Angehörigen eines fremden Ritus spendet [20]).

VIII. Die Angehörigen eines Ritus brauchen sich *nur* an diesen zu halten. Was insbesondere die *Festtage* betrifft, so gelten, vorausgesetzt, dass jeder Ritus im Orte eine Kirche hat, d. h. dass die Angehörigen jedes

[16]) Solche Ehen pflegt man in Gegenden, wo die Bevölkerung beider Riten gemischt ist, wie in Galizien, auch „*matrimonia mixta*" zu nennen.

[17]) Const. *Etsi pastoralis* §. 2. n. 8 sqq.

[18]) Const. *Pii V. Providentia*. — *Hergenröther* a. a. O. S. 187 ff. gibt die einzelnen Fälle an (z. B. Verbot für den Lateiner, die Disciplin der griech. Kirche hinsichtlich des Cölibats zu usurpiren u. a.), deren Entscheidung theilweise so selbstverständlich ist, dass es keiner besonderen päpstl. Constitutionen bedurft hätte.

[19]) *Hergenröther* S. 191 fg. gibt die Belege und erörtert Fälle, in denen Dispensen ertheilt wurden.

[20]) *Bened. XIV.* Ed. 13. Febr. 1743., Const. *Allatae* §. 35. 36. 41. *Pius IX.* ad Orientales 6. Jan. 1848. *Hergenröther* S. 193 führt die näheren liturgischen Bedingungen aus.

Ritus ihre eigene Pfarrei haben, für jeden nur die Festtage seines Ritus[21]). Wo aber dies nicht der Fall ist, sind die Angehörigen eines Ritus gehalten, äusserlich die des anderen, welchem die Mehrzahl der Bevölkerung und die Kirche zugehört, zu beachten[22]). Stehen mehrere Riten unter einem Bischof, so sind die Angehörigen gehalten, die von ihm angeordneten Feiertage zu beobachten[23]). Analog verhält es sich mit den *Fasttagen*, die jeder nach seinem Ritus zu halten hat; auch hier versteht sich aber, dass der Bischof seinen Diöcesanen fremder Riten ebensogut wie denen des eigenen Dispensen ertheilen kann[24]).

IX. Der *willkürliche Uebertritt von einem Ritus zum anderen ist* verboten[25]). Man pflegt dieses als Grundsatz hinzustellen. Richtig ist 1) dass vom *latein.* zu einem anderen überzugehen verboten ist[26]), 2) dass für griech. Geistliche in Italien und für ganze Gemeinden der Uebertritt zum lateinischen an die päpstliche Zustimmung gebunden ist, während Einzelne dies mit blosser Zustimmung des Bischofs können[27]); 3) dass *für den Orient* der Uebergang vom griech. zum latein., sowie von einem oriental. zum anderen sehr erschwert und durchweg an die päpstliche Zustimmung gebunden ist[28]). Aber einmal sind solche Bestimmungen nicht *allgemein* erlassen, sondern, wie die ad 1. u. 2. nur für Italien, die ad 3. für bestimmte Länder und Riten, sodann ist deren analoge Ausdehnung nicht ohne Weiteres zulässig, weil die ratio legis fehlt. Was diese betrifft, so ist es ein Anderes, ob Griechen und Lateiner unter einem und demselben Ordinarius leben, oder nicht. Man braucht nur die Benedictinischen Constitutionen anzusehen, um sich davon zu überzeugen. Was den Orient betrifft, so ist die Obsorge für die Erhaltung der Riten *Sache der Klugheit*, weil das ein

[21]) Const. *Innoc. IV. Sub catholicae* §. 15.

[22]) Clem. VIII. Const. 34. *Sanctissimus.* — *Hergenröther* S. 189., der auch den Fall hervorhebt, dass darum der lat. Dienstherr an lat. Festtagen seinen griech. Dienstboten nicht zu knechtlichen Arbeiten verhalten kann u. vice versa. — Die in Italien unter latein. Bisch. lebenden Griechen müssen auch die latein halten: *Bened. XIV. Etsi pastoralis* §. 9. n. 6.

[23]) *Hergenröther* S. 189. Ich citire allein die Abhandl. Hergenröther's, wo mir die Quellen etc. nicht zu Gebote standen.

[24]) Siehe *Hergenröther* S. 189 fg., der auf Detail eingeht. Rücksichtlich der *Dienstboten* kommt dieser Punkt gleichfalls in Betracht. — Ueber das Halten am griechischen *Kalender* vgl. das. S. 196 fg.

[25]) Auf c. 14. X. de off. jud. ord. I. 31. kann man sich, wie *Hergenröther* S. 184. thut, für die Regel: „jeder kirchl. anerkannte Ritus soll in seiner Integrität fortbestehen u. nach Kräften erhalten werden:“ wahrlich nicht berufen, da er *nichts* davon sagt, auch gar nicht davon handeit, sondern dass Priester da sein sollen, *die in der Sprache* — das ist offenbar die Hauptsache — u. dem Ritus celebriren u. s. w.

[26]) *Bened. XIV.* Const. *Allatae* §. 20., *Etsi pastoralis* §. 2. n. 13.

[27]) Const. *Etsi pastoralis* §. 2. n. 14.

[28]) *Hergenröther* S. 185. führt die Dekrete an und erörtert die einzelnen Fälle.

Hauptmittel bildet, die Union zu erhalten und weil bei der geringen Culturstufe jener Völker das Abstreifen des Ritus die grössten Nachtheile herbeiführen würde [29]). Liegen aber die Verhältnisse nicht so, dann steht es anders. Man kann nicht in Abrede stellen, dass die *Einheit des Ritus* das ist, was die römische Anschauung am Meisten wünscht und befördert[30]). Somit müsste vom Standpunkte des gemeinen Rechts aus der Uebertritt zum röm. Ritus dem Individuum freistehen. Verboten ist derselbe nur für bestimmte Länder. Wo jeder Ritus seinen eigenen Bischof hat, enthält der Uebertritt zu einem anderen den Austritt aus der bisherigen Diöcese und den Eintritt in eine fremde. *Dieser* steht dem *Laien* nach gemeinem Rechte frei, nicht aber dem Geistlichen. Ebenso steht dem Laien nach gemeinem Rechte frei, sein Domicil zu wechseln, aus einer Pfarrei in die andere zu ziehen. Das aber geschieht juristisch, wenn dort, wo zwei Riten Pfarreien haben, Jemand zum anderen übertritt. Deshalb muss man vom Standpunkt des gemeinen Rechts also sagen: insoweit nicht positive Beschränkungen bestehen, ist es dem *Laien*, der kirchlich selbstständig ist, jederzeit gestattet, von einem orientalischen Ritus zum lateinischen überzutreten, nicht aber dem Geistlichen. Solche Beschränkungen bestehen aber nur für Italien und den Orient[31]).

[29]) Die Darstellung *Hergenröther's* beweist dies vortrefflich, bes. S. 197 ff., wo er zeigt, dass man den Armeniern latein. Riten verbot, weil sie im Orient dadurch als Verleugner des Dogma würden angesehen worden sein.

[30]) Wenn dem nicht so wäre, liesse sich das Streben, aus Deutschland, Frankreich u. s. w. jede Eigenthümlichkeit zu verbannen, überall das Missale, Breviarium Rom. einzuführen, nicht begreifen; dann begriffe man nicht, weshalb man selbst Gebräuche abschafft, *weil sie nicht römische sind*, obwohl sie an sich nichts Anstössiges haben, lange bestanden und dem frommen Sinne des Volkes keinen Eintrag gethan haben. Beispiele bieten die neueren Provinzialsynoden z. B. bezüglich der benedictio cum SS., des Gesanges dabei u. s. w.

[31]) Für *Galizien* gelten dieselben *nicht*. Ein Hofdekr. v. 4. Jan. 1777, 25. Jan. 1818, offenbar in der Intention, an den Ruthenen ein Gegengewicht gegen die Polen zu haben, hatte die *Benedictinische* Constitution auf Galizien ausgedehnt. Das ist aber nie von Rom anerkannt und hat offenbar nie *kirchliche* Geltung gehabt, jetzt um so weniger, als diese Dinge sich nach dem Kirchenrechte richten und die Kirche dem Staate ein Gesetzgebungsrecht bezüglich ihrer nicht einräumt. Vgl. den von mir im *Archiv XI.* S. 236 ff. mitgetheilten Eherechtsfall (bes. S. 240 f.), wo diese Frage zwar nicht als *wesentlicher* Entscheidungsgrund erscheint, aber doch besprochen werden musste.

Drittes Buch.

Das Vermögensrecht.*)

Erstes Kapitel.

Gemeinsame Rechte.

§. 180.

1. Stellung der Kirche auf dem Gebiete des Privatrechts.

I. Aus der Sichtbarkeit der Kirche, ihrer Dauer und nothwendigen Unabhängigkeit von den zahllosen Wechselfällen des Augenblicks ergibt sich der Besitz von Vermögen zur Bestreitung der in einer sichtbaren Gesellschaft unvermeidlichen Kosten für ihre Diener, Institute, Erfüllung der Liebeswerke u. s. f. als unerlässlich. Nach dem Vorgange bei der Stiftung hat die Kirche von jeher Güter gehabt[1]. Mit dieser inneren Nothwendigkeit ist von selbst, da die Kirche göttlichen Ursprungs ist, ein unbedingtes Recht, Vermögen haben zu können, gegeben[2]. Alle Güter sind aber nur ein, obwohl nothwendiges, doch im Vergleiche zu den übrigen untergeordnetes *Mittel*, die kirchlichen Zwecke zu unterstützen. So-

*) *Jos. Helfert*, Von dem Kirchenvermögen, 2 Bde. 3. Aufl. Prag 1834. *Joh. Evelt*, Die Kirche u. ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögens-Rechts, Soest 1845. *Maas*, Ueber das Rechtssubject, die Vertretung, Verwaltung u. Verwendung des Kirchen-, Schul- u. Stiftungsvermögens u. s. w. in *v. Moy*, *Archiv IV*. S. 583—604. 644—704., V. S. 1—35. *Vogt*, Das katholische Kirchengut in Württemberg im *Archiv IX*. S. 37—69. *F. A. Aull* Handbuch über die Verwaltung des Kirchenvermögens in Baiern, Würzb. 1855.

[1]) Joh. XIII. 29. wird berichtet, dass Judas den Säckel führte; Matth. X. 10. Luc. X. 7., I. Cor. IX. 13. cf. Deuteron. XVIII. 1., I. Timoth. V. 18.

[2]) *Syllabus* num. 26. reprobirt den Satz: „Ecclesia non habet nativum ac legitimum jus acquirendi ac possidendi". Allocutio *Nunquam fore* v. 15. Dec. 1856., Epist. encycl. *Incredibili* 17. Sept. 1863.

mit ist weder die Kirche selbst, noch irgend ein kirchliches Institut vorhanden, um Vermögen zu erwerben, sondern hat nur Vermögen, damit die allgemeinen oder concreten Zwecke erfüllt werden können. Folglich ist die Persönlichkeit in vermögensrechtlicher Beziehung bei keinem Institute das Wesentliche, sondern stets nur ein Attribut.

II. Die Vermögensobjecte ändern ihre physische Natur dadurch nicht, dass sie kirchliche werden, damit ändert sich auch nicht die juristische Beschaffenheit. Es untersteht folglich das kirchliche Vermögensrecht an sich den Grundsätzen des Privatrechts in derselben Weise als jedes andere[3]). Die Fragen über die Bedingungen, Formen des Erwerbs und Verlustes, die Klagen u. s. w. fallen anheim dem *Civilrechte* und können je nach dem Rechte eines Staates verschieden beantwortet werden[4]). *Die Kirche steht hier also principiell auf dem Gebiete des Privatrechts* wie jede andere physische oder juristische Person.

III. Hängt somit auch Alles, was die Erwerbung betrifft, vom Civilrechte ab, so leitet die Kirche gleichwohl das *Recht zum Erwerben* nicht ab von einer Bewilligung des einzelnen Staats, sondern aus der Nothwendigkeit und, weil sie ein göttliches Recht auf Existenz hat, aus ihrer allgemeinen natürlichen Rechtsfähigkeit. Wie Individuum, Gemeinde und Staat ein solches Recht haben müssen und darum haben, steht es auch ihr zu.

IV. Von selbst ergibt sich, dass die Kirche das, was ihr gehört, zu ihren Zwecken und nach ihrem Willen zu verwenden befugt ist. Ein *principielles* Recht zur Aufsicht, Mitbestimmung, Mitverwaltung ist hier einem Rechtssubjecte um so weniger gegeben, als jene Personen, welche diese Bestimmungen treffen können oder müssen, durch die wesentlich unwandelbaren Fundamente der Kirchenverfassung bestimmt sind.

V. Der Staat hat die Kirche an sich in derselben Weise zu schützen, wie die Individuen. Wo jedoch die Kirche von ihm nicht anerkannt ist, wird dieser Schutz fehlen[5]). Ist sie anerkannt, so versteht sich die Folge von selbst. In diesem Falle erscheinen Zurücksetzungen als Unrecht, während Begünstigungen, Vorzüge lediglich den Charakter von Privilegien haben, zu deren Ertheilung principiell der Staat nicht verpflichtet ist. Nie-

[3]) Hierdurch ist nicht ausgeschlossen, dass zufolge besonderer Bildung, wie z. B. im *deutschen* Rechte *nach dem Besitzer* Güter eine besondere jurist. Beschaffenheit erhielten als *Ritter*-, *Bauerngüter* u. dgl., auch das Kirchengut überhaupt oder ein einzelnes Kirchengut eine solche annehmen konnte.

[4]) Vgl. *mein* System S. 470 ff. Dass im Mittelalter alle Fragen durchgehends vom Kirchenrechte abhingen, hatte seinen Grund in der Stellung der Kirche in der Gesellschaft und zu den Staaten; deshalb war das Kirchenrecht auch eine Quelle des Privatrechts und konnte recipirt werden. Vgl. *mein* Kirchenrecht I. S. 396 ff.

[5]) Das ist aber auch geradeso der Fall, wenn Individuen nicht als Rechtssubjecte anerkannt sind. Daher hat der *Servus* als solcher keine Persönlichkeit.

mals kann man dem Staate das *Recht* beilegen, Kirchengut einzuziehen *(Säcularisation)* oder das Gut aufgehobener Kirchen u. dgl. als herrenlos an sich zu nehmen *(Heimfallsrecht)*.

VI. An sich hat das Kirchengut genau die gleichen Lasten zu tragen, wie jedes andere. Besteuerung des Kirchenguts ist somit nicht im Entferntesten ein Unrecht, *Immunität* lediglich Folge besonderer Bildung, aus der sich kein Recht auf ewige Dauer ergibt, weil das Bedürfniss der Gesellschaft mit sich bringt, dass stets jene Formen der Regierung u. s. w. geschaffen werden können, die der Zeit entsprechen. Wer durch die Gesellschaft in seinen Rechten geschützt wird, muss auch die nöthigen Lasten tragen. Ein unbedingtes *jus quaesitum* vermag man hier überall nicht anzunehmen[6]).

§. 181.

2. Die Erwerbsfähigkeit der Kirche*). Immunität.

I. Hatte auch die Kirche vom ersten Anfange an factisch Güter[1]), so wurde rechtlich unter Constantin d. G. ihr Recht auf Erwerb anerkannt zuerst durch Rückgabe dessen, was ihr in den Verfolgungen genommen war[2]), sodann durch ausdrückliche Zuerkennung der vollen Erwerbs- und Besitzfähigkeit[3]). Dabei blieb das *römische Recht* nicht stehen, gab vielmehr, obwohl im Ganzen die allgemeinen Civilgesetze Anwendung fanden, der Kirche mannigfache Privilegien. Diese sind: 1) Vermächtnisse oder Erbeinsetzungen, welche auf Gott, einen Heiligen u. s. w. lauten, gelten nicht als in personam *incertam* gerichtet, sondern sind gültig, fallen aber bestimmten Kirchen oder Instituten zu[4]); 2) *legata ad piam causam* unter-

[6]) Ueber alle diese Fragen handelt ausführlich *mein* Kirchenrecht II. §§. 91 fg. 96 fg. Anders num. 30. des *Syllabus*, welcher die Behauptung reprobirt: „Ecclesiae et personarum ecclesiasticarum immunitas a jure civili ortum habet“.

*) *Mamachi*, Del diritto libero della chiesa di acquistare e di possedere beni temporali, si mobili che stabili. 3 T. in 5 Voll. Rom 1770. *Schulte*, Die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der deutschen kathol. Bisthümer u. Bischöfe u. s. w. Prag 1860. *Ders.* Die juristische Persönlichkeit der kath. Kirche, ihrer Institute u. Stiftungen, sowie deren Erwerbsfähigkeit. Giess. 1869.

[1]) Vgl. die Stellen im §. 180. Note 1. Actus Apost. IV. 33 sqq. V. 1 sqq. *Roestell*, De bonis ecclesiasticis ante Constantinum M., Regiom. 1825. *J. B. Braun*. Das kirchliche Vermögen von der ältesten Zeit bis auf Justinian I. mit besonderer Rücksicht auf die Verw. dess. gegenüber dem Staate, Giessen 1860.

[2]) Edict des Consul *Licinius* vom Jahr 314 erhalten bei *Lactant*. De mortibus persecutor. cap. 48. Vgl. *Eusebius* in vita Constant. II. 36., Cod. *Theodos*. *XVI*. 5.

[3]) Cod. *Theodos*. *XVI*. 2. (c. 4. Edict. *Const*. a. 321.), *Justin*. I. 2. Im einzelnen erörtert diese Fragen *mein* Kirchenr. II. S. 472 ff. Vgl. oben §. 173. VIII. Note 19.

[4]) C. 26. Cod. de ss. eccles. I. 2.

liegen nicht dem Abzuge der Quarta falcidia[5]). 3) Die Verjährungszeit aller den Kirchen zustehenden *actiones perpetuae* [d. h. in 30 Jahren verjährenden] wurde ausgedehnt auf 40 Jahre, derselbe Zeitraum für die actiones in rem und Ersitzung von unbeweglichen Sachen der Kirchen[6]) bestimmt, zugleich aber das für die *römische Kirche* gegebene Privileg der Frist von 100 Jahren aufgehoben[7]).

II. Mit diesem Rechte trat die Kirche ein in die germanischen Reiche, in denen überall das römische Recht als jenes anerkannt wurde, nach dem sie lebte[8]). Allmälig aber erlangte sie grössere Privilegien. Zunächst wurde das Recht, zu Gunsten der Kirche und anderer piae causae letztwillige Anordnungen zu treffen, nicht nur gegen die Volksrechte durchgesetzt, sondern bis zu dem Grade begünstigt, dass *testamenta ad piam causam* und ebenso Legate oder Fideicommisse als gültig und rechtswirksam angesehen wurden, wenn nur die Disposition selbst bewiesen werden konnte, ohne dass irgend eine bestimmte Form erforderlich war[9]). Das ist bis zum heutigen Tage gemeines Recht geblieben. Sodann wurde seit den Glossatoren durch Theorie und Praxis das Gewohnheitsrecht gebildet, wonach die Kirchen gegen alle Verletzungen *in integrum restituirt* wurden, so dass die ihnen zustehende Frist von 40 Jahren durch steten Hinzutritt der 4jährigen Restitutionsfrist zu einer 44jährigen wurde[10]). Endlich ist auf demselben Wege der *ecclesia Romana* im engeren Sinne die 100jährige Verjährung zugestanden[11]), ja diese mannigfach durch Privileg. auf andere Kirchen ausgedehnt worden.

[5]) c. 49. C. de episcopis et clericis I. 3., Nov. 131. c. 12. *Marezoll* in Zeitschr. f. Civilr. u. Proz. V. S. 76 ff. Ueber sonstige Folgen Const. 45 l. c. und meine in der Note 9 citirte Abhandlung S. 159 ff. Vgl. die Zusammenstellung in *Petri* Exceptiones legum roman. L. I. c. 61 bei *v. Savigny*, Geschichte des röm. Rechts II. S. 349.

[6]) Auth. *Quas actiones* zu c. 23. C. de SS. eccl. I. 2. aus c. 6. Nov. 131; vgl. Nov. 111. Für *actiones personales mit kürzeren Fristen, die Vindication beweglicher Sachen und deren Usucapion* blieb die gewöhnliche Frist (für letztere 3 Jahre) bestehen.

[7]) Auth. cit. Allgemein hatte dies c. 23. C. l. c. der oriental., Nov. 9. der occidental. Kirche gegeben.

[8]) *Meine* deutsche Rechtsgeschichte S. 62. Note 8. S. 75. Note 3.

[9]) cap. 11. X. de testam. et ultimis voluntat. III. 26.; die Geschichte u. Theorie sowie prakt. Geltung habe ich ausführlich dargelegt in der Abhandl. „Ueber die testamenta ad piam causam nach canonischem Rechte" in *Zeitschr.* f. Civilr. u. Proz. N. F. VIII. (Giessen 1851) S. 157—132. Dort ist auch die Literatur angegeben. Vgl. noch mein System S. 474.

[10]) *Unterholzner*, Verjährung Bd. I. §. 40 ff., *v. Savigny*, System V. §. 247 (S. 354 ff.). Vgl. c. 8. 9. 13. 14. 17. X. de praescr. II. 26., c. 1. 3. X. de in integr. restit. I. 41. Wenn die Kirche usucapirt oder verjährt, hat sie die gewöhnlichen Fristen.

[11]) Nach c. 2. C. XVI. q. 3. (Gelas. a. 494) hatte sie es noch nicht. Behauptet wird es in c. 17. (Joh. VIII. a. 872—822); in c. 13. 14. 17. X. de praescr., c. 2. de praescr., in 6. ist's fest. Vgl *v. Savigny*, Gesch. II. S. 198 fg.

III. War auch im römischen Reiche auf solche Art die Erwerbung begünstigt, so hatte doch das Kirchengut bezüglich der Lasten keine eigentlichen Vorrechte [12]). Von Anfang erkannte man jedoch im fränkischen Reiche dem *Dotalgute* der Kirchen die Steuerfreiheit *(immunitas)* zu [13]), nicht dem erworbenen steuerbaren [14]). Der Umstand, dass die meisten Kirchen von den Königen oder von Grossen, die königliche Beneficien hatten, dotirt wurden, das Fiscalgut seine Immunität beibehielt [15]), verbunden mit dem Erwerbe landesherrlicher Gewalt durch die meisten Bischöfe und der Entwicklung, zufolge deren die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in allen das Kirchenvermögen betreffenden Fragen an Papst und Bischöfe kam, führte dazu, dass im canonischen Rechte [16]) die thatsächliche, einzig und allein auf besonderer geschichtlicher Entwicklung beruhende Immunität als göttliches Recht beansprucht, bestimmt, und dergestalt durchgeführt wurde, dass nur unter gewissen Bedingungen [17]) und mit Rath der Kirche [18]) oder auf Grund besonderer Verwilligung der Kirche [19]) Klerus und Kirchengut besteuert werden durfte. Niemals aber sind ausserhalb der geistlichen Staaten diese canonischen Sätze in voller Uebung gewesen, im deutschen Reiche galten sie überhaupt nie unbedingt, obwohl bis auf unser Jahrhundert im Ganzen mindestens das Dotalgut steuerfrei blieb.

IV. Mit diesen mancherlei Begünstigungen liefen seit dem Mittelalter parallel zahlreiche Gesetze, wodurch der Erwerb von Vermögen durch

[12]) Es war befreit von allen *functiones sordidae, extraordinariae descriptiones:* Cod. *Theodos.* de annona et tributis XI. 1., de extr. sive sordid. muneribus XI. 16. Nov. Just. 131. c. 5. (Ueber die *Immunität der Geistlichen* vgl. Cod. *Theodos. XVI.* 2. Just. I. 3. de episcopis et cler.). Dafür unterwarf man es im Nothfalle einer *Canonica illatio.*

[13]) Nämlich der eine Mansus: Capit. *Ludov.* P. a. 817. c. 10 (*Pertz,* Leg. I. p. 205). *Karoli II.* a. 865. c. 11 (ibid. p. 502).

[14]) Capit. *Aquisgran.* a. 812. c. 11 (ibid. p. 175).

[15]) Vgl. über diese Verhältnisse *meine* deutsche Rechtsgeschichte S. 126 ff.

[16]) Vgl. überhaupt Tit. de immunitate ecclesiar. coemet. et rerum ad eos pertinent. X. III. 49., in 6. III. 23., in Clem. III. 17., Extr. comm. III. 13.

[17]) Enthalten im c. *Non minus* 4. X. h. t. Dazu c. 7. — c. 3. h. t. in 6. *Bonif. VIII.* verbot sogar die freiwillige Zahlung. Das c. un. Extr. comm. (*Bened. XI.* 1303—1304) u. Clem. un. h. t. (*Clem. V.*) hoben dies auf. Die Bestimmungen von *Leo X.* Const. *Superna* a. 1514 und des *Conc. Trid.* Sess. XXV. c. 20. de ref. sind in diesem Punkte ohne Einfluss auf das Rechtsleben ausserhalb Italiens (kaum ist noch Spanien und Portugal beizufügen) geblieben.

[18]) c. 4. X. cit.

[19]) c. 7. X. eod. Solche Breven des Papstes hatte besonders *Baiern* (siehe *Müller,* Lex. Art. *Decimationssteuer, Warnkönig,* Die staatsrechtl. Stellung S. 147); neuere für *Lucca* vom 19. Nov. 1802 (Bullar. XI. p. 431) zugleich mit dem Rechte des Verkaufs bis zu bestimmtem Betrage, *Sardinien* v. 17. Sept. 1822 (das. XVI. p. 569), Spanien v. 1. Aug. 1823 (das. p. 627) für 6 Jahre jährlich eine Million Realen vom Kirchengut zu erheben.

die Kirche beschränkt wurde. Man pflegt sie *Amortisationsgesetze* [20]) zu nennen. Sie waren allmälig so sehr die Regel geworden, dass in den meisten Ländern der Erwerb von neuem Vermögen an jedesmalige Erlaubniss geknüpft war. In der Neuzeit sind einzelne abgeschafft worden [21]). *Ueberall* ist das noch vorhandene Kirchengut feierlich gegen jedweden

[20]) *Manus mortua, amortizare.* Vgl. *mein* System S. 476 bes. Note 1. *J. B. Glelle* Legis amortizationis et immunitatis ecclesiasticae anatomia juridica. Argentinae 1714. 12. *J. P. Hahn*, Diss. de eo quod justum est circa bonor. immobil. ad manus mortuas translat. Mog. 1746 (*Schmidt*, Thesaur. V. p. 664 sqq.). *Ph. Friederich*, Diss. de eo quod justum est circa amortisat. Heidelb. 1747 (ib. p. 687 sqq.). *Moshamm*, Ueber Amortisationsgesetze, Regensb. 1798.

[21]) *Unbedingt* ist die Erwerbsfähigkeit nur abhängig von den allgemeinen Gesetzen in *Oesterreich:* Concord. Art. 29. 35. Dazu Min. Schr. v. 25. Jan. 1856. Das Staatsgrundges. v. 21. Dez. 1867 Art. 6.: „Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben u. über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.“ Bis jetzt sind keine erlassen. *Baiern*: Concord. Art. 8. Auf Grund von Edict §. 44 bestehen sie aber in praxi dahin, dass für *Schenkungen* (die nach L. R. Th. III. cap. VIII. §. 8. n. 2. der gerichtl. Insinuation nicht bedürfen, sonst aber, §. 12 ff. das., aus den röm. rechtl. Gründen widerrufen werden können. Die Legate u. Fideicommisse ad p. c. haben nur bedingt die röm. rechtlichen Begünstigungen: das. c. 6. §. 15. n. 3., c. 9. §. 8. n. 3., §. 10. n. 4.) über 2000 fl. eine Genehmigung der Regierung nöthig ist: Erl. v. 17. Dec. 1825 §. 34. (Reg. Bl. 1097). *Meine* jurist. Persönl. S. 81. *Sachsen*: es ist keine Beschränkung gemacht. Vgl. *v. Weber* Sächs. Kirchenr. II. S. 575 u. Bürg. Gesetzb. §. 1055 ff. über die Form von Schenkungen, 2074 die (genau dem röm. Recht entsprechende) Auslegung des Testaments, wenn allgemein eine Kirche bedacht ist. In *Baden* ist durch 1. Ges. v. 9. Oct. 1860 §. 1. 14. einfach das Kirchengut den gewöhnl. Gesetzen unterworfen. *Meine* jur. Persönl. S. 111 f. Das *würtemberg.* Ges. v. 30. Jan. 1861 art. 18. unterwirft das Kirchenrecht den allgem. Gesetzen, „insbes. auch jenen über öffentl. Lasten u. Abgaben, sowie über den Besitz von Liegenschaften durch die todte Hand.“ Die Erlaubniss zum Erwerbe geben die Kreisregierungen. Nöthig ist Dispens beim Erwerbe inländischer steuerbarer Liegenschaften, Gefälle und Gerechtigkeiten auf solchen durch Kirchenkästen, Armenkästen, Klöster, Spitäler u. dgl. Häuser u. Anstalten; beim Erwerbe durch Testam., Erbvertrag u. unentgeltl. Zuwendung ist keine Erlaubniss nöthig, aber alsbaldige — auch erforderlichenfalls zwangsweise — Veräusserung an Landesangehörige, oder landesherrl. Erlaubniss zum Behalten. Vgl. die Min. V. O. v. 28. Juni 1859, *meine* Persönlichkeit S. 115 ff. In *S. Weimar* ist zu jedem Erwerbe durch Liberalität Erlaubniss nöthig: Ges. 7. Oct. 1823. §. 23. In *Oldenburg* existirt keine Beschränkung. In *Preussen*: V. U. Art. 42. alin. 2. „Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig.“ Ges. v. 23. Febr. 1870 für den ganzen Umfang der Monarchie (die vorherige Mannigfaltigkeit habe ich a. a. O. S. 87—107 dargestellt). Schenkungen u. letztwillige Zuwendungen an inländ. oder ausländ. Korporationen u. andere jurist. Personen bedürfen unbedingt der Genehmigung, wenn ihr Werth (fortlaufende Leistungen werden mit 5 vom Hundert zu Kapital berechnet) 1000 Thlr. übersteigt, ferner zur Gültigkeit der Genehmigung, wenn eine neue jur. Person im Inlande ins Leben gerufen werden soll, wenn sie einer bestehenden zu anderen Zwecken gemacht wird; die sonstigen Beschränkungen bezüglich der Immobilien sind vorbehalten. Für das *französische* Recht *meine* Persönl. S. 124 ff.

Eingriff durch verfassungsmässige Zusicherungen von Seiten der Staaten gewahrt worden [22]); zugleich sind in der Regel die besonderen Begünstigungen fortgefallen, so dass entweder zufolge positiver Bestimmung [23]) das Kirchengut allen Staatslasten unterliegt, oder dies der Fall ist, weil man die Anwendbarkeit der allgemeinen Gesetze selbstverständlich findet [24]).

§. 182.

3. Eigenthumssubject*).

I. Kein Kirchengesetz hat einen theoretischen Ausspruch gethan über die Frage: wem innerhalb der Gesammtkirche das Eigenthumsrecht an den einzelnen Vermögensobjecten zustehe. Die Schenkungen der älteren

[22]) Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 7 sqq. R. D. H. S. v. 1803. §. 63. — *Oesterr.* Pat. v. 31. Dec. 1851. Concord. Art 29. *Preuss.* Verf.-Urk. Art. 15. A. L. R. II. 11. §. 161 ff. *Bair.* V. U. IV. §. 9. Edict §. 47. Conc. Art. 8. *Würtemb.* V. U. §. 77. 82. *Badische* V. U. §. 28. *Hessen-Darmst.* V. U. §. 43 ff. *K. Sächs.* §. 60. *Oldenb.* Art. 80. Nach *französ.* in Conc. Art. 12. Articles organ. 75.

[23]) Wie neuerdings in *Baden* (1. Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 14.). *Würtemberg* (Ges. 30. Jan. 1851. Art. 18.). Für die Beiziehung der Beneficialgüter in *Baden* zu den Gemeindelasten sehe man die Entsch. v. 13. Aug. 1858, 17. März 1857 im *Archiv IV.* S. 306 f.

[24]) Die zahlreichen *österreichischen* Gesetze, Verordnungen u. dgl. betreffend diese Dinge hat *Vering* abdrucken lassen im *Archiv XIV.* S. 92 ff. 401 ff. XV. S. 33 ff. XVI. S. 223 ff. 417 ff. In diese Einzelnheiten einzugehen liegt weder in der Aufgabe eines Lehrbuchs noch des Kirchenrechts. *Mein* Status dioec. cathol. gibt in gedrängtester Kürze an, ob und welchen allgemeinen bez. besonderen Steuern u. Lasten das Kirchengut in den einzelnen Staaten (Diöcesen) unterliegt. Nach *preuss.* Rechte sind von der *Grundsteuer* befreit: Kirchen, Kapellen u. andere dem Gottesdienste gewidmete Gebäude; die Diensthäuser der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom-Curat-Pfarrgeistl. u. sonstiger mit geistl. Functionen bekleideten Personen der verschied. Religionsgesellsch.; ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentl. Cultus. Diese Freiheit erstreckt sich auch auf die dazu gehörigen, mit ihnen in derselben Befriedigung belegenen Hofräume und Gärten: Ges. v. 24. Febr. 1850 §. 1. d. e. — In *Baiern* zahlt Kirchen- und Pfründengut die allgem. Steuern; nur bleibt die Congrua frei, bez. der Ausfall in Folge der Steuern wird aus dem Aerar ersetzt; von der Einkommensteuer ist das Einkommen d. Stiftungen u. Cultusanstalten befreit, nicht aber das der Beneficiaten. Siehe die Citate bei *Permaneder* S. 865 f. Im *K. Sachsen* ist eine partielle Immunität (v. *Weber II.* S. 603 ff.), in *Kurhessen* ist das Dotalgut der Kirchen, Pfarreien u. piae causae, soweit es nicht schon steuerbar war, bez. erst später erworben wurde, steuerfrei: V. U. 5. Jan. 1831, §. 138. Abs. 3. (gleich die v. 13. Apr. 1852. §. 115.). Für Grossh. *Hessen s. Schumann* S. 187 f.

*) Ausser den zu §. 180 cit. Schriften: *Majer*, Ueber das Eigenth. an den geistl. Gütern Ulm 1786. *Affre*, Traité de la propriété des biens ecclésiast. Par. 1837. *Schulte*, De rerum ecclesiast. domino sec. praecepta jur. eccl. cath. comm. Berol. 1851. *Adam J. Uhrig*, Das Kirchengut. Ein Vers. z. Lösung d. Frage: wem d. Eig. zustehe u. s. w. Augsb. 1867 (eine Skizze). *Bernhard Hübler*. Der Eigenthümer des Kirchenguts. Eine civilist. Antwort auf eine canonist. Frage. Leipz. 1868. *Al. Brinz* Lehrb. d. Pan-

Zeit enthalten entweder nur die Bestimmung zu kirchlichen Zwecken, reden daher von Schenkungen an Gott, patrimonium Christi, pauperum u. dgl.; oder sie nennen den Patron der Diöcese, Kirche u. s. w., dem sie die Sache zuwenden. Seit man die Sache theoretisch behandelte [1]), sah

deoten S. 1042 ff. *Heinr. v. Poschinger* Das Eigenthum am Kirchenvermögen u. s. w. München 1871. Für das *französische* Recht siehe ausserdem *Regnier*, Plaidoyer in Sachen des bisch. Seminars zu Trier etc. Trier 1856 Archiv für das Civil- u. Criminalr. der k. p. Rheinprovinz Bd. 49. S. 3 ff. 50. S 69. *G. Mooren*, Ueb. Eigenth. u. Benutzung der Kirchhöfe auf dem preuss. Gebiete des linken Rheinufers. Köln u. Neuss 1857. *W. Maurer*, Ueber Eigenth. an Kirchen mit Dependenzen in den deutsch. vormals mit Frankr. verein. Gebieten etc. Darmst. 1858. „Ueb. d. Eigenth. an kath. Kirchen u. deren Zubehörungen" u. s. w. Bes. Abdr. eines am 28. Juni 1859 erg. Urth. des grossh. hess. Cassationshofes. Darm. 1859. *F. W. Gräff*, Das Eigenth. der kath. Kirche an den ihrem Cultus gewidmeten Metrop. Cath. und Pfarrk. etc. Trier 1859. *Ders.* Das Eigenth. an den Kirchhöfen nach den in Frankreich u. s. f. gelt. Ges. Trier 1860. *Soenens* des fabriques d'églises et da la liberté de l'égl. cath. cet. Louvain 1862. *Saedt*, Ueb. d. Verh. der cath. Kirchenfabriken auf d. linken Rheinufer u. deren Güter zur Kirche, bez. der Gemeinde u. dem Staate, u. über die Anwendbark. des Art. 15. der V. U. v. 31. Jan. 1850 auf dieselben. Köln 1863 (Arch. für Civil- u- Crim. R. der k. preussischen Rheinprov. Bd 58.). „*Das Urth.* d. k. Obertrib. zu Berlin v. 19. Mai 1863 u. seine Auffass. der rechtl. Stellung der Kirchenfabr." Köln 1863. *H. Hüffer*, Forschungen auf d. Gebiete des franz. u. rhein. Kirchenr. u. s. w. Münst. 1863, *Carl de Syo*, Das die Kirchenfabr. betr. Dekr. v. 30. Dec. 1809 übers. u. . . . erläut. 1863, 2. verm. Aufl. 1864, Köln. Die Abhandl. im *Archiv VII.* 256 ff.; X. S. 268 ff., XI. S. 1—93. „Das verfassungsm. Recht d. Kirchen in Preussen u. das Urth. des k. Obertrib. v. 19. Mai 1863" (auch separat abgedr. Mainz 1863), XV. S. 3—22. — *Bauerband*, Ueb. d. Eigenthum an *Kirchhöfen* nach franz. und rheinpreuss. Rechte, im *Archiv IX.* S. 279—299. Dazu die im *Archiv* zu diesen Abhandl. u. XV. S. 464 abgedr. Erlasse. Vgl. auch die im §. 192 angegebene Literatur. Siehe auch *Würzb.* Kath. Wochenschr. 1856 S. 113 ff. 134 ff. 150 ff. „Der Stand der Frage über das Eigenthumsr. am Kirchenverm." *Ducrocq*, Des églises et autres édifices du culte cath. etc. avec notes présentant le tableau complet de la jurisprudence du conseil d'état de la cour de cassation etc. Par. 1866.

[1]) Ich habe in der cit. Abhandlung und Kirchenr. II. S. 477 ff. diese einzelnen Ansichten widerlegt und zuerst die: dass die einzelnen Institute Eigenthümer seien, nicht aufgestellt, aber ausführlich aus dem röm. und canon. und heut. Rechte dargethan. Seitdem sind die älteren ziemlich einstimmig aufgegeben, nur *J. E. Pruner*, Constitutive Gerechtigkeit oder Inhalt, Erwerb. u. Uebertragung der Rechte u. s. w. Regensb. 1857. S. 209 ff. nimmt allen Ernstes wieder Gott, Christus u. s. f. als Eigenthümer im gewöhnlichen Sinne. *Phillips*, Lehrb. §. 224 f. sucht die Sache wieder eigenthümlich zu construiren, indem er das Eigenthum der gesammten Kirche daraus deducirt, dass Christus und die Apostel Eigenthum besassen. Richtig, beweist aber nichts. Denn 1) erschien der Gott-*Mensch*, so lange er auf Erden war, *juristisch* als Mensch, 2) sind die Apostel und Christus als Menschen für diese Welt nicht mehr existent. Somit ist jene Deduction petitio principii und kommt wieder Alles an auf die Frage: ist die *ecclesia universalis*, welche durch Papst *und* Episcopat, oder auch durch den Papst repräsentirt wird, *für das einzelne Rechtsgebiet* (nur *dies* hat Bedeutung, weil nicht *ein* Privatrecht für die Welt gilt, weil nicht überall als Corporation gilt, was an einem Orte dafür angesehen wird) juristisch Eigenthümerin?

man bald die Kirchengemeinden, bald die politischen[2]), die Armen, Gott, den Papst u. s. w. für den Eigenthümer an. Während man diese und ähnliche Ansichten wohl als gänzlich aufgegeben ansehen kann, dreht sich der Streit darum: ob das *einzelne Institut* (Diöcese, Cathedrale, Pfarrkirche, Beneficium, Kloster u. s. w.) als juristische Person oder die *Gesammtkirche* Eigenthümerin sei?

II. Die Nothwendigkeit von einzelnen Kirchen u. s. w., um den *universalen* Zweck der Religion Christi erreichen zu machen, die Unerlässlichkeit von Vermögen bei ihnen wegen dieses Zweckes, die Dauer der regelmässig für alle Zukunft bestimmten Institute, die Unmöglichkeit, von einem Punkte aus über die ganze Welt die kleinsten Bedürfnisse zu bestreiten und zu administriren, die Nothwendigkeit, dass *in dem einzelnen Rechtsgebiete* die Kirche als Rechtssubject anerkannt sein muss, wenn ihr Eigenthum einen juristischen Werth haben, sicher sein soll, diese und andere Gründe erfordern schon, dass die *einzelnen Institute* als Rechtssubjecte und Eigenthümer des mit ihnen verbundenen Vermögens anerkannt werden. Ganz entsprechend hat denn auch das Kirchengut, sobald es mehrere Institute und Gemeinden gab, sich specialisirt und stetig die Richtung angenommen, dass, was an das einzelne kam, fest dabei blieb. Und ebenso sind im römischen[3]) und canonischen[4]) Rechte, sowie in den neueren Civil-Rechten[5]) die in der ordentlichen Verfassung der katholi-

[2]) Auch nach *französischem* Rechte ist dieselbe nicht Eigenthümerin der Kirche und ihres Vermögens, vielmehr ist das *Kirchenfabriks-Vermögen* mit Inbegriff der dinglichen Rechte (z. B. Baupflicht auf dem Zehnt ruhend) *ein der Kirche als jurist. Person* und Trägerin des Kirchenguts *zustehendes Vermögen*, dessen Wahrnehmung zusteht dem Kirchenvorstand unter Aufsicht der geistl. Oberen. Dies folgt für die *preuss. Rheinprovinz* aus V. U. art. 15., Dekr. v. 30. Dec. 1809, ist durch Urtheile dreier Instanzen anerkannt. Vgl. die Abhandlungen der Note * dieses §. und die §. 192. Note 7. citirten. — Immerhin aber *kann* im einzelnen Falle, insbesondere dem Staate gegenüber eine *Pfarrgemeinde* zufolge partikulärer Bildung trotz der allgemeinen (§. 43.) als juristische Person erscheinen, Eigenthum haben u. erwerben; sie wird alsdann vertreten durch den Kirchenvorstand. Das ist für Preussen überhaupt (*Archiv XV.* S. 31.), deren *Erwerbsfähigkeit* für das linke Rheinufer ausdrücklich anerkannt in dem Cult. Min. Erl. v. 19. Apr. 1862 (*das. XIV.* S. 138 ff.).

[3]) Man vgl. nur c. 11. 13. 14. 17. 22. 24. 25. C. Just. de ss. eccl. I. 2., c. 20. 41. §. 2. c. 53. 55. 56. de ep. et cler. I. 3. Nov. 7. c. 4., Nov. 5. c. 4—6., Nov. 54. c. 2., Nov. 120. c. 5. 7. 9. 10., Nov. 123. c. 30. 37. 38., Nov. 130. c. 2. 6. 9. 10., Nov. 131. c. 6.

[4]) Man sehe nur z. B. folg. Stellen: c. 5. X. de probat. II. 19; c. 6. 8—10. 13. 14. 17. X. de praescr. II. 26., c. 4. X. de confirm. utili II. 30., c. 1. X. de testam. III. 26., c. 3. X. de reb. eccl. alien. III. 13. und zahlreiche andere von mir a. a. O. citirte.

[5]) Siehe die Zusammenstellung in meiner cit. Abhandl. u. Kirchenr. II. S. 491. — Nach *franz.* Rechte kann nicht, wie der 5. (rheinische) Civil-Senat des preuss. Obertribunals in einem Erk. v. 23. Jan. 1855 und das hessendarmstädt. Oberappell. u. Cass. Gericht unterm 5. Apr. 1853 argumentiren, soweit das deutsche linke Rheinufer in Betracht kommt, unbedingt von einem Eigenthum der Civilgemeinden die Rede sein. Vgl. die

schen Kirche hergebrachten Institute: Diöcesen, Cathedral-Collegiat-Pfarr-Kirchen, Kapitel, Pfarr-Beneficien u. dgl., sowie nach gemeinem Rechte die Klöster als *juristische Personen* anerkannt. Dies hat für das Privatrecht nur und von selbst die Wirkung, dass sie erwerbsfähig und Eigenthümer des erworbenen Vermögens sind.

III. Jedes und alle kirchlichen Institute existiren aber nicht, um Vermögen zu erwerben, sondern sind erwerbsfähig, um ihren besonderen Zweck erfüllen zu können. *Dieser ist der allgemein-kirchliche in einer individuellen Gestalt.* Von selbst ergibt sich demnach: 1) Was ein kirchliches Institut selbst erwirbt, anschafft, oder was einem solchen von Aussen (durch Schenkung, Testament u. s. f.) zukommt, hat die *feste Zweckbestimmung: der betreffenden Kirche zu dienen,* kann folglich unbestimmt Kirchengut genannt werden. 2) Ob im einzelnen Falle auch das Eigenthum einem Institute zugewendet sei, was mit Rücksicht auf das (sub num. II.) Gesagte zu vermuthen ist, oder nur der Nutzen, ist quaestio facti. So *kann* es sehr wohl manche Masse geben, die zwar kirchlichen Zwecken dient, aber dennoch kein Kircheneigenthum ist, weil das Eigenthum überhaupt vorbehalten, der Rückfall unter bestimmten Bedingungen festgesetzt wurde u. s. w. 3) Wer in der Kirche über Gut, das kirchlichen Zwecken ohne Angabe eines concreten gewidmet ist, zu bestimmen habe, ist durch die Verfassung der Kirche gegeben. Es ist dies ebenso nothwendig Sache des Bischofs, wie es diesem zusteht, über das allen jenen Instituten, welche für die Diöcese existiren, zugewendete zu verfügen[6], sobald deren besondere Zwecke nicht mehr erfüllt werden können[7]. Das positive Recht gestattet dem *Papst* Verfügungen zu treffen, wenn ein Institut über die Diöcese hinausgeht, exemt ist u. s. w.[8]) 4) Solange ein Institut besteht, ist das ihm fest zugewendete *sein* Eigenthum[9]). Da dieses demselben aber nur gewidmet ist, weil das Institut

Note * cit. Schriften von *Regnier*, *Maurer*, *Gräff*, *Saedt*, die Abhandl. [von *P. Reichensperger*] im Archiv. Es folgt schon aus Art. 11. arrêté du 20. prairial 10 (9. Juni 1802), der die *Kirchen* und ihre Dependenzen in statu quo belässt, d. h. im Eigenthum der Kirchen, so dass sie ihren Herrn gar nicht gewechselt haben. Siehe *meine* Schrift: die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der Bisthümer, und oben §. 172. 174.

[6]) Diese Sätze folgen aus den §§. 38. 42. 51. Daher ist die Bestimmung des *Conc. Trid.* Sess. XXII. c. 9. de ref., XIV. c. 9. de ref. „beneficia unius dioecesis nulla de causa uniantur beneficiis alterius" ganz consequent.

[7]) Vgl. Conc. Trid. Sess. XXII. c. 6. 8. 9. de ref.

[8]) Daher hat die Congr. Conc. in causa Tolet. (Thesaurus Resolut. I. p. 54) entschieden, dass die Güter der aufgehobenen Klöster *ad sedem apostolicam* fallen. Vgl. auch Breve Pii VII. de 22. Mai 1801 (Bullar. Cont. T. XI. p. 163), 15. Sept. 1801 (das. p. 376), oben §. 172. IV. Aber ein Recht des Papstes, mit *civiler* Wirkung dies zu thun, ist in Deutschland nicht einmal zur Reichszeit anerkannt gewesen.

[9]) Ich habe in den citirten Schriften zahlreiche Beispiele dafür beigebracht, dass *diese* Meinung bei Schenkungen u. s. f. vorwaltete. Kühn darf man behaupten, dass

ein kirchliches ist, somit der *kirchliche Zweck*, nicht das blosse Factum der Existenz einer Kirche u. s. f. Hauptsache ist, so geht die Zweckbestimmung nicht verloren, wenn das Institut aufhört. Es fällt das Vermögen selbst in die Disposition der Kirche (durch den Bischof, bez. Papst), um nach deren Verfassung wieder dauernd einem anderen zugewendet oder als Vermögen des Bisthums benutzt zu werden. Natürlich kann auch im Vornhinein ein anderer Zweck gegeben sein [10]).

IV. Mithin ist die Gesammtkirche nicht als die Eigenthümerin der einzelnen Vermögensobjecte anzusehen, sondern jedes Object hat einen speciellen: Apostolischer Stuhl [11]), Ecclesia Romana [12]), Diöcese (cathedra episcopalis, ecclesia cathedralis), Kapitel, feudum eccles. (fabrica), feudum parochiale (beneficium) u. s. f. Die Verbindung mit der Gesammtkirche ist eine ebenso feste und dieselbe wie die des einzelnen Instituts mit ihr. Das einzelne Institut existirt nur durch, in und wegen der Gesammtkirche, hat nur ein Recht auf Existenz, so lange es diesem Zwecke dient und die Gesammtkirche es in dieser Form belassen will. Sein Vermögen steht ihm nur zu, weil es ein kirchliches ist, mithin auch nur, so lange es dies ist. Hört es auf, so bleibt, wie der generelle Zweck bleibt, den das individuelle Institut verfolgte, auch seine generelle Bestimmung: den Kirchenzwecken zu dienen. Wie es hierfür fernerhin verwendet werden solle, dies zu bestimmen, ist Sache der mit der Kirche gegebenen Gewalten. Ist ein Vermögen kirchlichen Zwecken gewidmet, so hat es offenbar nothwendig diesen Charakter erlangt und ist unter die Herrschaft des kirchlichen Rechts gekommen [13]). Eine Betheiligung Dritter (des Staats oder

sich keine Urkunde produciren lässt aus dem ganzen Mittelalter, die ein ***Eigenthum der Gesammtkirche*** in wirklich juristischer Ausdrucksweise kennt. ***Nicht ein einziges*** Beispiel hat ***Maas***, ***Phillips*** u. a. beigebracht. Hunderttausende aber reden vom Eigenthum der einzelnen Kirche. Man braucht seine Zuflucht nicht zu nehmen zu unmöglichen Constructionen.

[10]) So ist das weitaus meiste Vermögen der Jesuiten-Collegien bei der Zuwendung für den ***Unterricht*** bestimmt worden und gerade deshalb jenem Orden zugewendet, weil er diesem gewidmet ist. Darum ist auch in manchen Stiftungen (solche theilt mit ***Krabbe*** in der anzuführenden Schrift) sofort gesagt, dass für den Fall der Aufhebung des Instituts das Gut zu Unterrichtszwecken verwendet werden solle. Ja eigentlich haben nur dessen ***collegia*** Vermögen.

[11]) Darum gelten z. B. die exemten Bisthümer u. s. f. als ***proprietas sedis apostolicae.*** Vgl. oben §. 43. Note 5. Im c. 4. X. de inut. conf. II. 30., wo es sich darum handelt, ob ein Kloster dem Bischofe unterstehe oder nicht, heisst es: „quia . . monasterium ***ad jus et proprietatem apostolicae sedis*** . . . ***pertinere*** monstratur.“ Dass aber der ***Papst*** nicht Eigenthümer sei, gibt jeder zu, ist auch sehr ausdrücklich statuirt.

[12]) Die sehr wohl von der ***universalis*** unterschieden wird: c. 3. C. 12. qu. 3., c. 3. X. de postul. prael. I. 5. u. a. Sie ist eine einzelne Kirche, nichts mehr.

[13]) Will man Parallelen, so liegen sie nahe. ***Gemeindegut*** gehört den Gemeinden. Gehen sie ein, so fällt das, was der Gemeinde als ***polit.*** Korporation gehörte, an den Staat. Will man sich die Sache so erklären, dass die Gesammtkirche die Stellung der

Privater) an diesen Bestimmungen ist principiell durch die Selbstständigkeit der Kirche ausgeschlossen.

Zweites Kapitel.

Die Vermögensmassen.

§. 183.

I. Allgemeines.

I. In dem Kirchenvermögen (res ecclesiasticae) unterscheidet man *res ecclesiasticae* im engeren Sinne und *res sacrae*. Erstere sind ihrer Bestimmung nach *bona mensae, de mensa*, *beneficii*[1]), — oder *de fabrica, fabricae*[2]) und können bestehen in allen Vermögensobjecten überhaupt. Sie werden erworben vorzugsweise durch Schenkungen, Oblationen u. s. w.

II. Die *res sacrae* scheiden sich in *res benedictae*[3]) und *consecratae*[4]). Geschieht der Weiheakt zu dem Zwecke, um die Sache *für den Kultus* zu bestimmen[5]), so erlangen sie einen heiligen Charakter, werden res extra commercium, geniessen eine ausgezeichnete Fürsorge durch die ihnen zugesicherte *Immunität, immunitas localis*. Diese schützt sie vor jedwedem Gebrauche zu profanen Zwecken[6]), gibt ihnen einen besonderen Frieden, so dass jedwede Verletzung höher bestraft wird[7]), und hat auch seit älte-

Familie, die einzelne die des Inhabers beim Fideicommiss habe, so mag man es thun; übrigens ist der letztere auch Eigenthümer. Vom histor. Standpunkte aus lässt sich für *manches* Gut wohl das annehmen: es gehört *eigenthümlich* der Diöcese, nach *Lehnrecht* der einzelnen Kirche. Das ist durch die Entstehung der Beneficien erwiesen, für das geltende Recht aber nicht mehr zutreffend. Denn sobald die Bildung der einzelnen Beneficien vollzogen war, ist die Individualisirung geblieben und die Anschauung, dass die einzelnen Kirchen durch ihre Beneficiaten Vasallen seien, verschwunden. Dass die Theorie vom Eigenthum der *Kirchengemeinde* die der kirchlichen Grundverfassung angemessenste ist und nur durch die geschichtliche Bildung nicht eintrat, scheint mir unzweifelhaft.

[1]) c. 8. X. de reb. eccl. non alien. III. 13.

[2]) c. 8. 10. X. cit. Das Genauere über die rechtliche Stellung der einzelnen zum kirchlichen Gebrauche bestimmten Sachen unten im §. 192.

[3]) *Gewänder (vestimenta eccles.)*, *Mappa*, *Corporale*, Bilder, Statuen u. dgl., Glocken, Friedhöfe, Tabernakel, Monstranzen u. s. w.

[4]) Z. B. Altäre, Kelch, Patene, Kirchen selbst.

[5]) Denn auch zu profanen Zwecken bestimmte werden benedicirt: Häuser, Ehebett, Eisenbahnen, Bergwerke u. s. w.

[6]) Tit. X. de immunitate ecclesiarum coemeterii et rerum ad eas pertinentium III. 49., in 6. III. 23.

[7]) Siehe viele Stellen in der Causa XII. qu. 2. Historisch sehr interessant der von mir (über 3 Prager Canon. Samml. S. 182 ff.) publizirte „tract. de sacrilegiis et immunitatibus et eorum compositionibus." — Die neueren Strafgesetze haben gleichfalls eine strengere Strafe auf Kirchenraub u. a. gesetzt.

ster Zeit selbst dem in den Bereich der Immunität fliehenden Verbrecher ein *Asyl* geboten[8]), dessen Umfang in früherer Zeit ein sehr bedeutender war. Während die neueren Staatsgesetze dasselbe meist ausdrücklich oder stillschweigend aufheben[9]), wird kirchlicherseits zwar am Principe der Immunität festgehalten, jedoch dieselbe vielfach darauf reducirt, dass die Würde des Gotteshauses gewahrt werden soll[10]).

III. Von den zum Gottesdienste bestimmten Gebäuden werden als *Ecclesiae* im heutigen Sprachgebrauche vorzugsweise die Pfarr- und höheren Kirchen, sowie eigentliche Filialkirchen bezeichnet, denen gegenüber die *Oratoria publica*, *capellae*, *sacellae publicae* und *privatae* stehen, in denen zwar auch öffentlicher oder privater Gottesdienst gehalten, jedoch regelmässig keine consecrirte Hostie aufbewahrt wird.

IV. Ohne bischöfliche Genehmigung kann kein Gebäude eine Kirche werden[11]). Der *Neubau*, die *Ausbesserung, Erweiterung* u. s. f. *von Pfarrkirchen* ist reine Kirchensache, somit, abgesehen von Einhaltung der baupolizeilichen Vorschriften, unabhängig von der Mitwirkung der Staatsgewalt oder der politischen Ortsgemeinde[12]). Wo letztere hingegen als

[8]) *Remig. de Gennys* de immunitat. ecclesiar., personis ad eas refugient. Tolos. 1550, Barcin. 1574. fol. *Georg Rittershusii* tract. de jure asylorum. Argent. 1624 (auch in Bibliis criticis T. I. Lond. 1660 fol.). *Prosp. Forinacius* de ecclesiar. immunit. et ad eas confug. Francof. 1622 fol. *Joh. Volck. Bechmann* disp. resp. Greiner de jure asylorum. Jenae 1664. 4. De jure asylorum lib. sing. *Petr. Sarpi* J. C. alias P. Pauli Servitae Lugd. Bat. 1623. 4. Venet. 1677. 12. *Gust. Carlholm*, Tract. de asylis, Upsala 1682. *Wiestner*, De jure asyli Ingolst. 1689. 4. *Fattoli*, Theatrum immunitatis et libert. eccles. Rom. 1714. fol. *Van-Espen*, De asylo templor. Lov. 1721. *Barthel*, De jure asyli in Opusc. jurid. Bamb. 1756. 4. II. p. 638 sqq. *Assemanni*, De eccles., earum reverentia et asylo. Rom. 1766 fol. *Zech*, De benignitate moderata ecclesiae Rom. in criminosos ad se confugientes s. de jure asyli eccles. Ingolst. 1761 (*Schmidt*, Thesaur. V. p. 284 sqq.). *J. P. Hahn*, De ancipiti in terris vel civitatibus mixtae relig. asylorum jure. Mogunt. 1755 (*das.* p. 426 sqq.). *Helfrecht*, Von den Asylen, Hof 1801. *Dann*, Ueber den Ursprung des Asylrechts und dessen Schicksale u. Ueberreste in Europa in Zeitschrift für deutsches Recht III. S. 327 ff. *Bulmerincq*, Das Asylr. und die Auslieferung flüchtiger Verbrecher, Dorpat 1853.

[9]) *Preuss.* A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 175.

[10]) *Oesterr.* Concord. Art. 15.

[11]) c. 9. D. 1. de consecr. Fälle der Verweigerung: schlechte Absicht (c. 10. D. 1. de consecr.), Mangel der dos (c. 8. X. de consecr. eccles. vel altar. III. 40.). Beeinträchtigung einer anderen (c. 43. 44. C. 16. q. 1., c. 2. X. de eccles. aedif. vel repar. III. 48., c. 1. X. de novi operis nunciat. V. 32.).

[12]) Das ist zweifellos nach dem *österr.* Rechte: Concord. art. 34. 35. Min. Erl. v. 25. Jan. 1856 u. liegt auch in den §. 192 citirten Gesetzen stillschweigend enthalten. *Wiener* Prov.-Conc. Tit. IV. c. 2. (p. 122). *Prager* Tit. V. c. 2. (p. 168 ff.); *preussischen* (V. U. art. 15. Rescr. des Cult. Min. v. 15. Aug. 1864 im *Archiv XV.* S. 29), *badischen* (1. Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 7. Deshalb haben die Staatsbehörden nicht mehr von Amtswegen einzuschreiten, sondern nur, wenn sie von den *kirchlich Betheiligten* wegen Wider-

solche etwa haftet oder Patron ist, ergeben sich die Modificationen aus diesem besonderen Verhältnisse [13]). Eine geweihte Kirche darf nur im Nothfalle zu profanen, jedoch anständigen Zwecken verwendet werden, wenn ihr Zweck nicht mehr erreicht werden kann [14]). Ist eine Kirche im Innern durch Einsturz oder Brand *exsecrirt* [15]), so wird die Consecration erneuert; hat eine *Pollution* [16]) stattgehabt, so tritt die *Reconciliatio* ein.

V. Eine *Kirche* darf zu keinem anderen als rein kirchlichen Zwecke oder zu solchen, die mit dem kirchlichen Zwecke nicht nur nicht kollidiren, sondern im Interesse der Kirche liegen, benutzt werden. Jede solche Benutzung, welche über den gewöhnlichen, regelmässigen gottesdienstlichen Gebrauch hinausgeht, fordert bischöfliche Erlaubniss. Zwar ist nach Aussen hin der Pfarrer (bez. Rector der Kirche) legitimirt, jedoch gehalten bei dem geringsten Zweifel sich an den Bischof zu wenden. Der Art Benutzungen sind z. B. Läuten zu politischen, Gemeinde-Feierlichkeiten, Aufstecken von Flaggen u. dgl. *Jede* politische Demonstration [und eine solche liegt vor, wenn es sich nicht um regelmässige Acte, z. B. Eröffnung eines Landtags, Feier des Geburts-, Namensfestes des Landesherrn handelt], jeder Gebrauch der Kirche zu blos socialen Festen (z. B. Sänger-, Turn-, Schützen-Feste u. dgl.) ist Missbrauch, sobald nicht die örtlichen Verhältnisse jeden Zweifel ausschliessen. Ein Gebrauch z. B. zu feierlichen akadem. Promotionen bei Universitätskirchen, Eröffnung des Studienjahres u. dgl. ist ein durch Jahrhunderte als kirchlich angesehener [17]).

VI. *Oratorien* zu gottesdienstlichem Gebrauche, insbesondere zur Lesung der h. Messe, können in *Privathäusern* nicht ohne päpstliche Erlaubniss [18]), in Hospitälern, Waisenhäusern und ähnlichen Instituten nur

spruchs der Baupflichtigen hierum angegangen werden: Erl. d. Min. d. Inn. v. 10. Mai 1861 u. Ordin. Erl. v. 4. Juli dess. J. im *Archiv VII.* 121), *bairischen* (Erl. v. 8. Apr. 1852. §. 27. Vgl. Min. Erl. v. 3. Juli 1866 im *Archiv XVI.* 203).

[13]) Dieselben ergeben sich aus §. 192.

[14]) *Conc. Trid.* Sess. XXI. cap. 7. de ref.

[15]) c. 3. D. 68., c. 6. X. h. t III. 40.

[16]) c. 4. 7. 10. X. h. t. III. 40. c. un. h. t. in 6. III. 21.

[17]) Vgl. für *Baden* den interessanten Fall im *Archiv IX.* S. 426 ff. Für *Preussen* vgl. die bei *Vogt I.* 213 ff. gedr. Verordn., die für die evang. die Sache den Kirchenbehörden ebenfalls anheim geben, gewisse Akte geradezu verbieten. Für *Kurhessen* war derselbe Grundsatz anerkannt in einem Urth. des O. A. Ger. v. 13. Oct. 1849 im *Arch.* f. prakt. Rechtswiss. v. Schäffer, Seitz u. Hoffmann, 1852. H. 1. *Prager* Prov. Conc. p. 174. (Tit. V. c. 2.). Bischöfl. Verordn. u. päpstl. Briefe über diesen Gegenstand im *Archiv VIII.* S. 153 ff. *Prager* Consistorial-Erl. v. 24. Oct. 1861 (Ordin. Bl. S. 126) gegen die Betheiligung des Clerus an politischen Demonstrationen.

[18]) Conc. Trid. Sess. XXII. decr. de observ. et evit. in celebratione missae; dazu die resol. n. 2. 12—17., über orat. publica n. 5—8. *Bened. XIV. Magno cum animi dolore* 2. Jun. 1751 (gedr. in der cit. Ausg. des Trid. pag. 510 sqq.). Entsch. der Congr. Conc. 2. Aug. 1856. (*Anal.* jur. pont. 2. sér. c. 2587), 23. Jan. 1847 (referirt im *Archiv I.*

dann errichtet werden, wenn diese Institute mit bischöflicher Erlaubniss gegründet werden [19]).

§. 184.

II. Geschichte der Bildung.

I. Die erste Quelle des Vermögens bildeten die Liebesgaben der Gläubigen, zu deren Verwaltung und Vertheilung unter Aufsicht der Apostel und später der Bischöfe die Diaconen bestellt waren [1]). Schon vor Konstantin war das Vermögen bedeutend, jedoch im Ganzen, weil durchgehends in allen Städten Bischofssitze und nur in diesen Kirchen waren, concentrirt. Seitdem mehrte es sich durch Dotationen der Kaiser und Grossen und nahm auch auf dem Lande mit der Stiftung zahlreicher Kirchen bedeutend zu. Bis in's 5. Jahrhundert ging die Verwendung des *eine* Masse bildenden und von *Oeconomen* unter bischöflicher Aufsicht verwalteten Gutes für den Klerus, die Armen, die Erhaltung der Gebäude und Bestreitung der Cultusbedürfnisse durch die Hand des Bischofs; seitdem nahm sie eine festere Gestaltung [2]) an. In Italien wurden aus dem Einkommen jeder Kirche *vier* Portionen gebildet [3]): für den Bischof und den Klerus seiner Kirche, die übrigen Kleriker, die Fabrik, die Armen. In Spanien war eine Dreitheilung: Bischof, Klerus, Fabrik Sitte, während anfänglich im Frankenreiche eine grosse Mannigfaltigkeit herrschte.

II. Die Vermehrung namentlich des Grundvermögens machte allmälig eine einheitliche direkte Verwaltung unmöglich. Hierin und in der Einwirkung des Beneficialwesens [4]) liegt der Grund, weshalb seit dem 6. Jahrhundert zunächst der einzelnen Kirche das ihr zugewendete Gut unter Ab-

p. 744 f.). Vgl. *Anal. I.* sér. 693 f., II. sér. 2070 ff. Nichts wird aber leichter erworben. In Prag hat jeder Canonicus der Metropolitankirche seine Hauskapelle (d. h. Zimmer); jeder adelige Gutsbesitzer bekommt dies Recht. Die meisten Bischöfe lesen nur ausnahmsweise die Messe in öffentlichen Kirchen.

[19]) Entsch. der Congr. Conc. im *Archiv I.* S. 745. Ueberhaupt die Abhandl. über die Hauskapellen aus den *Anal.* jur. pont. im *Archiv III.* S. 501 ff. 613 ff. — Bischöfl. Verordn. u. päpstl. Fakultäten dieser Art: *Archiv III.* S. 476, 738 (Brixen), *Wiener* Prov. Concil Tit. IV. c. 7. (p. 122.), *Prager* Tit. V. c. 3. (p. 174 ff.). — Für das *französ.* Recht, soweit es in *Preussen* gilt, ist durch Cult. Min. Erl. v. 16. Sept. 1862 (*Archiv XI.* S. 153) anerkannt, dass art. 44 zur Convent. v. 26. messidor IX. „Les chapelles domestiques, les oratoires particuliers ne pourront être établis sans une permission expresse du gouvernement, accordée sur la demande des évêques" als eo ipso durch die Verf. Urk. aufgehoben anzusehen sei.

[1]) Act. Apostol. II. 44 ff. IV. 34 ff. VI. 1 ff. *Paul.* ad *Rom. XV.* 26. *Galat. II.* 9 f.

[2]) *Mein* System S. 506 ff. zeigt den Entwicklungsgang im Einzelnen.

[3]) Siehe die Causa XII. qu. 2.

[4]) *Meine* deutsche Rechtsgeschichte S. 109 fg. 128 fg.

fuhr eines Theils des Ertrags an den Bischof verblieb [5]), bald aber das ganze Einkommen für die localen Zwecke verwendet wurde [6]). Es war das Localvermögen bald einem Kloster, bald der Kirche überhaupt oder zu bestimmten Zwecken gegeben. Als dessen natürliche Verwalter erschienen der Abt, Convent, der angestellte Priester. War von vornhinein die eigene Verwaltung und Verwendung der Klöster ausser Frage, so gab man bald auch den einzelnen Priestern die Grundstücke in den Besitz gegen die Verpflichtung, dieselben nicht als Eigenthum zu betrachten und der Kirche zu erhalten. Diese *Precariae* [7]) wurden ganz allgemein und mehr und mehr nach den Regeln der weltlichen *Beneficien* beurtheilt. Es war Grundsatz, dass jede Pfarrei ein bestimmtes Gut haben müsse [8]). Dadurch bildete sich einerseits das Eigenthum der einzelnen Kirche aus, andererseits trennte sich an derselben das Vermögen regelmässig in zwei Massen: Beneficialgut und Fabrikgut. Die Obsorge für die Armen wurde als Pflicht des Klerus erachtet. Mit der Stiftung von Wohlthätigkeitsanstalten aller Art theils durch die Kirche theils durch Private hörte diese Pflicht auf, einen *rechtlichen* Charakter zu tragen. Dagegen blieb die Verwaltung oder doch Beaufsichtigung der *Stiftungen* Kirchensache [9]), bis in der neuesten Zeit der Staat das Stiftungswesen bald allgemein [10]), bald wenigstens insoweit an sich zog, als nicht ausdrücklich der kirchliche Charakter oder die kirchliche Verwaltung bestimmt ist [11]).

[5]) Z. B. Conc. *Bracarense II.* a. 572. c. 2.

[6]) Conc. *Emeritense* a. 666. c. 16.

[7]) Mein System S. 508. *Neller*, Dissert. de precariis ex chartis maxime Trevirensibus, Trevir. 1750 (*Schmidt*, Thesaur. VII. 252 sqq.). *Roth*, Gesch. des Beneficialwesens Erl. 1850. S. 246 ff., *ders.* Feudalität u. Unterthanenverband. Weim. 1863. S. 137 ff.

[8]) Cap. *Ludov.* a. 817. c. 10., *Karoli II.* a. 865. c. 11. Conc. *Meld.* a. 845. c. 63. *Ein Mansus.*

[9]) Den canon. Standpunkt zeigen c. 3. X. de relig. dom. III. 36., clem. 2. h. t. III. 11. *Conc. Trid.* Sess. XXII. c. 8. de ref. *Georg Ratzinger* Geschichte der kirchlichen Armenpflege. Freib. i. B. 1868. Für die Geschichte und Jetztzeit: *P. Roth*, Ueber Stiftungen in *Gerber* und *Ihering*, Jahrb. f. Dogmatik des heut. röm. und deutsch. Privatr. I. S. 189 ff. Für die Zeit des Reichs über die kaiserl. advocatia und das jus ordinarium der Bischöfe: *Moser*, Von der deutschen Religionsverfassung S. 760.

[10]) So in *Oesterreich* und bis auf die Neuzeit in den meisten deutschen Staaten. Vgl. für *Preussen* die Mittheilungen im Archiv IV. S. 98., VI. 446 ff., X. 463 ff., XIII. 364 ff., XIV. 137., *Baden* das. IV. S. 82. u. a., *Baiern* IV. 86. 94. u. a.

[11]) Nach diesen Gesichtspunkten ist seit 1849 in *Preussen* die Ausscheidung bez. Rückgabe erfolgt. Vgl. *Würtemb.* Ges. v. 30. Jan. 1861. Art. 19. *Badisches* 1. Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 10.

III. Die einzelnen Massen.

§. 185.

1. Die Zehnten.

I. Während in den ersten christlichen Jahrhunderten der Umstand, dass die Judenchristen zweifelsohne das jüdische Gebot des Zehnts zu Gunsten der Leviten[1]) auch auf die Priester übertrugen, und der Eifer der Christen überhaupt ein Gebot von Abgaben zu Kirchenzweken kaum nöthig machte, finden wir bald, gestützt auf die Vorschrift des alten Bundes, die Mahnung zur Errichtung des Zehnten[2]), schon im 6. Jahrhundert aber die Rechtsvorschrift zu dessen Leistung[3]). In Folge der praktischen Durchführung dieses Gebotes, ferner durch Erwerb von Gut, an dem in Folge des Colonats weltliche Zehnten (als canon) hafteten, durch Verleihung von Gut gegen decimae, durch Austheilung von Kirchengut an Weltliche unter Vorbehalt des Zehnts für die Kirche, vor Allem durch Belastung der königlichen Güter mit Zehnten zu Gunsten der Kirche[4]) und endlich die Vorschrift allgemeiner Zehntpflichtigkeit an die Pfarrer[5]) durch die Karolinger wurde im weiten Frankenreiche das Zehntrecht der Kirche allgemein. Dadurch kam der alte theoretische Satz zur thatsächlichen Geltung. In Folge von Belehnungen, Veräusserungen u. s. w. waren viele kirchliche Zehnten in weltlichen Händen; zugleich gab es manche Zehnten als Grundabgaben nicht kirchlichen Ursprungs. Ohne in eine Sichtung einzugehen und um die Zersplitterung des Kirchenguts zu verhindern, forderte die Kirche Rückgabe aller Zehnten, verbot die Verleihung an Weltliche[6]) und suchte vom Reiche alle wieder zu gewinnen[7]). Diese Versuche scheiterten und man begnügte sich damit, die Erwerbung kirchlicher Zehnten durch Laien zu

*) Aeltere und neuere Literatur bei *Gengler*, Lehrb. des deutschen Privatr. Erl. 1854. S. 315 ff. *Dazu* die Abhandlungen von *Barthel*, De decimis (Opusc. II. p. 707 ff.). *Strauss*, De decimis (*Schmidt*, Thesaur. VII. p. 451 ff.), *Steiner* in *Lippert's* Annalen H. I. S. 69 ff. II. S. 65 ff. *Zachariä*, Aufheb., Ablös. und Umwandlung des Zehnts, 1831. *Göschl*, Ueber den Urspr. des kirchl. Zehnts. Aschaffenb. 1837. *Mein* System S. 510—517.

[1]) III. Mos. 27. v. 30. IV. Mos. 18. v. 21. V. Mos. v. 7. u. a.

[2]) Zeugnisse bei *Thomass.* P. III. L. I. c. 1. sqq.

[3]) Conc. *Matiscon. II.* a. 585. c. 5. Vgl. Poenit. Theodori (*Wasserschleben* p. 218) §. 11., Merseburg. c. 126. (ib. p. 404), Corrector Burchardi c. 129 (ib. p. 656) u. a.

[4]) Capit. de villis imperial. a. 812. c. 6. (*Pertz*, Leg. I. p. 181).

[5]) Capitul. a. 779. c. 7. 13. Cap. a. 794. c. 25. Cap. a. 801. c. 6. 7., 803. c. 11., 809. c. 4., 817. c. 5. 12. u. a. Vgl. System S. 514.

[6]) Conc. *Lateran.* I. a. 1123. c. 14., II. a. 1139. c. 10. Andere bei *Thomass.* l. c. c. XI. C. 7. X. de praescr. II. 26., c. 17. X. h. t. erklären den Laienbesitz für Frevel, c. 19. X. h. t. verbietet die Veräusserung der in weltlichen Händen befindlichen.

[7]) *Mein* System S. 515. Anm. 4 f.

verbieten [8]). So blieben geistliche und weltliche Zehnten neben einander bestehen [9]), was für Deutschland die Folge hatte, dass die canonischen Grundsätze mehrfach durchbrochen wurden. Das Streben nach Entlastung des Grundbesitzes führte schon im 16. Jahrhundert zu Versuchen der Aufhebung, welche ohne Erfolg blieben. Nachdem aber die französische Revolution die Zehnten mit den sonstigen Grundlasten ohne Entschädigung abolirt hatte, begann man auch in Deutschland im Anfange unseres Jahrhunderts die *Ablösung* derselben bei gegenseitigem Einverständniss anzubahnen, bis die Gesetzgebung der neuesten Zeit die Ablösung gegen einen vom Gesetze fixirten Betrag als ein Recht der Verpflichteten wie der Berechtigten statuirte [10]).

II. Nach canonischem Rechte streitet für das Zehntrecht des Pfarrers eine Rechtsvermuthung [11]), nach deutschrechtlicher Entwicklung nicht. Nach jenem erstreckt sich das Recht auf *decimae praediales, sanguinales, personales* [12]), nach letzterer hängt Art und Umfang vom Herkommen ab. Ist das Zehntrecht überhaupt und eine (oder mehrere) Art hergebracht in einer Gegend (Pfarrei), so streitet die Vermuthung dafür, dass alle Grundbe-

[8]) Auf c. 25. X. de decim. *(Innoc. III.)*, c. 7. X. de his q. f. a. prael. III. 10 (id. a. 1198), c. 3. §. 3. de decim. in 6. gestützt. Siehe die Glosse.

[9]) Uebrigens war die Entwicklung verschieden. In *Italien* gab es nur geistliche, ebenso in *Spanien*, desgleichen in einzelnen deutschen Gebieten, in *Böhmen*.

[10]) *Oesterr.* Manifest v. 7. Sept. 1848. Früher einverständlich. Das Concord. Art. 33. sistirte die Ablösung und versprach Sicherheit. Diese ist in den *Grundentlastungsobligationen* gegeben. Seitdem sind durch Landesgesetze ähnliche Abgaben abgelöst worden. *Preuss.* Gesetz v. 2. März 1850.; die V. O. v. 13. Juni 1853 sistirt die Ablösung der den Kirchen, Pfarrern, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten. Für *Schlesien* ist die Ablösbarkeit normirt durch Ges. v. 10. Apr. 1865. Siehe dass. mit einer Erörterung von *Schuppe* im *Archiv XIV.* S. 25 ff. *Ders.* Ueber die Zehentverfassung in Preuss. Schlesien, das. IX. S. 307 ff. *Würtemberg* Ges. v. 18. Nov. 1817, 27. Oct. 1836, 17. Juni und 27. Juli 1849. *Grossh. Hessen* Ges. v. 29. Jan., 7. Juni u. 9. Aug. 1836. *Kurhessen* Ges. 23. Juni 1832 u. 20. Juni 1850. *Baden* Ges. v. 5. Oct. 1820, 30. Aug. 1821, 14. Mai 1825, 28. Dec. 1831. 15. Nov. 1833. *Hannover* Ges. v. 10. Nov. 1831 u. 23. Juli 1833. *Baiern* Ges. v. 4. Juni 1848 (ohne Entschädigung: regelm. Naturalfrohndienste: Blutzehent; noch nicht zur Erhebung gekommener Neubruchzehent, Kleinzehent in bestimmten Fällen). — Ich halte die Zehnten weder für unablösbar noch auch die Ablösung für ein unbedingtes Unrecht. Gleicher Ansicht ist selbst Rom, das solche genehmigt hat, z. B. in der Entsch. n. 10 ad Conc. Trid. S. XXV. c. 9. de ref. u. Bullar. Cont. T. XI. p. 299 (Breve v. 17. Mart. 1802). Uebrigens ist auch dem Mittelalter die Ablösung nicht unbekannt. So ist z. B. in den Statuten des Collegiatkapitels *Altbunzlau* vom Prager Erzbischof *Ernestus* von Pardubic (1344—1364) bereits vorgesehen, was im Falle der Ablösung von Grundlasten geschehen solle.

[11]) c. 29. X. de decimis, primitiis et oblationibus III. 30. In Böhmen waren *alle* Grundstücke dem Pfarrer zehntpflichtig.

[12]) c. 5. 20. 22. 23. 28. X. h. t.

sitzer (bez. Katholiken) ihm unterliegen und muss der Einzelne seine Freiheit darthun[13].

III. Ist das Zehntrecht abgelöst, so tritt das Ablösungskapitel (bez. die Verschreibung) an die Stelle des früheren dinglichen Rechts als zum Dotalvermögen gehörig[14]. Von ihm geniesst also der Beneficat nur die Zinsen.

§. 186.

2. Oblationen. Schenkungen. Collecten.

I. Von den alten Gaben sind die *Primitiae*[1] fast nirgends mehr im Gebrauche.

II. *Schenkungen, letztwillige Zuwendungen* u. dgl. unterliegen nach heutigem Rechte durchaus den Civilgesetzen, sind also unbedingt zulässig, insoweit keine besonderen Beschränkungen bestehen[2].

III. *Almosen*, Eleemosynae, anzunehmen und zu sammeln steht der *Kirche* frei. Dies geschieht entweder in der Kirche (Opferstock, Klingelbeutel u. dgl.) oder ausserhalb durch Einsammeln von Haus zu Haus oder bei Einzelnen. *Kirchencollecten* auszuschreiben sind die Bischöfe nach

[13]) Siehe die Citate in *meinem* System S. 518. N. 2.

[14]) Hat also ein Dritter das Zehntrecht, so geht die Baulast auf das Ablösungskapital über. Das folgt allgemein aus c. 7. X. de eccl. aedif. III. 13., dass die Ländereien cum *suo onere* übergehen. Dasselbe in c. 33. 34. X. de decimis III. 30. — Ein *österr.* Pat. v. 16. Jan. 1854 (R. G. B. N. 21. 22. 23.) u. die Kais. V. O. v. 1. Jan. 1858 für Ungarn u. dessen sog. Nebenländer (R. G. B. N. 5.) erklärt auch die Ablösungskapitalien als zum Stammvermögen gehörig. Deshalb werden die von den Entlastungsfonden ausgestellten Schuldverschreibungen nicht au porteur, sondern *auf den Namen der Pfründe ausgestellt* (vinculirt), bez. des Religionsfondes (wenn sie dem Seminarfonde gehörten). Werden sie gezogen, so muss das Kapital in gleicher Art, wie andere Stammkapitalien sicher und fruchtbringend angelegt werden. Vgl. V. O. des Cult. Min. v. 24. Sept. 1858 (Archiv III. S. 601.). Kais. V. O. v. 12. Jan. 1859 (bez. das Pat. v. 1. Jan. 1856). Für *Baiern* siehe die die *Sicherung der auf dem Zehentrechte haftenden Baupflicht* normirende V. O. des Ordinariats von Augsburg im Archiv XV. S. 460 ff. Vgl. auch das. IV. S. 95. Die *preuss.* Cult. Min. V. O. v. 29. Nov. 1851 (*Vogt I.* S. 583) erklärt die nicht auf Grund u. Boden haftenden Abgaben u. Leistungen an Kirchen, Pfarren u. Schulen als nicht dem Ges. v. 2. März 1850 unterworfen. Die dort abgedr. Ges., V. O. u. Urtheile geben über den früheren Umfang des Rechts in Preussen erschöpfenden Aufschluss. Das Obertribunal hat durch Plenarbeschluss v. 1. Juli 1850 (bei *Vogt I.* S. 512) anerkannt: „die Kirche im Herzogthum Westphalen ist berechtigt, rücksichtlich des ihr nach der Clement. V. O. v. J. 1715 zustehenden Anspruchs an den Zehentherrn auf Theilnahme an der Kirchenbaulast, nach Ablösung des Zehnten die Sicherstellung des Ablösungskapitals zu fordern." Wo diese Pflicht also auf dem Zehntrechte direct haftet, gilt das gleiche Recht.

[1]) Vgl. die Dekretalentitel X. III. 30, in 6. III. 13., in Clem. III. 8., in Extr. comm. III. 7. *de decimis, primitiis et oblationibus.*

[2]) Siehe die Angaben des §. 181. Note 21.

heutigem Rechte überall befugt; zu *Hauscollecten* ist einzeln staatliche Erlaubniss erforderlich. Die *Verwendung* der Collectengelder ist entweder durch die Ausschreibung bestimmt, oder bei den stehenden durch Herkommen u. s. w. [3]).

3. Die Beneficialgüter[1]).

§. 187.

a. Stellung der Beneficiaten.

I. Der Grundsatz, dass Amt und Beneficium stets verbunden sein soll und nur in den bestimmten Fällen auf die rechtliche Art eine Veränderung des Beneficiums stattfinden darf, bringt mit sich, dass der Beneficiat mit dem jus in re aus der canonischen Einsetzung den *Anspruch auf das ganze Einkommen* hat. Dessen Grösse ist durch keinen Maximalbetrag bestimmt[2]), wohl aber für die Curatbeneficien ein Minimum festgesetzt, das als *Congrua* (scil. portio) vorhanden sein muss[3]). Diese Congrua richtet sich nach dem Diöcesanrechte[4]). Ist eine rechtlich zulässige Veränderung

[3]) Für *Baiern* besteht keine Vorschrift einer besonderen staatl. Erlaubniss. Sie sind fast überall in Uebung. Vgl. Archiv XI. S. 463. — In *Preussen* ist anerkannt, dass der Staat katholische Kirchenkollecten nicht mehr vorschreiben kann (Circ. Erl. d. Cult. Min. v. 2. Jan. 1857. Vorher Erl. v. 13. Sept. 1850.), dass Kirchencoll. wie Hauscoll. unter den Mitgliedern der Kirchengemeinde zur Bestreitung kirchl. Bedürfnisse keiner staatl. Erlaubniss bedürfen, sondern der kirchl. Behörde zustehen (Erl. v. 1. Mai 1849, 2. Jan. 1851. Beitr. I. S. 27. 55. *Gerlach*, Verhältniss S. 97 f. Ueber das Verfahren *ders.* Paderb. Diöcesanr. 2. Aufl. S. 134 f.). In *Weimar* (Ges. 7. Oct. 1823. §. 23.) sind „Collecten für kath. Kirchen, Pfarreien u. Schulen unerlaubt, wenn nicht vorher die Nothwendigkeit hiezu untersucht u. die landesherrl. Autorisation ertheilt worden ist". — In *Oesterreich* ist staatl. Erlaubniss zu Hauscollecten nöthig, welche für *ein* Kronland die Statthalterei, für *alle* sowie ausländische Kirchen das Minister. des Innern ertheilt. Die Sammler für *inländische* Kirchen sollen eine von ihrem Pfarramte ausgestellte Bescheinigung haben, welche den Namen der Kirche und des Sammlers, der Sammlungsgemeinden u. des Sammlungszweckes enthält u. von jedem Gemeindevorstand zu quittiren ist: Min. Erl. v. 16. Juni 1864. Z. 5590 — C. U.

[1]) Vgl. §§. 56. 57. 66. 68. 83. 180. 182. *Schmidt*, De varietate praebendarum in eccl. Germ. Heidelb. 1773 (Thesaur. III. p. 224 sqq.). — Für das *französische* Recht *Carl de Syo*, Das Dekret über die Erhaltung u. Verwendung der Güter des Klerus vom 6. Nov. 1813. Uebers. u. unter Berücks. der preuss. Ges. erläut. Köln 1863.

[2]) Das *Nassau*'sche Edict v. 9. Oct. 1827 hat für die Pfarrer 1800 fl.

[3]) c. 4. 12. 16. 23. X. de praebendis III. 5., c. 3. X. de eccl. aedif. III. 48., c. 1. de praeb. in 6. III. 4., c. 2. §. 2. de decim. in 6. III. 13., c. 4. de regul. in 6. III. 14. Clem. 1. de jurepatr. III. 12.; *Conc. Trid.* Sess. XXI. c. 4. XXIV. c. 13. de ref.

[4]) *Bisthümer*, die nicht über 1000, *Pfarreien*, die nicht über 100 Dukaten Einkommen haben, sind nach Conc. Trid. S. XXIV. c. 13. de ref. von jeder kirchl. Pension *frei*. Darin liegt nur indirekt eine Congrua. In *Rom* beträgt die Congr. *Parochorum* (Bulle

des Beneficiums vorzunehmen, so muss die Congrua ungeschmälert bleiben. Ohne eine derartige Nothwendigkeit[5]) darf ein Beneficiat in seinem Einkommen weder durch *Pensiones*[6]) noch durch *Census*[7]), ausser in den ausdrücklich gestatteten Fällen, beschwert werden. Endlich ist durch den obi-

Leo's XII. Super universum 1. Nov. 1824. §§. 30. 40. Bullar. XVI. p. 260 sq.) 300 scudi, abgerechnet die Emolumenta und 20 sc. als Ersatz für Steuern u. dgl., der *Viceparochi* 120 sc. In *Oesterreich* ist die der Pfarrer 300, der Cooperatoren 200, das regelmässige Einkommen der Pf. 400, Lokalisten 300, Expositen 250, Cooperat. 200. Ueber deren Ergänzung, wo sie verkürzt ist, für Ungarn Min. Erl. v. 13. Mai 1858 im Archiv III. S. 604. In *Baiern* ist dieselbe für die Pfarrer und zwar die *kathol.* auf 700, die *protest.* auf 800 fl. erhöht, für andere 400 fl., bis zu diesem Betrage werden sie bei der Bauconcurrenz nicht in Anspruch genommen: Archiv XI. S. 308. Ueber die Gemeindezuschüsse zur Congrua in Hessen (links-rhein. französisch-rechtl. Theil) Archiv XI. S. 264 ff.; in *Preussen* 400 Rthlr. Vgl. §. 40. 181. *Mein* Status dioec. cathol. weist für viele Diöcesen das Einkommen der Pfarrer, der Bischöfe, Domherren u. s. w. nach.

[5]) Die schon aus §. 56. III. bejahend zu beantwortende Frage: ob es zulässig sei, von einem reich dotirten Pfarrbeneficium einen Theil der Dotation abzulösen u. denselben der unbemittelten Pfarrfabrik zu überweisen? erörtert ausführlich, bejahet, weist die (§. 53 aufgef.) Solennitäten nach *W. Molitor* Ueber Dismembration des Beneficiums im Archiv VII. S. 400—408. Ein häufiger Fall ist die Aufnahme eines Kapitals zum Besten des Beneficiums (z. B. um die Gebäude herzustellen, Verbesserungen zu machen, wenn kein Verpflichteter vorhanden oder die Gemeinde arm ist), dessen Rückzahlung in Annuitäten dem Benefiziaten obliegt. Dass dies erlaubt ist, ergibt sich aus der Natur der Sache und der ratio legis.

[6]) *H. Gigas* de pensionibus ecclesiast. Acced. eiusd. responsa quinquag. in materia juris eccles. Col. Agrip. 1619. Unbedingt gestattet behufs Unterhaltung eines *Coadjutors* (§§. 59. 63.) und der *Emeritirung* (§. 191.) Zulässig ferner im Falle von c. 21. X. de praeb. u. c. 5. X. de transact. I. 36. Vgl. noch *Conc. Trid.* S. XXIV. c. 13. de ref. Beispiele von *pensiones perpetuae*: Breve *Pii VII.* vom 17. Sept. 1800 (Bullar. XI. p. 40.), das auf die span. Dignit. u. Canon. Königl. Nomination zu Gunsten der Kirche S. Isidoris zu Madrid eine solche legt; Bulla *dess.* v. 9. Apr. 1804 (ib. XII. p. 146.) legt der mensa des Bisch. v. Palencia für die königl. Kapelle in Prado eine auf; Bulle Leo XII. vom 5. Sept. 1824 (XVI. p. 115.), 5. Sept. 1824 (p. 116 sq.). Andere das. XII. p. 226. 241. Ein Breve Pii VII. v. 29. Apr. 1803 (XII. p. 11.) gestattet dem Bischof von Leiria (Portugal) auf seine mensa und die Benef. für sein Seminar solche zu legen. Aehnlich *das.* p. 240. — Ueber die früher gebräuchlichen *Panisbriefe* siehe *J. J. Moser.* Von dem Rechte der Röm. Kayser Panisbriefe auf die Stifter und Klöster im H. R. Reiche zu ertheilen in Miscell. Jurid. Hist. I. p. 1. sqq. und Staats-Arch. III. p. 416. *Pfeffinger*, Vitriarius illustratus III. p. 86. *Neue* Staatskanzley II. p. 409.

[7]) Zulässig bei der Stiftung für den Patron: c. 23. X. de jurepatr. III. 38., bei Unionen von Beneficien, Exemtionen derselben *mit Zustimmung des Kapitels*: c. 12. X. de praeb. c. 1. eod. in 6., c. 6. X. de relig. dom. III. 36., c. 21. X. de censib. III. 39., c. 8. X. de privil. V. 33. Bezüglich eines bereits errichteten nur mit päpstlicher Erlaubniss: c. 7. 13. 15. X. de censib. und Zustimmung des Stifters: c. 30. C. 18. qu. 2., c. 16. X. de censib. Ausser bei Zutheilung der *portio quinquagesima* an *loca pia* (c. 9. X. de his q. f. III. 10., c. 74. C. XII. q. 2.) ist stets consensus Capituli nöthig: c. 9. X. cit. Vgl. noch *Bened. XIII.* Const. *Quanta* a. 1724.

Das *preuss.* Ges. v. 11. Mai 1873 §. 20 forderte für Vereinbarungen u. Anordnungen, welche die Rechte des Beneficiaten ausschliessen oder beschränken, staatliche Genehmigung.

gen Grundsetz die Verleihung der Beneficien als blosse *Commenden* ausgeschlossen [8]).

II. An der *Substanz* hat der Beneficiat ein jus in re nach Analogie des Vasallen. Das gibt ihm die auch überall bestehende Berechtigung, das durch ein *Inventar* beim Antritte festzustellende Gut unter Aufsicht des Bischofs zu *verwalten*, soweit dies ohne Verschlechterung geschehen kann, die Substanz zu verändern [9]), alle possessorischen und petitorischen Klagen anzustellen [10]). Für Deteriorationen haftet er, kann aber ebenso wirkliche Meliorationen ersetzt verlangen. Der Kirche gegenüber haben die Beneficiaten die Verpflichtung von Vormündern. Ihr steht demnach die *restitutio in integrum* bei Verletzungen zu [11]).

III. An den *Einkünften* aus dem Amte erwirbt der Beneficiat die nach der Natur der einzelnen zulässigen Rechte (Eigenthum an Früchten durch die Separation, Klagrechte auf fällige Zinsen, Stolgebühren u. s. w.). Sein Vermögen, bez. Einkommen nennt das canonische Recht *Peculium* [12]). Dass er über dies, *soweit es aus dem Amte erworben ist*, *frei* verfügen könne, ist zwar vielfach verneint worden, indessen für das geltende Recht ausser Frage [13]).

IV. War nach älterem Rechte die Beschränkung der Verfügungsfreiheit unter Lebenden praktisch nicht durchzuführen, weil eine Controle in Betreff dessen, was ein Beneficiat gebrauchte, kaum möglich war und nicht stattfand, so verhielt es sich anders mit dem Rechte der *Verfügung auf den Todesfall* [14]). Das alte Recht entzog den Beneficiaten für das aus dem

[8]) *Riganti* ad Reg. Canc. 43. n. 49 sqq. *Devoti*, Inst. I. p. 683 sq. *Conc. Trid.* S. XIV. c. 10. XXIV. c. 17. de ref. XXV. c. 21. de regul. Ueber die Praelati titulares u. commendatarii in Ungarn *Cherrier I.* p. 235 sq.

[9]) c. 5. X. de pecul. clericor. III. 25. Vgl. überhaupt *mein* System S. 524 ff.

[10]) Vgl. oben §§. 66. 68. Natürlich hat der Beneficiat, wenn es sich um Klagen handelt, durch welche das Beneficium afficirt werden kann, bischöflichen Consens nöthig; ist er verklagt, so steht es dem Bischofe frei, im Processe zu interveniren. Vgl. §. 192.

[11]) c. 4. X. de fidejuss. III. 22. vgl. mit c. 1. X. de in integr. rest. I. 41. Ueber die auf c. 20. C. de admin. tutor. V. 37., c. 7. §. 5. 6. C. de cur. fur. V. 70., Nov. XXII. c. 40. CXVIII. c. 3. basirte *hypotheca legalis* des Beneficium am Vermögen des Beneficiaten s. *Chr. Gottl. Biener*, De hypoth. tacita ecclesiar. et piar. causar. (1821) in *Opusc.* academ. Vol. II. p. 301 sqq. Wo keine gesetzliche Hypothek existirt, enfällt dies.

[12]) Tit. X. de peculio clericorum III. 25.

[13]) *Bened. XIV.*, De syn. dioec. L. VII. *Van-Espen* J. E. U. II. Tit. 32. *Jocham*, Vom Besitzthum der Geistlichen, Regensb. 1845. Die älteren Sätze in c. 6. ff. C. I. q. 3., c. 1. C. XII. q. 3., c. 1. 4. X. h. t. *Conc. Trid.* Sest. XXV. c. 1. de ref., hält die *moralische* Pflicht zur Verwendung *ad piam causam*, soweit das Bedürfniss für den Unterhalt dies zulässt, fest. *Nur dies* sprechen auch die neueren Synoden aus.

[14]) *Fr. Ant. Dürr*, De manufidelibus in specie eccl. tum principum tum priv. in Germ. Mog. 1762 (*Schmidt*, Thesaur. VI. p. 328 sqq.), *G. Chr. Neller*, De episcopor. testimentifact. act. eorumque testam. sancte ordinandis, Trevir. 1762 (ib. p. 382 sqq.), *ejusd.* de clericor. saecul. testamentif. cet. ibid. 1762 (ib. p. 402 sqq.). *Ge. Jos. Wedekind*, Diss.

Amte Erworbene die Befugniss zur freien letztwilligen Disposition, vindicirte der Kirche das Successionsrecht und forderte, der Beneficiat solle überhaupt die Kirche (Armen u. s. f.) bedenken [15]. Das römische Recht erkannte die Freiheit des Geistlichen zur Verfügung über sein Patrimonium, das unbedingte Erbrecht der Kirche in das aus dem Amte Erworbene, das eventuelle in das Patrimonium in Ermangelung von Testament und Intestaterben an [16]. Diese Sätze blieben im fränkischen Reiche in Geltung [17]. Um aber gegenüber dem germanischen Rechte, welches die Errichtung von Testamenten nicht gestattete und solche als Beeinträchtigung der natürlichen Erben ansah, die Verfügungen ad piam causam zu sichern und zu befördern [18], um weiter dem seit dem frühen Mittelalter, vor Allem in den geistlichen Staaten, angefangen von Rom, eingerissenen Missbrauche, wonach der Mobilarnachlass Geistlicher von den Ministerialen, Vögten, bald auch von den Kaisern und Landesherren auf Grund eines s. g. *Spolienrechts* (jus spolii) [19] nach dem Tode gewaltsam ergriffen wurde, zu steuern, suchte die Kirche durch Verzichte auf dies *jus exuviarum*, Privilegien dagegen und kaiserliche Constitutionen namentlich für den Klerus der Städte das freie Testirungsrecht zu erwerben [20]. Um dies wirksam zu machen, hielt man einerseits den Grundsatz, das im Amte Erworbene solle der Kirche bleiben, fest [21], erkannte aber die Gewohnheit an, dass Kleriker zu Gunsten

in testam. clericor. praecipue canonicor. Heidelb. 1780 (*Mayer*, Thesaur. III. p. 579 sqq.). *Chr. Gottl. Buder*, Diss. de testam. episcopor. Germ. (ib. p. 616 sqq.). *Moser*, Von der Landeshoheit im Geistl. S. 290 ff. *F. Lorenbeck*, Abh. über die canon. Bestimmungen für die Erricht. der Test. der Geistl., Münster 1857. *v. Moy*, Ueb. die Verlassensch. der Geistl., insbes. in Oesterr., im Archiv II. S. 284 ff. *Meine* Abh. Ueb. d. Geistl. in Oesterr. zu testiren, *das*. III. S. 284 ff. *F. Sentis*, De jure testamentorum a clericis saecularibus ordinandorum. Bonnae 1862.

[15] *Can. Apostol.* 39. (c. 21. C. 12. q. 1.) c. 24. Conc. *Antioch.* a. 341., c. 49. Conc. *Carthag. III.* a. 297. (c. 1. C. 12. q. 3.), Epist. *Gregor.* M. a. 602. (c. 1. C. 12. q. 5.).

[16] c. 42. §. 2. *Cod. Just.* de episcopis et cler. I. 30. *Novella* 131. c. 33. Vgl. *mein System* §. 94. u. 103.

[17] c. 48. Conc. *Agath.* 506 (c. 19. C. 12. q. 1.), c. 17. 41. Capit. Francofurt. a. 794. c. 4. Conc. Paris. a. 829. (c. 4. C. 12. q. 5.). Die Exceptiones *Petri* (aus dem 11. Jahrhundert bei *v. Savigny*, Gesch. d. röm. Rechts II. p. 333. Lib. I. C. 26.) haben aus *Julian* 119. 17. 18. folgende Sätze: Ueber das vor und nach Empfang eines Amts nicht aus der Kirche Erworbene kann jeder Geistliche frei verfügen, über das aus der Kirche Erworbene darf er *zu Gunsten der Kirche oder sonst pro deo verfügen*. Ist nicht verfügt, so erbt die Kirche.

[18] Vgl. hierüber *meine* cit. Abhandl. über die test. ad piam causam.

[19] *Thomass.* P. III. L. II. c. 51 sqq. *Buder*, De prava consuetudine: Rips, Raps, Observatio (Opuscul. p. 685 sqq.). *Zeitschr.* (Bonner) f. Philos. u. kath. Theol. H. 23 ff. *Sugenheim*, Staatsleben des Klerus im Mittelalter S. 237 ff. *v. Raumer*, Gesch. der Hohenstaufen im 6. Bde. *Eichhorn*, D. St. u. Rechtsgesch. §. 327.

[20] *Mein* System S. 528 f., *meine* deutsch. Rechtsgesch. S. 236.

[21] c. 7. 9. 12. X. de testam. et ult. volunt. III. 26.

ihrer Diener und der Armen, auch wenn sie Verwandte seien, testiren dürften[22]). In Deutschland wurde seit dem 13. Jahrhundert nach und nach das Recht zu letztwilligen Verfügungen durch die Provinzialsynoden so gegeben, dass höchstens die Verpflichtung blieb, ein legatum ad piam causam zu machen, sowie in einzelnen Diöcesen die Testamente von den Bischöfen gegen eine Abgabe (*ferdo*, *ferto)* bestätigen zu lassen[23]). War schon hierdurch bis in den Anfang unseres Jahrhunderts die Verfügungsfreiheit des Klerus allgemein hergebracht, so hörte mit dem Fortfalle des privilegium fori von selbst die Geltung der canonischen Sätze pro foro externo auf, soweit dieselben nicht zugleich Civilrecht waren. Im *heutigen Rechte* können die Säcular-Geistlichen aller Grade über ihr ganzes Vermögen, mag es aus dem Amte oder durch Erbgang u. s. f. erworben sein, nach Inhalt der Civilgesetze frei verfügen; die canonischen Vorschriften haben lediglich Geltung für das Gewissen[24]). Hatte ein Geist-

[22]) c. 2. X. de success. ab intest. III. 27.

[23]) *Mein* System S. 529 weist die Synoden nach und zeigt die heutige Gestaltung. Ueber *Form u. Execution* der Testamente siehe daselbst.

[24]) Dass im *österr.* Concord. Art. 21. gerade *diese* Freiheit hat gegeben werden wollen im Gegensatz zu den bisherigen Beschränkungen in Ungarn, habe ich a. a. O. bewiesen gegen *Moy*. Letzterer hat in einer Redactionsanmerk. dazu das Urtheil dem Publikum überlassen, jedoch auf Grund des Wiener Prov. Conc. seine frühere Ansicht zurückgenommen. *Phillips*, Lehrb. adoptirt *meine* Ansicht. Die *Wiener*, *Graner*, *Prager*, *Colocsaer* (p. 141.) Provinzialsyn. reden nur von moralischer Pflicht. In *Oesterreich* (*Helfert*, Kirchenverm. II. §. 86 ff.) sind die *kathol.* (wie andere *Weltgeistlichen*) unbedingt nach dem Civilrechte fähig zu testiren, da sie das Gesetz nicht ausschliesst u. jeder fähig ist, den es nicht ausschliesst. Der Pflichttheil der Eltern oder Kinder ist bei latein. Kath. mit Beschränkung auf das Verwandtendrittel zu berechnen (*Unger*, Erbrecht §. 88. Note 6.); bei griech. unirten muss man aber ex ratione legis (vgl. Anm. 25.) denselben vom ganzen Nachlasse berechnen. Ueber die *Ordensgeistlichen* oben §. 173. Note 39. Zufolge bes. Gesetze sind testirungsfähig: a) die Mitglieder des deutsch. u. Maltheser Ordens zu Gunsten dieser, mit Erlaubniss des Obern auch Auswärtiger; b) Personen, die nach Auflösung des Ordens in keinen anderen traten; c) Ordensgeistl. in einer weltl. Anstellung ausserhalb des Klosters. Die gleiche Fähigkeit ist vorhanden nach *preussischem* (A. L. R. II. 11. §. 99 ff., §. 101. „Nur da, wo Provinzialges. oder vom Staate gebilligte Statuten der Kirche ein Erbrecht auf einen gewissen Theil dieses Erwerbes beilegen, hat es dabei sein Bewenden.“ Auch der ausgetretene Mönch wird nach §. 1175 ff. pro foro externo fähig), *bairischem* (die Verordn. bei *Döll.* l. c. S. 161.) Rechte, dem gemeinen u. aller anderen deutschen Länder. Wohl bestehen noch *Beschränkungen*: 1) Nach *österr.* Rechte [auf Grund von *Pii V.* Const. *Rom. Pont. providentia*, *Pii VII.* Lit. 23. Jun. 1807. Bullar. XIII. p. 167. im Concordat. art. 21. Min. V. O. v. 7. Febr. 1859. (R. G. B. Nr. 33)] fallen „*Antistitum dioecesanorum ornamenta et vestes pontificales*“ der mensa episcopalis u. deshalb dem Nachfolger zu. Dasselbe soll dort, wo es in Uebung ist, von den *Büchern* gelten. Der Min. Erl. zählt die Sachen nach Breve *Pii IX.* „*Quum illud*“ 1. Juni 1847 (abgedr. in der Wiener Prov. Syn. p. 319 ff.) auf, theilt mit, die Bischöfe seien zur Anfertigung eines Inventars aufgefordert worden u. gibt auch die sonstigen Vorschriften über Theilung etc. an, wenn ein Bischof nach einander mehrere Kirchen hatte. In *Ungarn* fallen auch

licher nicht testirt, so traten mit dem Aufhören des Spolienrechts die Verwandten ein. Dies ist so sehr Regel geworden, dass im heutigen Rechte die Kirche nur vereinzelt ein Intestaterbrecht, sei es ein unbedingtes oder durch den Abgang von erbfähigen Verwandten bedingtes hat.[25]).

die Bücher, indumenta sacerdotalia, vasa sacra, altarium ornamenta an das Beneficium, der fundus instructus bei allen Prälaturen an den Nachfolger: *Cherrier II.* p. 246. Die *Wiener* Prov. Syn. verweist einfach auf das cit. Breve Pius' IX., die *Prager* p. 270. will allgemein, dass die von Pius V. aufgezählten Sachen „nomine ecclesiae vindicanda sunt" u. gibt deshalb den Dechanten Instruction; die von *Gran u. Colocsa* geben keine genaueren Satzungen. Alle schärfen aber ein, den canones gemäss zu testiren. Was die Bestimmung des art. 21. Concord. die Geistl. dürfen testiren „juxta s. canones, quorum praescriptiones et a legitimis eorum haeredibus ab intesto successuris" — der deutsche Text sagt offenbar mit anderem Sinne „die den Nachlass . . . antreten" — „diligenter observandae erunt" sagen wolle, ist zweifelhaft. *Unger* a. a. O. überlässt die Erörterung u. Darlegung den Kirchenrechtslehrern wohl mit Unrecht, da er dem Pat. v. 5. Nov. 1855 u. mithin dem Concord. den Charakter eines Staatsges. nicht bestreiten wird u. nicht bestreitet. Die *Prager* Diöcesansynode von 1863 (p. 23., nicht so deutlich auch die Budweiser von 1863 p. 64) sagt geradezu, die Geistl. brauchten nach art. XXI. auf die „heredes legit. oder necess." nicht Rücksicht zu nehmen, insoweit sie „juxta s. canones" testirten *über das aus dem Amte Erworbene.* Das ist auch offenbar der Sinn, vgl. *meine* cit. Abhandlung; ja die von *Unger* a. a. O. Note 8. selbst für seine Meinung bezüglich der Berechnung des Pflichttheils geltend gemachten Gründe sprechen direkt hierfür. Freilich wäre eine *deutlichere* Bestimmung wünschenswerth. In Ungarn ist die Bestätigung der Testamente durch die Ordinariate offenbar nach Pat. v. 16 Febr. 1853. u. 9. Aug. 1854. fortgefallen. 2) Wo zufolge Statutarrecht in Oesterreich ein bestimmter Betrag ad p. c. zu legiren ist, bewendet es dabei. So das *Graner* Statut v. J. 1857. im Archiv II. S. 380. 3) Einzeln sind Abgaben im Gebrauche. Siehe unten §. 188.

[25]) In *Ungarn* wird (ausser dem N. 24. Angegebenen) ab intestato vom Nachlasse der Bischöfe $^1/_3$ der Kirche gegeben in sarta tecta, für's Seminar oder zur Dotirung von Pfarreien, $^1/_3$ für das Begräbniss bestimmt, $^1/_3$ fällt an die Verwandten bis zum 10. Grade, in Ermangelung solcher an den Fiscus. (Vgl. *Cherrier* l. c. II. p. 246.). Bei Canonikern u. niederen Geistl. fällt ab intest. $^1/_3$ an die Kirche (bei Geistl. im Lehramte oder Pensionisten an den Fond, aus dem sie besoldet werden), $^1/_3$ an die Armen (bei den im Lehramte u. Pension. an arme Studirende), $^1/_3$ an Verwandte, falls diese arm sind $^2/_3$, event. an den Fiscus. *Für testirungsfähige Ordensleute gilt ein Gleiches.* Hat ein Geistl. *nie* ein Amt oder kirchliches Einkommen gehabt, so gilt das gewöhnliche Civilrecht. *Cherrier* l. c. p. 280. In den *deutsch-slavischen* Kronländern Oesterreichs fällt bei *kathol. Weltgeistl.* (bei griech. unirt. findet gemeine gesetzl. Erbfolge statt, wenn sie Frau oder Kinder hinterlassen) a) falls sie nie ein Beneficium hatten, $^2/_3$ des Nachlasses an die Verwandten, $^1/_3$ an die Armen des Ortes, wo der Geistl. starb; sind die Verw. arm, so können sie auch das Armendrittel beanspruchen; b) falls sie bleibend bei einer Kirche angestellt waren, $^1/_3$ dieser (war er bei mehreren angestellt, jener, an der er zuletzt angestellt war, auch wenn er anderswo oder im Ruhestande starb; über sonstige Modifikationen, wenn die Kirche Filiale hat u. s. w. *Helfert* §. 93.), $^1/_3$ den Armen des Ortes, dessen Kirche das erste $^1/_3$ zufällt, $^1/_3$ den Verwandten nach der gewöhnl. Ordnung ohne Rücksicht, ob die einzelnen vermöglich sind oder nicht. Sind die Verw. arm, so haben sie auch auf das Armendrittel Anspruch. Diese Vertheilung gilt auch, wenn aus einer früheren Ehe Kin-

§. 188.

b. Die Einkünfte aus Abgaben. Stolgebühren.

I. An den *Papst* [1]) waren nach dem mittelalterlichen Rechte theils vom Klerus, theils von den Laien Abgaben zu entrichten, von denen allmälig entfallen sind der *Peterspfennig*, denarius S. Petri, die *Tribute* von Ländern, Städten, Abteien u. s. w. [2]), die *Annaten* von den nicht im Consistorium vergebenen Beneficien päpstlicher Verleihung [3]), die *Zehnten* von den Beneficien. Dagegen sind noch heute in Uebung: 1) die *Servitia communia* [4]) bei Gelegenheit der Besetzung der Bischofssitze, die in Oesterreich für die alten Bisthümer meist von Fall zu Fall festgesetzt werden, für die neu creirten österreich. und deutschen Diöcesen in bestimmten Summen fixirt sind [5]). 2) Die dem römischen Kanzleipersonale zufallenden *servitia minuta* bei Gelegenheit der Besetzung der Bisthümer, die 3½ Procent der communia betragen [6]). 3) Die *Quindennia* [7]), die jedoch in ganz

der vorhanden sind. In Abgang von *Verw.* tritt an deren Stelle der Fiscus; c) hat ein Weltgeistl. nicht über den ganzen Nachlass verfügt u. tritt *neben* dem Testam. gesetzl. Erbfolge ein, so gelten die sub a. u. b. gegebenen Sätze für den Rest; d) bei *weltgeistl. Feldcaplänen* fällt der Nachlass den Verwandten, in deren Abgang dem Invalidenfond zu; e) in den Nachlass eines Ordensgeistl., der nicht *vor* der Profess testirt hat, über welchen also Curatel verhängt war, findet die gewöhnliche Erbfolge statt; der übrige faktische Nachlass wird vom Kloster etc. eingezogen; f) bei Exreligiosen findet die sub a. angegebene Theilung statt. Ueber alle diese Punkte s. *Helfert*, Kirchenverm. §. 91—100. *Unger*, Erbr. §. 88. Im Falle die betr. Kirche reich war, kann es vom Bischofe einer anderen zugewendet werden, bei den Bisch. u. Canonicis der Kathedrale dem Seminar (clericorum oder puerorum). Die *Prager* p. 271 sq. u. Wiener p. 178 sq. Prov. Syn. wiederholt diese Bestimmungen in Kürze; die Prager v. 1605 erklärt schon dieses als „consuetudo immemorabilis", wies aber das Armendrittel dem Patron zu. In allen deutschen Staaten findet ganz das gewöhnliche Erbrecht Platz.

[1]) Ueber das päpstl. Einkommen überhaupt s. *Muratori* de censibus ac reditibus olim ad Rom. eccles. spectant. in *Antiquit.* Ital. V. p. 797 sqq. Die wichtigste Quelle ist der das. gedruckte Liber censuum Rom. Eccl. von dem Camerarius *Cencius* aus d. J. 1192. Vgl. *Hurter* Gesch. Innocenz III. Bd. 3. S. 121 ff.

[2]) *Phillips*, Kirchenr. Bd. V. S. 554. Von den exemten Bisthümern wurde eine Abgabe (*ferto auri annis singulis*) entrichtet. So von *Kamin*, *Bamberg* u. a. Vgl. *J. Ficker*, Vom Reichsfürstenstande, Innsbr. 1861. 1. S. 277 ff. Dasselbe geschah von den exemten Abteien. Siehe *das.* S. 324 ff. Beispiele.

[3]) Aus §. 190. ergibt sich das Nähere von selbst.

[4]) *Novella Justin.* 123. Cap. 3. 16.; Conc. Rom. a. 595 in c. 4. C. 1. q. 2. Conc. Paris. a. 829. — Conc. *Constant.* Cap. 4. Concord. *Vindob.* a. 1448. *Bangen*, Curie S. 454. *Mejer*, in Zeitschr. f. d. Recht u. die Politik der Kirche II. S. 208 ff.

[5]) *Mein* Status dioeces. cath. gibt bei den meisten Bisthümern die *Kammertaxe* an.

[6]) In den Summen für die communia der deutschen Diöcesen stecken sie bereits. Siehe *Bangen* a. a. O.

[7]) Const. *Pauli II. Decet Romanum* im sog. Lib. sept. des Petr. Matth. III. 3. c. 126.

Deutschland nicht mehr vorkommen. 4) Die *Palliengelder*[8]. 5) Die *Dispenstaxen*[9]).

II. Die *Bischöfe* bezogen früherhin mancherlei Abgaben aus den Kirchen und von den Beneficiaten, die theils für ihre Mensa, theils für bestimmte Diöcesanzwecke verwendet wurden. Von ihnen ist fast gänzlich ausser Gebrauch: die *Quarta decimarum*[10]), *legatorum et mortuariorum*[11]), die s. g. *Absenzgelder* für Gestattung der Cumulation von Beneficien, *Commendegelder* für Belassung eines Beneficiums als Commende. Es bestehen noch: 1) das *Cathedraticum* oder *Synodaticum*, eine früher auf der Synode von den Einzelnkirchen zur Anerkennung geleistete Abgabe[12]). 2) *Subsidium charitativum*, eine im Nothfalle von allen mehr als die Congrua habenden Beneficiaten bezogene Abgabe[13]). 3) Das *Seminaristicum* oder *Alumnaticum* zur Erhaltung des Seminars[14]). 4) *Procurationes (servitium, comestio)*, die bei der Visitation nach Herkommen oder Vertrag in natura (Verpflegung, Vorspann) oder in Geld zu leistende Abgabe von den wirklichen Beneficiaten ausserhalb der bischöflichen Residenz, welche jährlich nur einmal bei der wirklichen Visitation gefordert werden darf[15]). 5) Die zur Unterhaltung der Kanzleien bestimmten *Taxen*[16]).

[8]) Vgl. §. 50. Die Taxe beträgt nach dem jetzigen Usus 5 Procent eines Jahreseinkommens, dem die Schätzung der römischen Kammertaxe zu Grunde liegt. Bulle *Urb. VIII.* a. 1642. Vgl. *Bangen* a. a. O.

[9]) Vgl. §. 107 fg.

[10]) c. 23 sqq. C. XII. qu. 2.

[11]) c. 14. 15. X. de testam. III. 26., c. 16. X. de off. jud. ord. I. 31., c. 16. eod. in 6. I. 16. Dahin auch die Abgabe bei Testamenten. *Mein* System S. 529. In *Baiern* besteht für *Passau*, *Regensburg*, *Eichstädt* die portio canonica (5%/o des *reinen* Nachlasses), für *Augsburg* das mortuarium, für *Würzburg* quota funeralis, nummus centes. u. fertum (die V. O. bei *Dölling.* l. c. S. 141 ff.), in *Würtemb.* mortuarium (*Lang* S. 441.).

[12]) c. 1. 8. C. 10. q. 3., c. 16. X. de off. jud. ord., c. 20. X. de censib. Entsch. der Congr. Conc. n. 18. ad c. 3. Sess. XXIV. Conc. Trid. In *Baiern* besteht es noch: *Permaneder* §. 202. Das *österr.* Hofdekr. v. 1873 hob es auf.

[13]) c. 16. X. de off. jud. ord., c. 6. X. de censib., *Conc. Trid.* S. XXIV. c. 18. de ref. mit der declar. Congr. Conc. n. 14. 27. *Mein* System S. 536.

[14]) *Conc. Trid.* Sess. XXIII. c. 18. de ref. In *Oesterr.* entrichten es alle, auch reguläre Pfarrer, Lokalkapläne u. einfache Beneficiaten jährlich, wenn sie nicht über 400 fl. haben, im Betrage von 1 fl. 50 kr. bez. 1 fl., bei über 400 bis 1000 fl. im Betrage von ½ Procent, bei über 1000 fl. 1 Procent. Hofdekr. v. 5. Apr. 1784, 22. Aug. 1816, 11. Juni 1818, Min. V. v. 17. Aug. 1851. Für *Baiern* siehe *meinen* Status dioeces. cath., der auch die Jahreserträge angibt auf Grund der mir von den Ordinariaten gemachten Mittheilungen.

[15]) *Mein* System S. 536. Das *österr.* Hofdekr. v. 16. Nov. 1784, 20. Jan. 1785, 30. Dec. 1803, 14. Jan. 1804 liess für Vicar u. Bischof nur eine mässige Verpflegung zu.

[16]) Sess. XXI. c. 1. de ref. *Conc. Trid.* Es gibt dafür allenthalben eine feste Scala. Sie bestehen in der Taxe bei Collationen, Bestätigungen, Verleihung von Titeln, Errichtung etc. von Beneficien, Expeditionen u. s. w. Die §. 22. cit. Werke geben für die einzelnen Diöcesen Aufschluss; auch einige neuere Synoden behandeln diese Gegenstände.

III. Die *Curatbeneficiaten* haben das Recht, bei Gelegenheit der pfarramtlichen Handlungen (Taufe, Aussegnung der Wöchnerinnen, Trauung, Aufgebot, Begräbniss) und der Ausstellung von hierauf bezüglichen Zeugnissen eine Gebühr zu beziehen, die unter dem Namen *Stolgebühr*[17]) (*jura, taxa stolae*) zu den zwar ihrer Grösse und Zahl nach unsicheren, aber ihrer Existenz nach sicheren Einkünften (s. g. *Casualia, Accidentialia*) gehört und in vielen Diöcesen geradezu nach einem Durchschnittsertrage in die Congrua eingerechnet wird. Sie ist nicht als *Entgelt für den spirituellen Akt* zu betrachten, dessen Vornahme daher auch nicht von ihrer Entrichtung abhängig zu machen, und soll nicht von Personen bezogen werden, die zu ihrer Leistung unvermögend sind.

[17]) Die geschichtl. Entwickelung in *meinem* System S. 532 ff. Für *Oesterreich: Helfert* K. V. II. §. 35., Anhang lit. B. eine Tabelle ders. Die Feststellung, damit sie civilrechtl. gültig sind und executiv eingezogen werden, hängt ab vom Staate. *Preussen*: bei *Vogt I.* S. 324 ff. Ihre Regulirung findet jetzt Statt durch bischöfl. Erlasse; damit die Mitwirkung der Staatsbehörde, insbes. nach §. 5. Cab. O. v. 19. Juni 1836 der Mandatsprozess zulässig sei behufs der Einklagung, ist die Genehmigung des Staats nöthig (Rescr. v. 8. Mai 1852 in *Beitr. II.* S. 9.). Grossh. *Hessen* bei *Schumann* S. 187.

Neben den Stolgebühren u. Zehnten gibt es in vielen Diöcesen noch allerhand bald am Grund u. Boden haftende (in diesem Falle sind sie meist abgelöst; vgl. die Citate des §. 185.), bald auf Gesetzen oder Gewohnheit ruhende Abgaben u. Dienste an die Pfarrer, auch Vicarien, Schullehrer, Küster: Messhafer, Eier, Neujahrsgeschenke u. dgl. m. Sie werden beurtheilt nach denselben Grundsätzen als öffentl. Abgaben. Siehe für *Preussen* die Citate des §. 185., für *Baiern* noch Archiv IV. S. 90 ff. (es kommen dort auch solche vor, welche Juden entrichten müssen.) — In *Preussen* war gemäss Cab. Ordre v. 19. Juni 1836. (Ges. S. S. 198., bei *Vogt I.* S. 324 f.), welche auch in der Rheinprovinz gilt (Erk. des Compet. Confl. Gerichtshof. v. 18. Apr. 1857. im Just. Min. Bl. v. 1857. S. 47.), wonach „alle beständigen, dingl. oder persönl. Abgaben u. Leistungen, welche an Kirchen u. öffentl. Schulen, oder an deren Beamte, vermöge einer allgem. gesetzl., oder auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindl. zu entrichten sind, ... unterliegen bei Säumigkeit der Debenten sowohl hinsichtl. der laufenden als der aus den letzten 2 J. rückständig verbliebenen Beiträge der executivischen Beitreibung durch die betr. Verwaltungsbehörde" der *Rechtsweg* sehr beschränkt; derselbe ist jetzt durch §. 15. Ges. v. 24. Mai 1861 unbedingt gestattet für die auf notorischer Orts- oder Bezirksverf. beruhenden, für die auf „einer allg. gesetzl. Verbindl., bez. auf einer, von der aufsichtführenden Regier. angeordneten oder executorisch erklärten Umlage nur insoweit, als dies bei öffentl. Abgaben der Fall ist (i. e. nach §. 9. bei Behauptung der früheren Zahlung oder Verjähr. einzelner Leistungen binnen 6. Mon. nach erfolgter Beitreibung oder Leistung Klage auf Rückzahlung, §. 10. bei der Behaupt., die Leistung sei keine öffentl., sondern ruhe auf aufgehob. privatr. Fundamente, z. B. gutsherrl., schutzherrl., grundherrl. Verhältnisse). Auch die *Forensen* sind in Preussen nach den gewöhnl. Grundsätzen beizuziehen: Erl. des Cult. Min. v. 3. Apr. 1866. im Arch. XVI. S. 204 ff. betr. das Bergische; über Beiziehung von Actiengesellsch. *das. XV.* S. 462 ff. Im *Osnabrückischen* ist die Dinglichkeit dieser Abgaben keine allgem. gesetzliche: Urth. des Hannov. O. A. Ger. im *Archiv III.* 655 ff. Ueber die Parochiallasten in *Würtemberg s. Schurer* im Archiv IX. S. 363 ff.

§. 189.

c. Messstipendien (Applikation der Messe). Gebetsgelder [1]).

I. Für die Lesung der h. Messe in einer bestimmten von der Kirche gebilligten Intention darf der Priester eine Liebesgabe (eleemosyna, *stipendium missae)* annehmen. Ihre Grösse hängt zunächst ab vom freien Willen des Bestellers; es ist aber meist durch Diöcesangesetze ein Minimum festgesetzt [2]). Gegen dessen Entrichtung muss man daher auch die Pfarrgeistlichkeit für verpflichtet erachten, die Lesung zu übernehmen, vorausgesetzt, dass an einem etwaigen bestimmten Tage, der gewünscht wird, dies geschehen könne oder sonst der Besteller die Zeit dem Priester überlässt [3]).

II. Zu dem Zwecke, bestimmte Messen zu lesen, kann man auch Stiftungen machen. Der Betrag des Kapitels für je eine jährlich abzuhaltende Messe ist gleichfalls durch die Diöcesangesetze bzstimmt [4]). Solche

[1]) *Illephonsus Perez de Lara,* de anniversariis et capellaniis libri II. Ostii Moguntinorum, B. Lippius, expensis Palthenianis 1610. 4. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. L. V. c. 8. fg. *Guil. Geyer,* De missarum stipendiis. Mogunt. 1864.

[2]) So in *österreich.* Diöcesen zu 50 kr., in *süddeutsch.* zu 30 kr. rh., in den *norddeutsch.* zu 10 sgr. — Die Zulässigkeit der *intentio privata* hat ihren Boden in: Conc. Trid. Sess. XXII. decret. de sacrif. miss. c. 2., can. 3. Siehe die Bemerkungen (zur propos. XXX. syn. Pistor. in bulla *Pii VI. Auctorem fidei)* von Card. *Gerdil* in *Anal.* jur. pont. I. col. 498 sqq. Die stipendia sind getreten an die Stelle der alten Naturalopfer. Vgl. *Thomassin* P. III. L. I. c. 7. — Decr. Conc. Trid. l. c. de observ. et evit. in celebr. miss. §. Atque ut, mit den resol. Congr. Conc. dazu in der cit. Ausgabe. Die intentio kann sein „pro vivis et defunctis pro peccatis, poenis, satisfactionibus et aliis necessitatibus" (can. 3. l. c.). Besonders die *Seelenmessen* (m. pro defunctis) am Todes- oder Begräbnisstage (die obitus), dreissigsten Tage nach dem Tode (darüber viele Quellen in *Homeyer* Der Dreissigste. Berl. 1864. 4. S. 92 ff.), Jahrestage des Todes (anniversarium). Natürlich hängt die Frage über Zulässigkeit einer bestimmten Intention, z. B. pro defunctis, an einem bestimmten Tage, über die Form (Farbe der Gewänder u. dgl.), ab von den Rubriken, welche die Qualität der Tage berücksichtigen. Deshalb darf bisweilen an einem bestimmten Tage eine (Stiftungs-) Messe *nicht* abgehalten werden, so dass sie anticipirt oder nachgeholt werden muss. Dies regeln die betr. Verordnungen genauer u. ist dem Geistlichen aus den Rubriken u. Directorien bekannt. Auf diese liturgische Seite der Sache ist hier nicht einzugehen. Einzelne Indulte der Art stehen in den neueren Prov. Syn. (z. B. Prager, Cölner u. a.) im Anhange.

[3]) Das *Wiener* Prov. Konz. p. 92 fordert, ein Geistl. solle nicht mehr als er in 2 *Monaten* lesen kann, Messen übernehmen, ausser wenn der Besteller einverstanden ist, u. müsse genau die eingegangenen Bedingungen über Zeit u. Ort (z. B. Altar) einhalten. Das *Prager* p. 80. hat ein „modicum tempus."

[4]) Eine bischöfl. V. O. für *Limburg* v. 18. Mai 1862 im Arch. IX. S. 428 ff., die alle Punkte genau bestimmt. Als Honorar für den celebr. Priester ist festgesetzt für a) m. privata 48 kr., b) cantata 1 fl. 12 kr., c) solemnis 1 fl. 30 kr., d) angelica 1 fl.

Stiftungen gelten durchaus als kirchliche, stehen unter der kirchlichen Verwaltung, erfordern aber vielfach die staatliche Genehmigung, bez. Kundmachung behufs der Entrichtung der betreffenden Gebühren [5]. Wo sie einer bestimmten Pfründe zugewendet werden, gelten sie als zur Dotation gehörig, die daraus hervorgehende Verpflichtung als eine amtliche. Es können aber derartige Stiftungen auch ganz selbstständige sein. Stets gelten sie als beneficia simplicia, Manualbeneficien, so dass ihre Union mit anderen in der bischöflichen Competenz liegt [6].

III. Soweit nicht das ausdrückliche Stiftungsgesetz die persönliche Leistung der Beneficiaten oder die Persolvirung an einem bestimmten Altare, bez. in einer bestimmten Kirche fordert, ist es gleichgültig, ob der betreffende Priester die Messe selbst liest oder durch einen anderen persolviren lässt. Im letzteren Fall muss aber dem die Intention persolvirenden das volle dafür hingegebene Stipendium entrichtet werden [7].

30 kr., mit absol. ad tumbam 15 kr. mehr, für den Gang in die Filiale 20 kr., für die fabrica so viel, dass ein Drittel der zu 4% anzuschlagenden Zinsen des Kapitals verbleiben für die Altarkosten, Mühe der Verwaltung u. s. w. Für die verschiedenen Diöcesen ist auf die Ordinariatsblätter zu verweisen, da es unnöthig ist, dem Einzelnen regelmässig unzugängliche Sammlungen zu citiren.

[5] Natürlich unterliegen sie auch den Bestimmungen über den Erwerb von Kirchengut. Vgl. §. 181. Die Besteuerung unterliegt ebenfalls den gewöhnl. Bestimmungen.

[6] Vgl. hierüber oben §. 56., Conc. Trid. Sess. XXII. c. 6., XXIV. c. 12., XXIII. c. 18., XXV. c. 4. de ref.

[7] *Entscheid.* der Congr. Conc. l. c. num. 69 fg. Dies ist bei blossen Manualstipendien (stip. adventitia) ausnahmslos; *eben dasselbe* gilt, wenn die Stiftung der Kirche (fabrica) *nicht* dem Beneficium gemacht ist, in welchem Falle die ganze für solche Stiftungen für den Persolventen berechnete Gebühr zu verabfolgen ist, weil hier der Rector nur die Pflicht hat, zu sorgen, dass die Messe gelesen werde. Ist aber die Stiftung dem *Beneficium* gemacht, so braucht der Beneficiat, weil jene hier als *Amtseinkommen* erscheint, nur die in der Diöcese gesetzte Minimaltaxe zu geben, u. kann den Ueberschuss behalten: *Wiener* Prov. Konz. p. 92., *Limburger* cit. V. O. — Hervorzuheben ist noch: 1) Der Bischof kann verbieten, um geringeren Betrag als den von ihm approbirten, bez. herkömmlichen zu lesen: Entsch. der Congr. Conc. l. c. n. 73. Geschehen im *Prager* Prov. Konz. p. 79 sq. 2) Der Priester soll im Beichtstuhle weder Messen zur Busse vorschreiben, noch freiwillig dargebotene Stipendien annehmen: *Kölner* Prov. Konz. p. 114. *Bened. XIV.* Inst. eccl. 92. (sub poena susp. ab audiendis confessionibus). 3) Der Bischof kann nicht befehlen, dass die Priester ein dargebotenes grösseres Stipendium annehmen: Entsch. l. c. n. 70. 4) Auch die Regularen haben sich an die vom Bischofe gesetzten Tage zu halten: Entsch. l. c. n. 71. 5) Wer selbst celebriren *muss*, *muss* im Falle längerer Krankheit substituiren: ibid. n. 66. 6) Wer vi beneficii celebrirt, hat bei Celebration in einer anderen Kirche die Auslagen pro cereis, vino, hostiis, usu paramentorum zu tragen: ibid. n. 62. 7) Lesen Regularen die „missas relictas“ (i. e. eine best. Anzahl ein für allemal) selbst in ihrer Kirche, so ist „pro utensilibus“ nichts zu zahlen: ibid. n. 63. — Ueber die Interpretation von Fundationen in dieser Materie geben eine reiche Casuistik die Entsch. der Congr. Conc. a. a. O.

IV. Ist für eine Messe eine bestimmte Intention durch das Gesetz *oder* die Stiftung vorgeschrieben, so darf jene Person, welche diese im einzelnen Falle zu persolviren hat, weder eine andere Intention an deren Stelle setzen, noch auch obendrein dafür ein besonderes Stipendium annehmen[8]). Eine *Applicatio missae* in ganz bestimmter Intention ist vom Rechte[9]) gefordert: 1) *pro populo,* d. h. für das Seelenheil der Gläubigen, welche die Gemeinde des Beneficiums bilden, für die Pfarrmesse an allen *Sonn-* und *Festtagen* (festa fori) und auch an allen Festtagen, die in der Const. *Urbani VIII. Universa per orbem* Id. Sept. 1642 als solche angeordnet sind, auch wenn sie seitdem für einzelne Länder aufgehoben wurden. Es ist demnach die Applikationspflicht eine unbedingte an folgenden Tagen: Oster- und Pfingstdienstag (fer. III. Paschae et Pentec.), Kreuzerfindung (3. Mai), Johanni (24. Juni), Joseph (19. März), Anna (26. Juli), S. Michael (29. Sept.); die *Apostelfeste:* Andreas 30. Nov., Jakob 25. Juli, Johann 27. Dec., Thomas 21. Dec., Philipp und Jacob 1. Mai, Bartholomäus 24. Aug., Matthäus 21. Sept., Simeon und Juda 27. Oct., Matthias 24. Febr.; unschuld. Kindertag 28. Dec., Laurenz 10. Aug., Sylvester P. 31. Dec.[10]) — Zur Applikation verpflichtet sind: die instituirten Pfarrer, alle Pfarradministratoren ohne Unterschied zwischen Säcular- und Regularklerus, also namentlich: die s. g. Succursalpfarrer des französ. Rechts, Coadjutoren, Administratoren vacanter Pfarren, die vicarii parochorum habitualium, also in den Kapiteln der die cura führende Domherr, bez.

[8]) Ueber die Art der Persolution entscheidet die bischöfl. Bestätigung der Stiftung: res. Congr. Conc. l. c. n. 47 ff.

[9]) Die für das Folgende geltenden Gesetze sind: Const. *Bened. XIV. Quum semper oblatas* 19. Aug. 1744. (gedr. in der cit. Ausg. des Trid. p. 503 ff., wo noch andere nachgewiesen sind), die von *Urban VIII.* und *Innoc. XII.* bestätigten Dekrete der Congr. Conc. (l. c. pag. 141 sqq. gedruckt), Encycl. *Pii IX. Amantissimi* vom 3. Mai 1858. (abgedr. hinter dem Prager Prov. Konz., in allen Diöcesen public.; sie ist die *erste* für die ganze Kirche den Gegenstand regelnde). Vgl. noch die resol. Congr. Conc. l. c.; *Anal.* jur. pont. III. col. 1026 ff. (wo sie auch gedr. ist), *auch* I. col. 1171 ff.; *Fessler* im *Archiv V.* S. 185 ff., 321 ff.; *Katholik* von 1859. Febr. S. 212—230, der auch Literatur gibt; über Zulässigkeit, bez. Unzulässigkeit von Stipendien bei *Bination* an einem solchen abgeschafften Festtage u. dgl. Archiv VI. S. 32., 335., IX. S. 445., über *Reduction* von Messen u. s. w. das. III. S. 561., XIV. 132. u. a. Von Wichtigkeit sind insbesondere die Ordinariatserlasse, auf die sich der Text mit stützt.

[10]) Hier habe ich aus der Const. Urb. VIII. die für *Oesterreich* (1771) aufgehobenen genannt. Da jedoch nicht allenthalben die *übrigen* noch in Oesterreich geltenden festa fori solche sind, setze ich sie aus der Bulle her: Weihnachten, St. Stephan 26. Dec., Neujahr (Beschneidung des Herrn), Epiphanie (h. 3 Könige), 1. u. 2. Ostertag, Christi Himmelfahrt, 1. u. 2. Pfingsttag, Dreifaltigkeit, Frohnleichnam, Lichtmess, Mariä Verkündigung, M. Himmelfahrt, M. Geburt, Peter u. Paul, Allerheiligen. Fällt ein Festtag auf einen Sonntag u. wird dann das off. de festo, nicht jenes de dominica persolvirt, so fällt die doppelte Pflicht in eine; wird aber transferirt, so ist auch die Applikationspflicht transferirt.

Dompfarrer, bei incorporirten Ordenspfarreien der (s. g. Pfarrer) administrator, ebenso eigentliche vicarii residentes (Lokalisten). Binirt der Pfarrer zufolge Erlaubniss in zwei Pfarrorten, so muss er doppelt appliciren. Die Verpflichtung einzelner Diöcesen, öfter zu appliciren, ist entfallen. Der Pfarrer *muss persönlich*, bei rechtmässiger Verhinderung durch einen anderen Priester appliciren. *Welche Messe* aber der Pfarrer applicire, ist gleichgültig, da das Recht nichts darüber vorschreibt. 2) Die *Conventualmesse* in allen Cathedral- und Collegiatkirchen soll pro benefactoribus applicirt werden [11]).

V. Können nach den Umständen, weil die Stiftungen sich verringert haben oder etwa der Beneficiat durch Persolvirung aller ihm obliegenden Messen in seiner Existenz bedrohet würde, die stiftungsmässigen Messen nicht mehr erfüllt werden: so darf eine Reduction stattfinden, damit das Stipendium den für solche Messen festgesetzten Betrag erreiche. Hierzu sind aber die Bischöfe nicht befugt [12]), noch viel weniger darf etwa der Verpflichtete selbst die Applikation unterlassen, sondern die Sache muss dem Papste (Congr. Concilii) vorgelegt werden, der entweder direkt reducirt oder die nöthigen Fakultäten ertheilt [13]).

VI. Um die Erfüllung der stiftungsmässigen Verpflichtungen zu sichern und zu verhüten, dass eine übergrosse Zahl von Messen angenommen werde, soll in jeder Kirche an einem zugänglichen Orte („in loco magis patenti et obvio") eine „tabella onerum perpetuorum et temporalium" deutsch geschrieben sich vorfinden. Kann diesen in der vorgeschriebenen oder in „kurzer Zeit" nicht genügt werden, so sollen keine anderen („sive perpetuae sive temporales sive manuales missae") weder von dem Klerus der Kirche, noch anderen zu persolvirende angenommen werden [14]). Zu gleichem Zwecke sollen [15]) in der Sacristei zwei Bücher gehalten und in

[11]) Vgl. darüber noch die Entsch. der Congr. Conc. l. c. num. 21 ff.

[12]) So wurde zuerst am 3. März 1597 in *Ferrar.* (l. c. n. 77.) von der C. Conc. entschieden, dann definitiv am 15. Dec. 1629 dahin, dass das Conc. Trid. Sess. XXV. c. 4. de ref. nur zu verstehen sei von der ersten nach dem Concil abzuhaltenden Synode u. von der Reduction der schon vor dem Concil bestehenden onera missarum. Dieses ist seitdem stets ausgesprochen und befolgt, in allen neueren Prov. Synoden u. s. w. wiederholt.

[13]) Solche Fakultäten sind vielen Bischöfen auf Bitten verliehen. Vgl. die *Prager*, *Wiener* Prov. Syn. u. a. Die Indulte gehen dahin, den Seelsorgern, die nicht 200 Scudi reines Einkommen haben, zeitweilig zu gestatten, an den aufgehobenen Festtagen ein Stipendium für Applikationen anzunehmen (z. B. *Prager* Ordin. Bl. v. 1861. S. 15.). Die Reduction ist im Grossen angewendet worden in Oesterreich für den Religions- u. Studienfond, wo es sich um tausende u. tausende rückständiger Obligationen handelte. Die aus ersterem besoldeten Pfarrer müssen stets eine bedeutende Zahl von Messen als Amtspflicht persolviren.

[14]) Cit. Dekrete *Innocenz XII.* §. 18. (Conc. Trid. edit. Lips. pag. 147.). *Limburger* cit. Verordn.

[15]) Cit. Dekr. *Innocenz XII.* §. 19. a. a. O.

dem einen die onera perpetua et temporalia, in dem anderen die missae manuales und die Erfüllung beider deutlich und genau vermerkt werden. Dies soll der Obere jährlich genau prüfen.

VII. Für die durch Stiftungen oder auf besondere Bitten zu verrichtenden Gebete gelten die obigen Bestimmungen, soweit sie analog anwendbar sind [16]).

VIII. Die Nichtabhaltung solcher Verpflichtungen kann durch Verjährung, auch eine hundertjährige, nicht eintreten [17]). Es ist also nur die nachträgliche Leistung oder die Absolution möglich [18]).

IX. Der Stifter sowie dessen Rechtsnachfolger (Patrone insbesondere) sind befugt, den Nachweis der Erfüllung der Verbindlichkeiten zu fordern. Da zu dem Ende nach der Natur der Sache der Beweis nur durch die Angabe des betreffenden Verpflichteten möglich ist, diese aber auf die gesetzliche Weise (num. V.) gemacht werden soll: so sind sie befugt, Einsicht in jene Verzeichnisse zu nehmen. Erhellet daraus die Erfüllung nicht, so haben sie das Recht, beim Ordinarius auf deren Leistung zu dringen.

§. 190.

d. Verwendung der Intercalarfrüchte. Baulast bezüglich der Beneficialgebäude.

I. Während zweifelsohne in ältester Zeit das Einkommen erledigter Kirchen, soweit es nicht zur Deckung der Verwaltungskosten nöthig war, zum Besten der Fabrik oder Armen verwendet wurde, nahmen in Folge der Testirfreiheit des Klerus, der Einwirkung lehnrechtlicher Anschauungen [1]) und wohl auch des Spolienrechts, die Bischöfe das Recht auf die Früchte der Vacanz *(fructus annales, annatae)* in Anspruch und erhielten es durch Gewohnheit und päpstliche Privilegien [2]). Dieses *jus deportuum* beanspruchten gleichfalls die Vögte und Patrone, vor Allem aber die deutschen Kaiser [3]), die Könige von Frankreich [4]) und andere unter dem

[16]) Vgl. die Entsch. der Congr. Conc. l. c. num. 50 ff. Die Entsch. in Novarien. 22. Nov. 1727. num. 50. entbindet einen capellanus von der Applikationspflicht u. legt ihm nur die zum Gebete auf, wenn der fundationsmässige Betrag deductis deducendis unterhalb des normalmässigen Manualbetrags ist, so dass er für die applicatio ein Stipendium annehmen darf.

[17]) Entsch. der *Congr. Conc.* l. c. num. 75. 76.

[18]) Solche Absolutionen theilen die in Note 9. cit. Erlässe mit.

[1]) Darauf macht *Phillips*, Kirchenr. V. S. 560 f. aufmerksam.

[2]) c. 9. de rescr. in 6. I. 3. c. 9. de off. ord. in 6. I. 16. Vgl. c. 32. X. de verb. signif. V. 40.

[3]) Vgl. c. 40. de elect. in 6., c. 9. de off. jud. ord., Clem. 7. de elect. Die deutschen Kaiser hatten bei den Reichsbisthümern eigentlich in Folge der ihnen anklebenden Re-

Namen *Jus regaliae, deportus*, seit *Johann XXII.* auch die Päpste, welche jedoch wie die deutschen Kaiser darauf verzichteten[5]), während es anderwärts (namentlich in Frankreich) Gegenstand fortwährenden Streites blieb.

II. Nach heutigem Rechte[6]) fallen die vom Tage der Erledigung zu berechnenden *Intercalarfrüchte der bischöflichen Mensa*[7]) entweder der Cathedralkirche[8]) oder einem allgemeinen Fonde[9]) oder dem Nachfolger[10]) zu. Die Intercalare der Dignitäten, Canonicate und Beneficien an den Domkirchen werden bald der Cathedrale[11]), bald einem allgemeinen Fonde, bald den Erben[12]) zugetheilt, bald fallen sie an die übrigen Mitglieder[13]). Für die Collegiatkirchen gelten analog dieselben Grundsätze.

III. Bei den Pfarreien und anderen niederen Beneficien fallen die Intercalarfrüchte *entweder* einem allgemeinen Fonde zu (§. 193.), *oder* eine

galien eine gewisse Berechtigung. Die Verzichte darauf sind in *meiner* deutsch. Rechtsgesch. S. 236. abgedruckt: *Otto IV.* Coronatio Aquisgran. a. 1198 (*Monum.* Leg. II. p. 203.). *Frider. II.* Promissio a. 1213 (ib. p. 224.), 1216 (p. 226.), *Rud. I.* a. 1274 (p. 394.) u. s. w.

4) Ueber diese Art der *Régale* siehe *Le Maistre* de l'église gallicane p. 118 ff. *De la Combe* sub hac voce u. Append. documentor. p. 182 ff. Bei der Correctur kommt mir zu *G. J. Phillips* Das Regalienrecht in Frankreich. Halle 1873.

5) *Concil. Constant.* Sess. 43. Den Zusammenhang mit den Taxen von den Bisthümern zeigt *mein* System S. 539. *Barthel* de Concordatis Germ. cap. III. de annatis (Opus. II. p. 251 sqq.). *Moser*, Von der Teutschen Religionsverf. S. 733 ff.

6) c. 4. X. de off. ord., c. 40. de elect. in 6., c. 9. de off. ord. in 6. I. 16.

7) Deren Verwaltung: Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. c. 18. Vgl. oben §. 58.

8) So in *Baiern:* Concord. Art. IV. A. H. Entschl. v. 27. Sept. 1829 bei *Döllinger VIII.* S. 299. (§. 292.). Es läuft bis zum Tage der königl. Ernennung des neuen, wenn dieser bestätigt wird: A. H. Entschl. v. 8. Juli 1824. *Das.* S. 296.

9) Vgl. das Nähere im §. 193.

10) Dies ist nach der Circumscriptionsbulle §. 9. der Fall in *St. Gallen u. Chur*, wo die Dotation sehr gering ist. Denselben Grundsatz hat *Preuss.* A. L. R. II. 11. §. 978.

11) In *Baiern* (die Citate in N. 8. Es läuft bei denen kön. Nomination bis zum Tage der Ernennung des neuen, beim Domprobste, bez. den von Bisch. oder Kap. zu besetzenden Canon. bis zum Tage der päpstl. Bulle, bez. Collations- oder Ernennungsdekr.), in *St. Gallen* das über 3 Mon. nach dem Tode fällige.

12) In *St. Gallen* fallen die Einkünfte durch 3 Mon. vom Erledigungstage der Dignitäten und Canonici an die Erben nach §. 9. der Erectionsbulle.

13) In *Oesterreich* gilt der allgemeine Satz, dass die Intercalare von Präbenden, die aus einer *Massa communis* ihr Einkommen beziehen, an diese fallen, selbige also vermehren. A. H. Entschl. v. 8. Febr. 1771, Hofdekr. v. 13. Juni 1792. In den meisten Kapiteln bilden die Canonicate, meist auch die Personate und die eine oder andere Dignität *eine* Massa. *Mein* Status dioeces. cathol. gibt diese Verhältnisse bei den einzelnen Diöcesen genau an. In *neuester* Zeit hat man bei der Regulirung eines Kapitels (Altbunzlau) das Intercalare dem Religionsfond bei jeder Stelle zugewiesen, obwohl das gesammte Vermögen *eine* massa bildet. — Ueber die Verhältnisse in den (säcularisirten) deutschen Hoch- u. Collegiatstiftern *Dürr*, De annis carentiae canonicor. eccl. cathedr. cet. in *Schmidt*, Thesaur. VI. p. 204 sqq. *Ejusd.* de annis gratiae canonicor. cet. ib. p. 166 sqq.

bestimmte Zeit hindurch den Erben des verstorbenen Beneficiaten[14]), so dass, wenn die Wiederbesetzung früher erfolgt, eine vertragsmässige Auseinandersetzung zwischen denselben und dem neuen Beneficiaten erfolgen, bez. dieser von jenen die festgesetzte Administrationsgebühr erhalten muss, *oder* der Kirche[15]), *oder* für eine bestimmte Zeit dem Dekan[16]).

IV. Ueberall werden aber von den Intercalargefällen die durch Gewohnheit, bez. vom Bischofe festgesetzten Bezüge des Administrators, in welche regelmässig die Stolgebühren nicht eingerechnet werden, vorerst abgerechnet. Während der Vacanz wird die Verwaltung der Temporalien entweder durch die vom Bischofe bestellten Personen[17]) oder durch eine gemischte Commission, zu der Bischof und Regierung Mitglieder ernennen, geführt[18]). Wo ein Corpus (Kapitel) vorliegt, steht diesem die Verwaltung zu.

[14]) Die *wirklich verdienten* Früchte gebühren überall den Erben. Ueber deren Berechnung s. *mein* System S. 540. Die Einkünfte des *Sterbemonats* zu 30 Tagen gerechnet nach dem Todestage erhalten sie in *Baiern:* A. H. Entschl. v. 21. April 1807. Ein *Sterbequartal* (vgl. auch N. 12.) ist hergebracht im Grossh. *S. Weimar* (Ges. v. 7. Oct. 1823. §. 36.), in den westlichen Diöcesen *Preussens* (Paderborn u. die rechtsrhein. Theile von Köln, Münster und Trier) nach V. O. v. 3. Juli 1843. Ein volles *Gnadenjahr* (annus gratiae, deservitus) ist hergebracht im Herzogthum Westphalen: Const. v. 1678, 1681, 1683, 1748 bei *Seibertz*, Die Statutar- u. Gewohnheitsr. des Herz. Westph. Arnsb. 1839. S. 539 ff. 319 ff. Derartige päpstl. Privilegien kommen auch vor. So gab Pius VII. (Breve v. 21. Aug. 1804. Bullar. XIV. p. 361) dem Dekan der Rota (pro temp.) die von ihm besessenen benef. simplicia, die keine Residenz forderten *(zwei und zwanzig)* auf 20 Jahre, falls er früher stürbe, seinen Erben, dehnte dies mit Breve v. 20. Mart. 1815 (das. p. 362.) auf weitere 10 J. aus.

[15]) So in *Baiern* (natürlich mit der Ausnahme in Anm. 14.). *Mein* Status dioec. cath. enthält die genauen Angaben. Nur in den Diöcesen Würzburg, Speyer u. Bamberg fallen sie an die *Emeritenfonds;* in paritätischen Orten (Simultankirchen) sind sie zur Bildung eines besonderen kath. Fonds zu verwenden. Ferner in *Preussen* dort, wo kein Gnadenjahr Platz hat (A. L. R. II. 11. §. 852.).

[16]) In *Würtemberg* und *Baden* die des ersten Monats zu 30 T. gerechnet. Vgl. die Verordn. bei *Lang* S. 683., *Longner* S. 344. Tritt die Erledigung auf andere Art ein, so entfällt dies.

[17]) So in *Preussen* (Regulativ v. 25. Mai 1850, 19. Nov. 1850, 23. Sept. 1851 in den *Beitr.* z. preuss. Kirchenr. I. S. 40 ff. 51 ff. 64 ff.), *Baden* unter Aufsicht der Regierung. Siehe die V. O. v. 20. Nov. 1861 in *v. Moy* Archiv VII. S. 131.

[18]) So in *Würtemberg* (Ges. v. 30. Jan. 1861 Art. 19.). In *Oesterreich* wird jetzt der Verwalter vom Bischof bestellt, der Regierung angezeigt, die ihn entweder gutheisst, oder ihm einen Mitverwalter zur Seite stellt. Trägt die Pfründe 500 fl. CM., so erhält der Administrator 30 fl. CM. monatlich, sonst 25, braucht aber in keinem Falle Messen (auch die gestifteten) anders zu lesen, als gegen das übliche (30 kr. CM., bez. 52½ österr. W.) Stipendium (A. H. Entsch. v. 3. Oct. 1858 abgedr. bei *v. Moy* Arch. III. S. 746.). Dies ist jedoch infolge päpstl. Indults v. 2. Dec. 1850 für Triest (ausged. auf *Böhmen* 6. Febr. 1863. Ordin. Bl. S. 50. v. 1864. S. 26.) dahin abgeändert, dass auf je 100 fl. aus dem Religionsfonde 10 Messen kommen „pro benefactor. et in suffragium animarum

V. Für die *Herstellung* und *Instandhaltung* der kirchlichen *Beneficiaten-Gebäude* [Wohnhäuser, Oeconomiegebäude] kommen nach dem Kirchenrechte die gleichen Grundsätze, als für die Kirchengebäude zur Anwendung. Jene kleineren Reparaturen aber, die Jedem zufallen, der ein Gebäude benutzt (Miether, Pächter), hat der Beneficiat selbst zu tragen[19]. Nach dem Particularrechte finden mancherlei Modificationen statt[20].

§. 191.

e. Versorgung dienstunfähiger, jubilirter Kleriker.

I. Ein Kleriker, der vor Erlangung eines Beneficiums dienstuntauglich wird, findet in dem Titel seinen Unterhalt.

II. *Beneficiaten* können entweder wegen Alters (Jubilation), oder aus anderen körperlichen oder geistigen Ursachen in Ruhestand treten. Ihre Versorgung findet dann entweder in einer *Domus emeritorum*, *bene meri-*

fundatorum" bei parochi, curati, capellani, cooperatores u. s. w.). Für *Ungarn* siehe betreffs der Verwaltung der erledigten erzb. u. bischöfl. Stühle das Min. Schr. v. 13. Jan. 1857, abgedr. im *Archiv III.* S. 610 ff. Andere V. O. das. im 14. 15. Bande.

19) *Bened. XIV.* Inst. eccl. J. 100. (Edit. Prati 1844. p. 427 sqq.).

20) In *Oesterreich* gelten die für den Kirchenbau gültigen Sätze. Vgl. §. 192. — In *Baiern* hat bei förmlich mit eigenem Vermögen dotirten Pfarreien der Pfründner alle Kosten zu tragen. Kann der Bau aus dem Congrua-Ueberschusse durch ratenweise Abzahlung gedeckt werden, so darf mit Zustimmung von Ordinarius u. Staat ein Darlehen aufgenommen werden, dessen Rückzahlung dem Beneficiaten als solchem (also auch dem Nachfolger) in den stipulirten Raten obliegt; ist dies unthunlich, so tritt die Concurrenz (§. 192.) ein. Zug- und Handarbeiten haben stets die Parochianen zu leisten. Bei säcular. Stifts- u. Klosterbeneficien fallen alle grösseren Reparaturen etc. dem Aerar des Staats zu; die kleinen hat der Benef. nach Herkommen, Statut, Partikulargesetz selbst zu tragen: die bei *Permaneder* S. 968 fg. cit. Gesetze. — Das *preussische* Recht (A. L. R. 1. c. §. 784—798. mit den bei *Vogt I.* S. 552 ff. abgedr. u. cit. Erlässen etc.) legt dem Pfarrer auf die Unterhaltung der Zäune und Gehege (bei durch sein Verschulden verkommenen auch die Herstellung), der inneren Pertinenzstücke der Wohnung unbedingt, kleinere Reparaturen am Gebäude bis zu 3 Thaler, soweit nicht Prov. Ges. oder örtl. Observanz ein Anderes bestimmen, z. B. die Kirchenkasse haften lassen (für die Rheinprov. gelten die früheren Provinzialgesetze); zu grösseren Bauten u. Neubauten hat er die für den Wirthschaftsbetrieb entbehrl. Materialien herzugeben; bezügl. der übrigen Kosten entscheidet das Prov. Recht, event. die Grundsätze über den Kirchenbau. Filial- u. zugeschlagene Gemeinden sind frei, wenn sie eigene derartige Gebäude zu unterhalten haben. Für durch Nachlässigkeit u. dgl. entstandene Schäden haften sie selbst. Die provinz. Sätze a. a. O. — In *Würtemberg* ist die ganze Baupflicht, mit Ausnahme der auf Stiftungen, Pfründen oder Körperschaften ruhenden, soweit sie mit dem Besitze von Vermögensstücken verbunden war, abgelöst, das Kapital dem Aerar zugeflossen, an dieses die Last übergegangen; die auf Reallasten ruhende ist ebenso abgelöst (siehe Complexlastenges. v. 19. Apr. 1865 in *Dove's* Zeitschr. V. S. 502 ff.). — In *Baden* (V. O. v. 26. Apr. 1805) gilt im Ganzen das gemeine Recht, ebenso in *Nassau*. Für das Grossh. *Hessen* s. *Schumann* S. 162 ff.

torum [1]) oder durch Vorbehalt einer Pension auf das resignirte Beneficium unter Beiordnung eines Coadjutors, oder endlich durch Anweisung eines Ruhegehaltes (Deficientengehalts) aus einem hierfür speciell bestimmten oder allgemeinen kirchlichen Fonde Statt.

III. Ist die Dienstunfähigkeit Folge einer Dienstentsetzung, so findet die Unterhaltung in einer *domus demeritorum* (bez. Corrigendenanstalt) oder durch Anweisung einer Pension, wofern die Einschliessung nicht mehr nöthig ist, Platz [2]).

§. 192.

4. Die Fabrikgüter*). Baulast.

I. Verwaltung. Diese steht nach gemeinem Rechte hinsichtlich der Cathedrale dem Kapitel, der Collegiatkirchen dem Kapitel, der Ordens-Bruderschafts-Kirchen dem Vereine zu, bezüglich der Pfarrkirchen dem an derselben angestellten Pfarrer, Beneficiaten [1]). Jedoch ist durch die Stiftung eine besondere Bestimmung zulässig. Vielfach in Folge solcher, vorzüglich aber wegen Dotationen Seitens der Gemeinden und ganz besonders mit Rücksicht auf die Haftpflicht der Kirchkinder im Falle der

[1]) *Mein* Status dioeces. cath. gibt bei allen deutsch. Diöcesen an, ob domus emerit. oder demerit. bestehen. Derselbe weist auch die betr. Fonde vieler Diöcesen, die Art der Emeritirung u. Demeritirung nach. Für *Preussen* fordert die Bulle de salute animarum solche Häuser, für *Baiern* art. IV. Conc., für *Hannover u. Mainz* die betr. Circumscriptionsbullen. Vgl. §. 36. 83. (und 93.), 187.

[2]) In *Oesterr.* beziehen *emeriti parochi* 315, bei besonderen Gründen 420 fl., cap. locales u. andere Priester 210 aus d. Religionsfonde, *Demeritirte* wurden im Correctionshause (bez. Gefängnisse) detinirt (ist aufgehoben) oder vom Rel. Fonde ernährt. Vgl. *Helfert* Kirchenverm. II. S. 173 ff. — In *Preussen* existirt in *jeder* Diöcese ein Emeriten- u. Demeritenhaus unter Leitung des Ordinarius (vgl. den Anhang) vom Staate dotirt (die Beträge gibt *mein* Status); daneben sind die canonischen Mittel gewöhnlich. — In *Baiern* gibt es in jeder Diöcese fundi emeritorum; dazu leistet der Staat Zuschüsse (das Nähere im Status). — In *Baden* wird der Unterhalt event. von dem „allgem. Kirchenfond" bestritten (Status p. 125), für demeriti besteht ein Haus; in *Würtemberg* (Status p. 132) wird Deficienten auf Kosten des Kirchenfonds, wenn es nöthig ist, ein Kaplan gehalten; Demeriten unterhält derselbe; in *Mainz* ist's ebenso für Emeriten, für Demeriten besteht ein Haus (Status p. 134 f.); in *Limburg* erhalten Emeriten 4—500 fl. aus dem benef., event. den Rest aus dem Centralkirchenfond, für Demeriten ist ein Haus aus diesem dotirt (Status p. 138).

*) *Paul. Wollmann* Dissert. inaug. de *provisoribus ecclesiasticis* secundum jus canonicum. Vratisl. 1863. Für die Gesch. *Thomassin* Vet. et nova discipl. P. III. L. II. Vgl. die Literatur zu §. 180 ff.

[1]) *Laien* sollen nach *canon.* Rechte *nicht* zugezogen werden: c. 5. D. 89., c. 1., D. 69., c. 22. 24. C. 16. q. 7., c. 10. X. de const. I. 2., c. 3. X. de consuet. I. 4. Daran hielt man im Kirchenstaate und Neapel so fest, dass für das Gegentheil ein päpstl. Indult erforderlich war, eins für den König von Neapel in Breve *Pii VII.* vom 12. Mai 1803 (Bullar. XII. p. 14.).

Insufficienz bildete sich allmälig eine Theilnahme der Pfarrkinder dahin aus, dass neben dem Beneficiaten und gewöhnlich unter seinem Vorsitze eine Anzahl von Kirchenkindern die verwaltende Behörde bildeten (Kirchenväter, Kirchmeister, Kirchenräthe, Kastenvögte, Kirchen-Zech-Pröbste, Kirchengeschworene, Heiligenmeister, marguilliers, Alterleute, altirmanni, provisores oder magistri fabricae, vitrici u. dgl.)[2]. Sie wurden bald von den Pfarrgenossen, bald von diesen und dem Patrone, bald vom Pfarrer, gewählt, in allen Fällen vom Ordinarius bestätigt, bald auch von letzterem direct eingesetzt. Diese Grundsätze stehen in voller Anerkennung und praktischer Uebung in *Preussen*[3]), gesetzlich in *Oesterreich*[4]), und auch in den übrigen deutschen Staaten. Eine Verschiedenheit herrscht aber insofern, als der Staat bald nur auf Grund besonderer Rechtstitel (Patronat) Einsicht nimmt, bez. Aufsicht übt *(Preussen)*, bald überhaupt die Mitverwaltung oder doch eine ständige Aufsicht führt. Letzteres ist der Fall in Baden, Würtemberg, Hessen, Oldenburg. Nach französischem Rechte[5]) besteht ein eigenes Collegium, das unter staatlicher Aufsicht verwaltet[6]). Die Prüfung der Rechnungen findet alljährlich zuerst durch (aufgestellte Special-Revisoren oder) die Dechante, sodann durch das Ordinariat, bez. auch die staatlichen Behörden Statt.

II. *Verwendung.* Die Einkünfte des Fabrikgutes werden für die Erhaltung der Kirchengebäude, Anschaffung der Geräthschaften (Glocken, Paramente, Kelche u. s. w.), sowie für die Kosten des Cultus (Kerzen, Wein u. s. w.), verwendet. Reichen sie nicht aus, um die nothwendigen Auslagen zu decken, so müssen dritte Personen in Anspruch genommen werden.

III. *Baulast*[7]). Sie erscheint in der älteren Zeit als eine Last des Kirchenguts (§. 184) und wurde durch Bestimmung eines Theiles desselben

[2]) Offenbar hat das *Conc. Trid.* Sess. XXII. c. 9. de ref. diese Entwicklung vor Augen und stillschweigend approbirt. Ueber die Ausdrücke *Du Cange* und *Haltaus.*

[3]) *Mein* System S. 543. Die cit. *Beiträge* drucken die Reglements ab; im *Archive* sind Instructionen (für Hohenzollern) und überhaupt die neueren auf diesen Gegenstand bezüglichen Verordnungen in Oesterreich u. s. w. abgedruckt. Für *Preussen Vogt I.* S. 244. 441 ff.

[4]) Concord. Art. 30. A. H. Entschl. vom. 3. Oct. 1858. *Faktisch* ist es noch nicht in allen Diöcesen durchgeführt. Man sehe die betr. Angaben u. Actenstücke im Archiv von *Moy.*

[5]) In den *preussischen* Gebieten franz. Rechts ist die staatliche Mitwirkung entfallen.

[6]) Décret concernant les fabriques du 30. décembre 1809. Dazu für Frankreich Décr. du 6. Nov. 1813. Ordon. du 12. Janv. 1825 u. a. Vgl. §. 181 fg. — Ueber die principielle Seite der staatlichen Mitwirkung *mein* System S. 498 ff.

[7]) *Bened. XIV.* Instit. eccl. J. 100. Die *Literatur* bis auf d. J. 1856 in *Permaneder* die *kirchliche Baulast* oder die Verbindlichkeit der baulichen Erhaltung und Wiederherstellung der Cultus-Gebäude. Aus d. Quellen des gem. canon. u. bayer'schen Partikular-Rechts dargest. 2. Aufl. Münch. 1856. Seitdem: *Beiträge* zur Lehre von der Baupflicht

erfüllt[8]). Hierbei blieb es an vielen Kirchen. Gewöhnlich aber reichte dieser Theil nicht aus. Daran trug Schuld die Bildung der kirchlichen Beneficien, die Hingabe von Kirchengut zu weltlichen Beneficien, der Besitz von Kirchengut in den Händen der Vögte (Patrone), die Spaltung des Guts der Cathedrale u. s. w. Man dehnte daher die Verpflichtung aus auf die Inhaber von Kirchengut jeder Art[9]), auch auf die geistlichen Beneficiaten[10]), auf den Zehntherrn[11]) und überhaupt Jeden, der irgendwelche kirchliche Einkünfte hatte; im äussersten Falle traten die Parochianen ein[12]). Auf diesen Grundlagen hat das Concil von Trient[13]) Verfügungen getroffen, die durch einzelne particuläre Gesetze und Gewohnheiten ergänzt, theilweise auch modificirt worden sind.

Das geltende Recht ist demnach folgendes:

A. Bezüglich der *Ecclesiae majores* müssen, soweit das Fabrikgut nicht reicht, die Cardinäle für ihre Titelkirchen[14]), die Bischöfe und das Kapitel[15]) für die Cathedrale Obsorge tragen. Reicht deren Beihülfe nicht aus, so muss durch Collekten geholfen werden. In der Neuzeit ist (Reichsdeputationshauptschluss §. 36.) durch die Säcularisation diese Pflicht auf den Fiscus als Besitzer des Kirchenguts übergegangen und durch be-

der Decimatoren in: *Katholische Wochenschrift* (Würzburger) im Jahrg. 1856 u. 1857, Bd. VIII. IX. X. in verschiedenen Nummern (von dem Priester *Denzinger*). *Léon Aucoc*, Des obligations respectives des fabriques et des communes relativement aux dépenses du culte cath. et en particulier aux logements des curés et des desservants. Par. 1858. *Hüffer*, Die Verpflichtung der Civilgem. zum Bau u. zur Ausbesserung der Pfarrhäuser nach den in Frankr. u. in der preuss. Rheinprov. am linken Ufer gelt. Ges. im *Archiv IV.* S. 39—64., 129—158. u. separat ersch. Münster 1859. *Bluhme*, Das rheinpreuss. Ges. v. 18. März 1845 in besond. Anwendung auf Pfarrwohnungen. Seine Meinung und seine Ergänzung im Geiste confession. Parität. Bonn 1859. *Hüffer*, Das rheinpreuss. Ges. v. 18. März 1845 u. sein Verhältn. zu den Pfarrwohn. Ein Nachtrag zu der Schrift: Die Verpflichtung der Civilgem. u. s. w. Münster 1860. (vorher im *Archiv V.* S. 143—147 ein Nachtrag zur früheren Schrift). *Kübel* Zur Lehre von der kirchl. Baulast etc. in *Würt. Arch.* von Sarwey u. Kübel. Stuttg. 1858. Bd. 2. S. 1—97. *Purgold* in *Dove's* Zeitschr. V. S. 458 ff. — *Mein* System S. 544 ff.

8) Vgl. nur c. 1. 2. C. 10. q. 3.

9) Siehe die Kapitular. Francof. 794. c. 74., Langob. 802. c. 6., a. 813. c. 24., a. 817. c. 5., a. 816. c. 63. Dazu Dienste der Hörigen der Kirchen.

10) c. 22. C. 16. q. 1., C. 1. 4. X. de ecclesiis aedificandis vel reparandis III. 48.

11) c. 1. X. h. t. pars decisa.

12) Const. Hlothar. Olonn. a. 825. e. 8., Hludow. II. a. 856. c. 9., Cap. a. 875. c. 16., Karoli II. Conv. Ticin. a. 876. c. 11., Conc. Rom. a. 876, c. 25. sub Eugenio II.

13) *Conc. Trid.* Sess. XXI. c. 7. de ref. Die besonderen Gesetze für *Baiern* bei *Permaneder*, für *Preussen* bei *Vogt I.* S. 497 ff.

14) *Sixti V.* Const. *Religiosa Sanctorum* a. 1587. §. 12.

15) Das statuirt c. 4. X. de his q. f. a. p. III. 10. Eine principale Pflicht des Bischofs (über seine Congrua) und eine eventuelle des Kapitels kann ich mit *Phillips*, Lehrb. S. 756. in den älteren Quellen nicht finden. *Bened. XIV.* Instit. cit.

stimmte Dotationen oder bindende Zusicherung erfüllt worden [16]). Dazu sind einzelne Abgaben getreten [17]).

B. Bei *Collegiatkirchen* haften, soweit nicht die Fabrik und andere Mittel (Collecten) helfen, die Kanoniker.

C. Bei *Curatkirchen* [18]) aller Art haften [19]) a) **nach canonischem Rechte:**

1. *Principaliter die Einkünfte des Fabrikguts.* Soweit das Gut über die zu den stiftungsmässigen Verpflichtungen und zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlichen Kosten einen Ueberschuss an Stammvermögen hat, darf es, wenn auf andere Art nicht geholfen werden kann, beigezogen werden [20]).

2. *Subsidiarisch,* wenn die Einkünfte der Kirche nicht genügen, *Alle, welche Einkünfte aus derselben beziehen.* Dahin gehört besonders a) der *Zehntherr* [21]), b) der *Patron* unter dieser Bedingung [22]), c) die *Be-*

16) Dies ist generell geschehen für die *Salzburger* Provinz, für *Baiern* (Conc. IV. letzter Abs.), die *oberrhein. Kirchenprov.*, für *Preussen* (Bulle *de salute §. Ad manutentionem*). *Mein* Status gibt für die Diöcesen die einzelnen Beträge an.

17) So in *Preussen* für die vier westl. Diöcesen (K. O. v. 13. Apr., 24. Mai 1824, 23. März 1830) eine Cathedralsteuer, die der Pfarrer bei Vornahme von Taufen, Trauungen, Begräbnissen einzuziehen hat.

18) Darauf geht das Conc. Trid. Es gibt auch allgemeine Beiträge (in Preussen von gewissen Gesellschaften, Zuschläge zu Steuern u. dgl.), in einzelnen Ländern oder Provinzen spezielle Fonde für Kirchenbauten; in den Budgets der meisten deutschen Staaten ist auch eine bestimmte Summe für diese Zwecke ausgeworfen. Siehe §. 193.

19) *Conc. Trid.* Sess. XXI. c. 7. de ref. „Parochiales vero ecclesias, etiam si juris patronatus sint, ita collapsas refici, et instaurari procurent *ex fructibus, et proventibus quibuscunque*, ad easdem ecclesias quomodocunque pertinentibus. *Qui si non fuerint sufficientes;* omnes patronos, et alios, qui fructus aliquos, ex dictis ecclesiis provenientes, percipiunt, aut, in illorum defectum, parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant, quacumque appellatione, exemptione et contradictione remota. Quodsi nimia egestate omnes laborant; ad matrices, seu viciniores ecclesias transferantur, cum facultate tam dictas parochiales, quam alias ecclesias dirutas, in profanos usus, non sordidos, erecta tamen ibi cruce, convertendi." Es ist *ganz genau* der Abdruck nach der ersten von den Sekretären vidimirten Ausgabe gemacht.

20) c. 6. X. de eccl. aedific. — *Bened. XIV.* Instit. can. Inst. C. num. 17. Der Bischof haftet in keinem Falle. Vgl. Bened. XIV. l. c. num. 8. 9.

21) Dessen Verbindlichkeit ist durch die cit. Abh. von *Denzinger* besonders erörtert. Der Fiscus als Nachfolger in Klostergut und Zehntherr haftet. Ist der Zehnt abgelöst, so haftet das Ablösungsobject, c. 25. X. de decim., c. 1. X. h. t. Oben §. 185.

22) Es besteht eine grosse Controverse; ob *alle* Patronate unbedingt haften oder nur jene, welche Einkünfte haben. Ueber deren Stand vgl. *mein* System. Aus dem *Komma* in der abgedr. Stelle des Trident. nach *patronos* lässt sich, wie ich a. a. O. gezeigt habe, nichts folgern. Die Congr. Conc. (Entsch. v. 3. Aug. 1666) und *Bened. XIV.* l. c. halten den Patron nur, wie Benedict sich ausdrückt: *causative*, nicht *praecise* für verpflichtet. Aber *Benedict XIV.* lässt *Observanzen* als entscheidend zu. Ob aber die durch *Staatsgesetze* eingeführte unbedingte Pflicht des Patrons vom *kirchl.* Standpunkte aus eine solche begründe und eine *rechtliche* Verbindlichkeit herbeiführe, ist sehr zu bezweifeln.

neficiaten an der Kirche (Pfarrer, Inhaber von beneficia simplicia u. a.)[23]), nach Verhältniss ihrer Einkünfte[24]), vorausgesetzt, dass sie über die Congrua beziehen[25]). Natürlich haftet aus diesem Grunde auch ein Kloster, Stift u. s. w. bei der *Incorporation*, und, wo eine Säcularisation stattfand, der Nachfolger in dessen Vermögen. Die subsidiär Verpflichteten *concurriren* nach Verhältniss ihrer Einkünfte[26]).

3. Sind auf diese Art die Kosten nicht zu decken, so dürfen die *Parochianen* herangezogen werden[27]). Sofern diese Last keine Reallast geworden ist, muss sie als persönliche gelten, besteht somit nicht für fremde Confessionsverwandte. Hier kommen auch, ausser bei *unio per aequalitatem*, die Einwohner der Filialkirchen zur Beiziehung. Gegen Parochianen, welche nicht *„nimia egestate laborant“*, sind Zwangsmittel zulässig [28]).

4. Können hierdurch die Kosten nicht aufgebracht werden, so bleibt bei Patronatskirchen noch das Mittel, den Patron unter Anberaumung

[23]) Lehrreich ist die cit. Institutio *Benedicts XIV.*

[24]) Entsch. der Congr. Conc. in num. 1. 2. ad Conc. Trid. l. c.

[25]) c. 4. X. de eccl. aedificandis. Als Mittel zur Betreibung ist Sequestration der Früchte (decl. Congr. Conc. l. c. n. 5.) des Benef. und Sperrung der Einkünfte des Klosters zulässig (decl. das. n. 6.). Die alleinige Haftpflicht des Klosters bei incorporirten Pfarreien statuirt Entsch. der Congr. Conc. in *Clusina* 22. Sept. 1725 (l. c. n. 3.). Die resol. n. 6. gestattet ein Viertel fructuum et decimar. bei unio quoad temporalia zu sequestriren.

[26]) Vgl. *mein* System S. 552.

[27]) Ob der Patron (ohne Einkünfte) den Parochianen vorgehe, ist zweifelhaft. Ich habe im System die Gründe dargelegt, welche die Haftpflicht des Patrons in diesem Falle als äusserste erscheinen lassen. Ueber die Haftpflicht selbst *mein* System S. 553.

[28]) Das sagt Conc. Trid. l. c. u. Sess. VII. c. 8. de ref. direct. *Phillips* lässt nur *„Androhung geistlicher Strafen“* zu. *Rosshirt* lässt keine weltlichen Mittel zu. Er sagt wörtlich: „Der Bischof soll die Parochianen zwingen, folglich durch kirchl. Mittel, wozu das Nächste ist, dass die Kirche geschlossen oder niedergerissen wird und dass man an deren Stelle ein Kreuz setzt.“ Nun spricht aber das Conc. Trid. *ganz gleichmässig* vom Zwange gegen „alle Patrone, und andere, die Früchte beziehen, und in deren Ermangelung die Parochianen.“ Ergo darf *Rosshirt* nie eine andere Folge zulassen. Wie aber dann das Concil von *„omnibus remediis opportunis ad praedicta cogere“*, Ausschluss der *Appellation*, *Exemtion*, *Einsprache* reden könne, ist schwer zu begreifen. Ob es aber mit bekannten Sätzen stimme, z. B. der num. IV. u. V. der Bulle *„Auctorem fidei“* (abgedruckt oben §. 8.), dass die Kirche keine directen Zwangsmittel, also die hier bereits als zulässig nachgewiesenen Sequestrationen, Civilklagen u. dgl. anwenden dürfe, überlasse ich der *„civilistischen Dialektik“* Rosshirt's zu beurtheilen. Mir scheint, es wäre mehr als kindisch, wollte man bei Weigerungen als das *„Nächste“* die Kirche schliessen oder einreissen. Die Kritik *Rosshirt's*, dass meiner Klassification im Systeme, die hier geradeso befolgt ist (von der Congr. Conc., *Bened. XIV.*, *Permaneder*, *Richter* und vielen Anderen angenommen wird) *und sich wörtlich aus dem Trid. ergibt*, *„die civilistische Dialektik fehlt“*, erledigt sich von selbst.

einer bestimmten Frist aufzufordern, entweder zu bauen oder auf sein Recht zu verzichten[29]).

5. Ist die Reparatur unmöglich, so sind die Beneficien in benachbarte Kirchen zu übertragen, die Kirchen einzureissen und die Baustellen zu profanen (jedoch nicht *in usus sordidos*) Zwecken, unter Aufstellung eines Kreuzes auf der Baustelle, zu verwenden.

6. In jedem Falle aber dürfen, wenn ein Bau stattfindet, die Eingepfarrten zur Leistung der Hand- und Spann-Dienste beigezogen werden[30]).

IV. b) **Baupflicht nach den Partikularrechten.**

1. *Oesterreich.* Man muss *drei* Gruppen unterscheiden: Die „Königreiche und Länder", in denen noch kein Landesgesetz neuester Zeit besteht, — solche, für welche dies der Fall ist, — die ungarischen.

In den *ersteren*[31]) (dahin: N.- und O.-Oesterreich, Böhmen, Tyrol ohne Vorarlberg, Bukowina, Dalmatien, Galizien mit Krakau) wird die ganze Baulast, regelmässig mit Einschluss der kirchlichen Einrichtungsstücke und Geräthe[32]), getragen[33]): a) von dem eigenen Vermögen der Kirche, soweit dasselbe über das zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse erforderliche ein überschüssiges Einkommen hat; b) wenn die Einkünfte nicht ausreichen, tritt eine Bau-Concurrenz ein in der Art, dass der Patron alle baaren Auslagen zu tragen hat, für die übrigen Kosten (Beschaffung des Materials u. s. w.) die katholischen Parochianen nach dem Verhältnisse der Besteuerung haften; c) die Zug- und Handarbeiten werden in Natur oder Geld in jedem Falle von den Parochianen getra-

29) Entschl. der Congr. Conc. l. c. num. 4. *Bened. XIV.* l. c. *Phillips* argumentirt, um die unbedingte Haftpflicht zu beweisen, daraus, *dass der Verlust auch den Patron treffe, welcher Früchte von der Kirche bezieht, im Falle der Weigerung.* Er scheint hierzu durch die (vgl. Note 28) Ansicht *Rosshirt's* verleitet zu sein. Das ist falsch. Den Patron, der Einkünfte hat, *zwingt* man nach dem Wortlaut des Tridentinums, ausser wenn er *„nimia egestate laborat"*. — Vgl. überhaupt *mein* System a. a. O. S. 549 fg.

30) *Declar. Congr. Conc.* num. 9. l. c. Ueber die Zuziehung aller Parochianen u. der possidentes, auch der Forensen (possid. exteri) Entsch. der Congr. Conc. num. 8. 9.

31) *Helfert* Kirchenverm. I. „Von der Erbauung, Erhalt. u. Herst. der kirchl. Geb. etc. 2. Aufl. Prag 1834. *Vering* druckt die Gesetze etc. ab im Archiv IX. S. 70—79, 212—252, 370—394. *Kutschker* das. XII. S. 97 ff.

32) In *Salzburg* hat der Patron nicht zu haften, ebenso nicht in *Illyrien*, dem *Küstenlande*. Die Abweichungen im Einzelnen a. a. O.

33) Ganz abweichend ist *Salzburg*. Hier wird jede Baulast zuerst aus dem Kirchenverm. bestritten; reicht dies nicht aus, so nimmt man den Ueberschuss anderer vermöglicher Kirchen zu Hülfe. Dies Verfahren, das faktisch bis auf die neueste Zeit bestand, ist durch erzbisch. Verordn. vom 27. Apr. 1861 im *Archiv XVI.* S. 266 ff. für alle im Herz. Salzburg belegenen Kirchen in der Art beibehalten, dass eine *Kirchen-Bau-Umlags-Casse* gebildet wurde aus jährl. Beiträgen aller Kirchen, die über den laufenden Bedarf überschüssige Revenuen haben (sie geben vom Ueberschusse 16 Proc. ab); daraus wird bei allen Kirchen, deren Einnahmen nicht ausreichen, die Baulast gedeckt, wozu jährlich 11,000 fl. erforderlich sind.

gen; d) bei den Pfründengebäuden hat der Pfründner durch sein Verschulden nöthige und kleinere Reparaturen unbedingt zu tragen; e) Herkommen, Stiftung, besonderer Rechtsgrund kann eine grössere oder geringere Pflicht herbeiführen; f) es darf unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften (§. 194) auch das Stammvermögen beigezogen werden, soweit dasselbe über das für die laufenden Ausgaben nöthige Kapital geht; h) durch Collecten, freiwillige Gaben, besondere Fonde u. s. w. sind Modificationen möglich.

Die *neuesten Landesgesetze*[34]) haben folgende Bestimmungen. Die Bestreitung der Kosten für Herstellung und Erhaltung der *Kirchen-* und *Pfründengebäude*, Beischaffung der Kirchen-Paramente, Einrichtung und Erfordernisse trägt a) der durch Stiftung, Vertrag oder besonderen Rechtstitel Verpflichtete[35]); b) trifft dies nicht zu, so haftet das entbehrliche freie Einkommen des betr. Gotteshauses[36]); falls dieses nicht ausreicht und kein Uebereinkommen entgegen steht, auch das der Filialkirchen[37]); c) event. kann unter den gesetzlichen Bestimmungen (§. 194) das Stammvermögen beigezogen werden, soweit es keine bestimmte andere Widmung hat und nicht zur Deckung der Auslagen erforderlich ist[38]); d) Reparaturen, welche durch des Pfründners oder seiner Dienstgenossen Verschulden nöthig werden und kleinere Auslagen an den *Pfründengebäuden* hat der Pfründner selbst zu tragen[39]); e) zu den für *diese* Gebäude nöthigen auf die vorherige Art nicht zu beschaffenden Auslagen haben, nach Abschlag der Kosten der Zug- und Handarbeiten[40]), alle Pfründner beizutragen, deren Pfründe fassionsmässig[41]) über 500 fl. Oestr. W.[42]) Jahreseinkommen hat. Sie haben dann für je 100 fl. mehr bez. $^1/_{10}$, $^1/_9$, $^1/_8$, $^1/_7$,

[34]) *Kärnthen* 28. Mai 1863 (27. Juli 1864), *Vorarlberg* 25. Juni 1863, *Istrien* 9. Juli 1863, *Krain* 20. Juli 1863, *Schlesien* 15. Nov. 1863, *Görz* u. *Gradisca* 23. Nov. 1863, *Mähren* 2. Apr. 1864, *Steiermark* 28. April 1864.

[35]) So *alle* N. 34. genannten. Das *vorarlb.* §. 1. lässt auch das *Herkommen* zu.

[36]) So *alle.* Das *vorarlb.* §. 2. zieht auch die Rentenüberschüsse der letzten 6 Jahre unbedingt herbei, selbst wenn sie nutzbringend angelegt sind.

[37]) So *alle* mit Ausnahme des *schles.* §. 2., das es nur für die Pfründengebäude der Mutterkirche zuzieht und *Görz* §., das es erst nach c. eintreten lässt u. wenn sie keine eigenen Curazien bilden.

[38]) So *alle* acht. Abdruck im Archiv. Bd. 12. 13. 16.

[39]) So *alle* acht mit einzelnen näheren Bestimmungen.

[40]) Das *steierm.* §. 5. zieht *diese* nicht ab u. ordnet Feststellung des Einkommens an durch die politische Behörde mit Zuziehung des Patrons, Pfründners (bei vakanten des Dekans) der betreff. Gemeindevorstände und Sachverständigen.

[41]) Das *mähr.* §. 5. nimmt 600 fl. an.

[42]) So *alle* ausser dem *vorarlb.* §. 8., das die Beitragspflicht zur *jährl.* Leistung macht, und zwar unter 300 fl. 5, unter 600 fl. 10, bei 600 fl. 15 jährlich, diesen Beitrag dem grössten Baupflichtigen zuweist; wo aber *herkömml.* oder *urkundl.* eine feste Summe zu zahlen ist, bleibt es dabei.

$^2/_6$, $^1/_5$, $^1/_4$, $^1/_3$, *die Hälfte*[43]), nie aber mehr, der Auslagen zu tragen, können diese Summe aber in Jahresraten nicht unter $^1/_8$ des Mehreinkommens abtragen. Zur Sicherstellung ist ein Baubrief zu errichten; f) von den auf diese Art (a bis e) nicht zu bestreitenden Auslagen[44]) hat der Patron nach Abzug der Zug- und Handarbeiten $^1/_3$[45]) zu bestreiten, beim dinglichen der Besitzer ohne Rücksicht auf seine Confession[46]); g) geistliche Genossenschaften tragen bei incorporirten Pfarren, nach Abschlag der Hand- und Zugarbeiten die Hälfte[47]); h) alle auf diese Art nicht zu beschaffenden Kosten werden von den *katholischen* Eingepfarrten nach Art der Communalerfordernisse bestritten[48]). Sind mehrere Gemeinden eingepfarrt, so entscheidet Uebereinkommen, sonst wird ein *Ausschuss* (Comité) von 5 Mitgliedern, auf je 3 Jahre gewählt, der unentgeltlich fungirt[49]), die Concurrenzangelegenheit leitet[50]), die vom Obmanne gelegte Rechnung prüft, den Voranschlag festsetzt und bindende Beschlüsse fasst. Für die Zusammensetzung gelten die für Gemeinden bestehenden Normen. Beschwerden gehen an den Landesausschuss[51]); i) Filialkirchen und deren Wohngebäude haben, abgesehen von besonderer Verbindlichkeit, zunächst deren kath. Parochianen, soweit das eigene Gut nicht reicht, zu unterhalten etc., ohne hierdurch von ihrer Beitragspflicht zur Mutterkirche frei zu werden[52]); k) für *Messner*-Wohnungen gelten dieselben Vorschriften; ist der Messner zugleich Schullehrer, so tragen die beiderseitigen Concurrenzpflichtigen zu gleichen Theilen die Baulast[53]). Ueber

[43]) Das *istrian.* §. 6 f., *krain.* §. 7., *görz.* §. 7., *steierm.* §. 7. erwähnen ausdrückl. die Pflicht des Intercalares, bez. Nachfolgers zur Entrichtung der noch nicht fälligen Raten.

[44]) Das *vorarlb.* §. 3. lässt den Patron in der Regel nicht für die Kosten der Paramente haften.

[45]) So in allen ausser dem *krain.* §. 8, das $^1/_5$ hat.

[46]) So *alle.* Das *kärnt.* §. 8. lässt mehrere Patrone gleich, bez. nach Verhältniss des Präsentationsrechts haften. — *Alle* erklären den Bischof auf Grund der libera collatio für *nicht* haftbar.

[47]) Das *kärnt.* §. 10. lässt sie *für das Ganze* haften, wenn das Kirchenverm. mit ihrem vermengt ist u. keine besondere Rechnung geführt wird, legt ihnen aber stets die Last des Patrons auf; das *krain.* §. 10. lässt den Nachweis geringerer Pflicht zu.

[48]) So *alle*; über die Art der Vertheilung kommen mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse, insbes. in *Mähren* §. 11 ff., *Krain* §. 14 ff., Abweichungen vor.

[49]) So *alle*; mit Ausschluss des *mähr.* lassen aber alle Ersatz der baaren Auslagen zu. 6 Jahre für die Dauer hat das *istr.* §. 12., *schles.* §. 13., *görz.* §. 11.

[50]) Nach dem *istr.* §. 18., *schles.* §. 20., *görz.* §. 18., *mähr.* §. 20., *steierm.* §. 19 übernimmt auf Ansuchen der kirchl. Behörde oder der Concurrenzpflichtigen die *polit.* Behörde die Oberleitung der Bauangelegenheiten.

[51]) Nur in *Mähr.* §. 18 an den Bezirksausschuss, in *Krain* §. 19 an die polit. Behörden.

[52]) In *görz.* haften jene, die Curazien bilden, gar nicht.

[53]) So *alle acht.*

die Einleitung bestehen nur zum Theil (Kärnthen) neue Vorschriften, so dass die Feststellung noch eine von der polit. Behörde mit Zuziehung der kirchl. und der Gemeinden vorzunehmende Sache ist. Alle Gebäude müssen gegen Brandschaden versichert sein; die Auslagen trägt das Kircheneinkommen.

In *Ungarn* trägt die Baulast der Patron; ist dieser dazu unvermögend, mit Zustimmung des Ordinarius das Kirchenvermögen. Die Unterhaltung der Pfarrgebäude (abgesehen von den Wirthschaftsgebäuden) hat der Pfarrer und die Parochianen zu tragen, wenn jener über 500 fl. Einkommen hat. Ist ein *Neubau* in Folge eines Brandes nöthig, so haftet der Patron. Zug- und Handarbeiten leisten stets die Parochianen[54]).

2. *Preussen*[55]). Die ganze Bauangelegenheit ist, selbstredend unter Befolgung baupolizeilicher Vorschriften, rein kirchliche Sache[56]). Es geht daher auch die Festsetzung des Baues und der Beiträge aus von der geistlichen Behörde. Ist unter den Interessenten Streit, so regulirt die Behörde interimistisch, jedoch ist der Rechtsweg zulässig über die Nothwendigkeit und die Art eines Kirchenbaues oder einer Reparatur; der Streit unter den Interessenten über die Beitragspflicht ist unter diesen selbst auszutragen, eine Klage auf Anerkennung der Freiheit gegen die Kirche gibt es nicht[57]). Ueber die *Baulast* entscheiden zunächst Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten[58]), besondere Provinzialrechte[59]), event. die Grundsätze des A. Landrechts. *Nach diesen* haftet a) das Kirchenvermögen, soweit es nicht zu den laufenden Ausgaben nöthig ist[60]). Bei Landkirchen müssen die Eingepfarrten in jedem Falle die Hand- und Spanndienste unentgeltlich leisten[61]), welche bei Stadtkirchen zu den übrigen Kosten geschlagen werden; b) soweit das Kirchen-

[54]) *Cherrier* Enchiridion II. p. 258 sq.

[55]) A. L. R. II. 11. §. 699—760. *Vogt I.* S. 479 ff.

[56]) Ausser wenn der Staat concurrirt und wegen des monumentalen Charakters. A. L. R. §. 706 ff. Resc. v. 8. Mai 1852. in *Beitr. II.* Nr. 6.

[57]) Urth. d. Comp. Confl. Ger. H. v. 26. Nov. 1853, 17. Febr. 1855, Ob.-Trib. v. 22. Oct. 1851 bei *Vogt* S. 491.

[58]) Solche sind auch *nach* der Publikation des Landrechts zulässig. Ob.-Trib. Erk. v. 19. Juni 1848 *das.* S. 498. Vgl. andere Urtheile *das.*

[59]) Das Erk. d. Ob.-Trib. v. 10. Mai 1852 sagt, dass die Geltung des *canon.* Rechts bis zur Einführung des Landr. noch kein Partikularrecht constituire. Ich halte das für richtig, weil es sich hier um *civilrechtl.* Folgen handelt, diese nach dem Civilrecht zu beurtheilen sind u. das can. Recht nur deshalb galt, weil es quoad hoc *Civilrecht* war.

[60]) L. R. §. 172 fg. Ueber die Prämie für Versicherungen Rescr. v. 25. Mai 1826 bei *Vogt* S. 514.

[61]) L. R. §. 714—719. Ob eine Kirche Land- oder Stadtk. sei, hängt von den Eingepfarrten ab, so dass dieselbe Kirche Beides sein kann: Erk. d. Ob.-Trib. v. 28. Jan. 1835 das. S. 514 f. Die *Forensen* sind befreit: Erk. d. Ob.-Trib. *das.* S. 515.

vermögen nicht ausreicht, haben den Ausfall der Patron und die Eingepfarrten in der Art zu tragen, dass ersterer bei Landkirchen zwei Drittel, bei Stadtkirchen ein Drittel zu entrichten hat[62]. Die Verbindlichkeit trifft ausnahmslos *alle* Parochianen, selbst etwa durch Privileg vom Pfarrverbande befreite, ebenso Gastgemeinden, selbst nach der Abtrennung für die während der Verbindung entstandene nothwendige Reparatur, bei doppeltem Domicile in jeder. Bei unio aeque principalis haftet jede Gemeinde nur für ihre Parochie. Die Verbindlichkeit der Parochianen erstreckt sich auch auf die in entlegeneren Gegenden zum Gottesdienste verstatteten Kapellen. Mehrere Patrone vertheilen die Last nach Verhältniss des Antheils am Patronatsrechte. Die Vertheilung unter den Parochianen[63]) geschieht auf dieselbe Art wie bei sonstigen Gemeindelasten, bez. nach der

[62]) L. R. §. 720. 731. 740; über die Vertheilung §§. 721—751. Ueber freiwillig unentgeltl. Verabreichung von Bauholz aus Staatsforsten s. die Rescr. *das.* S. 516 ff. — Ist eine *Stadt* Patron, so haftet einfach die Communalkasse, so dass für den Patronatsbeitrag (wenn eine *Umlage* nöthig ist, die jedoch zur Vermeidung von Beschwerden als Communaluml. gewöhnl. Art zu machen ist) auch fremde Confessionsverw. haften; Rescr. v. 31. Dec. 1838 das. S. 519. Hat der Patron einer zu einer anderen Kirche geschlagenen auf sein Recht verzichtet, so ist er frei (§. 727). In das 1/3, bez. 2/3 sind die Materialien einzurechnen, so dass der Patron *nie mehr* zu leisten hat: Rescr. v. 21. Febr. 1840 *das.* S. 531; die Materialien des alten Gebäudes, soweit sie brauchbar, sind unbedingt zu verwenden: Circ. Verf. 11. Dec. 1846 das. S. 530.

[63]) L. R. §. 734 ff. — Natürlich hat der Patron als Eingepfarrter auch zu haften. Frei sind Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Hospital-Aecker: §. 735. Letztere haften aber in Westpreussen einzeln observanzmässig. Bei Einpfarrungen in 2 Gem. hängt der Beitrag vom Grundbesitz, bez. Gewerbe in jeder ab: §. 739. Wer keinen Grundbesitz hat, haftet so, wie er es für Communalabgaben thut: §. 738. Ueber Ausfälle einzelner u. s. w. §. 742 ff.

Wichtige Abweichungen des Prov.-Rechts für kathol. Kirchen. 1) in *Ostpreussen* (Ermland) haften Patron u. Eingepfarrte in der Regel gleichmässig nach der Hufenzahl: Prov.-R. 197. Zus. §. 8. — 2) *Westpreussen*: Domainen u. Dienstländereien königl. Beamten sind frei. — 3) in *Schlesien* sorgt das Vicariat-Amt, dass beim Mangel der Eingepfarrten die Baulast durch die im canon. Rechte vorgezeichneten Mittel stattfinde. Der Patron hat bei Landkirchen 2/3 zu leisten. Observanzmässige Befreiung fordert, dass in 31 J. 6 W. 3 T. wenigstens 3 Bauten vorkamen, die Gemeinde baute u. jedesmal das Kirchenärar unzulänglich war. *Vogt I.* S. 505 f. — 4) *Posen.* Der Code civil schliesst Lokalobservanzen nicht aus, *das.* S. 507. — 5) Im *Herz. Westphalen* sind die *Zehntherrn* provis. unter Vorbehalt ihrer Rechte gegen andere Verpfl. zur Hergabe der Beiträge verpflichtet. Vgl. §. 185. Note 10. oben. Andere in *meinem* System 552 fg. Die Baupflicht im alten Kurf. Köln richtet sich nach Syn. Colon. a. 1662. P. III. cap. II. *Hartzheim IX.* p. 1035.

Was die neuen Provinzen betrifft, so gilt in *Hannover* theils das preuss. Landr. (Ostfriesland, Lingen), theils canon. Recht; es haftet jedoch auch der Klosterfond wegen der Säcularisation. In *Kurhessen* tragen, wenn das Kirchengut unzulänglich u. kein besonders Verpflichteter vorhanden ist, die Parochianen die Last: *Ledderhose* Kurh. Kirchenr. S. 437 ff. In *Nassau* tritt, wofern nicht das Kirchenvermögen reicht oder Patrone, Zehntherr u. Andere aus besonderen Gründen haften, die Kirchengemeinde ein: *Müller* Lexicon Art. Baulast.

Besteuerung. Ausfälle deckt man durch Collecten, im äussersten Falle muss die Gemeinde einer anderen zugeschlagen werden.

3. *Baiern*[64]). Die Vornahme ist Sache der Lokalkirchenverwaltung unter Intervention des Staats; die Baupflicht trägt a) das Kirchenvermögen; falls dies nicht ausreicht b) der Zehntherr, wenn die zehntbaren Grundstücke in der Parochie liegen, event. c) die Rentenüberschüsse anderer Cultusstiftungen; die betr. Gemeinden durch Umlage; diese haben auch in der Regel die Frohndienste unentgeltlich zu leisten. Ausnahmen durch Observanz etc. sind zulässig. Der Patron *als solcher*, wenn er nicht Zehntherr ist oder Kircheneinkünfte hat, haftet wie nach canonischem Rechte *nicht* direct.

4. *Würtemberg*. Soweit die Last nicht auf einem besonderen Rechtsgrunde ruhet und nicht aus dem Kirchengute bestritten werden kann, ist sie abgelöst und auf den Staat übergegangen[65]).

5. *Baden*[66]). „Der alte Zehende innerhalb eines Kirchspiels hat für die Fälle, wo nicht ein hinreichendes Kirchenvermögen vorhanden, und nicht eine Baufreiheit besonders erwiesen ist, die Last des Beitrags zu Kirchenbaubedürfnissen auf sich.“ Auch der Pfarrer, wenn er Zehnten hat, haftet verhältnissmässig. Observanzmässig ist die Baulast zwischen Zehntherr und Kirchengut getheilt; ist das der Fall, so hat im Zweifel über den Umfang das Aerar das Schiff nebst dessen Einrichtung (Kanzel, Betstühle, Hauptaltar), der Zehntherr Chor, Sacristei mit Einrichtung und die Hofumfassung, die Pfarrgemeinde den Thurm, die Glocken, Orgel, Seitenaltäre und den Kirchenornat zu beschaffen. Im event. Falle haften nur die Parochianen, die in der Regel stets Hand- und Spanndienste leisten. Der Patron *als solcher* ist direct nicht verpflichtet.

6. Im Grossh. *Hessen*[67]) liegt die Baupflicht entweder dem Kirchenfonds, oder dem Fiscus, oder den Gemeinden ob.

7. *S. Weimar*. Verpflichtet ist entweder das Aerar (als Nachfolger in geist. Güter), oder die Kirchencasse, oder die Pfarrgemeinde[68]).

8. *K. Sachsen*. Ist das Kirchengut unfähig, so haften die Parochianen[69]).

9. *Oldenburg*. Reicht das Kirchengut (auch das entbehrliche Stammgut) nicht aus, so wird die Last auf die Parochianen repartirt[70]).

[64]) *Permaneder* Baulast u. *Handb.* S. 944 ff., der die Gesetze etc. angibt.

[65]) Siehe das §. 190. Note 20. citirte Gesetz.

[66]) Landr. Art. 710. *d. c.* V. O. v. 26 Apr. 1808., 3. Oct. 1811 bei *Müller* Lexicon u. d. Art. *Baulast* abgedruckt.

[67]) *Schumann* S. 159 fg. 162., die *das.* S. 99 ff. abgedr. Art. der V. O. v. 6. Juni 1832.

[68]) Ges. v. 7. Oct. 1823. §. 27—29. Das. §. 20—26., 30. 31. über die Verwaltung des kath. Kirchenguts.

[69]) *v. Weber,* Darst. I. S. 389. 525. 552., II. S. 619 ff. 2. Aufl. Mandat v. 19. Febr. 1827. §. 35.

[70]) Normativ v. 5. Apr. 1831. §. 22—32., bes. 28. Regulativ v. 1. Aug. 1833. bei *Müller* u. d. W. *Verf.-Urkunden.*

10. Nach *französischem* Rechte [71]) haften die Civilgemeinden.

V. Als *nothwendige Kirchengeräthschaften* bei Pfarrkirchen erscheinen [72]): Kelch und Patene, Ciborium, Monstranz, Hostienbüchsen (pyxides), 3 Büchsen für die Aufbewahrung des Chrisma und der h. Oele, Rauchfass (thuribulum cum navicula), Kännchen (urceoli), Glöckchen (cymbala, tintinnabula), Antependium, Leuchter, Baldachin, Weihwasserkessel mit dem Aspergill. Zur *inneren Kircheneinrichtung* gehören *nothwendig*: Altäre, Tabernakel, Taufbrunnen (fons baptismatis, baptisterium), Beichtstühle (sedes confessionales), Kanzel (suggestus), Credenztisch, feste Weihwasserkessel (labra). In vielen Diöcesen und Provinzen gehören aber durch unzweifelhaftes Herkommen noch dazu: *Bänke* zum Sitzen und Knieen für das Volk (sedilia), *Orgel*. Zum *Gottesdienste* sind weiter *unumgänglich nöthig*: Die für den Klerus nöthigen liturgischen *Gewänder* (paramenta): Casula (planeta), Dalmatika, Tunika, Pluviale, Stola, Manipulus, Humerale, Velum, Cingulum, Alba; endlich die sonstigen *Tücher*: Altartücher (vela oder linteamina zum Verhüllen der Bilder), Corporale mit bursa und velum calicis, palla, purificatorium u. dgl. [73]). Da alle diese Dinge wie die Kirche selbst zu den res sacrae und den extra commercium befindlichen, folglich zu der Kirche gehören, in deren Eigenthum stehen, so gelten bezüglich ihrer Anschaffung dieselben Grundsätze als bezüglich der Herstellung und Erhaltung der Kirchen selbst [74]). Eine Ausnahme setzt demnach eine besondere Gewohnheit, ein Statutarrecht oder dergleichen voraus. Was insbesondere die *Kirchenstühle* (Bänke) betrifft, so geht das Recht davon

[71]) Siehe die zu §. 182 u. 190 cit. Schriften und Gesetze.

[72]) Die Synoden geben über die Einrichtungen oft genaue Vorschriften, bes. die Mailänder vom h. Carl Borromäus. Von den neueren ist ausführlich die *Prager* Tit. V. Kelch, Patene, Ciborium, Ostensorium sollen wo möglich von Silber sein, mindestens Kelch u. Ciborium die cuppa von Silber haben, die gleich der Patene von innen vergoldet sein muss; die sog. lunula der Monstranz soll von Gold oder doch Silber und vergoldet sein.

[73]) Bezüglich der Farbe, Form, des Stoffes gibt es genaue Vorschriften. Es gehört demnach zur blossen Ausstattung einer Kirche, dass von jenen Paramenten u. s. w., deren Farben verschieden sein sollen, mindestens je eines sich in der Sacristei befinde. Ein *Krucifix* gehört zur Ausstattung des Altars.

[74]) So in *Oesterreich*. Vgl. die zu num. IV. cit. Bestimmungen. *Preussen* (A. L. R. l. c. §. 179 ff.; ein Verkauf setzt Staats- u. kirchliche Erlaubniss fest; jene ist für die kathol. entfallen); *Baden* (Edikt v. 26. Apr. 1808, das jedoch nur die Kanzel, Stühle u. einen Hauptaltar dahin zählt, für die Nebenaltäre und Orgel aber die Kirchspielsgemeinde eintreten lässt). In *Baiern* (nur die steinernen u. gemauerten Altartische fallen in den Bauetat) liegt die Pflicht ob den Kirchenrenten, event. den subsidiarisch Haftenden. Für die Kirchenstühle kommen dieselben dann auf, wenn eine Abgabe für deren Benutzung entrichtet wird, sonst haften die Parochianen (die Verordn. bei *Permaneder* S. 961); ähnlich in *Baden* (siehe vorherg. Anm.); in *Preussen* haftet der Patron nicht, wenn noch keine Orgel in der Kirche ist. Besteht eine solche u. es handelt sich um eine neue oder

aus, dass dieselben als *Eigenthum der Kirche* Allen dienen, nicht ausschliesslich zum Gebrauche einer Familie oder Person bestimmt sind oder gar zu dinglichem Rechte zustehen. Deshalb ist im Allgemeinen ein Sonderrecht entweder abhängig a) von einer Erlaubniss des Rectors der Kirche[75]) oder b) von einem hergebrachten Nutzungsrechte. Aber auch letzteres muss unbedingt von der kirchlichen Behörde (zunächst dem Pfarrer) abgeschafft werden können, soweit nicht erwiesen ist, dass auf rechtsgültige Weise für alle Zeiten das Recht verliehen sei. Dies wird kaum nach dem gemeinen Rechte für Andere der Fall sein können als den *Patron* (§. 79). Wurde für ein solches Benutzungsrecht ein bestimmter Betrag entrichtet, so hört mit der Entziehung dessen Leistung auf; war das nicht der Fall, so lag ein Precarium vor. In vielen Kirchen ist aber hergebracht, alljährlich oder für bestimmte Zeit die Stühle zu vermiethen gegen einen Canon. Selbstverständlich ist hier für die bestimmte Zeit ein persönliches Recht entstanden. Streitigkeiten über dies Recht gehören vom canonischen Standpunkte zur Competenz der kirchlichen Behörden[76]).

Kirchenglocken[77]). Sie sind ein nothwendiger Bestandtheil einer Kirche, regelmässig im Thurme der Kirche angebracht, haben aber den-

Reparatur, so kommt es zunächst darauf an, ob der Patron irgend dabei concurrirt hat oder ob sie nicht gegen dessen Willen Pertinenz wurde. Im Zweifel finden die gewöhnlichen Grundsätze über die Kostenvertheilung Platz. An sich ist es also Sache der Parochianen (Circ. Verf. v. 24. Nov. 1841 bei *Vogt I.* S. 320), wenn das Kirchengut nicht dazu fähig ist.

[75]) *Prager* Prov. Syn. Tit. V. c. 6. Eine V. O. des *Brixner* F. Bisch. im Arch. VI. S. 465. Letztere will, dass das Recht nur auf ein oder mehrere Jahre verliehen werde.

[76]) Dies erkennt an der *österr.* Min. Erl. v. 29. Juni 1860, Z. 9388. Das *preussische* Recht lässt (A. L. R. l. c. §. 676 ff.) ein erbliches Recht, Ersitzung (Bes. v. 44 J.), aber nur Uebergang auf die *Nachkommen*, nicht auf Intestat- oder Test.-Erben, Possessorienklagen u. s. w. zu; das Eigenthum steht aber immer der Kirche zu, kein Recht kann daher zur Vornahme von Acten oder zur Verhinderung solcher (durch die Oberen) befähigen, welche gegen die Ordnung oder in deren Interesse gemacht sind. *Vogt I.* S. 468 ff. *Jacobson* Preuss. Evang. Kirchenr. II. S. 651 ff.

[77]) Die *Mendikanten* sollen ohne päpstl. Erlaubniss nur *eine* in jeder Kirche haben (die kleinen in den Refectorien, Sacristeien u. s. w. abgerechnet): c. un. de off. cust. in Extr. com. I. 5. (Joan. XXII.). Wie aber dieses Gesetz einen usus contrarius zulässt, so ist unzweifelhaft derselbe vielfach auch seitdem eingetreten. Den Klöstern gestattet sie c. 16. X. de excess. prael. V. 31.; in den *oratoriis* privatis sie zu haben und öffentlich zu läuten verbietet c. 10. X. de priv. V. 33. *Schmalzgrueber III.* 40. 55 ff. In Concil. *Mediolan. IV.* P. I. Tit. de campanis werden für die *Pfarrkirchen* drei von verschiedener Grösse, mindestens zwei gefordert. Ueber die benedictio *Pont. Rom.* h. t. Da aber kein allgemeines Kirchengesetz *drei* Glocken in der Pfarrkirche fordert, so kommt es, wofern das Kirchenvermögen nicht ausreicht, (z. B. bei der Pflicht des Patrons, Zehntherrn), darauf an, ob nach Diöcesanrecht oder Herkommen drei vorhanden sein und event. vom Baupflichtigen beschafft werden müssen.

selben Character auch dann, wenn etwa ein besonderer nicht mit der Kirche zusammenhängender Glockenthurm besteht. Das Eigenthum an ihnen fällt deshalb mit dem an der Kirche zusammen. Die Gebühren, die bei besonderen Veranlassungen (Todtengeläute, Begräbniss) für die Benutzung entrichtet werden müssen, fliessen in die Kirchenkasse. Ihre Anschaffung richtet sich nach den Sätzen für kirchliche Baulast[78]).

Kirchenuhren (Kirchthurmuhren). Sie sind an sich keine nothwendige Pertinenz, werden von keinem allgemeinen Kirchengesetz gefordert. Gleichwohl haben sie der Natur der Sache nach eine grosse Bedeutung für die Gemeinde und dienen, da der Gottesdienst regelmässig zu bestimmten Zeiten abgehalten und zu diesem durch Geläute geladen wird, dazu, dass die bestimmte Zeit eingehalten werde. So geben sie der Pfarrei selbst eine Gewähr gegen Willkür und Unregelmässigkeit und haben somit eine gewisse Nothwendigkeit. Sind also durch Partikularrecht Uhren vorgeschrieben oder hergebracht, so muss man sie als Pertinenz der Kirche ansehen. Hiernach aber liegt ihre Herstellung und Unterhaltung, soweit nicht partikuläres Gesetz oder lokales Herkommen ein Anderes mit sich bringt, zunächst dem Kirchenvermögen ob, eventuell dem sonst Baupflichtigen[79]).

Die *Kirchhöfe* (Friedhöfe, Coemeteria, campi sancti) sind res sacra, nach gemeinem Rechte und bis auf die neuere Zeit auch historisch als unmittelbar um die Kirchen liegend eine Zubehörung dieser und daher im Eigenthum der Kirche als jurist. Person und deshalb der Gewalt der Ordinarien unterstellt[80]). Hierfür spricht die Vermuthung. Es thut dem

[78]) So in *Oesterreich*. *Preussen* (A. L. R. l. c. §. 191. mit den bei *Vogt* I. S. 230 ff. gedr. Rescripten, bes. v. 30. Juni 1842, das ausdrücklich entscheidet, die Bewilligung zum Gebrauche der Glocken zu ausserkirchlichen Zwecken stehe, da jene Kircheneigenthum seien, der Kirche, also zunächst den Pfarrern zu, und, falls Missbräuche vorkämen, habe man sich an die höhere kirchl. Behörde zu wenden. Vgl. §. 766 ff. über die Fälle, wo einer fremden Kirchengesellschaft der Mitgebrauch gestattet wird); *Baiern* (wo aber, falls das Kirchengut nicht ausreicht, die Pfarrgemeinde eintritt: *Permaneder* S. 963); *Grossh. Hessen* (*Purgold* l. c. S. 469); *Baden* (wo Edict v. 26. Apr. 1808 die Anschaffung prinzipaliter der Stiftung, event. dem Kirchspiel auflegt. *Archiv VIII.* S. 33 ff.); *Sachsen* (wo sie zu den unbewegl. Theilen der Kirchen gehören: *v. Weber II.* S. 617. 620); *Frankreich Archiv* l. c. S. 39). Diese Grundsätze spricht auch ein Urtheil des preuss. Obertrib. v. 5. Febr. 1861 (Arch. l. c. S. 49 ff.) aus, das — für *Hohenzollern* — den Zehntherrn (F. Taxis als Besitzer eines säcul. Klosterguts (für event. pflichtig erklärt.

[79]) In *Baiern* fällt die Last, abgesehen von localem Herkommen, nicht dem Kirchenärar zu, sondern der Gemeinde: *Permaneder* S. 963. Desgleichen in *Würtemberg* (das Citat bei *Permaneder* a. a. O.); in *Baden* hat sie die polit. Ortsgemeinde zu unterhalten (Edict v. 26. Apr. 1808. §. 13.). Das *preuss.* Recht trifft keine Bestimmung. Ein Urtheil des Obertrib. v. 5. Febr. 1861 folgt aber den Sätzen des Textes.

[80]) Vgl. §. 168. — Dass ein um die Kirche befindl. ein *accessorium* ecclesiae sei, sagt direct c. un. de consecr. eccl. in 6. III. 21. Deshalb schreibt das can. Recht der Pfarrkirche einen Anspruch auf die quarta zu.

keinen Eintrag, dass die Staatsgesetze in *sanitätspolizeilicher* Hinsicht [und vielfach zur Vermeidung confessioneller Reibungen] über dieselben eine mehr oder minder ausgedehnte Aufsicht üben, weil dadurch an sich das Eigenthumsrecht nicht berührt wird. Abgesehen also von derartigen Staatsgesetzen unterstehen die Kirchhöfe hinsichtlich der Verwaltung, Verwendung, Anordnung, allfälligen Nutzungen ganz den kirchlichen Gesetzen, somit den Anordnungen des Bischofs. Sie gehören zum Kirchenvermögen (fabrica), das sie auch, soweit nicht partikuläre Abweichungen vorliegen, zu unterhalten und die Kosten der Anlegung neuer zu bestreiten hat. Insoweit dies nicht ausreicht, und nicht etwa ein besonderer Fond vorhanden ist, oder besondere Gesetze oder Statuten, haben die Parochianen aus demselben Grunde und nach denselben Grundsätzen für die Herstellung, Unterhaltung aufzukommen, wie bezüglich der Kirchen selbst. Nach canonischem Rechte ist ohne Zweifel geradezu unstatthaft, dass der Kirchhof im Eigenthum der *Gemeinde* stehe, weil dasselbe eine *Pfarrgemeinde* als jurist. Person nicht kennt (§. 43.), der *Civilgemeinde* aber sicher kein Recht einräumt. Ob zufolge der neueren Verhältnisse in einem bestimmten Orte der Kirchhof im Eigenthum der Gemeinde stehe[81]), ist eine streng zu erweisende Thatfrage.

§. 193.

5. Allgemeine Fonde: Religionsfonde, Studienfonde u. a.

I. *Oesterreich*[1]). a) Der *Religionsfond.* Er ist gebildet aus dem Vermögen der säcularisirten Klöster, aufgelassenen Kirchen, aufgehobenen Bruderschaften, Canonicate, beneficia simplicia, geistlichen Lehen (mit

[81]) In *Oesterr.* (*Helfert* Von der Erbauung, Erhalt. u. s. w. S. 213 ff.) galt der Friedhof als res sacra und im Eigenthum der Kirche stehend; soll er der Gemeinde gehören, so setzt dies Beweis voraus. Vgl. den §. 168 cit. Min. Erl. — Das *preuss.* Recht hat genau den canon. Standpunkt (A. L. R. II. 11. §. 183. mit den bei *Vogt I.* S. 223 abgedr. Rescr.), verlangt deshalb (§. 190. *das.*) Beweis für das Eigenthum der Gemeinde. Die Verfügungen über Anlegung neuer bei *Vogt.* Ebenso das *franz.* Recht, vgl. die zu §. 182. Note* cit. Schriften. — Auch für *Baiern* gilt dasselbe, soweit nicht für *neue* Friedhöfe zuf. Ges. v. 6. Febr. 1812., 22. Juli 1819. die Erwerbung durch die dafür verpflichtete Gemeinde geschehen ist. Aus *Edict* §. 100., das bei gemischten Gemeinden der Confession, die keinen hat, den Mitgebrauch gestattet, folgt absolut nicht, wie *Permaneder* S. 818. behauptet, das „Eigenthumsrecht der gemischten Gemeinde", abgesehen davon, dass dieses sich kaum denken lässt, wofern man nicht die *Civilgemeinde* im Auge hat. — Das *badische* Recht sieht gleichfalls die Kirchhöfe als im Eigenthum der Kirche stehend an (*Archiv VIII.* S. 146 f.), ebenso das *k. sächsische* (*v. Weber III.* S. 678 f.), *oldenburgische* (folgt aus §. 14. des Vertrags v. 7. Jan. 1830).

[1]) Alle Bestimmungen in „Gesetzliche Bestimmungen über die Errichtung, Verwaltung und Verwendung der Religionsfonde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Veröffentlicht im Auftrage des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht. Wien 1871.

Ausschluss der Olmützer). Fortwährenden Zuwachs erhält er durch die Intercalarfrüchte aller Beneficien, welche nicht durch die stiftungsmässigen Leistungen absorbirt oder von einem Corpus (Kloster, Kapitel) ungetheilt bezogen oder nicht pro rata unter die Glieder einer Corporation (wie mit der Massa communis der Kapitularen der Fall ist) vertheilt werden, durch die Religionsfonds- und geistliche Aushülfssteuer der Bisthümer und Regularen[2]), endlich in Böhmen durch einen Zufluss vom Salzverkaufe[3]). Derselbe besteht, da die Güter meist verkauft sind, abgesehen von Häusern, fast nur in Staats-Obligationen. Er ist Eigenthum der Kirche (der Kirchenprovinzen, bez. Diöcesen), wird von den Landesstellen unter Mitaufsicht der Bischöfe verwaltet. Seine Bestimmung ist: Bestreitung principaler Verpflichtungen, ausserdem aller Bedürfnisse, für die kein Verpflichteter da ist, insbesondere: Patronatslasten für die auf ihm ruhenden Patronate, Bestellung des Tischtitels, Dotirung neuer Pfarreien, Kirchenbauten, Ergänzung der Congrua, Unterhaltung der Cooperatoren, Pensionen für deficiente Priester u. a. Ausserdem unterstützt man aus ihm Bettelorden, besoldet die Religionslehrer an den Staatsanstalten, unterhält die theol. Fakultäten und Seminarien u. s. w. b) Der *Studienfond* ist zuerst gebildet aus dem Jesuitenvermögen und bestimmt für die Bestreitung der Kosten des mittleren und höheren katholischen Unterrichts. Insoweit in diesem Güter, bez. Fonde nicht kirchlichen Ursprungs sind oder unter dem allgemeinen Ausdrucke begriffen werden, sind sie kein Kircheneigenthum[4]).

II. In *Würtemberg* besteht ein aus den Intercalarien gebildeter *Intercalarfond*[5]). Ihn verwaltet eine durch Bischof und Regierung gemeinsam bestellte Behörde. Er wird verwendet zur Ergänzung der Congrua der Pfarrer, zur Unterhaltung ausserordentlicher Vicarien und Beschaffung des Tischtitels.

III. Aus einzelnen Fonden gebildet, durch die Intercalare, jährliche Zuschüsse von allen geistlichen Pfründen, Abgabe von Verlassenschaften der Geistlichen und einigen anderen Zuflüssen vermehrt dient der von der Staatsregierung unter Mitaufsicht des Bischofs verwaltete *Centralkirchenfond*[6]) der Diöcese *Limburg* zur Stiftung und Aufbesserung von Pfarreien, Besoldungszulage für verdiente Geistliche, Besserung der Kap-

[2]) *Mein* System S. 557 fg.

[3]) Diese *Cassa salis* stand bis auf K. Joseph II. unter der *Propaganda*.

[4]) Vgl. Archiv VIII. S. 259 ff. Das oben Gesagte ist unzweifelhaft richtig, da es dem Concordate nicht beifallen kann, als Kircheneigenthum zu erklären, *was solches nicht ist*.

[5]) Siehe die Gesetze bei *Lang* S. 682 ff. Ges. v. 30. Jan. 1861. Art. 19.

[6]) Ges. v. 9. Oct. 1827 in *meiner* Schrift: Die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der Bisthümer 112 ff. Convent. v. 25. Mai 1861. Num. V. (*v. Moy* Archiv VI. S. 377.).

laneien, Stipendien für Theologen, Pensionirung, Erfüllung sonstiger kirchlicher Bedürfnisse.

IV. Der *badische Intercalarfond*[7]) wird von dem durch Erzbischof und Regierung bestellten Oberstiftungsrath, der *hessen-darmstädtische*[8]) allgem. kathol. Kirchenfonds vom Staate verwaltet, beide zu subsidiären Zwecken verwendet.

§. 194.

IV. Die Veräusserung des Kirchenguts[1]).

I. Der Zweck des Kirchenguts fordert die Unveräusserlichkeit als Regel[2]). Davon macht eine unbedingte Ausnahme die freie Veräusserlichkeit a) aller Sachen, welche nach dem Laufe geordneter Verwaltung veräussert werden[3]), b) beweglicher oder auch anderer Sachen von ganz unbedeutendem Werthe[4]), c) von Gütern, die bereits aus dem Besitze der Kirche gekommen sind[5]). Darüber hinaus gilt als *Veräusserung*, alienatio[6]), jeder Akt, wodurch ein Gut aus dem Eigenthum der Kirche kommt oder in Gefahr geräth, ihr entfremdet zu werden, oder auch nur dauernd aus ihrem direkten Besitze fällt. Deshalb sind selbst Verdingungen über bestimmte Jahre hinaus verboten[7]).

[7]) *Longner* S. 344. und V. O. v. 20. Nov. 1861 (Arch. VII. S. 131 ff.) §. 8. Andere allgemeine Fonds sind dort: *Breisgauer Religionsfond*, *allg. kathol. Kirchenkasse.*

[8]) *Mainzer* Diöcesanstatut von 1837. Abschn. VI. §. 39. *Schumann* S. 21 ff.

Aehnliche allgemeine Fonde sind die *Emeriten- und Demeritenfonde* in vielen Diöcesen, der allgemeine Fond an der Domkirche in St. Gallen für Ergänzung der Congrua der Domherren, Domvicare, die Bedürfnisse des Seminars und der Cathedrale. *Mein* Status dioeces. cath. gibt für diese und andere Fonde die Zuflüsse, Einkünfte etc. an.

[1]) *Barthel*, De rebus ecclesiae non alienandis (Opusc. jurid. II. c. 805 sqq.). De l'aliénation des biens des Congrégations religieuses. Anal. jur. pont. VI. c. 1139 sqq. — Tit. X. III. 13. in 6. III. 9., Clem. III. 4., Extrav. comm. III. 4. *de rebus ecclesiae non alienandis.*

[2]) c. 2. X. de donat. III. 24.

[3]) Bulla *Ambitiosae* (c. unicum h. t. in Extr. comm.).

[4]) c. 53. *Terrulas* C. 12. q. 2., Extr. un. cit., decl. C. Conc. n. 3 ad. c. 11. de ref. Sess. XXV. Conc. Trid.

[5]) c. 2. X. de feudis III. 20., Extr. un. cit., c. 7. X. h. t.

[6]) Verkauf, Tausch, Schenkung, Cession, Verpfändung, Beschwerung mit Pensionen und Census, Servitutenbelastung, Erbpacht, Emphyteuse, Infeudation u. a. *Mein* System S. 562.

[7]) Clem. 1. gestattet *modicum tempus*, Extr. un. h. t. auf 3 Jahre; nach Conc. Sess. XXV. c. 11. de ref. sind unerlaubt „*locationes*, si anticipatis solutionibus fiunt." — Zu Veräusserungen gehört offenbar auch die *Ablösung von Grundzinsen, Gerechtsamen* u. s. w. Bulle *Pii VII.* v. 24. Aug. 1817 (Bullar. XIV. p. 381.) genehmigt eine Convention zwischen dem König von Sardinien und dem Bischof von Novara über die Aufhebung der letzterem

II. Die Erlaubtheit erfordert: eine *justa causa* und Einhaltung einer *bestimmten Form*. Zulässige Gründe: *necessitas* [8]), *charitas* [9]), *evidens ecclesiae utilitas* [10]). Bei der Prüfung und Feststellung kommt auf die Umstände viel an, so dass dem vernünftigen Ermessen ein grosser Spielraum bleibt.

III. Zur rechtsbeständigen Form gehört: a) *decretum alienandi des Bischofs (Ordinarius)*. Um dies zu erhalten, muss die beabsichtigte Veräusserung (vom Beneficiaten, Kirchenvorstand, Klosterobern u. s. w.) dem Ordinarius angezeigt werden unter Ansuchen von dessen Consens. Dieser darf nicht ertheilt werden ohne Prüfung und Untersuchung der Umstände u. s. w. [11]) b) *Zuziehung Aller, die ein Interesse haben*. Bei einer Collegiatkirche (Convente, Collegiatkapitel) ist eine Verhandlung und förmliche Beschlussfassung vor Einschreiten um die bischöfliche Approbation nöthig; wäre sie verabsäumt, so müsste sie der Bischof nachträglich veranlassen [12]). Handelt es sich um Gegenstände der Cathedrale, Mensa episcopalis, Collegiatstifter, allgemeiner Institute u. dgl., so hat der Ordinarius auch den Consens seines Kapitels einzuholen [13]). Für vacante Kirchen soll ein Defensor bestellt werden [14]), der zu hören ist. Bei Patronatskirchen ist der Patron zu hören [15]), dessen Einwilligung, wenn Dotalgut veräussert werden soll, unbedingt, sonst bei Uebertragung an andere Kirchen, wenn der Consens in der Stiftung vorbehalten ist, erforderlich wird. Unbegrün-

zustehenden Feudal- und weltlichen Jurisdictionsrechte. Dahin auch Incorporationen, Zuweisungen von Vermögen an andere Kirchen, s. Privileg. im Bullar. T. XII. p. 237., XVI. p. 268., p. 283.

[8]) c. 2. §. 1. C. 10. q. 2., c. 39. C. 17. q. 4., c. 6. X. de eccl. aedif. III. 48.; c. 1. h. t. in 6., Clem. 1. h. t. Ueber die Noth des Staats vgl. c. 7. X. de immunit. III. 49. (Conc. Lateran. IV. a. 1215) und c. un. h. t. in Extr. comm., die päpstliche Zustimmung fordern. Beispiele solcher aus neuerer Zeit: von Pius VII. im Breve v. 14. Jun. 1805 (Bull. XII. p. 319.) für den König von Spanien, um Schulden zu zahlen und Papiergeld zu amortisiren (ähnlich für ihn *das. XIII.* p. 74.); für den König von Sardinien von 10. Aug. 1815 (ibid. p. 383.); 27. Oct. 1815 (ib. p. 424.), Grossherzog von Toscana v. 11. Aug. 1815 (ib. p. 385.). Die Zustimmung zu den Einziehungen in Frankreich (im franz. Concord. v. J. 1801) und Spanien aus der neuesten Zeit u. a. waren *nachträgliche*, die kaum zu vermeiden waren.

[9]) c. 12—16. 70. C. 12. qu. 2., c. 21. C. de reb. eccl. alien. IV. 51., Novella 120 c. 9. *Mein* System a. a. O.

[10]) c. 52. C. 12. qu. 2., c. 8. X. h. t., c. 1. h. t. in 6. Vgl. *mein* System a. a. O. —

[11]) c. 52. C. 12. qu. 2., c. 1. h. t. in 6.

[12]) Man kann sich dafür auf die Stellen der folg. Note berufen.

[13]) c. 1. h. t. in 6. Vgl. noch über die Form und die näheren Bedingungen c. 20. 51. 52. 53. C. 13. qu. 2., c. 1—3. 7. 8. X. de his quae fiunt a prael. III. 10., c. 2. X. de donat. III. 24., c. 6. X. h. t. in 6.

[14]) C. 1. h. t. in 6. sagt dies ausdrücklich.

[15]) Vgl. eben §. 78. 81.

dete Verweigerung lässt eine Klage auf Ergänzung desselben zu. c) Bischöfe haben den Consens des Erzbischofs nicht nöthig, ebenso wenig Praelati nullius cum populo den eines Bischofs; dagegen müssen alle andern Prälaten den bischöflichen einholen [16]).

IV. Darüber hinaus fordert aber a) zur Veräusserung von Immobilien und Rechten an Laien schon das canonische Recht [17]), b) zu den von Mensalgütern der Bischöfe und Prälaten deren Eid [18]), c) überhaupt zu allen das neuere Recht [19]) den *päpstlichen Consens*. Dessen Einholung ist besonders vorgeschrieben für *Oesterreich* [20]).

[16]) c. 41. C. 12. qu. 2., Clem. 1. h. t.

[17]) C. *hoc consultissimo* 2. h. t. in 6.

[18]) c. 8. X. h. t., c. 2. X. de feudis III. 20.

[19]) Bullen *Paul's II. Cum in omnibus* a. 1465, *Ambitiosae* a. 1468 (c. un. h. t. in Extr. comm.). Uebrigens geht auch der Bischofseid im letzten Satze auf alle Alienationen. Man streitet, ob diese Constitutionen allgemein anwendbar seien. *Mein* System S. 564, *Phillips*, Lehrb. S. 780. Die *Gewissenspflicht* der Bischöfe ist zweifellos.

[20]) Concordat Art. XXX. Durch das päpstl. Breve *De majori* 3. Apr. 1860 (für die Ordinarien überhaupt) und *Per alias* v. 16. Apr. 1861 über die Veräusserung von Gütern der Regularen ist der Gegenstand also geordnet. *Im Vornhinein ist die päpstliche Autorisation ertheilt, zuzustimmen*, a) für die *Erzbischöfe* zu *Veräusserungen* von Gütern bis zu 8000 fl. ö. W., unbeweglichen oder Obligationen, zu Belastungen bis 15,000 fl., b) für die Bischöfe u. Praelati Nullius bei Veräusserungen bis zu 6000, Belastungen bis zu 12,000 fl. c) Alle Ordinarien dürfen, wenn Restaurationen und Meliorationen nöthig sind und ein Darlehen nicht zu erhalten ist, zum Verkaufe von Gütern schreiten. d) Alle Ordinarien dürfen bis zu 1000 fl. Hypotheken unbedingt bewilligen. e) Alle Ordinarien dürfen genehmigen *Pacht- und Mieth-Verträge* bis zu 15 Jahren, Vorausempfang des Zinses bei städtischen Grundstücken, jedoch nicht über den Betrag eines halbjährigen, bei ländlichen nicht über den ganzjährigen hinaus. f) In Fällen der Nothwendigkeit oder des Nutzens für eine pia causa, wo kein Aufschub zulässig ist, wird die Bewilligung ohne Bestimmung einer Grenze allen Ordinarien ertheilt, mit Verpflichtung zu sofortigem Berichte an den Nuntius oder apostol. Stuhl direkt. Dasselbe hat zu geschehen, wenn ohne solchen Grund die obigen Summen überschritten werden. g) Bleibt bei Verkäufen u. s. w. ein Ueberschuss, so ist dieser, bez. der Erlös überhaupt in Grundbesitz, Grundrenten oder sonst sicher anzulegen. h) Handelt es sich um *Mensalgüter* der Erzbischöfe, Bischöfe und Praelati Nullius, so müssen die Suffragan-Bischöfe den Erzbischof, die Erzbischöfe, der exemte Bischof von Breslau und die Praelati Nullius den Nuntius angehen, dem wie den Erzbischöfen für die normalen und für die Fälle der necessitas und evidens utilitas, die keinen Aufschub verlangen, die Fakultät gegeben ist. i) *Stets* aber darf der apost. Stuhl direkt angegangen werden. k) Die *canonischen* Vorschriften sind stets genau zu wahren, deshalb ist die necessitas oder utilitas vorher festzustellen, die „*personae ad quas intersit*" oder doch „*honesti nominis et probati judicii viri*" vorher zu befragen. l) In allen Veräusserungs- und Verdingungserlaubnissen bis 15 J. ist die päpstliche Fakultät zu erwähnen. Diese Fakultäten sind für den Nuntius, seinen Stellvertreter und die Ordinarien für 10 Jahre ertheilt. Dem Nuntius u. den Ordinarien sind in Betreff der Regularen auf 10 Jahre analoge Fakultäten ertheilt: 1) zu Veräusserungen bis 8000 fl., 2) Belastungen bis 12,000, 3) bei nothwendigen Restaurationen überhaupt mit Anlegung des Ueberschusses,

V. Dazu ist in den meisten Ländern auch die *Zustimmung des Landesherrn* vorgeschrieben [21]).

VI. Eine *Veräusserung oder Belastung ohne bischöfliches Dekret* oder *ohne Einhaltung der übrigen Solennitäten* [22]) ist null und nichtig, gibt keinerlei Rechte [23]), kann vom Veräusserer [24]), dessen Nachfolger [25]), dem

4) Verdingungen (bis zu 3 Jahren stehen sie den Ordinarien ex jure communi zu) bis zu 15 Jahren mit der früheren Nebenbestimmung, 5) in Fällen der dringenden Nothwendigkeit mit der früheren Modification allgemein, — zuzustimmen. Auch hier bleibt das Recht, den apost. Stuhl direkt anzugehen. Alle canon. Vorschriften sind zu beachten, vorher der Convent zu hören, die päpstl. Fakultät zu erwähnen. — Geht eine Veräusserung u. s. w. über dies hinaus, so kann der Nuntius oder sein Stellvertreter consentiren, wofern nicht der Papst direkt angegangen wird.

[21]) In *Preussen* ist dies *nicht* erforderlich. Wohl aber in *Baiern* (Rel. Edict §. 47 ff.) Zustimmung des Königs, bez. der Stände, ebenso in *Würtemberg*, *Baden* u. s. w. — Für *Oesterreich* (schon die kais. Erl. v. 14. April 1545, 31. Oct. 1552, 22. Dec. 1567, 1. Juli 1568, 20. Juni 1575, 2. Jan. 1681, 5. Oct. 1782 erforderten dies) ist durch Conc. Art. XXX. in gleichem Umfange der *Consens des Kaisers* wie der des Papstes gefordert. Geregelt ist dessen Ertheilung durch die V. O. v. 20. Juni 1860 (R. G. B. 162) auf Grund a. h. Entsch. v. 9. ejusd., v. 13. Juli 1860 (R. G. B. N. 175), C. U. Min. Erl. v. 20. Juni 1860 Z. 8950 an die Landesstellen. Danach gelten folgende Sätze: 1) Hat ein zu veräusserndes Gut nicht über 100 fl. Werth oder beträgt die Belastung nicht über 1000, geht ein Pacht-, bez. Miethvertrag nicht über 3 J. hinaus und ist die Vorausbezahlung nicht über 1 J. bedungen: so interveniren die l. f. Behörden nur, wenn es sich um Gut einer Kirche oder Pfründe des Rel.- oder Studienfonds handelt. Sonst ist der Consens des Bischofs zu allen Akten genügend. *Ueber dies hinaus ist landesfürstl. Consens nöthig.* Zu dessen Ertheilung ist ermächtigt 2) die Landesstelle bei *Veräusserungen* bis 8000 fl., wenn der Ordinarius zugestimmt hat, bei *Belastungen* bis 15,000 fl., Pacht- oder Miethverträgen bis 15. 3) Das (Cultus-) Staatsministerium zu Veräusserungen bis 20,000 fl., Belastungen bis 40,000, Pacht- und Miethverträgen bis zu 30 J. 4) Handelt es sich um bischöfl. Tafelgut, so ist vom Erzbischof, bez. Exemten das Gutachten seines Kapitels, vom Bischofe das des Metropoliten und des Kapitels der Landesstelle vorzulegen, welche die Sache an's Ministerium leitet. 5) An's Ministerium geht die Sache in jedem Falle, wenn der Ordinarius nicht zustimmt. 6) Die Gesuche gehen stets durch den Ordinarius an die Landesstelle. 7) Zu den Belegen gehört das Gutachten des Patrons, bez. seines Stellvertreters. 8) Zur Eintragung in die öffentlichen Bücher ist der Nachweis erforderlich, dass den Vorschriften über die Veräusserung oder Belastung genügt sei. Dieser wird gegeben durch eine Erklärung der betreffenden Landesstelle. Ihre Ertheilung ist bedingt durch den Nachweis, dass den kirchlichen Vorschriften genügt sei. 9) Die Eintragungen sind sofort der polit. Landesstelle anzuzeigen. 10) Jede Veräusserung oder Belastung gegen diese Vorschriften ist *ungültig.*

[22]) In *Oesterreich* jede Eintragung ohne die Erklärung der polit. Stelle, da die Gerichte nur *diese* zu fordern brauchen. Aber nach dem Wortlaute der Gesetze ist auch jede gegen dieselbe gehende ungültig. Hätte also die polit. Landesstelle die Erklärung abgegeben, ohne dass in Wirklichkeit die gesetzl. Vorschriften erfüllt wären, so könnte der Akt rescindirt werden.

[23]) Also die meisten der citirten Stellen ausdrücklich, z. B. c. 12. X. h. t.

[24]) c. 6. X. h. t. III. 13.

Kapitel, jedem anderen Geistlichen[26]), dem Patron, ja jedem Katholiken angefochten werden. Ist die Veräusserung materiell (ob deficientem causam) ungültig und nicht etwa durch päpstlichen Consens sanirt, so kann sie gleichfalls im Wege der Klage angefochten werden[27]).

VII. Die Strafen für unrechtmässige Veräusserungen sind: a) für die Contrahenten die excommunicatio latae sententiae[28]), b) für den consentirenden Prälaten das interdictum ingressus in ecclesiam und, falls nicht innerhalb sechs Monaten Satisfaction gegeben wird, Suspension[29]), c) für andere Kleriker Verlust der Beneficien[30]).

Anhang.

§. 195.

Die Stellung der weltlichen Kirchenbediensteten[1]).

I. Hierher gehören diejenigen Personen, welche nach heutigem Usus in den meisten Ländern[2]) aus *Laien* genommen zur Besorgung der nie-

[25]) c. 4. X. h. t., c. 2. X. de donat. III. 24.

[26]) c. 6. h. t. — Ueber die Erlöschung der Klage vgl. c. 9. X. de donat. III. 24.

[27]) Analogie von c. 1. X. de confirmat. utili vel inut. II. 30., denn so gut die alienatio rei litigiosae verboten ist, ist es die von Kirchengut: c. 9. X. de donat. III. 24., c. 6. X. h. t. — Die in c. 11. X. h. t., c. 1. X. de in integr. restit. I. 41 der Kirche überhaupt gegebene Restitution ist natürlich bedingt durch Zulassung im Civilrechte. — Dringt die Kirche nicht durch, so kann sie sich an den Veräusserer halten: c. 3. X. de pignor. III. 21. — Uebrigens versteht sich, dass für den *Zwangsverkauf* wegen Forderungen gegen eine Kirche selbst die Grundsätze über Consens etc. nicht gelten. Das liegt implicite auch in den päpstl. Breven für Oesterreich, die in allen Nothfällen unbedingte Veräusserung zulassen. Deshalb ist auch in den cit. österr. Verordnungen das Recht der Realexecution in die Früchte den Gläubigern von Pfründnern vorbehalten, soweit das Civilrecht es gewährt.

[28]) c. 13. §. 1. C. 12. qu. 2., c. 6. X. h. t., Extr. comm. *un.* h. t., *Conc. Trid.* Sess. XXII. c. 11. de ref. Die Bulle *Apostolicae* v. 11. Oct. 1869 reservirt sie dem Papste nicht mehr.

[29]) Const. Paul. II. in Extr. comm. cit. Das *ältere* Recht in c. 19. §. 2. c. 35. C. 12. qu. 2., c. 6. X. h. t., c. 2. h. t. in 6.

[30]) Bulla *Ambitiosae* Pauli II. in Extr. comm. h. t.

[1]) „*Die kath. Kirche* in Preussen u. dessen höchster Gerichtshof. Dargestellt an einem Rechtsfalle *von einem praktischen Juristen.* Danzig 1861., *F. Rosshirt* (junior) Ueber die rechtl. Verhältnisse der weltl. Kirchenbediensteten, *Archiv VIII.* S. 2—33.

[2]) An einzelnen Domkirchen in Deutschland fungiren Geistliche, was in Italien an den grösseren Kirchen Regel ist. Insoweit dies der Fall, haben solche Personen meist ein Beneficium, weshalb die gewöhnlichen kirchenrechtl. Sätze für sie gelten. Weil dies

deren Kirchendienste als *Organisten*, *Messner (Küster*, *Sacristane)*, *Glöckner*, *Kirchenhüter (Schweizer)* angestellt werden, ferner in vielen Diöcesen [3]) unter dem Titel von *Syndici* u. a. zur Besorgung der Civilrechtsangelegenheiten der Bisthümer und ihrer Institute: Vertretung in Processen, Ausarbeitung der Processschriften u. dgl., zur Abgabe von Rechtsgutachten u. a. in Eid und Pflicht genommen werden; endlich sind dahin zu zählen besoldete *Kirchenrechner* (Rendanten), Kirchenvorsteher, Provisoren u. dgl. m.

in früherer Zeit regelmässig stattfand, hat das canonische Recht deren Stellung nicht besonders normirt. Der Tit. X. de off. sacristae I. 25., custodis I. 26. setzt dies voraus, aber dadurch, dass er unbedingt dem Archidiacon das Disciplinarrecht einräumt und dem Bischofe die Absetzung zuspricht, passt er gewiss um so mehr für weltliche Diener. Tit. X. de procurat. I. 39. behandelt die materielle Seite, die processuale Gültigkeit von Akten, die ein Prokurator vornimmt etc., enthält aber nichts hierher Gehöriges. Tit. X. de syndico I. 39. bietet gleichfalls keinen Anhaltspunkt. Tit. de procurat. in 6. I. 19. behandelt nur den Inhalt und die Wirkungen des Mandats vorzugsweise für den Process, ebenso dieser Titel (I. 10.) in *Clement.* — Die Bestimmungen der Synoden früherer Zeit (für das 17. z. B. Syn. *Warmien.* 1610. de *organistis*, de *aedituis* et *campanatoribus* bei *Hartzheim* Conc. Germ. IX. p. 143, *Colon.* 1612 de custodibus, ib. p. 152, prov. *Ultraject.* 1612. de aedituis T. 14., *Buscodun.* dioec. 1612. de custodibus ibid. p. 231, *Salisburg.* 1616 ibid. p. 266, *Osnabrug.* 1625 ib. p. 358, *Tornac.* 1643 ib. p. 634, *Ruremund.* 1652 ib. p. 785, *Colon.* 1662. P. III. Tit. XI. ibid. p. 1066 sqq., auch Syn. *Sedunens.* 1626 *de procuratoribus templorum* ib. p. 370, *Osnabrug.* 1628 de provisoribus templor. et fabricae ibid. p. 471) geben bald dem Pfarrer die Anstellung u. s. w., bald fordern sie wenigstens dessen Zustimmung, ordnen diese Personen dem Pfarrer u. der kirchl. Disciplinargewalt unter; nur *eine* (*Sedun.* a. 1626 cit.) zählt die procuratores templorum „*ratione objecti*" zu den personae ecclesiasticae. Das aber ist Ausnahme, da im Allgemeinen diese Personen, abgesehen von ihrem Amte, unter den weltlichen Gerichten standen. Vgl. *J. J. Moser* Von der Landeshoheit im Geistlichen S. 292. Von den neueren Provinzialsynoden enthält die *Prager* v. J. 1860. Tit. VI. c. 7. Vorschriften, darüber, dass der Pfarrer die aeditui et ministri minores überwache und im Falle der dort aufgezählten Unregelmässigkeiten „facta prius monitione a ministerio removeri procuret." Die *Staatsgesetze* haben einzelne Bestimmungen getroffen. Die *österr.* (Hofdekr. v. 13. Oct. 1770) erklären den Messner als solchen lediglich abhängig von der geistl. Obrigkeit; dass nach dem Concordate die Anstellung u. s. w. ausschliessliche Kirchensache ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Das *preuss.* A. L. R. II. 11. §. 532—§. 567 hat detaillirte Bestimmungen, die aber nur gelten, wenn kein partikuläres Recht gilt. Dass die *Disciplinargewalt* über diese Personen, auch wenn sie zugleich Lehrer sind, in ihrer Eigenschaft als *Kirchendiener nur* der geistl. Behörde zustehe (die Regierung wünscht gemeinsames Vorgehen) spricht die Circ. Verf. v. 16. Aug. 1850 (*Vogt I.* S. 399) ausdrücklich aus.

[3]) So häufig bei den Calcanten, Todtengräbern (nicht dem Kirchhofswächter) u. a. Da zu Ministranten in den meisten Kirchen *Knaben* genommen werden, so lässt sich oft von einem Dienstverhältniss überhaupt nicht reden. Wo übrigens der Lehrer zugleich Messner ist, herrscht, soweit meine Kenntniss reicht, meist die Sitte, Schulknaben ohne Entgelt mit dem Ministranten-Dienste, Läuten und Balgtreten zu betrauen. Eine ganz eigenthümliche Institution sind in Böhmen, besonders in *Prag* die *Kerzen-Lichter-Weiber*, welche während der ganzen Messe den Unfug des Kerzenhandels treiben; zur Förderung der Andacht drängen sie sich beständig durch die Menge, spähend, ob Jemand mit dem Kreuzer winke oder auf die Bank schlage u. s. w.

II. Die Anstellung dieser Personen richtet sich nach dem Herkommen; meistens werden die Organisten, Messner und anderen niederen Kirchendiener (Ministranten, Calcanten u. dgl.) vom Pfarrer oder dem Kirchenvorstand bestellt. Ein Gleiches pflegt auch bezüglich der Kirchenrechner u. dgl. zu geschehen, während die Anstellung der Syndici, Kanzler und anderer höherer oder niederer weltlicher Consistorialbeamten vom Bischofe oder Generalvicar ausgeht. Uebrigens hat auch bezüglich der niederen Kirchendiener häufig der Patron ein Bestellungs- oder Vorschlagsrecht.

III. Ihre Besoldung empfangen diese Personen entweder durch gewisse Bezüge nach Analogie der Stolgebühren, so die Messner u. s. w. bei Messen, Taufen u. s. f., woneben meist noch freie Wohnung und auch häufig Naturalbezüge von den Parochianen hergebracht sind, oder sie haben Procente von den verwalteten Geldern (so häufig die Rendanten) oder nur einen bestimmten Gehalt (Syndici u. s. w.) nebst allfälliger Dienstwohnung. Zur Verabreichung des Gehalts ist der Pfarrer, das Kirchenvermögen, ein besonderer Fond, der Bischof je nach der Dienstleistung und dem Herkommen verpflichtet.

IV. Ihr *dienstliches Verhältniss* ist verschieden von der blossen Dienstmiethe im Tagelohn, Jahreslohn bis zur förmlichen Amtsbestallung [4]). In jenem Falle gelten offenbar die Grundsätze über Miethe, so dass die Entlassung nach vorausgegangener Kündigung jederzeit freisteht. Im letzteren Falle muss man unterscheiden. Wurde ein förmlicher *Vertrag* abgeschlossen, in welchem die Entlassung, Abfindung, Pensionirung geregelt ist, so hat es dabei sein Bewenden. Streitigkeiten aus einem solchen gehören zur Competenz des weltlichen Richters, der jedoch in keinem Falle auf die Belassung im Amte, sondern nur auf die Entschädigung erkennen kann, weil jenes Sache der Kirche ist. Wurde kein Vertrag abgeschlossen, so hat sich offenbar der Beamte stillschweigend, wie jeder Staatsbeamte den Gesetzen für sein Amt untersteht, den Gesetzen der Kirche unterworfen. Da es nun nach kirchlichem Rechte unmöglich ist, dass eine Person in der Kirche ein Amt habe, ohne der kirchlichen Jurisdiction unterworfen zu sein, da die Disciplinargewalt des Oberen eine logisch nothwendige ist: so folgt von selbst die Berechtigung der bischöflichen Disciplinargewalt unter Zulässigkeit der Berufung nach dem Kirchenrechte. Wo der Pfarrer die Disciplinargewalt übt, ist die Berufung an den Bischof zulässig. Bei blossen Mandataren (Advokaten) gelten die Grundsätze des betreffenden Rechts über das Mandat eines solchen.

[4]) Diese Sätze sind in den in Note 1 angef. Schriften ausgeführt, bezüglich des Falles in Preussen *gegen* das Erk. des Obertribunals. In *Baden* würde das Absetzungsurtheil jetzt nach §. 16. des 1. Ges. v. 9. Oct. 1860 *nur* von der Staatsbehörde vollzogen werden können, nachdem die betr. Staatsbehörde es für vollzugsfrei erklärt haben würde.

Viertes Buch.

Das Recht des Unterrichts.

§. 196.

1. Die rein-kirchlichen Lehranstalten, Seminarien.*)

I. Nach der Vorschrift des Concils von Trient[1]) soll in einer jeden Diöcese ein *Collegium puerorum* bestehen, das als „*Seminarium* Dei ministrorum perpetuum" erscheint. In diesem sind aufzunehmen Knaben vorzüglich armer Eltern ehelicher Abkunft vom zwölften Jahre ab, um bis zum Priesterstande unter geistlicher Leitung in allen dem Geistlichen nöthigen Kenntnissen unterrichtet, zugleich in der Vornahme kirchlicher Functionen geübt, besonders aber, „weil das Jünglingsalter ohne richtige Leitung zur Sinnlichkeit neigt und ohne Bildung zur Frömmigkeit und Religion von zartem Alter an und bevor die Gewöhnung an Fehler eintritt niemals vollkommen, ausser mit ganz besonderer Gnade Gottes in der kirchlichen Disciplin verharrt", im geistlichen Leben gestärkt zu werden.

II. Zur *Aufbringung der Mittel* sollen verwendet werden: 1) die zu diesem Zwecke bereits an einzelnen Kirchen bestehenden; 2) ein Theil der Einkünfte aller und jeder kirchlichen Beneficien[2]), Aemter und Fa-

*) *Jo. de Joanne*, Historia Seminariorum clericalium, ex ital. translat. Aug. Vindel. 1787. — *Thomass.* P. I. L. III. c. 2—6., P. II. L. I. c. 92—102., *Bened. XIV.* Inst. LIX., de syn. dioec. L. V. c. XI., *Devoti* L. II. T. XI. — *De l'éducation* cléricale et des Séminaires provinciaux in *Analecta* jur. pont. 3. livr. Jan. 1854. c. 654 ff. 6. livr. Octob. c. 1067 sqq.; c. 563 ff. sind die Statuten des von *Pius IX.* errichteten Seminars abgedruckt, c. 723 ff. die Studienvorschriften für das römische Seminar ad S. Apollinarem. Vgl. *v. Moy*, Archiv I. S. 648 ff. — Ueber den principiellen Gesichtspunkt *mein* System S. 147 ff. Ueberhaupt noch die neueren Provinzial-Concilien. Für *Preussen* s. den *Anhang*.

[1]) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 18. de ref. mit den Declarat. Congr. Conc.

[2]) Nach decl. Congr. Conc. 29. Aug. 1857. (Archiv IV. S. 196.) sind auch Pensionisten beitragspflichtig.

briken der Diöcese von der Mensa episcopi angefangen, der regularen wie säcularen, mit Ausschluss jener, die bereits mit dem Unterrichte sich befassen (§. 188); 3) beneficia simplicia [3]. Die *jährliche Rechnungslegung* ist dem Bischofe mit Zuziehung von zwei Abgeordneten des Kapitels und zweien des Stadtklerus zu leisten.

III. Eintheilung der Klassen, Anstellung der Lehrer [4]) u. s. w. steht dem Ordinarius zu, der ebenso die Gegenstände wie die Methode des Unterrichts zu bestimmen hat.

IV. Kann auf solche Art nicht in jeder Diöcese geholfen werden, so ist ein Seminar für die Provinz zu bestellen [5]). Mit Zustimmung der Deputirten kann der Bischof, allgemein das Provinzialconcil, nach den örtlichen Verhältnissen auch andere Bestimmungen treffen.

V. In Deutschland waren *diese* Seminare nur höchst vereinzelt in's Leben getreten. Man hat in den einzelnen Diöcesen zumeist auch erst seit dem 18. oder erst in unserem Jahrhundert Anstalten gegründet, in denen die Candidaten nach absolvirten theologischen Studien [6]) noch ein Jahr oder auch etwas länger theils in einzelnen Fächern (Pastoral u. dgl.) unterrichtet, vorzüglich aber in der Vornahme der geistlichen Functionen praktisch eingeübt werden. Zu diesen *Klericalseminarien* sind in den meisten Diöcesen seit dem Jahre 1848 [7]) getreten *Knabenseminare*. Man hat sie gestiftet grösstentheils aus Legaten und freiwilligen Beiträgen. Bald wird der vollständige Gymnasialunterricht an ihnen ertheilt, bald sind sie nur *Convicte*, so dass die Zöglinge den Unterricht an einem öffentlichen Gymnasium des Orts empfangen. Aus dieser Anstalt treten die Zöglinge in die theologischen Studien und nach deren Vollendung in's Klericalseminar ein. Diese letzteren sind in ganz Oesterreich so beschaffen, dass

[3]) Um diese Zutheilungen zu machen und das Alumnaticum festzustellen, soll der Bischof zwei aus dem Kapitel, einen wählt er, einen das Kapitel, zwei aus dem Ortsklerus, von denen einen der Bischof, einen der Klerus wählt, beiziehen. Mir ist keine deutsche Diöcese bekannt, in der man nach den tridentinischen Vorschriften verfährt.

[4]) Um Kosten zu ersparen, sollen die Bischöfe Alle, welche *Scholasterien* innehaben oder sonst zum Unterrichten verpflichtet sind, eventuell durch Entziehung des Einkommens *zwingen*, selbst oder durch fähige Substituten zu dociren. Vgl. §. 199. Note 2.

[5]) *K. Joseph II.* errichtete die *Generalseminarien*. In Belgien führte dieses zum Aufstande und auch für die anderen Kronländer wurde die Einrichtung aufgegeben. Nur in *Görz* besteht noch eines.

[6]) Diese wurden meist auf einer Universität gebildet. Ausserhalb Oesterreichs bestehen eigentliche *katholisch-theologische* Fakultäten in: München, Würzburg, Freiburg, Tübingen, Bonn, Breslau, Münster. Besondere *theol. Lehranstalten* (Lyceen, Akademien) haben bisher immer gehabt die bairischen Bischöfe mit Ausschluss des von Speier; in Preussen die von Trier, Paderborn, Posen, Ermland, Kulm. So ist es auch noch jetzt. In der oberrhein. Kirchenprovinz besteht in Fulda und Mainz eine eigene bischöfliche Lehranstalt; mit den Seminarien verbunden ist dieselbe in Hildesheim und Osnabrück.

[7]) In Würtemberg, Baiern, Preussen gab es schon vorher einzelne.

der Theologie Studirende durch seine ganze Studienzeit[8]) in denselben verbleibt. Alle diese Anstalten unterstehen in Oesterreich, Preussen und dem übrigen Deutschland durchaus den Bischöfen; der staatliche Einfluss erstreckt sich bei ihnen regelmässig nur auf die vermögensrechtliche Seite[9]) und soweit der Staat allgemein über Unterrichtsanstalten eine Aufsicht übt[10]).

§. 197.

2. Verhältniss der Kirche zu den Universitäten.

I. Das im Mittelalter bestandene Verhältniss[1]) ist mit der durchaus veränderten Stellung der Universitäten, welche den Charakter von Staatsanstalten angenommen haben[2]), fast gänzlich gelöst. *Päpstliche Kanzler* haben in Deutschland nur noch die Universitäten von *Prag (Fürsterzbischof)* und *Wien (Domprobst)*; ihre Rechte äussern sich praktisch in keinen anderen Dingen, als dass sie behufs der Doctorspromotionen das Licentiat

[8]) *Unentgeltlich*, nur die allenfalls im Seminar wohnenden Ordensnovizen, bez. Professen müssen zahlen. Wenige (s. g. Externisten) wohnen nicht im Seminar; auch diese müssen jedoch die letzte Zeit darin zubringen. Ausserhalb Oesterreichs gibt es meist nur bestimmte Freiplätze. Die *Klerikalseminarien* werden in Oesterreich, soweit sie nicht eigenes Vermögen haben, aus dem Religionsfonde, im übrigen Deutschland, soweit sie kein Vermögen besitzen, aus dem Aerar dotirt.

[9]) Das Nähere ergeben: *würtemb.* Ges. v. 30. Jan. 1862. Art. 11 fg. (relig. Erziehung und Hausordnung in den 3 Convicten Sache des Bischofs; Aufnahme und Entlassung der Zöglinge Regierungssache; der Bischof ernennt die Vorsteher ex personis non minus gratis) *badisch.* 1. Gesetz v. 9. Oct. 1860. §. 12. Vgl. *mein* System a. a. O.

[10]) Für *Baiern*, wo die theol. Lyceen Staatsanstalten sind (ausser dem in Eichstädt) vgl. „das Recht in der Speyerer Seminarfrage." Speyer 1865, das diesen Gegenstand betr. päpstl. Breve v. 23. März 1865. im Archiv XIV. S. 308 ff. — *Mein* Status gibt über die Anstalten, Fonde u. s. w. Aufschluss.

[1]) Betreffs dessen *v. Savigny's* Geschichte des römischen Rechts und die darin angeführte Literatur Auskunft gibt. — Ein sehr verbreiteter Irrthum, den auch *Phillips* (da er Lehrb. S. 1218 schreibt: „demgemäss stand nicht bloss die Volksschule auf kirchlichem Boden, sondern es sind auch jene Lehranstalten, welche als Corporationen den Namen *Universitäten* erhielten, auf demselben erwachsen.") theilt, ist, dass die *Universitäten* der Kirche ihren Ursprung verdankten. Es ist das richtig für einzelne. Aber ebenso gewiss ist, dass andere, z. B. gerade *Bologna*, den Gipfelpunkt ihrer Blüthe bereits erreicht hatten, bevor die *Kirche* einen Einfluss übte. Oben §. 13 ff. Dass die Universität einen kirchlichen Charakter erhielt, durch ihre Privilegien u. s. f. als kirchliche Corporation galt, lag im Geiste der Zeit. Als *Kircheneigenthum* hat man aber *niemals* deren Vermögen angesehen, wofern nicht eine einzelne Stiftung diesen Charakter hatte.

[2]) Manche (z. B. die *österreichischen* vor 1849; seitdem ist in einzelnen Dingen denselben eine gewisse Autonomie gegeben, welche aber namentlich in vermögensrechtlicher Beziehung nicht existirt) haben von der *Corporationseigenschaft* nichts mehr; in den kleineren Staaten haben sie noch viele Rechte behalten.

ertheilen[3]). Nur die *Pesther* Universität gilt als kirchliche Stiftung. Auf die Universitäten *als solche* hat die Kirche *nirgends* in Deutschland und Oesterreich einen staatsgesetzlichen oder praktischen Einfluss.

II. Ihrem Ursprunge nach haben viele Universitäten einen ausgeprägten kirchlichen *(confessionellen)* Charakter, der sich namentlich im Ausschlusse von Lehrern fremder Confessionen zeigt. In der neuesten Zeit ist von demselben durchgehends abgesehen worden[4]).

III. Die *katholisch-theologischen Fakultäten* stehen überall insofern unter der Kirche, als die Anstellung eines Lehrers die bischöfliche Zustimmung hinsichtlich der Lehre und des Wandels erfordert und der Bischof wegen unkirchlicher Lehre oder unkirchlichen Wandels die kirchliche Lehrlicenz zurücknehmen kann[5]). Für *Oesterreich* ist noch gefordert[6]), dass die Bestätigung eines Professors des canonischen Rechts nicht erfolge, bevor der Ordinarius *„de ejus fide et doctrina“* seine Meinung abgegeben habe. Ein sonstiger Einfluss steht der katholischen Kirche nicht zu.

§. 198.

3. Verhältniss der Kirche zu den Gymnasien (Mittelschulen).

I. In Oesterreich, Preussen und dem übrigen Deutschland muss eine jede Mittelschule, deren Zeugnisse auf Staatsgültigkeit Anspruch machen, vom Staate als öffentliche Anstalt anerkannt werden. Dies setzt regelmässig[1]) voraus, dass allen Staatsvorschriften Genüge geleistet worden sei. Ist das der Fall, so wird in *Preussen* ein *Gymnasium* anerkannt, mag es eine geistliche Corporation haben oder eine Gemeinde stiften, mögen

[3]) Das Schreiben *Ecclesia catholica* d. d. 18. Aug. 1855. Art. 1 erklärt für wünschenswerth, dass in Oesterreich überall der Ordinarius Kanzler sei. Ueber die Universitäten spricht sich von den neueren Prov. Conc. das *Prager* aus, welches p. 69—71. religiöse Ermahnungen gibt. Das Recht des Licentiats ist ausser für die theol. Fakultät stillschweigend aufgehoben durch Cultus-Min. Verordn. v. 15. April 1872.

[4]) Für Pesth hält den kath. Charakter fest citirtes Schr. *Eccl. cath. VI.* In *Wien* ist die Frage über den Charakter der Universität ventilirt worden aus Veranlassung des Gesuchs der evang. theol. Fakult. um Aufnahme in die Universität, welche nicht erfolgte. „Der katholische Charakter der Wiener Univ.“ Eine Denkschr. der theol. Fak. Wien 1863. Ein dieselbe belobendes Breve im Archiv XI. S. 314. Der grosse Liberale *Mühlfeld* war gegen die Aufnahme.

[5]) *Oesterr.* Concord. Art. VI. Schreiben *Eccl. Catholica* Art. I. III. *bair.* Conc. Art. V. Absatz 4. Die citirten *würt.* und *bad.* Gesetze u. s. w.

[6]) Schreiben *Eccl. cath.* Art. V. Der Art. IV. gibt den Bischöfen das Recht, eine *katholische Universität* unter Abhängigkeit von ihnen zu gründen. — *Eine solche* ist die Universität zu *Löwen* in Belgien.

[1]) Die Ausnahme der Jesuitengymnasien zu *Feldkirch* und *Ragusa* ist gefallen, da denselben die staatliche Anerkennung entzogen wurde.

die Lehrer Geistliche oder Laien sein. In *Oesterreich* haben die Orden eine überaus grosse Anzahl von Gymnasien (auch Realschulen) übernommen; sie empfangen grossentheils dafür so wenig ein Aequivalent, dass selbst das Schulgeld, sofern es nicht auf Beschaffung von Lehrmitteln verwendet wird, dem Staate zufällt[2]). Bischöfliche Gymnasien sind die zu Osnabrück und Hildesheim.

II. Durch diesen Charakter einer Anstalt wird übrigens das Verhältniss der Kirche zu den Gymnasien nicht berührt. Was dieses selbst betrifft, so gilt in *Oesterreich* gesetzlich *jede* Mittelschule als confessionslos hinsichtlich der Lehrer und Schüler. In *Preussen*[3]) gilt praktisch, sowie in *Hessen* u. a. der Grundsatz: dass die Schulen einen confessionellen Charakter haben, somit nur durch Lehrer der betreffenden Confession besetzt werden. Ihre Leitung steht, sofern nicht die Anstalt selbst eine kirchliche ist, nur dem Staate zu. Ist sie eine kirchliche, so übt letzterer das Aufsichtsrecht. Allenthalben ist die *Leitung des Religionsunterrichts* Sache der Kirchen; zu dem Ende geschieht die Anstellung der Religionslehrer nur mit Zustimmung der Bischöfe.

III. Die *Realschulen in Oesterreich*, welche bald vom Staate, bald von Gemeinden gegründet und unterhalten werden, haben den vom Concordate geforderten rein katholischen Charakter verloren. Wo eine Gemeinde die Schule unterhält, stellt sie unter staatlicher Bestätigung auch die Lehrer an. Hat ein Orden dieselbe, so zeigt er wie bei Gymnasien lediglich die Anstellung, bez. Veränderung im Lehrpersonale an. In *Preussen* haben diese Schulen keinen confessionellen Charakter, weshalb auch einzeln Lehrer verschiedener Confession, selbst jüdische von den Gemeinden, welche die Schule unterhalten, angestellt werden. Die zwischen Realschulen und Gymnasien stehenden haben noch den confessionellen Charakter. In *Baiern* haben ohne bestimmtes Gesetz faktisch alle Mittelschulen einen confessionellen Charakter; im K. *Sachsen* gibt es keine katholische Mittelschule[4]). In *Baden* gibt es neben rein kath. oder protest. auch gemischte Lyceen; die Gymnasien sind confessionell verschieden, die Realschulen nicht. Aehnlich ist es in *Württemberg (Nassau, Kurhessen).*

IV. Die s. g. höheren Schulen: *polytechnische, höhere Gewerbeschulen,* ebenso die Fachschulen für Ackerbau, technische Gewerbe u. s. w. haben nirgends einen confessionellen Charakter.

[2]) Eine statist. Zusammenstellung gibt *mein* Status dioec. cath. Noch genauer geht auf diese Verhältnisse ein *meine* Schrift, Die Stifte der alten Orden in Oesterreich. Giess. 1869.

[3]) Hier gab es zwei Ausnahmen bezüglich der gemischten Gymnasien zu *Erfurt* und *Essen*. In neuester Zeit kommt man zu dem Grundsatze, das Gymnasium sei keine Erziehungs-, sondern Lehranstalt. Zur Erziehung dient das Haus, zum Unterricht die Schule.

[4]) Archiv VI. 394. Das kath. Progymnasium in Dresden ist kath. Privatanstalt.

V. Zur Errichtung oder Unterhaltung solcher Schulen sind nirgends principiell die Gemeinden oder Private verpflichtet. Sofern also die Gemeinden sie nicht aus freiem Willen anlegen und erhalten, fällt die Unterhaltung lediglich dem Staate zur Last.

VI. Die *Oberleitung der Mittelschulen* hat in Oesterreich nur die Landesstelle (Ministerium); sie bedient sich zunächst der *Landes-Schulräthe*. In *Preussen* steht die Oberleitung zu dem *Provinzialschulcollegium* der Provinz, zu dem unter Vorsitz des Oberpräsidenten die *Provinzialschulräthe* (Laien) beider Confessionen gehören. Darüber steht das Ministerium.

4. Die Volksschule.

§. 199.

a. Verhältniss der Kirche zur selben.

I. Ihrem Ursprunge nach sind in manchen Diöcesen viele Volksschulen bez. Fonde kirchliche. Insoweit das der Fall ist, muss das Recht der Katholiken auf das Eigenthum wie auf die Leitung der Schule anerkannt bleiben [1]. Ueberall hat aber auch hier der Staat ein Recht der Aufsicht bez. Mitleitung.

II. In *Oesterreich* ist entgegen dem Art. VIII. des Concordats die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen dem Staate zugesprochen worden und wird durch verschiedene Organe geübt. Die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen ist der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen. Die vom Staate, einem Lande oder einer Gemeinde ganz oder theilweise gegründeten oder unterhaltenen Schulen und Erziehungsanstalten sind allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich. Als Religionslehrer dürfen nur von der kirchlichen Behörde für befähigt Erklärte angestellt werden. Zu allen anderen Stellen ist keine bestimmte Confession erforderlich [2]. Die Kirchen können aus ihren Mitteln Schulen errichten;

[1] I. P. O. art. V. §. 31 fg., R. D. H. S. §. 63. Oben §. 181. Es versteht sich, dass ein Gleiches gilt, wenn ein Gymnasium unter diese Artikel fällt. Uebrigens würden diese meistens mit der damaligen Dotation nicht weit kommen. Die ganze Frage nimmt eine andere Gestalt an u. ist nicht so einfach, als es scheint.

[2] Ges. v. 25. Mai 1868 (R. G. B. Nr. 48). Auf Grund dessen sind für die einzelnen Länder Landesgesetze erlassen, welche das Detail regeln, dessen Darstellung zu weit führen würde. Deshalb nur die Grundzüge. Die oberste Leitung u. Aufsicht übt das

dieselben bleiben den Gesetzen unterworfen und werden als öffentliche nur anerkannt, wenn sie allen gesetzlichen Bedingungen entsprechen.

III. In ganz *Preussen* steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zu, in dessen Auftrage alle Behörden und Beamten fungiren. Er ernennt die Lokal- und Kreisschulinspectoren; der für die Volksschule ertheilte Auftrag ist jederzeit widerruflich. Den Gemeinden steht die Theilnahme an der Schulaufsicht zu. Bei der Einrichtung der Volksschule sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen; den religiösen Unterricht in derselben leiten die Religionsgesellschaften. Die Leitung der äusseren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt den Lehrer an unter Betheiligung der Gemeinden[3]). Zur Leitung der Schulsachen besteht in jeder Gemeinde ein *Schulvorstand.* Ueber diesem steht in jedem Kreise ein (bez. mehrere) *Schulinspector* (faktisch meist aus dem betreffenden Pfarrklerus ernannt), von dem unter Oberleitung der Regierung (durch die *Schulräthe* der betreffenden Confession) die Aufsicht geführt wird. In *Baiern* führt die Aufsicht ein von der Regierung bestellter *Schulaufseher,* stets der Pfarrer des Schuldistricts, in jedem Gerichtsbezirke ein *Bezirksschulinspector,* wozu ebenfalls ein Pfarrer genommen wird, darüber stehen die von der Regierung aus Geistlichen ernannten *Kreisscholarchen.* Alle Lehrer öffentlicher Schulen werden ohne Theilnahme der Bischöfe ernannt von der Regierung, soweit diese nicht den städtischen Magistraten das Recht der Ernennung eingeräumt hat; alsdann bestätigt die Regierung. Vor der Ernennung der Katecheten, Bezirksschulaufseher wird das Gutachten der Bischöfe eingeholt. Die Bischöfe schreiben die Religionsbücher vor, können auf pastorellem Wege auf die Lehrer einwirken, müssen gehört werden, wenn neue, die Religion, Disciplin, Zucht betreffende Verfügungen getroffen werden sollen. In *Würtemberg* stellt die Regierung, so weit kein Privater berechtigt ist, die Lehrer an; der Bischof leitet und beaufsichtigt lediglich den religiösen Unterricht[4]). Im Grossh. *Hessen*[5]) ernennt das Ministerium direct oder auf Vorschlag des Patrons die Lehrer. Die Leitung steht zu dem *Ortsschulvorstand,* wozu die Ortspfarrer, Bürgermeister und regelmässig zwei Gemeindeglieder gehören; letztere werden aus vier von ersteren vorgeschla-

Unterrichtsministerium, unter ihm in jedem Lande ein *Landesschulrath*, dessen Mitglieder von der Regierung, dem Landesausschusse und den einzelnen Confessionen bestellt werden; unter diesem ein *Bezirksschulrath* und für jede Schulgemeinde ein Ortsschulrath. Der Mechanismus leidet an Schwerfälligkeit, Kostspieligkeit und theilweise am Mangel der Sachverständigen-Eigenschaft.

[3]) Ges. v. 11. März 1872. Verf. Urk. Art. 24.

[4]) Ges. v. 30. Jan. 1862. Art. 13. Volksschulges. v. 29. Sept. 1836. Art. 78.

[5]) *Schumann* S. 332 ff., wo das Edict v. 6. Juni 1832. u. alle folgenden Erlasse abgedruckt sind.

genen von der Bezirksschulcommission bestellt auf je sechs Jahre. Ueber diesem steht in jedem Kreise eine *Bezirksschulcommission*, gebildet aus dem vorsitzenden Kreisrathe und zwei Geistlichen (bei gemischten je einer von jeder Confession), welche das Ministerium auf je 5 Jahre ernennt, sowie aus ausserordentlichen vom Ministerium auf 5 Jahre in beliebiger Anzahl ernannten (Bürgern) Mitgliedern. Ueber alle Schulen führt die Aufsicht der aus einem Oberschulinspector als Dirigenten, einem weltlichen und zwei geistlichen (je einem kathol. und evangel.) Mitgliedern bestehende *Oberschulrath*, welcher direct dem Ministerium untergeordnet ist. Den Religionsunterricht (Bestimmung der Lehrbücher u. s. w.) leitet nur die Kirche. Der Lehrer ertheilt den Religionsunterricht; ist derselbe evangelisch, so tritt der kathol. Pfarrer ein. Lehrer dürfen Organisten, Küster sein; sind sie evangelisch, so vergibt der Bischof dies Amt anderweitig. In *Oldenburg*[6]) steht das Schulwesen (unter Mitwirkung der Immediat-Commission, des Anwalts der geistlichen Güter als Bevollmächtigten beim Officialate und des Districts-Amtmanns) unter Aufsicht des bischöfl. Officials, der bei Errichtung neuer, Veränderung bestehender und Veränderung in den Schulordnungen an die Zustimmung der Commission gebunden ist, dieser die Lehrer vorschlägt, Anträge auf Besserung der Lehrergehalte stellt, die Nebenschullehrer anstellt, die Schulen so oft er will, nothwendig aber bei der Kirchenvisitation, visitirt, die Schullehrer-Prüfungen alle 3 J. anordnet und leitet, die Classificationstabelle entwirft, die Disciplinargewalt über die Schullehrer übt; die Absetzung, Suspension oder Kündigung bedarf der Genehmigung der Commission, vorbehaltlich provisor. Verfügung in dringenden Fällen. Ebenso steht unter seiner Aufsicht das Schulvermögen. Jeder Pfarrer hat die nächste Aufsicht über Schule und Lehrer. Auch bei Leitung des Gymnasiums und der Normalschule hat der Official grosse Rechte. Im K. *Sachsen*[7]) übt der Staat durch das Cultus- und Unterrichtsministerium die Oberaufsicht über *alle* Schulen, weiter durch die Kreisdirection, die jedoch bei kathol. Schulen nur eine Mitaufsicht hat. Jeder Pfarrer ist Localschulinspector seiner Pfarrei, als welcher er nach jeder Richtung die Schule und Lehrer beaufsichtigt. Die nächste höhere Aufsichtsbehörde ist das kath. Consistorium zu Dresden für die Erblande, das domstiftliche zu Bautzen für die Lausitz. Die Lehrer der Erblande ernennt auf Vorschlag des Consistoriums das Apost. Vicariat; in der Lausitz vocirt der Patron [mit Ausschluss von 2 Schulen unter dem Patronate von Protestanten stehen alle unter dem

[6]) Normativ v. 5. April 1831. §. 34 fg. — V. O. v. 2. Sept. 1801.

[7]) Ges. v. 6. Juni 1835., Mandat v. 19. Febr. 1827., V. O. v. 9. Juni 1835., V. O. v. 7. Mai 1840. *Robert Florey*, Codex der sächs. Elementar-Volksschule. Leipz. 1859 (Zusammenstell. aller Ges. u. Verordn.). S. auch *Richter*, Codex des im K. Sachsen gelt. K. u. Schulr. mit *Supplement* von *Eduard Schreyer*, Leipz. 1842. 4. (die Ges. seit 1840).

des Domstifts oder der Cisterciensrinnen-Stifte Marienstern und Marienthal], das Consistorium genehmigt und bestätigt. Die Entlassung der Lehrer steht zu dem kath. Consistorium in 1., dem Apostolischen Vicariat in letzter Instanz für die Erblande; in der Lausitz ist 2. Inst. die Kreisdirection unter Zuziehung von 2 Kapitularen, 3. das Ministerium. Die Visitation führt in letzterer ein vom Dechant ernannter Domherr als Schulinspector, in den Erblanden der Präses des Consistoriums und Apostol. Vicar. In *Baden*[8]) ist durch die neuesten Gesetze der bisherige Einfluss der Kirche ganz entfallen.

§. 200.

b. Kirchlicher Charakter der Volksschule. Schulzwang. Unterhaltung der Volksschulen.

I. *Confessionsschulen*, d. h. Schulen mit ausgeprägtem confessionellem Charakter sind die Volksschulen gesetzlich in *Preussen*[1]), Grossh. *Hessen*[2]), *Oldenburg*[3]), K. *Sachsen*[4]). Ausnahmen, wonach katholische Kinder in von evangelischen Lehrern geleitete Schulen gehen dürfen, oder in gemischten Orten eine Schule für beide Confessionen, also auch eine evangelische für kath. Kinder vorkommen könne, sind dort statthaft, wo die Verhältnisse der Bevölkerung die Einhaltung des confessionellen Charakters der Schule unmöglich oder doch schwierig machen. *Faktisch* gilt das Princip der Confessionsschulen in *Baiern*, ebenso durchweg in *Würtemberg* und *Baden*.

II. Gesetzlich besteht in allen diesen Staaten insofern ein *Schulzwang*, dass den Eltern die Verpflichtung obliegt, ihre Kinder von einem bestimmten Alter anfangend bis zu einem bestimmten Alter oder durch eine bestimmte Reihe von Jahren in den Gegenständen der Volksschule unterrichten zu lassen. Ein Unterschied besteht jedoch darin, dass bald die Pflicht besteht, entweder die Kinder in die öffentliche oder in eine genehmigte Privatschule zu schicken oder durch Personen privatim unterrichten zu lassen, welche den Staatsbehörden ihre Befähigung nachgewie-

[8]) Die Gesetze, Verordnungen, Correspondenz zwischen Ordinariat u. Regierung u. s. w. enthalten: *Officielle Aktenstücke* über die Schul- und Kirchenfrage in Baden. Freib. 1864 ff. Literatur im Archiv an verschiedenen Orten.

[1]) Verf. Urk. Art. 24. „Bei der Einrichtung der öffentl. Volksschulen sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen." Vgl. *Vogt II.* S. 256 ff.

[2]) Ed. v. 6. Juni 1832. Art. 16., der zugleich bestimmt, wie eine *Gemeindeschule* zu errichten und wie dieselbe einzurichten sei.

[3]) Folgt aus den Vorschriften des Normativs.

[4]) Siehe die Ges. u. V. O. bei *Florey* S. 2.

sen haben[5]), bald nur überhaupt der Unterricht gefordert wird, ohne dass der Staat controlirt, ob der ihn Ertheilende bei Privatunterricht dazu für befähigt erklärt worden ist[6]). Eigentliche Privatschulen bedürfen überall der Staatsgenehmigung, welche jedoch nach einzelnen Gesetzen Keinem verweigert werden darf, welcher die gesetzliche Befähigung nachgewiesen hat[7]). Die Beobachtung dieser und aller sonstigen Vorschriften haben die zur Schulaufsicht berufenen Behörden zu überwachen. Die Schulen sind entweder nach dem Geschlechte getrennt[8]) oder nicht[9]). Das schulpflichtige Alter tritt meist mit vollendetem *sechsten* Lebensjahre ein (Oesterreich, Baiern, Hannover, Nassau, Sachsen, Grossh. Hessen), seltener mit vollendetem fünften (Preussen; nur in Dorfschaften über ¼ Stunde von der Schule entfernt sechsten). Zum Schulbesuche sind die Kinder meistens nach Ortsgebrauch bis zu einem gewissen Alter oder eine bestimmte Reihe von Jahren hindurch (gewöhnlich 8 Jahre) unbedingt verpflichtet, können jedoch auch darüber hinaus verpflichtet werden, wenn sie bis dahin die nöthigen Kenntnisse noch nicht erlangt haben. Gegen Eltern, welche ihre Pflichten versäumen, sind Zwangsmassregeln zulässig.

III. Die *öffentlichen* Staats- oder Gemeindeschulen haben durchweg den Charakter von Corporationen, deren Lehrer die Rechte und Pflichten von Staatsdienern, bez. Staatsbeamten. Zur Unterhaltung der Schulen sind im Allgemeinen die Gemeinden verpflichtet, wenn die besonderen Fonde und Stiftungen nicht ausreichen. Im Einzelnen trifft die Verpflichtung zur Unterhaltung der Lehrer die Hausväter des Orts ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniss und darauf, ob sie Kinder haben oder nicht, die Pflicht zum Unterhalte der Gebäude ebenfalls alle zur Schule gewiesenen Einwohner ohne Unterschied[10]), bald ist die Unterhaltungs-

5) *Preuss.* Verf. Urk. Art. 21., 22. *Sächs. Florey* n. 20. u. 216 ff.

6) *Oesterr.* Staatsgrundges. v. 21. Dez. 1867. Art. 17.

7) *Preuss.* Verf. Urk. Art. 21. 22. *Sächs.* Florey. 9. 89. 212 ff. *Oesterr.* Staatsgrundges. Art. 17.

8) Dies fordert das *sächsische* Recht (l. c. n. 123. 138. 174. in gewissen Fällen unbedingt).

9) In *Preussen* ist die Trennung nach dem Geschlechte die Regel u. zwar so, dass Lehrerinnen für die Mädchenschule bestehen. Die Zulassung von Ordenspersonen ist in neuester Zeit untersagt worden, s. die Rescr. vom 27. Dec. 1858. u. 8. März 1859. (*Archiv V.* S. 308 ff.). In *Oesterreich* bilden die Mädchenschulen mit Lehrerinnen die Ausnahme; auch sind nach den Geschlechtern getrennte Volksschulen auf dem Lande selten.

10) So in *Preussen* nach A. L. R. Th. II. Tit. 12. §. 29. Jedoch (nach §. 30.) haben die Einwohner jedes Bekenntnisses nur für *ihre* zu sorgen, wenn Schulen verschiedenen Bekenntnisses im Orte bestehen. Dasselbe lässt kein *Schulgeld* zu (§. 32.). Ein solches ist aber allenthalben, auch wo das A. L. R. gilt, in Uebung. — §. 34 ff. Für die Pflicht hinsichtlich der Wohnung des Lehrers, der zugleich Küster ist, s. Ges. v. 21. Juli 1846.

pflicht eine der politischen Gemeinde[11]; bald (wie z. B. in Sachsen, Hannover) liegt die Unterhaltung des Lehrers wie der Gebäude ob der Schulgemeinde.

IV. In *Oesterreich* ist die äussere Stellung der Schule und die Pflicht zu deren Unterhaltung durch die Landesgesetze seit 1863 und neuere auf Grund des Reichsgesetzes der Art geregelt, dass die Unterhaltung den Bezirken obliegt, dass aber die Auslagen über ein gewisses Maass vom Lande zu tragen sind. Gewisse Anstalten werden vom Staate erhalten. Die Anstellung der Lehrer geschieht vom Ortsschulrath (bez. Bezirks- und Landesschulrath).

[11]) So in der Rheinprovinz u. Preussen (Schulordn. v. 1847.). Dies ist auch der Fall in *Nassau*, wo man aber durch Edict v. 24. März 1817 alle vorhanden gewesenen Kirchspiels- u. Local-Schulfonds, resp. Schulstiftungen den Civilgemeinden zuwies. Vgl. *W. Otto*, Die Lehre von den Volksschulen, nebst Darstell. aller im H. Nassau in Betreff ders. bestehenden Ges. u. Verordn. Dillenb. 1845. §. 6. Ueber Realschulen Ges. v. 5. Nov. 1861., ferner im Grossh. *Hessen* (Edict. VII. Abschnitt), nicht minder in Würtemberg und Baden. Siehe auch die Citate im Archiv IV. S. 492 ff., und in *Baiern*; vgl. Archiv V. 315.

Anhang.

Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat in Preussen.

Zu §. 26. II. Seite 166 ff.

Das *Preussische* Gesetz vom 5. April 1873 (Ges. Samml. Nr. 8.) hebt Art. 15 und 18 der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 auf und setzt an deren Stelle:

„Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, *bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen. Mit der gleichen Massgabe* bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitze der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“

„Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staat zusteht, und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung. *Im Uebrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disciplinargewalt fest.*“

Die Ausführung dieser Vorbehalte ist durch die Gesetze vom 11. Mai 1873 (Ges. Samml. Nr. 14) *über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen*, vom 12. Mai 1873 (Ges. S. Nr. 14) *über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten*, vom 13. Mai 1873 (Ges. S. Nr. 14) *über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel* erfolgt. Diese Gesetze finden auf alle christlichen Kirchen gleichmässig Anwendung, soweit nicht einzelne Bestimmungen an sich nur auf eine einzelne passen.

Durch das Ges. v. 12. Mai §. 32 ff. ist eine Behörde mit dem Sitze in Berlin unter dem Namen Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten errichtet, aus 11 Mitgliedern bestehend, wovon der Präsident und wenigstens 5 andere etatsmässig angestellte Richter sein müssen. Derselbe entscheidet endgültig, mit Ausschluss jeder weiteren Berufung, über: 1. Die Berufung gegen die Anordnungen und Verfügungen des Ministers der geistl. Angelegenheiten, welche die Einbehaltung der Staatsmittel für kirchliche der Vorbildung der Geistlichen dienende Anstalten oder deren Schliessung, den Ausschluss der Zöglinge der Knabenseminare und Knabenkonvikte von dem Besuche der Gymnasien und von der Entlassungsprüfung, die Entziehung der Anerkennung der Seminare (Ges. 11. Mai §. 13) betreffen. Die Berufung hemmt nicht die Vollstreckung, ausser auf Anordnung des Gerichtshofes. 2. Die Berufung gegen die Einspruchserklärung gegen die Anstellung eines Geistlichen (das. §. 16). 3. Die zulässige Berufung gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disciplinarstrafe verhängen (Ges. 12. Mai §§. 10—23). 4. Die Entlassung von Kirchendienern aus ihrem Amte auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil (das. §§. 24—31). „Das Erforderniss staatlicher Bestätigung kirchlicher Disciplinar-Entscheidungen und der Recurs wegen Missbrauchs der kirchlichen Disciplinarstrafgewalt an den Staat treten, soweit solche im bisherigen Rechte begründet sind, ausser Kraft.“ (§. 38. Ges. 12. Mai).

Zu §§. 65. 66. Seite 290 ff.

Die Uebertragung eines geistlichen Amtes als *dauernde* oder *widerrufliche* oder zur *Stellvertretung* oder *Hülfsleistung*, mag einem Geistlichen zuerst ein geistliches Amt oder einem bereits in einem Amte stehenden Geistlichen ein anderes geistliches Amt übertragen oder eine widerrufliche Anstellung in eine dauernde verwandelt werden (Ges. 11. Mai §§. 2. 3.), ist in *Preussen* an bestimmte *staatsgesetzliche* Bedingungen geknüpft:

a. Bezüglich der *persönlichen Fähigkeit.*

Diese verlangt: 1) Die Eigenschaft eines *Deutschen*, d. h. die deutsche Reichs-Angehörigkeit (Ges. v. 11. Mai §. 1). *Ausländer,* die in kirchlichen Aemtern vor dem 15. Mai 1873 standen, haben binnen 6 Mon. die Reichsangehörigkeit zu erwerben, wofern der Minister der geistl. Angel. den Termin nicht verlängert (§. 25).

2) Die *Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem Deutschen Gymnasium* (das. §. 4).

3) Die *Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer Deutschen Staatsuniversität* (§. 4. das.). Dieses wird ersetzt durch das Studium an einem kirchlichen Seminar, wenn der Min. der geistl. Angel. dasselbe dazu für geeignet erklärt, aber nur für Orte, an denen sich keine theol. Fakultät befindet, und nur für solche Studirende, welche dem

Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist. Der Minister *muss* diese Anerkennung geben, wenn die Einrichtung der Anstalt den Bestimmungen des Ges. v. 11. Mai 1873 entspricht und er den Lehrplan der Anstalt genehmigt (das. §. 6). Diese Voraussetzungen sind: Die Staatsaufsicht, die Revision durch vom Oberpräsidenten ernannte Commissarien (§. 9 das.), die ausschliessliche Anstellung von *Deutschen* (§. 10 das.), welche die *Befähigung* erworben haben, an einer *Deutschen Staats-Universität* in der *Disciplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt* (§. 10. 11. das.).

4) Die *Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung* (§. 4. das.) nach zurückgelegtem theolog. Studium und der diesem Gesetze entsprechenden Vorbildung zur Constatirung der für den Beruf erforderlichen *allgemeinen wissenschaftlichen Bildung*, insbesondere auf dem Gebiete der *Philosophie*, der *Geschichte* und der *deutschen Literatur* (§. 8. das.). Für Personen, welche am 15. Mai 1873 eine Anstellung oder die Fähigkeit zur Anstellung im geistlichen Amte bereits erlangt hatten, sowie für Ausländer ist der Minister zur Dispens ermächtigt (§. 26. das.).

5) Dass gegen die Anstellung *kein Einspruch von der Staatsregierung* erhoben worden ist (§. 1. das.). Dieser ist zulässig *α*) beim Mangel der gesetzlichen Erfordernisse, *β*) wegen einer Verurtheilung oder Untersuchung wegen eines mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der öffentlichen Aemter im Deutschen Strafgesetzbuche bedrohten Verbrechens oder Vergehens*), *γ*) „wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass derselbe den Staatsgesetzen, oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde." Die den Einspruch be-

*) Diese sind nach dem *Strafgesetzbuch für das deutsche Reich* v. 15. Mai 1871: Hochverrath, Landesverrath, Beleidigung des Kaisers, Beleidigung von Bundesfürsten, Verbrechen u. Vergehen gegen die gesetzgebenden Factoren, Fälschung öffentlicher Wahlen, Kauf oder Verkauf von Wahlstimmen in öffentlichen Angelegenheiten, Rädelsführer, Anführer bei öffentlichen Zusammenrottungen, Körperverletzung bei Widerstand gegen die Staatsgewalt, Meuterei, Theilnahme von Beamten oder anderen an gewissen Gesellschaften (§. 128, 129), Vernichtung von Urkunden u.s.w., Selbstverstümmelung oder Täuschung um der Wehrpflicht zu entgehen, Münzfälschung, Meineid, falsche Anschuldigung, unbefugte Fortnahme von Leichen, Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, beschimpfender Unfug an einem Grabe, Fälschung des Personenstandes, Bigamie, gewisse Verbrechen u. Vergehen gegen die Sittlichkeit (§. 171 ff.), Todtschlag, Abtreibung der Leibesfrucht, Aussetzung oder dergl., Körperverletzung in gewissen Fällen, Menschenraub, Entführung, Entziehung der Freiheit, Diebstahl und Unterschlagung in bestimmten Fällen, Raub u. Erpressung, Begünstigung u. Hehlerei, Betrug u. Untreue, Urkundenfälschung, betrüglicher Bankerutt, strafbarer Eigennutz, Sachbeschädigung, gemeingefährliche Verbrechen u. Vergehen: Brandstiftung, Herbeiführung einer Ueberschwemmung, Beschädigung von Eisenbahnanlagen u. dgl.,

gründenden Thatsachen sind anzugeben. Gegen den Einspruch kann binnen dreissig Tagen bei dem genannten Gerichtshofe Berufung eingelegt werden (§. 16.).

Wird ein Amt *gegen* diese Vorschriften oder *vor* Ablauf der Einspruchsfrist übertragen, so gilt die Uebertragung als *nicht geschehen.*

b. Bezüglich der *Zeit der Besetzung.*

Jedes Pfarramt ist binnen eines Jahres vom Tage der Erledigung, bezw. beim Gnadenjahre von dessen Ablauf, dauernd zu besetzen; der Oberpräsident kann auf Antrag die Frist im Falle des Bedürfnisses verlängern. Die Befolgung kann mit Geldstrafen bis zu 1000 Thalern und Sperre der aus Staatsmitteln fliessenden Temporalien der Stelle, bezw. des Oberen (§. 18) erzwungen werden.

c. Bezüglich der *Wirkung der Besetzung.*

Alle Pfarrämter sind dauernd zu besetzen, auch die Sukkursal-Pfarreien des Französischen Rechts vom 15. Mai 1874 an (§. 19 Abs. 2). Nur mit Genehmigung des Ministers ist die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, statthaft (§. 19 Abs. 1).

„Anordnungen oder Vereinbarungen, welche die durch das Gesetz begründete Klagbarkeit der aus dem geistlichen Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche ausschliessen oder beschränken sind nur mit Genehmigung der Staatsbehörde zulässig“ (§. 20).

Zuwiderhandlungen eines *Oberen* gegen §§. 1 bis 3, 19 Abs. 1, können mit Geldstrafe von 200 bis zu 1000 Thalern, Amtshandlungen des faktischen Inhabers bei ungesetzlicher Uebertragung oder nach eingetretenem Verluste der Fähigkeit zur Ausübung können mit Geldstrafen bis zu 100 Thalern bestraft werden.

Zu §. 83. Seite 327 ff.

„Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Erledigung der Stellen, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge“ (§. 21 Ges. v. 11. Mai). Vgl. den folgenden Zusatz sub III.

Zu §. 93. VI. B. Seite 365 f.

I. Die Ausübung der Disciplinargewalt über Kirchendiener setzt zur Legalität und Gültigkeit voraus nach dem Ges. v. 12. Mai 1873:

Zerstörung oder Beschädigung von Wasserleitungen, Schleusen u. s. w.; Bestechung; Assistenz eines Geistl. bei der Ehe einer Person, die er als verheirathet kannte; gewisse Verbrechen oder Vergehen von Beamten, Advokaten, Anwälten u. dgl. —

Da es sich hier nur darum handeln kann, *ganz allgemein* die Verbrechen oder Vergehen zu bezeichnen, nicht darum, eine strafrechtliche Abhandlung zu liefern oder genau zu sein, enthalte ich mich der Angabe von Paragraphen und jedes Details.

1. Ausübung durch *deutsche* kirchliche Behörden (§. 1).

2. Strafen gegen die Freiheit oder das Vermögen dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten (§. 2 Abs. 1) erkannt werden, Geldstrafen nicht über 30 Thaler oder, falls dies höher ist, nicht über das einmonatliche Amtseinkommen gehen (§. 4), Freiheitsstrafen nur in Verweisung in eine deutsche Demeriten-Anstalt bestehen; die Verweisung darf 3 Mon. nicht übersteigen und wider den Willen des Betroffenen weder begonnen, noch fortgesetzt werden (§. 5). Diese Anstalten sind der Staatsaufsicht unterworfen (§. 6), weshalb dem Oberpräsidenten die Hausordnung zur Genehmigung einzureichen, binnen 24 Stunden von der Aufnahme eines Demeriten Mittheilung zu machen und am Schlusse jedes Jahres das vom Vorsteher zu führende Verzeichniss der Demeriten, welches deren Namen, die Strafen, die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält, einzureichen ist. Der Oberpräsident kann sie visitiren.

3. Die körperliche Züchtigung ist unzulässig (§. 3).

4. „Der Entfernung aus dem Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung u. s. w.) muss ein geordnetes prozessualisches Verfahren vorausgehen" (§. 2 Abs. 2).

5. Die Entscheidung ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen (§. 2 Abs. 3).

6. Von jeder kirchl. Disciplinarentscheidung, welche auf eine Geldstrafe über 20 Thaler, Freiheitsentziehung über 14 Tage, oder auf Entlassung aus dem Amte lautet, ist dem Oberpräsidenten gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen eine die Entscheidungsgründe enthaltende Mittheilung zu machen (§. 7).

7. Die Vollstreckung kirchlicher Disciplinarstrafen im Wege der Staatsverwaltung findet nur dann statt, wenn dieselben von dem Oberpräsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind (§. 9). Dieser kann die Befolgung der Bestimmungen der §§. 5—7 und der auf Grund derselben von ihm erlassenen Verfügungen mit Geldstrafen bis zu 1000 Thaler erzwingen, diese wiederholen, bis ihnen genügt ist, und die Demeriten-Anstalt schliessen (§. 8).

II. *Gegen kirchliche Disciplinarurtheile* steht die *Berufung an den* bezeichneten *Gerichtshof* zu: 1) dem Betroffenen nach erfolgloser Geltendmachung der kirchl. Rechtsmittel, binnen 4 Wochen nach Zustellung der die Gründe enthaltenden Entscheidung, bei der Suspension ohne Frist, — 2) dem Oberpräsidenten, *falls ein öffentliches Interesse vorliegt,* wenn die kirchl. Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben sind, binnen 3 Mon. von der ihm als endgültig amtlich mitgetheilten Entscheidung, ohne Frist im Falle die Frist zur Einlegung der Rechtsmittel versäumt wurde (§§. 12. 13). Diese Amtshandlung des Oberpräsidenten ist zulässig: 1) wenn die Entscheidung den vorher unter I. 1, 3—5 angegebenen Bedingungen nicht entspricht. 2) wenn die Strafe verhängt ist:

a) wegen einer durch Staatsgesetze oder obrigkeitliche Anordnung gebotenen Handlung oder Unterlassung.

b) wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Wahl- und Stimmrechts.

c) wegen Gebrauchs der Berufung an die Staatsbehörde.

d) wenn die Entfernung aus dem kirchlichen Amte wider den Willen des Betroffenen ausgesprochen ist und die Entscheidung der klaren thatsächlichen Lage widerspricht oder die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt,

e) wenn nach erfolgter Suspension das weitere Verfahren ungebührlich verzögert wird. (a—c in §. 10; d u. e in §. 11).

Die Berufung hält die vorläufige Vollstreckung auf, wofern der Gerichtshof diese nicht gestattet; wird trotzdem vollstreckt, so sind Strafen bis zu 1000 Thaler zulässig (§. 14).

Das Verfahren wird grundzüglich in den §§. 15—23 geregelt.

III. Der *Staat kann ohne Berufung* durch den Oberpräsidenten bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten den Antrag auf *Entlassung aus dem Amte* stellen, wenn Kirchendiener durch schwere Verletzung der auf ihr Amt oder ihre geistlichen Verrichtungen bezüglichen Staatsgesetze oder obrigkeitlichen Anordnungen ohne Gefährdung der öffentlichen Ordnung nicht im Amte bleiben können, falls der Betreffende, wenn er keinen deutschen kirchlichen Oberen hat, vergebens schriftlich mit Angabe des Grundes zur Amtsniederlegung in gesetzlicher Frist aufgefordert wurde, und falls bei anderen die Aufforderung an die vorgesetzte kirchliche Behörde zu dessen Entlassung binnen gesetzter Frist nicht geführt hat. Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge. Wer *nachher* Amtshandlungen vornimmt, wird bis zu 100, im Wiederholungsfalle bis 1000 Thaler bestraft (§§. 24 bis 31, worin das Verfahren geregelt ist).

Zu §. 93. VI. A. Seite 364.

Verboten ist die Androhung, Verkündigung oder Verhängung anderer Straf- oder Zuchtmittel, als solcher, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschliessung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen; Strafen oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig (§. 1 Ges. v. 13. Mai 1873).

Verboten ist die Verhängung der zulässigen Straf- oder Zuchtmittel wegen Vornahme einer durch Gesetz oder obrigkeitliche Anordnung gebotenen Handlung, wegen Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte (§. 2), um die Unterlassung einer Handlung der erste-

ren Art oder die Ausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen (§. 3).

Verboten ist die öffentliche Bekanntmachung der verhängten zulässigen Straf- oder Zuchtmittel, erlaubt die auf die Gemeindemitglieder beschränkte Mittheilung, verboten die Vollziehung oder Verkündung in beschimpfender Weise (§. 4).

Zuwiderhandlungen sind mit Geldbussen bis zu 200 Thaler, in schwereren Fällen bis zu 500 Thaler, bezw. mit Haft oder Gefängniss bis zu einem resp. 2 Jahren zu bestrafen.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Alphabetisches Register.

Die ersten Ziffern verweisen auf die Seiten, die hinter dem Komma stehenden auf die Noten.

A.

Abbas antiquus 77; modernus, Siculus, Panormit. 105.

Abfall von der Kirche zum Unglauben 502. zu einer christl. Conf. 503.

Abendländische Generalsyoden 351. 399.

Abgaben bes. des Klerus 214, 32; kirchliche, 512. Bedingung für ihre Ausschreib. 270. Arten derselben 564, 17. an den Staat 543.

Ablass 229. 270.

Ablösung der Zehnten u. s. w. 555.

Abrogatio von Synodalschlüssen 399. 403. 405.

Absenzgelder 332.

Absetzung s. Deposition; von Prälaten, Form 270.

Absicht des Gesetzes 412.

Absolutio Wesen 396, 9, von Censuren 374.

Absteigende Linie 460.

Abt vom Martinsberge 221, 11.

— Weiherecht eines Abts 204 f.

— Wahl und Stellung des, 523, 1. 3.

Abwesenheit der Beneficiaten 331.

Accessus bei der Papstwahl 232.

Accursius Glosse 64.

Accusatio 380.

Acht 371.

Acta, actiones Concilior. 398.

Actio confessoria beim Privileg 410, in rem 253, 9. aus der Institution 295.

Ad instantiam, ad preces 395.

Administrare, administratio, Begriff 195.

Administratoren 288. adm. in spiritualibus 287, 1.

Admissio der Postulation 246.

Adoption als Ehehinderniss 465.

Ad regimen Dekret. Joh. XXII. 297.

Adulterini 490. Eintritt der in Orden 513, 6.

Adressen gegen die weltl. Macht des Papstes 378, 7.

Adulterium als Scheidungsgrund 493, als Ehehinderniss 473.

Advocatia eccles. im röm. Reiche 145, fränk. 147. Mittelalter 149; des Patrons 325.

Advocatus 307.

Aedificatio als Quelle des Patronats 311.

Aegidius Fuscararius 78.

Aemter ohne Beneficien 253 f. Eintheilung 255; Häufung 333.

Aenderung von Synoden 399. 403. 405.

Aequitas 218, 2; als Grund kirchl. Competenz 387.

Aetas canonica weibl. Dienstboten bei Geistl. 216.

— legitima f. Beneficien 290, die Ehe 449. 483. die Ordination 197. die Professleistung 466.

Affinität 461.
Afrikanische Synoden 17, 10.
Agnatio 465.
Akademische Grade für Bischöfe 247, sonstige Aemter 291. Ablegung der prof. fidei dabei 424.
Akatholische Christen, deren Ehen 467. Verhältniss zur kath. Kirche 183. hinsichtlich des Patronats 310. Rücktritt zur Kirche 422. Begräbniss 501.
Alanus 31. 60.
Albertus Beneventanus 47. 51.
Aldegrandus de Lendinaria 85, 46.
Alexander, Papst, III. 47.
— Tartagnus 107.
Alexandria 234.
Algerus von Lüttich 27.
Alienationen 590 ff.
Alimentation d. Patrons 324, d. Regularen 520.
Allgemeine Gewohnheit 415.
Allgemeines Concil 347 ff.
— Priesterthum 7.
Allgemeinheit der Kirche 6.
Almosen an Kirchen 557.
Alter s. Aetas, als Quelle d. Vorrangs 269.
Alternirung beim Patronate 324.
Altes Testament 15.
Alumnaticum 564.
Amalarius 265.
Amortisationsgesetze 542 f.
Amovibilität der Beneficiaten 294, 3; der Pfarrer 329, 26. 611.
Amt, kirchl. Character 253. Beneficien u. a.
Amtsgewalt, geistliche 334 ff.
Amtsmissbrauch der Geistlichen 212, 13.
Amtsvergehen der Geistl. 365.
Amtswegen von im Strafrechte 381.
Analogie 416.
Anathema 368.
Anathematismi 398.
Anciennität 209. 269.
Andersgläubige von dem Pfarrverbande befreit 187. 285.
Andreas de Barbatia 106.
Angilram 22.
Anhaltinisches apost. Vicariat 236, 1.
Anklage von Geistlichen 362.
Anklageverfahren 380.
Annahme an Kindesstatt 465.
Annaten 563. 570.
Anniversarium 563, 2.
Annullation der Ehe 491. 497. Profess 522.
Annulus piscatorius 226.
Annus decretorius, normalis 150.
— deservitus, gratiae 572, 14.
— discretionis f. Confessionswechsel 419. 422.
— probationis 513.
Ansegisus 20, 8.
Anselm von Lucca 26.
Anselmo dedicata coll. 25.
Antiochia 234.
Antiquirte Canones 183, 6.
Antonius Augustinus 109.
— de Butrio 102.
— le Conte 109.
— Demochares 109.
— de Naseriis 103.
— Eremita 505.
Anwartschaft 293.
Anwendung der Rechtsvorschriften 411 ff. 417.
Anzeige von Ehehindernissen 443.
Apostasia a fide 377. 502. a religione (monachatu) 522, 45.
Apostel 3.
Apostolicität der Kirche 6.
Apostolischer Vicar der Armee 289. bei sedes impedita 273.
Apparatus 44.
Appel comme d'abus 148, 16. 336. 364.
Appendix Conc. Lateran. 30.
Applicatio missae 568.
Approbatio pro cura 250. 284.
— apost. der Orden 507.
Archidiaconat 275 zu Bologna 61, 22.
Archidiaconus (Guido a Baysio) 85.
Archidioecesis 219.
Archiepiscopus titularis 238, 15.
Archipresbyter 265, 6. 280.
Armensorge 552.
Arrest von Geistlichen 376. 612.
Arrogatio 465.
Articulus mortis 229.
Ascendenz 460.
Assistenz bei der Eheschliessung 445 ff. passive 480 ff.
Asyl 549.

Auctoritas rerum similiter iudicatarum 416.
Aufgebot der Brautleute 441 ff. bei gemischter Ehe 481. der Candidaten für die Weihe 204. Ehehinderniss 473. 484.
Aufhebung der Censuren 373; von Corporationen, Folgen für die Besetzung 316. 326. von Orden 511 f.
Auflösung der Ehe im Unglauben geschlossen 468. der nichtvollzogenen 491. Verfahren 497. der ehel. Gemeinschaft 493 ff. des Verlöbnisses 439.
— des Ordensgelübdes 521 f.
Aufnahme in Orden 512.
Aufsicht der Bischöfe 358. des Metropoliten 356. Papstes 357.
Aufsteigende Linie 460.
Augsburgischer Religionsfriede 150.
Augustinus St. 265.
— Barbosa 111.
Ausführung der Rechtssätze 417.
Ausgaben des Corp. iur. can. 108.
Ausländer, deren Ordinationen 200, 33; deren Eheschliessung 483. deren Aufnahme in relig. Orden 519.
Auslegung der Gesetze 411.
Aussegnung der Wöchnerinnen 420.
Ausschliessung aus der Kirche 361. 368.
Austritt aus der Diözese 209 f.
Authentische Interpretation 411 f.
Autonomie 407.
Azo Lambertaccius 79.
— de Ramenghis 99.

B.

Baden, Concordat 176. Ehesachen 435. Stellung der Kirche 170. Gem. Ehe 479. Gründung von Orden 511. Erwerbsfähigkeit der Kirche 543, 21. Besteuerung des Kirchenguts 543, 23. kirchl. Abgaben 564. Intercalarfond 590.
Baiern, Besteuerung des Klerus 214, 21. der Kirche 544, 24. Erwerbsfähigkeit der Kirche 542, 21. Concordat 175 Confessionswechsel 422. Eherecht 434. Erzbisch. u. Bisch. 236, 1. geistl. Gerichtsbarkeit in Ehes. 389. Patron. 390. Ordinationstitel 203. Stellung der Kirche 168. 175. Gem. Ehe 479. Gründung von Orden 511. Bedingungen des Eintritts in solche 510, 28. Vermögensrechtl. Stellung der Congregationen 526, 3. Orden das., 7. Regularen 522, 39. Exreligiosen das., 47. Wahlen der Ordensvorsteher 523, 3. Kirchenbaulast 584.
Baldus de Ubaldis 72, 35. 101.
Ballerini 23.
Bamberg 220, 5. 236, 1.
Bann s. Excommunication 368.
Bannus nuptialis s. Aufgebot.
Baptismus s. Taufe.
Bart der Geistlichen 215.
Bartholomäus Brixiensis 68 ff.
Basel, Concil 37.
Basilius S. 506.
Baulast bei Kirchen 550 574 ff. Beneficialgebäuden 572, eines Ablösungskapitales 557, 14. der Beneficiaten 558, 5.
Bautzen 270, 34.
Bazianus 45, 15 f. 52.
Bedingte Taufe 420.
Bedingung, Ehehinderniss der nichterfüllten 455.
— beim Verlöbniss 438.
Bedingungen der Dispensen 395. gem. Ehe 478.
Begierdetaufe 418, 3.
Begräbniss 499 ff., Verweigerung desselben 501.
Beichtbücher 20.
Beichte 426. Empfang vor der Eheschliessung 444.
— der Nonnen 285. 526.
Beichtwesen 285.
Beichtzettel 444, 19.
Benedict XIV. 97. Dessen Erklärung über gem. Ehen 481. Bestimmung über disp. a matrim. rato non cons. 491, 2. Verfahren bei Annullation der Ehe 498. prof. rel. 521 f.
Benedictionen 425, 6.
— bei der Eheschliessung 440. 447. gem. Ehe 482.
— benedictio mulieris 420, 14.
Benedictus S. 506.

Benedictus Levita 20, 8. 22, 3. 23.
Benedictiner 506.
Beneficialsachen kirchl. 391, 16.
Beneficiat, allgemeine Stellung 330 ff.; Rechte am Gute 557 ff. Dispositionsrecht über die Einkünfte unter Lebenden —, auf den Todesfall 558. Abgaben ders. 564; Baupflicht 572. 577.
— an einer Pfarrkirche 287.
Beneficien: wesentl. Momente 222. Begriff 254. Arten 255 f. Bildung 251. 553; Errichtung 256. Veränderung 257 ff. — als Weihetitel 201, Competenzgrund zur Ordination 204. — Residenzpflicht 331. — benef. uniformia, incompatibilia 333. — Verleihung derselben, Zeit dafür 293.
Beneficium competentiae 211. simplex s. manuale 568. compatibile, incomp. 333. majus, minus 255. residentiale, non resid. s. simplex 331.
Benencasa Senensis 61.
Berardi 109.
Berengarius Fredoli 84.
Berichte der Bischöfe an den Papst 356; überhaupt 356 f. der Land-Dekane 281. der Pfarrer 286. an den Bischof.
Bernhard von Compostella senior 31. 60. junior 72.
— von Pavia 31. 57.
— von Parma (Parm. de Botone) 74.
— de Vasconia 65, 39.
Berojus 111.
Bertrandus 58.
Beschwerden, deutsche gegen Rom 393, 6.
Besetzung der Beneficien 299 ff., Recht dazu 296 ff.
— des päpstl. Stuhles 231. der Bisthümer 242. der Patronatsbenef. 318 ff. 321. der Pfarreien 284.
Besitzergreifung an Beneficien 295. eigenmächtige, das. Anm. 16.
Besitz von Benef. Wirkungen 295.
— Recht daraus im Patron. 315.
Besoldung von Professoren im Mittelalter 78.
Beweis des Gewohnheitsrechts 415. der Vergehen 380.
— in Ehesachen 496 ff.
Bezirksvicariate 280.
Bibel 15 f.
Bigamie als Ehehinderniss 467. Irregularitätsgrund 198.
Bischof: Amt und Begriff 2. 7. 194. 219. 239. Anklage desselben 379. allgemeine Stellung 239 ff. auf Synoden ökumen. 348. abendländ. Generalsyn. 351. provinz. 352. Diöcesansyn. 354. Besetzung des Amtes 242 ff. Eigenschaften 247. Ehrenrechte und Insignien 248. Gewalt überhaupt 249 ff. Lehramt 250. Ferien 331. Eintritt des B. in einen Orden 518; vermögensrechtl. Stellung eines regul. B. 522, 46. Jurisdiction, Bezeichnungen und Umfang 249. Absolutionsgewalt bei päpstl. Reservatfällen 396, 9. Besetzung der Beneficien 298 ff. Competenz in Ehesachen 437. 444, 2. assistirt Ehen gültig 445. Dispensationsrechte 394. von Ehehindernissen 486. Disciplinargewalt 249. 365. Gesetzgebung 400. 404 ff. Richterliche Gewalt in Strafsachen 379. Schiedsrichteramt 324 f. Visitationsrecht 358. Stellung als Vorgesetzte der geistl. Beamten 339 ff. — Rechte bezüglich der Gründung von Orden 508. Congregationen 527 f. Bruderschaften 530 f, bez. der Auflösung von Orden 512, 20, der Wahl von Ordensvorstehern 523, 3; Jurisdiction über Regulare, Exemte 358, 7. Orden 526 ff., über Congregationen 527 f. Rechte beim Bau von Kirchen 550, bei der Veräusserung von Kirchengut 591 f.
— Verhältniss zum Papste 227. 240 ff. delegatus sedis apost. 260, zum Metropoliten 236. 238. zum Kapitel 269 ff., zu den Statuten 407. zum Staate 334 ff., polit. Rechte derselben 249, 8. Strafgerichtsbarkeit über sie in Oesterreich 212, 13. 365, 29. Vorrechte auf strafrechtl. Gebiete 367. Verh. zu den weltlichen Kirchenbediensteten 595.
— Residenzpflicht 331. Romfahrt ders. 227. 357.
— Verhältniss der latein. und griech. zu einander 534.
Bischofseid gegen Landesherrn u. Papst 247.
Bischofssitz 242 ff.
Bischofswahl 244.

Bischofsweihe 194.
Bisthum 219. exemtes 220. 236, 1.
Bisthumssynode 354.
Bisthumsvacanz 272 ff.
Blinde, fähig zur Ehe 449.
Blödsinnige, unfähig zur Ehe 448.
Blondel 23.
Blutsverwandtschaft 458.
Bluttaufe 418, 3.
Boatinus Mantuanus 83.
Boehmer, Justus Henning 109.
Böswillige Verlassung 494.
Bologna 34, 31.
Bona fabricae s. Fabrik.
Bonifacius P. VIII. 34. 225.
— de Vitalinis von Mantua 100.
Boni mores 387.
Bonincontrus 99.
Brachium saeculare 339.
Braut, Entführung der, 473.
Brautexamen 442.
Brautleute sollen nicht sub eodem tecto leben 438, 14.
Breve, päpstl. 400. breve eligibilitatis 245, 32. administrationis 246, 34. extra tempora 206.
Breviaria zum Decret u. s. w. 53.
Breviarium (für den Clerus) 217. 535.
— canonum Hippon. 17, 10.
— extravagantium Bernh. Pap. 31.
Breviatio canonum des Fulgentius Ferrandus 17, 10.
Brevium Secretaria 263.
Brocarda 44.
Bruderschaften 530 ff.
Buchdruckerkunst 95.
Bürgerliche Vergehen der Bischöfe 212. 365. Geistlicher daselbst.
— Wirkungen von Kirchenstrafen 366. 371.
Bullarium Romanum 37.
Bullen, päpstl. 400, bei Errichtung von Diöcesen 220. Geltung für die Orientalen 533.
Bundesacte, deutsche 153. 165. über die Rechte der christlichen Confessionen 165. der Juden 190.
Burchard von Worms 26.
Busse, öffentliche 363. Sakrament 426.
Byzantinismus 114 ff.

C.

Campus Florae 401. sanctus 499.
Cancellaria apostolica 263. regulae 37.
Canon 11, 9. 16. canones apostolorum 17.
— als Citirart 28, 2.
— Bedeutung auf dem Concil zu Trient 38, 1. 398. als Staatsgesetz 145.
Canonici regulares 266. 506.
Canonicus, Canoniker, 265. regularis, saecularis 266. residentialis, honorarius 268. Residenzpflicht, Ferien 332.
Canonis privilegium 210.
Canonisches Recht 11. ältere Stellung 41.
— Alter s. aetas.
Canonischer Gehorsam und polit. Rechte der Geistl. 340 ff.
Canonisten 45.
Canzleiregeln 37. 403.
Capacität für Beneficien 290.
Capella 280. 550.
Capitel s. Kapitel.
Capitula Angilramni 22.
— episcoporum 19.
— Martini Bracar. 19, 5.
Capitelsvicar 272 f.
Capitularien 19 f.
Caplan 287 f.
Caput in den Quellen 28, 2.
Capuciner: vermögensrechtl. Stellung d. Ordens 524. der Individuen 522, 39.
Cardinalis (Canonist) 51.
— i. e. Franc. de Zabarell. 103.
— als Titel 52, 48.
Cardinäle 232 f. 260 ff. ihr Wahlrecht 232. ihr Weiherecht 204, 6.
Cardinalprotector einer Nation 233, 7. einer Congregation 529 f.
Carl Dumoulin 109.
Caspar Calderinus 103.
Castraten unfähig zur Eheschliessung 450.
Casuistik 56. 66 f. 75.
Casus (in der Schule) 44.
Casuum reservatio des Papstes 229. der Bischöfe 251.
Cathedraticum 564.
Cathedrale 230.
Cathedralcapitel 264 ff.

Catholicität der Kirche 6
Causa, Bedeutung im Dekret 28 f
Causae civiles 159. eccles. 159. 384. mixtae 159. spirituales 387 f., regum 209, 6.
Caution für die Untersuchung auf freiem Fusse 376, 10.
Cautionen für Eingehung gemischter Ehen 478.
Censur, kirchl. 250. 262. 424. 613 f.
— als Kirchenstrafe 366 ff.
Census auf Beneficien 558.
Cessatio a divinis 371, 41.
Cession des Patronats 314.
Chappuis, Joh. 35.
Character indelebilis aus der Weihe 7. 194. Taufe 194. 420.
Charitativum subsidium 564.
Chirographa, päpstl. 400.
Chorbischof 275, 4.
Chorgebet und Chori officium der Kapitel 269.
Christliche Confessionen s Confessionen.
Chrodegang von Metz 265.
Cidara 248.
Circa für Bern. Pap. 57, 1.
Circumscription der deutsch. Diözesen 175 f.
Circumscriptionsbullen das.
Citirart des Decrets 28 ff., Decret. Greg. 33. Lib. VI. 34 Extrav. 35.
Civilehe 433 f. 482, 1. Noth-Civilehe 435.
Civiljurisdiction der Kirche 383 ff.
Civilklagen aus kirchlichen Amtshandlungen 337. 343. 384 ff.
Civile Wirkung kirchl. Urtheile 389 f.
Civilprocess, Verfahren 392 f.
Civilrecht, Studium von Seiten der Geistlichen 216.
Civilsachen der Geistl. 212. 388 f.
Civitas, technisch 279, 3.
Clamor publicus 381.
Clandestinum matrimonium 433. 440.
Clausulae dispensationum 395. bei gemischten Ehen 478.
Clausur der Nonnenklöster 524 f.
Clemens V. 35. VIII. Liber septimus 36.
Clericalpatronat 309.
Clericalseminar 597.
Clerici majores, deren Ehen 469.
— minores, deren Ehen 470.
Clerici regulares 506.
Clerus s. Klerus, Geistliche u. a.
Clinici, irregulär 198.
Coadjutor des Bischofs 276. Pfarrers 288.
Codex canonum ecclesiae Africanae 17, 10, Rom. das., universae 17, 8.
— Dionyso-Hadrianus 18.
Cölibat 216.
Coemeterium 499.
Coenobium 505.
Cognatio 458. legalis 465. spiritualis 466.
Cohabitatio triennalis 452. sub eodem tecto 438. 14.
Collatio; Arten, Begriff libera 294 ff. ordinaria 299. non libera 303 ff.
Collecten 270. 557.
Collectio Anselmo dedicata 25. Anselmi Lucc. 26. Bambergensis. 30. Caesar-August. 27. Casselana 30. Deusdedit 24. Dionysii Exigui 17. Dionyso-Hadr. 18. duodecim part. 26. hispana 19. Isidoriana 19. Lipsiensis 30. pseudo-Isid. 19 ff. trium partium 27.
Collegiatkirche 265.
Collegien, Suspension der, 372, 6.
Collegium sacrum (der Cardinäle) 262.
— puerorum 597.
Collision von Gesetzen 417.
Commater, compater 466.
Commende 559.
Commendegelder 564.
Commensalität 204.
Commentare 71. 75. 92.
Commixtio rituum 535 f.
Communicatio in sacris mit Akathol. 184. mit Juden 191. mit nichtunirten Griechen 533.
Communis opinio 416.
Competenzwohlthat 211.
Competenz, behufs d. Weihen 204 allgem. der geistl. Gerichte 364 ff. 388 ff.
Competenz-Conflicte, Erhebung durch den Bischof 339 Fälle 337, 14.
Compilationes antiquae 30 ff. Romana 31,
Compromiss bei Wahlen 245. zur Grundlage kirchl. Jurisd. 386.
Computatio germanica 458.
Concilien: älteste 16 ff. allgemeine 347. provinz. 352. — Gesetzgebung der allg. 398. Verhältniss zur päpstl. 403. der Prov. 406. Verhältniss zur bisch. das.

Concordantia canonum 28.
Concordate 171 ff.
Concordia discord. can. 28. des Cresconius 18, 2.
Concurrenz bei Bauten 577 ff.
Concurs bei Pfarreibesetzungen 318, 3. Prüfung 300.
— der Gläubiger, Einfluss beim Patronate 327.
Conditio deficiens als Ehehinderniss 455. Conditionis error 453.
Conferenzen der Landkapitel 282.
Confessionen, christl. 5. Stellung 150 f. Verhältniss im Staate 183.
Confessionswechsel 421 ff. 503.
Confirmatio 246. 294.
Confiscation als Erwerbsgrund des Patron. 314, 4.
Conflicte zwischen Kirche und Staat 336 ff.
Confraternitäten 530 f.
Confusio benef. 258.
Congregatio religiosa: Begriff 508. Verfassung u s. w. 526 ff.
— generalis der Orden 524 f.
— quasi-regularis 530 f.
Congregationen, Römische 260 ff.
Congrua 557. executionsfrei 214. der administratores 288, 6. der vicarii perpetui 222, 14. der Weihbischöfe 276. bei Veränderungen von Beneficien 259.
Consanguinitas 458.
Conscientia informata 200. 373.
Consecratio episcopalis 194.
Consens des Kapitels 269.
— in die Ehe 431. 435. Erklärung desselben 432. 440 ff. bei gemischten Ehen 481. Erneuerung desselben 484.
Consequenz, jurist. 416.
Consilia, Bedeutung in der Literatur 94.
Consilium capituli cath. 270.
Consistorium d. Papstes 262. d. Bischöfe 278.
Constantin d. G. 144. 234. 385.
Constanz, Concil 37.
Constitutiones Apostol. 16. pontificiae 400.
— für Congregationsstatuten 530, 3.
Constructio als Patronatsquelle 311.
Consuetudo 413 ff. praescripta 414.
Contra jus canonicum 405.
Contractus matrim. 432.
Convalidation der Ehe 481. 484. 488.
Conventualmesse 568.
Conventus 507. 523.
Conversion von Christen 421, Juden 502.
Conversus 507, 4. 513, 6 f. 523, 3.
Convicte 598.
Copula carnalis subsequens beim Verlöbnisse 441.
— — Einfluss derselben auf die Ehe 438. 448. 450 ff.
Corporationseigenschaft d. Kirchengebiete 219 ff. Kirchen 545 ff. der Orden 503. 523 f. Congregationen 527 f.
Corporationsautonomie, Statuten 407.
Corpus canonum 26.
— juris canonici für das Dekret 30. sonst 36, clausum das. — Interpretationsregeln 413, 17.
Correctores Romani 110.
Correspondenz mit dem Papste 256.
Corrigendenhäuser 376.
Corruptela 414.
Covarruvias 112.
Cresconius 18, 2.
Criminalsachen der Geistlichen 212.
Criminis imped. 471 ff.
Criminosi von Orden ausgeschlossen 514.
Crux erecta 238.
Cucchus Ant. 112.
Cultus, Begriff 2. 425 f.
— disparitatis impedimentum 470.
Cumulation von Benef. 333.
Cura animarum 283 ff. der Orden über Weltliche 526.
— beneficii des Patrons 323.
Curatcapläne 287.
Curia Romana, Curiales 260 ff., der Domherrn 265.
Curialbehörden, röm. 260. Erlasse ders. 402.
Curtius Rocchus 112.
Custos 265, 6.

D.

Damasus 59.
Datarie 263.
Dauer der Gewohnheit 414.
Decan des Cardinalscolleg. 262. überhaupt 265. Landdekan 280 ff. Dekanate 221.
Decimae 554.
Decius Phil. 112.
Declaratio legis 411. beim imped. aetatis 449.
Decret, Burchards 26. Ivo's d as., Gratian's 27 ff. 46.
Decretale: Ad regimen, Execrabilis 297.
Decretalen 17. 400. decretales reservatae 34. extravagantes 30. 35, Gregors IX. 32.
Decretalistae 58.
Decretistae 45.
Decretum de reformatione des Trident. u. überhaupt 38, 1. 398.
Defectus; Begriff, Arten 197 ff.
Defensio des Patrons 325.
Defensor matrimonii 498.
Deficienten 573 f.
Degradatio actualis, verbalis, realis, Fälle 375.
Delegation: gesetzl. der Bischöfe als päpstl. 358, 7. 368, 6. — der 2. u. 3. Instanz 379. — gilt nicht für den vicar. capit. 273.
— für die Assistenz bei der Ehe 445.
Delict als Irregularitätsgrund 199.
Delicte, kirchliche, gemischte 363 f.
Demeritenhäuser 376. 574.
Demonstrationen in Kirchen 550 f.
Denarius s. Petri 563.
Denunciatio evangelica 381.
— matrimonii 442 ff.
Deposition 375.
Derogatio der Synodalschlüsse 399. 403. 405.
Descendenten 460.
Desponsatio 437.
Deusdedit 26.
Deutsche Bundesacte 153. 165. 190.
Deutschordensritter 506.
Devolution 301. der Wahl des Vicar. capit. 293, 3. 272, 58. beim Patron 322.
Diacone 194. 552.
Diaconissa 505.
Dicta Gratiani 29.
Dienstalter 269.
Diffamatio 382.
Dignität 255.
Dignus für Pfarreien 283.
Dimissorien für die Weihe 205. den Austritt aus der Diöcese 209.
Dinglichkeit des Patronats 309.
Dinus 85.
Dioecesanus 220, 10.
Diöcese 220. 279. Errichtung das. Statistik derselben 236, 1. exemte 220.
Diöcesansynode 354. Statuten ders. 404 f.
Diöcesanverband 209.
Dionysius Exiguus 17.
Disciplin päpstl. 401.
— Recht der Synoden 350.
— Gesetzgebung darüber 401.
— in Orden 526 f.
Disciplinargerichtsbarkeit üb. Geistl. 337 ff. 342. 365.
Disciplinar vergehen der Geistl. 212. 365.
Discretionsjahr für den Confessionswechsel 419, 8. 422
Dismembration 258 f.
Disparitas cultus 470.
Dispens: Begriff, Geschichte, Competenz, Arten (motu proprio, ad preces u. s. w.), Form und Bedingungen, Wirkungen 392 ff. von Irregul. 200. vom imped. aetatis 450. ord. 483. prof. rel. 484. mixtae rel. 478. überhaupt von Ehehindernissen 485 ff. Verweigerung, wann sie geschehen soll 486. — vom Ordensgelübde 521 f.
Dispensatio a matrim. rato non cons. 491. in radice 396. 461, 16. 487.
Dispenstaxen 396.
Dispositionsfähigkeit z. Eintritte in Orden 518.
Dissensus beim Verlöbniss 439.
Distinctiones 28 f. 78.
Distributiones quotidianae 332.
Divisio benef. 258.
Divortium 493 ff.
Doctor 45. utriusque iuris erster 53.
Doctrina, technisch 38, 1. 398.

Dogmata, Begriff 398.
Dogmatische Interpretation 411, 5.
Dominicus S. 506.
Domizil, rücksichtlich des Aufgebots 442, des Abschlusses der Ehe 444. Weihe 204. unterwirft der Diöcese 219. der Pfarrei 221. 284.
Domkapitel 264 ff.
Domus demeritorum, poenitentium, corrigendor. 376. 573.
Donati 514.
Dos beneficii 311.
— bei Orden 517. Congregat. 526 f.
Dotation, Redotation eines Beneficium 311.
Duarenus Fr. 112.
Duell; Strafe 371, 40. 501.
Durantis 80.

E.

Ebo von Reims 23.
Ecclesia Begriff 222, 15. 550. major. 576 f. als jurist. Person 219 ff., s. Kirche.
— baptismalis 279.
Edicta generalia, perpetua 400.
Egidius Fuscararius 78.
Ehe: Begriff 428 ff. Character als Sacrament 431. Momente das. Vertrag 432. Spender des Sacraments 432 f. Gerichtsbark. u. Gesetzgeb. 384, 2. 433 f. staatl. Standpunkt 434 f. Wirkungen 488 ff. zweite 468. 491 f.
Ehe auf dem Todesbette 443. eines Clericus major 469. minor 470.
— gemischte 477 ff.
Eheauflösung s. Auflösung, Annullation.
Eheaufgebot 441 ff.
Eheband als Ehehinderniss 467. Lösung des — durch den Tod 490. per disp. Papae u. prof. rel. 494 f.
Ehebandsvertheidiger 498.
Ehebruch als Ehehinderniss 473. 483. Scheidungsgrund 493 f., als staatl. Eheverbot 463. hindert die Legitim. 490.
Eheconsens 432. 435 f. Form der Erklärung 444 ff. Erneuerung desselben 484.
Ehegatten, Stellung der 489. Eintritt in Orden 495.
Ehehindernisse: Begriff und Eintheilungen 436. aufzuhebende 465. 467.
Ehehindernisse, einzelne: aus einem Verlöbnisse 439. Mangel der nöthigen Geisteskräfte 448. Impotenz 450. Impubertät 449. Irrthum 452. Furcht und Gewalt 454. fehl. Bedingung 455. Verwandtschaft 458. Schwägersch. 461 öff. Ehrbarkeit 464. gesetzl. 465. geistl. Verwandtsch. 466. Eheband 467. höhere Weihe 469. feierl. Gelübde und Religionsversch. 470. Entführung 471. qualific. Ehebruch u. Gattenmord 473. Geschl. Zeit 475. einf. Gelübde das. elterl. Zustimmung 476. gem. Religion 477 ff. **staatliche** 482 ff. **Uebertretung** solcher 483, 3.
Eheliche Gemeinschaft: Lösung der, durch Scheidung 493. prof. rel. u. Priesterweihe 495.
Ehelichkeit für Beneficien 290. die Weihe 199.
— der Kinder 489 f.
Ehemänner, irregulär 197. Recht sich weihen zu lassen 495. in Orden zu treten 495.
Ehemeldschein, polit. 483.
Ehesachen, kirchl., Gerichtsbarkeit darin in deutsch. Staaten 387. 389. Verfahren 495 ff.
Eheschliessung 440. 444 ff. bei renovatio consensus 481. 484. 488. Zeit der nach dem Aufgebote 443. der zweiten nach Auflösung der ersten 491 f.
Eheverbote 475 ff. staatliche 482 ff. für eine bestimmte Ehe 437. 476.
Eheverlöbniss: kirchl. Wesen 433, 19. Begriff, Bedingungen u. s. w. 437 ff.
Ehevertrag 432.
Ehrbarkeit, öffentl. Ehehinderniss 464.
Ehrendomherr 268.
Ehrenrechte der Bischöfe 248. Erzbischöfe 238. des Papstes 226.
— des Patrons 324.
Eid: der Bischöfe gegen den Papst 208. 247, die Landesherrn 247. 336. der Geistlichen gegen Bischof 209.

Eid als Quelle der Competenz kirchl. Gerichte 387. bei gemischter Ehe 478.
— in Criminalsachen 382.
Eideshelfer 382. 452.
Eigenschaften: Irrthum darüber als Ehehind. 453 f.
Eigenthum am Kirchengute: Subject dess. 544 ff., Garantien durch Staatsgesetze 543, 22.
Einheit der Kirche 2, 6.
— des Menschengeschlechts 2.
Einkünfte der Geistl. 557 ff. Zeitpunkt des Erwerbs ders. 294 f. Dispositionsbefugniss über sie 557 ff.
Einquartierung bei Geistlichen 213.
Einsegnung der Ehe 448.
Einsiedler 505.
Einspruch gegen eine Ehe 443. 495.
Einstellung des Gottesdienstes 371, 42.
Einwilligung staatliche zur Ehe 483.
Electio s. Wahl.
Eleemosynae 557.
Eltern: Zustimmung in Verlöbnisse 438. Ehen 476. 484. Eintritt solcher in Orden 519.
Emeritirung von Canonici 332. Pfarrern 288. überhaupt 293, 6. 573 f.
Entführung 471 ff.
Eparchia 219.
Episcopus s. Bischof.
— electus 246, 34.
— in partibus, titularis 275.
Episcopat und Primat 194.
Erbauung der Kirche 550. als Erwerbsgrund des Patronats 311.
Erbfolge: in den Nachlass der Geistlichen 560 f. Regularen 520, 39 f. in das Patron. 313. der Kirchen 562, 25. der Regularen 520, 39.
Erbsünde 2. 431, 8.
Erledigung der Aemter 327 ff.
Erneuerung des Eheconsenses 481. 484. 488.
Error als Ehehinderniss 452. bei der Professleistung 517.
Ersitzung gegen die Kirche 540 f. des Patron. 312. 315.
Erwerb der kirchl. Rechtsfähigkeit 418.
Erwerbsfähigkeit der Kirche 539 ff. der Orden und Regularen 520, 39. 524 f. 527 f.
Erzbischof 236 ff. polit. Rechte 238, 19.
Erzbisthum 219.
Erzpriester 280.
Eucharistie: Empfang vor der Ehe 444. bei den Griechen 535.
Eunuchen 450.
Eusebius 265.
Evangelische s. Protestanten.
Examen pro cura 284 f. Pfarrer 300.
— sponsorum 442.
Examinatores synod. prosynod. 300.
Exarch 234.
Exceptionsverfahren 381, 18.
Excerpta decreti etc. 53.
Exclusive bei der Papstwahl 233.
Excommunication: älteste Grundlagen, geltendes Recht 368 ff.
Excommunicati vitandi und tolerandi 371, 37.
Execrabilis, Dekret. Johann's XXII. 297.
Execution gegen Geistliche 214.
Exemtion vom Metropoliten 220. vom Pfarrer 285.
Exemte Bischöfe 206. Stellung zum Papste 229. Provinzialsynode ders. 353. Kapitel 270, 34. 379, 2. deren Stellung zum Bischof 358, 7.
Exercitia spiritualia für die Weihe 206.
Exercitium religionis privat. publicum 150 ff.
Exil als Kirchenstrafe 376.
Expectative 293.
Experimentum cohab. trienn. 452.
Expositen, Exposituren 287.
Expositio legis 411.
Exreligiose, deren vermögensrechtl. Stellung 522, 46 f.
Exstinctio beneficii 260.
Exstructio 311.
Extensiverklärung 412.
Extravagante 30 ff. 35.
Extravagantes communes, Johan. XXII. 35.
Exuviae 509.

F.

Fabrica ecclesiae, Fabrikgut 545. Administration 575, Baulast, Verwendung das. fg.
Facultas de promovendo a quocunque 205,8.
Facultas spiritualis 193.
— quinquennalis 394.
Facultäten, theologische 598.
Fama publica 381.
Familiaritas 204.
Fasten-Gebote-Wesen 229. 427. eines fremden Ritus 535.
Federicus Petruccius 100.
Feiertage, s. Festtage.
Feldbischof u. s. w. 289.
Felinus Sandeus 108.
Ferdo, ferto 501.
Ferien der Beneficiaten 331 f.
Festtage 188. Feier der eines fremden Ritus 535, aufgehobene und geltende 425, 2.
Festum fori 425, 2.
Fidejussores bei der Taufe 420.
Filialität 258
Filialkirchen 227. Baupflicht 577 ff.
Firmung 225, 6. 426. 466. Spendung 251. Bedingung der Weihe 198. Quelle eines Ehehindernisses 426.
Fischerring 226.
Forensen 565, 17.
Fori privilegium 211
Form der Rechtsgeschäfte 417.
Forma commissoria, gratiosa bei Dispensen 395. sacramenti baptismi 419.
— Tridentina bei der Eheschliessung. 444 ff. 453. 455. 466. 481 f.
Formelbücher 25.
Forum internum, externum für die Dispens 396.
Fränkisches Reich, Stellung der Kirche 147. Klagen gegen Geistliche 386.
Franciscus de Accoltis 108.
— von Assisi 506.
— de Platea 106.
— de Zabarellis 103.
Frankreich: 152. Geistl. Gerichtsbarkeit 364, in Ehesachen 389. Eherecht 435. Erwerbsfähigkeit der Kirche 543, 21. Garantie des Kirchenguts das. — 22. Baulast 585. s. Concordat u. a.
Freiburg 236
Freiheit der Kirche 154 ff.
— menschliche 2.
— der Eheschliessung 453.
Freiheitsstrafen gegen Geistliche 376.
Freilassung gegen Caution 376, 10.
Fremde Geistliche, Funktionen ders. 284.
Friedhöfe, confessionell getrennte 189. Gebrauch von Seite Andersgläub. 501.
Friedrich II. von Preussen 153. Friedr. Wilhelm IV. 154.
Frist: der Aemterbesetzung 293. der Präsentation 321. der Romfahrt 227. 357.
Fulda 220, 5. 236.
Fulgentius Ferrandus 16, 10.
Fundation, Quelle des Patronats 311.
Furcht als Ehehinderniss 454.
Fusskuss 226.

G.

Gallikanische Kirche, Synoden 17. 19. 148.
Galvanus de Bononia 100
Gambarrus Petr. Andr. 112.
Gandulphus 48.
Gattenmord als Ehehinderniss 473.
Gebet 427.
Gebot Gottes 2, 8.
Gefängnissstrafe 376.
Geheiligte Zeit 475.
Geheimer Eheschluss 485
Gehorsam, canonischer 208, gegen den Klerus 427 f.
Geist, heil. 3
Geistliche: als res spirituales 387. Amtsbürgerl. Disciplinarvergehen ders. 365. Responsabilität ders. 337 ff. Stellung zum Bischofe 340. zum Staate 340. Eintritt in Gemeinde- und Landesvertretungen 344 f. Streitigkeiten ders. 386 ff., Umgang mit Weibern 216. Testamente ders. 559.
— Gerichte 378.

Geistliche Patronate 309.
— Sachen, s. causae.
— Verwandtschaft 466.
Geldbussen 376.
Gelübde, s. Votum.
Gemeinde, kirchliche, Begriff 222. Verhältniss zur Schule 606 ff.
Gemeindeämter, Führung durch Geistliche 212.
Gemeindevertretung, Theilnahme des Klerus an ihr 344.
Gemischte Ehe 187, 18. 477 ff.
— Gerichte 362.
— Patronate 309.
— Sachen 159.
Generalcongregationen 524 f.
Generalkapitel 529 f.
Generaloberin 526 f. 529 f.
Generalvicar 277, bei sedes impedita 274, assistirt Ehen gültig 445. Gründung von Klöstern durch ihn 509.
Gerichte, kirchliche: Organisation im röm. Reiche, fränk., Mittelalter, in der Neuzeit 378 ff.
Gerichtsbarkeit, kirchl. civile 383 ff. in Ehesachen 387. 389.
Gerichtsgebrauch, 416.
Geschlossene Zeit 475.
Geschworene, Unfähigkeit der Geistl. dazu 212.
Gesetz 12. Auslegung, Anwendung, Umfang 411 ff. Territoriale Geltung 417.
Gesetzgebung: päpstliche 400 ff., bischöfl. 404 ff., der Synoden 398 ff.
Gesetzliche Verwandtschaft 465 f.
Gewalt als Ehehinderniss 454.
Gewissensehe 447.
Gewohnheitsrecht: Begriff, Bedingungen. Beweis, Wirkungen, als Auslegung von Gesetzen 413 ff., Quelle von Ehehindernissen 437, 6.
Ghislerius 112.
Gilbertus 31.
Glaube 4.
Glaubensbekenntniss 421. 424. s. professio fidei.
Glaubenssachen auf Synoden 349, dem Papste reservirt 401.
Glaubensverschiedenheit als Ehehinderniss 470.
Gleichartigkeit der Beneficien 258.
Gleichberechtigung der Confessionen 187.
Glocken 586.
Glossa 44. ordinaria des Dekrets 64. 69. der Decretalen Greg. IX. 74, des Sextus, der Clement. 76.
Glossatoren 43 ff.
Gnade 5.
Gnadenjahr 572, 14.
Goffredus de Trano 76.
Gomez, Ludw. 112.
Gottesbegriff 2.
Grade der Verw. 460. Schwägerschaft 463.
Grassi Hann. 112.
Grammatische Interpretation 411, 2.
Gratia Aretinus 61, 22.
Gratian 28 ff. 43 f.
— Cardinal 51.
Gravamina nationis germanicae 393. 6.
Gregorius Cardinalis 27. — VII. 42. P. VIII. 48.
— P. IX. 32. Greg. X. 34. XIII. 35.
— Petrus 113.
Greise, nicht eheunfähig 450.
Griechische Kirche, Verhältniss zur latein. 531 ff.
Grossjährigkeit, Folge der professio religiosa 520, 38.
Grundherrlichkeit als Quelle des Patronats 306.
Guido de Baysio 85.
— Papae 108.
— de petra lata 85, 46.
Guilelmus Durantis 80.
— de Mandagoto 84.
— de Monte Lauduno 101.
— Naso 67.
— Normannus 65, 39, de bonis Consiliis 85, 46.
— de Vasconia, Guascus das.
Gymnasien 600 f.

H.

Hadrian I. 18.
Habilis für Beneficien 290.
Haeresis 377, zieht Verlust des Patronats herbei 327, macht unfähig für Beneficien 292.
Hausarrest 376.
Haustaufe 420.
Heiligenverehrung 229. 427.
Heiligkeit der Kirche 6.
Heimfallsrecht 539.
Heimlichkeit der Eheschliessung, Einfluss 433. 440.
Henricus de Segusia 76.
— Canisius 111.
Herardi capitula 20, 8.
Herkommen 413 ff.
Hermaphroditen 452.
Hessen-Darmstadt, Stellung der Kirche 171. Centralkirchenfond 584. Baulast 590.
Hierarchie: Begriff 8. Gliederung 194 ff. u. a.
Hieronymus 16, 3.
Hirtenbriefe 404.
Hispana 19.
Historiae 46.
Historische Interpretation 411, 4.
— Schule 98.
Hochzeiten, Verbot der 475.
Homicidium als Irregularitätsgrund 199.
Honestatis publ. imped. 427.
Honorar für Vorlesungen 78.
Honorius III. 32.
Hostiensis 76.
Hülfsgeistliche an Pfarrkirchen 287 f.
Hülfswissenschaften des Kirchenrechts 13.
Hugo, Huguccio 54.
Hugolinus de Presbyteris 68.
— Hugo de Aranea 37, 1.
Hypotheca legalis der Kirche 559, 11.

I. J.

Jacobus de Albenga 65, 39.
— Balduinus 63, 34.
— de Baysio 85, 46.
— Alberti Bonacosae 65, 39.
— Bonacossa 79.
Idioma loci 291.
Idoneus für Beneficien 291.
Jerusalem 234.
Jesuiten 506, deren vota simplicia als Ehehinderniss 470, 3, lösen nicht das matr. non consum. 492. Ausstossung aus dem Orden 522, 44. Deren Theorie von Kirche und Staat 159 ff.
Ignazius von Lojola 506.
Immunität des Klerus 211. des Kirchenguts 541 f., der h. Orte 549.
Immunität 211. 307.
Impedimenta matrimonii 436 ff.
Impotenz 450 ff.
Impubertät 449.
Inamovibilität des Klerus 294, 3, 329, 26.
Incapacität 196.
Incestuosi von Orden ausgeschl. 513, 6.
Incompatibilität 333.
Incorporation 258.
Incorporirte Beneficien: Administration 287, 1. stehen nicht im Patronate 308. Pfarreien 222, 14.
Index 262.
Indigenat für Beneficiaten 291, für Bischöfe 247.
Infamie als Irregularitätsgrund 199.
Informata conscientia siehe Consc. informata.
Informativprocess 246.
Inful 248.
Inhalt der Gesetze 411.
Innocenz, P. III. 31. 306. Inn. IV. 33. 71.
Innovation von Beneficien 257 ff.
Inquisitionsprocess 381.
Inquisitionscongregation 262.
Inscriptio 380.
Insignien des bischöflichen Amts 248. erzbischöfl. 237.
Insinuatio clamosa 381.
Inspiration bei Wahlen 245.
Installation bei Beneficien 295.
Instanzen 379.
Institutio canonica 294. collat. corpor. authorisabilis 294 f. 304.
Institutionsrecht volles 304 f.
Intention bei der Messe 425. 566 f., der Taufe 420.

Intentio legis 412.
Intercalarfrüchte 570, 588 f.
Interdict 371.
Interdictum matrimonii 437. 476.
Interim 150.
Interprétation: Begriff, Arten, Regeln 411 ff.
Interstitien bei den Weihen 206.
Interventor 272.
Introductiones 53.
Investitur bei Beneficien 295.
Investiturstreit 307.
Johannes, P. XXII. 37.
— de Anania 107.
— Andreae 86 ff.
— de Angusellis 83, 40.
— Antonius a. S. Gregorio 107.
— Calderinus 99.
— Chappuis 108.
— de Deo 45, 16. 56, 59. 73 f.
— Fantuzzi 103.
— Faventinus 49. 58, 7.
— Friburgensis 64, 38.
— Galensis (Walensis) 31. 60.
— Garsias 83.
— Hispanus 49.
— von Imola 104.
— de Lignano 100.
— Monachus 89.
— de monte Merulo 85, 46.
— de Petesella 49, 41. 67. 73, 40.
— Poggius 108.
— Teutonicus 63.
— a Turrecremata 105.
Johanniterorden 506.
Joseph II. 153.
Irrationabilität der Gewohnheit 414.
Irregularität 197 ff.
Irrthum als Ehehinderniss 452. beim Verlöbniss 438. bei der prof. relig. 517.
Isaak von Langres 20, 8.
Isidorus Hisp. 18.
— Mercator 20 ff.
Isidorische Sammlung 18. falsche 20 ff.
Itala 16, 3.
Jubilatio bei Kanonikern 332.
Juden 189 ff. Unfähigkeit z. Patronate 310.
Judenkinder, Taufe ders. 190.
Judenthum, national 2.
Judex 195.
Judex ordin. Ausführung der Gesetze 417.
Judicia mixta 362.
Juristische Consequenz 416.
— Persönlichkeit der Kapitel 267. Bisthümer, Pfarreien 220 ff.
Juramentum integritatis s. de statu libero 443.
Jurisdictio: Begriff 195. delegata, mandata, vicaria 196
— in Civilsachen 383 ff.
— 195. ordinaria und deleg. der Bischöfe 196. 220. bezügl. der Visitationen 358., der Orden 526. Congregat. 527. Bruderschaften u. s. w. 530 f.
— der Erzbischöfe 236.
— des Generalvicars 277.
— des Kapitularvicars 272.
— quasiepiscopalis, der Praelati nullius 221.
Jura ordinis communia, reservata 250.
— honorifica des Patrons 324. parochialia 285 ff.
— stolae 287.
Jurisprudenz Einfluss 41.
Juristenrecht 416.
Jus ad rem bei Bisth. Beneficien überhaupt 245. 299.
— canonicum, eccl., extern., intern. u. s. w. 11.
— circa sacra, in sacra 144 ff.
— commune 11, Umfang 218.
— cogens, dispositivum 12. 417.
— consuetudinis 413 ff.
— deportuum, regal. 570.
— divinum 225. 397. als Quelle bischöfl. Rechte 240.
— episcopale 241, 9.
— exuviae, spolii 560.
— in re 246. 295. 299.
— instituendi 304.
— naturale 397.
— nominandi 305, bei Bisthümern 245.
— quasi episcopale 221.
— parochiale 285 ff.
— patronatus s. Patronat.
— jus septimae manus 452.
— utile des Patrons 324.
— variandi 319.
Justeau 17, 8, 16.
Justitia 387.
Justizverweigerung, Grund, kirchl. Competenz 388.
Ivo von Chartres 26. 265.

K.

Kaiser. Stellung zum Concil 348 ff.
Kammertaxe 276. 563, 5.
Kanzlei, päpstl. 264.
Kanzleiregeln 37. 403.
Kanzler der Universitäten 599.
Kapitel 254 ff. Statutarrecht. 407.
Kapitelsvicar 272. Gesetze dess. 405.
Kapitularien 19 f.
Kaplan 287.
Karolingerreich 147.
Katechese 424.
Kathedrale 219. 269.
Kauf des Patronats 314.
Ketzerei 377. Unfähigkeit ders. zu Benef. 292, zum Patronat 327.
Ketzertaufe 430, als Irregularitätsgrund 199.
Keuschheitsgelübde in Orden 505. 512 ff. als Ehehinderniss 470. als Grund der Eheauflösung 492. der freiwill. Scheidung 495. der Lösung eines Verlöbnisses 439.
Kinder, deren Legitimität und Legitimation 489 f. religiöse Erziehung ders. 422 5. 478 ff., Verlöbnisse ders. 437, eheunfähig 449. Eintritt in Orden nicht zu erzwingen 517. 17. wann verboten 518 f.
Kindertaufe 419.
Kindesstatt, Annahme an 465.
Kirche: Aufgabe 6. 217. Begriff 4 ff., staatsrechtlicher Begriff 5, 18; Eigenschaften 5. Verhältniss zum Staate: geschichtl. 141 ff. principielles 156 ff.
— Verhältniss zu den Andersgläubigen 183 f., zu Nichtchristen 189 f., zu den Gymnasien 600 ff. Universitäten 599, Volksschulen 597 ff.
— Missbrauch zu polit. Zwecken 378, 10.
Kirchen als juristische Personen 219 ff.
Kirchenbann 368.
Kirchenbaulast 575 ff.
Kirchenbücher 286.
Kirchenfabrik 545, 2.
Kirchengut: Geschichte 538 f. Erwerb 540 ff. Eigenthum 544 ff. Veräusserung 590 ff. Verwaltung 552 ff. Pertinenzen ders. 585 f.
Kirchenrecht: Begriff, Eintheilung, Inhalt, Stellung 9 ff.
Kirchenregiment 152.
Kirchensachen 159. 387.
Kirchenstaat 233. 9. Angriffe gegen ihn, Strafe 378, 7. Adressen gegen ihn, Strafe dafür das.
Kirchenstrafen: Arten, bürgerl. Wirkungen daraus 366 ff.
Kirchenverbrechen 377.
Kirchhöfe 499 f. 587 f.
Kirchkinder 283.
Klage der Geistlichen vor Civilgerichten 346. aus Verlöbnissen 495, auf Ehescheidung 496, auf Nichtigkeit der Ehe 497. der prof. relig. 521 f.
— civile, kirchliche Gerichtsbarkeit 385 ff.
Kleidung der Geistlichen 215.
Klerus: Begriff 8, Beruf 193 ff., ist res ecclesiastica 387, Ehen dess. 467 f. kein politischer Stand 344., Pflichten dess. 214 ff., Standesrechte dess. 211 ff. Stellung d. im röm. Reiche 144. s. Geistliche u. s. w. Strafgerichtsbarkeit über ihn 361 ff.
Kloster 505. Errichtung 508.
Knabenseminar 597.
Körperstrafen 376.
Konzil s. Concil.
Kraft der Gesetze 412. Gewohnheit 414 f.
Krankenölung 426.
Kreuzestod Christi 3.
Kreuzherrnorden 506.
Kritische Behandlung der Quellen 72. 108 ff.
Kurhessen. Baulast 584.

L.

Laborans Cardinal 50, 44. Glossator 51. 60.
Laicales Patronat 309.
Laien: Begriff 8. ohne Recht in kirchl. Dingen 146, 13. 195. 427. Verhältniss zum Bischof 209, der Hierarchie überhaupt 427, kirchl. Strafgerichtsbarkeit über sie 363 ff. Streitigkeiten ders. 385.
— auf Synoden 349. als delegirt zur Jurisdiction 380. zuerst Lehrer des canon. Rechts 78. als Kirchendiener 594 ff.

Lambertinus Caesar 113.
Lancelotti 96.
Landdechanten 280. Visitationen ders. 281. 359.
Landesherren, Excommunication 369. kirchliche Stellung 209. Mitwirkung bei Errichtung von Diöcesen 220. Pfarreien 257.
Landesherrlich. Nominationsrecht zu Bisth. 245, Patronatsrecht 315. f., Tischtitel 203. Veto bei Bisthumswahlen 247. 49.
Landkapitel 282.
Landtage, Theilnahme der Geistlichen 344.
Lanfrancus Cremensis 61, 22.
Lappus Castilioneus 101, 14.
Laurentius Hispanus 61.
— de Sumentote 84, 43.
Laygonus 84, 46.
Le Conte 109.
Ledigschein zur Trauung 443.
Legalinterpretation 411, 7.
Legat päpstl., a latere, nati 235 Recht zur Assistenz bei der Ehe 445, 11.
Legate ad piam causam 540.
Legere, technisch bei den Glossatoren 44.
Leges, technisch 45.
Legisten 45.
Legitimatio per rescriptum Pontificis 200, 31. 489, 5, per subsequens matrim. das. 489.
Lehramt der Bischöfe 250.
— kirchliches, Ermächtigung dazu 600 ff.
Lehre 5.
Leibeigene irregular 197.
Lesen der Bibel 16, 3.
Lex dioecesana, jurisdictionis 241. divina 397.
— rei sitae 417.
Libellus accusationis 380,
Liber, liber canonum, technisch 11, 9. 19. 26, decretalium 31. 33, diurnus, pontificalis 25, 1. extra 33, sextus 34. — septimus für Clementinen 34, 8, Clemens VIII. 35. des Petrus Matth. 36, 2.
— baptismatorum, confirm., defunct., matrim., status animar. 286. examinis sponsorum 442.
Libertas, zur Weihe 197.
Ligaminis impedim 467.
Libri poenitentiales 20.
Liminum visitatio 227. 357.
Linea recta cet. 460.
Litera, Bedeutung bei den Glossatoren 36. 44.
Literae apostolicae 400. dimissoriales 205. pastorales 404. testimoniales bei der Weihe 205. commendatitiae 284. für Aufnahme in Orden 513.
Liturgie, dem Papste reservirt 229.
Logische Interpretation 411, 3.
Locus congruus beneficii 257.
Lokalist 287.
Loos verboten bei Wahlen 245, 25. bei der Präsentation 321, 10
Lossprechung in articulo mortis 229.
Lucida intervalla 448.
Ludovicus Bologninus 107.
Lügen von Päpsten 223, 1.
Lyon Concilien 37.

M.

Machinatio in mortem 474.
Magister 45.
Magisterium 195.
Maioritas 208, der Metropoliten 236.
Mandate auf Beneficien 293.
— zur Eheschliessung 446.
Mannigfaltigkeit des Rechts 9.
Manualbeneficien 568.
Manus mortua 542 f.
Margarita 53.
Marsilius de Mantighellis 87, 58.
Martin von Braga 19, 5.
— Polonus (frat. ord. Praed.) 85.
Martinsberg, Abt vom 221, 11.
Massa communis, separata in Kapiteln 265.
Materia sacram. baptismi 419. matrim. 432.
Matrikeln 286.
Matrimonium 430, 2. s. Ehe, Gemischte Ehe.
— clandestinum, ratum, non ratum 433, 440. ratum non consummatum, Auflösung 491.
— conscientiae 447.
— putativum 469. 490.
Medicin, Studium der bei Clerikern 216. 266, 8.
Melchior de Muglio 108.

Melendus 53.
Mendikantenorden 506.
Mensa episcopalis 564, gibt den Unterhalt der Weihbischöfe 275, für den sine titulo Ordinirten 203.
Mensae titulus 202.
Mensch, Aufgabe 4.
Menses episcopales, papales 298.
Messe, Pflicht zum Hören 425.
Messapplication: Pflicht bei der Conventualm. bei der Pfarrmesse 565 ff.
Messstipendium das.
Messintentionen 425. 566 f.
Messner 582. 595.
Messwechsel 56, 62.
Metropolit, 216. 234 ff. 236 ff. u. Prov.-Concil 352. Recht der Gesetzgebung in der Provinz 398, zur Excommunication in den Suffragan-Diöc. 357, 6. 368, 6. Visitationsrecht 357, politische Rechte ders. 238, 19.
Metus impedimentum 454. 471.
Militia dei 211, 7.
Militärpersonen, Ehen von, 483.
Militärpflichtigkeit des Klerus 212 ff.
Militärseelsorge 289.
Minderjährige: Confessionswechsel ders. 421, 5. Ehe ders. 446. 484. Eintritt in den Klerus (Ordination) 197, 6. Eintritt in relig. Orden 516 ff. Entführung ders. 472. Präsentationsbefugniss ders. 321, 14, Verlöbnisse ders. 438.
Ministri 8, 31. 193 f. 207.
Minister sacramenti bei der Busse 426, Ehe 432, Taufe 420, Weihe 203, Firmung 250.
Minoriten: vermögensrechtl. Stellung des Ordens 524 f., der Mitglieder 522, 39.
Missa pro sponsis 447.
Missbrauch der geistl. Amtsgewalt 336. — beim Privileg 410.
Missio canonica, eccles. legit. 195. 298, bei Beneficien 294. 298 f., der Bischöfe 341 ff. zum Lehramte 250. 600 ff.
Missio civilis der Bischöfe 355 ff.
Missionsgebiet 217 f.
Missionstitel 202.
Mitgift der Regularen 577 f.
Mitglieder der Concilien: ökumen. 348. abendländischen allgemeinen 351. Provinzialsyn. 353.
Mitpatronat 309.
Mitra 248.
Mittelalter: Verhältniss von Staat und Kirche 147 ff. 387.
Mixtae relig. imped. 477 ff.
Monitio canonica bei Censuren 369, bei der Denunciation 381, Excommunication 369, Suspension 372, 8.
Monachus 507, 4.
Monasterium 505.
Moral 2, 4.
Motiv des Gesetzes 412.
Motu proprio 395.

N.

Nachgebildete Schwägerschaft 464, Verwandtschaft 465.
Nachmittagstrauung 447, 21.
Nachlass: der Weltgeistlichen 560 f., der Ordenspersonen 520, 39.
Nachpräsentation als jus variandi 319, nach der Verwerfung des Präsentirten 323.
Nachtrauung, protestantische 482.
Nächstenliebe 4.
Namensänderung der Päpste 233.
Nassau, Baulast 585.
Nationalität 2.
Naturrecht, Natur der Sache 397 f.
Navarrus Mart. 113.
Neophyten 198.
Nepotismus verboten 292.
Neues Testament 15.
Nicaea 17.
Nichtchristen, Nichtgetaufte: Verhältniss zur Kirche 189 ff., Anwendung der Ehegesetze auf sie 467. Juden u. a.
Nichtgebrauch s. Non-usus.
Nichtkatholiken s. Akatholische Christen, Protestanten u. a.
Nichtvollziehung der Ehe 491 f.
Niederlassung der Orden 508 ff.
Nicolaus de Tudeschis 104.
Nigrum 36.
Nominationsrecht bei Bisthümern 245. sonstiges 305.

Nonnen 506; ihre Klöster 509. Verhältniss zum Bischofe 526. Pfarrer das., Rechtsgeschäfte derselben 526, 3.
Non-usus beim Patronat 327. beim Privileg 410.
Norbert heil. 265.
Nordische Mission 218.
Normaljahr, Normaltag des westphäl. Friedens 150.
Nothcivilehe 435.
Nothtaufe 420. 467.
Notorietätsverfahren 381, 18.
Nova, novella constitutio 30 ff.
Novella Joh. Andr. 88.
Noviziat in Orden 513 f., Verlängerung dess. 519, in Congregationen 526 f. Vermögensrechtl. Folgen 517 f.
Nullitätsverfahren bei der Ehe 491. 497. prof. rel 521 f.
Nuntien 235. 356. berechtigt zur Assistenz bei der Ehe 445, 11. Rechte bei Veräusserungen 540—20 f.
Nutzungsrechte des Patrons 324.

O.

Obedientia 208. 330. der Laien gegenüber dem Klerus 427 f.
Obedienzeid 208. 330.
Obedienzgesandtschaft 226.
Oberrheinische Kirchenprovinz: Bestand 236, 1. 168. Verhältniss von Kirche und Staat 168 ff. Tischtitel 203.
Oblati 514.
Oblationen 556.
Obreptio ordinis 199.
Obrigkeit von Gott 144. 157.
Obrogatio 399. 403. 405.
Observanz 416.
Oeconom bei Sedisvacanz 272 f. überhaupt 552.
Oecumenische Synode 347 ff., Gesetzgebung ders. 398 ff. Zahl 399.
Oeffentliche Busse 363. Ehehindernisse 485.
— Ehrbarkeit, Ehehinderniss der 464.
Oeffentliche Besoldung von Professoren 83.
— Verkündigung von Kirchenstrafen 371.
Oeffentliches Recht 11.
Oeffentlichkeit von Ehehindernissen, Einfluss 485.
Oesterliche Beichte und Communion 426.
Oesterreich: kirchliche Abgaben 564. Besteuerung des Klerus 213, 21, des Kirchengutes 543, 24. Erwerb von Kirchengut das. 21. Baulast 579 ff. Verwaltung des Kirchenguts 575. Veräusserung desselben 592. Klerus: dessen Civil-Kriminalsachen, Militärpflicht 212, 12. 13. 17. 389, 1. Bisthümer u. Erzbisth. 236, 1. Concordat 146, Confessionswechsel 422, 5. Ehesachen 434. 503. Gemischte Ehe 478. Besetzung der Patronatsbeneficien 318, 3. Geistliche Gerichte, Competenz in Ehesachen 387 ff. Patronatssachen 342, Stellung d. Kirche zum Staate 153. 164. 166, 4. 175. der Protestanten in Tyrol 166, 4. Weihen von Ausländern 200, 33, Aufnahme von solchen in Klöster 519, Niederlassung der Orden 510 f., Eintritt in einen Orden 514, 10, Alter für den Eintritt in Orden 519, Stellung der professi votorum simpl. in civilrechtl. Hinsicht 517, 19. 518, 26. der Quasiregularen 527, 3, Corporationseigenschaft der Orden 527, 7, der Congregationen 528, 4, Erb- und Erwerbfähigkeit der Regularen 522, 39, säcularisirter 522, 47, ausländischer Klöster 526, 7. Nothwendigkeit der vota simplicia 514, 10. 518, 25. 516, 12., der prof. expressa 516, 13. Staatl. Intervention bei Wahlen der Vorsteher 523, 3. Vereine 531. Weihetitel 202. Nachlass der Geistlichen 560 ff. Emeritirung 573, 2. Religions- und Studienfond 588. Schulen: 599 ff.
Officium 252, 254, 256.
— chori 269.
Officiales 277. 280. 379. 253. 256.
Oldenburg: Tischtitel 203. Competenz der geistl. Gerichte 390. Ehesachen 454. Baulast 584.
Oldradus 87, 58.
Omnibonus 46.
Onera parochialia 287.
Operation lebensgef. 451. 5.

Opinio necessitatis beim Gewohnheitsr. 414.
Option im Card.-Coll. 262, sonst 304.
Oratorien 280. 550.
Orden: Zweck 504 f. Geschichte 505 f. Begriff 504. Gründung 507 ff. Niederlassung daselbst, Gelübde 512 ff. Folgen dess. für die Ehe 470. 475. 492. 495. Verhältniss zum Bischofe 241. 358. 508. 526 ff. Pfarrer 285. 509. 526 ff. Stellung in den verschiedenen Staaten 510 f., deren cura animarum, Disciplin 526, Erwerbfähigkeit 523 ff., Vorsteher das. Uebertritt in einen anderen 522.
Ordensdisciplin 526 f.
Ordenspersonen: Ausübung politischer Rechte durch sie 345. Tischtitel ders. 202. Weihe ders. 204. Vermögensrechtl. Stellung 512, 20. 520 ff. 526 f.
Ordensvorsteher 523 f.
Ordinare: Begriff 196, 10. 375, 5. Recht dazu 203 f.
Ordinarius, ordin. judex 195. 220, 10. 219. 224.
Ordinariat 278.
Ordinatio 193. Stufen das., absoluta 195. für Gesetz 400.
Ordinationstitel 201 ff.
Ordines judiciarii 55 f.
Ordo jud. Bamberg. 53, 52. Gottwic. das.
Ordo, Begriff 8. nöthiger für Beneficien 291, maior, minor cet. 193 f. Ertheilung durch Aebte 204. bei Sedisvacanz 272. löst ein Verlöbniss 439. ist Ehehinderniss 469. löst keine Ehe 492. löst die eheliche Gemeinschaft 495.
Ordo Romanus, vulgatus 25, 3.
Orgel 533.
Orient, Einfluss der Trennung vom Occident 348.
Origo: als Competenzgrund der Weihe 204.
Ortssprache, Nothwendigkeit ihrer Kenntniss bei Curat-Beneficiaten 291.
Ostia, Bischof von, 233. 262.
Otgar von Mainz 23.

P.

Pachomius 505.
Palaeottus Gabr. 113.
Paleae 29. 46.
Pallium des Papstes 227. der Metropoliten 237. von Bischöfen 238, 14. Eid beim Empfange 237. Taxe bei der Verleihung 563.
Palmerius de Casalis 87, 58.
Panisbriefe 558, 6.
Pannormia des h. Ivo 27.
Panormitanus 105.
Papst 8, 31. im röm. Reich 145, 9. allgemeine Stellung 207. 222 ff. völkerrechtliche 177, als Metrop. und Patriarch 230. Potestas ordinaria 229. Prim. hon. 226. jurisdic. 227. unter dem ökum. Concil 350. Verh. zum abendl. Concil 351 f. Jurisdictionsrechte: Besetzung der Beneficien 296. Besteuerung von Klerus und Kirchengut 563. Competenz in Dispensen 393 f. in Ehesachen 437. assistirt Ehen 445, 11. Dispensation von Ehehindernissen 469 f. disp. a. matrim. rato non consum. 491. Gerichtsbarkeit dess. 379. Competenz hinsichtlich der Orden: Approbation 508. Aufhebung 511. Lösung des Gelübdes 521 f. Verhältniss zur griechischen Kirche 532 ff. Errichtung von Diöcesen u. u. w. 220. Gesetzgebung 400 ff., Schranken ders. 401 Verhältniss zu der der Concilien 399. 403. 406. seit dem Concil von Trient 38. Berufung der allg. 347. Bestätigung der prov. Concilien 353 f. Verkehr mit ihm 356. Visitation dess. das. Weihegewalt 229 f. Weltliche Herrschaft dess. 233, 9. 378, 7.
Papstbriefe 17. 400 ff.
— Rechte bei Veränderung des Benef. 257.
Papstwahl 231 ff.
Paris 34. 44, 5.
Paritaet 185.
Parochia 219, 3. 283. Baulast 577. ff.
Parochianen 283.
Parochus 292.
Pars decisa 33.
Particularismus im Rechte 9.
Parzellirungen, Einfluss auf das Patronat 321, 10.
Passauer Vertrag 150.
Passive Assistenz bei gemischten Ehen 480ff.

Passiver Widerstand gegen den Papst 402.
Pathen 420, bes. Note 18.
Pathenschaft als Ehehinderniss 466.
Patriarch 230. 234.
Patrimonii titulus 202, Patrimonium Erbrecht in das der Geistl. 560 ff. Ordenspersonen 520 ff.
Patronat: Arten, Begriff, Geschichte etc. 305 ff., cura beneficii 323, Ehrenrechte, Alimentation 324, Rechte bei Veränderung des Benef. 257. an Bisthümern 243, Baulast 577, 22 ff., 581 ff. Zahl 306.
Patronatssachen, Gerichtsbarkeit über sie 390.
Paucapalea 28. 45.
Paulus, Apostel 3. 223, 1 f.
Paulus de Liazariis 100.
— Rhosellus 72, 35.
— Ungarus 60.
— Eremita 505.
Paupertatis titulus 202. Votum 505.
Peculium der Kleriker 559.
Pedum rectum 226.
Pensio als Titel der Weihe 202, bei Resignationen 326, 6. sonst 558.
Pensionirung der Pfarrer 288. 573. f.
Per inspirationem 245.
Peregrinatio Romana 227. 357.
Permixtio rituum 535.
Permutatio beneficiorum 329.
Persönlicher Charakter des Patronats 308.
Persönlichkeit der Kirchen 219 ff., Folgen bei Dismembrationen 259. Persönl. der Kapitel 267.
Persona grata bei Bisthümern 247, 49. bei anderen Beneficien 291. idonea für Bisthümer 247, sonst 290 ff., dignior 300. sublimis et literata 333.
Personatus 256.
Perücke der Geistl. 215.
Peterspfennig 563.
Petrus, erster Apostel 3 f. 223 f.
— de Ancharano 101.
— Barbo (P. Paul II.) 107.
— Blesensis 58, 52.
— Collivacinus 31.
— Comestor 43, 1.
— Damiani 265.
— Hispanus 49, 41.
— Lombardus 43. 1.
Petrus Matthäus 36, 2.
— de Sampsone 77.
Pfarre, Pfarrei: Charakter 221. Errichtung 257. Besetzung 284. 300. bei Patronat 318. 5.
Pfarrer: Eigenschaften, Rechte, Pflichten etc. 292 ff. Stellung zum Staate 283, 5, ist von selbst Beneficiat 253, nicht berechtigt zur Excommunication 368, 10, Assistenz bei der Ehe (Aufgebot) 441 ff. Recht auf das Begräbniss 501. Stellung gegenüber den Orden 509, Bruderschaften etc. 530, bez. der Taufe 420.
— verschiedener Riten zu einander 534.
Pfarrgemeinde, jurist. Persönlichkeit ders. 221. 545.
Pfarrhandlungen 285. 425 f. Pfarrkinder 283.
Pfarrkonkurs(prüfung) 300.
Pfarrlasten 287. 575 ff.
Pfarrverband 221. 285. 284 f. Exemtion davon 285.
Pfarrzwang gegen Andersgläubige 187, 19. 284.
Pflichten allgemeine der Gläubigen 423 ff. des Klerus 214 ff.
Philippus de Albenga 65, 39.
Pithou 109.
Plebs, plebes, plebanus 221. 283. 292.
Pluralität der Beneficien 333.
Poena medic. 366. Arten 368 ff. vindic. 367. Arten 374 ff.
Poenitentia publica 199.
Pönitentialbücher 20.
Pönitentiar in Kapiteln 267.
Pönitentiaria 263.
Politische Rechte: Ausübung durch Geistliche 343.
—Heirathserlaubniss 483.
Polycarpus 27.
Populus 221. 283.
Portio canonica 557.
Possessio pacifica benef. Wirkungen 295.
Possidentes der Pfarrei, Pflichten 285, 15.
Postulanten (für Orden) 513.
Postulation 245.
Potestas ordinis etc. 5. 195. ordinaria 250 S. Jurisdiction, ius.
Potestas patria 476.
Practische Schriften 94.

Praebenda 253, 9. in den Kapiteln 265. poenit. theol. 267.
Präconisation der Bischöfe 246.
Prälaten, Residenzpflicht 331 f. Der Curie 262.
Praelatura, praelatus, maior, minor etc. 221. 255. Prael. nullius cum terr. sep. 221. 331. 353. Gesetzgebung der Praelati nullius 406, deren Recht zur Excommunication 318, 8. ihre Synode 355, 3, auf der Provinzialsynode 353, 4.
Praepositura, Praepositus 256. 265. 6.
Praepositus i. e. Joh. Ant. a S. Georgio 107.
Präscription öffentl. Rechte 271, der Gewohnheit 414. des Patronats 312, 315, des Rechts, Ehen zu assistiren 445. erzeugt kein Privileg 409. hebt es nicht auf 410, 29. der Strafgerichtsbarkeit 369, 11.
Präscription der Kirche u. gegen sie 540 f.
Präsentation zu Bisthümern 245.
Präsentationsrecht bei Dismembration 259, 21. des Patrons 318 ff., Frist 321. Untergang 326.
Praeter ius 405. 437.
Prävention als Competenzgrund 364.
Prag 236, 1.
Pragmatische Sanction 148.
Praxis 416.
Precariae 552.
Predigerorden 506.
Predigt 286. 424. von Laien 195, 9.
Presbyter parochianus, de plebe 279.
Presbyterium 264.
Preussen: Amortisationsgesetze 543, 21. Besteuerung des Klerus 211, 21, Kirchenguts 543, 24. Geistliche Civilsachen 389. Kirchenbaulast 582 ff. — Bisth. u. Erzbisthümer 236, 1. Confessionswechsel 422, 5. 425. Ehesachen 434. Gemischte Ehe 479. Gerichtsbarkeit darin 389, in Patronatssachen 390. Stellung der Kirche 153. f. 166. 176 f. Tischtitel 203. Orden 510. vermögensrechtl. Stellung der Orden 526, 7, Regularen 520, 39, Exreligiosen 523, 47, Quasiregularen 527, 3, Vereine 531. Verh. der Kirche zur Schule 603, den Gymnasien 600, f. Universitäten 599.
Priesterthum: allgem. u. besonderes 7, allgem. Stellung 194. 207 f.
Priesterweihe löst nicht die Ehe 492 löst die ehel. Gemeinschaft 495.
Primas 235.
Primatus des Papstes 224, 2. ff.
Primitiae 556.
Prioratus 256, 21.
Prisca translatio 17.
Privateigenthum an Kirchen 307.
Privatio beneficii 375.
Privatrecht 10, der Kirche 538 ff.
Privileg: Arten, Begriff, Ertheilung, Wirkung, Untergang, Interpretation 408 ff.
Privilegia cleri 210 f. des Kirchenguts, Quelle 540 ff.
Privilegium: canonis 210. fori 211. 365. immunitatis 211 ff. der Cardinäle 262. als Quelle des Patronats 364.
Probatio (in Orden) 513 f., Probejahr das.
Process kirchl. 391.
Processionen 426.
Processus informativus definitivus 246.
Procurationen 564.
Professi 523, 3, Prof. votorum simplicium, Stellung 518.
Professio fidei der Beneficiaten 330. überhaupt 421. 424.
— religiosa: Bedingungen und Form 512 ff. ausdrückliche 516, Alter das. Annullation ders. 521. Dispens von ihr 522. Folgen: entzieht das Beneficium 328, tilgt def. natalium 200, 31, ist Weihetitel 202; löst Verlöbnisse 439, nicht consummirte Ehen 492, ist Ehehinderniss 470, löst die ehel. Gemeinschaft 495. Folgen für die Erb- und Erwerbfähigkeit der Regularen 520, 39, sonstige das. f.
Promotio per saltum 200. 206.
Propaganda 263.
Propinquitas 458. ff.
Propstei 256.
Prosdocimus de Comitibus Pictavinis 103.
Proselytismus 423.
Prosynodalexaminatoren 300.
Protestanten 183 ff. Fähigkeit zum Patronate 311, 8, Ehen ders. 480.
Provincia 219. Romana 230.
Provinciae sedis apostolicae 218.
Provincial-Conc., Synode, Publikat., Mittheilung an die Regierungen 352. Gesetzgebung ders. 406. des Papstes 230.

Provisio beneficii 294.
Provisor 288.
Provisorium bei vacanten Beneficien 288.
Prügelstrafe 376.
Pseudoisidor 20 ff.
Pubertät: für die Ehe 449, 483. bei Verlöbnissen 437, für die Professleistung 516.
Publicae honestatis imped. 464.
Publikation in acie campi Flore cet. pro urbe et orbe 401. päpstl. Gesetze 400. der allg. Synodalges. 398. der Diöcesanges. 403, der Prov.-Synodalges. 405.
— der Kirchenstrafen 371.
Punctum 332.
Purgatio canonica und vulgaris 382.
Putativehe 469. 490.

Q.

Quaestio 28 f. 44.
Quaestionensammlungen 53.
Qualificirter Ehebruch 473.
Quarta decimarum, legatorum, mortuariorum 564.
— funeraria 500.
Quasi-Affinität 464, -Verwandtschaft 465.
Quasi-Domicil für die Pfarrjurisdiction 221. 284. das Aufgebot 442, die Ehe 444.
Quasi-Episcopaljurisdiction 221. 331. 353.
Quasi-possessio des Patronats 315.
Quasi-Regularen 526 ff.
Quellen des Kirchenrechts 12, des griechischen 533.
Quesnel Pasquier 17.
Quindennia 563.
Quinquagesima 559, 7.
Quinquennalfakultäten 394.

R.

Rainer von Pomposi 31.
Rangordnung des Klerus 209. 268.
Rapolare 442.
Raptus impedimentum, Raub Ehehinderniss 471.
Rasende eheunfähig 448.
Ratbod von Trier 26.
Ratio legis 412.
Rationabilität der Gewohnheit 414.
Raymund von Pennaforte 32, 2. 68.
Raynerius de Senis 85, 46.
Realpatronat 307.
Realschule 600.
Rebuffius Petr. 113.
Reception des Decrets 29.
Rechnungspflichtige irregulär 197.
Rechtsfähigkeit, Erwerb 418 ff.
Rechtskraft der Papstgesetze 401. Synodalschlüsse 399. Rechtssätze überhaupt 417. eines Urtheils über eine Ehe 498.
Rechtsquellen Verhältniss 417.
Rechtssätze, Anwendung, Grenzen 417.
Rechtsverweigerung, Grund kirchl. Competenz 388.
Recursus ab abusu 336. 364 f.
— bei Suspensionen 373. bei Visitationen 359.
Redotatio 311.
Reformation 150.
Régale, droit de, 148, 16.
Regine von Prüm 26.
Regula, technisch für Ordensstatuten 506. 529, 3.
Regulae Cancellariae apostol. 37. 403.
Regulare: deren Weihen 204. gehen dem Säcularklerus nach 210. unfähig zur Vormundschaft 213, 19, Erb- und Erwerbfähigkeit 520 ff., Disciplin über sie 526 f. deren Säcularisation 521 f. Uebertritt zu einem anderen Orden das. Verhältniss zum Bischof 358, 7.
Regularkanoniker 266. 506.
Regularkleriker 506.
Reichs-Deputations-Haupt-Schluss 153.
Reinigungseid 382.
Relatio status 227. 357.
Religio technisch für Orden 507 f. mixta 477 ff.
Religion 1. 4.
Religionsbekenntniss s. Professio fidei.
Religionsfond, österr. 588.

Religionsfondtischtitel 203.
Religionsfriede zu Augsburg 150.
Religionsgesellschaft 5, 18.
Religionskenntnisse: Mangel ders. bei der Ehe 475.
Religionsverschiedenheit als Ehehinderniss 470. 477 ff.
Religiosi 507 ff.
Reliquien 427.
Remonstration gegen Befehle der Vorgesetzten 342 f.
Renatus Choppin 111.
Renovatio consensus matrim. 484 ff.
Renunciation auf Beneficien 328.
Repetitiones 99.
Repudium 439.
Res benedictae, eccles., sacrae. 549.
— eccl. 387. s. Jurisdiction.
— spiritualibus annexae 387.
Rescripte 400.
Reservatio casuum episcop. 251. papal. 229.
Reservation bei Versäumniss 293, 3.
Reservatrechte, päpstl. 297.
Reservatum ecclesiasticum 328, 4.
Reservirte Dekretalen 34.
Residenz der Beneficiaten 331.
Resignation auf Beneficien 328 f.
Resolutivbedingung: beim Verlöbniss 438. Ehe 456.
Responsa 94.
Responsabilität der Bischöfe für kirchl. Handlungen 337 f., für den Klerus 342.
Restitutio beneficii 260. in integrum der Kirche 541. 559.
Restrictiverklärung 412.
Revalidation von Ehen 481. 484. 488.
Richardus Anglicus 59.
Richter Aem. Lud. 109.
Riculf von Mainz 23.
Riten verschiedene, Verhältniss derselben 531 ff.
Ritterorden 506 f.
Robertus Flamesburiensis 56.
Rodoicus Modici-Passus 58.
Roffredus 58, 8.
Römische Curie 260 ff.
— Dispenstaxen 396.
Römische Kirche: Verhältniss zu den exemten Diöcesen 220, 5.
Römisches Recht in der Kirche 20. 41 f. 91. 182. 254, 12.
— Reich, Stellung der Kirche 144 ff. Strafgewalt über Geistliche 361.
Rolandus Bandinellus 47.
Rom 234.
Romfahrt der Bischöfe 227. 357.
Rota Romana 263.
Rothad von Soissons 23.
Rubricae 36.
Rückwirkung der Gesetze 367, 10.
Rufinus 47.

S.

Sacella 550.
Sachsen: apost. Vicariat 218. Baulast 585. Ehe 434. Gem. Ehe 479. Kirchengut: Besteuerung 544, 24. Confessionswechsel 422. Erwerb 543, 21. Kirche und Schule 600. Orden 511.
Sachverständige in Ehesachen 451.
Sacramente 5, Pflicht zum Empfange 426.
Säcularisation von Kirchengut 539. 543, 22. Wirkungen für das Patronat 316 ff.
— von Ordenspersonen 521 f.
Säcularklerus, Vorrang desselben 210.
Salomon von Constanz 25, 2.
Saltus in der Ordination 200. 206.
Salzburg 236. Rechte des Erzb. 244, 12.
Sammlungen der Quellen, älteste 16 f. Collectio, Compilatio; des röm. Rechts 25, 4.
Sanatio in radice matrimonii 396. 461 487.
Sanctimonialis 505.
Sanctio pragmat. Gall. 148.
Sardica 17.
Scappi Ant. 113.
Scheidung von Tisch und Bett: freiwillige, behufs Empfang der Weihe 197, 8. 495. Eintritt in einen Orden, das., gesetzliche 493.
— lebenslängliche 493. 197, 8.
Scheidungsprocess 496.

Schenkung an Kirchen 556. Einfluss auf das Patron. 314.
Schiedsrichteramt der Bischöfe im röm. Reiche 384 f.
Schisma 378.
Schmalzgrueber 94, 7.
Scholasticus 265, 6.
Scholastik 94.
Schrift, heilige 15. Schreiben der Väter 16.
Schuldenmachen von Geistlichen 375, 3.
Schuldner, von Orden ausgeschlossen 514.
Schulen, Volks-, Aufsicht 597 ff.
Schwägerschaft 461 ff.
Schwangerschaft von einem Dritten 454.
Scrutinia bei der Ordination 206. bei Wahlen 232.
Secretaria brevium, status 263.
Secundum ius 405.
Sedes impedita 273. vacans 272. Weihen zur Zeit der Sedisvacanz 205.
Seductio 472, 3.
Seelenmesse 566, 2.
Seelsorge 283.
Selbstliebe 4.
Selbstmörder 501.
Semeca 63, 35.
Seminar 597, Verhältniss des Kapitels dazu 270.
Seminartischtitel 203.
Sendgerichte 363.
Senior 307.
Separatio a thoro et mensa 493 ff.
Sepultura electa, hereditaria cet. 500.
Sequester eines patronatsberechtigten Guts 318, 19.
Servitia: communia und minuta 563.
Servus 197.
Sicardus von Cremona 50.
Silvester 47, 31,
Simon de Bisiniano 50.
Simonie 378. macht irregulär 200. bei der Collation 293. Präsentation 326.
Simultanverhältnisse in Kirchen 188 f.
Sine causa 396.
Sinibaldus Fliscus 71.
Sklaverei macht irregulär 197. Irrthum über sie Ehehinderniss 453.
Societas Jesu 506. 510.
Sodalitates 480.
Solutio 44.
Sonntagsfeier 425.
Spanische Synoden 17.
Specialmandat beim Gen. Vicar 278.
Speculator 80.
Spender: bei der Busse 426, Ehe 432, Taufe 420, Weihe 230. Firmung 250.
Spirituales germani 466, 9.
Spolien-Klage 295. Recht 560. 307.
Sponsalia de futuro 437 ff., de praesenti 438. 440. 448.
Sponsores bei der Taufe 420.
Sprache s. idioma, Ortssprache.
Sprachgebrauch 411.
Staat: ist göttlicher Einsetzung 157. Gehorsam gegen seine Gesetze 488. histor. Einfluss auf die Kirche 361, 8. Verhältniss zum Bischof 335 ff. und Kirche bei Neugestaltungen 343 ff. Rechte in kirchlichen Dingen: Errichtung von Bisthümern und Pfarreien 257. leiht der Kirche seinen Arm 335, Genehmigung der Besetzungen 296, 18. Stellung zu den verschiedenen Confessionen 185 ff. zur Ehe 433. Stellung zum Kirchengute 539 ff. 593; zu den Orden 510 f.
Staatliche Eheverbote 433 f. 483. Eheconsens das.
Staatliche Functionen der Beneficiaten 342. Wirkungen geistlicher Urtheile 384. 389 f.
Staatsämter von Geistlichen verwaltet 341.
Staatsbeamte, Geistliche als solche 341 ff. — deren Ehen 483.
Staatsbürgerliche Stellung des Klerus 211 ff.
Staatsbürgerschaft: Einfluss auf die Ordination 200, 33, Beneficien 291. Eintritt in Orden 200, 33. 519. Ehelichung 483. Erwerbfähigkeit der Orden 525, 7. Verlust durch Eintritt in ausländische Orden 521 f.
Staatsexamen der Geistlichen 610.
Staatsgesetze als Quelle des Kirchenrechts 182.
Staatsgüter: Patronat derselben 311. 318, 3.
Staatskirche 144.

Staatssekretariat 264.
Staatszwang in kirchl. Dingen 339. zur Taufe 419, 7.
Stabilitas loci 507. 519. 524 f.
Stallum 237.
Standesbündnisse 530, 2.
Standespflichten des Klerus 214 ff.
Standesrechte dess. 210 ff. Abnahme ders. 375.
Standrecht 365, 31.
Statuta eccl. ant. 17, 10.
Statuten: Begriff, Competenz, Inhalt etc. 407 f., 417. der Orden 507 ff. Congregationen 526. Bruderschaften und Vereine 530 f.
Stellvertretung s. Delegation.
— bei der Eheschliessung 446.
Stephan von Tournay 48.
Stephanus de Sermano 85, 46.
Sterbe-Monat, Quartal-Jahr 571, 19.
Sterilitas 450.
Steuern des Kirchenguts 543.
Stiaticus Alex. 114.
Stiefeltern u. s. w. 461.
Stifter s. Kapitel.
— von Aemtern deren Rechte, 306 ff. 311.
Stiftungen 308. 552. Umänderung derselben 547.
Stilus curiae: Rom. 402, überhaupt 416.
Stipendium missae 565.
Stolgebühren 287. 564, bei der Eheschliessung 445. beim Begräbnisse 500.
Strafen: Arten 306 ff. Zweck das. Wirkungen 199 f. Einzelne: der Nichtresidenz 331. der Pluralität 333, der unbefugten Ordination 205, der unrechtmäss. Besetzung von Beneficien 293. Pflichtverletzungen des Patrons 326 f. der Nichtabhaltung von Synoden 352, 2. 335. des unterlassenen Aufgebots 444. der Heirathen von clerici majores 469, absichtl. Uebertretung von Ehegesetzen 483. der Verweigerung des kirchl. Begräbnisses 501, für unbefugte Aufnahme in Orden 524, für erzwungenen Eintritt in Orden 517, 17.
Strafgesetze, Geltung 417.
Strafgewalt über Regulare 526 f.
Strafprocess 380 ff.
Strafrecht: Grundlage 359. Geschichte 361 ff.
Strafverfahren (staatl.) gegen Geistliche 365. 611.
Strafversetzung 375.
Studienfond 588 f.
Subdiaconat 194.
Subjectio 258.
Subjectives Recht 12.
Sühneversuch für die Scheidung 496.
Sünde als Grund der kirchlichen Competenz 388.
Suffraganbischof 219. Visitation durch den Metropol. 357.
Suffragium 219, 4.
Suffragium monachorum 91.
Summa, Summaria 37. 44.
Summa Colon., Lips., Paris. 54.
Summa legum 54, 52.
Summae poenitentiae 56. 66.
— anonyme 56, 61.
Superscriptiones capp. 36.
Supplirung der Intention bei Sacramenten 420.
Suppressio beneficii 260. ordinis 512.
Suspension: Arten, Folgen u. s. w. 372 ff. ex informata conscientia 200. 373. in tempus certum 374.
Suspensiveffekt v. Appellationen fehlt, 359, 10. 373. 496.
Symbolum fidei 424.
Syndici 543 f.
Synodalexaminatoren 300.
Synodalschlüsse 398 ff.
Synodatikum 513.
Synode s. Concil. occidental. 17.
Systematische Interpretation 411, 5.

T.

Tacitus legislatoris consensus 415.
Tactus Lappus 101, 14.
Talar 215.
Talion 380.
Tancred 32. 62.
Taubstumme fähig zur Ehe 449.
Taufe 4. 7. 183. 418 ff. von Judenkindern 190. Ehehinderniss aus ihr 466. bedingte 420. von Ketzern 199. 420.
Taufpathen s. Pathen.

Tausch der Beneficien 329, beim Patronate 314.
Taxen bei Dispensen 396, bei Bisthumsbesetzungen, bei Pallien-Verleihungen 563. bischöfliche bei Promotionen von Geistlichen 564, 16. Confirmationen von Testamenten Geistlicher u. dgl. 561 staatliche bei Erlangung von Kirchenämtern 543, 24.
Tempelherrn 506.
Tempus clausum 475.
Terna beim Patronate 318, 3.
Terrae missionis 218.
Territorialismus 150. 417.
Territorium: Begriff 219. nullius, separatum 221.
Testament, altes, neues 15.
Testamente der Geistlichen 559 ff.
Testamentum ad piam causam 541.
Testimonialien 205.
Thatsachen, politische; deren Anerkennung 342 ff.
Theilung von Beneficien 258.
Theodosius d. G. 144.
Theologia: practica, externa 41.
Theologische Fakultäten 600, auf der Prov. Syn. 353, 6.
Thomas Campegius 111.
Tischtitel 202.
Titelskirchen der Card. 261.
Titularbischöfe 275.
Tituli majores, minores 279 f.
Titulus zur Besetzung 298. 303.
— ordinationis 201 ff,
Todesbett, Ehe auf dem 443.
Todeserklärung 327. 468.
Todtenschein 468, 9.
Toleranz 185. Patent 153.
Tonsur 205. 193.
Torres Franz 23.
Tractatus 44. 93.
— de matrim. 55 f. poenit. 29.
Tradition 16. 413.
Translatio beneficii 260. von Beneficiaten 329. zur Strafe 375, von Bischöfen etc. 329 f.
Trauerjahr 483. 491.
Trauung 447. 468.
Trauungslicenz 483.
Treue: Gelöbniss der durch den Klerus 208. der Verlobten 438, Ehegatten 489.
Tribute an den Papst 563.
Trienter Concil 38 f. 95.
Triregnum 226.
Trunkene, eheunfähig 448.
Turnus bei der Präsentation 320. 322, 19.
Tutel als Irregularitätsgrund 197.

U.

Ubertus de Bobio 73, 40.
Uebersetzung der Bibel 16, 3. der griech. canones 16 ff.
Uebertritt zur Kirche 421 ff. in einen anderen Orden 521 f. von einem Ritus zum anderen 526 f.
Uebung als Rechtsquelle 414 ff.
Uhren in Kirchen 587.
Umgang mit Juden 191. mit Excommunicirten 371.
Unauflöslichkeit der Ehe 431. 467.
Uneheliche, irregulär 197. deren relig. Erziehung 478 ff., deren Aufahme in Orden 513, 6.
Unfähigkeit zur Pathenschaft 420, 18. cf. Ehehindernisse, Irregularität.
Unfehlbarkeit des Kaisers 145. ökumen. Synoden 349. des Papstes 230.
Ungarn 235, 7, Rechte des Königs von — 238. 18.
Ungetaufte 196.
Unglaube, Abfall dazu 502.
Ungültigkeitserklärung der Ehe 497. professio religiosa 521 ff.
Unio beneficiorum 257.
Unirte Diöcesen: 273, 60. Synoden solcher 355, 4.
Universalepiscopat des Papstes 230 f.
Universalsuccession ins Patronat 313.
Universitäten: frühere Bedeutung 42 ff. 92 ff., heutige 599 ff. in Deutschland 92.
Unmündige: unfähig zur Ehe 449. 483. deren Verlöbnisse 437. als Inhaber des Patronats 321, 14.
Untergang des Patron. 325 f.
Unterhalt der Ordenspersonen 520, der pensionirten Geistl. 573 f.

Unterscheidungsjahre für den Confessionswechsel 418, 8. 422, 5.
Unterthanen-Eigenschaft der Bischöfe 337 ff. Geistlichen überhaupt 343 ff.
Untheilbarkeit des Patronats 320.
Usus, Begriff 414.
Usucapio libertatis 327.
Usucapion: von Kirchengut 540, des Patronats 312. 315. von Benefic. 295. 17.
Usufructuar, Inhaber des Patronats 318, 19.
Utrumque ius 11.

V.

Vacanz der Beneficien 327 ff. Bisthümer 272. des päpstl. Stuhles 232.
Vagabunden: deren Ehen 447.
Väterliche Gewalt: Einfluss bei der Ordination 197, 6, Ehe 476, Professablegung 517, 17. 519, Verlöbniss 438.
Variationsrecht 319 f.
Vaticanische Dogmen 230. 241.
Vaticanisches Concil 231, 1.
Veräusserung des Kirchenguts, 590 ff. Titelguts 202, 5.
Verantwortlichkeit des Bischofs 337 ff. für den Klerus 342 f.
Verbannung als Kirchenstrafe 376.
Verbot: einer Ehe 437. 476.
Verbrechen, kirchl. 377.
— als Ehehinderniss 454. 471 ff. 483.
Verehrung der Heiligen 229. 427.
Vereine, kirchliche 510.
Verfahren in Ehesachen 495 ff. Strafsachen 380 ff.
Verfassung der Kapitel 256, der Kirche 3 ff., der Orden 523.
Verfassungen, deutsche, über die Kirche 166 ff.
Vergehen, kirchliche 377 f. bürgerliche des Klerus 211. 365.
Verhältniss von Kirche und Staat: principielles 156 ff.
Verjährung s. Präscription.
Verkehr mit dem Papste 356.
— mit Andersgläubigen 183 ff. mit Excommunicirten 371.
Verkündigung der Gesetze 400. Synodalschlüsse 403. 405.
Verkündigung der Kirchenstrafen 371.
Verkündigungen 442 ff.
Verlassung, böswillige eines Ehegatten 494.
Verleihung der Beneficien in titulum 294.
Verletzung, thätl. von Geistl. 211. durch den Patron 326.
Verleumdung 381.
Verlöbniss 437 ff.
Verlöbnisssachen 495.
Verlust des Patronats 325.
Vermächtnisse an Kirchen 540 f.
Vermögensstreitigkeiten 391.
Vermuthungen, rechtliche 468. 472. 496. 498.
Versetzung 329.
Versio Isidoriana 17.
Verstorbene, kein Object der Excomm. 369.
Vertheidiger des Ehebandes 448, der prof. ref. 521 f.
Vertrag: bei der Ehe 432, zwischen Kirche u. Staat s. Concordate, der Regierung mit den Bischöfen 181.
Vertretung des Klerus durch den Bischof 342 ff.
— auf Concilien 348. 351. 353.
Verunehrung heil. Gegenstände 427.
Verwandtschaft: 458, geistliche 466, gesetzliche 465.
Verzicht auf Beneficien 328, auf das Patronat 325, auf Privilegien 410.
Vicarius apostolicus 235, 273. bei Vacanz des bisch. Stuhles 272. castrensis 289.
— capitularis 272 f., 353, generalis in spirit. 277, in pontifical. 275.
— perpetuus 222, 14. 287, 1. residens (bei Pfarreien) 287.
Vicarius Christi, Petri 224.
Vienne Concil 35.
Vigens ecclesiae disciplina 36. 39. 183, 6. 308. 414.
Vincentius Hispanus 60. 70.
Virgo deo sacrata 505.
Vis imped. 454.
Visitation: liminum 227. 357. des Bischofs 358. Capitelsvicars 273. Dechant 359. Metropoliten 257. Papst 356.

Visitator 272.
Vita communis 265. 507.
Vogtei 307.
Volksschule 602.
Volksvertretung: Theilnahme der Geistl. an ihr 342 ff.
Vollziehung der Ehe 492.
Vormund: Zustimmung z. Verlöbnissen 438.
Vormundschaft macht irregulär 197. Befreiung der Geistl. von ihr 211, 19.
Vorsitz auf den Concilien 351.
Voruntersuchung bei der Ehescheidung 496.
Vota simplicia Soc. Jesu 470, 3. 492.
Votum simplex 475, als Bedingung des vot. sol. 514 ff., als perpetuum in Congregationen 518, solenne 470. 492. 495. Begriff 505. Ablegung 512 ff., s. Orden, Prof. rel.
Vulgata 16, 3.

W.

Wahl der Bischöfe 244. des Papstes 231 ff. Devolution des Wahlrechts 297.
Wallfahrten 426.
Warschau 236. 1.
Weiber: unfähig zum Klerus 196, Umgang der Geistl. 216.
Weihe s. Ordination.
Weihe: Ertheilung 196. 203., Weihebefähigung, Weihegewalt Recht, Gründe, Ort, Zeit 205 ff. Ehehinderniss 469 f. löst nicht die Ehe 492. wohl die ehel. Gemeinschaft 495.
Weihebischof 275. Rang 269.
Weihestufen 193.
Weihetitel 201 ff.
Weltliche Gewalt, s. Staat, Richter, Competenz gegen Geistl. 365.
Weltpriester-Congregationen 510, 7.
Wenilo von Sens 23.
Westfälischer Friede 150.
Widerruf des Privilegs 410.
Wiener Congress 153.
Wilhelm s. Guilelmus.
Wirkung der Gewohnheit 414 f.
Wissenschaft 12 f. Recht der 416.
Wissenschaftliche Bildung des Klerus 291. 609.
Wittwen, deren Heirathen 448. 483. Heirath einer macht irregulär 198.
Wöchnerinnen, Aussegnung der 420, 14.
Wohnort, Recht des 417.
Würtemberg: Bisthum 236, 1, Concordat 176. Stellung zur Ehe 434, gemischten 480. Stellung der Kirche 169, Orden 511. Kirchengut: Besteuerung, Erwerb 543, 21. Baulast 584. Intercalarfond 588.

Z.

Zahlung für Messen etc. 425.
Zehnten 554.
Zeit, geschlossene 475. für Besetzung 293.
Zeitdauer der Gewohnheit 414.
Zenzelinus de Cassanis 101.
Zeugen bei der Eheschliessung 446, für den Beweis in Ehesachen 498.
Zeugniss in Criminalsachen von Geistlichen 198, 18.
Zoën 73.
Zusammenhang der Gesetze 411.
Zwang beim Verlöbnisse 439. als Ehehinderniss 454. bei der Profess 517.
Zweite Ehe 448. 483. 490 ff.

Nachträge.

Zu S. 6. Note 25.

Joseph Hub. Reinkens, Die Lehre des heiligen Cyprian von der Einheit der Kirche. Würzb. 1873.

Zu Seite 23.

Friedrich Maassen „Eine Rede des P. Hadrian II. v. J. 869" (Sitz. Ber. der hist. phil. Cl. der Wiener Akad. LXXII. Bd. S. 521 und separat Wien 1873) hat die Rede, von der *Muratori* (Rer. italicar. Scriptores T. II. P. II. col. 136 sq.) ein Fragment abdruckt, ganz edirt u. gezeigt: 1) dass dieselbe bei der Zusammenkunft Hadrian's II. mit Lothar zu Montecassino am 1. Juli 869 gehalten ist, 2) dass Hadrian in ihr Pseudoisidor in der Form benutzt hat, welche die Classe A 2. von *Hinschius* aufweist, 3) dass H. auch die Vorrede kannte und es wahrscheinlich ist, dass diese Form jünger ist als die längere.

Zu S. 28.

Friedrich Thaner hat in der Abhandl. „Ueber Entstehung u. Bedeutung der Formel *salva sedis apostolicae auctoritate*" (cit. Sitz. Ber. S. 807 und separat Wien 1873) gezeigt, dass obige Formel in den päpstlichen Bullen erst seit Gratian (C. XXV. q. 1.) constant wird, woraus ein Argument dafür folgt, dass das Dekret *vor* 1150 — seit 1144 tritt jene Formel ein — fertig und bekannt war.

Zu S. 248 Note 49.

Friedrich von Sybel Das Recht des Staates bei Bischofswahlen in Preussen, Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz. Bonn 1873.

Zu Seite 307.

Paul Hinschius. Zur Geschichte der Inkorporation und des Patronatrechtes. Berlin 1873 (bei der Correctur dieser Nachträge mir zugekommen).

Zu Seite 414.

Petr. Car. Al. Kreutzwald. De canonica iuris consuetudinarii praescriptione. Dissert. inaugur. (vom 7. Aug.). Berol. 1873.

Zu S. 544.

Julius Ficker führt in der Abhandl. „Ueber das Eigenthum des Reichs am Reichskirchengute" (cit. Sitz. Ber. S. 55 ff. und separat Wien 1873) aus, dass das Eigenthum an den Gütern der Reichs-Bisthümer und Abteien dem Kaiser (Reiche) zustand. Er geht dabei auf das Eigenthum Privater an Kirchen ein. Hinsichtlich der Reichs-Bisthümer tritt entgegen *G. Waitz* in den Göttinger „Gel. Anzeigen."

Druckfehler.

Seite	6	Zeile	2	von	unten	lies:	nothwendige
„	16	„	21	„	„	„	vor Hier. fallenden
„	24	„	5	„	oben	„	desto sicherer
„	57	„	20	„	unten	}	Phillips
„	85	„	10	„	„	}	Phillips
„	74	„	2	„	„	„	Hain
„	146	„	8	„	„	„	sedis statt sed is
„	147	„	1	„	oben	„	fand
„	148	„	15	„	unten	setze zu:	15[a])
„	231	„	5	„	oben		als
„	245	„	13	„	oben	lies:	postulo
„	304	„	6	„	„	„	ipso
„	305	„	7	„	unten	„	fidei.
„	338	„	17	„	„	„	Verkennen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schulte, Johann Friedrich <<von>>,

Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts nach dem gemeinen und Partikularrechte in Deutschland und Oesterreich und dessen Literaturgeschichte

Giessen 1873

J.can.u. 200 fs
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11159495-7